



HESSISCHER LANDTAG

28. 11. 2023

Plenum

Abschlussbericht

**Untersuchungsausschuss 20/2
zu Drucksache 20/6079**

und

**Abweichender Bericht
der Mitglieder der Fraktion der SPD
zu dem Bericht des Untersuchungsausschusses 20/2**

und

**Abweichender Bericht
der Mitglieder der Fraktion der AfD
zu dem Bericht des Untersuchungsausschusses 20/2**

und

**Abweichender Bericht
des Mitglieds der Fraktion der Freien Demokraten
zu dem Bericht des Untersuchungsausschusses 20/2**

und

**Abweichender Bericht
des Mitglieds der Fraktion DIE LINKE
zu dem Bericht des Untersuchungsausschusses 20/2**

Hinweis: Nach Abschluss der für Betroffene gemäß § 28 Abs. 1 HUAG vorgesehenen Anhörungen sind die Betroffenen entsprechend der für sie jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben anonymisiert worden.

Vorwort

der Fraktionen CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Freie Demokraten
im Hessischen Landtag

Am 19. Februar 2020 ermordete der rechtsextremistische Attentäter neun junge Menschen aufgrund ihres Migrationshintergrundes und riss diese, wie auch seine von ihm erschossene Mutter, Mitten aus ihrem Leben. Anschließend erschoss er sich selbst. Diese abscheuliche Tat zerstörte auch die Hoffnung der Familien und Freunde auf ein gemeinsames Leben mit ihren Kindern, Geschwistern, Freunden. Mit *Gökhan Gültekin*, *Sedat Gürbüzü*, *Said Nesar Hashemi*, *Mercedes Kierpacz*, *Hamza Kurtović*, *Vili-Viorel Păun*, *Fatih Saraçoğlu*, *Ferhat Unvar* und *Kaloyan Velkov* wurden den Familien die Tochter, Söhne, Brüder und Eltern, Partner/Lebensgefährten und der Gesellschaft Bürger, Arbeitskollegen und Freunde genommen. Die Tat hinterließ nicht nur in Hanau, sondern in ganz Deutschland Bestürzung, Fassungslosigkeit, aber auch Ohnmacht und Wut. Die Tat hat ganz Hanau verändert. Auch wenn es dem Ausschuss kaum möglich ist, den Schmerz der Angehörigen zu ermessen, so empfinden wir alle eine tiefe emotionale Betroffenheit und Verbundenheit mit den Hinterbliebenen und denen, die verletzt wurden.

Der Anschlag mag zwar die Tat eines Einzelnen gewesen sein. Diese fand aber vor dem Hintergrund anderer rechtsextremer Gewalttaten in der Bundesrepublik, auch in Hessen, statt. Die Morde des NSU, der Angriff auf Ahmed I., der Mord an Walter Lübcke, der Anschlag von Halle und der Anschlag von Hanau verdeutlichen die Kontinuität rechten Terrors in Deutschland.

Der kaltblütig ausgeführte rassistische Anschlag war ein Angriff auf unsere freie und offene Gesellschaft, die Vielfalt und Empathie zu ihren Grundeigenschaften zählt. Gezielt suchte der Täter die Orte auf, an denen er Menschen mit Migrationshintergrund vermutete. In seinem blinden Wahn konnte er wohl nicht ertragen, dass unser Land vielfältiger, diverser und aufgeschlossener ist, als er je zu respektieren oder gar akzeptieren bereit war. Für die Ermordeten war Hanau Heimat, die Geborgenheit und Vertrauen in die Zukunft bot. Gefühle, die kaltherzig und grausam mit dem Mord ihr Ende fanden.

Es gibt nur wenig oder keinen Trost für diesen Verlust und wenig Worte, die den Schmerz der Hinterbliebenen, aber auch die Erschütterung der Stadtgesellschaft Hanau und unserer hessischen Bürgerinnen und Bürger zutreffend und auskömmlich beschreiben können. Allen im Ausschuss tätigen Abgeordneten ist es wichtig, auch ihr tiefes Mitgefühl zum Ausdruck zu bringen.

Mitgefühl allein wird jedoch nicht genügen. Durch diese perfiden Morde sind Fragen aufgeworfen worden, die das Vertrauen in unseren Staat auf eine Probe stellen.

Die Tat hat nicht nur in Hanau, sondern in ganz Deutschland Auswirkungen. Durch diese Tat wurde offenbar, dass Rassismus in Hass münden und in der Folge bis zu Mord führen kann. Hieraus ergeben sich Ängste, insbesondere bei jenen Menschen, die bereits in der Vergangenheit selbst Rassismus ausgesetzt waren. Diese Ängste müssen wahr- und ernstgenommen werden. Auftrag der Gesellschaft, von Staat und Politik ist es, sich Rassismus deutlich und konsequent entgegen zu stellen.

Der Auftrag des Untersuchungsausschusses wird mit diesem Bericht erfüllt werden, doch bleibt das Bewusstsein, dass nicht alle Fragen der Opfer und Angehörigen beantwortet werden können. Der Täter hat sich einer gerechten Strafe durch seinen Suizid entzogen. Keine Frage kann mehr durch den eigentlichen Täter beantwortet werden, noch kann diese ihm gestellt werden. Das Verhalten des Täters wird so nicht mehr vollständig aufklärbar sein. Hinzu kommt, dass das Auftreten seiner Angehörigen letztlich nicht zu einer Befriedung beiträgt.

Es war für den Untersuchungsausschuss von größter Bedeutung, die Tat lückenlos nachzuzeichnen und dazu bestehende Fragen aufzuklären. Dabei war es auch Ziel, das Vorgehen der hessischen Behörden kritisch und umfassend aufzuarbeiten. Denn sowohl vor als auch nach der Tat sind von Behörden Fehler gemacht worden, die durch den Untersuchungsausschuss aufgeklärt werden konnten und damit auch aufgearbeitet werden können.

An einigen Stellen besteht Grund zu der Annahme, dass ein anderes Handeln der zuständigen Behörden, das Durchführen der Tat erswert oder den Ablauf der Tat bzw. die Ereignisse in der Tatnacht und danach verändert hätte. Dies gilt für die Erteilung der Waffenbesitzkarte, die Erreichbarkeit des Notrufs, die Verschlussverhältnisse des

Notausgangs und den Umgang mit den Angehörigen der Opfer. Wir bedauern, dass das Vorgehen im Umgang mit den Überlebenden und den Angehörigen der Opfer nach der unfassbaren Tat dazu geführt hat, dass sie sich in diesem Moment alleine gelassen und unverstanden gefühlt haben und dadurch Vertrauen in unser Land verloren gegangen ist.

Wir bitten die Überlebenden des rassistischen Anschlags vom 19. Februar 2020 und die Angehörigen von *Kaloyan Velkov, Fatih Saraçoğlu, Sedat Gürbüz, Vili-Viorel Păun, Ferhat Unvar, Mercedes Kierpacz, Gökhan Gültekin, Said Nesar Hashemi und Hamza Kurtović* um Entschuldigung, weil es den staatlichen und kommunalen Behörden nicht gelungen ist, sie davor zu schützen, Opfer eines rassistischen Anschlags zu werden.

In unserer Demokratie haben Extremismus, Intoleranz, Rassismus und Gewalt keinen Platz. Wir sehen mit Sorge, dass es auch in den Parlamenten eine politische Partei gibt, die diese Grundprinzipien menschlichen Zusammenlebens in Teilen in Frage stellt. Deutschland und vor allem Hessen stehen für Weltoffenheit und Vielfalt. Wir setzen uns alle dafür ein, dass die Namen der Opfer dieser abscheulichen Tat nicht in Vergessenheit geraten.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Teil I: Einsetzung des Untersuchungsausschusses und Gang der Untersuchung	1
A. Einsetzung, Auftrag und Konstituierung des Untersuchungsausschusses.....	1
I. Vorgeschichte des Untersuchungsausschusses	1
II. Einsetzung des Untersuchungsausschusses	4
III. Untersuchungsauftrag.....	4
IV. Konstituierung	9
V. Mitglieder des Untersuchungsausschusses	9
VI. Vorsitzender, Stellvertretende Vorsitzende, Berichterstatter, Obleute	11
VII. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Sekretariat des Untersuchungsausschusses	12
VIII. Benannte und ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen	13
IX. Beauftragte der Landesregierung	14
B. Gang des Verfahrens.....	15
I. Rechtsgrundlagen für die Arbeit des Untersuchungsausschusses.....	15
II. Geheimschutzregeln.....	16
III. Behandlung der Ausschussprotokolle	20
IV. Beweiserhebung durch Beiziehung von Akten und sonstigen Unterlagen	22
V. Beweiserhebung durch Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen.....	25
VI. Beweiserhebung durch Anhörung von Sachverständigen.....	32
VII. Formeller Abschluss der Beweisaufnahme.....	34
VIII. Besondere Verfahrensregeln.....	34
IX. Verfahren mit Bezug zur Arbeit des Untersuchungsausschusses	35
Teil II: Feststellungen zum Sachverhalt	38
A. Exkurs: Tathergang nach den Feststellungen des Bundeskriminalamts.....	38

B. T. R. – Informations- und Kenntnisstand der Hessischen Behörden	40
I. Posthumes Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. Henning Saß und Erkenntnisse aus den Ermittlungen	40
II. Kenntnisstand der Hessischen Behörden	51
1. Staatsanwaltschaft Hanau	51
2. Hessische Polizeibehörden	54
3. Hessisches Landesamt für Verfassungsschutz	55
4. Ämter der Stadt Hanau und des Main-Kinzig-Kreises	55
5. Ermittlungsergebnis des Bundeskriminalamtes	57
III. Ermittlungsergebnis der Bundesanwaltschaft	57
IV. Früherkennung rassistischer Gefährder	65
1. Risikobewertungssystem RADAR-rechts	66
2. Beratungsnetzwerk Amokprävention	75
3. Hessisches Landesamt für Verfassungsschutz	79
C. Vater des Täters – Einfluss auf T. R. und Gefährlichkeit	81
D. Waffenbehörde	85
I. Prüfung der waffenrechtlichen Voraussetzungen durch die Waffenbehörde des Main-Kinzig-Kreises in 2013	86
II. Prüfung der waffenrechtlichen Voraussetzungen durch die Waffenbehörde des Main-Kinzig-Kreises im weiteren Verlauf bis zum Anschlag am 19. Februar 2020	90
III. Fehlende örtliche Zuständigkeit der Waffenbehörde des Main-Kinzig-Kreises und deren Folgen	100
E. Notruf – Erreichbarkeit und Ausstattung	106
I. Technische und personelle Ausstattung in der Tatnacht	106
1. Technische und räumliche Begebenheiten der Notrufabfrage in Hanau I....	106
2. Personelle Situation zum Zeitpunkt des ersten Notrufs	117

a) Besetzung der Wache	117
b) Rückruf von Ad-hoc-Kräften	123
c) Nicht alarmierte Polizeibeamtin auf der Station	125
II. Notrufzentralisierung und Neubau des Polizeipräsidiums Südosthessen	129
1. Modernisierungsplan des Landes Hessen.....	129
2. Verzögerung des Neubaus	135
III. Fehlender Notrufüberlauf	141
1. Funktionsweise eines Notrufüberlaufs	142
2. Kenntnis der diensthabenden Beamten.....	145
3. Kenntnis der hessischen Verantwortungsträger	147
4. Nachträgliche Einrichtung eines Notrufüberlaufs	152
IV. Herausforderungen der Notrufbetreuung in Hanau I	155
1. Personelle Besetzung der Wache.....	155
2. Beschwerden über den Notruf vor dem Anschlagsgeschehen.....	166
V. „Untergegangene“ Anrufversuche.....	170
1. Geringe Anzahl an aufgezeichneten Notrufen in der Tatnacht	170
2. Anrufversuche von Vili-Viorel Păun.....	175
3. Auswirkung auf den zweiten Anschlagsort.....	185
VI. Vorwurf der Einmischung in das Vorverfahren der Staatsanwaltschaft durch das Landespolizeipräsidium.....	189
F. Notausgang – Nutzbarkeit und Konsequenzen	200
I. Nutzbarkeit des Notausgangs	200
1. Aussagen des Barbetreibers und der Angestellten	201
2. Aussagen der Gäste	203
3. Situation in der Tatnacht	209
II. Gegen die Polizei erhobene Vorwürfe.....	215

1. Regelmäßig durchgeführte Kontrollen	216
2. Angebliche Absprache mit der Polizei	222
III. Umgang der Stadt Hanau mit dem Betreiber Ö. G.	230
1. Ordnungsamt der Stadt Hanau	231
2. Gewerbeuntersagung im Jahr 2018 durch die Stadt Hanau	239
3. Bauaufsichtsbehörde der Stadt Hanau	242
4. Exkurs: Baurechtliche Besonderheiten in der „Arena Bar“	249
IV. Auswirkungen auf das Fluchtverhalten	252
1. Wahl des Fluchtwegs	253
2. Ausarbeitung von „Forensic Architecture“: Mögliches Fluchtverhalten bei dem von der Gruppe zugrunde gelegten Prämissen	262
G. Vorgehen der Polizeikräfte am Tatort Heumarkt und Auffinden von Kaloyan Velkov	269
H. Vorgehen der Polizeikräfte am Tatort Kurt-Schumacher-Platz und Todeszeitpunkt von Ferhat Unvar	275
I. Einsatzstrukturen in der Tatnacht und Übernahme des Verfahrens durch den Generalbundesanwalt	296
I. Einsatzstrukturen am Tatabend	297
II. Übernahmezeitpunkt durch den Generalbundesanwalt	313
J. Bekanntwerden des Tatmotivs	319
I. Anfangssituation und Ermittlung des Tatmotivs	319
II. Bekanntwerden des Tatmotivs	325
III. Auswirkung auf das Einsatzgeschehen	328
IV. Mitteilungen an die Presse	332
K. Einsatz am Täterhaus	335
I. Identifikation, Aufklärung und Observation des Täterhauses durch die Polizeikräfte	336

II. Absicherung des Täterhauses durch die Polizeikräfte	344
III. Zugriff am Täterhaus durch die SEK-Beamten.....	349
L. Umgang mit Überlebenden und Angehörigen	365
I. Auftreten der Einsatzkräfte an den Tatorten	365
1. Vorwurf des abweisenden Verhaltens der Polizei.....	366
2. Vorwurf der mangelnden Versorgung einer Schwangeren	377
3. Mögliches Zurückhalten eines Rettungswagens.....	380
4. Vorwurf der Entsendung von Überlebenden ohne Begleitung zur Polizeistation Hanau I	387
II. Überbringung der Todesnachrichten.....	391
1. Einrichtung eines Betroffeneninformationszentrums in der Turnhalle der Polizeidienststelle Hanau II.....	391
2. Betreuungssituation in der Turnhalle	396
3. Art der Überbringung der Todesnachrichten an Angehörige in der Turnhalle	400
4. Benachrichtigung von nicht in der Turnhalle anwesenden Angehörigen.....	406
III. Bereitstellung von Informationen und Betreuungsangeboten durch die Hessische Landespolizei.....	407
1. Bereitstellung von Kontaktbeamtinnen und -beamten als Ansprechpartner und Single Point of Contact.....	409
2. Vorwurf der Gefährderansprache durch Kontaktbeamtinnen und -beamte..	437
M. Identifizierung und Obduktion der Leichname	455
I. Anordnung der Obduktionen durch die Staatsanwaltschaft Hanau und die Bundesbehörden	455
II. Anhörung von Angehörigen und Berücksichtigung des Bedürfnisses nach Totenfürsorge.....	460
1. Fehlende Anhörung	460

2. Identifizierung der Leichname nach dem IDKO-Standard.....	469
3. Möglichkeit der Abschiednahme vor Durchführung der Obduktionen.....	473
4. Angebot der Abschiednahme im Rechtsmedizinischen Institut Frankfurt am Main – Fehlende Weitergabe dieses Angebots durch das Bundeskriminalamt	476
III. Durchführung von Obduktionen.....	483
1. Vorgehensweise und Standards bei der Durchführung von Obduktionen am Institut für Rechtsmedizin des Universitätsklinikums Frankfurt am Main	483
2. Mangelnde Vorbereitung der Angehörigen über den Zustand der Leichname bei der Freigabe	494
3. Einbehalt von Gewebeproben.....	497
N. Möglicher Zusammenhang mit einem Vorfall im Jahr 2017.....	501
I. Umgang der Polizei mit dem Vorfall	501
II. Hinweise zu T. R.	509
O. Schlussbetrachtungen der Landesregierung	516
I. Nachbereitung, Bewertung Abläufe, Strukturen, eventuelle Versäumnisse	516
II. Lehren und Veränderungen seitens der Landesregierung.....	529
Teil III: Bewertungen des Untersuchungsausschusses	541
A. Grundsätzliche Bewertungen.....	541
I. Auslöser der Tat war die psychische Erkrankung – Motiv war sein rassistisches Weltbild	541
II. Die Tat war durch die hessischen Sicherheitsbehörden nicht zu verhindern...	545
III. Der Notausgang war in der Tatnacht höchstwahrscheinlich verschlossen – dies hatte Auswirkungen auf das Fluchtverhalten	547
IV. Gefährderansprachen waren nicht beabsichtigt, die geführten Gespräche wurden von den Angehörigen jedoch nachvollziehbar so empfunden.....	550
B. Bewertungen zu den Einzelfragen des Einsetzungsbeschlusses.....	552
I. Bewertungen der Feststellungen zu Nr. 1 des Einsetzungsbeschlusses	552

1. Bewertung zu Ziffer 1 Var. 1 des Einsetzungsbeschlusses	552
2. Bewertung zu Ziffer 1 Var. 2 des Einsetzungsbeschlusses	555
II. Bewertungen der Feststellungen zu Nr. 2 des Einsetzungsbeschlusses.....	558
III. Bewertungen der Feststellungen zu Nr. 3 des Einsetzungsbeschlusses	561
1. Bewertung zu Ziffer 3 Ts. 1 des Einsetzungsbeschlusses	561
2. Bewertung zu Ziffer 3 Ts. 2 des Einsetzungsbeschlusses	568
3. Weitere Bewertungen zu Ziffer 3 des Einsetzungsbeschlusses.....	571
IV. Bewertungen der Feststellungen zu Nr. 4 des Einsetzungsbeschlusses	572
1. Bewertung zu Ziffer 4 a) des Einsetzungsbeschlusses	572
2. Bewertung zu Ziffer 4 b) des Einsetzungsbeschlusses.....	578
V. Bewertungen der Feststellungen zu Nr. 5 des Einsetzungsbeschlusses	581
1. Bewertung zu Ziffer 5 Ts. 1 des Einsetzungsbeschlusses	581
2. Bewertung zu Ziffer 5 Ts. 2 des Einsetzungsbeschlusses	583
3. Bewertung zu Ziffer 5 Ts. 3 des Einsetzungsbeschlusses	584
VI. Bewertungen der Feststellungen zu Nr. 6 des Einsetzungsbeschlusses	587
VII. Bewertungen der Feststellungen zu Nr. 7 des Einsetzungsbeschlusses.....	595
1. Bewertung zu Ziffer 7 Ts. 1 des Einsetzungsbeschlusses	595
2. Bewertung zu Ziffer 7 Ts. 2 des Einsetzungsbeschlusses	596
VIII. Bewertungen der Feststellungen zu Nr. 8 des Einsetzungsbeschlusses	599
IX. Bewertungen der Feststellungen zu Nr. 9 des Einsetzungsbeschlusses	607
1. Bewertung zu den Ziffern 9 a) u. 9 c) Ts. 1 u. 3 des Einsetzungsbeschlusses	607
2. Bewertung zu Ziffer 9 b) des Einsetzungsbeschlusses.....	617
3. Bewertung zu den Ziffern 9 c) Ts. 2 u. 9 d) des Einsetzungsbeschlusses	619
X. Bewertungen der Feststellungen zu Nr. 10 des Einsetzungsbeschlusses	624
Teil IV: Handlungsempfehlungen	627

A. Allgemein	627
B. Besserer Umgang mit Überlebenden und Angehörigen von Opfern.....	630
C. Einsatzlage.....	635
D. Waffenrecht	636
E. Demokratieförderung stärken, Antirassismusbearbeitung ausbauen	638
F. Schwärzungen von Akten.....	639
G. Verbesserungen des Hessischen Untersuchungsausschussgesetzes (HUAG) ..	639

Teil I: Einsetzung des Untersuchungsausschusses und Gang der Untersuchung

A. Einsetzung, Auftrag und Konstituierung des Untersuchungsausschusses

I. Vorgeschichte des Untersuchungsausschusses

Am 19. Februar 2020 tötete ein rassistisch motivierter, psychisch schwer erkrankter einzeln handelnder Täter aus blindem Hass in Hanau neun junge Menschen mit Migrationshintergrund, bevor er seine Mutter und sich selbst richtete. In knapp fünf Minuten¹ zerstörte der Täter das Leben ganzer Familien und traf die Zivilgesellschaft von Hanau bis ins Mark. Um 03:59 Uhr am 20. Februar 2020 endete der blutigste Anschlag der hessischen Geschichte mit dem Auffinden des Leichnams des Attentäters im Kellergeschoss seines Elternhauses.²

Unter dem Eindruck dieses schrecklichen Ereignisses sprach der Vizepräsident des Hessischen Landtags Abg. *Frank Lortz* (CDU) in der 35. Plenarsitzung den Angehörigen sowie Verletzten im Namen des Hessischen Landtags sein Mitgefühl aus.³ Ebenso einigten sich die Verantwortlichen der Fraktionen des Hessischen Landtags darauf, die angesetzte Plenarsitzung auszusetzen und im Stillen den Opfern sowie ihren Angehörigen zu gedenken.⁴

Am 7. Mai 2020 stellte die Fraktion DIE LINKE einen dringlichen Berichtsantrag an die Landesregierung mit der Bitte zahlreicher Angehöriger sowie Betroffener, durch die Beantwortung eines Fragenkatalogs im Innenausschuss (INA) Transparenz zu schaffen.⁵

In der 23. Sitzung des Innenausschusses (INA 20/23) am 14. Mai 2020 beantwortete Innenminister *Peter Beuth* (CDU) zusammen mit dem Vertreter des Generalbundesanwaltes *Thomas Beck*, dem Beauftragten der Bundesregierung für Anliegen von Opfern und Hinterbliebenen von terroristischen Straftaten im Inland *Prof. Dr. Edgar Franke* sowie dem Beauftragten der Hessischen Landesregierung für Opfer von schweren Gewalttaten und Terroranschlägen *Prof. Dr. Helmut Fünfsinn* die

¹ (M. L.) Kurzbericht UNA 20-2, 18. Sitzung v. 04.07.2022 (öffentlich), S. 79

² Vermerk BKA S. 29

³ Plenarprotokoll 20/35 v. 20.02.2020, S. 2753

⁴ Plenarprotokoll 20/35 v. 20.02.2020, S. 2753

⁵ Dringlicher Berichtsantrag der Fraktion DIE LINKE v. 07.05.2020, Drucksache 20/2708, S. 1

gestellten Fragen in Anwesenheit von Betroffenen und Angehörigen und hielt überdies fest:

„Ich möchte zudem noch einmal versichern, dass wir alles tun werden, damit eine solch fürchterliche Tat wie in Hanau in Hessen und in Deutschland nie wieder vorkommt. Wir werden das Bestmögliche unternehmen, um es solchen Tätern so schwer wie möglich zu machen, Gewalt gegen Menschen in unserem Land auszuüben.“⁶

Dennoch wurden am 28. Januar 2021 Vorwürfe zu möglichen Versäumnissen der Hessischen Behörden, insbesondere des Innenministeriums, im Rahmen der medialen Berichterstattung des Magazins „DER SPIEGEL“⁷, der Sendung „Hessenschau“⁸ sowie des ARD Fernsehmagazins „MONITOR“⁹ erhoben. Infolgedessen stellten die Fraktionen DIE LINKE, SPD sowie FDP erneut Dringliche Berichtsanhträge.¹⁰ Diese wurden in der 37. Sitzung des Innenausschusses (INA 20/37) am 11. Februar 2021 durch Innenminister *Peter Beuth* (CDU) in öffentlicher Sitzung mündlich beantwortet.¹¹ Ebenso sicherte der Innenminister zu:

„Die Hessische Landesregierung, die hessische Polizei und ich setzen alles daran, um die lückenlose Aufklärung der Tat bestmöglich zu unterstützen. Hass, Gewalt und Extremismus in jeder Form haben in unserer Gesellschaft keinen Platz.“¹²

Die Oppositionsparteien SPD, FDP und DIE LINKE sahen die Notwendigkeit für eine weitergehende Aufarbeitung in einem Untersuchungsausschuss.¹³ Ausschlaggebend hierfür war, dass nach Ansicht der drei Fraktionen viele Fragen noch offen geblieben oder

⁶ Stenografischer Bericht INA 20/23 v. 14.05.2020 S. 4

⁷ SPIEGEL vom 28.01.2021, <https://www.spiegel.de/panorama/gesellschaft/attentaeter-von-hanau-drei-waffenscheine-trotz-zwangseinweisung-a-44fe1fd4-1dfd-435b-8bf6-d98eed94bb23>, abgerufen am 03.01.2023

⁸ Hessenschau vom 28.01.2021, <https://www.hessenschau.de/tv-sendung/hessenschau-vom-28012021,video-142482.html>, abgerufen am 03.01.2023

⁹ MONITOR vom 28.01.2021, <https://www1.wdr.de/daserste/monitor/sendungen/hanau-versaemnisse-100.html>, abgerufen am 03.01.2023

¹⁰ Antrag DIE LINKE Drucksache 20/4961 v. 01.02.2021, Antrag SPD Drucksache 20/5004 v. 04.02.2021, Antrag FDP Drucksache 20/5006 v. 04.02.2021

¹¹ Stenografischer Bericht INA 20/37 v. 11.02.2021 S. 10 – 56

¹² Stenografischer Bericht INA 20/37 v. 11.02.2021 S. 12

¹³ Dringlicher Antrag der Fraktionen SPD, FDP und DIE LINKE, Drucksache 20/6079 v. 01.07.2021

widersprüchlich beantwortet worden seien. Hierzu hielt die damalige Fraktionsvorsitzende der SPD Abg. *Nancy Faeser* fest:

„Seit der schrecklichen Tat sind immer mehr Details bekannt geworden, die Fragen aufwerfen, vieles ist bisher unklar und widersprüchlich. [...] Der Untersuchungsausschuss soll nachzeichnen, wie die Behörden in der Tatnacht reagiert haben. Er soll klären, ob es vor, während und nach der Tat Unzulänglichkeiten und Fehler gab. Und er soll im Ergebnis eine Empfehlung geben, welche Konsequenzen aus der Terrornacht von Hanau zu ziehen sind, zum Beispiel mit Blick auf die Organisations- und Arbeitsstruktur staatlicher Stellen in Hessen.“¹⁴

Und auch die damalige Fraktionsvorsitzende der Partei DIE LINKE Abg. *Janine Wissler* stellte diesbezüglich klar:

„Es gibt zahlreiche Ungereimtheiten zu den Abläufen am 19. Februar 2020, die bis heute weder durch Innenminister Peter Beuth (CDU) noch durch den Generalbundesanwalt ausgeräumt wurden. [...] Fehler können nicht rückgängig gemacht werden. Aber diese bis heute nicht zu benennen und stattdessen die Verantwortung abzuschieben, ist der falsche Weg.“¹⁵

Darüber hinaus solle ein Untersuchungsausschuss zur Transparenz und zur Befriedung zwischen den Angehörigen und den Hessischen Behörden beitragen, wie der Fraktionsvorsitzende der FDP Abg. *René Rock* ausführte:

„Ein Untersuchungsausschuss ist das richtige Gremium um aufzuklären, ob es Versäumnisse der Behörden gegeben hat. Die Arbeit eines solchen Ausschusses ist auch im Sinne der Angehörigen der Opfer und der Überlebenden: Für sie ist es wichtig, dass nochmals eine politische Auseinandersetzung mit der Tat erfolgt und weitere Informationen gegeben werden können. Zu guter Letzt kann der Ausschuss auch dazu beitragen, eine größtmögliche Transparenz in Bezug auf die Tat und die Strafverfolgung zu schaffen. Das ist schlussendlich auch im Sinne der Polizei.“¹⁶

¹⁴ Nancy Faeser (SPD) Pressemitteilung v. 02.07.2021

¹⁵ Janine Wissler (DIE LINKE) Pressemitteilung v. 07.07.2021

¹⁶ René Rock (FDP) Pressemitteilung v. 02.07.2021

Am 1. Juli 2021 ging sodann der dringliche Antrag dieser drei Fraktionen zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses nach Art. 92 Hessische Verfassung, § 1 Hessisches Untersuchungsausschussgesetz und § 54 Geschäftsordnung des Hessischen Landtags ein.¹⁷

II. Einsetzung des Untersuchungsausschusses

Der Dringliche Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses nach Art. 92 Hessische Verfassung, § 1 Hessisches Untersuchungsausschussgesetz und § 54 Geschäftsordnung des Hessischen Landtags wurde in der 80. Plenarsitzung der 20. Wahlperiode am 7. Juli 2021 durch die Fraktionen SPD, FDP und DIE LINKE eingebracht.¹⁸ In der darauffolgenden Plenardebatte signalisierte die Regierungskoalition aus den Fraktionen CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ebenfalls ihre Zustimmung. Die Fraktionsvorsitzende der CDU Abg. *Ines Claus* sah in einem solchen Untersuchungsausschuss ein „*Zeichen der Aufarbeitung*“¹⁹, überdies leitete der Fraktionsvorsitzende von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Abg. *Mathias Wagner* die Notwendigkeit für einen Untersuchungsausschuss aus einer Verpflichtung gegenüber den Opfern, den Angehörigen sowie der Öffentlichkeit ab.²⁰ Allein die Fraktion der AfD sah keine Notwendigkeit für einen Untersuchungsausschuss, da es sich aus deren Sicht hierbei nur um „*parteilich motivierten Linkspopulismus*“ handle.²¹

Der Antrag wurde schließlich mit den Stimmen der Fraktionen CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD, FDP, DIE LINKE sowie des fraktionslosen Abg. *Rolf Kahnt* bei Ablehnung der AfD-Fraktion angenommen.²²

III. Untersuchungsauftrag

In seiner 80. Plenarsitzung der 20. Wahlperiode am 7. Juli 2021 beschloss der Hessische Landtag auf Antrag der Fraktionen SPD, FDP und DIE LINKE die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses gemäß Art. 92 Hessische Verfassung, § 1 Hessisches

¹⁷ Dringlicher Antrag der Fraktionen SPD, FDP und DIE LINKE, Drucksache 20/6079 v. 01.07.2021

¹⁸ Plenarprotokoll 20/80 v. 07.07.2021 S. 6427

¹⁹ Plenarprotokoll 20/80 v. 07.07.2021 S. 6431

²⁰ Plenarprotokoll 20/80 v. 07.07.2021 S. 6432

²¹ Plenarprotokoll 20/80 v. 07.07.2021 S. 6435

²² Plenarprotokoll 20/80 v. 07.07.2021 S. 6458

Untersuchungsausschussgesetz und § 54 Geschäftsordnung des Hessischen Landtags mit folgendem Wortlaut:²³

„Der Landtag wolle beschließen:

Es wird ein Untersuchungsausschuss nach Art. 92 HV, § 1 HUAG und § 54 GOHLT eingesetzt.

Dem Ausschuss gehören 15 Mitglieder an (5 CDU, 3 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, 3 SPD, 2 AfD, 1 Freie Demokraten, 1 DIE LINKE).

Die Umstände des rassistischen Terroranschlags am 19. Februar 2020 in Hanau, bei dem neun junge Menschen mit Migrationshintergrund sowie die Mutter des mutmaßlichen Täters T. R. getötet und weitere Personen zum Teil schwer verletzt wurden, macht eine Untersuchung der Vorgänge innerhalb der Hessischen Landesregierung und ihrer nachgeordneten Behörden notwendig. Dabei liegt die strafrechtliche Aufklärung des Tatgeschehens im Kompetenzbereich des Generalbundesanwalts. Aufgabe des Hessischen Landtags ist es, eventuelle Versäumnisse der Hessischen Landesregierung und ihrer nachgeordneten Behörden, Probleme in verwaltungsinternen Abläufen und Defizite der bestehenden Strukturen zu untersuchen.

Der Untersuchungsausschuss hat den konkreten Auftrag, Handeln und mögliches Unterlassen der Hessischen Landesregierung und ihrer nachgeordneten Behörden aufzuklären, die im Zusammenhang mit dem rassistischen Anschlag von Hanau stehen oder stehen könnten. Dadurch sollen sich Hinweise auf einen möglichen Veränderungsbedarf bestehender Strukturen der hessischen Sicherheitsbehörden und entsprechende Handlungsempfehlungen ergeben.

Dabei ist insbesondere zu klären:

- 1. Welche Informationen der Hessischen Landesregierung und deren nachgeordneten Behörden über T. R. und H.-G. R. wann vorlagen und ob mit diesen Informationen sachgerecht umgegangen worden ist.*

²³ Dringlicher Antrag der Fraktionen SPD, FDP und DIE LINKE, Drucksache 20/6079 v. 01.07.2021

2. *Ob es bei den Erteilungen der Waffenbesitzkarten bzw. des Europäischen Feuerwaffenpasses an T. R. Versäumnisse gab und/oder ob die rechtliche Möglichkeit bestanden hätte, die Erteilung aller oder einer dieser Erlaubnisse zu versagen.*
3. *Welches Handeln oder Unterlassen dazu geführt hat, dass in Hanau die Notrufnummer 110 am Tatabend und davor nur unzuverlässig erreichbar war, wann dieser Umstand welchen Behörden und insbesondere dem hessischen Innenministerium und Innenminister Beuth bekannt war, was aufgrund dieser Kenntnis wann veranlasst worden ist und welche Folgen sich daraus ergeben haben, ob es zum Beispiel Anhaltspunkte dafür gibt, dass bei ordnungsgemäßem Empfang des ersten Notrufes von Vili-Viorel Păun T. R. von Polizeikräften auf seiner Fahrt vom Heumarkt zur „Arena Bar“ oder auf der Flucht von der „Arena Bar“ weg hätte gestoppt werden können.*
4. *Welches Handeln oder Unterlassen hessischer Behörden mit ursächlich dafür war, dass der Notausgang der „Arena Bar“ am Tatabend verschlossen war, und*
 - a) *wann dieser Umstand welchen Behörden auf welche Art und Weise bekannt geworden ist und*
 - b) *ob ein Betreiber oder ein Mitarbeiter der „Arena Bar“ Informationen an Sicherheitsbehörden geliefert hat und wie dieser Umstand sich auf den behördlichen Umgang mit dem verschlossenen Notausgang ausgewirkt hat.*
5. *Wie die Polizeikräfte an den einzelnen Tatorten vorgegangen sind, um sicherzustellen, alle Opfer möglichst schnell zu finden und sie, soweit noch möglich, notärztlich zu versorgen und ob und gegebenenfalls wie es dazu gekommen ist, dass am Tatort „La Votre“ Kaloyan Velkov zunächst nicht gefunden wurde und ob und gegebenenfalls wie es dazu gekommen ist, dass im Tatort „Kiosk“ am Kurt-Schumacher-Platz der angeschossene Ferhat Unvar lange Zeit nicht versorgt wurde, obwohl er zu diesem Zeitpunkt noch lebte.*

6. *Welche Einsatzstrukturen am Tatabend nach dem polizeilichen Bekanntwerden der Morde von welchen Polizeibehörden eingerichtet worden sind und wann genau der Generalbundesanwalt das Verfahren übernommen hat, wie und mit wem diese Übernahme kommuniziert worden ist und bis wann das hessische LKA noch neben dem BKA durch den Generalbundesanwalt in welcher Form mit Ermittlungen betraut war.*
7. *Wann genau innerhalb der Polizeistrukturen in der Tatnacht bekannt geworden ist, dass es sich mutmaßlich um einen rassistisch motivierten Anschlag handelt und ob und bis wann von einem anderen Tathintergrund ausgegangen worden ist, wie sich dies auf den Einsatz auswirkte und ob Medien in offiziellen Stellungnahmen oder in Hintergrundgesprächen zu irgendeinem Zeitpunkt am Tatabend oder am nächsten Morgen von hessischen Polizeibehörden oder anderen hessischen Behörden Informationen zum mutmaßlichen Motiv der Taten erhalten haben.*
8. *Ob und wenn ja, welche Versäumnisse es bei dem Einsatz am Tatabend um/am Haus des Täters, also dem Haus der Familie R., gegeben hat, insbesondere*
 - a) *welches Handeln oder Unterlassen in diesem Zusammenhang dazu geführt hat, dass das Haus des Täters erst gegen 3:00 Uhr am Morgen des 20. Februar 2020 gestürmt wurde, ob es insbesondere zeitweise zu einer Verwechslung des Täterhauses gekommen ist und dies den Zugriff verzögert hat,*
 - b) *ob die Schüsse im Haus von den eingesetzten Beamtinnen und Beamten vor dem Haus gehört wurden und wenn nein, ob bzw. wie dies zu erklären ist,*
 - c) *wie der Zugriff/die Erstürmung im Einzelnen abgelaufen ist und wie im Haus selbst vorgegangen worden ist, warum insbesondere der Leichnam des T. R. erst ca. eine Stunde nach dem Eindringen in das Haus gefunden worden ist und*
 - d) *ob und wenn ja wie sich die Beteiligung der 13 SEK-Beamten aus Frankfurt auf das Einsatzgeschehen in der Tatnacht ausgewirkt hat.*

9. *Welche Versäumnisse es bei dem Umgang mit Überlebenden und den Familien der Ermordeten am Tatabend und am anschließenden Morgen gegeben hat, insbesondere*
- a) *welche Standards es für hessische Polizeibehörden und die Hessische Landesregierung im Umgang mit Opfern von Terroranschlägen und Gewaltverbrechen gibt und ob diese eingehalten wurden und nach dem Anschlag überarbeitet worden sind,*
 - b) *ob Handlungen und Unterlassen insbesondere dazu geführt haben, dass an den Tatorten ‚Midnight‘ und ‚Arena Bar‘ Überlebende ohne jegliche Versorgung, Betreuung und zum Teil ohne persönliche Gegenstände (wie Geldbörsen, Mobiltelefone etc.) und bei noch unklarer Gefahrenlage von Polizeibeamten vom Tatort weggeschickt worden sind und ob dieser Umgang mit einigen Überlebenden polizeiintern aufgearbeitet worden ist,*
 - c) *wie die Versorgung, die Information und der Kontakt zu den Überlebenden und den Familienangehörigen am Tatabend und danach organisiert war, wie die Identität der Ermordeten jeweils festgestellt worden ist, wie die entsprechende Information der Angehörigen erfolgte und*
 - d) *ob und wenn ja welche Versäumnisse und Rechtsverstöße es bei der Anordnung und Durchführung der Obduktion der Leichname der neun Ermordeten mit Migrationshintergrund gegeben hat.*
10. *Ob es Zusammenhänge gibt zwischen den Taten am 19. Februar 2020 und dem polizeibekannten Vorfall im März 2017, bei dem am Außengelände des Jugendzentrums (JUZ) in Hanau-Kesselstadt gegen 22:15 Uhr ein Mann in militärischer Ausrüstung (Tarnanzug, Gesichtsmaske, Sturmbrille und Sturmgewehr) eine Gruppe Jugendlicher bedroht hat, wie dieser Vorgang damals polizeilich behandelt wurde und was durch hessische Behörden auch nach dem rassistischen Terroranschlag am 19. Februar 2020 getan wurde, um zu klären, ob T. R. der Täter dieser Bedrohung im März 2017 war, ob es weiter ähnliche Vorfälle zuvor oder danach in Hanau gegeben hat und welche*

rechten und neonazistischen Strukturen und Personen seit 2017 insbesondere in Kesselstadt aktiv sind.“

IV. Konstituierung

In seiner ersten Sitzung am 14. Juli 2021 konstituierte sich der Untersuchungsausschuss unter der Leitung des damaligen Präsidenten des Hessischen Landtags *Boris Rhein* (CDU) unter der Bezeichnung „Untersuchungsausschuss 20/2 (UNA 20/2)“.²⁴

V. Mitglieder des Untersuchungsausschusses

Dem Untersuchungsausschuss gehörten 15 Mitglieder an. Von den Fraktionen wurden folgende Ausschussmitglieder benannt:

Fraktion der CDU:

Ordentliche Mitglieder:

Abg. Sandra Funken

Abg. Thomas Hering

Abg. Jörg Michael Müller

Abg. Jan-Wilhelm Pohlmann (ab 18.11.2021)

Abg. Hartmut Honka (bis 18.11.2021)

Abg. Michael Ruhl

Stellvertretende Mitglieder:

Abg. Sabine Bächle-Scholz

Abg. Alexander Bauer

Abg. Holger Bellino

Abg. Heiko Kasseckert

Abg. Sebastian Müller (ab 11.07.2022)

Abg. Manfred Pentz (bis 01.12.2022)

Abg. Michael Reul

Abg. Max Schad

Abg. Jürgen Banzer (bis 11.07.2022)

Abg. Christian Wendel (ab 01.12.2022)

Abg. Uwe Serke

Abg. Ismail Tipi (bis 03.02.2023)

Fraktion der SPD:

Ordentliche Mitglieder:

Stellvertretende Mitglieder:

²⁴ Kurzbericht-UNA 20/2, 1. Sitzung v. 14.07.2021 (nicht öffentlich), S. 4

Abg. *Marius Weiß* (bis 27.06.2023)

Abg. *Heike Hofmann*

Abg. *Turgut Yüksel*

Abg. *Stephan Grüger* (ab 27.06.2023)

Abg. *Christoph Degen*

Abg. *Lisa Gnadt*

Abg. *Stephan Grüger* (bis 27.06.2023)

Abg. *Karin Hartmann*

Abg. *Bijan Kaffenberger*

Abg. *Gerald Kummer* (ab 13.01.2022)

Abg. *Nancy Faeser* (bis 13.01.2022)

Abg. *Marius Weiß* (ab 27.06.2023)

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Ordentliche Mitglieder:

Abg. *Taylan Burcu*

Abg. *Vanessa Gronemann*

Abg. *Frank-Peter Kaufmann*

Stellvertretende Mitglieder:

Abg. *Markus Hofmann*

Abg. *Eva Goldbach*

Abg. *Torsten Leveringhaus*

Abg. *Nina Eisenhardt*

Abg. *Mathias Wagner*

Abg. *Felix Martin*

Fraktion der AfD:

Ordentliche Mitglieder:

Abg. *Dirk Gaw*

Abg. *Robert Lambrou*

Stellvertretende Mitglieder:

Abg. *Arno Enners*

Abg. *Klaus Herrmann*

Fraktion Freie Demokraten:

Ordentliches Mitglied:

Abg. *Dr. h. c. Jörg-Uwe Hahn*

Stellvertretendes Mitglied:

Abg. *Stefan Müller*

Abg. *Jürgen Lenders* (bis 25.10.2021)

Abg. *Lisa Deißler*

Fraktion DIE LINKE:

Ordentliches Mitglied:

Abg. *Saadet Sönmez*

Stellvertretende Mitglieder:

Abg. *Jan Schalauske*

Abg. *Dr. Ulrich Wilken* (bis
18.03.2022)

Abg. *Hermann Schaus* (ab
18.03.2022)

VI. Vorsitzender, Stellvertretende Vorsitzende, Berichterstatter, Obleute

In der konstituierenden Sitzung wählte der Untersuchungsausschuss den Abg. *Marius Weiß* (SPD) zum Vorsitzenden sowie den Abg. *Frank-Peter Kaufmann* zum stellvertretenden Vorsitzenden (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).²⁵ Da der Vorsitzende Abg. *Marius Weiß* (SPD) durch Erklärung gegenüber der Landtagspräsidentin den Vorsitz am 19. Juni 2023 niedergelegt, wurde in der 37. nicht öffentlichen Sitzung am 28. Juni 2023 Abg. *Stephan Grüger* (SPD) zum neuen Vorsitzenden gewählt.²⁶

Zum Berichterstatter wurde der Abg. *Hartmut Honka* (CDU) in der zweiten Sitzung bestimmt.²⁷ Aufgrund seines Ausscheidens aus dem Untersuchungsausschuss bestimmte der Ausschuss in der sechsten Sitzung den Abg. *Michael Ruhl* (CDU) zum neuen Berichterstatter.²⁸

Der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses Abg. *Marius Weiß* (SPD) leitete mit wenigen Ausnahmen die Sitzungen des Untersuchungsausschusses persönlich, bis er den Vorsitz im Juni 2023 niederlegte. Ab der 38. Sitzung leitete der neue Vorsitzende Abg. *Stephan Grüger* (SPD) die Ausschusssitzungen.

Lediglich in der 13. und 18. Sitzung übernahm zeitweise der stellvertretende Vorsitzende Abg. *Frank-Peter Kaufmann* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) im nicht öffentlichen Teil²⁹

²⁵ Kurzbericht-UNA 20/2, 1. Sitzung v. 14.07.2021 (nicht öffentlich), S. 4 u. 6

²⁶ Kurzbericht-UNA 20/2, 37. Sitzung v. 28.06.2023 (nicht öffentlich), S. 1 f.

²⁷ Kurzbericht-UNA 20/2, 2. Sitzung v. 19.07.2021 (nicht öffentlich), S. 7

²⁸ Kurzbericht-UNA 20/2, 6. Sitzung v. 03.12.2021 (nicht öffentlich), S. 4

²⁹ Kurzbericht-UNA 20/2, 13. Sitzung v. 18.03.2022 (nicht öffentlich), S. 8 – 36

bzw. im öffentlichen Teil³⁰ den Vorsitz. Zudem leitete er die 37. nicht öffentliche Sitzung zur Neuwahl eines Vorsitzenden.³¹

Als **Obleute** wurden von den Fraktionen benannt:

Abg. *Jörg Michael Müller* (CDU)

Abg. *Heike Hofmann* (SPD)

Abg. *Vanessa Gronemann* (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Abg. *Robert Lambrou* (AfD) (bis 19.12.2022)

Abg. *Dirk Gaw* (AfD) (ab 19.12.2022)

Abg. *Dr. h. c. Jörg-Uwe Hahn* (FDP)

Abg. *Saadet Sönmez* (DIE LINKE)

VII. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Sekretariat des Untersuchungsausschusses

Gemäß § 6 Abs. 3 Hessisches Untersuchungsausschussgesetz ist dem Vorsitz des Untersuchungsausschusses für die Dauer seiner Tätigkeit eine angemessene sachliche und personelle Ausstattung zur Verfügung zu stellen. Diesbezüglich trat der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses Abg. *Marius Weiß* (SPD) mit dem damaligen Präsidenten des Hessischen Landtags *Boris Rhein* (CDU) in Kontakt.³²

Hiernach wurde RiAG *Yvonne Duttiné* als wissenschaftliche Assistenz für den Vorsitzenden abgeordnet.³³ In ihren Aufgabenbereich fiel die inhaltliche und organisatorische Vor- und Nachbereitung der Ausschusssitzungen, die Klärung von Rechts- und Verfahrensfragen sowie die Ausfertigung und Umsetzung von Beschlüssen, sowie Zuarbeit für Herrn *Prof. Dr. Gärditz* im Rahmen der Prozessführung vor dem Bundesverwaltungsgericht. Zusätzlich unterstützte ab dem 01. Februar 2022 Justizamtmann *Oliver Gottwald* den Vorsitz.³⁴

³⁰ Kurzbericht-UNA 20/2, 18. Sitzung v. 04.07.2022 (öffentlich), S. 119 – 120

³¹ Kurzbericht-UNA 20/2, 37. Sitzung v. 28.06.2023 (nicht öffentlich), S. 1

³² Kurzbericht-UNA 20/2, 1. Sitzung v. 14.07.2021 (nicht öffentlich), S. 7

³³ Kurzbericht-UNA 20/2, 6. Sitzung v. 03.12.2021 (nicht öffentlich), S. 1

³⁴ Kurzbericht-UNA 20/2, 9. Sitzung v. 21.01.2022 (nicht öffentlich), S. 8

Darüber hinaus ist der Untersuchungsausschuss durch ein Ausschusssekretariat unterstützt worden.

Die Geschäftsstelle des Untersuchungsausschusses wurde von Regierungsdirektor *Henrik Dransmann* geleitet.

Daneben stand auch dem Berichterstatter gemäß § 29 Abs. 2 Hessisches Untersuchungsausschussgesetz Anspruch auf eine angemessene sachliche und personelle Ausstattung entsprechend § 6 Abs. 3 Hessisches Untersuchungsausschussgesetz zu. Zu diesem Zwecke wurde dem Berichterstatter Abg. *Michael Ruhl* (CDU) OARin *Katharina Röhrich*, nach ihrem Ausscheiden VA *Frederik Rust* und nach Ausscheiden von VA *Frederik Rust* Regierungsrat *Thomas Wunder* als Assistenz zur Verfügung gestellt.³⁵

VIII. Benannte und ermächtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen

Nachfolgende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden von den Fraktionen für die Teilnahme an den Sitzungen des Untersuchungsausschusses benannt:

Fraktion der CDU:

RiaAG Simone Seeger (bis 29.09.2023)

Wojtek Trojan (bis 30.06.2023)

Florian Schönwetter (bis 06.10.2021)

Fraktion der SPD:

Berivan Sekerci

Raphael Oidtmann

Franziska Pautsch

Lena Kreutzmann

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

RiaSG Anne Karagöz

Ltd MinR Dr. Frederik Rachor

StA Matthias Franz

³⁵ Kurzbericht-UNA 20/2, 8. Sitzung v. 20.12.2021 (nicht öffentlich), S. 7; Kurzbericht-UNA 20/2, 22. Sitzung v. 14.10.2022 (nicht öffentlich), S. 12

Fraktion der AfD:

Clemens Knobloch

Marco Habig

Carsten Dittmann (bis 27.09.2021)

Fraktion Freie Demokraten:

Kristina Kämpfer (bis 30.04.2021)

Julia Bayer

Bérénice Münker

Fraktion DIE LINKE:

Alexis Passadakis

Tim Dreyer

Luisa Hecker

Milena Hildebrand

Adrian Gabriel

Die benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhielten Einsicht in die Akten unter Beachtung der Richtlinien über den Umgang mit Verschlusssachen im Bereich des Hessischen Landtags (Anlage 2 der Geschäftsordnung des Hessischen Landtags) und konnten an den öffentlichen sowie nicht öffentlichen Sitzungen des Untersuchungsausschusses gemäß § 4 Abs. 2 Hessisches Untersuchungsausschussgesetz teilnehmen. Für die Einsichtnahme in Akten eines höheren Geheimhaltungsgrad als „VS-NfD“ mussten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zusätzlich zu ihrer Benennung eine Sicherheitsüberprüfung (Ü2) nach dem Hessischen Sicherheitsüberprüfungsgesetz bestehen.³⁶

IX. Beauftragte der Landesregierung

Die nachfolgend benannten Beauftragten der Hessischen Landesregierung wurden dem Sekretariat des Untersuchungsausschusses benannt und waren nach § 4 Abs. 2 Hessisches Untersuchungsausschussgesetz ermächtigt, als Vertreter ihrer Behörde an den Sitzungen des Untersuchungsausschusses teilzunehmen. Eine ausdrückliche

³⁶ Kurzbericht-UNA 20/2, 2. Sitzung v. 19.07.2021 (nicht öffentlich), S. 9

Akkreditierung durch den Ausschuss wurde seitens des Vorsitzenden als nicht notwendig erachtet.³⁷

Hessische Staatskanzlei:

Ri *Dominic Septar* (ab 04.10.2022)

MinR *Dr. David Barthel* (bis 05.09.2022)

MinR *Frank Hoffmann*

Hessisches Ministerium der Justiz:

RiAG *Sebastian Rothweiler*

MinR *Dr. Philipp Georgy*

Hessisches Ministerium des Inneren und für Sport:

ROR *Zlatko Bajić*

LtdPDir *Torsten Krückemeier* (in Vertretung, am 26.09.2022)

B. Gang des Verfahrens

I. Rechtsgrundlagen für die Arbeit des Untersuchungsausschusses

Art. 92 der Verfassung des Landes Hessen bildet die verfassungsrechtliche Grundlage für Einsetzung und Verfahren eines Untersuchungsausschusses des Hessischen Landtags. Nach Art. 92 der Hessischen Verfassung gilt:

(1) Der Landtag hat das Recht und auf Antrag von einem Fünftel der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder die Pflicht, Untersuchungsausschüsse einzusetzen. Diese Ausschüsse erheben in öffentlicher Verhandlung die Beweise, die sie oder die Antragsteller für erforderlich erachten. Sie können mit Zweidrittelmehrheit die Öffentlichkeit ausschließen. Die Geschäftsordnung regelt ihr Verfahren und bestimmt die Zahl ihrer Mitglieder.

(2) Die Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Ersuchen dieser Ausschüsse um Auskünfte und Beweiserhebungen nachzukommen; die Akten der Behörden und der öffentlichen Körperschaften sind ihnen auf Verlangen vorzulegen.

³⁷ Kurzbericht-UNA 20/2, 2. Sitzung v. 19.07.2021 (nicht öffentlich), S. 4

(3) Für die Beweiserhebung der Ausschüsse und der von ihnen ersuchten Behörden gelten die Vorschriften der Strafgesetzzordnung sinngemäß, doch bleibt das Postgeheimnis unberührt.

Hierzu normiert § 54 der Geschäftsordnung des Hessischen Landtags:³⁸

Einsetzung, Zusammensetzung und Aufgaben der Untersuchungsausschüsse richten sich nach der Hessischen Verfassung und den geltenden Gesetzen.

Darüber hinaus gibt es mit dem am 25. März 2020 verabschiedeten Hessischen Untersuchungsausschussgesetz nun erstmals eine eigene gesetzliche Grundlage, welche Einsetzung, Zusammensetzung und Aufgabe eines Untersuchungsausschusses im Hessischen Landtag regelt.³⁹ Neben dem Untersuchungsausschuss UNA 20/1 war der Untersuchungsausschuss UNA 20/2 der zweite Ausschuss, der eingesetzt und abgehalten werden konnte, ohne auf die sogenannten IPA-Regeln (BT-Drucksache V/4209) zurückgreifen zu müssen. Maßgeblich für die Arbeit des Untersuchungsausschusses waren somit die Regelungen der §§ 1 – 32 des Hessischen Untersuchungsausschussgesetzes.

II. Geheimschutzregeln

In seiner vierten Sitzung beschloss der Untersuchungsausschuss hinsichtlich der beizuziehenden Akten folgende Geheimschutzregeln:⁴⁰

§ 1 Umgang mit Akten „VS-Nur für den Dienstgebrauch“

Jede Fraktion erhält als „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ gekennzeichnete Aktenteile in vor weiterer Vervielfältigung besonders gesicherte digitaler Form. Diese Verschlussachen sind gemäß Anlage 7 „Merkblatt zur Behandlung von Verschlussachen (VS) des Geheimhaltungsgrades VS-Nur für den Dienstgebrauch (NS-NfD-Merkblatt“ zur Verschlussachenanweisung für das Land Hessen (VS-

³⁸ Geschäftsordnung des Hessischen Landtags v. 16.12.1993 (GVBl. I 1993, 628), zuletzt geändert durch Beschluss v. 23.02.2022 (GVBl. 2022, 130)

³⁹ Hessisches Untersuchungsausschussgesetz (HUAG) v. 25.03.2020 (GVBl. 2020, 222)

⁴⁰ Kurzbericht-UNA 20/2, 4. Sitzung v. 27.09.2021 (nicht öffentlich), S. 11; Kurzbericht-UNA 20/2, 1. Sitzung v. 14.07.2021 (nicht öffentlich), S. 31 – 34

Anweisung – VSA), Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Sport vom 22. Februar 2010 – Z 1-03 a 08.08 (StAnz. S. 934), zu behandeln.

§ 2 Umgang mit Akten „VS-Vertraulich“ und höher

- (1) Akten mit einer Einstufung „VS-Vertraulich“ oder höher werden in einem gesonderten Aktenraum aufbewahrt und dort zur Einsicht bereitgehalten. Diese Akten dürfen nur im Beisein der Mitarbeiter oder der Geschäftsführung des Untersuchungsausschusses eingesehen werden.*
- (2) Aus den als „VS-Vertraulich“ und höher eingestuften Akten können Notizen zur Verwendung in entsprechend eingestufter, nicht öffentlicher Sitzung angefertigt werden. Eine Aufbewahrung dieser Notizen, der besonders gesicherten Computer und Speichermedien hat in den Tresoren in den Räumen der Mitarbeiter zu erfolgen. Im Übrigen gilt § 8 der VS-Richtlinien Landtag 1986.*
- (3) Bei Umgang mit Akten der Geheimhaltungsstufe „VS-Vertraulich“ und höher dürfen nur die dafür zur Verfügung gestellten besonders gesicherten Computer sowie die entsprechenden Geräte des Stenografischen Dienstes verwendet werden. Andere zu elektronischen Aufzeichnung und Übermittlung geeignete Geräte dürfen nicht in diesem Raum sein.*
- (4) Soweit Akten und sonstige Unterlagen zum Schutz von persönlichen, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen geheim zu halten sind, beschließt der Ausschuss, dass diese Informationen nach einem bestimmten Geheimhaltungsgrad (§ 3 der VS-Richtlinien Landtag 1986) zu behandeln sind. Vor der Entscheidung nach Satz 1 kann der Vorsitzende eine vorläufige Einstufung vornehmen.*
- (5) Bei unterschiedlicher Einstufung richtet sich der Geheimhaltungsgrad einer Akte nach der höchsten Einstufung.*

§ 3 Verpflichtungsbeschluss gemäß § 353b Abs. 2 Nr. 1 StGB

Die Mitglieder und die stellvertretende Mitglieder des Untersuchungsausschusses, die benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen, die Beauftragten der Landesregierung, die benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landtagskanzlei und die juristischen Mitarbeiter des Vorsitzenden sowie diejenigen

Personen, denen der Untersuchungsausschuss das Recht zur Einsichtnahme in als „VS-Vertraulich“ und höher gekennzeichneten Akten zugesprochen hat, sind gemäß § 353b Abs. 2 Nr. 1 des Strafgesetzbuches besonders zur Geheimhaltung verpflichtet.

§ 4 Befugte Personen

- (1) Zur Einsichtnahme in die angeforderten Akten sind die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Untersuchungsausschusses, die benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen, die Beauftragten der Landesregierung, die benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landtagskanzlei, die Mitarbeiter des Vorsitzenden sowie diejenigen Personen, denen der Untersuchungsausschuss das Recht zur Einsichtnahme in als „VS-Vertraulich“ und höher gekennzeichneten Akten zugesprochen hat, befugt.*
- (2) Der Untersuchungsausschuss kann Sachverständigen mit der Ermächtigung zum Umgang mit Verschlussachen die Einsichtnahme in Aktenteile ermöglichen.*
- (3) Sämtliche zur Einsichtnahme gemäß vorgenannter Ziffern befugten Personen sind vor der Einsichtnahme unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Geheimnisverletzung förmlich durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung zu verpflichten.*

§ 5 Einsicht in ungeschwärzte Akten

- (1) In einem ersten Schritt erhalten die Ausschlussmitglieder die Möglichkeit, in den Räumen des Landtags Einsicht in die ungeschwärzten Akten des LfV zu nehmen und sich die Schwärzungen durch einen Mitarbeiter des LfV erläutern zu lassen. Bei Bedarf erteilt das LfV nach der Benennung der Fundstellen durch die Fraktionen weitere, einzelne schriftliche Begründungen. Das Recht, eine substantiierte schriftliche Begründung für bestimmte Akten verlangen zu dürfen, besteht auch dann, wenn zuvor keine Einsicht im Sinne von Satz 1 stattgefunden hat. Sollten diese Begründungen den Antragstellern nicht ausreichen, wird das weitere Verfahren im Ausschuss besprochen.*

- (2) *Werden dem Untersuchungsausschuss Akten vorgelegt, die insbesondere wegen der Nennung von Klarnamen von V-Leuten gesteigerte Geheimhaltung bedürfen, sind nur eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter je Fraktion sowie der Vorsitzende und seine Stellvertreter einsichtsberechtigt.*

§ 6 Geheimhaltung in Beweisaufnahme und Aufzeichnung

- (1) *Die Beweisaufnahmen erfolgen grundsätzlich in öffentlicher Sitzung, bei eingestuften Akten entsprechend ihrem Geheimhaltungsgrad.*
- (2) *Mitschriften von Vertretern der Presse oder von Besuchern sind grundsätzlich gestattet. Schriftliche Aufzeichnungen dürfen nur untersagt werden, wenn der Verdacht besteht, dass sie zum Zwecke der Zeugenbeeinflussung weitergegeben werden sollen.*
- (3) *Der Untersuchungsausschuss kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn es zur Erlangung einer wahrheitsgemäßen Aussage erforderlich erscheint. Im Einzelfall kann der Untersuchungsausschuss auch aus Gründen des Geheimschutzes die Nichtöffentlichkeit oder Einstufung seiner Sitzungen beschließen. Aus denselben Gründen sowie aus den Gründen des § 12 Abs. 1 HUAG können auch einzelne Personen ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit oder einzelner Personen sowie über die Einstufung seiner Sitzung entscheidet der Untersuchungsausschuss mit Zweidrittelmehrheit in nichtöffentlicher Sitzung.*
- (4) *Die Behandlung von und Vernehmung über Akten mit dem Geheimhaltungsgrad „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ erfolgt grundsätzlich in öffentlicher Sitzung unter Wahrung der allgemeinen Geheimhaltungspflichten.*
- (5) *Die § 11 und § 12 des HUAG bleiben unberührt.*
- (6) *Bei Sitzungen, bei denen die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist, wird ein Protokoll angefertigt. Der Ausschuss kann mit dem Quorum einer Zweidrittelmehrheit beschließen, dass nur die Beschlüsse festgehalten werden. Die Geheimhaltungsgrade erstrecken sich auch auf Niederschriften, Berichte oder sonstige Aufzeichnungen.*

§ 7 geheimhaltungsbedürftige Tatsachen und Zwischenbericht

Bericht und Empfehlung dürfen keine geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen enthalten, es sei denn, dass sie ohne Bezug auf solche Tatsachen nicht verständlich wären. In einem solchen Fall sind die geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen gesondert darzustellen; diese Darstellung ist vertraulich.

§ 8 Geltung der VS-Richtlinie Landtag 1986

Sowie diese Geheimschutzregeln keine Regelung enthalten, gelten die Bestimmungen der Richtlinien für den Umgang mit Verschlussachen im Bereich des Hessischen Landtags (VS-Richtlinien Landtag 1986).

III. Behandlung der Ausschussprotokolle

Gemäß § 5 Abs. 1 der Benutzungsordnung für das Archiv des Hessischen Landtags sind Protokolle über die Sitzungen parlamentarischer Untersuchungsausschüsse an die Mitglieder, die stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses sowie die Fraktionsvorsitzenden zu verteilen.⁴¹ Darüber hinausgehend erweiterte der Untersuchungsausschuss in seiner fünften Sitzung den Empfängerkreis der Ausschussprotokolle wie folgt:⁴²

a) Nicht öffentliche Sitzungen

Protokolle von nicht öffentlichen Sitzungen werden über die Vorgabe von § 5 Archivordnung hinaus an

- die benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen,*
- die Beauftragten der Landesregierung,*
- die benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landtagskanzlei,*
- die Zeuginnen und Zeugen (Protokollteile über die jeweils eigene Vernehmung) und*
- an Betroffene, soweit sie an der Sitzung teilgenommen haben*

verteilt.

⁴¹ Benutzungsordnung für das Archiv des Hessischen Landtags (Archivordnung) v. 16.11.2004

⁴² Kurzbericht-UNA 20/2, 5. Sitzung v. 06.10.2021 (nicht öffentlich), S. 13; Kurzbericht-UNA 20/2, 4. Sitzung v. 27.09.2021 (nicht öffentlich), Anlage 2

b) Öffentliche Sitzungen

Protokolle von öffentlichen Sitzungen werden an

- die oben Genannten,*
- alle Ministerien (je ein Exemplar) und*
- die mit dem Untersuchungsausschuss befassten Mitglieder der Landespressekonferenz*
- die Familien der nachfolgend genannten Geschädigten als Beobachter/in (je ein namentlich gekennzeichnetes Exemplar) Gökhan Gültekin, Sedat Gürbüç, Said Nesar Hashemi, Mercedes Kierpacz, Hamza Kurtović, Vili-Viorel Păun, Fatih Saraçoğlu, Ferhat Unvar sowie Kaloyan Velkov nur zu ihrer Unterrichtung, jedoch nicht zu anderen Zwecken oder Verwendungen, insbesondere nicht zur Weitergabe an Dritte oder zur Veröffentlichung*

verteilt bzw. übersandt.

c) VS-Sitzungen

Protokolle von nicht öffentlichen Sitzungen zu als „VS-Vertraulich“ und „Geheim“ eingestuften Unterlagen werden nur an:

- den Vorsitzenden,*
- den stellvertretenden Vorsitzenden*
- die Obleute der Fraktionen,*
- die Beaufragten der Landesregierung und*
- die Zeuginnen und Zeugen/Sachverständige (Protokollteile über die jeweils eigene Vernehmung)*

verteilt.

An den Ausschuss wurde die Bitte um Übersendung von Ausschussprotokollen herangetragen.⁴³ Soweit eine Einzelperson Einsichtnahme in die Protokolle begehrte, wurde dieses Ersuchen zurückgewiesen, da der Antragsteller kein berechtigtes Interesse nach § 5 Abs. 3 der Archivordnung des Hessischen Landtages nachweisen konnte und

⁴³ Kurzbericht-UNA 20/2, 14. Sitzung v. 01.04.2022 (nicht öffentlich), S. 5; Kurzbericht-UNA 20/2, 20. Sitzung v. 05.09.2022 (nicht öffentlich), S. 9

zudem als Zeuge in Betracht kam.⁴⁴ Soweit die Staatsanwaltschaft Hanau die Übersendung eines Protokolls erbat, wurde die Behördenleiterin der Staatsanwaltschaft gebeten, ihr Ersuchen an die Präsidentin des Hessischen Landtags zu richten. Der Ausschuss stimmte der Weiterleitung in diesem Fall gegenüber der Präsidentin vorab zu.⁴⁵

IV. Beweiserhebung durch Beiziehung von Akten und sonstigen Unterlagen

Zum Zwecke der Beweiserhebung zog der Untersuchungsausschuss Akten, Berichte, Gutachten, Protokolle und sonstige Unterlagen bei. Aufgrund der Beweisbeschlüsse Nr. 1, 2, 3, 6, 16, 22, 31, 32, 40, 47 und 49 wurden dem Untersuchungsausschuss insgesamt 716 Aktenordner, 44 USB-Sticks, acht DVDs sowie eine NAS zur Verfügung gestellt.⁴⁶ Diese umfassten einen Aktenbestand von 352.705 Seiten. Um die Arbeit des Untersuchungsausschusses zu vereinfachen, wurde seitens der Ausschussgeschäftsführung beschlossen, die Akten und sonstige Unterlagen digital aufzubereiten und den Obleuten, den benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fraktionen, dem Berichterstatter sowie dessen Assistenz auf DVD zur Verfügung zu stellen.⁴⁷ Insgesamt wurden 52 Datenträger erstellt und verteilt. Soweit das Datenvolumen für eine Bereitstellung auf DVD zu umfangreich war, wurden die Dateien auf die VS-Rechner der Fraktionsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter überspielt und den Obleuten mittels eines mit einem Bitlocker geschützten USB-Sticks zur Verfügung gestellt.⁴⁸ Die Akten und sonstigen Unterlagen stammten von folgenden Stellen:

- Bundesamt für Verfassungsschutz: 26 Ordner
- Deutscher Bundestag: 1 Ordner
- Generalbundesanwalt: 5 Ordner, 13 USB-Sticks, 1 NAS-Massenspeichergerät
- Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt: 31 Ordner
- Hessische Staatskanzlei: 1 Ordner

⁴⁴ Kurzbericht-UNA 20/2, 15. Sitzung v. 25.04.2022 (nicht öffentlich), S. 29

⁴⁵ Kurzbericht-UNA 20/2, 21. Sitzung v. 26.09.2022 (nicht öffentlich), S. 9

⁴⁶ Kurzbericht-UNA 20/2, 2. Sitzung v. 19.07.2021 (nicht öffentlich), S. 5; Kurzbericht-UNA 20/2, 9. Sitzung v. 21.01.2022 (nicht öffentlich), S. 7; Kurzbericht-UNA 20/2, 11. Sitzung v. 07.02.2022 (nicht öffentlich), S. 19; Kurzbericht-UNA 20/2, 17. Sitzung v. 13.06.2022 (nicht öffentlich), S. 7; Kurzbericht-UNA 20/2, 21. Sitzung v. 26.09.2022 (nicht öffentlich), S. 7

⁴⁷ Kurzbericht-UNA 20/2, 4. Sitzung v. 27.09.2021 (nicht öffentlich), S. 5

⁴⁸ Kurzbericht-UNA 20/2, 19. Sitzung v. 18.07.2022 (nicht öffentlich), S. 8; Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung v. 31.10.2022 (nicht öffentlich), S. 7

- Hessisches Bereitschaftspolizeipräsidium: 2 Ordner, 2 USB Sticks
- Hessisches Landesamt für Verfassungsschutz: 37 Ordner
- Hessisches Landeskriminalamt: 123 Ordner, 9 USB-Sticks
- Hessisches Ministerium der Justiz: 25 Ordner
- Hessisches Ministerium des Inneren: 17 Ordner, 1 USB-Stick
- Hessisches Polizeipräsidium für Technik: 6 Ordner
- Landespolizeipräsidium: 94 Ordner, 1 USB-Stick
- Main-Kinzig-Kreis: 4 Ordner, 2 DVDs
- Polizeipräsidium Frankfurt am Main: 37 Ordner, 7 USB-Sticks
- Polizeipräsidium Mittelhessen: 3 Ordner, 1 USB-Stick
- Polizeipräsidium Nordhessen: 2 Ordner
- Polizeipräsidium Osthessen: 3 Ordner
- Polizeipräsidium Südhessen: 16 Ordner, 1 USB-Stick
- Polizeipräsidium Westhessen: 9 Ordner
- Polizeipräsidium Südosthessen: 204 Ordner, 11 USB-Sticks
- Staatsanwaltschaft Hanau: 65 Ordner, 6 DVDs
- Stadt Hanau: 3 Ordner
- Verwaltungsgericht Frankfurt am Main: 1 Ordner

Die um Aktenvorlage ersuchten Stellen sind ihrer Verpflichtung auf Vorlage sächlicher Beweismittel durch die Herausgabe der in den Beweisbeschlüssen benannten Unterlagen nachgekommen, soweit Unterlagen vorhanden waren. Teilweise sind Unterlagen nachgereicht oder erst auf mehrfache Nachfrage vorgelegt worden. Der Main-Kinzig-Kreis verweigerte die Zurverfügungstellung von Akten mit rechtsfernen Erwägungen.⁴⁹ Erst auf mehrfachen rechtlichen Hinweis des HMdIS lenkte die Behörde ein.⁵⁰ Soweit Aktenbestandteile seitens der ersuchten Stellen nicht, in Teilen nicht oder in geschwärzter Form vorgelegt wurden, ist dies dem Untersuchungsausschuss gegenüber schriftlich begründet worden. Die Obleute sind hierüber entsprechend unterrichtet worden.

⁴⁹ Kurzbericht-UNA 20/2, 11. Sitzung v. 07.02.2022 (nicht öffentlich), S. 7; Kurzbericht-UNA 20/2, 15. Sitzung v. 25.04.2022 (nicht öffentlich), S. 25

⁵⁰ Kurzbericht-UNA 20/2, 16. Sitzung v. 16.05.2022 (nicht öffentlich), S. 7

Aufgrund ungerechtfertigter, umfangreicher Schwärzungen durch den Generalbundesanwalt beschloss der Ausschuss einstimmig in der 24. Sitzung, Prof. Dr. Klaus F. Gärditz zu beauftragen, die Rechte des Untersuchungsausschusses wahrzunehmen und einen Antrag auf Erlass einer gegen den Generalbundesanwalt gerichteten einstweiligen Anordnung beim Bundesverwaltungsgericht zu stellen.⁵¹ Vorausgegangen waren umfangreiche rechtliche Erörterungen mit der Bundesanwaltschaft hinsichtlich des Umfangs der mit Blick auf den Opferschutz vorzunehmenden Schwärzungen. Trotz Zusage von Bundesanwalt M. D. in der 10. Sitzung, die bisherigen Schwärzungen zu prüfen und eine erneute Zulieferung der Akten vorzunehmen, scheiterte eine einvernehmliche Regelung. Mit Beschluss des 6. Senats vom 27. Januar 2023 – BVerwG 6 VR 2.22 wurde die Rechtsauffassung des Ausschusses durch das Bundesverwaltungsgericht bestätigt und festgestellt, dass

„die Bestimmung der Ermittlungstiefe innerhalb des Untersuchungsauftrages [...] Sache des Untersuchungsausschusses im Rahmen seiner Einschätzungsprärogative zum Umfang notwendiger Beweiserhebungen“

ist. Zugleich wurde die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Generalbundesanwalt, verpflichtet, dem Untersuchungsausschuss die angeforderten Obduktionsberichte, Alkohol- sowie toxikologischen Gutachten nebst weiteren Unterlagen in Kopie ungeschwärzt zur Verfügung zu stellen.

Der Vorsitzende forderte noch am gleichen Tag den Generalbundesanwalt auf, die benannten Dokumente unverzüglich in ungeschwärzter Form zu übersenden,⁵² was kurz darauf erfolgte.

Soweit der Ausschuss eine höhere Einstufung von Unterlagen für erforderlich hielt als die abgebende Stelle, erfolgte eine Klassifizierung durch den Ausschuss. Dies betraf u. a. Unterlagen des Main-Kinzig-Kreises zu Rettungswagen- und Notarztprotokollen sowie die Aufzeichnungen der Notrufe,⁵³ Videoasservate der Bundesanwaltschaft,⁵⁴ die aufgrund der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts herausgegebenen

⁵¹ Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung v. 31.10.2022 (nicht öffentlich), S. 9.

⁵² Kurzbericht-UNA 20/2, 30. Sitzung v. 10.02.2023 (nicht öffentlich), S. 4

⁵³ Kurzbericht-UNA 20/2, 17. Sitzung v. 13.06.2022 (nicht öffentlich), S. 9

⁵⁴ Kurzbericht-UNA 20/2, 17. Sitzung v. 13.06.2022 (nicht öffentlich), S. 11

ungeschwärzten Aktenbestandteile der Bundesanwaltschaft⁵⁵ sowie sämtliche in den Akten enthaltenen Objektschutzdaten.⁵⁶

Die auf dem Massenspeichergerät durch den Generalbundesanwalt zur Verfügung gestellten Videodateien wurden durch den Ausschuss lediglich zur Einsicht auf der Geschäftsstelle zugelassen.⁵⁷

Für die Einsicht von „VS-Vertraulich“ und höher eingestuften Unterlagen mussten entsprechend § 2 Abs. 1 und 3 der in der vierten Sitzung beschlossenen Geheimschutzregeln besondere Räumlichkeiten aufgesucht sowie ein besonders gesicherter Computer verwendet werden. Der Untersuchungsausschuss hat jeweils auf die Verlesung der beigezogenen Akten verzichtet.

Probleme bereitete die zunächst vorgenommene Einstufung eines von einem Polizeihubschrauber gefertigten Videos aus der Tatnacht, das durch den Generalbundesanwalt zum Schutz der Polizeitaktik und -methodik als „VS-Vertraulich“ eingestuft wurde. In seiner 27. Sitzung entschied der Ausschuss, den Generalbundesanwalt um eine Herabstufung zumindest einzelner Sequenzen dieses Videos zu bitten.⁵⁸ Die für diese Sitzung geplanten Vernehmungen wurden verschoben und nach erfolgter Herabstufung einzelner Sequenzen des Videos in VS-NfD am 22. Mai 2023 nachgeholt.

Soweit Unterlagen ohne förmlichen Beiziehungsbeschluss durch Zeuginnen und Zeugen bzw. Sachverständige eingebracht wurden, wurden diese Unterlagen formlos zu den Akten genommen.

V. Beweiserhebung durch Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen

Der Untersuchungsausschuss erhob ferner Beweis durch die Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen. Aufgrund der Beweisbeschlüsse Nr. 4, 7, 11, 12, 14, 20, 21, 26, 27, 28, 30, 32, 33, 34, 36, 39, 41, 42, 43, 44, 45, 46, befragte der Untersuchungsausschuss 84 Zeuginnen und Zeugen. Der Untersuchungsausschuss verständigte sich mehrheitlich auf

⁵⁵ Kurzbericht-UNA 20/2, 30. Sitzung v. 10.02.2023 (nicht öffentlich), S. 4

⁵⁶ Kurzbericht-UNA 20/2, 15. Sitzung v. 25.04.2022 (nicht öffentlich), S. 27, 62

⁵⁷ Kurzbericht-UNA 20/2, 18. Sitzung v. 04.07.2022 (nicht öffentlich), S. 6

⁵⁸ Kurzbericht-UNA 20/2, Sitzung v. 02.12.2022 (nicht öffentlich), S. 4 ff.

folgende Struktur und Terminierung zur Vernehmung der Zeuginnen und Zeugen in öffentlicher Sitzung:

6. Sitzung am 3. Dezember 2021

- Vaska Zlateva (Beweisbeschluss Nr. 7)
- Hayrettin Saraçoğlu (Beweisbeschluss Nr. 7)
- Diana Sokoli (Beweisbeschluss Nr. 7)

7. Sitzung am 17. Dezember 2021

- Emiř Gürbüz (Beweisbeschluss Nr. 7)
- Niculescu Păun (Beweisbeschluss Nr. 7)
- Saida Hashemi (Beweisbeschluss Nr. 7)

8. Sitzung am 20. Dezember 2021

- Etris Hashemi (Beweisbeschluss Nr. 7)
- Armin Kurtović (Beweisbeschluss Nr. 7)
- A. K. (Beweisbeschluss Nr. 7)

9. Sitzung am 21. Januar 2022

- Çetin Gültekin (Beweisbeschluss Nr. 7)
- Serpil Unvar (Beweisbeschluss Nr. 7)

14. Sitzung am 1. April 2022

- Kriminalhauptkommissar S. St. (Beweisbeschluss Nr. 20 und Nr. 21)
- Regierungsinspektorin J. R. (Beweisbeschluss Nr. 20 und Nr. 21)
- Oberstaatsanwältin a. D. G. T. (Beweisbeschluss Nr. 20 und Nr. 21)
- Abteilungsdirektor Dirk Fornoff (Beweisbeschluss Nr. 20 und Nr. 21)

15. Sitzung am 25. April 2022

- Oberbürgermeister Claus Kaminsky (Beweisbeschluss Nr. 20)
- Erste Kreisbeigeordnete des Main-Kinzig-Kreises Susanne Simmler (Beweisbeschluss Nr. 20 und Nr. 21)

16. Sitzung am 16. Mai 2022

- Erster Kriminalhauptkommissar a. D. N. K. (Beweisbeschluss Nr. 20)
- Ehemaliger Präsident des Landesamtes für Verfassungsschutz Robert Schäfer (Beweisbeschluss Nr. 21)
- Polizeiobermeister M. K. (Beweisbeschluss Nr. 21)

17. Sitzung am 13. Juni 2022

- M. U. (Beweisbeschluss Nr. 27) – *Auskunftsverweigerung* –
- E. B. (Beweisbeschluss Nr. 30) – *Vernehmung einvernehmlich zurückgestellt* –
- H. D. (Beweisbeschluss Nr. 27) – *Vernehmung einvernehmlich zurückgestellt* –
- Erste Kreisbeigeordnete des Main-Kinzig-Kreises Susanne Simmler (Beweisbeschluss Nr. 27) – *Vernehmung einvernehmlich zurückgestellt* –

18. Sitzung am 4. Juli 2022

- Polizeirat M. B. (Beweisbeschluss Nr. 28)
- Staatsanwalt als Gruppenleiter M. L. (Beweisbeschluss Nr. 28)
- Polizeihauptkommissar O. S. (Beweisbeschluss Nr. 28)

19. Sitzung am 18. Juli 2022

- Polizeioberkommissarin M. St. (Beweisbeschluss Nr. 28)
- Polizeioberkommissar A. N. (Beweisbeschluss Nr. 28)
- Leitender Polizeidirektor *Jürgen Fehler* (Beweisbeschluss Nr. 20 und Nr. 21)
- Landespolizeipräsident a. D. Roland Ullmann (Beweisbeschluss Nr. 4 und Nr. 28)

20. Sitzung am 5. September 2022

- Kriminaloberkommissarin C. Z. (Beweisbeschluss Nr. 32)
- Kriminalkommissar P. M. M. (Beweisbeschluss Nr. 32)
- Kriminalhauptkommissar a. D. U. P. A. (Beweisbeschluss Nr. 32)

21. Sitzung am 26. September 2022

- Piter Minnemann (Beweisbeschluss Nr. 39)
- Kriminaloberkommissar T. G. (Beweisbeschluss Nr. 32)
- J. T. (Beweisbeschluss Nr. 32)
- Polizeioberkommissar A. A. (Beweisbeschluss Nr. 32)

22. Sitzung am 14. Oktober 2022

- A. E. M. (Beweisbeschluss Nr. 39)
- C. P. (Beweisbeschluss Nr. 39)
- Staatsanwalt als Gruppenleiter M. L. (Beweisbeschluss Nr. 28 und Nr. 32)

23. Sitzung am 24. Oktober 2022

- O. P. (Beweisbeschluss Nr. 32)
- Oberbürgermeister Claus Kaminsky (Beweisbeschluss Nr. 20 und Nr. 32)

24. Sitzung am 31. Oktober 2022

- S. B. (Beweisbeschluss Nr. 39)
- Polizeioberkommissar A. N. (Beweisbeschluss Nr. 28 und Nr. 32)
- Polizeihauptkommissar D. A. G. (Beweisbeschluss Nr. 28 und Nr. 32)
- C. H. (Beweisbeschluss Nr. 32)
- Dr. H. W. (Beweisbeschluss Nr. 32)
- Dr. M. K. (Beweisbeschluss Nr. 32)

25. Sitzung am 7. November 2022

- Erste Kriminalhauptkommissarin I. G. (Beweisbeschluss Nr. 28)
- Polizeihauptkommissarin S. St. (Beweisbeschluss Nr. 39)
- Polizeikommissarin F. H. (Beweisbeschluss Nr. 39)
- Referatsleiter der Abteilung Technik im Landespolizeipräsidium Ministerialrat F. v. d. A (Beweisbeschluss Nr. 4 und Nr. 28)
- Referatsleiter der Abteilung LPP1 im Landespolizeipräsidium Inspekteur der Polizei a. D. H. G. K. (Beweisbeschluss Nr. 42)

26. Sitzung am 21. November 2022

- Leitender Polizeidirektor *Jürgen Fehler* (Beweisbeschluss Nr. 20, Nr. 21 und Nr. 32)
- Abteilungsdirektor Dirk Fornoff (Beweisbeschluss Nr. 20, Nr. 21 und Nr. 32)
- Leitende Kriminaldirektorin a. D. C. I. (Beweisbeschluss Nr. 11 und Nr. 32)
- Bundesanwältin beim BGH S. H. (Beweisbeschluss Nr. 32)
- Oberstaatsanwältin a. D. G. T. (Beweisbeschluss Nr. 20, Nr. 21 und Nr. 32)

- Oberstaatsanwalt D. M. (Beweisbeschluss Nr. 32)

27. Sitzung am 2. Dezember 2022

- Polizeioberkommissar M. R. (Beweisbeschluss Nr. 34) – *Vernehmung einvernehmlich zurückgestellt* –
- Polizeihauptkommissarin S. B. (Beweisbeschluss Nr. 32 und Nr. 34) – *Vernehmung einvernehmlich zurückgestellt* –
- Leiter OPE Polizeihauptkommissar J. N. (Beweisbeschluss Nr. 42) – *Vernehmung einvernehmlich zurückgestellt* –
- Polizeioberkommissar S. M. (Beweisbeschluss Nr. 42) – *Vernehmung einvernehmlich zurückgestellt* –
- Kennziffer 11 (Beweisbeschluss Nr. 42) – *Vernehmung einvernehmlich zurückgestellt* –
- Kennziffer 31 (Beweisbeschluss Nr. 26 und Nr. 32) – *Vernehmung einvernehmlich zurückgestellt* –

28. Sitzung am 12. Dezember 2022

- Ö. G. (Beweisbeschluss Nr. 37)
- Kim-Selina Schröder (Beweisbeschluss Nr. 41)
- Leitende Kriminaldirektorin S. K. (Beweisbeschluss Nr. 32)
- Kriminaloberrat J. S. (Beweisbeschluss Nr. 32)
- Erste Kriminalhauptkommissarin I. J. (Beweisbeschluss Nr. 32)
- M. A. (Beweisbeschluss Nr. 32) – *nicht erschienen* –

29. Sitzung am 13. Januar 2023

- Polizeihauptkommissar M. R. (Beweisbeschluss Nr. 32)
- Polizeihauptkommissar J. G. (Beweisbeschluss Nr. 32)
- Kriminalhauptkommissarin M. B. (Beweisbeschluss Nr. 14 und Nr. 32)
- Ferdi Ilkhan (Beweisbeschluss Nr. 39)

30. Sitzung am 10. Februar 2022

- Erster Polizeihauptkommissar M. B. (Beweisbeschluss Nr. 32)
- Dr. C. L. (Beweisbeschluss Nr. 32)

- D. F. (Beweisbeschluss Nr. 32)
- Polizeikommissarin A. B. (Beweisbeschluss Nr. 32)
- Kriminaloberkommissar H. H. (Beweisbeschluss Nr. 32)

31. Sitzung am 6. März 2023

- Muhammed Beyazkendir (Beweisbeschluss Nr. 41)
- M. A. (Beweisbeschluss Nr. 32)
- Erster Kriminalhauptkommissar K. K. (Beweisbeschluss Nr. 44)
- E. B. (Beweisbeschluss Nr. 30)
- H. D. (Beweisbeschluss Nr. 27)
- Erste Kreisbeigeordnete des Main-Kinzig-Kreises Susanne Simmler (Beweisbeschlüsse Nr. 21 und Nr. 27)

33. Sitzung am 5. Mai 2023

- Polizeidirektorin N. G. (Beweisbeschluss Nr. 45)
- Präsidentin des Hessischen Landeskriminalamtes a. D. Sabine Thureau (Beweisbeschluss Nr. 45)
- MdB Dr. Stefan Heck (Beweisbeschluss Nr. 45)
- Polizeipräsident a. D. Heinrich Bernhardt (Beweisbeschluss Nr. 42)
- Polizeihauptkommissar F. H. (Beweisbeschluss Nr. 32) – Die Vernehmung hat nicht stattgefunden –

34. Sitzung am 22. Mai 2023

- Polizeioberkommissar M. R. (Beweisbeschluss Nr. 34)
- Polizeihauptkommissarin S. B. (Beweisbeschlüsse Nr. 32 und 34)
- Leiter der Operativen Einheit Polizeihauptkommissar J. N. (Beweisbeschluss Nr. 42)
- Kennziffer 31 (Beweisbeschlüsse Nr. 26 und Nr. 32)

- Kriminalhauptkommissarin C. Z. (Beweisbeschluss Nr. 46)
- Leiter Führungsstab des Hessischen Landeskriminalamtes Polizeidirektor M. S. (Beweisbeschluss Nr. 46)

36. Sitzung am 31. Mai 2023

- Präsident des Polizeipräsidiums Westhessen Polizeipräsident Felix Paschek (Beweisbeschluss Nr. 32)
- Polizeihauptkommissar F. H. (Beweisbeschluss Nr. 32)

38. Sitzung am 07. Juli 2023

- Leitender Kriminaldirektor a. D. R. S. (Beweisbeschluss Nr. 46)
- Staatsminister Peter Beuth (Beweisbeschlüsse Nr. 32 und Nr. 33)

Darüber hinaus entschied der Ausschuss folgende Zeuginnen und Zeugen in einem gewissen Umfang in nicht öffentlicher Sitzung zu vernehmen, um mögliche Persönlichkeitsrechte Dritter nicht zu verletzen⁵⁹ sowie die Arbeitsweise des Verfassungsschutzes nicht offenzulegen⁶⁰:

15. Sitzung am 25. April 2022

- M. Pf. (Beweisbeschluss Nr. 20 und Nr. 21)
- Oberbürgermeister Claus Kaminsky (Beweisbeschluss Nr. 20)
- Erste Kreisbeigeordnete des Main-Kinzig-Kreises Susanne Simmler (Beweisbeschluss Nr. 20 und Nr. 21)

16. Sitzung am 16. Mai 2022

- Ehemaliger Präsident des Landesamtes für Verfassungsschutz Robert Schäfer (Beweisbeschluss Nr. 21)

21. Sitzung am 26. September 2022

- Piter Minnemann (Beweisbeschluss Nr. 39)

⁵⁹ Kurzbericht-UNA 20/2, 15. Sitzung v. 25.04.2022 (öffentlich), S. 7 u. 17

⁶⁰ Kurzbericht-UNA 20/2, 16. Sitzung v. 16.05.2022 (öffentlich), S. 27

Einige der vernommenen Zeuginnen und Zeugen benötigten für ihre Aussage vor dem Untersuchungsausschuss eine Aussagegenehmigung, die sie unter Einhaltung beamtenrechtlicher Vorschriften dem Untersuchungsausschuss in der Regel vor der Vernehmung schriftlich vorlegten. Allein in einem Fall musste eine Aussagegenehmigung vor der Vernehmung des Zeugen telefonisch eingeholt werden, da die schriftliche Fassung bis zum Sitzungstermin nicht beim Vorsitzenden eingetroffen war.⁶¹

In der 17. Sitzung machte ein Zeuge von seinem Auskunftsverweigerungsrecht gemäß § 55 StPO aufgrund eines laufenden Ermittlungsverfahrens Gebrauch.⁶² Die Vernehmung der weiteren Zeuginnen und Zeugen zum selben Themenkomplex wurde deshalb vom Ausschuss zurückgestellt.⁶³

VI. Beweiserhebung durch Anhörung von Sachverständigen

Darüber hinaus erhob der Untersuchungsausschuss durch Anhörung von Sachverständigen Beweis. Aufgrund der Beweisbeschlüsse Nr. 8, 13, 15, 17, 18, 19, 25, 35, 42 hörte der Untersuchungsausschuss zwölf Sachverständige. Hinsichtlich der Stellung des Vernommenen Robert Trafford bestand im Ausschuss keine Einigkeit, ob er als Zeuge oder als Sachverständiger zu qualifizieren sei.

Der Untersuchungsausschuss verständigte sich mehrheitlich auf folgende Struktur und Terminierung zur Anhörung der Sachverständigen in öffentlicher Sitzung:

11. Sitzung am 7. Februar 2022

- Prof. Dr. Henning Saß (Beweisbeschluss Nr. 13)

12. Sitzung am 7. März 2022

- Polizeipräsident Thomas Kubera (Beweisbeschluss Nr. 15)
- Prof. Dr. Martin Rettenberger (Beweisbeschluss Nr. 8)
- Prof. Dr. Britta Bannenberg (Beweisbeschluss Nr. 8 und Nr. 13)

13. Sitzung am 18. März 2022

- Prof. Dr. Thomas Feltes (Beweisbeschluss Nr. 13)

⁶¹ Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 2 v. 31.10.2022 (öffentlich), S. 64 f.

⁶² Kurzbericht-UNA 20/2, 17. Sitzung v. 13.06.2022 (öffentlich), S. 7 f.

⁶³ Kurzbericht-UNA 20/2, 17. Sitzung v. 13.06.2022 (nicht öffentlich), S. 6

- Dr. Jürgen Wettig (Beweisbeschluss Nr. 13)

22. Sitzung am 14. Oktober 2022

- Robert Trafford (Beweisbeschluss Nr. 17)
- Prof. Dr. Birgitta Sticher (Beweisbeschluss Nr. 25)

27. Sitzung am 02. Dezember 2022

- Robert Trafford (Beweisbeschluss Nr. 17 und Nr. 35) – *Vernehmung einvernehmlich zurückgestellt* –

29. Sitzung am 13. Januar 2023

- Heike Kleffner (Beweisbeschluss Nr. 17) – Vernehmung hat nicht stattgefunden –
- Liisa Yasmin Pärssinen (Beweisbeschluss Nr. 17)

30. Sitzung am 10. Februar 2023

- Prof. Dr. Marcel Verhoff (Beweisbeschluss Nr. 19)

33. Sitzung am 5. Mai 2023

- Heike Kleffner (Beweisbeschluss Nr. 17)
- Prof. Dr. Tobias Singelnstein (Beweisbeschlüsse Nr. 13 und 42)

34. Sitzung am 22. Mai 2023

- Robert Trafford (Beweisbeschlüsse Nr. 17 und 35)

Darüber hinaus entschied der Ausschuss, folgende Sachverständigen in einem gewissen Umfang in nicht öffentlicher Sitzung anzuhören, um polizeiliche Einsatztaktiken nicht offenzulegen⁶⁴, Persönlichkeitsrechte Dritter nicht zu verletzen⁶⁵ sowie das Abspielen von Videodateien für die Beurteilung durch eine Sachverständige zu ermöglichen⁶⁶:

12. Sitzung am 7. März 2022

- Polizeipräsident Thomas Kubera (Beweisbeschluss Nr. 15)

⁶⁴ Kurzbericht-UNA 20/2, 12. Sitzung v. 07.03.2022 (öffentlich), S. 65

⁶⁵ Kurzbericht-UNA 20/2, 12. Sitzung v. 07.03.2022 (öffentlich), S. 103; Kurzbericht-UNA 20/2, 13. Sitzung v. 18.03.2022 (öffentlich), S. 68

⁶⁶ Kurzbericht-UNA 20/2, 22. Sitzung v. 14.10.2022 (öffentlich), S. 99

- Prof. Dr. Martin Rettenberger (Beweisbeschluss Nr. 8)

13. Sitzung am 18. März 2022

- Dr. Jürgen Wettig (Beweisbeschluss Nr. 13)

22. Sitzung am 14. Oktober 2022

- Prof. Dr. Birgitta Sticher (Beweisbeschluss Nr. 25)

VII. Formeller Abschluss der Beweisaufnahme

Am Ende jeder Vernehmung belehrte der Vorsitzende die Zeuginnen und Zeugen darüber, dass jene lediglich vorläufig entlassen würden und der Untersuchungsausschuss erst am Ende der Beweisaufnahme durch Beschluss feststelle, dass die Vernehmung der Zeuginnen und Zeugen abgeschlossen sei. Ferner wurde den Zeuginnen und Zeugen die Gelegenheit der Korrektur ihrer Zeugenaussagen durch Prüfung des Vernehmungsprotokolls binnen zwei Wochen nach Erhalt gemäß § 23 Abs. 2 HUAG ermöglicht. Für Sachverständige galt dies gemäß § 25 Abs. 1 HUAG entsprechend.

In seiner 40. Sitzung am 21. September 2023 beschloss der Untersuchungsausschuss einvernehmlich, dass die Beweisaufnahme beendet und die Vernehmung der bereits gehörten Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständigen abgeschlossen sei. Daraufhin wurden die Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständigen unvereidigt entlassen. Nicht ausgeführte Beweisbeschlüsse betreffend die Ladung und Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständigen galten damit als erledigt.

VIII. Besondere Verfahrensregeln

Bloggen und Twittern sowie sonstige zeitnahe Kommunikation aus den Sitzungen hat der Untersuchungsausschuss zugelassen, soweit nicht durch eine zu wortgetreue und durchgehende Berichterstattung die Beeinflussung nachfolgender Aussagen zu befürchten war. Der Vorsitzende hat jeweils zu Beginn und nach Unterbrechung der Sitzungen darauf hingewiesen.

Auf Antrag von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde in der 2. Sitzung der Antrag betreffend Umgang mit den Angehörigen der getöteten Opfer bei Stimmenthaltung der AfD beschlossen.⁶⁷ Hierdurch wurde den Familien der Getöteten

⁶⁷ Kurzbericht-UNA 20/2, 2. Sitzung vom 19.07.2021 (nicht öffentlich), S. 6

die Möglichkeit eingeräumt, einen Vertreter bzw. eine Vertreterin als Beobachter/in zu den öffentlichen Sitzungen zu entsenden. Vor dem Hintergrund der Beschränkungen der Öffentlichkeit aufgrund der Corona-Pandemie sollte hierdurch sichergestellt werden, dass die Angehörigen die Möglichkeit haben, an den öffentlichen Sitzungen teilzunehmen und ihnen ein fester Platz in den Sitzungen zur Verfügung stand. Die Koordination der Angehörigenplätze überließ der Vorsitzende der Initiative 19. Februar.⁶⁸

Zeuginnen und Zeugen hatten die Möglichkeit, sich eines Zeugenbeistandes zu bedienen. Um der besonderen Situation der als Zeuginnen und Zeugen gehörten Angehörigen und Überlebenden gerecht zu werden, einigte sich der Ausschuss darauf, ihnen die Möglichkeit einzuräumen, sich im Rahmen der zeugenschaftlichen Vernehmung durch eine Person des Vertrauens begleiten zu lassen, die nicht zwingend im Bereich der psychosozialen Prozessbegleitung geschult sein musste.⁶⁹

Zudem wurde den Angehörigen die Möglichkeit eingeräumt, einen eigenen Dolmetscher mitzubringen, der über einen gerichtlichen Beglaubigungsvermerk verfügen musste und der nicht in einem Verwandtschaftsverhältnis zum jeweiligen Zeugen bzw. zur jeweiligen Zeugin stand.⁷⁰

Die Befragung der Zeuginnen und Zeugen bzw. Sachverständigen begrenzte der Ausschuss in seiner 5. Sitzung auf zwei Runden zu je 15 Minuten je Fraktion sowie eine offene Runde im Anschluss.⁷¹ In seiner 22. Sitzung entschied der Ausschuss, die Zeit der ersten beiden Fragerunden auf zehn Minuten je Fraktion zu begrenzen.⁷²

IX. Verfahren mit Bezug zur Arbeit des Untersuchungsausschusses

Im weiteren Zusammenhang mit dem Anschlagsgeschehen wurde eine Vielzahl an Ermittlungsverfahren, Dienstaufsichtsverfahren und Ordnungswidrigkeitenverfahren geführt.

Die Bundesanwaltschaft leitete mit Verfügung vom 20. Februar 2020 ein Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen des Verdachts der Beteiligung an Mord,

⁶⁸ Kurzbericht-UNA 20/2, 18. Sitzung vom 04.07.2022 (nicht öffentlich), S. 11

⁶⁹ UNA-20/2 Obleutebesprechung am 11.11.2021, S. 3

⁷⁰ UNA 20/2 Obleutebesprechung am 11.11.2021, S. 3

⁷¹ Kurzbericht-UNA 20/2, 5. Sitzung v. 06.10.2021 (nicht öffentlich), S. 9

⁷² Kurzbericht-UNA 20/2, 22. Sitzung v. 14.10.2022 (nicht öffentlich), S. 14

versuchtem Mord, gefährlicher Körperverletzung und anderen Straftaten unter dem Aktenzeichen 2 BJ 93/20-8 ein. Das Verfahren wurde mit Verfügung vom 8. Dezember 2021 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, weil die Ermittlungen keine Hinweise auf weitere an dem Anschlag beteiligte Personen ergeben hatten.

Bei der Staatsanwaltschaft Hanau wurden insbesondere die folgenden Verfahren geführt:

Unter dem Aktenzeichen 2244 Js 21453/20 ermittelte die Staatsanwaltschaft Hanau gegen die Beschuldigten A. Ö. und Ö. G. wegen des Verdachts der fahrlässigen Tötung im Hinblick auf die Verschlussverhältnisse des Notausgangs der „Arena Bar“. Das Verfahren wurde mit Verfügung vom 23. August 2021 gemäß § 170 Abs. 2 StPO mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt. Die Entscheidung wurde im Rahmen der Beschwerde überprüft und die Beschwerde verworfen.

Unter dem Aktenzeichen 22419 UJs 46694/21 wurde das Vorermittlungsverfahren gegen Angehörige der Polizei wegen des Vorwurfs der fahrlässigen Tötung im Zusammenhang mit der Erreichbarkeit des polizeilichen Notrufs geführt. Die Staatsanwaltschaft Hanau lehnte die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens mit Bescheid vom 25. Juni 2021 ab.

Unter dem Aktenzeichen 33249 UJs 46198/21 wurde durch die Staatsanwaltschaft Hanau ein Ermittlungsverfahren gegen Angehörige der Waffenbehörde des Main-Kinzig-Kreises wegen des Vorwurfs der fahrlässigen Tötung geführt. Das Verfahren wurde mit Verfügung vom 7. September 2022 gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da die Ermittlungen keinen hinreichenden Tatverdacht für ein strafrechtlich relevantes Fehlverhalten von Angehörigen der Waffenbehörde ergeben hatten.

Unter dem Aktenzeichen 22449 AR 71408/21 führte die Staatsanwaltschaft Hanau Vorermittlungen im Zusammenhang mit einer möglichen unterlassenen Hilfeleistung durch Polizeibeamte zum Nachteil des *Ferhat Unvar* in der Nacht des Anschlags von Hanau vom 19. Februar 2020 auf den 20. Februar 2020. Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wurde mit Verfügung vom 16. November 2021 abgelehnt.

Zudem erfolgte eine dienstaufsichtsrechtliche Überprüfung im Zusammenhang mit der Anordnung der Obduktion der Opfer des Anschlags vom 19. Februar 2020 in Hanau durch Frau Oberstaatsanwältin und Ständige Vertreterin der Leitenden Oberstaatsanwältin a. D. G. T. unter dem Aktenzeichen 3133 E 34/21. Die

Dienstaufsichtsbeschwerde wurde durch die Leitende Oberstaatsanwältin der Staatsanwaltschaft Hanau, Frau v. S., mit Schreiben vom 25. Oktober 2021 zurückgewiesen.

Teil II: Feststellungen zum Sachverhalt

A. Exkurs: Tathergang nach den Feststellungen des Bundeskriminalamts

Die dem Untersuchungsausschuss seitens der Bundesanwaltschaft übermittelten Ermittlungsakten enthalten einen Vermerk des Bundeskriminalamtes vom 16. Oktober 2020 „Tathergang anhand der erlangten Ermittlungserkenntnisse“.⁷³ Dieser Vermerk fasst die Ermittlungsergebnisse des Bundeskriminalamts zum Tathergang am 19. Februar 2020 zusammen:

Am 19. Februar 2020 um 21:55:43 Uhr betrat der Attentäter die „La Votre Bar“ am ersten Tatort Heumarkt 7 in Hanau. Unmittelbar nach seinem Eintreten gab der Attentäter zwölf Schüsse ab. Vier Schüsse trafen das erste Tatopfer *Kaloyan Velkov* tödlich. Danach verließ *der Täter* die Bar und schoss auf zwei sich vor der Bar unterhaltende Personen. *Fatih Saraçoğlu* wurde getroffen und verstarb, während die weitere Person unverletzt entkommen konnte. Anschließend begab sich der Täter zu seinem nächsten Anschlagziel, der in der Nähe gelegenen „Midnight Bar“ am Heumarkt 9 in Hanau.

Nach Betreten der zu diesem Zeitpunkt von rund 20 Personen besuchten „Midnight Bar“ schoss der Attentäter quer in die Bar. *Sedat Gürbüç*, sein drittes Tatopfer, wurde durch die Schüsse getötet. Im Anschluss durchquerte der Täter die Krämerstraße, um zu seinem am Kanaltorplatz geparkten Auto zu gelangen.

In der Krämerstraße erblickte der Attentäter um 21:56:15 Uhr erstmals das Fahrzeug von *Vili-Viorel Păun* und gab sieben Schüsse auf das Fahrzeug ab, von denen drei den Wagen trafen. *Vili-Viorel Păun* stoppte sein Fahrzeug nach dem Beschuss und fuhr dann zunächst rückwärts hinter dem flüchtenden Täter her.

Der Attentäter betrat während der Flucht einen Kiosk am Kanaltorplatz. Als er im Verkaufsraum niemanden antraf, verließ er den Kiosk ohne Schussabgabe. Anschließend versuchte der Täter mit seinem Fahrzeug zu fliehen, wurde aber von *Vili-Viorel Păun* am Ausparken gehindert. Nach etwa 30 Sekunden machte *Vili-Viorel Păun* Platz, sodass der Täter gegen 21:57 Uhr zum nächsten Tatort am Kurt-Schumacher-Platz in Hanau los fuhr. *Vili-Viorel Păun* folgte ihm mit seinem Fahrzeug.

⁷³ DVD 41, 022, S. 6 ff.

Am Kurt-Schumacher-Platz bremste *T. R.* den Wagen von *Vili-Viorel Păun* aus, stieg aus und tötete *Vili-Viorel Păun* mit drei Schüssen.

Unmittelbar danach ging *T. R.* um 22:00:22 Uhr in den Vorraum des Kiosks „24/7“, Kurt-Schumacher-Platz 10 in Hanau, gab acht Schüsse ab und tötete hierdurch die drei weiteren Tatopfer *Ferhat Unvar*, *Mercedes Kierpacz* sowie *Gökhan Gültekin*. Zwei weitere anwesende Personen überlebten leicht verletzt.

Um 22:00:33 Uhr betrat *T. R.* die „Arena Bar“, die über denselben Eingangsbereich wie der Kiosk „24/7“ zu erreichen war. Die Personen im vorderen Teil der Bar bemerkten *T. R.* und flohen in den hinteren Bereich der Bar. Eine Fluchtmöglichkeit gab es von dort nicht. Der angrenzende Lagerraum war abgeschlossen. *T. R.* schoss zunächst auf eine sich an der Theke befindliche Person, die schwer verletzt überlebte. Insgesamt gab er mindestens 22 Schüsse auf die Anwesenden ab. Das achte Tatopfer *Said Nesar Hashemi* verstarb noch in der Bar. *Hamza Kenan Kurtović* wurde so schwer verletzt, dass er später im Krankenhaus seinen Verletzungen als neuntes Opfer erlag. Vier Personen in der Bar erlitten zum Teil schwerste Verletzungen. Eine Person überlebte den Anschlag in der „Arena Bar“ unverletzt.

Fünf Minuten und sechs Sekunden nach dem ersten Mord flüchtete *T. R.* schließlich um 22:00:49 Uhr vom Tatort. Er fuhr mit seinem Wagen zu seinem Elternhaus in der Helmholtzstraße in Hanau. Dort tötete er seine bettlägerige Mutter mit zwei Kopfschüssen und erschoss sich anschließend selbst.

B. T. R. – Informations- und Kenntnisstand der Hessischen Behörden

I. Posthumes Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. Henning Saß und Erkenntnisse aus den Ermittlungen

Um ein besseres Verständnis zu erlangen, welche Informationen über den Täter *T. R.* durch die Bundesanwaltschaft zusammengetragen wurden, wurde zunächst in der 11. Sitzung des Untersuchungsausschusses der Sachverständige *Prof. Dr. Henning Saß* gehört. Dieser hatte im Auftrag der Bundesanwaltschaft im März 2020 posthum ein psychiatrisches Gutachten über *T. R.* auf Aktenbasis erstellt und konnte dadurch den Lebenslauf von *T. R.* rekonstruieren:⁷⁴

T. R. wuchs als Einzelkind mit wenig Kontakt nach außen in einem als schwierig zu bezeichnenden Elternhaus auf. Geboren und aufgewachsen in Hanau, verbrachte er vor der Gymnasialzeit zwei Jahre im Iran, da sein als streng und isoliert geltender Vater beruflich dorthin entsandt wurde. Während des Besuchs des Gymnasiums nahm er mit 15 Jahren an einem Schüleraustausch in die USA teil, der ihn nachhaltig prägte. Nach dem Abitur absolvierte er eine Ausbildung bei der Frankfurter Sparkasse und begann 2001 ein Studium der Betriebswirtschaftslehre in Bayreuth. Leistungsmäßig war *T. R.* auf den hinteren Plätzen des Jahrganges anzusiedeln, weswegen er häufig versuchte, durch Anwendung von Härtefallregelungen nicht bestandene Prüfungen zu wiederholen.⁷⁵

T. R. galt einerseits als intelligent, ambitioniert und energiegeladen, gleichzeitig aber auch als Eigenbrötler, sich selbst überschätzend, kontaktschwach und verschroben. Schon als Schüler gab es Schilderungen von Mitschülern, später als Zeugen vernommen, mit eigenartigen, aggressiven, misstrauischen Zügen. Gelegentlich fielen streitbare und unberechenbare Verhaltensweisen auf.⁷⁶ Er selbst beklagte, Opfer von Mobbing und Hänseleien gewesen zu sein.⁷⁷ Auch soll es nach Angaben eines von der Bundesanwaltschaft vernommenen Zeugen etwa im Jahr 2000 einen Vorfall auf einer Party gegeben haben, bei dem *T. R.* nach einem Streit mit einem schwarzen Partygast diesen mit einer Gaspistole habe bedrohen wollen. Die Waffe habe *T. R.* im Auto liegen gehabt. Der Zeuge gab jedoch ergänzend an, dass es weder an dem Abend noch zu einem

⁷⁴ Kurzbericht-UNA 20/2, 11. Sitzung v. 07.02.2022 (öffentlich), S. 7

⁷⁵ (*Saß*) Kurzbericht-UNA 20/2, 11. Sitzung v. 07.02.2022 (öffentlich), S. 7

⁷⁶ (*Saß*) Kurzbericht-UNA 20/2, 11. Sitzung v. 07.02.2022 (öffentlich), S. 8

⁷⁷ (*Saß*) Kurzbericht-UNA 20/2, 11. Sitzung v. 07.02.2022 (öffentlich), S. 8

anderen Zeitpunkt zu rassistischen oder ausländerfeindlichen Äußerungen von *T. R.* gekommen sei.⁷⁸

Mit Beginn seines BWL-Studiums 2002 zeigten sich erste Krankheitssymptome. Zu dieser Zeit war er in eine Kommilitonin einseitig verliebt, die sich durch ihn eher bedrängt fühlte. Aufgrund ihrer Zurückweisung nahm er an, dass geheime Machenschaften ihrer Eltern hinter ihrer Ablehnung steckten. Infolgedessen ging er am 15. Januar 2002 zur Polizei Bayreuth und zeigte die Eltern wegen „Vergewaltigung unter Beteiligung von Nachrichtendiensten“ an, da er vermutete, diese würden ihn mithilfe von Bild- und Tonüberwachung beobachten, bespitzeln und abhören.⁷⁹

Daraufhin wurde *T. R.* von der zuständigen Kriminalpolizei unter dem Verdacht einer Psychose dem Amtsarzt vorgestellt, der eine Erkrankung aus dem schizophrenen Formenkreis vermutete und wegen suizidaler Gefährdung eine zwangsweise Einweisung in das Bezirkskrankenhaus Bayreuth veranlasste.⁸⁰

Im Klinikbefund wurden Wahnsystem, Verfolgungswahn, Wahnideen, Wahnwahrnehmungen, Halluzinationen und primär Fehlen von Krankheitseinsicht und Krankheitsgefühl festgestellt. Als Diagnose wurde der Verdacht auf eine wahnhafte Störung mit Verdacht auf die Differenzialdiagnose Schizophrenie gestellt.⁸¹

Der Klinikaufenthalt war jedoch nur von kurzer Dauer, da der Vater von *T. R.* mithilfe eines Anwalts ihn noch am Aufnahmetag aus der Klinik abholte. Eine damals vereinbarte Wiedervorstellung in der Ambulanz am darauffolgenden Tag erfolgte infolge des Nichtauffindens der Ambulanz nicht mehr. Aus den Krankenunterlagen ergibt sich, dass der Vater im Nachgang mitteilte, *T. R.* habe sich an einen Internisten gewandt. Er habe eine Überweisung zu einem Psychiater oder Psychologen erhalten, der nach Angaben des Vaters keine tiefgreifende psychische Störung festgestellt habe.⁸²

T. R. kam der Anordnung der von der Polizei anschließend verständigten Führerscheinstelle nach und unterzog sich im April 2002 einer Untersuchung der

⁷⁸ Gutachten Saß, DVD 41, 017, S. 69 f.; DVD 41, 024, S. 3

⁷⁹ (Saß) Kurzbericht-UNA 20/2, 11. Sitzung v. 07.02.2022 (öffentlich), S. 8.; DVD 41, Band 015, S. 35 ff.

⁸⁰ (Saß) Kurzbericht-UNA 20/2, 11. Sitzung v. 07.02.2022 (öffentlich), S. 8

⁸¹ (Saß) Kurzbericht-UNA 20/2, 11. Sitzung v. 07.02.2022 (öffentlich), S. 8

⁸² DVD 39, 012, S. 46 (Krankenunterlagen)

Fahreignung.⁸³ In dem psychiatrischen Gutachten über die Eignung zum Führen von Fahrzeugen, verfasst von der Psychiatrischen Institutionsambulanz des Bezirkskrankenhauses Bayreuth, wurde ein psychisch unauffälliger Normalbefund festgehalten. Es liege keine psychische Gesundheitsstörung oder Krankheit vor, die für die Eignung zum Führen von Fahrzeugen erheblich sei.⁸⁴

Die wahnhafte Erkrankung, die als Schizophrenie zu diagnostizieren gewesen sei, dauerte jedoch an.⁸⁵ Ein deutlicher Hinweis darauf war ein Brief mit einem reich ausgebauten systematisierten Wahn, den er 2003 an eine Studienkollegin geschrieben hatte. Auch erstattete er am 16. August 2004 erneut eine Anzeige, diesmal bei der Polizei Hanau, in der er die Überwachung durch die CIA und nicht genauer benannte mächtige Institutionen der Bundesrepublik Deutschland zurückgehend bis zu seiner Schulzeit beklagte. Die Kriminalpolizei Offenbach stellte Nachforschungen beim Bundeskriminalamt und den Landeskriminalämtern an, ob es Hinweise auf Überwachungsmaßnahme gebe, konnte aber diesbezüglich nichts feststellen.⁸⁶

Daraufhin informierte das Polizeipräsidium Südosthessen am 20. Dezember 2004 das Gesundheitsamt Main-Kinzig aufgrund des Verdachts auf eine mögliche psychische Erkrankung von T. R. und leitete die Stellungnahme der Abteilung Gesundheitswesen des Landratsamtes Bayreuth zu dem Vorgang im Januar 2002 an das Gesundheitsamt Main-Kinzig weiter.⁸⁷ Das Gesundheitsamt Main-Kinzig lud T. R. daraufhin vor, worüber sich der Vater von T. R. mit Schreiben vom 30. Dezember 2004 beschwerte.⁸⁸ Ob T. R. der Aufforderung nachkam oder nicht und was danach geschah, kann nicht mehr nachvollzogen werden. Sofern hierzu Unterlagen im Gesundheitsamt Main-Kinzig vorgelegen haben, waren diese zum Zeitpunkt der Tat nach Angaben des Kreisausschusses aufgrund der Löschfristen bereits gelöscht.⁸⁹ Der Vorgang wurde der Staatsanwaltschaft Hanau zur Kenntnis gebracht.⁹⁰ Von der Staatsanwaltschaft war jedoch nichts mehr zu veranlassen. T. R. versuchte im Jahr 2019 Akteneinsicht in die

⁸³ (Saß) Kurzbericht-UNA 20/2, 11. Sitzung v. 07.02.2022 (öffentlich), S. 8 f., DVD 35, 0224j, S. 116

⁸⁴ DVD 35, 0224j, S. 144, 147

⁸⁵ (Saß) Kurzbericht-UNA 20/2, 11. Sitzung v. 07.02.2022 (öffentlich), S. 9

⁸⁶ (Saß) Kurzbericht-UNA 20/2, 11. Sitzung v. 07.02.2022 (öffentlich), S. 9.; DVD 41, 015, S. 9

⁸⁷ DVD 7, 015, S. 51

⁸⁸ (N. K.) Kurzbericht-UNA 20/2, 16. Sitzung v. 16.05.2022 (öffentlich), S. 10

⁸⁹ (Simmler) Kurzbericht-UNA 20/2, 15. Sitzung v. 25.04.2022 (öffentlich), S. 18, 20

⁹⁰ (N. K.) Kurzbericht-UNA 20/2, 16. Sitzung v. 16.05.2022 (öffentlich), S. 10

Anzeige von 2004 zu erhalten. Diese konnte ihm aufgrund von Löschfristen nicht gewährt werden.⁹¹

Danach fiel *T. R.* in psychiatrischer Hinsicht vorerst weder bei Behörden noch anderen öffentlichen Institutionen auf. Nach Ende seines Studiums führte er ein nach außen unauffälliges Leben in München mit verschiedenen Anstellungen als Versicherungsmakler und Analyst.⁹² In den Jahren 2005 bis 2019 befand sich der Wahn vermutlich in einer Latenzphase, die ein Dunkelfeld bleibt.⁹³

Ein dezidiert rassistisches Weltbild war zu seiner Schul- und Studienzeit wohl nicht bekannt. Zu der Frage der Radikalisierung kann festgehalten werden, dass er seit seiner Kindheit über eine, vermutlich durch den Vater geprägte, rassistische Grundeinstellung verfügte. Gelegentlich soll er sich abfällig gegenüber „Ausländern“ geäußert und rechtsradikale Musik gehört haben. Ab 2009/2010 wurde im Kollegenkreis vereinzelt von ausländerfeindlichen und antisemitischen Sprüchen berichtet.⁹⁴

In den Jahren 2013 bis 2019 fiel schließlich ein reges Interesse an Literatur über die NS-Zeit mit einer Affinität zu Waffen zusammen. So gab er in den Jahren 2013 bis 2019 etwa 45 Bestellungen bei Amazon auf. Neben Literatur zur deutschen Militärgeschichte bestellte er Schriften zum Geschichtsrevisionismus, Reden Adolf Hitlers, die Geschichte der Waffen-SS, Bücher über verlorene Siege, Subversion und Propaganda des US-Geheimdienstes, Schriften zur Präventivkriegsthese und über Geheimdienstkriege gegen Deutschland. Er beschäftigte sich in diesen Jahren offenbar mit rechtem Gedankengut ohne dass dies handlungsrelevant geworden ist.⁹⁵

Er trat 2013 einem Schützenverein bei und erwarb 2014 seine erste Pistole mit einem entsprechenden Berechtigungsschein. Der Kauf einer zweiten legalen Pistole erfolgte 2018. Daneben nahm er 2017, 2018 und 2019 an Schießtrainings in München und Hanau teil.⁹⁶

⁹¹ (*J. R.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 14. Sitzung v. 01.04.2022 (öffentlich), S. 60

⁹² (*Saß*) Kurzbericht-UNA 20/2, 11. Sitzung v. 07.02.2022 (öffentlich), S. 10

⁹³ (*Saß*) Kurzbericht-UNA 20/2, 11. Sitzung v. 07.02.2022 (öffentlich), S. 26

⁹⁴ (*Saß*) Kurzbericht-UNA 20/2, 11. Sitzung v. 07.02.2022 (öffentlich), S. 10, 18

⁹⁵ (*Saß*) Kurzbericht-UNA 20/2, 11. Sitzung v. 07.02.2022 (öffentlich), S. 10

⁹⁶ (*Saß*) Kurzbericht-UNA 20/2, 11. Sitzung v. 07.02.2022 (öffentlich), S. 10.

Ebenfalls 2019 meldete er sich in der Slowakei für ein Gefechtstraining und im September 2019 für ein Tactical-Combat-Training mit Pistole und Sturmgewehr an, durfte jedoch aufgrund psychisch auffälligen Verhaltens an beiden Trainings nicht teilnehmen und wurde seitens der Anbieter auf eine schwarze Liste gesetzt.⁹⁷

Der Gutachter *Prof. Dr. Henning Saß* führte hierzu aus:

„Das sind Dinge, die nach außen nicht groß in Erscheinung getreten sind, die aber doch aus der Retrospektive erkennen lassen, dass er über die Jahre, beginnend eigentlich mit dem Klima im Elternhaus, ein Interesse an rechten und rechtsradikalen Positionen und eben auch militaristischen usw. gehabt hat.“⁹⁸

Nach den Ermittlungen des Generalbundesanwaltes ergaben sich Hinweise darauf, dass *T. R.* im Internet Medien konsumierte, die eindeutig dem rechten Spektrum oder rechtsextremen Parteien zuzuordnen sind. Die Auswertung der Browser-Aktivitäten durch das Bundeskriminalamt zeigten, dass *T. R.* über YouTube regelmäßig US-amerikanische Medien konsumierte, die der sogenannten „Alt-Right“ zugeordnet werden können.⁹⁹ Darunter befanden sich der Blog „MaryPatriotNews“ sowie Videos über Steve Bannon.¹⁰⁰ Anhand des Browser-Verlauf ließ sich auch ein Interesse des Täters an NS-Orden und SS-Uniformen feststellen.¹⁰¹ Das BKA fand zudem Datenspuren, die auf „4Plebs“ eine Art Archiv von „4chan“ hindeuten.¹⁰² Bei „4chan“ handelt es sich um eine Plattform, auf in der in der Vergangenheit immer wieder Attentäter und Rechtsterroristen glorifiziert wurden. Über die Internet-Aktivitäten *R.s* im Zeitraum vor der Tat hält das BKA u. a. fest:

„Am Abend des 18. Februar 2020 hat der Tatverdächtige drei Videos konsumiert, die sich mit der 200. ‚Pegida‘-Veranstaltung am 17. Februar 2020 beschäftigt haben, auf der u. a. der thüringische AfD-Vorsitzende Björn Höcke gesprochen hat. Die Videos zeigen im Wesentlichen Eindrücke von den Reden und dem Demonstrationszug.“¹⁰³

⁹⁷ (*Saß*) Kurzbericht-UNA 20/2, 11. Sitzung v. 07.02.2022 (öffentlich), S. 10 f.

⁹⁸ (*Saß*) Kurzbericht-UNA 20/2, 11. Sitzung v. 07.02.2022 (öffentlich), S. 11

⁹⁹ DVD 42, 035, S. 94

¹⁰⁰ DVD 42, 035, S. 98, 99

¹⁰¹ DVD 42, 035, S. 94

¹⁰² DVD 42, 035, S. 95

¹⁰³ DVD 42 035 S.96

2019 gab *T. R.* seine Anstellung in München auf und zog zurück zu seinen Eltern nach Hanau. Im selben Jahr stellte er zwei gleichlautende Strafanzeigen, eine an den Generalbundesanwalt und eine an die Staatsanwaltschaft Hanau und trat damit erstmals wieder nach außen in Erscheinung. In den Anzeigen warf *T. R.* einem unbekannten Geheimdienst illegale Überwachung vor. Die Anzeigen ähnelten im Text den später auf der Website veröffentlichten Texten und lassen Rückschlüsse auf ein rassistisches sowie frauenfeindliches Weltbild des Verfassers zu. Aufforderungen zu Hass und Gewalt aufgrund nationaler, rassistischer, religiöser oder ethnischer Herkunft enthielten diese Strafanzeigen nach Einschätzung des Sachverständigen Prof. Dr. Henning Saß vermutlich aus taktischen Gründen noch nicht. *T. R.* beauftragte in der Folgezeit mehrere Detekteien, um zu seinen in den Anzeigen genannten Verschwörungsgedanken Verbindungen zum MAD, zum BND oder zum Verfassungsschutz aufzudecken.¹⁰⁴

Ab Frühjahr 2019 erstellte *T. R.* große Sammeldateien mit rechtsextremen Inhalten, Verschwörungsgedanken und Vorläufern der späteren Begründungsbotschaft.¹⁰⁵ Dies endete schließlich in der Erstellung einer Homepage im Herbst 2019. Auf seiner Homepage veröffentlichte *der Attentäter* in der Zeit vom 04. bis 13. Februar 2020, mithin sechs Tage vor der Tat, seine in München professionell aufgenommenen Videos mit umfangreichen rassistischen Inhalten.¹⁰⁶ Rückblickend betrachtet hätte man nach Prof. Saß ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Videos ein Alarmsignal sehen können oder müssen, dass etwas bevorsteht. Darin sei sowohl die Erkrankung als auch das hohe Hass- und Verachtungspotenzial zu sehen gewesen. Die drei auf der Homepage enthaltenen Textdokumente wurden am 04. Februar 2020 veröffentlicht, die Videodateien ‚Video 1- Erklärung‘ und ‚Video 3-Zu den Links‘ am 11. Februar 2020 und ‚Video 2- USA‘ und ‚Video 4- Schlussanmerkungen‘ am 13. Februar 2020.¹⁰⁷ Zudem spähte er im Januar und Februar 2020 mögliche Anschlagziele aus.¹⁰⁸

¹⁰⁴ (Saß) Kurzbericht-UNA 20/2, 11. Sitzung v. 07.02.2022 (öffentlich), S. 11

¹⁰⁵ (Saß) Kurzbericht-UNA 20/2, 11. Sitzung v. 07.02.2022 (öffentlich), S. 11

¹⁰⁶ (KHK S. St.), Kurzbericht UNA 20/2, 14. Sitzung v. 01.04.2022 (öffentlich), S. 29

¹⁰⁷ DVD 41, 017, S. 145

¹⁰⁸ (Saß) Kurzbericht-UNA 20/2, 11. Sitzung v. 07.02.2022 (öffentlich), S. 12

Der Sachverständige *Prof. Dr. Henning Saß* diagnostizierte posthum, dass bei *T. R.* eindeutig eine schizophrene Wahnerkrankung zu Grunde lag, in die besonders im Jahr 2019 rassistische Vorstellungen krebsartig hineingewachsen seien:

„Es ist, glaube ich, für Personen, die sich mit schizophrenen Erkrankungen auskennen, völlig eindeutig, dass er unter einer schizophrenen Wahnerkrankung gelitten hat, die ungefähr 2001 begonnen hat. Allerdings interessant ist, dass er zwischen 2005 und 2019 funktionieren konnte, ohne der Umwelt auffällig zu werden und ohne größere Verhaltensstörungen zu zeigen.

Inhalt dieser schizophrenen Erkrankungen waren expansive Vorstellungen eigener Größe und Bedeutung und dann eben dieses enorm ausgeweitete und systematisierte Wahnsystem über Geheimdienste, die ihn im Grunde seit der Kindheit verfolgen, die ihn vergiften wollen. Seit Geburt werde er überwacht. Sein Leben wird gelenkt. Man hat eine unnatürliche Umwelt gegen ihn aufgebaut. Das ist eine reichhaltige und intensive schizophrene Symptomatik. [...].

Zusätzlich zu diesen schizophrenen Denkinhalten, die auf 2001 zurückgehen und sich immer mehr sozusagen in krebsartigem Wachstum in seiner Persönlichkeit ausgebreitet haben – ich habe das akzessorisch genannt, also nach meiner Auffassung ergänzend und zumindest in den vielen früheren Jahren nicht zentral – sind ideologische Komponenten reingekommen: Idealisierung des deutschen Volkes, rassistische Vorstellungen, rechtspopulistische Narrative, Rede von destruktiven Rassen. Nicht jeder mit deutschem Pass sei reinrassig und wertvoll. Es muss eine Feinsäuberung der Bevölkerung erfolgen, die dabei möglicherweise halbiert wird. Gäbe es einen Knopf, um diese durchzuführen, würde er ihn sofort drücken.

Das ist aber etwas, was sich, soweit ich das erkennen kann – vielleicht gibt es da inzwischen bessere Auswertungen der elektronischen Materialien –, erst ab etwa 2019 in den Materialien entwickelt hat. Dass es in früherer Zeit entsprechende Inhalte gegeben hat oder dass sie sich in schriftlichen oder elektronischen Daten finden lassen, ist mir nicht bekannt, aber ab der Zeit eben umfangreich: Idealisierung, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und dann eben diese sehr ausgebauten Verschwörungsgedanken mit Elementen, die sicherlich aus dem Netz

auch kommen, die sogenannte Pizzagate oder die QAnon-Thesen aus den USA, von einer satanischen Elite mit Kinderpornoringen, mit Deep Underground Military Bases, also unterirdischen Städten mit Tunnelsystemen, gebaut von der US-Armee, Anbetung des Teufels, Missbrauch, Foltern und Töten von kleinen Kindern, wie es ja aus solchen Verschwörungstheorien sehr gut bekannt ist.“¹⁰⁹

Hieraus folgte der Sachverständige Prof. Dr. Henning Saß hinsichtlich der Motivation für die Tat, dass im Vordergrund sein Verfolgungs-, Beeinträchtigungs- und von Größengedanken beherrschtes Wahnsystem gestanden habe. Aber er habe – und das offenbar durch den Vater gefördert – schon seit der Kindheit eine rassistische Grundeinstellung gehabt. Dass dies aber zu rassistischen, extremistischen Positionen geworden ist, die er niederschreibt oder äußert, sei rückblickend erst ungefähr 2019 zu erkennen.¹¹⁰ Das Wahnsystem habe dazu geführt, dass eine krankhaft verformte Weltsicht entstand mit einer rassistischen Ideologie und Verschwörungstheorien, die hinzutraten. Diese Weltsicht führte möglicherweise zu einer Konkretisierung der Gegner auf Muslime, auf die er sich dann konzentrierte und die nach seiner Ansicht Anschlagopfer werden sollten.¹¹¹ Die Tat an sich habe ein Fanal setzen sollen, um seine Thesen bekannt zu machen und ihn zum Märtyrer werden zu lassen:

„In diesem wirklich sehr tiefgreifenden, die Persönlichkeit sehr tiefgreifend deformierenden Wahnsystem sind von zentraler Bedeutung das Verfolgungsthema und die Geheimdienste gewesen und später hinzugekommen, soweit ich das erkennen kann, die rassistischen, fremdenfeindlichen Inhalte.

Am Schluss hat sich dann offenbar – so entnehme ich es aus der Analyse der mündlichen, also Video, und schriftlichen Dokumente – eine extreme Weltsicht entwickelt, die in Hass und fanatische Entschlossenheit gemündet ist. Möglicherweise hat es da durch die geheimen Organisationen und rätselhaften Mächte im Hintergrund, die für ihn nicht richtig fassbar waren, eine Konkretisierung der Gegner gegeben in den Muslimen, auf die er sich aus der

¹⁰⁹ (Saß) Kurzbericht-UNA 20/2, 11. Sitzung v. 07.02.2022 (öffentlich), S. 12 f.

¹¹⁰ (Saß) Kurzbericht-UNA 20/2, 11. Sitzung v. 07.02.2022 (öffentlich), S. 18 f.

¹¹¹ (Saß) Kurzbericht-UNA 20/2, 11. Sitzung v. 07.02.2022 (öffentlich), S. 13, 14

fremdenfeindlichen Einstellung jetzt in letzter Zeit konzentriert hatte und die dann zu Anschlagsopfern geworden sind.

Ziel, soweit zu erkennen, war Aufrütteln und ein Fanal setzen, um das, was er wahnhaft geglaubt hat, was er gewöhnt hat, bekannt zu machen und um auch als Märtyrer wirksam zu werden. Man sieht es auch daran, dass er in einer letzten Botschaft den Vater gebeten hat, dass er die in seiner Sicht aufklärenden Manifeste weiterverbreitet und dafür sorgt, dass sie als Vermächtnis in der Welt bekannt werden.“¹¹²

Zu dem ausschlaggebenden Motiv führte *Prof. Dr. Henning Saß* auf Nachfrage aus, es handele sich um eine Amalgamierung, also der Durchmischung dieser verschiedenen Phänomenbereiche, dem der psychischen Erkrankung auf der einen Seite und dem der rassistischen Ideologie auf der anderen Seite. Das sei sozusagen untrennbar im Bewusstsein des Betroffenen miteinander verwoben. Die rassistischen Elemente hätten sich auf dem Boden einer durch Wahnkrankheit verformten Persönlichkeit entwickelt.¹¹³

Als Tätertypus käme somit ein sogenannter „einsamer Wolf“, also einzeln handelnder Täter in Betracht, wie *Prof. Dr. Henning Saß* ausführte:

„[...] Er entspricht dem Typus des, wir sagen, einsamen Wolfes, also der als Eigenbrötler, zurückgezogen das ganz für sich entwickelt, sich hineinversteigt, immer mehr hineinsteigert und eigentlich nur das Netz als Informationsquelle und als Resonanzboden für seine Gedanken hat. Es war nirgendwo zu erkennen, dass er darüber in Austausch mit anderen Menschen getreten ist und dass es sozusagen eine Kommunikation und ein Zusammenwirken gegeben hat.“¹¹⁴

Auf die Rückfrage, wie es möglich sei, dass ein schizophrener, unter Wahnvorstellungen leidender Mensch dennoch so geordnet einen solchen Anschlag verüben könne, unterstrich der Sachverständige *Prof. Dr. Henning Saß*, dass nicht das exekutive Steuerungsvermögen durch die Erkrankung beeinträchtigt, sondern der Motivationshintergrund krankhaft verzerrt werde:

¹¹² (*Saß*) Kurzbericht-UNA 20/2, 11. Sitzung v. 07.02.2022 (öffentlich), S. 13 f.

¹¹³ (*Saß*) Kurzbericht-UNA 20/2, 11. Sitzung v. 07.02.2022 (öffentlich), S. 43

¹¹⁴ (*Saß*) Kurzbericht-UNA 20/2, 11. Sitzung v. 07.02.2022 (öffentlich), S. 23

„Als forensischer Psychiater kennt man das bei Tätern, die kaltblütig sind, entschlossen sind, rücksichtslos, sehr konzentriert und ganz fokussiert auf das, was sie sich vorgenommen haben. Da ist er im Grunde wie ein Gesunder. Im operativen Vorgehen war er leistungsfähig wie ein Gesunder. Das, was krankhaft bei ihm verzerrt war, war der Motivationshintergrund, aus dem das entstanden ist. Das ist auch das, was für nicht mit dieser Erkrankung Vertraute ein bisschen schwer zu verstehen ist, dass sie sagen: Aber der ist doch geordnet. Es ist alles sinnvoll, was er macht. Er ist leistungsfähig. Warum soll der denn hinsichtlich seiner Motive etwa nicht zurechnungsfähig, vermindert oder aufgehoben schuldfähig sein oder so? – Da ist eben die Diskrepanz zwischen dem exekutiven Steuerungsvermögen, was intakt ist, und dem motivationalen Steuerungsvermögen, was schwerstens krankhaft verformt ist.“¹¹⁵

Ebenso äußerte der Sachverständige Prof. Dr. Henning Saß Verständnis dafür, dass für Außenstehende eine solche Rationalität bei gleichzeitiger fehlender Verantwortlichkeit nur schwer nachvollziehbar sei:

„[...] Für Außenstehende fällt es immer schwer, das nachzuvollziehen, wenn der Psychiater sagt: ‚Der ist krank und nicht verantwortlich für das, was er getan hat, sondern das ist krankheitsbedingt‘, weil man von außen immer nur auf das geordnete und leistungsfähige Verhalten schaut. Deswegen ist diese Unterscheidung zwischen exekutivem Steuerungsvermögen – was kann ich in einer konkreten Situation tun? – und Motivationalem – wie gehe ich mit den Motiven, die ich im Kopf habe, um? Habe ich das Hemmungsvermögen, dass ich mich von dem Tötungsgedanken abbringe und sage: ‚Das darfst du doch nicht‘? Normen und Wertgefüge und so etwas – – Diese beiden Dinge muss man unterscheiden. Das auch Gefährliche an diesem Krankheitsbild ist, dass es nach außen so geordnet und unscheinbar aussieht und innen völlig verwüstetes Seelenleben da ist.“¹¹⁶

Dennoch betonte der Sachverständige Prof. Dr. Henning Saß, dass trotz des scheinbar rationalen Verhaltens stets berücksichtigt werden müsse, dass T. R. kein gesunder

¹¹⁵ (Saß) Kurzbericht-UNA 20/2, 11. Sitzung v. 07.02.2022 (öffentlich), S. 20

¹¹⁶ (Saß) Kurzbericht-UNA 20/2, 11. Sitzung v. 07.02.2022 (öffentlich), S. 20

Mensch war, sondern die unbehandelte Schizophrenie über Jahre seine Persönlichkeit verformt habe:

„[...] Bei ihm gibt es keinen Zweifel daran, dass er an einer paranoiden Schizophrenie erkrankt ist. Das ist eben dieses Nebeneinanderbestehen von zwei großen Komplexen innerhalb der Persönlichkeit: auf der einen Seite diese hassvollen, terroristischen und fremdenfeindlichen Vorstellungen und auf der anderen Seite die schizophrene Erkrankung. [...].

Er ist kein gesunder Mensch gewesen, der zu solchen Vorstellungen kommt, sondern die Vorstellungen sind entstanden, als er schon über Jahre durch die schizophrene Erkrankung in seiner Persönlichkeit verformt war, in seinen Wertvorstellungen, in seiner Interpretation der Welt, in seiner Selbstsicht. Das ist sicherlich schwer zu verstehen.“¹¹⁷

Zu der Frage der Gefährlichkeit erläuterte *Prof. Dr. Henning Saß*, dass Menschen mit schizophrenen Erkrankungen, die unter Verfolgungswahn leiden, gefährdet dafür seien, dass sie sich gegen die „Verfolger“ wenden und dabei auch Gewalt anwenden. Insgesamt sei es zwar so, dass psychisch Kranke nicht in höherem Ausmaß als psychisch Gesunde delinquent werden und Gewalt anwenden. Bei der paranoiden Schizophrenie hingegen bestehe eine erhöhte Gefährlichkeit, die auch in gefährliche Handlungen übergehen könne.¹¹⁸ Weiter stellte der Sachverständige dar, dass auch psychische Erkrankungen grundsätzlich komplett heilbar seien. Es gebe zwar ungünstige Verläufe, bei denen keine Heilung gelinge. Man könne aber nicht sagen, wer einmal psychisch krank sei, sei von da an immer psychisch auffällig.¹¹⁹

All diese Faktoren veranlassten den Sachverständige *Prof. Dr. Henning Saß* dazu, die Schuldfähigkeit von *T. R.* als erheblich beeinträchtigt, aller Wahrscheinlichkeit nach als aufgehoben anzunehmen.¹²⁰

¹¹⁷ (Saß) Kurzbericht-UNA 20/2, 11. Sitzung v. 07.02.2022 (öffentlich), S. 24

¹¹⁸ (Saß) Kurzbericht-UNA 20/2, 11. Sitzung v. 07.02.2022 (öffentlich), S. 15

¹¹⁹ (Saß) Kurzbericht-UNA 20/2, 11. Sitzung v. 07.02.2022 (öffentlich), S. 45

¹²⁰ (Saß) Kurzbericht-UNA 20/2, 11. Sitzung v. 07.02.2022 (öffentlich), S. 32

II. Kenntnisstand der Hessischen Behörden

1. Staatsanwaltschaft Hanau

In ihrer Vernehmung in der 14. Sitzung betonte die in der Tatnacht als stellvertretende Behördenleiterin diensthabende Oberstaatsanwältin und Zeugin G. T., dass in der Tatnacht der Name „R.“ noch völlig unbekannt war.¹²¹

Eine Überprüfung der Akten nach der Tat ergab, dass der Staatsanwaltschaft Hanau drei Verfahren mit Bezug zu T. R. vorlagen.¹²²

Das erste Verfahren aus dem Jahr 2010 richtete sich gegen T. R. und seinen Vater wegen des Verdachts des Sozialleistungsbetrugs. Dieses Verfahren wurde durch das Amtsgericht Hanau nach § 153 Abs. 2 StPO aufgrund von Geringfügigkeit eingestellt.¹²³

Das zweite Verfahren aus dem Jahr 2013 war eine Anzeige seitens T. R. gegen Unbekannt wegen schweren Diebstahls. Auch dieses Verfahren wurde eingestellt, da kein Täter ermittelt werden konnte.¹²⁴

Zuletzt gab es das Verfahren aus dem Jahr 2019, bei dem es sich um die von T. R. selbst gestellte Anzeige gegen unbekannte geheimdienstliche Organisationen handelte. Hierzu wurde die Einleitung eines Ermittlungsverfahren abgelehnt.¹²⁵

Nach Aussage der Zeugin, die seinerzeit auch Abteilungsleiterin für Verfahren mit politischem Hintergrund war, sei die Anzeige zwar befremdlich gewesen, dies stelle aber keine Seltenheit dar, da fast täglich Schreiben dieses Typs bei der Staatsanwaltschaft eingingen:

„Wenn ich jetzt von dem Schnitt in meiner Abteilung ausgehe, muss ich sagen: Es war jeden Tag mindestens ein Schreiben dabei, wo man gesagt hat: „Okay. Das ist irgendeiner oder –eine, die absolut schräg drauf ist“, jetzt mal so als Überschrift. Da fällt natürlich vieles drunter. Da fallen die sogenannten notorischen Querulanten drunter, die Gott und die Welt anzeigen wegen irgendwelcher Dinge,

¹²¹ (G. T.) Kurzbericht-UNA 20/2, 14. Sitzung v. 01.04.2022 (öffentlich), S. 73

¹²² (G. T.) Kurzbericht-UNA 20/2, 14. Sitzung v. 01.04.2022 (öffentlich), S. 73 f.

¹²³ (G. T.) Kurzbericht-UNA 20/2, 14. Sitzung v. 01.04.2022 (öffentlich), S. 73

¹²⁴ (G. T.) Kurzbericht-UNA 20/2, 14. Sitzung v. 01.04.2022 (öffentlich), S. 73

¹²⁵ (G. T.) Kurzbericht-UNA 20/2, 14. Sitzung v. 01.04.2022 (öffentlich), S. 73 f.

die entweder nicht strafbar sind, die einfach völlig aus der Luft gegriffen sind oder die auf eine notorische Streitsucht hin – – Das sind die notorischen Querulanten; hat man immer.

Dann gibt es Schreiben, wo man nur sagen kann: Das sind völlig Verrückte. Nach Vollmond z. B. steigt die Zahl dieser Schreiben, mit denen man beim besten Willen nichts anfangen kann, deutlich an. Das sind völlig wirre Dinge, die da geschrieben werden, die mit der Realität gar nichts zu tun haben. Davon gibt es auch etliche pro Monat.

Dann gibt es Anzeigen von Menschen, die sich verfolgt fühlen, die aus dem schrägen Blick der Wohnungsnachbarin eine tiefschürfende Bedrohung herleiten. Wir hatten zu der Zeit einen Anzeigeerstatter, der hatte pro Tag bis zu zehn Strafanzeigen dieser Qualität und Güte. Es war eine große Erleichterung für uns alle, als er weggezogen ist.“¹²⁶

Auch wenn die Staatsanwaltschaft grundsätzlich keine Präventivmaßnahmen ergreifen müsse, erklärte die Zeugin, werde immer versucht, andere Behörden einzubinden und hierdurch Gefahren abzuwehren, sofern Ansatzpunkte für eine mögliche Gefährdung vorlägen:

„Wenn Schreiben eingegangen sind, wo man gedacht hatte: ‚Oh, der ist aber komisch drauf‘, also da stimmt irgendwas nicht, und möglicherweise neigt der zu Gewalttätigkeiten, dann hat man, wenn es irgendwie ging, versucht, das abzuklären, sei es durch einen Anruf bei der zuständigen Polizeidienststelle zum Beispiel. Wenn das aus irgendeiner Kommune kam, dann hat man mal dort angerufen, wenn da eine Polizeidienststelle zuständig war: Kennt ihr den? – Oder man hat natürlich auch mal in MESTA nachgeschaut: Was gibt es da sonst für Verfahren? Aber das kann man natürlich nicht bis ins Allerletzte abklären, wenn sich sonst aus den Schreiben kein konkreter Verdacht ergibt. Da muss schon irgendein Ansatzpunkt da sein, dass man wirklich misstrauisch wird.“¹²⁷

¹²⁶ (G. T.) Kurzbericht-UNA 20/2, 14. Sitzung v. 01.04.2022 (öffentlich), S. 80 f.

¹²⁷ (G. T.) Kurzbericht-UNA 20/2, 14. Sitzung v. 01.04.2022 (öffentlich), S. 77

Wenn keine Ansatzpunkte vorlägen, führte die Zeugin aus, sei die Staatsanwaltschaft zum einen nicht berechtigt, weitere Überprüfungen vorzunehmen und zum anderen würden hierfür die Kapazitäten fehlen:

„[...] Wir haben ja bei der Staatsanwaltschaft auch genügend Verfahren, wo wirklich was getan werden muss. Da sind natürlich solche Verfahren, bei denen man zunächst gar keinen Ansatzpunkt hat, dass jemand gewalttätig wird, jetzt nicht die allererste Priorität.

Wenn ein Ansatzpunkt da ist, dass jemand gewalttätig werden kann, das ist was anderes. Da, denke ich, ist auf jeden Fall der Knackpunkt. Aber wenn dieser Ansatzpunkt nicht da ist, dann gibt es eigentlich auch keine Berechtigung dafür.“¹²⁸

Nach Ansicht der Zeugin Oberstaatsanwältin a. D. G. T. gab die Anzeige *Von T. R.* keine Ansatzpunkte, sodass die Staatsanwaltschaft zum Zeitpunkt der Anzeigenerstattung 2019 kein konkretes Bedrohungspotential hätte erkennen können:

„[...] Ich glaube nicht, dass ich aufgrund dieses Schreibens davon ausgegangen wäre: Von dem geht jetzt eine Bedrohung aus. Dafür war das einfach zu schräg. Wenn jemand über seine Baby- und seine Kinderzeit und wie die Mutter geguckt hat, als er ins Bad gehoben worden ist oder so was – was soll ich denn damit anfangen?“¹²⁹

Diese Auffassung vertraten auch die beiden Sachverständigen *Prof. Dr. Henning Saß* und *Prof. Dr. Martin Rettenberger*. Nach ihrer Einschätzung konnte die Staatsanwaltschaft Hanau aus der Anzeige keine Anhaltspunkte ausmachen, woraus ein konkretes Bedrohungspotential oder eine unmittelbare Gefährlichkeit hätten abgeleitet werden können.¹³⁰ Aus der Retroperspektive, wenn man die Tat aus Hanau kenne, sei dies anders zu beurteilen.¹³¹

¹²⁸ (G. T.) Kurzbericht-UNA 20/2, 14. Sitzung v. 01.04.2022 (öffentlich), S. 82

¹²⁹ (G. T.) Kurzbericht-UNA 20/2, 14. Sitzung v. 01.04.2022 (öffentlich), S. 82

¹³⁰ (Rettenberger) Kurzbericht-UNA 20/2, 12. Sitzung v. 07.03.2022 (öffentlich), S. 91

¹³¹ (Saß) Kurzbericht-UNA 20/2, 11. Sitzung v. 07.02.2022 (öffentlich), S. 15

2. Hessische Polizeibehörden

Bei den hessischen Polizeibehörden war *T. R.* nur als Anzeigeerstatter aufgrund seiner Anzeige im Jahr 2004 bekannt. In dieser schilderte *T. R.*, dass er grundlos von einem deutschen Inlandsgeheimdienst überwacht werde und bat um polizeiliche Mithilfe.¹³² Da es sich hierbei um einen Verdacht der geheimdienstlichen Tätigkeit handelte, wurde die Anzeige von der Polizeistation Hanau I an die zuständige Abteilung „Staatsschutz“ des Polizeipräsidiums Südosthessen verwiesen und dort vom damals zuständigen Sachbearbeiter und Zeugen Kriminalhauptkommissar a. D. N. K. weiter bearbeitet.¹³³

In der Anzeige waren nach Aussage des Zeugen Kriminalhauptkommissar a. D. N. K. keine Anhaltspunkte auf eine rassistische Gesinnung auszumachen.¹³⁴ Aber es sei für den Zeugen eindeutig gewesen, dass *T. R.* psychische Auffälligkeiten aufwies.¹³⁵

Im Rahmen einer Abfrage beim Bundeskriminalamt sowie den Landeskriminalämtern wurde dem Zeugen Kriminalhauptkommissar a. D. N. K. auch die psychiatrische Begutachtung *Von T. R.* in Bayreuth 2002 bekannt.¹³⁶ Da der Zeuge eine psychische Erkrankung bei *T. R.* vermutete, verfasste er einen Vermerk „Hinweis auf vermutlich psychisch kranke Person“, datierend auf den 20. Dezember 2004. Diesen Vermerk übermittelte er mit der Bitte um weitere Veranlassung an das Gesundheitsamt Main-Kinzig.¹³⁷ Das Gesundheitsamt Main-Kinzig lud *T. R.* daraufhin vor, worüber sich der Vater von *T. R.* mit Schreiben vom 30. Dezember 2004 gegenüber dem Polizeipräsidium Südosthessen beschwerte.¹³⁸ Ob *T. R.* der Einladung nachkam oder nicht und was danach geschah, kann nicht mehr nachvollzogen werden. Sofern hierzu Unterlagen im Gesundheitsamt Main-Kinzig vorgelegen haben, waren diese zum Zeitpunkt der Tat aufgrund der Löschfristen bereits gelöscht.¹³⁹ Zudem wurde der Vorgang der

¹³² DVD 24, 015, S. 9 u. 11

¹³³ (N. K.) Kurzbericht-UNA 20/2, 16. Sitzung v. 16.05.2022 (öffentlich), S. 13

¹³⁴ (N. K.) Kurzbericht-UNA 20/2, 16. Sitzung v. 16.05.2022 (öffentlich), S. 18

¹³⁵ (N. K.) Kurzbericht-UNA 20/2, 16. Sitzung v. 16.05.2022 (öffentlich), S. 10

¹³⁶ (N. K.) Kurzbericht-UNA 20/2, 16. Sitzung v. 16.05.2022 (öffentlich), S. 8

¹³⁷ (N. K.) Kurzbericht-UNA 20/2, 16. Sitzung v. 16.05.2022 (öffentlich), S. 10; vgl. DVD 7, 015, S. 51

¹³⁸ (N. K.) Kurzbericht-UNA 20/2, 16. Sitzung v. 16.05.2022 (öffentlich), S. 10

¹³⁹ (Simmler) Kurzbericht-UNA 20/2, 15. Sitzung v. 25.04.2022 (öffentlich), S. 18, 20

Staatsanwaltschaft Hanau zur Kenntnis gebracht.¹⁴⁰ Seitens der Staatsanwaltschaft war jedoch nichts mehr zu veranlassen.¹⁴¹

Die polizeilichen Möglichkeiten waren nach Aussage des Zeugen Kriminalhauptkommissar a. D. N. K. damit ausgeschöpft, da kein Verdacht auf eine Gefährdung durch T. R. bestand.¹⁴² Der Vorgang war aus polizeilicher Sicht erledigt, da T. R. die Polizei nicht erneut kontaktierte, wie der Zeuge betonte:

„[...] Für uns dann gar nicht mehr. War damit erledigt. Es gab dann ja auch keinen Kontakt mehr. Damit war das Thema durch. Das war ein einmaliger Vorfall.“¹⁴³

3. Hessisches Landesamt für Verfassungsschutz

In der 16. Sitzung stellte der Zeuge und damalige Präsident des Landesamtes für Verfassungsschutz Robert Schäfer in seiner Vernehmung dar, dass bis zum 19. Februar 2020 weder das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz noch die Verfassungsschutzbehörden anderer Länder Kenntnisse über T. R. hatten.¹⁴⁴

Eine Sonderauswertung unmittelbar nach der Tat führte nach Aussage des Zeugen Robert Schäfer zu keinen Erkenntnissen darüber, dass T. R. in irgendeiner Weise, regional oder überregional mit der rechtsextremistischen Szene verbunden gewesen war.¹⁴⁵

Insbesondere deswegen und da T. R. nur im Verborgenen und Klandestinen agiert habe, hätten bei keiner Verfassungsschutzbehörde vor der Tat Kenntnisse über T. R. vorgelegen.¹⁴⁶

4. Ämter der Stadt Hanau und des Main-Kinzig-Kreises

In der 15. Sitzung wurden der Oberbürgermeister der Stadt Hanau Claus Kaminsky und die für die Waffenbehörde sowie das Gesundheitsamt Main-Kinzig zuständige Erste Kreisbeigeordnete Susanne Simmler nach dem Kenntnisstand der Stadt Hanau und des Main-Kinzig-Kreises über T. R. befragt.

¹⁴⁰ (N. K.) Kurzbericht-UNA 20/2, 16. Sitzung v. 16.05.2022 (öffentlich), S. 10

¹⁴¹ (J. R.) Kurzbericht-UNA 20/2, 14. Sitzung v. 01.04.2022 (öffentlich), S. 60

¹⁴² (N. K.) Kurzbericht-UNA 20/2, 16. Sitzung v. 16.05.2022 (öffentlich), S. 20

¹⁴³ (N. K.) Kurzbericht-UNA 20/2, 16. Sitzung v. 16.05.2022 (öffentlich), S. 11

¹⁴⁴ (Schäfer) Kurzbericht-UNA 20/2, 16. Sitzung v. 16.05.2022 (öffentlich), S. 28

¹⁴⁵ (Schäfer) Kurzbericht-UNA 20/2, 16. Sitzung v. 16.05.2022 (öffentlich), S. 31 u. 34

¹⁴⁶ (Schäfer) Kurzbericht-UNA 20/2, 16. Sitzung v. 16.05.2022 (öffentlich), S. 31

Nach Aussage des Zeugen *Claus Kaminsky* lag der Stadt Hanau nur die Information vor, dass es zweimal Kontakte der Stadtpolizei zu *T. R.* wegen Falschparkens sowie Geschwindigkeitsüberschreitung gegeben habe. Die jeweilig diensthabenden Stadtpolizisten hätten *T. R.* als höflich und einsichtig beschrieben.¹⁴⁷ Darüber hinaus konnte der Zeuge *Claus Kaminsky* nichts berichten.

Die Zeugin *Susanne Simmler* gab an, dass zum Zeitpunkt der Tat beim Gesundheitsamt Main-Kinzig keine Informationen über *T. R.* vorlagen. Weder das per Telefax zugestellte Gutachten aus Bayreuth noch der offizielle Vermerk des Polizeipräsidiums Südosthessen aus 2004¹⁴⁸ konnten in den Beständen aufgefunden werden.¹⁴⁹ Die Zeugin schloss jedoch nicht aus, dass die Informationen zu einem früheren Zeitpunkt tatsächlich vorhanden waren. Sie verwies auf die gesetzlich veranlasste Löschung nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist und erklärte:

„[...] Es gelten für die hessischen Gesundheitsämter per Erlasslage unterschiedliche Aufbewahrungsfristen für unterschiedliche Hintergründe oder Daten des Gesundheitsamtes.

Ich gehe mal davon aus [...], dass es sich hier um ärztliche Einschätzungen gehandelt hat, die dann per Erlasslage nach zehn Jahren zu löschen sind.“¹⁵⁰

Infolgedessen sei es auch im Nachhinein nicht mehr möglich abzuleiten, ob jemals Maßnahmen seitens des Gesundheitsamt Main-Kinzig ergriffen wurden.¹⁵¹

Auf wiederholte Nachfrage und den Vorhalt eines Schreibens des Vaters des Täters an das Gesundheitsamt des Main-Kinzig-Kreises in dem dieser sich über die Einladung des Gesundheitsamtes an den Täter beschwerte, äußerte die Zeugin *Susanne Simmler*:

„Ja, ich lese das auch so, dass es wohl ein Einladungsschreiben des Main-Kinzig-Kreises gegeben haben muss. Ich kann Ihnen dazu nur sagen, so wie ich das

¹⁴⁷ (*Kaminsky*) Kurzbericht-UNA 20/2, 15. Sitzung v. 25.04.2022 (öffentlich), S. 8

¹⁴⁸ DVD 24, 015, S. 51

¹⁴⁹ (*Simmler*) Kurzbericht-UNA 20/2, 15. Sitzung v. 25.04.2022 (öffentlich), S. 17

¹⁵⁰ (*Simmler*) Kurzbericht-UNA 20/2, 15. Sitzung v. 25.04.2022 (öffentlich), S. 20

¹⁵¹ (*Simmler*) Kurzbericht-UNA 20/2, 15. Sitzung v. 25.04.2022 (öffentlich), S. 22

*letzte Mal auch gesagt habe: Im Gesundheitsamt liegen keine Unterlagen, keine Akten über T. R. mehr vor.*¹⁵²

Darüber hinaus seien dem Main-Kinzig-Kreis nur die Waffenakte und die waffenrechtliche Erlaubnis von T. R. bekannt.¹⁵³ Weitere Ausführungen konnte die Zeugin Susanne Simmler nicht machen.

5. Ermittlungsergebnis des Bundeskriminalamtes

In der 14. Sitzung wurde die Regierungsinspektorin des Bundeskriminalamtes und Zeugin Regierungsinspektorin J. R. vernommen. Die Zeugin fertigte im Rahmen der Ermittlungen des Bundeskriminalamtes einen zusammenfassenden Vermerk zu Personenerkenntnissen zu T. R. an und ging insbesondere auf den Kenntnisstand hessischer Behörden ein.

Die zusammengetragenen Erkenntnisse der Zeugin entsprachen dabei den Aussagen der im Untersuchungsausschuss vernommenen Zeugen hessischer Behörden. Kenntnisse über darüber hinausgehendes relevantes Wissen der Hessischen Behörden über T. R. lagen der Zeugin Regierungsinspektorin J. R. nicht vor.¹⁵⁴

III. Ermittlungsergebnis der Bundesanwaltschaft

In der 14. Sitzung wurde der Kriminalhauptkommissar des Bundeskriminalamtes und Zeuge S. St. vernommen. Der Zeuge ermittelte für die Bundesanwaltschaft und erstellte einen ausführlichen Vermerk über den Tatentschluss und das Tatmotiv von T. R. Schwerpunkt der Ermittlungen war die Tatrekonstruktion, Ermittlungen zum Täter selbst und Ermittlungen, ob es weitere Beteiligte, Mittäter, Unterstützer oder Gehilfen gab und auch, ob Strukturen, Netzwerke, Organisationen gegebenenfalls im Hintergrund des Täters gestanden haben.¹⁵⁵

Zur Aufklärung dieser Fragen wurden nach Angaben des Zeugen Kriminalhauptkommissar S. St. umfangreiche Durchsuchungsmaßnahmen und Zeugenbefragungen durchgeführt.¹⁵⁶ Aufgrund der geltenden Datenschutzbestimmungen

¹⁵² (Simmler) Kurzbericht-UNA 20/2, 31. Sitzung Teil 2 v. 06.03.2023 (öffentlich), S. 108

¹⁵³ (Simmler) Kurzbericht-UNA 20/2, 15. Sitzung v. 25.04.2022 (öffentlich), S. 17

¹⁵⁴ (J. R.) Kurzbericht-UNA 20/2, 14. Sitzung v. 01.04.2022 (öffentlich), S. 60

¹⁵⁵ (KHK S. St.) Kurzbericht-UNA 20/2, 14. Sitzung v. 01.04.2022 (öffentlich), S. 8

¹⁵⁶ (KHK S. St.) Kurzbericht-UNA 20/2, 14. Sitzung v. 01.04.2022 (öffentlich), S. 8

sei es nicht möglich gewesen, die Zugriffe und Nutzer auf die Internetseite *Von T. R.* zu identifizieren:

*„Ein zweites Beispiel, das ich nennen möchte, ist, dass wir im Zuge der Ermittlungen festgestellt haben, dass die Internetseite des Täters vor dem 19.02.2020 etwa 560-mal aufgerufen wurde. [...] Die Identifizierung der Zugriffe war uns nicht möglich. [...]“*¹⁵⁷

Dieses rechtliche Problem erschwere die Ermittlungen des Bundeskriminalamts, da ein Ermittlungsansatz gänzlich fehle, wie der Zeuge *S. St.* betonte:

*„Insofern fehlte uns da ebenfalls ein Ermittlungsschritt, ein Ermittlungsansatz.“*¹⁵⁸

Zum Tatentschluss schilderte der Zeuge, dass die ersten nachweisbaren und im Nachhinein erkennbaren Veränderungen in den Jahren 2018/2019 begannen. Die Ermittlungen förderten zu Tage, dass *T. R.* im April 2019 mit der Arbeit an seinen Textdokumenten begann, die später als seine Begründung auf der Internetseite veröffentlicht wurden. In der Folge beauftragte er Illustratoren, nutzte die Dienste einer Webdesignerin und erstellte im am 7. Dezember 2019 Videoaufnahmen in München. Eines dieser Videos war das vom Täter als „Erklärungsvideo“ bezeichnete. Spätestens im Dezember 2019 sei nach Angaben des Zeugen Kriminalhauptkommissar *S. St.* daher klar gewesen, dass er eine Gewalttat plante. Wann der explizite Tatentschluss und auch die explizite Tatdurchführung feststanden, habe man anhand der Ermittlungen nicht mehr nachvollziehen können, führte der Zeuge Kriminalhauptkommissar *S. St.* aus. Im Februar 2020 kam es zu Ausspähungshandlungen, er sprühte Graffitis und lieh eine weitere Waffe aus. Spätestens im Februar 2020 habe er also die explizite Durchführung der Tat vorbereitet.¹⁵⁹ Zum Tatmotiv gab der Zeuge Kriminalhauptkommissar *S. St.* an, dass *der Attentäter* beabsichtigte, eine möglichst hohe Anzahl an Menschen mit von ihm als ausländisch wahrgenommener Herkunft umzubringen. Dabei beabsichtigte er gezielt, Menschen mit ausländischer Herkunft oder Menschen mit für ihn offensichtlich ausländischer Herkunft oder Herkunftsgeschichte zu töten. Dies sei sowohl aus den

¹⁵⁷ (KHK *S. St.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 14. Sitzung v. 01.04.2022 (öffentlich), S. 8

¹⁵⁸ (KHK *S. St.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 14. Sitzung v. 01.04.2022 (öffentlich), S. 8

¹⁵⁹ (KHK *S. St.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 14. Sitzung v. 01.04.2022 (öffentlich), S. 10, 11

Veröffentlichungen und der Tatausführung selbst deutlich geworden.¹⁶⁰ Kenntnisse irgendwelcher Dritter, insbesondere hessischer Behörden, zu diesen Vorbereitungen sind weder durch die Tätigkeit des Untersuchungsausschusses noch die Ermittlungen des Bundeskriminalamts gewonnen worden.

Verbindungen zwischen T. R. und der rechtsextremen Szene oder rechtsextremen Einzelpersonen wurden nicht festgestellt, wie der Zeuge Kriminalhauptkommissar S. St. darlegte:

*„In Bezug auf die Erkenntnisse, die wir aus der Asservatenauswertung gewonnen haben, lässt sich sagen, dass wir keinerlei Erkenntnisse gewonnen haben, nach denen T. R. mit rechtsextremen Strukturen vernetzt war. Wir haben keine Erkenntnisse darüber, dass er mit Organisationen und Netzwerken aus der rechtsextremen Szene in Kontakt gestanden hat. Auch war das nicht zu Einzelpersonen der Fall. [...]“*¹⁶¹

*„[...] Wir konnten nicht feststellen, dass T. R. im Internet oder auf andere Art und Weise in Kontakt mit der rechten Szene geraten ist, weder auf Chatforen, Imageboards oder anderen Onlinemöglichkeiten. [...]“*¹⁶²

Die Ermittlungsergebnisse stützten das während der Ermittlung entstandene Bild, dass es sich bei T. R. um einen introvertierten, zurückgezogenen Einzelgänger handelte. Insgesamt beschrieb Kriminalhauptkommissar S. St. aufgrund der Ermittlungsergebnisse T. R. trotz seiner Zurückgezogenheit als intelligenten, eloquenten Menschen. Zu seiner politischen Gesinnung hätten nur wenige Zeugen zu berichten gewusst. Einzelne Aussagen lägen allerdings vor, die eine ausländerkritische bis ausländerfeindliche Gesinnung darstellten.¹⁶³

Zur Erkrankung von T. R. und seiner politischen Überzeugung, welche unmittelbar miteinander verwoben war, habe der Zentrale Polizeipsychologische Dienst festgestellt, dass die psychische Erkrankung zwar zentral und handlungsleitend für die Tat gewesen sei, dass der nationalsozialistische Sprachgebrauch in den Text- und Videodokumenten

¹⁶⁰ (KHK S. St.) Kurzbericht-UNA 20/2, 14. Sitzung v. 01.04.2022 (öffentlich), S. 11

¹⁶¹ (KHK S. St.) Kurzbericht-UNA 20/2, 14. Sitzung v. 01.04.2022 (öffentlich), S. 12

¹⁶² (KHK S. St.) Kurzbericht-UNA 20/2, 14. Sitzung v. 01.04.2022 (öffentlich), S. 12

¹⁶³ (KHK S. St.) Kurzbericht-UNA 20/2, 14. Sitzung v. 01.04.2022 (öffentlich), S. 9

sowie die volksgruppenfeindliche Gesinnung des Täters aber auf eine tief verwurzelte politische Überzeugung zurückzuführen seien.¹⁶⁴

Der Zeuge Kriminalhauptkommissar S. St. berichtete weiter:

„In Bezug auf die politische Gesinnung fügt er den Gedanken zu diesem Geheimdienst an, dass er der Überzeugung ist, dass gewisse Staaten und Nationen vollkommen ausgelöscht werden müssen. Er spricht von einer Grob- und einer Feinsäuberung. Er erklärt gewisse Nationen für nicht lebenswert und spricht ihnen das Existenzrecht ab.

Im Zusammenhang mit diesen beiden Aspekten haben sich die Ermittlungen zum einen auf die medizinischen und möglicherweise tatbeeinflussenden Gesundheitsfaktoren beschränkt sowie auf die Ermittlungen zu den politischen Überzeugungen des Täters.

In Bezug auf die Erkrankung des Täters hatte ich schon eingangs erklärt, dass 2002 offenbar die erste Diagnose für seine psychische Erkrankung vorgelegen hat. Anschließend war keine Medikation festgestellt worden. T. R. hat es offenbar abgelehnt, Medikamente zu nehmen. Eine stationäre Aufnahme war ebenfalls abgelehnt worden. Bis zur Tat und im Rahmen der Ermittlungen konnten wir nicht feststellen, dass es eine therapeutische Behandlung seiner Krankheit gegeben hat.“¹⁶⁵

Mit Einstellungsverfügung des Generalbundesanwaltes vom 8. Dezember 2021 wurde das Verfahren gegen Unbekannt eingestellt, da keine Hinweise für ein strafrechtliches Verhalten von weiteren Personen festgestellt werden konnte.¹⁶⁶

Daneben führte diese Eigenschaft als verschwiegener Eigenbrötler dazu, dass auch das Umfeld von T. R. keine Kenntnis über seine politischen Ansichten und seine Gefühlszustände hatte, wie der Zeuge S. St. ausführte:

¹⁶⁴ (KHK S. St.) Kurzbericht-UNA 20/2, 14. Sitzung v. 01.04.2022 (öffentlich), S. 12

¹⁶⁵ (KHK S. St.) Kurzbericht-UNA 20/2, 14. Sitzung v. 01.04.2022 (öffentlich), S. 12

¹⁶⁶ (KHK S. St.) Kurzbericht-UNA 20/2, 14. Sitzung v. 01.04.2022 (öffentlich), S. 8

„[...] Die Mehrzahl der Zeugen allerdings wusste weder zu den politischen Überzeugungen des Täters noch zu den ebenfalls schon ganz kurz erwähnten gewalttätigen oder cholerischen Verhaltensweisen zu berichten.“¹⁶⁷

Den unmittelbar vor der Tat mit T. R. in Kontakt getretenen Personen blieben sowohl die Wahnvorstellungen, als auch seine politische Überzeugung verborgen.¹⁶⁸ So versuchte T. R. mehrmals vergeblich, Privatdetektive zu beauftragen, um seiner vermeintlichen Beobachtung durch geheime Nachrichtendienste nachzugehen.¹⁶⁹ In diesen Gesprächen kam es nicht zu rassistischen Aussagen oder zur Androhung einer Gewalttat, wie der Zeuge Kriminalhauptkommissar S. St. aus den Vernehmungen des Bundeskriminalamts berichten konnte:

„[...] Es wurden auch keinerlei Aussagen von T. R. im Hinblick auf Rechtsextremismus oder eine etwaige Gewalttat getätigt. Die Ideen, die sich aus seiner verschwörungsideologischen Hypothese eines ihn überwachenden Geheimdienstes ergaben, wurden kommuniziert, aber nichts in Beziehung auf eine etwaig anstehende Gewalttat und auf rechtsextremistische Überzeugungen, die dahinterstehen können.“¹⁷⁰

Selbst in den letzten Zügen der Vorbereitung seiner Tat verdeckte T. R. seine wahren Absichten und seine rassistische Gesinnung. So beauftragte T. R. mehrere Illustratoren, um sein auf der Homepage veröffentlichtes Manifest mit Bildern zu versehen. Damit diese aus dem Manuskript nicht seine rassistischen Ansichten erkennen konnten, stellte er ihnen den Text jedoch nicht zur Verfügung und täuschte sie über den Inhalt seines Manuskripts, wie der Zeuge S. St. ausführte:

„[...] T. R. hat die Texte, die für die Illustrationen dienten, den Illustratoren nicht gegeben, sondern nur explizite Anweisungen, was in diesen Bildern zu sehen sein soll.

Die Illustratoren haben glaubhaft machen können, dass sie die Texte nicht gesehen haben. R. hat damals angegeben, er arbeite an einer Doktorarbeit. Sie sei noch

¹⁶⁷ (KHK S. St.) Kurzbericht-UNA 20/2, 14. Sitzung v. 01.04.2022 (öffentlich), S. 12

¹⁶⁸ (KHK S. St.) Kurzbericht-UNA 20/2, 14. Sitzung v. 01.04.2022 (öffentlich), S. 41

¹⁶⁹ (KHK S. St.) Kurzbericht-UNA 20/2, 14. Sitzung v. 01.04.2022 (öffentlich), S. 34

¹⁷⁰ Kurzbericht-UNA 20/2, 14. Sitzung v. 01.04.2022 (öffentlich), S. 35

nicht fertig, und deswegen könne er die Texte nicht zur Verfügung stellen. Deswegen konnten die Illustratoren damals keine Rückschlüsse auf das geben, was R. mit den Illustrationen beabsichtigte.“¹⁷¹

Auch die für die Websiteerstellung beauftragte Webdesignerin konnte nach Aussage des Zeugen glaubhaft machen, dass sie von T. R. im Unklaren über seine Absichten gelassen wurde:

„Die Webdesignerin, die für R. die Internetseite erstellt hat – die Frau ist uns bekannt und wurde auch als Zeugin vernommen –, stand mit R. mehrmals in Kontakt. Sie hat uns in ihrer Zeugenvernehmung ebenfalls glaubhaft machen können, dass sie keine Einsicht in die Texte oder Videodokumente hatte, und dass sie lediglich das Veröffentlichungsportal für R. zur Verfügung gestellt hat und lediglich die Funktion der Videos für ein bis zwei Sekunden geprüft hat und dann nicht weitergesehen hat.“¹⁷²

Zuletzt suchte sich T. R. bewusst ein Drehstudio für seine Abschiedsvideos aus, in dem er ohne Beteiligung Dritter die Videos aufnehmen konnte. Auch hier täuschte T. R. den Betreiber über seine wahren Absichten, wie der Zeuge S. St. auf Nachfrage schilderte:

„In München gibt es eine Firma, die Studioräumlichkeiten und Teleprompter-Anlagen zur Verfügung stellt, die man nutzen kann, um frei vorzutragen und in einem Video das darzustellen, was T. R. am Ende auch dargestellt hat, nämlich einen Vortrag mittels Teleprompter und letztlich der Verlesung seiner 24 Seiten.“¹⁷³

„Es ist kein Mensch dabei. R. hat auch den Angestellten dieser Firma glaubhaft machen können, dass er mit einem Buch zu, wie ich glaube, betriebswirtschaftlichen Dingen an die Öffentlichkeit treten möchte. Er hat das glaubhaft machen können. Die Zeugen, die wir aus der Firma gehört haben, hatten keinerlei Ahnung von dem Inhalt der dort gedrehten Videos.

¹⁷¹ Kurzbericht-UNA 20/2, 14. Sitzung v. 01.04.2022 (öffentlich), S. 24

¹⁷² (KHK S. St.) Kurzbericht-UNA 20/2, 14. Sitzung v. 01.04.2022 (öffentlich), S. 24

¹⁷³ (KHK S. St.) Kurzbericht-UNA 20/2, 14. Sitzung v. 01.04.2022 (öffentlich), S. 33

Neben dem veröffentlichten Video wurde dort auch ein Abschiedsvideo an seine Eltern gedreht.“¹⁷⁴

Indessen war *T. R.* insgesamt sechsmal polizeilich als Beschuldigter in Erscheinung getreten. Das erste Verfahren wurde 2002 wegen Widerstandshandlungen gegen Polizeivollzugsbeamte im Rahmen der Zwangseinweisung von *T. R.* eingeleitet. Im Jahr 2007 folgte ein Verfahren wegen Körperverletzung zum Nachteil eines Wachmanns auf dem Universitätsgelände der Universität Bayreuth. Im dritten Verfahren 2009 wurde ihm von der Staatsanwaltschaft Aachen ein Verstoß gegen das Waffengesetz vorgeworfen, da er im Handschuhfach eines Fahrzeuges ohne entsprechende Erlaubnis, eine Schreckschusspistole mitführte. 2010 wurde *T. R.* zusammen mit seinem Vater H.-G. R. gemeinschaftlicher Sozialleistungsbetrug vorgeworfen. 2018 wurden schließlich die letzten beiden Verfahren eingeleitet. Das erste wegen des Verdachts auf Herbeiführung einer Brandgefahr, das zweite wegen des Verdachts auf Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz.¹⁷⁵ Bei dem letzten Verfahren handelt es sich um einen Vorfall mit einer Escort-Dame in einem Ferienhaus in Bayern. Diese verständigte die Polizei, nachdem *T. R.* ihr von einem Drehbuch berichtet und ihr BDSM-Utensilien gezeigt hatte. Sie habe das Filmen abgelehnt. Die Zeugin war im Nachgang vom Bundeskriminalamt vernommen worden. Dort berichtete sie erstmals davon, Todesangst gehabt zu haben und dass ihr von *T. R.* auch ein Gewehr gezeigt worden sei.¹⁷⁶ Der hierzu vom Ausschuss gehörte bayerische Polizeibeamte widersprach der Darstellung, dass Waffen vor Ort vorhanden waren. Waffen haben weder er noch sein Kollege trotz Durchsuchung wahrgenommen. Auch von Todesangst der Prostituierten sei nicht die Rede gewesen.¹⁷⁷ Der Zeuge führte aus:

„Als wir vor Ort waren – wir waren zwei Streifen –, hat sich die Situation eigentlich weitgehend beruhigt gehabt. Frau (...) – so hieß die Prostituierte – hat uns die Tür geöffnet. Hinter ihr stand Herr R. Dann haben wir die beiden Parteien getrennt. Frau (...) hat angegeben, dass sie für das Wochenende von Herrn R. gebucht wurde und es auch schon zu sexuellen Handlungen kam. Damit war sie

¹⁷⁴ (KHK S. St.) Kurzbericht-UNA 20/2, 14. Sitzung v. 01.04.2022 (öffentlich), S. 33

¹⁷⁵ (KHK S. St.) Kurzbericht-UNA 20/2, 14. Sitzung v. 01.04.2022 (öffentlich), S. 23 f.

¹⁷⁶ (KHK S. St.) Kurzbericht-UNA 20/2, 14. Sitzung v. 01.04.2022 (öffentlich), S. 26, 27, 30

¹⁷⁷ (POM M. K.) Kurzbericht-UNA 20/2, 16. Sitzung v. 01.04.2022 (öffentlich), S. 47, 49

einverstanden. Aber Probleme gab es eben, als Herr R. dann gesagt hat, dass er sie auch gerne filmen würde und dass sie vor ihm tanzen soll. Ob er sie bei den sexuellen Handlungen auch filmen wollte, das weiß ich jetzt nicht mehr. Das Tanzen ist mir noch in Erinnerung geblieben.

*Sie hat gemeint, sie ist damit nicht einverstanden; das ist im Preis nicht inbegriffen.*¹⁷⁸

Auf Nachfrage schilderte der Zeuge:

*„Also ich muss sagen, von Waffen war nie die Rede von der Dame, dass da in der Ferienwohnung Waffen sein sollten. Aber die Ferienwohnung wurde von uns – wie gesagt, wir waren zu viert – durchsucht nach Drogen. [...]“*¹⁷⁹

*„Wir haben kein Gewehr gefunden. Wie gesagt, wir waren zu viert vor Ort. Die Ferienwohnung war nicht groß, und uns wäre aufgefallen, wenn da ein Gewehr herumgelegen wäre.“*¹⁸⁰

Die ersten und letzten beiden Verfahren gegen T. R. wurden in Bayern eingeleitet, das Verfahren wegen des Verdachts auf gemeinschaftlichen Sozialleistungsbetrug in Hessen, das Verfahren aus dem Jahr 2009 in Nordrhein-Westfalen.¹⁸¹ Weder das Bundeskriminalamt noch die hessischen Polizeibehörden hatten Kenntnis über die in anderen Bundesländern eingeleiteten Verfahren, da kein überregionaler Zugriff auf die personenbezogenen Daten bestand. Der Zeuge Kriminalhauptkommissar S. St. begründete dies mit der aus rechtlichen Gründen vorgeschriebenen Unterscheidung zwischen regionaler und überregionaler Speicherung.¹⁸² Diese führe dazu, dass Straftaten grundsätzlich nur im regionalen Datenbestand der Landespolizeien gespeichert würden.¹⁸³ Lediglich Straftaten, die die verschiedenen Kriterien der §§ 81 g oder 100 a StPO erfüllten und daneben von bandenmäßiger, gewerbsmäßiger, triebbefriedigender oder politischer Art seien, würden zu einer überregionalen Speicherung führen, womit personenbezogene Daten ohne Weiteres überregional

¹⁷⁸ (POM M. K.) Kurzbericht-UNA 20/2, 16. Sitzung v. 01.04.2022 (öffentlich), S. 43 f.

¹⁷⁹ (POM M. K.) Kurzbericht-UNA 20/2, 16. Sitzung v. 01.04.2022 (öffentlich), S. 45

¹⁸⁰ (POM M. K.) Kurzbericht-UNA 20/2, 16. Sitzung v. 01.04.2022 (öffentlich), S. 46

¹⁸¹ (KHK S. St.) Kurzbericht-UNA 20/2, 14. Sitzung v. 01.04.2022 (öffentlich), S. 10

¹⁸² (KHK S. St.) Kurzbericht-UNA 20/2, 14. Sitzung v. 01.04.2022 (öffentlich), S. 13

¹⁸³ (KHK S. St.) Kurzbericht-UNA 20/2, 14. Sitzung v. 01.04.2022 (öffentlich), S. 13

recherchierbar seien.¹⁸⁴ Diese Charakteristik traf auf keines der Verfahren gegen *T. R.* zu.¹⁸⁵ Davon losgelöst seien jedoch länderübergreifende Anfragen der Polizei möglich. Diese Anfragen seien bei den Polizeibehörden allen Bundesländern möglich.¹⁸⁶

Zudem führte keines der eingeleiteten Verfahren zu einer Verurteilung *Von T. R.* Die Verfahren aus dem Jahr 2018 wurden nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.¹⁸⁷ Das Ermittlungsverfahren wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte wurde von der Staatsanwaltschaft Bayreuth gemäß § 153 Abs. 1 StPO eingestellt.¹⁸⁸ Das Verfahren aus dem Jahr 2007 endete durch Beschluss des Landgerichts Bayreuth mit einer Einstellung gegen Erfüllung von Auflagen nach § 153 a Abs. 2 StPO.¹⁸⁹ In dem Verfahren 2009 wurde am 13. November 2009 ein Strafbefehl vom Amtsgericht Aachen erlassen, gegen den *T. R.* Einspruch einlegte. Das Verfahren wurde schließlich, nachdem *T. R.* Auflagen erfüllt hatte, am 18. Juli 2020 nach § 153 a Abs. 2 StPO endgültig eingestellt.¹⁹⁰ Das Amtsgericht Hanau stellte ein Verfahren wegen des Verdachts des Sozialleistungsbetruges gegen *T. R.* und seinen Vater gemäß § 153 Abs. 2 StPO nach Anklageerhebung ein.¹⁹¹

Zusammenfassend gab der Zeuge Kriminalhauptkommissar *S. St.* an, dass die Ermittlungen des Bundeskriminalamtes keinerlei Hinweise ergaben, dass hessischen Behörden vor dem 19. Februar 2020 Erkenntnisse vorlagen, die auf Gewalttaten hindeuteten.¹⁹²

IV. Früherkennung rassistischer Gefährder

Ein Ziel des Untersuchungsausschusses war, mögliche Veränderungsbedarfe bestehender Strukturen der hessischen Sicherheitsbehörden zu identifizieren und entsprechende Handlungsempfehlungen zu erarbeiten. Um Erkenntnisse darüber zu erlangen, ob Anschläge durch rassistische Gefährder mithilfe von Früherkennung besser verhindert

¹⁸⁴ (KHK *S. St.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 14. Sitzung v. 01.04.2022 (öffentlich), S. 14

¹⁸⁵ (KHK *S. St.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 14. Sitzung v. 01.04.2022 (öffentlich), S. 13

¹⁸⁶ (KHK *S. St.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 14. Sitzung v. 01.04.2022 (öffentlich), S. 14

¹⁸⁷ (KHK *S. St.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 14. Sitzung v. 01.04.2022 (öffentlich), S. 23, 32; DVD 35, 0224b, S. 137

¹⁸⁸ DVD 41, 015, S. 35

¹⁸⁹ DVD 35, 0224b, S. 189

¹⁹⁰ DVD 35, 0224b, S. 170

¹⁹¹ (KHK *S. St.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 14. Sitzung v. 01.04.2022 (öffentlich), S. 32 u. 39

¹⁹² (KHK *S. St.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 14. Sitzung v. 01.04.2022 (öffentlich), S. 54

werden könnten, wurden in der 12. Sitzung die Sachverständigen *Prof. Dr. Martin Rettenberger* und *Prof. Dr. Britta Bannenberg* angehört. Daneben wurde der ehemalige Präsident des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz *Robert Schäfer* in der 16. Sitzung als Zeuge vernommen, um die Handlungsoptionen für die Früherkennung des Hessischen Landesamts für Verfassungsschutz zu eruieren.

1. Risikobewertungssystem RADAR-rechts

Der Sachverständige *Prof. Dr. Martin Rettenberger* ist Direktor der Kriminologischen Zentralstelle e. V. (KrimZ), einer Forschungs- und Dokumentationseinrichtung des Bundes und der Länder mit Sitz in Wiesbaden, welche sich auf die empirische Untersuchung im Bereich der Strafverfolgung, der Maßregelung sowie der Gefahrenabwehr spezialisiert hat. Ein für den Untersuchungsausschuss besonders relevanter Forschungsschwerpunkt ist das Forschungsprojekt der KrimZ mit dem Arbeitstitel „RADAR-rechts“, welches mit einem Risikobewertungssystem eine Gefährlichkeitsanalyse von als rechtsextremistisch bekannten, gewaltbereiten Personen ermöglichen soll, um deren Gefährderpotential frühzeitig zu erkennen.¹⁹³

Gleich zu Beginn der Anhörung hob der Sachverständige *Prof. Dr. Martin Rettenberger* hervor, dass selbst bei Bestehen eines solchen Risikobewertungssystems zum Tatzeitpunkt ein Täter wie *T. R.* aufgrund des Fehlens vernetzter Informationen den Sicherheitsbehörden nicht frühzeitig bekannt geworden wäre:

„Gleichzeitig – auch das muss man, glaube ich, von vornherein dazu sagen – kann das beste System der Gefährlichkeitseinschätzung nur funktionieren, wenn die Fälle und die Informationen bekannt sind. Das heißt, wir können zwar Sicherheitseinschätzungen methodisch hochwertig aufrüsten, aber im Endeffekt lebt das ganze System davon, dass ein Fall und eine Information auch in dieses System gelangen.“

[...]. Nach dem, was mir bekannt ist, nach dem, was öffentlich bekannt ist an Informationen, glaube ich nicht, dass es möglich gewesen wäre, T. R. zu erkennen,

¹⁹³ (*Rettenberger*) Kurzbericht-UNA 20/2, 12. Sitzung v. 07.03.2022 (öffentlich), S. 68

zumindest nicht mit dem Wissen, das man zu diesem Zeitpunkt in den Sicherheitsbehörden hatte.“¹⁹⁴

Eine Ursache hierfür war nach Ansicht des Sachverständigen *Prof. Dr. Martin Rettenberger*, dass *T. R.* den Tätertypus des sozial isolierten, zurückgezogenen Täters vertrat:

„[...] Das liegt vor allem daran – das ist, soweit mir bekannt ist, im Untersuchungsausschuss schon mehrfach thematisiert worden –, dass Herr R. einer Gruppe von terroristischen Tätern angehört, die sich sozial isoliert, zurückgezogen haben und sich in aller Regel nur im virtuellen Raum radikalisieren. Da ist die Frage nach wie vor virulent, wie man dann zu den jeweilig notwendigen Fallinformationen gelangen soll. [...].“¹⁹⁵

Weiter führte der Sachverständige *Prof. Dr. Martin Rettenberger* aus, dass die Hoffnung bestehe, dass die Erkennbarkeit für die Sicherheitsbehörden in Zukunft mit einer höheren Wahrscheinlichkeit gelingen werde. Es werde aber auch dann, selbst mit „RADAR-rechts“ und weiterführenden Systemen, keine hundertprozentige Sicherheit in diesem Bereich geben können.¹⁹⁶ In der Nachschau gebe es auch im Fall von *T. R.* eine Reihe von Indikatoren, die im Nachhinein als eindeutige Warnhinweise eingeordnet werden könnten.¹⁹⁷

In diesem Zusammenhang gab der Sachverständige *Prof. Dr. Martin Rettenberger* ein paar Beispiele zum sogenannten Bedrohungsmanagement, bei denen man wisse, dass sie mit einer späteren Gefährlichkeit häufig in Zusammenhang stünden. Dabei gehe es um Brüche, Rückschläge in der eigenen Biografie bei gleichzeitigem hohen Anspruchsdenken, woraus oft eine gefühlte Ungerechtigkeit und Benachteiligung resultiere.¹⁹⁸

Indikatoren für eine erhöhte Gefährlichkeit, die zum Teil auch bei *T. R.* vorlagen, sind nach den Ausführungen des Sachverständigen *Prof. Dr. Martin Rettenberger*:

¹⁹⁴ (*Rettenberger*) Kurzbericht-UNA 20/2, 12. Sitzung v. 07.03.2022 (öffentlich), S. 68 f.

¹⁹⁵ (*Rettenberger*) Kurzbericht-UNA 20/2, 12. Sitzung v. 07.03.2022 (öffentlich), S. 69

¹⁹⁶ (*Rettenberger*) Kurzbericht-UNA 20/2, 12. Sitzung v. 07.03.2022 (öffentlich), S. 69

¹⁹⁷ (*Rettenberger*) Kurzbericht-UNA 20/2, 12. Sitzung v. 07.03.2022 (öffentlich), S. 70

¹⁹⁸ (*Rettenberger*) Kurzbericht-UNA 20/2, 12. Sitzung v. 07.03.2022 (öffentlich), S. 70

„Narzisstische Persönlichkeitsanteile bis hin zu Störungen – auch das wurde zumindest im Nachhinein diagnostisch angenommen – sowie ein hochproblematisches Verhältnis zu Frauen, Misogynie, also Hass auf Frauen. Das steht im Zusammenhang mit ausgeprägten Beziehungsdefiziten, sexuelle Frustration. Auch das ist etwas, ein Lebenskorrelat, das wir in den Biografien dieser Personen häufig finden.

All diese Aggressivität und Frustration richtet sich dann über einen relativ langen, zum Teil mehrjährigen Prozess auf eine Personengruppe, die dann im Prinzip wahnhaft als der Ursprung des eigenen Elends gesehen wird. Man radikalisiert sich über Jahre zunehmend selbst, bis es dann zu diesen schrecklichen Taten kommt.

Das heißt, wenn wir diese Biografie im Nachhinein sehen, dann muss man ganz klar sagen, dass eine Reihe von Verhaltensindikatoren vorliegen, von denen wir heute wissen: Das steht mit einer erhöhten Gefährlichkeit in Verbindung.“¹⁹⁹

Zugleich wies der Sachverständige aber auf den in der Psychologie sogenannten „Rückschaufehler“ hin:

„Ich möchte in dem Zusammenhang allerdings auf den Effekt hinweisen, den man in der Psychologie den sogenannten Rückschaufehler nennt, dass also Dinge im Nachhinein immer als vorhersehbar gelten. Das ist zutiefst menschlich, weil damit die Welt kontrollierbar wird, vor allem bei solchen schrecklichen Ereignissen wie in Hanau. Aber man neigt dann dazu, einzelne unspezifische Merkmale in ihrer Funktion zu überschätzen.“²⁰⁰

Bei terroristischen Einzeltätern sehe man im Vergleich zu den gruppenbezogenen Tätern noch ein paar Besonderheiten. Der Sachverständige Prof. Dr. Martin Rettenberger betonte in diesem Zusammenhang, dass er die Bezeichnung des Begriffs des „einsamen Wolfes“ vermeide, da dies in der Szene als etwas Heroisches gesehen werde, also im Sinne einer Auszeichnung.²⁰¹

¹⁹⁹ (Rettenberger) Kurzbericht-UNA 20/2, 12. Sitzung v. 07.03.2022 (öffentlich), S. 70

²⁰⁰ (Rettenberger) Kurzbericht-UNA 20/2, 12. Sitzung v. 07.03.2022 (öffentlich), S. 71

²⁰¹ (Rettenberger) Kurzbericht-UNA 20/2, 12. Sitzung v. 07.03.2022 (öffentlich), S. 79

Die andere Ursache dafür, dass die Gefährlichkeit von T. R. nicht erkannt werden konnte, sei, dass die Informationen zum Teil Vorfälle betrafen, die weit zurücklagen und jeweils für sich allein zu unspezifisch gewesen seien, da eine Vielzahl von vergleichbaren Anzeigen und Schreiben bei den Behörden eingehe. Die Schreiben von T. R. hätten in dieser Menge an Schreiben nicht signifikant auffallen können:

„Das heißt, wenn man sich jetzt noch einmal konkret anguckt: Die Dinge, die ich jetzt genannt habe, die haben wir im Nachhinein erfahren. Das sind Interpretationen seiner Biografie und Persönlichkeit. Wenn man sich jetzt anguckt, was man vorher an handfesten Informationen wirklich hatte, dann gibt es beispielsweise – zumindest ist das meine Kenntnis – Einschätzungen aus psychiatrischen Aufenthalten oder der diagnostischen Abklärung durch Fachärzte, die aber zum Teil sehr weit zurückliegen, bis in das Jahr 2002. Das ist zwar ein konkreter Warnhinweis, aber zeitlich gesehen viel zu weit zurückliegend, um zu sagen: Daraus könnte ich Ereignisse aus dem Jahr 2020 vorhersagen.

Es gibt verschiedene Schreiben, die er über die Jahre aufgesetzt hat. Das letzte Schreiben an den Generalbundesanwalt ist relativ kurz vor den Taten verfasst und abgeschickt worden. Es gibt eine Homepage, die erstellt wurde, mit sehr eindeutigen Dateien, Texten und Videos. Allerdings muss man auch hier sagen: Jeder dieser Hinweise für sich ist aus meiner Sicht zu unspezifisch, um daraus jetzt ein Versagen der Sicherheitsbehörden abzuleiten.

Es ist eine traurige Nachricht, die aber auch Ihnen allen bekannt ist – wahrscheinlich aus eigener Erfahrung besser als mir persönlich –, dass diese Schreiben, solche Videos und solche Nachrichten leider sehr gehäuft bei Institutionen und Personen des öffentlichen Lebens eingehen. Daraus abzuleiten, dass jede dieser Nachrichten eine unmittelbare Gewalttat zur Folge hat, ist leider nicht möglich. Ich weiß es nicht, aber ich vermute, dass wahrscheinlich auch beim Generalbundesanwalt täglich verschiedene solcher Schriften eingehen.

Das heißt, auch hier wirkt es natürlich so, als ob man im Nachhinein sagen müsste: Dem hätte man nachgehen sollen. – Aber ich glaube, es war aufgrund der Fülle dieser Verhaltensweisen, die wir in diesem Land zu beklagen haben, und der Tatsache, dass zum Glück nur in sehr wenigen Fällen dann solche extremen

Gewalttaten passieren, zu unspezifisch, um daraus ableiten zu können, das hätte man aufgrund dieser Informationen verhindern müssen.“²⁰²

Auf Nachfrage äußerte der Sachverständige Prof. Dr. Martin Rettenberger die Vermutung, dass auch damals mit einer relativ hohen Wahrscheinlichkeit bei Kenntnis der Inhalte der Homepage von T. R. durch die Sicherheitsbehörden, der Fall an die zuständigen Experten zur Gefährlichkeitseinschätzung weitergegeben worden wäre. Der Sachverständige Prof. Dr. Martin Rettenberger konnte aber weder verneinen noch bejahen, ob die vor der Tat hochgeladenen rassistischen Videos für sich allein tatsächlich zu einer Gefährlichkeitseinschätzung geführt hätten. Solche Videos existierten en masse und täglich würden vergleichbare Videos im Internet hochgeladen:

„Auch in den letzten zwei Jahren hat sich bei den Sicherheitsbehörden einiges bewegt. Da waren meine einleitenden Vorbemerkungen vielleicht nur ein kleiner Ausschnitt. Ich würde vermuten: heute in jedem Fall. Aus der damaligen Sicht würde ich annehmen: Mit einer relativ hohen Wahrscheinlichkeit hätte das dazu führen können, dass zumindest der Fall weitergegeben worden wäre an die in den jeweiligen Behörden zuständige Expertengruppe für Gefährlichkeitseinschätzungen. Das wäre meine Vermutung.

Allerdings kann ich nicht einschätzen – es gibt ja eine Reihe von solchen Videos; leider, muss man sagen –, wie viele solcher Videos heute im Internet hochgeladen wurden oder an jedem Tag hochgeladen werden. Meine Vermutung ist – nach dem, was ich darüber gelesen habe –, dass das schon in einer relativ extremen Form Anlass zur Sorge hätte geben müssen, wenn man das im Detail gekannt hätte.

Allerdings sind – ich habe heute, weil ich die Frage erwartet habe, noch einmal kurz nachgesehen – bei „Hessen gegen Hetze“ in den letzten zwei Jahren 4.000 Meldungen eingegangen. Sie kennen natürlich die Zahlen. Ich habe noch einmal nachgeguckt, weil mir bekannt war, dass es eine hohe Zahl ist. Wir wissen, dass das natürlich nur die Spitze des Eisbergs ist. Auch da hängt es sehr davon ab, wie häufig solche Dinge gemeldet werden. Für sich genommen ist dieses Video in jedem Fall besorgniserregend. Wenn das aber jeden Tag hundertfach hochgeladen wird,

²⁰² (Rettenberger) Kurzbericht-UNA 20/2, 12. Sitzung v. 07.03.2022 (öffentlich), S. 71

dann muss man davon ausgehen, dass Sicherheitsbehörden sagen: „Gut, das kommt in so einer Masse vor“, sodass das als unspezifischer Warnhinweis gelten würde. Das ist die entscheidende Frage: Wie oft passiert das, und wie oft lässt sich daraus spezifisch wirklich ein Rückschluss ziehen?“²⁰³

Unabhängig von einer Einteilung solchen Videomaterials als gefährlich oder ungefährlich stellte der Sachverständige Prof. Dr. Martin Rettenberger das Problem jeder Früherkennung heraus. So lange es sich nicht um vorbestrafte oder polizeibekannte Täter handele, sei das strafprozessuale Agieren stark limitiert:

„Ganz kurz ein kleiner Exkurs – ich komme aber gleich zu Ihrer Frage zurück: Ursprünglich war mein Hauptforschungsbereich die Kriminalrückfallprognose bei Personen, die bereits einschlägig in Erscheinung getreten sind. Auch das – ich glaube, das liegt auf der Hand – ist keine einfache Aufgabe, empirisch und sachverständig, aber es ist machbar, und es ist vor allem auf der rechtlichen Seite viel machbarer, weil wir durch die einschlägige Vorstrafe eine gewisse Berechtigung haben, vielleicht sogar die Verpflichtung haben, das Risiko von Rückfällen einzuschätzen.

Ganz anders ist die Sache gelagert bei – bis dahin – nicht unauffälligen, aber unbescholtenen Personen. Deshalb gibt es im RADAR-rechts-Projekt – jetzt komme ich darauf zurück – auch eine rechtliche Begleitforschung, die ganz genau guckt: Was ist eigentlich zulässig an Informationssammlung, an Informationsverarbeitung und dann natürlich auch auf der Ebene der Konsequenzen.

[...]. Selbst wenn wir Personen auf dem – wie der Begriff, das Akronym sagt – Radar haben, kann es dazu führen, dass wir im Prinzip an irgendeiner Stelle auch unseren Gefährlichkeitsanalysen machtlos gegenüberstehen, wenn sich eben keine Anhaltspunkte für eine akute Fremdgefährdung ergeben. Diese Fälle wird es geben. Das ist überhaupt keine Frage.“²⁰⁴

Mit Bezug auf die von T. R. erstellten Anzeigen und Schreiben sprach sich der Sachverständige Prof. Dr. Martin Rettenberger für eine weitere Sensibilisierung der

²⁰³ (Rettenberger) Kurzbericht-UNA 20/2, 12. Sitzung v. 07.03.2022 (öffentlich), S. 74

²⁰⁴ (Rettenberger) Kurzbericht-UNA 20/2, 12. Sitzung v. 07.03.2022 (öffentlich), S. 76

Mitarbeiter öffentlicher Behörden aus, um auch ohne strafrechtliche Möglichkeiten die Früherkennung von rassistischen Gefährdern durch das Weiterleiten an Expertenstellen mittelfristig zu optimieren:

„Ich glaube, dass genau das einer der Schwerpunkte sein müsste in der Ausbildung von Personen, die solche Schreiben entgegennehmen. Das sind natürlich in erster Linie die Justiz und die Polizei. Aber man kann da noch weitergehen: auch andere Behörden, die regelmäßig in Kontakt mit Bürgerinnen und Bürgern stehen und solche Schreiben erhalten, oder zum Teil der psychosoziale Versorgungssektor, denn einige dieser Personen sind oder waren sogar in psychotherapeutischer Behandlung. Bei manchen hat die Behandlung nicht funktioniert. Das heißt, es gab zwar Versuche, anzudocken, aber es ist dann zu keiner Behandlung gekommen. [...]. Aber es gibt andere Täter, die haben zum Teil – in Anführungsstrichen – erfolgreich eine psychiatrische oder psychotherapeutische Behandlung durchlaufen und sind trotzdem zu einem späteren Zeitpunkt wieder in die Radikalisierung zurückgeglitten.

In all diesen Bereichen wäre eine bessere Schulung nötig, was sind – ich greife einfach Ihr Zitat auf –, etwas salopp gesagt, die harmlosen Spinner – das ist im Übrigen die Mehrzahl; ich möchte wirklich nicht dazu beitragen, Panik zu schüren, die Mehrzahl ist harmlos – und wie können wir die kleine Gruppe von Menschen herausfiltern, die dann eben ganz massive Gewaltdelikte begehen. Das ist bereits für Experten schwierig, aber mittlerweile gibt es zumindest ein paar Hinweise, wie man solche Schreiben unterscheiden oder bewerten kann. Im Endeffekt wäre ja schon viel getan, wenn man erkennt, dass man so ein Schreiben weiterleiten muss an ein Expertenteam innerhalb der Behörde. Der Ausbau solcher Expertenstrukturen wäre, glaube ich, der erste Schritt.“²⁰⁵

Daneben sei es von großer Relevanz, Informationen und Erkenntnisse nicht nur lokal zu sammeln, sondern länderübergreifend auszutauschen, da nur anhand großer Informationsbestände langfristig Erkenntnisse für die Gefahrenabwehr generiert werden könnten:

²⁰⁵ (Rettenberger) Kurzbericht-UNA 20/2, 12. Sitzung v. 07.03.2022 (öffentlich), S. 84 f.

„Zum einen wäre dringend notwendig, dass wir ein einheitliches Erfassungssystem und Dokumentationssystem dieser Fälle haben, und zwar nicht nur der Fälle, bei denen es zu solchen tragischen Gewalttaten gekommen ist wie in Hanau, sondern auch der Fälle, bei denen die Taten verhindert werden konnten. Wir haben natürlich auch Bedrohungsmanagementfälle, in denen das ja verhindert wurde. Wenn man hier über die Bundesländer hinweg, also zumindest bundesweit, ein Erfassungs- und Dokumentationssystem hätte, wäre es möglich, daraus zu lernen, also das Fallwissen zu bündeln. Je größer nämlich eine Stichprobe ist, desto schneller haben wir verallgemeinerbare Erkenntnisse, desto schneller können wir diese Erkenntnisse auch wieder zurückmelden. Das heißt, hier Grenzen innerhalb Deutschlands zu überwinden, wäre aus meiner Sicht sowieso sinnvoll und notwendig, auch der Austausch zwischen den Bundesländern auf der sicherheitsbehördlichen Ebene: Was funktioniert, was funktioniert nicht?“²⁰⁶

Dabei betonte der Sachverständige Prof. Dr. Martin Rettenberger jedoch ausdrücklich, dass es dabei nicht einseitig um ein Hochrüsten der Sicherheitsbehörden oder um eine verbesserte Informationsverarbeitung geht, sondern es müsse auch darum gehen, dass man diese Informationen möglichst niedrigschwellig an die Expertengremien bringe. Es brauche aus seiner Sicht also Expertengremien, die sich mit Bedrohungsmanagement und Gefährlichkeitsanalysen auskennen.²⁰⁷

Auf Rückfrage betonte der Sachverständige Prof. Dr. Martin Rettenberger, dass ihm durchaus bewusst sei, dass man sich in einem Spannungsfeld mit den geltenden Datenschutzregelungen befinde. Für eine geeignete Gefahrenabwehr seien aber Informationen notwendig, sodass an der ein oder anderen Stelle eine Diskussion über die bestehenden Datenschutzregeln notwendig sei:

„Das sind äußerst heikle Fragen und sehr, sehr wichtige und schützenswerte Daten. Ich kann auch sagen, dass ich nicht unbedingt mit Ländern tauschen möchte, in denen der Umgang ein anderer ist. Gleichzeitig sind wir genau in diesem Spannungsfeld. Darüber wird auch in den Expertenrunden zum Teil sehr hitzig diskutiert. Eine Gefährlichkeitseinschätzung braucht Informationen.“

²⁰⁶ (Rettenberger) Kurzbericht-UNA 20/2, 12. Sitzung v. 07.03.2022 (öffentlich), S. 83

²⁰⁷ (Rettenberger) Kurzbericht-UNA 20/2, 12. Sitzung v. 07.03.2022 (öffentlich), S. 71

Ohne Informationen gibt es keine Gefährlichkeitseinschätzung – das wollte ich damit nur klarmachen –, und einzelne Informationen sind in aller Regel, von Ausnahmen vielleicht abgesehen, in den meisten Fällen zu wenig. Es braucht viele Informationen, die zusammengeführt werden müssen und individuell bewertet werden müssen. Das heißt, man wird an der einen oder anderen Stelle entweder bestimmte Errungenschaften des Datenschutzes diskutieren müssen, zum Beispiel bei der Versorgung von Patientinnen und Patienten, oder man sagt: „Das ist zu schützenswert, das Gut ist zu hoch. Diese Informationen werden wir nicht vernetzen.“²⁰⁸

Nichtsdestotrotz seien dies Betrachtungen, die stets im Einzelfall individuell vorzunehmen seien.²⁰⁹

Der Sachverständige stellte zudem klar, dass Behörden vernetzte Informationen benötigen, um effektiv handeln zu können. Auf der anderen Seite bedeute dies jedoch eine Einschränkung von Patienten- oder auch Freiheitsrechten:

„Von daher wäre der Idealweg – aber der ist ein schwieriger und ein steiniger –, dass alles das, was man jetzt an Expertise und an professionellem, diagnostischem Umgang findet, implementiert und begleitend beforscht, ob es funktioniert und wo man es verbessern kann, nicht mit einer Einschränkung der Patientenrechte oder der Freiheitsrechte einhergeht. Wo das aber der Fall ist, braucht es genau die öffentliche Diskussion darüber. Manchmal gibt es eben nur ein Entweder-oder.“²¹⁰

Im Ergebnis verhindern nach Ansicht von Prof. Dr. Martin Rettenberger die heute bestehenden Datenschutzregeln, dass Behörden auf vernetzte Informationen zugreifen und sich so ein umfassendes Bild über mögliche Gefährder machen können. Im Fall von T. R. war die Gefährlichkeit für die Behörden aus damaliger Sicht nicht erkennbar.²¹¹

²⁰⁸ (Rettenberger) Kurzbericht-UNA 20/2, 12. Sitzung v. 07.03.2022 (öffentlich), S. 88

²⁰⁹ (Rettenberger) Kurzbericht-UNA 20/2, 12. Sitzung v. 07.03.2022 (öffentlich), S. 88

²¹⁰ (Rettenberger) Kurzbericht-UNA 20/2, 12. Sitzung v. 07.03.2022 (öffentlich), S. 94 f.

²¹¹ (Rettenberger) Kurzbericht-UNA 20/2, 12. Sitzung v. 07.03.2022 (öffentlich), S. 95 f.

2. Beratungsnetzwerk Amokprävention

Die Sachverständige *Prof. Dr. Britta Bannenberg* ist Inhaberin des Lehrstuhls für Strafrecht und Kriminologie an der Justus-Liebig-Universität in Gießen. Schwerpunkt ihrer Forschung ist die Amoktatenprävention sowie die Phänomenologie von Tätergruppen. Sie betreibt ein Beratungsnetzwerk zur Amokprävention.²¹²

Gleich zu Beginn der Anhörung legte die Sachverständige *Prof. Dr. Britta Bannenberg* dar, dass bei der Motivationslage von *T. R.* ein stark ausgeprägtes rechtsextremistisches Motivgefüge erkennbar und er relativ klar paranoid schizophran war. Hinsichtlich des Tätertypus handele es sich um einen bei erwachsenen Amoktätern häufig vorkommenden Tätertypus, da rund ein Drittel der erwachsenen Amoktäter an einer paranoiden Schizophrenie erkrankt seien:

„Was das angeht, bin ich dazu gekommen, dass der Täter in Hanau auf der einen Seite ein stark ausgeprägtes rechtsextremistisches Motivgefüge aufwies, aber auf der anderen Seite relativ klar paranoid schizophran war. Das lässt sich aufgrund vieler Aspekte in diesem Pamphlet, diesem Selbstzeugnis, ableiten, und es war mir auch insgesamt nicht ganz unbekannt; denn die erwachsenen Amoktäter, die Einzeltäter, die teilweise eine gemischte Motivstruktur, Ideologie und sonstige hasserfüllte Motive aufweisen, oder Einzeltäter – Terror aus dem Ausland – Bei denen haben wir eine Ähnlichkeit mit Amoktätern, und das bedeutet, dass bei den erwachsenen Tätern, die solche Mehrfachtötungen in Attentatsform verüben, in der Regel eine paranoid schizophrene Erkrankung – in etwa einem Drittel aller Fälle – vorliegt, und das ist enorm.

Es lässt sich aber auch fachlich erklären, warum das so ist. Bei Jugendlichen und jungen Tätern war das anders. Aber bei den Tätern, die so etwa 24, 25 Jahre überschritten hatten – bei erwachsenen Tätern: Amoktätern und Einzeltätern im Terror –, ist die paranoide Schizophrenie ein ganz bedeutender Risikofaktor, der erklärt, warum sie solche Taten begehen. Das heißt, über zwei Drittel der Täter haben eine solche paranoide Schizophrenie nicht, aber ein Drittel eben schon.“²¹³

²¹² (*Bannenberg*) Kurzbericht-UNA 20/2, 12. Sitzung v. 07.03.2022 (öffentlich), S. 106

²¹³ (*Bannenberg*) Kurzbericht-UNA 20/2, 12. Sitzung v. 07.03.2022 (öffentlich), S. 107

Dieser Tätertypus zeichne sich dadurch aus, dass er sich aufgrund seiner Persönlichkeit niemals in Gruppen beuge, da er sich nicht in das Gefüge einer extremistischen Gruppe einordnen könne, sondern sich eigenständig radikalisiere. Dabei nutze der Tätertypus das Internet einerseits als Forum, um mit der Welt zu kommunizieren und seine massiven Tötungs- und Hassfantasien zu verbreiten und andererseits, um über soziale Medien, Postings und Hassaufrufe Inhalte für sein Weltbild entgegenzunehmen.²¹⁴

Ein weiteres Ergebnis ihrer Forschung und Besonderheit sei, dass sich dieser Tätertypus längere Zeit im Vorbereitungsstadium befinde und sich gezielt überlege, welchen Tatort und welche konkreten Opfer er auswähle. Erst bei fortgeschrittener Radikalisierung und einer tatsächlichen Ausführungsabsicht beginne diese Art des Tätertypus, suggestiv seine Absichten im sozialen Umfeld aber auch gegenüber Behörden zu äußern ²¹⁵

Um die Taten eines solchen Tätertypus zu verhindern, sei es von großer Bedeutung, rechtzeitig über ihre Fantasien Kenntnis zu erlangen und insbesondere ihre befremdlichen Aussagen nicht als Geschwätz abzutun, wie die Sachverständige *Prof. Dr. Britta Bannenberg* erklärte:

„Das heißt, wir können sehr wohl solche Taten verhindern, wenn wir Kenntnisse über die Fantasien und den möglichen psychischen Hintergrund, die Persönlichkeitsstruktur, dieses Menschen haben, der solche Dinge äußert, und wir wissen, dass diese Äußerungen dann gefährlich sind, wenn sie nicht aus einer nachvollziehbaren Situation heraus getätigt werden. [...].

Es geht nicht um einmalige Äußerungen eines Menschen, wo man gleich irgendeine größere Behördenmaschinerie in Gang setzt, sondern es geht darum: Fallen mehrere Äußerungen dieser Art vor dem Hintergrund einer solchen, doch sehr sonderbaren Persönlichkeit auf, eines Einzelgängers, der keine sozialen Beziehungen, keine Freunde hat, keine freundlichen, schönen Tätigkeiten ausübt, der anscheinend an nichts im Leben Freude hat, der häufig auch querulatorisch auftritt, der sich über alles und jedes ärgert, der sich über viele Menschen auch negativ äußert?

²¹⁴ (Bannenberg) Kurzbericht-UNA 20/2, 12. Sitzung v. 07.03.2022 (öffentlich), S. 109

²¹⁵ (Bannenberg) Kurzbericht-UNA 20/2, 12. Sitzung v. 07.03.2022 (öffentlich), S. 109 f.

Solche Charaktere sind gemeint, und wenn die häufiger sagen, dass sie nun irgendwie einmal ein Zeichen setzen wollen und irgendwelche Menschen vom Erdboden tilgen wollen, darf man nicht sagen: „Das ist ein Geschwätz, das irgendwelche machen“; man muss sagen: Das ist etwas, dem Behörden nachgehen müssen. [...].“²¹⁶

Auf die Nachfrage, wie die Sachverständige Prof. Dr. Britta Bannenberg in dem Fall von T. R. die Erkennbarkeit der geplanten Tat einschätzt und ob sie aus den Anzeigen aus dem Jahr 2019 einen Handlungsbedarf durch die Staatsanwaltschaft Hanau oder den Generalbundesanwalt sehen würde, führte sie aus:

„Ich denke, das wäre nur dann der Fall gewesen, wenn die Äußerungen neben diesen Ausführungen, die Sie eben gemacht haben – die schon sehr darauf hindeuten, dass wir es mit einem schizophrenen Menschen zu tun haben –, zusätzlich neben der Ausländerfeindlichkeit im Allgemeinen das enthalten hätten, was später in seinem Pamphlet bekannt geworden ist, dass man nämlich anfangen müsse, zu handeln, um den großen Austausch – so ähnlich hat er es ausgedrückt –, um den Bevölkerungsaustausch zu stoppen.

Wenn in irgendeiner Form mit durchklingt – und in diesem Schreiben mit durchgeklungen wäre –, dass er aufgrund seiner gegen Migranten, gegen Ausländer gerichteten Hassmotivation, die ja schon anklang, in irgendeiner Form handeln, in irgendeiner Form zur Gewalt aufrufen oder diese selber umsetzen will, dann, würde ich sagen, hätte man mindestens einmal prüfen müssen, ob dieser Mensch Schusswaffenzugang hat, oder auch eine Gefährderansprache veranlassen können seitens der Staatsanwaltschaft oder seitens des Generalbundesanwalts.

Ansonsten würde man sagen: Schizophrene schreiben genug querulatorische Schreiben an Behörden; das ist dann möglicherweise nicht ausreichend. Es muss also dieser Aspekt einer hasserfüllten Motivation hinzukommen.“²¹⁷

²¹⁶ (Bannenberg) Kurzbericht-UNA 20/2, 12. Sitzung v. 07.03.2022 (öffentlich), S. 111

²¹⁷ (Bannenberg) Kurzbericht-UNA 20/2, 12. Sitzung v. 07.03.2022 (öffentlich), S. 112

Die Sicherheitsbehörden könnten im Rahmen der Prävention im Rahmen des informellen Spielraums tätig werden. Voraussetzung hierfür sei allerdings, dass eine Person bedrohlich erscheine. Dies sei stets der Ansatzpunkt. Dann könne durch Gefährderansprachen der Polizei das Bedrohungspotenzial eines möglicherweise Schizophrenen oder psychisch Gestörten verifiziert werden. Wenn keine augenscheinliche Bedrohlichkeit gegeben sei, dann könne man nichts machen. Es müsse eine tatsächliche Fremd- oder Selbstgefährdung belegt werden können, damit die Sicherheitsbehörden aktiv eine präventive Unterbringung anordnen könnten:

*„Wenn das nicht so ist, dann kann man eben nichts machen. Unser Rechtsstaat sieht im Moment eine zwangsweise stationäre Unterbringung in der Psychiatrie gegen den Willen dieses Betroffenen für maximal sechs Wochen zur Abklärung einer Fremdgefahr oder auch möglichen Selbstgefahr vor – wenn er mit Suizid droht, kann ein Mensch auch erst einmal zwangsweise untergebracht werden –, wenn eine dieser beiden Voraussetzungen vorliegt. Wenn Sie die nicht haben, können Sie das nicht machen.“*²¹⁸

Hinsichtlich des Umfangs der möglichen Überprüfungen bei Erteilung einer Waffenbesitzkarte führte die Sachverständige Prof. Dr. Britta Bannenberg aus, dass nur dann, wenn eine Person auch tatsächlich auffalle, ein entsprechendes Gutachten erstellt werde. Ansonsten habe man schließlich auch keine Anzeichen für eine Bedrohung.²¹⁹ Weiter führte sie hierzu aus:

„Wir brauchen erst einmal überhaupt die Kenntnis der Behörde, um die Zuverlässigkeit zu überprüfen. Wenn die Information dort gar nicht anlangt, dass das möglicherweise infrage steht, käme kein Mensch auf die Idee, letztlich den Waffenbesitz wieder zu entziehen – oder die Berechtigung zum Waffenbesitz. Deshalb ist das der entscheidende Punkt für einen präventiven Ansatz: Hat man Anzeichen dafür, dass jemand nicht zuverlässig mit Schusswaffen umgehen könnte? Woraus speisen die sich? – Dann muss die Behörde das prüfen. Aber automatisch wird die natürlich nicht in der Lage sein, ein psychiatrisches

²¹⁸ (Bannenberg) Kurzbericht-UNA 20/2, 12. Sitzung v. 07.03.2022 (öffentlich), S. 117

²¹⁹ (Bannenberg) Kurzbericht-UNA 20/2, 12. Sitzung v. 07.03.2022 (öffentlich), S. 118 f.

Gutachten von jedermann erstellen zu lassen – das natürlich nicht. Es muss Anzeichen geben.“²²⁰

Erschwerend kam jedoch bei *T. R.* hinzu, dass er im Jahr 2019 bis auf die zwei Anzeigen, die zwar Rückschlüsse auf ein rassistisches und frauenfeindliches Weltbild zuließen, aber noch nicht die späteren auf seiner Website veröffentlichten rassistischen Vernichtungsphantasien und Umvolkungsnarrative enthielten, nicht weiter auffällig wurde. Dementsprechend stellte die Sachverständige *Prof. Dr. Britta Bannenberg* knapp fest, dass auch für die Sicherheitsbehörden keine Möglichkeit zur Prävention bestand.²²¹

Weiter begrüßte *Prof. Dr. Britta Bannenberg*, dass seitens einiger Bundesländer Strukturen geschaffen wurden oder derzeit entwickelt werden, mit denen die Information über Gefährdungssachverhalte gebündelt werden, um Gefährdungssachverhalte besser abklären zu können.²²²

3. Hessisches Landesamt für Verfassungsschutz

In seiner Vernehmung in der 16. Sitzung betonte der Zeuge und damalige Präsident des Hessischen Landesamts für Verfassungsschutz *Robert Schäfer*, dass *T. R.* dem Verfassungsschutz unbekannt und somit seine Früherkennung nicht möglich war. Auch habe man im Nachgang keine Erkenntnisse gewonnen, die eine Einbindung *Von T. R.* in die rechtsextremistische Szene widerspiegeln würden.²²³ Man benötige immer einen Anknüpfungspunkt, da ohne Anlass der Verfassungsschutz keine Recherche beginnen könne und eine ziellose Suche im Internet nicht zielführend sei. Der Verfassungsschutz müsse von einer Person wissen, um recherchieren zu können, auch im Internet.²²⁴ Der Verfassungsschutz arbeite zudem immer objekt- und personenbezogen und prüfe, ob Personen oder Gruppierungen mit Gewalt gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung vorgehen wollen. Bei besonderen Umständen könne nach einer diesbezüglichen Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes letztes Jahr auch eine Beobachtung stattfinden, ohne dass jemand gewalttätig sei.²²⁵

²²⁰ (*Bannenberg*) Kurzbericht-UNA 20/2, 12. Sitzung v. 07.03.2022 (öffentlich), S. 120

²²¹ (*Bannenberg*) Kurzbericht-UNA 20/2, 12. Sitzung v. 07.03.2022 (öffentlich), S. 118 f.

²²² (*Bannenberg*) Kurzbericht-UNA 20/2, 12. Sitzung v. 07.03.2022 (öffentlich), S. 133

²²³ (*Schäfer*) Kurzbericht-UNA 20/2, 16. Sitzung v. 16.05.2022 (öffentlich), S. 30

²²⁴ (*Schäfer*) Kurzbericht-UNA 20/2, 16. Sitzung v. 16.05.2022 (öffentlich), S. 32

²²⁵ (*Schäfer*) Kurzbericht-UNA 20/2, 16. Sitzung v. 16.05.2022 (öffentlich), S. 33

Neben der öffentlichen Vernehmung erfolgte eine Vernehmung in nicht öffentlicher Sitzung. In dieser erläuterte der Zeuge dem Ausschuss die Arbeitsweise des Verfassungsschutzes im Umgang mit Hassbotschaften im Netz und das Vorgehen zur Früherkennung potentieller Gefährder. Dabei stelle insbesondere die Fülle an täglich neu hinzugefügten gleichartigen Nachrichten den Verfassungsschutz vor große Herausforderungen. Darüber hinaus gelte für den Verfassungsschutz, dass seine Zuständigkeit erst begründet werde und Maßnahmen ergriffen werden könnten, wenn verwaltungsgerichtsfest nachgewiesen werden könne, dass jemand Bestrebungen gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung unternehme. Um die zukünftigen Aufgaben bewältigen zu können und die Früherkennung rassistischer Gefährder zu verbessern, habe das Landesamt für Verfassungsschutz seine Mitarbeiteranzahl deutlich erhöht und prüfe anlassbezogen den Einsatz von spezieller Software sowie künstlicher Intelligenz, um Auswertung und Kategorisierung zu automatisieren.²²⁶

²²⁶ (Schäfer) Kurzbericht-UNA 20/2, 16. Sitzung v. 16.05.2022 (nicht öffentlich), S. 10 – 18

C. Vater des Täters – Einfluss auf T. R. und Gefährlichkeit

Um die Persönlichkeitsrechte des Vaters von *T. R.* (nachfolgend: *H.-G. R.*) zu schützen, entschied sich der Untersuchungsausschuss, die dazu geladenen Zeuginnen, Zeugen und Sachverständigen in nicht öffentlicher Sitzung an den Sitzungstagen 11, 12, 13 und 15 zu befragen.

In den Vernehmungen der Zeugen Oberbürgermeister der Stadt Hanau *Claus Kaminsky* und *M. Pf.*, einer Mitarbeiterin der Stadt Hanau, wurde deutlich, dass *H.-G. R.* bereits vor der Tat als querulatorischer Bürger behördenübergreifend in Hanau bekannt war.²²⁷ Neben einer Bürgersprechstunde 2014 und eines fremdenfeindlichen Vorfalls in einer städtischen Servicestelle 2017, fiel *H.-G. R.* insbesondere durch eine Vielzahl von oft seitenlangen Beschwerden und Anzeigen auf.²²⁸

Darüber hinaus ist *H.-G. R.* in den Jahren 2007 bis 2014 in Hessen in insgesamt sieben Fällen als Beschuldigter und in vier Fällen als Anzeigerstatter/Geschädigter polizeilich in Erscheinung getreten. Bei der Staatsanwaltschaft Hanau trat *H.-G. R.* in einer außergewöhnlichen Vielzahl von Verfahren als Anzeigerstatter u. a. wegen Rechtsbeugung gemäß § 339 StGB auf.²²⁹

Auch in einem Strafverfahren gegen *Herrn R.* registrierte der vom Gericht beigezogene psychiatrische Gutachter und Sachverständige *Dr. Jürgen Wettig* ein respektloses und despektierliches Auftreten gegen Verantwortungsträger.²³⁰ So bezeichnete *H.-G. R.* den Staatsanwalt als „Lakaien“ und lehnte die Richterin als befangen ab.²³¹

Sowohl der Zeuge *Claus Kaminsky* als auch der Sachverständige *Dr. Jürgen Wettig* nahmen im Umgang mit *Herrn R.* die charakteristische Besonderheit wahr, dass dieser mit ungeheurer Vehemenz und Vitalität ausgiebige Monologe führe und dabei eine Vielzahl an Themen anspreche.²³² Mittelpunkt seiner Vorträge sei aber stets, dass er ein Opfer sei, dass sich gegen die Ungerechtigkeiten des Staates und der Welt wehren

²²⁷ (*Kaminsky*) Kurzbericht-UNA 20/2, 15. Sitzung v. 25.04.2022 (nicht öffentlich), S. 33

²²⁸ (*Kaminsky*) Kurzbericht-UNA 20/2, 15. Sitzung v. 25.04.2022 (nicht öffentlich), S. 31 u. 36; vgl.

(*M. Pf.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 15. Sitzung v. 25.04.2022 (nicht öffentlich), S. 7

²²⁹ DVD 14.3, 084, S. 221

²³⁰ (*Wettig*) Kurzbericht-UNA 20/2, 13. Sitzung v. 18.03.2022 (nicht öffentlich), S. 9

²³¹ (*Wettig*) Kurzbericht-UNA 20/2, 13. Sitzung v. 18.03.2022 (nicht öffentlich), S. 9

²³² (*Wettig*) Kurzbericht-UNA 20/2, 13. Sitzung v. 18.03.2022 (nicht öffentlich), S. 9; vgl. (*Kaminsky*) Kurzbericht-UNA 20/2, 15. Sitzung v. 25.04.2022 (nicht öffentlich), S. 36

müsse.²³³ Hierbei greife *H.-G. R.* auch immer wieder auf rassistische Stereotype zurück, wonach es Ausländer besser hätten und vom Staat gefördert würden, wie der Sachverständige *Prof. Dr. Henning Saß* und der Zeuge *Claus Kaminsky* bestätigten.²³⁴

Aufgrund des Verhaltens von *Herrn R.* stellte der Sachverständige und psychiatrische Gutachter *Dr. Jürgen Wettig* die Diagnose wahnhafte sowie querulatorische Störung.²³⁵ Die wahnhafte Störung leitete der Sachverständige daraus ab, dass *H.-G. R.* weiterhin behaupte, dass sein Sohn Opfer einer Verschwörung von Geheimdiensten geworden sei.²³⁶ Die querulatorische Störung erkannte der Sachverständige in der Energie, die *H.-G. R.* investierte, um die gewaltige Anzahl an Briefen und Beschwerden zu schreiben, obwohl diese immer von Misserfolg gekennzeichnet seien.²³⁷

Der Sachverständige *Prof. Dr. Henning Saß* brachte im Rahmen der Diagnose der wahnhaften Störung auch das partielle Vorliegen einer „Folie à deux“ ein.²³⁸ Hierbei handele es sich um einen geteilten Wahn, d. h. ein Angehöriger übernehme die Wahnvorstellungen eines an Schizophrenie erkrankten, wie der Sachverständige erklärte.²³⁹ Zwar gehe er nicht davon aus, dass dies vollständig auf *Herrn R.* zuträfe, – da der Schwerpunkt seines Wahns sei, dass die Welt ihm nur Schlechtes wolle – doch sei zu erkennen, dass er seinen Sohn stets bei seinen Anzeigen gegen die Geheimdienste unterstützte und auch jetzt im Nachhinein versuche, diesem solidarisch beizustehen.²⁴⁰

Insoweit sei *T. R.* kein Abbild seines Vaters, da für *H.-G. R.* die umfassende Wahnthematik des Sohnes nicht maßgeblich für das eigene Handeln war.²⁴¹

Einig waren sich die drei Sachverständigen *Prof. Dr. Henning Saß*, *Prof. Dr. Martin Rettenberger* sowie *Dr. Jürgen Wettig* darin, dass *H.-G. R.* durch seine Ressentiments gegen den Staat und sein rassistisches Weltbild *T. R.* stark beeinflusst und hierdurch

²³³ (*Wettig*) Kurzbericht-UNA 20/2, 13. Sitzung v. 18.03.2022 (nicht öffentlich), S. 10 u. 25

²³⁴ (*Saß*) Kurzbericht-UNA 20/2, 11. Sitzung v. 07.02.2022 (nicht öffentlich), S. 10; vgl. (*Kaminsky*) Kurzbericht-UNA 20/2, 15. Sitzung v. 25.04.2022 (nicht öffentlich), S. 31

²³⁵ (*Wettig*) Kurzbericht-UNA 20/2, 13. Sitzung v. 18.03.2022 (nicht öffentlich), S. 11

²³⁶ (*Wettig*) Kurzbericht-UNA 20/2, 13. Sitzung v. 18.03.2022 (nicht öffentlich), S. 11

²³⁷ (*Wettig*) Kurzbericht-UNA 20/2, 13. Sitzung v. 18.03.2022 (nicht öffentlich), S. 11

²³⁸ (*Saß*) Kurzbericht-UNA 20/2, 11. Sitzung v. 07.02.2022 (nicht öffentlich), S. 8

²³⁹ (*Saß*) Kurzbericht-UNA 20/2, 11. Sitzung v. 07.02.2022 (nicht öffentlich), S. 8

²⁴⁰ (*Saß*) Kurzbericht-UNA 20/2, 11. Sitzung v. 07.02.2022 (nicht öffentlich), S. 12 – 15

²⁴¹ (*Saß*) Kurzbericht-UNA 20/2, 11. Sitzung v. 07.02.2022 (nicht öffentlich), S. 11 – 15

möglicherweise zur Radikalisierung und zur Opferwahl beigetragen habe.²⁴² Der Sachverständige *Prof. Dr. Henning Saß* legte auch dar, dass *T. R.* in seinem Abschiedsvideo und ebenso in einer hinterlassenen Notiz, seinen Vater gebeten hatte, sein Manifest und damit seine Botschaft weiterzuverbreiten. Seiner Einschätzung nach wolle *H.-G. R.* diesem Wunsch nach Verbreitung nachkommen und fordere daher die Rückgabe der beschlagnahmten Dinge.²⁴³ Nach Einschätzung von *Dr. Jürgen Wettig* ginge es dem Vater um Reputation und darum, seinen Sohn zu glorifizieren.²⁴⁴ Hierzu erläuterte der Sachverständige:

*„Der Kern der wahnhaften Störung war gewesen, dass er permanent und vehement behauptet hatte, sein Sohn wäre Opfer einer Verschwörung geworden und wäre vom Geheimdienst erschossen worden. Das ist das Narrativ, was immer wieder kam. Also: Nicht sein Sohn ist der Täter, sondern sein Sohn ist das Opfer. Dahinter steht der Geheimdienst.“*²⁴⁵

Eine Tatbeteiligung oder -unterstützung von *H.-G. R.* leiteten die Sachverständigen nicht her. Nach übereinstimmender Auffassung der gehörten Sachverständigen hat *H.-G. R.* jedoch durch seine Ressentiments gegen den Staat und sein rassistisch geprägtes Weltbild *T. R.* stark beeinflusst und zu seiner Radikalisierung und damit zur Auswahl der Opfer beigetragen.²⁴⁶

Das Gefahrenpotential von *H.-G.-R.* sei anders zu beurteilen als das des Sohnes. Zum einen lägen laut der zuständigen Ersten Kreisbeigeordneten *Susanne Simmler* keine Erkenntnisse über Waffenbesitz von *H.-G. R.* vor.²⁴⁷ Zum anderen weise *H.-G. R.* eine ausgeprägte Kontinuität in seinen Schreiben auf, d. h. Schwankungen in der Intensität der Schriften oder konkrete Bedrohungen aus den Schriften ließen sich nicht erkennen, wie der Sachverständige *Dr. Jürgen Wettig* betonte.²⁴⁸ Dementsprechend sei die

²⁴² (*Wettig*) Kurzbericht-UNA 20/2, 13. Sitzung v. 18.03.2022 (nicht öffentlich), S.16; vgl. (*Saß*) Kurzbericht-UNA 20/2, 11. Sitzung v. 07.02.2022 (nicht öffentlich), S. 11 f.; (*Rettenberger*) Kurzbericht-UNA 20/2, 12. Sitzung v. 07.03.2022 (nicht öffentlich), S. 18

²⁴³ (*Saß*) Kurzbericht-UNA 20/2, 11. Sitzung v. 07.02.2022 (nicht öffentlich), S. 13

²⁴⁴ (*Wettig*) Kurzbericht-UNA 20/2, 13. Sitzung v. 18.03.2022 (nicht öffentlich), S. 28

²⁴⁵ (*Wettig*) Kurzbericht-UNA 20/2, 13. Sitzung v. 18.03.2022 (nicht öffentlich), S. 11

²⁴⁶ (*Saß*) Kurzbericht-UNA 20/2, 11. Sitzung v. 07.02.2022 (nicht öffentlich), S. 11; (*Rettenberger*) Kurzbericht-UNA 20/2, 12. Sitzung v. 07.03.2022 (nicht öffentlich), S. 18; vgl. (*Wettig*) Kurzbericht-UNA 20/2, 13. Sitzung v. 18.03.2022 (nicht öffentlich), S. 13

²⁴⁷ (*Simmler*) Kurzbericht-UNA 20/2, 15. Sitzung v. 25.04.2022 (öffentlich), S. 50

²⁴⁸ (*Wettig*) Kurzbericht-UNA 20/2, 13. Sitzung v. 18.03.2022 (nicht öffentlich), S. 20 f.

querulatorische Veranlagung von *H.-G. R.* nach Ansicht von *Dr. Jürgen Wettig* sogar positiv zu bewerten, da er dadurch mit dem Verfassen von Beschwerden beschäftigt sei und während dieser Zeit nichts anstellen könne.²⁴⁹

Nach Auffassung der Zeugin *M. Pf.* spreche *H.-G. R.* trotz seiner Ablehnung des Staates auf behördliche Anweisungen an. Nach einem rassistischen Vorfall im Jahr 2017, bei dem *H.-G. R.* eine Mitarbeiterin despektierlich behandelte, wurde ihm die Auflage erteilt, dass er sich zukünftig bei Behördengängen unmittelbar an die jeweilige Abteilungsleitung wenden müsse, um einen Termin zu erhalten. Dies habe er auch noch nach der Tat seines Sohnes befolgt.²⁵⁰

Insgesamt sahen die beiden Sachverständigen *Prof. Dr. Martin Rettenberger* und *Dr. Jürgen Wettig* aktuell keine Möglichkeit, eine Unterbringung nach § 63 StGB von *H.-G. R.* einzuleiten.²⁵¹

Gleichwohl sprachen sich die Sachverständigen *Prof. Dr. Martin Rettenberger* sowie *Dr. Jürgen Wettig* dafür aus, *H.-G. R.* weiterhin zu beobachten. Sein Verhalten sowie seine Schreiben sollten stets daraufhin analysiert werden, ob es zu Diskontinuitäten kommt, wodurch eine andere Gefahrenabschätzung möglich und infolgedessen Interventionsmaßnahmen notwendig würden.²⁵²

²⁴⁹ (*Wettig*) Kurzbericht-UNA 20/2, 13. Sitzung v. 18.03.2022 (nicht öffentlich), S. 14

²⁵⁰ (*M. Pf.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 15. Sitzung v. 25.04.2022 (nicht öffentlich), S. 7 u. 11 f.

²⁵¹ (*Rettenberger*) Kurzbericht-UNA 20/2, 12. Sitzung v. 07.03.2022 (nicht öffentlich), S. 19; (*Wettig*) Kurzbericht-UNA 20/2, 13. Sitzung v. 18.03.2022 (nicht öffentlich), S. 17 – 20

²⁵² (*Rettenberger*) Kurzbericht-UNA 20/2, 12. Sitzung v. 07.03.2022 (nicht öffentlich), S. 19; (*Wettig*) Kurzbericht-UNA 20/2, 13. Sitzung v. 18.03.2022 (nicht öffentlich), S. 18

D. Waffenbehörde

Der Themenkomplex „Waffenbesitzberechtigungen“ stellte einen Schwerpunkt der Untersuchung dar. Der Untersuchungsausschuss wollte in Erfahrung bringen, ob Versäumnisse staatlicher Stellen bei der Erteilung der Waffenbesitzkarten bzw. des Europäischen Feuerwaffenpasses an *T. R.* vorlagen. Zudem wollte der Untersuchungsausschuss überprüfen, ob Möglichkeiten zur Versagung dieser Erlaubnisse bestanden hätten und gegebenenfalls fehlerhaft nicht genutzt wurden.

Der Professor für forensische Psychiatrie im Universitätsklinikum Aachen, *Prof. Dr. Henning Saß*, gab in der 11. Sitzung seine sachverständige Einschätzung zur äußeren Erkennbarkeit des geistigen Zustandes von *T. R.* ab. Diese Einschätzung weist große Relevanz auf, da die Erkennbarkeit von psychischen Störungen für die Erteilung bzw. der Versagung der Erteilung von Waffenbesitzberechtigungen erheblich ist.

Zudem erläuterte der Zeuge Kriminalhauptkommissar *S. St.*, ein Ermittler des Bundeskriminalamts, in der 14. Sitzung Ermittlungsergebnisse der Bundesanwaltschaft zu den waffenrechtlichen Erlaubnissen von *T. R.* Der Zeuge, der als Mitglied der BAO Hanau in die Ermittlungen der Bundesanwaltschaft eingebunden war, wurde dazu befragt, welche Informationen bei welchen hessischen Behörden zu welchem Zeitpunkt betreffend *T. R.* vorlagen und wie mit diesen Informationen umgegangen wurde.

Zur Klärung des Untersuchungsauftrages wurden in der 17. Sitzung Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Waffenbehörde des Main-Kinzig-Kreises geladen. Wegen des im Zusammenhang mit den Erteilungen der hier untersuchten Waffenbesitzberechtigungen seinerzeit noch laufenden Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Hanau gegen Angehörige der Waffenbehörde des Main-Kinzig-Kreises wegen des Vorwurfs der fahrlässigen Tötung nach § 222 StGB u. a., Aktenzeichen 33249 UJs 46198/21, und des aus diesem Grund bestehenden Auskunftsverweigerungsrechts, wurden die geladenen Zeuginnen und Zeugen *M. U.*, *E. B.*, *H. D.* und *Susanne Simmler* in dieser Sitzung im Ergebnis nicht gehört.

Nach Abschluss des staatsanwaltschaftlichen Verfahrens wurden für die 31. Sitzung erneut mehrere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Waffenbehörde des Main-Kinzig-Kreises geladen und intensiv befragt. Gehört wurde die Zeugin *E. B.*, die seit

Februar 2018 bei der Waffenbehörde des Main-Kinzig-Kreises tätig ist und Anträge von *T. R.* bearbeitete. Zudem wurde der ehemalige Teamleiter des Bereichs Waffenwesen und heutige Sachgebietsleiter des Kreisordnungsamtes *H. D.* und die seit 2014 für die Waffenbehörde zuständige Erste Kreisbeigeordnete des Main-Kinzig-Kreises *Susanne Simmler* (SPD) gehört. Von einer erneuten Ladung des Zeugen *M. U.* wurde zur Verfahrensbeschleunigung abgesehen.

I. Prüfung der waffenrechtlichen Voraussetzungen durch die Waffenbehörde des Main-Kinzig-Kreises in 2013

Der durch die Waffenbehörde des Main-Kinzig-Kreises legitimierte Waffenbesitz des *T. R.* bestand seit dem Jahr 2013. Der Zeuge Kriminalhauptkommissar *S. St.* erläuterte zu dem Waffenbesitz:

„T. R. verfügte über waffenrechtliche Erlaubnisse seit 2013.“²⁵³

„In Bezug auf die waffenrechtlichen Erlaubnisse von T. R. ist zu sagen, dass er 2013 eine Standardwaffenbesitzkarte erworben hat. T. R. war Mitglied im Sportschützenverein Diana Bergen-Enkheim. 2014 hat er eine erste Pistole erworben, eine Walther PPQ M. Im Jahr 2018 hat T. R. weiterhin eine Sportschützenwaffenbesitzkarte und eine weitere Pistole erworben, eine SIG Sauer 9 mm. Diese ist auch am 19. Februar zur Tatdurchführung genutzt worden.“²⁵⁴

Der Ausschuss untersuchte, ob bei der Bearbeitung und Prüfung der in diesem Zeitraum von *T. R.* gestellten Anträge und bei den Erteilungen der Waffenbesitzberechtigungen Versäumnisse seitens der Waffenbehörde des Main-Kinzig-Kreises vorlagen. Maßgeblich für ein ordnungsgemäßes und damit rechtmäßiges Handeln der Waffenbehörde ist, ob sie die formellen Erteilungsvoraussetzungen, insbesondere die eigene Zuständigkeit, zutreffend prüfte. Zudem war zu untersuchen, ob die Waffenbehörde des Main-Kinzig-Kreises die materiellen Erteilungsvoraussetzungen, insbesondere Eignung, Zuverlässigkeit und das waffenrechtliche Bedürfnis, zutreffend

²⁵³ (KHK S. St) Kurzbericht-UNA 20/2, 14. Sitzung v. 01.04.2022 (öffentlich), S. 9

²⁵⁴ (KHK S. St) Kurzbericht-UNA 20/2, 14. Sitzung v. 01.04.2022 (öffentlich), S. 19

prüfte, um über die Erteilung beziehungsweise den Widerruf von Waffenbesitzberechtigungen des *T. R.* sachgerecht entscheiden zu können.

Nach Aussage des damaligen Teamleiters des Bereichs Waffenwesen, des Zeugen *H. D.*, erlaubte die personelle Ausstattung der Waffenbehörde des Main-Kinzig-Kreises seinerzeit lediglich die aktenmäßige Bearbeitung des Regelbetriebes, nicht aber flächendeckende Außenkontrollen von Waffenbesitzerinnen und -besitzern in der Fläche:

*„Es gibt Pflichtaufgaben, und es gibt Aufgaben, die man zusätzlich machen kann. Wenn wir das Personal haben und zehn Leute zusätzlich einsetzen, um Außenkontrollen zu machen, dann können wir auch jeden einzelnen Waffenbesitzer kontrollieren. So geht es darum: Wir kriegen einen Antrag, machen die gesetzlich vorgegebenen Überprüfungen und stellen dann die Erlaubnisse aus. – Und das können wir machen.“*²⁵⁵

Grundsätzlich aber nennt der Zeuge *H. D.* Außenkontrollen durchaus als ein Instrument, welches zu den anlassbezogenen Standardmaßnahmen einer Waffenbehörde zählen:

*„Und Kontrolle, Außenkontrolle, im Rahmen der Möglichkeiten, die sich daraus ergeben.“*²⁵⁶

Der Ausschuss untersuchte in diesem Zusammenhang, ob die Waffenbehörde des Main-Kinzig-Kreises die persönliche Eignung von *T. R.* ordnungsgemäß überprüfte. Ein dafür relevanter Faktor ist auch die geistige Gesundheit von Antragstellern. Zu psychischen Erkrankungen von *T. R.* lagen laut der Zeugin *Susanne Simmler* zum Zeitpunkt der Erteilung der Waffenbesitzkarte keine Kenntnisse vor:

*„Ich kann hier nur leider [...] antworten, dass im Gesundheitsamt keine Erkenntnisse über *T. R.* vorliegen.“*²⁵⁷

*„Ich kann Ihnen dazu nur sagen, so wie ich das das letzte Mal auch gesagt habe: Im Gesundheitsamt liegen keine Unterlagen, keine Akten über *T. R.* mehr vor.“*²⁵⁸

²⁵⁵ (*H. D.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 31. Sitzung v. 06.03.2022 (öffentlich), S. 76

²⁵⁶ (*H. D.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 31. Sitzung v. 06.03.2022 (öffentlich), S. 73

²⁵⁷ (*Simmler*) Kurzbericht-UNA 20/2, 31. Sitzung Teil 2 v. 06.03.2022 (öffentlich), S. 103

²⁵⁸ (*Simmler*) Kurzbericht-UNA 20/2, 31. Sitzung Teil 2 v. 06.03.2022 (öffentlich), S. 108

Auf den Vorhalt, dass das Gesundheitsamt des Main-Kinzig-Kreises im Jahr 2004 von der Polizei einen Hinweis auf eine psychische Erkrankung von *T. R.* erhielt und das Gesundheitsamt, wie sich aus den Akten ergibt, ihn daraufhin vorgeladen haben muss, wiederholte die Zeugin *Susanne Simmler*, dass im Jahr 2020 keine Akten über *T. R.* im Gesundheitsamt vorlagen:

„Ja, ich lese das auch so, dass es wohl ein Einladungsschreiben des Main-Kinzig-Kreises gegeben haben muss. Ich kann Ihnen dazu nur sagen, so wie ich das das letzte Mal auch gesagt habe: Im Gesundheitsamt liegen keine Unterlagen, keine Akten über T. R. mehr vor.“²⁵⁹

Eine Regelabfrage beim Gesundheitsamt erfolgte vor der Erteilung der Waffenbesitzberechtigungen an *T. R.* nicht. Hierzu erläuterte die Zeugin *Susanne Simmler*, dass ein solches Vorgehen nicht mehr üblich gewesen sei:

„[...] ab 2004 gab es ja nicht mehr die Möglichkeit der Abfrage, und 2012 gab es ja dann noch mal extra den innenministeriellen Erlass, dass hier auch Verwaltungspraxis, die es gegebenenfalls gegeben hätte, einzustellen ist.“²⁶⁰

Die Frage, ob nach der vom Bundesgesetzgeber erfolgten Abschaffung der Regelabfrage beim Gesundheitsamt weiterhin ein Informationsaustausch zwischen der Waffenbehörde und dem Gesundheitsamt erfolgte, verneinte die Zeugin *Susanne Simmler*:

„Meines Wissens nicht, nein.“²⁶¹

Aufgrund der Verwendung eines veralteten Formulars erfolgte beim Erstantrag von *T. R.* gleichwohl noch ein Hinweis auf die Regelabfrage beim Gesundheitsamt. Bei der Antragstellung erklärte *T. R.* deshalb sein Einverständnis mit einer solchen Regelabfrage. Die Sachbearbeiterin *E. B.* führte aus, dass dieser Hinweis lediglich deshalb enthalten war, weil fälschlicherweise ein veraltetes Musterformular verwendet wurde:

„[...] wenn danach gefragt war, was mit dem Gesundheitsamt und der Anfrage war, dann ist damals ein alter Vordruck benutzt worden.“²⁶²

²⁵⁹ (*Simmler*) Kurzbericht-UNA 20/2, 31. Sitzung Teil 2 v. 06.03.2022 (öffentlich), S. 108

²⁶⁰ (*Simmler*) Kurzbericht-UNA 20/2, 31. Sitzung Teil 2 v. 06.03.2022 (öffentlich), S. 109

²⁶¹ (*Simmler*) Kurzbericht-UNA 20/2, 31. Sitzung Teil 2 v. 06.03.2022 (öffentlich), S. 101

²⁶² (*E. B.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 31. Sitzung Teil 2 v. 06.03.2022 (öffentlich), S. 22

Auf Nachfrage, warum trotz des anderslautenden Hinweises im Schriftverkehr mit *T. R.* keine Regelafrage beim Gesundheitsamt erfolgte, erläuterte auch die Zeugin *Susanne Simmler*:

„Der Umstand, den Sie requirieren, ist, dass noch ein altes Formular benutzt wurde, wo ein Haken gesetzt wurde, wo sich unsere Behörde von den Betroffenen selber noch mal eine Genehmigung eingeholt hat, die eigentlich sehr klar nicht erst seit 2012, sondern schon vorher nicht mehr Teil des Programms hätte sein dürfen. Insofern durfte das Formular eigentlich nicht mehr benutzt werden.“²⁶³

Im Ergebnis wurde keinerlei Abfrage oder Überprüfung der geistigen Gesundheit des *T. R.* getätigt. Zu einer grundsätzlich möglichen Erkennbarkeit der bei *T. R.* vorliegenden Wahnerkrankung wurde der Sachverständige Prof. Dr. Henning Saß befragt. Dieser hielt eine Erkennbarkeit der Wahnvorstellungen von *T. R.* im Falle einer Untersuchung für wahrscheinlich:

„Die Wahnkrankheit wäre wahrscheinlich erkennbar gewesen. Deswegen habe ich das eben noch erwähnt, wie sehr er davon überzeugt war, sodass er Anwälte und Detekteien damit beauftragt hat, das nachzuprüfen, so ein besonderes Institut in Österreich, was sich mit Gedankenlesen und so beschäftigt. Da war auch so eine naive Überzeugtheit: Das stimmt alles so. – Von daher denke ich mir, dass er das möglicherweise auch dem Amtsarzt gegenüber mitgeteilt hätte.“²⁶⁴

Auf der Karteikarte der Standardwaffenbesitzkarte 2013 von *T. R.* wurde aufgrund eines Versehens als Bedürfnisgrund fälschlicherweise „Jäger“ eingetragen. Der tatsächlich bestehende Bedürfnisgrund lag aber in seiner Tätigkeit als Sportschütze. Dazu erläuterte die Zeugin *E. B.*, es habe sich um einen Fehler in der Sachbearbeitung der Waffenbehörde des Main-Kinzig-Kreises gehandelt:

„Das war offensichtlich – so ist es zumindest nach der Tat erklärt worden – ein Irrtum. Im Drop-down-Kästchen ist da das Falsche angeklickt worden. Er war Sportschütze und nie Jäger.“²⁶⁵

²⁶³ (*Simmler*) Kurzbericht-UNA 20/2, 31. Sitzung Teil 2 v. 06.03.2022 (öffentlich), S. 105

²⁶⁴ (*Saß*) Kurzbericht-UNA 20/2, 11. Sitzung v. 07.02.2022 (öffentlich), S. 38

²⁶⁵ (*E. B.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 31. Sitzung Teil 2 v. 06.03.2022 (öffentlich), S. 10

II. Prüfung der waffenrechtlichen Voraussetzungen durch die Waffenbehörde des Main-Kinzig-Kreises im weiteren Verlauf bis zum Anschlag am 19. Februar 2020

Die Zeugin E. B. führte aus, dass bei der Überprüfung der Zuverlässigkeit im Rahmen der Sachbearbeitung zu T. R. mehrere strafrechtliche Vorgänge bekannt wurden, diese aber nach ihrer Einschätzung keinen hinreichenden Grund dargestellt hätten, um eine Waffenbesitzkarte zu versagen:

„Es gab drei Erkenntnisse, eine aus 2009. Das war eine Zollfahndungssache, die eingestellt wurde und auch schon 2018 weit mehr als fünf Jahre zurücklag, ein Sozialleistungsbetrugsverfahren, das ebenfalls eingestellt wurde, auch länger als fünf Jahre zurücklag, wenn ich es recht erinnere, und ein Verfahren wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz, das auch eingestellt wurde. Deshalb gab es keinen Anlass, um den Antrag abzulehnen.“²⁶⁶

In Hinblick auf das bekannt gewordene Ermittlungsverfahren gegen T. R. aufgrund eines Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz äußerte die Zeugin E. B., dass dieses Verfahren seitens der Waffenbehörde des Main-Kinzig-Kreises nicht zum Anlass genommen wurde, die Zuverlässigkeit oder die persönliche Eignung von T. R. weitergehend zu untersuchen oder weitere Anträge abzulehnen:

„Unsere Sachbearbeitung war: Wenn ein Verfahren eingestellt wird und es sich um eine einmalige BTM-Sache handelt, dass also nicht auf eine Abhängigkeit geschlossen werden kann, dann wird ein solches Verfahren nicht dazu genommen, den Antrag abzulehnen.“²⁶⁷

„[...] da geht es dann um die Eignung, bei BTM.“²⁶⁸

Auf die Nachfrage, ob grundsätzlich auch ein eingestelltes Ermittlungsverfahren wegen Betäubungsmittelverstößen hätte verwendet werden können, um die Erteilungsvoraussetzungen zu überprüfen und die Eignung in Zweifel zu ziehen, bejahte die Zeugin E. B. dies grundsätzlich, sah eine solche Konstellation aber nur bei nachgewiesenen Suchterkrankungen für gegeben:

²⁶⁶ (E. B.) Kurzbericht-UNA 20/2, 31. Sitzung Teil 2 v. 06.03.2022 (öffentlich), S. 25

²⁶⁷ (E. B.) Kurzbericht-UNA 20/2, 31. Sitzung Teil 2 v. 06.03.2022 (öffentlich), S. 31

²⁶⁸ (E. B.) Kurzbericht-UNA 20/2, 31. Sitzung Teil 2 v. 06.03.2022 (öffentlich), S. 31

„Es ist möglich, so ein Verfahren heranzuziehen. Hätte ich es getan und die Akte eingesehen, hätte ich es nicht verwenden können, weil dann die Eignung hätte angezweifelt werden müssen (...) Wenn sich aus der Strafsakte eine Abhängigkeit ergeben hätte, was nicht der Fall ist, hätte man die Eignung anzweifeln können.“²⁶⁹

Auf die Nachfrage, warum trotz gehäufter Unregelmäßigkeiten im Falle von T. R. wegen unklarer Aufbewahrung der Waffen, unklarem gewöhnlichen Aufenthaltsort und dem BtM-Ermittlungsverfahren keine genauere Untersuchung der Eignung und Zuverlässigkeit erfolgte, verwies die Zeugin E. B. darauf, dass mit der routinemäßigen Zuverlässigkeitsüberprüfung aus der Sicht der Waffenbehörde des Main-Kinzig-Kreises eine hinreichende Kontrolle gewährleistet gewesen sei:

„Die Zuverlässigkeit ist ja überprüft worden. Also, das verstehe ich jetzt nicht.“²⁷⁰

Der Zeuge H. D. führte diesbezüglich bei seiner Vernehmung aus, dass die vorgesehenen Regelzuverlässigkeitsüberprüfungen zu T. R. ordnungsgemäß durchgeführt worden seien:

„Die sind alle vorgenommen worden.“²⁷¹

„Bei der Antragstellung, dann die Regelüberprüfung nach drei Jahren und danach anlassbezogene Überprüfungen.“²⁷²

Den Prüfungsumfang dieser Regelüberprüfungen präzisierte der Zeuge H. D. auf Rückfrage weiter:

„Das sind einmal die Auszüge aus dem Bundeszentralregister und dem Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister, und wir schreiben die Polizei an.“²⁷³

Die Frage, warum dem Ausschuss zu einer Regelzuverlässigkeitsüberprüfung, die für das Jahr 2017 vorgesehen war, keine Nachweise oder Unterlagen vorgelegt wurden,

²⁶⁹ (E. B.) Kurzbericht-UNA 20/2, 31. Sitzung Teil 2 v. 06.03.2022 (öffentlich), S. 38

²⁷⁰ (E. B.) Kurzbericht-UNA 20/2, 31. Sitzung Teil 2 v. 06.03.2022 (öffentlich), S. 35

²⁷¹ (H. D.) Kurzbericht-UNA 20/2, 31. Sitzung Teil 2 v. 06.03.2022 (öffentlich), S. 64

²⁷² (H. D.) Kurzbericht-UNA 20/2, 31. Sitzung Teil 2 v. 06.03.2022 (öffentlich), S. 64

²⁷³ (H. D.) Kurzbericht-UNA 20/2, 31. Sitzung Teil 2 v. 06.03.2022 (öffentlich), S. 64

beantwortete der Zeuge *H. D.* damit, dass nach seiner Einschätzung bei dieser Überprüfung vermutlich keine Besonderheiten vorlagen:

„Dann wird da wahrscheinlich auch nichts gewesen sein.“²⁷⁴

Der Zeuge *H. D.* äußerte auf Nachfrage, dass diese nicht dokumentierte Überprüfung tatsächlich erfolgt sei:

„Das hat aber tatsächlich stattgefunden.“²⁷⁵

Auf die Nachfrage, welche Anhaltspunkte in der Bearbeitungspraxis der Waffenbehörde des Main-Kinzig-Kreises für ein Fehlen der persönlichen Eignung herangezogen würden, nannte die Zeugin *E. B.* polizeiliche Hinweise:

„In der Regel erhalten wir vom Landeskriminalamt bzw. von den nachgeordneten Polizeien Informationen über Zweifel an der persönlichen Eignung, wenn es da Vorfälle gab. Dann werden wir aktiv. Dann fordern wir ein Gutachten an, wenn beispielsweise auch Alkoholstraftaten stattgefunden haben, ein Führerscheinentzug in der Vergangenheit war. All das sind Anhaltspunkte für Zweifel an der persönlichen Eignung“²⁷⁶

Auf Nachfrage bestätigte die Zeugin *E. B.*, dass die Waffenbehörde des Main-Kinzig-Kreises ausschließlich polizeiliche Hinweise als Anlass für die Annahme des Fehlens der persönlichen Eignung betrachtet. Die Nachfrage, ob auch andere denkbare Anlässe solche Zweifel hätten begründen können, verneinte die Zeugin ausdrücklich.²⁷⁷

Die Frage, ob der Umstand, dass *T. R.* Aufforderungen der Waffenbehörde ignorierte, Anlass gegeben habe, dessen Eignung genauer zu prüfen und gegebenenfalls ein Gespräch mit ihm zu suchen, verneinte die Zeugin *E. B.* unter Hinweis auf die Arbeitsweise der Waffenbehörde des Main-Kinzig-Kreises:

„Das war damals nicht die übliche Sachbearbeitung und auch nicht die geübte Praxis.“²⁷⁸

²⁷⁴ (*H. D.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 31. Sitzung Teil 2 v. 06.03.2022 (öffentlich), S. 65

²⁷⁵ (*H. D.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 31. Sitzung Teil 2 v. 06.03.2022 (öffentlich), S. 67

²⁷⁶ (*E. B.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 31. Sitzung Teil 2 v. 06.03.2022 (öffentlich), S. 27

²⁷⁷ (*E. B.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 31. Sitzung Teil 2 v. 06.03.2022 (öffentlich), S. 27

²⁷⁸ (*E. B.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 31. Sitzung Teil 2 v. 06.03.2022 (öffentlich), S. 40

Aus der Sicht der Waffenbehörde des Main-Kinzig-Kreises stellte T. R. trotz dieses Verhaltens insgesamt einen eher unauffälligen Bürger dar. Die Zeugin E. B. führte dazu aus, dass sie T. R. einmal begegnet sei. Ihr seien von dieser Begegnung aber keine Eindrücke oder Auffälligkeiten im Gedächtnis geblieben:

„Tatsächlich nicht. Ich muss ihn am 31. August 2018 gesehen haben. Aber an die Person an sich kann ich mich nicht erinnern.“²⁷⁹

Bezogen auf die fortgesetzte Kontrolle über das Bestehen und Fortbestehen waffenrechtlicher Bedürfnisgründe wurde der Zeuge H. D. dazu befragt, dass T. R. erst mit Schreiben vom 14. Juni 2018 einen Nachweis für eine bereits mehr als ein Jahr zurückliegende Anforderung zum Nachweis des waffenrechtlichen Bedürfnisgrundes einreichte. Der Zeuge H. D. führte aus, dass in diesem Fall die Verzögerung von etwa einem Jahr als erforderliche Wartezeit aus der Natur der Sache bedingt sei:

„Ja, das ist ja die Voraussetzung, dass man ein Jahr lang in einem Schützenverein geschossen hat, bevor der bestätigen kann, dass man wirklich ein Bedürfnis hat“²⁸⁰

„Man erbringt den Nachweis, indem man regelmäßig über eine längere Zeit bei einem Schützenverein schießt. Der Schützenverein in München kann nicht auf die Jahre vorher zurückgreifen. Der muss sagen, wann er bei ihnen im Schützenverein geschossen hat. Dann muss der Schützenverein mindestens ein Jahr warten, bevor er das bestätigen kann, dass er auch ein Jahr aktiv geschossen hat. Deshalb muss das einfach mindestens ein Jahr dauern.“²⁸¹

Auf die Frage, warum kein Auszug über die regelmäßige Teilnahme am Schießsport in der Akte enthalten sei, verwies der Zeuge H. D. auf die Bedürfnisbestätigung, die in der Akte enthalten sein müsste. Diese bescheinige der Verein und reiche sie weiter an den Verband. Der Verband bestätige alles zusammen und stelle die Bedürfnisbescheinigung aus.²⁸²

²⁷⁹ (E. B.) Kurzbericht-UNA 20/2, 31. Sitzung Teil 2 v. 06.03.2022 (öffentlich), S. 7

²⁸⁰ (H. D.) Kurzbericht-UNA 20/2, 31. Sitzung Teil 2 v. 06.03.2022 (öffentlich), S. 63

²⁸¹ (H. D.) Kurzbericht-UNA 20/2, 31. Sitzung Teil 2 v. 06.03.2022 (öffentlich), S. 90

²⁸² (H. D.) Kurzbericht-UNA 20/2, 31. Sitzung Teil 2 v. 06.03.2022 (öffentlich), S. 91

Auf den Vorhalt, dass die Bedürfnisbestätigung kein Datum enthalte und auch die Anlage, nämlich die vereinseigenen Aufzeichnungen fehlten, gab der Zeuge *H. D.* an, dass die letztlich vorgelegte Bedürfnisbestätigung trotz fehlenden Ausstellungsdatums ohne weitere Bedenken akzeptiert wurde:

„Wenn die nicht datiert ist, dann kann es auch letztlich nur – – Ich habe kein Problem, das in Bezug zu geben zu unserer Anfrage, und ich habe auch keine Veranlassung, daran zu zweifeln, dass das richtig ist.“²⁸³

Zu den Auswirkungen und der Bedeutung einer gegebenenfalls fehlenden oder unzureichenden waffenrechtlichen Bedürfnisbestätigung führte der Zeuge *H. D.* aus, dass in solchen Fällen der Widerruf einer waffenrechtlichen Erlaubnis im Ermessen der Waffenbehörde liege:

„Wenn es nicht bestätigt wird, dann müssen wir ihn anschreiben, und er muss nachweisen, dass er das Bedürfnis erbringen kann. Wenn er es nicht erbringt, dann muss er Gründe angeben, warum er es gerade nicht kann. Es kann ja sein, was weiß ich, es ist eine junge Frau, die erst ihre Kinder großziehen will, oder aus beruflichen Gründen kann er das zurzeit nicht oder es krankheitsbedingt nicht. Das bedeutet, wir haben dann das Ermessen, zu überlegen, ob wir die waffenrechtliche Erlaubnis widerrufen oder nicht.“²⁸⁴

Auf Nachfrage, warum die Waffenbehörde des Main-Kinzig-Kreises fortgesetzte Fristverstöße bei der Erbringung von Nachweisen durch *T. R.* nicht ahndete oder zumindest Sanktionen androhte, äußerte die Zeugin *Susanne Simmler*, dass dies nach ihrer Auffassung nicht zu den Aufgaben der Waffenbehörde des Main-Kinzig-Kreises gehöre:

„Insofern ist das vielleicht eher ein Wunsch, aber nicht das, was nachher die Waffenbehörde laut Gesetz zu tun hat.“²⁸⁵

Der Ausschuss untersuchte auch die Frage, ob die Waffenbehörde des Main-Kinzig-Kreises fortgesetzt die ordnungsgemäße Aufbewahrung der Waffen durch *T. R.*

²⁸³ (*H. D.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 31. Sitzung Teil 2 v. 06.03.2022 (öffentlich), S. 92

²⁸⁴ (*H. D.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 31. Sitzung Teil 2 v. 06.03.2022 (öffentlich), S. 95

²⁸⁵ (*Simmler*) Kurzbericht-UNA 20/2, 31. Sitzung Teil 2 v. 06.03.2022 (öffentlich), S. 112

hinreichend überprüfte. Das Verhalten von T. R. in diesem Zusammenhang ist für die Einschätzung möglicher Sanktionsmöglichkeiten relevant. Mit Schreiben vom 23. Mai 2017 forderte die Waffenbehörde des Main-Kinzig-Kreises T. R. auf, Hinweise zur Aufbewahrung der Waffen mitzuteilen:

„Ich bitte mir daher die Angaben zur Aufbewahrung Ihrer Waffen zu ergänzen bzw. zu bestätigen. Eine Waffenaufbewahrung in München, wäre von hier auch der dortigen Waffenbehörde mitzuteilen.“²⁸⁶

Auf dieses Schreiben erfolgte zunächst keine Antwort von T. R. wie der Zeuge H. D. auf ausdrückliche Nachfrage bestätigte.²⁸⁷ Die mit dem Schreiben vom 23. Mai 2017 angekündigte Mitteilung der Waffenaufbewahrung in München an die dortige Waffenbehörde erfolgte zu keinem Zeitpunkt. Die Zeugin E. B. führte zu diesem Umstand aus:

„Das Schreiben ist, glaube ich, nicht von mir.“²⁸⁸

„Dazu kann ich sagen: Meine Aufforderung, die Aufbewahrung nachzuweisen, resultiert aus einem Schreiben aus 2018. Dann habe ich in dem Moment nicht weiter zurückgeguckt. Da ist die Aufbewahrung noch mal angefordert worden. In dem Moment nicht. Als nichts passiert ist innerhalb der Frist, die ich gesetzt hatte, habe ich dann den Aufbewahrungsnachweis aus der Akte geholt, also gesucht.“²⁸⁹

Zu ihrer Arbeitsweise in der Waffenbehörde im Main-Kinzig-Kreis befragt, führte die Zeugin E. B. auf die Rückfrage hin, ob sie lediglich die letzten Seiten einer Waffenakte lese, aus:

„Das hat was mit Personalressource zu tun.“²⁹⁰

Der Zeuge H. D. führte auf Rückfrage dazu, warum die schriftlich ausdrücklich angekündigte Mitteilung an die Waffenbehörde in München im weiteren Verlauf ausblieb, aus, dass dies nach seiner Einschätzung nicht erforderlich gewesen sei:

²⁸⁶ (Abg. Müller) Kurzbericht-UNA 20/2, 31. Sitzung Teil 2 v. 06.03.2022 (öffentlich), S. 14; Vorhalt DVD 41 014, S. 94

²⁸⁷ (H. D.) Kurzbericht-UNA 20/2, 31. Sitzung Teil 2 v. 06.03.2022 (öffentlich), S. 86

²⁸⁸ (E. B.) Kurzbericht-UNA 20/2, 31. Sitzung Teil 2 v. 06.03.2022 (öffentlich), S. 14

²⁸⁹ (E. B.) Kurzbericht-UNA 20/2, 31. Sitzung Teil 2 v. 06.03.2022 (öffentlich), S. 16

²⁹⁰ (E. B.) Kurzbericht-UNA 20/2, 31. Sitzung Teil 2 v. 06.03.2022 (öffentlich), S. 16

„Wir haben die Möglichkeit, dann die Waffenbehörde in München anzuschreiben, um das überprüfen zu lassen. Es sollte hier sicherlich auch ein Anstoß für Herrn R. sein, zu überprüfen, ob er jetzt seinen Hauptwohnsitz nach München verlagern will oder nicht, und dass er damit rechnen muss, dass Waffen kontrolliert werden“²⁹¹

Auf Vorhalt, dass dies dem Wortlaut der Mitteilung widerspräche, erwiderte der Zeuge H. D., dass er diesen Hinweis lediglich als Anregung zur Entscheidung über eine Ummeldung verstanden habe:

„Das weiß ich, dass das anders ausgelegt werden kann. Aber der Hintergrund ist, dass das für Herrn R. der Anstoß gewesen sein soll, sich Gedanken zu machen, ob er sich jetzt in München anmeldet oder nicht.“²⁹²

Die unterbliebene Mitteilung an die Waffenbehörde in München begründete der Zeuge H. D. weiter mit seiner Einschätzung zur Aufgabenstellung der Waffenbehörde des Main-Kinzig-Kreises:

„Wir verwalten etwas. Wir sind nicht die Behörde, die alles wissen muss.“²⁹³

Eine Rechtspflicht zur Meldung an die Waffenbehörde in München gebe es seiner Ansicht nach nicht.²⁹⁴

Am 23. Mai 2018 wurde T. R. von der Waffenbehörde des Main-Kinzig-Kreises erneut zur Aufbewahrung der Waffen und zu seinem eigenen Aufenthalt befragt:

„Daher bitte ich Sie mir mitzuteilen, ob Sie aktiv in München oder in Enkheim schießen, wo sie Ihre Waffen aufbewahren und ob Sie Ihren Wohnsitz nach München gewechselt haben“²⁹⁵

²⁹¹ (H. D.) Kurzbericht-UNA 20/2, 31. Sitzung Teil 2 v. 06.03.2022 (öffentlich), S. 69

²⁹² (H. D.) Kurzbericht-UNA 20/2, 31. Sitzung Teil 2 v. 06.03.2022 (öffentlich), S. 69

²⁹³ (H. D.) Kurzbericht-UNA 20/2, 31. Sitzung Teil 2 v. 06.03.2022 (öffentlich), S. 72

²⁹⁴ (H. D.) Kurzbericht-UNA 20/2, 31. Sitzung Teil 2 v. 06.03.2022 (öffentlich), S. 72

²⁹⁵ (Abg. Hofmann), Kurzbericht-UNA 20/2, 31. Sitzung Teil 2 v. 06.03.2022 (öffentlich), S. 90; Vorhalt DVD 19, 0127, S. 39

Am 23. Juni 2018 teilte T. R. der Waffenbehörde des Main-Kinzig-Kreises in einem Schreiben mit, dass er „*hauptsächlich*“ in Hanau schieße. Auf die Nachfrage, ob dies für die Waffenbehörde des Main-Kinzig-Kreises ein Anlass gewesen sei, die Aufbewahrung der Waffen auch in Hanau zu prüfen, verneinte die Zeugin E. B. dies:

„Ich bin davon ausgegangen, dass er ausschließlich in München schießt und, wenn der denn tatsächlich seinen Wohnsitz zurückverlegt, dann die Aufbewahrung auch entsprechend von Bayern nach Hessen transportiert.“²⁹⁶

„Ich bin davon ausgegangen, dass der Herr R. seine Pflichten kennt und sich daran hält und die Waffe nur dann transportiert, wenn er eine ordnungsgemäße Aufbewahrung sicherstellen kann.“²⁹⁷

Am 31. Oktober 2018 setzte die Waffenbehörde des Main-Kinzig-Kreises T. R. eine Frist zum Nachweis der ordnungsgemäßen Aufbewahrung der Schusswaffen in der Wohnung in München.²⁹⁸ Diese Frist verstrich ergebnislos und es erfolgte auch zu späteren Zeitpunkten keine weitere Kontrolle bezüglich der Aufbewahrung der Schusswaffen durch die Waffenbehörde des Main-Kinzig-Kreises. Die Zeugin E. B. führt dazu aus, dass sie in der Folge nicht mehr auf die geforderten Belege bestanden habe:

„Nein, da hat es keine Überprüfung gegeben. Die Frist ist deshalb verstrichen, weil ich bei der Wiedervorlage noch mal genau die Akte durchgesehen und gesehen habe, dass der Lieferschein vom Waffenschränk schon auf die Münchner Anschrift ausgestellt war, dass meine Anfrage aus 2018 also nicht nötig gewesen wäre.“²⁹⁹

Aus dem Schriftverkehr zwischen T. R. und der Waffenbehörde des Main-Kinzig-Kreises ergaben sich vielfache Sachbearbeiterwechsel. Wie die Sachbearbeiterin E. B. ausführte, erfolgte bei einem solchen Wechsel keine umfassende Einarbeitung in den Fall, vielmehr wurde nur das aktuelle Anliegen betrachtet:

²⁹⁶ (E. B.) Kurzbericht-UNA 20/2, 31. Sitzung Teil 2 v. 06.03.2022 (öffentlich), S. 12

²⁹⁷ (E. B.) Kurzbericht-UNA 20/2, 31. Sitzung Teil 2 v. 06.03.2022 (öffentlich), S. 12

²⁹⁸ (E. B.), Kurzbericht-UNA 20/2, 31. Sitzung Teil 2 v. 06.03.2022 (öffentlich), S. 8

²⁹⁹ (E. B.) Kurzbericht-UNA 20/2, 31. Sitzung Teil 2 v. 06.03.2022 (öffentlich), S. 9

„Dazu kann ich sagen: Meine Aufforderung, die Aufbewahrung nachzuweisen, resultiert aus einem Schreiben aus 2018. Dann habe ich in dem Moment nicht weiter zurückgeguckt.“³⁰⁰

Darauf angesprochen, dass u. a. Nachweise in den zur Verfügung gestellten Akten nicht auffindbar waren und die Aktenführung der Waffenbehörde des Main-Kinzig-Kreises in der Bearbeitung der Anträge von T. R. Lücken und Ungenauigkeiten aufweise und zum Beispiel keine Paginierung und teilweise auch keine Eingangsstempel enthalte, äußerte die Zeugin *Susanne Simmler*, dass keine relevanten einheitlichen Standards zur Aktenführung bestünden:

„Nein, da gibt es keine allgemeingültigen Vorgaben in Hessen. Es gibt quasi keinen Goldstandard.“³⁰¹

Auch der Zeuge *H. D.* führte in seiner Befragung vor dem Ausschuss hierzu aus, dass, sofern bei der Regelzuverlässigkeitsüberprüfung keine Unterlagen zur Verwaltungsakte genommen seien, dies ein Hinweis dafür sei, dass die Überprüfung negativ gewesen sei. Dies werde dann im Verwaltungsprogramm Condition vermerkt. Auf den Widerspruch hingewiesen, dass nicht nachvollziehbar sei, ob die Zuverlässigkeitsprüfung stattgefunden habe, wenn die Nachweise nicht in der Verwaltungsakte enthalten sind, gab er an, dass die Überprüfung stattgefunden habe:

„Das hat aber tatsächlich stattgefunden.“³⁰²

Auf die Frage nach den Nachweisen zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung der Waffen gab die Zeugin *E. B.* an, dass der Lieferschein eines Waffenschranks ihr später als Nachweis genügt habe.³⁰³ Dies begründet die Zeugin mit der Arbeitspraxis der Waffenbehörde im Main-Kinzig-Kreis:

„Es ist das übliche Vorgehen der Waffenbehörde Main-Kinzig-Kreis gewesen, dass der Lieferschein ausreichend ist.“³⁰⁴

³⁰⁰ (*E. B.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 31. Sitzung Teil 2 v. 06.03.2022 (öffentlich), S. 16.

³⁰¹ (*Simmler*) Kurzbericht-UNA 20/2, 31. Sitzung Teil 2 v. 06.03.2022 (öffentlich), S. 110

³⁰² (*H. D.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 31. Sitzung Teil 2 v. 06.03.2022 (öffentlich), S. 67

³⁰³ (*E. B.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 31. Sitzung Teil 2 v. 06.03.2022 (öffentlich), S. 9

³⁰⁴ (*E. B.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 31. Sitzung Teil 2 v. 06.03.2022 (öffentlich), S. 17

Das Ausbleiben der geforderten Nachweise zur Waffenaufbewahrung durch Fotos führte auch nicht dazu, dass die Waffenbehörde des Main-Kinzig-Kreises nunmehr Nachprüfungsbedarf zur persönlichen Eignung und der Zuverlässigkeit bei *T. R.* sah. Auf eine dahingehende Nachfrage führte die Zeugin *E. B.* aus:

„Zuverlässigkeit und persönliche Eignung werden zusammen überprüft, über die Anfragen beim Bundeszentralregister, beim Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister und beim Landeskriminalamt. Wenn wir da keine Hinweise auf mangelnde persönliche Eignung finden, dann gehen wir von einer Eignung aus. Was die Bilder vom geöffneten Waffenschrank angeht: Das wäre kein Hinweis auf eine Nichteignung, sondern auf eine Unzuverlässigkeit, wenn sich da Unregelmäßigkeiten ergäben.“³⁰⁵

Auf Nachfrage zu den erfolglos angeforderten Bildnachweisen äußerte auch die Zeugin *Susanne Simmler*, dass ein solcher Nachweis lediglich optional gewesen sei:

„Das darüber hinaus, was Sie eben referieren, kann gemacht werden, ist aber nicht Teil des Standardprozederes. Insofern teile ich da die Einschätzung der Kollegen, dass man das hätte machen können, aber nicht hätte machen müssen.“³⁰⁶

Auch beschäftigte sich der Ausschuss mit der Frage, ob der Kauf der zweiten Waffe durch *T. R.* gegenüber der Waffenbehörde vorschriftsmäßig angezeigt wurde. Ein fehlender Nachweis über den Kauf hat zur Folge, dass damit der Besitz der Waffe illegal ist. In der elektronischen Akte konnte nachvollzogen werden, dass ein Eintrag der Waffe in die Waffenbesitzkarte erfolgt ist. In der maßgeblichen Papierakte war jedoch kein Nachweis über den Kauf enthalten. In der Akte befand sich eine Seriennummer. Die hierzu von dem Ausschuss befragte Zeugin *E. B.* konnte nur Mutmaßungen anstellen und vermutete, dass ein Nachweis über den Kauf vorgelegen habe

„Ja. Anhand der elektronischen Akte ist erkennbar, dass die Waffe dann in der Folge eingetragen worden ist.“³⁰⁷

³⁰⁵ (*E. B.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 31. Sitzung Teil 2 v. 06.03.2022 (öffentlich), S. 26

³⁰⁶ (*Simmler*) Kurzbericht-UNA 20/2, 31. Sitzung Teil 2 v. 06.03.2022 (öffentlich), S. 106

³⁰⁷ (*E. B.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 31. Sitzung Teil 2 v. 06.03.2022 (öffentlich), S. 37

„Das wird tatsächlich ein elektronischer Beleg gewesen sein, weil die Waffe endgültig eingetragen worden ist. Aber das habe ich dann nicht mehr bearbeitet. Das kann ich Ihnen nicht sagen.“³⁰⁸

Die Frage nach dem Nachweis beantwortete die Zeugin mit der weiteren Vermutung, dass dieser in elektronischer Form erfolgt sei:

„Ist dann auch in elektronischer Form erfolgt. Davon gehe ich aus. Aber dazu kann ich jetzt nichts sagen, weil ich es nicht gemacht habe.“³⁰⁹

Auf weitere Frage, ob dies in der Konsequenz bedeute, dass bei erfolgtem Kauf, aber fehlendem Eintrag der Waffe, diese Waffe illegal besessen wird, bestätigte die Zeugin diese Rechtsfolge:

„Genau.“³¹⁰

III. Fehlende örtliche Zuständigkeit der Waffenbehörde des Main-Kinzig-Kreises und deren Folgen

Der Ausschuss untersuchte die Frage der Prüfung des *gewöhnlichen Aufenthaltes* von T. R. zu den verschiedenen waffenrechtlich relevanten Zeitpunkten. Diese Informationen und diesbezüglichen Kenntnisse der Waffenbehörde des Main-Kinzig-Kreises waren sowohl für die Erteilung von Waffenbesitzberechtigungen als auch für deren etwaigen Widerruf von zuständigkeitsbegründender Relevanz.

Waffenrechtlich maßgeblich ist gemäß § 49 WaffG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 3 a VwVfG der gewöhnliche Aufenthaltsort einer Person. Der Wohnsitz ist kein Anknüpfungspunkt. Die Waffenbehörde des Main-Kinzig-Kreises legte jedoch ausschließlich den melderechtlichen Hauptwohnsitz bei der Prüfung ihrer Zuständigkeit zugrunde. Bereits mit Schreiben vom 3. Mai 2014 wies T. R. schriftlich auf seine Anschrift in München hin. In diesem Schreiben teilte T. R. der Waffenbehörde des Main-Kinzig-Kreises offen mit, dass als Postanschrift nunmehr seine Adresse in München zu verwenden sei.³¹¹ Den Mitarbeitern der Waffenbehörde war aus dem fortgesetztem Schriftverkehr bekannt, dass

³⁰⁸ (E. B.) Kurzbericht-UNA 20/2, 31. Sitzung Teil 2 v. 06.03.2022 (öffentlich), S. 35

³⁰⁹ (E. B.) Kurzbericht-UNA 20/2, 31. Sitzung Teil 2 v. 06.03.2022 (öffentlich), S. 37

³¹⁰ (E. B.) Kurzbericht-UNA 20/2, 31. Sitzung Teil 2 v. 06.03.2022 (öffentlich), S. 37

³¹¹ (Abg. Müller), Kurzbericht-UNA 20/2, 31. Sitzung Teil 2 v. 06.03.2022 (öffentlich); Vorhalt DVD 41, 014, S. 87

T. R. seine Waffen in München aufbewahrte und er dort auch seinen Schießsport betrieb. Dazu führte die Zeugin *E. B.* aus:

*„Wir wussten, dass er seine Waffen dort aufbewahrt, dass er dem Schießsport in München nachgeht [...]“*³¹²

*„Und er sagt, er schießt in München. Deshalb ist der richtige Standort für seine Waffe auch München gewesen.“*³¹³

Dazu führte die Sachbearbeiterin *E. B.* in Übereinstimmung mit dem Zeugen *H. D.*³¹⁴ aus:

*„Ich bin davon ausgegangen, dass der Hauptwohnsitz auch seinen Lebensmittelpunkt darstellt, und deshalb haben wir die Akten behalten.“*³¹⁵

*„[...] bei uns im Main-Kinzig-Kreis ist es so bearbeitet worden, dass der Hauptwohnsitz für uns ausschlaggebend war für die Zuständigkeit.“*³¹⁶

*„Im Waffengesetz ist es der gewöhnliche Aufenthalt. Ich bin davon ausgegangen, dass der Hauptwohnsitz identisch mit dem gewöhnlichen Aufenthalt ist.“*³¹⁷

An der Gleichsetzung von *melderechtlichem Hauptwohnsitz* und *waffenrechtlichem Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes* änderten auch die Kenntnisse der veränderten Lebensumstände des *T. R.* für die Waffenbehörde des Main-Kinzig-Kreises nichts. Auf die Nachfrage, ob die Kenntnis der Umstände, dass *T. R.* nunmehr in München eine Wohnung hat, dort berufstätig ist, dass er dort in einem Schießverein dem Sport nachgeht und dass er dort Waffen aufbewahrt, bestätigte die Zeugin *E. B.*, dass dies für sie für die Frage nach dem *Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes* keinen Unterschied gemacht habe. Hierzu erläuterte die Zeugin *E. B.* auf Nachfrage weiter, dass die Waffenbehörde des Main-Kinzig-Kreises deshalb von einer fortgesetzten eigenen Zuständigkeit ausging, weil einzig und allein der formal angemeldete Hauptwohnsitz im melderechtlichen Sinne als relevant betrachtet wurde:

³¹² (*E. B.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 31. Sitzung Teil 2 v. 06.03.2022 (öffentlich), S. 28

³¹³ (*H. D.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 31. Sitzung Teil 2 v. 06.03.2022 (öffentlich), S. 62

³¹⁴ (*H. D.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 31. Sitzung Teil 2 v. 06.03.2022 (öffentlich), S. 46

³¹⁵ (*E. B.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 31. Sitzung Teil 2 v. 06.03.2022 (öffentlich), S. 12

³¹⁶ (*E. B.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 31. Sitzung Teil 2 v. 06.03.2022 (öffentlich), S. 10

³¹⁷ (*E. B.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 31. Sitzung Teil 2 v. 06.03.2022 (öffentlich), S. 19

„Wenn er tatsächlich seinen gewöhnlichen Aufenthalt und seinen Hauptwohnsitz verlagert, dann meldet er sich ja an der neuen Anschrift an. Dann verlieren wir unsere Zuständigkeit und geben die Akte ab. Bei Herrn R. war es so, dass er seinen Hauptwohnsitz im Main-Kinzig-Kreis beibehalten hat. Er hat aber in München einen zusätzlichen Wohnsitz gehabt. In dem Fall prüfen wir – so haben wir es damals gesehen – als örtlich zuständige Waffenbehörde die Anträge und entscheiden auch darüber.“³¹⁸

Damit übereinstimmend führte auch der Zeuge H. D. aus, dass er die Mitteilungen zu den tatsächlich geänderten Lebensumständen von T. R. aufgrund dieser Betrachtungsweise für unerheblich hielt und keinen Handlungsbedarf sah:

„Und wenn uns jemand sagt, er wohnt in Hanau, hat seinen Hauptwohnsitz in Hanau und fühlt sich da als Hauptwohnsitz richtig aufbewahrt, sagt aber: „ich habe meine Waffe in München, weil ich nämlich zu bestimmten Zeiten, wo ich in München berufstätig bin, auch gerne schieße und deshalb dort auch meine Waffe aufbewahre“, dann ist das ein Sachverhalt, den ich akzeptieren kann und der für mich schlüssig ist“³¹⁹

Über die Waffenaufbewahrung des T. R. in München informierte die Waffenbehörde des Main-Kinzig-Kreises zu keinem Zeitpunkt die für München zuständige Waffenbehörde. Die Zeugin E. B. führte dazu aus, dass sie dies nicht für erforderlich gehalten habe:

„Da habe ich die Notwendigkeit nicht gesehen, das zu tun.“³²⁰

Auf Nachfrage zur heutigen Arbeitspraxis nach den Erfahrungen des Anschlaggeschehens führte die Zeugin aus, dass inzwischen eine Mitteilung an die Waffenbehörden erfolge, in deren Zuständigkeitsbereich Waffen aufbewahrt werden:

„Jetzt wird die andere Waffenbehörde informiert“³²¹

Der Zeuge H. D. erläuterte auf Nachfrage, dass zum damaligen Zeitpunkt eine Zusammenarbeit mit der für München zuständigen Waffenbehörde für die

³¹⁸ (E. B.) Kurzbericht-UNA 20/2, 31. Sitzung Teil 2 v. 06.03.2022 (öffentlich), S. 8

³¹⁹ (H. D.) Kurzbericht-UNA 20/2, 31. Sitzung Teil 2 v. 06.03.2022 (öffentlich), S. 53

³²⁰ (E. B.) Kurzbericht-UNA 20/2, 31. Sitzung Teil 2 v. 06.03.2022 (öffentlich), S. 13

³²¹ (E. B.) Kurzbericht-UNA 20/2, 31. Sitzung Teil 2 v. 06.03.2022 (öffentlich), S. 14

Waffenbehörde des Main-Kinzig-Kreises keine besonderen Schwierigkeiten mit sich gebracht hätte:

„Selbstverständlich hätten wir auch nach München schreiben können und sagen: Fahrt da mal hin und guckt nach.“³²²

„Vom Grundsatz her habe ich die Möglichkeit, die Münchener Behörden zu beteiligen, wenn es darum geht, die Aufbewahrung von Waffen bei dem bei uns geführten Waffenbesitzer kontrollieren zu lassen“³²³

Der Zeuge H. D. führte diesbezüglich weiter aus, dass er von der Möglichkeit von Kontrollen durch die Waffenbehörde in München ausgegangen sei, deren Hinzuziehung aber für ihn nicht erforderlich erschien:

„Hieraus entnehme ich, dass Herr R. vorhatte oder zurzeit in einer Phase ist, wo sich entscheidet, ob er in München bleibt oder nicht. Und ich habe es sicherlich – oder derjenige, der das bearbeitet hat – für vernünftig gehalten, die Waffe nicht jetzt nach München abzugeben. Die Münchener hätten, wenn wir jetzt sagen: ‚er wohnt dort und dort unter der Münchener Adresse; kontrollieren Sie das‘, das dann gemacht. Aber ansonsten ist das für die Waffenbehörde selbst eine Mitteilung, mit der sie nichts anfangen kann.“³²⁴

Der Zeuge H. D. äußerte, dass er in der Rückschau bei einer zutreffenden Sachverhaltskenntnis und -bewertung die Akte an die zuständige Behörde in München übersandt hätte:

„Als Behörde können wir nicht diese vollständige Spiegelung dieser Person vornehmen, auch wenn wir das gerne würden. Wir wüssten das gerne. Dann hätten wir das Problem nicht. Dann hätten wir sicherlich die Akte abgegeben.“³²⁵

„Wenn ich aber den Informationsstand habe, den die Staatsanwaltschaft hatte, dass ich die gleichen Informationen hätte aus dem – was weiß ich – Kollegenkreis

³²² (H. D.) Kurzbericht-UNA 20/2, 31. Sitzung Teil 2 v. 06.03.2022 (öffentlich), S. 61

³²³ (H. D.) Kurzbericht-UNA 20/2, 31. Sitzung Teil 2 v. 06.03.2022 (öffentlich), S. 75

³²⁴ (H. D.) Kurzbericht-UNA 20/2, 31. Sitzung Teil 2 v. 06.03.2022 (öffentlich), S. 59

³²⁵ (H. D.) Kurzbericht-UNA 20/2, 31. Sitzung Teil 2 v. 06.03.2022 (öffentlich), S. 84

und sonst was: ‚Der ist doch immer in München‘, dann hätte ich selbstverständlich diese Akte auch nach München geschickt.“³²⁶

Auch die Zeugin *Susanne Simmler* räumte ein, dass eine Abgabe des Vorgangs an die Waffenbehörde in München sachgerecht gewesen wäre:

„[...] wobei dieser Sachverhalt, dass es hier keine Abgabe zwischen 2014 und 2019 gegeben hat, durchaus als Fehler bezeichnet werden kann.“³²⁷

Die Waffenbehörde des Main-Kinzig-Kreises gab auch den Meldebehörden gegenüber keine Hinweise zu den bekannt gewordenen veränderten Lebensumständen von *T. R.* bei unterbliebener Ummeldung des Hauptwohnsitzes. Der Zeuge *H. D.* äußerte diesbezüglich, dass der Waffenbehörde des Main-Kinzig-Kreises bekannt war, dass *T. R.* seinen Schriftverkehr über eine Adresse in München abwickelte und an diesen auch Hinweise zu Meldepflichten erfolgten:

„Also, uns ist schon aufgefallen, dass Herr R. immer noch eine Anschrift in München hat, wo er wohl Zeiten verbringt, wo er eben auch diese schriftlichen Sachen bearbeitet. Das sollte sicherlich auch für Herrn R. ein Anstoß sein, wenn er mögliche Meldepflichten nicht oder noch nicht vollzogen hat, dass er sich Gedanken macht“³²⁸

Auf die Rückfrage, warum seitens der Waffenbehörde des Main-Kinzig-Kreises trotz der Kenntnisse um die Umstände des Aufenthaltes von *T. R.* in München bei gleichzeitiger Meldung des Hauptwohnsitzes in Hanau keine Mitteilungen gegenüber der Meldebehörde erfolgten, führte die Zeugin *E. B.* aus, dass dies nicht der Arbeitsweise entsprochen habe:

„Dazu kann ich nichts sagen. Das war nicht geübte Praxis bei uns.“³²⁹

Auf die Frage hin, ob ein Bußgeldverfahren wegen eines Melderechtsverstößes durch *T. R.* aufgrund einer fehlerhaften Wohnsitzmeldung in Hanau zu einer anderen Einschätzung der Zuverlässigkeit durch die Waffenbehörde geführt hätte, führte die

³²⁶ (*H. D.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 31. Sitzung Teil 2 v. 06.03.2022 (öffentlich), S. 86

³²⁷ (*Simmler*) Kurzbericht-UNA 20/2, 31. Sitzung Teil 2 v. 06.03.2022 (öffentlich), S. 100

³²⁸ (*H. D.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 31. Sitzung Teil 2 v. 06.03.2022 (öffentlich), S. 58

³²⁹ (*E. B.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 31. Sitzung Teil 2 v. 06.03.2022 (öffentlich), S. 29

Zeugin E. B. aus, dass dies nach ihrer Einschätzung jedenfalls keine automatische Ablehnung der Zuverlässigkeit begründet hätte:

„Ein Bußgeldverfahren führt in der Regel nicht zur Unzuverlässigkeit eines Antragstellers. Und in der Vernehmung des Leiters der Waffenbehörde München ist dieser zu dem Ergebnis gekommen, dass auch in München die waffenrechtliche Erlaubnis erteilt worden wäre, dass also auch er nicht die Notwendigkeit oder die Möglichkeit gesehen hat, den Antrag aufgrund dieses Meldeverstößes abzulehnen“³³⁰

³³⁰ (E. B.) Kurzbericht-UNA 20/2, 31. Sitzung Teil 2 v. 06.03.2022 (öffentlich), S. 41

E. Notruf – Erreichbarkeit und Ausstattung

I. Technische und personelle Ausstattung in der Tatnacht

Ein Schwerpunkt der Untersuchung war der Themenkomplex „Notruf“. Zunächst wollte der Untersuchungsausschuss im Rahmen dieses Schwerpunkts erfahren, wie der Notruf bei der zuständigen Polizeistation Hanau I in der Tatnacht technisch und personell ausgestattet war und ob dies den rechtlichen Anforderungen sowie den situativen Herausforderungen genügte.

Hierzu wurden die in der Tatnacht eingesetzten Beamten Polizeioberkommissar *A. N.*, Polizeioberkommissarin *M. St.*, der ehemalige Leiter der Polizeidirektion Main-Kinzig, Leitender Polizeidirektor *Jürgen Fehler*, sowie Polizeikommissarin *F. H.* in der 19., 24. sowie 25. Sitzung als Zeuginnen und Zeugen vernommen. Daneben wurden in der 18., 19. und 25. Sitzung der ehemalige Dienststellenleiter der Polizeistation Hanau I Polizeirat *M. B.*, der Sachgebietsleiter Führungs- und Lagesysteme des Hessischen Polizeipräsidiums für Technik Polizeihauptkommissar *O. S.*, der Landespolizeipräsident a. D. *Roland Ullmann* sowie der Abteilungsleiter Technik des Landespolizeipräsidiums *Ministerialrat F. v. d. A* befragt. Zuletzt trugen die im Rahmen des Verfahrens wegen des Verdachts auf fahrlässige Tötung aufgrund fehlender Erreichbarkeit des Notrufs ermittelnde Erste Kriminalhauptkommissarin *I. G.* des Hessischen Landeskriminalamts und der dazu ermittelnde Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft Hanau *M. L.* ihre Einschätzung in der 18. sowie 25. Sitzung vor. Ebenfalls in der 25. Sitzung wurde hierzu die Zeugin Polizeihauptkommissarin *S. St.* gehört. In der 33. Sitzung wurden hierzu zudem als Zeugen gehört der ehemalige Staatssekretär im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport *Dr. Stefan Heck*, die ehemalige Präsidentin des Hessischen Landeskriminalamtes Polizeipräsidentin a. D. *Sabine Thurau*, die Polizeidirektorin *N. G.* und der Polizeipräsident a. D. *Heinrich Bernhardt*.

1. Technische und räumliche Begebenheiten der Notrufabfrage in Hanau I

In den Sitzungen 18, 19 und 25 erarbeitete sich der Untersuchungsausschuss durch Zeugenvernehmungen ein detailliertes Gesamtbild über die räumlichen Begebenheiten der Polizeistation Hanau I und die technischen Kapazitäten des Notrufs in der Tatnacht.

Zu den räumlichen Begebenheiten referierten die beiden Zeuginnen und in der Tatnacht auf der Polizeistation Hanau I diensthabenden Beamtinnen Polizeioberkommissarin *M. St.* und Polizeikommissarin *F. H.* In ihrer Vernehmung machten die beiden Zeuginnen deutlich, dass die Begriffe Polizeistation sowie Wache keine Synonyme seien. Stattdessen sei eine Wache ein Gebäudeteil, in dem sich Polizeibeamtinnen und -beamte aufhielten, die im Wach- und Wechseldienst tätig seien, wohingegen die Polizeistation das Gesamtgebäude beschreibe.³³¹

Dementsprechend befand sich die Wache vom Haupteingang der Polizeistation Hanau I aus im rechten Gebäudeteil und war durch eine große Fensterfront von außen deutlich zu unterscheiden.³³² Von der Wache wiederum ging getrennt durch eine große, meist geschlossene schwere Metalltür ein L-förmiger Flur ab, in dem sich mehrere für die Anzeigenaufnahme eingerichtete Büros befanden.³³³ Die Wache selbst bestand aus einem großen Aufenthaltsraum und einem Tresen, hinter dem ein Mittschnittfinder sowie zwei Abfrageplätze mit jeweils einem Notrufapparat sowie einer Amtsleitung eingerichtet waren.³³⁴

Im Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidiums Südosthessen war, anders als bei den anderen hessischen Präsidien, die Notrufrinfrastruktur dezentral bei den Polizeistationen organisiert, sodass die Polizeistation Hanau I über diese zwei dezentralen Notrufabfrageplätze verfügte. Der zum Vorwurf der fahrlässigen Tötung aufgrund fehlender Erreichbarkeit des Notrufs ermittelnde Staatsanwalt und Zeuge *M. L.* erklärte in seiner Vernehmung in der 18. Sitzung:

„Dazu kann ich Ihnen mitteilen, dass im Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidiums Südosthessen, zu dem die Polizeidirektion Hanau unter anderem gehört, der Notruf dergestalt organisiert war, dass eine dezentrale

³³¹ (*M. St.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 19. Sitzung v. 18.07.2022 (öffentlich), S. 7; vgl. (*F. H.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 25. Sitzung Teil 1 v. 07.11.2022 (öffentlich), S. 68

³³² (*M. St.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 19. Sitzung v. 18.07.2022 (öffentlich), S. 7; vgl. (*F. H.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 25. Sitzung Teil 1 v. 07.11.2022 (öffentlich), S. 68

³³³ (*F. H.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 25. Sitzung Teil 1 v. 07.11.2022 (öffentlich), S. 68

³³⁴ (*M. St.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 19. Sitzung v. 18.07.2022 (öffentlich), S. 7; vgl. (*F. H.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 25. Sitzung I v. 07.11.2022 (öffentlich), S. 68

*Notrufinfrastruktur im Unterschied zu anderen Polizeipräsidien in Hessen bestand.[...].*³³⁵

Dies bedeutete, dass zum Tatzeitpunkt anders als bei den anderen Polizeipräsidien in Hessen die Notrufe nicht zentral in einer Leitstelle an einem Polizeipräsidium empfangen wurden, sondern die Notrufbetreuung den verschiedenen Polizeistationen in deren jeweiligen Einzugsgebieten zugewiesen wurde, wie der Zeuge Staatsanwalt M. L. ausführte:³³⁶

*„Bei der Polizeistation Hanau war es zu dem Zeitpunkt so, dass dort sechs ISDN-Notrufanschlüsse, sogenannte Netzwerkbasisanschlüsse, NTBA genannt, mit jeweils zwei Leitungen aufliefen auf einen Notrufserver. Jedes Notrufeinzugsgebiet hatte einen ISDN-Anschluss und somit zwei Leitungen. An diesen Server wiederum waren zwei Notruftelefone angeschlossen. Das Ganze war in einen Wachtisch integriert in den Räumen der Wache der Polizeistation Hanau I, die sich im Erdgeschoss des Direktionsgebäudes befindet.“*³³⁷

Nach der Aussage des Zeugen und Sachgebietsleiter Führungs- und Lagesysteme des Hessischen Polizeipräsidiums für Technik Polizeihauptkommissar O. S. hatte man das Polizeipräsidium Südosthessen von der Zentralisierung des Notrufs zunächst ausgenommen, da das damalige Bestandsgebäude des Polizeipräsidiums Südosthessen räumlich, technisch, und personell nicht um eine zentrale Notrufleitstelle erweitert werden konnte. Eine Notrufzentralisierung im Einzugsgebiet des Polizeipräsidiums Südosthessen sollte demnach erst mit dem Neubau einer neuen Leitstelle erfolgen:

„Auch historisch begonnen: Mit dem Neubau oder dem damaligen Vorhaben des Neubaus des PP Südosthessen wurde dieser Bereich schon im Rahmen der Neuausstattung mit Leitstellentechnik ausgenommen, weil der Neubau avisiert war. Dieser Neubau hat sich dann auch verzögert, und im Rahmen der Notrufzentralisierung wurde dann festgestellt: Die alte Leitstelle des PP Südosthessen konnte räumlich, technisch, personell nicht erweitert werden, man aber jedoch gesehen hat, dass für eine Notrufzentralisierung Personal und

³³⁵ (M. L.) Kurzbericht-UNA 20/2, 18. Sitzung v. 04.07.2022 (öffentlich), S. 69 f.

³³⁶ (M. L.) Kurzbericht-UNA 20/2, 18. Sitzung v. 04.07.2022 (öffentlich), S. 70

³³⁷ (M. L.) Kurzbericht-UNA 20/2, 18. Sitzung v. 04.07.2022 (öffentlich), S. 70

Arbeitsplätze, also auch Technik, erforderlich sind. Die konnte man im Altbau des PP Südosthessen nicht mehr unterbringen. Deswegen hat man diese Ausnahme geschaffen, nicht zu zentralisieren bis zum Neubau, der Neubau sich dann entsprechend aber leider auch verzögert hat.“³³⁸

Dennoch bildete die Einrichtung von zwei Notrufabfrageplätzen bei der Polizeistation Hanau I nicht den anfänglichen Zustand der Notrufbetreuung im Raum Hanau ab, denn zuvor bestand bis zum Jahr 2001 in den, im gleichen Gebäude wie die Polizeistation Hanau I untergebrachten, Räumlichkeiten der Polizeidirektion Main-Kinzig eine Außenstelle des Führungs- und Lagedienstes Offenbach/M, die im Rahmen der Neuorganisation der hessischen Polizei aufgelöst wurde. Die Funkarbeitsplätze wurden zum Führungs- und Lagedienst in Offenbach/M. verlagert.³³⁹ Der Zeuge Staatsanwalt als Gruppenleiter M. L. führte hierzu in seiner Vernehmung aus:

*„Es war dann so, dass man relativ schnell bei der Polizeistation Hanau I festgestellt hat, dass das nicht funktioniert, und zwar deshalb, weil die Räumlichkeiten der Wache für die Erfüllung dieser Aufgabe nicht geeignet waren aus Sicht der Polizeistation Hanau I. Es handelt sich bei der Wache nämlich nicht um einen abgeschotteten Ort, an dem man ein Einsatzgeschehen regeln könnte, Funk entgegennehmen könnte, Notrufe annehmen könnte und Ähnliches mehr, sondern die Wache ist quasi das Herzstück der Polizei am Freiheitsplatz in Hanau. Das ist der Ort, an den sich der Bürger wendet, wenn er ein Anliegen hat, eine Anzeige aufgeben möchte oder Ähnliches mehr.“*³⁴⁰

Staatsanwalt als Gruppenleiter M. L. bewertete in der Rückschau diese Umstellung wie folgt:

*„Bei der Auswertung der Aktenlage hatte ich den Eindruck, dass die Auflösung des FuL Hanau der Geburtsfehler des Ganzen war. Wenn Sie etwas Funktionierendes auflösen, ohne einen Ersatz dafür zu stellen, dann klappt das halt nicht.“*³⁴¹

³³⁸ (O. S.) Kurzbericht-UNA 20/2, 18. Sitzung v. 04.07.2022 (öffentlich), S. 125 f.

³³⁹ (M. L.) Kurzbericht-UNA 20/2, 18. Sitzung v. 04.07.2022 (öffentlich), S. 74.

³⁴⁰ (M. L.) Kurzbericht-UNA 20/2, 18. Sitzung v. 04.07.2022 (öffentlich), S. 75

³⁴¹ (M. L.) Kurzbericht-UNA 20/2, 18. Sitzung v. 04.07.2022 (öffentlich), S. 101

Der Polizeinotruf für das Gebiet der Stadt Hanau und den umliegenden Altkreis Hanau wurde ab diesem Zeitpunkt mit einem personellen Ausgleich von vier Beamten bei der Wache der Polizeistation Hanau I auf zunächst einer Notrufabfragestelle installiert³⁴².

Nach dem Umzug des Notrufs in die Räumlichkeiten der Polizeistation Hanau I in 2001 kam es zu ersten internen Beschwerden, die sich in den Folgejahren in ähnlicher Form wiederholten. Vereinzelt kam es auch zu Bürgerbeschwerden. Beanstandet wurde durch Angehörige der Polizeistation Hanau I, dass die räumlichen und personellen Verhältnisse in der Wache der Polizeistation Hanau I zur Abarbeitung der Notrufe nicht hinreichend geeignet seien. Unter anderem habe die Personalsituation es nicht gestattet, fest einen zweiten Wachhabenden in der Wache der Polizeistation Hanau I vorzusehen. Bei entsprechenden Erhebungen in den Jahren nach 2002 war nach den Feststellungen der Staatsanwaltschaft Hanau immer wieder festgestellt worden, dass das Notrufaufkommen bei der Polizeistation Hanau I in etwa dem Notrufaufkommen bei der Einsatzzentrale (heute: Leitstelle) in Offenbach/M. entsprach. Dort standen allerdings mehr Notrufabfrageplätze mit entsprechendem Personal zur Abarbeitung der Notrufe zur Verfügung.³⁴³

Der damalige Leiter der Polizeidirektion Main-Kinzig Leitender Polizeidirektor *Jürgen Fehler* führte in der 19. Sitzung des Ausschusses zu der Entwicklung des Notrufsystems in Hanau I seit 2001 aus:

„[...] Es beginnt also im Grunde damit, dass die Polizeidirektion Hanau seinerzeit mit dem PP SOH³⁴⁴ im Rahmen der Polizeireform zusammengelegt wurde. Seinerzeit gab es bei der Polizeidirektion Hanau eine Art Leitstelle im siebten Obergeschoss, wo Notrufe abgewickelt wurden.

Nachdem die Polizeidirektion Main-Kinzig gebildet und dem PP SOH zugeschlagen wurde, musste sich die Polizeidirektion Main-Kinzig mit Stellen, mit Menschen, mit Personal, mit Technik, also mit Fahrzeugen, an dem neuen PP SOH beteiligen und entsprechend Dinge abgeben, Menschen abgeben, Fahrzeuge abgeben, Technik abgeben. Das führte auch dazu, dass die ehemalige Leitstelle im

³⁴² (M. L.) Kurzbericht-UNA 20/2, 18. Sitzung v. 04.07.2022 (öffentlich), S. 75, 76

³⁴³ DVD 3, 006, S. 404

³⁴⁴ Polizeipräsidium Südosthessen

siebten Obergeschoss der PD³⁴⁵ aufgegeben wurde, weil beim PP SOH eine Leitstelle geschaffen wurde. Die Frage war dann: Wie geht man mit den Notrufen um?

Aus dem Schriftverkehr geht hervor, dass die Notrufe seinerzeit nach Hanau I in den Schichtdienst gegeben wurden und dafür vier Planstellen mit vier Menschen sozusagen in die Schichten gegeben wurden. Seitdem laufen die Notrufe in Hanau I in der Schicht auf.“³⁴⁶

Weiter ergänzte Leitender Polizeidirektor *Jürgen Fehler*, dass aufgrund der Schilderungen der Beamtinnen und Beamten der Wache bis zum Jahr 2006 Verbesserungsmaßnahmen durchgeführt wurden, um einerseits die diensthabenden Beamten zu entlasten und andererseits die Erreichbarkeit des Notrufs sicherzustellen:

„Aus den Unterlagen ergibt sich dann, dass es bereits 2001 Hinweise auf, na ja, Missstände gegeben hat, weil die Kollegen sich überlastet gefühlt haben mit der Vielzahl an Notrufen. Bis zum Jahr 2006, um es mal ganz kurz zu formulieren, gab es immer wieder Nachbesserungen. Anfangs gab es ja eine Notrufleitung. Das wurde dann dahingehend reguliert, dass man zumindest Notrufe innerhalb der Station weiterleiten konnte, dass noch ein zweiter Notruf angenommen werden konnte. Irgendwann gab es auch noch mal das Thema, dass ein Notrufmitschnitt erfolgt.

Es gab mehrere Beschwerdeschreiben seinerzeit, bei denen der damalige Stationsleiter über die Direktionsleitung reklamiert hat, dass das kein haltbarer Zustand sei.

Das mündete dann in die Überlegung, die Notruftelefone, das Notrufaufkommen dahingehend zu splitten, dass man sagt: Maintal bekommt eine eigene Notrufanlage, sodass die Notrufe aus dem Bereich Maintal auch bei der Polizeistation Maintal auflaufen. Für Hanau II das Gleiche, eine eigene Anlage, dass beispielsweise die Langenselbolder Notrufe in Hanau II auflaufen. Für Großauheim galt im Grunde das Gleiche.

³⁴⁵ Polizeidirektion

³⁴⁶ (*Fehler*) Kurzbericht-UNA 20/2, 19. Sitzung v. 18.07.2022 (öffentlich), S. 82 f.

2006 gab es eine Zwischenentscheidung des Behördenleiters – das ist die Papierlage –, aus der hervorgeht, dass diese Splittung nicht kommt und dass es bei dem alten Stand bleibt. Sprich: Notrufe laufen ausschließlich in Hanau I auf.

Ab 2006 nimmt das Beschwerdeaufkommen – so interpretiere ich das zumindest – ab. Da ging es dann mehr um einsatztaktische Dinge, weil beispielsweise Menschen sich beschwert haben, dass sie am Notruf zwar dran waren, aber ihnen mitgeteilt wurde, sie mögen bitte über eine normale Leitung kommen, damit der Notruf nicht belegt ist beispielsweise. Oder es gab Beschwerden, dass ein Autofahrer auf der Autobahn den Notruf gewählt hat im Glauben, dass er bei Hanau I rauskommt, und tatsächlich in Heusenstamm rausgekommen ist.“³⁴⁷

Auf Nachfrage gab der Zeuge Leitender Polizeidirektor *Jürgen Fehler* an, der damalige Polizeipräsident, der eine Splittung der Anrufe 2006 abgelehnt habe, sei Polizeipräsident *Heinrich Bernhardt* gewesen.³⁴⁸

Der hierzu auch vernommene Zeuge Polizeipräsident a. D. *Heinrich Bernhardt* konnte sich in seiner Vernehmung auch nach Vorhalt des entsprechenden Ablehnungsschreibens nicht mehr daran erinnern, in die Organisation des Notrufs eingebunden gewesen zu sein. Auch bezüglich der technischen und personellen Ausstattung zu seiner Amtszeit gab er an, keine Erinnerung mehr zu haben.³⁴⁹

Der Zeuge Staatsanwalt als Gruppenleiter M. L. fasste seine Einschätzung dahingehend zusammen:

„Zusammengefasst kann man sagen, dass sich die Situation in Hanau I, abgesehen davon, dass man dieses – wie ich es vorhin ansprach – zweite Telefon installiert hat, eigentlich nicht wesentlich verändert hat.“³⁵⁰

³⁴⁷ (*Fehler*) Kurzbericht-UNA 20/2, 19. Sitzung v. 18.07.2022 (öffentlich), S. 83

³⁴⁸ (*Fehler*) Kurzbericht-UNA 20/2, 19. Sitzung v. 18.07.2022 (öffentlich), S. 111

³⁴⁹ (*Bernhardt*) Kurzbericht-UNA 20/2, 33. Sitzung Teil 2 v. 05.05.2023 (öffentlich), S.105, 107, 108; Vorhalt DVD 3, 0018, S. 76 – 78

³⁵⁰ (*M. L.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 18. Sitzung v. 04.07.2022 (öffentlich), S. 75

Im Jahr 2008 wurden weitere Umbaumaßnahmen im Wachbereich im Rahmen des Sonderprogramms „Arbeitsplatz- und Büroausstattung“ mit einem Kostenaufwand in Höhe von insgesamt über 250.000 € durchgeführt.³⁵¹

Im Ergebnis war durch die Zurverfügungstellung von zwei Notrufabfrageplätzen die Polizeistation Hanau I bessergestellt als die anderen Dienststellen im Main-Kinzig-Kreis, wie der ehemalige Inspekteur der Polizei in Hessen und Zeuge *Inspekteur der Polizei a. D. H. G. K.* in seiner Vernehmung in der 25. Sitzung erläuterte:

*„Hanau I selbst, wie gesagt, zwei Notrufabfrageplätze – als einzige Dienststelle im Main-Kinzig-Kreis; alle anderen hatten einen [...]“.*³⁵²

Diese Modernisierungsmaßnahme führte ebenso dazu, dass die Notrufbetreuung aus Sicht der wachhabenden Beamten durch die beiden Abfrageplätze verbessert werden konnte, wie der ehemalige Dienststellenleiter der Polizeistation Hanau I und Zeuge *M. B.* in seiner Vernehmung in der 18. Sitzung festhielt:

*„Die Wache wurde im Jahr 2006/2007 umgebaut, wurde dadurch funktionaler und im Prinzip auch besser zu – wie soll ich sagen? – bedienen. Es gab zwei Arbeitsplätze, zwei Funktische. [...]“.*³⁵³

Die beiden Notrufabfrageplätze waren nicht allein für Notrufe aus dem Einzugsgebiet der Polizeistation Hanau I zuständig, sondern mussten auch die Notrufe von Umlandgemeinden betreuen, wie der Zeuge Staatsanwalt als Gruppenleiter *M. L.* in seiner Vernehmung ausführte:

*„[...] Diese dezentrale Notrufinfrastruktur gestaltete sich im Bereich der Polizeidirektion Hanau so, dass der Notruf dort auf der Polizeistation Hanau I auflief und den sogenannten Altkreis Hanau – so bezeichnete man es umgangssprachlich – umfasste. Das sind mehrere Umlandgemeinden. Es sind insgesamt sechs Notrufeinzugsbereiche.“*³⁵⁴

³⁵¹ (Ullmann) Kurzbericht-UNA 20/2, 19. Sitzung v. 18.07.2022 (öffentlich), S. 155 (ergänzt durch Kurzbericht-UNA 20/2, 19. Sitzung (Anlage), S. 2)

³⁵² (H. G. K.) Kurzbericht-UNA 20/2, 25. Sitzung Teil 2 v. 07.11.2022 (öffentlich), S. 49

³⁵³ (PR M. B.) Kurzbericht-UNA 20/2, 18. Sitzung v. 04.07.2022 (öffentlich), S. 8

³⁵⁴ (M. L.) Kurzbericht-UNA 20/2, 18. Sitzung v. 04.07.2022 (öffentlich), S. 69 f.

Der Zeuge und Landespolizeipräsident a. D. *Roland Ullmann* führte aus, dass bei dieser dezentralen Notrufinfrastruktur der Polizeistation Hanau I zwei Abfrageplätze für insgesamt zwölf ISDN-Notrufleitungen zuständig waren:

*„[...] Die Besonderheit war, dass die Polizeistation Hanau I auch für die Notrufe 110 aus den Zuständigkeitsbereichen der Polizeistationen Hanau II, Hanau-Land klassisch, Großauheim und Maintal Abfragestelle und damit zuständig für sechs Notrufeinzugsgebiete war. Die sechs Notrufeinzugsgebiete waren mit insgesamt sechs ISDN-Notrufanschlüssen mit jeweils zwei Leitungen ausgestattet, wobei jedem Notrufeinzugsgebiet ein ISDN-Anschluss und somit zwei Leitungen zugeordnet waren. [...]“*³⁵⁵

Diese zwölf theoretisch gleichzeitig möglichen Notrufleitungen wurden auf dem Notrufabfrageserver in der Polizeistation Hanau I gebündelt und dort an die angeschlossenen zwei Telefone übergeben. Bei zwei anstehenden Notrufen klingelten beide Telefone, ein dritter Notruf wurde darüber hinaus nicht signalisiert, sodass Rückrufe nicht möglich waren. Ein Notrufüberlauf oder ein Umleiten bei besetzter Leitung war nicht möglich und auch im Netz durch die Provider nicht vorgesehen bzw. umgesetzt.³⁵⁶

Der Abteilungsleiter Technik des Landespolizeipräsidiiums *Ministerialrat F. v. d. A* gab in seiner Befragung in der 25. Sitzung an, dass hierin kein Kapazitätsproblem gesehen wurde. Die zwölf ISDN-Leitungen seien lediglich technisch notwendig gewesen, seien in der Regel aber nicht zeitgleich an den zwei Notrufabfrageplätzen aufgelaufen:

*„Die zwölf Leitungen gab es, weil aus zwölf unterschiedlichen Bereichen Notrufe nach Hanau geroutet wurden. Deswegen gab es einen entsprechenden Umfang an Leitungen. Aber da nicht alle Ortsnetzbereiche unmittelbar zeitgleich immer mit einem Notruf in Hanau auflaufen, hat man eine Bearbeitungskapazität von zwei Abfragestellen für ausreichend gehalten. [...]“*³⁵⁷

³⁵⁵ (*Ullmann*) Kurzbericht-UNA 20/2, 19. Sitzung v. 18.07.2022 (öffentlich), S. 154

³⁵⁶ DVD 3, 012, S. 8

³⁵⁷ (*v. d. A.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 25. Sitzung Teil 2 v. 07.11.2022 (öffentlich), S. 19

Nach Aussage des Zeugen Staatsanwalt als Gruppenleiter M. L. bedeutete dies aber auch, dass die Abfragemöglichkeit von Hanau auf zwei gleichzeitige Anrufe limitiert war:

„[...] Das heißt, die maximale gleichzeitige Bearbeitungskapazität in Hanau waren zwei Anrufe. Das ist die Notrufinfrastruktur in Hanau zum Zeitpunkt des Anschlags am 19.02.2020 gewesen.“³⁵⁸

Ein sogenannter Notrufüberlauf, d. h. die Weiterleitung weiterer Anrufe auf eine Partnerdienststelle, weil die Abfragekapazität erreicht wurde, war im Einzugsbereich des Polizeipräsidiums Südosthessen nicht eingerichtet.³⁵⁹

Dennoch stellte der Zeuge Polizeihauptkommissar O. S. klar, dass die Notrufanlage in Hanau I trotz der Beschränkung auf zwei Abfrageplätze dem bis vor wenigen Jahren üblichen Standard in ganz Hessen entsprach:

„So war der Zustand vor 2018 in ganz Hessen. Das heißt, im Prinzip waren überall dezentrale Notrufabfragestellen vorhanden im ganzen Land, plus Leitstellen und die Aufteilung der Notrufe. Ich glaube, wir hatten insgesamt 66 Abfragestellen in ganz Hessen, wo die Notrufe aus verschiedenen Gemeinden und Ortsteilen dezentral vor Ort abgefragt wurden.“³⁶⁰

Auf Rückfrage führte der Zeuge Polizeihauptkommissar O. S., aus:

„2017 war immer noch ISDN-Technik State of the Art. Es gab noch keine IP-Technik. Mit Beginn der Notrufzentralisierung haben wir dann angefangen, die einzelnen ISDN-Anschlüsse, die es gab – die sogenannten NTBAs –, zu ersetzen durch Primärmultiplexanschlüsse – so nennen die sich –, die in der Lage sind, 30 zeitgleiche Gespräche entgegenzunehmen. Die dahinterliegende Technologie, die Übertragungstechnologie, war immer noch ISDN. Da hat sich nichts geändert.“³⁶¹

„Faktisch spielt ja mit, dass ich keine technische Alternativen für Hanau hatte und keine Alternative im Altbau des PP Südosthessen hatte.“³⁶²

³⁵⁸ (M. L.) Kurzbericht-UNA 20/2, 18. Sitzung v. 04.07.2022 (öffentlich), S. 70

³⁵⁹ (M. L.) Kurzbericht-UNA 20/2, 18. Sitzung v. 04.07.2022 (öffentlich), S. 77

³⁶⁰ (O. S.) Kurzbericht-UNA 20/2, 18. Sitzung v. 04.07.2022 (öffentlich), S. 125

³⁶¹ (O. S.) Kurzbericht-UNA 20/2, 18. Sitzung v. 04.07.2022 (öffentlich), S. 139

³⁶² (O. S.) Kurzbericht-UNA 20/2, 18. Sitzung v. 04.07.2022 (öffentlich), S. 140

„Ob es eine Lösung dafür gegeben hätte – gerade zu diesem Zeitpunkt bis, ich sage mal, zur Einführung des Neubaus und des Notrufs über IP –, ist fraglich, weil ich hatte halt – – Man hätte halt nicht viele Alternativen gehabt oder keine.“³⁶³

Der Zeuge Staatsanwalt als Gruppenleiter M. L. bewertete dies:

„Das bedeutet faktisch, dass das Polizeipräsidium Südosthessen sukzessive überholt worden ist von den anderen Präsidien. Das betrifft nicht nur die Notrufzentralisierung, sondern das betrifft auch die Ausstattung der Leitstellen, weil man dieses Gesamtkonstrukt „neue Leitstelle, neue Technik, Notrufzentralisierung“ mit dem Neubau machen wollte.“³⁶⁴

Gleichmaßen begründete der Zeuge Ministerialrat F. v. d. A diesen Anachronismus in der Verwendung von ISDN-Technologie im Vergleich mit der zum Tatzeitpunkt in privaten Haushalten bereits häufig genutzten Voice over IP-Technologie damit, dass für Telefonanlagen mit Notruffunktion besondere rechtliche und technische Besonderheiten gelten, die von den Richtlinien der Bundesnetzagentur sowie dem Marktangebot abhingen:

„Die Umstellung haben wir im Jahr – lassen Sie mich kurz schauen – im Januar 21 vorgenommen. Die Umstellung auf IP, das war im Vorfeld ein relativ schwieriger Prozess. Die Hessische Polizei wusste, dass diese Maßnahme umzusetzen ist; allerdings gab es kein Marktangebot, was wir hätten beauftragen können. Es musste zunächst eine sogenannte Technische Richtlinie der Bundesnetzagentur ergehen, die beschreibt, was dieser Notruf technisch überhaupt können muss. Auf Basis dieser technischen Richtlinie muss auch irgendein Marktanbieter, ein Provider, ein Produkt entwickeln, das wir beauftragen können. Das hat lange gedauert, bis es dann zwei Angebote gab von der Telekom und von Vodafone Mitte 20.“³⁶⁵

Auch wenn in den anderen Präsidien nach und nach neuere Technik verbaut wurde, war das beim Polizeipräsidium Südosthessen verwendete Notrufsystem voll funktionsfähig und einsatzbereit, wie sowohl der damalige Leitende Polizeidirektor der Polizeidirektion

³⁶³ (O. S.) Kurzbericht-UNA 20/2, 18. Sitzung v. 04.07.2022 (öffentlich), S. 140

³⁶⁴ (M. L.) Kurzbericht-UNA 20/2, 18. Sitzung v. 04.07.2022 (öffentlich), S. 77

³⁶⁵ (v. d. A.) Kurzbericht-UNA 20/2, 25. Sitzung Teil 2 v. 07.11.2022 (öffentlich), S. 15

Main-Kinzig Leitender Polizeidirektor *Jürgen Fehler*, der Sachgebietsleiter Führungs- und Lagesysteme des Hessischen Polizeipräsidiums für Technik Polizeihauptkommissar *O. S.* sowie der Landespolizeipräsident a. D. *Roland Ullmann* ausführten.³⁶⁶

Auch der zuständige Staatsanwalt *M. L.* erwiderte in seiner Vernehmung auf die Frage, ob die technische Ausstattung des Notrufs in Hanau I unzureichend war, dass nicht die Ausstattung an sich unzureichend, sondern nicht auf eine solche Ausnahmesituation ausgelegt war:

*„Ich habe nicht gesagt, dass die Notrufinfrastruktur völlig unzureichend war, sondern dass sie für die Bewältigung einer solchen Lage völlig unzureichend war. Das ist ein entscheidender Unterschied.“*³⁶⁷

Zugleich unterstrich der Zeuge Staatsanwalt als Gruppenleiter *M. L.*, dass es seit dem zweiten Weltkrieg keine mit dem Anschlag in Hanau vergleichbare Situation gab:

*„Also mir persönlich ist seit dem Zweiten Weltkrieg keine Lage in Hanau vergleichbar, bei der ein Straftäter in einer so kurzen Zeit so viele Menschen ermordet hätte. Also wir müssen da schon immer aufpassen bei der Einstufung des Ganzen: Das ist schon eine herausragende Lage, und für diese herausragende Lage war diese Infrastruktur unzureichend, ja.“*³⁶⁸

2. Personelle Situation zum Zeitpunkt des ersten Notrufs

a) Besetzung der Wache

In den Sitzungen 18, 19 und 24 befasste sich der Untersuchungsausschuss mit der durch mediale Berichterstattung³⁶⁹ sowie der Zeugenaussage von *Niculescu Păun*,³⁷⁰ dem Vater eines der Opfer, aufgeworfenen Frage, ob die Wache der Polizeistation Hanau I zum Zeitpunkt des ersten Notrufs ordnungsgemäß besetzt war.

³⁶⁶ (*O. S.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 18. Sitzung v. 04.07.2022 (öffentlich), S. 132 f.; vgl. (*Fehler*) Kurzbericht-UNA 20/2, 19. Sitzung v. 18.07.2022 (öffentlich), S. 86; vgl. (*Ullmann*) Kurzbericht-UNA 20/2, 19. Sitzung v. 18.07.2022 (öffentlich), S. 168

³⁶⁷ (*M. L.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 18. Sitzung v. 04.07.2022 (öffentlich), S. 118

³⁶⁸ (*M. L.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 18. Sitzung v. 04.07.2022 (öffentlich), S. 118

³⁶⁹ Siehe bspw. MONITOR vom 28.01.2021, <https://www1.wdr.de/daserste/monitor/sendungen/hanau-versaemnisse-100.html>, abgerufen am 03.01.2023

³⁷⁰ (*Păun*) Kurzbericht-UNA 20/2, 7. Sitzung v. 17.12.2021 (öffentlich), S. 52

Zu Dienstantritt war die Polizeistation Hanau I ordnungsgemäß mit Mindestwachstärke 1:6 – d. h. ein Dienstgruppenleiter sowie sechs Polizeibeamte – besetzt und verfügte mit zwei Fachpraktikanten sogar über zusätzliches Personal.³⁷¹ Infolge einer Ad-hoc-Lage reduzierte sich jedoch die Wachstärke auf vier Polizeibeamte und zwei Fachpraktikanten. Hierzu konkretisierte die Zeugin Polizeioberkommissarin M. St.:

„Wir waren Mindestwachstärke. Das bedeutet für Hanau zu dem damaligen Zeitpunkt 1: 6, ein Dienstgruppenleiter, sechs voll ausgebildete Beamte. Zusätzlich dazu befanden sich zwei Fachpraktikanten – meiner Meinung nach; ich glaube, das waren Fachpraktikanten – im Dienst.

Während der Besprechung – zu Beginn des Nachtdienstes oder auch des Tagdienstes findet meistens, wenn es möglich ist aufgrund der Einsatzlagen, eine Besprechung statt – eröffnete uns dann der Dienstgruppenleiter, der damalige, dass ein Ad-hoc-Zug ausgelöst wurde. Das bedeutet, dass Hanau noch mal drei Beamte abstellen musste. Die waren zu einer Bombenentschärfung gerufen worden, soweit ich weiß. In dem Zuge musste auch der Dienstgruppenleiter fahren, da er als Zugführer von diesem Ad-hoc-Zug fungiert hat, und noch zwei weitere vollständig ausgebildete Beamte.

Dementsprechend waren wir dann im Übrigen noch vier ausgebildete Beamte und zwei Praktikanten, die für das Dienstgebiet Hanau I zuständig waren – das beinhaltet das Stadtgebiet Hanau und den Ortsteil Mittelbuchen –, und ich war als Wachhabende eingesetzt.“³⁷²

Dies führte zwar zu einer Unterschreitung der Mindestwachstärke, entsprach aber laut dem ermittelnden Staatsanwalt M. L. den dienstrechtlichen Vorgaben:

„Die Polizeistation Hanau hat für diese Lage Bombenentschärfung drei Beamte abgestellt. Durch die Abstellung dieser drei Beamten wurde die Mindeststärke unterschritten. Das ist das, was Sie im Prinzip gefragt haben. Die wurde unterschritten. Gleichzeitig stellen die dienstlichen Vorgaben aber ausdrücklich fest, dass ein Unterschreiten der Mindeststärke bei solchen Ad-hoc-Lagen

³⁷¹ (Ullmann) Kurzbericht-UNA 20/2, 19. Sitzung v. 18.07.2022 (öffentlich), S. 158

³⁷² (M. St.) Kurzbericht-UNA 20/2, 19. Sitzung v. 18.07.2022 (öffentlich), S. 9

hingenommen werden muss. Das bedeutet, dass die Entsendung von Kräften zu der Bombenentschärfung, die ja ein Unterschreiten der Mindeststärke ausgelöst hat, dienstrechtlich nicht zu beanstanden war.“³⁷³

Die Polizeikräfte waren weiterhin einsatzbereit. Der Zeuge Polizeioberkommissar A. N. schilderte die personelle Situation auf der Wache:

„An dem Abend, an dem 19.02., waren wir zu Dienstbeginn mit sieben Beamten und zwei Praktikanten im Dienst. Aufgrund der Ad-hoc-Lage wurden dann drei Beamte abgezogen, sodass wir nur noch vier Beamte plus zwei Praktikanten im Dienst waren. Wir haben dann zwei Streifenteams zusammengestellt, immer ein fertiger Beamter mit einem Praktikanten.“ ³⁷⁴

Im späteren Verlauf des Abends verließ eine Streife, bestehend aus einem Polizeibeamten und einem Fachpraktikanten, die Station, sodass schließlich drei Polizeibeamte sowie ein Fachpraktikant auf der Polizeistation Hanau I verblieben.³⁷⁵

Die beiden Notrufabfrageplätze waren zum Zeitpunkt des ersten Notrufs mit zwei Beamten besetzt, da sich der Zeuge Polizeioberkommissar A. N. am zweiten Abfrageplatz neben der wachhabenden Zeugin Polizeioberkommissarin M. St. auf der Wache der Station befand.³⁷⁶

Infolge eines zweiten, von ihm angenommenen Notrufs bezüglich des Tatorts am Heumarkt, entschied sich der Zeuge Polizeioberkommissar A. N., aus Gründen der sofortigen Gefahrenabwehr zusammen mit einem Fachpraktikanten selbst zum Tatort zu fahren und den zweiten Abfrageplatz zu verlassen:

„[...] Kurze Zeit später klingelte das zweite Telefon. An das bin ich dann rangegangen. Da wurde mir mitgeteilt, dass es im Bereich vom Heumarkt zu einer Schießerei gekommen ist oder gerade kommt.

Daraufhin habe ich die Frau St. gefragt: Hast du auch einen Notruf wegen einer Schießerei? – Da antwortete sie daraufhin mir: Ja, habe ich. – Dann habe ich zu

³⁷³ (M. L.) Kurzbericht-UNA 20/2, 18. Sitzung v. 04.07.2022 (öffentlich), S. 92

³⁷⁴ (A. N.) Kurzbericht-UNA 20/2, 19. Sitzung v. 18.07.2022 (öffentlich), S. 52

³⁷⁵ (M. St.) Kurzbericht-UNA 20/2, 19. Sitzung v. 18.07.2022 (öffentlich), S. 10

³⁷⁶ (A. N.) Kurzbericht-UNA 20/2, 19. Sitzung v. 18.07.2022 (öffentlich), S. 52; vgl. (A. N.) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 1 v. 31.10.2022 (öffentlich), S. 37

dem Mann am Notruf, glaube ich, gesagt: „Wir kommen sofort“, habe den Notruf aufgelegt und bin direkt mit dem Praktikanten zum Tatort gefahren.“³⁷⁷

Und weiter:

„Für mich ging es darum: Wir haben draußen am Tatort eine konkrete Gefährdung. Da ist für mich die Gefahrenabwehr in dem Sinne gewesen vor Ort.“³⁷⁸

Auf der Polizeistation Hanau I verblieben die wachhabende Beamtin und Zeugin M. St. sowie die diensthabende Polizeikommissarin F. H.

Eine solche Entscheidung entsprach den dienstrechtlichen Vorgaben, wie der Zeuge Staatsanwalt als Gruppenleiter M. L. bestätigte:

„Der Beamte, der den Notruf zwei entgegengenommen hatte, hat dann entschieden: Ich leite die Lage vor Ort. – Das deckt sich mit den dienstlichen Vorgaben der Geschäftsverteilung. Also er hat die Entscheidung getroffen: Ich leite die Lage vor Ort. – Das hat dazu geführt in der Konsequenz, dass die Leitung zwei personell nicht mehr besetzt war.

Dieses Dilemma, vor dem der Beamte da steht, ist im Prinzip: Bleibt hier eine Leitung unterbesetzt, oder fehlt draußen möglicherweise jemand, den man draußen brauchen kann? – Zum Beispiel hat der Beamte auch ausgeführt: Ich hätte auch niemals den Praktikanten alleine rausschicken können. Das war dienstrechtlich unzulässig; man darf einen Praktikanten nicht alleine rausschicken. Sonst hätten dann im Prinzip schon zwei Leute gefehlt. Er hat sich dann entschieden, mit dem Praktikanten sich vor Ort zu begeben, zum Heumarkt, und war dort übrigens nach unserem Kenntnisstand auch die erste Streife, die dort eingetroffen ist.

Das heißt, Sie müssen im Prinzip die Entscheidung treffen: Verlagern Sie so viele Kräfte wie möglich so schnell wie möglich vor Ort, oder halten Sie Kräfte zurück? – Er hat die Entscheidung getroffen, die dienstrechtlich nicht zu beanstanden ist, dass er die Kräfte nach draußen verlagert.“³⁷⁹

³⁷⁷ (A. N.) Kurzbericht-UNA 20/2, 19. Sitzung v. 18.07.2022 (öffentlich), S. 52 f.

³⁷⁸ (M. L.) Kurzbericht-UNA 20/2, 19. Sitzung v. 18.07.2022 (öffentlich), S. 54

³⁷⁹ (M. L.) Kurzbericht-UNA 20/2, 18. Sitzung v. 04.07.2022 (öffentlich), S. 92 f.

Auch der Landespolizeipräsident a. D. *Roland Ullmann* sowie der damalige Leitende Polizeidirektor der Polizeidirektion Main-Kinzig, Leitender Polizeidirektor *Jürgen Fehler*, bekräftigten, dass das Vorgehen des Polizeibeamten ordnungsgemäß war. Hierzu betonte der Zeuge Landespolizeipräsident a. D. *Roland Ullmann*, dass die akute Gefahrenabwehr immer Vorrang vor der Doppelbesetzung eines Notrufs habe und es speziell in solchen Ausnahmesituationen immens wichtig sei, die Lage vor Ort zu beurteilen:

*„Der Notruf war zunächst mit einer Beamtin und einem Beamten besetzt. Nach dem ersten Notruf wurden von der Beamtin sofort Kräfte zum Tatort am Heumarkt entsandt, die innerhalb weniger Minuten vor Ort waren. Der zweite Beamte am Notruf entschied nach der Entgegennahme eines weiteren Notrufs, sich mit einem Praktikanten vor Ort zu begeben und die Einsatzleitung zu übernehmen. Diese Entscheidung war richtig, da das Tätigwerden in dieser Lage mit mehreren Toten, Verletzten und einem gegebenenfalls noch vor Ort befindlichen Täter – oder Tätern – aus Gründen der Gefahrenabwehr Vorrang vor dem weiteren Verbleib auf der Wache und der Doppelbesetzung des Notrufs hatte.“*³⁸⁰

*„Es war in der Abwägung die absolut richtige Entscheidung. Der Kollege war ja dann auch der Dienstranghöchste. Gerade in einer solchen Lage ist es immens wichtig, dass jemand auch schon im Rahmen des ersten Angriffs die Verantwortung vor Ort übernimmt. Es war zu dem Zeitpunkt ja auch noch völlig unklar, als er sich dann entsprechend auf den Weg zu dem Tatort gemacht hat, dorthin gefahren ist, ob der Täter gegebenenfalls noch vor Ort ist, also ein Täter noch bekämpft werden muss. Insofern war das eine absolut richtige Entscheidung.“*³⁸¹

Ebenso unterstützte der Zeuge Leitender Polizeidirektor *Jürgen Fehler* in seiner Vernehmung die Entscheidung des diensthabenden Beamten, unmittelbar alle verfügbaren Einheiten zum ersten Tatort zu entsenden:

„Ja, und dann kam sozusagen die Tatnacht am 19.02.2020. Da kam es dazu, dass natürlich Notrufe abgesetzt wurden, die in Hanau I auch aufgelaufen sind, die auch anfangs von mehreren Beamtinnen und Beamten entgegengenommen wurden, dann

³⁸⁰ (*Ullmann*) Kurzbericht-UNA 20/2, 19. Sitzung v. 18.07.2022 (öffentlich), S. 158

³⁸¹ (*Ullmann*) Kurzbericht-UNA 20/2, 19. Sitzung v. 18.07.2022 (öffentlich), S. 225

aber die Entscheidung getroffen wurde – aus meiner Sicht richtigerweise –, alle Kolleginnen und Kollegen, die jetzt verfügbar sind, auf die Straße zu bringen, um sich dem Tatort eins am Heumarkt zu widmen. Damit war augenscheinlich nur noch eine Kollegin auf der Wache, die sich jetzt noch um die eingehenden Notrufe gekümmert hat.“³⁸²

Begründet sah dies der Zeuge Leitender Polizeidirektor *Jürgen Fehler* darin, dass für die Bewältigung einer solchen Lage die Einsatzkräfte vor Ort von größerem Nutzen für die Gefahrenabwehr seien, als über die Notrufannahme weitere Informationen zu erhalten:

„Wenn Sie mich fragen, ob es richtig ist, dass die Kolleginnen und Kollegen, die auf der Wache sind, entscheiden, sie bringen alles auf die Straße, bis auf eine Kraft – das habe ich dem HR gesagt, und das sage ich hier noch mal –, dann halte ich das für die richtige Entscheidung. Die Gefahr – das habe ich auch so formuliert –, die spielt sich auf der Straße ab und nicht am Telefon.

Natürlich ist es schön, wenn Polizei viele Informationen bekommt über viele Notrufmitteiler, die uns die tollsten Erkenntnisse mitteilen, weil uns das im Rahmen der Fahndungslage weiterbringt. Aber wenn ich es priorisiere: „Was ist mir jetzt momentan wichtiger?“ – ich kann nur mit dem arbeiten, was ich habe –, dann sind mir die Menschen auf der Straße wichtiger. Denn die Lage war so, dass ich gedanklich oftmals am Springen war: Was ist da eigentlich passiert?

Der nähere Verlauf zeigt es ja später: Ich musste davon ausgehen, dass es nicht bei dem Tatort eins, am Heumarkt, am Tatort zwei, Kurt-Schumacher-Platz, bleibt, sondern dass es mutmaßlich weitergehen kann. Ausschließen konnte ich es nicht. Deswegen müssen die Kräfte raus. Es war richtig.“³⁸³

Überdies erläuterte der Zeuge Landespolizeipräsident a. D. *Roland Ullmann*, dass die Polizeistation Hanau I im Februar 2020 nicht unterbesetzt gewesen sei und ihre Aufgaben wahrnehmen konnte:

³⁸² (*Fehler*) Kurzbericht-UNA 20/2, 19. Sitzung v. 18.07.2022 (öffentlich), S. 84 f.

³⁸³ (*Fehler*) Kurzbericht-UNA 20/2, 19. Sitzung v. 18.07.2022 (öffentlich), S. 293

„Ich würde das nicht als ‚unterbesetzt‘ bezeichnen. Ich würde das so bezeichnen, dass ein zusätzlicher Personalbedarf bestand. Weil ‚unterbesetzt‘ heißt für mich, dass sie ihre Aufgaben nicht wahrnehmen konnten, und das war nicht gegeben.“³⁸⁴

Ergänzend definierte der Zeuge Landespolizeipräsident a. D. Roland Ullman auf Rückfrage, was er unter „unterbesetzt“ verstehe:

„Mir ging es darum – so verstehe ich den Begriff ‚unterbesetzt‘ –, dass ich vermittelt habe, dass die Polizeistation Hanau I sehr wohl in der Lage war, ihre Aufgaben – natürlich auch mit einer entsprechenden Prioritätensetzung, aber so, dass die Sicherheit und Ordnung in Hanau gewährleistet war – wahrzunehmen. Wäre das nicht der Fall gewesen, dann wäre sie aus meiner Sicht unterbesetzt. [...]“³⁸⁵

Der Zeuge Landespolizeipräsident a. D. Roland Ullmann fasste seine Einschätzung dahingehend zusammen, dass er glaube, dass trotz der zulässigen Unterschreitung der Mindestwachstärke zum Zeitpunkt des ersten Notrufs die Erreichbarkeit des Notrufs keine Einbuße erlitten habe.³⁸⁶

b) Rückruf von Ad-hoc-Kräften

Der Untersuchungsausschuss versuchte zu ergründen, ob die zu der Ad-hoc-Lage der Bombenentschärfung gerufenen Beamtinnen und Beamten aufgrund der daraus folgenden Unterschreitung der Mindestwachstärke der Polizeistation Hanau I hätten ausrücken dürfen und, ob diese nicht hätten zurückgerufen werden müssen, um die wachhabende Beamtin Polizeioberkommissarin M. St. zu unterstützen.

Die Zeugin Polizeioberkommissarin M. St. erklärte hierzu, dass es regelmäßig vorkäme, dass Beamtinnen und Beamten zu Ad-hoc-Lagen abgezogen werden und die Verteilung nach einem festen Verteilungsschlüssel erfolge:

„Dass drei Leute abgezogen werden, richtet sich nach irgendeinem Schlüssel; der wurde vorgelegt. Ich glaube, das wurde irgendwann mal von der Abteilung Einsatz der Polizei so festgesetzt, dass drei Leute dann zu stellen sind von der Polizeistation Hanau I. Das richtet sich auch nach dem Personalkörperschlüssel.“

³⁸⁴ (Ullmann) Kurzbericht-UNA 20/2, 19. Sitzung v. 18.07.2022 (öffentlich), S. 211

³⁸⁵ (Ullmann) Kurzbericht-UNA 20/2, 19. Sitzung v. 18.07.2022 (öffentlich), S. 218

³⁸⁶ (Ullmann) Kurzbericht-UNA 20/2, 19. Sitzung v. 18.07.2022 (öffentlich), S. 219

Dass das häufiger stattgefunden hat – – Ja, durch diesen Ausbau von ehemaligen Kasernen der US-Amerikaner, die umgebaut werden zu Wohnblöcken oder so was, ist es schon öfter mal vorgekommen, dass ein Ad-hoc-Zug ausgelöst wurde, um die Anwohner zu warnen bzw. auch Häuser zu räumen. Das ist schon ab und an mal vorgekommen.“³⁸⁷

Der hierzu ermittelnde Staatsanwalt M. L. stellte klar, dass eine Unterschreitung der Mindeststärke infolge von Ad-hoc-Lagen dienstrechtlich hingenommen werden müsse und kein Fehlverhalten der Beamten vorliege:

„[...] Gleichzeitig stellen die dienstlichen Vorgaben aber ausdrücklich fest, dass ein Unterschreiten der Mindeststärke bei solchen Ad-hoc-Lagen hingenommen werden muss. Das bedeutet, dass die Entsendung von Kräften zu der Bombenentschärfung, die ja ein Unterschreiten der Mindeststärke ausgelöst hat, dienstrechtlich nicht zu beanstanden war.“³⁸⁸

Der Zeuge und damalige Leitende Polizeidirektor der Polizeidirektion Main-Kinzig, Leitender Polizeidirektor Jürgen Fehler erläuterte, dass auch wenn die Situation einer Bombenentschärfung für einen Außenstehenden weniger bedrohlich erscheinen mag als ein Anschlag, ein Rückruf von gebundenen Einsatzkräften nicht ohne Weiteres möglich sei:

„Natürlich können Sie Kräfte zurückholen und können sie für die Folgemaßnahmen einbinden; das kann man tun. Allerdings dauert es natürlich, bis die rübergefahren sind, bis ich die eingewiesen habe und für die Einsatzmaßnahmen parat stehen habe.

Ich muss aber auch einwerfen und berücksichtigen, dass wir nun mal eine Weltkriegsbombe im dortigen Bereich hatten. Wenn Sie mit den Sprengmeistern sprechen, dann ist es oftmals so, dass halt eben das Entschärfen oder das Sprengen keinen Aufschub zulässt. Das heißt, Sie müssen jetzt mit zwei Lagen umgehen. Wenn Sie die einen Lagen sehen, die ja dann in der Nacht auch passiert sind, dann sind

³⁸⁷ (M. St.) Kurzbericht-UNA 20/2, 19. Sitzung v. 18.07.2022 (öffentlich), S. 9

³⁸⁸ (M. L.) Kurzbericht-UNA 20/2, 18. Sitzung v. 04.07.2022 (öffentlich), S. 92

*das drei oder vier Lagen, mit denen Sie umgehen müssen. Sie müssen mit dem leben, wie es kommt. Das ist ja genau die Herausforderung an dem Beruf.*³⁸⁹

c) Nicht alarmierte Polizeibeamtin auf der Station

Des Weiteren setzte sich der Untersuchungsausschuss mit der Frage auseinander, warum nach Aufbruch der Streife die zweite auf der Polizeistation verbliebene Beamtin Polizeikommissarin *F. H.* nicht alarmiert wurde, um die auf der Wache den Notruf bedienende Polizeioberkommissarin *M. St.* zu unterstützen, sodass diese etwa sieben Minuten allein für die Notrufbetreuung zuständig war.³⁹⁰

Zum Zeitpunkt der ersten Notrufe befand sich die Zeugin und Polizeikommissarin *F. H.* in einem Büro am Ende des im hinter dem Aufenthaltsraum der Wache befindlichen L-förmigen Flures und hatte die Bürotür geschlossen.³⁹¹ Der genaue Aufenthaltsort der Zeugin war zum Zeitpunkt des ersten Notrufs ihren Kolleginnen und Kollegen unbekannt, da es keine fest zugewiesenen Büroplätze in einer Schicht gab.³⁹²

In dem Büro nahm die Zeugin die Verlustanzeige eines Kennzeichens auf.³⁹³ Erst nachdem sie die Anzeige aufgenommen hatte und den Anzeigeerstatter mit seiner Begleitung zum Ausgang geführt hatte, begab sie sich wieder in den vorderen Bereich der Polizeistation. Dort realisierte sie, dass ihre Kollegin Polizeioberkommissarin *M. St.* auf der Wache ungewöhnlich laut sprach, weswegen sie unmittelbar zu ihr ging.³⁹⁴ Polizeikommissarin *F. H.* traf gegen 22:05 Uhr auf der Wache ein. Zu diesem Zeitpunkt war bereits bekannt, dass es zwei Tatorte mit Tötungsdelikten gab.³⁹⁵

Den Umstand, dass die wachhabende Polizeioberkommissarin sie nicht hinzu rief, erklärte sich die Zeugin Polizeikommissarin *F. H.* damit, dass die Beamtin nicht hätte aufstehen können, um sie zu benachrichtigen, da sie durchgehend durch Notrufe gebunden war und der Notruf ansonsten unbesetzt gewesen wäre:

³⁸⁹ (*Fehler*) Kurzbericht-UNA 20/2, 19. Sitzung v. 18.07.2022 (öffentlich), S. 94

³⁹⁰ (*F. H.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 25. Sitzung Teil 1 v. 07.11.2022 (öffentlich), S. 78 f.

³⁹¹ (*F. H.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 25. Sitzung Teil 1 v. 07.11.2022 (öffentlich), S. 68

³⁹² (*F. H.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 25. Sitzung Teil 1 v. 07.11.2022 (öffentlich), S. 86; (*M. St.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 19. Sitzung v. 18.07.2022 (öffentlich), S. 37; (*A. N.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 19. Sitzung v. 18.07.2022 (öffentlich), S. 59

³⁹³ (*F. H.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 25. Sitzung Teil 1 v. 07.11.2022 (öffentlich), S. 66

³⁹⁴ (*F. H.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 25. Sitzung Teil 1 v. 07.11.2022 (öffentlich), S. 66

³⁹⁵ (*F. H.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 25. Sitzung Teil 1 v. 07.11.2022 (öffentlich), S. 66 u. 78 f.

„[...] Aber man muss dazu sagen, sie hätte ja auch nicht aufstehen können und weggehen können. Also, es ist schon ein kleiner Weg. In der Zeit hätte dann niemand die Anrufe entgegengenommen, und sie hat ja auch durchgehend telefoniert. [...]“³⁹⁶

Die Zeugin Polizeioberkommissarin *M. St.* gab dazu befragt in ihrer Vernehmung an:

„Ich hätte keine Möglichkeit gehabt, die Frau H. darüber zu informieren, weil ich nach dem Auflegen vom ersten Notruf direkt den nächsten entgegengenommen habe.“³⁹⁷

Darüber hinaus gaben die Zeuginnen Polizeioberkommissarin *M. St.* und Polizeikommissarin *F. H.* übereinstimmend an, dass aufgrund der baulichen Bedingungen eine Benachrichtigung durch Rufe von der Wache aus nicht bis in das Büro von Polizeikommissarin *F. H.* vorgedrungen wären, da neben der geschlossenen Bürotür auch der Flur, auf dem sich die Büros befanden, durch eine schwere Metalltür von der Wache abgetrennt gewesen sei.³⁹⁸

Ebenso war nach Aussage der Zeugin Polizeikommissarin *F. H.* eine telefonische Benachrichtigung nicht möglich, da einerseits die Telefonleitungen der Wache aufgrund der Notrufe durchgehend belegt waren und andererseits der Zeugin Polizeioberkommissarin *M. St.* nicht bekannt war, in welchem Büro sich die Zeugin Polizeikommissarin *F. H.* befand. Die Wachhabende hätte somit raten und die Büros durchtelefonieren müssen, wodurch wertvolle Zeit verloren gegangen wäre.³⁹⁹

Auf die Frage, ob nicht Polizeioberkommissar *A. N.* Zeit gehabt hätte, Polizeikommissarin *F. H.* zu benachrichtigen, bevor er zum Tatort rausfuhr, schilderte die Zeugin Polizeioberkommissarin *M. St.*, dass die Gefahrenabwehr in diesem Moment oberste Priorität gehabt habe:

„Das ist jetzt schwierig zu beantworten, wenn ich ehrlich bin. Weil der Herr N. hat natürlich auch in dem Sinne direkt gesehen: Da draußen droht eine gravierende

³⁹⁶ (*F. H.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 25. Sitzung Teil 1 v. 07.11.2022 (öffentlich), S. 69

³⁹⁷ (*M. St.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 19. Sitzung v. 18.07.2022 (öffentlich), S. 13

³⁹⁸ (*F. H.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 25. Sitzung Teil 1 v. 07.11.2022 (öffentlich), S. 72; (*M. St.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 19. Sitzung v. 18.07.2022 (öffentlich), S. 13

³⁹⁹ (*F. H.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 25. Sitzung Teil 1 v. 07.11.2022 (öffentlich), S. 82 u. 86

Gefahr für Leib und Leben etlicher Personen, nicht nur unsere – – nicht nur der eingesetzten Streife, die auf dem Weg dorthin war. Und Gefahrenabwehr war in diesem Moment für uns eigentlich das Allerwichtigste.“⁴⁰⁰

Auch in seiner anschließenden Vernehmung konnte Polizeioberkommissar *A. N.* weder bestätigten noch verneinen, ob ihm überhaupt bewusst gewesen sei, dass bei seinem Ausrücken neben Polizeioberkommissarin *M. St.* auch Polizeikommissarin *F. H.* auf der Polizeistation anwesend war.⁴⁰¹

Dazu befragt, ob die Zeugin Polizeikommissarin *F. H.* glaube, es sei vergessen worden, dass sie sich auf der Polizeistation Hanau 1 befand, antwortete diese:

*„Ja. Ich glaube, man hat mich vergessen.“*⁴⁰²

Weiter fügte sie hinzu, dass man sie sonst entweder mit rausgenommen oder vorne hingesetzt hätte.⁴⁰³

Weiterhin betonte die Zeugin Polizeikommissarin *F. H.*, dass auch der Zeuge Polizeioberkommissar *A. N.* den Flur und die dort befindlichen Büros hätte absuchen müssen, um sie ausfindig zu machen. Dies hätte ein bis zwei Minuten in Anspruch genommen.⁴⁰⁴ Nach Aussage des Zeugen Polizeioberkommissar *A. N.* hätte dies dazu geführt, dass er verzögert zum ersten Tatort gelangt wäre.⁴⁰⁵

Letztlich wies Polizeikommissarin *F. H.* darauf hin, dass selbst ihre frühzeitige Benachrichtigung nicht unmittelbar zu einer Betreuung des zweiten Notrufabfrageplatzes geführt hätte, sondern sie möglicherweise auch mit zum Einsatzort gefahren wäre:

„Die Entscheidung wäre auch gewesen, ob man mich rausgenommen hätte oder vorne an den Notruf gesetzt hätte. Das kann ich nicht beurteilen, weil ich die Entscheidung nicht getroffen hätte. Ich hätte vorne natürlich Notrufe angenommen,

⁴⁰⁰ (*M. St.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 19. Sitzung v. 18.07.2022 (öffentlich), S. 14

⁴⁰¹ (*A. N.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 19. Sitzung v. 18.07.2022 (öffentlich), S. 53

⁴⁰² (*F. H.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 25. Sitzung Teil 1 v. 07.11.2022 (öffentlich), S. 83

⁴⁰³ (*F. H.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 25. Sitzung Teil 1 v. 07.11.2022 (öffentlich), S. 83

⁴⁰⁴ (*F. H.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 25. Sitzung Teil 1 v. 07.11.2022 (öffentlich), S. 87

⁴⁰⁵ (*A. N.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 19. Sitzung v. 18.07.2022 (öffentlich), S. 59

und wenn ich direkt vor Ort gewesen wäre, wäre ich mit den Kollegen in das Objekt reingegangen und hätte den Täter gesucht. ⁴⁰⁶

Diese Vermutung bekräftigte auch der in der Tatnacht eingesetzte damalige Leiter der Polizeidirektion Main-Kinzig Hanau I, Leitender Polizeidirektor *Jürgen Fehler*. Demnach sei aus polizeilicher Sicht die Bekämpfung des Täters das oberste Gebot, weswegen er auch bei Unterbesetzung des Notrufs alle Einsatzkräfte hinausgeschickt hätte, anstatt den zweiten Notrufabfrageplatz zu besetzen:

„Wenn Sie mich fragen, ob es richtig ist, dass die Kolleginnen und Kollegen, die auf der Wache sind, entscheiden, sie bringen alles auf die Straße, bis auf eine Kraft – das habe ich dem HR gesagt, und das sage ich hier noch mal –, dann halte ich das für die richtige Entscheidung. Die Gefahr – das habe ich auch so formuliert –, die spielt sich auf der Straße ab und nicht am Telefon.

Natürlich ist es schön, wenn Polizei viele Informationen bekommt über viele Notrufmitteiler, die uns die tollsten Erkenntnisse mitteilen, weil uns das im Rahmen der Fahndungslage weiterbringt. Aber wenn ich es priorisiere: „Was ist mir jetzt momentan wichtiger?“ – ich kann nur mit dem arbeiten, was ich habe –, dann sind mir die Menschen auf der Straße wichtiger. [...]. ⁴⁰⁷

„[...] Bei einem Abgleich zwischen dem, was draußen passiert ist, und dem, was auf der Wache dann passiert, halte ich das Vorgehen draußen vor Ort für viel wichtiger, als auf der Wache zu sitzen und weitere Notrufe abzuwarten. ⁴⁰⁸

Diese Einschätzung deckt sich auch mit dem Ermittlungsergebnis des Hessischen Landeskriminalamts im Verfahren wegen des Verdachts der fahrlässigen Tötung aufgrund fehlender Erreichbarkeit des Notrufs. Nach Aussage der Ersten Kriminalhauptkommissarin *I. G.* konnten keine Fehler im Zusammenhang mit der Notrufbetreuung seitens der eingesetzten Polizeibeamtinnen und -beamten festgestellt werden:

⁴⁰⁶ (*F. H.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 25. Sitzung Teil 1 v. 07.11.2022 (öffentlich), S. 87

⁴⁰⁷ (*Fehler*) Kurzbericht-UNA 20/2, 19. Sitzung v. 18.07.2022 (öffentlich), S. 93

⁴⁰⁸ (*Fehler*) Kurzbericht-UNA 20/2, 19. Sitzung v. 18.07.2022 (öffentlich), S. 134

„Nein. Da habe ich nichts feststellen können. [...]. [E]inen Fehler von irgendwelchen Bediensteten, die am Einsatzgeschehen beteiligt waren, absolut nicht, nein, ganz im Gegenteil. Die haben alles gegeben.“⁴⁰⁹

Und auch der ermittelnde Staatsanwalt *M. L.* bekräftigte, dass es keine Verletzungen von dienstrechtliche Vorgaben durch die eingesetzten Kräfte der Polizeistation Hanau I gab:

„Wir haben keinen Verstoß gegen dienstliche Vorgaben durch Angehörige der Polizeistation Hanau I feststellen können, und zwar zu keinem Zeitpunkt, an keinem Ort.“⁴¹⁰

Die Annahme weiterer Notrufe bei früherer Unterstützung der Wache durch Polizeikommissarin *F. H.* hätte nach Einschätzung des damaligen Leiters der Polizeidirektion Main Kinzig, Leitender Polizeidirektor *Jürgen Fehler*, und auch von Polizeikommissarin *F. H.* nichts am Einsatzgeschehen geändert.⁴¹¹

II. Notrufzentralisierung und Neubau des Polizeipräsidiums Südosthessen

Ferner setzte sich der Untersuchungsausschuss in der 18., 19. und 25. Sitzung damit auseinander, weshalb trotz der Entscheidung im Jahr 2009, den Notruf hessenweit zu zentralisieren, durch das Polizeipräsidium Südosthessen weiterhin eine dezentrale Notrufabfrage erfolgte und ob eine Verzögerung des Neubaus des Präsidiums zu einem bestimmten Zeitpunkt hätte absehbar sein müssen.

1. Modernisierungsplan des Landes Hessen

Über den im Jahr 2009 entschiedenen Modernisierungsplan des Landes Hessen führte der Abteilungsleiter Technik des Landespolizeipräsidiums *Ministerialrat F. v. d. A* zunächst aus, dass der Schwerpunkt der geplanten Modernisierung nicht die Notrufzentralisierung gewesen sei, sondern die Einführung des Digitalfunks. Aus diesem Grund sei die Notrufzentralisierung den Polizeibehörden auch zuerst freigestellt worden. Eine Verspätung seitens des Polizeipräsidiums Südosthessen habe damit nicht vorgelegen:

⁴⁰⁹ (*I. G.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 18. Sitzung v. 04.07.2022 (öffentlich), S. 32

⁴¹⁰ (*M. L.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 18. Sitzung v. 04.07.2022 (öffentlich), S. 74

⁴¹¹ (*M. St.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 19. Sitzung v. 18.07.2022 (öffentlich), S. 33; vgl. (*Fehler*) Kurzbericht-UNA 20/2, 19. Sitzung v. 18.07.2022 (öffentlich), S. 95

„Die Entscheidung zur Zentralisierung wurde getroffen zu einem Zeitpunkt, zu dem klar war, dass die Leitstellentechnik in den Flächenpräsidien grundsätzlich einer Erneuerung bedarf durch die Einführung des Digitalfunks. Seinerzeit hatte man beschlossen, dass mit der Herstellung der Digitalfunkfähigkeit der Leitstellen, das heißt, mit dem Verbau einer komplett neuen Systemtechnik, auch die Notrufzentralisierung verfolgt werden soll. Das war im Jahr 2008 eine zwischen der sogenannten Lenkungsgruppe Einsatz im Polizeibereich und dem damaligen Inspekteur der Polizei abgestimmte Entscheidung. Das ist für die Hessische Polizei auch sozusagen das höchste Gremium, das taktische Entscheidungen trifft. Diese Absicht zur Zentralisierung war eine taktische Entscheidung gewesen.

Es wurde in der Folge das Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung auch beauftragt, ein Teilprojekt Zentralisierung im Gesamtprojekt Digitalfunk einzurichten, und die Angelegenheit wurde zur weiteren Befassung – wie, weiß ich nicht – in die sogenannte Arbeitsgruppe Führungs- und Lagedienste gegeben. Das ist ein Gremium gewesen, das sich insbesondere mit den Arbeitsabläufen auf den polizeilichen Leitstellen befasst. Und von dort wurden dann auch weitere Empfehlungen ausgesprochen, beispielsweise was muss in einer zentralen Leitstelle auch noch baulich realisiert werden? In welchem Umfang müssen gegebenenfalls Abfrageplätze zusätzlich eingerichtet werden, um dort die Zentralisierung des Notrufs im Zuständigkeitsbereich zu vollziehen?

Es war im Schwerpunkt damals sicherlich, weil zeitlich dringlicher, die Anpassung auf den Digitalfunk zu realisieren. Der Prozess zur Zentralisierung des Notrufs wurde vom zeitlichen Ablauf her den Polizeibehörden ein Stück weit freigestellt, weil die Zentralisierung mit Knopfdruck allein nicht funktioniert. Zum Teil mussten neue Leitstellentische angebracht werden, Personal muss gefunden werden, Personal muss auch ausgebildet werden. Das war schon eine Entscheidung im Jahr 2008, die grundsätzliche nähere Feststellung im Jahr 2009. [...].“⁴¹²

Der Erlass des Landespolizeipräsidiums vom 01. Dezember 2009 legte dabei fest, dass die Leitstellen so zu beschaffen bzw. vorzurüsten sind, dass die durch das Landespolizeipräsidium entschiedene Zentralisierung des Notrufes 110 technisch

⁴¹² (v. d. A.) Kurzbericht-UNA 20/2, 25. Sitzung Teil 2 v. 07.11.2022 (öffentlich), S. 24

durchgeführt werden kann.⁴¹³ Mit Erlass des Landespolizeipräsidiums vom 15. Juni 2012 wurden alle Polizeipräsidien zur Angabe der Ersatzabfragestelle im Rahmen der Notrufzentralisierung gebeten. Der Erlass weist darauf hin, dass eine Realisierung zum 1. Januar 2013 geplant sei.⁴¹⁴

Hinsichtlich des Polizeipräsidiums Südosthessen wies der damalige Polizeipräsident des Polizeipräsidiums Südosthessen Landespolizeipräsident a. D. *Roland Ullmann* klarstellend mit Antwortschreiben vom 25. Juni 2012 auf die bestehende Planung hin, dass das Polizeipräsidium Südosthessen von diesen Überlegungen zunächst aufgrund der Gegebenheiten im Bereich des dortigen Präsidiums ausgenommen wurde.⁴¹⁵

Ein Erlass vom 20. August 2014 legte als vorbereitende Maßnahme zur Notrufzentralisierung fest, dass die sukzessive Umstellung auf Primärmultiplexanschlüsse zu veranlassen und entsprechende Vergabeverfahren durchzuführen seien.⁴¹⁶

Für das Jahr 2015 datierte der Zeuge *Ministerialrat F. v. d. A* die Beauftragung der hessenweiten Notrufzentralisierung. Im Rahmen der Umsetzung hätten sich praktische Fragen ergeben, die vorab zu lösen gewesen seien. Die tatsächliche Umsetzung der Notrufzentralisierung in Hessen erfolgte in den Jahren 2016 bis 2018:

„In der Folge gab es dann noch viele Fragen, die noch zu klären waren. Ich gehe auch davon aus, die eine oder andere Frage hat sich erst nach der Entscheidung gestellt, beispielsweise die Problematik, dass Anrufe über den Mobilfunk zur damaligen Zeit noch nicht hätten lokalisiert werden können. Bei den dezentralen Notrufen konnte man in etwa einschätzen, wenn ein Mobilfunkteilnehmer anruft, aus welchen Funkzellen er kommt. Man wusste es auch nicht hundertprozentig, aber ich gehe davon aus, man kannte die Funkzellen seines Zuständigkeitsbereichs. Bei einer zentralen Lösung hätte man überhaupt nicht mehr gewusst, wo liegt der Standort eines Anrufers?; und es wurde daher in der Folge zunächst noch ein Change Request mit dem Hersteller der Leitstellen vereinbart, um unter anderem auch diese Georeferenzierung von Mobilfunkanrufen zu realisieren, sodass dann

⁴¹³ DVD 3, 020, S. 14, 15

⁴¹⁴ DVD 3, 020, S. 17

⁴¹⁵ DVD 3, 020, S. 19

⁴¹⁶ DVD 3, 020, S. 20

die eigentliche Zentralisierung erst in 2015, Ende 2015, beauftragt wurde und dann Zug um Zug von 2016 bis 2018 in Hessen realisiert wurde in den einzelnen Behörden.“⁴¹⁷

Dass seit 2009 keine Erstmaßnahmen zur Umsetzung einer zukünftigen Notrufzentralisierung im Einzugsbereich des Polizeipräsidiums Südosthessen eingeleitet wurden, begründete der Zeuge *Ministerialrat F. v. d. A* damit, dass man auf den Neubau des Polizeipräsidiums Südosthessens wartete:

„Seinerzeit ging man von einem Bezug des Neubaus im Jahr 2013/2014 aus, und man wollte dann eben erst im Neubau des PP Südosthessen die Zentralisierung umsetzen.“⁴¹⁸

Der Zeuge Staatsanwalt als Gruppenleiter M. L. erläuterte zu der Einführung des Notrufüberlaufs in den anderen Präsidien:

„Parallel dazu ist in den Jahren 2016 bis 2018 bei den anderen Präsidien die Notrufzentralisierung erfolgt. Diese gestaltete sich so, dass auch ein Notrufüberlauf installiert worden ist. Um das praktisch darzustellen: Wenn bei einem Präsidium in einem Großschadensfall 30 Anrufe gleichzeitig auf diesem Primärmultiplexanschluss eingehen und dort sechs Disponenten vorhanden sind, können sechs Anrufe gleichzeitig entgegengenommen werden, und 24 befinden sich in der Warteschleife. Diese werden dann nach 30 Sekunden als sogenannter Drängelanruf signalisiert, und nach weiteren 30 Sekunden kommt es zur Weiterleitung an eine Partnerdienststelle.

Wenn bei dieser Partnerdienststelle ebenfalls sechs Disponenten Notrufe entgegennehmen können, sehen Sie, dass Sie dann innerhalb einer doch vergleichsweise kurzen Zeit zwölf Notrufe in der Leitung haben können. In Hanau-Stadt waren es maximal zwei. Das heißt, das Polizeipräsidium Südosthessen ist technisch deutlich überholt worden von den anderen Präsidien. Dies hat man jetzt natürlich wieder ausgeglichen nach dem Neubau, aber für eine Übergangszeit

⁴¹⁷ (v. d. A.) Kurzbericht-UNA 20/2, 25. Sitzung Teil 2 v. 07.11.2022 (öffentlich), S. 24

⁴¹⁸ (v. d. A.) Kurzbericht-UNA 20/2, 25. Sitzung Teil 2 v. 07.11.2022 (öffentlich), S. 24

befanden sich andere Präsidien technisch gesehen auf einem anderen Stand als das Polizeipräsidium Südosthessen.“⁴¹⁹

Der Zeuge Sachgebietsleiter Führungs- und Lagesysteme des Hessischen Polizeipräsidiums für Technik Polizeihauptkommissar O. S. erläuterte nach dem Anschlag vom 19. Februar 2020 im Rahmen der Nachbetrachtung der Notrufsituation in einer E-Mail, dass mit der Einführung der Notrufzentralisierung in den anderen Präsidien die Anrufe, die nicht von einem Disponenten angenommen werden konnten, in der Leitstellentechnik empfangen und von dem eigenem, von der Telekom unabhängigem Verbund weiterleitet werden konnten.⁴²⁰

Der Zeuge Polizeihauptkommissar O. S. erklärte in diesem Zusammenhang weiter, dass nicht versucht worden sei, eine Zwischenlösung zu finden, es aber auch keine Erweiterungsmöglichkeiten im Bestandgebäude gegeben hätte:

*„Nein. In den Vorschlägen, die wir gemacht haben, haben wir die Notrufzentralisierung vorgestellt mit den Vor- und Nachteilen. Es kam dann die Entscheidung seitens des LPP zu uns, dass das PP Südosthessen ausgenommen ist, weil – das ist auch faktisch so gewesen – es gab keine Möglichkeit, diese Anlage zu erweitern, neue Arbeitsplätze zu schaffen, die Anschlüsse zu erweitern. Das wäre damals nicht möglich gewesen. Und es stand halt die Aussage bzw. wurde getroffen: Der Neubau kommt. – Dass er sich leider dann so lange verzögert hat, hat das Ganze dann im Prinzip, die Zentralisierung auch, verzögert.“*⁴²¹

Hierzu gab der Landespolizeipräsident a. D. Roland Ullmann in seiner Vernehmung an, dass aufgrund der baulichen Bedingungen eine Notrufzentralisierung gleich welcher Form in der damals bestehenden Leitstelle des Polizeipräsidiums Südosthessen überhaupt nicht möglich gewesen sei:

„Das Polizeipräsidium Südosthessen wurde von diesem Umsetzungsprozess ausgenommen, da in der bestehenden Leitstelle im Polizeipräsidium in der Geleitsstraße in Offenbach die bauliche und funktionale Konzeption auf die

⁴¹⁹ (M. L.) Kurzbericht-UNA 20/2, 18. Sitzung v. 04.07.2022 (öffentlich), S. 77

⁴²⁰ DVD 14.3, 099c, S. 274

⁴²¹ (O. S.) Kurzbericht-UNA 20/2, 18. Sitzung v. 04.07.2022 (öffentlich), S. 145

bisherige dezentrale Notruforganisation abgestellt war und dort nicht erweiterungsfähig war. Darüber waren sich alle Fachleute einig, zumal zu diesem Zeitpunkt – wir reden von 2009 – von einer Inbetriebnahme des neuen Polizeipräsidiums in Offenbach mit der Zentralisierung des Notrufs in 2013/2014 ausgegangen wurde.“⁴²²

Weiter benannte der Sachgebietsleiter Führungs- und Lagesysteme des Hessischen Polizeipräsidiums für Technik Polizeihauptkommissar O. S. die räumlichen, technischen und personellen Gegebenheiten des damaligen Polizeipräsidiums Südosthessen als Gründe, die dazu führten, dass die Vollendung des Neubaus abgewartet wurde:

„[...]. Mit dem Neubau oder dem damaligen Vorhaben des Neubaus des PP Südosthessen wurde dieser Bereich schon im Rahmen der Neuausstattung mit Leitstellentechnik ausgenommen, weil der Neubau avisiert war. Dieser Neubau hat sich dann auch verzögert, und im Rahmen der Notrufzentralisierung wurde dann festgestellt: Die alte Leitstelle des PP Südosthessen⁴²³ konnte räumlich, technisch, personell nicht erweitert werden, man aber jedoch gesehen hat, dass für eine Notrufzentralisierung Personal und Arbeitsplätze, also auch Technik, erforderlich sind. Die konnte man im Altbau des PP Südosthessen nicht mehr unterbringen. Deswegen hat man diese Ausnahme geschaffen, nicht zu zentralisieren bis zum Neubau, der Neubau sich dann entsprechend aber leider auch verzögert hat.“⁴²⁴

Dass keine Übergangslösung realisiert wurde, begründete der Zeuge Landespolizeipräsident a. D. Roland Ullmann überdies damit, dass ihm die Tragweite einer fehlenden Notrufzentralisierung zu diesem Zeitpunkt überhaupt nicht vorstellbar war:

„Wie bereits ausgeführt, stand das System der dezentralen Notrufabfragestellen in Notsituationen in meiner Zeit nicht in der Kritik. Es bestand von daher auch keine besondere zeitliche Dringlichkeit, das System vorzeitig abzulösen. Die Funktionsfähigkeit war nach meinem Kenntnisstand gegeben.“⁴²⁵

⁴²² (Ullmann) Kurzbericht-UNA 20/2, 19. Sitzung v. 18.07.2022 (öffentlich), S. 156

⁴²³ Polizeipräsidium Südosthessen

⁴²⁴ (O. S.) Kurzbericht-UNA 20/2, 18. Sitzung v. 04.07.2022 (öffentlich), S. 125 f.

⁴²⁵ (Ullmann) Kurzbericht-UNA 20/2, 19. Sitzung v. 18.07.2022 (öffentlich), S. 156

Und auch der Zeuge *Ministerialrat F. v. d. A* gab an, dass die Notrufzentralisierung nicht als eine technische Verbesserung gesehen wurde, um eine höhere Abfragekapazität an Notrufen zu ermöglichen. Sie habe dazu dienen sollen, die Professionalisierung der Einsatzsachbearbeiter zu fördern, sodass eine Übergangslösung gar nicht in Betracht gezogen wurde und man zu diesem Zeitpunkt das Problem nicht erkannt habe:

„[...] Die ganze Zentralisierung hatte zum Ziel eine Professionalisierung der Einsatzsachbearbeitung und nicht die Realisierung einer Möglichkeit, eine höhere Abfragekapazität zu erreichen. Deswegen war die Problematik so nicht als Problem erkannt worden. Heute wird man das sicherlich anders bewerten.“⁴²⁶

Darüber hinaus habe die dezentrale Notruferfassung nach den Ausführungen des Zeugen Polizeihauptkommissar *O. S.* bis zum Jahr 2018 dem hessenweiten Standard entsprochen:

„[...] So war der Zustand vor 2018 in ganz Hessen. – Das heißt, im Prinzip waren überall dezentrale Notrufabfragestellen vorhanden im ganzen Land, plus Leitstellen und die Aufteilung der Notrufe. Ich glaube, wir hatten insgesamt 66 Abfragestellen in ganz Hessen, wo die Notrufe aus verschiedenen Gemeinden und Ortsteilen dezentral vor Ort abgefragt wurden.“⁴²⁷

Im Ergebnis fasste der Zeuge Polizeihauptkommissar *O. S.* die Gründe der fehlenden Notrufzentralisierung im Einzugsgebiet des Polizeipräsidiums Südosthessen dergestalt zusammen, dass es die Zentralisierung noch nicht gegeben habe, da der Neubau noch nicht abgeschlossen und die Platzverhältnisse im Bestandsgebäude nicht ausreichend für eine Zentralisierung gewesen seien.⁴²⁸

2. Verzögerung des Neubaus

Ergänzend ergründete der Untersuchungsausschuss in der 18., 19., und 25. Sitzung, warum das Polizeipräsidium Südosthessen seine neuen Räumlichkeiten erst im Jahr 2021 bezogen hat und ob die Verzögerung des Neubaus nicht früher hätte erkannt werden müssen.

⁴²⁶ (*v. d. A.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 25. Sitzung Teil 2 v. 07.11.2022 (öffentlich), S. 18

⁴²⁷ (*O. S.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 18. Sitzung v. 04.07.2022 (öffentlich), S. 125

⁴²⁸ (*O. S.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 18. Sitzung v. 04.07.2022 (öffentlich), S. 145

Die hierzu vernommenen Zeugen erklärten, dass aus ihrer Sicht eine solch erhebliche Verzögerung des Neubaus nicht vorhersehbar war. Der Landespolizeipräsident a. D. *Roland Ullmann* betonte, dass zu keinem Zeitpunkt das Ausmaß der Verzögerung absehbar war, sondern dass regelmäßig kurzfristige Umstände in der Summe zu einer Verzögerung von sieben Jahren geführt hätten:

„Sie müssen die zeitlichen Abläufe sehen. Es ist ja nicht so, dass im Weiteren – 2011, 2012, 2013 – abzusehen war, dass sich diese ganze Entscheidung über so viele Jahre hinzieht. Natürlich sind Verzögerungen in der Phase – – Ich habe vorhin dargestellt, dass das Vergabeverfahren 2011 eröffnet worden ist. Die Zuschlagserteilung war für 2015 geplant. Das ist auch ein längerer Zeitraum, und der ist sicherlich auch dem Umstand geschuldet, dass wir beispielsweise in der Zeit die Finanzkrise hatten, dass es unsicher war, ob man einen entsprechenden Teilnehmer an diesem Wettbewerb findet. Es mussten Wirtschaftlichkeitsprüfungen durchgeführt werden, das hat zusätzliche Zeit in Anspruch genommen.

Aber es war niemals für mich absehbar, dass das Ganze sich bis zu einer Vertragsunterzeichnung ins Jahr 2017 und nachher dann eben durch die Fertigstellung in 2021 abzeichnet, sondern es waren immer zusätzliche Aspekte, wie dann im Weiteren das Klageverfahren, das die Teilnehmer am Wettbewerb angeht. Das waren Situationen, die nicht absehbar waren.“⁴²⁹

Die Problematik der Verzögerung schilderte auch der Staatsanwalt und Zeuge *M. L.* in seiner Vernehmung:

„Jetzt ist etwas passiert, was relativ oft passiert, was man immer wieder leider feststellen kann, nämlich, dass sich Projekte verzögern. Das ist nichts Spezifisches für das Polizeipräsidium Südosthessen, sondern da wird jedem von Ihnen im Saal eine ganze Reihe anderer Projekte einfallen. Aus 2013 wurde 2021. Das Problem ist, so wie wir es feststellen können anhand der von uns ausgewerteten Schriftlage, dass sich diese Verzögerung von knapp acht Jahren nicht über Nacht abzeichnete, dergestalt, dass man plötzlich wusste, okay, das wird jetzt 2021, sondern diese

⁴²⁹ (*Ullmann*) Kurzbericht-UNA 20/2, 19. Sitzung v. 18.07.2022 (öffentlich), S. 162

Verzögerung hat sich immer sukzessive verlängert, verlängert, verlängert, verlängert.

Parallel ist festzustellen, dass man zu keinem Zeitpunkt den Ansatz dann unternommen hat, zu sagen: „Wir ziehen die Zentralisierung doch vor oder schaffen Vorrichtungen für eine Übergangszeit“, sondern im Prinzip blieb es bei der anfangs gefassten Entscheidung, die Zentralisierung erst vorzunehmen im Bereich des Polizeipräsidiiums Südosthessen, wenn der Bezug des neuen Polizeipräsidiiums erfolgen sollte.“

Auf die Nachfrage, ab welchem Zeitpunkt der Zeuge Staatsanwalt als Gruppenleiter M. L. aus heutiger Sicht davon ausgehe, dass man hätte erkennen können, dass aufgrund der zeitlichen Verzögerung des Neubaus eine Zwischenlösung hätte erarbeitet werden müssen, gab dieser an:

„Sie hatten das Stichwort Bypasserforderlichkeit angesprochen. Ich nenne das mal so. Ich kann das nicht an einem konkreten Datum festmachen, aber wenn man sich die Schriftlage anschaut, findet man eine Ausarbeitung des Hessischen Präsidiums für Technik aus dem Jahr 2017. Die befasst sich im Prinzip mit erforderlichen Notrufstrukturen im Anschlagsfall. Und zwar hat man z. B. untersucht das Anschlagsgeschehen auf der Westminster Brücke in London, was sich ja auch 2017 zugetragen hatte. Da lagen Zahlen vor.

Im Prinzip ist man dann zu dem Ergebnis gekommen, dass man schon sehr leistungsstarke Notrufinfrastrukturen braucht, um mit solchen Situationen sinnvoll umzugehen, weil sich das Anrufaufkommen bei solchen Großschadensereignissen potenziell steigern kann, und zwar in kürzester Zeit. Das macht sehr leistungsstarke Notfallinfrastrukturen, Notrufinfrastrukturen erforderlich. Der Anschlag in München seinerzeit – der wird Ihnen ja auch noch geläufig sein; ist auch noch nicht so lange her – geht ja in eine ähnliche Richtung, was das Notrufaufkommen angeht.

Also man hatte schon Fallkonstellationen gehabt, wo man sieht, dass man für diese Fälle leistungsstarke Infrastrukturen braucht. Das einfach, weil man ja auch wieder bei anderen Anschlagsszenarien sieht, dass man manchmal auch mit

Tätern rechnen muss, die sich verlagern, oder Anschlagsszenarien, wo wir es mit mehreren Tätern zu tun haben.

[...] Also aus meiner Sicht bestand – das habe ich mehrfach ausgeführt; und ich mache es noch mal – Handlungsbedarf seit 2002.

[...] Es verschärft sich dann natürlich. Es verschärft sich ja dadurch, dass Hanau – so, wie ich es skizziert habe – überholt worden ist von den anderen Präsidien. Natürlich verschärft sich dadurch die Situation, und natürlich ist es dann doch so, dass man sich wünscht, dass die unterschiedlichen Organisationseinheiten einen parallelen Stand aufweisen. Dass Hanau hinterhergehinkt ist, liegt entsprechend bei unserer Untersuchung auf der Hand.“⁴³⁰

Überdies schilderte der Inspekteur der Hessischen Polizei a. D. H. G. K. in seiner Befragung, dass aufgrund rechtlicher Auseinandersetzungen im Rahmen des Vergabeverfahrens, nie ein Zeitpunkt vorlag, an dem eine Verzögerung von fünf Jahren erkennbar gewesen wäre. Der Baubeginn habe sich „salamiartig“ durch gerichtliche Entscheide, die immer wieder angefochten wurden, von Jahr zu Jahr verzögert:

„Jede einzelne Verzögerung war ärgerlich. Es kam keine Verzögerung um fünf Jahre, sondern es hieß: 13, 14; dann hieß es 14, 15. Dann war der Termin – gab es einen Hinweis auf möglicherweise eine Rüge im Vergabeverfahren. Dann gab es einen gerichtlichen Entscheid, dann wurde er wieder angefochten, und es gab den nächsten gerichtlichen Entscheid. Diese Rüge im Vergabeverfahren führte zu einem Urteil in der zweiten Instanz. Aber das geht natürlich salamiartig. Es war nie ein Zeitpunkt, wo man gesagt hat: Die nächsten fünf Jahre wird dieses Präsidium nicht in Betrieb genommen.“⁴³¹

Und auch Leitender Polizeidirektor Jürgen Fehler führte aus, dass man bis zuletzt geglaubt habe, dass der Neubau zeitnah vollendet werde.⁴³²

Eine Diskussion über mögliche Übergangslösungen wurde nicht geführt. Probleme im Zusammenhang mit der dezentralen Notrufbetreuung waren nicht bekannt, wie der

⁴³⁰ (M. L.) Kurzbericht-UNA 20/2, 18. Sitzung v. 04.07.2022 (öffentlich), S. 101, 102, 103.

⁴³¹ (H. G. K.) Kurzbericht-UNA 20/2, 25. Sitzung Teil 2 v. 07.11.2022 (öffentlich), S. 51

⁴³² (Fehler) Kurzbericht-UNA 20/2, 19. Sitzung v. 18.07.2022 (öffentlich), S. 84

Sachgebietsleiter Führungs- und Lagesysteme des Hessischen Polizeipräsidiums für Technik Polizeihauptkommissar *O. S.*, der Landespolizeipräsident a. D. *Roland Ullmann* und der Abteilungsleiter Technik des Landespolizeipräsidiums *Ministerialrat F. v. d. A* erklärten.

Nach Aussage von Polizeihauptkommissar *O. S.* seien keine Beschwerdeschreiben an das Hessische Polizeipräsidium für Technik über die dezentrale Notrufbetreuung in Hanau I eingegangen:

*„Wie gesagt: Zu dem Zeitpunkt – wie ich vorhin dargestellt habe – – In meinen Bereich sind keine Schreiben gekommen, dass man mit der damaligen Situation, mit den dezentralen Abfrageservern Probleme hatte oder gar nicht zufrieden war. [...]“*⁴³³

Und auch der Landespolizeipräsident a. D. *Roland Ullmann* gab an, dass er nie von dem zuständigen Leiter „Einsatz“ Beanstandungen im Zusammenhang mit der dezentralen Notruftechnik der Polizeistation Hanau I erhalten habe:

„[...] Ich muss noch einmal wiederholen: Die Technik, die dezentrale Organisation des Notrufs, war zu dem Zeitpunkt so, dass sie funktioniert hat. [...]. Selbstverständlich, wenn in der Organisation Dinge auftreten, wo die Funktionsfähigkeit der Behörde, für die ich verantwortlich bin – ich habe das gesagt, dass mir das ein großes Anliegen war, dass die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger gewährleistet ist –, dann ist das ein Thema, das natürlich auch auf der Ebene der Behördenleitung vorgetragen wird.

In der entsprechenden, hierarchischen Struktur, wie es in einem Polizeipräsidium ist, ist das dann in erster Linie die Aufgabe des Leiters Einsatz. Der Leiter Einsatz ist der Vorgesetzte aller Polizeidirektionen, also dem Herrn Fehler als Polizeidirektor übergeordnet. Einen solchen Vortrag hat es nie gegeben. Es hat natürlich immer – das betrifft aber alle Polizeistationen und Polizeireviere – entsprechende Vorträge gegeben, was die Aufgabensituation, die Aufgabenbelastung, angeht. Das zieht sich wie ein roter Faden durch die gesamte Zeit. Ich wiederhole noch einmal: Ich bin sehr froh, dass wir dann durch die

⁴³³ (*O. S.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 18. Sitzung v. 04.07.2022 (öffentlich), S. 138

Sicherheitspakete in der Lage waren, der Polizeidirektion Main-Kinzig und damit auch der Polizeistation Hanau I entsprechende Stellen zuzuweisen, um dieser Situation ein Stück Rechnung zu tragen. ⁴³⁴

Überdies bestätigte der Zeuge *Ministerialrat F. v. d. A.*, dass es nie einen konkreten Anlass für eine Diskussion gegeben habe:

„Diese Diskussion wurde nicht geführt. Es gab auch keinen konkreten Anlass, weil die Problematik so nicht bekannt war. Nach dem Anschlag – das wissen Sie ganz sicher auch – wurde natürlich die Situation neu bewertet. Man hat sich – ich sage mal – im Rahmen der erfolgten Umstellung der Notruftelefonie auf IP – – hat man sich zunutze machen können und konnte dann eine Überlauffunktion für Hanau und auch für die übrigen dezentralen Abfrageeinrichtungen des Notrufs im PP Südosthessen einrichten. ⁴³⁵

Daneben vertrat der Zeuge *Inspekteur der Polizei a. D. H. G. K.*, dass selbst eine Entscheidung für eine Übergangslösung nicht bedeutet hätte, dass diese früher als ein Neubau fertiggestellt worden wäre. Bei einer Übergangslösung handele es sich ebenfalls um eine erhebliche Baumaßnahme, die ein europaweites Vergabeverfahren benötigt und zusätzlicher Haushaltsmittel bedurft hätte:

„[...] Das wäre eine Baumaßnahme, und eine Baumaßnahme, die auch aus einem laufenden Unterhaltungshaushalt sicherlich nicht zu decken wäre, in der Sie die Haushaltsmittel beschaffen müssen. Sie brauchen eine technische, eine bauliche Planung, Sie müssen eine europaweite Ausschreibung machen. Allein die Dauer einer europaweiten Ausschreibung – ich bin kein Vergabefachmann, aber ich erinnere mich daran –: Wenn alles optimal läuft, so richtig schnell geht, dauert allein die Ausschreibung bis zur Vergabe ein knappes Jahr – nur die Ausschreibung bis zur Vergabe bei einer europaweiten Ausschreibung, und damit wäre es ja noch nicht gebaut. Das war wirklich ein altes und für polizeiliche Zwecke nicht mehr oder lange nicht mehr geeignetes Gebäude.

⁴³⁴ (Ullmann) Kurzbericht-UNA 20/2, 19. Sitzung v. 18.07.2022 (öffentlich), S. 161

⁴³⁵ (v. d. A.) Kurzbericht-UNA 20/2, 25. Sitzung Teil 2 v. 07.11.2022 (öffentlich), S. 9

*[...]. Man hätte erhebliche Baumaßnahmen durchführen müssen, die dann ggf. länger gedauert haben als die zu dem Zeitpunkt damals absehbare Inbetriebnahme des neuen Präsidiums. [...].*⁴³⁶

Außerdem führte der Zeuge Landespolizeipräsident a. D. *Roland Ullmann* aus, dass schließlich 2017 der endgültige Auftrag für den Bau des Neubaus des Polizeipräsidiums Südosthessen erteilt wurde, sodass spätestens ab diesem Zeitpunkt eine bauliche Übergangslösung undurchführbar gewesen wäre:

*„[...] 2017 hat die Firma Goldbeck den Zuschlag bekommen, insofern war absehbar, dass der Neubau in dem vorgegebenen Zeitfenster fertiggestellt wird. Das ist auch passiert 2021. Wenn Sie 2017 aus diesem Anlass heraus gesagt hätten, wir müssen dann doch die gesamte dezentrale Situation, was die Abfrageplätze angeht, verändern, müssen das Zentralisieren zu dem Zeitpunkt, dann hätte das vorausgesetzt, dass Sie entweder irgendwo eine neue Leitstelle wieder bauen – mit der Frage: wo, in welcher Liegenschaft? – oder es hätte vorausgesetzt – und das war einfach nicht möglich – oder es dort in den Räumlichkeiten in der Leitstelle im Polizeipräsidium Südosthessen erweitern. Das ging schlichtweg nicht. [...].*⁴³⁷

2021 wurde der Neubau des Polizeipräsidiums Südosthessen fertiggestellt und bezogen, sodass seitdem dort sämtliche Notrufe des Einzugsgebiets zentral abgearbeitet werden, wie der Zeuge Leitender Polizeidirektor *Jürgen Fehler* erklärte:

*„[...] Das PP SOH⁴³⁸ ist neu bezogen. Sämtliche Notrufe werden jetzt zentral abgearbeitet beim Polizeipräsidium Südosthessen, in der dortigen Leitstelle. Die Kollegen kommen momentan nicht mehr in die Not, entsprechende Notrufe von Bürgern anzunehmen. [...].*⁴³⁹

III. Fehlender Notrufüberlauf

Zudem setzte sich der Untersuchungsausschuss in den Sitzungen 18, 19 und 25 damit auseinander, warum kein Notrufüberlauf in der Polizeistation Hanau I eingerichtet war. Um die Auswirkungen des Fehlens eines Notrufüberlaufs einschätzen zu können, machte

⁴³⁶ (H. G. K.) Kurzbericht-UNA 20/2, 25. Sitzung Teil 2 v. 07.11.2022 (öffentlich), S. 52 f.

⁴³⁷ (Ullmann) Kurzbericht-UNA 20/2, 19. Sitzung v. 18.07.2022 (öffentlich), S. 192

⁴³⁸ Polizeipräsidium Südosthessen

⁴³⁹ (Fehler) Kurzbericht-UNA 20/2, 19. Sitzung v. 18.07.2022 (öffentlich), S. 85

sich der Untersuchungsausschuss zunächst ein Bild davon, wie ein Notrufüberlauf grundlegend funktioniert. Daneben befasste sich der Ausschuss mit der Frage, ob die diensthabenden Polizeibeamtinnen und -beamten auf der Polizeistation Hanau I wussten, dass die über den zweiten gleichzeitigen Anruf hinausgehenden Anrufversuche unbeantwortet blieben und wie der Kenntnisstand der hessischen Behörden hierüber war. Abschließend sollte beantwortet werden, warum nach dem Anschlag die Einrichtung eines Notrufüberlaufes auf der Polizeistation Hanau I möglich wurde und ob dies nicht schon vor dem Anschlag möglich gewesen wäre.

1. Funktionsweise eines Notrufüberlaufs

Zu der Funktionsweise eines Notrufüberlaufs im Allgemeinen und der speziellen Funktionsweise in Hessen wurden der Abteilungsleiter Technik des Landespolizeipräsidiums *Ministerialrat F. v. d. A.*, der Sachgebietsleiter Führungs- und Lagesysteme des Hessischen Polizeipräsidiums für Technik Polizeihauptkommissar *O. S.* sowie der Inspekteur der Hessischen Polizei a. D. *H. G. K.* befragt.

Insbesondere der Abteilungsleiter Technik des Landespolizeipräsidiums *Ministerialrat F. v. d. A.* referierte hierzu in der 25. Sitzung ausführlich. Demnach werde ein Notrufüberlauf im Allgemeinen für solche Situationen benötigt, in denen in kürzester Zeit eine Vielzahl an Anrufen erfolge, sodass nicht jeder Anruf innerhalb einer vorgegebenen Zeit angenommen werden könne. Der unbeantwortete Anruf würde dann zuerst nach 30 Sekunden als bevorzugter Drängelanruf in der Leitstelle optisch angezeigt und nach Ablauf einer weiteren zeitlichen Frist von 30 Sekunden zu einer Partnerdienststelle weitergeleitet werden:

„Ja, der Notrufüberlauf dient dazu, wenn aufgrund eines plötzlichen Ereignisses mehr Notrufe an einer zentralen Stelle eingehen, als ad hoc bearbeitet werden können, weil einfach nicht genügend Einsatzdisponenten verfügbar sind, um all diese Notrufe anzunehmen. Die Lösung ist heute so realisiert, dass ein Notruf, der nach 30 Sekunden nicht angenommen wird, mit einem sogenannten Drängelruf besonders signalisiert wird, und wenn er nach weiteren 30 Sekunden nicht angenommen wird, dann wird er an eine vorher festgelegte Partnerleitstelle

*weitergeroutet. Das ist für das Polizeipräsidium Südosthessen heute das Polizeipräsidium Frankfurt.*⁴⁴⁰

Nach Aussage des Zeugen *Ministerialrat F. v. d. A* liege mittlerweile durch die Notrufzentralisierung die aktuelle Notrufrkapazität in jedem Polizeipräsidium in Hessen bei sechs Notrufabfrageplätzen und 30 zeitgleichen Anrufen. Dies bedeute, dass die ersten 30 Anrufer, solange sie noch nicht von einem der sechs Notrufabfrageplätzen abgefragt wurden, erst nach 30 Sekunden Warten als Drängelanruf optisch am Notrufabfrageplatz signalisiert und bei andauernder fehlender Abfrage nach weiteren 30 Sekunden an eine Partnerleitstelle weitergeleitet werden, sodass im Ergebnis 60 Sekunden gewartet werden müsse, bis eine Weiterleitung erfolge.⁴⁴¹ Soweit alle Leitungen durch Anrufe belegt sind, erfolgt eine Weiterleitung ebenfalls erst nach 60 Sekunden.⁴⁴² Zugleich betonte der Zeuge *Inspekteur der Polizei a. D. H. G. K.*, dass die durchschnittliche Zeit bis in Hessen Notrufe angenommen würden, aktuell nur neun bis zwölf Sekunden betrage.⁴⁴³

Ob die wartenden Anrufer ein Freizeichen oder eine Information über ihren Status während ihrer Wartezeit hörten, konnte der Zeuge *Ministerialrat F. v. d. A* nicht beantworten.⁴⁴⁴

Darüber hinaus gibt es gemäß dem Sachgebietsleiter Führungs- und Lagesysteme des Hessischen Polizeipräsidiums für Technik Polizeihauptkommissar *O. S.* in Hessen eine bereits umgesetzte und bundesweit einmalige Besonderheit beim Notrufüberlauf, den sogenannten „Alarmbutton bei Anschlags- und Großschadenslagen“.⁴⁴⁵

Hierfür befindet sich ein zusätzlicher Alarmbutton auf der Benutzeroberfläche des Notrufdisponenten, den dieser in Großschadenslagen betätigen kann.⁴⁴⁶ Dieser Alarmbutton geht auf Überlegungen des Zeugen Polizeihauptkommissar *O. S.* im Jahr 2017 infolge der Anschläge von München und London zurück, um bei Großschadenslagen mehrere Leitstellendisponenten untereinander zu verknüpfen und so

⁴⁴⁰ (v. d. A.) Kurzbericht-UNA 20/2, 25. Sitzung Teil 2 v. 07.11.2022 (öffentlich), S. 10

⁴⁴¹ (v. d. A.) Kurzbericht-UNA 20/2, 25. Sitzung Teil 2 v. 07.11.2022 (öffentlich), S. 26 – 28

⁴⁴² (v. d. A.) Kurzbericht-UNA 20/2, 25. Sitzung Teil 2 v. 07.11.2022 (öffentlich), S. 28

⁴⁴³ (H. G. K.) Kurzbericht-UNA 20/2, 25. Sitzung Teil 2 v. 07.11.2022 (öffentlich), S. 45

⁴⁴⁴ (v. d. A.) Kurzbericht-UNA 20/2, 25. Sitzung Teil 2 v. 07.11.2022 (öffentlich), S. 22, 33

⁴⁴⁵ (O. S.) Kurzbericht-UNA 20/2, 18. Sitzung v. 04.07.2022 (öffentlich), S. 127

⁴⁴⁶ (O. S.) Kurzbericht-UNA 20/2, 18. Sitzung v. 04.07.2022 (öffentlich), S. 128

eine erhöhte Notrufabfrage zeitgleicher Anrufe zu ermöglichen, wie der Zeuge hierzu ausführte:

„Das ist eine Konzeption gewesen, die ich nach den Anschlägen in München und in London entwickelt oder mir ausgedacht habe. Der Hintergrund war, dass man in London sich gewundert hatte, als normaler Bürger, dass man beim Wählen eines Notrufs an diesem Anschlagstag länger als – ich muss lügen – 20 oder 25 Sekunden hat warten müssen, bis ein Disponent drangegangen ist. Das konnte man so in London nicht.

[...]. Bezogen auf unsere Leitstellen und unser Flächengebiet Hessen war es dann die Frage, wie man im Falle einer größeren Schadenslage mehr Leitstellendisponenten, mehr Leitstellen an sich einbinden konnte. Dementsprechend haben wir uns diesen Button „Anschlagsfall“ überlegt. Dieser verkürzt im Prinzip die Überlaufdauer einzelner Notrufe. Wir haben ja auch ein Notrufüberlaufkonzept – ein eigenes, unabhängig von den Providern –, sodass alle Leitstellen im Falle eines Falles eingebunden sind.“⁴⁴⁷

Die Einführung des Alarmbuttons erfolgte in den hessischen Polizeipräsidien im Zeitraum von Februar bis März 2020.⁴⁴⁸ Die Besonderheit dieses Konzeptes sei gemäß dem Zeugen, dass hierdurch die Wartezeit des standardmäßigen Überlaufs entfalle und zeitgleich alle Leitstellen in Hessen synchron sämtliche Notrufe angezeigt bekämen und diese dann auch bearbeiten könnten:

„Der Unterschied zwischen diesem Anschlagsbutton und unserem normalen Überlauf ist, dass der normale Notrufüberlauf unabhängig von den Providern zeitlich geregelt ist. Das heißt, ein eingehender Notruf klingelt eine gewisse Zeit bei der originär zuständigen Leitstelle. Wird er in dieser Zeit nicht angenommen, wird er parallel in einer zweiten Leitstelle signalisiert, und beide Leitstellen können diesen Notruf entgegennehmen.

Der Überlauf im Anschlagsfall verkürzt nach Auslösen dieses Buttons diese Zeit, und die anstehenden Notrufe werden synchron, zeitgleich in allen Leitstellen

⁴⁴⁷ (O. S.) Kurzbericht-UNA 20/2, 18. Sitzung v. 04.07.2022 (öffentlich), S. 127

⁴⁴⁸ DVD 3, Ordner 019, S. 13

angezeigt, sodass sieben Leitstellen diesen einen Anruf oder mehrere, die da ankommen, annehmen können.“⁴⁴⁹

Im Ergebnis führe dies dazu, dass bei solchen Sonderlagen gegenwärtig über 200 Notrufe zeitgleich in Hessen angenommen werden könnten und hierdurch das Risiko, den Notruf nicht zu erreichen, stark reduziert sei, wie der Zeuge Polizeihauptkommissar O. S. versicherte:

„Was ich sagen kann, ist, dass unsere Leitstellen mittlerweile alle untereinander vernetzt sind, wir im Endeffekt aufgeteilt auf alle sieben Flächenpräsidien zeitgleich auf die Hundertstelsekunde über 200 Notrufe annehmen können und Leitstellen, die mit ihren Disponenten alle im Gespräch sind, trotzdem noch Notrufe empfangen, die an eine Partnerleitstelle weitergeleitet werden, sodass das Risiko, nicht durchzukommen, zumindest reduziert ist.“⁴⁵⁰

2. Kenntnis der diensthabenden Beamten

In den Sitzungen 19 und 25 wurden die in der Tatnacht auf der Polizeistation Hanau I diensthabenden Polizeibeamtinnen und -beamten Polizeioberkommissar A. N., Polizeioberkommissarin M. St. sowie Polizeikommissarin F. H. zu ihrer Kenntnis über den fehlenden Notrufüberlauf befragt. In ihrer Vernehmung antworteten die Zeuginnen und der Zeugen übereinstimmend, dass sie in der Tatnacht keine Kenntnis über den fehlenden Notrufüberlauf hatten.⁴⁵¹

Polizeikommissarin F. H. vermutete darüber hinaus, dass auch kein anderer Kollege auf der Polizeistation Hanau I über den fehlenden Notrufüberlauf Bescheid wusste:

*„Nein. Das ist natürlich Wissen vom Hörensagen. Ich gehe davon aus, dass es keiner wusste. [...]“*⁴⁵²

Stattdessen gingen sowohl der Zeuge Polizeioberkommissar A. N. als auch die Zeugin Polizeioberkommissarin M. St. ausdrücklich davon aus, dass, wenn der zweite

⁴⁴⁹ (O. S.) Kurzbericht-UNA 20/2, 18. Sitzung v. 04.07.2022 (öffentlich), S. 128

⁴⁵⁰ (O. S.) Kurzbericht-UNA 20/2, 18. Sitzung v. 04.07.2022 (öffentlich), S. 151 f.

⁴⁵¹ (F. H.) Kurzbericht-UNA 20/2, 25. Sitzung Teil 1 v. 07.11.2022 (öffentlich), S. 73; vgl. (M. St.) Kurzbericht-UNA 20/2, 19. Sitzung v. 18.07.2022 (öffentlich), S.8; vgl. (A. N.) Kurzbericht-UNA 20/2, 19. Sitzung v. 18.07.2022 (öffentlich), S. 54.

⁴⁵² (F. H.) Kurzbericht-UNA 20/2, 25. Sitzung Teil 1 v. 07.11.2022 (öffentlich), S. 90.

Notrufabfrageplatz nicht besetzt sei, der nicht abgerufene Notruf anderweitig betreut werde.⁴⁵³

In seiner Vernehmung betonte der Zeuge Polizeioberkommissar A. N., dass er bis zur medialen Berichterstattung über den fehlenden Notrufüberlauf der festen Überzeugung gewesen sei, dass der Notruf an eine andere Leitstelle oder Station weitergeleitet werde:

„[...] Ich bin immer davon ausgegangen [...], dass, wenn der zweite Notruf nicht angenommen wird, er irgendwo auf eine andere Station oder in die Leitstelle weitergeleitet wird.“⁴⁵⁴

Die beiden Zeugen Polizeioberkommissar A. N. und Polizeioberkommissarin M. St. führten ihre Unkenntnis darauf zurück, dass nicht systematisch eine Einweisung in das Notrufsystem erfolge, sondern die Einarbeitung nur aus „learning by doing“ bestehe.⁴⁵⁵

Allerdings erklärte der Inspekteur der Polizei a. D. H. G. K., der im Zeitraum von 2009 bis 2016 im Polizeipräsidium Südosthessen als Direktionsleiter Main-Kinzig eingesetzt war, dass zwar auch ihm der fehlende Notrufüberlauf unbekannt gewesen sei, dies aber nicht auf fehlende Aufklärung zurück zu führen wäre, vielmehr sei es kein Thema gewesen:

„Ja, also, mir war das nicht bekannt. Ich war '09 bis '16 dort. Ich wusste nicht, dass es keinen Notrufüberlauf gab. Das war auch kein Thema. Abgesehen davon, wie vorhin dargestellt, war es zu der Zeit technisch nicht mal realisierbar [...].“⁴⁵⁶

Dies betreffend erläuterte der Zeuge, dass die Notrufzentralisierung und nicht der Notrufüberlauf Ziel des Modernisierungsplans aus dem Jahr 2009 gewesen sei, sodass letzteres zu keinem Zeitpunkt Polizeibeamtinnen und -beamten auf der Dienststelle präsent gewesen wäre:

„Das sind zwei Dinge, die hier, ich sage mal, ein Stück weit durcheinanderlaufen. Es geht einmal, auf der einen Seite, um die Frage der Notrufzentralisierung, und es

⁴⁵³ (M. St.) Kurzbericht-UNA 20/2, 19. Sitzung v. 18.07.2022 (öffentlich), S.27; (A. N.) Kurzbericht-UNA 20/2, 19. Sitzung v. 18.07.2022 (öffentlich), S. 54

⁴⁵⁴ (A. N.) Kurzbericht-UNA 20/2, 19. Sitzung v. 18.07.2022 (öffentlich), S. 54

⁴⁵⁵ (M. St.) Kurzbericht-UNA 20/2, 19. Sitzung v. 18.07.2022 (öffentlich), S.41; vgl. (A. N.) Kurzbericht-UNA 20/2, 19. Sitzung v. 18.07.2022 (öffentlich), S. 55

⁴⁵⁶ (H. G. K.) Kurzbericht-UNA 20/2, 25. Sitzung Teil 2 v. 07.11.2022 (öffentlich), S. 63

geht andererseits um die Frage eines Notrufüberlaufs. Die Notrufzentralisierung war ab 2009 im Prinzip entschieden; da war '13/'14 der Bezugstermin. Da ging es um die Notrufzentralisierung. [...] Notrufüberlauf war, ist mir ein Thema, das mir in meiner Zeit dort nach all meinen Erinnerungen nicht begegnet ist [...].“⁴⁵⁷

Auch der Zeuge Leitender Polizeidirektor *Jürgen Fehler* bestätigte, dass bezüglich der Notruftechnik keine technischen Details an die Polizeibeamtinnen und -beamten weitergegeben werden konnten, da das dafür notwendige Knowhow fehle und auch bis zum Zeitpunkt des Anschlags nie ein Schwerpunkt der Notrufmodernisierung war:

„Aus einem Schreiben aus 2006 geht hervor – es war ja die Entscheidung des Behördenleiters damals zu sagen: „Wir belassen alles so, wie es ist“ –, dass die Direktion gehalten ist, mit den Kollegen mal zu sprechen, insbesondere bei Hanau I. Ich gehe davon aus, dass das auch passiert ist. Man hat wahrscheinlich nur darauf hingewiesen: [...]. Es bleibt bei den Notrufen so, wie sie sind. – Ich kann mir auch gut vorstellen, dass eben keine Details genannt werden konnten, weil wir sind keine Techniker.

Fakt ist auch: Notrufüberleitung spielt in dem Ordner hier – das ist der sogenannte Notrufordner, der Ihnen auch vorliegt – keine Rolle. Die Notrufweiterleitung wird dann erst nach dem Anschlag Thema. Das heißt, wir müssen davon ausgehen, dass die Kolleginnen und Kollegen auf der Wache eben nicht wussten – ich wusste es auch nicht –, dass es keine Notrufweiterleitung – wohin auch immer – gibt.“⁴⁵⁸

3. Kenntnis der hessischen Verantwortungsträger

Ferner wurden in der 19. und 25. Sitzung der Landespolizeipräsident a. D. *Roland Ullmann*, der Inspekteur der Polizei a. D. *H. G. K.*, der Abteilungsleiter Technik des Landespolizeipräsidiiums *Ministerialrat F. v. d. A* sowie der damalige Leiter der Polizeidirektion Main-Kinzig, Leitender Polizeidirektor *Jürgen Fehler*, über den Kenntnisstand hessischer Verantwortungsträger befragt.

In seiner Vernehmung bejahte der Zeuge *Ministerialrat F. v. d. A*, dass er persönlich als Abteilungsleiter Technik des Landespolizeipräsidiiums wusste, dass kein Notrufüberlauf

⁴⁵⁷ (*H. G. K.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 25. Sitzung Teil 2 v. 07.11.2022 (öffentlich), S. 63

⁴⁵⁸ (*Fehler*) Kurzbericht-UNA 20/2, 19. Sitzung v. 18.07.2022 (öffentlich), S. 90

bei der Polizeistation Hanau I eingerichtet war. Gleichzeitig betonte er aber auch, dass es sich hierbei um technisches Spezialwissen handele, welches nur für technisch Versierte von Bedeutung sei:

„[...] Ich wusste es seinerzeit, ich kann Ihnen aber auch sagen, dass das wahrscheinlich mehr als die Hälfte nicht genau weiß, was passiert denn mit einem Notruf, den ich nicht annehmen kann? Was passiert denn mit einem Notruf, der nicht angenommen werden kann, weil schon zwei Notrufe in der Bearbeitung sind? – Da verlässt sich der Taktiker sozusagen darauf, dass das, was da steht, technisch funktionieren muss, und für die Technik sind andere verantwortlich.“⁴⁵⁹

Daneben vermutete Leitender Polizeidirektor *Jürgen Fehler*, dass zumindest die Verantwortungsträger der Leitstellen anderer Polizeipräsidien Kenntnis über die Möglichkeit eines Notrufüberlaufes besaßen, da im Rahmen der Notrufzentralisierung ein Überlauf eingerichtet wurde:

„Also, mit Blick auf die Umstellung der Leitstellen hessenweit 2016 bis 2018 war, so deute ich es zumindest, klar, dass dort Überlaufszszenarien vorherrschen, bekannt sind. Deswegen macht man ja eine zentrale Lösung. In einer zentralen Lösung sitzen mehr Menschen als auf einer Wache. Deswegen habe ich vorhin den feinen Unterschied zwischen der Wache und einer Leitstelle gemacht. [...]“

Ich würde die Frage andersherum drehen wollen. Bei den Leitstellen, die umgeschaltet sind, war wahrscheinlich bekannt, dass es jetzt diese Überläufe gibt. [...]“⁴⁶⁰

Differierende Vermutungen äußerten die Zeugen *Ministerialrat F. v. d. A* und Leitender Polizeidirektor *Jürgen Fehler* zu der Frage, welche Verantwortungsträger vom Polizeipräsidium Südosthessen Kenntnis über den fehlenden Notrufüberlauf gehabt haben könnten.

Leitender Polizeidirektor *Jürgen Fehler* ging in seiner Vernehmung davon aus, dass diese Information überhaupt nicht bis in das Polizeipräsidiums Südosthessen vorgedrungen sei:

⁴⁵⁹ (v. d. A.) Kurzbericht-UNA 20/2, 25. Sitzung Teil 2 v. 07.11.2022 (öffentlich), S. 20

⁴⁶⁰ (*Fehler*) Kurzbericht-UNA 20/2, 19. Sitzung v. 18.07.2022 (öffentlich), S. 130

„[...] Da aber das PP Südosthessen leitstellentechnisch eben nicht mitgenommen wurde, ist diese Information bei uns in dieser Tiefe wahrscheinlich nicht angekommen.“⁴⁶¹

Wohingegen der Zeuge *Ministerialrat F. v. d. A* annahm, dass zumindest die technischen Sachbearbeiterinnen und -bearbeiter des Polizeipräsidiums Südosthessen hierüber Kenntnis gehabt haben müssten:

„[...] Da muss ich davon ausgehen, dass es zumindest einmal die technischen Sachbearbeiter vom Polizeipräsidium Südosthessen wussten, der sogenannte regionale Benutzerservice, eben diejenigen, die sich um die Unterhaltung der Technik im nachgeordneten Bereich kümmern und die auch dafür Sorge tragen, dass darauf geachtet wird, wenn Defekte auftreten, dass die schnellstmöglich instandgesetzt werden oder zu einem bestimmten Zeitpunkt gegebenenfalls auch eine Nachfolgetechnik beschafft werden muss.“⁴⁶²

Eine abschließende Klärung dieser Frage war nicht möglich.

Nach Aktenlage scheint jedoch dem ehemaligen Polizeipräsidenten des Polizeipräsidiums Südosthessen *Heinrich Bernhardt* bekannt gewesen zu sein, dass im Bereich der dezentralen Notrufsachbearbeitung des Polizeipräsidiums Südosthessen kein Notrufüberlauf vorhanden war. Denn aus einem Schriftwechsel zwischen dem Polizeipräsidenten a. D. *Heinrich Bernhardt* und einem Mitarbeiter der Abteilung Z aus dem Polizeipräsidium Südosthessen aus April 2008 lässt sich entnehmen, dass sich Polizeipräsident a. D. *Heinrich Bernhardt* darüber informierte, warum ein Anrufer bei der Notrufannahmestelle der Polizeistation Hanau II keinen Hinweis erhält, wenn die Leitungen alle belegt seien. Der Mitarbeiter des Polizeipräsidiums Südosthessen erläutert in dem Antwortschreiben an Polizeipräsident a. D. *Heinrich Bernhardt* vom 23. April 2008, dass, sofern alle drei Telefone besetzt seien, ein Anklopfszeichen im Telefon der Wache ertöne. Der Anrufer erhalte grundsätzlich weder ein Besetzzeichen, noch eine Bandansage.⁴⁶³ In seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss hatte

⁴⁶¹ (*Fehler*) Kurzbericht-UNA 20/2, 19. Sitzung v. 18.07.2022 (öffentlich), S. 130

⁴⁶² (*v. d. A.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 25. Sitzung Teil 2 v. 07.11.2022 (öffentlich), S. 20

⁴⁶³ DVD 3, Ordner 018, S. 45 – 47

er nach eigener Angabe keine Erinnerung an die Notrufsituation und seine Einbindung in diese Thematik.⁴⁶⁴

Überdies gaben sowohl der damalige Landespolizeipräsident *Roland Ullmann* als auch der *Inspekteur der Polizei a. D. H. G. K.* an, über den fehlenden Notrufüberlauf keinerlei Kenntnis gehabt zu haben.⁴⁶⁵

Der damalige Landespolizeipräsident *Roland Ullmann* führte dies darauf zurück, dass ein fehlender Notrufüberlauf dem Technikstand der dezentralen Notruftechnik entsprach und somit kein zu benennender Sonderfall war:

„Also grundsätzlich: natürlich. Wenn das so ist, sollte man das wissen. Ich habe vorhin ausgeführt, mir war das auch nicht bekannt. Ich glaube aber, es ist schlichtweg so, dass das der Stand der damaligen Technik war. Das war nicht nur in Hanau I auf der Polizeistation so, sondern das war bei allen dezentralen Abfragestellen so. Das war der Stand der ISDN-Technik, dass es nicht möglich war, dass bei den dezentralen Abfragestellen ein Überlauf funktioniert.“⁴⁶⁶

Diese Position vertrat auch der Abteilungsleiter Technik des Landespolizeipräsidiums *Ministerialrat F. v. d. A* und betonte, dass ein Landespolizeipräsident sich nicht im Detail mit der technischen Ausstattung befassen würde, sondern darauf vertrauen müsse, dass, wenn Handlungsbedarf bestehe, er von den dafür Verantwortlichen benachrichtigt werde:

„Das geht trotzdem sehr in ein technisches Detail. Ich muss ganz offen sagen, ich glaube nicht, dass ein Polizeipräsident ohne Weiteres um die technischen Details, wie ein Notruf funktioniert, weiß. Er wird sich darauf verlassen, dass die Verantwortlichen, die örtlich Verantwortlichen ihm berichten, wenn es ein Problem gibt. Ansonsten muss er davon ausgehen, dass es eben dort keinen akuten Handlungsbedarf gibt an der Stelle.“⁴⁶⁷

⁴⁶⁴ (Bernhardt) Kurzbericht-UNA 20/2, 33. Sitzung Teil 2 v. 05.05.2023 (öffentlich), S. 107 – 109.

⁴⁶⁵ (H. G. K.) Kurzbericht-UNA 20/2, 25. Sitzung Teil 2 v. 07.11.2022 (öffentlich), S. 53; vgl. (Ullmann) Kurzbericht-UNA 20/2, 19. Sitzung v. 18.07.2022 (öffentlich), S. 165

⁴⁶⁶ (Ullmann) Kurzbericht-UNA 20/2, 19. Sitzung v. 18.07.2022 (öffentlich), S. 165

⁴⁶⁷ (v. d. A.) Kurzbericht-UNA 20/2, 25. Sitzung Teil 2 v. 07.11.2022 (öffentlich), S. 14

Der Zeuge Dr. Stefan Heck führte – dies bestätigend – aus, dass Fragen zur technischen oder personellen Notrufausstattung in der Polizeistation in Hanau seiner Zeit als Staatssekretär auf seiner Entscheidungsebene nicht thematisiert wurde:

„Ich kann mich nicht erinnern, dass das vor dem 19. Februar zu irgendeinem Zeitpunkt der Fall war, dass das Thema war, in den Rücksprachen oder Vermerken, die mir vorgelegen haben. Wie Sie wissen, ist es danach Thema geworden, ja auch öffentlich diskutiert worden. Dann haben wir uns natürlich damit beschäftigt, aber vor dem 19. Februar nicht.“⁴⁶⁸

Die Befassung mit dieser Frage sei dem Zeugen Dr. Stefan Heck zufolge vielmehr im Rahmen der Nachbereitung des Anschlages erfolgt:

„Ich versuche jetzt immer zu trennen: vor dem 19. Februar und in der Aufarbeitung des Tatgeschehens. Davor kann ich mich nicht erinnern, dass das zu irgendeinem Zeitpunkt Thema war. Danach haben wir natürlich versucht, das aufzuklären und auch aufzuklären, warum diese Notrufsituation vor Ort so war, wie sie war. Nach meinem Verständnis ist das hier schon verschiedentlich besprochen worden, auch von Zeugen, die unmittelbar näher dran sind an diesem Thema. Zu den technischen Details kann ich Ihnen selbst aus eigener Erkenntnis auch nicht mehr sagen.“⁴⁶⁹

Dr. Stefan Heck gab in diesem Zusammenhang zudem an, dass als Ergebnis der strafrechtlichen und disziplinarrechtlichen Aufarbeitung der Notruforganisation keinerlei Beanstandungen festgestellt wurden:

„Wir haben nach Abschluss der staatsanwaltlichen Ermittlungen, die ja dazu geführt haben, dass keine Anklage erhoben worden ist und wir den Prüfbericht erhalten haben, diesen Sachverhalt – das ist aber gängige Praxis bei uns im Haus – noch mal daraufhin geprüft, ob es neben den strafrechtlichen Vorhalten, die im

⁴⁶⁸ (Heck) Kurzbericht-UNA 20/2, 33. Sitzung Teil 2 v. 05.05.2023 (öffentlich), S. 44

⁴⁶⁹ (Heck) Kurzbericht-UNA 20/2, 33. Sitzung Teil 2 v. 05.05.2023 (öffentlich), S. 45

Raum stehen, disziplinarrechtliche Dinge gibt, die wir zu klären haben, und das umfassend, und zwar bei der Organisation des Notrufs selbst und nach meiner Erinnerung auch, was den Nachgang betrifft, also ob es dort möglicherweise irgendwelche Versäumnisse gibt, sich selbst aus einer Berichtskette rauszunehmen. Das hat zu keinen Beanstandungen geführt“⁴⁷⁰

Indes schlossen die Zeugen Leitender Polizeidirektor *Jürgen Fehler* und *Ministerialrat F. v. d. A* aus, dass das Innenministerium Kenntnis über die Problematik des fehlenden Notrufüberlaufs auf der Polizeistation Hanau I hatte.⁴⁷¹

4. Nachträgliche Einrichtung eines Notrufüberlaufs

In der 19. Sitzung erläuterte der Landespolizeipräsident a. D. *Roland Ullmann* ausführlich die nachträgliche Einrichtung eines Notrufüberlaufs auf der Polizeistation Hanau I.

Demnach konnte mit der Einführung von Notruf-Over-IP ein Notrufüberlauf von der Polizeistation Hanau I zum Polizeipräsidium Frankfurt am Main zum 18. Februar 2021 realisiert werden. Hierbei handelte es sich noch nicht um eine klassische Lösung, da keine Kategorisierung in Drängelanrufe und Weiterleitung erfolgte. Stattdessen wurde der dritte zeitgleiche Notruf, der von keinem der beiden Notrufabfrageplätze auf der Wache der Polizeistation Hanau I bedient werden konnte, unmittelbar an das Polizeipräsidium Frankfurt am Main weitergeleitet.⁴⁷²

Am 20. Juli 2021 wurde schließlich der Neubau des Polizeipräsidiums Südosthessen bezogen, sodass zum 12. August 2021 die Notrufzentralisierung aller dezentralen Notrufabfrageplätze im Einzugsgebiet des Polizeipräsidiums Südosthessen in der neuen Leitstelle endgültig abgeschlossen war. Seitdem gibt es einen klassischen Notrufüberlauf im Polizeipräsidium Südosthessen, der in den Leitstellenverbund integriert ist. Bei

⁴⁷⁰ (*Heck*) Kurzbericht-UNA 20/2, 33. Sitzung Teil 2 v. 05.05.2023 (öffentlich), S. 52

⁴⁷¹ (*v. d. A.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 25. Sitzung Teil 2 v. 07.11.2022 (öffentlich), S. 30 f.; vgl. (*Fehler*) Kurzbericht-UNA 20/2, 19. Sitzung v. 18.07.2022 (öffentlich), S. 132

⁴⁷² (*Ullmann*) Kurzbericht-UNA 20/2, 19. Sitzung v. 18.07.2022 (öffentlich), S. 159

Überschreitung der Wartezeit erfolgt eine automatische Weiterleitung über den Netzbetreiber an die Partnerleitstelle des Polizeipräsidiums Frankfurt am Main.⁴⁷³

In seiner Vernehmung betonte der Zeuge Landespolizeipräsident a. D. *Roland Ullmann*, dass die hessischen Behörden mit der Umsetzung des Überlaufs mithilfe eines IP-Notrufanschlusses in Hanau Mitte des Jahres 2020 begonnen hatten, nachdem ein erstes Marktangebot seitens der Netzbetreiber hierfür vorhanden war:

„Ich bin auch technischer Laie, aber ich habe das Ganze so verstanden, dass durch die Bundesnetzagentur in 2018 entsprechende Anforderungen an die IP-Notrufanschlüsse beschrieben wurden, und das ist die Voraussetzung. Da hat es ein Zeitfenster von mehreren Jahren gegeben, in dem durch die Telekommunikationsanbieter entsprechend dann ein Produkt geschaffen werden musste; eben der IP-Notrufanschluss. Das ist in 2020 passiert, und als dann die Produkte auf dem Markt waren, hat die hessische Polizei sehr schnell reagiert. Die hessische Polizei, das HPT, hat ein beschleunigtes Vergabeverfahren durchgeführt, und schon am 24. Juli 2020 dann der Telekom, das ist bekannt, den Zuschlag erteilt. Damit konnte ab Januar 2021, wie von Ihnen beschrieben, die entsprechende Umstellung der Notrufabfragestellen im PP SOH⁴⁷⁴ begonnen werden.“⁴⁷⁵

Warum die Vergabe rechtlich erst Mitte des Jahres 2020 möglich wurde, erklärte der Inspekteur der Polizei a. D. *H. G. K.* damit, dass die Richtlinie zu Notrufen der Bundesnetzagentur um die Möglichkeit eines Notrufüberlaufes auf Basis der IP-Technologie ergänzt wurde. Erst ab diesem Zeitpunkt entwickelten die Netzanbieter, ein eigenes Produkt hierfür und boten es an:

„Es gab zugrunde liegend vorher noch so einen Richtliniennotruf 1.0 der Bundesnetzagentur. Das sind im Prinzip die Vorgaben, wie ein Notruf in Deutschland zu gestalten ist. Da gab es keinen Überlauf drin. Und dann wurde 2018 die Richtlinie ergänzt durch die Richtlinie Notruf 2.0, und da wurde wohl für die Telekom-Anbieter – die Bundesnetzagentur ist ja die Zielrichtung Telekom-Anbieter – erstmalig beschrieben ein Notrufüberlauf quasi auf

⁴⁷³ (Ullmann) Kurzbericht-UNA 20/2, 19. Sitzung v. 18.07.2022 (öffentlich), S. 159, (O. S.) Kurzbericht-UNA 20/2, 18. Sitzung v. 04.07.2022 (öffentlich), S. 130

⁴⁷⁴ Polizeipräsidium Südosthessen

⁴⁷⁵ (Ullmann) Kurzbericht-UNA 20/2, 19. Sitzung v. 18.07.2022 (öffentlich), S. 165 f.

Internetprotokollbasis, also mit dem Internet – – Das ist ähnlich, denke ich, wie Voice over IP. Das ist allerdings eine etwas andere Technik, das darf man nicht verwechseln. Notruf over IP, der wurde in '18 erstmalig beschrieben.

Dann hat die Telekom wie auch die Vodafone diese Möglichkeit, sagen wir mal, entwickelt und in ein Produkt gepackt, angeboten, und dann hat die hessische Polizei wohl 2020 eine Ausschreibung für Notruf over IP gemacht. [...].“⁴⁷⁶

Ebenso erläuterte der Sachgebietsleiter Führungs- und Lagesysteme des Hessischen Polizeipräsidiums für Technik Polizeihauptkommissar O. S. in der 18. Sitzung, dass nur aufgrund des ab diesem Zeitpunkt eingeführten IP-Notrufanschlusses eine Notrufweiterleitung für dezentrale Dienststellen wie Hanau I umsetzbar wurde. Denn in der IP-Technologie sei ein „Bug“ vorhanden gewesen, der dies technisch ermöglichte:

„Diese Umstellung hängt zusammen mit der Umstellung des Notrufs weg von der ISDN-Technik auf die IP-Technik. Die Telekom, unser Netzanbieter für den Notruf, hat das gesamte Netz auf IP-Technologie umgestellt, und wir haben im Rahmen dieser Umstellung einen Bug feststellen können, den wir uns zunutze machen konnten. Also es war für uns ein hilfreicher Bug – ein Fehler in diesem Netz –, sodass man eine – ja – Rufweiterleitung hat programmieren können, ohne dass es überhaupt ein Funktions- oder ein Leistungsmerkmal innerhalb dieses Notrufnetzes des Providers war.

Diesen „Bug“ – in Anführungszeichen – haben wir ausgenutzt und konnten damit dann für die dezentralen Dienststellen diese „Überlauffunktion“ – so möchte ich es mal in Anführungszeichen nennen – nutzen. Allerdings mit der Prämisse, dass es kein funktionales Leistungsmerkmal im Notrufnetz war und wir auch damit rechnen mussten, dass seitens der Provider oder des Providers dieser Bug beseitigt wird und uns nicht mehr zur Verfügung steht.“⁴⁷⁷

Im Ergebnis sei eine Realisierung vor 2021 mit der in Hanau verbauten Technik nicht möglich gewesen:

⁴⁷⁶ (H. G. K.) Kurzbericht-UNA 20/2, 25. Sitzung Teil 2 v. 07.11.2022 (öffentlich), S. 53 f.

⁴⁷⁷ (O. S.) Kurzbericht-UNA 20/2, 18. Sitzung v. 04.07.2022 (öffentlich), S. 126

„[...] Wie gesagt, diese Umleitung auf Basis dieses Fehlers, dieses Bugs, ist abhängig von der IP-Umstellung gewesen, und diese IP-Umstellung konnte vorher nicht gemacht werden, weil es noch kein Produkt gab vor 2020 seitens der Provider, was den Notruf über IP reguliert oder anbietet. Dementsprechend mussten wir so lange, bis die letzten Liegenschaften auf IP ertüchtigt waren, auf ISDN bleiben. Und mit ISDN war diese Umleitung so nicht möglich.“⁴⁷⁸

Die in den anderen hessischen Präsidien eingerichtete Weiterleitung setzte den vorherigen Austausch aller Leitstellenkomponenten, die Integration der Leitstellen in den Verbund, die Notrufzentralisierung sowie eine Umstellung auf sog. Primärmultiplexer voraus. Damit wurde es möglich, dass die Anrufe in der Leitstellentechnik empfangen und über den eigenen von der Telekom unabhängigen Verbund weitergeleitet wurden.⁴⁷⁹

IV. Herausforderungen der Notrufbetreuung in Hanau I

Im Verlauf der Untersuchung wurden durch Zeugenaussagen sowie den zur Verfügung gestellten Akten weitere Herausforderungen ersichtlich, die im Zusammenhang mit der Notrufbetreuung auf der Polizeistation Hanau I bestanden haben sollen.

1. Personelle Besetzung der Wache

Anhaltspunkte für eine starke Belastung der Wachhabenden auf der Polizeistation Hanau I bot ein Antrag aus dem Jahr 2019 des Zeugen und ehemaligen Dienststellenleiters der Polizeistation Hanau I Polizeirat *M. B.* an die Abteilung Einsatz des Polizeipräsidiums Südosthessen.

In diesem Antrag forderte der Zeuge aufgrund der hohen Arbeitsbelastung des Tagesdienstes die dauerhafte Zuweisung eines zusätzlichen Wachpolizisten oder eines eingeschränkten dienstfähigen Beamten zur Unterstützung des Wachtbetriebes in der Kernzeit, d. h. montags bis freitags von 10 bis 18 Uhr, auf der Polizeistation Hanau I.⁴⁸⁰

Den zusätzlichen Bedarf begründete der Zeuge Polizeirat *M. B.* u. a. damit, dass die Polizeistation Hanau I täglich etwa 135 Notrufe abarbeiten müsse und aufgrund der aus

⁴⁷⁸ (*O. S.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 18. Sitzung v. 04.07.2022 (öffentlich), S. 126

⁴⁷⁹ DVD 3, 012, S. 6, DVD 14.3, 099c, S. 274, 275

⁴⁸⁰ Vgl. DVD 3, 018, S. 9 – 13; vgl. (*PR M. B.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 18. Sitzung v. 04.07.2022 (öffentlich), S. 14

seiner Sicht zu geringen Mindestwachstärke von 1:6 – d. h. ein Dienstgruppenleiter und sechs Polizeibeamte – regelmäßig die Situation bestünde, dass bis auf den wachhabenden Beamten alle anderen Kräfte im Einsatz seien, sodass dieser allein für die Notrufbetreuung beider Notrufabfrageplätze zuständig sei.⁴⁸¹ Er führte hierzu aus:

„Während meiner Verwendung ist es häufig – oder was heißt „häufig“? – passiert, konnte ich hin und wieder feststellen, dass insbesondere zur Tageszeit auf der Wache eine Situation herrschte, die so nicht hinnehmbar war, weil der Pfortendienst nicht besetzt war und mein Wachhabender – der eine Mensch; manchmal waren es auch mehrere – eben ins Rotieren kam, weil er die Pforte bedienen musste, weil Funkgespräche anstanden, weil Überprüfungen gemacht werden mussten und weil auch Notrufe eingingen. Immer wenn ich dann unten auf der Wache war, habe ich erst mal eine Zeit lang dort mitgearbeitet, damit der Mensch mal wieder vor die Lage kommt.“⁴⁸²

„Ich habe mir das dann noch ein bisschen angeguckt und habe dann aber mal einen Zustand beschrieben in einem Bericht im Jahr 2019, im Januar, wo ich dargestellt habe, was denn alles auf die Wache unten an Aufträgen einprasseln kann und dass das für einen Menschen, der da unten seine Arbeit macht, kaum noch leistbar ist.“

Diesen Bericht habe ich dann dem Herrn Fehler zugeleitet. Er hat ihn weitergeleitet an die Abteilung Einsatz, die zuständig ist auch für die Wachpolizei und die natürlich auch Kontakte mit der Behörde hat, und hat ihn befürwortet, sodass er dann von dem Stabsbereich E 2 bewertet wurde.“⁴⁸³

Der Antrag wurde seinerzeit durch die zuständige Bearbeiterin und Zeugin Polizeihauptkommissarin S. St. im Auftrag des damaligen Abteilungsleiters der Abteilung Einsatz des Polizeipräsidiums Südosthessen K. S. abgelehnt.⁴⁸⁴ Als Gründe gab die Zeugin Polizeihauptkommissarin S. St. in der 25. Sitzung an, dass nur begrenzt freie

⁴⁸¹ DVD 3, 018, S. 10 f.; vgl. (PR M. B.) Kurzbericht-UNA 20/2, 18. Sitzung v. 04.07.2022 (öffentlich), S. 10

⁴⁸² (PR M. B.) Kurzbericht-UNA 20/2, 18. Sitzung v. 04.07.2022 (öffentlich), S. 8

⁴⁸³ (PR M. B.) Kurzbericht-UNA 20/2, 18. Sitzung v. 04.07.2022 (öffentlich), S. 9

⁴⁸⁴ DVD 3, 018, S. 15; vgl. (PHK'in S. St.) Kurzbericht-UNA 20/2, 25. Sitzung v. 07.11.2022 (öffentlich), S. 48

Personalressourcen zur Verfügung standen und deswegen die hessischen Polizeidirektionen angewiesen wurden, selbst durch Verschiebung zwischen den Polizeistationen für Ausgleich zu sorgen:

„Wir haben das dann im Grunde mit einem Antwortschreiben, das Ihnen auch vorliegt, an die Polizeidirektion Hanau dargestellt, dass wir das nachvollziehen können. Wir haben an vielen Stellen im Polizeipräsidium Personalnöte. Wenn ich woanders einen wegtue, dann fehlt halt da wieder jemand. Also, einen hin- und herzuschieben, hilft ja nun nicht wirklich. Dann entsteht woanders eine Lücke. Wir haben geprüft, ob das denkbar ist, dass wir eine Person auf Dauer dort hingeben können. Aber das ließ sich nicht realisieren.

Jeder Direktion ist es möglich, innerhalb ihres eigenen Personalbestandes auch Leute umzusetzen oder auch eine Stelle zu verlagern. Das heißt, die Polizeidirektion Hanau hatte das sogenannte Direktionsrecht, zu beantragen: Gut, dann möchte ich jetzt auf Dauer eine Stelle von der Polizeistation so und so dorthin verlagern. – Das würde dann entsprechend auch geprüft und dann auch vielleicht bewilligt. Aber wir haben keine zusätzliche Stelle dahingeben können.“⁴⁸⁵

Auch der damalige Landespolizeipräsident *Roland Ullmann* vertrat in der 19. Sitzung den Standpunkt, dass aus damaliger Sicht die Ablehnung des Antrags gerechtfertigt gewesen sei.⁴⁸⁶ Dies führte er konkret darauf zurück, dass das Polizeipräsidium Südosthessen 2018/2019 bereits einen Mehrbedarf von sechs Stellen zur Verfügung stellen musste und außerdem die Polizeistation Hanau I im Tagesdienst bereits die Polizeistation mit den meisten Stellen war:

„Da von der Direktion Sonderdienste bereits ein Mehrbedarf von zwei Stellen im Jahr 2018 angemeldet war und das Polizeipräsidium Südosthessen in 2019, also in dem Jahr, in dem Herr B. diesen Antrag gestellt hatte, bereits vier Stellen in einen Topf auf Landesebene für andere Aufgaben abgeben musste, war die Unterstützung der Polizeistation Hanau I mit Personal der Wachpolizei nicht möglich.

⁴⁸⁵ (PHK 'in S. St.) Kurzbericht-UNA 20/2, 25. Sitzung Teil 1 v. 07.11.2022 (öffentlich), S. 48

⁴⁸⁶ (Ullmann) Kurzbericht-UNA 20/2, 19. Sitzung v. 18.07.2022 (öffentlich), S. 155

Auch die dauerhafte Verwendung eines eingeschränkt dienstfähigen Beamten/einer Beamtin wird grundsätzlich, soweit es die Stellsituation zulässt, von der Abteilung Einsatz als möglich angesehen. Es wird allerdings auf einen Vergleich der Polizeivollzugsstellen im Tagesdienst des Polizeipräsidiums bei den Polizeistationen und Polizeirevieren verwiesen, nach dem die Polizeistation Hanau I mit sieben Vollzugsstellen die meisten Stellen im Tagesdienst hat.“⁴⁸⁷

Ergänzend wies der *Inspekteur der Polizei a. D. H. G. K.* in der 25. Sitzung darauf hin, dass die von dem Zeugen Polizeirat *M. B.* angegebene Anzahl an Notrufen deutlich von der Anzahl der bei anderen, auch durch die Staatsanwaltschaft durchgeführten Erhebungen gezählten Notrufe abweiche und diese erheblich übersteige.⁴⁸⁸

Der Zeuge *Inspekteur der Polizei a. D. H. G. K.* gab an, dass es bei der vorhandenen Dienstgruppenstärke von 1:6, d. h. ein Dienstgruppenleiter und sechs Polizeibeamten, die Regel sei, zwei Streifen zu bilden sowie zwei Wachhabende auf der Station zu belassen, um so beide Notrufabfrageplätze zu besetzen:

„Die Situation bei Hanau I war so: Es gab eine Stärke von sieben Beamten inklusive Dienstgruppenleiter. Regelmäßig saßen zwei Beamte – so war es im Prinzip gedacht – an den Notrufannahmeplätzen 1 und 2, die allerdings auch andere Aufgaben verrichten – das gehört dazu, das ist auf jeder Dienststelle so –, und der Dienstgruppenleiter saß direkt hinter ihnen. [...] – Das war die normale Besetzung, und es kommt dazu: Tagsüber war die Pforte besetzt, die war nachts nicht besetzt. Allerdings ist nachts der Publikumsverkehr natürlich auch nur ein Bruchteil dessen, was tagsüber in das PD-Gebäude hineingeht.

[...].

Hanau I selbst, wie gesagt, zwei Notrufabfrageplätze – als einzige Dienststelle im Main-Kinzig-Kreis; alle anderen hatten einen –, und dort sollten grundsätzlich auch zwei Beamte Dienst versehen. Die Stärke ließ dies zu. Also, eine Stärke von sieben Beamten heißt: ein Dienstgruppenleiter, zwei Wachhabende – oder ein Wachhabender und ein zweiter und zwei Streifen. Allerdings haben die auch

⁴⁸⁷ (Ullmann) Kurzbericht-UNA 20/2, 19. Sitzung v. 18.07.2022 (öffentlich), S. 155

⁴⁸⁸ (H. G. K.) Kurzbericht-UNA 20/2, 25. Sitzung Teil 2 v. 07.11.2022 (öffentlich), S. 48

durchgewechselt, also, es ist nicht so, dass einer 12 Stunden Wachhabender macht, 12 Stunden vorne sitzt und andere 12 Stunden Streife fahren, sondern da gab es sicherlich auch Wechsel dabei. Aber das war grundsätzlich die Situation: Gerade wenn auch noch das Gewahrsam, das zur Dienststelle dazugehört, belegt war, dass auch darauf geachtet werden muss, a) visuell durch Kameras, b) wenn es einen Grund gab, dass auch jemand – und das regelmäßig – zu zweit in den Zellentrakt geht, ist auch Teil der Aufgabe von Hanau I.“⁴⁸⁹

In gleicher Weise erklärte auch der Leitende Polizeidirektor *Jürgen Fehler* in der 19. Sitzung die vorgesehene Einteilung der Dienstgruppe in zwei Funkstreifen sowie zwei Wachhabende:

„[...] Die eigentliche Wachstärke von 1:6 dokumentiert ja: 1 ist der Dienstgruppenleiter, und die 6, das sind zwei Streifen und zwei Wachhabende. Das ist die Rechnung dahinter.“⁴⁹⁰

Und führte anschließend weiter aus, dass vereinzelt eine Unterschreitung möglich, aber nicht die Regel war:

„[...] Also: Grundsätzlich ist es so, dass Sie einen Dienstgruppenleiter haben, der die Amtsgeschäfte führt, der die Entscheidungen trifft, und Sie haben sechs Beamtinnen/Beamte, die den Dienst ausführen.

Jetzt haben Sie die Möglichkeit, zwei Funkwagen zu besetzen und die Wache voll zu bestücken, nämlich mit zweien, die dann vorne sitzen. Das macht man insbesondere dann, wenn das Anzeigeaufkommen hoch ist, wenn die Anruflast relativ hoch ist. Und Sie haben die Möglichkeit – das ist das, was vielleicht Herr N. gemeint hat –, dass Sie sechs auf die Straße bringen, nämlich drei Funkwagen besetzen. Dann ist es tatsächlich so, dass ein Mensch allein ist. Das macht man vielleicht aber nur dann, wenn a) das Gewahrsam leer ist und b) es für den, der vorne sitzt, vertretbar ist. Das heißt, es ist eine ruhige Nacht. Sie haben keine Laufkundschaft mehr. Das Anrufverhalten ist relativ gering. Dann bleibt einer vielleicht alleine drin, und die drei Streifen fahren draußen rum. Aber ob das jetzt

⁴⁸⁹ (H. G. K.) Kurzbericht-UNA 20/2, 25. Sitzung Teil 2 v. 07.11.2022 (öffentlich), S. 48 f.

⁴⁹⁰ (Fehler) Kurzbericht-UNA 20/2, 19. Sitzung v. 18.07.2022 (öffentlich), S. 108

gang und gäbe ist, lasse ich offen, weil ich es nicht beurteilen kann. Aber rechnerisch sind es ein, zwei auf der Wache und vier draußen, zwei Funkwagen, die fahren. [...].“⁴⁹¹

Zusammenfassend gab der Zeuge Leitender Polizeidirektor *Jürgen Fehler* an, dass diese personelle Besetzung nach seiner Auffassung nicht ausreichend gewesen sei.⁴⁹²

Dies bezeugte auch die in der Tatnacht wachhabende Polizeioberkommissarin *M. St.* in ihrer Vernehmung in der 19. Sitzung. Vergleichbar zu den Ausführungen des Zeugen *Inspekteur der Polizei a. D. H. G. K.* bestätigte die Zeugin, dass in der Regel nicht alle Streifen gleichzeitig im Einsatz seien, sondern meist ein Streifenbeamter die Wache unterstütze und deswegen der Wachhabende nicht überwiegend allein Dienst auf der Wache habe:

„Es ist so: Natürlich gibt es drei Streifen, aber die sind nicht immer alle gleichzeitig unterwegs. [...].“

Dementsprechend ist es auch häufiger denn der Fall gewesen, dass, wenn die Streife dann reingekommen ist und die anderen beiden Streifen dann aber mit anderen Aufgaben draußen betraut waren, einer der Streifenbeamten mit nach vorne gekommen ist und unterstützt hat, weil jeder um diesen Umstand wusste. Man hat sich natürlich geholfen. Man arbeitet als Team.

Dementsprechend meine persönliche Einordnung: Es war nicht der überwiegende Teil der Zeit als Wachhabender in den zwölf Stunden, dass man alleine ist.“⁴⁹³

Hierzu befragt gab der Zeuge Polizeioberkommissar *A. N.* an:

„Man muss sich das so vorstellen: Als Wachhabender hat man den PC mit dem Einsatzführungsprotokoll vor sich. Man hat zwei Amtsleitungen gehabt, zwei Notruftelefone plus Bürgerverkehr fürs ganze Haus. Das heißt, wenn man einen Notruf angenommen hatte, konnte man ja schlecht noch einen zweiten nehmen. Wenn sich jemand auf der Wache befunden hat, ist der an das zweite Telefon rangegangen. Wenn niemand da war, war das ja so, wie wir dachten oder wie ich

⁴⁹¹ (*Fehler*) Kurzbericht-UNA 20/2, 19. Sitzung v. 18.07.2022 (öffentlich), S. 108 f.

⁴⁹² (*Fehler*) Kurzbericht-UNA 20/2, 19. Sitzung v. 18.07.2022 (öffentlich), S. 109

⁴⁹³ (*M. St.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 19. Sitzung v. 18.07.2022 (öffentlich), S. 47

dachte, dass es halt nach einer bestimmten Zeit, wie es bei jedem normalen Handy ist, weitergeleitet wird.“⁴⁹⁴

Der Inspekteur der Polizei a. D. H. G. K. sah keine Überlastung des auf der Dienststelle Hanau I eingesetzten Personals. Er schilderte, dass in seiner Zeit als Direktionsleiter der Polizeidirektion Main-Kinzig die Polizeistation Hanau I eine der beliebtesten Dienststellen gewesen sei. Nach seiner Wahrnehmung habe ein gutes Betriebsklima geherrscht. Neben einer geringen Fluktuation des Personals habe die Dienststelle auch den höchsten Personalstand im Main-Kinzig-Kreis aufgewiesen. Er habe die Beamtinnen und Beamten als zufrieden wahrgenommen und den Rückschluss gezogen, dass die Arbeitsbelastung durchaus zu tragen gewesen sei:

*„Ich habe in meiner Zeit als Direktionsleiter verschiedene Dinge sichergestellt, um die Situation dort so zu halten, dass man gut arbeiten kann. Hanau I war eine Dienststelle mit dem höchsten Personalstand im Main-Kinzig-Kreis. Die Stellen wurden auch von mir vorrangig besetzt. Die Dienststelle war auch bei den Kollegen, obwohl es eine Stadtdienststelle ist, relativ beliebt, d. h., wir hatten dann weniger Fluktuation als zum Beispiel bei Hanau II. Das war für mich nicht nur ein Zeichen für, sagen wir mal, Zufriedenheit, ein gutes Betriebsklima, sondern möglicherweise auch, dass die Belastung durchaus zu tragen war. Die Personalfuktuation in Hanau I war geringer. Die hatten einen attraktiveren Schichtdienstplan in den Dienststellen. Die anderen Dienststellen hatten vier Schichten, Hanau I hatte fünf Schichten, also d. h., mehr Zeiträume zwischen den Diensten. Wenn Pfortnerstellen oder Ähnliches kurzfristig frei wurden, war es ein großes Anliegen, zu sehen, dass die möglichst schnell wieder besetzt wurden. [...]“*⁴⁹⁵

Diese Ansicht bestätigten unabhängig voneinander die beiden in der Tatnacht diensthabenden Beamten Polizeioberkommissar A. N. und Polizeioberkommissarin M. St. in ihren Vernehmungen.

⁴⁹⁴ (A. N.) Kurzbericht-UNA 20/2, 19. Sitzung v. 18.07.2022 (öffentlich), S. 60

⁴⁹⁵ (H. G. K.) Kurzbericht-UNA 20/2, 25. Sitzung Teil 2 v. 07.11.2022 (öffentlich), S. 49

Polizeioberkommissar A. N. erklärte, dass es zwar stets eine hohe Belastung auf der Dienststelle gab, aber aufgrund des guten Zusammenhalts innerhalb der Dienstgruppen diese Belastung gut zu handhaben war:

*„Allgemein gesagt, war es schon sehr viel Arbeit. Ich sage jetzt mal: Mit 1 : 6 sind es drei Streifen, die dann schon sehr viel Arbeit haben. Aber es war immer noch irgendwie zu handeln, weil wir uns halt gegenseitig unterstützt haben. Vom Zusammenhalt innerhalb der Polizeistation, von den einzelnen Kollegen konnte man das handeln. [...]“*⁴⁹⁶

Gleichermaßen führte Polizeioberkommissarin M. St. aus, dass man zwar auf der Polizeistation Hanau I generell Zwölf-Stunden-Schichten im Wachdienst leisten müsse, aber von einer Überarbeitung oder Überlastung nicht zu sprechen sei:

„Im Wach- und Wechseldienst hat man generell Zwölf-Stunden-Schichten. Sowohl ich als auch ein weiterer Kollege befanden sich im Zusatz-Nachtdienst, was keine Seltenheit ist, was aber von uns in dem Schichtsystem, was in Hanau I stattfindet, auch erforderlich ist, um auf die Mindestanzahl der Dienststunden zu kommen, die man zu leisten hat im Monat bzw. auch in der Woche.

*Ich würde jetzt aber nicht behaupten, dass wir irgendwie überarbeitet gewesen wären oder an der Grenze der Kräfte oder so was – [...]“*⁴⁹⁷

„Die personelle Struktur dort wurde mehrfach auch schon kritisiert, dass man als
— —

*Man darf sich das auch nicht so vorstellen, dass ich jetzt als Wachhabende nur für die Notrufe zuständig war. Ich war für zwei vorhandene Notrufleitungen zuständig, für eine Amtsleitung, gleichzeitig aber auch bei Nichtbesetzung der Pforte für den laufenden Kundenverkehr, d. h. Bürger, die auf die Dienststelle kommen und eine Anzeige erstatten möchten oder eine Vorladung haben, weitergeleitet werden müssen zum Sachbearbeiter. Aber dieser Missstand wurde häufiger thematisiert.“*⁴⁹⁸

⁴⁹⁶ (A. N.) Kurzbericht-UNA 20/2, 19. Sitzung v. 18.07.2022 (öffentlich), S. 55

⁴⁹⁷ (M. St.) Kurzbericht-UNA 20/2, 19. Sitzung v. 18.07.2022 (öffentlich), S. 15

⁴⁹⁸ (M. St.) Kurzbericht-UNA 20/2, 19. Sitzung v. 18.07.2022 (öffentlich), S. 17

Auf Nachfrage gab der Zeuge Polizeirat M. B. an, dass die von ihm gewünschten zusätzlichen Stellen auch Leerlauf gehabt hätten:

*„[...] Man hätte zwar vielleicht auch den einen oder anderen Leerlauf gehabt. Aber man hat ja auch noch einen Präventionsgedanken. Auch der Bürger hat ja ein Recht, die Polizei auf der Straße zu sehen. Also so ganz umsonst wäre es nicht gewesen.“*⁴⁹⁹

Indessen wurde seitens des Polizeipräsidiums Südosthessen ab Oktober 2019, als der Zeuge Polizeirat M. B. nicht mehr Dienststellenleiter der Polizeistation Hanau I war,⁵⁰⁰ eine Unterstützungskraft zum Tagesdienst der Polizeistation Hanau I zugewiesen, sodass auch am Tag des Anschlags in der Kernzeit, d. h. von 10 bis 18 Uhr, eine zusätzliche Kraft auf der Wache war, wie die Zeugin Polizeihauptkommissarin S. St. erklärte:

*„[...] tatsächlich, und zwar für den Zeitraum von Oktober bis Ende März 2020. Also auch zum Zeitpunkt des Anschlags – das war am 19. Februar, meine ich – war dort auf der Wache, wie auch von Herrn B. beantragt, eine zusätzliche Person im Rahmen einer befristeten Umsetzung tagsüber zur Unterstützung eingesetzt.“*⁵⁰¹

Die personelle Besetzung der Dienststelle entsprach im Februar 2020 den Forderungen des ehemaligen Dienststellenleiters und den dienstrechtlichen Vorschriften. Die Notwendigkeit der Zuweisung einer Unterstützungskraft in der Kernzeit begründete der Zeuge Polizeirat M. B. damit, dass in dem Zeitraum montags bis freitags von 10 bis 18 Uhr die höchste Arbeitsbelastung auf der Dienststelle bestehe:

„[...] Von daher gesehen war für mich die Kernzeit die, in der das Haus die höchste Fluktuation hatte. Wir haben mehrere Kriminalpolizeidienststellen. Wir haben eine kriminalpolizeiliche Beratungsstelle bei uns. Wir haben natürlich auch Haustechniker etc. pp. Wenn dann die Pforte zu dieser Zeit ausfällt, ist natürlich eine erhebliche Belastung für die Kolleginnen und Kollegen da.

Abgesehen davon ist natürlich in der Stadt in dieser Zeit auch am meisten los. Das heißt, die sogenannte Laufkundschaft frequentiert die Dienststelle mehr, sodass

⁴⁹⁹ (PR M. B.) Kurzbericht-UNA 20/2, 18. Sitzung v. 04.07.2022 (öffentlich), S. 36

⁵⁰⁰ (PR M. B.) Kurzbericht-UNA 20/2, 18. Sitzung v. 04.07.2022 (öffentlich), S. 8

⁵⁰¹ (PHK'in S. St.) Kurzbericht-UNA 20/2, 25. Sitzung Teil 1 v. 07.11.2022 (öffentlich), S. 48

wir, mein Dienstgruppenleiter und ich, diese Zeit als die zunächst mal wichtigste herausgearbeitet haben. ⁵⁰²

Auch die Mutmaßung, dass die nachträgliche Erhöhung um zwei Planstellen nach dem Anschlag ein Eingeständnis sei, dass die Polizeistation Hanau I überlastet gewesen wäre, konnte der Zeuge Landespolizeipräsident a. D. *Roland Ullmann* nicht bestätigen. Die Erhöhung sei vielmehr auf die Sicherheitsoffensive des Landes Hessens zurückzuführen, die seit dem Jahr 2016 verfolgt werde, in deren Folge die Planstellen von 60 auf 68 erhöht werden konnten:

„2016 war der Personalbestand noch 60 Planstellen, 2019 war er bei 64 – wobei ich Ihnen aus meinen Unterlagen nicht sagen kann, in welchem Jahr die Verstärkungen im Einzelnen erfolgt sind. Ab 2019 kann ich es genauer sagen. 2020 zwei Stellen zusätzlich, 66 Stellen dann. Im April 2021 noch einmal zwei Stellen zusätzlich, sodass wir jetzt bei 68 Stellen sind.“ ⁵⁰³

Hintergrund der seit 2020 angestiegenen Zuweisungen an Planstellen sei das Sicherheitspaket I der Landesregierung aus dem Jahr 2017 gewesen:

„[...] Wir hatten im Sicherheitspaket I für 2020, also für 2017 im Haushalt und dann fertig mit der Ausbildung, 570 Stellen. Damit konnten Sie natürlich 2020 deutlich mehr verteilen als in den Jahren vorher. Das Polizeipräsidium Südosthessen hat 2020 zum 03.02. 29 zusätzliche Stellen bekommen und zum 03.08.2020 noch mal 29 Stellen. [...] In 2021 sind es insgesamt 31 Stellen, die ins PP SOH⁵⁰⁴ gegangen sind. Wir hatten auf Landesebene 234 Stellen zusätzlich zur Verfügung.“ ⁵⁰⁵

Des Weiteren betonte der Zeuge, dass eine kurzfristige Erhöhung der Planstellen nicht möglich sei, da das nötige Personal ausgebildet werden müsse und dies drei Jahre dauere. Der Personalerhöhungsprozess sei noch nicht abgeschlossen, vielmehr würden weitere Planstellen infolge des Sicherheitspakets III folgen:

⁵⁰² (PR M. B.) Kurzbericht-UNA 20/2, 18. Sitzung v. 04.07.2022 (öffentlich), S. 14

⁵⁰³ (Ullmann) Kurzbericht-UNA 20/2, 19. Sitzung v. 18.07.2022 (öffentlich), S. 183

⁵⁰⁴ Polizeipräsidium Südosthessen

⁵⁰⁵ (Ullmann) Kurzbericht-UNA 20/2, 19. Sitzung v. 18.07.2022 (öffentlich), S. 210

„[...] Wir haben das Sicherheitspaket drei noch einmal 750 Stellen landesweit, sodass natürlich auch weitere Verstärkung der Polizeipräsidien und damit auch des Polizeipräsidiums Südosthessen erfolgen werden.“⁵⁰⁶

Die Planstellenerhöhung führte nach Aussage des damaligen Leiters der Polizeidirektion Main-Kinzig, Leitender Polizeidirektor *Jürgen Fehler*, dazu, dass die Polizeistation Hanau I seit August 2020 eine neue Mindestwachstärke von 1:7, d. h. ein Dienstgruppenleiter und sieben Polizeibeamte, vorhalten müsse:

„Zur Wahrheit gehört auch: Wenn wir jetzt diese Erhöhung bekommen, diese sechs Mann, zum August, dann geht das aber auch einher mit einer Mindestwachstärkenerhöhung. Das heißt, momentan liegt sie bei 1 : 6, die wir rund um die Uhr bringen müssen. Die liegt dann bei 1 : 7, die wir rund um die Uhr bringen müssen.“⁵⁰⁷

Auf die Frage, ob die neue Mindestwachstärke von 1:7 rückblickend Auswirkung auf die Besetzung der Notrufabfrageplätze gehabt hätte, erklärte der Zeuge Leitender Polizeidirektor *Jürgen Fehler*, dass nach seiner Überzeugung bei einer solchen Sonderlage weiterhin versucht worden wäre, so viele Polizeibeamte zum Tatort zu entsenden wie möglich, da bei einer solch massiven Gefährdungslage die Gefahr schnell und unmittelbar vor Ort bekämpft werden müsse, um weiteres Leid zu verhindern:

„Nein, weil meine innere Überzeugung ist: Wenn ich an dem Abend drei Mann mehr in der Schicht gehabt hätte, dann hätte ich die drei Mann draußen gut gebrauchen können. Und ich gehe davon aus, dass ein Dienstgruppenleiter auch seine Menschen rausschickt. Ich bin seit 35 Jahren Polizeibeamter. Ich war viele Jahre im mittleren Dienst, im gehobenen Dienst beim Polizeipräsidium Frankfurt, ich war Dienstgruppenleiter. Ich hatte zum Glück keinen Anschlag zu dieser Zeit. Aber wir hatten immer die Überlegung: Müssen wir die Kräfte rausschicken, oder können wir das von hier drin machen? Wenn Sie Gefährdungslagen haben – das ist ja das Massivste, was es in Deutschland nach meiner Einschätzung gegeben hat, dass jemand mehrere Tatorte aufsucht bzw. mehrere Orte aufsucht, um dort Menschen zu töten – und Sie als Polizei überhaupt nicht ausschließen können, dass

⁵⁰⁶ (Ullmann) Kurzbericht-UNA 20/2, 19. Sitzung v. 18.07.2022 (öffentlich), S. 183

⁵⁰⁷ (Fehler) Kurzbericht-UNA 20/2, 19. Sitzung v. 18.07.2022 (öffentlich), S. 125

das noch weitergeht, bestenfalls nur in Hanau, schlimmstenfalls in anderen Kommunen oder zeitlich verzögert am nächsten Tag, dann zeigt mir das, dass diese Gefahr, die zumindest in meinem Kopf da war, draußen angegangen werden muss.“⁵⁰⁸

In ihrer Vernehmung verdeutlichte die Zeugin Polizeikommissarin F. H. durch Aufzählung, wie viele Einheiten vor Ort vorgehalten hätten werden müssen, um auf eine solche Lage vorbereitet zu sein:

*„[...] Es kamen Kolleginnen und Kollegen aus Bayern, aus den angrenzenden Bundesländern, SEKs aus halb Deutschland. Gefühlt war der ganze Main-Kinzig-Kreis in Hanau, also alle Kolleginnen und Kollegen aus dem Main-Kinzig-Kreis. Man hätte wahrscheinlich sehr, sehr viele vorhalten müssen, ja.“*⁵⁰⁹

In gleicher Weise stellte der ebenfalls in der Tatnacht diensthabende Polizeioberkommissar A. N. in seiner Vernehmung klar, dass man nie eine solche Wachstärke auf einer Polizeistation gewährleisten könne, um rund um die Uhr auf eine solch massive Sonderlage vorbereitet zu sein:

*„[...] Ich sage mal: eher nicht, weil man weiß nie: Wann kommt so eine Lage? Was ist die konkrete Lage? – Man könnte natürlich Personal vorhalten. Aber ich sage mal: Fürs Allgemeingeschäft – in Führungszeichen gesetzt, nicht missverstehen –, was mache ich dann mit dem ganzen Personal an den normalen Tagen? – Das wäre schön. Natürlich wäre es schön, ja. Aber nein.“*⁵¹⁰

2. Beschwerden über den Notruf vor dem Anschlagsgeschehen

Die dem Untersuchungsausschuss zur Verfügung gestellten Akten enthielten Beschwerdeschreiben aus dem Zeitraum 2002 bis 2007 über die Erreichbarkeit des Notrufs der Polizeistation Hanau I. Hierbei handelte es sich im Wesentlichen um einen Pressebericht als auch um Schreiben zwischen der Polizeistation Hanau I und der Polizeidirektion Main-Kinzig sowie zwischen letzterer und dem Polizeipräsidium Südosthessen. Übereinstimmender Inhalt der Beschwerden war, dass der Notruf der

⁵⁰⁸ (Fehler) Kurzbericht-UNA 20/2, 19. Sitzung v. 18.07.2022 (öffentlich), S. 125 f.

⁵⁰⁹ (F. H.) Kurzbericht-UNA 20/2, 25. Sitzung Teil 1 v. 07.11.2022 (öffentlich), S. 88

⁵¹⁰ (A. N.) Kurzbericht-UNA 20/2, 19. Sitzung v. 18.07.2022 (öffentlich), S. 72

Polizeistation Hanau I oft nicht zu erreichen sei und es zum Teil zu erheblichen Wartezeiten käme, bis man durchgestellt werde.⁵¹¹

Wenngleich der damalige Dienststellenleiter Erster Polizeihauptkommissar W. W. den Pressebericht als undifferenziert und nicht den Tatsachen entsprechend einstufte, waren sich sowohl die Polizeidirektion Main-Kinzig als auch das Polizeipräsidium Südosthessen dennoch einig darin, dass die Beschwerden zum Teil berechtigt seien und es Abhilfe bedürfe.⁵¹² In seiner Vernehmung in der 19. Sitzung betonte der damalige Leitende Polizeidirektor der Polizeidirektion Main-Kinzig *Jürgen Fehler*, dass die Beschwerden noch auf dem Vorhandensein alter Technik sowie nur eines Notrufabfrageplatzes beruhten. Es seien daraufhin technische Maßnahmen durchgeführt worden, um die benannten Probleme anzugehen und zu beheben:

„[...] Fakt ist: Seit 2001 gab es eine Vielzahl an Beschwerden, die auch entsprechend weitergeleitet wurden, die ja zu Teilmaßnahmen geführt haben, sprich: technische Nachrüstungen. Ich habe es angesprochen: Das war das Nachrüsten von der Sprachaufzeichnung. Das war das Nachrüsten von Weiterschaltung auf einen zweiten Apparat. Das war das Nachrüsten einer Anschlussinhaberfeststellung. Es gab dann auch beispielsweise im Bereich der Wache einen Neuumbau, um mehr Platz zu schaffen. Weil wenn Sie zwei Telefone am Schluss bzw. zwei Notrufe bedienen und entsprechend Personal vorhalten müssen, dann brauchen Sie auch entsprechend Platz. Das ist auch alles kommuniziert worden, und es ist auch umgesetzt worden.

[...].

Technisch waren die Anlagen dann im Grunde so weit aufgerüstet, dass die Polizei damit arbeiten konnte. Das habe ich versucht darzustellen.“⁵¹³

Nach den Modernisierungsmaßnahmen sei es nicht mehr zu Beschwerden über die Nichterreichbarkeit des Notrufs der Polizeistation Hanau I gekommen, wie der Abteilungsleiter Technik des Landespolizeipräsidiums *Ministerialrat F. v. d. A* angab:

⁵¹¹ DVD 003, 017, S. 10; DVD 003, 018, S. 61 f. u. 100 ff.

⁵¹² DVD 003, 017, S. 11 ff.

⁵¹³ (*Fehler*) Kurzbericht-UNA 20/2, 19. Sitzung v. 18.07.2022 (öffentlich), S. 86

„Mir sind keine Beschwerden über die Nichterreichbarkeit der Polizei in Hanau in der jüngeren Vergangenheit bekannt. Also, die Beschwerdenlagen, die dann über die Aktenauswertung in Südosthessen mir bekannt wurden, die reichen deutlich weiter zurück, 2006 frühestens, und eher noch weiter, also, in der Tat in den Zeitraum des Schriftverkehrs zwischen dem PP Südosthessen und dem PTLV. Danach war kein wahrgenommener aktueller Beschwerdesachverhalt zur Notrufsituation in Hanau bekannt, und 2018 sind ja schon mehr als 10 Jahre später. Von daher war das Bewusstsein, da funktioniert alles, wie es funktionieren soll.“⁵¹⁴

Ebenso bekräftigte der Landespolizeipräsident a. D. *Roland Ullmann* in seiner Vernehmung, dass ihm seit dem Jahr 2008, dem Antritt seines Dienstes im Polizeipräsidium Südosthessen, keine Beschwerden über die Nichterreichbarkeit des Notrufs der Polizeistation Hanau I bekannt wurden:

„[...] Ich kann nur wiederholen, dass in meiner Zeit im Polizeipräsidium Südosthessen, ab 2008, mir solche Beschwerden nicht mitgeteilt wurden. Zumindest nicht in einer schriftlichen Form, dass ich sie noch in Erinnerung habe. Ich würde das aber fast ausschließen. Wenn das ein Thema war, dass wiederkehrend in Form von Beschwerden oder in anderer Form auf den Tisch kommt, dann wird sich darum gekümmert.“⁵¹⁵

Den vom Oberbürgermeister der Stadt Hanau *Claus Kaminsky* in einem Interview erhobene Vorwurf, die Stadt habe regelmäßig Beschwerden von Bürgern über die Nichterreichbarkeit des Notrufs erhalten und diese an die Polizei kommuniziert,⁵¹⁶ konnte der Zeuge Landespolizeipräsident a. D. *Roland Ullmann* in seiner Vernehmung nicht bestätigen. Dies begründete der Zeuge damit, dass es regelmäßig Gespräche mit der Stadt Hanau und auch Oberbürgermeister *Claus Kaminsky* gegeben habe, die Nichterreichbarkeit des Notrufs aber nie Thema gewesen sei:

„Nein, mir ist eine solche Beschwerde nicht bekannt. Ich habe selbst in dieser Zeit – – Wir haben mit der Stadt Hanau, auch ich persönlich, mit dem Oberbürgermeister, regelmäßig Gespräche gehabt. Wir haben da einmal – der ein

⁵¹⁴ (v. d. A.) Kurzbericht-UNA 20/2, 25. Sitzung Teil 2 v. 07.11.2022 (öffentlich), S. 22

⁵¹⁵ (Ullmann) Kurzbericht-UNA 20/2, 19. Sitzung v. 18.07.2022 (öffentlich), S. 169

⁵¹⁶ <https://www.op-online.de/region/hanau/jetzt-ist-boris-rhein-gefragt-91650057.html> abgerufen am 27.01.2023

oder andere wird sich daran erinnern – in 2017 eine durchaus schwierige Situation gehabt. Wir haben die Videoüberwachungsanlage gemeinsam mit der Stadt Hanau auf den Weg gebracht. Also bei all diesen Gesprächen und Kontakten – wir haben einmal im Jahr gemeinsam mit dem Leiter der Polizeidirektion auch ein Gespräch zur Sicherheitslage gemacht – kann ich mich nicht an eine solche Beschwerde erinnern – und hätte sie aber in Erinnerung –, dass der Notruf nicht funktioniert und nicht erreichbar ist.“⁵¹⁷

Damit übereinstimmend äußerte auch der Zeuge Leitender Polizeidirektor *Jürgen Fehler*, dass ihm derartige Beschwerden aus der Zeit vor dem Anschlag nicht bekannt gewesen seien:

„In der Presse. Da gibt es tatsächlich eine Beschwerde. Die ist allerdings von 2021. Da geht es weniger um die Technik. Da geht es einfach darum, dass eine Frau, die den Notruf gewählt hat, detailliert befragt wurde, wer denn unter ihr wohnt. Da ging es um einen Hinweis zu ihrem Sohn, da läuft irgendwas schief. Sie wurde halt zu Details befragt. Darüber hat sie sich mokiert. Das hat aber mit dem eigentlichen Notrufgeschehen, mit der Technik überhaupt nichts zu tun.“⁵¹⁸

[...]

„Ich schließe natürlich nichts aus, weise aber darauf hin, dass der Oberbürgermeister und ich spätestens seit dem Anschlag sehr eng und sehr intensiv zusammengearbeitet haben – danach kam Corona –, sodass wir tatsächlich in einem sehr, sehr engen Austausch gestanden haben. Mir ist da keine Beschwerde zu dem Notruf tatsächlich bekannt.“⁵¹⁹

Auch nach Aussage des Zeugen Polizeirat *M. B.*, sei es zu seiner Zeit nicht zu Beschwerden aufgrund von Nichterreichbarkeit des Notrufs gekommen:

„[...] wenngleich ich in meiner Amtszeit keine Beschwerden darüber erhalten habe. In der Regel ist es ja so: Wenn ein Bürger den Notruf nicht erreicht, dann nimmt er

⁵¹⁷ (Ullmann) Kurzbericht-UNA 20/2, 19. Sitzung v. 18.07.2022 (öffentlich), S. 167

⁵¹⁸ (Fehler) Kurzbericht-UNA 20/2, 19. Sitzung v. 18.07.2022 (öffentlich), S. 94 f

⁵¹⁹ (Fehler) Kurzbericht-UNA 20/2, 19. Sitzung v. 18.07.2022 (öffentlich), S. 97

*Kontakt auf oder verfasst ein Schreiben und beschwert sich darüber. Das ist in meiner Amtszeit nicht vorgekommen.*⁵²⁰

Dies deckt sich auch mit weiteren Zeugenaussagen. Die auf der Polizeistation Hanau I diensthabende Polizeioberkommissarin *M. St.* gab auf Nachfrage, ob es polizeiintern vor dem Anschlag Beschwerden über den Zustand des Notrufs gegeben habe, an, sie könne sich nicht erinnern, dass es Ausfälle des Notrufs gegeben habe.⁵²¹

Der Zeuge Leitender Polizeidirektor *Jürgen Fehler* schilderte, dass die vereinzelt Beschwerden, die ihm nach 2006 bekannt wurden, lediglich einsatztaktische Fragen betrafen. In technischer Hinsicht habe es keine Beschwerden mehr gegeben.⁵²²

V. „Untergegangene“ Anrufversuche

Ferner setzte sich der Untersuchungsausschuss in den Sitzungen 7, 18, 19 und 25 mit der geringen Anzahl an aufgezeichneten Notrufen in der Tatnacht auseinander und eruierte, warum die Anrufversuche von *Vili-Viorel Păun* nicht erfolgreich waren und ob dies Auswirkungen auf die Überlebenschance von *Vili-Viorel Păun* sowie das weitere Geschehen am zweiten Anschlagsort hatte.

1. Geringe Anzahl an aufgezeichneten Notrufen in der Tatnacht

Im Rahmen der Ermittlungen des Bundeskriminalamtes wurde bekannt, dass im zeitlich unmittelbaren Bezug zum Tatgeschehen in dem Zeitraum von 21:56:51 Uhr bis 22:21:10 Uhr auf der Polizeistation Hanau I lediglich acht Notrufe dokumentiert wurden, auf die eine zeitliche Lücke von etwa 30 Minuten folgte, in der keine Notrufe erfasst wurden. Erst ab 22:58:33 Uhr und in der darauf folgenden Stunde wurde ein erhöhtes Notrufaufkommen von 26 Anrufen registriert.⁵²³

In seiner Vernehmung betonte der damals zum Verdacht der fahrlässigen Tötung aufgrund der Nichterreichbarkeit des Notrufs ermittelnde Staatsanwalt *M. L.*, dass die

⁵²⁰ (*PR M. B.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 18. Sitzung v. 04.07.2022 (öffentlich), S. 18 f.

⁵²¹ (*M. St.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 19. Sitzung v. 18.07.2022 (öffentlich), S. 8

⁵²² (*Fehler*) Kurzbericht-UNA 20/2, 19. Sitzung v. 18.07.2022 (öffentlich), S. 83 f, 86, 94

⁵²³ DVD 3, UNA 20-2 006, Prüfungsvorgang Notrufzulieferung BKA, Ordner „Notrufe“, Excel-Datei „Notrufe“, Reiter „110“

dokumentierten Notrufe nicht die Gesamtzahl der Anrufversuche darstellten, sondern lediglich der Anzahl entsprochen haben, die tatsächlich entgegengenommen wurde:

„[...] , weil Anrufe in der Notrufdokumentation erst dann aufgezeichnet werden, wenn sie auch entgegengenommen werden. Bloße Anrufversuche werden dort nicht notwendigerweise verzeichnet.“⁵²⁴

Nur im Fall von sogenannten Nullsekundenanrufen sei es ebenfalls zu einem Abspeichern des Anrufversuches gekommen. Hierfür müsse der Polizeibeamte innerhalb von drei Sekunden, nachdem der Anrufer aufgelegt habe, den Notruf entgegennehmen, damit es als Anrufversuch gespeichert werde.⁵²⁵

Vorliegend habe es sich nach Aussage des Zeugen Staatsanwalt als Gruppenleiter M. L. bei zwei Notrufen in der ersten Stunde der Tatnacht um Nullsekundenanrufe gehandelt:

„Das muss man vorsichtig sehen. [...] Das ist mir so erklärt worden – ich wiederhole es noch einmal kurz –, dass der Null-Sekunden-Anruf – – Jemand versucht, den Notruf zu erreichen, kommt nicht durch, aber der Notrufbeamte hebt in der Nachhallphase von ein paar Sekunden den Hörer noch ab, und dann wird der Notruf dokumentiert, obwohl keiner mehr dran ist.“⁵²⁶

Im Nachhinein sei es nicht möglich, nachzuvollziehen, wie hoch das tatsächliche Notrufaufkommen an diesem Abend gewesen sei, da Anrufe, die ins Leere liefen oder bei denen die Leitungen besetzt waren, nicht erfasst würden:

„Falls es aber nicht passiert, also der Anruf tatsächlich gänzlich ins Leere läuft oder die Leitungen besetzt sind und keiner mehr durchkommt, dann werden diese Anrufe auch nicht erfasst. Also diese Zahl acht, die da steht, das sind tatsächlich nur die dokumentierten Anrufe. Da lässt sich überhaupt kein Rückschluss daraus ziehen, wie viele Notrufversuche, die nicht erfasst wurden, es tatsächlich gab. Das ist auch nicht mehr möglich, das nachzuvollziehen.“⁵²⁷

⁵²⁴ (M. L.) Kurzbericht-UNA 20/2, 18. Sitzung v. 04.07.2022 (öffentlich), S. 71

⁵²⁵ (M. L.) Kurzbericht-UNA 20/2, 18. Sitzung v. 04.07.2022 (öffentlich), S. 71

⁵²⁶ (M. L.) Kurzbericht-UNA 20/2, 18. Sitzung v. 04.07.2022 (öffentlich), S. 105

⁵²⁷ (M. L.) Kurzbericht-UNA 20/2, 18. Sitzung v. 04.07.2022 (öffentlich), S. 105

Im Zuge der durch das Bundeskriminalamt durchgeführten Ermittlungen wurde eine Liste von Notrufen, die in der Tatnacht lediglich als Anwahlversuche in der Polizeistation Hanau I registriert wurden, ermittelt. Die im zeitlichen Zusammenhang mit der Tat gelisteten Anrufer der Anwahlversuche wurden im Zuge der Ermittlungen kontaktiert. Unter den Anrufern befanden sich zwei mögliche Zeugen. Die übrigen Anwahlversuche ergaben keine neuen Ermittlungsansätze. Die Anwahlversuche des *Vili-Viorel Păun* waren nicht unter den aufgelisteten Anwahlversuchen verzeichnet.⁵²⁸

Sowohl die am Tatabend eingesetzte Polizeioberkommissarin *M. St.* als auch der Sachgebietsleiter Führungs- und Lagesysteme des Hessischen Polizeipräsidiums für Technik Polizeihauptkommissar *O. S.* empfanden den Verlauf des Notrufaufkommens unter dem Aspekt der technischen Bedingungen als nicht ungewöhnlich.

So führte die Zeugin Polizeioberkommissarin *M. St.* die zunächst geringe Anzahl an dokumentieren Notrufen auf ihre reduzierte Annahmekapazität zurück, da sie anfangs bei den ersten Anrufen längere Zeit telefonierte, um den Sachverhalt zu erfragen.⁵²⁹ Das danach ansteigende Notrufaufkommen leitete sie daraus ab, dass infolge des verbesserten Kenntnisstands die Dauer der Telefonate deutlich verringert werden konnte, sodass aufgrund ihrer gestiegenen Annahmekapazität eine höhere Anzahl von Notrufen entgegengenommen wurde.⁵³⁰

In ähnlicher Weise berichtete der Sachgebietsleiter Führungs- und Lagesysteme des Hessischen Polizeipräsidiums für Technik Polizeihauptkommissar *O. S.*, der in seiner Tätigkeit für das Hessische Polizeipräsidium für Technik eine Auswertung der Notrufsituationen verschiedener zurückliegender Anschlagereignisse vorgenommen hatte, über eine vergleichbare Aufkommenskurve an Notrufen bei dem Anschlag in München 2016, wo erst später, ähnlich wie in Hanau, das Notrufaufkommen gestiegen sei:

„Ich kann auch nur aus München berichten, dass man dort festgestellt hat, dass viele Anrufe weit nach der Tat gekommen sind, weil die Leute was gehört haben:

⁵²⁸ DVD 3, Ordner 006, S. 31 ff.

⁵²⁹ (*M. St.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 19. Sitzung v. 18.07.2022 (öffentlich), S. 20 f.; (*I. G.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 25. Sitzung v. 07.11.2022 (öffentlich), S. 32

⁵³⁰ (*M. St.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 19. Sitzung v. 18.07.2022 (öffentlich), S. 20 f.; vgl. (*I. G.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 25. Sitzung v. 07.11.2022 (öffentlich), S. 32

Ich habe gehört, da ist was passiert, da ist was passiert. Sie wollen nachfragen. Ob das dann tatsächlich ein echter Notruf im Zusammenhang mit dem Ereignis war, ist dann in der Regel fraglich. [...].“⁵³¹

Bei der dokumentierten Anzahl an Notrufen handelt es sich um Daten des sogenannten Notrufmittschnittfinders, kurz Mittschnittfinder. Dieser ermögliche den Wachhabenden der Polizeistation Hanau I, die Telefonnummer des Anrufers zu recherchieren und den Notruf nach Beendigung des Telefonats erneut anzuhören, wie die Polizeioberkommissarin M. St. in ihrer Vernehmung erklärte:

„Der Mitschnittfinder ist für uns sehr praktisch gewesen, einfach aufgrund der Recherchierbarkeit von Telefonnummern eventuell noch mal bzw. auch: Wenn wir einen Notruf angenommen haben für eine Polizeistation im Altkreis Hanau, also unter anderem auch Maintal oder Großauheim oder die Polizeistation Hanau II, und das kein lebensgefährlicher Notfall war, sondern z. B. eine Mitteilung über 110, dass man soeben einen Verkehrsunfall hatte und eine Streife zwecks Unfallaufnahme benötigt oder so was in der Art, hat man, nachdem man erfahren hat, dass sich das nicht im Zuständigkeitsgebiet der Polizeistation Hanau I befindet, weitergeleitet an eine weitere Station, wo nicht immer die Telefonnummer weiter übermittelt wurde.

Und daraufhin konnten die Stationen sich dann auch an uns wenden und die Telefonnummer des Mitteilers erfragen. Und man konnte das sehr gut recherchieren, weil man konnte diese Notrufe dann noch mal abspielen.“⁵³²

In der Tatnacht soll es nach Aussagen der diensthabenden Polizeibeamten Polizeioberkommissar A. N., Polizeioberkommissarin M. St. sowie Polizeikommissarin F. H. zu Dokumentationsproblemen des Mittschnittfinders gekommen sein, sodass nicht sämtliche Notrufe aufgezeichnet wurden.⁵³³

Auf diese Mittschnittproblematik in der Tatnacht konnte auch im Rahmen der wegen des Verdachts auf fahrlässige Tötung aufgrund der Nichterreichbarkeit des Notrufs durch das Hessische Landeskriminalamt geführten Ermittlungen anhand einer Notiz der Zeugin

⁵³¹ (O. S.) Kurzbericht-UNA 20/2, 18. Sitzung v. 04.07.2022 (öffentlich), S. 133

⁵³² (M. St.) Kurzbericht-UNA 20/2, 19. Sitzung v. 18.07.2022 (öffentlich), S. 19

⁵³³ (I. G.) Kurzbericht-UNA 20/2, 25. Sitzung v. 07.11.2022 (öffentlich), S. 8

Polizeioberkommissarin M. St. geschlossen werden. So berichtete die hierzu ermittelnde Erste Kriminalhauptkommissarin I. G. in ihrer Vernehmung, dass eine von Polizeioberkommissarin M. St. erstellte Notiz die Grundlage für einen getätigten Funkspruch gewesen sei, der aber hierzu zwingend vorausgegangene Anruf nicht in der Datenbank des Mittschnittfinders ausfindig gemacht werden konnte, sodass daraus zu schließen sei, dass Notrufe in der Tatnacht nicht aufgezeichnet wurden:

„Also, diese schriftlichen Notizen hatten wir zur Verfügung gestellt bekommen. Sie hat sich einiges notiert, auch zu einem wesentlich späteren Zeitpunkt. [...]

Dieser eine schriftliche Eintrag, sie schreibt den Namen des Zeugen, Selimi, Kurt-Schumacher, Schuss irgendwie. Es war auch abgekürzt. Sie hat in großer Eile mitgeschrieben.

Diesen Anruf habe ich verzweifelt gesucht bei den sichergestellten Anrufaufzeichnungen. Den habe ich nicht gefunden. Deshalb haben wir sie das in der Vernehmung gefragt, weil sie dann auch irgendwann über Funk mitteilt, dass es den Tatort Kurt-Schumacher gibt. Um 22:03 Uhr oder 22:04 Uhr so ungefähr war das. Deshalb haben wir sie gefragt.

Sie konnte sich daran erinnern. Ja, sie hat irgendwann über Funk von diesem zweiten Tatort berichtet. Dann haben wir ihr, ich glaube sogar, wir haben ihr ihre schriftliche Notiz gezeigt. Wenn das so gewesen ist, dann haben wir diese Kopie als Anhang der Vernehmung beigelegt und haben sie gefragt, ob aufgrund dieser Notizen sie dann den Funkspruch losgelassen hat. Da hat sie das für sehr wahrscheinlich gehalten, dass das so sein könnte.

Von daher wissen wir, sie muss vor diesem Funkspruch, der um 22:03 Uhr oder 22:04 Uhr von ihr abgesetzt wurde, diesen Anruf erhalten haben. Aber wir finden ihn, wie gesagt, nicht. Also, er ist nicht aufgezeichnet. Es sind ganz viele nicht aufgezeichnet.

Aber da muss es massive – vielleicht auch nur in dieser ersten Stunde nach dem Anschlagsgeschehen – Probleme mit dem Mitschnitt gegeben haben [...].“⁵³⁴

⁵³⁴ (I. G.) Kurzbericht-UNA 20/2, 25. Sitzung v. 07.11.2022 (öffentlich), S. 36 f.

Hierzu befragt, gab die Zeugin Polizeioberkommissarin *M. St.* in der 19. Sitzung an, es könne sein, dass dieser Anruf nicht über die Notruf-, sondern über die Amtsleitung eingegangen sei:

„Und wenn meine Erinnerung mich nicht trügt, habe ich direkt nach diesem Notruf einen weiteren Notruf entgegengenommen. Ich glaube, es war ein Notruf. Es kann auch sein, dass es ein Anruf über die Amtsleitung war. Ich bin mir nicht mehr zu 100 % sicher, über welche Leitung dieser Not- – dieser Anruf reinkam. Schüsse am Kurt-Schumacher-Platz in Hanau. Da ich schon länger in Hanau eingesetzt war, war mir sofort bewusst, dass es definitiv eine andere Örtlichkeit sein muss, da die Örtlichkeit einfach weiter entfernt ist. Und daraufhin habe ich das auch umgehend der Leitstelle gemeldet.“⁵³⁵

2. Anrufversuche von Vili-Viorel Păun

Am 14. Mai 2020 wurden durch den Vater von *Vili-Viorel Păun*, *Niculescu Păun*, öffentlich die Vorwürfe erhoben, dass das Mobiltelefon seines Sohnes nicht durch die Polizei ausgewertet worden sei und deshalb die fünf vergeblichen Anrufversuche seines Sohnes unter der 110 nicht rechtlich gewürdigt worden wären.⁵³⁶ Infolgedessen erstattete *Niculescu Păun* eine Anzeige gegen die in der Tatnacht auf der Polizeistation Hanau I diensthabenden Polizeibeamtinnen und -beamten wegen des Verdachts auf fahrlässige Tötung aufgrund der Nichterreichbarkeit des Notrufs.

Die Staatsanwaltschaft Hanau leitete bereits aufgrund der Presseberichterstattung von Amts wegen ein Prüfverfahren ein, welches mit der Ablehnung der Einleitung von Ermittlungen wegen des Fehlens eines strafprozessualen Anfangsverdacht endete.

Angesicht dessen, dass ein Untersuchungsausschuss keine Superrevisionsinstanz ist, war es nicht Aufgabe des Ausschusses, die Entscheidungsgründe der Staatsanwaltschaft Hanau zu bewerten. Aufzuklären war, ob die Anrufversuche von *Vili-Viorel Păun* zu einem Verbindungsaufbau führten, ob eine andere Notruftechnik den Aufbau einer Verbindung begünstigt hätte und welche Qualifikation notrufbedienende

⁵³⁵ (*M. St.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 19. Sitzung v. 18.07.2022 (öffentlich), S. 12

⁵³⁶ (*Păun*) Kurzbericht-UNA 20/2, 7. Sitzung v. 17.12.2021 (öffentlich), S. 50 f.

Polizeibeamtinnen und -beamte erhalten, um Anruferinnen und Anrufer von einer Selbstgefährdung abzuhalten.

Zunächst stellte der Untersuchungsausschuss in seiner 7. Sitzung fest, dass das Mobiltelefon von *Vili-Viorel Păun* entgegen der Annahme von *Niculescu Păun* im Rahmen der Ermittlung zum Anschlagsgeschehen durch das Bundeskriminalamt ausgewertet wurde.⁵³⁷ Es wurden fünf Anrufversuche festgestellt und diese Auswertung dem Anwalt der *Familie Păun* zur Verfügung gestellt.⁵³⁸

Unklar blieb für den Untersuchungsausschuss, ob die Anrufversuche von *Vili-Viorel Păun* beim Notruf durchgekommen sind oder nicht. In der 18. Sitzung referierte der zuständige Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft Hanau *M. L.* über die fünf Anwahlversuche von *Vili-Viorel Păun*. Demnach sei es in einem Zeitraum von knapp zwei Minuten zu fünf Anwahlversuchen gekommen, von denen jedoch nur drei tatsächlich die Notrufnummer „110“ betrafen:

*„Ich beginne damit, dass Herr Păun in dem Zeitraum von 21:57 Uhr und 54 Sekunden bis 21:59 Uhr und 56 Sekunden – das sind knapp zwei Minuten – diese insgesamt fünf Anrufversuche unternommen hat, die ersten zwei mit der 110, den dritten mit der 11, den vierten mit der 110 und den fünften mit der 111. Wir haben im Rahmen der Ermittlungen natürlich versucht nachzuvollziehen, was aus diesen fünf Anwahlversuchen geworden ist.“*⁵³⁹

Trotz des Rückgriffs auf sogenannte Verkehrsdaten konnte nach Aussage des Zeugen nicht endgültig geklärt werden, ob es bei einem der Anrufe zu einem erfolgreichen Verbindungsaufbau kam:

„Im Rahmen der Auswertung des Mobiltelefons selbst von Herrn Păun konnte nicht festgestellt werden, ob es zu einem erfolgreichen Durchkommen des Anrufs dergestalt gekommen ist, dass es beispielsweise zu einem Anklopfen beim Notruf gekommen wäre. Das konnte nicht nachvollzogen werden.“

⁵³⁷ DVD 3, UNA 20-2, 006, Prüfungsvorgang Notrufzulieferung BKA, UNA 20-2 006, S. 50

⁵³⁸ (*Păun*) Kurzbericht-UNA 20/2, 7. Sitzung v. 17.12.2021 (öffentlich), S. 63 f. u. 81 f.; vgl. DVD 2, 008 S. 125 u. 148; vgl. DVD 3, UNA 20-2 006, Prüfungsvorgang Notrufzulieferung BKA, Ordner „Notrufe“, PDF-Datei 8.4.4.-1

⁵³⁹ (*M. L.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 18. Sitzung v. 04.07.2022 (öffentlich), S. 71

Es sind des Weiteren sogenannte Verkehrsdaten, also Verbindungsdaten des regionalen Bereichs um den Anschlagort herum, ausgewertet worden, die seinerzeit wohl durch das Bundeskriminalamt erhoben worden sind. Auch hier konnte nichts festgestellt werden. [...].“⁵⁴⁰

Aus der Nichterfassung der Daten könne man allerdings nicht zwingend schließen, dass Vili-Viorel Păun beim Notruf nicht durchgekommen ist:

„Der dritte Aspekt ist natürlich der der Notrufdokumentation der Polizeistation Hanau I. Dort ist das Mobiltelefon des Herrn Păun auch nicht verzeichnet. Das heißt allerdings auch nicht, dass Herr Păun nicht durchgekommen ist, weil Anrufe in der Notrufdokumentation erst dann aufgezeichnet werden, wenn sie auch entgegengenommen werden. Bloße Anrufversuche werden dort nicht notwendigerweise verzeichnet.“⁵⁴¹

„Das heißt zusammengefasst: Wir können keine Aussage dahin gehend treffen, ob Herr Păun beim Notruf durchgekommen ist oder ob er das nicht ist.“⁵⁴²

Der Zeuge M. L. fasste also als Ergebnis zusammen, dass folglich weder ein erfolgreicher noch ein misslungener Verbindungsaufbau nachweisbar seien.

Der Sachgebietsleiter Führungs- und Lagesysteme des Hessischen Polizeipräsidiums für Technik Polizeihauptkommissar O. S. erklärte die verschiedenen Parameter, die für den Aufbau einer Verbindung notwendig seien, sodass rückwirkend nur schwer festzustellen sei, ob es tatsächlich zu einem Verbindungsaufbau kam:

„Schwierig. Für die Übermittlung eines Notrufs sind halt viele Komponenten verantwortlich, ausgehend vom Handy bis zum nächsten Funkmast, vom Funkmast über verschiedene interne Datenbanken des Providers, um zu gucken, wo ist er, wo muss er hin bis – ganz banal –: Hat er seine Rechnung bezahlt? – Das wird alles im Rufaufbau dann schon überprüft, wird dann an ein entsprechendes Übergabeziel geroutet. Dort übernimmt das unser Provider, der den Notrufanschluss zur Verfügung stellt. Dort läuft es dann bei uns ein, und ab dem Punkt, wo es bei uns

⁵⁴⁰ (M. L.) Kurzbericht-UNA 20/2, 18. Sitzung v. 04.07.2022 (öffentlich), S. 71

⁵⁴¹ (M. L.) Kurzbericht-UNA 20/2, 18. Sitzung v. 04.07.2022 (öffentlich), S. 71.

⁵⁴² (M. L.) Kurzbericht-UNA 20/2, 18. Sitzung v. 04.07.2022 (öffentlich), S. 72.

am Übergabepunkt – unten im Keller, sage ich immer bildlich gesprochen – anläuft, ab dann wissen wir erst, ob der Anruf überhaupt zugestellt wurde bzw. bis zu uns zugestellt wurde.“⁵⁴³

Der Zeuge Polizeihauptkommissar O. S. erläuterte auf die Nachfrage auch das Problem des sogenannten Funkzellenspringens. Demnach könne es bei der Verwendung eines Mobiltelefons dazu kommen, dass das Signal des Anwenders in eine nahegelegene stärkere Funkzelle springe und somit nicht die eigentlich zuständige Leitstelle erreiche:

„Dieses Funkzellenspringen, das ist im Prinzip ein Handover, so nennt sich das im technischen Bereich. Wenn ein Mobilfunkgerät an den Grenzbereich eines Sendemastes kommt, sprechen die Sendemasten sich ab und gleichen die Empfangsstärke ab, wo ist welches Empfangssignal am besten. Und wenn ein gewisses Level erreicht ist, dann übergibt die schwache Funkzelle das Handy an die stärkere Funkzelle.

Die Funkzelle, die das Gespräch dann übernimmt, muss nicht das gleiche Routingziel für einen Notruf haben wie die erste, weil die Notrufmasten oder die Mobilfunkmasten sind zugeordnet der jeweiligen Leitstelle durch die Provider, was allerdings auch nicht immer fehlerfrei ist. Wenn ich dann an einen Grenzbereich komme – Sie fahren hier hinunter ans Rheinufer –, dann kann es durchaus vorkommen, dass Sie sehr oft die Mainzer Leitstelle erreichen, weil Ihr Handy sich nämlich auf der gegenüberliegenden Rheinseite einbucht. Dann sind Sie auf einem Funkmast, der der Leitstelle Mainz zugeordnet ist.“⁵⁴⁴

Nach Aussage des Zeugen sei nicht auszuschließen, dass es bei den Verbindungsversuchen von Vili-Viorel Păun zu einem Funkzellenspringen kam, sodass die Anwählversuche nicht an die Polizeistation Hanau I durchgestellt worden sind:

„Ausschließen kann ich es nicht. Ich kann nicht ausschließen, dass es Handovers gegeben hat zwischen einzelnen Masten. Ich kann auch nicht ausschließen, dass die Masten andere oder unterschiedliche Notrufziele hatten. Es kann manchmal allein durch Gebäude ausreichen, dass sich meine Handystrahlung durch Reflexion auf

⁵⁴³ (O. S.) Kurzbericht-UNA 20/2, 18. Sitzung v. 04.07.2022 (öffentlich), S. 133

⁵⁴⁴ (O. S.) Kurzbericht-UNA 20/2, 18. Sitzung v. 04.07.2022 (öffentlich), S. 129

einen anderen Funkmast verbindet, der eigentlich gar nicht für mich zuständig wäre. Also dementsprechend, ausschließen kann ich es nicht.“⁵⁴⁵

Die Erste Kriminalhauptkommissarin I. G. erläuterte anhand der Leitstellenprotokolle, dass es in mindestens zwei Fällen in der Tatnacht tatsächlich zu Funkzellenspringen kam, sodass Notrufe nicht an die zuständige Polizeistation Hanau I, sondern an die Polizeistation Mühlheim durchgestellt wurden:

*„Im Leitstellenprotokoll habe ich noch einen weiteren Anruf feststellen können. Die Uhrzeit kann ich Ihnen jetzt nicht mehr sagen. Aber auf jeden Fall kann man daraus schlussfolgern, es sind zwei Anrufe zumindest in Mühlheim aufgelaufen. [...]“*⁵⁴⁶

Bei einem der Anrufer handelte es sich um den Geschädigten des Anschlags und Zeugen Piter Minnemann, der zum Zeitpunkt seines Notrufs nachweislich in Kesselstadt am zweiten Tatort im Stadtgebiet von Hanau war, sodass eindeutig ein Funkzellenspringen vorlag.⁵⁴⁷

Auch ein zeitlicher Abgleich zwischen den Anwählversuchen von Vili-Viorel Păun und den aufgezeichneten Hintergrundgeräuschen des Funkverkehrs auf der Wache der Polizeistation Hanau I ließen nach Aussage der Zeugin Erste Kriminalhauptkommissarin I. G. schließen, dass bei dem ersten und dritten Anrufversuch von Vili-Viorel Păun beide Leistungen der Polizeistation Hanau I durch Anrufe belegt waren, beim zweiten Anrufversuch hingegen eine Verbindung zur Polizeistation Hanau I möglich war, da trotz einer freien Leitung das Notruftelefon auf der Wache nicht klingelte:

„Wenn wir jetzt einmal voraussetzen, dass das Handy von Herrn Păun sekundengenau war und ich dann wieder die Anrufe von der PSt. Hanau dagegen geglichen habe und eben auch die Hintergrundgeräusche mit einbezogen habe, nämlich ein klingelndes Telefon, dann ist im Ergebnis festzustellen, dass beim ersten Anrufversuch und beim dritten Anrufversuch des Herrn Păun er nicht hätte durchkommen können, weil beide Leitungen belegt waren.“

⁵⁴⁵ (O. S.) Kurzbericht-UNA 20/2, 18. Sitzung v. 04.07.2022 (öffentlich), S. 135

⁵⁴⁶ (I. G.) Kurzbericht-UNA 20/2, 25. Sitzung Teil 1 v. 07.11.2022 (öffentlich), S. 28

⁵⁴⁷ (I. G.) Kurzbericht-UNA 20/2, 25. Sitzung Teil 1 v. 07.11.2022 (öffentlich), S. 28

*Beim zweiten kann ich es nicht ausschließen, dass er hätte durchkommen können. Das eine Telefon war nach wie vor mit dem ersten Anrufer von Frau M. belegt. Für einen kurzen Zeitraum habe ich im Hintergrund kein Klingeln gehört, was aber nicht zwangsläufig heißen muss, dass es nicht doch geklingelt hätte. Aber ich habe es nicht gehört. Das Merkwürdige ist nur, dieser zweite Anrufversuch von Herrn Păun dauerte nur 12 Sekunden bzw. er hätte nur 12 Sekunden klingeln lassen, weil spätestens dann habe ich wieder einen Klingelton im Hintergrund wahrgenommen.*⁵⁴⁸

Überwiegend einig waren sich die vernommenen Zeuginnen und Zeugen darin, dass selbst die nun modernisierte Notruftechnik weder die Durchstellung der Anrufversuche noch das Überleben von *Vili-Viorel Păun* garantiert hätte.⁵⁴⁹

Der ehemalige Dienststellenleiter der Polizeistation Hanau I Polizeirat *M. B.* führte hierzu aus, dass der nun eingeführte Notrufüberlauf ebenfalls durch das verfügbare Personal limitiert sei und somit nur eine begrenzte Anzahl an Leitungen zur Verfügung stehe. Speziell die heutige ständige Verfügbarkeit von Mobiltelefonen führe jedoch in solchen Sonderlagen zu einer Unmenge an Anrufen, sodass nur spekuliert werden könne, ob *Vili-Viorel Păun* durchgestellt worden wäre:

*„Ich kann Ihnen nur sagen: Wenn so eine Situation entsteht, dann erreichen eine Unmenge von Anrufen die Polizei, oder zumindest wird von Unmengen von Handys die Polizei angerufen. Ich weiß nicht, wie viel Menschen ich bräuchte, um wirklich jeden Notruf entgegennehmen zu können. Von daher gesehen wäre es für mich jetzt tatsächlich Spekulation.“*⁵⁵⁰

Der Zeuge Leitender Polizeidirektor *Jürgen Fehler* erklärte, dass ein belegter Notrufüberlauf einen Anruf von *Vili-Viorel Păun* an die nächste Partnerleitstelle weitervermittelt hätte, sodass es zu Wartezeiten von bis zu einer Minute gekommen wäre, bevor er mit einem Notrufbetreuer telefoniert hätte:

⁵⁴⁸ (*I. G.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 25. Sitzung Teil 1 v. 07.11.2022 (öffentlich), S. 11

⁵⁴⁹ (*v. d. A.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 25. Sitzung Teil 2 v. 07.11.2022 (öffentlich), S. 11; vgl. (*PR M. B.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 18. Sitzung v. 04.07.2022 (öffentlich), S. 22; vgl. (*Fehler*) Kurzbericht-UNA 20/2, 19. Sitzung v. 18.07.2022 (öffentlich), S. 141; vgl. (*H. G. K.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 25. Sitzung Teil 2 v. 07.11.2022 (öffentlich), S. 47; u. A.

⁵⁵⁰ (*PR M. B.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 18. Sitzung v. 04.07.2022 (öffentlich), S. 39 f.

„[...] Hätte es einen Notrufüberlauf gegeben, wohin auch immer, dann wäre die Frage gewesen: Der Wievielte in der Leitung, der weitergeleitet wird, ist Herr Păun? Sprich: Wie aufnahmefähig ist denn die Überleitungsstelle? Wenn da jetzt drei, vier, fünf andere Anrufe drin sind, wird er dahin auch nicht weitergeleitet. Er wird dann noch mal weitervermittelt.

Natürlich haben Sie recht. Irgendwo wird er vielleicht rauskommen. Die Frage ist nur: Wann wird er zeitlich rauskommen, nach 30 Sekunden, nach 45 Sekunden, nach einer Minute? [...].“⁵⁵¹

Auf die Nachfrage, ob *Vili-Viorel Păun* mit seinem längsten Anrufversuch von 39 Sekunden nach dem heutigen Konzept in den Überlauf gekommen wäre, gab der Abteilungsleiter Technik des Landespolizeipräsidiums *Ministerialrat F. v. d. A* in seiner Vernehmung an, dass auch bei dem heutigen System des Notrufüberlaufs *Vili-Viorel Păun* nicht in den Notrufüberlauf gelangt und keine Weiterleitung an eine Partnerleitstelle erfolgt wäre, da sein Anrufverhalten nicht der benötigten Haltedauer von 60 Sekunden entsprach.⁵⁵²

Nach der erfolgten Einführung des Alarmbuttons in den hessischen Polizeipräsidien im Zeitraum von Februar bis März 2020 würde nunmehr ein Anrufversuch, wenn alle Leitungen belegt sind, direkt an eine Partnerleitstelle weitergeleitet werden, wie der Zeuge Polizeihauptkommissar *O. S.* ausführte.⁵⁵³

Warum *Vili-Viorel Păun* nur so kurze Anrufversuche unternommen hat, konnte nicht nachträglich geklärt werden. Die Erste Kriminalhauptkommissarin *I. G.* führte hierzu aus:

„Ja, 12 Sekunden können einem lang vorkommen. Ich weiß es nicht, was Herr Păun gehört hat. Diese Ermittlungen hat auch Frau Thome getätigt. Ich weiß aber das Ergebnis. Das war wohl endgeräteabhängig, ob der Anrufer dann, wenn er nicht durchkam, ein Besetztzeichen hörte, ein Freizeichen hörte oder gar nichts hörte. Man kann jetzt im Nachhinein nicht mehr feststellen, was Herr Păun gehört hat. Hat er ein Besetztzeichen gehört, hat er ein Freizeichen gehört, oder hat er

⁵⁵¹ (Fehler) Kurzbericht-UNA 20/2, 19. Sitzung v. 18.07.2022 (öffentlich), S. 141

⁵⁵² (v. d. A.) Kurzbericht-UNA 20/2, 25. Sitzung Teil 2 v. 07.11.2022 (öffentlich), S. 11, 28

⁵⁵³ (O. S.) Kurzbericht UNA 20/2, 18. Sitzung v. 04.07.2022 (öffentlich), S. 130

gar nichts gehört? Aber er versucht es ja mehrfach wieder. Einmal wählt er auch die 11, dann ist ein Abbruch. Also, er wählte dann nicht mehr die dritte Ziffer, entweder die 0 oder die 2.

Er fuhr ja auch zu diesem Zeitpunkt. Das wissen wir. Ob er in einem Funkloch war oder ob er zu diesem Zeitpunkt abgelenkt war, sich auf das Fahren konzentrieren musste, das kann ich Ihnen alles nicht beantworten. Das weiß ich nicht.“⁵⁵⁴

Ob *Vili-Viorel Păun* bei seinen Anrufversuchen ein Freizeichen, ein Besetztzeichen oder Stille gehört hat, konnte ebenfalls nicht vollständig geklärt werden, da nicht eindeutig war, ob und zu welchem Provider eine Verbindung aufgebaut wurde. Nach Aussage des Zeugen Staatsanwalt als Gruppenleiter M. L. und der Zeugin Erste Kriminalhauptkommissarin I. G. sei der gesendete Ton sowohl endgerät- als auch providerabhängig gewesen, sodass alle drei Möglichkeiten in Betracht kämen.⁵⁵⁵

Im Falle eines Verbindungsaufbaus und sofortiger Durchstellung zu einem Notrufbetreuer gingen die meisten der vernommenen Zeuginnen und Zeugen davon aus, dass *Vili-Viorel Păun* grundsätzlich von einer weiteren Verfolgung des Täters abgeraten worden wäre. Offen blieb jedoch, ob die Zeit ausgereicht hätte, alle notwendigen Informationen direkt zu erhalten, da u. a. unklar ist, ob die Gefährdung gegebenenfalls erst verzögert im Rahmen des Gesprächs bekannt geworden wäre.⁵⁵⁶

Polizeioberkommissar A. N. erklärte in seiner Vernehmung, dass für die Einschätzung einer solchen Lage wichtig sei, ob der Zeuge die Informationen unmittelbar preisgebe:

„Das ist schwierig zu sagen, weil in der Situation ist ja auch die Aufregung da. Die Frage ist: Wie kommen die Informationen punktuell – – Oder wie werden die Sachen geäußert? – Also, wie lange, ist schwierig. Wahrscheinlich relativ früh,

⁵⁵⁴ (I. G.) Kurzbericht-UNA 20/2, 25. Sitzung Teil 1 v. 07.11.2022 (öffentlich), S. 11

⁵⁵⁵ (I. G.) Kurzbericht-UNA 20/2, 25. Sitzung Teil 1 v. 07.11.2022 (öffentlich), S. 11; vgl. (M. L.) Kurzbericht-UNA 20/2, 18. Sitzung v. 04.07.2022 (öffentlich), S. 73

⁵⁵⁶ (I. G.) Kurzbericht-UNA 20/2, 25. Sitzung Teil 1 v. 07.11.2022 (öffentlich), S. 14; vgl. (Fehler) Kurzbericht-UNA 20/2, 19. Sitzung v. 18.07.2022 (öffentlich), S. 127; vgl. (PR M. B.) Kurzbericht-UNA 20/2, 18. Sitzung v. 04.07.2022 (öffentlich), S. 37; vgl. (Ullmann) Kurzbericht-UNA 20/2, 19. Sitzung v. 18.07.2022 (öffentlich), S. 213; vgl. (M. St.) Kurzbericht-UNA 20/2, 19. Sitzung v. 18.07.2022 (öffentlich), S. 38; vgl. (A. N.) Kurzbericht-UNA 20/2, 19. Sitzung v. 18.07.2022 (öffentlich), S. 78; u. A.

sobald es heißt: „Ich fahre dem Täter hinterher“, dass dann relativ früh gesagt wird: Bleiben Sie auf Abstand! Nicht in Gefahr begeben! [...].“⁵⁵⁷

In gleicher Weise betonte Erste Kriminalhauptkommissarin I. G., dass zur Abwendung einer Selbstgefährdung wichtig sei, in welcher zeitlichen Reihenfolge der Anrufer die Informationen nennen würde:

„Wenn er durchgekommen wäre, wäre er dann seitens der Polizei davon abgehalten worden, den Täter zu verfolgen? Aber, wie gesagt, dazu hätte man wissen müssen, was genau er sagt oder was er gesagt hätte, wenn er durchgekommen wäre.“

Hätte er nur gesagt: ‚am Heumarkt hat ein Täter geschossen, der hat das und das Auto, und der fährt jetzt in Richtung Sowinoch‘, oder hätte er konkret gesagt: ‚da hat einer geschossen am Heumarkt, er fährt jetzt mit dem Auto da und dahin, und ich verfolge den‘? [...].“⁵⁵⁸

Der Zeuge Leitender Polizeidirektor Jürgen Fehler verwies zudem auf den Umstand, dass im Rahmen der Notrufbetreuung ein erhebliches Informationsbedürfnis der Polizei bestehe, sodass ein Notrufbetreuer einer ortsfremden Partnerleitstelle vermutlich zuerst versuchen würde, Informationen zu gewinnen anstatt nach einer möglichen Selbstgefährdung zu fragen:

„Es muss spekulativ bleiben, weil Sie überall Menschen sitzen haben. Selbst wenn ich jetzt sage, ich hätte dem Herrn Päun wahrscheinlich angeraten, das Fahrzeug fahren zu lassen, sich abfallen zu lassen, wegzubleiben, um sich keiner Gefährdung auszusetzen, kann ich aber nicht für alle anderen Polizeibeamten sprechen. Das ist ja eine völlig unklare Lage. Rein hypothetisch und deswegen auch wieder spekulativ nehmen wir an, der Anruf läuft in Kassel auf. Dann wird der Kollege, der vielleicht – – Ich weiß nicht, was in Kassel los ist. Fiktiv: Da ist jetzt weniger los. Dann hat der Kollege Zeit und fragt: Was machen Sie denn? Wo fahren Sie denn gerade? – Dann kriegt er einen Straßenzug genannt. – Was ist denn da passiert? Können Sie das Kennzeichen ablesen? Ja/nein? – Fahren Sie vielleicht

⁵⁵⁷ (A. N.) Kurzbericht-UNA 20/2, 19. Sitzung v. 18.07.2022 (öffentlich), S. 78

⁵⁵⁸ (I. G.) Kurzbericht-UNA 20/2, 25. Sitzung Teil 1 v. 07.11.2022 (öffentlich), S. 14

mal ein bisschen näher hin, dass ich das Kennzeichen zumindest habe, dass wir einen Ermittlungsansatz haben.

Ich weiß ja nicht genau, wie das abgelaufen ist. Aber auch das ist ja rein hypothetisch denkbar, dass ein Polizist vielleicht sagt: Das Kennzeichen wäre uns jetzt schon wichtig. Und wenn Sie mir das übermitteln haben, lassen Sie sich dann abfallen. – Das kann ja theoretisch auch sein. Deswegen ist das – Es tut mir leid, aber das ist alles spekulativ.“⁵⁵⁹

Gleichwohl erklärte der damalige Landespolizeipräsident *Roland Ullmann*, dass durch die Notrufzentralisierung in Leitstellen die Notrufbetreuung durch Leitstellendisponenten abermals fachlich verbessert werden konnte:

„Die andere Seite ist die: Wir haben alle einmal die Situation, was die technische Weiterentwicklung angeht. Das setzt schon eine andere Professionalität voraus, die heute in so einer Leitstelle, wo Sie im Prinzip auch kombinierte Arbeitsplätze haben, auf der einen Seite die Notrufannahme auf der anderen Seite, den – das nennt sich Disponent – Leitstellendisponenten, der dann ja auch weiter den Einsatz führt, und dem natürlich heute mit der neuen Leitstellentechnik ein ganz anderes technisches Hilfsmittel zur Verfügung gestellt wird. Das setzt eine gewisse Einarbeitung, eine Spezialisierung, voraus.

Ein weiterer Aspekt ist, dass wir in dieser Zeit sicherlich auch gelernt haben, dass gerade die Annahme des Notrufes sehr sehr wichtig ist, dass entsprechend auch die Menschen dafür besonders beschult sind. Die Mitarbeiter in den Leitstellen werden darauf vorbereitet durch sogenannte Help-Seminare. Es gibt entsprechende Seminare, was das Notfallmanagement angeht, wie ich damit umgehe. Da ist ja gerade dieses Attentat in Hanau ein sehr gutes Beispiel dafür.“⁵⁶⁰

Die hierzu notwendige Ausbildung sei nach Aussage des Zeugen mittlerweile Bestandteil der Grundausbildung an der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und

⁵⁵⁹ (Fehler) Kurzbericht-UNA 20/2, 19. Sitzung v. 18.07.2022 (öffentlich), S. 127

⁵⁶⁰ (Ullmann) Kurzbericht-UNA 20/2, 19. Sitzung v. 18.07.2022 (öffentlich), S. 172 f.

Sicherheit und erfolge darüber hinaus in Form von dezentralen Fortbildungen an den Polizeipräsidien vor Ort.⁵⁶¹

3. Auswirkung auf den zweiten Anschlagort

Ferner schilderte der Vater von *Vili-Viorel Păun, Niculescu Păun*, in der 7. Sitzung des Untersuchungsausschusses, dass er davon ausgehe, wenn sein Sohn den Notruf erreicht hätte, hätte die Tat am zweiten Anschlagort möglicherweise verhindert werden können.⁵⁶²

Dieser Auffassung widersprachen die hierzu vernommenen weiteren Zeugen Staatsanwalt als Gruppenleiter M. L., der in der Tatnacht eingesetzte Polizeioberkommissar A. N., der damalige Leiter der Polizeidirektion Main-Kinzig Leitender Polizeidirektor *Jürgen Fehler* sowie der *Inspekteur der Polizei a. D. H. G. K.*

In seiner Vernehmung in der 18. Sitzung referierte der zum Verdacht der fahrlässigen Tötung aufgrund der Nichterreichbarkeit des Notrufs ermittelnde Staatsanwalt M. L. das Ergebnis seiner Vorermittlung. Das Resultat sei gewesen, dass aufgrund zeitlicher Gründe, da das Anschlagsgeschehen insgesamt nur knapp fünf Minuten betragen habe, eine Verhinderung des zweiten Anschlagortes unmöglich gewesen sei:

„Was den Anschlagort zwei angeht, also den Anschlagort Kurt-Schumacher-Platz, gehe ich nach dem Ergebnis unserer Ermittlungen davon aus, dass der Anschlag dort nicht hätte verhindert werden können, wenn Herr Păun bei seinem ersten Notruf durchgekommen wäre. Aus zeitlichen Gründen wäre das aus unserer Sicht nicht möglich gewesen. Wenn Sie möchten, gehe ich hierauf im Detail ein.

Das Anschlagsgeschehen selbst begann um 21:55 Uhr und 43 Sekunden in der ‚La Votre‘-Bar in der Hanauer Innenstadt am Heumarkt. Das Anschlagsgeschehen war spätestens beendet um 22:00 Uhr und 50 Sekunden nach Verlassen des Gebäudekomplexes Kurt-Schumacher-Platz 10 in Hanau-Kesselstadt. Das ist der zeitliche Horizont, in dem wir uns bewegen. Also dieses gesamte Anschlagsgeschehen hat von Anfang bis Ende knapp fünf Minuten gedauert.“⁵⁶³

⁵⁶¹ (Ullmann) Kurzbericht-UNA 20/2, 19. Sitzung v. 18.07.2022 (öffentlich), S. 225

⁵⁶² (Păun) Kurzbericht-UNA 20/2, 7. Sitzung v. 17.12.2021 (öffentlich), S. 53

⁵⁶³ (M. L.) Kurzbericht-UNA 20/2, 18. Sitzung v. 04.07.2022 (öffentlich), S. 79

Ebenso äußerte der Zeuge seine Fassungslosigkeit über die hypothetische Annahme, der Anschlag am Kurt-Schumacher-Platz hätte verhindert werden können, da diese die zeitlichen Abläufe ausblende:

„Ich bin teilweise fassungslos, wenn ich dann hypothetische Annahmen lese, dass dieser Anschlag am Kurt-Schumacher-Platz hätte verhindert werden können, wenn Herr Păun durchgekommen wäre. Ich gehe davon aus, dass Herr Păun für die Fahrtstrecke – und somit auch Herr R., den er ja verfolgt hat – nur knapp zwei Minuten gebraucht hat, und zwar von knapp 21:58 Uhr – – Dort ist er nämlich erfasst worden auf einer Kamera-Aufzeichnung der Westgarage. Die befindet sich, wenn man aus Hanau rausfährt nach Westen, auf der linken Seite ziemlich da, wo auch die S-Bahn-Gleise verlaufen, also noch eigentlich im innerstädtischen Bereich.

Dort ist er um 21:58 Uhr aufgezeichnet worden, und um 22:00:50 – ich habe es berichtet – hat er den Ort des Geschehens bereits wieder verlassen. Er hat den Kiosk oder das Gebäude betreten um 22:00 Uhr und 22 Sekunden. Das heißt, wir haben eine Fahrzeit von nur knapp zwei Minuten.“⁵⁶⁴

Überdies sei die Problematik zu beachten, dass neben der Geschwindigkeit des Tatgeschehens, Vili-Viorel Păun den Notrufdisponenten überhaupt nicht hätte sagen können, wo der Zielort sei, sodass auch keine Streife rechtzeitig am zweiten Anschlagort hätte eintreffen können:

„Jetzt stellen wir uns mal vor, Herr Păun kommt bei seinem ersten Anruf durch, schildert seinen Sachverhalt, ist aufgeregt. Der Polizeibeamte hat vielleicht ein, zwei Nachfragen, muss dann steuern an die Kräfte, die draußen sind, wo die hinfahren müssen. Er wird diesen Kräften nicht gesagt haben: ‚Fahrt zum Kurt-Schumacher-Platz 10‘, weil beim ersten Anrufversuch von Herrn Păun der überhaupt nicht wusste, wohin die Fahrt geht.

Er wird allerhöchstens gesagt haben können: ‚Ich befinde mich auf der Philippsruher Allee, Fahrtrichtung Maintal.‘ Das wäre die Ausgangslage gewesen. Dann kann jeder von Ihnen sich einfach mal überlegen: Wie lange hätte diese

⁵⁶⁴ (M. L.) Kurzbericht-UNA 20/2, 18. Sitzung v. 04.07.2022 (öffentlich), S. 80

Informationsübermittlung gedauert, dass Herr Păun berichtet, was ist da eigentlich passiert, der Polizeibeamte, der nachfragt, dann die Umsetzung nach außen an die eingesetzten Kräfte, wie lange hätte das denn gedauert?

Wenn ich jetzt mal davon ausgehe, das hätte nur eine Minute gedauert, was schon wirklich extrem schnell gewesen wäre, wenn wir uns die Notrufe hier anschauen, die wir haben – schauen wir uns die Reaktionszeiten an, schauen wir uns die Nachfragen an, das wäre schon extrem schnell gewesen –, dann hätte in diesem Moment Herr Păun gemeinsam mit Herrn R. schon die Hälfte der Fahrtstrecke zurückgelegt gehabt, und das mit hoher Geschwindigkeit.

Es gibt Zeugen, die sagen, sie hätten Autos mit hoher Geschwindigkeit gesehen, die hätten sich ein ‚Rennen‘ geliefert. Die Videoaufzeichnung von der Westgarage zeigt, dass die Autos schnell unterwegs waren. Das heißt, im optimalen Verlauf hätte der schon die Hälfte der Strecke zurückgelegt gehabt, bevor überhaupt die erste Streife in die Richtung geschickt wird. Niemals wäre diese Streife rechtzeitig vor Ort eingetroffen.“⁵⁶⁵

Ebenso führte der Zeuge anhand seiner Erkenntnisse zum weiteren Einsatzverlauf weiter aus, dass selbst das Anfunken von bereits im Einsatz befindlichen Streifen keine rechtzeitige Ankunft herbeigeführt hätte. So seien unmittelbar nach dem ersten Notruf bezüglich des zweiten Anschlagsorts zwei in der Nähe befindliche Streifen, die sich auf der Anfahrt zum ersten Einsatzort befanden, umgeleitet worden und etwa drei Minuten später am zweiten Anschlagsort eingetroffen. Dieser kurze Zeitraum habe dennoch das tatsächliche Anschlagsgeschehen zwischen Beginn der Verfolgungsjagd und Flucht vom zweiten Anschlagsort zeitlich um fast eine Minute überschritten:

„Kurz vorher um 22:04 Uhr und 6 Sekunden hatte eine Polizeistreife der Maintaler Polizei mitgeteilt, dass sie auf dem Weg nach Hanau seien, also zum Anschlagsort eins, wie sie damals noch ausgingen. Sie waren schon – ‚glückliche Konstellation‘ – auf dem Weg, und zwar mit Sondersignalen, also sie waren mit Vollgas auf dem Weg, und zwar von Westen kommend. Maintal-Dörnigheim liegt westlich von Hanau. Die kamen also von Westen.

⁵⁶⁵ (M. L.) Kurzbericht-UNA 20/2, 18. Sitzung v. 04.07.2022 (öffentlich), S. 80 f.

Die Polizeiautobahnstation Langenselbold kam von Osten. Die kamen beide mit Sondersignalen, waren beide in voller Fahrt, hatten also schon eine günstige Ausgangskonstellation und sind eingetroffen, nachdem sie umdirigiert worden sind. Man hat dann festgestellt: Wir haben einen Ort zwei, wir brauchen Kräfte an Ort zwei.

Nachdem sie per Funk umdirigiert worden sind, ist die erste Streife um 22:07 Uhr und 38 Sekunden in der Nähe des Kurt-Schumacher-Platzes eingetroffen [...].

[...].

Das heißt aber, dass es selbst bei diesem recht günstigen Verlauf – wir haben zwei Streifen, die sich in Sondersignalfahrt auf dem Weg nach Hanau befinden – eine Zeitspanne von mehr als drei Minuten gab, bis diese zwei Streifen am Kurt-Schumacher-Platz eintrafen, mehr als drei Minuten. Ich habe vorhin darauf hingewiesen, dass die Fahrtzeit von Herrn Päun zum Kurt-Schumacher-Platz etwa zwei Minuten betragen hat.“⁵⁶⁶

Der Inspekteur der Polizei a. D. H. G. K. führte zu den zeitlichen Abläufen aus:

„[...] 3 Minuten ist für polizeiliche Reaktion eine sehr kurze Zeit, zumal der Anrufversuch ja noch kein durchgeführter Anruf, noch keine Rückfragen, noch keine Umsetzung der Erkenntnisse über den Polizeifunk – was man ja sicherlich gemacht hätte –, kein Verstehen durch die Streifen und das Hinfahren zum Tatort, die Situation erfassen – – Diese Abläufe in weniger als 3 Minuten zu realisieren halte ich im Prinzip für ausgeschlossen.“⁵⁶⁷

Ergänzend schilderte Leitender Polizeidirektor *Jürgen Fehler* die Aussichtslosigkeit für Einsatzkräfte, ein mobiles Tatgeschehen zu verhindern, wenn keinerlei Zielort bekannt sei:

„Dorthin“ ist halt ein Raum. Das ist das Problem. Wenn Sie die Information bekommen, die bei Hanau I aufläuft, die da lautet: Ich fahre einem Pkw hinterher, einem weißen BMW oder einem schwarzen BMW mit dem Kennzeichen XYZ, und

⁵⁶⁶ (M. L.) Kurzbericht-UNA 20/2, 18. Sitzung v. 04.07.2022 (öffentlich), S. 82 f.

⁵⁶⁷ (H. G. K.) Kurzbericht-UNA 20/2, 25. Sitzung Teil 2 v. 07.11.2022 (öffentlich), S. 46 f.

ich befinde mich auf der X-Straße, dann wird der Kollege fragen: In welche Richtung fahren Sie denn? Geben Sie mal eine genaue Lagemeldung durch, wo Sie genau sind. – Wenn er sich gut auskennt, dann wird er vielleicht noch sagen: Ich bin jetzt in Kesselstadt, und ich bin jetzt an der Y-Straße. – Und natürlich hätte man dann zeitgleich – – Jetzt geht es halt los. Wie soll das jemand machen, der jetzt gerade einen Notruf führt? Die Kollegin wird dann den Notruflörer auf den Tisch legen und wird sagen: „Ich muss jetzt mal funken, bleiben Sie mal dran“, und hätte dann wahrscheinlich über Funk versucht, freie Kräfte in den dortigen Bereich Richtung Kesselstadt zu bringen. Aber ganz genau an das Fahrzeug – – Das werden Sie erst mal gar nicht schaffen, weil die auch mobil sind. Wir wissen ja auch gar nicht, wo der Täter hinwill.“⁵⁶⁸

Auch Polizeioberkommissar A. N. teilte diese Einschätzung:

„Aus meiner Sicht – ich sage mal: Weg-Zeit-Berechnung – hätte es nicht funktioniert.“⁵⁶⁹

VI. Vorwurf der Einmischung in das Vorverfahren der Staatsanwaltschaft durch das Landespolizeipräsidium

In der 25. Sitzung wurde die wegen des Vorwurfs der Nichterreichbarkeit des Notrufs ermittelnde Erste Kriminalhauptkommissarin I. G. bezüglich eines von ihr erstellten Vermerks vom 4. März 2021⁵⁷⁰ befragt. Gemäß diesem Vermerk habe es ein Telefonat zwischen ihr und der Zeugin Polizeidirektorin N. G., einer Mitarbeiterin des Landespolizeipräsidiums, an diesem Tag gegeben, bei dem Polizeidirektorin N. G. nachgefragt habe, ob es sich bei dem Verfahren der Staatsanwaltschaft Hanau weiterhin um ein Prüfverfahren handle oder ein Strafverfahren eingeleitet worden sei. Im Verlauf des Gesprächs habe die Mitarbeiterin des Landespolizeipräsidiums angeboten, an die Zeugen selbst herantreten zu können. Das Gespräch habe damit geendet, dass Polizeidirektorin N. G. erklärt habe, dass man von einer Befragung seitens des Landespolizeipräsidium absehen würde, man wolle nur für die nächste Innenausschusssitzung vorbereitet sein.

⁵⁶⁸ (Fehler) Kurzbericht-UNA 20/2, 19. Sitzung v. 18.07.2022 (öffentlich), S. 144

⁵⁶⁹ (A. N.) Kurzbericht-UNA 20/2, 19. Sitzung v. 18.07.2022 (öffentlich), S. 75

⁵⁷⁰ DVD 3, 008, S. 76

Gemäß des im weiteren Verlauf gefertigten Vermerks von Oberstaatsanwältin S. D. der Staatsanwaltschaft Hanau hatte die Zeugin Erste Kriminalhauptkommissarin I. G. dem ermittelnden Staatsanwalt M. L. mitgeteilt, dass sich das Landespolizeipräsidium fortlaufend über den Sachstand der Vorermittlungen berichten lasse. In dem Vermerk ist zudem festgehalten, dass die Zeugin Erste Kriminalhauptkommissarin I. G. gegenüber Staatsanwalt als Gruppenleiter M. L. im Zusammenhang mit der Berichterstattung an das Landespolizeipräsidium von „Einmischung“ berichtet habe.⁵⁷¹

Die Zeugin Erste Kriminalhauptkommissarin I. G. erklärte, dass es im Rahmen von internen Ermittlungen üblich sei, an das Landespolizeipräsidium und dort der Abteilung LPP 12 Kriminalitätskontrolle zu berichten. Dies erfolge stets in Absprache mit der zuständigen Staatsanwaltschaft.⁵⁷²

Die Zeugin führte anschließend aus, dass das Berichtswesen bei allen internen Ermittlungsverfahren gleich ablaufe. Die Abteilung LPP 12 stelle per Erlass Informationsanfragen, die in Abstimmung mit der zuständigen Staatsanwaltschaft durch das Hessische Landeskriminalamt beantwortet würden:

„Wie schon gesagt, bei allen Ermittlungsverfahren, die in der Organisationseinheit Amtsdelikte/Interne Ermittlungen geführt werden, hat das LPP – und damit meine ich nicht den LPP, sondern das Landespolizeipräsidium – natürlich ein Interesse daran. Die meisten Ermittlungen, die wir führen, rufen auch ein hohes mediales Interesse hervor.

In allen Verfahren kommt mehr oder weniger regelmäßig eine Anfrage aus dem Landespolizeipräsidium vom LPP 12. Wenn ich Anfrage sage, dann ist das rein rechtlich ein Erlass. Dann werden wir um Beantwortung entweder konkreter Fragen gebeten oder um eine Sachstandsmitteilung.

Das ist immer die Schwierigkeit. Auf der einen Seite ist das Landespolizeipräsidium natürlich weisungsbefugt und kann einen Erlass erlassen. Auf der anderen Seite haben wir laufende Ermittlungsverfahren. Dann ist die Staatsanwaltschaft Herrin des Verfahrens. Das ist dann immer ein Spagat.

⁵⁷¹ DVD 3, 008, S. 99

⁵⁷² (I. G.) Kurzbericht-UNA 20/2, 25. Sitzung Teil 1 v. 07.11.2022 (öffentlich), S. 12

*Deshalb handhabe ich das immer so, dass ich, wenn Anfragen vom Landespolizeipräsidium kommen, dann die Staatsanwaltschaft frage, was darf ich zum bisherigen Ermittlungsstand, zum aktuellen Ermittlungsstand sagen. Das, was mir dann der Staatsanwalt oder die Staatsanwältin erlaubt, das verschriftliche ich dann. Ich berichte also nicht mündlich. Das verschriftliche ich. Das geht dann hoch zu meiner Behördenleitung.*⁵⁷³

Eine unmittelbare Berichterstattung an den Landespolizeipräsidenten erfolge gemäß Erster Kriminalhauptkommissarin I. G. ausdrücklich nicht.⁵⁷⁴

Dies bestätigte auch der damalige Landespolizeipräsident *Roland Ullmann* in seiner Befragung in der 19. Sitzung. Der Zeuge gab an, dass er zwar mittelbar durch seine Fachreferenten über die Sachstände informiert worden sei, in dem betroffenen Ermittlungsverfahren sich aber weder habe näher informieren lassen, noch sich in irgendeiner Weise in das Verfahren selbst eingebracht habe:

„Natürlich ist es richtig, dass über das LKA im Rahmen seiner Berichtspflichten das Landespolizeipräsidium – das ist in erster Linie das Fachreferat, das für Einsatzangelegenheiten zuständig ist – über wesentliche Sachstände unterrichtet. Wir wollen ja auch hier im Innenausschuss sprachfähig sein. Wir müssen, soweit das die Staatsanwaltschaft zulässt, entsprechend informiert werden. Aber ich habe mich nie und in keinsten Weise in dieses Verfahren eingemischt.

Wir haben sogar geregelt, dass, wenn es einen Konflikt in irgendeiner Form gegeben hätte, der Landespolizeivizepräsident diese Aufgaben wahrnimmt. Wobei es natürlich auch nicht so war, dass ich dann aus der gesamten Verantwortung – das war ja gar nicht möglich – herausgenommen war.

Ich habe vorhin dargestellt: Wir haben die parlamentarischen Anfragen in der Befassung gehabt. Wir haben eine Dienstaufsichtsbeschwerde in der Befassung. Insofern spielen natürlich auch da immer wieder auch die Erkenntnisse nachher, insbesondere nachdem das Verfahren eingestellt war, eine Rolle. Aber in dem laufenden Verfahren – das kann ich Ihnen versichern – habe mich in keinsten Weise

⁵⁷³ (I. G.) Kurzbericht-UNA 20/2, 25. Sitzung Teil 1 v. 07.11.2022 (öffentlich), S. 18

⁵⁷⁴ (I. G.) Kurzbericht-UNA 20/2, 25. Sitzung Teil 1 v. 07.11.2022 (öffentlich), S. 12

irgendwo eingemischt. Ich habe gar keine Erinnerung, dass ich über das laufende Verfahren näher informiert wurde.“⁵⁷⁵

Zudem wurde die Zeugin Erste Kriminalhauptkommissarin I. G. auf die in dem Vermerk festgehaltene Formulierung angesprochen, wonach die Zeugin gegenüber Staatsanwalt als Gruppenleiter M. L. von einer „Einmischung“ seitens des LPP berichtet habe.⁵⁷⁶

Unmittelbar konnte sich die Zeugin nicht an diese Formulierung erinnern, schloss aber aus, dass sie eine direkte Einflussnahme durch das LPP befürchtet habe. Stattdessen vermutete sie, dass sie sich gegenüber Staatsanwalt als Gruppenleiter M. L. über die häufigen Berichtsanfragen genervt geäußert habe:

„Ich selbst kann mich, wie gesagt, tatsächlich nicht daran erinnern, dieses Wort gesagt zu haben. Aber natürlich, wenn es zu Berichterstattungen kam und dann immer Fragen gestellt worden sind, die wir noch gar nicht valide beantworten konnten, dann war ich schon bisweilen genervt und habe mir gedacht: Lasst uns doch erst mal ermitteln und fragt nicht dauernd irgendwelche Sachen nach. – Aber dass ich das Wort ‚Einmischung‘ am Telefon gesagt habe oder: ‚irgendjemand mischt sich ein‘ – –

Durchaus könnte ich gesagt haben, dass dauernd Anfragen vom LPP kommen. Was heißt dauernd? Also, dass wir sehr oft angefragt worden sind, und dann habe ich, wie gesagt, auch jedes Mal den Herrn L. angerufen und habe gefragt oder gesagt: Das und das möchte das LPP wissen. Was darf ich sagen? – Es ist nicht der Sinn, dass alles rausposaunt wird, während die Ermittlungen noch laufen.

Aber ich kann mich beim besten Willen nicht daran erinnern, dass ich gesagt habe: Da mischt sich jemand ein. – Ich weiß nur, dass bei allen Verfahren immer seitens des LPP nachgefragt wird.“⁵⁷⁷

Nach Vorhalt des von ihr selbst erstellten Vermerks antwortete die Zeugin, sie erinnere sich an das dem Vermerk zugrunde liegende Telefonat.⁵⁷⁸

⁵⁷⁵ (Ullmann) Kurzbericht-UNA 20/2, 19. Sitzung v. 18.07.2022 (öffentlich), S. 206

⁵⁷⁶ DVD 3, 008, S. 101

⁵⁷⁷ (I. G.) Kurzbericht-UNA 20/2, 25. Sitzung Teil 1 v. 07.11.2022 (öffentlich), S. 23 f.

⁵⁷⁸ (I. G.) Kurzbericht-UNA 20/2, 25. Sitzung Teil 1 v. 07.11.2022 (öffentlich), S. 25

In ihrer Vernehmung vor dem Ausschuss gab sie zu dem Telefonat an:

„Dann hat diese Frau G. tatsächlich gesagt, das LPP könnte ja auch an die Zeugen herantreten. Daraufhin habe ich gesagt: ‚viele Köche verderben den Brei‘, weil ich das unmöglich fand. Ich lasse mir nicht in meine – – Vielleicht habe ich deshalb ‚Einmischen‘ gesagt.“⁵⁷⁹

„Da habe ich mich sehr darüber geärgert, dass Frau G. mir diesen Vorschlag gemacht hat, und ich bin dann auch etwas ungehalten gewesen, weil ich mir gedacht habe: Am Ende machen die das. Was soll das? Dann laden wir die Zeugen ordnungsgemäß vor. Wenn ich Pech habe, stelle ich eine Frage, und dann wird mir gesagt: Das hat das LPP mich doch gefragt. Was soll das hier alles?“

Da mich das so geärgert hat, habe ich direkt im Anschluss Frau Thureau angerufen – daran erinnere ich mich – und habe ihr das gesagt, dass ich das nicht in Ordnung finde und dass man mich bitte meine Ermittlungen machen lassen soll.

Daraufhin hat Frau Thureau mich gebeten, diesen Vermerk hier zu schreiben. Das habe ich auch gemacht. Natürlich. Wie immer habe ich auch den Herrn Staatsanwalt L. darüber unterrichtet. Ja, genau so war das.“⁵⁸⁰

Hierzu befragt, führte die Zeugin Erste Kriminalhauptkommissarin I. G. aus, dass seitens des Landespolizeipräsidiums keine Befugnis zur Vernehmung von Zeugen bestehe:

„Im Übrigen, wenn unsere Einheit ermittelt, dann ermittelt unserer Einheit und bitte schön keine andere. Das wäre nicht zielführend gewesen, wenn irgendjemand vom LPP jetzt die am Einsatz beteiligten Polizeibediensteten vernommen hätte oder befragt hätte. Was ist das überhaupt für eine – –

Das LPP hätte ja nicht im Auftrag der Staatsanwaltschaft irgendwelche Ermittlungshandlungen durchgeführt, und eine Vernehmung oder Befragung ist eine Ermittlungshandlung.“⁵⁸¹

Der im Anschluss vernommene ehemalige Vorgesetzte von N. G., Inspekteur der Hessischen Polizei H. G. K., konnte sich nicht erklären, weswegen eine Anfrage zur

⁵⁷⁹ (I. G.) Kurzbericht-UNA 20/2, 25. Sitzung Teil 1 v. 07.11.2022 (öffentlich), S. 25

⁵⁸⁰ (I. G.) Kurzbericht-UNA 20/2, 25. Sitzung Teil 1 v. 07.11.2022 (öffentlich), S. 26

⁵⁸¹ (I. G.) Kurzbericht-UNA 20/2, 25. Sitzung Teil 1 v. 07.11.2022 (öffentlich), S. 27

Zeugenvernehmung habe erfolgen sollen. Das Landespolizeipräsidium vernehme keine Zeugen und ermittle nicht.⁵⁸² Bei dem Telefonat sei er nicht dabei gewesen:

„Das müsste man möglicherweise sie fragen. Aber, wie vorhin dargestellt, ich könnte mir vorstellen, dass das Gespräch, in dem beide zweifellos unter enormem Druck standen – Frau G., weil sie relativ schnell den Sachstand erheben musste, und Frau G., weil sie einen Auftrag in einem hochsensiblen Fall für interne Ermittlungen hatte –, sich nicht gut entwickelt hat. Ich kann es Ihnen aber nicht sagen. Ich war leider – leider, vielleicht auch zum Glück – da nicht dabei.“⁵⁸³

Die Zeugin Erste Kriminalhauptkommissarin I. G. schloss ein Missverständnis aus:

„Nein. Ich habe sie nicht missverstanden. Das hat sie so gesagt, dass es einmal auch eine Möglichkeit wäre, dass das LPP die eingesetzten Kräfte als Zeugen vernimmt. Dann habe ich ihr erklärt, warum ich davon gar nichts halte. Sie hat dann letztendlich – das war für mich auch wichtig – mir gegenüber gesagt, ja, dann würde das LPP von diesen Befragungen absehen, und man wolle halt nur vorbereitet sein für die nächste Innenausschusssitzung.“⁵⁸⁴

Inspekteur der Polizei a. D. H. G. K. gab zudem in seiner Vernehmung an, dass durch das Landespolizeipräsidium im Zeitraum seiner Tätigkeit noch nie Zeugen vernommen wurden.⁵⁸⁵

Im weiteren Verlauf des staatsanwaltlichen Verfahrens erfolgte jedenfalls keine erneute ähnlich gelagerte Anfrage seitens Polizeidirektorin N. G. oder sonstiger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landespolizeipräsidiums. Wie Erste Kriminalhauptkommissarin I. G. dem Untersuchungsausschuss versicherte, handelte es sich um ein einmaliges Vorkommnis:

„Also, ich gehe einmal davon aus, dass auch danach Anfragen gekommen sind nach dem Sachstand oder Fragenbeantwortung, weil es vielleicht einen dringlichen Berichts Antrag oder sonst was gegeben hat. Also, ich denke jetzt mal, dass das normal oder wie beim LPP üblich so weiterging. Aber ich kann jetzt nicht sagen,

⁵⁸² (H. G. K.) Kurzbericht-UNA 20/2, 25. Sitzung Teil 2 v. 07.11.2022 (öffentlich), S. 69

⁵⁸³ (H. G. K.) Kurzbericht-UNA 20/2, 25. Sitzung Teil 2 v. 07.11.2022 (öffentlich), S. 69

⁵⁸⁴ (I. G.) Kurzbericht-UNA 20/2, 25. Sitzung Teil 1 v. 07.11.2022 (öffentlich), S. 39

⁵⁸⁵ (H. G. K.) Kurzbericht-UNA 20/2, 25. Sitzung Teil 2 v. 07.11.2022 (öffentlich), S. 65

ob in diesem Verfahren oder in jenem Verfahren, weil, wie gesagt, das betrifft bei uns immer alle Verfahren. Wir haben ja mehrere Verfahren zeitgleich. Aber so einen Anruf, den habe ich definitiv nicht mehr bekommen.“⁵⁸⁶

Zu dem konkreten Inhalt und Hintergrund des Telefonats mit der Zeugin Erste Kriminalhauptkommissarin I. G. befragt, gab die Zeugin Polizeidirektorin N. G. an:

*„Hintergrund war, dass am 11. Februar 2021 ein INA hier war, der auch gewisse Themen in Bezug auf Hanau beinhaltet hat. Dort wurden auch mehrere Dringliche Berichtsanträge verlesen. Im Nach-gang gab es wohl noch zig offene Fragen, die sich halt eben auch weiterhin mit dem Thema Hanau befasst haben, auch in Bezug auf die Einsatzlage dort vor Ort etc. pp., wie das ganze Einsatzgeschehen war, sodass einen Tag nach dem Innenausschuss LPP I-intern der Herr K., damals Inspekteur der hessischen Polizei, den Auftrag also intern an LPP I gegeben hat, das Ganze zu-künftig oder für die avisierten Innenausschusssitzungen – am 25. März wäre, glaube ich, der nächste gewesen oder halt eben ein Sonder-INA oder Dringliche Berichtsanträge – vorzubereiten.“*⁵⁸⁷

Die Zeugin Polizeidirektorin N. G. erläuterte, dass es sich bei dem genannten Telefonat mit Erster Kriminalhauptkommissarin I. G. um eine routinemäßige Abfrage zum Sachstand gehandelt habe:

„So kam es dann auch dazu, dass das HLKA, das ja das Prüfverfahren Notruf mit als Hauptaufgabe hatte, angefragt wurde, wie da der aktuelle Sachstand ist. Diesbezüglich gab es auch seitens des LKA eine Antwort, die dahin gehend war – da muss ich gerade gucken –,

(Die Zeugin blickt in Unterlagen.)

dass halt eben die anschließende Bewertung noch nicht abgeschlossen ist und zukünftig auch noch Vernehmungen von Kolleginnen und Kollegen insbesondere der Polizeistation Hanau I vorgenommen werden in diesem Prüfverfahren.

⁵⁸⁶ (I. G.) Kurzbericht-UNA 20/2, 25. Sitzung Teil 1 v. 07.11.2022 (öffentlich), S. 36

⁵⁸⁷ (N. G.) Kurzbericht-UNA 20/2, 33. Sitzung Teil 1 v. 05.05.2023 (öffentlich), S. 61

In diesem Erlass selbst war keine zeitliche Angabe, mit was man rechnen könnte, wann die Beweisaufnahme beziehungsweise die Zeugenvernehmung abgeschlossen ist. Das erwähne ich deswegen, weil das mein Anlass war, die Frau G. anzurufen und vielleicht auch mal einfach nur nach einer zeitlichen Prognose zu fragen, womit man rechnen müsste, wann halt eben diese Beweisaufnahme, sprich die Zeugenvernehmungen abgeschlossen sind. “⁵⁸⁸

Auf die Frage, ob eine Zeugenvernehmung durch das Landespolizeipräsidium üblich sei und ob dieses überhaupt operativ tätig werde, führte die Zeugin Polizeidirektorin N. G. aus:

*„Nein, das LPP wird nicht operativ tätig. Im Endeffekt ist es so, dass wir den nachgeordneten Bereich, wie anfänglich erwähnt, mit einem Erlass bitten, eine Stellungnahme vorzunehmen oder halt eben konkrete Fragen zu beantworten. Das wäre jetzt hier in dem Fall genauso gewesen.“*⁵⁸⁹

Weiter hierzu befragt, erklärte die Zeugin:

*„Es ist schon über zwei Jahre her, das Gespräch. So konkret kann ich mich nicht daran erinnern. Wie gesagt: Ich habe dargelegt, dass wir den nächsten Innenausschuss vorbereiten und halt eben Fragen an die Kolleginnen und Kollegen haben, die im Prüfverfahren Zeugen sind, die wir anderweitig – wie ich eben erwähnt habe –, zur Einsatzdisposition oder zum Einsatz der Streifen und den Aufträgen oder dem Workflow auf der Dienststelle vor dem Vorfall, befragen wollen, aber diesbezüglich gerade die Zeugeneigenschaft natürlich wichtiger ist und dementsprechend der zeitliche Ablauf hinterfragt wurde, mit was man rechnen kann, weil man dann im Anschluss an die Kollegen mit den weiteren Fragen herantreten kann.“*⁵⁹⁰

Auf die erneute Nachfrage, ob sie es ausschließen könne, dass sie das Thema „Wir können auch selbst Zeugen befragen“ angesprochen habe, erläuterte sie:

⁵⁸⁸ (N. G.) Kurzbericht-UNA 20/2, 33. Sitzung Teil 1 v. 05.05.2023 (öffentlich), S. 62

⁵⁸⁹ (N. G.) Kurzbericht-UNA 20/2, 33. Sitzung Teil 1 v. 05.05.2023 (öffentlich), S. 63

⁵⁹⁰ (N. G.) Kurzbericht-UNA 20/2, 33. Sitzung Teil 1 v. 05.05.2023 (öffentlich), S. 63

„Ich kann mich nicht entsinnen, dass ich es in dem Tenor gesagt habe. Ich kann nur sagen, wie ich eben eingangs – oder schon die ganze Zeit – gesagt habe, dass wir als Ansprechpartner über das PP mittelbar an die Kollegen herantreten, aber natürlich nicht direkt, sondern halt eben über das Präsidium.“⁵⁹¹

Der Zeuge Dr. Stefan Heck äußerte diesbezüglich, dass ihm nicht über eine vermeintliche Einmischung des Landespolizeipräsidiums in ein laufendes Prüfverfahren der Staatsanwaltschaft Hanau berichtet worden sei und er infolgedessen auch nichts veranlasst habe:

„Nach meinem Verständnis soll ich heute vor allem zu der Frage Stellung beziehen, ob mir gegenüber in meiner damaligen Funktion als Staatssekretär von einer Einmischung des Landespolizeipräsidiums in das damals noch laufende Prüfverfahren berichtet wurde und, falls ja, was daraufhin veranlasst worden sei. Diese Frage ist recht schnell beantwortet: Von einer vermeintlichen Einmischung des Landespolizeipräsidiums in ein laufendes Prüfverfahren der Staatsanwaltschaft Hanau – sei es die Notruforganisation oder den Anschlag selbst betreffend – ist mir nach meiner festen Erinnerung und der nochmaligen Durchsicht der Akten zu keinem Zeitpunkt berichtet und infolgedessen durch mich auch nichts veranlasst worden.“⁵⁹²

Hierzu äußerte auch der Zeuge Landespolizeipräsident a. D. Roland Ullmann damit übereinstimmend:

„[...] Ich habe mich in keinster Weise in das Verfahren eingemischt.

Natürlich ist es richtig, dass über das LKA im Rahmen seiner Berichtspflichten das Landespolizeipräsidium – das ist in erster Linie das Fachreferat, das für Einsatzangelegenheiten zuständig ist – über wesentliche Sachstände unterrichtet. Wir wollen ja auch hier im Innenausschuss sprachfähig sein. Wir müssen, soweit das die Staatsanwaltschaft zulässt, entsprechend informiert werden. Aber ich habe mich nie und in keinster Weise in dieses Verfahren eingemischt.“⁵⁹³

⁵⁹¹ (N. G.) Kurzbericht-UNA 20/2, 33. Sitzung Teil 1 v. 05.05.2023 (öffentlich), S. 75

⁵⁹² (Heck) Kurzbericht-UNA 20/2, 33. Sitzung Teil 2 v. 05.05.2023 (öffentlich), S. 44

⁵⁹³ (Ullmann) Kurzbericht-UNA 20/2, 19. Sitzung v. 18.07.2022 (öffentlich), S. 206

Die Zeugin Polizeipräsidentin a. D. *Sabine Thureau* führte diesbezüglich aus, dass sie Polizeipräsident a. D. *Ullmann* wegen Bedenken aufgrund möglicher eigener Betroffenheit um Zurückhaltung in diesem Verfahren gebeten habe:

„Ausweislich des Beweisthemas geht es um ein Prüfverfahren im Kontext mit den Anschlägen in Hanau, die im Februar 2020 begangen wurden. In der Folge hat das Landeskriminalamt durch die Staatsanwaltschaft Hanau ein Prüfverfahren in Auftrag bekommen. In diesem Kontext sind selbstverständlich auch Berichtspflichten entstanden gegenüber dem Hessischen Innenministerium. Da das so war, erinnere ich zunächst einmal ein Telefonat mit dem damaligen Landespolizeipräsidenten, Herrn Ullman, in dem ich ihn, da ich wusste, dass es unter anderem auch um die Notrufanlage und deren Funktionalität geht, dahingehend beraten habe, sich aus der Berichtskette herauszunehmen vor dem Hintergrund – das habe ich ihm auch erläutert –, dass er vorher Präsident in Südothessen gewesen ist. Und das betraf auch Herrn K., den damaligen Inspekteur.“

[...]

*„Das hat er nicht nachvollziehen können mit der Begründung, er habe sich nichts vorzuwerfen. Ich habe ihm daraufhin gesagt, dass es aus meiner Sicht darauf nicht ankäme, sondern dass es hier um eine objektive Gestaltung des Berichtsweges geht. Und, ja, das Ganze hat in meiner Erinnerung dann dazu geführt, dass die ermittelnden Kollegen, insbesondere auch Frau G., die mit den Ermittlungen im LKA betraut war, direkt von den Kollegen des Landespolizeipräsidiiums angerufen wurde.“*⁵⁹⁴

Bezogen auf das Telefonat zwischen Polizeidirektorin *N. G.* und Erster Kriminalhauptkommissarin *I. G.* erinnerte sich die Zeugin Polizeipräsidentin a. D. *Sabine Thureau*:

„Ich erinnere den Vermerk, den Frau G. geschrieben und mir auch vorgelegt hat. Es war Bestandteil, wenn man das so will, ihrer Beschwerde mir gegenüber über das Verfahren, wie Informationen erlangt werden. Und zwar schrieb sie in diesem

⁵⁹⁴ (*Thureau*) Kurzbericht-UNA 20/2, 33. Sitzung Teil 2, v. 05.05.2023 (öffentlich), S. 6

Vermerk, dass Frau G. selbst vorgeschlagen hat, im LPP selbst an die Zeugen herantreten zu wollen und diese auch möglicherweise vernehmen zu wollen. Das hat zu ziemlichen Irritationen bei uns im LKA geführt, auch bei mir, muss ich sagen, weil ermittlungsführende Dienststelle das Landeskriminalamt und nicht das LPP war und schon gar nicht mit Herrn Ullman und Herrn K. in verantwortlichen Positionen, die letztlich in ihrer früheren beruflichen Zeit im Polizeipräsidium Südosthessen auch für das Thema Notrufsystem mit verantwortlich als Funktionsträger waren.“⁵⁹⁵

Weiter äußerte die Zeugin Polizeipräsidentin a. D. *Sabine Thureau*, dass sie eine Sachstandsabfrage durch das Landespolizeipräsidium in dem damaligen Ermittlungsstadium für nicht nachvollziehbar gehalten habe:

„Also, das war schon aus dem Grund ein bisschen irritierend, weil die Ermittlungen in diesem Prüfverfahren ja gerade erst begonnen hatten. Wenn in so einem komplexen und auch sehr wichtigen Verfahren, auch wenn es ein Prüfverfahren ist, von dem ich meine, damals auch zu Anfang gewusst zu haben, dass Frau G. noch erhebliche Ermittlungen zu tätigen hatte mit dem HPT und mit den zuständigen Behörden, ja, was ich vorhin mit den Sachakten angesprochen hatte, dann kann ich mir jetzt nicht vorstellen, dass eine Frage sinnvoll ist, wie lange denn jetzt das Prüfverfahren dauert, und schon gar an uns. Das hatte ja gerade erst begonnen. Das war auch bekannt, denn wir hatten ja gerade erst einen Bericht übersandt.“⁵⁹⁶

Für den Untersuchungsausschuss blieb im Ergebnis unklar, ob Polizeidirektorin *N. G.* tatsächlich eine Absicht zur Vernehmung von Zeugen durch das Landespolizeipräsidium ansprach, oder ob es sich trotz gegensätzlicher Aussage um ein Missverständnis zwischen Polizeidirektorin *N. G.* und Erster Kriminalhauptkommissarin *I. G.* handelte.

⁵⁹⁵ (*Thureau*) Kurzbericht-UNA 20/2, 33. Sitzung Teil 2, v. 05.05.2023 (öffentlich), S. 8

⁵⁹⁶ (*Thureau*) Kurzbericht-UNA 20/2, 33. Sitzung Teil 2, v. 05.05.2023 (öffentlich), S. 21

F. Notausgang – Nutzbarkeit und Konsequenzen

I. Nutzbarkeit des Notausgangs

Ein weiterer Schwerpunkt der Untersuchung war der Themenkomplex „Notausgang“. Hintergrund war, dass aus den Reihen mehrerer Überlebender und Angehöriger eine Anzeige gegen Unbekannt wegen fahrlässiger Tötung bei der Bundesanwaltschaft am 27. Oktober 2020 einging. Begründet wurde dies mit einer baulichen Änderung, die den direkten Weg zum Notausgang blockierte, und dem Vorwurf des regelmäßigen Verschließens des Notausgangs. Gleichzeitig wurde der Vorwurf erhoben, dass aufgrund geheimer Absprachen zwischen dem Betreiber und der Polizei dieser Zustand herbeigeführt worden sei. Das Ermittlungsverfahren wurde nach Übermittlung durch den Generalbundesanwalt am 9. November 2020 zunächst durch die Staatsanwaltschaft Hanau und das Hessische Landeskriminalamt übernommen. Das Verfahren wurde dort gegen den ehemaligen Betreiber der „Arena Bar“, *Ö. G.*, sowie den Betreiber zur Tatzeit, *A. Ö.*, geführt. Am 23. August 2021 wurde das Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft Hanau wegen mangelnden Tatverdachts nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.⁵⁹⁷

Zunächst wollte der Untersuchungsausschuss im Rahmen dieses Schwerpunkts erfahren, wie häufig der Notausgang in den Jahren vor der Tat verschlossen war. Wichtig war zudem, ob Gäste, Angestellte und der Betreiber darüber Kenntnis hatten und ob davon auszugehen ist, dass der Notausgang auch in der Tatnacht verschlossen war. Hierzu wurden der ehemalige Betreiber der „Arena Bar“ *Ö. G.*, der ehemalige Mitarbeiter der Bar *A. E. M.*, der die Bar regelmäßig frequentierende Gast *C. P.*, der am Tatabend kurz vor der Tat die „Arena Bar“ verließ, sowie die Tatüberlebenden *Said Etris Hashemi*, *Piter Minnemann* und *Muhammed Beyazkendir* in der 8., 20., 21., 22. 28. und 31. Sitzung als Zeugen vernommen. Daneben wurden in der 20. Sitzung die am nächsten Morgen in der „Arena Bar“ eingesetzte Kriminaloberkommissarin *C. Z.* und der in der Tatnacht eingesetzte Kriminalkommissar *P. M. M.* befragt. Zudem trugen der im Rahmen des Verfahrens wegen des Verdachts auf fahrlässige Tötung ermittelnde Kriminaloberkommissar *T. G.* des Hessischen Landeskriminalamts und der dazu

⁵⁹⁷ (*M. L.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 22. Sitzung Teil 2 v. 14.10.2022 (öffentlich), S. 133 – 135

ermittelnde Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft Hanau M. L. ihre Erkenntnisse aus dem Ermittlungsverfahren in der 21. sowie 22. Sitzung vor.

1. Aussagen des Barbetreibers und der Angestellten

In der 28. Sitzung verneinte der ehemalige Betreiber der „Arena Bar“ Ö. G. in seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss vehement, dass er jemals die Notausgangstür abgeschlossen habe:

„Im Allgemeinen sind die Notausgänge immer geöffnet, immer offen.“⁵⁹⁸

„Normalerweise sind die Notausgänge immer geöffnet. Das heißt ja „Notausgang.“⁵⁹⁹

„[...] Das heißt, diese Türen sind immer geöffnet. Das kann ich Ihnen so sagen.“⁶⁰⁰

Auch schloss der Zeuge aus, dass er seinen Angestellten eine Anweisung zum Verschließen des Notausgangs gegeben habe.⁶⁰¹ Stattdessen versicherte Ö. G. dem Ausschuss, dass er ihnen gesagt habe, dass die Tür immer geöffnet sein müsse:

„Ich habe es sicher gesagt: Diese Tür darf nicht verschlossen bleiben.“⁶⁰²

Zwar erinnerte sich der im Rahmen des Verfahrens wegen des Verdachts auf fahrlässige Tötung ermittelnde Kriminaloberkommissar T. G. in seiner Vernehmung, dass bei seiner Ermittlungstätigkeit zwei Angestellte behauptet haben, dass die Notausgangstür nie verschlossen gewesen sei.⁶⁰³

Gleichwohl führte T. G. gegenüber dem Ausschuss aus, dass bei der Vor-Ort-Besichtigung der Räumlichkeiten der „Arena Bar“ der Betreiber Ö. G. ihm gesagt habe, dass er regelmäßig die Notausgangstür abschließe, um Gäste daran zu hindern, diese als Abkürzung zu nutzen oder dahinter Drogen zu konsumieren. Dies habe er auch in einem Vermerk notiert:

⁵⁹⁸ (Ö. G.) Kurzbericht-UNA 20/2, 28. Sitzung Teil 1 v. 12.12.2022 (öffentlich), S. 7

⁵⁹⁹ (Ö. G.) Kurzbericht-UNA 20/2, 28. Sitzung Teil 1 v. 12.12.2022 (öffentlich), S. 8

⁶⁰⁰ (Ö. G.) Kurzbericht-UNA 20/2, 28. Sitzung Teil 1 v. 12.12.2022 (öffentlich), S. 7

⁶⁰¹ (Ö. G.) Kurzbericht-UNA 20/2, 28. Sitzung Teil 1 v. 12.12.2022 (öffentlich), S. 23

⁶⁰² (Ö. G.) Kurzbericht-UNA 20/2, 28. Sitzung Teil 1 v. 12.12.2022 (öffentlich), S. 47

⁶⁰³ (T. G.) Kurzbericht-UNA 20/2, 21. Sitzung v. 26.09.2022 (öffentlich), S. 55

„[...] Also, an den Wortlaut kann ich mich jetzt nicht mehr genau erinnern. Aber er sagte, dass er die Tür abgeschlossen habe, weil die Jugendlichen bzw. die Gäste dort häufiger durchgegangen sind, a) ich glaube, weil es auch eine Abkürzung war – ich glaube, man konnte da durchgehen; auf der anderen Seite gab es eine Pizzeria oder etwas, wo die hingehen konnten –, und b), weil die dort immer geraucht haben. Also, ich ging jetzt von Drogen aus. Aber das wollte er nicht. Das müsste ich aber auch geschrieben haben in meinem Vermerk.“⁶⁰⁴

Trotz Vorhalt des von Kriminaloberkommissar T. G. erstellten polizeilichen Vermerks, konnte sich der Zeuge Ö. G. nach eigener Aussage nicht mehr an diese Bemerkung erinnern.⁶⁰⁵

Auch nach Aussage des ehemaligen Angestellten A. E. M., der 2017 wenige Monate ohne sozialversicherungsrechtliche Anmeldung in der „Arena Bar“ beschäftigt war, nannte der Betreiber der Bar Ö. G. ihm ähnliche Beweggründe zum Verschließen des Notausgangs wie gegenüber Kriminaloberkommissar T. G. Demnach habe der Betreiber die Gäste daran hindern wollen, hinter der Bar zu rauchen, um den Unmut der Anwohner und eine daraus folgende Schließung der Bar zu verhindern:

„Beweggründe waren wegen der Jugendlichen, weil die da geraucht haben, Randale gemacht haben, und des Hochhauses Kurt-Schumacher-Platz 10. Das ganze Hochhaus hatte Unterschriften gesammelt, weil die den Laden zumachen wollten. Und das wollte der Betreiber nicht. Deswegen.“⁶⁰⁶

„Genau. Als ich gemerkt habe, die Razzien, hin und her. Und es ging ihm nur um den Laden. Es ging um den Laden, weil Ö. G. ist nicht damit klargekommen wegen der ganzen Jugendlichen da, weil die da geraucht haben, Randale gemacht haben, getrunken haben, laut waren. Die Nachbarn haben sich beschwert. Deswegen.“⁶⁰⁷

Dementsprechend erklärte der ehemalige Angestellte A. E. M., dass der Notausgang in der Zeit seiner Beschäftigung immer verschlossen war:

⁶⁰⁴ (T. G.) Kurzbericht-UNA 20/2, 21. Sitzung v. 26.09.2022 (öffentlich), S. 53

⁶⁰⁵ (Ö. G.) Kurzbericht-UNA 20/2, 28. Sitzung Teil 1 v. 12.12.2022 (öffentlich), S. 11; vgl. DVD 5, 021, S. 180, Spurensicherung

⁶⁰⁶ (A. E. M.) Kurzbericht-UNA 20/2, 22. Sitzung Teil 2 v. 14.10.2022 (öffentlich), S. 32

⁶⁰⁷ (A. E. M.) Kurzbericht-UNA 20/2, 22. Sitzung Teil 2 v. 14.10.2022 (öffentlich), S. 33

„[...] Der Notausgang war zu. 2017 war das, April 2017, wo ich angefangen habe, da zu arbeiten, drei, vier Monate oder fünf Monate. Ja, und der Notausgang, der war zu. Der Notausgang war jeden Tag zu. [...]“⁶⁰⁸

Der Zeuge versicherte dem Ausschuss, dass die Anweisung hierzu vom ehemaligen Betreiber der „Arena Bar“ Ö. G. kam.⁶⁰⁹

Wenngleich der Zeuge A. E. M. zuerst von einem dauerhaft geschlossenen Notausgang sprach, revidierte er diese Aussage im Laufe seiner Vernehmung. Er gab mehrfach zu, dass er regelmäßig beim Herausbringen des Mülls vergessen habe, die Tür erneut zu verschließen, sodass die Notausgangstür in der Zeit seiner Anstellung nicht durchgängig verschlossen gewesen sei.⁶¹⁰

2. Aussagen der Gäste

Bei der Vernehmung der Gäste ergab sich für den Untersuchungsausschuss ebenfalls ein uneinheitliches Aussagebild. Dieses reichte von Aussagen, wonach die Notausgangstür durchgängig verschlossen gewesen sei oder geklemmt habe bis zu Aussagen, wonach die Tür unregelmäßig geöffnet und leicht zu öffnen gewesen wäre.

In der 21. Sitzung sagte der Tatüberlebende und regelmäßige Gast der Bar *Piter Minnemann* gegenüber dem Ausschuss aus, dass die Notausgangstür durchgängig verschlossen gewesen sei. Dies sei jedem bekannt gewesen und er habe nie einen Menschen durch die Notausgangstür gehen sehen:

„[...] Durch diese besagte Tür bin ich noch nie in meinem ganzen Leben gegangen, auch bis heute nicht. Generell war jedem bewusst, dass die Tür verschlossen ist. Ich habe auch nie jemanden da durchgehen sehen. Es war eigentlich auch nie die Rede davon, dort durchzugehen.“⁶¹¹

Weiter erklärte der Zeuge *Piter Minnemann*, dass andere Gäste und er selbst gelegentlich probiert hätten, die Notausgangstür für den Konsum von Drogen zu öffnen, dies jedoch nie möglich gewesen sei:

⁶⁰⁸ (A. E. M.) Kurzbericht-UNA 20/2, 22. Sitzung Teil 2 v. 14.10.2022 (öffentlich), S. 6

⁶⁰⁹ (A. E. M.) Kurzbericht-UNA 20/2, 22. Sitzung Teil 2 v. 14.10.2022 (öffentlich), S. 7 u. 12

⁶¹⁰ (A. E. M.) Kurzbericht-UNA 20/2, 22. Sitzung Teil 2 v. 14.10.2022 (öffentlich), S. 6, 12 u. 27

⁶¹¹ (Minnemann) Kurzbericht-UNA 20/2, 21. Sitzung v. 26.09.2022 (öffentlich), S. 9

„Ich hatte auch öfters mal versucht, da durchzugehen, weil – ich bin ehrlich –: Nach dem Training hatte das JUZ meistens zu, und dann ist man vor in die „Arena Bar“ gegangen. Einige haben da auch gekifft. Und wenn sie sich dann ihren Joint gedreht haben, haben sie geguckt, dass sie da in der Ecke sind, wo ein toter Winkel der Kamera ist. Genau in dieser Ecke, wo der Notausgang ist, ist dieser tote Winkel der Kamera. Da hat man öfters mal sich einen Joint gedreht und hat dann versucht, dort rauszugehen. Aber die Leute sind immer gescheitert. Deswegen ist jeder immer vorne raus, ums Wohnhaus, und hat dann hinten geraucht.“⁶¹²

Auf Rückfrage, ob die Notausgangstür tatsächlich verschlossen war oder nur geklemmt habe, versicherte der Zeuge, dass die Tür abgeschlossen gewesen sei:

„Nee, die Tür war meines Erachtens auf jeden Fall abgeschlossen. Ich habe auch die Gewohnheit, wenn ich durch eine Tür gehe, sie mit der Schulter aufzumachen. Die war zu. Also, da bin ich mir 100 % sicher.“⁶¹³

Diese Rückfrage war notwendig, da in einem Vermerk des wegen des Verdachts auf fahrlässige Tötung ermittelnden Kriminaloberkommissars T. G. notiert ist, dass die Notausgangstür bei einer Vor-Ort-Besichtigung deutlich geklemmt habe und der Kriminalbeamte zunächst davon ausgegangen war, dass die Tür abgeschlossen sei. Auch in seiner Vernehmung in der 21. Sitzung schilderte Kriminaloberkommissar T. G. dem Ausschuss ausführlich, wie er sich selbst vergebens bemühte, die Tür zu öffnen. Der Betreiber der „Arena Bar“, Ö. G., hingegen, habe die Tür ohne Mühe öffnen können, indem er sich dagegen lehnte:

„Tatsächlich war ich auch dort und habe dann an der betreffenden Tür gerüttelt. Also, ich wollte sie aufmachen. Das ist mir nicht gelungen. Da kam auch – ich meine, das habe ich auch in den Akten vermerkt – eine spontane Äußerung von dem Betreiber, dass diese Tür manchmal klemmen würde. Ich habe die mit einer ganz normalen Kraftausübung, wie man eine Tür aufmachen würde, vielleicht sogar ein bisschen mehr, weil es war, meine ich – – Optisch sah es nach einer schweren Tür aus, als ob man ein bisschen mehr Kraft benötigen würde. Ich habe sie trotzdem nicht aufbekommen. Ich bin davon ausgegangen, dass die Tür zu ist. Das war diese

⁶¹² (Minnemann) Kurzbericht-UNA 20/2, 21. Sitzung v. 26.09.2022 (öffentlich), S. 9

⁶¹³ (Minnemann) Kurzbericht-UNA 20/2, 21. Sitzung v. 26.09.2022 (öffentlich), S. 10

betreffende Notausgangstür. Danach kam aber der Betreiber, hat sich dann dagegen gelehnt, und dann ging die auf. [...].“⁶¹⁴

Der Betreiber Ö. G. antwortete, befragt nach diesem Vorfall bei der Vor-Ort-Besichtigung mit Kriminaloberkommissar T. G., dem Ausschuss in der 28. Sitzung, dass es sich hierbei nur um einen einmaligen Vorfall gehandelt habe. Die Notausgangstür sei aufgrund von Schmutzpartikeln und infolge der nach der Tat längeren Verschlusszeit verklebt gewesen:

„Die Tür, sie klemmt nicht. Durch den Qualm, durch den Zigarettenrauch, durch – (Dolmetscherin: So, wie ich das verstanden habe.) – Dampf oder was auch immer, klebt sie manchmal. Man muss sich dran – – Das war nur ein Mal, die Notausgangstür haben wir nur ein Mal direkt gedrückt. Sonst geht sie leicht auf.“⁶¹⁵

„Die Tür klemmt nicht. Dass sie ein Mal nicht aufging – sie ging nur ein Mal nicht auf –, ich vermute, dass das daran liegt, dass die Tür drei, vier Monate überhaupt nicht aufgemacht wurde. Man hat die Schwierigkeit, wenn sie lange Zeit geschlossen ist, geht die Tür nicht auf. Es ist nicht so, dass die Tür klemmt. Sie klebt.“⁶¹⁶

Ö. G. betonte, dass sich die Notausgangstür ansonsten leicht öffnen lasse:

„War einfach. Die Tür war einfach aufzumachen. Es könnte aber sein, wenn die Tür lange Zeit nicht auf- und zugemacht wird, dass sich die Tür irgendwie ‚zuklebt‘, schwer aufzumachen geht. Aber nicht so schwer. Normalerweise, sobald man den Türhenkel drückt, müsste die Tür aufgehen. So ging die auch auf.“⁶¹⁷

Dies bestätigte auch der ehemalige Angestellte A. E. M. Gemäß seiner Aussage sei die Tür zwar schwer, aber dennoch leicht zu öffnen:

„Die Frage habe ich vorhin Ihrem Kollegen schon beantwortet. Ganz normal mit dem Schlüssel aufgemacht, ganz normal mit dem Schlüssel zugemacht. Das ist eine

⁶¹⁴ (T. G.) Kurzbericht-UNA 20/2, 21. Sitzung v. 26.09.2022 (öffentlich), S. 51 f.

⁶¹⁵ (Ö. G.) Kurzbericht-UNA 20/2, 28. Sitzung Teil 1 v. 12.12.2022 (öffentlich), S. 14

⁶¹⁶ (Ö. G.) Kurzbericht-UNA 20/2, 28. Sitzung Teil 1 v. 12.12.2022 (öffentlich), S. 14

⁶¹⁷ (Ö. G.) Kurzbericht-UNA 20/2, 28. Sitzung Teil 1 v. 12.12.2022 (öffentlich), S. 10

Notausgangtür. Die Tür ist ein bisschen schwer. Man muss halt drücken. Ist schwer. Aber da hat nie was geklemmt. Bei mir nicht. “⁶¹⁸

„Ganz normal mit meiner Hand aufgemacht. Weder mit Schulter, weder mit meinem Fuß, weder mit dem Kopf. Ganz normal.“ “⁶¹⁹

Und auch der regelmäßige Gast der „Arena Bar“ der Zeuge C. P. konnte auf Rückfrage bestätigen, dass die Notausgangstür so leicht zu öffnen sei, dass selbst ein sechsjähriges Kind diese öffnen könne:

„Das ist eine Brandschutztür. Die kann man aufmachen. Das Klemmen ist wirklich so minimal. Die Tür geht da auf. Wir drücken alle die Klinke runter. Und das Klemmen, das ist so minimal, das kriegt man einfach auf. Selbst ein sechsjähriges Kind würde sie aufbekommen. Also, das Klemmen ist minimal.“ “⁶²⁰

Der Zeuge C. P. konnte diese Einschätzung treffen, da er nach eigener Aussage gelegentlich die Notausgangstür als Abkürzung nutzte.⁶²¹ Ebenso bestätigte Said Etris Hashemi, der in der Tatnacht in der „Arena Bar“ war, dass auch von ihm die Tür als Abkürzung genutzt wurde.⁶²²

Die Nutzung des Notausgangs als Abkürzung begründete der Zeuge C. P. damit, dass sich unmittelbar hinter dem Notausgang ein Brunnen mit Sitzplätzen befinde, der von den Jugendlichen regelmäßig frequentiert werde. Der Weg durch den Notausgang sei der Kürzeste:

„Da hinten ist auch ein Brunnen bei dem Notausgang, wenn man geradeaus läuft. Da kann man sich auch hinsetzen. Das war meistens der Grund.“ “⁶²³

„Da waren auch Jugendliche gewesen. Da waren auch Sitzplätze gewesen, und vom Notausgang warst du dann direkt bei den Jungs gewesen.“ “⁶²⁴

⁶¹⁸ (A. E. M.) Kurzbericht-UNA 20/2, 22. Sitzung Teil 2 v. 14.10.2022 (öffentlich), S. 53

⁶¹⁹ (A. E. M.) Kurzbericht-UNA 20/2, 22. Sitzung Teil 2 v. 14.10.2022 (öffentlich), S. 53

⁶²⁰ (C. P.) Kurzbericht-UNA 20/2, 22. Sitzung Teil 2 v. 14.10.2022 (öffentlich), S. 75

⁶²¹ (C. P.) Kurzbericht-UNA 20/2, 22. Sitzung Teil 2 v. 14.10.2022 (öffentlich), S. 64

⁶²² (Hashemi) Kurzbericht-UNA 20/2, 8. Sitzung v. 20.12.2021 (öffentlich), S. 24

⁶²³ (C. P.) Kurzbericht-UNA 20/2, 22. Sitzung Teil 2 v. 14.10.2022 (öffentlich), S. 70

⁶²⁴ (C. P.) Kurzbericht-UNA 20/2, 22. Sitzung Teil 2 v. 14.10.2022 (öffentlich), S. 70

„Das war immer der kürzeste Weg. Anstatt außen herumzulaufen, bin ich über den Notausgang, und dann warst du direkt an den Sitzplätzen gewesen.“⁶²⁵

Ebenso erklärte *Said Etris Hashemi*, dass der Notausgang eine Möglichkeit sei, um auf direktem Weg in die hinter der „Arena Bar“ gelegene Dresdner Straße zu gelangen:

„Ja, dieser Notausgang wird ab und zu von den Jungs als Abkürzung benutzt. Wenn man nach hinten raus will, in Richtung Dresdener Straße laufen will, dann muss man nicht von vorne raus und komplett außen rum ums Gebäude laufen. Man hat halt sozusagen eine Abkürzung, indem man direkt hinten rauskommt, und dann ist man auch schon bei der Dresdener Straße.[...].“⁶²⁶

Geöffnet sei nach Aussage des Zeugen *C. P.* die Notausgangstür nur dann gewesen, wenn ein Angestellter des Betreibers beim Rausbringen des Mülls vergessen habe, die Tür abzuschließen. In der Regel sei der Notausgang somit verschlossen gewesen:

„In sehr seltenen Fällen wie z. B. – was ich vorhin erzählt habe –, dass beim Müllrausbringen vergessen wurde, den Notausgang abzuschließen. Dann hatte man die Gelegenheit, dass man durchlaufen konnte. Aber, wie gesagt, in den meisten Fällen war der Notausgang immer verschlossen.“⁶²⁷

Der Zeuge *Muhammed Beyazkendir* sagte aus, dass die Notausgangstür nach seiner Kenntnis üblicherweise geschlossen gewesen sei:

„Zum Notausgang kann ich Folgendes sagen: Dass die Notausgangstür zu war, wussten wir alle. Deswegen bin ich auch nicht hingerannt. Es war immer so, dass, wenn der Müll rausgebracht werden musste, wurde der Schlüssel benötigt. Der Schlüssel war immer auf der Barseite. Gökhan Gültekin, der auch verstorben ist, hat beim Kiosk gearbeitet. Die hatten viel mehr Ware als wir beim Bar. Damit er halt immer den Müll rausbringt, brauchte er den Schlüssel. Ich habe ihm sogar ab und zu geholfen, den Müll rauszubringen. Dann müssen wir erst mal den Schlüssel besorgen, um die Notausgangstür aufzumachen.“⁶²⁸

⁶²⁵ (*C. P.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 22. Sitzung Teil 2 v. 14.10.2022 (öffentlich), S. 71

⁶²⁶ (*Hashemi*) Kurzbericht-UNA 20/2, 8. Sitzung v. 20.12.2021 (öffentlich), S. 24

⁶²⁷ (*C. P.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 22. Sitzung Teil 2 v. 14.10.2022 (öffentlich), S. 75

⁶²⁸ (*Beyazkendir*) Kurzbericht-UNA 20/2, 31. Sitzung Teil 1 v. 06.03.2023 (öffentlich), S. 8

Und auch der Zeuge *Said Etris Hashemi* unterstrich, dass der Notausgang öfter geschlossen denn geöffnet gewesen sei:

*„[...] Also, es gab Zeiten, wo die Notausgangstür auch offen war. Nur war sie öfter geschlossen als offen.“*⁶²⁹

Dennoch hätten die Gäste häufig versucht, durch die Tür nach außen zu gelangen, um die Abkürzung zu nutzen, erklärte der Zeuge *C. P.*:

*„Wir wissen, dass der zu ist. Ich habe schon öfter mal versucht, die Tür aufzumachen.“*⁶³⁰

*„[...] Wir haben ja tagtäglich geguckt, ob die Tür offen ist, um den Weg zu sparen, um den kurzen Weg rauszugehen.“*⁶³¹

Und auch der ehemalige Angestellte der „Arena Bar“ *A. E. M.* erinnerte sich, dass die Gäste regelmäßig versucht hätten, durch die Notausgangstür die Bar zu verlassen:

*„Ja, weil manche Jugendlichen auch manchmal durch den Notausgang raus wollten, aber gemerkt haben, dass die Tür zu ist. Wenn die da drinnen verkehrt haben und einer mal rausgehen wollte, haben die gemerkt, dass die Tür zu ist. Das wusste ganz Kesselstadt. Jeder Zweite wusste und weiß, dass der Notausgang immer zu ist und zu war.“*⁶³²

Deswegen sei nach Aussage der Zeugen *C. P.* und *A. E. M.* durch die regelmäßige Überprüfung der Notausgangstür bei den Gästen allgemein bekannt gewesen, dass die Notausgangstür in der Regel verschlossen sei.⁶³³

Zudem berichtete der Zeuge *Said Etris Hashemi*, dass gelegentlich der Betreiber *Ö. G.* gefragt wurde, warum der Notausgang verschlossen sei, er jedoch keine Antwort gegeben habe:

⁶²⁹ (*Hashemi*) Kurzbericht-UNA 20/2, 8. Sitzung v. 20.12.2021 (öffentlich), S. 24

⁶³⁰ (*C. P.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 22. Sitzung Teil 2 v. 14.10.2022 (öffentlich), S. 64

⁶³¹ (*C. P.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 22. Sitzung Teil 2 v. 14.10.2022 (öffentlich), S. 75

⁶³² (*A. E. M.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 22. Sitzung Teil 2 v. 14.10.2022 (öffentlich), S. 29

⁶³³ (*C. P.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 22. Sitzung Teil 2 v. 14.10.2022 (öffentlich), S. 64; vgl. (*A. E. M.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 22. Sitzung Teil 2 v. 14.10.2022 (öffentlich), S. 29

„Ja, das wurde schon ein paar Mal erwähnt, warum der Notausgang zu ist und warum er verschlossen ist. Aber darauf gab es keine Gegenreaktion, keine Antwort.“⁶³⁴

Eine Beschwerde bei der Stadt über diese Zustände, habe jedoch kein Gast in Betracht gezogen, erklärte der Zeuge *Said Etris Hashemi*.⁶³⁵

Dieses heterogene Aussagebild, welches von einer gelegentlich geöffneten bis dauerhaft geschlossenen Notausgangstür reichte, habe nach Aussage des wegen des Verdachts auf fahrlässige Tötung ermittelnden Staatsanwalts der Staatsanwaltschaft Hanau *M. L.* dazu geführt, dass als Ergebnis der Ermittlung angenommen wurde, dass die Notausgangstür vor der Tat unregelmäßig geöffnet bzw. gelegentlich verschlossen war.⁶³⁶

3. Situation in der Tatnacht

Kriminaloberkommissar *T. G.* berichtete dem Ausschuss, dass die beiden am Tattag diensthabenden Angestellten der „Arena Bar“ in ihrer Vernehmung vermuteten, dass zur Tatzeit die Notausgangstür geöffnet gewesen sei:

„[...] Da waren zwei andere Angestellte von ihm. [...]. Die war vorher da und danach noch ein männlicher Angestellter, der dann den übernommen hat, der dann auch an dem Tatabend da war. Diese beiden Personen haben übereinstimmend gesagt, dass sie davon ausgehen, dass die Tür auf war an dem Tag, meine ich jetzt aus dem Gedächtnis. Aber hundertprozentig konnte das sowieso keiner – – Der männliche Angestellte wusste nicht, wie er den übernommen hat, den Zustand, und er selbst hätte ihn an dem Tag auch nicht benutzt. [...]“⁶³⁷

Auch der Betreiber der „Arena Bar“ *Ö. G.* sagte gegenüber dem Ausschuss, dass er, auch wenn er in der Tatnacht nicht vor Ort gewesen sei, absolut sicher sei, dass die Notausgangstür zum Tatzeitpunkt geöffnet war:

„Ich vermute, dass es zu 100 % nicht verschlossen war.“⁶³⁸

⁶³⁴ (*Hashemi*) Kurzbericht-UNA 20/2, 8. Sitzung v. 20.12.2021 (öffentlich), S. 25

⁶³⁵ (*Hashemi*) Kurzbericht-UNA 20/2, 8. Sitzung v. 20.12.2021 (öffentlich), S. 50

⁶³⁶ (*M. L.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 22. Sitzung Teil 2 v. 14.10.2022 (öffentlich), S. 137 u. 139

⁶³⁷ (*T. G.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 21. Sitzung v. 26.09.2022 (öffentlich), S. 63

⁶³⁸ (*Ö. G.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 28. Sitzung Teil 1 v. 12.12.2022 (öffentlich), S. 8

Dagegen bekundete der in der Tatnacht anwesende Zeuge *Piter Minnemann* in seiner Vernehmung vor dem Ausschuss, dass er kurz vor der Tat um 21:30 Uhr versucht habe, die Notausgangstür als Abkürzung zu nutzen, diese aber verschlossen gewesen sei:

*„[...] Ich hatte gegen circa 21:30 Uhr versucht, durch die besagte Notausgangstür die Bar zu verlassen. Doch sie ging nicht auf, sie war verschlossen.[...]“*⁶³⁹

Ebenso berichtete der Zeuge *C. P.*, dass er am selben Tag beobachten konnte, wie sein Bekannter *M. Ç.* versuchte, die Notausgangstür zu öffnen, aber diese bereits schon in den Stunden vor der Tat verschlossen war:

*„Der M. Ç. ist auf jeden Fall da reingelaufen. Ich war ja die ganze Zeit in der Nähe vom Notausgang. Wir waren in diesem Zwischenflur gewesen. Da haben wir uns unterhalten, aufs Essen gewartet.“*⁶⁴⁰

*„Ja, ja, das war noch vor dem Attentat. [...] Es wurde auf jeden Fall von M. Ç. ausprobiert, ob der Notausgang offen ist. Aber die Tür war zu. Und wir sind auch an dem Tag außen herumgelaufen. Wenn die Tür offen gewesen wäre, hätten wir den kürzeren Weg genommen, so, wie ich es normalerweise immer mache, wenn es vergessen wurde.“*⁶⁴¹

Der Zeuge *Muhammed Beyazkendir* sagte aus, dass die Notausgangstür in der Tatnacht geschlossen gewesen sei:

*„Also, ich habe an dem Abend auch selbst versucht, die Notausgangstür zu öffnen, und er war abgeschlossen.“*⁶⁴²

Der für die Leichenschau und zur Fertigung einer ersten Tatortaufnahme zur „Arena Bar“ gerufene Kriminalkommissar *P. M. M.* berichtete in der 20. Sitzung, dass er in der Zeit nach 02:30 Uhr⁶⁴³ im Rahmen der Tatortaufnahme sämtliche Türen der „Arena Bar“ überprüft und festgestellt habe, dass die Notausgangstür zumindest nicht zu öffnen

⁶³⁹ (*Minnemann*) Kurzbericht-UNA 20/2, 21. Sitzung v. 26.09.2022 (öffentlich), S. 7

⁶⁴⁰ (*C. P.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 22. Sitzung Teil 2 v. 14.10.2022 (öffentlich), S. 85

⁶⁴¹ (*C. P.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 22. Sitzung Teil 2 v. 14.10.2022 (öffentlich), S. 86

⁶⁴² (*Beyazkendir*) Kurzbericht-UNA 20/2, 31. Sitzung Teil 1 v. 06.03.2023 (öffentlich), S. 11

⁶⁴³ (*P. M. M.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 20. Sitzung v. 05.09.2022 (öffentlich), S. 22

gewesen sei. Ob diese klemmte oder abgeschlossen war, konnte der Zeuge nicht eindeutig feststellen:

„Da muss ich sagen: Ich bin entlanggegangen in der ‚Arena Bar‘, habe Lichtbilder von allen zugänglichen Bereichen gemacht und habe auch die Türen getestet. Das heißt, ich habe angetestet, ob sich die Tür öffnen lässt, habe jetzt aber nicht hundertprozentig sichergestellt, ob sie wirklich verschlossen ist oder geklemmt hat. Ich habe es angetestet. Sie ging nicht auf. Ich habe keine Lichtbilder gemacht und bin dann weitergegangen.“⁶⁴⁴

Auf die Rückfrage, warum nicht die abgeschlossene Notausgangstür im hierzu erstellten Tatortbericht notiert sei, antwortete Kriminalkommissar P. M. M., dass ihm in der Tatnacht nicht bewusst gewesen sei, dass dies eigentlich ein Notausgang sei, sodass es ihm damals als nicht erwähnenswert erschien:

„Wenn ich gewusst hätte, dass das der Notausgang ist und der verschlossen ist, dann hätte ich es vermutlich schon in meinen Bericht reingeschrieben. Was heißt ‚vermutlich‘? Ich hätte es reingeschrieben. Da ich das zu dem Zeitpunkt nicht wusste, war das für mich in dem Moment erst mal auch nicht relevant. Von dem her habe ich es auch nicht in die Skizze eingezeichnet, sondern nur in meinen Bericht geschrieben, dass die Türen verschlossen waren.“⁶⁴⁵

Auch die am nächsten Morgen den Tatort übernehmende Kriminaloberkommissarin C. Z. berichtete dem Ausschuss, dass sie im Laufe des Tages die Notausgangstür überprüft und verschlossen vorgefunden habe:

„[...] Wir haben das im Laufe des Tages getan. Ich weiß, dass ich irgendwann unten im Keller war und auch diese Bettenlager – – Ich erinnere mich daran, dass da verschiedene Schlafmöglichkeiten waren, und auch, dass diese Tür, diese Notausgangstür, wie sich herausstellte, im Laufe des Tages durch mich kontrolliert wurde. Wann das geschehen ist, kann ich heute nicht mehr sagen. Ich weiß, dass ich irgendwann festgestellt habe, dass diese Tür verschlossen ist. [...]“⁶⁴⁶

⁶⁴⁴ (P. M. M.) Kurzbericht-UNA 20/2, 20. Sitzung v. 05.09.2022 (öffentlich), S. 24

⁶⁴⁵ (P. M. M.) Kurzbericht-UNA 20/2, 20. Sitzung v. 05.09.2022 (öffentlich), S. 31

⁶⁴⁶ (C. Z.) Kurzbericht-UNA 20/2, 20. Sitzung v. 05.09.2022 (öffentlich), S. 9

Auf die Rückfrage, ob sie davon ausgehe, dass die Notausgangstür tatsächlich verschlossen war und nicht geklemmt habe, antwortete Kriminaloberkommissarin C. Z., dass nach ihrer Einschätzung die Tür tatsächlich verschlossen gewesen sei:

„[...] Ich weiß, dass die Tür zu war. Aber ob jetzt verschlossen oder nur geklemmt oder ich nicht genug Kraft aufgewendet habe – – Für mich war die Tür in dem Moment verschlossen. Also nicht, dass ich jetzt darüber nachgedacht hätte, ich müsste noch weiter kontrollieren, ob dem so ist. Für mich war sie verschlossen.“⁶⁴⁷

Zuletzt berichtete der zum Verdacht der fahrlässigen Tötung ermittelnde Staatsanwalt M. L., dass das Ermittlungsergebnis der Staatsanwaltschaft Hanau gewesen sei, dass die Notausgangstür in der Tatnacht mindestens geklemmt habe oder sogar verschlossen gewesen sei:

„Ja. Sie hat mindestens geklemmt. Sie war entweder verschlossen, oder sie hat geklemmt. Sie war aber definitiv nicht leicht und ohne Weiteres zu öffnen.“⁶⁴⁸

Dazu befragt, ob dieser Zustand der Notausgangstür ausreichend sei, um einen Pflichtenverstoß anzunehmen, führte er aus:

„Der Pflichtenverstoß liegt darin, dass der Notausgang nicht ohne Weiteres zu öffnen war. Das bedeutet: Wenn ich einen Notausgang habe, der klemmt, bin ich als Betreiber natürlich dazu verpflichtet, diesen Zustand abzustellen, dass der Notausgang klemmt. Das ist ganz einfach. Der Notausgang muss frei zugänglich sein – d. h. er darf nicht verbaut sein –, und er muss auch leichtgängig sein. Sonst ist es schlicht und einfach ein vollkommen ungeeigneter Rettungsweg. Und auch ein Klemmen eines Notausgangs mit Wissen des Betreibers ist ein Pflichtenverstoß gegen die Arbeitsstättenverordnung, die hierzu ergangenen Technischen Richtlinien zur Arbeitsstättenverordnung und auch gegen die Bestimmungen des Baurechts.“⁶⁴⁹

Auf die Rückfrage, warum dieses Ermittlungsergebnis nicht genügt habe, um den ehemaligen Betreiber der „Arena Bar“ Ö. G. wegen fahrlässiger Tötung aufgrund eines

⁶⁴⁷ (C. Z.) Kurzbericht-UNA 20/2, 20. Sitzung v. 05.09.2022 (öffentlich), S. 9

⁶⁴⁸ (M. L.) Kurzbericht-UNA 20/2, 22. Sitzung Teil 2 v. 14.10.2022 (öffentlich), S. 139

⁶⁴⁹ (M. L.) Kurzbericht-UNA 20/2, 22. Sitzung Teil 2 v. 14.10.2022 (öffentlich), S. 139

verschlossenen oder nicht ohne Weiteres zu öffnenden Notausgang anzuklagen, erläuterte Staatsanwalt als Gruppenleiter M. L. dem Ausschuss die Entscheidungsgründe der Staatsanwaltschaft Hanau ausführlich.

Demnach sei die Entscheidung aus der fehlenden Kausalität zwischen der Tötung und dem geschlossenen Notausgang abzuleiten. Denn im Nachhinein der Tat sei nicht mehr festzustellen, ob die getöteten Gäste bei einer offenen Notausgangstür tatsächlich alle in diese Richtung gelaufen wären. Es sei nicht möglich, die authentischen Gedankengänge der Todesopfer zu rekonstruieren und durch den zeitlichen Abstand zur Tat sei bei den Überlebenden ebenfalls eine verzerrte kollektive Erinnerung entstanden, die jedoch nicht auf die individuellen Überlegungen der Todesopfer übertragbar sei. Dementsprechend konnte die Staatsanwaltschaft Hanau nicht zu der Überzeugung gelangen, dass zweifelsfrei eine Flucht zum Notausgang angetreten worden wäre, da grundsätzlich die damalige Überlegung, in den Lagerraum der Bar zu fliehen, nicht weniger aussichtslos gewesen sei:

„[...] Der Punkt der Kausalität. Der Zweifel geht dahin, dass wir nicht sicher sagen können, wie jeder einzelne dieser Menschen sich in dem Fall, dass die Tür offen gewesen wäre und sie gewusst hätten, die Tür ist offen, verhalten hätte.“⁶⁵⁰

„Für uns war aber nicht mit hinreichender Sicherheit feststellbar, dass die Personen bei einer unverschlossenen bzw. problemlos zu öffnenden Notausgangstür auch diese Fluchtmöglichkeit gewählt hätten und sich nicht für eine Flucht in den hinteren Bereich des Schankraums und ein Verstecken im Lagerraum entschieden hätten. [...]“⁶⁵¹

„Was wir nicht ein zu eins authentisch rekonstruieren können, ist das, was in diesem Moment in den Köpfen dieser Menschen vorgeht. Das können wir nicht authentisch eins zu eins rekonstruieren. Wir müssen bedenken, dass den Opfern zu diesem Zeitpunkt, als sie den Attentäter erstmalig im Windfang sahen, vollkommen unklar war, was der eigentlich vorhat. Will der den Kiosk ausrauben? – Nein. Den

⁶⁵⁰ (M. L.) Kurzbericht-UNA 20/2, 22. Sitzung Teil 2 v. 14.10.2022 (öffentlich), S. 178

⁶⁵¹ (M. L.) Kurzbericht-UNA 20/2, 22. Sitzung Teil 2 v. 14.10.2022 (öffentlich), S. 143

Gedanken hatte man vielleicht ganz am Anfang – kann man kriegen –; als eine Reihe von Schüssen fiel, wahrscheinlich nicht mehr. “⁶⁵²

„Nun haben uns Zeugen berichtet: Wir wären da alle hingernnt. – Dazu will ich Ihnen gerne was sagen. Ich selbst habe den Eindruck, dass sich dieses Geschehen wahnsinnig schnell vollzogen hat und dass man anschließend – was das Naheliegendste auf der Welt ist – versucht hat, zu verstehen, was da passiert ist. Und es haben sich – so hat es mir auch der Ermittlungsführer des Landeskriminalamtes immer und immer wieder gesagt, was sein Eindruck ist – im Prinzip auch kollektive Erinnerungen gebildet: Wir wären doch da alle hingernnt. – Man hat eine Erklärung versucht für das, was geschehen ist: wieso das mit dem Lagerraum schiefgegangen ist. Wir kommen nicht mehr dazu, authentisch aufzuklären, was in diesem Sekundenbruchteil in den jeweiligen Menschen individuell, authentisch vorging. Ich weiß es nicht. “⁶⁵³

„Ich gelange, wenn ich mir das anschau, nicht zu der Überzeugung, dass es sicher ist, dass man diesen Weg gewählt hätte: Ich weiß nicht, was die Person möchte, die da steht. Sie hat eine Waffe, sie läuft in Richtung Kiosk, es fallen Schüsse, vielleicht will der gar nicht in die ‚Arena Bar‘. – Woher sollen die das wissen? Vielleicht wäre die Idee mit dem Lagerraum, wo die Opfer ja hinwollten, eigentlich ganz gut gewesen. Wenn der Lagerraum nicht verschlossen gewesen wäre – was er leider war, was nicht zu beanstanden ist –, wäre das vielleicht eine ganz gute Idee gewesen. Aber ich gelange nicht zu der Überzeugung, dass es zweifelsfrei feststeht, dass jeder dorthin rennt und das Risiko in Kauf nimmt, in den Fokus dieser Person zu geraten, und das Risiko in Kauf nimmt, von dieser Person in den Rücken geschossen zu werden. “⁶⁵⁴

Dies habe nach Aussage von Staatsanwalt als Gruppenleiter M. L. letztendlich dazu geführt, dass der Rechtsgrundsatz „in dubio pro reo“ greife:

„Im Zweifel in dubio pro reo. Das ist unser Recht. “⁶⁵⁵

⁶⁵² (M. L.) Kurzbericht-UNA 20/2, 22. Sitzung Teil 2 v. 14.10.2022 (öffentlich), S. 144

⁶⁵³ (M. L.) Kurzbericht-UNA 20/2, 22. Sitzung Teil 2 v. 14.10.2022 (öffentlich), S. 145 f.

⁶⁵⁴ (M. L.) Kurzbericht-UNA 20/2, 22. Sitzung Teil 2 v. 14.10.2022 (öffentlich), S. 145

⁶⁵⁵ (M. L.) Kurzbericht-UNA 20/2, 22. Sitzung Teil 2 v. 14.10.2022 (öffentlich), S. 178

„Das ist unser Rechtsstaat. Also in dubio pro reo heißt, im Zweifel für den Angeklagten. Hier ist niemand angeklagt, aber er wird dann auch nicht angeklagt. Der Zweifelsgrundsatz, wenn also vernünftige, erhebliche Zweifel verbleiben, dann heißt es nun einmal: im Zweifel für den Angeklagten. Ich halte es für sehr wichtig, dass wir diesen Grundsatz ernst nehmen.“⁶⁵⁶

Diese Entscheidung der Staatsanwaltschaft Hanau wurde im Rahmen einer Beschwerde durch die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main überprüft und bestätigt. Die Anzeigerstatter strebten in der Folge kein Klageerzwingungsverfahren an, erhoben jedoch eine Gegenvorstellung, die wiederum abschlägig beschieden wurde.⁶⁵⁷

II. Gegen die Polizei erhobene Vorwürfe

In den Sitzungen 8, 21, 22, 23, 28 und 31 setzte sich der Untersuchungsausschuss mit den im Rahmen der Anzeige wegen fahrlässiger Tötung erhobenen Vorwurf auseinander, dass die Schließung des Notausgangs unter Absprache des Barbetreibers mit der Polizei erfolgt sei, damit die Polizeibeamten bei den regelmäßigen Kontrollen leichter agieren könnten.

Zunächst wollte der Untersuchungsausschuss ergründen, warum regelmäßig Kontrollen in der „Arena Bar“ durchgeführt wurden. Anschließend wurde dem Vorwurf der Absprache mit der Polizei nachgegangen. Hierzu wurden der ehemalige Betreiber der „Arena Bar“ Ö. G., der ehemalige Mitarbeiter der Bar A. E. M., der die Bar regelmäßig frequentierende Gast DER ZEUGE C. P. sowie die Tatüberlebenden Said Etris Hashemi, Muhammed Beyazkendir und Piter Minnemann in der 8., 21., 22., 28. und 31. Sitzung als Zeugen vernommen. Daneben wurden in der 21. und 23. Sitzung der Polizeioberkommissar A. A., der zu einer Kontrolle der „Arena Bar“ im Jahr 2017 einen Vermerk erstellte, der Leiter der Abteilung Ordnungsrecht und Gewerbe der Stadt Hanau J. T. sowie der Oberbürgermeister der Stadt Hanau Claus Kaminsky befragt. Zudem trugen der im Rahmen des Verfahrens wegen des Verdachts auf fahrlässige Tötung ermittelnde Kriminaloberkommissar T. G. des Hessischen Landeskriminalamts und der dazu ermittelnde Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft Hanau M. L. ihre Einschätzungen in der 21. sowie 22. Sitzung vor.

⁶⁵⁶ (M. L.) Kurzbericht-UNA 20/2, 22. Sitzung II v. 14.10.2022 (öffentlich), S. 178 f.

⁶⁵⁷ (M. L.) Kurzbericht-UNA 20/2, 22. Sitzung II v. 14.10.2022 (öffentlich), S. 179

1. Regelmäßig durchgeführte Kontrollen

In der 21. und 22. Sitzung setzte sich der Untersuchungsausschuss mit der Frage auseinander, welchen Hintergrund die regelmäßig durch Polizei und Ordnungsamt durchgeführten Kontrollen hatten.

Der ehemalige Angestellte der „Arena Bar“ A. E. M. schilderte in der 22. Sitzung, dass ab einem unbestimmten Zeitpunkt die Polizei plötzlich angefangen habe, die „Arena Bar“ regelmäßig aufzusuchen und unmittelbar nur die Gäste in einem damals vorhandenen zweiten Gastraum der Bar zu kontrollieren:

„Dann haben also die Razzien angefangen. Damals habe ich das echt nicht gecheckt gehabt. Denn für mich werden, wenn in Deutschland oder allgemein eine Razzia durchgeführt wird, erst mal alle Ausgänge, Eingänge, Notausgänge, Toiletten etc. blockiert. Es werden erst mal alle Ausgänge, Eingänge etc. durchsucht, oder? Aber das haben die halt nie gemacht gehabt. Wenn die reingerannt sind, sind die immer direkt in den Raum gerannt, wo jetzt der Kiosk drin ist. Das war früher der Aufenthaltsraum für die Jugendlichen. Die sind immer direkt in den Raum reingerannt.“⁶⁵⁸

Gemäß A. E. M. sei über einen längeren Zeitraum teilweise mehrmals täglich die „Arena Bar“ kontrolliert worden:

„Ja, und so war es halt monatelang immer wieder. Am Tag sind die zweimal reingekommen. In meine Schicht sind die manchmal zweimal, dreimal reingekommen, zwischen 21 Uhr und 1 Uhr nachts. [...]“⁶⁵⁹

Dies bestätigte auch der regelmäßige Gast der „Arena Bar“ der Zeuge C. P. in seiner Vernehmung. Demnach sei immer wieder in unterschiedlichen Intensitäten die „Arena Bar“ kontrolliert worden:

„Unterschiedlich. Manchmal kamen die im Monat drei-, viermal rein, manchmal kamen zwei Monate keine Razzien. Dann waren wieder Razzien, manchmal auch täglich.“⁶⁶⁰

⁶⁵⁸ (A. E. M.) Kurzbericht-UNA 20/2, 22. Sitzung Teil 2 v. 14.10.2022 (öffentlich), S. 7

⁶⁵⁹ (A. E. M.) Kurzbericht-UNA 20/2, 22. Sitzung Teil 2 v. 14.10.2022 (öffentlich), S. 7

⁶⁶⁰ (C. P.) Kurzbericht-UNA 20/2, 22. Sitzung Teil 2 v. 14.10.2022 (öffentlich), S. 62

Auf die Frage, wie die Kontrollen stattgefunden haben, gab der Zeuge C. P. an:

„Da waren natürlich mehrere Razzien mit der Polizei, auch mit der Ordnungspolizei. Manchmal kamen auch die beiden Beamten zusammen rein. Ich kann mich an einen Vorfall erinnern. Ich war da gewesen. Nach, denke ich mal, einer halben Stunde kam dann die Polizei rein, mit Ordnungspolizei zusammen, hat dort die Personalien von mir und noch von den Leuten kontrolliert, die da in der ‚Arena Bar‘ waren.“⁶⁶¹

Dabei gaben die Zeugen an, dass nach ihrer Wahrnehmung nie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der „Arena Bar“ kontrolliert worden seien.⁶⁶²

Der ehemalige Mitarbeiter A. E. M. versicherte, dass auch er nie kontrolliert worden sei:

„Ich wurde nie kontrolliert.“⁶⁶³

„Puh. Also, ich wurde nie kontrolliert.“⁶⁶⁴

In einem polizeilichen Vermerk aus dem Jahr 2017, der im Rahmen einer polizeilichen Kontrolle erstellt wurde, waren jedoch die Personalien des Zeugen A. E. M. aufgeführt, sodass feststeht, dass er seinerzeit einer Kontrolle unterzogen wurde.⁶⁶⁵

Der damals wegen des Verdachts auf fahrlässige Tötung ermittelnde Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft Hanau M. L. berichtete dem Ausschuss, dass der Zeuge A. E. M. auch im Rahmen der Ermittlungen die Staatsanwaltschaft Hanau behauptet habe, er sei nie kontrolliert worden:

„Am 17.12.2017 wurde Herr E. M., der hier auch als Zeuge gehört worden ist, kontrolliert, und zwar nachdem er sich in eine polizeiliche Maßnahme eingemischt hat und Personen darauf hingewiesen hat, sie müssten gegenüber der Polizei ihre Personalien nicht benennen – was rechtlich völlig falsch ist. Daraufhin wurde er kontrolliert. Die Personalien wurden festgestellt, und man hat auch festgestellt, dass er über mehrere Eintragungen im Bundeszentralregister verfügt, unter

⁶⁶¹ (C. P.) Kurzbericht-UNA 20/2, 22. Sitzung Teil 2 v. 14.10.2022 (öffentlich), S. 62

⁶⁶² (A. E. M.) Kurzbericht-UNA 20/2, 22. Sitzung Teil 2 v. 14.10.2022 (öffentlich), S. 8; (C. P.) Kurzbericht-UNA 20/2, 22. Sitzung Teil 2 v. 14.10.2022 (öffentlich), S. 63

⁶⁶³ (A. E. M.) Kurzbericht-UNA 20/2, 22. Sitzung Teil 2 v. 14.10.2022 (öffentlich), S. 11

⁶⁶⁴ (A. E. M.) Kurzbericht-UNA 20/2, 22. Sitzung Teil 2 v. 14.10.2022 (öffentlich), S. 11

⁶⁶⁵ DVD 005, 021, S. 179

anderem wegen des Besitzes von Betäubungsmitteln, und man hat daraufhin wiederum das Gewerbeamt informiert.

*Der Herr E. M. hat uns z. B. schlichtweg angelogen in seiner Vernehmung, als er uns gegenüber erklärt hat, er sei nie kontrolliert worden. [...].*⁶⁶⁶

Auch nach Vorhalt dieses Vermerks bestritt A. E. M. zunächst weiterhin, dass er jemals kontrolliert worden sei.⁶⁶⁷ Erst nach mehrfacher Nachfrage fiel ihm schließlich ein, dass er tatsächlich einmal kontrolliert worden sei. Anschließend konnte sich der Zeuge ausführlich an die Personalienaufnahme erinnern und dem Untersuchungsausschuss berichten, dass er aufgrund eines polizeilichen Einsatzes und nicht einer Kontrolle in der „Arena Bar“ kontrolliert worden sei.⁶⁶⁸

Als Grund für die regelmäßigen Kontrollen vermutete A. E. M., dass die hessische Polizei sich erhofft habe, einen „Großdealer“ zu erwischen:

*„Und die Polizei hat bestimmt am Ende gedacht: ‚Jetzt erwischen wir hier irgendeinen Großdealer‘, oder keine Ahnung was, weil die da ja ein paarmal geringe Mengen Marihuana bei irgendwelchen Jugendlichen gefunden haben. Dabei muss ich ehrlich sagen: Das waren ganz normale kleine Jungs, die nur ihren Spaß haben wollten, mehr auch nicht.“*⁶⁶⁹

Im Widerspruch dazu stehen die Aussagen der in der 21. Sitzung befragten Zeugen Kriminaloberkommissar T. G. und des Leiters der Abteilung Ordnungsrecht und Gewerbe der Stadt Hanau J. T.

Nach Aussage von Kriminaloberkommissar T. G., der auf polizeilicher Seite die Ermittlungen wegen des Verdachts auf fahrlässige Tötung leitete, seien Grund für die Kontrollen durch die Polizei die häufigen Beschwerden von Anwohnerinnen und Anwohnern gewesen. Ohne diese Beschwerden hätte es nach Ansicht des Zeugen vermutlich seltener Kontrollen gegeben:

⁶⁶⁶ (M. L.) Kurzbericht-UNA 20/2, 22. Sitzung Teil 2 v. 14.10.2022 (öffentlich), S. 148

⁶⁶⁷ (A. E. M.) Kurzbericht-UNA 20/2, 22. Sitzung Teil 2 v. 14.10.2022 (öffentlich), S. 15, 16

⁶⁶⁸ (A. E. M.) Kurzbericht-UNA 20/2, 22. Sitzung Teil 2 v. 14.10.2022 (öffentlich), S. 17

⁶⁶⁹ (A. E. M.) Kurzbericht-UNA 20/2, 22. Sitzung Teil 2 v. 14.10.2022 (öffentlich), S. 34

„[...] Im Nachhinein gab es da auch Spannungen mit den Anwohnern, was die Ruhestörung angeht. Ich könnte mir vorstellen, dass deswegen die Lage da ein bisschen eskaliert ist, weil es ja regelmäßig zu diesen Anrufen von den Anwohnern dort kam, und dass es vermehrt dann diese Kontrollen auch – – Ich denke, wenn es diese Anrufe von den Anwohnern nicht gegeben hätte, dann hätte es auch nicht die Anzahl der Kontrollen gegeben.“⁶⁷⁰

Dies bestätigte auch der Leiter der Abteilung Ordnungsrecht und Gewerbe der Stadt Hanau J. T. Demnach wurde durch das Ordnungsamt Kontakt zur der Polizei gesucht, da häufig Lärmbeschwerden und auch andere Beschwerden von Anwohnerinnen und Anwohnern eingingen. Ziel war es, durch dokumentierte Kontrollen die tatsächlichen Störungen nachzuweisen und so mittelfristig Optionen auf eine Gewerbeuntersagung zu haben:

„Da ging es, glaube ich, um Lärmbeschwerden oder um Beschwerden, glaube ich, vor der ‚Arena Bar‘, wenn ich mich recht erinnere. Da haben wir gesagt: Wenn wir dem schon Herr werden sollen, dann brauchen wir natürlich auch Hinweise und Erkenntnisse. Das heißt, wenn denn schon die Polizei kontrolliert, dann brauchen wir auch entsprechende Berichte. Wir können natürlich keine Maßnahmen ergreifen, ohne dass das dokumentiert und belastbar, beweisbar ist.“⁶⁷¹

„[...] Wenn es diese Störungen gibt, dann brauchen wir natürlich Beweise, dass es die Störungen gibt. Ich glaube, es ging hier um Nachbarn, die sich beschwert haben. Das muss natürlich alles dokumentiert und bewiesen sein. Wir können nur aufgrund von nachgewiesenen Behauptungen dann auch tätig werden und Maßnahmen ergreifen. Deswegen brauchen wir natürlich auch die Hilfe und die Erkenntnisse von anderen Gefahrenabwehrbehörden.“⁶⁷²

Ebenso schilderte der bei einer angeordneten Jugendschutzkontrolle in der „Arena Bar“ am 20. November 2017 anwesende Polizeioberkommissar A. A. gegenüber dem Ausschuss, dass er nicht darüber verwundert gewesen sei, dass die „Arena Bar“ überprüft

⁶⁷⁰ (T. G.) Kurzbericht-UNA 20/2, 21. Sitzung v. 26.09.2022 (öffentlich), S. 57

⁶⁷¹ (J. T.) Kurzbericht-UNA 20/2, 21. Sitzung v. 26.09.2022 (öffentlich), S. 96

⁶⁷² (J. T.) Kurzbericht-UNA 20/2, 21. Sitzung v. 26.09.2022 (öffentlich), S. 96

worden sei. Es sei die dreckigste Gaststätte gewesen, die er in 35 Jahren Dienstzeit je gesehen habe:

„[...] Wir haben an diesem Abend mehrere Gaststätten durchkontrolliert. Diese Gaststätte, muss ich sagen, war in 35 Jahren die dreckigste Gaststätte, die ich je hatte. Selbst als alle Beleuchtungen an waren, mussten wir trotzdem mit Taschenlampe reingehen, weil wir eigentlich alle Bereiche nicht einsehen konnten. Das war wirklich dunkel. Dann haben wir mit der Taschenlampe festgestellt: Unter dem Tisch wurden Drogen gefunden. [...]“⁶⁷³

Polizeioberkommissar A. A. erklärte dem Ausschuss, dass insbesondere solche Gaststätten wie die „Arena Bar“, die bereits wegen widriger Umstände bekannt und in der Vergangenheit wegen Drogenverstößen aufgefallen seien, häufiger von der Polizei kontrolliert würden als andere Gaststätten:

„Die ‚Arena Bar‘ ist am Kurt-Schumacher-Platz. Das ist ein Bereich, wo von den Bewohnern untere Einkommensschichten sind. Also, ‚Arena Bar‘ – – Das sind diverse Gaststätten, die wir schon aufgesucht haben. Wir wissen genau, wenn wir da eine Kontrolle machen, da sind meistens Leute drin, die eventuell mit Drogen zu tun haben.[...]“⁶⁷⁴

„[...] Ich kenne einige Gaststätten, wo ich sage: Okay, da war ich jetzt schon ein paarmal drin; da war nichts, die brauchen wir nicht zu überprüfen. – Und ich habe auch Gaststätten, wo ich bei jeder Kontrolle – – Wir haben schon in Gaststätten innerhalb eines Jahres dreimal eine Kontrolle gemacht, und dreimal ist sie negativ aufgefallen. Es wurden Personen festgestellt, die ein Messer dabei hatten und sonst was. Gerade Gaststätten, die öfter auffallen, werden öfter aufgesucht.“⁶⁷⁵

Nach Aussage von Polizeioberkommissar A. A. laufen Jugendkontrollen immer nach einem gleichen Schema ab. Die Polizeibeamtinnen und -beamten würden so schnell wie möglich alle auf einmal in die Bar hineingehen und versuchen sicherzustellen, dass keiner der anwesenden Gäste fliehen könne.⁶⁷⁶ Fokus einer solchen Kontrolle in einer

⁶⁷³ (A. A.) Kurzbericht-UNA 20/2, 21. Sitzung v. 26.09.2022 (öffentlich), S. 115

⁶⁷⁴ (A. A.) Kurzbericht-UNA 20/2, 21. Sitzung v. 26.09.2022 (öffentlich), S. 118

⁶⁷⁵ (A. A.) Kurzbericht-UNA 20/2, 21. Sitzung v. 26.09.2022 (öffentlich), S. 118

⁶⁷⁶ (A. A.) Kurzbericht-UNA 20/2, 21. Sitzung v. 26.09.2022 (öffentlich), S. 112

Raucherbar, wie es die „Arena Bar“ war, wären dabei immer die Gäste, und diese würden darauf überprüft werden, ob sie, wie gesetzlich vorgeschrieben, mindestens 18 Jahren alt seien.⁶⁷⁷

Aufgrund dieses standardisierten Vorgehens vermutete Staatsanwalt als Gruppenleiter M. L. in seiner Vernehmung, dass es für Außenstehende so wirken könne, als habe es Absprachen zwischen der Polizei und dem ehemaligen Barbetreiber gegeben. Dass sich die Polizeibeamtinnen und -beamten bei einer Kontrolle nur auf die Gäste und nicht auf andere Verstöße im Zusammenhang mit Spielautomaten oder den Angestellten fokussiert haben, habe aber mit unterschiedlichen Zuständigkeiten und nicht mit einer Absprache zu tun. Einige der Verstöße des ehemaligen Barbetreibers seien in den Zuständigkeitsbereich anderer Ordnungsbehörden gefallen, sodass die Polizei bei ihren Kontrollen diese nicht regulär überprüfen würde.⁶⁷⁸

Ähnlich äußerte sich der Leiter der Abteilung Ordnungsrecht und Gewerbe der Stadt Hanau J. T. Sowohl die Polizei- als auch die Ordnungsbehörden müssten sich bei Kontrollen in ihrem Rechtsgebiet aufhalten, da Rechtsverstöße außerhalb des eigenen Rechtsgebiets für die jeweilige Behörde nur schwer zu ahnden seien:

*„[...] Man sollte das nicht verbinden – man macht das auch nicht –, weil wenn man dann irgendwas außerhalb seines Rechtsgebietes feststellt, kann man das auch nur schwer ahnden. Deswegen beschränkt man sich auf die gesetzlichen Voraussetzungen. [...]“*⁶⁷⁹

Polizeioberkommissar A. A. berichtete dem Ausschuss, dass auch außerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches die Polizeikräfte ab und an Brandschutzmaßnahmen wie Feuerlöscher und Notausgänge überprüfen, da bei negativ auffallenden Gaststätten häufig auch hier von Verstößen auszugehen sei:

„Aber bei einer Gaststätte, die öfter auffällt, kommt es sehr oft vor, dass wir gerade diese kontrollieren, ob die Ausgänge versperrt sind oder irgendwelche anderen

⁶⁷⁷ (A. A.) Kurzbericht-UNA 20/2, 21. Sitzung v. 26.09.2022 (öffentlich), S. 112

⁶⁷⁸ (M. L.) Kurzbericht-UNA 20/2, 22. Sitzung Teil 2 v. 14.10.2022 (öffentlich), S. 168 f.

⁶⁷⁹ (J. T.) Kurzbericht-UNA 20/2, 21. Sitzung v. 26.09.2022 (öffentlich), S. 75

Sachen, Sicherheitseinrichtungen, der Feuerlöscher abgelaufen ist usw. Es fällt dann immer wieder auf, dass das immer dieselben sind.“⁶⁸⁰

Stellten die Polizeibeamtinnen und -beamten dann einen Verstoß fest, werde nach Aussage von Polizeioberkommissar A. A. eine Mitteilung an die Stadt gegeben, die für weitere Maßnahmen zuständig sei.⁶⁸¹

2. Vorwurf einer Absprache mit der Polizei

In den Sitzungen 8, 21, 22, 28, 31 setzte sich der Untersuchungsausschuss mit dem im Rahmen der Anzeige wegen fahrlässiger Tötung erhobenen Vorwurf auseinander, dass die Schließung des Notausgangs in Absprache mit der hessischen Polizei erfolgt sei, um den Beamtinnen und Beamten die regelmäßigen Kontrollen zu erleichtern.

Nach Aussage des damals dazu ermittelnden Staatsanwalts der Staatsanwaltschaft Hanau M. L. gründet dieser Vorwurf auf einem vermeintlichen Vorfall, der nach der Tat zwischen den Gästen der „Arena Bar“ und Angehörigen der Opfer weitererzählt wurde. Bekannte Augenzeugen gäbe es hierzu nicht. Erzählt werde, dass bei einem früheren Polizeieinsatz ein Verdächtiger durch die Notausgangstür geflüchtet sei und ein Polizeibeamter die Verfolgung aufgenommen und sich dabei verletzt habe:

„[...] Das ist die Geschichte mit dem Polizeieinsatz, bei dem jemand durch den Notausgang geflüchtet sein soll und ein ihn verfolgender Polizeibeamter sich bei der Nacheile verletzt habe. Es gibt für die Episode keinen unmittelbaren Augenzeugen, jedenfalls nicht, der uns bekannt ist. Es ist aber jedes Mal so berichtet worden, als stünde das fest. Man hat häufig erst auf Nachfrage dann herausarbeiten können, dass man gar nicht dabei war.“⁶⁸²

Der hierzu ermittelnde Kriminaloberkommissar T. G. erklärte dem Ausschuss ebenfalls, dass dies von den Gästen als Grund für die verschlossene Notausgangstür der „Arena Bar“ genannt wurde.⁶⁸³

⁶⁸⁰ (A. A.) Kurzbericht-UNA 20/2, 21. Sitzung v. 26.09.2022 (öffentlich), S. 127

⁶⁸¹ (A. A.) Kurzbericht-UNA 20/2, 21. Sitzung v. 26.09.2022 (öffentlich), S. 113

⁶⁸² (M. L.) Kurzbericht-UNA 20/2, 22. Sitzung Teil 2 v. 14.10.2022 (öffentlich), S. 162

⁶⁸³ (T. G.) Kurzbericht-UNA 20/2, 21. Sitzung v. 26.09.2022 (öffentlich), S. 55 f.

Auch gegenüber dem Untersuchungsausschuss trugen die hierzu vernommenen Zeugen dieses vermeintliche Geschehen vor und führten hierauf das Verschließen des Notausgangs zurück.

Nach Aussage des häufigen Gasts der „Arena Bar“ C. P., habe er erzählt bekommen, dass die Notausgangstür verschlossen worden sei, nachdem ein Polizeibeamter dort gestürzt sei:

*„Genau. Jemand hat immer versucht, da abzuhaue durch die Notausgangstür. Habe ich mal mitbekommen, und dass er da dann runtergefallen ist, und der Polizeibeamte. Und dann wurde der Notausgang verschlossen.“*⁶⁸⁴

Auch der Tatüberlebende Piter Minnemann berichtete dem Ausschuss eine ähnliche Variante der Erzählung. Darüber hinaus bestätigte der Zeuge, dass er erst nach der Tat diese Erzählung gehört habe. Einen Augenzeugen konnte der Zeuge nicht benennen:

*„Vor der Tat habe ich so was nicht mitbekommen. Nach der Tat wurde natürlich viel darüber gesprochen. Ich meine, ich hätte auch gehört, dass irgendjemand da so was mitbekommen hätte. Wer das war, kann ich Ihnen wirklich nicht sagen, unter den ganzen Sachen, die einem da zu Ohren gekommen sind.“*⁶⁸⁵

*„Ich weiß aus Erzählungen, dass einer tatsächlich mal, zu einem Zeitpunkt, wo der Notausgang anscheinend noch offen war, durch den Notausgang geflohen sei. Ein Polizist sei ihm hinterher und dieser Polizist wäre dann gestürzt und dann drei Monate krank gewesen, und ab diesem Zeitpunkt sei dann der Notausgang verschlossen worden.“*⁶⁸⁶

Ebenso schilderte Said Etris Hashemi dem Ausschuss, dass ihm durch einen nicht näher benannten Freund diese Erzählung bekannt wurde:

„Einmal – hat mir ein Freund erzählt gehabt – war es so gewesen, dass eine Razzia vor der Tür stand, und einer ist dann hinten vom Notausgang abgehauen. Ein Polizist direkt hinterher, ist ihm hinterhergerannt. Da ist so ein Parkplatz hinter dem Gebäude, und auf diesem Parkplatz sind die Parkplätze mit Ketten zugemacht.“

⁶⁸⁴ (C. P.) Kurzbericht-UNA 20/2, 22. Sitzung Teil 2 v. 14.10.2022 (öffentlich), S. 81

⁶⁸⁵ (Minnemann) Kurzbericht-UNA 20/2, 21. Sitzung v. 26.09.2022 (öffentlich), S. 21

⁶⁸⁶ (Minnemann) Kurzbericht-UNA 20/2, 21. Sitzung v. 26.09.2022 (öffentlich), S. 17

Also, die sind verschlossen mit Ketten, und es ist dunkel. Man sieht da nachts nichts. Da ist anscheinend mal ein Polizist über so eine Kette gefallen und hat sich da etwas schwerer verletzt gehabt. Viele sagen, das seitdem der Notausgang verschlossen war.“⁶⁸⁷

Dennoch konnte nach Aussage des damals ermittelnden Staatsanwalts *M. L.* diese weit verbreitete Erzählung nicht belegt werden. Ein Vermerk über einen Einsatz in der „Arena Bar“, bei dem sich ein Polizeibeamter verletzt habe, gab es zu keinem Zeitpunkt im Einsatzleitsystem der Polizei.⁶⁸⁸ Der hierzu befragte ehemalige Betreiber der „Arena Bar“ *Ö. G.* gab gegenüber dem Ausschuss an, sich an einen solchen Vorfall nicht erinnern zu können.⁶⁸⁹

Diese Erzählung erhielt aus der Perspektive der Zeugen *A. E. M.* und *C. P.* dadurch Glaubwürdigkeit, dass der ehemalige Betreiber der „Arena Bar“ *Ö. G.* ihnen gegenüber in den Jahren vor der Tat erklärt habe, dass die Notausgangstür auf Anweisung der Polizei abgeschlossen werden müsse.

Der Zeuge *A. E. M.* betonte gegenüber dem Ausschuss, dass er vom Betreiber persönlich angewiesen worden sei, die Notausgangstür abzuschließen, damit kein Gast bei einer Polizeikontrolle fliehen könne:

*„Ja, weil der Besitzer mir das damals selber gesagt hat. Der Besitzer, der Ö. G., hat mir damals selber gesagt: Die Notausgänge bleiben zu. [...]. Die wollen, dass der Notausgang zu bleibt. – Das waren seine Wörter. [...].“*⁶⁹⁰

*„[...] Aber es war Anweisung der Polizei, dass der Notausgang zu bleibt, für die Jugendlichen, damit keiner abhauen tut. [...].“*⁶⁹¹

Und auch der Zeuge *C. P.* sagte aus, dass auf seine Nachfrage hin der Betreiber *Ö. G.* ihm erklärt habe, dass der Notausgang auf Anweisung der Polizei verschlossen sein müsse:

⁶⁸⁷ (*Hashemi*) Kurzbericht-UNA 20/2, 8. Sitzung v. 20.12.2021 (öffentlich), S. 29

⁶⁸⁸ (*M. L.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 22. Sitzung Teil 2 v. 14.10.2022 (öffentlich), S. 166 f.

⁶⁸⁹ (*Ö. G.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 28. Sitzung Teil 1 v. 12.12.2022 (öffentlich), S. 44

⁶⁹⁰ (*A. E. M.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 22. Sitzung Teil 2 v. 14.10.2022 (öffentlich), S. 12

⁶⁹¹ (*A. E. M.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 22. Sitzung Teil 2 v. 14.10.2022 (öffentlich), S. 12

„Der hat gesagt: Ich habe den Befehl von der Polizei bekommen, dass der Notausgang zu bleiben soll.“⁶⁹²

„Ja, also es wurde von der Polizei zu ihm gesagt, dass der Notausgang verschlossen bleiben soll.“⁶⁹³

Darüber hinaus berichtete der Zeuge C. P., dass der ehemalige Betreiber ihm erklärt habe, dass die Videoaufnahmen der Überwachungskameras aus der „Arena Bar“ alle zwei Wochen an die Polizei übergeben würden:

„Er hat mir auch gesagt, dass alle zwei Wochen die Aufnahme der Polizei gegeben wird.“⁶⁹⁴

„Die Videoaufnahmen –“⁶⁹⁵

„– aus ‚Arena Bar‘ werden alle zwei Wochen der Polizei gegeben. Das waren die Aussagen vom Ö. G.“⁶⁹⁶

Der Zeuge Muhammed Beyazkendir führte diesbezüglich aus, gerüchteweise davon gehört zu haben, dass Videoaufnahmen aus der Bar der Polizei zur Verfügung gestellt würden:

„Also, es ging eine Zeit lang so was rum wie: Polizei hat das gewollt, und die Aufnahmen kriegt die Polizei. Das hat der Chef selber gesagt.“⁶⁹⁷

Dazu führte der Zeuge Muhammed Beyazkendir weiter aus, dies von dem Barbetreiber gehört zu haben:

„[...] Also, die Aufnahme mit der Kamera, hat der Chef, also Ö. G. hat immer selber gesagt, die Polizei hat die Aufnahmen. Das hat der immer wieder gesagt. Ich weiß nicht, warum er das gesagt hat, ob er uns damit Angst machen wollte mit irgendwas, weiß ich nicht. Er hat uns immer gesagt: Die Aufnahmen kriegt die Polizei.“⁶⁹⁸

⁶⁹² (C. P.) Kurzbericht-UNA 20/2, 22. Sitzung Teil 2 v. 14.10.2022 (öffentlich), S. 66

⁶⁹³ (C. P.) Kurzbericht-UNA 20/2, 22. Sitzung Teil 2 v. 14.10.2022 (öffentlich), S. 66

⁶⁹⁴ (C. P.) Kurzbericht-UNA 20/2, 22. Sitzung Teil 2 v. 14.10.2022 (öffentlich), S. 66

⁶⁹⁵ (C. P.) Kurzbericht-UNA 20/2, 22. Sitzung Teil 2 v. 14.10.2022 (öffentlich), S. 66

⁶⁹⁶ (C. P.) Kurzbericht-UNA 20/2, 22. Sitzung Teil 2 v. 14.10.2022 (öffentlich), S. 66

⁶⁹⁷ (Beyazkendir) Kurzbericht-UNA 20/2, 31. Sitzung Teil 1 v. 06.03.2023 (öffentlich), S. 11

⁶⁹⁸ (Beyazkendir) Kurzbericht-UNA 20/2, 31. Sitzung Teil 1 v. 06.03.2023 (öffentlich), S. 12

Auf mehrfache Nachfrage bestritt der ehemalige Betreiber der „Arena Bar“ Ö. G. vor dem Ausschuss vehement, dass er jemals eine Anweisung der Polizei erhalten habe, die Notausgangstür verschlossen zu halten. Stattdessen bezichtigte er die Zeugen der Lüge:

„Nein. Das kann nicht sein. Das ist gelogen.“⁶⁹⁹

„Zweite Frage, ob ich von der Polizei diese Anweisung bekommen habe: Nein, so was auch nicht, absolut nicht.“⁷⁰⁰

„Ich glaube nicht daran. Das ist gelogen. Die Polizei kann mir nicht sagen: ‚Bitte halten Sie die Notausgangstür geschlossen, damit keiner rausgehen kann.‘ Nein, das kann nicht sein, das ist absoluter Unsinn, Nonsens, Quark. Das ist ein Märchen. Diese Leute träumen davon, glaube ich. Das kann nicht sein. So was kann ich nicht gesagt haben, und die Polizei kann mir auch so was nicht gesagt haben. Ich glaube, die sind vollgedröhnt, die kiffen, und so ist diese Aussage entstanden.“⁷⁰¹

Auch erklärte Ö. G., dass er rechtlich nicht die Videoaufnahmen standardmäßig an die Polizei weitergeben dürfe, sondern nur, wenn es hierzu einen Anlass gibt. Dies sei nur einmal in seiner Zeit als Betreiber der Fall gewesen:

„Ja, das war eine einmalige Sache. So was passiert nicht alltäglich. Ich kann mich aber nicht daran erinnern, wann das war.“⁷⁰²

„Ich kann nur dann ein Video machen, wenn tatsächlich etwas vorliegt, ein Sachverhalt vorliegt. Ich kann mich tatsächlich nicht erinnern. Es muss eine einmalige Sache gewesen sein.“⁷⁰³

Ungeachtet dessen vermutete der damals ermittelnde Staatsanwalt M. L. in seiner Befragung, dass Ö. G. die Gäste sowohl bezüglich der Notausgangstür als auch hinsichtlich der Weitergabe von Videoaufnahmen angelogen habe. Diese Vermutung begründete der Zeuge damit, dass dem Betreiber aufgrund der Beschwerden von Anwohnerinnen und Anwohnern sowie ständigen Verstößen gegen die Aufstellgrenze von Geldspielautomaten der Entzug der Gaststättenkonzession drohte. Ziel des

⁶⁹⁹ (Ö. G.) Kurzbericht-UNA 20/2, 28. Sitzung Teil 1 v. 12.12.2022 (öffentlich), S. 17

⁷⁰⁰ (Ö. G.) Kurzbericht-UNA 20/2, 28. Sitzung Teil 1 v. 12.12.2022 (öffentlich), S. 23

⁷⁰¹ (Ö. G.) Kurzbericht-UNA 20/2, 28. Sitzung Teil 1 v. 12.12.2022 (öffentlich), S. 41

⁷⁰² (Ö. G.) Kurzbericht-UNA 20/2, 28. Sitzung Teil 1 v. 12.12.2022 (öffentlich), S. 20

⁷⁰³ (Ö. G.) Kurzbericht-UNA 20/2, 28. Sitzung Teil 1 v. 12.12.2022 (öffentlich), S. 20

Abschließens des Notausgangs sei gewesen, für Ruhe zu sorgen und so den Kontrolldruck durch Sicherheits- und Ordnungsbehörden zu senken. Deswegen habe Ö. G. auch selbst angeboten, die Videoaufnahmen routinemäßig an die Polizei weiterzugeben, was die Polizei jedoch aus datenschutzrechtlichen Gründen abgelehnt habe:

„Ich halte es durchaus für möglich, dass er Gäste angelogen hat hinsichtlich einer weiteren Kooperation mit der Polizei, und ich halte es auch für möglich, dass er Gäste angelogen hat hinsichtlich der Anweisung mit der Notausgangstür. Ö. G. wollte wahrscheinlich einfach Ruhe in seinem Laden haben, weil es schlicht und ergreifend schlecht fürs Geschäft war – dazu kann ich gleich noch etwas sagen –, und dachte, das sei ein geeignetes Mittel dazu, möglicherweise – schlecht fürs Geschäft insoweit, als Ö. G. immer und immer wieder unzulässig zu viele Spielautomaten in seiner Gaststätte hatte. Dadurch, dass es auch immer und immer wieder Ärger in seiner Gaststätte gab, ist ein hoher Kontrolldruck entstanden, und diese Spielautomaten sind natürlich auch jedes Mal wieder festgestellt worden. Konsequenz: Ordnungswidrigkeiten und Konzessionsentzug.“⁷⁰⁴

„[...] Es gibt Zeugen, die ausgesagt haben, der Ö. G. habe erklärt: Ich gebe die Videos meiner Kamera der Polizei, regelmäßig. – Das ist falsch. Wenn Sie sich die Gewerbeakte anschauen, werden Sie feststellen, dass es andersrum war. Der Ö. G. hat, als es diesen Konflikt mit dem Entzug der Gaststättenkonzession gab, die Videos angeboten. Das ist aber abgelehnt worden wegen datenschutzrechtlicher Bedenken. Das ist abgelehnt worden. Und was hat man gemacht? Man hat dem Ö. G. gesagt: Schaff dir einen Sicherheitsdienst an. – Das hat er nicht gemacht. Das heißt, Ö. G. hat insoweit Gäste angelogen.“⁷⁰⁵

Im weiteren Verlauf der Vernehmung konnten die Zeugen A. E. M. und C. P. nicht mehr bestätigen, dass es eine Anweisung an Ö. G. gegeben habe, den Notausgang zu verschließen, sondern gaben an, dass es bereits sowohl vor den regelmäßigen polizeilichen Kontrollen als auch bei vorherigen Betreibern der „Arena Bar“ üblich gewesen sei, dass die Notausgangstür regelmäßig verschlossen gewesen sei.

⁷⁰⁴ (M. L.) Kurzbericht-UNA 20/2, 22. Sitzung Teil 2 v. 14.10.2022 (öffentlich), S. 149

⁷⁰⁵ (M. L.) Kurzbericht-UNA 20/2, 22. Sitzung Teil 2 v. 14.10.2022 (öffentlich), S. 148

Nach Aussage von C. P. sei bereits ab dem ersten Betreiber der „Arena Bar“, H., die Notausgangstür regelmäßig verschlossen gewesen:

*„[...] Als der erste Besitzer da war, war der Notausgang schon verschlossen gewesen. Und es ging ja die ganze Zeit so weiter.“*⁷⁰⁶

Auch auf Rückfrage, bestätigte C. P. abermals, dass bereits alle vorherigen Betreiber der „Arena Bar“ die Notausgangstür verschlossen hätten.⁷⁰⁷

Ebenso bestätigte der ehemalige Angestellte A. E. M., dass bereits sowohl in den Jahren vor seiner Anstellung als auch vor den regelmäßigen Kontrollen durch die Polizei die Notausgangstür der „Arena Bar“ verschlossen gewesen sei:

*„Und davor war der Notausgang auch immer wieder zu, immer wieder zu. Mindestens fünf, sechs Jahre locker, locker. Von 2014, 2015 aus, war der Notausgang immer zu, wenn nicht vorher sogar. [...]“*⁷⁰⁸

*„Genau. Vor den Razzien war der Notausgang auch schon zu.“*⁷⁰⁹

Dieses konstante Verschließen der Notausgangstür in der „Arena Bar“ deckt sich auch mit der dem Ausschuss vorgetragenen 35-jährigen Dienst Erfahrung des Polizeioberkommissars A. A. Nach Aussage von Polizeioberkommissar A. A. seien bei rund 80 % der der Polizei negativ auffallenden Gaststätten die Notausgänge wiederholt verschlossen:

„Eigentlich sehr oft. Gerade bei Gaststätten, die wir kontrollieren, würde ich sagen, 80 %. Das sind meistens ja die Gaststätten, wo wir öfter einfallen, weil die praktisch negativ auffallen. [...]“

*Aber bei einer Gaststätte, die öfter auffällt, kommt es sehr oft vor, dass wir gerade diese kontrollieren, ob die Ausgänge versperrt sind oder irgendwelche anderen Sachen, Sicherheitseinrichtungen, der Feuerlöscher abgelaufen ist usw. Es fällt dann immer wieder auf, dass das immer dieselben sind.“*⁷¹⁰

⁷⁰⁶ (C. P.) Kurzbericht-UNA 20/2, 22. Sitzung Teil 2 v. 14.10.2022 (öffentlich), S. 79

⁷⁰⁷ (C. P.) Kurzbericht-UNA 20/2, 22. Sitzung Teil 2 v. 14.10.2022 (öffentlich), S. 67

⁷⁰⁸ (A. E. M.) Kurzbericht-UNA 20/2, 22. Sitzung Teil 2 v. 14.10.2022 (öffentlich), S. 7

⁷⁰⁹ (A. E. M.) Kurzbericht-UNA 20/2, 22. Sitzung Teil 2 v. 14.10.2022 (öffentlich), S. 35

⁷¹⁰ (A. A.) Kurzbericht-UNA 20/2, 21. Sitzung v. 26.09.2022 (öffentlich), S. 126 f.

Polizeioberkommissar *A. A.* begründete das häufige Verschließen des Notausgangs durch die Betreiber der Bars damit, dass diese Zechpreller an der Flucht hindern wollten.⁷¹¹

Zudem erläuterte Polizeioberkommissar *A. A.* dem Ausschuss, dass aus seiner Sicht ein Abschließen der Notausgangstür keinen Nutzen für die Polizei geboten hätte, da es einerseits bei Polizeikontrollen die Regel sei, Kräfte an dem Notausgang zu positionieren, und andererseits die Polizei sich haftbar machen würde, sollte es infolge einer solchen Absprache zu einer Schädigung Dritter kommen:

*„[...] Wenn wir eine Kontrolle haben, und wir wissen, wo Notausgänge sind, dann wird meistens ein Beamter dahin gestellt. Aber dass sie verschlossen werden, das geht keinesfalls. Wenn da drin was passiert, sind wir ja praktisch in der Verantwortung.“*⁷¹²

In gleicher Weise argumentierte Kriminaloberkommissar *T. G.* Auch nach seiner Ansicht biete eine Absprache keinen Mehrwert für die Polizei, da es einfacher sei, einen Polizeibeamten oder eine -beamtin am Notausgang zu positionieren. Insofern wäre eine Absprache eine sinnlose Maßnahme gewesen:

*„[...] Hätte auch nicht so viel Sinn gemacht – also, ich meine jetzt aus Polizeisicht –, die Tür zu verschließen, weil nach der baulichen Veränderung hätte da auch einfach ein Polizeibeamter stehen können, um eine Flucht zu vermeiden. Insofern ist das eher eine sinnlose Maßnahme. [...]“*⁷¹³

Weiter verwies der damals dazu ermittelnde Staatsanwalt *M. L.* darauf, dass eine erhebliche Anzahl verschiedener Polizeibeamtinnen und -beamter bei Kontrollen in der „Arena Bar“ beteiligt gewesen seien, sodass es zu einem ständigen Personalwechsel gekommen sei, der eine Absprache erschwere:

*„Man kann sagen, es gab eine Vielzahl von Kontrollen in der Bar, vor der Bar und durch verschiedene Dienststellen.“*⁷¹⁴

⁷¹¹ (*A. A.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 21. Sitzung v. 26.09.2022 (öffentlich), S. 117

⁷¹² (*A. A.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 21. Sitzung v. 26.09.2022 (öffentlich), S. 118

⁷¹³ (*T. G.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 21. Sitzung v. 26.09.2022 (öffentlich), S. 67

⁷¹⁴ (*M. L.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 22. Sitzung Teil 2 v. 14.10.2022 (öffentlich), S. 168

„Das ist ganz unterschiedlich. Ich kann Ihnen gar nicht sagen, wer da überhaupt alles war. Das kann ich nicht. Ich kann es nur insoweit sagen, als dass es für uns erfasst war und nachvollziehbar war.

Aber bei den Dienststellen, die wir dort gesehen haben, waren es z. B. die Polizeistation Hanau I. Es waren aber auch Unterstützungskräfte z. B. von der Polizeistation Großauheim dabei. Es waren Kräfte der Bereitschaftspolizei da, die naturgemäß, weil es häufig eine Ausbildungsdienststelle ist, einen hohen Personalwechsel hat. Das war ganz unterschiedlich.

Dann war die Ordnungspolizei da. Dann war das Gewerbeamt selbst da. Es war im Prinzip ein sehr großes Personenfeld, das davon betroffen worden ist.“⁷¹⁵

Abschließend berichteten Staatsanwalt als Gruppenleiter M. L. und Kriminaloberkommissar T. G., dass sie während der Ermittlungen keinerlei Indizien ausmachen konnten, die auf eine unzulässige Absprache zwischen dem ehemaligen Betreiber der „Arena Bar“ Ö. G. und der Polizei hindeuteten.⁷¹⁶

Überdies unterstrich Staatsanwalt als Gruppenleiter M. L. in seiner Vernehmung, dass bei der Auswertung sämtlicher schriftlicher und elektronischer Unterlagen stattdessen festgestellt wurde, dass regelmäßig Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen Ö. G. eingeleitet und erkannte Mängel durch die Polizei dem Gewerbeamt mitgeteilt wurden, sodass dies deutlich gegen eine Absprache zwischen Betreiber und Polizei spreche.⁷¹⁷

III. Umgang der Stadt Hanau mit dem Betreiber Ö. G.

In der 21., 22. sowie 23. Sitzung wollte der Untersuchungsausschuss erfahren, wie und welche städtischen Behörden mit den regelmäßigen Beschwerden von Anwohnerinnen und Anwohnern umgegangen sind, ob die baulichen Änderungen in der „Arena Bar“ rechtlich genehmigt waren, wie durch die Stadt Hanau sichergestellt wurde, dass die Brandschutzrichtlinien eingehalten wurden und warum Ö. G. trotz Gewerbeuntersagung die „Arena Bar“ auch zum Zeitpunkt der Tat weiterhin faktisch betreiben konnte.

⁷¹⁵ (M. L.) Kurzbericht-UNA 20/2, 22. Sitzung Teil 2 v. 14.10.2022 (öffentlich), S. 168

⁷¹⁶ (M. L.) Kurzbericht-UNA 20/2, 22. Sitzung Teil 2 v. 14.10.2022 (öffentlich), S. 148; vgl. (T. G.) Kurzbericht-UNA 20/2, 21. Sitzung v. 26.09.2022 (öffentlich), S. 67

⁷¹⁷ (M. L.) Kurzbericht-UNA 20/2, 22. Sitzung Teil 2 v. 14.10.2022 (öffentlich), S. 147 f.

Hierzu vernahm der Untersuchungsausschuss als Zeugen den Leiter der Abteilung Ordnungsrecht und Gewerbe der Stadt Hanau *J. T.*, den Oberbürgermeister der Stadt Hanau *Claus Kaminsky*, den Leiter der Bauaufsicht der Stadt Hanau *O. P.* sowie den an einer Kontrolle in der „Arena Bar“ beteiligten Polizeioberkommissar *A. A.* Zudem trugen der im Rahmen des Verfahrens wegen des Verdachts auf fahrlässige Tötung ermittelnde Kriminaloberkommissar *T. G.* des Hessischen Landeskriminalamts und der dazu ermittelnde Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft Hanau *M. L.* ihre Einschätzungen vor.

1. Ordnungsamt der Stadt Hanau

In der 21. Sitzung referierte der Leiter der Abteilung Ordnungsrecht und Gewerbe der Stadt Hanau *J. T.* vor dem Ausschuss ausführlich, welche rechtlichen Anforderungen an Gaststätten in Hessen gelten, ob und wie deren Einhaltung überprüft werde, für welche Kontrollen das Ordnungsamt seiner Ansicht nach zuständig sei, ob es eine Zusammenarbeit zwischen den Behörden gäbe und welche Sanktionsmöglichkeiten das Ordnungsamt bei Verstößen habe.

Nach Aussage des Leiters der Abteilung Ordnungsrecht und Gewerbe der Stadt Hanau *J. T.* sei seit der Novellierung des Hessischen Gaststättengesetzes im Jahr 2012 bei Gaststätten mit Alkoholausschank lediglich eine Gewerbeanmeldung sowie eine Zuverlässigkeitsprüfung des Gastgewerbetreibenden notwendig, um eine Gaststätte mit Alkoholausschank in Hessen betreiben zu dürfen.⁷¹⁸

Eine darüberhinausgehende Beurteilung auf Eignung der Räumlichkeiten, in denen das Gewerbe betrieben werden solle, erfolge gemäß dem Leiter der Abteilung Ordnungsrecht und Gewerbe der Stadt Hanau *J. T.* grundsätzlich nicht, da dies das Hessische Gaststättengesetz nicht vorsehe.⁷¹⁹

J. T. erklärte gegenüber dem Ausschuss, dass somit keinerlei Kontrollen aufgrund von Verstößen gegen das Hessische Gaststättengesetz durch das Ordnungsamt möglich seien. Stattdessen seien insgesamt 15 Kontrollen in der „Arena Bar“ u. a. wegen Verstößen gegen das Automatenaufstellrecht durch das Ordnungsamt teilweise zusammen mit der

⁷¹⁸ (*J. T.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 21. Sitzung v. 26.09.2022 (öffentlich), S. 73 f.

⁷¹⁹ (*J. T.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 21. Sitzung v. 26.09.2022 (öffentlich), S. 74

örtlichen Polizei erfolgt, da dies einen Rechtsbereich umfasse, der im Gegensatz zum Hessischen Gaststättengesetz räumliche Kontrollen ermögliche:

„Seit Ende 2012, seitdem der ehemalige Betreiber die Gaststätte übernommen hatte, bis 2019 hatten wir insgesamt 15 eigene Kontrollen durchgeführt, dann zusätzlich noch Kontrollen mit der Polizei durchgeführt. Ich glaube, das waren noch mal drei. Die hatten unterschiedlichste Grundlagen oder Voraussetzungen, waren jedoch in aller Regel – – oder sie waren allesamt anlassbezogen. Das heißt, es lag immer ein Grund vor, der jedoch immer außerhalb des Hessischen Gaststättengesetzes lag, weil nach dem Hessischen Gaststättengesetz können wir keine Kontrollen vornehmen, weil die Raumbezogenheit ja nicht mehr gegeben war. Deswegen lagen diese Kontrollen stets außerhalb des Gaststättenrechts. Meistens waren es Versäumnisse, Verfehlungen gegen das Automatenaufstellerrecht.“⁷²⁰

Auf Rückfrage, ob bei diesen Kontrollen auch der Notausgang der „Arena Bar“ geprüft worden sei, legte der Leiter der Abteilung Ordnungsrecht und Gewerbe der Stadt Hanau J. T. dar, dass seiner Ansicht nach durch die gesetzliche Novellierung des Hessischen Gaststättengesetzes diesbezüglich keine rechtliche Möglichkeit seitens des Ordnungsamt bestünde. Stattdessen würde dies in den Bereich der zuständigen Fachbehörde fallen:

„Früher, zu Zeiten des Bundesgaststättengesetzes in Hessen, gab es eine Behörde, die alles gebündelt hat. Das waren wir als Ordnungsamt. Da war das Gaststättengesetz auch raumbezogen. Das heißt, wir haben uns um alle Belange der Räumlichkeiten gekümmert. Bewusster Auftrag und bewusste Zielsetzung dieses Gesetzes war, das zu entflechten. Man wollte den Fachbehörden alles wieder zurückgeben. [...]. Aber natürlich wurde die Bündelung aufgegeben, wurde den einzelnen Behörden übertragen. Das heißt, wir durften nicht mehr, die Fachbehörden sollen. Auch solche Sachen, wie Sie sagen, gehören den zuständigen Behörden. Ob und inwieweit das von den zuständigen Behörden kontrolliert wird, kann ich Ihnen schlicht und ergreifend nicht sagen. Das müssen Sie die zuständigen Fachbehörden fragen.“⁷²¹

⁷²⁰ (J. T.) Kurzbericht-UNA 20/2, 21. Sitzung v. 26.09.2022 (öffentlich), S. 74

⁷²¹ (J. T.) Kurzbericht-UNA 20/2, 21. Sitzung v. 26.09.2022 (öffentlich), S. 91 f.

Dennoch stellte J. T. klar, dass, wenn bei Kontrollen ein verstellter oder verschlossener Rettungsweg festgestellt werde, die daraus entstehende Gefährdung durch das Ordnungsamt unmittelbar beseitigt werde. Daneben sah der Zeuge jedoch die grundsätzliche Zuständigkeit zur Kontrolle von Notausgängen bei dem städtischen Bauamt liegen:

„Grundsätzlich sind Notausgänge bauliche Anlagen, gehören zu den baulichen Anlagen und fallen daher nicht unter das Gaststättenrecht. Wenn wir – das ist ja relativ einfach festzustellen – aus irgendeinem Grund in der Gaststätte sind, eine Kontrolle durchführen und verstellte Rettungswege sehen – das kann man ja auch sehr gut optisch wahrnehmen –, dann stellen wir eine Gefährdung fest. Dann versuchen wir natürlich auch, diese Gefährdung unmittelbar zu beseitigen oder die entsprechende Behörde zu informieren, damit das beseitigt werden kann. Aber grundsätzlich, wie gesagt, gibt es für die Kontrolle von Räumlichkeiten keinerlei gesetzliche Grundlage.“⁷²²

„[...] Aber grundsätzlich ist natürlich das Verschließen eines Notausgangs zunächst mal ein baulicher Mangel. Dementsprechend, nach dieser Logik, wäre ein baulicher Mangel auch von den zuständigen Baubehörden zu verfolgen, also die Beseitigung des Mangels.“⁷²³

Auf die Frage, ob im Jahr 2013, als bei einer Kontrolle durch das Ordnungsamt am 27. Februar ein verschlossener Notausgang in der „Arena Bar“ festgestellt wurde, auch nur die unmittelbare Gefährdung beseitigt wurde, bestätigte J. T. dies und führte aus, dass nur dann, wenn der Barbetreiber sich geweigert hätte, die Notausgangstür aufzuschließen, eine zeitweilige Schließung der Gaststätte in Frage gekommen wäre:

„Wenn wir solche Gefährdungslagen feststellen, dann treffen wir vor Ort Maßnahmen, damit diese Gefährdungslage unmittelbar beseitigt wird, so auch in diesem Fall. Wenn Sie gerade das 2013er ansprechen, da war ich mit einem Kollegen vor Ort. Wir haben uns die Eigenschaft als geeignete Gaststätte im Sinne des Automatenaufstellrechts angeguckt. Da haben wir auch den verschlossenen

⁷²² (J. T.) Kurzbericht-UNA 20/2, 21. Sitzung v. 26.09.2022 (öffentlich), S. 76

⁷²³ (J. T.) Kurzbericht-UNA 20/2, 21. Sitzung v. 26.09.2022 (öffentlich), S. 86

Notausgang festgestellt und haben diesen Mangel und diese Gefährdung entsprechend beseitigt. ⁷²⁴

„Die Notausgangstür kann so gefährlich sein, dass es mit Mängelanzeigen nicht gedient ist, sondern das muss unmittelbar beseitigt werden. Macht das der Betreiber auf unsere Aufforderung nicht, dann würden wir in so einem Fall die Gaststätte unmittelbar schließen, bis der Notausgang wieder frei begehbar ist. ⁷²⁵

Weiter erklärte J. T., dass trotz des verschlossenen Notausgangs keine Nachkontrolle der Gaststätte erfolgte, da durch die Öffnung des Notausgangs das Mögliche getan worden sei. Eine erneute Überprüfung des Notausgangs sei weiterhin nicht gesetzliche Aufgabe des Ordnungsamtes und wäre außerdem nicht umsetzbar:

„Nein. Auch im Nachhinein sind wir für Notausgänge, für Räumlichkeiten nicht zuständig. Theoretisch kann er ja auch jeden Tag das Ding neu zumachen und neu aufmachen. Das heißt, Sie können es auch gar nicht jeden Tag kontrollieren. Das geht auch gar nicht, noch dazu ohne gesetzlichen Auftrag. Wie gesagt: Die Gefährdung an dem Tag, die haben wir unmittelbar beseitigt. ⁷²⁶

Ebenso erwiderte J. T. auf die Frage, warum nach der Übermittlung eines Vermerks durch die Polizei am 29. November 2017, in dem beschrieben war, dass bei einer polizeilichen Kontrolle am 20. November 2017 ein verschlossener Notausgang in der „Arena Bar“ vorgefunden wurde, keine Kontrolle durch das Ordnungsamt erfolgte, dass eine Kontrolle von Fluchtwegen nicht im gesetzlichen Aufgabenbereich des Ordnungsamtes liege:

„Fluchtwege gehören nicht zu unseren rechtlichen Grundlagen. Das ist so. Fluchtwege zu kontrollieren, ist nicht im gesetzlichen Aufgabenbereich des Ordnungsamts angesiedelt. ⁷²⁷

Auf die Rückfrage, warum dann die Polizei diesen Vermerk überhaupt an das Ordnungsamt weitergeleitet habe, vermutete J. T., dass die Polizei dies getan habe, um

⁷²⁴ (J. T.) Kurzbericht-UNA 20/2, 21. Sitzung v. 26.09.2022 (öffentlich), S. 77

⁷²⁵ (J. T.) Kurzbericht-UNA 20/2, 21. Sitzung v. 26.09.2022 (öffentlich), S. 77

⁷²⁶ (J. T.) Kurzbericht-UNA 20/2, 21. Sitzung v. 26.09.2022 (öffentlich), S. 80

⁷²⁷ (J. T.) Kurzbericht-UNA 20/2, 21. Sitzung v. 26.09.2022 (öffentlich), S. 80

dem Ordnungsamt Argumente zu verschaffen, um eine mögliche Gewerbeuntersagung gegenüber dem Barbetreiber aussprechen zu können.⁷²⁸

Diese Auffassung bestätigte der ebenfalls als Zeuge in der 21. Sitzung befragte Polizeioberkommissar A. A. nur teilweise. Der Zeuge hatte im Anschluss an die Kontrolle vom 20. November 2017 am 24. November 2017 den Vermerk verfasst und an das Ordnungsamt weitergeleitet.

Polizeioberkommissar A. A. sagte in seiner Vernehmung aus, dass er an das Ordnungs- bzw. Gewerbeamt den Vermerk weitergeleitet habe, da dies über die Konzession der Gaststätte entscheide und deswegen bei Verstößen informiert werden müsse.

„Ja, gut. Das Gewerbeamt und das Ordnungsamt Hanau, das ist alles derselbe Bereich. Die geben das untereinander weiter. Das Gewerbeamt und das Ordnungsamt arbeiten praktisch Hand in Hand.“⁷²⁹

„Das geht dann an die Ordnungsbehörde. Die erteilen ja die Erlaubnis für die Gaststätte. In dieser Erlaubnis kriegt er vorgeschrieben, was er zu machen hat und was er zu unterlassen hat. Er darf keine Notausgänge zuschließen. [...]“⁷³⁰

Weiter wusste Polizeioberkommissar A. A. dem Ausschuss zu berichten, dass normalerweise dann die Stadt Hanau bzw. das benachrichtigte Amt eine eigene Kontrolle durchführe, um die beanstandete Gaststätte ausführlich zu prüfen:

„[...] Gerade wenn wir etwas feststellen, dann macht das meistens die Stadt Hanau. Das hatten wir selbst auch schon mal, dass sie dann selbst noch mal eine Kontrolle mit allen internen Ämtern machen und die Gaststätte in kompletter Hinsicht, in allen Sachen überprüfen.“⁷³¹

Auf die Rückfrage, ob er sich erklären könne, warum nach Aussage von J. T. das Ordnungsamt bzw. Gewerbeamt nicht zuständig sei und deswegen keine Nachkontrolle der „Arena Bar“ erfolgt sei, zeigte sich Polizeioberkommissar A. A. verwundert, da seiner Ansicht nach einerseits das Gewerbeamt für die Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben

⁷²⁸ (J. T.) Kurzbericht-UNA 20/2, 21. Sitzung v. 26.09.2022 (öffentlich), S. 90

⁷²⁹ (A. A.) Kurzbericht-UNA 20/2, 21. Sitzung v. 26.09.2022 (öffentlich), S. 116

⁷³⁰ (A. A.) Kurzbericht-UNA 20/2, 21. Sitzung v. 26.09.2022 (öffentlich), S. 117

⁷³¹ (A. A.) Kurzbericht-UNA 20/2, 21. Sitzung v. 26.09.2022 (öffentlich), S. 116

der Gaststättenkonzession zuständig sei sowie selbst Kontrollen durchführen müsste und andererseits andere Ämter der Stadt Hanau bei Benachrichtigung bisher stets eine Nachkontrolle durchgeführt hätten:

„Normal sind die dafür zuständig. Das Gewerbeamt erteilt ja die Gaststättenkonzession, und da steht drin, was alles zu machen ist. Normalerweise müssten die das in eigener Zuständigkeit ja auch machen. Nur, meistens haben die auch keine Leute, die das machen.“

Wenn z. B. der Feuerlöscher nicht da ist, ist das Brandschutzamt zuständig, dass das alles vorgehalten wird. Das können wir als Polizei gar nicht alles leisten. Wir machen eine allgemeine Kontrolle, und wenn wir etwas feststellen – – Ich habe auch schon eine Kontrolle in einer Gaststätte gemacht, da war mit dem Bierhahn nicht alles in Ordnung. Da habe ich das Veterinäramt – – Am nächsten Tag war das sofort da und hat die Kontrolle gemacht, hat auch die Kontrolle im großen Rahmen gemacht, wo in der Kneipe praktisch alles haarklein auseinandergenommen wurde, und dann wurde erst mal untersagt, die weiterzubetreiben.“⁷³²

Auf die Frage, ob es eine Rückmeldung diesbezüglich von der Ordnungsbehörde gab, verneinte Polizeioberkommissar A. A. dies, stellte jedoch gleichzeitig klar, dass dies auch sonst nicht üblich sei:

„Nein, wir kriegen meistens keine Rückmeldung, außer wenn wir irgendwann mal bei einer späteren Kontrolle dazukommen. [...]. Zu allem Weiteren gibt es meistens keine Rückmeldung, außer wenn irgendwas Größeres ist, wo man sagt: Okay, ihr habt da was gemacht. – Aber selbst wenn ich eine Rückmeldung ans Gewerbeamt mache usw., kommt meistens nicht zurück zu uns, welche Maßnahmen anschließend getroffen wurden.“⁷³³

Auf die Nachfrage, ob dem Zeugen bekannt sei, dass originär das Bauamt für den Notausgang zuständig sei, und, ob der Zeuge davon ausgehe, dass ein falsch eingereichter Vermerk an die richtige Behörde weitergegeben werde, erwiderte Polizeioberkommissar

⁷³² (A. A.) Kurzbericht-UNA 20/2, 21. Sitzung v. 26.09.2022 (öffentlich), S. 120.

⁷³³ (A. A.) Kurzbericht-UNA 20/2, 21. Sitzung v. 26.09.2022 (öffentlich), S. 114 f.

A. A., dass er davon ausgehe, dass es stadintern an die richtige Stelle weitergegeben werde:

„[...] Normalerweise gehe ich davon aus, dass das dann weitergemacht wird. Ansonsten könnte man ja zurückschreiben: Wir sind nicht zuständig, bitte weiterleiten. – Aber normalerweise ging das bis jetzt immer intern weiter an die richtige Stelle. Wenn die sagt: ‚wir sind nicht zuständig‘, geben die das weiter.“⁷³⁴

Eine Weiterleitung an das Bauamt erfolgte jedoch nach Aussage des Leiters der Abteilung Ordnungsrecht und Gewerbe der Stadt Hanau J. T. nicht, da der baurechtliche Mangel durch das Aufschließen des Notausgangs behoben und eine Einleitung weiterer Maßnahmen durch das Bauamt nicht erwartet worden sei:

„Nein. Ans Bauamt hätten wir auch weiterleiten können, weil das Bauamt zur Stadt Hanau gehört. Aber das hätten wir nur weitergeleitet, wenn der Mangel noch bestehen würde, wenn sie auch baurechtliche Anordnungen hätten treffen können.“⁷³⁵

„Nein. Das haben wir nicht, weil wir den Mangel, also die Gefährdungslage, unmittelbar beseitigt haben. Maßnahmen der Bauaufsicht würden ja ins Leere laufen für einen Mangel, der schon beseitigt ist.“⁷³⁶

„Wenn wir einen Grund gesehen hätten, dass von dort Maßnahmen zu ergreifen sind.“⁷³⁷

Auch der Oberbürgermeister der Stadt Hanau Claus Kaminsky unterstützte in seiner Vernehmung in der 23. Sitzung die Auffassung von J. T., wonach rechtlich das Ordnungsamt nicht verpflichtet gewesen sei, einen solchen Vermerk an das richtige Amt weiterzuleiten. Außerdem unterstrich der Zeuge, dass der Vermerk ausdrücklich an das Ordnungsamt gerichtet gewesen sei und dort entsprechend der rechtlichen Möglichkeiten ergänzend für ein Gewerbeuntersagungsverfahren verwendet wurde:

⁷³⁴ (A. A.) Kurzbericht-UNA 20/2, 21. Sitzung v. 26.09.2022 (öffentlich), S. 121.

⁷³⁵ (J. T.) Kurzbericht-UNA 20/2, 21. Sitzung v. 26.09.2022 (öffentlich), S. 104

⁷³⁶ (J. T.) Kurzbericht-UNA 20/2, 21. Sitzung v. 26.09.2022 (öffentlich), S. 87

⁷³⁷ (J. T.) Kurzbericht-UNA 20/2, 21. Sitzung v. 26.09.2022 (öffentlich), S. 105

„Es gibt im Übrigen auch keine rechtliche Grundlage bzw. Verpflichtung des Ordnungsamtes, über eine polizeiliche Feststellung – wohlgemerkt übrigens, um das noch mal zu sagen, vom November 2017, also mehr als zwei Jahre vor dem Attentat – den Brandschutzdienst bzw. die Bauaufsicht zu informieren. In dem polizeilichen Vermerk vom November 2017, mit dem das Ordnungsamt über den Verschluss des Notausgangs von der Polizei informiert wurde, ist ausdrücklich enthalten – ich zitiere wörtlich –: ‚zur weiteren Verwendung in gewerbe- und gaststättenrechtlicher Hinsicht‘. Und exakt darauf hat gemäß Gewerbe- und Gaststättenrecht das Ordnungsamt ordnungsgemäß reagiert, das ohnehin schon – das müssen Sie ja mitdenken – die Prüfung der Untersagungsverfügung eingeleitet hatte und selbstverständlich diese Feststellung hierbei mitberücksichtigt hat. Eine weitergehende gesetzliche Verpflichtung besteht nicht.“⁷³⁸

Später in der Vernehmung bekräftigte der Oberbürgermeister der Stadt Hanau *Claus Kaminsky* erneut, dass keine rechtliche Verpflichtung zur Weitergabe des Vermerks an das Bauamt bestanden habe und außerdem bereits ein Gewerbeuntersagungsverfahren eingeleitet worden sei, sodass eine Informationsweitergabe nicht notwendig gewesen sei:

„Hier ist es klar, dass es die rechtliche Verpflichtung für das Ordnungsamt nicht gegeben hat. Der Hinweis seitens der Polizei, der hier eine Rolle spielt, bezog sich auf Gewerbe- und Gaststättenrecht. Gleichzeitig unter Einbezug, bitte, dass man gegen den entsprechenden Betreiber schon kräftigst unterwegs ist, mit dem schärfsten Schwert überhaupt, hat man davon abgesehen, diese Information weiterzugeben. So würde ich das sehen. Eine rechtliche Verpflichtung kann ich nicht erkennen.“⁷³⁹

In seiner Vernehmung verwies Oberbürgermeister *Claus Kamsinky* dabei wiederholt auf ein von der Stadt Hanau in Auftrag gegebenes Gutachten, um zu belegen, dass die städtischen Behörden ausreichende und ordnungsgemäße Kontrollen durchgeführt hätten:

⁷³⁸ (*Kaminsky*) Kurzbericht-UNA 20/2, 23. Sitzung v. 24.10.2022 (öffentlich), S. 49

⁷³⁹ (*Kaminsky*) Kurzbericht-UNA 20/2, 23. Sitzung v. 24.10.2022 (öffentlich), S. 67

„Das Ergebnis des Gutachtens ist eindeutig: Die städtischen Behörden haben ausreichende und ordnungsgemäße Prüfungen und Kontrollen durchgeführt und jeweils auf Erkenntnisse sach- und ordnungsgemäß reagiert.“⁷⁴⁰

Dieses Gutachten wurde dem Untersuchungsausschuss erst nach der Vernehmung zur Verfügung gestellt:

„Das von der Stadt beauftragte Gutachten stelle ich Ihnen zur Verfügung. Ich werde es, nachdem ich wahrgenommen habe, dass das in der letzten Sitzung ja eine Rolle gespielt hat, auch der Staatsanwaltschaft noch mal zur Verfügung stellen.“⁷⁴¹

Der Zeuge bezog sich in seinen Ausführungen auf das Gutachten. Dieses wurde dem Ausschuss im Nachgang zur Sitzung zur Verfügung gestellt, weshalb in der Befragung keinen Bezug darauf genommen werden konnte.

Sowohl der Leiter der Abteilung Ordnungsrecht und Gewerbe der Stadt Hanau *J. T.* als auch der Oberbürgermeister der Stadt Hanau *Claus Kaminsky* vertraten die Ansicht, durch das Zuführen dieser Information in das Gewerbeuntersagungsverfahren sei das einzig von der Ordnungsbehörde Mögliche getan worden.⁷⁴²

2. Gewerbeuntersagung im Jahr 2018 durch die Stadt Hanau

In der 21. Sitzung erklärte der Leiter der Abteilung Ordnungsrecht und Gewerbe der Stadt Hanau *J. T.* dem Ausschuss, warum es zu einer Gewerbeuntersagung gegenüber dem ehemaligen Betreiber der „Arena Bar“ *Ö. G.* kam, wann die Gewerbeuntersagung in Vollzug gesetzt wurde und wie es dazu kommen konnte, dass trotz Gewerbeuntersagung *Ö. G.* mithilfe von *A. Ö.* als Strohmann die „Arena Bar“ faktisch weiterbetrieb.

Am 21. November 2017 war ein Gewerbeuntersagungsverfahren gegen *Ö. G.* als Betreiber der „Arena Bar“ eingeleitet worden. Die Gewerbeuntersagung bezog sich dabei nur auf die „Arena Bar“, obwohl *Ö. G.* noch weitere Gewerbe betrieb. Hauptanlass für die Gewerbeuntersagung waren neben vielen anderen Gründen die häufigen Vergehen der Gäste in der „Arena Bar“ gegen das Betäubungsmittelgesetz sowie Verstöße des

⁷⁴⁰ (*Kaminsky*) Kurzbericht-UNA 20/2, 23. Sitzung v. 24.10.2022 (öffentlich), S. 47

⁷⁴¹ (*Kaminsky*) Kurzbericht-UNA 20/2, 23. Sitzung v. 24.10.2022 (öffentlich), S. 50

Betreibers gegen das Automatenaufstellrecht. Der Notausgang habe zunächst keine Relevanz für die Gewerbeuntersagung gehabt. Erst die polizeiliche Kontrolle am 20. November 2017 und die Weiterleitung des hierzu erstellten Vermerks am 29. November 2017 führten dazu, dass der verschlossene Notausgang als weitere Verfehlung des Betreibers in dem Gewerbeuntersagungsverfahren mitberücksichtigt wurde.⁷⁴³

Mit Bescheid vom 20. März 2018 wurde *Ö. G.* wegen Unzuverlässigkeit die Ausübung des Gaststättengewerbes untersagt. Hiergegen legte *Ö. G.* über einen Rechtsanwalt Widerspruch ein. Mit Widerspruchsbescheid vom 4. Juli 2018 wies das Ordnungsamt den Widerspruch zurück. Mit Schriftsatz vom 13. August 2018 erhob *Ö. G.* Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht Frankfurt am Main. Das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main wies die Klage am 25. Juli 2019 ab. Ein darauffolgender Antrag auf Zulassung der Berufung von *Ö. G.* wurde vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 12. November 2019 verworfen und die Gaststättenuntersagung erwuchs in Rechtskraft.⁷⁴⁴

Endgültig wurde das Gewerbe von *Ö. G.* zum 31. Dezember 2019 abgemeldet, da nach dem Ursprungsbescheid dem Betreiber eine Abmeldefrist von einem Monat nach Rechtskraft der Untersagungsentscheidung zugestanden war. Am Tag, dem 19. Februar 2020, war *Ö. G.* offiziell nicht mehr Betreiber der „Arena Bar“.⁷⁴⁵

Ein Sofortvollzug der Gewerbeuntersagung wurde nach Aussage von *J. T.* damals nicht in Betracht gezogen, da ein solcher eine seltene Ausnahme sei und nur dann Anwendung fände, wenn besondere Gründe dafür vorlägen. Im vorliegenden Fall sei Hauptgrund der Gewerbeuntersagung gewesen, dass der Betreiber nichts gegen die Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz in seiner Bar unternommen habe. Ein Sofortvollzug wäre dann rechtlich möglich gewesen, wenn der Betreiber selbst an den Drogendelikten beteiligt gewesen wäre. Maßstab für eine solche Entscheidung sei immer das grundgesetzlich garantierte Verhältnismäßigkeitsprinzip, da es sich bei einer Gewerbeuntersagung praktisch um ein Berufsverbot handele.⁷⁴⁶

⁷⁴³ (*J. T.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 21. Sitzung v. 26.09.2022 (öffentlich), S. 85

⁷⁴⁴ (*J. T.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 21. Sitzung v. 26.09.2022 (öffentlich), S. 88

⁷⁴⁵ (*J. T.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 21. Sitzung v. 26.09.2022 (öffentlich), S. 88 f.

⁷⁴⁶ (*J. T.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 21. Sitzung v. 26.09.2022 (öffentlich), S. 98

Bezüglich des durch Staatsanwalt als Gruppenleiter M. L. und Kriminaloberkommissar T. G. festgestellten faktischen Weiterbetriebs der „Arena Bar“ durch Ö. G. nach dem 31. Dezember 2019⁷⁴⁷ erklärte J. T., dass der neue Betreiber alle vom Hessischen Gaststättengesetz erforderlichen Unterlagen eingereicht und damit als zuverlässig gegolten habe. Eine darüberhinausgehende Überprüfung sei nicht vorgeschrieben und finde nicht statt:

„Das ist nicht kontrolliert worden. Wir haben alles kontrolliert, was das Hessische Gaststättengesetz uns vorgibt, sprich: die Zuverlässigkeitsprüfung des neuen Betreibers, der uns auch völlig unbekannt war und irgendeine – – Es gab überhaupt keine Anhaltspunkte. Sie spielen auf die Strohmanntätigkeit an, die dann die Staatsanwaltschaft in eineinhalb Jahren Feinarbeit festgestellt hat. Nein, das konnten wir nicht feststellen, zumal jeder Bürger, der das bei uns anmeldet – und nicht beantragt –, natürlich als unbescholten gilt. Ich behaupte jetzt auch einfach mal, wir hätten das vor Ort auch gar nicht festgestellt, hätten wir gar nicht feststellen können, zumal der alte Betreiber ja stets anderes Personal vor Ort hatte, weil er ja auch mehrere Gaststätten betrieben hat. Aber wie gesagt: Das gehört auch nicht zum Prüfauftrag. Da gab es überhaupt keine Hinweise dafür, dass es sich hier um eine Strohmanntätigkeit handeln könnte.“⁷⁴⁸

Diese Auffassung vertrat auch der Oberbürgermeister der Stadt Hanau Claus Kaminsky in seiner Vernehmung in der 23. Sitzung und verteidigte die damalige Entscheidung des Gewerbeamtes. Aufgabe der Stadt Hanau sei es, die rechtlichen Vorgaben einzuhalten und nicht, Betreiber von Gaststätten unter Generalverdacht zu stellen:

„Ja, ja. Aber da ist ein neuer Betreiber, der alles, was nach den rechtlichen Vorgaben, an denen Sie näher dran sind als ich, erforderlich ist, erfüllt. Dass man ihn vom ersten Tag an quasi mit in eine Haftung für das nimmt, was ein Vorgängerbetreiber nicht ordnungsgemäß erledigt hat und was am Ende zur Untersagung geführt hat, wäre ein merkwürdiges rechtsstaatliches Verhalten. Ich kann es gar nicht anders sagen. Also, ich will jetzt nicht komische Beispiele

⁷⁴⁷ (M. L.) Kurzbericht-UNA 20/2, 22. Sitzung Teil 2 v. 14.10.2022 (öffentlich), S. 148; vgl. (T. G.) Kurzbericht-UNA 20/2, 21. Sitzung v. 26.09.2022 (öffentlich), S. 57

⁷⁴⁸ (J. T.) Kurzbericht-UNA 20/2, 21. Sitzung v. 26.09.2022 (öffentlich), S. 97

konstruieren. Aber wissen Sie, da kommt einer und sagt, dass er jetzt dieses Gewerbe führt. Dann sagen wir: Bring ein polizeiliches Führungszeugnis, Finanzamtsauskunft und, und, und, und bei; alles, was du nach Recht und Gesetz vorlegen musst. – Jetzt legt er das hin. Dann sagen wir: ‚Freund, wir haben aber ein großes Misstrauen‘? Und wir reden jetzt über einen Zeitraum von sechs Wochen. Ja, wir reden über sechs Wochen. Wir fangen als Erstes mal an, all den Unterlagen irgendwie zu misstrauen, und sagen: ‚Hm‘? “⁷⁴⁹

Eine Vor-Ort-Kontrolle der „Arena Bar“ nach der Übernahme durch den neuen Betreiber erfolgte durch das Gewerbeamt nicht. Nach Aussage von J. T. bestand diesbezüglich kein Anlass und es wurde nicht von einer Strohmanntätigkeit ausgegangen.⁷⁵⁰

3. Bauaufsichtsbehörde der Stadt Hanau

In der 23. Sitzung erklärte der Leiter der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Hanau O. P. dem Ausschuss ausführlich, welche rechtlich zugewiesenen Aufgaben die Bauaufsichtsbehörde der Stadt Hanau übernehme, welchen Sonderstatus kleine Gaststätten im hessischen Baurecht hätten und welche Kontrollen in der „Arena Bar“ durch die Bauaufsicht durchgeführt worden seien. Zudem erläuterte er, wie die Zusammenarbeit zwischen den Behörden in der Stadt Hanau erfolge und welche Maßnahmen die Bauaufsicht ergreifen könne, wenn sie einen verschlossenen Notausgang feststelle.

Gemäß den Ausführungen des Leiters der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Hanau O. P. sei die Bauaufsichtsbehörde ein Amt des Magistrats der Stadt Hanau und nehme gleichzeitig auf lokaler Ebene als untere Bauaufsichtsbehörde die Aufgaben der Bauaufsicht im Hanauer Stadtgebiet wahr.⁷⁵¹

Bezüglich des Sonderstatus von kleinen Gaststätten im hessischen Baurecht stellte O. P. dem Untersuchungsausschuss die Entwicklung des Baurechts in Hessen chronologisch dar. Demnach habe es über die Jahre hinweg einen Statuswechsel der baulichen Einordnung von Gaststätten insgesamt gegeben. Noch in den 1990er-Jahren seien sämtliche Gaststätten bauliche Anlagen besonderer Art oder Nutzung gewesen, sodass

⁷⁴⁹ (Kaminsky) Kurzbericht-UNA 20/2, 23. Sitzung v. 24.10.2022 (öffentlich), S. 84

⁷⁵⁰ (J. T.) Kurzbericht-UNA 20/2, 21. Sitzung v. 26.09.2022 (öffentlich), S. 97

⁷⁵¹ (O. P.) Kurzbericht-UNA 20/2, 23. Sitzung v. 24.10.2022 (öffentlich), S. 6 f.

vor der Erteilung einer Konzession eine Begehung der Räumlichkeiten durch die Bauaufsicht erfolgt sei. Mit der Novellierung der Hessischen Bauordnung im Jahr 2002 habe jedoch eine Liberalisierung stattgefunden mit der Folge, dass nur noch Gaststätten mit mehr als 40 Gastplätzen als bauliche Anlagen besonderer Art oder Nutzung galten. 2011 sei erneut die Hessische Bauordnung überarbeitet und die Regelung von 40 Gastplätzen durch eine Gastraumflächen-Regelung ersetzt worden. Seitdem erfolge eine Begehung der Räumlichkeiten vor Konzessionserteilungen durch die Bauaufsicht nur noch bei Gaststätten die eine, wenn sie im Erdgeschoss gelegen sind, über 120 m² respektive über 70 m², soweit sie sich in einem Obergeschoss befinden, große Gastraumfläche verfügen. Kleinere Gaststätten wie die „Arena Bar“ würden somit seit 2011 keiner bauaufsichtlichen Sicherheitsüberprüfung vor Konzessionsneuerteilungen unterliegen.⁷⁵²

Dennoch erklärte O. P., dass 2016 auch eine bauaufsichtliche Kontrolle der „Arena Bar“ durchgeführt worden sei. Nach Ausführung des Zeugen sei dies auf eine weitere baurechtliche Besonderheit zurückzuführen. Da die „Arena Bar“ als Nutzungseinheit in einem Hochhaus gelegen sei, unterläge sie gemeinsam mit dem Hochhaus einer alle fünf Jahre wiederkehrenden bauaufsichtlichen Sicherheitsüberprüfung. Im Rahmen dieser Überprüfung werde das gesamte Gebäude begangen, die Einhaltung der Baugenehmigung überprüft sowie gemeinsam mit der Brandschutzdienststelle eine Gefahrenverhütungsschau durchgeführt.⁷⁵³

Eine darüberhinausgehende Verpflichtung zur regelmäßigen Überprüfung bestimmter sicherheitsrelevanter Sachverhalte gibt es nach Aussage des Zeugen in der Hessischen Bauordnung nicht.⁷⁵⁴

Weiter erklärte O. P. auf Nachfrage, dass die bauaufsichtliche Sicherheitsüberprüfung mit Ankündigung erfolge und begründete dies damit, dass das gesamte Gebäude hierfür zugänglich sein müsse und dies nur mit einer Anmeldung möglich sei:

„Solche Kontrollen werden angekündigt durchgeführt. Das hat den Hintergrund, weil bei solchen Kontrollen natürlich alle Bereiche des Hauses zugänglich sein

⁷⁵² (O. P.) Kurzbericht-UNA 20/2, 23. Sitzung v. 24.10.2022 (öffentlich), S. 8 f. u. 33

⁷⁵³ (O. P.) Kurzbericht-UNA 20/2, 23. Sitzung v. 24.10.2022 (öffentlich), S. 7

⁷⁵⁴ (O. P.) Kurzbericht-UNA 20/2, 23. Sitzung v. 24.10.2022 (öffentlich), S. 7

müssen, begangen werden müssen. Es ist auch ein elementarer Bestandteil dieser Kontrollen, dass Sicherheitseinrichtungen, die der technischen Prüfverordnung unterliegen, also z. B. Alarmierungsanlagen, Sicherheitsbeleuchtung, dahin gehend überprüft werden müssen, dass hier entsprechende Sachverständigennachweise für die wiederkehrenden Prüfungen vorgelegt werden müssen, die dann natürlich im Rahmen dieser Kontrollen auch auf Mängelfreiheit hin begutachtet werden müssen.

Also, es ist generell so: wiederkehrende bauaufsichtliche Sicherheitsüberprüfungen passieren immer mit Ankündigung, mit Terminabstimmung. ⁷⁵⁵

Einen systematischen Fehler, der eine Vertuschung von Verstößen begünstige, konnte der Zeuge in der Anmeldung einer solchen Sicherheitsüberprüfung nicht erkennen, da ohne Ankündigung eine solch große Prüfung aus Sicht des Zeugen schlicht nicht durchführbar sei:

„Ich denke, dass sich die wiederkehrenden bauaufsichtlichen Prüfungen ohne Anmeldung gar nicht durchführen lassen würden. Wir brauchen ja Zugang zum Gebäude, wir brauchen Zugang zu allen Räumlichkeiten, und wir bewegen uns ja in großen Sonderbauten. Das ließe sich rein praktisch – das ist meine Auffassung – gar nicht anders machen. Insofern halte ich es auch nicht für einen systemischen Fehler.“ ⁷⁵⁶

Nach Aussage von O. P. sei außerdem trotz Ankündigung im Rahmen der bauaufsichtlichen Sicherheitsüberprüfung im Jahr 2016 festgestellt worden, dass der Notausgang der „Arena Bar“ verschlossen gewesen sei. Einschränkend ergänzte der Zeuge jedoch, dass im Nachhinein aus den Akten nicht mehr ersichtlich sei, ob die „Arena Bar“ zum Zeitpunkt der Prüfung überhaupt für den Gastverkehr geöffnet war, da die Prüfung gegen 10:00 Uhr am Vormittag stattgefunden habe:

„Also, uns war aus der gemeinsamen WKP/Gefahrenverhütungsschau aus dem Jahre 2016 bekannt – das müsste auch aus Ihrer Aktenlage hervorgehen –, dass bei der damaligen Kontrolle der Notausgang offensichtlich verschlossen war. [...]“ ⁷⁵⁷

⁷⁵⁵ (O. P.) Kurzbericht-UNA 20/2, 23. Sitzung v. 24.10.2022 (öffentlich), S. 8

⁷⁵⁶ (O. P.) Kurzbericht-UNA 20/2, 23. Sitzung v. 24.10.2022 (öffentlich), S. 29

⁷⁵⁷ (O. P.) Kurzbericht-UNA 20/2, 23. Sitzung v. 24.10.2022 (öffentlich), S. 24

„Das haben Sie richtig verstanden, wobei sich aus heutiger Aktenlage nicht mehr für mich zweifelsfrei ergibt, ob damals die Bar – die Prüfung hat so gegen 10 Uhr vormittags stattgefunden – überhaupt in Betrieb war oder nicht. Das kann ich nicht mehr nachvollziehen.“⁷⁵⁸

Auf die Rückfrage, ob eine Notausgangstür tatsächlich außerhalb der Öffnungszeiten verschlossen sein darf, erwiderte O. P., dass außerhalb der Betriebszeiten die Notausgangstür grundsätzlich verschlossen sein dürfte, vorausgesetzt es seien keine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Ort:

„Das muss man jetzt ein bisschen unterscheiden. Also, rein baurechtlich, das, was uns angeht, muss die Tür offenbar sein, wenn die Gaststätte in Betrieb ist. Das heißt im Umkehrschluss: Wenn sie nicht in Betrieb ist, dürfte sie verschlossen sein.“

Es wird allerdings so sein – aber auch das kann ich Ihnen jetzt nicht 100 % sagen –, wenn Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beispielsweise außerhalb der Öffnungszeiten anwesend wären, dass es dann die arbeitsschutzrechtliche Bestimmung ist, dass natürlich auch dann ein erforderlicher Notausgang nutzbar sein müsste. Aber ich sage jetzt mal: Nachts, wenn wirklich keiner da ist, darf diese Tür verschlossen sein.“⁷⁵⁹

Über die Feststellung der wiederkehrenden Sicherheitsüberprüfung im Jahr 2016 hinaus, liege gemäß O. P. innerhalb der Bauaufsichtsbehörde nur noch ein Vermerk des Ordnungsamtes vom 27. Februar 2013 vor, in der das Abschließen der Notausgangstür in der „Arena Bar“ beanstandet worden sei. Eine Benachrichtigung durch die Ordnungsbehörde, nach der polizeilichen Kontrolle im November 2017 habe dagegen nicht stattgefunden.⁷⁶⁰

Gleichwohl bestätigte O. P., dass grundsätzlich die Bauaufsichtsbehörde für Mängel an Notausgängen zuständig sei und bei Bekanntwerden erforderliche Maßnahmen ergreifen würde:

⁷⁵⁸ (O. P.) Kurzbericht-UNA 20/2, 23. Sitzung v. 24.10.2022 (öffentlich), S. 29

⁷⁵⁹ (O. P.) Kurzbericht-UNA 20/2, 23. Sitzung v. 24.10.2022 (öffentlich), S. 40

⁷⁶⁰ (O. P.) Kurzbericht-UNA 20/2, 23. Sitzung v. 24.10.2022 (öffentlich), S. 12, 17 u. 27

„[...] Es wäre in der Tat so: Wenn es hier Mängel gäbe, und wir würden die zur Kenntnis bekommen, aus welchen Quellen auch immer, wäre es unsere Aufgabe als Bauaufsicht, hier einen entsprechenden Vorgang zu eröffnen und dann zu prüfen, was die erforderlichen Maßnahmen wären.“⁷⁶¹

Warum seitens der Ordnungsbehörde keine Benachrichtigung erfolgte, erklärte sich der Zeuge damit, dass die Gefahr durch Öffnen des Notausgangs unmittelbar behoben worden sei, sodass eine Benachrichtigung nach dem HSOG⁷⁶² aus seiner Sicht ermessensgerecht nicht mehr als notwendig erachtet wurde:

„Das richtet sich ganz normal nach dem HSOG. Die Behörden der Gefahrenabwehr sollen zusammenarbeiten und sollen sich auch Informationen zukommen lassen, wenn es denn nach dem pflichtgemäßen Ermessen im Einzelfall erforderlich ist.“

Hier hat Herr T., soweit ich das jetzt aus der Presse entnommen habe, gesagt, sie haben das nicht für erforderlich gehalten, weil die Gefahr unmittelbar vor Ort wohl abgestellt worden sei. Ich gehe davon aus, dass das dann auch so gewesen ist. Insofern kann ich da jetzt auch keine Kritik üben.“⁷⁶³

Auf die Rückfrage, ob nicht dennoch nach § 1 Abs. 6 HSOG eine Mitteilung durch das Ordnungsamt hätte erfolgen müssen, erwiderte O. P., dass aus seiner Sicht keine rechtliche Verpflichtung zur Benachrichtigung daraus abzuleiten sei.⁷⁶⁴

Darüber hinaus stellte O. P. klar, dass es keine Verfügung der Stadt Hanau gebe, die die Weitergabe von Informationen zwischen den Behörden regelt.⁷⁶⁵ Ebenso sei es zwischen den Ämtern der Stadt Hanau unüblich, sich gegenseitig generell über festgestellte Mängel außerhalb des eigenen Rechtsgebiets zu benachrichtigen oder bei erfassten Verstößen eine gemeinsame Begehung durchzuführen.⁷⁶⁶ Eine Weitergabe von Mängelfeststellungen zwischen den Behörden der Stadt Hanau erfolge nach Angaben von

⁷⁶¹ (O. P.) Kurzbericht-UNA 20/2, 23. Sitzung v. 24.10.2022 (öffentlich), S. 12

⁷⁶² Hessisches Sicherheits- und Ordnungsgesetz

⁷⁶³ (O. P.) Kurzbericht-UNA 20/2, 23. Sitzung v. 24.10.2022 (öffentlich), S. 12

⁷⁶⁴ (O. P.) Kurzbericht-UNA 20/2, 23. Sitzung v. 24.10.2022 (öffentlich), S. 18

⁷⁶⁵ (O. P.) Kurzbericht-UNA 20/2, 23. Sitzung v. 24.10.2022 (öffentlich), S. 13

⁷⁶⁶ (O. P.) Kurzbericht-UNA 20/2, 23. Sitzung v. 24.10.2022 (öffentlich), S. 13

O. P. nur dann, wenn absehbar sei, dass ein Mangel nicht unmittelbar vor Ort behebbar sei und die benachrichtigte Behörde tatsächlich tätig werden müsse.⁷⁶⁷

Auf die Frage, was geschehen wäre, hätte die Bauaufsichtsbehörde von dem verschlossenen Notausgang erfahren, beschrieb *O. P.* dem Ausschuss zunächst das standardisierte Verfahren, welches dann zur Anwendung gekommen wäre:

„Wenn wir als Bauaufsicht Kenntnis von einem oder mehreren Mängeln erhalten, dann startet bei uns ein ganz standardisiertes Verfahren. Das heißt, dann wird ein Vorgang angelegt.

Dann wird gegebenenfalls vor Ort kontrolliert. Es wird die Aktenlage geprüft: Was ist der genehmigte Stand? Und es wird natürlich die Rechtslage noch mal angesehen.

Das heißt, ob wir einschreiten – – Dort geht unser Ermessen meistens gegen null; man erwartet von uns als Bauaufsichtsbehörde, dass wir uns der Sache annehmen und das überprüfen. Das tun wir im Regelfall. Die Frage, was dann die Rechtsfolge daraus ist, wie wir dann vorgehen oder wie die Lösung aussieht, das ist dann wieder eine ganz andere.

Wenn Sie sich mit dem Thema Brandschutz so ein bisschen auskennen, dann werden Sie auch wissen: Es gibt niemals den einen Königsweg beim Brandschutz. Um es jetzt mal etwas flapsig zu sagen, führen immer mehrere Wege nach Rom. Es sind immer mehrere Alternativen denkbar, was man auch daran sieht, dass für komplexe Bauvorhaben auch sehr komplexe Brandschutzkonzepte als Bauvorlage vorzulegen sind. Und da kann man Schwerpunkte auf verschiedene Bereiche legen.

Also, wie die Lösung letztendlich aussieht, was wir dann tatsächlich vor Ort veranlassen und tun müssen, ist dann lageabhängig, wobei wir natürlich als Behörde immer auch verpflichtet sind, für den Nutzer oder den Betreiber oder den Eigentümer das Mittel zu wählen und zu verfügen, welches den geringstmöglichen Eingriff darstellt.“⁷⁶⁸

⁷⁶⁷ (*O. P.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 23. Sitzung v. 24.10.2022 (öffentlich), S. 25 f.

⁷⁶⁸ (*O. P.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 23. Sitzung v. 24.10.2022 (öffentlich), S. 20 f.

Die daraus folgende Frage, ob nicht die Möglichkeit bestanden habe, dem Betreiber der „Arena Bar“ im Rahmen eines solchen Verfahrens zu einer Notausgangstür mit Panikverschluss nach DIN-Normen, d. h. ein Türschloss, welches jederzeit von innen zu öffnen ist, zu verpflichten, beantwortete der Zeuge damit, dass die DIN-Normen nicht Bestandteil der Hessischen Bauordnung seien und die Notausgangstür der „Arena Bar“ den gesetzlichen Vorgaben entsprochen habe. Die gesetzliche Vorgabe hierbei sei, dass die Notausgangstür von innen mit einem Griff leicht zu öffnen sein müsse:

„Also, die Forderungen der Hessischen Bauordnung bezüglich Türen in Rettungswegen sind klar. Die Tür muss von innen mit einem Griff leicht offenbar sein. Das heißt, es gilt hier eine Betreiberverantwortung, dass der Betreiber dafür zu sorgen hat, dass diese Tür während der Betriebszeiten immer geöffnet ist.

[...].

Zu der anderen Frage bezüglich der Normen, die Sie gestellt haben: In Hessen gilt, dass wir als Bauaufsicht für das öffentliche Baurecht dahin gehend zuständig sind, dass die eingeführten Technischen Baubestimmungen umzusetzen sind. Das dürfen wir. Die entsprechenden Produktnormen, die Sie angeführt haben für Notausgangstürverschlüsse und Panikverschlüsse, sind keine eingeführten Technischen Baubestimmungen. Insofern ist, wenn wir jetzt nicht beispielsweise in einer Versammlungsstätte als Bauaufsicht von vornherein ein Panikschloss fordern würden, das keine legitime Forderung der Bauaufsicht. Abgesehen davon: In den 70er-, 80er-Jahren gab es diese Normen eh noch nicht.“⁷⁶⁹

Auf die Rückfrage, ob nicht infolge der 2016 durch die Bauaufsichtsbehörde durchgeführten Sicherheitsüberprüfung, bei der der Notausgang der „Arena Bar“ abgeschlossen vorgefunden wurde, eine Auflage zur Installation eines solchen nicht abschließbaren Sicherheitsschlusses möglich gewesen wäre, erwiderte O. P., dass es sich bei solchen Schließmechanismen nur um Industrienormen handele, die nicht baurechtlich erforderlich seien:

„Also, eine Auflage wäre nicht gegangen, weil es sich bei den entsprechenden Normen um DIN/EN-Produktnormen handelt, die von sich aus gesehen erst mal den

⁷⁶⁹ (O. P.) Kurzbericht-UNA 20/2, 23. Sitzung v. 24.10.2022 (öffentlich), S. 34 f.

freien Handel dieser Verschlüsse in Europa und auch deren zulässige Anwendung regeln, aber nicht, dass sie bauaufsichtlich erforderlich sind.“⁷⁷⁰

Stattdessen vermutete O. P., dass, wenn es im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung 2016 zu einem Gespräch zwischen der Bauaufsichtsbehörde und dem Betreiber der „Arena Bar“ über den Notausgang gekommen wäre, beide Parteien sich darauf geeinigt hätten, dass der Notausgang mittels eines kleinen Nachtrags der Baugenehmigung als Notausgang abgeschafft werde. Dies wäre rechtlich möglich und auch für die Bauaufsicht bindend gewesen:

*„Das ist jetzt auch höchst hypothetisch, was ich sage. Wenn der Betreiber – so ist jetzt meine Wahrnehmung im Nachhinein – ein worin auch immer motiviertes Interesse hatte, diese Tür geschlossen zu halten, wäre meine Vermutung, dass seine Willenserklärung gewesen wäre: Wir verzichten hier auf den Notausgang. Ich stelle einen kleinen Nachtrag, und, liebe Behörde, den stelle ich euch zur Genehmigung. – Und den hätten wir dann mit gewissen Randbedingungen, die ich Ihnen jetzt nicht sagen kann, weil das hätte man dann im Einzelfall noch mal prüfen müssen – Aber den hätten wir dann genehmigen müssen. Wie gesagt, die Baugenehmigung ist eine gebundene Entscheidung.“*⁷⁷¹

4. Exkurs: Baurechtliche Besonderheiten in der „Arena Bar“

Bereits in der 22. Sitzung erfuhr der Untersuchungsausschuss durch Staatsanwalt als Gruppenleiter M. L., dass die Notausgangstür baurechtlich in der „Arena Bar“ nicht notwendig gewesen sei, da sich die Bar im Erdgeschoss befunden habe und der zurückzulegende Rettungsweg kürzer als 35 m gewesen sei:

„In diesem Zusammenhang haben wir erfahren, dass nach den aktuellen baurechtlichen Bestimmungen der Notausgang als zweiter Rettungsweg gesetzlich nicht mehr erforderlich gewesen wäre, und zwar aus folgendem Grund: Nach den aktuellen baurechtlichen Bestimmungen sei es so – so teilte uns der Leiter des Bauamtes in Hanau mit –, dass ein zweiter Rettungsweg bei Gewerbeeinheiten der vergleichbaren Art, die im Erdgeschoss liegen, nur dann erforderlich ist, wenn der

⁷⁷⁰ (O. P.) Kurzbericht-UNA 20/2, 23. Sitzung v. 24.10.2022 (öffentlich), S. 38

⁷⁷¹ (O. P.) Kurzbericht-UNA 20/2, 23. Sitzung v. 24.10.2022 (öffentlich), S. 39

Weg zum ersten Rettungsweg 35 m übersteigt – und das ist bei der verhältnismäßig kleinen ‚Arena Bar‘ an keiner Stelle der Fall. Dadurch, dass der erste Rettungsweg diesen Bereich abdeckt, bedurfte es keines zweiten Rettungsweges mehr.“⁷⁷²

Ebenso bestätigte der Leiter der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Hanau O. P. in seiner Vernehmung in der 23. Sitzung, dass die Notausgangstür rechtlich nach § 36 der Hessischen Bauordnung nicht notwendig gewesen sei, da ein Ausgang ins Freie führe:

„Jetzt ist es rein rechtlich so, dass die Hessische Bauordnung – Sie können das im § 36 Hessische Bauordnung nachlesen – generell zwei Rettungswege fordert, das aber einschränkt für Obergeschosse, wenn es einen Sicherheitstreppenraum gibt. Diese Logik auf Erdgeschosse übertragen, bedeutet es, dass auch für erdgeschossige Nutzungseinheiten nur ein Rettungsweg erforderlich ist, wenn ein Ausgang ins Freie vorhanden ist und Bedenken wegen des Brandschutzes nicht bestehen. So nennt es der Gesetzgeber; so hat er es formuliert.“⁷⁷³

Gleichwohl betonte der Leiter der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Hanau O. P., dass auch ein nicht notwendiger Notausgang, sofern er Bestandteil einer Baugenehmigung sei, den gleichen Pflichten unterliege wie ein notwendiger Notausgang.⁷⁷⁴

Und auch Staatsanwalt als Gruppenleiter M. L. unterstrich, dass auch eine nicht notwendige und abgeschlossene Notausgangstür eine Pflichtverletzung des Betreibers darstelle, sofern die Notausgangstür für außenstehende Dritte als solche markiert sei:

„Aus meiner Sicht würde ich dies schon so sehen. Es gibt dafür keine Präzedenzfälle. Mir sind keine bekannt. Aber ich erkläre Ihnen gerne, wieso ich das so sehe. Ich habe jetzt das Video leider nicht präsent; ich hätte es gerne präsent. Aber Sie sehen auf dem Video, dass da ein Notausgang-Piktogramm über dem Notausgang ist. Was signalisiert das? Dieses Zeichen signalisiert: Hier kommst du sicher raus. – Wenn das nicht der Fall ist, führt das natürlich in die Irre. Egal ob ich so einen Notausgang gesetzlich brauche oder nicht, ich führe die Leute damit

⁷⁷² (M. L.) Kurzbericht-UNA 20/2, 22. Sitzung Teil 2 v. 14.10.2022 (öffentlich), S. 136

⁷⁷³ (O. P.) Kurzbericht-UNA 20/2, 23. Sitzung v. 24.10.2022 (öffentlich), S. 10

⁷⁷⁴ (O. P.) Kurzbericht-UNA 20/2, 23. Sitzung v. 24.10.2022 (öffentlich), S. 11 f.

*in die Irre. Und deswegen würde ich, obwohl ich dazu keine Präzedenzrechtsprechung kenne, Pflichtenverstoß bejahen wollen.*⁷⁷⁵

Hierzu führte der Leiter der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Hanau *O. P.* aus, dass es nicht einmal baulicher Maßnahmen bedurft hätte, um den Status als Notausgang in Absprache mit der Bauaufsicht zu beseitigen. Nur die Kennzeichnung hätte entfernt werden müssen:

*„Das bedeutet ja auch nicht zwingend, dass dort dann hätte zugemauert werden müssen. Es hätte ja auch die Tür als Brandschutztür einfach dort bleiben können. Sie hätte dann zwar ihren Status als Brandschutztür zum Treppenraum, zum Ausgang behalten, aber eben nicht den Status als Notausgang.*⁷⁷⁶

*„[...] Wenn ich natürlich keinen Notausgang mehr habe, darf er als solches auch nicht mehr gekennzeichnet sein. Ganz klar.*⁷⁷⁷

Bereits ein Nachtrag der Baugenehmigung hätte nach Aussage des Zeugen voraussichtlich dazu ausgereicht, um den Notausgang umzuwidmen:

„Das heißt, es hätte ja niemanden den Bauherrn davon abgehalten, einen Nachtrag zu stellen, wenn wir das besprochen hätten, der dann schlicht und ergreifend auf diesen Notausgang verzichtet. Da die Baugenehmigung letztendlich genauso wie Nachträge ja auch eine gebundene Entscheidung ist, wären wir dann auch verpflichtet gewesen, gegebenenfalls noch mit der einen oder anderen brandschutztechnischen Ersatzmaßnahme – man könnte hier über funkvernetzte Rauchmelder oder was auch immer nachdenken –, dann auf diesen Notausgang zu verzichten.

*Das ist eine große Bandbreite: Was hätte das Ergebnis sein können? Das ist sicherlich auch davon abhängig, was der Betreiber dann von sich aus als Willenserklärung formuliert und erklärt hätte.*⁷⁷⁸

Zudem stellte der Leiter der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Hanau *O. P.* klar, dass die Bauaufsicht einen solchen Nachtrag rechtlich hätte genehmigen müssen.⁷⁷⁹ In gleicher

⁷⁷⁵ (M. L.) Kurzbericht-UNA 20/2, 22. Sitzung Teil 2 v. 14.10.2022 (öffentlich), S. 141

⁷⁷⁶ (O. P.) Kurzbericht-UNA 20/2, 23. Sitzung v. 24.10.2022 (öffentlich), S. 32

⁷⁷⁷ (O. P.) Kurzbericht-UNA 20/2, 23. Sitzung v. 24.10.2022 (öffentlich), S. 39

⁷⁷⁸ (O. P.) Kurzbericht-UNA 20/2, 23. Sitzung v. 24.10.2022 (öffentlich), S. 21

⁷⁷⁹ (O. P.) Kurzbericht-UNA 20/2, 23. Sitzung v. 24.10.2022 (öffentlich), S. 39

Weise sei gemäß dem Zeugen schon im Jahr 2018 durch die Bauaufsicht verfahren worden, als durch einen Nachtrag die Raumaufteilung der „Arena Bar“ verändert wurde.⁷⁸⁰

Bis Anfang 2018 war es in der „Arena Bar“ möglich, unmittelbar vom Gastraum aus, entlang der Rückseite des Bartresens, zu der Notausgangstür zu gelangen. Erst dann war ein Teil des Gastraums in den „Kiosk 24/7“ umgewandelt und ein Lagerraum direkt hinter dem Bartresen im Gastraum der „Arena Bar“ ergänzt worden. Dies hatte zur Folge, dass der direkte Weg vom Gastraum zum Notausgang nicht mehr bestand. Stattdessen mussten die Gäste am Tresen vorbei in Richtung des Eingangs gehen, um die dem Eingang gegenüberliegende Notausgangstür zu erreichen.⁷⁸¹

Ein dadurch begründeter Verstoß gegen baurechtliche Regelungen konnte bei den Ermittlungen nach Aussage von Kriminaloberkommissar T. G. nicht festgestellt werden.⁷⁸² Ebenso ergänzte Staatsanwalt als Gruppenleiter M. L., dass der nachträgliche Einbau des Lagers baurechtlich geprüft und genehmigt worden sei:

„Die Ergebnisse zu den Vorwürfen sind folgende: Der nachträglich erfolgte Einbau des Getränkelagers ist baurechtlich nicht zu beanstanden. Es handelt sich um eine durch das Bauamt letztlich bei Prüfung eines anderen Bauvorhabens mitgenehmigte bauliche Änderung.“⁷⁸³

IV. Auswirkungen auf das Fluchtverhalten

Um ein besseres Verständnis zu erlangen, wie sich Menschen in einer Gefahrensituation verhalten und welche Fluchtwege sie wählen, hörte der Untersuchungsausschuss in der 22. Sitzung die Sachverständige Prof. Dr. Birgitta Sticher an. Daneben stellte, ebenfalls in der 22. Sitzung, der Recherchekoordinator der Gruppe „Forensic Architecture“ und Journalist Robert Trafford eine Ausarbeitung vor, die darstellte, wie das Fluchtverhalten der Gäste in der „Arena Bar“, unter anderen Bedingungen als in der Tatnacht, hätte aussehen können.

⁷⁸⁰ (O. P.) Kurzbericht-UNA 20/2, 23. Sitzung v. 24.10.2022 (öffentlich), S. 16

⁷⁸¹ (O. P.) Kurzbericht-UNA 20/2, 23. Sitzung v. 24.10.2022 (öffentlich), S. 16; vgl. (M. L.) Kurzbericht-UNA 20/2, 22. Sitzung Teil 2 v. 14.10.2022 (öffentlich), S. 134

⁷⁸² (T. G.) Kurzbericht-UNA 20/2, 21. Sitzung v. 26.09.2022 (öffentlich), S. 48

⁷⁸³ (M. L.) Kurzbericht-UNA 20/2, 22. Sitzung Teil 2 v. 14.10.2022 (öffentlich), S. 136

1. Wahl des Fluchtwegs

Die Sachverständige *Prof. Dr. Birgitta Sticher* ist seit 1998 Professorin für Psychologie und Führungslehre an der Hochschule für Wirtschaft und Recht in Berlin. Schwerpunkt ihrer Forschung sind die Themengebiete Polizei- und Kriminalpsychologie sowie Sicherheitsmanagement. In diesem Rahmen forscht und lehrt *Prof. Dr. Birgitta Sticher* im Bereich der Risikowahrnehmung sowie des menschlichen Verhaltens in Gefahrensituationen, sowohl aus der Perspektive von Einsatzkräften als auch der von Zivilisten.⁷⁸⁴

Um der Sachverständigen *Prof. Dr. Birgitta Sticher* eine unbefangene Einschätzung des Fluchtverhaltens der Tatopfer zu ermöglichen, wurde ihr zunächst in einer nicht öffentlichen Sitzung ein Überwachungsvideo aus der „Arena Bar“ zum Tatzeitpunkt und wenige Minuten davor vorgeführt. Anschließend wurde *Prof. Dr. Birgitta Sticher* gebeten, in öffentlicher Sitzung ihre Beurteilung vorzutragen.

Zunächst schätzte *Prof. Dr. Birgitta Sticher* die Atmosphäre in der „Arena Bar“ wenige Minuten vor der Tat als eine entspannte Feierabendszenerie ein. Eine solche Situation führe dazu, dass die Reaktion von Menschen zunächst verringert sei und sich die Gäste mental auf einen ruhigen Abend einstellen, sodass von keiner Gefahrensituation ausgegangen werde:

„Ich sah zunächst [...] Menschen, die relativ entspannt auf den Stühlen saßen, die teilweise einfach so irgendetwas zu sich genommen haben, was getrunken haben und die gar nicht so jetzt in Gruppen zusammenstanden, sondern es wirkte sehr vereinzelt. Und die waren eigentlich in so einer recht entspannten Körperhaltung. Ich denke, in der Situation – vermutet man – ist es naheliegend, dass keiner von denen innerlich mental darauf vorbereitet war, dass jetzt jemand kommt und dass das geschieht. Von daher ist die Feierabend- oder die entspannte Atmosphäre etwa die, die die gesamten Reaktionen sowieso erst mal verlangsamt. Unser Verhalten ist sehr stark davon abhängig, was wir vorher in unserem Kopf an Vorbereitung

⁷⁸⁴ (*Sticher*) Kurzbericht-UNA 20/2, 22. Sitzung Teil 2 v. 14.10.2022 (öffentlich), S. 99

schon haben. Und wenn man sich sozusagen auf Abend und Feierabend einstellt, dann ist die Reaktion insgesamt ja auch erst mal runtergefahren.“⁷⁸⁵

Die Sachverständige Prof. Dr. Birgitta Sticher führte aus, dass als T. R. den Vorraum der „Arena Bar“ betrat, im Verhalten der Gäste deutlich zu erkennen gewesen sei, dass sie noch entspannt waren. Deswegen sei erst mit Verzögerung erkannt worden, dass Gefahr drohe und dann erst versucht worden, hinter den Tresen zu fliehen. Ein Ausbruch von Panik sei bei den Gästen nicht festzustellen:

„Was ich dann gesehen habe, ist, dass, als der Täter kam, der sozusagen von rechts ins Bild reinkam, die Reaktion eigentlich etwas langsam war. Das war jetzt nicht so, dass die Leute sofort in Panik geraten sind, was Menschen sowieso nicht tun. Das Erste ist, dass Menschen, egal, in welcher Situation, eigentlich versuchen, sich ein Bild von der Lage zu machen. Ich weiß jetzt ja auch nicht, was die Menschen zu sich genommen haben, ob sie vielleicht auch irgendwelche alkoholischen Getränke schon genommen haben, was die Reaktion ja auch noch etwas verlangsamen würde. Das weiß man nicht. Auf jeden Fall hat es ein bisschen gedauert, bis sie gemerkt haben, was da offenbar passiert. Und dann konnte ich nur sehen, dass die Fluchtrichtung schneller wurde, sich hinter den Tresen zu bewegen. [...].

Was deutlich war, war, denke ich, dass zunächst mal keine Panik war. Das ist das, was die Psychologie auch weiß. Panik ist eine ausgesprochen seltene Reaktion, die eigentlich wirklich nur dann aufkommt, wenn die Menschen den Eindruck haben, dass es überhaupt keine Möglichkeit gibt, sich irgendwo in Rettung zu bringen. Was sie tun, war eine Flucht hinter den Tresen.“⁷⁸⁶

Dieses Verhalten der Gäste wertete Prof. Dr. Birgitta Sticher als normales Verhalten von Menschen in Gefahrensituationen. Entgegen der häufigen Annahme, dass Menschen in Bedrohungslagen zu Panik neigen, würde tatsächlich nach dem ersten Sinneseindruck von Gefahr eine Alarmierungsreaktion des Gehirns einsetzen, die versuche, die vorliegenden Informationen über die Gefahr schnell zu einer Lageeinschätzung zu verarbeiten:

⁷⁸⁵ (Sticher) Kurzbericht-UNA 20/2, 22. Sitzung Teil 2 v. 14.10.2022 (öffentlich), S. 102

⁷⁸⁶ (Sticher) Kurzbericht-UNA 20/2, 22. Sitzung Teil 2 v. 14.10.2022 (öffentlich), S. 102

„[...] Zunächst ist es mir wichtig, dass wir häufig als Laien davon ausgehen, wir würden z. B., wenn eine Gefahrensituation gegeben ist, weil jemand mit einer Schusswaffe vor einem steht, gleich in Panik verfallen. Das ist de facto nicht so, sondern es ist so, dass wir zwar in einem ersten Moment – wenn wir uns unser Gehirn vorstellen – sozusagen durch diese Sinneseindrücke, auch wenn vorher noch irgendwelche Geräusche da waren, eine ganz schnelle Alarmierungsreaktion haben und auch im Bruchteil von Sekunden quasi auf eine schnelle Reaktion umstellen, aber – – Man sagt, das geht von dem Teil des Gehirns, das die Sinneseindrücke verarbeitet, gleich zum limbischen System. Hier werden zwar erste Reaktionen aktiviert – man ist sozusagen auf schnelles Reagieren eingestellt –, aber es geht gleichzeitig eine Meldung an unseren Neocortex, und wir werden uns ganz genau fragen: Was ist in der Situation an Information vorliegend? Was weiß ich? Was kann ich abrufen?“⁷⁸⁷

Darauf aufbauend erklärte Prof. Dr. Birgitta Sticher, dass das Gehirn anschließend auf die sogenannte Heuristik, d. h. auf schnelle Handlungsmöglichkeiten, zurückzugreifen versuche und die eigenen Optionen oder bei einer Gruppe, die Handlungsoptionen der Gruppe umsetzen würde. Dies bedeute für das Fluchtverhalten, dass man entweder in die Richtung fliehe, von der man selbst wisse, dass sie eine erfolgreiche Flucht verspreche, oder einem anderen Gruppenmitglied folge, mit dem man emotional verbunden sei oder von dem man vermute, dass es besser weiß, in welche Richtung die Flucht erfolgsversprechend sei:

„Das Zweite ist, man greift auf sogenannte Heuristiken zurück, d. h. auf schnelle Lösungen. Wenn z. B. in der Situation eine Person, der ich vertraue und von der ich vielleicht meine, die kennt sich besser aus, in eine bestimmte Richtung rennt, dann werden die anderen diese Richtung auch einschlagen. Das ist – so könnte man fast sagen – ein bisschen so was wie ein Herdenprinzip. Aber das wäre zu instinkthaft; man greift vielmehr zurück auf das, was die Mehrheit der Leute tut, die man in der Situation vielleicht auch kennt und auf die man vertraut. Das heißt also, die Frage ist in der Situation ganz schnell: Was kann ich tun? Wenn ich z. B. das Wissen über Fluchtsituationen – – Man fragt sich dann auch: Kann ich mich zur Wehr setzen?“

⁷⁸⁷ (Sticher) Kurzbericht-UNA 20/2, 22. Sitzung Teil 2 v. 14.10.2022 (öffentlich), S. 106

Kann ich den Täter vielleicht auch irgendwie zur Seite schubsen, oder kann ich da irgendetwas tun, was in meinen Möglichkeiten ist?

Man rattert sozusagen die eigenen Handlungsmöglichkeiten und die der Gruppe durch, und wenn man dann flieht, flieht man normalerweise in die Richtung, die am vertrautesten und bekanntesten ist, weil wir nämlich relativ schnell handeln wollen, und dann greift man nicht auf etwas zurück, was einem bisher noch unbekannt ist. Zum Beispiel wenn wir ein Feuer in einem großen Raum haben, und hinterher sagen die Leute: Ja, da gab es doch einen großen – wie haben Sie doch gesagt – Fluchtweg. – Aber die Leute kennen sich in dem Gebäude nicht aus. Dann rennen die trotzdem zu dem Weg, auf dem sie gekommen sind.

Und sie rennen normalerweise zu den Menschen, denen sie emotional verbunden sind. Wir haben in der Geschichte einige Geschehnisse, wo die Leute hätten rennen können. Aber wenn emotionale Verbindungen zu Leuten da sind, die uns sehr wichtig sind, die wir sogar beschützen wollen, sind wir emotional so angelegt, dass das sogar manchmal noch Vorrang vor dem Retten des eigenen Lebens hat.“⁷⁸⁸

Anschließend führte die Sachverständige Prof. Dr. Birgitta Sticher die Gedankengänge von Menschen in einer Gefahrensituation detaillierter aus. Demnach seien Menschen in der Lage, trotz einer Bedrohung abzuwägen. Grundsätzlich sei die erste Abwägung immer, dass man nicht zur Gefahrenquelle hinlaufe, sondern von dieser fliehe. Sei eine Flucht nicht möglich, greife die zweite Abwägung, die Heuristik. Hierbei würden sich die bedrohten Menschen Gedanken darüber machen, was sie selbst wissen, welche Fluchtwege sie kennen und wie aussichtsreich die Flucht über diese Wege sei. Wüssten die Fliehenden, dass bspw. ein Notausgang verschlossen sei, würde dieser in der Abwägung keine Berücksichtigung mehr finden. Zu berücksichtigen sei nach Aussage der Sachverständigen aber auch, dass sich der Prozess der Abwägung zwischen Individuen zeitlich deutlich unterscheide und auch von externen Einflüssen wie Alkohol beeinflusst und damit verlangsamt werden könne. Daneben orientierten sich Menschen in solchen Bedrohungslagen auch am Fluchtverhalten anderer Menschen, da in solchen Situationen eine Art Schwarmintelligenz eintrete:

⁷⁸⁸ (Sticher) Kurzbericht-UNA 20/2, 22. Sitzung Teil 2 v. 14.10.2022 (öffentlich), S. 107

„[...] Im Kopf findet sozusagen wirklich eine Abwägung statt, in diesem Bruchteil der Sekunden. Wie gesagt, das Erste ist: Wenn jemand vor mir steht, dann renne ich nicht auf den zu. Das, denke ich, hat erste Priorität. Da würde ich von einer Person wegrennen. Wenn diese Lösung quasi wegfällt, weil mich das noch mehr in Gefahr bringen würde, dann kommen die Heuristiken: Was tun die anderen in der Situation? Kann ich mich dem anschließen? – Dann tue ich das, was die auch machen. [...].

Das ist schon eine Abwägung. Aber wichtig ist mir – und das ist es, was wir in wirklich allen, auch den empirischen Untersuchungen sehen –: Die interindividuellen Unterschiede sind natürlich abhängig davon, ob eine Person meinetwegen schon zwei Bier getrunken hat – ich weiß nicht, was die zu sich nehmen – oder gekifft hat. Dann ist die Reaktion natürlich manchmal noch langsamer, und dann ist das, was im Bruchteil von Sekunden abläuft, auch noch etwas reduzierter. Aber es ist auf jeden Fall wichtig, dass die Abwägung dieser verschiedenen Aspekte im Kopf läuft. Und je nachdem, wie eng die Beziehung zu den Personen ist, mit denen ich da bin, welche Verbundenheit da ist, hat das einen ganz hohen Stellenwert.

Also, wenn ich die von mir genannten Gründe hierarchisieren würde, wäre der erste: ‚Ich renne nicht in die Gefahr hinein, sondern von der Gefahr weg‘, der zweite: ‚Ich tue in der schnellen Situation das, was für mich die höchste Erfolgswahrscheinlichkeit hat.‘ Wenn ich annehme, dass ein Notausgang zu ist, werde ich da nicht hinrennen. Wenn ich den Weg nicht kenne, wähle ich den auch nicht, sondern ich tue das, was mir vertraut ist, selbst wenn das etwas länger ist. Und die Orientierung an dem, was die meisten in der Situation tun – wie so eine Art Schwarmintelligenz –, ist das, was man in der Situation macht.“⁷⁸⁹

Dieser Abwägungsprozess führe jedoch nach Aussage der Sachverständigen dazu, dass nicht unmittelbar mit der Flucht begonnen werde, sondern diese erst verzögert einsetze. Gleichwohl handele es sich dabei jedoch nur um einen Bruchteil von Sekunden:

⁷⁸⁹ (Sticher) Kurzbericht-UNA 20/2, 22. Sitzung Teil 2 v. 14.10.2022 (öffentlich), S. 108

„[...] Deswegen meine ich das: In dem Moment, in dem man denkt und das abwägt, flieht man in der Regel noch nicht, sondern man hält quasi inne und wägt das ab, und dann handelt man.“⁷⁹⁰

„Also, das ist aber ein Bruchteil von Sekunden.“⁷⁹¹

Einen ähnlichen Abwägungsprozess beschrieben auch die beiden Tatüberlebenden *Said Etris Hashemi* und *Piter Minnemann* in ihren Vernehmungen in der 8. respektive 21. Sitzung des Untersuchungsausschusses. Beide Zeugen erklärten, dass sie der Überzeugung gewesen seien, dass die Notausgangstür verschlossen ist und sie sich deswegen entschieden, in den hinteren Teil der Bar zu fliehen, in der Hoffnung, dass der dort gelegene Lagerraum nicht verschlossen sei.⁷⁹² Der Zeuge *Said Etris Hashemi* brachte dies eindrücklich zum Ausdruck:

„In dem Moment gab es zwei Optionen. Die erste Option: Wir laufen Richtung Notausgang. Die zweite Option: Wir laufen nach hinten in die Bar. Notausgang war für uns keine Option gewesen, weil jedem von uns bekannt war, dass dieser Notausgang geschlossen ist.“⁷⁹³

Der Zeuge *Muhammed Beyazkendir* beschrieb ähnliche Erwägungen zur Auswahl der Fluchtrichtung in der Tatnacht:

„Also, wir haben die Schüsse gehört. Irgendwann halt haben wir auch gesehen, dass er hier in Richtung Kiosk läuft. Man sieht das. Da ist eine Glastür. Da wir alle wissen, dass die Notausgangstür zu ist, sind wir in die andere Richtung gelaufen mit der Hoffnung, dass vielleicht die Abstellkammer offen ist, um da reinzurennen beziehungsweise vielleicht von da an auch noch mal Flucht machen zu können, wenn da irgendwelche anderen Fluchtmöglichkeiten wären.“⁷⁹⁴

Gleichzeitig betonte die Sachverständige *Prof. Dr. Birgitta Sticher*, dass die Entscheidung für einen Fluchtweg rein subjektiv sei. So könne das Individuum entscheiden, dass es sich nicht gut genug in den Räumlichkeiten auskenne und sich

⁷⁹⁰ (Sticher) Kurzbericht-UNA 20/2, 22. Sitzung Teil 2 v. 14.10.2022 (öffentlich), S. 123

⁷⁹¹ (Sticher) Kurzbericht-UNA 20/2, 22. Sitzung Teil 2 v. 14.10.2022 (öffentlich), S. 123

⁷⁹² (Minnemann) Kurzbericht-UNA 20/2, 21. Sitzung v. 26.09.2022 (öffentlich), S. 7, 11 u. 19; (Hashemi) Kurzbericht-UNA 20/2, 8. Sitzung v. 20.12.2021 (öffentlich), S. 25 u. 45

⁷⁹³ (Hashemi) Kurzbericht-UNA 20/2, 8. Sitzung v. 20.12.2021 (öffentlich), S. 9

⁷⁹⁴ (Beyazkendir) Kurzbericht-UNA 20/2, 31. Sitzung Teil 1 v. 06.03.2023 (öffentlich), S. 12

deswegen an den Personen orientieren, die sich vermeintlich besser auskennen. Ebenso könne aufgrund von emotionaler Bindung sogar subjektiv die Entscheidung getroffen werden, sich direkt in die Gefahrensituation zu begeben, um einen Angehörigen zu schützen:

„Objektiv‘ würde ich jetzt ergänzen: nach den eigenen, subjektiv zur Verfügung stehenden Informationen, die in dem Moment auch auf Wahrscheinlichkeit der Umsetzung gewichtet werden. Das ist jetzt nicht objektiv, sondern subjektiv. Wenn ich z. B. den Weg zu einem Fluchtausgang nicht kenne, werde ich dieses Risiko nicht eingehen. Dann wähle ich das, was die meisten tun, als die sicherste Lösung.

Wenn ich aber eine Mutter bin, die in der Situation ist, dann ist das Allererste – das wissen wir –, was ich tun würde: mein Kind zu retten. Wir haben das z. B. in England – Sutherland ist ein ganz bekanntes Beispiel –: Da sind in die Eltern in die Gefahr hineingeflohen, um ihre Kinder zu retten und haben dabei massig ein Risiko auf sich genommen, und viele haben das mit dem Tod bezahlt. Da ist sozusagen – nach der Frage, die vorhin kam – die Hierarchie: Ich rette die, die mir nahestehen. Von daher ist es wirklich ein Abwägen. Es ist eine Form von subjektivem Abwägen von Argumenten und Rationalität.“⁷⁹⁵

Weiter führte Prof. Dr. Birgitta Sticher aus, dass für eine Flucht in Richtung der Gefahrenquelle neben einer möglichen emotionalen Bindung zu den anwesenden Menschen insbesondere die Risikoabschätzung eine bedeutende Rolle spiele. So reiche es nicht aus, nur zu wissen, dass ein offener Notausgang in Richtung der Gefahrenquelle existiere, es müsse gleichzeitig subjektiv auch eingeschätzt werden, dass eine höhere Wahrscheinlichkeit bestehe, lebensrettend an der Gefahrenquelle vorbei zu gelangen als einen anderen Fluchtweg einzuschlagen:

„Wenn Sie jetzt versuchen, sich in die Situation von den Leuten zu versetzen, die da waren: Das ist eine kombinierte Wahrscheinlichkeit. Ich würde nicht in eine Richtung rennen, wo mir ein Täter direkt gegenübersteht, und das auch noch bestärkt durch das Wissen, dass dieser Notausgang vermutlich zu ist – oder für die Leute sicher zu ist. Das macht diesen Fluchtweg unwahrscheinlich. Deswegen tun

⁷⁹⁵ (Sticher) Kurzbericht-UNA 20/2, 22. Sitzung Teil 2 v. 14.10.2022 (öffentlich), S. 111

sie dann ganz klar das, was die meisten tun. Das bestärkt sie ja noch in ihrer kombinierten Unwahrscheinlichkeit einer Rettung.“⁷⁹⁶

„Dann hätten sie diese Option auf jeden Fall mit abgewogen: Kommen wir an dem Täter vorbei? Können wir diesen Fluchtweg wählen? – Sie hätten aber gleichzeitig diesen Fluchtweg für sich als sehr vertraut haben müssen. Nur das Wissen, es gibt einen Fluchtweg, ohne den selber schon mal gegangen zu sein: Ich muss den kennen, um für mich einzuschätzen, wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, dass ich da wirklich eine Rettung finde. Von daher ist das, glaube ich, aus meiner Sicht – – Sie sagen: ‚als Physiker‘. Die subjektiven Abwägungen haben schon mit Risikowahrscheinlichkeiten zu tun: Wie groß ist die Wahrscheinlichkeit, dass ich in der Situation mit dem, was ich an Handlung tue, zu einem für mich optimalen – in diesem Fall lebensrettenden – Ergebnis komme? – Also, es wird wirklich multipliziert im Kopf, und dann kommen die Gewichtung, die wir beim Einzelnen nicht kennen, und auch eine Verpflichtung durch die emotionale Bindung an Personen, die in dem Raum sind, hinzu.“⁷⁹⁷

Gleichwohl betonte die Sachverständige Prof. Dr. Birgitta Sticher wiederholt, dass eine Flucht in Richtung der Gefahrenquelle der unwahrscheinlichste Fluchtweg sei, den ein Mensch einschlage. Dies sei nur in Situationen denkbar, in denen keine andere Chance zur Flucht gesehen werde. Gleichzeitig bestünde dann die Gefahr, dass es in einer solchen aussichtslosen Lage zu einem Erstarren käme:

„Also, auf die Gefahr zurennen nur, wenn eine andere Möglichkeit nicht mehr gegeben ist und wenn das sozusagen die letzte Chance ist, mein Leben zu retten: dass ich den Eindruck habe, ich kann den Täter vielleicht überrumpeln, ich kann ihn vielleicht etwas zur Seite schieben, ich meine, dass im Kopf noch etwas ist. – Wenn ich das schon nicht mehr als Möglichkeit ansehe, könnte es passieren, dass ich in der Situation erstarre, dass ich gar nichts tue. Ohne eine für mich subjektive Chance zu errechnen, dass ich damit meine Überlebenschance erhöhe, würde ich das nicht tun.“⁷⁹⁸

⁷⁹⁶ (Sticher) Kurzbericht-UNA 20/2, 22. Sitzung Teil 2 v. 14.10.2022 (öffentlich), S. 114

⁷⁹⁷ (Sticher) Kurzbericht-UNA 20/2, 22. Sitzung Teil 2 v. 14.10.2022 (öffentlich), S. 114 f.

⁷⁹⁸ (Sticher) Kurzbericht-UNA 20/2, 22. Sitzung Teil 2 v. 14.10.2022 (öffentlich), S. 115

„[...] Wenn Sie sich vorstellen, ich stehe vor Ihnen und habe eine Pistole – – Dann ist die Frage: ‚Wie schütze ich mich am besten vor der Pistole?‘ – natürlich nicht, wenn ich auf die Pistole zurenne, sondern wenn ich gucke: Gibt es eine Möglichkeit, dem Täter die Pistole aus der Hand zu schlagen, schneller zu sein, oder sonst eine andere sichere Möglichkeit? – Wie gesagt, ich kenne das nicht. Die Leute rennen nicht auf die Pistole zu. Das ist einfach extrem unwahrscheinlich, wenn ich daran vorbeimuss, es sei denn, der Täter hat sich in seiner Aufmerksamkeit schon auf etwas anderes fokussiert, und ich kann an dem vorbei. Aber ich renne nicht direkt auf ihn zu, wenn der Fluchtweg hinter dem Täter ist. Das ist einfach unwahrscheinlich.“⁷⁹⁹

Auf die Rückfrage, ob es auch auf die besondere Situation in der „Arena Bar“ zutreffe, dass nicht in die Richtung der Gefahrenquelle geflohen werde, obwohl für einige Sekunden T. R. nicht im Sichtfeld der späteren Opfer, sondern im nebenan liegenden Kiosk gewesen sei, erklärte Prof. Dr. Birgitta Sticher, dass einerseits zunächst eine Kombination des Gesehenen hätte vorgenommen werden müssen, um zu realisieren, was gerade passieren würde, und andererseits in der „Arena Bar“ die weitere besondere Bedingung bestanden habe, dass sich eine Gruppe, die gut miteinander bekannt sei, in der Bar aufgehalten habe. Bei einer solchen Gruppensituation sei es unwahrscheinlich, dass einzelne Gäste selbstständig beginnen zu fliehen. Zuerst werde versucht, in der Gruppe über das Gesehene und die Folgerung daraus zu kommunizieren. Zudem seien die Gäste auf eine Gefahrensituation gar nicht vorbereitet gewesen:

„Ich weiß, was Sie meinen. In der Situation war die Gefahr sozusagen noch nicht ganz konkret, sondern man hätte kombinieren können – da ist eine Person mit einer Schusswaffe, man hört Schüsse –, dass das zusammenhängt, und hätte sich dann in Sicherheit bringen können. Meine Vermutung ist aber auch: Da die Personen quasi eine Gruppe waren, handelten sie nicht als Individuum, sondern schon auch in der Gruppe. Ich glaube, die hätten zumindest mit den anderen kommuniziert, um dann zu handeln. Normalerweise haben die sozialen Bindungen in der Situation, wenn die Gefahr nicht so eindeutig ist, auch noch Vorrang. Dann hätte ich zu den anderen gesagt: ‚Ey, habt ihr auch gehört, da ist ein Geräusch?‘, und dann hätte man was

⁷⁹⁹ (Sticher) Kurzbericht-UNA 20/2, 22. Sitzung Teil 2 v. 14.10.2022 (öffentlich), S. 121

getan. Es ist für diese Altersgruppe, die da ist – die auch, wie ich mitbekommen habe, eine gewisse Vorbeziehung hatten –, unwahrscheinlich, dass einer losrennt und allein was macht, ohne irgendeine Form von Kommunikation untereinander.“⁸⁰⁰

„Genau. Wenn jemand sagt: ‚Bei mir ist das Gefahrenradar hochgegangen‘, hätte er den Leuten ganz schnell gesagt: Kommt mit und rennt mit. – Er würde aber in der Regel in der Situation nicht ganz alleine rennen, sondern hätte irgendwie mit den anderen kommuniziert, und dann hätten die anderen mit ihm diesen Fluchtweg angetreten. Aber man muss immer davon ausgehen, dass es zunächst einmal eine entspannte Situation war – abends, nach dem Job –, dass die also mental auf so was gar nicht eingestellt waren. Es gibt andere Situationen, wo man schon mehr davon ausgeht, dass etwas passieren kann, und dann die Reaktion auch sehr viel schneller ist.“⁸⁰¹

2. Ausarbeitung von „Forensic Architecture“: Mögliches Fluchtverhalten bei dem von der Gruppe zugrunde gelegten Prämissen

Der Journalist *Robert Trafford* ist Recherchekoordinator der Gruppe „Forensic Architecture“ und stellte dem Untersuchungsausschuss in der 22. Sitzung seine Ausarbeitung vor, wie die Tatnacht unter anderen Bedingungen hätte verlaufen können. Diese Ausarbeitung wurde bereits als Videoclip im Rahmen einer Kunstaustellung des Frankfurter Kunstvereins im Juni 2022 öffentlich ausgestellt und bezieht eine Auswertung der Überwachungsvideos der Tatnacht aus der „Arena Bar“ in die Überlegungen ein.⁸⁰²

Die Gruppe „Forensic Architecture“ ist an das Goldsmiths College der University of London angegliedert und befasst sich nach eigenen Angaben mit möglichen Menschenrechtsverletzungen durch Staaten, Polizeikräfte, Unternehmen und Militär.⁸⁰³ Überwiegend setzt sich die Gruppe aus Journalisten und Künstlern zusammen und kooperiert mit Rechtsanwälten, Architekten und Medientechnikern.⁸⁰⁴

⁸⁰⁰ (*Sticher*) Kurzbericht-UNA 20/2, 22. Sitzung Teil 2 v. 14.10.2022 (öffentlich), S. 118

⁸⁰¹ (*Sticher*) Kurzbericht-UNA 20/2, 22. Sitzung Teil 2 v. 14.10.2022 (öffentlich), S. 118

⁸⁰² (*Trafford*) Kurzbericht-UNA 20/2, 22. Sitzung Teil 1 v. 14.10.2022 (öffentlich), S. 9 f.

⁸⁰³ (*Trafford*) Kurzbericht-UNA 20/2, 22. Sitzung Teil 1 v. 14.10.2022 (öffentlich), S. 8 f.

⁸⁰⁴ (*Trafford*) Kurzbericht-UNA 20/2, 22. Sitzung Teil 1 v. 14.10.2022 (öffentlich), S. 8 f.

„Forensic Architecture“ untersuchte im Auftrag der Initiative 19. Februar sowie der Anwältin der Familie Gültekin Fragen im Zusammenhang mit dem Anschlag und betrachtete in diesem Rahmen auch die Abläufe in der „Arena Bar“.⁸⁰⁵

Der Journalist *Robert Trafford* erklärte, das Hauptziel des untersuchten Szenarios sei gewesen, zu überprüfen, ob es für die fünf überprüften Personen zeitlich möglich gewesen sei, den Notausgang rechtzeitig zu erreichen, bevor *T. R.* in die „Arena Bar“ trat. Eine Zusammenarbeit mit Psychologinnen und Psychologen, die über Fluchtverhalten in Gefahrensituationen forschen, erfolgte im vorliegenden Szenario nach Angabe von Robert Trafford nicht.⁸⁰⁶

Einbezogen worden seien nur fünf der in der Bar anwesenden sieben Personen.⁸⁰⁷ Hierbei sei man zu dem Ergebnis gelangt, dass es den fünf in die Betrachtung einbezogenen Personen gelungen wäre, den Notausgang zu erreichen:

„Ja, es ist zutreffend. In dem Video, das Sie gesehen haben, wird die Frage analysiert, ob es genügend Zeit gab für diese fünf Personen, den Notausgang zu erreichen.“

Im Kontext dieser Untersuchungen – – Ich meine, ich bin jetzt vorsichtig. Ich will jetzt nichts dazu sagen, was außerhalb dieses Gerichtssaals passiert ist. Aber im Kontext dieser Untersuchungen war auch die staatsanwaltschaftliche Aussage zu prüfen, die dahin ging, ob es genügend Zeit gab für diese Personengruppe, den Notausgang zu erreichen. Das konnte nicht mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden. Unsere Aussage ist: Doch, das konnte mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden. – Das ist das, was wir jetzt auch hier anwenden.“⁸⁰⁸

Nach Ansicht von *Robert Trafford* und „Forensic Architecture“ ist die Schlussfolgerung ihrer Berechnungen, dass, wenn fünf der sieben in der Bar anwesenden Personen zum Notausgang gelaufen wären, die Zeit bis zum Eintreten von *T. R.* in die „Arena Bar“ zur

⁸⁰⁵ Methodenbericht „Vorläufige Untersuchung Fluchtmöglichkeit aus der ‚Arena Bar‘ Kesselstadt, Hanau, 19. Februar 2020“ S. 4

⁸⁰⁶ (*Trafford*) Kurzbericht-UNA 20/2, 22. Sitzung Teil 1 v. 14.10.2022 (öffentlich), S. 21, 25, 51

⁸⁰⁷ (*Trafford*) Kurzbericht-UNA 20/2, 22. Sitzung Teil 1 v. 14.10.2022 (öffentlich), S. 48, 65

⁸⁰⁸ (*Trafford*) Kurzbericht-UNA 20/2, 22. Sitzung Teil 1 v. 14.10.2022 (öffentlich), S. 14

Flucht ausgereicht hätte. Dies steht nach seiner Auffassung im Gegensatz zu der Annahme, dass der Zeitfaktor nicht ausgereicht habe:

„Ich hoffe, dass die Schlussfolgerungen aus dem Video, das Sie eben sehen konnten, hinreichend klarmachen: Wäre der Notausgang nicht verschlossen gewesen, dann wären alle fünf Personen in der Lage gewesen, den Raum zu verlassen. Diese Gruppe hatte neun Sekunden zu ihrer Verfügung. Die Gleichung aus dem Video ist eine ganz einfache: Wäre der Notausgang offen gewesen, dann wären alle fünf dorthin gerannt, und dann hätten alle fünf auch überlebt. Also, das ist eine ganz einfache Gleichung.“⁸⁰⁹

„Unsere Schlussfolgerung ist ja: Wenn sie zu dem Notausgang gerannt wären, [...] dann hätte es genug Zeit gegeben. Ich habe ja schon am Anfang in dem Einführungsstatement gesagt, dass es darum geht: mit dieser Sicherheit, mit dieser Bestimmung mit Sicherheit. Darum geht es ja auch. Der Staatsanwalt hat ja drei Gründe gegeben, warum es nicht mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden kann. Einer dieser Gründe war eben der Zeitfaktor. Wir haben das jetzt widerlegt. Nicht nur der Zeitfaktor, sondern ob es möglich ist, mit hinreichender Sicherheit das feststellen zu können. Die Frage ist, ob wir diese Frage untersuchen können. Wir haben diese Frage untersucht. Die Frage war: Können sie zu der Tür rennen?“⁸¹⁰

Zu den den Berechnungen zugrundeliegenden Annahmen befragt, führte Robert Trafford aus:

„[...] In dem Video, da haben wir die Bewegungen genommen, wie sie waren und wie die einzelnen Mitglieder der Personengruppe losgerannt sind in dem Video. Also, das ist hypothetisch dargestellt. In der Hypothese haben wir das zugrunde gelegt, was aus diesem Video ersichtlich ist. Alles, was wir geändert haben, war die Richtung. Ihre Reaktionszeit, ihre Beschleunigungszeit, ihre Verlangsamungszeit – das alles ist genau das, was wir auch in dem Video sehen.“⁸¹¹

⁸⁰⁹ (Trafford) Kurzbericht-UNA 20/2, 22. Sitzung Teil 1 v. 14.10.2022 (öffentlich), S. 9

⁸¹⁰ (Trafford) Kurzbericht-UNA 20/2, 22. Sitzung Teil 1 v. 14.10.2022 (öffentlich), S. 23

⁸¹¹ (Trafford) Kurzbericht-UNA 20/2, 22. Sitzung Teil 1 v. 14.10.2022 (öffentlich), S. 16

Die Räumlichkeiten der „Arena Bar“ wurden nicht besucht, sondern es wurde allein auf zweidimensionale Architektenpläne zurückgegriffen.⁸¹²

Der ebenfalls in der 22. Sitzung hierzu befragte Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft Hanau M. L. erläuterte hingegen gegenüber dem Ausschuss, dass die Schlussfolgerungen der Staatsanwaltschaft Hanau nicht durch das Rechenmodell von „Forensic Architecture“ widerlegt worden seien. Die von „Forensic Architecture“ zugrunde gelegte Aussage entspreche nicht der Argumentation der Einstellungsverfügung. Die Staatsanwaltschaft Hanau habe lediglich festgestellt, dass nur in einem begrenzten Zeitraum eine Flucht Richtung Notausgang ohne Einwirkungsmöglichkeit von T. R. möglich gewesen wäre. Dieser Zeitraum reiche nicht mit hinreichender Sicherheit für eine Flucht aus. Die Einstellungsentscheidung behaupte nicht, dass eine Flucht zeitlich überhaupt nicht möglich gewesen wäre:

„Hier gilt es, glaube ich, mit einem der Missverständnisse, die auch medial transportiert sind, etwas aufzuräumen. Wir sind hier nicht durch Forensic Architecture widerlegt worden. Wir haben Eckpunkte benannt, die zutreffend sind. Ich schaue mir das sehr gerne mit Ihnen an, und ich drücke gerne auf ‚Start‘, und ich drücke gerne auf ‚Stopp‘, und wir werden alle feststellen, dass der Attentäter für sechs Sekunden aus dem Sichtfeld verschwunden war. In dieser Zeit wäre objektiv keinerlei Einwirkung auf den Täter möglich gewesen. Es wäre unmöglich gewesen. Er war schlicht und einfach nicht zu sehen, und die Gäste waren für ihn nicht zu sehen.“

Nichts anderes wollten wir in unserer Einstellung zum Ausdruck bringen. Wir wollten nicht zum Ausdruck bringen, dass nur in diesen sechs Sekunden eine Flucht hätte stattfinden können, sondern was wir zum Ausdruck bringen wollten, ist der Umstand, dass diese sechs Sekunden der Zeitraum sind, wo die Flucht gefahrlos möglich gewesen wäre – ohne Einwirkungsmöglichkeit möglich gewesen wäre.“⁸¹³

⁸¹² (Trafford) Kurzbericht-UNA 20/2, 22. Sitzung Teil 1 v. 14.10.2022 (öffentlich), S. 37 u. 54

⁸¹³ (M. L.) Kurzbericht-UNA 20/2, 22. Sitzung Teil 2 v. 14.10.2022 (öffentlich), S. 143

Robert Trafford nannte im weiteren Verlauf der Befragung die sechs Grundlagen, die von „Forensic Architecture“ bei der Betrachtung angenommen wurden, um zu ihrer Schlussfolgerung zu gelangen.

Die ersten drei zugrunde gelegten Voraussetzungen von „Forensic Architecture“ seien gewesen, dass die Notausgangstür tatsächlich geöffnet gewesen wäre, dies die späteren Opfer entgegen der sonstigen Gepflogenheiten der „Arena Bar“ gewusst hätten und alle unmittelbar in die Richtung des Notausgangs gerannt wären.⁸¹⁴

Weiter sei als vierte und fünfte Voraussetzung angenommen worden, dass es sowohl zu keiner spontanen Verhaltensänderung der Fliehenden, wie bspw. das Übersteigen des Tresens, spontane Änderung der Fluchtroute oder Überspringen eines Tisches, als auch zu keiner gegenseitigen Beeinträchtigung durch Stolpern oder Nebeneinanderherlaufen gekommen wäre.⁸¹⁵

Zuletzt sei als sechste Voraussetzung angenommen worden, dass *T. R.* trotz einer anderen Fluchtbewegung der späteren Opfer nicht sein Täterverhalten impulsiv geändert hätte.⁸¹⁶

Der Journalist *Robert Trafford* stellte auf Nachfrage klar, dass die von „Forensic Architecture“ entworfene Ausarbeitung nur ein hypothetischer Ablauf der Tatnacht sei und nicht alle Fragen präzise beantworten könne:

*„ [...] Es ist vielleicht nicht möglich, eine Antwort mit der Präzision zu geben, die Sie erwarten oder die Sie verlangen; denn es handelt sich hier um ein Szenario.“*⁸¹⁷

„Die Aussage, die die Grundlage unserer Ermittlungen war, war die Aussage, dass nicht mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden konnte, dass die Opfer den Notausgang erreicht hätten, wenn sie die Entscheidung getroffen hätten, das zu tun.

Was die Entscheidung der Personen angeht, habe ich schon mehrfach gesagt, da gibt es mehrere Möglichkeiten, wie sie zu ihrer Entscheidung gelangen, das

⁸¹⁴ (*Trafford*) Kurzbericht-UNA 20/2, 22. Sitzung Teil 1 v. 14.10.2022 (öffentlich), S. 40 u. 69

⁸¹⁵ (*Trafford*) Kurzbericht-UNA 20/2, 22. Sitzung Teil 1 v. 14.10.2022 (öffentlich), S. 53 u. 59 f.

⁸¹⁶ (*Trafford*) Kurzbericht-UNA 20/2, 22. Sitzung Teil 1 v. 14.10.2022 (öffentlich), S. 53

⁸¹⁷ (*Trafford*) Kurzbericht-UNA 20/2, 22. Sitzung Teil 1 v. 14.10.2022 (öffentlich), S. 59

festzustellen. Eine davon ist aufgrund psychologischer Erfahrungen. Das habe ich ja schon gesagt: Das ist nicht das Thema.“⁸¹⁸

Dementsprechend kam es auch nach Aussage von *Robert Trafford* zu weiteren Einschränkungen bei der Erstellung der Ausarbeitung. Dazu führte *Robert Trafford* aus, dass es „Forensic Architecture“ nicht zuzumuten sei, mehr als ein Szenario darzustellen, denn man könne von „Forensic Architecture“ nicht erwarten alle denkbaren Möglichkeiten zu betrachten.⁸¹⁹

*„Nein, nicht in jedem Szenario. Man kann von uns doch auch nicht erwarten, dass wir alle denkbaren Möglichkeiten immer noch mit einschließen und aufnehmen.“*⁸²⁰

So seien auch nur fünf der sieben anwesenden Personen in die Betrachtung aufgenommen worden, da die anderen zwei Personen keine Fluchtbewegung, die nach Ansicht der Medientechniker von „Forensic Architecture“ ausreichend gewesen wäre, um eine Weg-Zeit-Berechnung durchführen zu können, auf dem Überwachungsvideomaterial der „Arena Bar“ gezeigt hätten.⁸²¹ Nach den beiden anderen Personen befragt, äußerte *Robert Trafford*:

*„Wir reden über einen Mann, der auf Krücken läuft, und einen, der hinter der Bar steht, ja?“*⁸²²

*„Sie sehen ja, dass er sich nicht bewegt. Deswegen haben wir nicht die Möglichkeit, dass wir – Diese Übertragung der Fluchtwege für den hypothetischen Fall können wir nicht machen, weil der sich nicht bewegt. Diese Person, die hier sitzt, wissen Sie, wie schnell der läuft? Ich weiß nicht, wie schnell der läuft.“*⁸²³

„Nach der Methode, die wir für dieses Gutachten verwendet haben, ist es nicht möglich, A. und D. zuverlässig in dieses Gutachten mit einzuschließen. Dann müssten wir die Methode ändern. Wir müssten Bewertungen abgeben betreffend

⁸¹⁸ (*Trafford*) Kurzbericht-UNA 20/2, 22. Sitzung Teil 1 v. 14.10.2022 (öffentlich), S. 34

⁸¹⁹ (*Trafford*) Kurzbericht-UNA 20/2, 22. Sitzung Teil 1 v. 14.10.2022 (öffentlich), S. 61

⁸²⁰ (*Trafford*) Kurzbericht-UNA 20/2, 22. Sitzung Teil 1 v. 14.10.2022 (öffentlich), S. 61

⁸²¹ (*Trafford*) Kurzbericht-UNA 20/2, 22. Sitzung Teil 1 v. 14.10.2022 (öffentlich), S. 48 f.

⁸²² (*Trafford*) Kurzbericht-UNA 20/2, 22. Sitzung Teil 1 v. 14.10.2022 (öffentlich), S. 44

⁸²³ (*Trafford*) Kurzbericht-UNA 20/2, 22. Sitzung Teil 1 v. 14.10.2022 (öffentlich), S. 48

die Geschwindigkeit der Bewegung insbesondere von A. Das ist ein älterer Herr. Der hat Schwierigkeiten mit der Mobilität.

[...]

Hier sehen Sie die Person vor der Theke. Nur ein klein bisschen verändert er seinen Standort. Und er verändert seinen Standort auch erst, als der Täter bereits in der Bar ist, wie Sie noch aus dem Video wissen werden.“⁸²⁴

Auch sei ein Umrennen, Stolpern, Aneinanderstoßen oder Überrennen der fliehenden Gäste nicht angenommen worden, da dies auch in der Realität nicht passiert sei.⁸²⁵

Robert Trafford gab auf Nachfrage keinen Wahrscheinlichkeitseintritt für das von „Forensic Architecture“ erstellte Szenario gegenüber anderen möglichen Szenarien mit unterschiedlichen Prämissen ab:

„Die Einschätzung aus dem Gutachten hängt ja davon ab, dass die Opfer dieser Tat andere Informationen hatten. Die wussten ja, dass die Tür verschlossen war. Hätten sie erwartet, gewusst oder angenommen, dass die Tür nicht verschlossen ist – und die haben das ja diesen Abend probiert –, ja, dann wäre das Szenario ein anderes gewesen. Aber das kann ich ja nicht vorhersagen. Ich kann hier also keine Wahrscheinlichkeit für diese Szenarien geben, nein.“⁸²⁶

⁸²⁴ (Trafford) Kurzbericht-UNA 20/2, 22. Sitzung Teil 1 v. 14.10.2022 (öffentlich), S. 65

⁸²⁵ (Trafford) Kurzbericht-UNA 20/2, 22. Sitzung Teil 1 v. 14.10.2022 (öffentlich), S. 35 u. 62

⁸²⁶ (Trafford) Kurzbericht-UNA 20/2, 22. Sitzung Teil 1 v. 14.10.2022 (öffentlich), S. 69

G. Vorgehen der Polizeikräfte am Tatort Heumarkt und Auffinden von Kaloyan Velkov

In der 24. und 30. Sitzung ging der Untersuchungsausschuss der Frage nach, wie die polizeilichen Kräfte am Tatort Heumarkt vorgehen und wie die notärztliche Versorgung der Opfer erfolgte. Zudem wurde eruiert, wann *Kaloyan Velkov* von den Einsatzkräften aufgefunden wurde und, ob sein Tod durch eine zügigere Versorgung hätte verhindert werden können.

Das Videomaterial der „La Votre Bar“ zeigte den folgenden Ereignisablauf. Die im Folgenden angegebenen Uhrzeiten entsprechen dem Zeitstempel der Videoaufnahmen der „La Votre Bar“. Der Täter betritt um 21:55:44 Uhr die Bar und beginnt unmittelbar mit der Tatausführung und verlässt die Bar wenige Sekunden später.⁸²⁷ Um 21:55:49 Uhr ist zu erkennen, dass Kaloyan Velkov hinter der Theke der „La Votre Bar“ liegt. Um 21:59:15 Uhr trifft die Polizei (erkennbar durch das Fenster der „La Votre Bar“) am Heumarkt ein und um 22:01:58 Uhr ist die letzte Bewegung von Kaloyan Velkov zu sehen. Um 22:04:14 öffnet eine unbekannte Person (UP1) die seit der Flucht des Attentäters leicht offenstehende Eingangstür der „La Votre Bar“ etwas weiter und schaut in die Bar, ohne diese zu betreten. Um 22:18:00 Uhr betritt eine unbekannte weibliche Person (UP2 = Polizistin in zivil) telefonierend die „La Votre Bar“ und bewegt sich auf Höhe des Eingangsbereichs. Etwa eine Minute darauf betritt eine weitere weibliche unbekannte Person (UP3 = Polizistin in Zivil) die „La Votre Bar“ und geht bis vor die Theke, zieht sich dabei Handschuhe an und schaut in Richtung Decke, bevor sie sich umdreht und sich zur Eingangstür dreht, bei welcher um 22:19:09 Uhr ein Polizist steht. Auch UP2 dreht sich mit dem Telefon in der Hand in Richtung Eingangstür, sodass Sichtkontakt zwischen den drei Personen besteht. Um 22:19:16 Uhr betritt der vor der Tür stehende Polizist die „La Votre Bar“ und bleibt im Eingangsbereich stehen. UP2 beendet das Telefonat erkennbar um 22:19:33 Uhr. Die drei Personen unterhalten sich augenscheinlich ab 22:19:37 Uhr. Um 22:21:13 Uhr löst sich UP3 von den anderen beiden Personen, geht um die Theke herum und entdeckt Kaloyan Velkov um 22:21:18 Uhr. Im unmittelbaren Anschluss informiert UP3 die an der Tür befindlichen

⁸²⁷ UNA 20/2 USB Stick HDD 01, Vorhalt durch Vorsitzenden in 36. Sitzung (öffentlich), S. 14

Einsatzkräfte. Diese betreten um 22:21:59 Uhr gemeinsam mit einem Sanitäter erneut die Bar, welcher um 22:22 Uhr die Vitalzeichen prüft.⁸²⁸

Nach Auswertung der Videoaufnahmen steht somit fest, dass Kaloyan Velkov etwa 22 Minuten, nachdem die Polizei am Tatort Heumarkt eintraf, aufgefunden wurde und seine Vitalfunktionen 23 Minuten nach Eintreffen der Polizei überprüft wurden.

Hierzu befragte der Ausschuss in der 24. Sitzung sowohl Polizeioberkommissar *A. N.*, der zusammen mit einem Praktikanten als erste Streife am Anschlagort am Heumarkt eintraf, als auch den stellvertretenden Leiter des Instituts für Rechtsmedizin Frankfurt am Main *Dr. M. K.* Zudem wurden in der 30. Sitzung der Obduzent von *Kaloyan Velkov*, der Rechtsmediziner *Dr. C. L.*, und der Sachverständige *Prof. Dr. Marcel Verhoff*, Leiter des Instituts für Rechtsmedizin Frankfurt am Main, angehört. In seiner Vernehmung betonte Polizeioberkommissar *A. N.*, dass in den ersten Notrufen lediglich Schüsse am Heumarkt gemeldet wurden. Von einer Bar sei nicht die Rede gewesen, sodass zu diesem Zeitpunkt unklar gewesen sei, wo genau sich der Tatort befinde.⁸²⁹ Bei ihrer Ankunft am Heumarkt hätten sie ein völlig unübersichtliches und chaotisches Lagebild vorgefunden, da viele Menschen umhergeirrt seien und laut geschrien hätten.⁸³⁰

In seiner Vernehmung berichtete Polizeioberkommissar *A. N.*, dass er als Erstmaßnahme die Versorgung einer am Boden liegenden verletzten Person einleitete. Diese Aufgabe habe er dann an umherstehende Personen delegiert, da Polizeikräfte in einer solchen Situation unmittelbar den Fokus auf die Gefahrenabwehr legen müssten:

*„Meine Reaktion war, erst mal hinzugehen, zu schauen, ist die Person noch am Leben, und dann die Umherstehenden dazu auffordern – in Anführungszeichen – zu sagen: ‚kümmert ihr euch drum‘, weil wir in dieser Situation nicht die Erstversorgung machen können. Wir wissen nicht, wo der Täter ist. Wir wissen nicht: Wie ist die Lage? Was passiert als nächstes? Das wussten wir nicht. Da ist nun mal die Abwehr von Gefahren für Unbeteiligte die erste Aufgabe.“*⁸³¹

⁸²⁸ UNA 20/2 USB Stick HDD 01, Vorhalt durch Vorsitzenden in 36. Sitzung (öffentlich), S. 14

⁸²⁹ (*A. N.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 1 v. 31.10.2022 (öffentlich), S. 37

⁸³⁰ (*A. N.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 1 v. 31.10.2022 (öffentlich), S. 38

⁸³¹ (*A. N.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 1 v. 31.10.2022 (öffentlich), S. 40 f.

Unterdessen seien zwei weitere Polizeikräfte, ein ausgebildeter Polizist und ein Praktikant, hinzugekommen und die Einsatzkräfte seien von den umstehenden Personen darauf hingewiesen worden, dass der eigentliche Tatort die „Midnight Bar“ sei.⁸³²

Hiermit begann nach Aussage des Zeugen die erste Phase eines Einsatzes. In der ersten Phase stehe die Gefahrenabwehr für die zu schützenden Personen und die Absperrung des Tatorts im Vordergrund, da zu diesem Zeitpunkt noch nicht sicher sei, wo sich der Täter befinde:

*„Am Anfang geht es darum, erst einmal die Gefahren für andere abzuwehren. Das ist die erste Phase. Dazu gehört Absperrung vom Tatort, auch eine äußere Absperrung, so nennen wir das, die ein bisschen weiter geht, weil man ja nicht weiß: Kommt der Täter zurück, wo ist er überhaupt?“*⁸³³

Zudem sei in der ersten Phase das größte Anliegen, die angetroffenen Personen aus dem Gefahrenbereich zu führen:

*„[...], weil in der ersten Phase ist es ja für uns erst mal das Wichtige, die Personen, die Unbeteiligten vor weiteren Gefahren zu bewahren. [...]. Da ging es drum abzusperren, die Leute aus dem Gefahrenbereich zu bringen.“*⁸³⁴

Um die Erstversorgung eines am Boden liegenden Verletzten abzuschließen, eilte Polizeioberkommissar A. N. noch einmal zum Streifenwagen zurück, um einen Krankenwagen zu rufen. Der Zeuge erinnerte sich, dass er seine Dienstwaffe die ganze Zeit zur Eigensicherung in der Hand gehalten habe, da immer noch nicht klar gewesen sei, ob der Täter weiterhin vor Ort ist:

*„Nein, vorher bin ich noch an den Streifenwagen gegangen, habe ins Funkgerät reingebrüllt: Ich brauche hier einen Krankenwagen! – Das weiß ich. Das ist auch so eine Situation, die immer wieder im Kopf hochkommt. Dann bin ich in die Bar rein.“*⁸³⁵

⁸³² (A. N.) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 1 v. 31.10.2022 (öffentlich), S. 37 u. 40

⁸³³ (A. N.) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 1 v. 31.10.2022 (öffentlich), S. 53

⁸³⁴ (A. N.) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 1 v. 31.10.2022 (öffentlich), S. 38

⁸³⁵ (A. N.) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 1 v. 31.10.2022 (öffentlich), S. 41

„Ja, es war schon eine schnellere Gangart, aber trotzdem auch eigensicherungsmäßig. Also, die Waffe war draußen, weil wir nicht wussten, wo der Täter ist, und dementsprechend geht man schon zügig, aber halt nicht im vollen Sprint.“⁸³⁶

Im Anschluss daran gingen die Einsatzkräfte in die „Midnight Bar“ hinein. Nach Aussage des Zeugen eröffnete sich für sie ein unaussprechliches Bild. Die Einrichtung der Bar sei völlig verwüstet gewesen und eine Vielzahl an Personen sowie ein Getöteter befanden sich in den Räumlichkeiten:

„[...] Da sind wir dann auch reingegangen, da lag auch eine getötete Person, und viele Personen in der Bar noch drin. Die Stühle waren auf den Boden geschmissen, Tische aufgestellt. Ja, wie soll ich sagen? Dafür finde ich kein Wort, wie die Situation war, tut mir leid.“⁸³⁷

Zudem ging wenig später ein Funkspruch ein, dass noch weitere Personen in einem Lager der „Midnight Bar“ eingesperrt seien und befreit werden müssten, wie sich Polizeioberkommissar A. N. erinnerte:

„Ja, es wurde dann gefunkt, dass in einem Lagerraum, glaube ich, sich Menschen eingeschlossen hatten. Das wurde uns dann mitgeteilt. Dann sind wir rein und mussten dann erst mal die ganzen Stühle, Tische, alles, was als Schutz überall gelegen hatte, zur Seite räumen und dann die Menschen da aus dem Lagerraum rausholen.“⁸³⁸

In der dann folgenden informatorischen Anhörung gaben die Zeuginnen und Zeugen am Tatort Heumarkt an, dass der Täter in Richtung Innenstadt oder Kesselstadt geflohen sei, sodass Polizeioberkommissar A. N. nicht mehr von einer unmittelbaren Gefährdung ausging.⁸³⁹ Der Zeuge Polizeioberkommissar A. N. schilderte, dass sie im Anschluss dann die eigentlichen Absperungs- und Sicherungsmaßnahmen einleiten konnten.⁸⁴⁰

⁸³⁶ (A. N.) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 1 v. 31.10.2022 (öffentlich), S. 41.

⁸³⁷ (A. N.) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 1 v. 31.10.2022 (öffentlich), S. 38.

⁸³⁸ (A. N.) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 1 v. 31.10.2022 (öffentlich), S. 43.

⁸³⁹ (A. N.) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 1 v. 31.10.2022 (öffentlich), S. 39.

⁸⁴⁰ (A. N.) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 1 v. 31.10.2022 (öffentlich), S. 38 u. 42

Angetroffene Personen wurden in einen nebenan gelegenen Kiosk geführt. Dieser Kiosk habe nach Einschätzung der Einsatzkräfte einen gesicherten Bereich geboten. Nach einer solchen Tat sei es wichtig, die Menschen von den Getöteten wegzuführen, wie der Zeuge berichtete:

„[...] Nebenan, glaube ich, ist ein Kiosk gewesen. Da haben wir sie, weil es für uns ein sicherer Bereich in diesem Moment war, weil, auch diese Bilder mit einer getöteten Person – – Unbeteiligte müssen wir auch wegbringen davon.“⁸⁴¹

Erst im Anschluss daran konnte mit der zweiten Phase des Einsatzes begonnen werden. In der Zwischenzeit sei der Kriminaldauerdienst eingetroffen und die Tatortarbeit habe an diesen übergeben werden können.⁸⁴² In der zweiten Phase seien nach Aussage von Polizeioberkommissar A. N. weiterhin Absperrungsmaßnahmen durchzuführen gewesen. Aufgabe sei u. a. aber auch gewesen, Zeuginnen und Zeugen zu befragen:

„Wir hatten dann die Kräfte für die Absperrung. Später ging es dann auch um die Befragung, weil, es waren schon viele Personen dort vor Ort. Die Befragung ist dann eine weitere Tätigkeit, zum Beispiel.“⁸⁴³

Bis zu diesem Zeitpunkt lagen der Polizei keine Kenntnisse über einen möglichen Tatort in der „La Votre Bar“ vor.⁸⁴⁴ Erst im Rahmen der Vernehmungen vor Ort erwähnte ein Zeuge, dass der Täter aus Richtung der „La Votre Bar“ gekommen sei.⁸⁴⁵ Nach der Information begaben sich die Beamtinnen und Beamten des Kriminaldauerdienstes in die „La Votre Bar“. Dort fanden sie *Kaloyan Velkov* leblos hinter dem Tresen der Bar und stellten seinen Tod fest.⁸⁴⁶

Auch ein früheres Durchsuchen der „La Votre Bar“ hätte nach Aussage des Zeugen und stellvertretenden Leiters des Instituts für Rechtsmedizin in Frankfurt am Main *Dr. M. K.* keine Auswirkung auf die Überlebenschance von *Kaloyan Velkov* gehabt. *Kaloyan Velkov* habe, wie die anderen Todesopfer auch, solch erhebliche Verletzungen erlitten, dass diese per se nicht überlebbar und insbesondere nicht rettbar gewesen seien:

⁸⁴¹ (A. N.) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 1 v. 31.10.2022 (öffentlich), S. 42

⁸⁴² (A. N.) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 1 v. 31.10.2022 (öffentlich), S. 54 u. 55 f.

⁸⁴³ (A. N.) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 1 v. 31.10.2022 (öffentlich), S. 56

⁸⁴⁴ (A. N.) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 1 v. 31.10.2022 (öffentlich), S. 46

⁸⁴⁵ (A. N.) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 1 v. 31.10.2022 (öffentlich), S. 46

⁸⁴⁶ (A. N.) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 1 v. 31.10.2022 (öffentlich), S. 38, 46 u. 50

„[...] Aber Verletzungsbilder, die per se so nicht überlebbar sind, selbst wenn das Ganze sich auf der Schwelle einer Notaufnahme zugetragen hätte – –

[...] Also ich kann mir nicht vorstellen, dass es überhaupt irgendjemanden gegeben hätte, der einen Leichnam oder einen Patienten mit diesen Verletzungen noch transportiert hätte, weil der – – Das ist faktisch – – Ja, transportiert vielleicht schon, aber sozusagen rettbar? Nein.“⁸⁴⁷

Diese Massivität des Verletzungsmusters sei darauf zurückzuführen, dass der Attentäter gezielt Schüsse auf lebenswichtige Organe abgegeben habe:

„Es waren Schüsse, die sehr klar, gezielt angebracht worden sind. Es waren jeweils Schüsse, die relevante Organe wirklich umfangreich geschädigt haben. Kopf, Herz, Lunge, teils Leber.“⁸⁴⁸

Diese Auffassung wurde auch von dem Zeugen und Obduzenten des Leichnams von *Kaloyan Velkov*, dem Rechtsmediziner *Dr. C. L.*, bestätigt. Bei seiner ersten Inaugenscheinnahme der Leiche noch unmittelbar am Tatort gegen 02:00 Uhr nachts habe sich, so der Zeuge, ein derart schweres Verletzungsbild bei *Kaloyan Velkov* gezeigt, dass der Tod innerhalb weniger Minuten nach der Schussabgabe eingetreten sei.⁸⁴⁹

Aufgrund dieses Verletzungsbildes war es nach Aussage von *Dr. C. L.* nachvollziehbar, dass von den Rettungskräften keine Reanimationsmaßnahmen bei *Kaloyan Velkov* durchgeführt wurden. Nach Einschätzung des Rechtsmediziners hätte selbst die sofortige Einleitung von Reanimationsmaßnahmen nach der Schussabgabe keinen Einfluss mehr auf die Überlebenschancen von *Kaloyan Velkov* gehabt, da das Ausmaß der Verletzung so gravierend war, dass eine Rettung nicht mehr möglich gewesen sei.⁸⁵⁰

⁸⁴⁷ (*Dr. M. K.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 2 v. 31.10.2022 (öffentlich), S. 85

⁸⁴⁸ (*Dr. M. K.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 2 v. 31.10.2022 (öffentlich), S. 86

⁸⁴⁹ (*C. L.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 30. Sitzung Teil 2 v. 10.02.2023 (öffentlich), S. 39

⁸⁵⁰ (*C. L.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 30. Sitzung Teil 2 v. 10.02.2023 (öffentlich), S. 39 u. 44 f.

H. Vorgehen der Polizeikräfte am Tatort Kurt-Schumacher-Platz und Todeszeitpunkt von Ferhat Unvar

In seiner 24. Sitzung befasste sich der Untersuchungsausschuss zudem damit, wie die Einsatzkräfte die Opferversorgung am Tatort Kurt-Schumacher-Platz sicherstellten, insbesondere wie die Versorgung und Sichtung von *Ferhat Unvar* erfolgte und ob sein Tod durch eine zügigere Versorgung hätte verhindert werden können. Hierzu wurden als Zeugen der zum Tatzeitpunkt im Kiosk anwesende Überlebende des Anschlags S. B., der erste vor Ort eingetroffene Polizeihauptkommissar D. A. G., der den Rettungsersteinsatz leitende Notfallsanitäter C. H., der in der Nacht diensthabende Einsatzleiter Rettungsdienst und Notarzt Dr. H. W. sowie der Rechtsmediziner und stellvertretende Leiter des Instituts für Rechtsmedizin Frankfurt am Main Dr. M. K., der den Leichnam von *Ferhat Unvar* obduzierte, vernommen. Zudem wurde in der 30. Sitzung der Sachverständige Prof. Dr. Marcel Verhoff, Leiter des Instituts für Rechtsmedizin Frankfurt am Main, gehört.

Zunächst berichtete der Zeuge S. B. über den Ablauf der Tat. Eindrücklich schilderte er, wie *Ferhat Unvar* nach den Schüssen zu ihm hinter die Theke des Kiosks gekrochen sei:

„[...] Gerade während des Essens haben wir zuerst mal drei Schüsse gehört. Daraufhin hat die Mercedes dann gefragt gehabt: Was war denn das? Waren das jetzt Chinaböller oder Schüsse gewesen? – Daraufhin, innerhalb von 20, 30 Sekunden nach den ersten drei Schüssen, ging dann schon die Tat im Kiosk los.

Es sind dann wieder weitere vier Schüsse gefallen. Daraufhin ist die Mercedes zuerst, dann Herr Gültekin nach hinten gekippt. In der Zeit ist die Kim, die neben mir saß, hinter der Theke, aus dem Kiosk – in dem Bereich vor der Kasse war so ein Glasteil, was man nach außen bedienen kann, Straßen-, so wie Drive-In eben –, die ist da rausgesprungen in dem Moment. In dem Moment bin ich auf den Boden gesprungen, in Deckung gegangen, weil ich dachte, der Herr Gültekin ist auch in Deckung gegangen. Ich wusste zu der Zeit nicht, dass er schon tot war. Bis ich die Sache realisiert habe, ein bisschen, habe ich schon den Ferhat – den kannte ich auch da zum ersten Mal – rein krabbeln sehen, hinter der Theke, und er hat noch

zwei Wörter mit mir geredet und dabei noch Blut ausgespuckt. Auf Türkisch hat er mir gesagt: „ben yaniyoran“. Das heißt bei uns: Es brennt, es tut weh. [...].“⁸⁵¹

Wie lange *Ferhat Unvar* nach diesem Ausruf noch lebte, konnte der Zeuge nicht gesichert beurteilen. Nach Aussage von *S. B.* habe *Ferhat Unvar* eine große Menge an dickflüssigen Blut ausgespuckt und danach nicht mehr reagiert:

„[...] Er hat mir zweimal das Wort gesagt: ‚ben yaniyoran‘. Dann hat er, wie gesagt, dickflüssiges Blut, große Menge, ausgekotzt und dann erst mal nicht reagiert. Und wenn ich ehrlich sein soll: Ich habe ihn danach auch nicht mehr gesehen, und keine Reaktion, keine Bewegung, kein Garnichts von ihm.“⁸⁵²

Anschließend gab der Zeuge an, dass er einige Minuten gewartet habe, bevor er den Kiosk verließ.⁸⁵³ Ob die eintreffenden Einsatzkräfte unmittelbar in den Kiosk gingen, konnte der Zeuge zeitlich nicht mehr einordnen.⁸⁵⁴ Das Vorgehen der Einsatzkräfte bewertete *S. B.* in Anbetracht der Ausnahmesituation als gute Arbeit.⁸⁵⁵

Zu seinem Eintreffen am Tatort Kurt-Schumacher-Platz führt der Zeuge Polizeihauptkommissar *D. A. G.* in seiner Vernehmung aus, dass ihm und seinem Kollegen kurz vor der Ankunft am Tatort eine Dame vor das Auto gelaufen sei, weshalb er bei voller Fahrt abbremsen musste. Er schilderte dann den weiteren Ablauf:

„Die Dame hat dann meine Tür hinten aufgerissen, ist in meinen Streifenwagen gesprungen und hat nur zusammenhanglose Sachen geschrien. Ich hatte sie dann befragt, was denn ist, aber die Dame, hatte man gemerkt, war völlig schockiert und konnte einem nicht richtig antworten, sodass wir das dann abgebrochen hatten und mit der Dame im Auto ungefähr 100 Meter weitergefahren sind zum besagten Tatort am Kurt-Schumacher-Platz.“⁸⁵⁶

⁸⁵¹ (*S. B.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 1 v. 31.10.2022 (öffentlich), S. 7 f.

⁸⁵² (*S. B.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 1 v. 31.10.2022 (öffentlich), S. 12

⁸⁵³ (*S. B.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 1 v. 31.10.2022 (öffentlich), S. 8

⁸⁵⁴ (*S. B.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 1 v. 31.10.2022 (öffentlich), S. 10 u. 19

⁸⁵⁵ (*S. B.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 1 v. 31.10.2022 (öffentlich), S. 16

⁸⁵⁶ (*D. A. G.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 1 v. 31.10.2022 (öffentlich), S. 59

Um 22:08 Uhr trafen als erste Einsatzkräfte Polizeihauptkommissar *D. A. G.* und sein Streifenkollege Polizeikommissar *D.* sodann auf dem vor dem Tatort gelegenen Parkplatz ein und eilten unmittelbar in Richtung des Gebäudes.⁸⁵⁷

Auf dem Weg in das Gebäude stellten die Polizeibeamten den angeschossenen *Vili-Viorel Păun* in seinem Fahrzeug fest und sprachen ihn an.⁸⁵⁸ Anstatt einer Antwort senkte sich jedoch nur noch sein Kopf, sodass Polizeihauptkommissar *D. A. G.* vermutete, dass *Vili-Viorel Păun* unmittelbar in diesem Moment verstarb:

*„Zuerst konnte ich den Mercedes vor dem Kurt-Schumacher-Platz feststellen und bin zum ersten Opfer gerannt, hatte das Opfer angesprochen, bekam aber keine Antwort mehr. Da hat sich nur noch der Kopf gesenkt [...]“*⁸⁵⁹

„[...] Dann, als ich ankam, ist er, glaube ich, direkt vor mir verstorben. Das war mein Eindruck. [...]“

*Ich hatte immer noch keine Bewegung, keine Antwort, kein gar nichts.“*⁸⁶⁰

Gleichzeitig kam der schwer verletzte *Said Etris Hashemi* auf die Beamten zu. Der Zeuge Polizeihauptkommissar *D. A. G.* entschied, dass sein Kollege die Erstversorgung der Halsverletzung von *Said Etris Hashemi* übernehmen solle, obwohl er ursprünglich zusammen mit dem Kollegen den Tatort im Gebäude betreten wollte. Zu seinen Beweggründen erläuterte Polizeihauptkommissar *D. A. G.*:

*„Genau. Ich wollte eigentlich mit dem Kollegen rein. Da aber das erste Opfer entgegenkam, hatte ich halt dran gedacht: Okay, den müssen wir schon mal versorgen. – Daher den Kollegen zurückgelassen zum Versorgen, und dann wollte ich quasi rein zum Intervenieren.“*⁸⁶¹

Da aber die Lage weiterhin völlig unklar gewesen sei, entschied sich Polizeihauptkommissar *D. A. G.* allein am Tatort zu intervenieren, um den möglicherweise dort befindlichen Täter auszuschalten:

⁸⁵⁷ (*D. A. G.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 1 v. 31.10.2022 (öffentlich), S. 59

⁸⁵⁸ (*D. A. G.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 1 v. 31.10.2022 (öffentlich), S. 59

⁸⁵⁹ (*D. A. G.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 1 v. 31.10.2022 (öffentlich), S. 59

⁸⁶⁰ (*D. A. G.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 1 v. 31.10.2022 (öffentlich), S. 63

⁸⁶¹ (*D. A. G.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 1 v. 31.10.2022 (öffentlich), S. 64

„Die Lage war völlig unklar, und durch das Geschrei und eben auch die verschiedensten Angaben, die man zugerufen bekommen hat, war mein Beweggrund, dass ich reingehe zum Intervenieren, dass, falls da noch jemand mit Schusswaffe ist, dass ich dort schießen muss.“⁸⁶²

Um 22:10 Uhr betrat schließlich der Zeuge zum ersten Mal die „Arena Bar“.⁸⁶³ Polizeihauptkommissar D. A. G. führte gegenüber dem Ausschuss aus, dass er unverzüglich in der „Arena Bar“ mit der Opferversorgung begonnen habe. Obwohl noch unklar gewesen sei, wo sich der Täter befinde, habe in dieser Situation die Versorgung der Verletzten für ihn persönlich höchste Priorität gehabt:

„Die Gefühlslage ist schwer zu beschreiben. Natürlich völlig schockiert erst mal. Nur, da ich zu dem Zeitpunkt ja auch noch nicht wusste, ob jemand eben da ist oder nicht, also ein Täter noch vor Ort ist, extrem angespannt. Als ich die Opfer gesehen hatte, hatte ich mich da erst mal um die Opferversorgung gekümmert. Ehrlich gesagt habe ich dann auch gar nicht mehr so sehr an die Eigensicherung gedacht, sondern primär an die Versorgung der Opfer.[...].“⁸⁶⁴

Er habe eine Priorisierung der Opfer nach Verletzungsgrad und Vitalfunktion vorgenommen. Dann habe er sich um einen Verletzten gekümmert, der trotz einer schweren Kopfverletzung Vitalfunktionen gezeigt habe, wie der Zeuge dem Ausschuss berichtete:

„Dann bin ich direkt in Richtung ‚Arena Bar‘gerannt, wo ich dann die nächsten Opfer antreffen konnte. Das erste Opfer hatte mich angesprochen. Da konnte ich dann auch eine Verletzung feststellen, aber da ich mit ihm reden konnte und noch direkt andere gesehen hatte, hatte ich gesagt, dass ich gleich wieder bei ihm bin. Ich bin zum nächsten gegangen, hatte dort einen Puls gefühlt, konnte keinen feststellen, habe dann oder kurz danach – das weiß ich nicht mehr so genau – die Person in stabile Seitenlage gebracht und konnte von dort aus das nächste Opfer

⁸⁶² (D. A. G.) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 1 v. 31.10.2022 (öffentlich), S. 64

⁸⁶³ DVD 3, UNA 20-2, Prüfvorgang Notruf Zulieferung BKA, Ordner „Videodaten“, Ordner „Arena Bar“, Ordner „Kamera 6“, MP4-Datei ch06_2020219220311.mp4

⁸⁶⁴ (D. A. G.) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 1 v. 31.10.2022 (öffentlich), S. 64

sehen, was ich direkt feststellen konnte, es war schwerst verletzt und hatte nur noch geröchelt.

Deswegen habe ich mich dann auf die Person konzentriert. Der hatte, ich meine, es war eine Schusswunde im Kopf. Die hatte ich dann probiert, weitestgehend abzurücken und mit der Person zu sprechen, aber da kam keine Reaktion. [...].“⁸⁶⁵

Weiter erklärte der Zeuge, dass kurz nach ihm eine Kollegin die „Arena Bar“ betrat und die Erstversorgung eines weiteren Verletzten übernahm.⁸⁶⁶

Grundsätzlich, erklärte Polizeihauptkommissar *D. A. G.*, habe es sich bei all seinen Handlungen um Standardmaßnahmen gehandelt, die man in der Ausbildung erlerne.⁸⁶⁷ Die Erstversorgung des Verletzten habe er solange aufrechterhalten, bis die ersten Rettungsdienstmitarbeiter am Tatort eintrafen.⁸⁶⁸ Anschließend wurde der Tatort und damit die Opferversorgung an den Rettungsdienst übertragen, sodass der Zeuge mit den eigentlichen Absperrungs- und Sicherungsmaßnahmen des Tatorts beginnen konnte.⁸⁶⁹

Auf die Rückfrage, ob er in dem angrenzenden Kiosk ähnliche Maßnahmen ergriffen habe, antworte Polizeihauptkommissar *D. A. G.*, dass er selbst zu keinem Zeitpunkt in dem Kiosk gewesen sei. Allerdings habe eine Kollegin oder ein Kollege dort die Sichtung vorgenommen und den Tatort dem ankommenden Rettungsdienst übergeben.⁸⁷⁰ Um 22:13 Uhr trafen die ersten Rettungskräfte ein, die ab 22:16 Uhr die Sichtung der Tatorte am Kurt-Schumacher-Platz vornahmen.⁸⁷¹ Unter den eingetroffenen Rettungsdienstmitarbeitern befand sich auch der Zeuge und Notfallsanitäter *C. H.* Aufgrund seines Status als Dienstältester und seiner Zusatzqualifikationen Notfallsanitäter, Verbandführer und Einsatzleiter übernahm *C. H.* provisorisch die Leitung des Rettungseinsatzes vor Ort.⁸⁷²

⁸⁶⁵ (*D. A. G.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 1 v. 31.10.2022 (öffentlich), S. 59

⁸⁶⁶ (*D. A. G.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 1 v. 31.10.2022 (öffentlich), S. 59, (*C. H.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 2 v. 31.10.2022 (öffentlich), S. 8 f.

⁸⁶⁷ (*D. A. G.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 1 v. 31.10.2022 (öffentlich), S. 76

⁸⁶⁸ (*D. A. G.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 1 v. 31.10.2022 (öffentlich), S. 59 f.

⁸⁶⁹ (*D. A. G.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 1 v. 31.10.2022 (öffentlich), S. 60 u. 68

⁸⁷⁰ (*D. A. G.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 1 v. 31.10.2022 (öffentlich), S. 71

⁸⁷¹ DVD 23, 0155a, S. 204, 205

⁸⁷² (*C. H.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 2 v. 31.10.2022 (öffentlich), S. 8

Der Zeuge C. H. überprüfte zuerst die Vitalfunktionen von *Vili-Viorel Păun*, konnte aber keine Lebenszeichen feststellen.⁸⁷³ Dann wandte er sich dem schwer verletzten *Said Etris Hashemi* zu, der von einem Polizeibeamten bereits vorschriftsmäßig erstversorgt wurde, wie der Zeuge dem Ausschuss schilderte:

*„Im Fahrzeug saß eine Person ohne Lebenszeichen, und hinter dem Fahrzeug saß eine Person mit einer schweren Verletzung, die von Polizeibeamten sehr gut erstversorgt wurde. Ich habe daraufhin die erste RTW-Besatzung, die nach mir da war, zur Behandlung von der Person hinter dem Pkw beordert, dass da schnelle Hilfe vonstattengeht.“*⁸⁷⁴

Ohne diese Erstversorgung hätte *Said Etris Hashemi* ebenso wie ein weiterer Verletzter nach Überzeugung des Zeugen C. H. nicht überlebt:

*„Na ja, die Verletzungen wurden nach gängigen Erste-Hilfe-Standards behandelt. Blutungen wurden versucht zu stillen. Und, wie gesagt, in zwei Fällen war das auch lebensrettend. Also, die Person mit der Beinverletzung war, was das angeht, erstversorgt, und diese Halsverletzung, die sehr stark geblutet hat, wurde auch nach gängigen Erste-Hilfe-Regeln sehr gut behandelt.“*⁸⁷⁵

Anschließend sei er durch die Polizei auf den Tatort „Arena Bar“ hingewiesen worden und habe sich unmittelbar auf den Weg dorthin begeben, um sich einen Überblick über die Lage zu verschaffen, wie C. H. dem Ausschuss berichtete:

*„Ich bin dann von der Polizei darauf aufmerksam gemacht worden, dass die Lage in der ‚Arena Bar‘ weitergeht. Ich bin dann sehr schnell durch diese ‚Arena Bar‘, um mir da einen Überblick zu verschaffen.“*⁸⁷⁶

Dort habe er eine hohe Anzahl an Verletzten und Toten vorgefunden, sodass er sich dazu entschieden habe, einen Masseanfall von Verletzten (MANV-Lage) als Lagemeldung an die Leitstelle weiterzugeben, wie der Zeuge erklärte:

⁸⁷³ (C. H.) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 2 v. 31.10.2022 (öffentlich), S. 8

⁸⁷⁴ (C. H.) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 2 v. 31.10.2022 (öffentlich), S. 8

⁸⁷⁵ (C. H.) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 2 v. 31.10.2022 (öffentlich), S. 21

⁸⁷⁶ (C. H.) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 2 v. 31.10.2022 (öffentlich), S. 8

„Ich habe eine Person mit einer schweren Beinverletzung vorgefunden, die erstversorgt war durch die Polizei, eine Person ohne Lebenszeichen und eine Person mit einer sehr schweren Kopfverletzung, die auch von Polizisten betreut und erstversorgt wurde. Ich habe dorthin die zweite Rettungswagenbesatzung nach mir hinbeordert und habe dann die erste Lagemeldung an die Leitstelle abgegeben, dass wir also eine größere Lage haben, dass es jetzt schon zwei Tote gibt und dass ein höheres Alarmstichwort vonstattengehen muss. Es war ja für mich auch nicht klar: Wie viele Fahrzeuge sind noch auf Anfahrt? Wie dynamisch ist die Lage? Wie geht das hier weiter? Deswegen habe ich mich dazu entschlossen, zu sagen: Wir haben hier einen Massenansturm von Verletzten.“⁸⁷⁷

Nach der Lagemeldung sei er von den Polizeibeamten in den Kiosk geschickt worden.⁸⁷⁸ Der Zeuge C. H. führte aus, dass er beim ersten Durchgang um 22:16 Uhr den Leichnam von *Ferhat Unvar* nicht wahrgenommen habe, da er nicht über die vor der Theke liegenden beiden Toten gestiegen sei. Auf Rückfrage erklärte der Zeuge hierzu, dass dies in der Ausbildung so gelehrt werde, insbesondere da ein Übersteigen von Opfern ein Verletzungsrisiko beinhalte.⁸⁷⁹ Bei dem ersten Durchgang gehe es zudem um die Priorisierung von Verletzten.⁸⁸⁰

Direkt nach dem Zeugen C. H. betraten zwei weitere Mitarbeiter des Rettungsdienstes den Kiosk. Um 22:18 Uhr, unmittelbar nach Verlassen des Kiosks durch diese zwei Rettungsdienstmitarbeiter, betrat erstmals ein Polizeibeamter den Bereich hinter dem Tresen. Auch er überprüfte nicht die Vitalfunktionen von *Ferhat Unvar*. Da vor ihm die Mitarbeiter des Rettungsdienstes bereits im Kiosk gewesen waren, musste er davon ausgehen, dass die Rettungskräfte bereits die Vitalfunktionen überprüft hatten. Zum Schutz des Persönlichkeitsrechts des Getöteten versuchte der Beamte, einen Sichtschutz am Fenster des Kiosks anzubringen.⁸⁸¹

⁸⁷⁷ (C. H.) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 2 v. 31.10.2022 (öffentlich), S. 8 f.

⁸⁷⁸ (C. H.) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 2 v. 31.10.2022 (öffentlich), S. 9

⁸⁷⁹ (C. H.) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 2 v. 31.10.2022 (öffentlich), S. 10

⁸⁸⁰ (C. H.) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 2 v. 31.10.2022 (öffentlich), S. 9, 10; DVD 23, 0155a, S. 135

⁸⁸¹ DVD 23, 0155a, S. 205, 206, 216

Erst beim zweiten Durchgang sei es – so der Zeuge C. H. – darum gegangen, sicherzustellen, dass kein Verletzter oder Toter übersehen werde, sodass er dann auch über die Toten gestiegen sei.⁸⁸²

Ein solches Vorgehen bei der Sichtung sei durch den Ärztlichen Leiter Rettungsdienst des Main-Kinzig-Kreises vorgegeben und beinhalte einen Sichtungsalgorithmus, an dem sich die Rettungskräfte orientieren müssten, wie C. H. dem Ausschuss erklärte:

„Also, Konzepte gibt es dafür viele. Ich beziehe mich jetzt erst mal nur auf das, was wir im Main-Kinzig-Kreis machen. Wir haben, was den Rettungsdienst angeht, ja sehr gute oder sehr hohe Freigaben von unserem Ärztlichen Leiter Rettungsdienst. Das heißt, wir können auch sehr viel ohne Notarzt machen, was auch in dieser Nacht sehr hilfreich war.

Da haben wir ein sehr großes Algorithmenwerk, wo auch das Thema der Sichtung vorkommt. Und angepasst an internationale Standards haben wir einen Sichtungsalgorithmus, wie es bei uns ablaufen soll. Das fängt an mit Eintreffen an der Einsatzstelle: Wonach muss ich gucken? Wer übernimmt die provisorische Einsatzleitung?

Dann gilt es aber auch für die spezifische Sichtung der Patienten, wo man halt einfach abarbeitet: Gibt es eine akute Gefährdung oder Ausfall von Vitalfunktionen? – Das ist ganz bewusst sehr allgemein gehalten. Gibt es noch weitere unversorgte Patienten? Sind es Verletzungen, die nicht mit dem Leben vereinbar sind? – Also, das ist wirklich so ein schematischer Ablauf, der auch sehr einfach ist, den wir auch alle paar Jahre trainieren und wo man sich, selbst wenn man das jetzt nicht im Kopf hätte, entlanghangeln kann.“⁸⁸³

Der Sichtungsalgorithmus des Main-Kinzig-Kreises basiere auf den in Deutschland empfohlenen Algorithmen „mStaRT“ aus den USA und „PRIOR“ vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz:

„[...] Also, es gibt verschiedene Konzepte. Es gibt internationale Algorithmen, mStaRT, was aus den USA kommt; es gibt den PRIOR-Algorithmus, der vom

⁸⁸² (C. H.) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 2 v. 31.10.2022 (öffentlich), S. 10

⁸⁸³ (C. H.) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 2 v. 31.10.2022 (öffentlich), S. 30

Bundesamt für Bevölkerungsschutz herausgegeben wird. Das sind Empfehlungen in Deutschland. Das sind zwar unterschiedliche Herangehensweisen, aber die Ergebnisse sind dann doch gleich; es sind unterschiedliche Sichtungsmöglichkeiten. Das, was wir im Main-Kinzig-Kreis machen, ist einfach eine angepasste Variante von so einem Sichtungsalgorithmus. Das ist eine Entscheidung vom Ärztlichen Leiter Rettungsdienst, dass wir das so durchführen, der uns die Entscheidungskompetenz delegiert.“⁸⁸⁴

Daneben beschrieb C. H. ausführlich, wie darauf aufbauend die Reihenfolge der Behandlung festgelegt werde. Hierzu werde unter Berücksichtigung der verfügbaren Ressourcen eine Wertung der Vitalfunktionen von vorgefundenen Patienten durchgeführt. In einer MANV-Lage erfolge aufgrund begrenzter Ressourcen zunächst eine Behandlung von Patienten, die noch Lebenszeichen, d. h. Atmung oder Puls, zeigten. Dagegen erfolge aufgrund der notwendigen Priorisierung keine Behandlung, wenn neben vorliegenden Todeszeichen wie fehlender Atmung zugleich Verletzungen vorlägen, die aufgrund ihres Schweregrades nicht mit dem Leben vereinbar seien:

„Es gibt mehrere Aspekte daran. Also, der erste Aspekt ist: In einer MANV-Lage habe ich nur gewisse Ressourcen, und ich muss entscheiden, wer behandelt wird und wer nicht. Und dann behandle ich oder lasse behandeln den oder die Patienten, die die höchste Überlebenschance haben. Und wenn jemand keine Lebenszeichen mehr hat, ich aber nur sehr wenige Ressourcen habe, und andere Leute haben noch Lebenszeichen, dann nehme ich die Leute mit den Lebenszeichen. Da gibt es ganz klare internationale Standards. Wir haben im Main-Kinzig-Kreis auch Algorithmen dafür, die das genauso abbilden.

Der nächste Punkt ist: Keine Atmung, kein Puls sind erst mal Todeszeichen. Die gelten zwar nicht als sicher. Dazu kommt aber, dass man sagen muss: Es gibt sogenannte Verletzungen, die nicht mit dem Leben vereinbar sind. Und wenn ich diese Verletzungen vorliegen habe – das ist Augenschein mit den Verletzungen –, aber in Kombination mit keiner Atmung, keinem Puls und in Kombination damit, dass ich Ressourcen für zwei Patienten habe und zwei Patienten, die noch Atmung und Puls haben – und ich rechne jetzt nicht die Person mit der Beinverletzung dazu,

⁸⁸⁴ (C. H.) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 2 v. 31.10.2022 (öffentlich), S. 30 f.

sondern wirklich die mit der höchstdringlichen Priorität –, dann muss ich einfach eine Entscheidung treffen. Und das ist dann die Entscheidung, dass die Person ohne Atmung, ohne Puls gemäß unseren Standards und internationalen Standards einfach nicht mehr behandelt wird.“⁸⁸⁵

Der Ausschuss beschäftigte sich weiter mit der Frage, ob ein Rettungswagen an der Abfahrt gehindert wurde. Der seinerzeit schwer verletzte Zeuge *Said Etris Hashemi* beschrieb hierzu vor dem Ausschuss folgende Situation ausführlich:

„Dann weiß ich noch ganz genau, dass die Seitentür aufgemacht worden ist und gesagt wurde, dass keiner hier losfährt, bis die Situation geklärt ist. Ich habe versucht zu schauen, wer das ist, habe versucht, zur Seite zu schauen, habe das leider nicht ganz hinbekommen. Ich weiß nicht, wer diese Person war, aber es schien mir so, als ob die Person was zu sagen hatte am Tatort.

Dann haben die Sanitäter sogar noch gesagt gehabt, dass wir sofort ins Krankenhaus müssen, dass wir keine Zeit haben. Dann hat er gesagt: ‚hier fährt keiner los‘, und er hat die Tür zugeklappt. Dann waren wir erst mal im Krankenwagen gewesen, und die Sanitäter haben versucht, mich dort zu behandeln. Das war dann so, dass ich von Zeit zu Zeit immer schlechter Luft bekommen habe und schlechter Luft, und selbst die Sanitäter waren dann überfordert. Die haben gesagt: Wir wissen nicht mehr weiter, wir müssen sofort ins Krankenhaus. Wir haben jetzt alles gemacht, was wir machen konnten hier.

Irgendwann ist dann die Seitentür wieder aufgegangen. Dann haben die mir gesagt gehabt, dass wir ins Klinikum fahren. Dann ist der Krankenwagen auch sofort los, und wir sind in Richtung Klinikum gefahren.“⁸⁸⁶

Der Zeuge *C. H.* erläuterte dem Ausschuss, dass zu beachten sei, dass eine Versorgung durch Rettungskräfte nur zu gewährleisten sei, wenn ein Tatort als gesichert gelte. Ein ungesicherter Tatort werde hingegen nicht durch Rettungskräfte betreten, weshalb die

⁸⁸⁵ (*C. H.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 2 v. 31.10.2022 (öffentlich), S. 9 f.

⁸⁸⁶ (*Hashemi*) Kurzbericht-UNA 20/2, 8. Sitzung v. 20.12.2021 (öffentlich), S. 12

Rettungswagen zunächst am Bereitstellungsraum warten, bis die Meldung der Polizei komme, dass der Tatort gesichert sei.⁸⁸⁷

Nachdrücklich betonte der Zeuge C. H., dass die Rettungskräfte keine ungesicherte Einsatzstelle betreten:

„[...] Retten unter Beschuss ist nicht das Ding, was wir machen. Wir haben keine Schutzkleidung. Und man muss halt ganz klar sagen: Wenn wir Opfer sind, kommt keiner mehr. Wir sind die letzte Instanz. Und wenn wir getroffen sind, verletzt sind, wie auch immer, wenn wir nicht mehr helfen können, dann hilft keiner mehr.“⁸⁸⁸

Im weiteren Verlauf müsse sichergestellt werden, dass die Patienten einem geeigneten Krankenhaus zugewiesen werden, erst dann könne der Rettungswagen abfahren:

„[...] ich will es nur ganz kurz erklären auch. Und zwar geht es darum, dass man die Patienten in die richtigen Krankenhäuser bringt. Bei dieser Person ging es halt drum: so schnell wie möglich ins nächste Krankenhaus, was das erstversorgen kann. Man kann aber nicht einfach ziellos losfahren, sondern man muss eine Zuweisung machen. Ich habe einfach nur den Kolleginnen gesagt: Einen kleinen Moment noch warten. Ich muss noch kurz was klären. – Also, da gab es keine Verzögerung oder so was. Das ist ein ganz normales Vorgehen.“⁸⁸⁹

„Ich war die provisorische Einsatzleitung Rettungsdienst, entscheide dann auch, welcher Patient in welches Krankenhaus geht. Und wenn irgendeine Besatzung sich einfach einen Patienten krallt und in irgendein Krankenhaus fährt, dann haben wir Riesenchaos.

Das sind Lehren, die aus den Katastropheneinsätzen in Deutschland aus den letzten 30, 40 Jahren gezogen wurden, dass man genau das eben nicht macht, weil dann Patienten sterben, sondern dass es eine geordnete Zuweisung, eine Rücksprache mit der Leitstelle und den Krankenhäusern geben muss. Und da war ich gerade dabei, und es war einfach nur eine sachliche Information, wie wir das

⁸⁸⁷ (C. H.) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 2 v. 31.10.2022 (öffentlich), S. 8, 9

⁸⁸⁸ (C. H.) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 2 v. 31.10.2022 (öffentlich), S. 17

⁸⁸⁹ (C. H.) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 2 v. 31.10.2022 (öffentlich), S. 12

*jeden Tag im Einsatz machen: Wahrscheinlich fährt ihr ins Klinikum Hanau, aber noch nicht losfahren, ich muss noch ganz kurz was final klären.*⁸⁹⁰

Der Zeuge *Said Etris Hashemi* berichtete zudem, dass sich in dem Moment, als das Gerücht aufkam, der Täter sei zurück, die Rettungskräfte hinter ihm versteckt hätten:

*„In dem Moment hat dann irgendjemand geschrien gehabt, dass der Täter wieder zurück sei. Und dann weiß ich noch, dass die mich Richtung ‚Arena Bar‘ gedreht haben und sich dann hinter mir versteckt haben. Ich meine, wir waren auf dem Parkplatz gewesen. Wir hatten keinen halben Meter neben uns ein Auto gehabt, da gab’s Steine, da gab es genug Orte, wo man sich verstecken konnte und man hat mich – – Ich lag halbnackt auf der Trage, habe Richtung Himmel geschaut und wurde Richtung ‚Arena Bar‘ gedreht, und die haben sich hinter mir versteckt.*⁸⁹¹

*„Also, es war so gewesen, als sie mich auf die Trage getan haben und gerade die Trage hochgeklappt haben, als ich aufrecht dort saß, war es so gewesen, dass dann jemand gerufen hat, dass der Täter zurück sei. In dem Moment haben die dann die Trage Richtung ‚Arena Bar‘ gedreht, also mich. Ich war mit dem Rücken erstmal zur Bar gewesen. Dann haben sie mich einmal komplett umgedreht, sodass ich die Bar dann sehen konnte, und sind dann alle nach hinten gegangen, hinter mich. [...] Die sind in Deckung gegangen. Die haben Schutz gesucht.*⁸⁹²

Auf Befragung führte der Zeuge *C. H.* zu dem von *Said Etris Hashemi* berichteten Vorfall hinsichtlich der Rückkehr des Täters aus, dass es den Ruf gab, dass der Täter zurückkomme, woraufhin kurz die Frage aufgekommen sei, ob der Einsatz abgebrochen werde.⁸⁹³ Der Zeuge berichtete dann weiter:

„Also, ich stand am Eingang von der ‚Arena Bar‘ mit perfektem Blick auf die Szenerie. Ich habe den Ruf gehört über mir. Ich konnte nicht sehen, wer es war, weil es halt über mir war. Ich habe ein Auto auf die Szenerie zufahren sehen und habe gesehen, wie die Kolleginnen einfach direkt flach auf den Boden sind, ohne

⁸⁹⁰ (*C. H.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 2 v. 31.10.2022 (öffentlich), S. 13

⁸⁹¹ (*Hashemi*) Kurzbericht-UNA 20/2, 8. Sitzung v. 20.12.2021 (öffentlich), S. 11

⁸⁹² (*Hashemi*) Kurzbericht-UNA 20/2, 8. Sitzung v. 20.12.2021 (öffentlich), S. 41

⁸⁹³ (*C. H.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 2 v. 31.10.2022 (öffentlich), S. 9

weitere Bewegung. Ich habe gesehen, dass sie sich an den Händen gehalten haben.

[...]

Er lag auf der Trage. Die Trage war noch runter – – Also, man kann die ja hoch- und runtermachen. Die war noch unten. Die hatten den Patienten gerade draufgelegt und wollten eigentlich gerade ins Auto gehen. ⁸⁹⁴

„Sie haben keine weiteren Bewegungen gemacht, sondern sind einfach sofort runter, wie das, glaube ich, jeder machen würde.“ ⁸⁹⁵

Die Nachfrage, ob die Eigensicherung nach den Ausbildungsstandards die erste Wahl sei und erst dann die Versorgung folge, bejahte der Zeuge:

„Definitiv. Ja.“ ⁸⁹⁶

Weiter gab er an, dass er aus heutiger Sicht in einer solchen Einsatzsituation aufgrund der Gefährdungslage für die Rettungskräfte zum Abbruch der Maßnahmen tendieren würde:

„Die einzige Frage, die ich mir immer wieder stelle, ist: Hätte ich den Einsatz abbrechen müssen an dieser Stelle? War die Gefährdungslage zu hoch, oder war sie es nicht? Aus der heutigen Sicht ist es ganz einfach zu sagen: Nein, war sie nicht.

Aber wenn ich noch mal in der Situation wäre, würde ich wahrscheinlich eher zum Abbruch tendieren, weil mir heute erst bewusst ist, was ich da auch für ein Glück gehabt habe. Es hätte eine andere Lage sein können, eine dynamische mobile Lage mit einem ‚second hit‘. Und dann hätten wir große Probleme gehabt. Das ist die einzige Konsequenz, die ich daraus ziehe. Ansonsten würde ich alles wieder so machen wie vorher auch.“ ⁸⁹⁷

⁸⁹⁴ (C. H.) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 2 v. 31.10.2022 (öffentlich), S. 16

⁸⁹⁵ (C. H.) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 2 v. 31.10.2022 (öffentlich), S. 16

⁸⁹⁶ (C. H.) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 2 v. 31.10.2022 (öffentlich), S. 17

⁸⁹⁷ (C. H.) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 2 v. 31.10.2022 (öffentlich), S. 19

Zu dem Auffinden von *Ferhat Unvar* gab der Zeuge *C. H.* an, in der zweiten Sichtung um 22:24 Uhr habe er *Ferhat Unvar* entdeckt, jedoch keine Reanimationsmaßnahmen eingeleitet, da *Ferhat Unvar* gesichert tot gewesen sei:

*„[...] – und habe mich dann entschieden, noch mal die Einsatzstelle komplett abzugehen, um nichts zu übersehen, und habe dann hinter dem Tresen – das muss so zwei, drei Minuten später gewesen sein – die dritte Person gesehen, wobei die Personen in dem Kiosk alle schon gesichert tot waren und wir auch keine weiteren Ressourcen für eine weitere Versorgung von reanimationspflichtigen Patienten hatten.“*⁸⁹⁸

Auf die Rückfrage, wie festgestellt wurde, dass *Ferhat Unvar* gesichert tot gewesen sei, schilderte *C. H.* dem Ausschuss, dass Todeszeichen sowie mit dem Leben nicht vereinbare Verletzungen vorgelegen hätten.⁸⁹⁹ Hinzukommend versicherte der Zeuge, dass bei *Ferhat Unvar* eine Pulskontrolle durchgeführt wurde und kein Puls festzustellen war.⁹⁰⁰

Auf die Frage, ob mehr Rettungskräfte dazu geführt hätten, dass Reanimationsmaßnahmen bei *Ferhat Unvar* versucht worden wären, stellte der Zeuge klar, dass der Kräfteansatz gut gewesen sei und der Einsatz weiterer Kräfte aus seiner Sicht nichts geändert hätte. Bei dem Verletzungsmuster von *Ferhat Unvar* wäre ein Reanimationsversuch aussichtslos gewesen:

„Aufgrund des Verletzungsmusters – das ist jetzt eine Mutmaßung – gehe ich nicht davon aus, dass da eine Reanimation, die man dann hätte machen müssen, eine Traumareanimation, die generell mit sehr schlechten Erfolgsaussichten behaftet ist, dass das irgendwie zielführend gewesen wäre.“

Jetzt waren wir am Anfang schon mit drei Rettungswagen gleichzeitig vor Ort, obwohl Tagesgeschäft lief und obwohl die Einsatzstelle Heumarkt schon eröffnet war. Das heißt, wir waren eigentlich doch ziemlich gut besetzt für die Lage, wie sie ansonsten gerade in Hanau war. Nur so als Beispiel: Wenn das Ganze jetzt in

⁸⁹⁸ (*C. H.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 2 v. 31.10.2022 (öffentlich), S. 9

⁸⁹⁹ (*C. H.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 2 v. 31.10.2022 (öffentlich), S. 22

⁹⁰⁰ (*C. H.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 2 v. 31.10.2022 (öffentlich), S. 10

Bayern situiert gewesen wäre, wäre ein Rettungswagen da gewesen; dann wäre 20 Minuten keiner gekommen.

*Ich denke, wir waren vom Kräfteansatz her gut, und ich glaube nicht, dass noch weitere Kräfte initial noch irgendwas geändert hätten, zumal ja es auch gar nicht so lange gedauert hat, bis dann der vierte Rettungswagen kam. Auch da ging es ja dann nicht drum, dass die Person hinter dem Tresen wiederbelebt wird, sondern da ging es drum, dass die Person mit der Beinverletzung schnell transportiert wird.*⁹⁰¹

Diese Einschätzung deckt sich auch mit dem Ergebnis der Obduktion. Nach Aussage des obduzierenden Rechtsmediziners und stellvertretenden Leiters des Instituts für Rechtsmedizin Frankfurt am Main Dr. M. K. hätte unter der Annahme, dass minimale Restvitalfunktionen bei *Ferhat Unvar* vorhanden gewesen wären, eine Reanimation nur zu einem noch höheren Blutverlust und damit schnelleren Tod geführt. Überdies sei eine Reanimation bei einem solchen Verletzungsmuster wie von *Ferhat Unvar* medizinisch nicht mehr machbar:

*„Eine Reanimation – jetzt im konkreten Fall von Herrn Unvar – hätte dazu geführt, dass einfach mehr Blut in Körperhöhlen gepumpt wird. Aber das wäre dann sozusagen passiv gewesen. Das hätte zu dem noch höheren Blutverlust aus dem Gefäßsystem in Bauchhöhle, in Brusthöhle usw. geführt, hätte – – Also das Einzige, was da überhaupt denkbar gewesen wäre, wäre sozusagen die ganz große Thoraxeröffnung gewesen mit einem sofortigen Auffinden dieser – ja, man muss es sagen – zerfetzten Bereiche. Das ist ja kein glatter Durchschuss gewesen. Das ist faktisch nicht darstellbar. Es ist einfach medizinisch nicht machbar.“*⁹⁰²

Endgültig wurde der Tod von *Ferhat Unvar* zwischen 23:05 Uhr 23:20 Uhr durch den diensthabende Einsatzleiter Rettungsdienst und Notarzt Dr. H. W. mittels EKG bestätigt und ein Ausdruck des EKG in die sogenannte Verletztenanhängekarte von *Ferhat Unvar* gelegt, wie der Notarzt Dr. H. W. dem Ausschuss berichtete:

„Ferhat Unvar ist tatsächlich der Patient oder der Verstorbene gewesen, den ich zuletzt selber noch gesichtet habe. Der war zu dem Zeitpunkt, als ich ihn gesichtet

⁹⁰¹ (C. H.) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 1 v. 31.10.2022 (öffentlich), S. 32

⁹⁰² (Dr. M. K.) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 2 v. 31.10.2022 (öffentlich), S. 86

habe – das spielt sich in einem Zeitraum zwischen 23:05 und 23:20 Uhr in etwa ab –, definitiv tot und wäre nicht mehr zu retten gewesen.

[...].

Wir haben dann eine Todesfeststellung noch mal mit einem EKG gemacht, dass also sicher keine Herzströme mehr vorhanden waren, um eine sogenannte Vita minima auszuschließen. In einem Fall von vielen Verletzten kann es passieren, dass man tatsächlich durch die zentrale Pulstastung etwas übersehen würde. Deswegen haben wir gesagt: Um ganz sicherzugehen, machen wir das noch einmal mit dem EKG.

Dieses EKG wurde ausgedruckt – das weiß ich von Videoaufzeichnungen, die mir seitens der Polizei gezeigt worden sind; darauf ist es zu sehen – und wurde in eine Mappe, der sogenannten Verletztenanhängkarte, die am Leichnam verblieben ist, hinterlegt. Auf diesem Streifen ist eine Uhrzeit zu sehen, wo auch diese Nulllinie, die Asystolie, zu sehen ist. Also: Zu dem Zeitpunkt, als ich den Herrn Unvar gesichtet habe, war er definitiv tot.“⁹⁰³

Nach Einschätzung von Dr. M. K. verstarb *Ferhat Unvar* binnen zwei, drei Minuten, da aufgrund des Verletzungsmusters und des normalen Auswurfvolumens eines Herzens in diesem Zeitraum mit einem tödlichen Blutverlust zu rechnen sei:

„Man muss dazusagen – das war ja gerade eben auch die Frage in Bezug auf Herrn Unvar –, da ist es halt so, dass die Verletzungen so schwer sind, dass man jetzt durchaus Rechenüberlegungen anstellen kann bei einem normalen Auswurfvolumen des Herzens, wie viel Minuten braucht es, um sozusagen das Blutvolumen zu fördern, was dann im Endeffekt bei ihm festgestellt worden ist an Stellen, die sozusagen so nicht vorgesehen sind, also außerhalb des Gefäßsystems.

Wenn man diese Rechenüberlegungen anstellt, dann landet man irgendwo im Bereich zwischen zwei und drei Minuten. Lassen Sie es, je nachdem, wie so ein Herz beschaffen ist, vier sein, lassen Sie es eventuell anderthalb sein, aber das ist ein realistisches Zeitspektrum, wo man so viel Blut verliert, wie im Endeffekt dort

⁹⁰³ (H. W.) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 2 v. 31.10.2022 (öffentlich), S. 51 f.

abzugrenzen war. Das ist eine Zeit, die Sie mit keinem Notruf der Welt hinbekommen, es sei denn, Sie haben sozusagen dieses Verletzungsbild unmittelbar vor dem Krankenhaus.“⁹⁰⁴

Die Mutter des verstorbenen *Ferhat Unvar* führte in ihrer Vernehmung vor dem Ausschuss aus, dass für sie nicht verständlich war, wieso der in der Sterbeurkunde angegebene Todeszeitpunkt 03:10 Uhr war. Sie habe befürchtet, es habe sich niemand um ihn gekümmert:

„Immer wieder habe ich mir vorgestellt, wie es Ferhat am Ende gegangen ist. Er war ganz alleine. Es ist zweimal ein Polizist über meinen Sohn gestiegen, um das Fenster abzuschirmen. Aber er hat sich nicht zu meinem Sohn gebeugt, um zu prüfen, ob er noch Puls hat oder Hilfe braucht. Keiner hat nach ihm gesehen. Er bleibt allein. Ich kann Ihnen das Gefühl nicht beschreiben. Mein Kind ist allein geblieben; er bleibt allein, obwohl Polizisten dort waren.

Der in der Sterbeurkunde angegebene Todeszeitpunkt ist 3.10. Als ich das gelesen habe, da habe ich nicht mehr verstanden, ob Ferhat – – Wie lange hat er noch am Überleben geblieben? Wann ist er gestorben? Hatte er viel Schmerz oder nicht? Konnten die ihn retten oder nicht?

Mein Anwalt hat mir erklärt, dass Ferhat sehr schnell gestorben sein muss. Und dann stand da 3:10 Uhr in der Sterbeurkunde. Das war ein Schock. Ich habe gedacht: Wie lange hat mein Sohn da gelegen, und keiner hat ihm geholfen?

Keiner ist zu mir gekommen, um mir alles zu erklären.“⁹⁰⁵

Warum als Todeszeitpunkt 03:10 Uhr in die Sterbeurkunde von *Ferhat Unvar* eingetragen wurde, konnte *Dr. M. K.* mit der formellen Gestaltung des Leichenschauscheins sowie den Abläufen in der Tatnacht nachvollziehbar begründen. Demnach konnte vor Ort nicht unmittelbar ohne Obduktion der Todeszeitpunkt festgestellt werden. *Frau Dr. M. K.*, eine Kollegin des Zeugen, habe deshalb, anstatt wie vorgesehen, in das Feld „Zeitpunkt des Todes“ nicht den tatsächlichen Todeszeitpunkt eingetragen. Vielmehr habe sie darauf rekuriert, dass sie *Ferhat Unvar* um 03:10 Uhr als

⁹⁰⁴ (*Dr. M. K.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 2 v. 31.10.2022 (öffentlich), S. 85

⁹⁰⁵ (*Unvar*) Kurzbericht-UNA 20/2, 9. Sitzung v. 21.01.2022 (öffentlich), S. 70

tot wahrgenommen und dies diagnostiziert habe. *Frau Dr. M. K.* habe diesen Zeitpunkt – ergänzt um das Wort „Feststellung“ – eingetragen:⁹⁰⁶

„[...] Wenn man sich einen solchen Leichenschauschein anguckt, dann gibt es da eine Eintragung ‚Zeitpunkt des Todes‘, gegebenenfalls ‚Zeitraum des Todes‘ oder ‚zuletzt gesehen‘.

Der Leichenschauschein ist ausgefüllt von der Kollegin K., die im Zuge der zweiten Verständigungswelle – sage ich mal – bei uns auch verständigt worden ist. Der Tatort am Kurt-Schumacher-Platz ist von uns als Gruppe sozusagen im Kontakt mit der Polizei um 3:25 Uhr begonnen worden. Allerdings war das sozusagen der Beginn des strukturierten Vorgehens. Vorher ist schon eine Begehung erfolgt, weil sie die Erste vor Ort war, durch sie. Das heißt, sie hat später, als sie dann im Rahmen der Sektion bzw. im Institut den Leichenschauschein ausgefüllt hat, darauf rekuriert, dass sie um 3:10 Uhr Herrn Unvar als tot wahrgenommen und das diagnostiziert hat.

Das wäre natürlich schöner, wenn da ein Feld wäre noch zusätzlich. Das ist aber immer die Frage, ob Felder in solchen Leichenschauscheinen alle Eventualitäten abbilden können. [...].“⁹⁰⁷

Der Sachverständige und Leiter des Instituts für Rechtsmedizin in Frankfurt am Main, *Prof. Dr. Marcel Verhoff*, erläuterte zudem ausführlich die damals grundsätzliche Problematik für eine Ärztin oder einen Arzt, einen Todeszeitpunkt für das Standesamt zur Ausstellung einer Sterbeurkunde formal korrekt zu benennen. Das Standesamt, so der Experte, verlangte noch im Jahr 2020 für die Ausstellung einer Sterbeurkunde einen exakten Todeszeitpunkt unter Angabe von Stunde und Minute. Dies sei oft ein Ding der Unmöglichkeit gewesen, da rechtsmedizinisch meist nur Todeszeiträume von teilweise mehreren Stunden geschätzt werden könnten. So war es möglich, dass bei einem Leichnam die Angaben zum Todeszeitpunkt variierten, ohne dass eine Angabe grundsätzlich falsch war. Die Rechtsmedizin befand sich daher immer in einem Spannungsfeld, welchen Todeszeitpunkt sie dem Standesamt für die Sterbeurkunde mitteilen sollte. Letztlich kamen drei mögliche Todeszeitpunkte in Betracht. Die erste

⁹⁰⁶ DVD 23, 0155a, OCR1, S. 187 f.

⁹⁰⁷ (*Dr. M. K.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 2 v. 31.10.2022 (öffentlich), S. 73

Möglichkeit war der Zeitpunkt, zu dem der Leichnam zum ersten Mal gesehen wurde. Die zweite Möglichkeit war der Todeszeitpunkt, der von einem Zeugen, der beim Tod anwesend war, sicher bestätigt werden konnte. Als letzte Möglichkeit konnte aus Zeugenaussagen und dem gerichtsmedizinisch festgestellten Verletzungsbild die ungefähre Todeszeit ermittelt und mit dem Zeitpunkt des Verletzungseintritts addiert werden, um einen möglichst realitätsnahen Todeszeitpunkt zu erhalten:

„Und das ist ein Problem. Das ist wirklich nicht so einfach zu verstehen. Das Ganze ist letztendlich auch nicht mit der Logik zu lösen.

Zunächst mal vielleicht eine Voraussetzung: Das Standesamt braucht eine Zeit mit Datum, Stunde und Minute. Ansonsten druckt die Software des Standesamtes keine Sterbeurkunde. Das nur mal so einfach als formale Voraussetzung. Es gibt im Leichenschauschein eben mehrere Möglichkeiten. Man kann sagen: Zeitpunkt des Todes, wiederum mit Stunde und Minute. [...].

Der eigentliche Todeszeitpunkt oder die Bestimmung des Todeszeitpunkts ist nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz mit eine Aufgabe der ersten ärztlichen Leichenschau, ist aber etwas, was natürlich die normale Ärztin, den normalen Arzt regelmäßig überfordern kann. Es ist eigentlich eine ureigene Aufgabe wiederum der Rechtsmedizin, die Todeszeit zu bestimmen. Wenn man dann aber schaut, wie die rechtsmedizinischen Todeszeitgutachten aussehen, haben wir manchmal Zeitspannen von bis zu fünfeinhalb Stunden. Das heißt: Das, was gefordert ist, nämlich auf Stunde und Minute den Todeszeitpunkt zu bestimmen, kriegen nicht mal wir mehr hin – mal salopp gesagt. Das ist einfach so das Spannungsfeld, in dem man sich da befindet.

[...].

Es kann aber auch sein, dass eben der Hausarzt von dem Sohn gerufen wird, und der ruft um 13 Uhr an und sagt: Meine Mutter ist um Schlag 12 verstorben, hat einen letzten Atemzug gemacht. Ich bin dann noch die Stunde neben ihr sitzen geblieben, um in Ruhe Abschied zu nehmen, und ich würde Sie jetzt bitten, die Leichenschau zu machen. – Und der Hausarzt sagt: Ich habe jetzt gerade noch fünf Leute in der Praxis, ich komme danach zu Ihnen. – Dann kommt der Hausarzt um

14:10 Uhr dort an. Dann hat er die Möglichkeit zu sagen: Todeszeitpunkt aus meiner Sicht 14:10 Uhr, weil da die Todeszeichen sicher sind. Oder er sagt: Okay, du hast gesagt, die hat den letzten Atemzug um 12 gemacht, und er sagt: Todeszeitpunkt 12:00 Uhr, könnte dann – so würde ich es machen –, zum Beispiel eintragen: „nach Angabe des Sohnes“, um zu zeigen: Das ist nicht meine eigene Feststellung.

[...].

Aber das kann natürlich genau dazu führen: Es kann jemand sich auf den Standpunkt stellen und kann sagen: Ich habe gehört, zu der Zeit sind die Schüsse gefallen, und die Verletzungen waren aus meiner Sicht relativ schnell oder sofort tödlich. Ich rechne aus, wie lang das ungefähr gedauert haben müsste, bis der bei den Verletzungen verblutet ist. Das rechne ich auf die Zeugenangaben zum Schuss drauf, und daraus mache ich den Todeszeitpunkt. – Das wäre auch eine zulässige, logische Vorgehensweise.

Das sind so ein paar Gründe, warum beim selben Verstorbenen diese Angaben variieren könnten, ohne dass man jetzt sagen könnte: Das ist falsch.“⁹⁰⁸

Aufgrund dieser Diskrepanz zwischen den verschiedenen Todeszeitpunkten machte Prof. Dr. Marcel Verhoff deutlich, dass deswegen ein Leichenschauschein üblicherweise nicht für die Angehörigen gedacht sei, sondern ausschließlich aus rechtlichen Dokumentationsgründen erstellt werde:

„Der Leichenschauschein ist nicht für die Angehörigen gemacht. Völlig klar. Das ist ein Dokument. Es gibt da sogar einen nicht vertraulichen und einen vertraulichen Teil. Im nicht vertraulich Teil steht schon die Todeszeit, klar, aber das ist kein Instrument, um mit Angehörigen zu kommunizieren. Wenn also schon viele ärztliche Kolleginnen und Kollegen das nicht verstehen, vielleicht auch zurecht nicht verstehen, wie soll man es einem Angehörigen klar machen? [...].“⁹⁰⁹

⁹⁰⁸ (Verhoff) Kurzbericht-UNA 20/2, 30. Sitzung v. 10.02.2023 (öffentlich), S. 82 f.

⁹⁰⁹ (Verhoff) Kurzbericht-UNA 20/2, 30. Sitzung v. 10.02.2023 (öffentlich), S. 82

Um solche Missverständnisse in Zukunft zu vermeiden, wurde nach Aussage von *Prof. Dr. Marcel Verhoff* der Leichenschauschein inzwischen um ein Feld zur Eintragung des Auffindungszeitpunktes des Leichnams ergänzt.⁹¹⁰

⁹¹⁰ (*Verhoff*) Kurzbericht-UNA 20/2, 30. Sitzung v. 10.02.2023 (öffentlich), S. 81

I. Einsatzstrukturen in der Tatnacht und Übernahme des Verfahrens durch den Generalbundesanwalt

Der Themenkomplex zu den Einsatzstrukturen im Zusammenhang mit dem Anschlag am 19. Februar 2020 stellte einen Schwerpunkt der Untersuchungen dar. Der Ausschuss befasste sich mit den in Ziffer 6 des Einsetzungsbeschlusses gestellten Fragen zu den polizeilichen Einsatzstrukturen am Tatabend. Zudem wurden der Gang der Ermittlungen im Rahmen der Strafverfolgung und die Kommunikationsstrukturen zwischen den beteiligten Stellen untersucht. Insbesondere die Aufgabenteilung und Zusammenarbeit zwischen Hessischem Landeskriminalamt und Bundeskriminalamt sowie die Kommunikation der Verfahrensübernahme durch die Bundesanwaltschaft wurden überprüft.

Um zunächst einen Überblick über die einsatztaktischen Regelungen zu erhalten und sich ein Bild davon machen zu können, wie ein solches Einsatzgeschehen fachgerecht ablaufen sollte, hörte der Untersuchungsausschuss in seiner 12. Sitzung den Sachverständigen Polizeipräsidenten *Thomas Kubera*. Der Sachverständige ist Polizeipräsident in Hamm. Zuvor war er stellvertretender Leiter des Landesamtes für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei Nordrhein-Westfalen. Bei der Deutschen Hochschule der Polizei war er zuständiger Fachgebietsleiter für das Einsatzmanagement und bildete auch hessische Polizeibeamtinnen und -beamte aus. Seine über 40-jährige Polizeilaufbahn begann er als Polizeiwachtmeister.

In der 13. Sitzung wurde *Prof. Dr. Thomas Feltes* als Sachverständiger zu den Abläufen und möglichen Defiziten in den Strukturen der hessischen Sicherheitsbehörden gehört. Der Sachverständige erläuterte, dass er bezogen auf den Untersuchungsgegenstand aufgrund fehlender eigener Sachverhaltskenntnis lediglich allgemeine Ausführungen tätigen könne:

„Ich kann zu Hessen konkret nichts sagen, sondern nur generell [...]“⁹¹¹

In der 14. und 26. Sitzung wurde Bundesanwältin beim Bundesgerichtshof *S. H.* als Zeugin gehört, die im Laufe des 20. Februar 2020 die Verfahrensleitung übernahm.

⁹¹¹ (*Feltes*) Kurzbericht-UNA 20/2, 13. Sitzung v. 18.03.2022 (öffentlich), S. 22

Ebenfalls in der 14. und 26. Sitzung wurde Abteilungsdirektor *Dirk Fornoff*, der in der Tatnacht als verantwortlicher Polizeiführer im Polizeipräsidium Frankfurt am Main eingesetzt war, als Zeuge vernommen. Leitender Polizeidirektor *Jürgen Fehler*, der in der Tatnacht bis zur Übernahme durch Abteilungsdirektor *Dirk Fornoff* als verantwortlicher Polizeiführer der Polizeidirektion des Main-Kinzig-Kreises eingesetzt war, wurde in der 26. Sitzung zu den hier zu untersuchenden Abläufen als Zeuge gehört.

In der 33. Sitzung wurde *Prof. Dr. Tobias Singelnstein* als Sachverständiger zu den Abläufen und möglichen Defiziten in den Strukturen der hessischen Sicherheitsbehörden gehört. Auch er stellte zu Beginn und im Laufe der Vernehmung klar, dass ihm eine Einschätzung aufgrund fehlender Sachverhalts- und Aktenkenntnis nur in allgemeinen Zügen möglich sei:

„[...] dass es nicht ganz einfach ist, die Aufgabe zu erfüllen, diese detaillierten Fragen aus den Beweisbeschlüssen ohne Material, ohne Aktenkenntnis zu beantworten. Ich werde mit Sicherheit nicht zu allen Fragen etwas sagen können. Ich will es aber gerne versuchen, soweit es mir möglich ist.“⁹¹²

Die untersuchten Strukturen betrafen zum einen den Einsatz zur Gefahrenabwehr am Tatabend und zum anderen die Ermittlungen im Rahmen der Strafverfolgung.

Verantwortlich in die Bildung der Einsatzstrukturen am Tatabend eingebunden waren Kräfte des Polizeipräsidiums Südosthessens, der Polizeidirektion Main-Kinzig, des Polizeipräsidiums Frankfurt am Main und des Hessischen Landeskriminalamts. Zudem waren Kräfte des Bundeskriminalamts vor Ort und übernahmen schließlich die Ermittlungen. Die Ermittlungen erfolgten bis zur Übernahme durch den Generalbundesanwalt unter Leitung der Staatsanwaltschaft Hanau, die in der Tatnacht engen Kontakt zur Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main hielt.

I. Einsatzstrukturen am Tatabend

Der Einsatz in der Tatnacht wurde durch die hessische Polizei geführt. Die Lageführung erfolgte zunächst durch den Polizeiführer vom Dienst (PvD) in Offenbach. Nach Alarmierung des Leitenden Polizeidirektors *Jürgen Fehler* begab sich dieser zur

⁹¹² (*Singelnstein*) Kurzbericht-UNA 20/2, 33. Sitzung Teil 2 v. 05.05.2023 (öffentlich), S. 67

Polizeidirektion Main-Kinzig und bereitete zunächst im Lagebewältigungsraum eine Übernahme der Einsatzführung vor. Eine unmittelbare Kontaktaufnahme mit dem PvD gelang Leitenden Polizeidirektor *Jürgen Fehler* zunächst nicht. Nach 23:00 Uhr und noch vor seiner Führungsübernahme konnte Leitender Polizeidirektor *Jürgen Fehler* telefonisch den Kontakt zur Leitstelle herstellen.

Bereits vor der Übernahme der Einsatzführung durch den Leitenden Polizeidirektor *Jürgen Fehler* wurden durch lokale Polizeikräfte unter Verantwortung des Polizeiführers vom Dienst erste Maßnahmen veranlasst. Hierzu äußerte der Zeuge Leitender Polizeidirektor *Jürgen Fehler*:

„Der erste Auftrag an die OpE wurde bereits durch den PvD veranlasst. Ich bin um 22:30 Uhr alarmiert worden, und ich war um 22:37 Uhr auf der Dienststelle. Bis dahin hatte der PvD augenscheinlich die Operativen Einheiten schon beauftragt, sich um das Tathaus zu kümmern, dieses zu umstellen.“⁹¹³

Die Erstbefassung des Polizeiführers vom Dienst entsprach der vorgesehenen Einsatzstruktur. Hierzu erläuterte der Zeuge Abteilungsdirektor *Dirk Fornoff*:

„Denn wenn so eine Lage startet — das ist vielleicht für Sie als Hintergrund ganz interessant —, gibt es in jedem Polizeipräsidium einen sogenannten Polizeiführer vom Dienst. Er ist rund um die Uhr im Dienst. Das ist immer der Allererstbefasste, weil natürlich insbesondere außerhalb der Dienstzeit weder Jürgen Fehler noch meine Wenigkeit im Dienst ist, sodass das erst von dort aus gemacht wird.“⁹¹⁴

Leitender Polizeidirektor *Jürgen Fehler* erläuterte weiter, dass er als dann verantwortlicher Polizeiführer der Polizeidirektion des Main-Kinzig-Kreises in der Tatnacht ab 23:30 Uhr die Führung des Einsatzes übernahm:

„Also ich muss noch einmal rekapitulieren. Ich bin um 22:30 Uhr verständigt worden, und ich war um 22:37 Uhr auf der Dienststelle. Die Führungsübernahme habe ich bei mir erklärt gegen 23:30 Uhr. [...] Die Behörde war so organisiert, dass wir Alarmierungslisten hatten, die beim PvD hinterlegt sind. Da wird

⁹¹³ (*Fehler*) Kurzbericht-UNA 20/2, 26. Sitzung Teil 1 v. 21.11.2022 (öffentlich), S. 32

⁹¹⁴ (*Fornoff*) Kurzbericht-UNA 20/2, 26. Sitzung Teil 1 v. 21.11.2022 (öffentlich), S. 84

bestimmten Menschen eine entsprechende Funktion zugewiesen. Meine Funktion war die eines Polizeiführers.“⁹¹⁵

Der Zeuge Leitender Polizeidirektor *Jürgen Fehler* schilderte weiter, dass er nach der Einsatzübernahme zunächst eine besondere Aufbauorganisation (BAO) einrichtete und sich einen Überblick über die Lage und die zu erledigenden Aufgaben verschaffte:

*„Ich habe für mich erst einmal eine klassische BAO nach meinem Empfinden gebildet, BAO, Besondere Aufbauorganisation. Ich hatte also einen Tatort 1. Das war für mich der Heumarkt. Ich hatte einen Tatort 2. Das war der Kurt-Schumacher-Platz, und ich hatte jetzt eine Wohnanschrift eines möglichen Täters. Das heißt, diese drei festen Anschriften mussten aus meiner Sicht erst einmal gesichert werden.“*⁹¹⁶

Diese besondere Aufbauorganisation in der Polizeidirektion Main-Kinzig beinhaltete an die fortlaufende Lagebeurteilung angepasste Abschnitte. Diese Organisationsabschnitte erläuterte Leitender Polizeidirektor *Jürgen Fehler*:

*„Ich bin von einer dauernden Gefährdungslage ausgegangen, deswegen in der BAO ein weiterer Abschnitt, Raumschutz, natürlich ein Abschnitt Fahndung — ich konnte ja nicht ausschließen, dass neben der Wohnanschrift R. andere Menschen noch in den Fokus geraten, nach denen wir fahnden müssen —, ein Ermittlungsabschnitt, der gelaufen ist, anfangs über den Kriminaldauerdienst und dann über das K 11, also Kapitaldelikte, und eine Kräftesammelstelle, weil immer mehr Kräfte gekommen sind.“*⁹¹⁷

Die Auswahl und Priorisierung der gebildeten Abschnitte erklärte der Zeuge ebenfalls. Insbesondere erörterte er, dass im Laufe einer Einsatzlage noch zusätzlich weitere Abschnitte gebildet werden können, um auf das Lagegeschehen zu reagieren. Aufgrund der Prioritätensetzung in der Tatnacht entschied der Zeuge Leitender Polizeidirektor *Jürgen Fehler*, dass der Gefahrenabwehr absoluter Vorrang eingeräumt wurde:

⁹¹⁵ (*Fehler*) Kurzbericht-UNA 20/2, 26. Sitzung Teil 1 v. 21.11.2022 (öffentlich), S. 13

⁹¹⁶ (*Fehler*) Kurzbericht-UNA 20/2, 26. Sitzung Teil 1 v. 21.11.2022 (öffentlich), S. 11

⁹¹⁷ (*Fehler*) Kurzbericht-UNA 20/2, 26. Sitzung Teil 1 v. 21.11.2022 (öffentlich), S. 13

„Und das sich Gedankenmachen, was brauchen wir noch. Was müssen wir noch für Abschnitte schaffen? Was müssen wir noch schaffen? Was ich zum Beispiel nicht gemacht habe, ich habe keinen Abschnitt Zentrale Dienste aufgerufen. Da geht es um Versorgung und Entsorgung. Also die Kollegen kritteln zu Recht am Ende, wir haben nichts zu essen gekriegt und nichts zu trinken gekriegt. Ja, weil es für mich keine Priorität hatte. Für mich ging es in dieser Lage um Gefahrenabwehr. Da waren mir das Trinken und Essen im Grunde völlig egal. Andere Abschnitte wurden dann im Laufe des Tages aufgebaut, wenn klar wird, a), es wird eine Landeslage, und b), wir übergeben vielleicht noch an das BKA. Dann wird es ja richtig fett, und das ist passiert.“⁹¹⁸

Zur Priorisierung der Gefahrenabwehr bei einem laufenden Anschlagsgeschehen führte der Sachverständige Prof. Dr. Thomas Feltes aus:

„Natürlich, wenn der Täter noch agiert und möglicherweise Personen gefährdet, dann hat das Vorrang. Aber wenn wir eine Situation haben, in der es ‚nur‘ um die Aufklärung einer Straftat geht und der Täter wie hier schon tot ist, dann muss das andere Vorrang haben.“⁹¹⁹

Damit übereinstimmend erläuterte auch der Sachverständige Polizeipräsident Thomas Kubera die Notwendigkeit der Bildung von raum- und verrichtungsbezogenen Einsatzabschnitten. Dort saßen Einsatzabschnittsführer, die für bestimmte Aufgaben verantwortlich seien.⁹²⁰ Der Sachverständige erläuterte:

„Diesen Einsatzabschnitten sind in der Planentscheidung taktische Maßnahmen zugeordnet. Es wird also bestimmt, wer im Einzelnen was zu tun hat. Grundsätzlich besteht eine sogenannte Auftragstaktik. Es wird also nicht jede Einzelheit vom Einsatzleiter befohlen, sondern jeder weiß, was zu tun ist, hat seine Zielvorgaben und erledigt das eigenständig in seinem Einsatzabschnitt. Es kann bestimmte Vorbehalte und Vorgaben des Polizeiführers geben.“⁹²¹

⁹¹⁸ (Fehler) Kurzbericht-UNA 20/2, 26. Sitzung Teil 1 v. 21.11.2022 (öffentlich), S. 27

⁹¹⁹ (Feltes) Kurzbericht-UNA 20/2, 13. Sitzung v. 18.03.2022 (öffentlich), S. 29

⁹²⁰ (Kubera) UNA-Kurzbericht, 12. Sitzung v. 07.03.2022 (öffentlich), S. 9

⁹²¹ (Kubera) UNA-Kurzbericht, 12. Sitzung v. 07.03.2022 (öffentlich), S. 9

Um dem Ausschuss praktisch darzustellen, was unter raum- und verrichtungsbezogenen Einsatzabschnitten zu verstehen ist, schilderte der Sachverständige Polizeipräsident *Thomas Kubera*:

„Zu der raumbezogenen Bildung von Einsatzabschnitten möchte ich kurz etwas sagen. Das sieht dann so aus, dass man für einen bestimmten Raum, für ein bestimmtes Gebiet im Einsatzraum einen Auftrag formuliert. Das ist sehr häufig unter der Begrifflichkeit des Einsatzabschnitts ‚Tatobjekt‘, also dort, wo sich unter Umständen der Kern der Lage abspielt. Da sind es dann Maßnahmen wie Absperrungen, das Retten und Bergen von Verletzten, der Zugriff und ggf. auch eine Intervention gegen den Täter.

Bei den verrichtungsorientierten Einsatzabschnitten ist es so, dass man hier spezielle Aufgaben bündelt, zum Beispiel für die Ermittlung. Die kriminalpolizeiliche Aufgabenstellung ist in einem Abschnitt konzentriert. Das kann man auch für den Bereich ‚Betreuung von Opfern und Angehörigen‘ machen. Es werden dann also fachliche Einsatzabschnitte gebildet.“⁹²²

Auch die Ausführungen zum Erfordernis von Priorisierungen bestätigte der Sachverständige Polizeipräsident *Thomas Kubera*. Zu den Abläufen gab er an, dass sich die Einsatzstruktur nach und nach aufbaue, da im ersten Ansatz regelmäßig nicht die erforderlichen Kräfte für jegliche denkbare Aufgabe verfügbar seien. In der Folge müsse daher zwingend eine Priorisierung von Maßnahmen erfolgen:

„Die Einsatzstruktur baut sich sukzessive auf. Das geht bei Sofortlagen gar nicht anders, weil man in der Regel im ersten Ansatz gar nicht die erforderlichen Kräfte zur Verfügung hat, insbesondere vielfach nicht die Fachkräfte dafür, vielfach auch nicht die Führungs- und Einsatzmittel, also das, was man an Gerät dafür benötigt. Insofern ist es dann häufig so, dass in der Phase 1 einer Sofortlage bestimmte Dinge priorisiert werden, die man macht. Das bedeutet aber auch, dass man andere Dinge, die man machen könnte, ‚herauspriorisiert‘ werden, dass also

⁹²² (*Kubera*) UNA-Kurzbericht, 12. Sitzung v. 07.03.2022 (öffentlich), S. 9 f

bestimmte Aufgaben nicht wahrgenommen werden können, weil der Kräfteansatz einfach nicht ausreichend ist.“⁹²³

Der Sachverständige *Prof. Dr. Thomas Feltes* erklärte, es bestehe ein Erfordernis von Priorisierungen im Einsatzgeschehen:

„[...] Wohlgemerkt, immer vor dem Hintergrund, dass natürlich Prioritäten gesetzt werden müssen und diese Entscheidung, das eine zu tun und etwas anderes zu lassen oder erst das eine und dann das andere zu tun, immer in sehr prekären Situationen getroffen wird.“⁹²⁴

Zur konkreten Einsatzsituation führte Leitender Polizeidirektor *Jürgen Fehler* aus, dass der Stab in der Polizeidirektion mangels Rufbereitschaft nicht vollständig besetzt werden konnte:

„Die Führungsübernahme habe ich bei mir erklärt gegen 23:30 Uhr. Da war mein Stab mit Sicherheit noch nicht komplett besetzt. Er war bis zum Schluss nicht komplett besetzt, weil es keinen Leiter Führungsstab gegeben hat. Die Behörde war so organisiert, dass wir Alarmierungslisten hatten, die beim PvD hinterlegt sind. Da wird bestimmten Menschen eine entsprechende Funktion zugewiesen. Meine Funktion war die eines Polizeiführers.

Normalerweise sitzt dann noch jemand im höheren Dienst als Leiter des Führungsstabs nebendran. Da wir aber keine Rufbereitschaft hatten – – Die gab es damals nicht, es gab nur eine Rufbereitschaft von Freitag bis Montagmorgen, also Freitag nach Dienstende bis Montagmorgen, und zwar nur für eine Person des hören Dienstes. Das heißt, wenn am Wochenende etwas gewesen wäre, wird der jeweilige angerufen und muss zusehen, wie er die Lage löst, grundsätzlich allein, oder wenn er seine Führungsgruppe dann irgendwie versucht zu erreichen in der Hoffnung, dass da jemand kommt. Während der Woche gab es keine Bereitschaften.“⁹²⁵

⁹²³ (*Kubera*) UNA-Kurzbericht, 12. Sitzung v. 07.03.2022 (öffentlich), S. 10

⁹²⁴ (*Feltes*) Kurzbericht-UNA 20/2, 13. Sitzung v. 18.03.2022 (öffentlich), S. 26

⁹²⁵ (*Fehler*) Kurzbericht-UNA 20/2, 26. Sitzung Teil 1 v. 21.11.2022 (öffentlich), S. 13

Die Entscheidungsgewalt und die Einsatzführung lagen bei der Polizeidirektion Main-Kinzig. Leitender Polizeidirektor *Jürgen Fehler* erläuterte, dass Vertreter der Staatsanwaltschaft anwesend waren, diese aber zu diesem Zeitpunkt nicht die Entscheidungsbefugnis über anzuordnende Maßnahmen besaßen:

„Die Staatsanwaltschaft im Raum habe ich gebeten Platz zu nehmen, habe aber auch dezidiert von Anfang an gesagt: Das ist momentan keine Verfahrensweise der Staatsanwaltschaft und der Strafprozessordnung. Deswegen dürfen die gerne hierbleiben, aber meine Lage draußen wurde komplett erst einmal nur über HSOG-Maßnahmen abgewickelt. Ich bin von einer massiven Gefährdung der Öffentlichkeit in Hanau ausgegangen.“⁹²⁶

Der Zeuge Leitender Polizeidirektor *Jürgen Fehler* sagte weiter aus, dass der polizeiliche Einsatz in der Tatnacht ab 01:00 Uhr durch das Polizeipräsidium Frankfurt am Main übernommen wurde. Ein dort eingerichteter Führungsstab für die Sonderlage war ab diesem Zeitpunkt für die weitere Einsatzführung verantwortlich:

„Um 1:00 Uhr wurde durch den Führungsstab in Frankfurt übernommen.“⁹²⁷

„Der Stab wurde dann auch parallel in Frankfurt hochgefahren. Auch da gibt es entsprechende hinterlegte Funktionen, die allerdings mutmaßlich mit einer Rufbereitschaft hinterlegt sind, sodass um 1:00 Uhr durch das PP Frankfurt übernommen wurde. Bis zu dem Zeitpunkt stand ich in der Verantwortung für das Tathaus oder das Täterhaus, so muss ich es richtigerweise formulieren.“⁹²⁸

Damit übereinstimmend erläuterte auch Abteilungsdirektor *Dirk Fornoff*, dass er als verantwortlicher Polizeiführer im Polizeipräsidium Frankfurt am Main die Führung der Einsatzlage um 01:00 Uhr übernahm.⁹²⁹ Die Rolle der Polizeidirektion Main-Kinzig nach der Führungsübernahme erläuterte er ebenfalls. Diese sei durch die Übernahme nicht aus dem Einsatzgeschehen ausgeschieden, sondern habe ab diesem Zeitpunkt vielmehr eine Teilaufgabe unter der Leitung der Einsatzführung aus dem Polizeipräsidium Frankfurt am Main übernommen:

⁹²⁶ (*Fehler*) Kurzbericht-UNA 20/2, 26. Sitzung Teil 1 v. 21.11.2022 (öffentlich), S. 13

⁹²⁷ (*Fehler*) Kurzbericht-UNA 20/2, 26. Sitzung Teil 1 v. 21.11.2022 (öffentlich), S. 14

⁹²⁸ (*Fehler*) Kurzbericht-UNA 20/2, 26. Sitzung Teil 1 v. 21.11.2022 (öffentlich), S. 14

⁹²⁹ (*Fornoff*) Kurzbericht-UNA 20/2, 26. Sitzung Teil 1 v. 21.11.2022 (öffentlich), S. 82

„Wir haben dann formal die Lage übernommen. Dann sitzt der Polizeiführer – in dem Fall war das meine Person – im PP Frankfurt. Die PD Main-Kinzig wird dann in diese Besondere Aufbauorganisation, wie wir das nennen, eingebunden und ist dann Teil dieser BAO. Herr Fehler, der heute Morgen hier war, war dann für den Bereich Hanau verantwortlich, insbesondere natürlich für den Stadtbereich und nicht direkt für das Täterhaus.“⁹³⁰

„In dieser Lage unterstehen dann alle Kräfte dem Polizeiführer, egal wer da im Einsatz ist, ob das außerhessische Kräfte oder hessische Kräfte sind. Die unterstehen dann alle dem Polizeiführer, in dem Fall mir, sind aber wiederum in verschiedene Einsatzabschnitte aufgegliedert. Dort gibt es ja jeweils auch Einsatzabschnittsleiter – und dann natürlich auch entsprechende Unterabschnitte, auch mit Leitern. Die bekommen bestimmte Aufgaben, und die wiederum werden dann Kräften zugeteilt.“⁹³¹

Die fortgesetzte Unterstützung des polizeilichen Einsatzes durch die zuvor verantwortlich zuständige Polizeidirektion Main-Kinzig beschrieb auch der Zeuge Leitender Polizeidirektor *Jürgen Fehler*. Hierbei sei der Polizeidirektion Main-Kinzig nunmehr die Funktion eines Regionalabschnitts innerhalb der Einsatzstruktur zugekommen:

„Wir sind ja dann zu einem Regionalabschnitt geworden. Unsere Behörde war dann Regionalabschnitt Südosthessen. In meinem Tätigkeitsfeld war ja immer noch das Tathaus im weitesten Sinne. Allerdings ist das SEK an den Polizeiführer angebunden. Das heißt, das, was draußen am Tathaus passiert, entscheidet er. Was ich dann mache: Auch der Ermittlungsabschnitt geht weg. Aber wir geben die Informationen weiter. Das Thema mit diesem Graffiti, das aufgefunden wurde, war noch so ein Thema, das dann transportiert werden musste. Ja, es wird dann von der Verantwortung her etwas entspannter; das ist so. Aber wir haben noch mehr als genug zu tun gehabt. Es ging ja dann auch um die Betreuung der Opferfamilien, die in der Turnhalle waren. Da ging es um Logistik und solche Dinge. Das macht man da noch.“⁹³²

⁹³⁰ (Fornoff) Kurzbericht-UNA 20/2, 26. Sitzung Teil 1 v. 21.11.2022 (öffentlich), S. 82

⁹³¹ (Fornoff) Kurzbericht-UNA 20/2, 26. Sitzung Teil 1 v. 21.11.2022 (öffentlich), S. 83

⁹³² (Fehler) Kurzbericht-UNA 20/2, 26. Sitzung Teil 1 v. 21.11.2022 (öffentlich), S. 52

Der Sachverständige *Prof. Dr. Thomas Feltes* betonte, dass die Einsatzsituation in der Tatnacht für alle beteiligten Polizeikräfte eine absolute Sondersituation darstellte:

*„Das sind Situationen, die sich im Leben einer Polizistin oder eines Polizisten vielleicht nur einmal ereignen. Das ist ähnlich wie mit dem polizeilichen Todesschuss. 90 % der deutschen Polizisten haben nie von ihrer Waffe Gebrauch gemacht, zumindest damit nicht auf Menschen geschossen. Das ist extrem schwierig einzustudieren. Dennoch gibt es Möglichkeiten, das zu tun. Das möchte ich jetzt nicht ausführen. Es ist schlichtweg eine Frage des Willens und des Wollens.“*⁹³³

Den besonderen Ausnahmecharakter derartiger Einsätze erläuterte auch der Sachverständige *Prof. Dr. Tobias Singelstein*:

*„Aber ich gebe Ihnen natürlich – das ist der zweite Teil meiner Antwort – vollkommen recht, dass natürlich – das habe ich auch eingangs gesagt – nicht alles schlecht gelaufen ist und dass sicher die Beamtinnen und Beamten und die Einsatzkräfte, die in der Tatnacht da im Einsatz waren, nach bestem Wissen und Gewissen – davon gehe ich aus – und mit voller Tatkraft und so gut sie es konnten, dort ihren Dienst versehen haben. Ich habe auch eingangs gesagt, dass man, glaube ich, immer einpreisen muss, dass so eine Großlage ein ganz besonderes Ereignis ist, ein Ereignis, in dem viele der Einsatzkräfte bisher keine Erfahrung hatten, [...]“*⁹³⁴

Zu der Betreuung von Opferfamilien machte auch der Sachverständige Polizeipräsident *Thomas Kubera* Ausführungen. Er betonte, dass hinsichtlich der Betreuung von Opfern und ihren Angehörigen eine Aufgabenteilung zwischen Polizei und Verwaltung bestehe:

„Was den Umgang mit Opfern und Angehörigen betrifft, dazu möchte ich an der Stelle ein paar Ausführungen machen. Es ist so, dass die taktischen Vorgaben auf der Bundesebene eine Aufgabenteilung zwischen der Polizei und der Verwaltung vorsehen. Es ist grundsätzlich so, dass es in den Ländern eine Zweiteilung, gerade bei der spezialisierten Gefahrenabwehr, gibt. Da ist es so, dass sich die Polizei

⁹³³ (Feltes) Kurzbericht-UNA 20/2, 13. Sitzung v. 18.03.2022 (öffentlich), S. 11

⁹³⁴ (Singelstein) Kurzbericht-UNA 20/2, 33. Sitzung Teil 2 v. 05.05.2023 (öffentlich), S. 80

auf das taktische Betreuen konzentriert, also das Auffangen von Personen, das ‚Nutzen‘ dieser Personen, natürlich auch für die Informationsgewinnung, wobei die Vorschriftenlage sagt: Die taktische Betreuung erfolgt unter der Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse. – Insofern muss man schon sehr sorgfältig schauen, wie man das Ganze macht. Zutreffend ist aber auch, dass die allgemeine Betreuung, etwa die psychosoziale Notfallversorgung von Betroffenen eines solchen Ereignisses, Angelegenheit der nicht polizeilichen Gefahrenabwehr ist. Das ist im Prinzip auch so vorgesehen. Zumindest konnte ich bei einer Netzrecherche sehen, dass das Land Hessen mindestens seit 2018 über eine landesweite Betreuungskonzeption verfügt. Danach sind Betreuungsstellen oder — bei größeren Fällen — sogar Betreuungsplätze einzurichten. Daher ist das ein duales Vorgehen. Hier in Hessen ist es so, dass Sie in Ihrem HSOG beschrieben haben, dass sich polizeiliche und nicht polizeiliche Gefahrenabwehr im Verbund sehen, sodass dann auch solche Sammelstellen gemeinsam von nicht polizeilicher Gefahrenabwehr und Polizei einzurichten sind.[...]‘⁹³⁵

Die eigentliche Betreuung von Betroffenen im psychosozialen Sinne liegt dabei dem Sachverständigen Polizeipräsidenten *Thomas Kubera* zufolge in der Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte:

„Wir unterscheiden zwischen der taktischen Betreuung durch die Polizei – diese dient der polizeilichen Einsatzbewältigung – und den Betreuungsansprüchen, die Beteiligte haben. Das ist im Aufgabenfeld der nicht polizeilichen Gefahrenabwehr zu sehen. So, wie ich das sehe, liegt das bei Ihnen in der Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte.“⁹³⁶

Auch der Sachverständige *Prof. Dr. Thomas Feltes* nannte die Betreuung von Geschädigten als einen Teil der Anforderungen an die polizeiliche Einsatzstruktur:

„Von daher ist für mich Einsatzgeschehen nicht das unmittelbare Handeln der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten gegenüber einem potenziellen Täter, sondern all das, was darum herum geschieht, die Betreuung eben auch [...]“⁹³⁷

⁹³⁵ (*Kubera*) UNA-Kurzbericht, 12. Sitzung v. 07.03.2022 (öffentlich), S. 17.

⁹³⁶ (*Kubera*) UNA-Kurzbericht, 12. Sitzung v. 07.03.2022 (öffentlich), S. 26

⁹³⁷ (*Feltes*) Kurzbericht-UNA 20/2, 13. Sitzung v. 18.03.2022 (öffentlich), S. 16

Diesbezüglich ging er davon aus, dass sich die Betreuungsstrukturen im Zuge der Modernisierung der Polizeiarbeit weiter verbessert hätten:

„[...] Aber auch das ist etwas, was erst in den letzten Jahren oder Jahrzehnten gewachsen ist, diese Zusammenarbeit zwischen Notfallseelsorgern und der Polizei. Ich gehe einmal davon aus, dass es eine entsprechende Alarmierungskette und klare Absprachen gibt, wer welche Aufgaben übernimmt.

Wohlgemerkt, wie das im konkreten Fall abgelaufen ist, kann ich nicht sagen. Ich kann nur sagen, dass das extrem wichtig ist. Es ist eines der vielen positiven Dinge, die die Polizei in den letzten Jahrzehnten zustande gebracht hat. [...]“⁹³⁸

Die besonderen Herausforderungen, welche mit der Betreuung im Zusammenhang mit Großlagen bestehen, erläuterte auch der Sachverständige Prof. Dr. Tobias Singelstein:

*„Dann sieht man gerade in so einer Großlage und am Beispiel Hanau aber, dass es offensichtlich einen sehr hohen Betreuungsbedarf gibt mit auch hohen fachlichen Anforderungen [...].“*⁹³⁹

Um die Betreuung von Angehörigen und die polizeilichen Strukturen fortlaufend zu evaluieren und zu optimieren, empfahl der Sachverständige Prof. Dr. Tobias Singelstein, den Austausch mit Betroffenen und externen Stellen weiter zu intensivieren:

*„[...] Also ich glaube, dass es wichtig ist und dass die Polizei eigentlich nur dabei lernen kann, dass sie mit den Betroffenen spricht und dass sie mit Expertinnen und Experten von außerhalb spricht, um sich da, wo sie nicht selber die Expertise hat oder vielleicht auch nicht die Sichtweise entwickeln kann aufgrund ihrer professionellen Rolle, den Sachverstand von außen zu holen.“*⁹⁴⁰

Der Zeuge Abteilungsdirektor Dirk Fornoff erläuterte die in der von ihm gebildeten Führungsstabstruktur anfallenden Aufgaben und Vorgehensweisen:

„Dann hat sich natürlich die Frage gestellt, wie wir jetzt weiter vorgehen. Da gibt es natürlich immer unterschiedliche Varianten. Das wird dann im Führungsstab beraten. Ich hatte das beim letzten Mal erläutert. Das ist der Stab, der für die

⁹³⁸ (Feltes) Kurzbericht-UNA 20/2, 13. Sitzung v. 18.03.2022 (öffentlich), S. 34

⁹³⁹ (Singelstein) Kurzbericht-UNA 20/2, 33. Sitzung Teil 2 v. 05.05.2023 (öffentlich), S. 76

⁹⁴⁰ (Singelstein) Kurzbericht-UNA 20/2, 33. Sitzung Teil 2 v. 05.05.2023 (öffentlich), S. 77

Lage zuständig ist, in dem sich tatsächlich für alle Bereiche Experten befinden, die dann in einem Expertengremium beraten, welche Vorgehensweise und welche Taktik jetzt angezeigt oder notwendig sind. Dort werden alle Informationen, die wir gewinnen können, natürlich eingespielt und dann entsprechend gefiltert und bewertet. Daraus entstehen dann wieder polizeiliche Maßnahmen.“⁹⁴¹

Die Einordnung der Lage in der Tatnacht wurde dem dynamischen Erkenntnisgewinn angepasst. Der Zeuge Leitender Polizeidirektor *Jürgen Fehler* führte dazu aus, dass zunächst eine lebensbedrohliche Lage und später auch eine Amok-Lage angenommen wurden:

„Ich habe dann im weiteren Verlauf – dort wurde bereits die Lage in Frankfurt geführt –, das habe ich natürlich auch gemacht, geschaut, was ist denn jetzt noch die ungeklärte Motivlage für diese Tat. Das war mir eben nicht geläufig, zu der Zeit immer noch nicht. Kategorisiert habe ich das Ganze für mich als eine Lebensbedrohliche Einsatzlage. Aber ich habe es Ihnen gesagt, der Ursprungsgedanke war OK, Türsteher, jetzt waren die Rocker plötzlich mit dabei, Amok. Da ich es eben nicht greifen konnte, habe ich es kategorisiert als lebensbedrohliche Einsatzlage. So ist im Grunde auch die BAO angefütert worden.“⁹⁴²

Der Zeuge Polizeihauptkommissar *F. H.* schilderte, dass die Melde- und Entscheidungswege gemäß dem Sonderlagenterlass vom 29.12.2017 „Sofortmaßnahmen bei lebensbedrohlichen Einsatzlagen im Zusammenhang mit bewaffneten Gewalttätern“ nicht eingeleitet wurden. Durch die dadurch wechselnden Lageübernahmen, hätten sich stellenweise Kommunikationsdefizite ergeben, die jedoch auf den konkreten Einsatz zur Abwehr der Gefahrenlage keine Auswirkungen gehabt hätten.⁹⁴³

Zu den Ergebnissen der polizeilichen Nachbereitung des Einsatzgeschehens der ersten drei Stunden durch das Polizeipräsidiums Südosthessen führt der Zeuge Polizeihauptkommissar *F. H.* zusammenfassend aus:

⁹⁴¹ (*Fornoff*) Kurzbericht-UNA 20/2, 26. Sitzung Teil 1 v. 21.11.2022 (öffentlich), S. 78

⁹⁴² (*Fehler*) Kurzbericht-UNA 20/2, 26. Sitzung Teil 1 v. 21.11.2022 (öffentlich), S. 15

⁹⁴³ (*F. H.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 36. Sitzung Teil 1 v. 31.05.2023 (öffentlich), S. 59

„Ich würde es tatsächlich erst mal nicht als Defizit beschreiben, weil es mir auch nicht zusteht, in dem Fall über die Kollegen in der Form zu urteilen.

Das Kurzfazit, das gezogen worden ist: Es gab im höchsten Maße vor allem Probleme bei Informationsgewinnung, Informationsverarbeitung, gleichzeitig Kommunikationsdefizite, Schwierigkeiten mit technischer und räumlicher Ausstattung als auch aus Führungssicht mit der Übernahme und der Übergabe der Lage an die entsprechenden Führungsdienststellen oder Führungspersonen.“⁹⁴⁴

Der Zeuge Abteilungsdirektor *Dirk Fornoff* bestätigte die anschließende Übergabe der Verfahrensführung vom Polizeipräsidium Frankfurt am Main an das Hessische Landeskriminalamt.⁹⁴⁵ Diese Führungsübernahme als Gesamteinsatzleitung erfolgte am 20. Februar 2020 um 09:45 Uhr, wobei das Hessische Landeskriminalamt eine Landeslage und sämtliche dazugehörigen Einsatzabschnitte aufrief.⁹⁴⁶ Der Führungsstab im Hessischen Landeskriminalamt wurde zuvor bereits um 07:30 Uhr besetzt.⁹⁴⁷

Die wiederum darauffolgende förmliche Übernahme der Ermittlungen durch das Bundeskriminalamt erfolgte schließlich am 20. Februar 2020 gegen 11:00 Uhr. Diese Übernahme erläuterte die Zeugin Bundesanwältin beim Bundesgerichtshof S. H.:

„Gegen 11 Uhr am 20. Februar 2020 entschieden wir uns, das Bundeskriminalamt mit den Ermittlungen zu beauftragen. Diese sollten in Kooperation mit dem hessischen LKA durchgeführt werden. Es kamen daneben aber Anregungen auf verschiedenen Ermittlungsmaßnahmen, also z. B. Verkehrsdatenerhebung und Funkzellendatenauswertung, immer auch parallel noch vom Landeskriminalamt.“⁹⁴⁸

Bereits vor der förmlichen Übernahme durch das Bundeskriminalamt waren Bundesbeamtinnen und -beamte in Hanau tätig und unterstützten die Polizeiarbeit der

⁹⁴⁴ (F. H.) Kurzbericht-UNA 20/2, 36. Sitzung Teil 1 v. 31.05.2023 (öffentlich), S. 62.

⁹⁴⁵ (Fornoff) Kurzbericht-UNA 20/2, 26. Sitzung Teil 1 v. 21.11.2022 (öffentlich), S. 83

⁹⁴⁶ DVD 14.3, 084, S. 175

⁹⁴⁷ DVD 44, 0266b, S. 258 f.

⁹⁴⁸ (S. H.) Kurzbericht-UNA 20/2, 26. Sitzung Teil 2 v. 21.11.2022 (öffentlich), S. 7

hessischen Kräfte vor Ort. Hierzu führte die Zeugin Leitende Kriminaldirektorin a. D. C. I. aus, dass diese Zusammenarbeit zunächst unter hessischer Führung erfolgte:

„Die Verantwortung lag bis zu dieser förmlichen Übernahmeerklärung bei Hessen, auch wenn BKA-Kräfte schon in Hanau waren und dort mitgeholfen haben, aber alles unter der Polizeiführung von Hessen. Erst später wurden die hessischen Kollegen dann dem BKA unterstellt.“⁹⁴⁹

Zu dem anschließenden Wechsel der Führungsverantwortung auf die Bundesebene erläuterte die Zeugin Leitende Kriminaldirektorin a. D. C. I., dass mit der Verfahrensübernahme durch das Bundeskriminalamt nicht automatisch eine vollständige Entpflichtung der hessischen Polizeikräfte erfolgt sei. Vielmehr arbeiteten die Landesbeamtinnen und -beamten nunmehr unter der Administration der Bundesbeamtinnen und -beamten im Rahmen der Besonderen Aufbauorganisation weiter:

„Als das BKA dann übernommen hat, sind die hessischen Kräfte nicht einfach entlassen worden, sondern sind in die BAO eingegliedert worden und der BAO unterstellt worden, also quasi auch mir unterstellt worden. Das gestaltete sich im Laufe der BAO unterschiedlich. Wir nennen das immer lageabhängig. Also wenn wir mehr Kräfte brauchen, hat auch Hessen mehr Kräfte zur Verfügung gestellt. Wenn wir gesagt haben, bestimmte Einsatzabschnitte sind mit ihrer Arbeit schon fertig, hat man nicht nur die BKA-, sondern auch hessische Kräfte sukzessive entlassen.“⁹⁵⁰

Die Zeugin Bundesanwältin beim Bundesgerichtshof S. H. führte dazu aus:

„Neben den zentralen Ermittlungen hat es weitere Einsatzabschnitte gegeben, die eben von den hessischen Behörden mitbearbeitet wurden.“⁹⁵¹

Zu den fortbestehenden Aufgaben der hessischen Polizei in der dann bestehenden Arbeitsteilung führte die Zeugin Leitende Kriminaldirektorin a. D. C. I. weiter aus:

⁹⁴⁹ (C. I.) Kurzbericht-UNA 20/2, 26. Sitzung Teil 1 v. 21.11.2022 (öffentlich), S. 130

⁹⁵⁰ (C. I.) Kurzbericht-UNA 20/2, 26. Sitzung Teil 1 v. 21.11.2022 (öffentlich), S. 116

⁹⁵¹ (S. H.) Kurzbericht-UNA 20/2, 26. Sitzung Teil 2 v. 21.11.2022 (öffentlich), S. 8.

„Zum Beispiel alle Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind bei der hessischen Polizei verblieben, auch die Angehörigen- und Opferbetreuung sowie Verkehrsmaßnahmen und Personen- und Objektschutzmaßnahmen. In dem Vertrag haben sich das HLKA und das BKA auch schriftlich verpflichtet, sich gegenseitig eng mit Informationen auszutauschen zu der jeweiligen Aufgabenwahrnehmung.“⁹⁵²

Der Sachverständige Polizeipräsident *Thomas Kubera* erläuterte, dass eine solche Arbeitsteilung zwischen Landes- und Bundespolizei den geltenden Einsatzgrundsätzen entspricht. Zum Verhältnis von Landes- und Bundespolizei erklärte Polizeipräsident *Thomas Kubera*, dass auch dann, wenn das Bundeskriminalamt übernehme, regionale Einsatzabschnitte gebildet und gemeinsam betrieben werden. Dies könne man am Einsatz von Hanau nachvollziehen. Die Strukturen der Besonderen Aufbauorganisation seien auch für diesen Fall vorgeplant.⁹⁵³ Das Bundeskriminalamt habe eine stark ermittlungsorientierte Aufgabe, sodass noch eine Reihe von Überhängen in der Aufgabenwahrnehmung verblieben. Als Beispiele nannte Polizeipräsident *Thomas Kubera* die Absperrungen der Tatorte und Verkehrsmaßnahmen. Um diese nicht in der Zuständigkeit des Bundeskriminalamts liegenden Aufgaben zu erfüllen, könne es sein, dass die Landespolizei auch nach der Übernahme durch die Bundesbehörde eine eigene, parallel laufende Besondere Aufbauorganisation aufrecht erhalten müsse.⁹⁵⁴

Die förmliche Übernahme des Verfahrens durch das Bundeskriminalamt erfolgte am 22. Februar 2020 um 17:00 Uhr. Dies grenzte die Zeugin Leitende Kriminaldirektorin a. D. C. I. ausdrücklich von der formalen Zuständigkeit in der Tatnacht ab:

„Wir haben nicht in der Nacht übernommen, sondern am 22. Februar um 17 Uhr.“⁹⁵⁵

„Den ganz konkreten Zeitpunkt gab es schon, und zwar mit dieser von mir erwähnten schriftlichen förmlichen Übergabe, also diesem Vertrag. Der datiert vom 22. mit diesen Unterschriften: 15 Uhr Wiesbaden, die Polizeiführerin BAO Bar; 17 Uhr — das muss ja von beiden unterschrieben werden im Original

⁹⁵² (C. I.) Kurzbericht-UNA 20/2, 26. Sitzung Teil 1 v. 21.11.2022 (öffentlich), S. 116

⁹⁵³ (*Kubera*) UNA-Kurzbericht, 12. Sitzung v. 07.03.2022 (öffentlich), S. 20

⁹⁵⁴ (*Kubera*) UNA-Kurzbericht, 12. Sitzung v. 07.03.2022 (öffentlich), S. 21

⁹⁵⁵ (C. I.) Kurzbericht-UNA 20/2, 26. Sitzung Teil 1 v. 21.11.2022 (öffentlich), S. 127

*zweimal — unser Leiter des Regionalen Einsatzabschnitts. Also förmlich waren wir zuständig ab diesen Uhrzeiten am 22. Vorher ist ganz klar die hessische Polizei zuständig.*⁹⁵⁶

⁹⁵⁶ (C. I.) Kurzbericht-UNA 20/2, 26. Sitzung Teil 1 v. 21.11.2022 (öffentlich), S. 121

II. Übernahmezeitpunkt durch den Generalbundesanwalt

Durch Befragung der in der Tatnacht zunächst zuständigen Oberstaatsanwältin sowie stellvertretenden Behördenleiterin a. D. der Staatsanwaltschaft Hanau *G. T.* und der im Laufe des nächsten Tages übernehmenden Bundesanwältin der Bundesanwaltschaft *S. H.* sollte in der 14. und 26. Sitzung der genaue Zeitpunkt des Übergangs der rechtlichen Zuständigkeit von den hessischen Behörden auf die Bundesbehörden rekonstruiert werden.

Oberstaatsanwältin a. D. *G. T.* berichtete dem Ausschuss, dass sie, nachdem der Primäreinsatz mit dem Auffinden der Leiche des Attentäters in seinem Elternhaus zunächst beendet gewesen sei, gegen 5:30 Uhr/06:00 Uhr kurz nach Hause gefahren sei. Gegen 07:00 Uhr/07:30 Uhr sei sie in der Staatsanwaltschaft Hanau eingetroffen. Oberstaatsanwältin a. D. *G. T.* betonte, dass sie zu diesem Zeitpunkt zwar bereits vermutet habe, dass der Generalbundesanwalt das Verfahren aufgrund des Tathergangs und der Tathintergründe übernehmen werde, eine Verfahrensübernahme ihr aber damals noch nicht mitgeteilt worden sei:

„Das war dann gegen 5 Uhr, 5:30 Uhr. Da war also klar: Der Attentäter, von dem wir sicher ausgehen konnten, dass es der Attentäter ist, der war tot. [...].

Dann bin ich gegen 5:30 Uhr, 6 Uhr kurz nach Hause gefahren, habe geduscht, habe mich umgezogen und bin wieder in die Behörde gefahren. Dort muss ich irgendwann zwischen 7 Uhr und 7:30 Uhr angekommen sein. Dann habe ich zunächst, soweit das erforderlich war, die Geschäftsstellen und die Behörde in Kenntnis gesetzt.

[...].

Was ich noch sagen kann, ist, dass ich mir bis zu diesem Zeitpunkt, bis ich in die Behörde zurückgekommen bin, zwar sehr sicher war aufgrund der Bedeutung der Tat, dass das ein Verfahren ist, was vom Generalbundesanwalt übernommen werden würde. Da sind auch diesbezüglich schon Telefonate gelaufen in der Nacht. Aber es hat mir gegenüber noch niemand die Verfahrensübernahme definitiv erklärt. Solange diese Verfahrensübernahme nicht definitiv erklärt ist, musste jemand die Funktion der Staatsanwaltschaft vor Ort weiter ausfüllen. Das war in

dem Moment ich, jedenfalls nach der Informationslage, die mir zur Verfügung gestanden hat. ⁹⁵⁷

Vielmehr habe sie noch zwischen 04:00 Uhr und 05:00 Uhr ein Telefonat geführt, in dem klar gewesen sei, dass mit einer Übernahme durch den Generalbundesanwalt zu rechnen sei. Eine Übernahme sei zu diesem Zeitpunkt aber noch nicht erfolgt:

„Aber wegen der Bedeutung der Sache war klar: Das läuft auf den GBA zu. So habe ich auch das Gespräch mit der Frau Brückmann geführt, und so kamen auch die Signale vom Generalstaatsanwalt: Das wird ja übernommen werden. Die Tendenz war klar. Aber die tatsächliche Übernahme, dass dann einer anruft und sagt: ‚So, wir haben das Verfahren jetzt übernommen. Das und das ist der Sachbearbeiter und die Sachbearbeiterin‘, der Anruf war da noch nicht da gewesen.“ ⁹⁵⁸

Auch der zu diesem Zeitpunkt zuständige Polizeiführer, Abteilungsdirektor *Dirk Fornoff*, schilderte dem Ausschuss in der 14. Sitzung, dass er gegen 05:00/ 06:00 Uhr mitgeteilt bekommen habe, dass der Generalbundesanwalt übernehmen werde:

„Also der Anruf war morgens etwa um fünf, halb sechs, um den Dreh. Wann er es dann faktisch formal übernommen hat, das kann ich nicht sagen. Ich glaube, das muss nach meiner verantwortlichen Zeit gewesen sein.“ ⁹⁵⁹

Auf Nachfrage gab er an, dass seine verantwortliche Zeit um 09:45 Uhr geendet habe, die formale Übernahme somit nach seiner Erinnerung erst nach diesem Zeitpunkt erfolgt sei. ⁹⁶⁰ Dies bekräftigte er auf weitere Nachfrage nochmals:

„Also in meiner Zeit hat er nicht formal übernommen.“ ⁹⁶¹

Oberstaatsanwältin a. D. *G. T.* erklärte, dass sie erst im weiteren Verlauf des frühen Vormittags des 20. Februar 2020 von einer Bundesanwältin, vermutlich Bundesanwältin

⁹⁵⁷ (*G. T.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 14. Sitzung v. 01.04.2022 (öffentlich), S. 71

⁹⁵⁸ (*G. T.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 14. Sitzung v. 01.04.2022 (öffentlich), S. 85

⁹⁵⁹ (*Fornoff*) Kurzbericht-UNA 20/2, 14. Sitzung v. 01.04.2022 (öffentlich), S. 133

⁹⁶⁰ (*Fornoff*) Kurzbericht-UNA 20/2, 14. Sitzung v. 01.04.2022 (öffentlich), S. 133

⁹⁶¹ (*Fornoff*) Kurzbericht-UNA 20/2, 14. Sitzung v. 01.04.2022 (öffentlich), S. 141

beim Bundesgerichtshof S. H., telefonisch über die Verfahrensübernahme durch den Generalbundesanwalt informiert worden sei und damit ihre Tätigkeit geendet habe:

„Im Laufe des relativ frühen Vormittags, als ich in der Behörde war, bekam ich dann den Anruf vom Generalbundesanwalt – das war eine Frau; ich erinnere aber den Namen nicht mehr genau, eine Bundesanwältin; es könnte sein, dass es Frau H. war; aber das weiß ich einfach nicht mehr genau –, dass der Generalbundesanwalt das Verfahren übernommen hat. Von dem Moment an war die Staatsanwaltschaft Hanau und war ich draußen. Damit war meine Tätigkeit beendet. Ich habe den restlichen Tag damit verbracht, Berichte zu schreiben, zu telefonieren und übergeordnete Behörden zu informieren.“⁹⁶²

Auf die Frage, warum in der von ihr erstellten Dokumentation zu diesem Verfahren kein Übernahmezeitpunkt durch den Generalbundesanwalt von ihr vermerkt worden sei, räumte Oberstaatsanwältin a. D. G. T. ein, dass dies im Nachhinein wohl sinnvoll gewesen wäre, aber zum damaligen Zeitpunkt bei der Anfertigung der Dokumentation die rasche Erstellung eines Lagebildes für den Generalbundesanwalt im Vordergrund gestanden habe:

„Ja, das wäre sicherlich hilfreich gewesen. Aber das ist zu dem Zeitpunkt tatsächlich nicht erfolgt. Es gibt da auch keine interne Anweisung, oder zu dem Zeitpunkt gab es das jedenfalls nicht, dass da der Zeitpunkt vermerkt werden muss. Die Übernahme als solche und der Zeitpunkt der Übernahme, das war ja auch – das erklärt das vielleicht etwas – zu dem Zeitpunkt nicht problembehaftet. Es war ja klar: Es wird übernommen; es soll übernommen werden. Darauf lief es die ganze Zeit hinaus. Und dann ist übernommen worden. In dem Moment ist dann auch – Das ist auch der Grund, warum der Vorgang niemals als Js-Vorgang eingetragen worden ist, sondern von Anfang an als AR-Vorgang. Der ist eingetragen worden, als klar war, das Verfahren ist übernommen worden. Dann war der AR-Vorgang die Dokumentation der Abwicklungsarbeit, der verwaltungstechnischen Abwicklungsarbeit zwischen mir und dem Generalbundesanwalt und Berichte an General und was dann so alles zu machen ist.“

⁹⁶² (G. T.) Kurzbericht-UNA 20/2, 14. Sitzung v. 01.04.2022 (öffentlich), S. 71

Aber da ist tatsächlich kein Zeitpunkt vermerkt worden. Ich muss auch sagen: Darauf war jetzt überhaupt nicht der Fokus. Vielmehr ging es darum, jetzt möglichst schnell dem GBA ein Lagebild aus der Sicht der Staatsanwaltschaft zu verschaffen, möglichst schnell alle Verfahren, die die beiden Personen betreffen, beizuschaffen und Richtung Karlsruhe auf den Weg zu bringen. Das war einfach absolut prioritär.“⁹⁶³

Stattdessen erinnerte sich Bundesanwältin beim Bundesgerichtshof S. H., dass das Telefonat mit Oberstaatsanwältin a. D. G. T. am frühen Nachmittag des 20. Februars 2020 stattgefunden habe und auch von dieser initiiert worden sei.⁹⁶⁴ Hingegen wiederholte Oberstaatsanwältin a. D. G. T. bei einer späteren Vernehmung auf Nachfrage, dass ihrer Erinnerung nach das Telefonat am Vormittag auf Initiative der Bundesanwältin stattgefunden habe.⁹⁶⁵

Bundesanwältin beim Bundesgerichtshof S. H. erklärte weiter, dass sie von ihrem damaligen Abteilungsleiter, Bundesanwalt a. D. Thomas Beck, telefonisch informiert wurde, dass der Generalbundesanwalt das Verfahren in der Tatnacht übernommen habe.

„Ich bin am Morgen des 20. Februar 2020 zwischen 6 und 7 Uhr nach meiner Erinnerung von meinem damaligen Abteilungsleiter, Herrn Bundesanwalt beim BGH a. D. Thomas Beck, zu Hause angerufen worden. Nach einer ganz kurzen Sachverhaltsschilderung, die im Wesentlichen nur aus den Schlagworten bestand, dass es eine Schießerei in Hanau gegeben habe am Abend zuvor, dass es neun Tote gegeben habe, dass der Tatverdächtige tot sei und dass es einen wahrscheinlich rechtsextremistischen Hintergrund habe, der GBA auch das Verfahren schon übernommen habe, nach dieser Schilderung hat Herr Beck dann mein Referat mit der Führung der weiteren Ermittlungen beauftragt.“⁹⁶⁶

Allerdings, so Bundesanwältin beim Bundesgerichtshof S. H., sei auch ihr der genaue Zeitpunkt der Übernahme nicht bekannt, er müsse aber zwischen 04:00 Uhr und 05:00 Uhr gelegen haben:

⁹⁶³ (G. T.) Kurzbericht-UNA 20/2, 14. Sitzung v. 01.04.2022 (öffentlich), S. 104

⁹⁶⁴ (S. H.) Kurzbericht-UNA 20/2, 26. Sitzung Teil 2 v. 21.11.2022 (öffentlich), S. 9

⁹⁶⁵ (G. T.) Kurzbericht-UNA 20/2, 26. Sitzung Teil 2 v. 21.11.2022 (öffentlich), S. 40 f

⁹⁶⁶ (S. H.) Kurzbericht-UNA 20/2, 26. Sitzung Teil 2 v. 21.11.2022 (öffentlich), S. 6, 7

„Ich habe dann noch von zu Hause aus der Reihe nach meine Referatsmitglieder angerufen, und wir haben uns dann nach und nach ab 7:30 Uhr im Büro getroffen. Dort berichtete uns zunächst Herr Beck, dass der Generalbundesanwalt die Ermittlungen noch in der Nacht übernommen habe. Wann genau das war, hat sich später nicht mehr exakt feststellen lassen. Es muss aber zwischen 4 und 5 Uhr gewesen sein. Gegen 2 Uhr in der Nacht war jedenfalls der Bereitschaftsstaatsanwalt des Generalbundesanwalts telefonisch erstmals unterrichtet worden. Der hat dann zunächst, denke ich, Herrn Beck und dann auch den Generalbundesanwalt angerufen.“⁹⁶⁷

Bundesanwältin beim Bundesgerichtshof S. H. ergänzte, dass die Erklärung der Verfahrensübernahme durch den Generalbundesanwalt vermutlich nur gegenüber der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main erfolgt sei.⁹⁶⁸ Auch erläuterte sie, dass die formelle Einleitungsverfügung am Nachmittag des Folgetages der Tatnacht ausgefertigt und abgesendet wurde:

„Diese Einleitungsverfügung, die dann Grundlage für die weiteren Ermittlungen war, wurde am frühen Nachmittag des 20. Februar 2020 fertiggestellt und dann an die Sicherheitsbehörden, also an das BKA vor allen Dingen und an das LKA, verschickt.“⁹⁶⁹

Oberstaatsanwältin a. D. G. T. beteuerte vor dem Ausschuss mehrfach, dass sie trotz ständigen telefonischen Kontakts mit der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main in der Nacht und auch am nächsten Morgen bis einschließlich des letzten Telefonats gegen 05:00 Uhr keine Mitteilung über eine solche Verfahrensübernahme erhalten habe. In den Telefonaten mit der Generalstaatsanwaltschaft sei zwar nach Aussage der Zeugin davon ausgegangen worden, dass eine Übernahme durch die Bundesanwaltschaft erfolgen werde, die konkrete Verfahrensübernahme sei ihr aber tatsächlich erst am frühen Morgen des 20. Februar 2020 durch eine Bundesanwältin mitgeteilt worden. Ab diesem Zeitpunkt habe dann aus Sicht von Oberstaatsanwältin a. D. G. T. kein Zweifel mehr

⁹⁶⁷ (S. H.) Kurzbericht-UNA 20/2, 26. Sitzung Teil 2 v. 21.11.2022 (öffentlich), S. 7

⁹⁶⁸ (S. H.) Kurzbericht-UNA 20/2, 26. Sitzung Teil 2 v. 21.11.2022 (öffentlich), S. 7 u. 16

⁹⁶⁹ (S. H.) Kurzbericht-UNA 20/2, 26. Sitzung Teil 2 v. 21.11.2022 (öffentlich), S. 98

bestanden, dass die Bundesanwaltschaft das Verfahren übernommen habe, sodass alle Ermittlungshandlungen seitens der Staatsanwaltschaft Hanau eingestellt worden seien.⁹⁷⁰

⁹⁷⁰ (G. T.) Kurzbericht-UNA 20/2, 14. Sitzung v. 01.04.2022 (öffentlich), S. 71, 84 ff., 91, 101 ff., 110 f.

J. Bekanntwerden des Tatmotivs

I. Anfangssituation und Ermittlung des Tatmotivs

Um einen Überblick darüber zu erlangen, von welchem Tathintergrund zu welchem Zeitpunkt innerhalb der Polizeistrukturen ausgegangen wurde und mit welchen Maßnahmen versucht wurde, das Tatmotiv zu ermitteln, vernahm der Untersuchungsausschuss in den Sitzungen 14 und 26 als Zeuginnen und Zeugen den in der Tatnacht zuerst zuständigen Polizeiführer und damaligen Leitenden Polizeidirektor der Polizeidirektion Main-Kinzig *Jürgen Fehler*, die bis zur Übernahme des Generalbundesanwalts zuständige Oberstaatsanwältin a. D. und damalige stellvertretende Behördenleiterin der Staatsanwaltschaft Hanau *G. T.* sowie den ab der Übernahme des Einsatzes durch das Polizeipräsidium Frankfurt am Main zuständigen Polizeiführer in der Tatnacht, Abteilungsdirektor *Dirk Fornoff*. Zunächst berichteten die Zeuginnen und Zeugen, wie sie die Anfangssituation wahrgenommen haben und welche Kenntnisse sie zu diesem Zeitpunkt über Tat und Tatmotiv hatten.

Der Zeuge Leitender Polizeidirektor *Jürgen Fehler* sagte aus, dass er zu Hause gegen 22:30 Uhr telefonisch über einen Schusswaffengebrauch und zwei Tote in seinem Zuständigkeitsbereich benachrichtigt wurde und infolgedessen unmittelbar zur Polizeistation Hanau I aufgebrochen sei. Darüberhinausgehende Kenntnisse über Tat und Tatmotiv hatte er zu diesem Zeitpunkt noch nicht.⁹⁷¹

Aufgrund dessen machte sich der Zeuge bereits bei der Anfahrt verschiedenste Gedanken, um welchen Tathintergrund es sich handeln könne:

„Ich habe auf der Anfahrt überlegt, was könnte es sein – zwei Tote, ist es ein Familiendrama, ist es eine Türsteherproblematik, ist es OK⁹⁷² –, und bin mit diesem Gedanken nach Hanau I am Freiheitsplatz gefahren.“⁹⁷³

Nach Aussage des Zeugen Leitender Polizeidirektor *Jürgen Fehler* änderte sich die Informationslage bei Eintreffen auf der Polizeistation Hanau I nicht. Sie blieb zunächst unzureichend:

⁹⁷¹ (*Fehler*) Kurzbericht-UNA 20/2, 26. Sitzung Teil 1 v. 21.11.2022 (öffentlich), S. 7

⁹⁷² Organisierte Kriminalität

⁹⁷³ (*Fehler*) Kurzbericht-UNA 20/2, 26. Sitzung Teil 1 v. 21.11.2022 (öffentlich), S. 10

„Ich konnte schnell in Erfahrung bringen, dass wir im Bereich des Heumarktes zwei Tote haben, dass dort mit einer Schusswaffe geschossen wurde und dass der Täter flüchtig sei. Aber ansonsten waren es eher komplett spärliche Informationen.“⁹⁷⁴

In gleicher Weise berichtete die Oberstaatsanwältin a. D. und damalige stellvertretende Behördenleiterin der Staatsanwaltschaft Hanau G. T. Gemäß der Zeugin sei bei ihrer telefonischen Benachrichtigung ebenfalls nur von Schusswaffengebrauch und zwei Toten die Rede gewesen.⁹⁷⁵

Jedoch erklärte Oberstaatsanwältin a. D. G. T., dass bei ihrem späteren Eintreffen gegen 23:30 Uhr auf der Polizeistation Hanau I bereits bekannt gewesen sei, dass von mehreren Toten auszugehen war:

„Dort war der Einsatz schon am Laufen. Ich wurde zunächst vom dortigen Einsatzleiter – das war der Leitende Polizeidirektor Fehler – im Groben informiert, dass inzwischen von deutlich mehr Getöteten ausgegangen werden müsste – die Zahl stand da noch nicht eindeutig fest; das ergab sich dann im Verlauf der nächsten halben bis einer Stunde – und von etlichen Verletzten.“⁹⁷⁶

Dies deckt sich auch mit der Aussage des Zeugen Leitender Polizeidirektor Jürgen Fehler, der ausführte, dass im Verlauf des Abends stetig weiteres Wissen über Tatorte und Tat generiert und schließlich die Information über das mögliche Kennzeichen zu ihm durchgestellt wurde:

„Es wurde dann deutlich, dass wir neben dem einen Tatort im Bereich am Heumarkt einen zweiten Tatort im Bereich des Kurt-Schumacher-Platzes haben. Es wurde auch deutlich, dass es einen Hinweis auf ein Täterfahrzeug gibt. Das Kennzeichen wurde so gegen 22:20 Uhr bekannt. Dann liefen die Ermittlungen an.“⁹⁷⁷

⁹⁷⁴ (Fehler) Kurzbericht-UNA 20/2, 26. Sitzung Teil 1 v. 21.11.2022 (öffentlich), S. 10

⁹⁷⁵ (G. T.) Kurzbericht-UNA 20/2, 14. Sitzung v. 01.04.2022 (öffentlich), S. 68

⁹⁷⁶ (G. T.) Kurzbericht-UNA 20/2, 14. Sitzung v. 01.04.2022 (öffentlich), S. 68

⁹⁷⁷ (Fehler) Kurzbericht-UNA 20/2, 26. Sitzung Teil 1 v. 21.11.2022 (öffentlich), S. 11

Infolgedessen konnten nach Aussage des Zeugen Leitender Polizeidirektor *Jürgen Fehler* der Halter und die Meldeanschrift ermittelt werden, sodass *T. R.* als möglicher Tatverdächtiger bekannt wurde:

*„Wir hatten in der Nacht zunächst das Kennzeichen von einem Zeugen bezüglich eines flüchtigen Fahrzeugs, was eventuell mit der Tat in Verbindung steht. Bei der Halterfeststellung ist dann das Ergebnis ‚T. R.‘ herausgekommen, sodass wir durch die Halterfeststellung natürlich auch den Hinweis auf das Wohnhaus hatten. Dann konnten wir über das Einwohnermeldeamt entsprechend erfragen, wer dort noch gemeldet ist. Da waren zu diesem Zeitpunkt sowohl der T. R. als auch sein Vater und seine Mutter gemeldet, wobei gegen den T. R. in den polizeilichen Informationssystemen zu der Zeit keine relevanten Erkenntnisse vorlagen.“*⁹⁷⁸

Gleichwohl stellte Leitender Polizeidirektor *Jürgen Fehler* gegenüber dem Ausschuss klar, dass bei solchen Sonderlagen aus ermittlungstaktischer Sicht ein Tatverdacht aufgrund des Kennzeichens neben der Meldeanschrift nicht ausreiche, um den Halter des Fahrzeugs als Täter zu identifizieren:

*„Im Ergebnis – wenn Ihre Frage lautet: ab wann haben Sie ihn als Tatverdächtigen gesehen? – wahrscheinlich ab da, als die Information gekommen ist, dass das Fahrzeug am Tatort war und entsprechend rumgefahren ist. Da war er für mich schon tatverdächtig. Aber ich versachliche und sage: Ja, es gibt einen Tatverdacht, weil Zeugen das so gesehen haben; aber am Schluss, wenn es ganz schlecht läuft, war er kein Täter, weil sich alles im Grunde auflöst.“*⁹⁷⁹

Weiterhin müsse nach Aussage des Zeugen die Gefahrenabwehr im Blick behalten und das weitere Vorgehen geplant werden, sollte sich der Tatverdacht nicht bestätigen und zügig ein neuer Ermittlungsansatz gefunden werden müssen:

„[...] Ich habe mir Gedanken gemacht, was ist denn, wenn zwar das Fahrzeug dort steht, das auf einen Herrn R. zugelassen ist, aber dieser R. dieses Fahrzeug an einen Freund weitergegeben hat, der möglicherweise mit einem anderen umherläuft und Menschen tötet, wir R. in der Wohnung feststellen und er mir dann sagt, ich

⁹⁷⁸ (*Fehler*) Kurzbericht-UNA 20/2, 26. Sitzung Teil 1 v. 21.11.2022 (öffentlich), S. 57

⁹⁷⁹ (*Fehler*) Kurzbericht-UNA 20/2, 26. Sitzung Teil 1 v. 21.11.2022 (öffentlich), S. 57 f.

verweigere die Aussage. Da war ich plötzlich bei dem Daschner-Fall in Frankfurt. Wie bekomme ich denn Informationen von einem möglichen Zeugen oder vielleicht Tatverdächtigen, der mir nichts sagt? Das war ein Gedankengang, der in meinem Kopf umherging.“⁹⁸⁰

Ebenso erinnerte sich die Oberstaatsanwältin a. D. und damalige stellvertretende Behördenleiterin der Staatsanwaltschaft Hanau G. T., dass längere Zeit nicht bekannt gewesen sei, ob es sich tatsächlich nur um einen Täter handelt:

„In der PD⁹⁸¹ war längere Zeit überhaupt nicht bekannt: Handelt es sich jetzt um einen Täter, oder handelt es sich um zwei Täter? Wir hatten ja zwei Tatorte. Zu diesem relativ frühen Zeitpunkt meine ich mich zu erinnern, dass auch noch im übrigen Stadtgebiet umfangreiche Sicherungsmaßnahmen versucht wurden, weil wir ja nicht wussten: Kommt es jetzt irgendwo zu einem dritten Tatort? Das Geschehen war ja überhaupt nicht einzuschätzen.“⁹⁸²

Und auch der Zeuge Leitender Polizeidirektor Jürgen Fehler machte deutlich, dass seine größte Angst gewesen sei, dass es tatsächlich mehr als einen Täter gäbe:

„Meine größte Angst war, wir haben weitere flüchtige Täter, die entweder in Hanau weiter unterwegs sind und morden oder in die Fläche gehen und weiter morden oder sich zurückziehen, schlafen legen und am nächsten Tag weitermachen.“⁹⁸³

Auch bei der späteren Übernahme des Einsatzes durch das Polizeipräsidium Frankfurt am Main habe außer Kennzeichen, dem Namen „T. R.“ und der Meldeanschrift bei den Polizeibehörden zunächst keine weitere Erkenntnis zu T. R. vorgelegen, erläuterte der Polizeiführer Abteilungsdirektor Dirk Fornoff:

„Wir hatten in der Nacht zunächst das Kennzeichen von einem Zeugen bezüglich eines flüchtigen Fahrzeugs, was eventuell mit der Tat in Verbindung steht. Bei der Halterfeststellung ist dann das Ergebnis ‚T. R.‘ herausgekommen, sodass wir durch die Halterfeststellung natürlich auch den Hinweis auf das Wohnhaus hatten. Dann konnten wir über das Einwohnermeldeamt entsprechend erfragen, wer dort noch

⁹⁸⁰ (Fehler) Kurzbericht-UNA 20/2, 26. Sitzung Teil 1 v. 21.11.2022 (öffentlich), S. 12

⁹⁸¹ Polizeidirektion

⁹⁸² (G. T.) Kurzbericht-UNA 20/2, 14. Sitzung v. 01.04.2022 (öffentlich), S. 69

⁹⁸³ (Fehler) Kurzbericht-UNA 20/2, 26. Sitzung Teil 1 v. 21.11.2022 (öffentlich), S. 12

gemeldet ist. Da waren zu diesem Zeitpunkt sowohl der T. R. als auch sein Vater und seine Mutter gemeldet, wobei gegen den T. R. in den polizeilichen Informationssystemen zu der Zeit keine relevanten Erkenntnisse vorlagen. „⁹⁸⁴

Im weiteren Verlauf der Tatnacht habe eine Ansammlung von Fahrzeugen in der Nähe der Meldeadresse des Attentäters, die anhand einer Kennzeichenüberprüfung der Rockerszene zugeordnet werden konnte, zu einem ersten vermuteten Tatmotiv aus dem Bereich der Rockerkriminalität geführt, berichtete der Zeuge Leitender Polizeidirektor *Jürgen Fehler*:

„[...], gab es plötzlich Hinweise darauf, dass Menschen, Fahrzeuge in dem dortigen Bereich aufgefallen sind und man bei einer Kennzeichenüberprüfung festgestellt hat, dass es sich um Rockerklientel handelt.

Da ich bis dato überhaupt kein Motiv hatte für die Tötungen, konnte ich auch nicht ausschließen, dass es möglicherweise Rockerkriminalität war, die stattgefunden hat. [...]. „⁹⁸⁵

Aufgrund der vor Ort angetroffenen, dem Rockermilieu zugeordneten Personen, erschien es für Abteilungsdirektor *Dirk Fornoff* zunächst plausibel, dass es sich um Rockerkriminalität handeln könnte, sodass Ermittlungen parallel in diese Richtung gelenkt wurden:

„[...] — es gab zu diesem Zeitpunkt, als ich das übernommen habe, noch eine Tathypothese, die lautete: Es ist aus dem Bereich Organisierte Kriminalität, Rocker etc. Das kam dadurch zustande, dass an diesem Abend unmittelbar in der Nähe des Täterwohnhauses mehrere Fahrzeuge und Personen der Hells Angels aufgetaucht sind. Da hat man natürlich aufgrund der Tat und der Umstände zumindest hypothetisch mal einen Bezug hergestellt. Damit haben wir uns natürlich auch parallel zu der Lage am Haus beschäftigt. Es hat auch eine gewisse Zeit gedauert, das abzuklären. Das ist aber parallel gelaufen. Es war aber tatsächlich, als ich das übernommen habe, die Haupthypothese, dass die Tat aus dem Bereich OK, Rocker kommt. Das war so.

⁹⁸⁴ (Fornoff) Kurzbericht-UNA 20/2, 26. Sitzung Teil 1 v. 21.11.2022 (öffentlich), S. 68

⁹⁸⁵ (Fehler) Kurzbericht-UNA 20/2, 26. Sitzung Teil 1 v. 21.11.2022 (öffentlich), S. 14

Was staatsschutzrelevante Erkenntnisse angeht, damit ist gemeint: Wir haben entsprechende Staatsschutzdienststellen bei der Polizei. Wir haben das Landesamt für Verfassungsschutz, und dort wurde die Person T. R. abgeklärt. Die hatten zu dieser Person keinerlei Informationen in Bezug auf den Staatsschutz.“⁹⁸⁶

Um die Hypothese „Rockerkriminalität“ zu verifizieren, veranlasste der Zeuge Leitender Polizeidirektor *Jürgen Fehler*, dass die anwesenden Personen aus der Rockerszene auf die Polizeistation Hanau I zur Personalfeststellung zu sistieren seien.⁹⁸⁷

Gleichzeitig wurden szenekundige Polizeibeamtinnen und -beamte beauftragt, schnellstmöglich eine Beteiligung der Rockerszene zu eruieren. Dies führte schließlich nach Aussage von Abteilungsdirektor *Dirk Fornoff* dazu, dass ein Verbrechen aus dem Bereich der Rockerszene nahezu auszuschließen gewesen sei:

*„Wir haben bei der Polizei auch szenekundige Beamte im Bereich Rocker. Die haben wir dann beauftragt, möglichst schnell Klarheit zu schaffen, ob in dem Bereich irgendwelche Beziehungen, was diese Tat angeht, bestehen oder ob da tatsächlich eine Beteiligung vorliegt. Ich habe dann irgendwann aus diesem Bereich die Info bekommen, dass es so eingeschätzt wird, dass es da keinerlei Bezüge zu dieser Tat gibt, sodass diese Hypothese nicht 100 % ausgeschlossen war, aber tatsächlich weit in den Hintergrund getreten ist. Wir haben es also einfach tatsächlich polizeilich aufgeklärt.“*⁹⁸⁸

Infolgedessen habe sich im Verlauf der Tatnacht die Hypothese verdichtet, dass *T. R.* vermutlich der alleinige Täter sei, wie Abteilungsdirektor *Dirk Fornoff* erklärte:

*„Es hat sich immer mehr verdichtet, dass es nur den einen Täter gibt. Aber es war relativ lange noch unklar insofern, als dass man sich nicht sicher sein konnte. Die Wahrscheinlichkeit wuchs immer ein bisschen an, dass es doch nur dieser eine Täter ist. Aber insbesondere am Anfang war das noch sehr, sehr unklar.“*⁹⁸⁹

⁹⁸⁶ (*Fornoff*) Kurzbericht-UNA 20/2, 14. Sitzung v. 01.04.2022 (öffentlich), S. 124 f.

⁹⁸⁷ (*Fehler*) Kurzbericht-UNA 20/2, 26. Sitzung Teil 1 v. 21.11.2022 (öffentlich), S. 15

⁹⁸⁸ (*Fornoff*) Kurzbericht-UNA 20/2, 14. Sitzung v. 01.04.2022 (öffentlich), S. 125

⁹⁸⁹ (*Fornoff*) Kurzbericht-UNA 20/2, 26. Sitzung Teil 1 v. 21.11.2022 (öffentlich), S. 85

Gleichwohl betonte die Oberstaatsanwältin a. D. und damalige stellvertretende Behördenleiterin der Staatsanwaltschaft Hanau G. T., dass noch bis zum nächsten Morgen ein zweiter Täter unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen gewesen sei:

„Klar im Sinne von ‚ganz sicher‘ war das, solange das Verfahren bei mir war, immer noch nicht. Es hätte sich natürlich immer noch herausstellen können, dass da ein zweiter Täter dabei war. Aber es war sehr unwahrscheinlich.“⁹⁹⁰

II. Bekanntwerden des Tatmotivs

Weiter berichteten die Zeuginnen und Zeugen, zu welchem Zeitpunkt sie von einer rassistisch motivierten Tat ausgingen.

Die Oberstaatsanwältin a. D. G. T. teilte dem Ausschuss mit, dass sie bereits früh, als die ersten Opfernamen bekannt wurden, eine rassistische Motivation des Täters vermutete:

„[...] Meine Informationen beruhten auf dem, was die Beamten vor Ort in die Einsatzzentrale gemeldet haben. Da waren die Meldungen dahingehend: Das sind alles Opfer mit migrantischem Hintergrund. Wenn bei so vielen Tatopfern alle offensichtlich einen Migrationshintergrund haben, dann kann ich nicht mehr davon ausgehen, dass jemand wild um sich geschossen hat, sondern da hat jemand gezielt geschossen – bei so vielen Opfern. Deshalb war der Verdacht von Anfang an vorhanden, dass das einen rassistischen Hintergrund hat.“⁹⁹¹

Zeitlich ordnete dies die Zeugin gegen 23:30 Uhr ein.⁹⁹²

Auch der Zeuge Leitender Polizeidirektor Jürgen Fehler erklärte, dass das Bekanntwerden der Namen der Opfer ihn zur Mutmaßung veranlasst habe, dass ein rassistischer Hintergrund anzunehmen sei. Er ordnete diesen Zeitpunkt jedoch später zwischen 02:00 Uhr und 03:00 Uhr ein:

„Für mich war es nicht so klar wie für Frau T. Wie gesagt, war meine proaktive Nachfrage vielleicht zwischen 2 und 3 Uhr. Da wurde für mich deutlich, dass das Namen sind, die eher mit Migrationshintergrund belegt sind. Vorher hatte ich das nicht. Ich hatte, wie gesagt, ja auch am Anfang den Hinweis, dass wir zwei Tote

⁹⁹⁰ (G. T.) Kurzbericht-UNA 20/2, 14. Sitzung v. 01.04.2022 (öffentlich), S. 106

⁹⁹¹ (G. T.) Kurzbericht-UNA 20/2, 14. Sitzung v. 01.04.2022 (öffentlich), S. 88

⁹⁹² (G. T.) Kurzbericht-UNA 20/2, 14. Sitzung v. 01.04.2022 (öffentlich), S. 87

haben. Und die Namen waren ja auch alle nicht verifiziert. Nach und nach ging dann ein, dass wir noch mehr Tote haben, noch mehr Tote. Die eigentlichen Namen sind bei mir erst mal gar nicht angekommen. Die haben wir dann erst mal erfragt respektive man konnte sie, wenn sie im System eingetragen waren, dann halt rauslesen. Aber den eigentlichen Schluss habe ich erst gegen 2 Uhr, 3 Uhr gezogen.“⁹⁹³

Diese zeitliche Einordnung bestätigte Abteilungsdirektor *Dirk Fornoff* in seiner Vernehmung:

*„Ich glaube, die ersten Tendenzen, die in Richtung rechts gingen, waren so etwa um 2:00 Uhr, 2:30 Uhr, in dem Bereich.“*⁹⁹⁴

Etwa zur gleichen Zeit wurde nach seiner Erinnerung im Rahmen einer Internetrecherche ein Manifest des Attentäters gefunden. Eine im weiteren Verlauf erfolgte Erstbewertung durch Psychologen des Zentralen Polizeipsychologischen Dienstes verdichtete den Verdacht auf eine rassistische Motivation der Tat.⁹⁹⁵

Auf die Rückfrage, ob nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt mithilfe einer Internetrecherche die Website des Attentäters und damit das Tatmotiv hätten festgestellt werden können, führte der Zeuge Leitender Polizeidirektor *Jürgen Fehler* dem Ausschuss ausführlich aus, dass im Rahmen der Ermittlung eine Priorisierung stattfinden müsse und Schwerpunkt der Ermittlung in einer solchen Sonderlage zunächst das Ausschließen von Mittätern sei. Eine darüberhinausgehende Tatverdächtigen-Recherche sei bei freien Kapazitäten sinnvoll und wichtig, aber keine vordringliche Erstmaßnahme:

„Natürlich ist das wichtig. Natürlich ist das wichtig. Und natürlich gehe ich davon aus, dass meine ermittelnden Beamten, wer auch immer das dann in dieser Phase ist, sich um viele Themen kümmern. Ich stelle mir immer die Frage, jetzt mal rein aus meiner persönlichen Haltung – – In dem Fall war die Homepage augenscheinlich www.tobias-rathjen.de. Natürlich könnte man darauf kommen, so was mal im Internet einzugeben. Ich habe in meiner Phase in der Nacht in keiner

⁹⁹³ (*Fehler*) Kurzbericht-UNA 20/2, 26. Sitzung Teil 1 v. 21.11.2022 (öffentlich), S. 61

⁹⁹⁴ (*Fornoff*) Kurzbericht-UNA 20/2, 14. Sitzung v. 01.04.2022 (öffentlich), S. 124

⁹⁹⁵ (*Fornoff*) Kurzbericht-UNA 20/2, 14. Sitzung v. 01.04.2022 (öffentlich), S. 118 u. 131

Weise an irgendeine Homepage gedacht – in keiner Weise. Ich bin aber auch kein Ermittler.

Natürlich kann es sein, dass ein Mensch auch Videos veröffentlicht – nicht auf seiner Homepage, sondern in YouTube oder in sonst was. Aber ich gehe davon aus, dass sich ermittelnde Beamte mit solchen Themenfeldern – nämlich: wir müssten mal im Internet recherchieren – in irgendeiner Form auseinandersetzen. Ob sie das allerdings in der ersten Stunde machen, in der zweiten, in der vierten oder erst nach sechs Stunden, das lasse ich offen, weil eine Priorisierung der Auftragslage vorgenommen werden muss.

Jetzt könnte man natürlich sagen, so wie Sie es darstellen: Mir wäre es wichtig gewesen, das Maximale von T. R. rauszukehren. – Ja, das teile ich. Aber vielleicht sind die Kollegen zu dem Ergebnis gekommen: Uns liegt aber auch noch viel daran, die Zeugen zu vernehmen, weil wir nämlich wissen müssen, ob es Mittäter gibt, ob es noch andere Menschen gibt, die in den Fokus rücken, und Ähnliches. – Das ist in letzter Konsequenz eine reine Priorisierungsgeschichte.“⁹⁹⁶

Mit der Sichtung des von T. R. online gestellten Videos habe sich schließlich nach Aussage der ehemaligen Oberstaatsanwältin G. T. die rassistische Motivlage der Tat endgültig bestätigt:

„Wie gesagt: Ein erster Verdacht hat sich relativ früh ergeben, als wir gesehen haben, wer die Opfer sind. Als wir dann die Videos angesehen haben, da bestand eigentlich kein Zweifel mehr, dass rassistische Motive und einfach auch ein völlig wirres Weltbild zugrunde gelegen haben. Das kommt auch noch dazu. Also, eindeutig rassistische Motive, und es wurden da üble Verschwörungstheorien verbreitet durch das Video. Das war offensichtlich seine Überzeugung. Es war klar – also natürlich nicht restlos, aber weitestgehend klar –, dass das auch die Motivlage für den Anschlag selbst war, den er begangen hat.“⁹⁹⁷

Das eindeutige Bekanntwerden des Tatmotivs war gemäß dem Zeugen Leitender Polizeidirektor Jürgen Fehler somit gegen 04:00 Uhr, da zu diesem Zeitpunkt bayerische

⁹⁹⁶ (Fehler) Kurzbericht-UNA 20/2, 26. Sitzung Teil 1 v. 21.11.2022 (öffentlich), S. 64 f.

⁹⁹⁷ (G. T.) Kurzbericht-UNA 20/2, 14. Sitzung v. 01.04.2022 (öffentlich), S. 75

Unterstützungskräfte ein Graffiti mit einem Verweis auf die von *T. R.* erstellte Website in Hanau ausgemacht hatten und auf dieser Website das von *T. R.* gedrehte Video hochgeladen war:

*„Später – das war dann so gegen 4:00 Uhr, die genaue Zeit müsste ich noch einmal herauslesen – gab es dann einen Funkspruch einer bayerischen Einheit, die einen Graffiti-Tag oder einen Namen an einer Hauswand vorgefunden hat: www.txxxxxxrxxxxxx.de. Das wurde über Funk kommuniziert. [...]. Und dann wurde deutlich, dass das eben schwerwiegender zu deuten ist, dass es in den Bereich des Terrorismus gehen könnte, Extremismus. [...]“*⁹⁹⁸

*„Ich habe jetzt hier einen Eintrag um 4:02 Uhr: Durch bayerische Kräfte aus der Kräfftesammelstelle wurde mitgeteilt, dass es im Internet ein Bekennervideo gibt unter www.txxxxx-rxxxxxx.de.“*⁹⁹⁹

Diese zeitliche Einordnung bestätigte auch die Zeugin Oberstaatsanwältin a. D. *G. T.* Nach Aussage der Zeugin wurde das Video erst nach der Erstürmung des Elternhauses und dem dortigen Auffinden des Leichnams von *T. R.* in der Einsatzzentrale bekannt und betrachtet, sodass dies nach 3:59 Uhr¹⁰⁰⁰ erfolgt sein muss.¹⁰⁰¹

III. Auswirkung auf das Einsatzgeschehen

Einig waren sich die in den Sitzungen 14, 19 und 26 vernommenen Zeuginnen und Zeugen darin, dass das Bekanntwerden des Tatmotivs keine erhebliche Auswirkung auf das Einsatzgeschehen in der Tatnacht hatte. Diese Einschätzung teilten auch der in der 33. Sitzung gehörte Sachverständige Prof. Dr. *Tobias Singelnstein* und der in der 34. Sitzung gehörte Einsatzleiter des SEK in der Tatnacht.

Die ehemalige Oberstaatsanwältin und stellvertretende Behördenleiterin der Staatsanwaltschaft Hanau *G. T.* hob in ihrer Vernehmung hervor, dass sie auch aufgrund ihrer zusätzlichen Funktion als Dezernentin für politische Straftaten zuständig gewesen

⁹⁹⁸ (*Fehler*) Kurzbericht-UNA 20/2, 26. Sitzung Teil 1 v. 21.11.2022 (öffentlich), S. 15 f.

⁹⁹⁹ (*Fehler*) Kurzbericht-UNA 20/2, 26. Sitzung Teil 1 v. 21.11.2022 (öffentlich), S. 68

¹⁰⁰⁰ DVD 24, 004, S. 324

¹⁰⁰¹ (*G. T.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 14. Sitzung v. 01.04.2022 (öffentlich), S. 113; (*Fehler*) Kurzbericht-UNA 20/2, 26. Sitzung Teil 1 v. 21.11.2022 (öffentlich), S. 71

sei. Daneben habe sich aber nichts verändert, da für alle getroffenen Entscheidungen maßgeblich die Gefahrenabwehr im Fokus gestanden habe:

„[...] Die Auswirkungen sind folgende: Ich habe mich in meiner Eigenschaft als Dezernentin für Strafverfahren mit politischem Hintergrund für zuständig erklärt. Das war die erste Folge.

[...] Und die Entscheidung, die ich vor Ort getroffen habe – die war jetzt wiederum unabhängig davon, dass das eine Straftat mit politischem Hintergrund war –, war: Wir haben Gefahr im Verzug. Wir können in das Haus rein, ohne dass wir irgendeinen Richter oder sonst was brauchen. Wir gehen da rein. Das war die Entscheidung. Aber die hat jetzt nichts speziell damit zu tun, dass es ein Strafverfahren mit politischem Hintergrund war und dass es eine rassistisch motivierte Straftat war.“¹⁰⁰²

Ähnlich äußerte sich Abteilungsdirektor und Polizeiführer in der Tatnacht Dirk Fornoff. Demnach sei für die Gefahrenbeseitigung das Tatmotiv T. R. unerheblich gewesen.¹⁰⁰³

Und auch der zuvor zuständige Polizeiführer Zeuge Leitender Polizeidirektor Jürgen Fehler unterstrich, dass das Tatmotiv für die Gefahrenabwehr unerheblich gewesen sei:

„Ja, was nutzt mir das Motiv jetzt in der Nacht? Mir geht es um Aufgaben, die ich bewältigen muss, um Gefahrenabwehr. Und für die Gefahrenabwehr hätte es überhaupt nichts gebracht. [...]“¹⁰⁰⁴

Auch bei der späteren Erstürmung des Elternhauses von T. R. hat nach Aussage des Zeugen Abteilungsdirektor Dirk Fornoff das Tatmotiv keinen Einfluss auf die operativen Maßnahmen ausgeübt. Weiterhin sei Schwerpunkt der Maßnahmen die Gefahrenabwehr gewesen:

„Für die Durchsuchung des Hauses, für den Zugriff, für diese operativen Maßnahmen am Haus ist der Hintergrund, den der Täter hat, relativ egal. Das spielt für diese Maßnahmen keine große Rolle – für die Ermittlungen natürlich schon. Die sind dann natürlich ganz stark in diese Richtung betrieben worden. Aber

¹⁰⁰² (G. T.) Kurzbericht-UNA 20/2, 14. Sitzung v. 01.04.2022 (öffentlich), S. 88

¹⁰⁰³ (Fornoff) Kurzbericht-UNA 20/2, 14. Sitzung v. 01.04.2022 (öffentlich), S. 122

¹⁰⁰⁴ (Fehler) Kurzbericht-UNA 20/2, 26. Sitzung Teil 1 v. 21.11.2022 (öffentlich), S. 65

mein Schwerpunkt in dieser Nacht war tatsächlich, den Täter festzunehmen und Sicherheit herzustellen, wie wir das nennen, um die Gefahr erst mal zu beseitigen.“¹⁰⁰⁵

Diese Einschätzung, dass das Tatmotiv für die Erstürmung des Elternhauses unbedeutend war, bestätigte auch auf mehrmalige Nachfrage der Zeuge Leitender Polizeidirektor *Jürgen Fehler*.¹⁰⁰⁶

Damit übereinstimmend äußerte sich auch der Einsatzleiter des SEK in der Tatnacht dazu, dass das Tatmotiv des Attentäters für den Einsatz am Täterhaus unerheblich war:

„Schlussendlich spielt es für uns auch überhaupt keine Rolle. In dem Moment, wo Menschen gefährdet sind oder wo Täter festgenommen werden müssen, zählt das – – Egal, ob es ein rechtsradikaler Anschlag war oder sonst was, es spielt eigentlich überhaupt keine Rolle, weil: Wir erfüllen unseren Auftrag in dem Feld.“¹⁰⁰⁷

Unter der Einschränkung, mangels Aktenkenntnis nur allgemeine Ausführungen treffen zu können, äußerte sich auch der Sachverständige Prof. Dr. *Tobias Singelstein* dahingehend, dass Gesinnungsfragen eingesetzter Beamter oder deren Zusammenhang zu möglichen Hintergründen des Attentates bereits bedingt durch die Einsatzstruktur keinerlei Auswirkungen auf das Geschehen haben:

*„Ich kann mangels Aktenkenntnis nicht beurteilen, wie das SEK vor Ort agiert hat. Ich halte es für relativ unwahrscheinlich, dass sich die Einstellungen dieser Beamt*innen, die wir ja auch nur mutmaßen können aus den Chats, in irgendeiner Form auf das Einsatzgeschehen ausgewirkt haben, weil das SEK einfach vor Ort stark eingebunden ist in eine Führungsstruktur. Das heißt, die handeln auf Anweisungen, die sie in dieser Führungsstruktur bekommen*“¹⁰⁰⁸

Der Zeuge Leitender Polizeidirektor *Jürgen Fehler* führte darüber hinaus aus, dass anstatt des Tatmotivs die Kenntnis über den Waffenbesitz von größerer Bedeutung für die Vorgehensweise am Elternhaus *T. R.* gewesen sei und infolgedessen das

¹⁰⁰⁵ (*Fornoff*) Kurzbericht-UNA 20/2, 14. Sitzung v. 01.04.2022 (öffentlich), S. 121

¹⁰⁰⁶ (*Fehler*) Kurzbericht-UNA 20/2, 26. Sitzung Teil 1 v. 21.11.2022 (öffentlich), S. 66 u. 72

¹⁰⁰⁷ (*Einsatzleiter SEK*) Kurzbericht-UNA 20/2, 34. Sitzung Teil 2 v. 22.05.2023 (öffentlich), S. 41

¹⁰⁰⁸ (*Singelstein*) Kurzbericht UNA 20/2, 33. Sitzung Teil 2 v. 05.05.2023 (öffentlich), S. 73

Spezialeinsatzkommando vor der Erstürmung des Hauses über den Waffenbesitz unterrichtet wurde.¹⁰⁰⁹

Gleichzeitig versicherte der Zeuge Abteilungsdirektor *Dirk Fornoff*, dass das Spezialeinsatzkommando keinerlei Kenntnis über den politischen Hintergrund von *T. R.* gehabt habe, sodass eine Beeinflussung des Einsatzgeschehens hierdurch auszuschließen sei:

„[...] Ich kann keine Aussage treffen zu den Einstellungen der Kollegen. Ich kann aber eine Aussage treffen zu dem Einsatzverlauf und wie dieser Einsatz abgearbeitet wurde, und ich kann auch sagen, dass zum Zeitpunkt der Vorbereitung des Zugriffs und auch zum Zeitpunkt des Zugriffs die Kräfte vom SEK¹⁰¹⁰ keine Kenntnis hatten über den Hintergrund, sodass die Wahrscheinlichkeit, dass da etwas unlauter oder defizitär gelaufen ist, meiner Meinung nach gegen null geht. [...]“¹⁰¹¹

Auf Rückfrage führte der Zeuge Abteilungsdirektor *Dirk Fornoff* aus, dass die Beamten des Spezialeinsatzkommandos bei der Einsatzvorbereitung zeitlich sehr eingebunden seien und darüber hinaus keinerlei Zugriff auf das Einsatzprotokoll hatten, sodass eine sekundäre Beeinflussung durch das Bekanntwerden des Tatmotivs über Einsatzprotokolle auszuschließen sei.¹⁰¹²

Im Ergebnis habe dies nach Aussage des Zeugen Abteilungsdirektor *Dirk Fornoff* dazu geführt, dass die Beamten des Spezialeinsatzkommandos keine über den Namen, das Alter und das Tatgeschehen hinausgehenden Kenntnisse über *T. R.* hatten:

„Aus meiner Sicht wussten die über den Täter außer seinem Alter, dass er vorher vermutlich neun Leute erschossen hat und dem Namen zu dem Zeitpunkt nichts.“¹⁰¹³

¹⁰⁰⁹ (*Fehler*) Kurzbericht-UNA 20/2, 26. Sitzung Teil 1 v. 21.11.2022 (öffentlich), S. 54

¹⁰¹⁰ Spezialeinsatzkommando

¹⁰¹¹ (*Fornoff*) Kurzbericht-UNA 20/2, 14. Sitzung v. 01.04.2022 (öffentlich), S. 137

¹⁰¹² (*Fornoff*) Kurzbericht-UNA 20/2, 26. Sitzung Teil 1 v. 21.11.2022 (öffentlich), S. 93

¹⁰¹³ (*Fornoff*) Kurzbericht-UNA 20/2, 26. Sitzung Teil 1 v. 21.11.2022 (öffentlich), S. 106

Zu einer ähnlichen Einschätzung gelangte der Zeuge Leitender Polizeidirektor *Jürgen Fehler*, der ebenso annahm, dass die Beamten des Spezialeinsatzkommandos nur Kenntnis über den Namen, den Waffenbesitz und das Tatgeschehen hatten.¹⁰¹⁴

Der Einsatzleiter des SEK in der Tatnacht bestätigte damit übereinstimmend, dass den Sondereinsatzkräften die Umstände, nicht aber der Hintergrund der Tat bekannt waren:

*„Den Hintergrund? Nein. Den Hintergrund definitiv nicht. Ich wusste, dass dann mehrere Personen tatsächlich von ihm getötet worden sind, das kam schon an, klar. Aber was da für ein Hintergrund geherrscht hat oder so, nein.“*¹⁰¹⁵

IV. Mitteilungen an die Presse

Darüber hinaus wollte der Untersuchungsausschuss erfahren, ob Medien zu irgendeinem Zeitpunkt in der Tatnacht von hessischen Polizeibehörden oder anderen hessischen Behörden Informationen zum mutmaßlichen Tatmotiv erhalten haben. Hierfür vernahm der Ausschuss in der 26. Sitzung Oberstaatsanwalt *D. M.*, der zur Tatzeit Pressesprecher der Staatsanwaltschaft Hanau und zudem in der Tatnacht vor Ort war.

Gleich zu Beginn seiner Vernehmung stellte der Zeuge Oberstaatsanwalt *D. M.* klar, dass er in der Tatnacht in seiner Funktion als Pressesprecher der Staatsanwaltschaft Hanau keine Informationen zum Tatmotiv an Medien weitergegeben habe.¹⁰¹⁶

Die Entscheidung, zunächst keine Informationen an die Medien herauszugeben, begründete Oberstaatsanwalt *D. M.* dem Ausschuss ausführlich. So sei es zum einem bei Kapitaldelikten wie Mord üblich, zunächst die Ermittlungen abzuwarten und keine ungesicherten Informationen weiterzugeben und zum anderen sei in Absprache mit der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main entschieden worden, dass die Pressestelle der Polizei die Hoheit über die Informationsweitergabe hatte, bis der akute Einsatz beendet war:

„Den ersten Grund habe ich eben schon erwähnt. Das sind meine Erfahrungen als Dezernent für Kapitaldelikte, nicht voreilig auf ein Motiv zu schließen, bevor die Ermittlungen sorgfältig getätigt und abgeschlossen sind, und dann natürlich auch

¹⁰¹⁴ (*Fehler*) Kurzbericht-UNA 20/2, 26. Sitzung Teil 1 v. 21.11.2022 (öffentlich), S. 37 u. 73

¹⁰¹⁵ (*Einsatzleiter SEK*) Kurzbericht-UNA 20/2, 34. Sitzung Teil 2 v. 22.05.2023 (öffentlich), S. 39

¹⁰¹⁶ (*D. M.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 26. Sitzung Teil 2 v. 21.11.2022 (öffentlich), S. 68 u. 76

erst recht etwaige Vermutungen nicht an die Medien zu kommunizieren, bevor das endgültig feststeht.

Zweitens habe ich der Tatnacht mehrfach – ich würde schätzen, zwei- bis dreimal – mit Herrn Oberstaatsanwalt G. U. von der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt telefoniert. Er war seinerzeit der dort Zuständige für die Pressearbeit. Wir haben uns dahin gehend abgestimmt, dass die Pressearbeit weiter von der Polizeipressestelle übernommen wird, zumindest bis ein Tatverdächtiger gefasst worden ist. ¹⁰¹⁷

Weiter erinnerte sich Oberstaatsanwalt D. M., dass zu einem späteren Zeitpunkt ein Pressesprecher der Polizei mit dem Nachnamen M. in einem Interview mögliche Tatmotive geäußert habe:

„Ich kann mich erinnern, dass in der Tatnacht der Polizeikollege M. – der genaue Dienstgrad ist mir nicht mehr rememberlich – ein Interview gegeben hat, das ich später im Fernsehen gesehen habe, wo er sich zu den Verdachtsmomenten geäußert hat. Ich kann jedoch nicht mehr erinnern, ob ich dieses Interview noch in der Tatnacht gesehen habe oder möglicherweise auch am nächsten Morgen.“ ¹⁰¹⁸

Eine inhaltliche Absprache zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft bezüglich der von der Polizei veröffentlichten Meldungen verneinte der Zeuge. ¹⁰¹⁹

Auf die Rückfrage, ob die Abstimmung auf die Zuständigkeit bezogen war, und bei der ein Vermerk des Ersten Polizeihauptkommissars H. F. vorgehalten wurde, in dem notiert war, dass eine Pressemitteilung mit dem Zeugen abgestimmt worden sei, bestätigte Oberstaatsanwalt D. M. dies. Der Zeuge erklärte, dass ihm vermutlich der Polizeibeamte H. F. den Inhalt der Pressemitteilung mitgeteilt habe, Einfluss auf die Veröffentlichung oder den Inhalt habe er aber nicht ausgeübt:

„Richtig. Aber wenn Sie mir das so vorhalten, dann erinnere ich jetzt auch dunkel, dass ich auch mit Herrn F. in dieser Tatnacht mal telefoniert habe. Er war meiner Meinung nach nicht vor Ort, wenn ich in der Erinnerung richtig liege. Ich schließe

¹⁰¹⁷ (D. M.) Kurzbericht-UNA 20/2, 26. Sitzung Teil 2 v. 21.11.2022 (öffentlich), S. 68

¹⁰¹⁸ (D. M.) Kurzbericht-UNA 20/2, 26. Sitzung Teil 2 v. 21.11.2022 (öffentlich), S. 68 f.

¹⁰¹⁹ (D. M.) Kurzbericht-UNA 20/2, 26. Sitzung Teil 2 v. 21.11.2022 (öffentlich), S. 69

auch nicht aus, dass er mir möglicherweise berichtet hat, was die Polizei gedenkt in irgendeiner Form öffentlich kundzutun. Aber ich erinnere nicht, dass ich in irgendeiner Form auf die Mitteilung Einfluss genommen habe, dass ich gesagt habe: Das hat jetzt so oder so zu erfolgen. Das muss so gemacht werden. – Das erinnere ich nicht.“¹⁰²⁰

Auch bei den polizeilichen Pressemitteilungen von 00:21 Uhr, 00:51 Uhr und 06:01 Uhr schloss der Zeuge eine Einflussnahme durch die Staatsanwaltschaft Hanau aus.¹⁰²¹

Schließlich erklärte Oberstaatsanwalt *D. M.*, dass er auch in dem Zeitraum nach dem Auffinden des Leichnams von *T. R.* bis zur Übernahme durch den Generalbundesanwalt keine Pressearbeit begonnen habe, da abzusehen gewesen sei, dass die Pressehoheit zeitnah auf den Generalbundesanwalt übergehen werde:

„[...] Nachdem dann der sich suizidierte Tatverdächtige aufgefunden wurde, wurde relativ schnell deutlich, dass der Generalbundesanwalt die Ermittlungen übernehmen wird. Auch in diesem Zeitraum habe ich mich dann zurückgehalten bzw. – genauer gesagt – habe keine aktive Pressearbeit betrieben, weil ich wusste, dass die Pressehoheit auf den Generalbundesanwalt übergehen wird.“¹⁰²²

Zeitlich konnte der Zeuge nicht mehr einordnen, ab welcher Uhrzeit er an die Pressestelle des Generalbundesanwalts verwies.¹⁰²³

¹⁰²⁰ (*D. M.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 26. Sitzung Teil 2 v. 21.11.2022 (öffentlich), S. 81

¹⁰²¹ (*D. M.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 26. Sitzung Teil 2 v. 21.11.2022 (öffentlich), S. 69

¹⁰²² (*D. M.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 26. Sitzung Teil 2 v. 21.11.2022 (öffentlich), S. 76 f.

¹⁰²³ (*D. M.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 26. Sitzung Teil 2 v. 21.11.2022 (öffentlich), S. 77

K. Einsatz am Täterhaus

Der Untersuchungsausschuss prüfte hinsichtlich des Polizeieinsatzes am Haus des Täters die in Ziffer 8 des Einsetzungsbeschlusses gestellten Fragen. Zu klären war insbesondere, ob es in der Tatnacht zu einer Verwechslung des Täterhauses kam und aus welchen Gründen die Stürmung des Hauses erst gegen 03:00 Uhr in der Nacht erfolgte. Zudem sollte untersucht werden, ob Schüsse aus dem Täterhaus von den eingesetzten Beamten gehört wurden, wie die Erstürmung des Hauses im Einzelnen vollzogen wurde und unter welchen Bedingungen der Leichnam des Täters *T. R.* aufgefunden wurde. Schließlich wurde in diesem Zusammenhang noch untersucht, ob sich die Beteiligung von 13 SEK-Beamten aus Frankfurt am Main, welche nach dem Einsatz in Hanau im Zusammenhang mit Chats, in denen rassistische Inhalte geteilt wurden, in Erscheinung traten, auf das Einsatzgeschehen in der Tatnacht negativ auswirkte.

Zur Untersuchung dieser Fragen wurde in der 12. Sitzung als Sachverständiger der Polizeipräsident *Thomas Kubera* gehört, der dem Ausschuss die Grundlagen der Einsatztaktik und die dienstlichen Vorgaben erläuterte.¹⁰²⁴

Zudem wurden in der 14. Sitzung die Zeugin Oberstaatsanwältin a. D. *G. T.*, die in der Tatnacht als zuständige Oberstaatsanwältin der Staatsanwaltschaft Hanau tätig war, und der Zeuge Abteilungsdirektor *Dirk Fornoff*, der in der Tatnacht von 1:00 bis 09:45 Uhr als Polizeiführer des Polizeipräsidiums Frankfurt am Main den Einsatz leitete, gehört. Ebenfalls in dieser Sitzung gehört wurde der Zeuge Kriminalhauptkommissar *S. St.*, ein Ermittler des Bundeskriminalamts, der als Mitglied der BAO Hanau in die Ermittlungen der Bundesanwaltschaft eingebunden war.

In der 26. Sitzung wurde Abteilungsdirektor *Dirk Fornoff* erneut gehört. Zudem wurde der Leitende Polizeidirektor *Jürgen Fehler*, der in der Tatnacht ab 23:30 Uhr bis zur Übernahme durch Abteilungsdirektor *Dirk Fornoff* um 01:00 Uhr die Einsatzführung innehatte, gehört.

¹⁰²⁴ zum Hintergrund des Sachverständigen siehe auch: *Feststellungen zu den Einsatzstrukturen*

In der 33. Sitzung wurde zudem als Sachverständiger *Prof. Dr. Tobias Singelnstein*, Professor für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie an der Juristischen Fakultät der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt gehört.

In der 34. Sitzung wurden der Sprecher der Gruppe *Forensic Architecture*, *Robert Trafford*, und als Zeuge Polizeioberkommissar *M. R.*, der in der Tatnacht Teil der Besatzung des eingesetzten Polizeihubschraubers war, befragt. Zu den hier untersuchten Themen wurden in dieser Sitzung als Zeugen Polizeihauptkommissar *J. N.*, der Leiter der in der Tatnacht am Haus eingesetzten Operativen Einheit, und anonymisiert unter der *Kennziffer 31* der Polizeibeamte, der in der Tatnacht als Einsatzleiter des SEK am Täterhaus eingesetzt war, befragt. Gehört wurde in dieser Sitzung zudem die Zeugin Polizeihauptkommissarin *S. B.*, die in der Tatnacht auf der Leitstelle als Dienstgruppenleiterin Nachtdienst versah.

Das Einsatzgeschehen am Täterhaus umfasste neben der Identifikation, Aufklärung und Observation auch die Absicherung und schließlich den eigentlichen Zugriff. An der Erfüllung dieser Aufgaben waren neben den Beamten des SEK auch in Zivil operierende hessische und außerhessische Observationskräfte sowie uniformierte Kräfte der Bereitschaftspolizei beteiligt.

I. Identifikation, Aufklärung und Observation des Täterhauses durch die Polizeikräfte

Die Erstbefassung in der Tatnacht erfolgte durch den örtlich zuständigen Polizeiführer vom Dienst (PvD) im Polizeipräsidium in Offenbach. Dieser veranlasste unverzüglich die ersten Maßnahmen und entsandte bereits die Operativen Einheiten zum Täterhaus.¹⁰²⁵

Das Täterhaus wurde in der Tatnacht zunächst identifiziert, dann aufgeklärt und schließlich observiert. Der Zeuge Abteilungsdirektor *Dirk Fornoff* erläuterte, dass die Anschrift des Täterhauses gegen 22:20 Uhr bekannt wurde:

„Nach meinen Aufzeichnungen: 22:20 Uhr Hinweise auf Täterfahrzeug verdichtet aus der Befragung von Zeugen und Sichtung der Überwachungsvideos.– Dann

¹⁰²⁵ (*Fehler*) Kurzbericht-UNA 20/2, 26. Sitzung Teil 1 v. 21.11.2022 (öffentlich), S. 32

wird tatsächlich eine Halterfeststellung durchgeführt, und dann kommt man auch auf die Anschrift. Ja. ¹⁰²⁶

„Ich hatte ja dargestellt oder die Ausgangssituation war für uns, dass wir aufgrund des Kennzeichens die Adresse von T. R. ermittelt hatten und zumindest die große Wahrscheinlichkeit bestand, dass er sich in dem Wohnhaus in der Helmholtzstraße befindet.“ ¹⁰²⁷

Der Einsatzleiter des SEK, der Zeuge Ziffer 31, bestätigte auf diesbezügliche Rückfrage ausdrücklich, dass es keine Verwechslung bei der Identifikation des Täterhauses gab:

„[...] die Hausnummer war bekannt. Dann macht man das im Endeffekt wie andere Menschen auch: Sie gucken nach einer Hausnummer, und dann finden Sie die, und dann sperren Sie diesen Bereich ab.“ ¹⁰²⁸

Auch der Zeuge Abteilungsdirektor Dirk Fornoff führte explizit aus, dass es bei der Identifikation des Täterhauses zu keinem Zeitpunkt eine Verwechslung gab:

„Es gab ja auch mal die Frage, ob das Haus irgendwie verwechselt wurde. Auch das war nicht der Fall. Da gab es keine Verwechslung des Täterhauses.“ ¹⁰²⁹

Die Zeugin Oberstaatsanwältin a. D. G. T. bestätigte, dass die Identifikation des Täterhauses dank des Autokennzeichens und einer Halterfeststellung ohne weitere Schwierigkeiten erfolgte:

„Das war zu dem Zeitpunkt klar, nachdem anhand des abgelesenen Autokennzeichens die Personalien des Halters ermittelt worden waren.“ ¹⁰³⁰

Die Zeugin Polizeihauptkommissarin S. B. gab hierzu an:

„Über das Kennzeichen kriegen wir dann ja den eingetragenen Halter, das ist richtig.“ ¹⁰³¹

¹⁰²⁶ (Fehler) Kurzbericht-UNA 20/2, 26. Sitzung Teil 1 v. 21.11.2022 (öffentlich), S. 19

¹⁰²⁷ (Fornoff) Kurzbericht-UNA 20/2, 26. Sitzung Teil 1 v. 21.11.2022 (öffentlich)

¹⁰²⁸ (Einsatzleiter SEK) Kurzbericht-UNA 20/2, 34. Sitzung Teil 2 v. 22.05.2023 (öffentlich), S. 47

¹⁰²⁹ (Fornoff) Kurzbericht-UNA 20/2, 26. Sitzung Teil 1 v. 21.11.2022 (öffentlich), S. 92

¹⁰³⁰ (G. T.) Kurzbericht-UNA 20/2, 14. Sitzung Teil 1 v. 01.04.2022 (öffentlich), S. 99

¹⁰³¹ (PHK'in S. B.) Kurzbericht-UNA 20/2, 34. Sitzung Teil 1 v. 22.05.2023 (öffentlich) S. 69

Die Aufklärung und Observierung des Täterhauses erfolgte im Anschluss an die Identifikation durch eingesetzte Observationskräfte in Zivil. Nicht mit dieser Aufgabe betraut war hingegen die Besatzung des in der Tatnacht auch eingesetzten Polizeihubschraubers. Diesbezüglich führte der Zeuge Leitender Polizeidirektor *Jürgen Fehler* zu Einsatz und Auftrag des Hubschraubers in der Tatnacht aus, dass der Hubschrauber bewusst nicht im Zusammenhang mit dem Täterhaus, sondern ausschließlich zur allgemeinen Unterstützung der Fahndung von ihm eingesetzt wurde:

„Der Hubschrauber war für mich kein Mittel, um über dem Täterhaus zu stehen, mit einem Suchscheinwerfer nach unten zu strahlen und mit einer Wärmebildkamera aufzuklären, was da unten los ist. Die Technik des Hubschraubers weist dann aus, wenn Sie die Wärmebildkamera anhaben, dass da viele Menschen stehen, dass sich da viele Menschen bewegen. Dann kann ich aber nicht sagen, sind es Polizisten, sind es unbeteiligte Dritte oder ist es möglicherweise jemand, der aus dem Haus rauskommt. Das heißt, der Hubschrauber war für mich ein Mittel zur Aufklärung und zur Fahndungsunterstützung. Ich habe den Hubschrauber grundsätzlich bewusst gar nicht am Tathaus gewollt, weil das für mich noch einmal eine Art Eskalationsstufe hätte geben können. Denn was passiert denn, wenn jemand sich bedroht fühlt, wenn er tatsächlich der Täter ist, und der Hubschrauber leuchtet, was weiß ich, jetzt einmal übertrieben formuliert, mit dem Suchscheinwerfer in die Wohnung rein? Ich habe den Hubschrauber dezidiert nicht am Haus eingesetzt.“¹⁰³²

Damit übereinstimmend führte auch Abteilungsdirektor *Dirk Fornoff* aus, dass der Polizeihubschrauber für eine Observation des Täterhauses weder intendiert noch geeignet gewesen wäre:

„Wir haben ja auch eine Drohne, die das auch kann. Sie ist auch tatsächlich – das ist natürlich auch ein wichtiger Punkt – viel unauffälliger und geräuschärmer als ein Hubschrauber. Deshalb haben wir für diese Maßnahme überhaupt nicht mehr auf einen Hubschrauber zurückgegriffen.“¹⁰³³

¹⁰³² (*Fehler*) Kurzbericht-UNA 20/2, 26. Sitzung Teil 1 v. 21.11.2022 (öffentlich), S. 21

¹⁰³³ (*Fornoff*) Kurzbericht-UNA 20/2, 26. Sitzung Teil 1 v. 21.11.2022 (öffentlich), S. 88

Der im Hubschrauber eingesetzte Zeuge Polizeioberkommissar *M. R.* bestätigte, dass die Aufgabe des Polizeihubschraubers in der Tatnacht in der allgemeinen Aufklärungsunterstützung bestanden habe und der Hubschrauber bei größeren Lagen grundsätzlich zur Fahndung eingesetzt werde.¹⁰³⁴

*„Also, innerhalb dieses Einsatzes haben wir tatsächlich diese Aufträge, die hier in diesem Flugbericht stehen, wahrgenommen. Das heißt, wir waren auch im Bereich Lamboystraße und haben aufgeklärt. Als der Hilferuf der Kollegen kam, die von Rockern eingekesselt gewesen sein sollen, haben wir auch dort aufgeklärt.“*¹⁰³⁵

Auf Rückfrage bestätigte der Zeuge Polizeioberkommissar *M. R.* zudem ausdrücklich, dass der Hubschrauber keinen Auftrag hatte, zum Täterhaus zu fliegen oder dieses zu observieren.¹⁰³⁶ Dies ergibt sich auch aus dem Flugbericht zu dem Einsatz des Hubschraubers in der Tatnacht, wonach der Hubschrauber den allgemeinen Auftrag erhielt, die Fahndungsmaßnahmen nach dem Pkw des vermuteten Täters zu unterstützen. Insbesondere aber hatte die Besatzung die konkreten Aufträge, eine Falschmeldung von weiteren Schüssen im Bereich Lamboystraße abzuklären, nach dem Zwischenfall mit den dem Roker-Milieu zuzurechnenden Personen nach möglichen beteiligten Fahrzeugen zu suchen und einen abgestellten Pkw vor einer Spielothek in Bruchköbel zu überprüfen.¹⁰³⁷

Der Untersuchungsausschuss beschäftigte sich zudem mit der Frage, wie die Hubschrauberbesatzung in die Kommunikation eingebunden war.

Der Sprecher der Gruppe *Forensic Architecture*, *Robert Trafford*, gab an, nach seinem Verständnis habe ein Mangel an Kommunikation geherrscht, da die technische Ausstattung unzureichend gewesen sei. In der Folge sei nach seiner Bewertung die Hubschrauberbesatzung nicht in den Einsatz eingebunden gewesen.¹⁰³⁸

Der im Hubschrauber eingesetzte Zeuge Polizeioberkommissar *M. R.* führte hierzu hingegen aus, dass es kurzzeitig zu Problemen mit der Handhabung des Funkgerätes kam,

¹⁰³⁴ (*POK M. R.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 34. Sitzung Teil 1 v. 22.05.2023 (öffentlich), S. 50

¹⁰³⁵ (*POK M. R.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 34. Sitzung Teil 1 v. 22.05.2023 (öffentlich) S. 55

¹⁰³⁶ (*POK M. R.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 34. Sitzung Teil 1 v. 22.05.2023 (öffentlich), S. 60

¹⁰³⁷ (*Abg. Müller*) Vorhalt DVD 014.3, 092, S. 33, in Kurzbericht-UNA 20/2, 34. Sitzung v. 22.05.2023 (öffentlich), S. 55

¹⁰³⁸ (*Trafford*) Kurzbericht-UNA 20/2, 34. Sitzung Teil 1 v. 22.05.2023 (öffentlich), S. 18

da im Hubschrauber die zugewiesene Funkgruppe falsch erfasst worden sei. Aus diesem Grund habe man, bis zur Schaltung der richtigen Funkgruppe, keinen Ansprechpartner erhalten. Hinsichtlich der Funkkommunikation im Allgemeinen habe es jedoch keine Probleme gegeben.¹⁰³⁹ Er gab weiter an:

„Es ist nur so, dass hier wohl das Gerät unzuverlässig oder eben nicht die Funkgruppe geschaltet hat, die der Kollege eingegeben hat.

Darüber hinaus interpretiere ich es aufgrund des Videos so, dass wir als Einsatzbesatzung den mitgeteilten Einsatzkanal missverstanden haben.“¹⁰⁴⁰

„Auf diesem Einsatzkanal gab es wohl die technischen Probleme. Dieser Einsatzkanal wurde auch davor über Funk bekannt gegeben, und er sollte zu dem Zeitpunkt besetzt gewesen sein. Wir konnten dort jedoch keinen Funkkontakt aufbauen und sind daraufhin wieder auf den Kanal HESO_EA_1 zurückgewechselt und haben dort einen Ansprechpartner von der Leitstelle bekommen, der uns wiederum den Kanal HESO_FÜ zugewiesen hat, auf dem wir kurz davor schon waren und eben keinen Kontakt aufbauen konnten.“¹⁰⁴¹

Zur Observation des Täterhauses wurden neben den hessischen Operativen Einheiten bereits zu Beginn auch bayerische Polizeikräfte in Zivil entsandt. Hierzu äußerte der Zeuge Leitender Polizeidirektor Jürgen Fehler:

„Ich erinnere mich auch, dass ich Zivilkräfte aus Bayern just in diesem Moment dahatte, die ich dann gerade vor Ort geschickt habe. Ihr fahrt bitte raus und unterstützt die Kräfte dort bei einer Umstellung dieses Hauses, [...]“¹⁰⁴²

Der Zeuge Polizeihauptkommissar J. N. erläuterte, dass seine *Operative Einheit* (OpE) zunächst mit dem Auftrag der Überwachung des Täterfahrzeuges circa zwischen 22:50 Uhr und 23:00 Uhr das Täterfahrzeug an der Anschrift des Täterhauses festgestellt und die Überwachung vor Ort begonnen habe:

¹⁰³⁹ (POK M. R.) Kurzbericht-UNA 20/2, 34. Sitzung Teil 1 v. 22.05.2023 (öffentlich), S. 52, 53

¹⁰⁴⁰ (POK M. R.) Kurzbericht-UNA 20/2, 34. Sitzung Teil 1 v. 22.05.2023 (öffentlich), S. 53

¹⁰⁴¹ (POK M. R.) Kurzbericht-UNA 20/2, 34. Sitzung Teil 1 v. 22.05.2023 (öffentlich), S. 53

¹⁰⁴² (Fehler) Kurzbericht-UNA 20/2, 26. Sitzung Teil 1 v. 21.11.2022 (öffentlich), S. 10

„Mein Kollege und ich sind dann in die Richtung gefahren und haben tatsächlich zwischen 22:50 und 23:00 Uhr das Auto festgestellt. Es stand dort in der Helmholtzstraße, vor den Garagen eingeparkt. Wir hatten den Auftrag, das Auto quasi im Blick zu halten. Das ist erst mal so geschehen. Wir haben uns positioniert in der Kantstraße, Ecke Helmholtzstraße, sodass wir einen guten Blick aufs Auto hatten.“¹⁰⁴³

„Circa ab 23:00 bis 23:20 Uhr sind ja die Kräfte ans Objekt vorgefahren. Das war der Zeitpunkt, wo wir das Auto im Blick hatten und auch den Haupteingang und dann durch uns noch den rückwärtigen Bereich.“¹⁰⁴⁴

Dabei betonte der Zeuge Polizeihauptkommissar J. N. die Aufgabenteilung zwischen den in Zivil operierenden Observationskräften auf der einen Seite und den uniformierten Kräften auf der anderen Seite:

„Ich bin für eine Operative Einheit tätig, abgekürzt OpE. Wir versehen unseren Dienst in ziviler Kleidung und in zivilen Fahrzeugen.“¹⁰⁴⁵

„Wir waren ja in Zivil gekleidet. Die Kräfte von der Bereitschaftspolizei waren ja in Uniform. Das heißt, die hatten einen ganz anderen Auftrag. Die hätten auch den Auftrag nicht wahrnehmen können, da Observationsmaßnahmen zu fahren. Die waren in Fahrzeugen unterwegs mit sechs oder fünf Beamten. Es wäre taktisch nicht sinnvoll, eine Observation zu betreiben mit uniformierten Kräften und Streifenwagen.“¹⁰⁴⁶

Trotz des ursprünglich auf das Täterfahrzeug bezogenen Auftrages bestätigte der Zeuge Polizeihauptkommissar J. N., dass auch das Täterhaus durch die verdeckt in Zivil eingesetzten Polizeikräfte observiert werden konnte:

„Zunächst war ja das Täterfahrzeug im Blick, durch einen Kollegen und mich. Wo wir standen, hätten wir auch den rückwärtigen Bereich des Hauses sehen

¹⁰⁴³ (J. N.) Kurzbericht-UNA 20/2, 34. Sitzung Teil 2 v. 22.05.2023 (öffentlich), S. 7

¹⁰⁴⁴ (J. N.) Kurzbericht-UNA 20/2, 34. Sitzung Teil 2 v. 22.05.2023 (öffentlich), S. 17

¹⁰⁴⁵ (J. N.) Kurzbericht-UNA 20/2, 34. Sitzung Teil 2 v. 22.05.2023 (öffentlich), S. 6

¹⁰⁴⁶ (J. N.) Kurzbericht-UNA 20/2, 34. Sitzung Teil 2 v. 22.05.2023 (öffentlich), S. 11

können, sprich: den Garten. Ein anderes Team von uns hatte den Fronteingang, den Haupteingang im Blick.“¹⁰⁴⁷

Auf Nachfrage bestätigte der Zeuge Polizeihauptkommissar J. N., dass zunächst sämtliche relevanten Bereiche des Täterhauses durch die Observationskräfte eingesehen werden konnten.¹⁰⁴⁸

Die am Täterhaus in Zivil eingesetzten Observationskräfte waren durch einen Vorfall mit Personen mit Bezug zur sogenannten „Rocker-Szene“ allerdings zum Teil gezwungen, ihre Position zwischenzeitlich zu verlegen und zeitweise zu verlassen. In dieser Situation passte die Observationseinheit des Zeugen Polizeihauptkommissar J. N. ihre Position so an, dass der Fahrzeugüberwachung Vorrang eingeräumt wurde. Dazu führte der Zeuge aus:

„Wir sind dann wiederum in die Gaußstraße reingefahren, haben am Ende der Straße festgestellt, dass es eine Sackgasse ist, haben dann gewendet und mussten dann feststellen, dass uns der Weg, die Ausfahrt durch zwei Fahrzeuge blockiert wird. Einmal war es dieser Geländewagen und noch ein anderes Fahrzeug.

Dann sind auf einmal vier Männer insgesamt aus den Autos ausgestiegen, sind auf uns zugelaufen. Daraufhin haben wir uns als Polizei zu erkennen gegeben, haben das Blaulicht draufgemacht, Martinshorn eingeschaltet. Aber offensichtlich, weil die sich weiterhin nicht bewegt haben, sondern auf der Straße stehen blieben, hat die das nicht groß interessiert. Erst, als wir dann auf die zugefahren sind, sind die immer noch stehen geblieben. Dann war ich in der Lage oder musste ich die Waffe ziehen, die damit bedrohen, dass sie uns Platz freimachen. Erst danach kamen die der Sache zögerlich nach, aber auch nur eher desinteressiert.“¹⁰⁴⁹

„Bis wir dann die Position durchtauschen mussten, wo wir dann weg waren, wurde die Position von der Haustür außer Acht gelassen. Sie haben sich entsprechend so aufgestellt, dass sie nur das Fahrzeug im Blick hatten.“¹⁰⁵⁰

¹⁰⁴⁷ (J. N.) Kurzbericht-UNA 20/2, 34. Sitzung Teil 2 v. 22.05.2023 (öffentlich), S. 13

¹⁰⁴⁸ (J. N.) Kurzbericht-UNA 20/2, 34. Sitzung Teil 2 v. 22.05.2023 (öffentlich), S. 13

¹⁰⁴⁹ (J. N.) Kurzbericht-UNA 20/2, 34. Sitzung Teil 2 v. 22.05.2023 (öffentlich), S. 8

¹⁰⁵⁰ (J. N.) Kurzbericht-UNA 20/2, 34. Sitzung Teil 2 v. 22.05.2023 (öffentlich), S. 13

Aufgrund dieses Vorfalls bestand für die Einheit des Zeugen Polizeihauptkommissar J. N. in der Tatnacht zeitweise eine anderweitige Bindung. Zu der seine Einheit betreffenden Situation mit der „Rocker“-Szene zuzurechnenden Personen erläuterte der Zeuge:

„Wir waren mit Sicherheit mit der ganzen Maßnahme rund um diese Rockergruppierung bestimmt eine Stunde gebunden. Seitdem wir das erste Mal von denen angesprochen worden sind bis zur Ingewahrsamnahme und der Verbringung der Personen ins Gewahrsam, ist mit Sicherheit eine Stunde vergangen. Wir waren komplett damit gebunden, weil da noch vor Ort ohnehin viel Auflauf war.“¹⁰⁵¹

Zu beachten ist, dass neben dieser Einheit zwei weitere hessische Operative Einheiten sowie die genannten Zivilkräfte aus Bayern am Täterhaus im Einsatz waren. Hierzu erläuterte der Zeuge Leitender Polizeidirektor Jürgen Fehler:

„Aber auch, um das hier zu verdeutlichen und die Brisanz noch einmal darzulegen, nachdem meine Zivilkräfte – das war eine OpE aus Offenbach, also eine Operative Einheit aus Offenbach, und bayerische Kräfte – die Umstellung des Täterhauses vorgenommen haben, gab es plötzlich Hinweise darauf, dass Menschen, Fahrzeuge in dem dortigen Bereich aufgefallen sind und man bei einer Kennzeichenüberprüfung festgestellt hat, dass es sich um Rockerklientel handelt.“¹⁰⁵²

Der Zeuge erklärte in diesem Zusammenhang, dass die damit notwendig gewordene Ortsveränderung eines verdeckt eingesetzten Fahrzeuges der Observationskräfte einen denkbaren Anknüpfungspunkt für die durch die Gruppe *Forensic Architecture* geäußerte Kritik darstelle:

„Das mag auch der Punkt sein, nachdem diese Ausstellung von Forensic Architecture kundtut, die Polizei hätte am Tatobjekt nicht richtig gestanden oder wäre nicht dagewesen. Fakt ist, ein OpE-Fahrzeug wurde durch Rocker angesprochen. Dieses Fahrzeug hat seinen Standort verändert. Das ist Fakt.“¹⁰⁵³

¹⁰⁵¹ (J. N.) Kurzbericht-UNA 20/2, 34. Sitzung Teil 2 v. 22.05.2023 (öffentlich), S. 9

¹⁰⁵² (Fehler) Kurzbericht-UNA 20/2, 26. Sitzung Teil 1 v. 21.11.2022 (öffentlich), S. 15

¹⁰⁵³ (Fehler) Kurzbericht-UNA 20/2, 26. Sitzung Teil 1 v. 21.11.2022 (öffentlich), S. 15

Der Zeuge erläuterte, dass dieses Vorgehen aufgrund der Einsatzlage für ihn notwendig gewesen sei.¹⁰⁵⁴

Der Zeuge Leitender Polizeidirektor *Jürgen Fehler* betonte in diesem Zusammenhang auch, dass sich auch unter der verschärften Einsatzlage während des Vorfalls mit Personen aus der Rocker-Szene kein Kontrollverlust bezüglich des Täterhauses ergab:

„Aber im Ergebnis ist es Humbug zu glauben, wir hätten 45 Minuten das Haus ohne Kontrolle gehabt. Das ist Humbug.“¹⁰⁵⁵

Zur Polizeipräsenz der Observationskräfte am Täterhaus nannte der Zeuge Polizeihauptkommissar *J. N.* zunächst die ihm bekannten drei hessischen Operativen Einheiten:

„Wir waren vor Ort sechs Kollegen und drei Fahrzeuge.“¹⁰⁵⁶

Darauf angesprochen, dass über die drei von ihm genannten Operativen Einheiten noch weitere Kräfte in Zivil vor Ort waren, u. a. aus Bayern, erläuterte der Zeuge Polizeihauptkommissar *J. N.*, dass ihm dies erst später bekannt wurde:

„Das habe ich erst später erfahren, also Stunden später erfahren, dass da auch Kräfte aus z. B. Bayern vor Ort waren. Aber was sie gemacht haben, welchen Auftrag sie hatten, das wusste ich nicht.“¹⁰⁵⁷

Der Zeuge Polizeihauptkommissar *J. N.* verneinte auf Nachfrage ausdrücklich, zu irgendeinem Zeitpunkt des Einsatzes am Täterhaus Schüsse gehört zu haben.¹⁰⁵⁸

II. Absicherung des Täterhauses durch die Polizeikräfte

Zur Gesamtlage in der Tatnacht erläuterte der Zeuge Abteilungsdirektor *Dirk Fornoff*, dass zunächst noch nicht klar gewesen sei, ob möglicherweise mehrere Täter am Geschehen beteiligt waren und wo diese sich gegebenenfalls aufhielten. Neben dem Täterhaus wurde daher zunächst auch das übrige Stadtgebiet Hanaus weiter im Fokus gehalten und aufgeklärt:

¹⁰⁵⁴ (*Fehler*) Kurzbericht-UNA 20/2, 26. Sitzung Teil 1 v. 21.11.2022 (öffentlich), S. 15

¹⁰⁵⁵ (*Fehler*) Kurzbericht-UNA 20/2, 26. Sitzung Teil 1 v. 21.11.2022 (öffentlich), S. 45

¹⁰⁵⁶ (*J. N.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 34. Sitzung Teil 2 v. 22.05.2023 (öffentlich), S. 11

¹⁰⁵⁷ (*J. N.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 34. Sitzung Teil 2 v. 22.05.2023 (öffentlich), S. 23

¹⁰⁵⁸ (*J. N.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 34. Sitzung Teil 2 v. 22.05.2023 (öffentlich), S. 16

„Da zu der Zeit immer noch nicht klar war – ich betonte es mehrfach –, ob es ein Täter war oder mehrere und ob Herr R. überhaupt zu Hause ist, haben wir parallel auch – ich will es mal so formulieren – mehr oder weniger komplett Hanau verpostet, d. h. disloziert Streifen in Hanau aufgestellt, um einfach dafür gerüstet zu sein, falls entweder Herr R. selbst oder ein weiterer Täter noch mal irgendwo auftaucht. Das habe ich insbesondere durch zivile Streifen vom MEK sichergestellt – das Mobile Einsatzkommando hat eine etwas andere Ausrichtung als das Spezialeinsatzkommando, ist allerdings auch eine Spezialeinheit, die sehr gut ausgebildet ist; allerdings liegt der Schwerpunkt, wie das Wort auch schon sagt, tatsächlich in der mobilen Variante –, sodass das MEK mehr oder weniger in ganz Hanau verteilt war, sowie auch noch uniformierte Streifen, für den Fall, dass irgendwo ein weiterer Täter oder auch Herr R. auftaucht.“¹⁰⁵⁹

Der Zeuge führte weiter aus, dass mit zunehmender Erkenntnislage der Schwerpunkt des Einsatzes und der Aufklärungsmaßnahmen immer weiter auf das Täterhaus gelegt wurde:

„Das hat sich dann immer mehr darauf zugespitzt, dass Herr R. dann tatsächlich als Täter infrage kam, wobei immer noch nicht klar war, ob er Einzeltäter war oder nicht, und wir auch nicht sicher waren, ob er sich im Haus befindet oder eben nicht, sodass wir zunächst natürlich sehr umfangreich am Haus und im Umfeld aufgeklärt haben. Das Haus war nach meiner Lageübernahme komplett abgesichert. Da war das SEK schon vor Ort und hatte entsprechend das Haus überwacht und auch gesichert, sodass wir aufklären konnten. Die Aufklärung ist sowohl durch Personen als auch durch Technik passiert. Wir konnten dann im Haus zumindest ein bis zwei Personen feststellen, allerdings keine drei. Wir wussten, dass Herr R. sowie sowohl sein Vater als auch seine Mutter dort gemeldet sind. Allerdings war immer noch die Unbekannte: Gibt es einen weiteren Täter, und hält der sich eventuell auch in dem Haus auf?“

„Durch Drohnen konnten wir dann feststellen, dass im Erdgeschoss eine Person lag im Bett. Da sind wir davon ausgegangen, dass das die Mutter war, weil uns über Ermittlungen bekannt war, dass sie mit hoher Wahrscheinlichkeit bettlägerig ist. Und wir haben im Haus eine gewisse Bewegung festgestellt – d. h., es ging

¹⁰⁵⁹ (Fornoff) Kurzbericht-UNA 20/2, 26. Sitzung Teil 1 v. 21.11.2022 (öffentlich), S. 78

mal Licht aus, es ging mal Licht an, es wurde mal ein Rollo bewegt –, sodass wir davon ausgehen konnten, dass zumindest eine zweite Person im Haus ist. “¹⁰⁶⁰

Der Zeuge Leitender Polizeidirektor *Jürgen Fehler* erläuterte zur Alarmierung der Kräfte des Spezialeinsatzkommandos in der Tatnacht:

„Das SEK war alarmiert. Ich glaube, wir hatten ein Rheinland-Pfälzer SEK auf einer Anreise, wir hatten das Frankfurter SEK auf der Anreise. Die sind dann direkt zum Täterhaus gefahren und haben dann die Umstellung, die stattgefunden hat, draußen übernommen. “¹⁰⁶¹

Diesbezüglich präzisierte der Zeuge Leitender Polizeidirektor *Jürgen Fehler* den Inhalt des Auftrags der absichernden Kräfte weiter:

„Der Rahmenauftrag Umstellung bedeutet nicht Absperrung, lückenlose Absperrung. Umstellung bedeutet, wir sehen zu, dass wir Menschen vor Ort haben, die einen Blick auf das Haus haben. Wenn dort einer herauskommt, dann wird er möglicherweise umgemacht und wird zur Dienststelle transportiert oder er wird zurückgedrängt ins Haus, wenn er bewaffnet ist. “¹⁰⁶²

Das Vorgehen und die Aufgabenverteilung zwischen den verdeckt eingesetzten Observierungskräften und den dann eingetroffenen Kräften des Spezialeinsatzkommandos am Täterhaus erläuterte der Zeuge Leitender Polizeidirektor *Jürgen Fehler* auf Nachfrage ebenfalls:

„Noch einmal: Die OpE war frühzeitig vor Ort. Die Umstellung durch die SEK-Kräfte – – Die haben die OpE-Kräfte herausgelöst. Das SEK hat – ich weiß es aber nicht ganz genau, ich muss noch einmal schauen, wann es war, entweder war es 23:30 Uhr oder 0:15 Uhr – draußen sofort übernommen. Das heißt, sie drängen dann unsere eigenen Kräfte heraus, weil die sich dann um den Zugriff kümmern. “¹⁰⁶³

¹⁰⁶⁰ (*Fornoff*) Kurzbericht-UNA 20/2, 26. Sitzung Teil 1 v. 21.11.2022 (öffentlich), S. 78

¹⁰⁶¹ (*Fehler*) Kurzbericht-UNA 20/2, 26. Sitzung Teil 1 v. 21.11.2022 (öffentlich), S. 14

¹⁰⁶² (*Fehler*) Kurzbericht-UNA 20/2, 26. Sitzung Teil 1 v. 21.11.2022 (öffentlich), S. 33

¹⁰⁶³ (*Fehler*) Kurzbericht-UNA 20/2, 26. Sitzung Teil 1 v. 21.11.2022 (öffentlich), S. 33

Der Einsatzleiter des SEK, der Zeuge *Ziffer 31*, beschrieb zum zeitlichen Ablauf, dass die Alarmierung des SEK in der Tatnacht gegen 22:40 Uhr und die Ankunft am Täterhaus um ca. 23:30 Uhr erfolgte:

„Alarmiert wurde ich ca. 22:40 Uhr durch den Führungs- und Lagedienst des HLKA. Das ist so gängig. Vor Ort, inklusive Alarmfahrt, war ich ca. halb zwölf.“¹⁰⁶⁴

Der Zeuge Leitender Polizeidirektor *Jürgen Fehler* präzisierte dahingehend, dass die Übernahme der SEK-Kräfte am Täterhaus um ca. 23:15 Uhr erfolgte:

„[...] gegen 23:15 Uhr hat das SEK draußen übernommen, die Kräfte also dann herausgelöst.“¹⁰⁶⁵

Zum Zeitpunkt der Alarmierung war dem Einsatzleiter des SEK noch kein konkreter Auftrag erteilt worden. Die Information über Einzelheiten des Einsatzes erfolgten während der Anfahrt:

„[...] ich bin dann runtergefahren, noch ohne konkreten Auftrag. In so einer komplexen Lage wird in der Regel das SEK alarmiert. Während der Fahrt wurden mir dann Hinweise gegeben, dass wir ein konkretes Tatfahrzeug hatten bzw. auch einen Täter oder einen Tatverdächtigen.“¹⁰⁶⁶

Der Einsatzleiter des SEK erläuterte weiter, dass die SEK-Kräfte in der Tatnacht unmittelbar zum Täterhaus verlegten. Hierzu beschrieb der Zeuge, dass ihm bei der Erfüllung des Auftrages und der Verlegung der SEK-Kräfte in der dynamischen Lage ein eigenständiger Entscheidungsspielraum zusteht, um eine bestmögliche Aufgabenerfüllung zu gewährleisten:

„Grundsätzlich hatten wir ja noch eine Gefahrenlage. Wenn jetzt weitere Tathandlungen irgendwo aufgepoppt wären, dann wäre das mein Zielort gewesen, den ich eigenständig eingenommen hätte mit den Kräften. Da, wo Tathandlungen gewesen wären, dort hätten wir hinverlegt. In dem Fall gab es keine Tathandlung mehr, sondern wir hatten nur diesen Hinweis nach der vermeintlichen

¹⁰⁶⁴ (*Einsatzleiter SEK*) Kurzbericht-UNA 20/2, 34. Sitzung Teil 2 v. 22.05.2023 (öffentlich), S. 28

¹⁰⁶⁵ (*Fehler*) Kurzbericht-UNA 20/2, 26. Sitzung Teil 1 v. 21.11.2022 (öffentlich), S. 20

¹⁰⁶⁶ (*Einsatzleiter SEK*) Kurzbericht-UNA 20/2, 34. Sitzung Teil 2 v. 22.05.2023 (öffentlich), S. 28

Tatwohnung oder Tathaus – Entschuldigung –, von dem Tatverdächtigen das Haus bzw. von dem Fahrzeug. Das heißt, hochwahrscheinlich sind die Tatverdächtigen – damals war ja, glaube ich, noch gar nicht klar, ob es nur ein Täter war – in diesem Bereich. Das ist dann logischerweise der Ort, wo die Kräfte hinverlegen oder wo ich sie hinverlegen lasse. Das mache ich in der Regel eigenständig, logischerweise, damit wir keinen Zeitverzug haben.“¹⁰⁶⁷

Der Zeuge erklärte zu dem Vorgehen ab dem Zeitpunkt der Erreichung des Einsatzortes, dass die SEK-Kräfte unmittelbar nach dem Eintreffen am Täterhaus zunächst eine Klärung der Lage vornahmen:

„Ich halte mich an das, was ich an Fakten habe. An Fakten hatte ich ein Haus des möglichen Tatverdächtigen, und ich hatte ein Fahrzeug. Das sind dann meine Angriffspunkte, wo ich aufkläre, gucke, was da los ist: Ist eine Tür offen? Gibt es irgendwelche Anhaltspunkte, dass ich eine Person sehe, die ich ansprechen kann, oder, oder, oder? – Genau so haben wir es auch gemacht.“¹⁰⁶⁸

Auf die Rückfrage hin, wie das Täterhaus, bei dem es sich um ein Reihenhauses handelt, abgesichert worden ist, erläuterte der Einsatzleiter des SEK, dass in der Tatnacht sowohl die Vorder- als auch Rückseite des Hauses durch Kräfte des SEK abgesichert wurde:

„Ab dem Zeitpunkt, wo ich da war, sind Aufklärungskräfte raus, haben das Haus lokalisiert, noch mal definitiv lokalisiert. Ab dem Zeitpunkt haben wir auch die Vorder- und Rückseite so eingenommen, dass quasi niemand mehr raus kann.“¹⁰⁶⁹

Der Zeuge beschrieb den Ablauf der Absicherung des Täterhauses unmittelbar nach dem Eintreffen der SEK-Kräfte:

„Nach meiner Erinnerung war es ziemlich schnell. Ich hatte ja schon ausgeführt: Es ist auch in dem Fall nicht ganz so schwierig, weil es nur einen Vordereingang und einen Rückeingang gibt. Das Haus wurde relativ schnell durch die

¹⁰⁶⁷ (Einsatzleiter SEK) Kurzbericht-UNA 20/2, 34. Sitzung Teil 2 v. 22.05.2023 (öffentlich), S. 34

¹⁰⁶⁸ (Einsatzleiter SEK) Kurzbericht-UNA 20/2, 34. Sitzung Teil 2 v. 22.05.2023 (öffentlich), S. 34

¹⁰⁶⁹ (Einsatzleiter SEK) Kurzbericht-UNA 20/2, 34. Sitzung Teil 2 v. 22.05.2023 (öffentlich), S. 32

Aufklärungsmaßnahmen lokalisiert, und sobald die Kräfte eingetroffen sind, habe ich die davor und zurückgestellt. Das geht relativ zügig.“¹⁰⁷⁰

Zur Absicherung des Täterhauses erläuterte der Einsatzleiter des SEK weiter, dass hierzu auch uniformierte Unterstützungskräfte eingesetzt wurden:

*„Für die Absperrungsmaßnahmen der Straße usw., Verkehrsmaßnahmen, hatte ich noch mal uniformierte Unterstützungskräfte. Die standen dann irgendwo und haben dann die Straße quasi zugemacht, dass wir dort keinen zusätzlichen Personen- bzw. keinen Fahrzeugverkehr hatten und somit eine Gefährdung für die auch ausgeschlossen war.“*¹⁰⁷¹

Hinsichtlich des Zeitpunkts der Absperrung der Straße vor dem Täterhaus führte der Zeuge Polizeihauptkommissar J. N. damit übereinstimmend aus:

*„Müsste ich jetzt schätzen, vielleicht ab 0:30 Uhr. Aber kann ich schwer einschätzen, weil ich ja mit der Situation von diesem Kreuzungsbereich beschäftigt war mehr oder weniger, weil wir dann auch die Straße auf der anderen Seite sperren und die Kontrolle von diesen sechs Festgenommenen durchführen mussten.“*¹⁰⁷²

III. Zugriff am Täterhaus durch die SEK-Beamten

Neben der Identifikation, Aufklärung, Observierung und Absicherung des Täterhauses wurde dieses in der Tatnacht schließlich durch die Kräfte des SEK gestürmt. Der Untersuchungsausschuss prüfte im Zusammenhang mit dem Zugriff mehrere Einzelfragen. Untersucht wurden die Einsatzdauer, das Vorgehen der SEK-Kräfte und ein möglicher Einfluss durch die Teilnahme von 13 SEK-Beamten, die nach diesem Einsatzgeschehen im Zusammenhang mit Chat-Gruppen mit rassistischen Inhalten in Erscheinung traten.

Eine erste Frage stellte sich zum Zeitabstand zwischen dem Eintreffen der SEK-Kräfte am Täterhaus um ca. 23:15 Uhr bis 23:30 Uhr und dem tatsächlich erfolgten unmittelbaren Beginn des Sturms auf das Täterhaus um ca. 03:00 Uhr.

¹⁰⁷⁰ (Einsatzleiter SEK) Kurzbericht-UNA 20/2, 34. Sitzung Teil 2 v. 22.05.2023 (öffentlich), S. 48

¹⁰⁷¹ (Einsatzleiter SEK) Kurzbericht-UNA 20/2, 34. Sitzung Teil 2 v. 22.05.2023 (öffentlich), S. 40

¹⁰⁷² (J. N.) Kurzbericht-UNA 20/2, 34. Sitzung Teil 2 v. 22.05.2023 (öffentlich), S. 17

Die Zeugen erläuterten in diesem Zusammenhang, dass aufgrund der Umstände der Tatnacht und des lebensgefährlichen Einsatzgeschehens ein besonders sorgfältiges Vorgehen unbedingt geboten war. Zunächst erläuterte der Zeuge Abteilungsleiter *Dirk Fornoff*, dass einer Aufklärung des Täterhauses und einem umsichtigen Vorgehen wegen des durch die Tötungen bereits als besonders gefährlich einzuschätzenden Täters große Bedeutung beizumessen war. Zudem wurde zeitgleich versucht, Kontakt mit möglicherweise im Haus befindlichen Personen aufzunehmen:

„Wir haben uns natürlich zunächst für eine Aufklärung entschieden und uns dann aufgrund der Aufklärungsergebnisse weiterentwickelt, was dann darin mündete, dass wir zunächst versucht haben, über die Verhandlungsgruppe Kontakt in das Haus aufzunehmen, um eventuell da mit jemandem tatsächlich in Kontakt zu kommen. Das hat den Hintergrund, dass ein Zugriff in ein Gebäude, in dem man einen Täter vermutet, der bereits neun Menschen erschossen hat und der bewaffnet ist, natürlich sehr risikobehaftet und auch sehr gefährlich ist. Wenn ein schnelles und risikobehaftetes Vorgehen nicht unbedingt erforderlich ist – und das war es aus meiner Sicht in der aktuellen Situation nicht –, versucht man natürlich, durch andere Maßnahmen die Lage entsprechend zu lösen. Diese Kontaktaufnahmeversuche ins Haus haben nicht gefruchtet. Weder über Telefon noch über Lautsprecher noch über persönliche Anrufe hat sich jemand im Haus gemeldet. Wir hatten vorher schon festgelegt: Wenn wir keinen Kontakt in das Haus bekommen, dann werden wir gewaltsam in das Haus eindringen, um einfach dann auch irgendwann sicherzustellen, ob der Täter im Haus ist oder nicht. – Das war ja die Crux. Wir konnten das jetzt nicht noch über Stunden laufen lassen, sondern irgendwann musste dann auch Klarheit herrschen. Daher habe ich dann – ich glaube, es war ziemlich genau 3 Uhr – den Zugriff ins Haus freigegeben.“¹⁰⁷³

Der Zeuge Leitender Polizeidirektor *Jürgen Fehler* beabsichtigte, den Zugriff zu dem Haus des Täters möglichst früh einzuleiten. Er führte aber auch aus: *„Das SEK stellt den Plan vor. Der Polizeiführer nickt am Ende ab, und dann wird der Zugriff freigegeben. Mit Zugriffsfreigabe entscheidet dann das SEK*

¹⁰⁷³ (*Fornoff*) Kurzbericht-UNA 20/2, 26. Sitzung Teil 1 v. 21.11.2022 (öffentlich), S. 79

grundsätzlich schon selbst, wie sie es machen und mit welcher Dringlichkeit und Ähnlichem.

Also ich war nie in der Phase gewesen zu sagen, der Zugriff ist jetzt freigegeben, weil den Plan hatte ich ja nie bekommen. Aber ich habe darauf gedrängt, so schnell als möglich da einzufallen. ¹⁰⁷⁴

„Ich habe dann im weiteren Fortgang wahrgenommen, dass die VG, also die Verhandlungsgruppe, mit eingebunden war, die dann auch versucht hat, Kontakt mit den Bewohnern des Hauses herzustellen, um es mal so zu formulieren. Das hätte es bei mir nicht gegeben. Ich hätte das SEK aufgefordert, in das Objekt einzudringen ohne Kontaktaufnahme im Vorfeld. Ich kann Ihnen aber nicht sagen, ob das deswegen schneller gegangen wäre; denn das SEK, selbst wenn die den Auftrag haben, das Haus zu stürmen, die stürmen nicht einfach ohne Plan dort rein, sondern die erstellen sich sehr wohl einen Plan. ¹⁰⁷⁵

Auf Nachfrage gab er an, dass sich eine solche Einschätzung zur Notwendigkeit eines schnellen Zugriffs im Verlauf des Einsatzes ändern könne:

„Natürlich. Die kann sich ändern. Aber da spielt einfach aus meiner Sicht ein ganz anderer Aspekt eine Rolle. Ich war ja derjenige, der die Lage von Anfang an oder fast von Anfang an mit geführt hat. Ich habe die ganze Dramatik draußen miterlebt. Frankfurt ist jetzt ein bisschen weiter weg. Die kennen die ganze Dramatik nicht. Und nach einer nüchternen Betrachtung kann man durchaus zu dem Ergebnis kommen: Na ja, gut; das ist ein Reihenmittelhaus. Da lebt der Vater, da lebt die Mutter, da lebt der Sohn; die sind da gemeldet und sonst keiner. Es gibt keine Hinweise auf irgendwelche Bewegungen in dem Haus; es gibt keine Hinweise darauf, dass da irgendwelche Gäste sind. Also rennt uns im Grunde auch nichts weg, wenn wir jetzt Planungen vornehmen, die nicht, wie Polizeiführer Fehler will, sofort in dem Sturm auf die Bude münden. Man sagt also: Uns geht eigentlich nichts kaputt, wenn wir das Ganze schön sachte und dosiert angehen. ¹⁰⁷⁶

¹⁰⁷⁴ (Fehler) Kurzbericht-UNA 20/2, 26. Sitzung Teil 1 v. 21.11.2022 (öffentlich), S. 21

¹⁰⁷⁵ (Fehler) Kurzbericht-UNA 20/2, 26. Sitzung Teil 1 v. 21.11.2022 (öffentlich), S. 31

¹⁰⁷⁶ (Fehler) Kurzbericht-UNA 20/2, 26. Sitzung Teil 1 v. 21.11.2022 (öffentlich), S. 51

Dazu erläuterte der Zeuge Abteilungsdirektor *Dirk Forno*ff weiter, dass das Risiko einer durch den Täter beabsichtigten Eskalation durch einen sogenannten „Selbstmord durch Polizisten“ („suicide by cop“) bestanden habe und dadurch ganz besondere Vorsicht geboten war:

„Sie müssen sich vorstellen, dass so ein Zugriff – wir nennen das den geplanten Zugriff – tatsächlich sehr intensiv geplant wird, insbesondere in einer solchen Lage, wo wir von einem bewaffneten Täter ausgehen, der in so einer Situation natürlich nichts mehr zu verlieren hat, sodass man davon ausgehen muss, dass er eventuell die Kollegen beschießt oder vielleicht auch den Plan hat, Suicide by Cop zu begehen, und dass er eventuell im Vorfeld Sprengfallen im Haus angebracht hat oder sich auf den Zugriff der Polizei schon vorbereitet hat. Deshalb muss dieser Zugriff extrem gut geplant sein.“¹⁰⁷⁷

Der Zeuge Abteilungsdirektor *Dirk Forno*ff verwies in diesem Zusammenhang auf Einsatzerfahrungen auch aus anderen Bundesländern, in denen bei vergleichbaren Einsätzen Polizeibeamte bei Zugriffen an Häusern zu Tode kamen. Aufgrund dieser Erfahrungswerte sei die sorgfältige Planung und im Ergebnis die Sprengung der Eingangstür gegen 03:02 Uhr sachgerecht gewesen:

„Dem einen oder anderen ist wahrscheinlich bekannt, dass sowohl in Rheinland-Pfalz als auch in Bayern schon SEK-Beamte bei der Vorbereitung des Zugriffs durch die geschlossene Eingangstür erschossen wurden. Solche Szenarien wollte ich unbedingt vermeiden, was dann letztendlich auch dazu geführt hat, dass ich mich für eine Sprengung der Eingangstür entschieden habe. Nach natürlich intensiver Beratung mit den Experten wurde das von uns allen als die beste und zielführendste Variante deklariert. Daher haben wir dann tatsächlich – ich glaube, um 3:02 Uhr – die Eingangstür aufgesprengt. Vorteil dieser Variante ist – das können Sie sich sicher denken –, dass die Tür dann tatsächlich auf ist, und auch, dass es für die Kräfte sehr ungefährlich ist, weil man das aus einer gewissen Entfernung fernsteuern kann.“¹⁰⁷⁸

¹⁰⁷⁷ (*Forno*ff) Kurzbericht-UNA 20/2, 26. Sitzung Teil 1 v. 21.11.2022 (öffentlich), S. 79

¹⁰⁷⁸ (*Forno*ff) Kurzbericht-UNA 20/2, 26. Sitzung Teil 1 v. 21.11.2022 (öffentlich), S. 80

Zur Entscheidungsfindung zum Zugriff am Täterhaus erläuterte Abteilungsdirektor *Dirk Fornoff* weiter, dass dabei die unmittelbare Dringlichkeit des Zugriffserfordernisses mit den Sicherheitsrisiken für Leib und Leben der eingesetzten Beamten abzuwägen war:

„Wie ich schon ausgeführt habe, gibt es dann natürlich diesen Expertenstab auf der Befehlsstelle, der sich dann mit der Lage beschäftigt. Und da war sowohl nach meiner Auffassung als auch nach Auffassung der Kollegen ein schneller Zugriff in das Haus überhaupt nicht geboten, weil dadurch eine extrem hohe Gefährdung für die Kollegen entstanden wäre. Es gab keinen Grund, da schnell reinzugehen, sondern wir konnten uns definitiv die Zeit nehmen, das aufzuklären und entsprechend vorzubereiten.“¹⁰⁷⁹

Die in der Tatnacht am Täterhaus gegebene Situation grenzte der Zeuge Abteilungsdirektor *Dirk Fornoff* dabei deutlich und ausdrücklich von sogenannten „Notzugriffen“ ab, bei welchen Häuser unter größter Gefahr für Leib und Leben der eingesetzten Kräfte bei höchst dringlichen Gefährdungen ohne ausreichende Vorbereitung gestürmt werden:

„Natürlich gibt es immer Varianten, wo man auch schnell in ein Haus rein muss. Das nennen wir dann Notzugriff. Ich weiß nicht, ob das Wort hier schon mal aufgetaucht ist. Ich will Ihnen auch mal ein Beispiel geben. Jemand ist in einem Haus, hält drei, vier, fünf Personen in seiner Gewalt, ist mit einem Messer bewaffnet und fängt dann an, auf eine Person einzustechen. Das z. B. würde den Notzugriff auslösen. Dann würden die Kollegen auch unter einer extrem hohen Gefährdung sofort in das Haus reingehen.“¹⁰⁸⁰

Zu solchen Notzugriffen äußerte sich damit übereinstimmend auch der Sachverständige Polizeipräsident *Thomas Kubera*:

„Ich kann Ihnen ein solches Beispiel geben. Wenn Sie ein Objekt haben, in das Sie hineinschauen können, die ersteintreffenden Kräfte also sehen, in einem Ladenlokal – oder etwas Ähnlichem – ist ein Täter mit mehreren Personen, und er fängt an, diese Personen zu erschießen, dann wäre eine Situation gegeben, dass

¹⁰⁷⁹ (*Fornoff*) Kurzbericht-UNA 20/2, 26. Sitzung Teil 1 v. 21.11.2022 (öffentlich), S. 84

¹⁰⁸⁰ (*Fornoff*) Kurzbericht-UNA 20/2, 26. Sitzung Teil 1 v. 21.11.2022 (öffentlich), S. 84

man sagt: Da wird der Notzugriff ausgelöst, es geht um die aktive Abwehr einer akuten Lebensgefahr. – Insofern haben Kräfte, auch des Wachdienstes, dann einzudringen, auch mit einem sehr hohen Risiko, um den Täter von weiteren Tathandlungen abzuhalten.“¹⁰⁸¹

Auch der Einsatzleiter des SEK erläuterte, dass die einsatztaktisch gebotene Vorgehensweise eine sorgfältige Vorbereitung erforderte:

„[...] letztendlich dauert eine Aufklärung eines Hauses einfach lange. Das ist einfach so, sofern Sie keine weiteren Handlungen, Tathandlungen irgendwo haben und vielleicht eine Verlagerung des Tatortes passiert. Aber solange da gar nichts ist und gar nichts passiert, nehmen Sie sich die Zeit, um so was ordentlich aufzuklären und einen optimalen Schutz – wie gesagt, für alle Unbeteiligten und natürlich für die eigenen Kräfte und schlussendlich auch für die Personen, die im Haus sind –, zu bekommen. Und Sie erarbeiten natürlich immer an einer Struktur eines Hauses oder eines Geländes unterschiedliche Pläne zum Eindringen, und die werden besprochen, nicht nur von mir, sondern auch vom Stab, vom Polizeiführer, der schlussendlich dann irgendwann die Freigabe für einen dieser Vorschläge gibt. Und das dauert tatsächlich.“¹⁰⁸²

Dies erklärte der Einsatzleiter des SEK anhand weiterer Einsatzdetails und mit den vor dem eigentlichen Zugriff noch zu gewinnenden Informationen und den wesentlichen Kriterien für den Einsatz in der Tatnacht:

„Wir haben das Auto dort stehen, und wir wissen, wo der Täter wohnt. Das ist alles. Da können Sie natürlich nicht einfach so irgendwohin gehen, klingeln, sondern Sie müssen unter einer maximalen Sicherung mit Beobachtungsposten – damit Sie das auch mal sehen, damit Sie auch einen Eingang sehen, damit Sie ein Fenster sehen – das Haus erst mal aufklären: Wo gibt es überhaupt Eingänge? Wo gibt es Ausgänge? Dann beginnen Sie die Gefahr so langsam zu minimieren. Das heißt: Müssen Sie Unbeteiligte erst mal schützen? Gehen vielleicht noch irgendwo Tathandlungen weiter? Das heißt, Sie müssen eventuell auch eine kleine Reserve bilden. Dann müssen Sie gucken: Welche Leute könnten in diesem

¹⁰⁸¹ (Kubera) Kurzbericht-UNA 20/2, 12. Sitzung v. 07.03.2022 (öffentlich), S. 35

¹⁰⁸² (Einsatzleiter SEK) Kurzbericht-UNA 20/2, 34. Sitzung Teil 2 v. 22.05.2023 (öffentlich), S. 47

Bereich überhaupt noch gefährdet sein, sprich: Nachbarn oder die, die direkt da wohnen? Dann müssen Sie erst mal eruieren: Wer wohnt denn überhaupt alles in dieser Adresse? Wie viele Leute sind dort gemeldet? – Es gibt eine Menge an Ermittlungsarbeit vor Ort und natürlich auch die, die man im Stab machen lässt, um sich ein bisschen ein Bild zu machen. ¹⁰⁸³

Auf Nachfrage zur Zuständigkeit für die Anordnung des eigentlichen Zugriffs erläuterte der Einsatzleiter des SEK, dass die grundsätzliche Freigabe durch den Planungsstab erfolge, der unmittelbare Beginn des Zugriffs dann aber je nach der aktuellen Situation vor Ort entschieden werde:

„Der wird freigegeben. Natürlich beurteilen wir vor Ort, also die eingesetzten Kräfte – Der Einsatzleiter beurteilt vor Ort: Was sind Möglichkeiten eines Zugriffs? Welche Alternativen können entwickelt werden? Wo ist die geringste Gefährdung für unbeteiligte Dritte und natürlich auch für Beteiligte im Haus? – Diese Zugriffsalternativen werden im Stab vorgestellt. Dort entscheidet der Stab irgendwann: Variante A, Variante B ist in Ordnung. Das passt so. – Das wird dann ausgearbeitet. Dann gibt es eine Zugriffsfreigabe. Die eigentliche Freigabe wird dann vor Ort entschieden. Es kommen ja noch verschiedene Faktoren dazu, die man berücksichtigen muss. Eine Lage ist ja immer ein bisschen dynamisch. Da verändert sich mal was. Die eigentliche Freigabe entscheide dann in dem Fall ich vor Ort, wann es losgeht. ¹⁰⁸⁴

Zu einem gegen 02:45 Uhr unmittelbar vor dem Zugriff erfolgten Versuch einer Kontaktaufnahme befragt, erläuterte der Einsatzleiter des SEK:

„Die Kontaktaufnahme, die Sie ansprechen, war quasi kurz bevor wir die Zugriffsmaßnahmen eingeleitet haben, um noch mal Gelegenheit zu geben. ¹⁰⁸⁵

„Wenn jemand aus dem Haus den Kontakt mit uns gesucht hätte, hätte er das jederzeit tun können. Wir standen draußen. ¹⁰⁸⁶

¹⁰⁸³ (Einsatzleiter SEK) Kurzbericht-UNA 20/2, 34. Sitzung Teil 2 v. 22.05.2023 (öffentlich), S. 35

¹⁰⁸⁴ (Einsatzleiter SEK) Kurzbericht-UNA 20/2, 34. Sitzung Teil 2 v. 22.05.2023 (öffentlich), S. 31

¹⁰⁸⁵ (Einsatzleiter SEK) Kurzbericht-UNA 20/2, 34. Sitzung Teil 2 v. 22.05.2023 (öffentlich), S. 43

¹⁰⁸⁶ (Einsatzleiter SEK) Kurzbericht-UNA 20/2, 34. Sitzung Teil 2 v. 22.05.2023 (öffentlich), S. 44

Zur Entscheidung über den Zugriff äußerte auch der Zeuge Abteilungsdirektor *Dirk Fornoff*, dass er frühzeitig von der Notwendigkeit einer Erstürmung des Täterhauses ausgegangen sei:

„Für mich war auch klar, dass es eine Verhandlungslösung am Haus nicht geben wird.“¹⁰⁸⁷

Zum Ablauf des Zugriffs im Einzelnen erläuterte der Zeuge Abteilungsdirektor *Dirk Fornoff*, dass ein Teil der eingesetzten Polizeikräfte weiterhin im Außenbereich des Täterhauses verblieb, während ein anderer Teil das Haus betrat:

„Weiterhin wird ja das Haus noch abgesichert. Wir hatten auch ein gepanzertes Fahrzeug, also ein schusssicheres Fahrzeug, vor Ort. Wir haben sogenannte Sicherungsschützen. Das sind ausgebildete Präzisionsschützen, die mit Langwaffen das Haus noch mal absichern. Falls aus dem Haus heraus auf die Kräfte geschossen wird, können sie dann auch darauf einwirken. Das ist also schon ein Gesamtkonzept, wo natürlich auch Kräfte außerhalb des Hauses sind und nicht alle Kräfte dann ins Haus reingehen.“¹⁰⁸⁸

Der Zeuge erörterte diesbezüglich weiter, dass aufgrund der gesteigerten Gefahrenlage auch der Zugriff selbst mit besonderer Umsicht und daher in angepasster und einsatzgerechter Geschwindigkeit durchgeführt werden musste:

„Wenn man das professionell und gefahrenminimierend bzw. so sicher wie irgend möglich machen möchte, wäre das aus meiner Sicht nicht schneller gegangen.“¹⁰⁸⁹

Damit übereinstimmend erklärte auch der Einsatzleiter des SEK die einsatztaktisch gebotene Vorgehensweise bei dem Zugriff, wobei aufgrund der hohen Gefährdungslage ein umsichtiges, schrittweises Vorgehen Raum für Raum erforderlich war:

„Sie müssen sich dann in die Lage versetzen, dass Sie durch ein Haus gehen oder es durchsuchen, wo möglicherweise jemand auf Sie wartet, und zwar in keiner guten Absicht; denn dieser Mensch hat vorher schon getötet. Dann machen Sie

¹⁰⁸⁷ (*Fehler*) Kurzbericht-UNA 20/2, 26. Sitzung Teil 1 v. 21.11.2022 (öffentlich), S. 14

¹⁰⁸⁸ (*Fornoff*) Kurzbericht-UNA 20/2, 26. Sitzung Teil 1 v. 21.11.2022 (öffentlich), S. 103

¹⁰⁸⁹ (*Fornoff*) Kurzbericht-UNA 20/2, 26. Sitzung Teil 1 v. 21.11.2022 (öffentlich), S. 98

natürlich nicht allzu schnell. Dann gehen Sie in der taktischen Formation vor unter Zuhilfenahme verschiedener Techniken, dass es so sicher wie möglich ist, und das dauert einfach seine Zeit. ¹⁰⁹⁰

„Dann macht man Raum für Raum sehr, sehr langsam und mit viel Bedacht, um die Möglichkeit zu haben zu reagieren, falls man auf jemanden trifft. In dem Fall sind wir ja auch auf den Vater getroffen. Das ist das eine. Und man riskiert natürlich auch nichts. Deswegen dauert eine Durchsuchung so eines Objektes tatsächlich so lange. Aus der Erfahrung kann ich sagen: Das war noch ziemlich schnell. Es ist nicht so, dass man einfach in ein Gebäude reinstürmt und, so wie im Fernsehen, dann alle festgenommen werden, und alles ist gut. Das ist dann schon ein Risiko. Das ist den eingesetzten Kräften bewusst. Deswegen versucht man, das Haus mit Bedacht, unter Einsatz verschiedener technischer Mittel sukzessive zu durchsuchen. So muss man sich das vorstellen.“ ¹⁰⁹¹

Zum Verlauf des Zugriffs befragt, erläuterte der Einsatzleiter des SEK, dass zunächst der Vater des Täters angetroffen und festgenommen wurde, daraufhin die bereits tote Mutter des Täters und schließlich der Täter T. R. tot im Keller aufgefunden wurden:

„Der Vater wurde relativ am Anfang im Bereich des Flurs festgenommen – so steht es, glaube ich, auch in den in den Akten – durch Kräfte, die ganz, relativ vorne standen. Nachdem wir quasi ins Objekt eingedrungen sind, wurde der Vater im Bereich der Küche festgenommen. Die weiteren Personen wurden dann aufgefunden, im Wohnzimmer die Mutter schon tot, und den Täter haben wir dann anschließend im Kellergeschoss gefunden.“ ¹⁰⁹²

„Die Mutter lag im Wohnzimmer im Bett. Das ist ja aus den Akten herauszulesen. Und der Täter war im Kellergeschoss in einem Zimmer.“ ¹⁰⁹³

Damit übereinstimmend erläuterte auch der Zeuge Abteilungsdirektor Dirk Fornoff das Vorgehen der SEK-Kräfte innerhalb des Täterhauses während des Zugriffs im Einzelnen. Er beschrieb zunächst das Antreffen und die Festnahme des Vaters des Täters:

¹⁰⁹⁰ (Einsatzleiter SEK) Kurzbericht-UNA 20/2, 34. Sitzung Teil 2 v. 22.05.2023 (öffentlich), S. 51

¹⁰⁹¹ (Einsatzleiter SEK) Kurzbericht-UNA 20/2, 34. Sitzung Teil 2 v. 22.05.2023 (öffentlich), S. 31

¹⁰⁹² (Einsatzleiter SEK) Kurzbericht-UNA 20/2, 34. Sitzung Teil 2 v. 22.05.2023 (öffentlich), S. 34

¹⁰⁹³ (Einsatzleiter SEK) Kurzbericht-UNA 20/2, 34. Sitzung Teil 2 v. 22.05.2023 (öffentlich), S. 49

„Sie sind dann relativ schnell im Eingangsbereich auf den Vater R. getroffen, der sich dort aufgehalten hat. Er ist dann trotz Ansprache noch mal kurz in einen anderen Raum gelaufen, kam aber zurück. Die Kräfte haben ihn wieder angesprochen. Er hat dann mehrfach seine Hand zu einer Pistole geformt, was natürlich in so einer Situation auch nicht besonders schlau ist; aber das ist etwas, was dann passiert. Die Kollegen vom SEK, die dann in dem Haus drin waren, haben ihn weder beschossen noch sonst mit technischen Mitteln irgendwie angegangen, sondern haben ihn mit einfacher körperlicher Gewalt festnehmen können, sodass der Vater dann zunächst gesichert war.“¹⁰⁹⁴

Daran anschließend erörterte der Zeuge Abteilungsleiter Dirk Fornoff das Auffinden der Mutter des Täters. Sie wurde tot in einem Bett liegend im Erdgeschoss aufgefunden:

„Nachdem die Kollegen den Vater R. nach draußen gebracht hatten – man hat sich im Erdgeschoss befunden –, ist man dann im Erdgeschoss weiter vorgegangen und hat dann relativ schnell die Mutter gefunden, die im Bett lag. Dort wurde dann von einem ausgebildeten Rettungssanitäter der Tod festgestellt. Der Rettungssanitäter ist ein SEK-Beamter. Er hat dann den Tod der Mutter festgestellt.“¹⁰⁹⁵

Den Zugriff auf das Obergeschoss bezeichnete der Zeuge Abteilungsleiter Dirk Fornoff als eine besonders gefahrgeneigte Situation, bei der die eingesetzten SEK-Kräfte unter Zuhilfenahme von speziellen Aufklärungsmethoden eine Treppe überwinden mussten:

„Nachdem das Erdgeschoss abgesucht war, haben wir uns zunächst für das Obergeschoss entschieden, weil wir dort vorher Bewegungen festgestellt hatten. Deshalb wurde als Nächstes das Obergeschoss angegangen, was dann beinhaltet, dass man eine Treppe hochgehen muss. Die Überwindung von Treppen in Gebäuden ist immer eine der gefährlichsten Situationen, weil man sehr, sehr wenig Schutz hat, wenn man die Treppe hochgeht. Das ist tatsächlich für die Einsatzkräfte sehr heikel. Das hat dann dazu geführt, dass wir zunächst probiert haben, das oben mit Technik aufzuklären. Und wir haben noch den SEK-Hund

¹⁰⁹⁴ (Fornoff) Kurzbericht-UNA 20/2, 26. Sitzung Teil 1 v. 21.11.2022 (öffentlich), S. 80

¹⁰⁹⁵ (Fornoff) Kurzbericht-UNA 20/2, 26. Sitzung Teil 1 v. 21.11.2022 (öffentlich), S. 80

*nach oben geschickt. Der hat aber keine Feststellungen getroffen. Auch mit der Technik haben wir keine Feststellungen getroffen. Daher sind dann die Kräfte nachgerückt und haben das Obergeschoss durchsucht. Das Obergeschoss war leer; da war keine Person.*¹⁰⁹⁶

Zur eingesetzten Technik erläuterte der Zeuge:

*„Es gibt – ich will es mal untechnisch sagen – Bälle, die man werfen kann, die eine entsprechende Kamera verbaut haben, sodass man dann gucken kann, ob sich in dem Raum irgendwas befindet. Es gibt kleine Roboter, ferngesteuerte Fahrzeuge, mit denen man arbeiten kann, die natürlich auch Kameras haben, mit denen man dann gucken kann, ob in den Räumen was Auffälliges ist oder Personen sind.*¹⁰⁹⁷

Die Entscheidung, das Obergeschoss vor dem Keller zu stürmen, begründete Abteilungsdirektor *Dirk Fornoff* mit den Aufklärungserkenntnissen und den sich ergebenden Einsatzprioritäten:

*„Wir haben ja im Erdgeschoss angefangen und haben uns dann zunächst für das Obergeschoss entschieden, weil wir dort im Vorfeld, bevor der Zugriff durchgeführt wurde, Bewegungen festgestellt haben. Deshalb war für uns die Wahrscheinlichkeit, dass jemand sich im Obergeschoss aufhält, einen Tick höher als beim Keller. Deshalb haben wir zunächst das Obergeschoss durchsucht. Da hatten wir auch den Hund hochgeschickt, in das Obergeschoss.*¹⁰⁹⁸

Als letzten Abschnitt des Zugriffs beschrieb der Zeuge den Keller des Hauses, in welchem schließlich auch der bereits tote *T. R.* von den Einsatzkräften des SEK aufgefunden wurde:

*„Der letzte Bereich, den wir noch nicht durchsucht hatten, war dann der Kellerbereich. Auch da wurde zunächst mit Technik aufgeklärt. Über die Technik konnte man dann feststellen, dass dort Blut war. Die Kräfte sind dann entsprechend in den Keller nachgerückt und haben dann dort den *T. R.* am Boden*

¹⁰⁹⁶ (*Fornoff*) Kurzbericht-UNA 20/2, 26. Sitzung Teil 1 v. 21.11.2022 (öffentlich), S. 81

¹⁰⁹⁷ (*Fornoff*) Kurzbericht-UNA 20/2, 26. Sitzung Teil 1 v. 21.11.2022 (öffentlich), S. 88

¹⁰⁹⁸ (*Fornoff*) Kurzbericht-UNA 20/2, 26. Sitzung Teil 1 v. 21.11.2022 (öffentlich), S. 89

liegend aufgefunden, ebenfalls mit einem Kopfschuss, und die Waffe lag noch so halb unter seinem Körper. ¹⁰⁹⁹

Das Vorgehen der SEK-Kräfte im Täterhaus war Gegenstand einer intensiven polizeiinternen Nachbereitung. Das Ergebnis dieser Einsatzanalyse war, wie der Zeuge Abteilungsdirektor *Dirk Fornoff* mitteilte, dass der Einsatz auch nach ausführlicher Nachbetrachtung ordnungsgemäß durchgeführt wurde und der gebotenen Einsatztaktik entsprach:

„Das findet also sehr, sehr umfassend statt. Bei solchen Nachbereitungen ist natürlich immer ein Punkt, der wichtig ist, ob die Informationsfindung und Informationsweitergabe gut funktioniert hat und ob dann auch tatsächlich die abgelaufenen Maßnahmen gut stattgefunden haben. Für mich war jetzt tatsächlich dieser Zugriff auf das Täterhaus in der Nacht ausschlaggebend. Den habe ich sehr intensiv mit dem SEK nachbereitet. Da haben wir tatsächlich keinen großen Veränderungsbedarf gesehen, auch im Nachhinein betrachtet. ¹¹⁰⁰

Auf Nachfrage erläuterte der Zeuge Abteilungsdirektor *Dirk Fornoff*, dass der in der Tatnacht eingesetzte Polizeihubschrauber für den Zugriff am Täterhaus durch die SEK-Beamten unerheblich war:

„Ich persönlich hatte keinen Kontakt zum Hubschrauber. Der Hubschrauber war auch nicht in die Zugriffsmaßnahmen integriert. Er hatte im Bereich des Zugriffs keine Funktion oder keine Aufgaben. ¹¹⁰¹

Dahingehend befragt, ob zu irgendeinem Zeitpunkt der Anwesenheit beim Täterhaus von Polizeikräften Schüsse aus dem Haus vernommen wurden, verneinte der Einsatzleiter des SEK dies ausdrücklich. ¹¹⁰² Er führte dazu weiter aus, dass derartige Vorkommnisse nach den Einsatzroutinen auf jeden Fall gemeldet worden wären:

„[...] wenn so was Außergewöhnliches passiert wie ein Schuss, dass würde mit Sicherheit gemeldet werden, selbst wenn es nur ein Schussgeräusch oder eine

¹⁰⁹⁹ (*Fornoff*) Kurzbericht-UNA 20/2, 26. Sitzung Teil 1 v. 21.11.2022 (öffentlich), S. 81

¹¹⁰⁰ (*Fornoff*) Kurzbericht-UNA 20/2, 26. Sitzung Teil 1 v. 21.11.2022 (öffentlich), S. 107

¹¹⁰¹ (*Fornoff*) Kurzbericht-UNA 20/2, 26. Sitzung Teil 1 v. 21.11.2022 (öffentlich), S. 82

¹¹⁰² (*Einsatzleiter SEK*) Kurzbericht-UNA 20/2, 34. Sitzung Teil 2 v. 22.05.2023 (öffentlich), S. 32

knallende Tür gewesen wäre. Aber es war definitiv gar nichts. Wir haben auch nichts gehört. ¹¹⁰³

Damit übereinstimmend berichtete auch der Zeuge Abteilungsdirektor *Dirk Fornoff*, dass entsprechende Wahrnehmungen gemeldet worden wären:

„So ist es. Davon gehe ich auch fest aus – zumal der Auftrag der Kräfte, die das Haus absperren und absichern, natürlich ist, auch insbesondere auf Umstände zu achten, die in dem Haus vor sich gehen; denn natürlich könnte, wie ich vorhin erläutert habe, ein Schuss im Haus, wenn er festgestellt wird, auch einen Notzugriff auslösen, je nachdem, wie das bewertet würde.

Die Kräfte, die in meiner Zeit für das Haus zuständig waren, haben keine Schüsse festgestellt. ¹¹⁰⁴

Auf die Frage hin, ob die Schüsse im Täterhaus bereits vor dem Eintreffen der Polizeikräfte erfolgt sein könnten, bestätigte *Robert Trafford* von *Forensic Architecture* dies:

„Ja, ich stimme Ihnen da zu. Das hätte passieren können, bevor sie angekommen sind. ¹¹⁰⁵

Auf weitere Rückfrage zum Todeszeitpunkt der Mutter des Täters und *T. R.* selbst dahingehend, dass die Feststellung des Todeszeitpunktes aufgrund der Körpertemperatur der aufgefundenen Leichen in der kalten Tatnacht aufgrund der durch die SEK-Kräfte aufgebrochenen Türen nicht eindeutig erfolgen konnte, erläuterte *Robert Trafford* weiter:

„Wir schließen auf gar keinen Fall aus, dass der Mord beziehungsweise der Suizid zu irgendeinem Zeitpunkt nach Eintreffen des Täters im Haus und bis zum Eintreffen der Polizei stattgefunden haben könnte. ¹¹⁰⁶

Der Zeuge Abteilungsdirektor *Dirk Fornoff* gab zu bedenken, dass es durchaus denkbar sei, dass die Schüsse unmittelbar nach der Rückkehr des Täters und noch vor Eintreffen der Polizei am Haus abgegeben worden sein könnten:

¹¹⁰³ (*Einsatzleiter SEK*) Kurzbericht-UNA 20/2, 34. Sitzung Teil 2 v. 22.05.2023 (öffentlich), S. 32

¹¹⁰⁴ (*Fornoff*) Kurzbericht-UNA 20/2, 26. Sitzung Teil 1 v. 21.11.2022 (öffentlich), S. 95

¹¹⁰⁵ (*Trafford*) Kurzbericht-UNA 20/2, 34. Sitzung Teil 1 v. 22.05.2023 (öffentlich), S. 39

¹¹⁰⁶ (*Trafford*) Kurzbericht-UNA 20/2, 34. Sitzung Teil 1 v. 22.05.2023 (öffentlich), S. 23

„Ich halte diese Aussage „hätte hören müssen“ für relativ kritisch. Es ist ja durchaus auch denkbar, dass der Täter relativ schnell nach seiner Rückkehr sowohl seine Mutter als auch sich gerichtet hat, was natürlich bedeuten würde, dass da noch gar keine Kräfte vor Ort waren. Das ist ein Punkt, der immer ein Stück weit unberücksichtigt bleibt.“¹¹⁰⁷

Zu den Todeszeitpunktermittlungen und damit auch der genauen Zeitbestimmungen zu Schüssen im Täterhaus führte der Zeuge Kriminalhauptkommissar S. St. aus, dass hierzu keine präzise Feststellung möglich sei:

„Die Todeszeitpunktermittlungen ergeben sich aus den rechtsmedizinischen Gutachten, die in dem Fall leider sehr weit sind.“¹¹⁰⁸

Damit übereinstimmend sagte auch der Zeuge Abteilungsdirektor Dirk Fornoﬀ aus:

„Nein. Das weiß ich nicht. Ich weiß nur – ich habe da irgendwann mal ein Schriftstück gelesen –, dass das auch von ärztlicher Seite her sehr schwer festzulegen war und dass man sich da nicht auf einen bestimmten Zeitpunkt irgendwie total festlegen konnte. Ich kenne aber den Zeitpunkt nicht.“¹¹⁰⁹

Auf die Frage, ob dem SEK in der Tatnacht Kenntnisse zum Motiv der Tat vorlagen, erläuterte der Einsatzleiter des SEK, dass dies nicht der Fall gewesen sei:

„Informiert oder alarmiert wurde ich auf Grundlage eines Schusswaffengebrauchs im Bereich der Innenstadt. Dass es diese monströsen Ausmaße genommen hat, habe ich während der Lage nicht so wahrgenommen, weil ich da schon fokussiert war auf den Zugriff in das Haus und auf die Gesamtlage dort vor Ort. Das habe ich so nicht mitbekommen, nein.“¹¹¹⁰

Auf die weitere Rückfrage, ob den SEK-Beamten in der Tatnacht mitgeteilt wurde, dass es sich um eine Tat mit rassistischem Hintergrund handelte, verneinte der Einsatzleiter

¹¹⁰⁷ (Fornoﬀ) Kurzbericht-UNA 20/2, 26. Sitzung Teil 1 v. 21.11.2022 (öffentlich), S. 96

¹¹⁰⁸ (KHK S. St.) Kurzbericht-UNA 20/2, 14. Sitzung v. 01.04.2022 (öffentlich) S. 38

¹¹⁰⁹ (Fornoﬀ) Kurzbericht-UNA 20/2, 26. Sitzung Teil 1 v. 21.11.2022 (öffentlich), S. 107

¹¹¹⁰ (Einsatzleiter SEK) Kurzbericht-UNA 20/2, 34. Sitzung Teil 2 v. 22.05.2023 (öffentlich), S. 39

des SEK dies ausdrücklich.¹¹¹¹ Weiter zu der Motivlage des Attentäters befragt, erläuterte er, dass diese für die operative Einsatzführung des SEK keine relevante Information sei:

„Schlussendlich spielt es für uns auch überhaupt keine Rolle. In dem Moment, wo Menschen gefährdet sind oder wo Täter festgenommen werden müssen, zählt das – – Egal, ob es ein rechtsradikaler Anschlag war oder sonst was, es spielt eigentlich überhaupt keine Rolle, weil: Wir erfüllen unseren Auftrag in dem Feld.“¹¹¹²

Auch der Zeuge Abteilungsdirektor *Dirk Fornoff* erläuterte damit übereinstimmend, dass den SEK-Kräften in der Tatnacht zum Zeitpunkt des Einsatzes am Täterhaus keine Informationen zu den Hintergründen und Motiven der Tat bekannt waren:

„Aus meiner Sicht wussten die über den Täter außer seinem Alter, dass er vorher vermutlich neun Leute erschossen hat und dem Namen zu dem Zeitpunkt nichts.“¹¹¹³

Der Sachverständige *Prof. Dr. Tobias Singelstein* führte, hierzu befragt, aus:

*„Ich kann mangels Aktenkenntnis nicht beurteilen, wie das SEK vor Ort agiert hat. Ich halte es für relativ unwahrscheinlich, dass sich die Einstellungen dieser Beamt*innen, die wir ja auch nur mutmaßen können aus den Chats, in irgendeiner Form auf das Einsatzgeschehen ausgewirkt haben, weil das SEK einfach vor Ort stark eingebunden ist in eine Führungsstruktur. Das heißt, die handeln auf Anweisungen, die sie in dieser Führungsstruktur bekommen. Es wäre aus meiner Sicht schon ein sehr großer Schritt, aus diesen Anweisungen, aus dieser Struktur auszubrechen und sozusagen nach eigenem Gutdünken vor Ort vorzugehen und zu handeln.“¹¹¹⁴*

Auf die Frage hin, ob nach der Einschätzung von *Forensic Architecture* ein anderes Verhalten der Einsatzkräfte am Täterhaus einen Unterschied auf das Anschlaggeschehen in der Tatnacht hätte machen können, führte *Robert Trafford* aus:

¹¹¹¹ (*Einsatzleiter SEK*) Kurzbericht-UNA 20/2, 34. Sitzung Teil 2 v. 22.05.2023 (öffentlich), S. 39

¹¹¹² (*Einsatzleiter SEK*) Kurzbericht-UNA 20/2, 34. Sitzung Teil 2 v. 22.05.2023 (öffentlich), S. 41

¹¹¹³ (*Fornoff*) Kurzbericht-UNA 20/2, 26. Sitzung Teil 1 v. 21.11.2022 (öffentlich), S. 106

¹¹¹⁴ (*Singelstein*) Kurzbericht-UNA 20/2, 33. Sitzung Teil 2 v. 22.05.2023 (öffentlich), S. 73

„Sie möchten von mir eine Bewertung dazu hören, ob das Vorgehen der Polizei nach zwei Minuten nach zehn Auswirkungen auf den tragischen Tod von neun Personen vor 22:02 Uhr gehabt haben könnte. Ist das richtig?“¹¹¹⁵

Auf Erläuterung, dass die Frage auf das Geschehen am Täterhaus abziele, antwortete Robert Trafford, dass er die Frage nicht beantworten möchte.¹¹¹⁶

¹¹¹⁵ (Trafford) Kurzbericht-UNA 20/2, 34. Sitzung Teil 1 v. 22.05.2023 (öffentlich), S. 45

¹¹¹⁶ (Trafford) Kurzbericht-UNA 20/2, 34. Sitzung Teil 1 v. 22.05.2023 (öffentlich), S. 45

L. Umgang mit Überlebenden und Angehörigen

I. Auftreten der Einsatzkräfte an den Tatorten

Im Mittelpunkt des Untersuchungsausschusses stand der Themenkomplex „Umgang mit Überlebenden und Angehörigen“. Im Rahmen dieses Komplexes wollte der Untersuchungsausschuss zunächst in Erfahrung bringen, wie sich die Einsatzkräfte unmittelbar in der Tatnacht an den verschiedenen Tatorten gegenüber den Überlebenden und Angehörigen verhalten haben, ob es zu Fehlern im Umgang mit den Überlebenden gekommen ist und ob bei unklarer Gefährdungslage Überlebende von den Polizeikräften noch vom Tatort auf eine Polizeidienststelle verwiesen wurden.

Zu diesen Themen wurden in der 6., 7., 8. und 9. Sitzung die an den Tatorten angetroffenen Angehörigen *Vaska Zlateva*, *Diana Sokoli*, *Emiş Gürbüz*, *Saida Hashemi*, *Serpil Unvar*, *Armin Kurtović* und *Çetin Gültekin* als Zeuginnen und Zeugen gehört. Darüber hinaus berichteten die Überlebenden *Piter Minnemann*, *S. B.*, *Kim-Selina Schröder*, *Said Etris Hashemi* und *Muhammed Beyazkendir* dem Ausschuss in den Sitzungen 8, 21, 24, 28 und 31 über ihre Erfahrungen mit den Einsatzkräften in der Tatnacht. Ferner wurden in der 24. und 29. Sitzung die in der Tatnacht eingesetzten Einsatzkräfte Polizeihauptkommissar *D. A. G.*, Polizeioberkommissar *A. N.*, Polizeihauptkommissar *M. R.*, Notfallsanitäter *C. H.* sowie der Einsatzleiter Rettungsdienst und Notarzt *Dr. H. W.* als Zeugen vernommen. Schließlich gaben die Sachverständige *Prof. Dr. Britta Bannenberg* in der 12. Sitzung und der Sachverständige *Prof. Dr. Thomas Feltes* in der 13. Sitzung eine Einschätzung zur Wahrnehmung einer solchen Situation aus Sicht der Opfer, der Angehörigen und der Einsatzkräfte ab. In der 29. Sitzung wurden hierzu zudem die Sachverständige *Liisa Yasmin Pärssinen*, in der 33. Sitzung die Sachverständige *Heike Kleffner* und der Sachverständige *Prof. Dr. Tobias Singelnstein* gehört.

1. Vorwurf des abweisenden Verhaltens der Polizei

Sowohl Angehörige als auch Überlebende schilderten dem Untersuchungsausschuss, dass sie sich unmittelbar nach der Tat an den verschiedenen Tatorten von den eintreffenden Polizeikräften nicht wahrgenommen, ja sogar ignoriert gefühlt haben.¹¹¹⁷

So berichtete *Piter Minnemann*, der den zweiten Tatort „Arena Bar“ überlebt hatte, dass er unmittelbar nach Eintreffen der ersten Polizeikräfte auf diese zugerannt sei, um sie um Hilfe zu bitten, dabei aber das Gefühl gehabt habe, mit einer Wand zu sprechen.¹¹¹⁸

Piter Minnemann führte weiter aus, dass er sich durch das gesamte Auftreten der Einsatzkräfte am Tatort nicht als Überlebender, sondern nur als ein Zeuge gefühlt habe. Zudem habe er sich nicht geschützt gefühlt, da er nicht nach seinem Befinden gefragt und ihm keine Hilfe angeboten worden sei:

„[...] Ich meine, man hätte mich zumindest mal fragen können, ob ich was brauche, oder ob mich jemand abholen kann, oder ob ich einen Betreuer brauche, polizeiliche Seelsorge, oder was auch immer. Aber ich wurde da einfach so – -: Ja, okay, gut. Wir wissen, du warst da, jetzt kannst du gehen. Mach deine Aussage.

Ich weiß nicht. Ich habe mich nicht wahrgenommen gefühlt, und erst recht nicht geschützt. Ich habe mich einfach so gefühlt, keine Ahnung, wie so ein Zeuge, der halt einfach da ist. Der hat ‘s gesehen, der soll morgen kommen und seine Aussage machen.“¹¹¹⁹

Auch *Vaska Zlateva*, die Cousine des getöteten *Kaloyan Velkov*, berichtete, dass sie sich bei ihrer Ankunft am Tatort Heumarkt von den Polizeikräften nicht wahrgenommen gefühlt habe:

¹¹¹⁷ (*Zlateva*) Kurzbericht-UNA 20/2, 6. Sitzung v. 03.12.2021 (öffentlich), S. 9; vgl. (*Sokoli*) Kurzbericht-UNA 20/2, 6. Sitzung v. 03.12.2021 (öffentlich), S. 73; vgl. (*Gürbüz*) Kurzbericht-UNA 20/2, 7. Sitzung v. 17.12.2021 (öffentlich), S. 23; vgl. (*Gültekin*) Kurzbericht-UNA 20/2, 9. Sitzung v. 21.01.2022 (öffentlich), S. 8; vgl. (*Unvar*) Kurzbericht-UNA 20/2, 9. Sitzung v. 21.01.2022 (öffentlich), S. 68; vgl. (*Minnemann*) Kurzbericht-UNA 20/2, 21. Sitzung v. 26.09.2022 (öffentlich), S. 25

¹¹¹⁸ (*Minnemann*) Kurzbericht-UNA 20/2, 21. Sitzung v. 26.09.2022 (öffentlich), S. 7

¹¹¹⁹ (*Minnemann*) Kurzbericht-UNA 20/2, 21. Sitzung v. 26.09.2022 (öffentlich), S. 28

„Ich bin zum zweiten Polizisten gegangen. Er hat mich ignoriert und hat mich nicht wahrgenommen.“¹¹²⁰

Nach Ansicht von *Piter Minnemann* lag der Fokus bei den Polizeibeamtinnen und -beamten ausschließlich auf der Gefahrenabwehr und nicht auf der Betreuung von Angehörigen und Opfern.¹¹²¹

Ähnlich äußerte sich *Çetin Gültekin*, der Bruder des getöteten *Gökhan Gültekin*. Er schilderte, bei der Ankunft am Tatort am Kurt-Schumacher-Platz habe eine derart tumultartige Atmosphäre geherrscht, dass es den Anschein gehabt habe, die Polizei sei nur auf ihre eigene Sicherheit bedacht. Sie sei nicht auf die Opfer und deren Angehörige zugegangen, sondern habe sogar mit Strenge reagiert und sich abweisend verhalten.¹¹²²

Der Zeuge *Muhammed Beyazkendir* führte aus, dass die Polizeibeamtinnen und -beamten zunächst nicht reagiert hätten:

„Also, ich erinnere mich sehr stark daran, dass es für mich halt so ein richtiger Schock war und ich mich wie in einem falschen Film gefühlt habe, dass ich die erste Streife gesehen haben irgendwann, und die halt uns auch gesehen haben, aber gar nicht reagiert haben, uns von Weitem so beobachtet haben und wir so laut geschrien haben: ‚kommt doch mal her, bitte, bitte, bitte‘ und so. So mit Lichtsignal. Leute haben Licht gemacht, dass sie kommen. Die sind aber einfach nicht gekommen.“

Irgendwann kam der zweite Streifen. Der hat auch erst mal links an der Ecke so gewartet. Dann kamen noch mehr.“¹¹²³

Die besondere subjektive Bedeutung einer einfühlsamen Ansprache für die Betroffenen unmittelbar nach einem Anschlagsgeschehen betonte die Sachverständige *Heike Kleffner*:

„Sie wissen sicherlich: Die Akutphase nach einem Anschlag ist eine Herausforderung für die Polizistinnen und Polizisten, aber sie ist vor allen Dingen auch eine Herausforderung für die Betroffenen. Sie sind in einer

¹¹²⁰ (*Zlateva*) Kurzbericht-UNA 20/2, 6. Sitzung v. 03.12.2021 (öffentlich), S. 9

¹¹²¹ (*Minnemann*) Kurzbericht-UNA 20/2, 21. Sitzung v. 26.09.2022 (öffentlich), S. 25

¹¹²² (*Gültekin*) Kurzbericht-UNA 20/2, 9. Sitzung v. 21.01.2022 (öffentlich), S. 8

¹¹²³ (*Beyazkendir*) Kurzbericht-UNA 20/2, 31. Sitzung Teil 2 v. 06.03.2023 (öffentlich), S. 13

Ausnahmesituation, die wirklich viel Einfühlungsvermögen und Sensibilität erfordert. Hinzu kommt, dass das Handeln der Polizistinnen und Polizisten, die den ersten Kontakt zu unmittelbar betroffenen Überlebenden, Verletzten, Hinterbliebenen haben, auch entscheidend für das Sicherheitsgefühl und für das Vertrauen der Betroffenen in die weitere Ermittlungsarbeit ist.“¹¹²⁴

Ähnlich führte der Sachverständige Prof. Dr. Tobias Singelstein aus:

*„Mein zweiter Punkt ist die Versorgung der Verletzten und der Umgang mit den Angehörigen in der Tatnacht, in den Folgetagen. Ich glaube, hier ist schon vielfach deutlich geworden, dass diese Versorgung, dass dieser Umgang alles andere als optimal gelaufen ist. Das kann man auch objektiv an verschiedenen Punkten nachvollziehen. Es beginnt mit der Versorgung der Verletzten, die teilweise nicht besonders zügig erfolgt ist, geht damit weiter, das einzelne Betroffene das Opfer des Anschlags in der Nacht mehrere Kilometer durch die Stadt zur nächstgelegenen Polizeiwache geschickt worden sein sollen, geht weiter über die Kommunikation mit den Angehörigen der Opfer. Obwohl das Informationsmanagement in solchen Krisenlagen für Angehörige ganz besondere Bedeutung hat, wussten die Angehörigen lange nicht, was los ist, haben keine Informationen bekommen, vereinzelt sogar erst Tage danach Gewissheit gehabt.“*¹¹²⁵

Die Ansicht, dass die Gefahrenabwehr sowie Sicherung des Tatortes zunächst Priorität für die Einsatzkräfte hatte, bestätigte Polizeihauptkommissar D. A. G., der zusammen mit seinem Kollegen Polizeikommissar D. als erste Streife am Tatort Kurt-Schumacher-Platz eintraf, vor dem Ausschuss. Der Polizeibeamte begründete das Auftreten damit, dass die Stimmung anfangs tumultartig und unübersichtlich gewesen sei und immer wieder Menschen versucht hätten, die Tatorte zu betreten und daran gehindert werden mussten:

„Da kann ich mich nicht hundertprozentig – – Also, ja, es war tumultartig, sagen wir es mal so, sodass man – – Wie soll ich sagen? Es waren halt unfassbar viele Menschen. Überall war Geschrei, überall sind Menschen rumgerannt. Ich könnte niemals explizit sagen, wer irgendwie etwas aggressiver aufgetreten ist oder nicht.

¹¹²⁴ (Kleffner) Kurzbericht-UNA 20/2 33. Sitzung Teil 1 v. 05.05.2023 (öffentlich), S. 7

¹¹²⁵ (Singelstein) Kurzbericht-UNA 20/2 33. Sitzung Teil 2 v. 05.05.2023 (öffentlich), S. 70

Ich weiß, dass viele Personen immer wieder die ‚Arena Bar‘ und auch das Kiosk betreten wollten, wovon wir die Personen natürlich abgehalten haben, und es wollten auch immer wieder welche andere Bereiche betreten oder an den Pkw vor Ort. Das schon, aber ich könnte mich da an nichts Explizites erinnern, weil einfach meine Erinnerung da nicht mehr gut genug ist.“¹¹²⁶

Darüber hinaus, so der ersteintreffende Notfallsanitäter C. H., sei er am Tatort Kurt-Schumacher Platz beim Eintreffen bereits von Betroffenen bedrängt und auch festgehalten worden, was die Lageübersicht der Rettungskräfte beeinträchtigt und die Erstversorgung der Verletzten erheblich behindert habe.¹¹²⁷

Die Erstversorgung wurde laut C. H. für die Rettungskräfte zusehends mühsamer, da immer mehr Menschen an den Tatort strömten und die Stimmung zunehmend aufgeheizter wurde:

„[...]. Ich bin auch öfter festgehalten worden, wenn ich versucht habe, weiter zu sichten.

Es war auch tatsächlich so: Je mehr Leute zu dieser Einsatzstelle kamen, umso aufgeheizter war die Stimmung, umso häufiger sind uns Leute im Weg rumgelaufen, und es war dadurch schon relativ schwierig, unsere Arbeit adäquat auszuführen.“¹¹²⁸

Zudem bestand nach Aussage der beiden Zeugen, Polizeihauptkommissar D. A. G. und Notfallsanitäter C. H., eine sehr unangenehme permanente Drohkulisse durch lautstarkes Geschrei und teilweise auch gegen die Einsatzkräfte gerichtete aggressive Zurufe von Beteiligten am Tatort sowie Unbeteiligten von den Balkonen der angrenzenden Wohnhäuser, was die Arbeit der Einsatzkräfte belastete.¹¹²⁹

Polizeihauptkommissar D. A. G. zeigte auf Nachfrage Verständnis dafür, dass infolge dieser Gesamtsituation das Auftreten der Einsatzkräfte auf einige Angehörige und Überlebende abweisend gewirkt haben könnte. Er betonte jedoch, dass in einer solchen

¹¹²⁶ (D. A. G.) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 1 v. 31.10.2022 (öffentlich), S. 61

¹¹²⁷ (C. H.) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 2 v. 31.10.2022 (öffentlich), S. 8 ff

¹¹²⁸ (C. H.) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 2 v. 31.10.2022 (öffentlich), S. 11

¹¹²⁹ (D. A. G.) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 1 v. 31.10.2022 (öffentlich), S. 81 u. 85; vgl. (C. H.) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 2 v. 31.10.2022 (öffentlich), S. 11

Lage zunächst die Gefahrenabwehr und die Erstversorgung der Verletzten im Vordergrund stehe und eine Behinderung der Arbeit durch umstehende Personen konsequent unterbunden werden müsse. Die Einsatzkräfte seien jedoch nicht übermäßig harsch vorgegangen:

„Vielleicht kommt es dem ein oder anderen harsch vor, da es natürlich für den eine extrem emotionale Situation ist – für die Kollegen natürlich dementsprechend auch. Aber man kann jemanden natürlich nicht in diese Räumlichkeit direkt reinlassen, sodass der eben dann zu den Opfern geht, egal ob sie jetzt leben oder nicht, weil, wenn sie gerade noch leben, dann muss der Rettungsdienst da eben seine Arbeit machen. Dann würde jemand, der extrem emotional ist, möglicherweise noch den Rettungsdienst angehen und den an der guten Arbeit hindern. Dann ist es natürlich für jemanden nicht verständlich, wenn er da nicht hin darf, weil: Er hat natürlich ein Interesse daran. Ich könnte mich aber nicht dran erinnern, dass man da übermäßig harsch war, sondern man hat halt konsequent gesagt, dass man eben jetzt nicht mehr da rein kann und hat das probiert zu vermitteln. Ich habe aber auch Verständnis für jeden, der das in dem Moment nicht ganz verstehen möchte. Aber ich empfand es nicht als übermäßig harsch. [...]“¹¹³⁰

Der Zeuge Polizeioberkommissar A. N. führte zu der Situation vor Ort aus, dass vorrangige Pflicht sei, diejenigen vor Ort zu schützen und man dafür versuche, das Erlernte abzurufen. Man funktioniere einfach irgendwie und denke nicht mehr darüber nach. Die Lage sei insgesamt zunächst völlig unübersichtlich und chaotisch gewesen, da neben einem Getöteten noch viele Personen in der Bar gewesen seien.¹¹³¹

Weiter gab er an, es gebe auch in einem solchen Einsatz keine Gelegenheit, direkt die Menschen vor Ort zu versorgen oder betreuen:

„Das ist halt, wie gesagt, in der Phase schwierig, weil wir keine Kräfte hatten. Wir müssen ja auch erst mal an andere Sachen denken, in Anführungszeichen. Man muss sich vorstellen, wenn man so eine Lage hat, wird die irgendwann von jemand anderem übernommen. Dann gibt es verschiedene Einsatzabschnitte, u. a. auch eine Betreuung. Das dauert halt auch, bis dann die Kräfte überhaupt da sind,

¹¹³⁰ (D. A. G.) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 1 v. 31.10.2022 (öffentlich), S. 66 f.

¹¹³¹ (A. N.) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 1 v. 31.10.2022 (öffentlich), S. 38 – 40

weil ja gleichzeitig der zweite Tatort im Nachhinein noch dazu kam, wo auch Kräfte hingeschickt wurden. “¹¹³²

Zu dem Auftreten der Polizeikräfte vor Ort befragt, führte er aus:

„Es gab bei uns eine Situation gleich am Anfang, als wir vor der ‚Midnight Bar‘ gestanden haben, dass die Leute noch mal rein wollten, um ihre persönlichen Sachen zu holen. Dabei kam es mal kurzzeitig zu diesen lautereren Worten, aber ansonsten kann ich mich eigentlich an nichts erinnern. “¹¹³³

Darüber hinaus wies der Sachverständige *Prof. Dr. Thomas Feltes* in seiner Anhörung darauf hin, dass in solchen Ausnahmesituationen der Adrenalinspiegel der Polizeibeamtinnen und -beamten derart über das normale Maß hinaus ansteige, dass es trotz der in der polizeilichen Ausbildung vermittelten Inhalte über die Funktion als Ansprechpartner vor Ort unter Umständen an der notwendigen Sensibilität fehle, um den angetroffenen Personen angemessen zu begegnen, und so den Eindruck eines abweisenden Auftretens der Polizeikräfte zu verhindern.¹¹³⁴

Insbesondere in solchen Situationen, in denen die Gefährdungslage noch unklar sei, fehle es nach Einschätzung des Sachverständigen *Prof. Dr. Thomas Feltes* den Einsatzkräften zwangsläufig an der für Empathie notwendigen inneren Ruhe, um sich den Opfern und Angehörigen ruhig zuwenden zu können. Erschwert werde dies zudem durch mögliche Sprachbarrieren oder kulturelle Unterschiede, die die Polizeibeamtinnen oder -beamten nicht immer korrekt deuten könnten.¹¹³⁵

Çetin Gültekin schilderte, dass es nach seiner Wahrnehmung am Tatort am Kurt-Schumacher-Platz keinerlei Betreuung und Ansprechpartner gegeben habe.¹¹³⁶ Polizeihauptkommissar *D. A. G.* und der Einsatzleiter Rettungsdienst und Notarzt *Dr. H. W.* erklärten hingegen, dass eigens für die Anliegen der Angehörigen und Überlebenden eine Betreuung organisiert worden sei. Demnach seien die Einsatzkräfte bemüht gewesen, Ordnung in die Situation zu bringen und so als Ansprechpartner für die Überlebenden, aber auch für die Angehörigen fungieren zu können. So berichteten die

¹¹³² (A. N.) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 1 v. 31.10.2022 (öffentlich), S. 43

¹¹³³ (A. N.) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 1 v. 31.10.2022 (öffentlich), S. 45

¹¹³⁴ (Feltes) Kurzbericht-UNA 20/2, 13. Sitzung v. 18.03.2022 (öffentlich), S. 12

¹¹³⁵ (Feltes) Kurzbericht-UNA 20/2, 13. Sitzung v. 18.03.2022 (öffentlich), S. 24

¹¹³⁶ (Gültekin) Kurzbericht-UNA 20/2, 9. Sitzung v. 21.01.2022 (öffentlich), S. 8

beiden Zeugen übereinstimmend, dass zu diesem Zweck am Tatort auf dem Kurt-Schumacher-Platz eigens eine Sammelstelle eingerichtet wurde, um ausschließlich Angehörige und Überlebende zu betreuen und von Schaulustigen zu trennen. Außerdem standen Seelsorger als Ansprechpartner zur Verfügung:

„Das hatten wir gesagt, damit wir eben – – weil ja so viele Menschen rumgelaufen sind. Und es waren halt auch ganz oft welche da, die auf uns zukamen, weil die natürlich einfach nur neugierig waren. Und die wollten wir natürlich nicht vor Ort haben, sodass wir eben gesagt haben, dass wir eine Stelle einrichten wollen, wo wir wissen: Okay, da sind Menschen, mit denen wir sprechen müssen, wollen usw. usf. Also, das ist – – Da kam die Idee her. Ob das jetzt meine war oder ein Kollege damit angefangen hat – – Vieles ging natürlich auch Hand in Hand.“¹¹³⁷

„Es waren viele Menschen – um auf Ihre Frage zurückzukommen – vor Ort, und es wurden zunehmend mehr. Das habe ich auch in meinen Aufzeichnungen noch mal vermerkt, dass wir primär an einer Stelle zwischen den Gebäuden quasi zur ‚Arena Bar‘ – – Dann ist links davon ja ein Einkaufsmarkt. Zwischen diesen beiden Gebäuden sammelte sich initial eine größere Ansammlung von Menschen. Dort haben wir dann tatsächlich auch die ersteintreffenden Notfallseelsorger positioniert, um einen Ansprechpartner zu haben für die Betroffenen oder die Angehörigen, Schaulustigen, wer auch immer da war.“¹¹³⁸

Zudem war nach Einschätzung des Einsatzleiters Rettungsdienst und Notarzt Dr. H. W. die notfallseelsorgerische Betreuung an der Einsatzstelle am Kurt-Schumacher-Platz grundsätzlich ausreichend, da nach einer ersten Nachforderung von Seelsorgern keine Rückmeldung über einen weiteren Bedarf erfolgt sei:

„Die Anzahl war nach dem Kenntnisstand, die wir in Rückmeldung bekommen haben, offensichtlich ausreichend, sonst hätten wir weitere nachgefordert. Wir hatten anfänglich nachgefordert, um entsprechend genügend Kräfte vor Ort zu haben. Wäre hier – jetzt wird es aber letztendlich spekulativ – eine Rückmeldung

¹¹³⁷ (D. A. G.) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 1 v. 31.10.2022 (öffentlich), S. 77

¹¹³⁸ (H. W.) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 2 v. 31.10.2022 (öffentlich), S. 43

gekommen an uns, dann hätten wir weitere nachgefordert. So kann ich das ausdrücken.“¹¹³⁹

Ferner wurden einige Angehörige, die einen Nervenzusammenbruch noch am Tatort am Kurt-Schumacher-Platz erlitten hatten, von den Einsatzkräften direkt vor Ort medizinisch versorgt und umfänglich betreut.¹¹⁴⁰

Die Verlobte von *Fatih Saraçoğlu*, *Diana Sokoli*, berichtete dem Ausschuss ausführlich, wie ihr unmittelbar am Tatort am Heumarkt eine Polizistin nach einem Nervenzusammenbruch zu medizinischer Versorgung verhalf und dafür Sorge getragen habe, dass eine enge Freundin von *Diana Sokoli* zu ihrer Unterstützung hinzugezogen wurde:

„Irgendwann, nachdem ich halt da ein bisschen Stress – – Was heißt ‚ein bisschen Stress‘? Ich habe geschrien und gesagt: Ich möchte bitte zu meinem Mann. – Dann kam irgendwann eine Polizistin und hat mich dann in einen Krankenwagen - - [...].

Daraufhin hat sie mich gefragt, ob ich Familie habe, ob jemand kommen kann. Da habe ich gesagt: Nein. Ich und Fatih sind aus Bayern und komplett alleine hier. Ich habe keine Familie. Es kann mich keiner unterstützen, außer meine beste Freundin. – Daraufhin ist sie irgendwie – – Mit der Polizei haben die die dann zu mir gebracht in den Krankenwagen. [...].

Dann haben die uns, mich und sie, ein paar Stunden später in die Psychiatrie gefahren, in eine Klinik. [...].“¹¹⁴¹

Bei all diesen Maßnahmen handele es sich nach Aussage von Polizeihauptkommissar *D. A. G.* um Standardmaßnahmen, die in der Ausbildung gelehrt und in solchen besonderen Situationen immer durchgeführt würden.¹¹⁴²

Der von dem Ausschuss befragte Sachverständige *Thomas Kubera* führte zu dem Auftreten der Einsatzkräfte gegenüber den Anwesenden an den Tatorten aus:

¹¹³⁹ (*H. W.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 2 v. 31.10.2022 (öffentlich), S. 50

¹¹⁴⁰ (*Sokoli*) Kurzbericht-UNA 20/2, 6. Sitzung v. 03.12.2021 (öffentlich), S. 73 f. u. 76; vgl. (*Gültekin*) Kurzbericht-UNA 20/2, 9. Sitzung v. 21.01.2022 (öffentlich), S. 27; (*S. Hashemi*) Kurzbericht-UNA 20/2, 7. Sitzung v. 17.12.2021 (öffentlich), S. 95 f.

¹¹⁴¹ (*Sokoli*) Kurzbericht-UNA 20/2, 6. Sitzung v. 03.12.2021 (öffentlich), S. 73 f.

¹¹⁴² (*D. A. G.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 1 v. 31.10.2022 (öffentlich), S. 76

„Ob dann immer der Zeitraum da ist, schon eine Aussage vollständig zu erfassen, sich auch hinreichend um den Betreffenden zu kümmern, das wage ich bei der Kräfterlage, die ich in der Auswertung gesehen habe, tatsächlich zu bezweifeln.

Es kann für einen Außenstehenden sicherlich so wirken, als hätte das Gegenüber kein Interesse oder würde dem keine Bedeutung zumessen, dabei geht es der Einsatzkraft, die das macht, aber darum, ganz schnell noch weitere Informationen zu gewinnen, um sich dann in dem Einsatz zu orientieren und die erforderlichen Prioritäten zu bilden.“¹¹⁴³

Die Sachverständige Prof. Dr. Britta Bannenberg gab an, dass solche Taten fast automatisch zu ähnlichen Fragen führten:

„Gerade bei den Taten mit vielen Todesopfern wird in der Regel angezweifelt, dass die Polizei richtig gehandelt hat. Es wird in der Regel auch der Umgang mit Opferhinterbliebenen als unrichtig beklagt. Es wird immer wieder behauptet, der eine oder andere Mensch hätte gerettet werden können, wenn denn die Rettungskräfte eher, schneller vor Ort gewesen wären.

Diese Tragik hat sich hier ganz genauso gezeigt bei Herrn Unvar – [...].“¹¹⁴⁴

Weiter führte die Sachverständige aus, dass sie anhand der ihr vorliegenden Informationen keine polizeilichen Fehler bei der Betreuung erkennen könne:

„Aber Unmögliches kann man nicht verlangen, und ich sehe – zumindest aus dem wenigen, was ich hier zur Verfügung hatte: die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft – nicht, dass sich die Polizei in dem Bereich, also der Rettung der Verletzten oder des sich Kümmerns um die Betroffenen, irgendwelche Vorwürfe gefallen lassen muss. Aber das müssen Sie letztlich direkt die Verantwortlichen fragen, wie genau die Abläufe waren. Aber diese Tragik ist letztlich in jedem Fall mit mehreren Toten und Verletzten so.“¹¹⁴⁵

¹¹⁴³ (Kubera) Kurzbericht UNA 20/2 v. 07.03.2022 (öffentlich), S. 22

¹¹⁴⁴ (Bannenberg) Kurzbericht-UNA 20/2, 12. Sitzung v. 07.03.2022 (öffentlich), S. 114

¹¹⁴⁵ (Bannenberg) Kurzbericht-UNA 20/2, 12. Sitzung v. 07.03.2022 (öffentlich), S. 115

Viele Angehörige beklagten zudem vor dem Untersuchungsausschuss die mangelnde Informationsweitergabe durch die Polizeibeamtinnen und -beamten an den Tatorten, sodass sie lange Zeit im Unklaren gelassen worden seien.

So beanstandete *Çetin Gültekin*, dass die Einsatzkräfte vor Ort nicht in der Lage gewesen seien, ihm zu sagen, ob sein Bruder *Gökhan Gültekin* unter den Toten sei.¹¹⁴⁶ Ebenso kritisierten *Serpil Unvar*, die Mutter des getöteten *Ferhat Unvar*, *Diana Sokoli*, die Verlobte des getöteten *Fatih Saraçoğlu*, *Emiş Gürbüz*, die Mutter des getöteten *Sedat Gürbüz*, sowie *Armin Kurtović*, der Vater des Getöteten *Hamza Kurtović*, dass sie trotz mehrfacher Nachfrage und Nennung von Namen keine Informationen von der Polizei erhielten und nach ihrer Einschätzung zunächst lange Zeit in Unkenntnis warten mussten.¹¹⁴⁷

Polizeihauptkommissar *D. A. G.* erklärte vor dem Ausschuss hierzu, dass die Zurückhaltung bei der Weitergabe von Informationen zum einen darauf zurückzuführen sei, dass auch die vor Ort befindlichen Polizeikräfte nicht unmittelbar Kenntnis von den Opfern und Toten hätten und sich diese Kenntnis erst im Laufe der Ermittlungsarbeit herausbilde, zum anderen sei die Polizei geneigt, zunächst nur wenige Informationen weiterzugeben, um keine Fehlinformationen zu verbreiten. Eine Informationsweitergabe erfolge in der Regel erst dann, wenn Rücksprache mit dem Einsatzleiter getroffen wurde, und Informationen als gesichert gelten:

„Möglicherweise, weil man sie oftmals auch noch gar nicht beantworten kann. Ich wusste ja selber am Anfang überhaupt nicht: Welche Person befindet sich im Tatort? Wer ist Opfer? Wer ist verletzt?

Ich wollte ja auch vor Ort keinem sagen, jawohl, das und das Opfer befindet sich drin, und dann stimmt es am Ende überhaupt nicht. Also, eine Fehlinformation halte ich für weitaus schlimmer als erst mal keine Information. Somit wurde abgewartet,

¹¹⁴⁶ (*Gültekin*) Kurzbericht-UNA 20/2, 9. Sitzung v. 21.01.2022 (öffentlich), S. 13

¹¹⁴⁷ (*Sokoli*) Kurzbericht-UNA 20/2, 6. Sitzung v. 03.12.2021 (öffentlich), S. 73; vgl. (*Gürbüz*) Kurzbericht-UNA 20/2, 7. Sitzung v. 17.12.2021 (öffentlich), S. 23; vgl. (*Unvar*) Kurzbericht-UNA 20/2, 9. Sitzung v. 21.01.2022 (öffentlich), S. 68; vgl. (*Ar. Kurtović*) Kurzbericht-UNA 20/2, 8. Sitzung v. 21.01.2022 (öffentlich), S. 71

bis man gesicherte Informationen hatte, und dann wurden alle Informationen immer nur nach Rücksprache mit unserer Führung rausgegeben.“¹¹⁴⁸

Auch die Sachverständige *Prof. Dr. Britta Bannenberg* bestätigte, dass es absolut unüblich sei, dass die Polizei bei einer solchen Tat sofort einen Überblick über die Getöteten und Verletzten mit Namensnennung habe. Dem Informationsbedürfnis der Angehörigen könne nicht unmittelbar nachgekommen werden.¹¹⁴⁹

Nach den Ausführungen des Sachverständigen *Prof. Dr. Thomas Feltes* müssten Informationen, die herausgegeben werden, absolut richtig sein. Er betonte, dass Fehlinformationen unter Umständen eine sekundäre Viktimisierung noch verstärken könnten. Die Information der Angehörigen müsste empathisch erfolgen. An beidem habe es gemangelt. Zugleich wies er jedoch darauf hin, dass natürlich Prioritäten gesetzt werden müssten und ergänzte diesbezüglich:¹¹⁵⁰

*„Wohlgemerkt, immer vor dem Hintergrund, dass natürlich Prioritäten gesetzt werden müssen und diese Entscheidung, das eine zu tun und etwas anderes zu lassen oder erst das eine und dann das andere zu tun, immer in sehr prekären Situationen getroffen wird.“*¹¹⁵¹

Trotz dieser polizeiinternen Vorgabe, dass nur gesicherte Informationen herausgegeben werden dürfen, kam es vereinzelt zu Fehlinformationen. Entgegen den Tatsachen wurde einigen Angehörigen mitgeteilt, dass ihr Verwandter nicht unter den Opfern zu finden sei. So wurde *Vaska Zlateva*, die wie ihr Cousin *Kaloyan Velkov* einen bulgarischen Pass besitzt, am Tatort Heumarkt von der Polizei die Auskunft erteilt, dass sich unter den Opfern keine Bulgaren befänden.¹¹⁵² Nachdem sie ein Foto von *Ferhat Unvar* gezeigt hatte, erklärte man seiner Mutter *Serpil Unvar*, dass sich unter den Toten niemand befinde, der *Ferhat Unvar* ähnlich sehe.¹¹⁵³ Ähnlich erging es *Armin Kurtović*, der seinen

¹¹⁴⁸ (*D. A. G.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 1 v. 31.10.2022 (öffentlich), S. 82.

¹¹⁴⁹ (*Bannenberg*) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 1 v. 31.10.2022 (öffentlich), S. 115

¹¹⁵⁰ (*Feltes*) Kurzbericht-UNA 20/2, 13. Sitzung v. 18.03.2022 (öffentlich), S. 25 f

¹¹⁵¹ (*Feltes*) Kurzbericht-UNA 20/2, 13. Sitzung v. 18.03.2022 (öffentlich), S. 26

¹¹⁵² (*Zlateva*) Kurzbericht-UNA 20/2, 6. Sitzung v. 03.12.2021 (öffentlich), S. 9

¹¹⁵³ (*Unvar*) Kurzbericht-UNA 20/2, 9. Sitzung v. 21.01.2022 (öffentlich), S. 77

Sohn *Hamza Kurtović* einem am Tatort anwesenden Polizisten beschrieb und die Auskunft erhielt, dass dieser nicht unter den Toten sei.¹¹⁵⁴

2. Vorwurf der mangelnden Versorgung einer Schwangeren

Im Rahmen ihrer Vernehmung in der 28. Sitzung erhob *Kim-Selina Schröder*, eine Überlebende der Tat am Kurt-Schumacher-Platz, die zur Tatzeit schwanger war, den Vorwurf, die zuerst eintreffende Polizeistreife habe sich nicht angemessen um sie gekümmert.

Die Zeugin *Kim-Selina Schröder* befand sich zur Tatzeit im Kiosk „24/7“ am Kurt-Schumacher-Platz und konnte sich vor den Schüssen von *T. R.* hinter der Kasse des Kiosks in Sicherheit bringen. Nachdem die Zeugin kurze Zeit im Kiosk ausgeharrt und die Flucht von *T. R.* abgewartet hatte, kletterte sie aus dem Verkaufsfenster des Kiosks und rannte in Richtung Dresdner Straße. Dort versuchte sie vergeblich, vorbeifahrende Autos anzuhalten und begegnete schließlich der ersten eintreffenden Polizeistreife.¹¹⁵⁵

Kim-Selina Schröder schilderte dem Ausschuss eindrücklich, dass ihr die Wartezeit bis zum Eintreffen der ersten Polizeistreife wie Stunden vorgekommen sei. Gleichzeitig äußerte die Zeugin ihr Unverständnis darüber, dass die Polizeibeamten sie ihrer Erinnerung nach, nachdem sie selbst das Polizeifahrzeug angehalten hatte und eingestiegen war, zunächst nach dem Weg zum Tatort gefragt hätten:

„Erst mal bin ich fassungslos, dass man sieben Minuten brauchte, bis endlich mal ein Dienstwagen ankam. Sieben Minuten: Für manche ist das vielleicht ein bisschen wenig, für mich waren sie wie Stunden. Auch als ich ins erste Dienstauto reingesprungen bin, war erst mal gar keine Empathie oder irgendetwas. Die haben mir direkt gesagt: ‚Ja, wo ist denn die ‚Arena Bar‘? Wo ist denn der Kiosk?‘ Das war ein bisschen suspekt für mich, weil dafür, dass das die Hanauer Polizei ist, dass die nicht wussten, wo die ‚Arena Bar‘ ist und der Kiosk, war für mich ein bisschen komisch. Dass die auch erst mal mich eher angeschrien haben und sagen:

¹¹⁵⁴ (*Ar. Kurtović*) Kurzbericht-UNA 20/2, 8. Sitzung v. 21.01.2022 (öffentlich), S. 71

¹¹⁵⁵ (*Schröder*) Kurzbericht-UNA 20/2, 28. Sitzung Teil 1 v. 12.12.2022 (öffentlich), S. 56 f.

„Na, wo ist denn jetzt die ‚Arena Bar‘?“, und alles drum und dran: Ich weiß nicht, ich habe eigentlich keine Worte dafür.“¹¹⁵⁶

Darüber hinaus bemängelte *Kim-Selina Schröder*, dass die beiden Streifenpolizisten nicht einfühlend mit ihr umgegangen seien, sondern sie harsch zum langsameren Sprechen aufgefordert und nach Informationen gefragt hätten, obwohl sie selbst zu diesem Zeitpunkt noch verarbeiten musste, dass sie eine entsetzliche Tat überlebt habe:

„Ich meine die Polizeibeamten, bei denen ich ins Auto reingesprungen bin. Sie haben nicht extrem rumgeschrien, wurden aber halt schon lauter und haben gesagt: ‚Ja, wo ist denn jetzt die ‚Arena Bar‘?‘ Man denkt sich in dem Moment: Ich bin gerade froh, nachdem ich drei Autos angehalten habe, keiner mir Schutz gegeben hat, ich mitten auf der Straße, weiß nicht, wer Opfer ist, wer Täter. Alle rennen herum. Du weißt nicht: Ist es der, der die Waffe hat, oder der? Es war ja im Endeffekt dunkel. Ich hatte ja in seine Augen geschaut, aber im Dunkeln sieht man auch nicht gerade sehr viel. – Was war noch mal die Frage? Entschuldigung, ich war gerade voll mittendrin. – Ach so, wegen des Angeschrienwerdens. Dass die Beamten, während du gerade Schutz suchst und hinten ins Polizeiauto reinspringst, dass du dann auch noch so angeschrien wirst: ‚Ja, wo ist denn jetzt die ‚Arena Bar‘? Reden Sie jetzt mal langsamer!‘: Also, tut mir leid. Erstens spielen meine Hormone verrückt, und zweitens habe ich gerade noch so überlebt. [...]“¹¹⁵⁷

Überdies äußerte *Kim-Selina Schröder* ihr völliges Unverständnis darüber, dass die Polizeistreife anschließend mit ihr als Insassin zum Tatort zurückgefahren sei und sie allein im Streifenwagen zurückgelassen habe, während die Einsatzkräfte zur „Arena Bar“ eilten.¹¹⁵⁸

In der 24. Sitzung erklärte der dazu befragte Fahrer der ersten Streife, Polizeihauptkommissar *D. A. G.*, dass die Zeugin *Kim-Selina Schröder* bei voller Fahrt vor den Streifenwagen gerannt sei und es beinahe zu einem Zusammenstoß gekommen wäre:¹¹⁵⁹

¹¹⁵⁶ (*Schröder*) Kurzbericht-UNA 20/2, 28. Sitzung Teil 1 v. 12.12.2022 (öffentlich), S. 60

¹¹⁵⁷ (*Schröder*) Kurzbericht-UNA 20/2, 28. Sitzung Teil 1 v. 12.12.2022 (öffentlich), S. 74 f.

¹¹⁵⁸ (*Schröder*) Kurzbericht-UNA 20/2, 28. Sitzung Teil 1 v. 12.12.2022 (öffentlich), S. 57 u. 67

¹¹⁵⁹ (*D. A. G.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 1 v. 31.10.2022 (öffentlich), S. 59

„Ich musste sehr, sehr, sehr stark abbremsen. Also, möglicherweise hat auch das ABS gegriffen; das weiß ich nicht mehr. Aber ich weiß nur, dass ich in dem Moment erst mal geschockt war.“¹¹⁶⁰

Insgesamt sei die Situation für den Zeugen zunächst belastend gewesen. Unmittelbar danach habe *Kim-Selina Schröder* die hintere Tür des Fahrzeugs aufgerissen, sei hineingestiegen und habe bei geöffneter Tür durchgehend geschrien.¹¹⁶¹ Polizeihauptkommissar *D. A. G.* erklärte, er habe versucht, Informationen von ihr zu erhalten, aber *Kim-Selina Schröder* sei aufgrund ihres Zustandes nicht anhörfähig gewesen. Daher habe er sich entschlossen, die Anhörung abubrechen und zum Tatort weiterzufahren:

„[...] Die Dame hat dann meine Tür hinten aufgerissen, ist in meinen Streifenwagen gesprungen und hat nur zusammenhanglose Sachen geschrien. Ich hatte sie dann befragt, was denn ist, aber die Dame, hatte man gemerkt, war völlig schockiert und konnte einem nicht richtig antworten, sodass wir das dann abgebrochen hatten und mit der Dame im Auto ungefähr 100 Meter weitergefahren sind zum besagten Tatort am Kurt-Schumacher-Platz.“¹¹⁶²

Nach Angaben von Polizeihauptkommissar *D. A. G.* fragten er und sein Kollege *Kim-Selina Schröder* nicht nach dem Weg zum Tatort. Auch wenn er und sein Streifenkollege Einsatzkräfte aus Maintal seien, so hätten sie die Adressdaten der „Arena Bar“ im polizeilichen Navigationssystem eingegeben und somit die Richtung gekannt.¹¹⁶³

Polizeihauptkommissar *D. A. G.* begründete das entgegen der üblichen Vorgehensweise alleinige Zurücklassen von *Kim-Selina Schröder* im Polizeifahrzeug damit, dass er und sein Kollege Polizeikommissar *D.* als erste Polizeieinheit vor Ort der unmittelbaren Gefahrenabwehr am Tatort höchste Priorität eingeräumt hätten. Eine weitere Betreuung von *Kim-Selina Schröder* sei in dieser Situation nicht umsetzbar gewesen. Deshalb habe er die Fahrzeugtür geöffnet gelassen, um *Kim-Selina Schröder* eine jederzeit denkbare Flucht zu ermöglichen:

¹¹⁶⁰ (*D. A. G.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 1 v. 31.10.2022 (öffentlich), S. 74

¹¹⁶¹ (*D. A. G.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 1 v. 31.10.2022 (öffentlich), S. 74

¹¹⁶² (*D. A. G.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 1 v. 31.10.2022 (öffentlich), S. 59

¹¹⁶³ (*D. A. G.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 1 v. 31.10.2022 (öffentlich), S. 59 u. 63

„Ich habe die Tür wieder aufgemacht, damit sie das Auto verlassen kann, und bin Richtung Tatort gegangen, weil ich brauchte zum einen ja Informationen, die sie mir nicht geben konnte, und wusste ja: Da sind Opfer. Im Normalfall lasse ich natürlich keinen im Streifenwagen zurück, aber ich konnte sie ja auch nicht rausholen oder irgendwas.“¹¹⁶⁴

„[...] Dadurch, dass ich – – Ich konnte ihr ja schlecht sagen: ‚Dann kommen Sie mit mir mit in Richtung Tatort‘, während ich denke: Da ist vielleicht noch ein Täter vor Ort. Deswegen habe ich es natürlich für sicherer empfunden, wenn sie bei mir im Auto bleibt. Und da ich eben intervenieren wollte, bin ich in Richtung Tatort. [...]“¹¹⁶⁵

Im Anschluss daran stieg *Kim-Selina Schröder* eigenständig aus dem Streifenwagen aus und hielt sich noch einige Zeit am Tatort auf, bis sie sich mit Unterstützung einer herbeigeeilten Freundin vom Tatort entfernte, ohne dass ihre Personalien von den Einsatzkräften festgestellt werden konnten. *Kim-Selina Schröder* gab sich während ihrer Anwesenheit am Tatort Kurt-Schumacher-Platz nach eigenen Angaben nicht als Überlebende zu erkennen.¹¹⁶⁶

„[...] aber wenn keiner auf mich zukommt, während ich in so einer Schockstarre bin, dann gehe ich sicherlich nicht erst mal zu denen hin und sage, ich muss erst mal eine Aussage machen.“¹¹⁶⁷

3. Mögliches Zurückhalten eines Rettungswagens

In der 8. Sitzung schilderte der Überlebende *Said Etris Hashemi* dem Untersuchungsausschuss seine Erinnerungen an die Erstversorgung durch Rettungskräfte am Kurt-Schumacher-Platz. *Said Etris Hashemi* befand sich zum Tatzeitpunkt in der „Arena Bar“ und erlitt durch Schüsse von *T. R.* sowohl eine schwere Hals- als auch eine erhebliche Schulterverletzung.¹¹⁶⁸

¹¹⁶⁴ (D. A. G.) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 1 v. 31.10.2022 (öffentlich), S. 74

¹¹⁶⁵ (D. A. G.) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 1 v. 31.10.2022 (öffentlich), S. 75

¹¹⁶⁶ (*Schröder*) Kurzbericht-UNA 20/2, 28. Sitzung Teil 1 v. 12.12.2022 (öffentlich), S. 57 f. u. 60 f.; (D. A. G.) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 1 v. 31.10.2022 (öffentlich), S. 75

¹¹⁶⁷ (*Schröder*) Kurzbericht-UNA 20/2, 28. Sitzung Teil 1 v. 12.12.2022 (öffentlich), S. 60

¹¹⁶⁸ (*Hashemi*) Kurzbericht-UNA 20/2, 8. Sitzung v. 20.12.2021 (öffentlich), S. 20

Said Etris Hashemi erinnerte sich an zwei besondere Vorfälle im Zusammenhang mit seiner Erstversorgung. Der erste ereignete sich nach Angabe von *Said Etris Hashemi*, als Unbekannte von den Balkonen der angrenzenden Wohnhäuser riefen, dass der Täter wieder am Tatort sei. Infolgedessen hätten die Rettungssanitäter, die ihn bereits auf eine Rettungstrage gehoben hatten, ihn zunächst außerhalb des Rettungswagens stehen lassen und sich selbst in Deckung begeben, sodass er längere Zeit schutzlos gewesen sei:

„Die sind in Deckung gegangen. Die haben Schutz gesucht.“¹¹⁶⁹

Der andere Vorfall habe sich kurz nach Beginn der Behandlung im Rettungswagen abgespielt. Während die Rettungssanitäter signalisiert hätten, dass er unverzüglich in ein Krankenhaus gebracht werden müsse, habe nach Einschätzung von *Said Etris Hashemi* ein Polizeibeamter den Krankenwagen zunächst an der Weiterfahrt vom Tatort zum Krankenhaus gehindert und erst nach erheblicher zeitlicher Verzögerung den Abtransport ermöglicht.¹¹⁷⁰

Notfallsanitäter *C. H.*, der den Rettungseinsatz am Kurt-Schumacher-Platz anfangs leitete, erläuterte dem Ausschuss zum ersten Vorwurf, dass es Grundlage der Rettungskräfteausbildung sei, niemals eine Gefahrenzone zu betreten bzw. diese sofort zu verlassen. Insofern hätten die Rettungskräfte, die sich um *Said Etris Hashemi* kümmerten, richtig gehandelt, als sie sich in Deckung begaben. Gerade bei anfallsähnlichen Taten müsse immer mit einem sogenannten „second hit“, also einer zweiten Angriffswelle des Täters, gerechnet werden. Würden dann Rettungskräfte verletzt, seien zunächst keine Einsatzkräfte mehr vor Ort, die die Versorgung der Verletzten sicherstellen könnten, sodass ein daraus resultierender Schaden größer wäre als eine vorübergehende Unterbrechung der Erstversorgung. Daher sei in der Tatnacht kurzzeitig sogar erwogen worden, den Rettungseinsatz gänzlich einzustellen. Man habe sich jedoch für die Fortsetzung des Einsatzes entschieden:

„Im Verlauf dieser Geschichte oder dieser Versorgung gab es dann den Ruf, dass der Täter zurückkommt. Daraufhin stand kurz die Frage im Raum, ob dieser Einsatz

¹¹⁶⁹ (*Hashemi*) Kurzbericht-UNA 20/2, 8. Sitzung v. 20.12.2021 (öffentlich), S. 41

¹¹⁷⁰ (*Hashemi*) Kurzbericht-UNA 20/2, 8. Sitzung v. 20.12.2021 (öffentlich), S. 11 f., 35 u. 37

abgebrochen wird, aus Eigenschutzgründen. Ich habe mich dann dagegen entschieden [...].“¹¹⁷¹

„Ja. Also, es war ein Ruf vom Balkon oben irgendwo, keine Ahnung, welches Stockwerk. Es war auch sehr laut, sehr eindrucksvoll. Die Kolleginnen, die die Person hinter dem Pkw versorgt haben, haben sich halt einfach sofort auf den Boden geworfen, weil die einfach Todesangst hatten. Wir wussten ja überhaupt nichts. Es kam dann auch jemand in diese Richtung. Die Polizei hat es auch sehr gut und sehr souverän geklärt. Nur, für mich stand dann halt im Raum: Man hat dann einfach automatisch diese Anschläge von Paris im Kopf mit rumfahrenden Tätern.

Man kriegt in der Führungsausbildung immer eingeimpft, was der ‚second hit‘ ist, dass halt auch Einsatzkräfte attackiert werden. Ich musste tatsächlich die Entscheidung treffen, für mich: Kann ich das verantworten für meine Leute, dass wir das jetzt weiter abarbeiten, dass wir das durchziehen? – Im Nachhinein kann man natürlich sagen: Ja klar, weil der Täter kam ja nicht. – Wenn das schiefgegangen wäre, würde ich jetzt, glaube ich, woanders sitzen.“¹¹⁷²

*„Gut. Also, vorher muss man ja sagen: Wir betreten eigentlich auch keine Einsatzstelle, wenn sie nicht als sicher eingestuft wird durch die Polizei, weil das einfach nicht unser Job ist. Retten unter Beschuss ist nicht das Ding, was wir machen. Wir haben keine Schutzkleidung. Und man muss halt ganz klar sagen: Wenn wir Opfer sind, kommt keiner mehr. Wir sind die letzte Instanz. Und wenn wir getroffen sind, verletzt sind, wie auch immer, wenn wir nicht mehr helfen können, dann hilft keiner mehr.“*¹¹⁷³

Auf weiteres Befragen zu dem Vorfall gab der Notfallsanitäter C. H. an:

„Also, ich stand am Eingang von der ‚Arena Bar‘ mit perfektem Blick auf die Szenerie. Ich habe den Ruf gehört über mir. Ich konnte nicht sehen, wer es war, weil es halt über mir war. Ich habe ein Auto auf die Szenerie zufahren sehen und habe gesehen, wie die Kolleginnen einfach direkt flach auf den Boden sind, ohne

¹¹⁷¹ (C. H.) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 2 v. 31.10.2022 (öffentlich), S. 9

¹¹⁷² (C. H.) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 2 v. 31.10.2022 (öffentlich), S. 11

¹¹⁷³ (C. H.) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 2 v. 31.10.2022 (öffentlich), S. 17

weitere Bewegung. Ich habe gesehen, dass sie sich an den Händen gehalten haben.“¹¹⁷⁴

„Er lag auf der Trage. Die Trage war noch runter – – Also, man kann die ja hoch- und runtermachen. Die war noch unten. Die hatten den Patienten gerade draufgelegt und wollten eigentlich gerade ins Auto gehen.“¹¹⁷⁵

Auf Nachfrage betonte C. H., dass Eigensicherung vor Verletztenversorgung der Ausbildungsgrundsatz jeder Rettungskraft sei.¹¹⁷⁶

Darüber hinaus erläuterte der später am Tatort Kurt-Schumacher-Platz eintreffende Einsatzleiter Rettungsdienst und Notarzt, Dr. H. W., dass aus Gründen des Eigenschutzes der Einsatz zum Zeitpunkt der Rufe nach der Rückkehr des Täters vorschriftsmäßig und entsprechend der Ausbildung hätte abgebrochen werden dürfen:

„Das ist der absolute Grundsatz. Wenn eine Gefahrensituation bekannt ist – – Deswegen sagte ich gerade, es wäre auch legitim gewesen, hätten wir den Einsatz – – An dem Zeitpunkt, als ich die Frage bei Eintreffen gestellt habe: ‚Ist die Lage sicher?‘, und mir dort eine vage Antwort gegeben wurde, wie es der Fall war, hätte ich dort abgebrochen, wäre das Lehrbuch gewesen, weil der Rettungsdienst geht nicht in den roten Bereich, nicht in den Bereich, wo es unsicher sein kann.“¹¹⁷⁷

C. H. fügte hinzu, dass er im Nachhinein und aus heutiger Perspektive, obwohl der Täter nicht zurückgekehrt sei, durch die Fortsetzung des Einsatzes leichtsinnig gehandelt und sowohl sein Leben als auch das seiner Kolleginnen und Kollegen in Gefahr gebracht habe, sodass er den Einsatz heute wahrscheinlich abbrechen würde. Gleichwohl sei er sich bewusst, dass eine solche Entscheidung zum Tod von *Said Etris Hashemi* und *I. A.* geführt hätte:

„Die einzige Frage, die ich mir immer wieder stelle, ist: Hätte ich den Einsatz abbrechen müssen an dieser Stelle? War die Gefährdungslage zu hoch, oder war sie es nicht? Aus der heutigen Sicht ist es ganz einfach zu sagen: Nein, war sie nicht.

¹¹⁷⁴ (C. H.) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 2 v. 31.10.2022 (öffentlich), S. 16

¹¹⁷⁵ (C. H.) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 2 v. 31.10.2022 (öffentlich), S. 16

¹¹⁷⁶ (C. H.) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 2 v. 31.10.2022 (öffentlich), S. 17

¹¹⁷⁷ (H. W.) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 2 v. 31.10.2022 (öffentlich), S. 47

Aber wenn ich noch mal in der Situation wäre, würde ich wahrscheinlich eher zum Abbruch tendieren, weil mir heute erst bewusst ist, was ich da auch für ein Glück gehabt habe. Es hätte eine andere Lage sein können, eine dynamische mobile Lage mit einem ‚second hit‘. Und dann hätten wir große Probleme gehabt. [...].“¹¹⁷⁸

*„Ja. Also, da muss man ganz klar sagen: Wenn wir den Einsatz abgebrochen hätten, wäre die Person mit der Verletzung am Hals und die Person mit der Beinverletzung – – hätten nicht überlebt, definitiv nicht, trotz guter Versorgung durch die Polizei. Aber wenn wir abgebrochen hätten, wer weiß, wann Rettungskräfte dann wiedergekommen wären, wenn alles durchsucht worden wäre. Die Zeit hätten die nicht gehabt, insbesondere die Person mit der Halsverletzung nicht. Da ging es wirklich um Minuten.“*¹¹⁷⁹

Hinsichtlich des vorgeworfenen polizeilichen Zurückhaltens des Krankenwagens, in dem *Said Etris Hashemi* versorgt wurde, erklärte C. H., dass nicht die Polizei, sondern er selbst den Rettungswagen zunächst an der Weiterfahrt zum Krankenhaus gehindert habe. Entgegen der Erinnerung von *Said Etris Hashemi* sei es jedoch nicht darum gegangen, dass die Sicherheitslage noch unklar gewesen sei, sondern dass die Zuweisung von *Said Etris Hashemi* zu einem Krankenhaus noch nicht erfolgt sei. Dies sei aber in Deutschland geltendes Prinzip, da ein unkoordiniertes Anfahren von Krankenhäusern durch Rettungswagen nicht vorgesehen sei. Dies sei eine Lehre aus vielen Katastropheneinsätzen in Deutschland, denn so könnten unnötige Verzögerungen in der Versorgung und damit der Tod des Patienten vermieden werden, da sich das Krankenhaus auf den ihm zugewiesenen Patienten und dessen Verletzungsbild vorbereiten könne. Speziell *Said Etris Hashemi* habe aufgrund seines schweren Verletzungsbildes die Versorgung in einem Schockraum benötigt, sodass zunächst habe sichergestellt werden müssen, dass ein solcher frei und verfügbar ist:

*„Ich war die Person, ja, tatsächlich. Deswegen habe ich die Situation mitbekommen. Der Wortlaut stimmt allerdings nicht. Es ging nicht darum, ob die Lage klar ist oder sonst irgendwas, sondern es geht – –.“*¹¹⁸⁰

¹¹⁷⁸ (C. H.) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 2 v. 31.10.2022 (öffentlich), S. 19

¹¹⁷⁹ (C. H.) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 2 v. 31.10.2022 (öffentlich), S. 20 f.

¹¹⁸⁰ (C. H.) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 2 v. 31.10.2022 (öffentlich), S. 12

„Ja, ja. Nein, ich will es nur ganz kurz erklären auch. Und zwar geht es darum, dass man die Patienten in die richtigen Krankenhäuser bringt. Bei dieser Person ging es halt drum: so schnell wie möglich ins nächste Krankenhaus, was das erstversorgen kann. Man kann aber nicht einfach ziellos losfahren, sondern man muss eine Zuweisung machen. Ich habe einfach nur den Kolleginnen gesagt: Einen kleinen Moment noch warten. Ich muss noch kurz was klären. – Also, da gab es keine Verzögerung oder so was. Das ist ein ganz normales Vorgehen.“¹¹⁸¹

„Genau. Ich war die provisorische Einsatzleitung Rettungsdienst, entscheide dann auch, welcher Patient in welches Krankenhaus geht. Und wenn irgendeine Besatzung sich einfach einen Patienten krallt und in irgendein Krankenhaus fährt, dann haben wir Riesenchaos.“

Das sind Lehren, die aus den Katastropheneinsätzen in Deutschland aus den letzten 30, 40 Jahren gezogen wurden, dass man genau das eben nicht macht, weil dann Patienten sterben, sondern dass es eine geordnete Zuweisung, eine Rücksprache mit der Leitstelle und den Krankenhäusern geben muss. Und da war ich gerade dabei, und es war einfach nur eine sachliche Information, wie wir das jeden Tag im Einsatz machen: Wahrscheinlich fährt ihr ins Klinikum Hanau, aber noch nicht losfahren, ich muss noch ganz kurz was final klären.“¹¹⁸²

„Ja. Man darf ja nicht vergessen, dass die Krankenhäuser Tagesgeschäft haben. Für Traumapatienten brauche ich für eine Erstversorgung einen sogenannten Schockraum. Wenn ich einen Patienten in einen Schockraum bringen möchte und dieser Schockraum belegt ist, weil irgendein Patient vom Tagesgeschäft da ist – es gibt ja noch mehr Unfälle –, gerade da drin ist, dann kann dieser Patient nicht versorgt werden.“

Das bedeutet, wenn ich – ich nehme jetzt das konkrete Beispiel – das Klinikum Hanauer anvisiere, muss ich gucken: Ist dieser Schockraum überhaupt grün gemeldet? Ist der frei? Wenn ich den Patienten ins Klinikum Hanau schicke, und

¹¹⁸¹ (C. H.) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 2 v. 31.10.2022 (öffentlich), S. 12

¹¹⁸² (C. H.) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 2 v. 31.10.2022 (öffentlich), S. 13

dann heißt es, Schockraum ist belegt, und dieser Patient verstirbt in der Entladehalle, ist keinem gedient.

*Das war aber tatsächlich ein Patient, der ins nächste Krankenhaus mit dieser Spezialisierung musste. Also, zu sagen, den schicke ich jetzt ungezielt nach Frankfurt, das geht halt auch nicht.*¹¹⁸³

Auch der Einsatzleiter Rettungsdienst und Notarzt Dr. H. W. versicherte dem Untersuchungsausschuss, dass es üblich sei, zunächst abzuklären, in welches Krankenhaus ein Patient aufgrund seines Verletzungsbildes gebracht werde. Nur so könne eine schnelle und dem Verletzungsmuster entsprechende Behandlung gewährleistet werden. Aus Sicht des Rettungsdienstes sei es daher sinnvoller, zunächst an der Einsatzstelle zu verbleiben und die Kapazitäten der Kliniken zu prüfen. Denn, da es speziell im Rhein-Main-Gebiet eine Vielzahl von Kliniken gebe, sei es nicht sinnvoll, eine Fahrt in Richtung Frankfurt anzutreten, wenn letztlich nur die Klinik in Gelnhausen über die notwendigen Kapazitäten verfüge.¹¹⁸⁴

Schließlich schloss Notfallsanitäter C. H. aus, dass es durch das Zurückhalten des Rettungswagens zu einer erheblichen Verzögerung der Weiterfahrt gekommen sei, ohne jedoch eine genaue Zeitangabe machen zu können. Letztlich habe es sich nach Einschätzung von C. H. nur um wenige Minuten gehandelt. Gleichwohl konnte der Zeuge nachvollziehen, dass es sich für Said Etris Hashemi deutlich länger angefühlt haben müsse, da in solchen Situationen die Zeit sowohl für Patienten, aber auch selbst für unerfahrene Rettungskräfte deutlich langsamer verlaufe. Letztlich brauche es einige Jahre an Erfahrung als Rettungssanitäter, um ein realistisches Zeitgefühl für solche Lagen zu entwickeln:

„Kann ich nicht genau sagen. Ich hatte gerade angefangen, die Zuweisung zu machen. Also, man darf sich das nicht als abgeschlossenen Prozess vorstellen im Sinne von ‚Ich weise zu; die Kollegen gehen ins Auto, und dann warte ich‘, sondern ich habe angefangen zuzuweisen. Das heißt, ich muss mir sehr viel notieren, muss sehr viel Rücksprache mit der Leitstelle halten. Die müssen gucken, ob die Krankenhäuser, die ich anvisiert habe, auch frei sind. In der Zeit sind die

¹¹⁸³ (C. H.) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 2 v. 31.10.2022 (öffentlich), S. 34

¹¹⁸⁴ (H. W.) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 2 v. 31.10.2022 (öffentlich), S. 45 f. u. 58

Kolleginnen ins Fahrzeug. Ich habe gesagt: ‚Kleinen Moment noch!‘ und habe dann die Rückmeldung von der Leitstelle bekommen, dass Klinikum Hanau aufnehmen kann. Wenige Minuten. Genau, exakt kann ich es nicht sagen.“¹¹⁸⁵

„Ich glaube, das fühlt sich alles sehr langsam und sehr ewig an. Ich glaube, das geht auch nicht nur Patienten so; das geht sogar unseren Auszubildenden so. [...].

Ich glaube, man braucht einfach ein paar Jahre Routine, bis man ein grobes, wenigstens ein grobes, Gefühl für die Zeit bekommt. Das ist natürlich für einen Patienten in der Ausnahmesituation – – Das geht gar nicht.“¹¹⁸⁶

4. Vorwurf der Entsendung von Überlebenden ohne Begleitung zur Polizeistation Hanau I

Darüber hinaus berichteten die beiden Überlebenden der Tat am Kurt-Schumacher-Platz, *Piter Minnemann* und *S. B.*, dem Untersuchungsausschuss in der 21. und 24. Sitzung, dass sie unmittelbar nach der Tat von Polizeikräften aufgefordert worden seien, sich eigenständig und bei unklarer Gefährdungslage ohne Begleitung zur Polizeistation Hanau I zu begeben und dort eine Aussage zu Protokoll zu machen.

Peter Minnemann schilderte dem Ausschuss eindrucksvoll, wie er kurz nach der Tat von einer Gruppe Polizisten aufgefordert worden sei, zu Fuß zur dreieinhalb Kilometer entfernten Polizeistation Hanau I zu gehen, um dort seine Aussage zu Protokoll zu geben. Dieser Aufforderung sei er zunächst nachgekommen, habe aber bereits nach den ersten 100 Metern wegen der unklaren Gefährdungslage aus Angst nicht mehr weitergehen können und sich von einem Freund abholen lassen müssen:

„Da kam mir dann eine Gruppe Polizisten entgegen, welche mich fragten, wer ich bin und was ich innerhalb der Absperrung mache. Ich schilderte ihnen meine Situation, und sie brachten mich an Familie Kierpacz vorbei zum Eingang des Wohnhauses. Sie berieten sich untereinander, was sie jetzt mit mir machen, und kamen dann zu dem Entschluss, mich circa dreieinhalb Kilometer – zu Fuß an

¹¹⁸⁵ (C. H.) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 2 v. 31.10.2022 (öffentlich), S. 31

¹¹⁸⁶ (C. H.) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 2 v. 31.10.2022 (öffentlich), S. 33 f.

einem Zeitpunkt, wo der Täter noch längst nicht geschnappt wurde – zum Polizeirevier am Freiheitsplatz zu schicken.

Ohne viel nachzudenken folgte ich dieser Anweisung und ging los. Nach einigen 100 Metern aber konnte ich aus Angst nicht mehr weiterlaufen und versteckte mich in einer dunklen Ecke. Ich rief dann einen Freund an, dass er mich abholen solle, und bin dann zu meinem Freund Muhammed ins Krankenhaus gefahren. Dort waren schon viele Leute, und er selbst wurde gerade in den Not-OP gebracht. Ich ging dann nach Hause und musste mich erst mal von dem Erlebten erholen.“¹¹⁸⁷

Ähnliches berichtete auch S. B. Nachdem er sich längere Zeit am Tatort aufgehalten habe, sei er von Polizeibeamten aufgefordert worden, mit seinem eigenen Fahrrad zur Polizeistation Hanau I zu fahren.¹¹⁸⁸ Auf der Polizeistation habe er jedoch so lange warten müssen, dass er einen leichten Nervenzusammenbruch erlitten habe, bis ihm schließlich erst ca. eine Stunde nach seinem Eintreffen eine Sozialarbeiterin zur Seite gestellt worden sei:

„Ich wurde zur Polizeistation geschickt, und an der Polizeistation habe ich auch knapp eine Stunde, eine Dreiviertelstunde ungefähr, gewartet, bis ein Polizist kam, der meine Aussage wollte, weil ich wollte dann raus da. In der Zeit – eine halbe Stunde –, die ich in der Polizeiwache war, fing auch langsam an – Überlebende und Zeugen und so weiter – die Polizeiwache, Hauptwache I am Freiheitsplatz immer voller zu werden. [...]. Wie gesagt, dann hat mir dieses Warten zu lange gedauert, und ich kam mit der Situation nicht klar. Ich wollte daraufhin zwei-, dreimal einfach die Polizeiwache verlassen, und das wurde mir nicht genehmigt. Dann erst, kurz vorm Ende, kam auch eine Sozialarbeiterin oder so vorbei, die seelische Mithilfe machen wollte.“¹¹⁸⁹

Beide Zeugen gaben übereinstimmend an, dass, auch wenn die Polizeibeamten nicht explizit gesagt hätten, dass sie sich noch in der Tatnacht auf der Polizeistation einfinden sollten, dies aus dem Kontext heraus so zu verstehen gewesen sei.

¹¹⁸⁷ (Minnemann) Kurzbericht-UNA 20/2, 21. Sitzung v. 26.09.2022 (öffentlich), S. 8

¹¹⁸⁸ (S. B.) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 1 v. 31.10.2022 (öffentlich), S. 20 f.

¹¹⁸⁹ (S. B.) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 1 v. 31.10.2022 (öffentlich), S. 9

Nach Ansicht von *Piter Minnemann* sei es eindeutig gewesen, dass die Polizeibeamten damit rechneten, dass er noch in der Tatnacht zur Polizeistation gehe:

*„[...] So, wie ich das verstanden hatte, meinten die: Geh jetzt dahin und mach deine Aussage. – Aber sie hatten jetzt nicht gesagt: Geh heute Abend noch dahin. – So genau waren sie nicht. Aber sie meinten: Geh zum Freiheitsplatz und mach dort deine Aussage. – Ich denke schon, dass sie damit gerechnet hatten, dass ich an den Abend noch da hingehere. Aber ich sage Ihnen ganz ehrlich, ich habe mich nicht dazu gefühlt.“*¹¹⁹⁰

Und auch *S. B.* verstand die Aussage der Polizeibeamten als Aufforderung, sich unverzüglich zur Polizeistation Hanau I zu begeben, da er mehrfach dazu angehalten worden sei:

*„Ja. Aber wie gesagt, es wurde mir zweimal so nebenbei gesagt gehabt: Bitte geh mal eine Aussage bei der Hauptwache machen. – Beim dritten Mal, wo ich dann da vorne war: Sie müssen zur Hauptwache, jetzt bitte mal rüberfahren und eine Zeugenaussage machen.“*¹¹⁹¹

Dies deckt sich ebenfalls mit der Aussage von Polizeihauptkommissar *M. R.* in der 29. Sitzung. *M. R.* suchte im Rahmen der Nachalarmierung zunächst die Polizeistation Hanau I auf. Nach seinen Angaben habe er dort mehrere Personen angetroffen, die im Zusammenhang mit der Tat durch Polizeikräfte aufgefordert worden seien, sich bei der Polizeistation zu melden:

*„[...] Ich habe aber, als ich auf der Polizeistation Hanau I war, ganz zu Beginn mitbekommen, dass zumindest Personen dort angekommen sind, die dann geäußert haben, dass sie sich hier melden sollen im Zusammenhang mit dem Anschlag.“*¹¹⁹²

Den Umstand, dass Personen in der Tatnacht teilweise angewiesen wurden, sich eigenständig bei der Polizeistation einzufinden, führte die Sachverständige *Liisa Yasmin Präsin* als Kritikpunkt auf:

¹¹⁹⁰ (*Minnemann*) Kurzbericht-UNA 20/2, 21. Sitzung v. 26.09.2022 (öffentlich), S. 30

¹¹⁹¹ (*S. B.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 1 v. 31.10.2022 (öffentlich), S. 28

¹¹⁹² (*PHK M. R.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 29. Sitzung Teil 1 v. 13.01.2022 (öffentlich), S. 12

„Also, ich kann jetzt nicht konkret sagen, in der Beratung war das soundso oder wurde das und das genannt. Das haben ja die Betroffenen selbst auch hier schon benannt, und das hatte ich ja auch gerade schon mal gesagt, auf jeden Fall, wie in der Tatnacht mit den Personen umgegangen wurde, also dass Personen z. B. einfach gesagt wurde: ‚gehen Sie mal selbst zur Polizeistation‘, alleine, unbegleitet, Nachfragen kamen, die nicht als sehr sensibel erachtet wurden.“¹¹⁹³

¹¹⁹³ (Pärssinen) Kurzbericht-UNA 20/2, 29. Sitzung Teil 2 v. 13.01.2023 (öffentlich), S. 95

II. Überbringung der Todesnachrichten

Des Weiteren wurde im Rahmen des Themenkomplexes „Umgang mit Überlebenden und Angehörigen“ die Überbringung der Todesnachrichten durch den Ausschuss kritisch betrachtet. Zu klären war insbesondere, warum einige Angehörige der Todesopfer in die Turnhalle der Polizeidienststelle Hanau II gebracht wurden, wie die Betreuung vor Ort sich gestaltete, ob die Todesnachrichten in angemessener Weise überbracht wurden und auf welche Weise die nicht in der Turnhalle anwesenden Personen über den Tod ihrer Angehörigen durch die Polizei informiert wurden.

Hierzu wurden in der 6., 7., 8. und 9. Sitzung die in der Turnhalle der Polizeidienststelle Hanau II anwesenden Angehörigen *Vaska Zlateva*, *Diana Sokoli*, *Saida Hashemi*, *Serpil Unvar*, *Armin Kurtović* und *Çetin Gültekin* als Zeuginnen und Zeugen vernommen. Darüber hinaus berichteten in der 6. und 7. Sitzung die nicht in der Turnhalle anwesenden Angehörigen *Hayrettin Saraçoğlu*, *Emiş Gürbüç* sowie *Niculescu Păun*, wann und wie sie die Todesnachrichten von den Polizeikräften überbracht bekamen. Darüber hinaus wurden in der 24. und 29. Sitzung der in der Tatnacht eingesetzte Polizeihauptkommissar *D. A. G.*, der Einsatzleiter Rettungsdienst und Notarzt *Dr. H. W.*, der die Betreuung in der Turnhalle organisierende Polizeihauptkommissar *M. R.* sowie der die Todesnachrichten in der Turnhalle überbringende Polizeihauptkommissar *J. G.* als Zeugen gehört.

1. Einrichtung eines Betroffeneninformationszentrums in der Turnhalle der Polizeidienststelle Hanau II

Um die Entscheidung der Polizei, ein Betroffeneninformationszentrum in einer Turnhalle einzurichten, besser nachvollziehen zu können und um zu klären, ob die Turnhalle der Polizeidienststelle Hanau II für die Betreuung der Angehörigen geeignet war oder ob es eine angemessenere Alternative gegeben hätte, vernahm der Untersuchungsausschuss in seiner 24. und 29. Sitzung Polizeihauptkommissar *D. A. G.*, den Einsatzleiter Rettungsdienst und Notarzt *Dr. H. W.*, Polizeihauptkommissar *M. R.* sowie Polizeihauptkommissar *J. G.* Alle genannten Einsatzkräfte waren in der Tatnacht in die Betreuung der Angehörigen eingebunden. Zudem waren Polizeihauptkommissar *M. R.* und Polizeihauptkommissar *J. G.* jeweils zu unterschiedlichen Zeitpunkten für die Organisation des Betroffeneninformationszentrums verantwortlich.

Nach Angaben von Polizeihauptkommissar *D. A. G.* und des Einsatzleiters Rettungsdienst *Dr. H. W.* sei im weiteren Verlauf der Tatnacht deutlich geworden, dass die Betreuung von Angehörigen am Tatort am Kurt-Schumacher-Platz nicht mehr sichergestellt werden konnte, da sich immer mehr Schaulustige und Interessierte an den Tatorten eingefunden hätten. Aus diesem Grund sei zunächst eine weitere, etwas abseits gelegene Sammelstelle an einer benachbarten Bushaltestelle eingerichtet worden mit der Absicht, die dort versammelten Angehörigen zu einem späteren Zeitpunkt zu einem noch zu organisierenden Betroffeneninformationszentrum zu bringen.¹¹⁹⁴ Aufgrund der jahreszeitlich bedingten Kälte wurde ein in der Nähe befindlicher Linienbus von den Polizeikräften herbeigerufen, um den Angehörigen einen Aufenthalt im Warmen während der Wartezeit zu ermöglichen.¹¹⁹⁵

Polizeihauptkommissar *M. R.* führte aus, dass er zwischen 23:00 Uhr und 00:00 Uhr vom zuständigen Polizeiführer Leitender Polizeidirektor *Jürgen Fehler* telefonisch mit dem Einsatzabschnitt Betreuung und somit mit dem Aufbau und der Einrichtung eines solchen Betroffeneninformationszentrums beauftragt worden sei. Er habe sich deshalb gegen 00:00 Uhr zunächst zur Polizeistation Hanau I begeben, um von dort aus mit der Planung des Betreuungseinsatzes zu beginnen.¹¹⁹⁶

Gleich bei seiner Ankunft sei ihm jedoch von der zuständigen Einsatzleitung mitgeteilt worden, dass der Betreuungsabschnitt in der Turnhalle der Polizeistation Hanau II eingerichtet werden solle und bereits Angehörige dorthin transportiert würden, weshalb er sich unverzüglich dorthin begab.¹¹⁹⁷

Auf dem Gelände der Polizeistation Hanau II befanden sich zu diesem Zeitpunkt schon zahlreiche Einsatzkräfte. Da die Turnhalle aufgrund eines fehlenden Schlüssels noch nicht betreten werden konnte, wies Polizeihauptkommissar *M. R.* zunächst die anwesenden Einsatzkräfte in ihre unterschiedlichen Aufgaben ein.¹¹⁹⁸

¹¹⁹⁴ *D. A. G.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 1 v. 31.10.2022 (öffentlich), S. 69; (*H. W.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 2 v. 31.10.2022 (öffentlich), S. 43

¹¹⁹⁵ (*S. Hashemi*) Kurzbericht-UNA 20/2, 7. Sitzung v. 17.12.2021 (öffentlich), S. 96

¹¹⁹⁶ (*PHK M. R.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 29. Sitzung Teil 1 v. 13.01.2023 (öffentlich), S. 7

¹¹⁹⁷ (*PHK M. R.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 29. Sitzung Teil 1 v. 13.01.2023 (öffentlich), S. 7

¹¹⁹⁸ (*PHK M. R.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 29. Sitzung Teil 1 v. 13.01.2023 (öffentlich), S. 7 u. 27

Polizeihauptkommissar *M. R.* schilderte dem Ausschuss, dass aufgrund dieser zeitlichen Verzögerung die Betreuung der Angehörigen nach ihrer Ankunft nicht nahtlos in der Turnhalle fortgesetzt werden konnte, da die ersten Angehörigen zeitgleich mit dem Betreten der Turnhalle durch die Polizeikräfte an der Halle eintrafen. Zu diesem Zeitpunkt befanden sich jedoch noch Sportgeräte und Turnmatten in der Halle, sodass eine adäquate Unterbringung der Angehörigen zunächst nicht möglich war. Erst mithilfe eines Verbindungsbeamten des Katastrophenschutzes konnten schließlich Biergarnituren und eine Verpflegungsstelle organisiert und in der Halle aufgebaut werden, sodass nach einer kurzen Verzögerung die Angehörigen schließlich in der Turnhalle betreut werden konnten.¹¹⁹⁹

Weiter führte Polizeihauptkommissar *M. R.* aus, dass aufgrund von Baumaßnahmen nur etwa ein Drittel der Halle dem Betroffeneninformationszentrum zur Verfügung gestanden habe und Umkleideräume und andere Räumlichkeiten nicht genutzt werden konnten. Eine grundsätzliche räumliche Trennung der Angehörigen sei daher nicht möglich gewesen.¹²⁰⁰

Aufgabe der Beamtinnen und Beamten des Einsatzabschnittes Betreuung sei es fortan gewesen, so Polizeihauptkommissar *M. R.*, die anwesenden Personen zu erfassen, Informationen über Opfer, Angehörige und die Tat zu erheben und mit der Befehlsstelle abzugleichen, einen ersten Kontakt für eine spätere Erreichbarkeit herzustellen und vor allem die Angehörigen vor äußeren Einflüssen zu schützen und zu betreuen.¹²⁰¹

Um 04:00 Uhr oder 05:00 Uhr sei der Einsatz für Polizeihauptkommissar *M. R.* schließlich beendet gewesen, da ab diesem Zeitpunkt speziell geschulte Beamtinnen und Beamte der Hessischen Polizeiakademie (heute Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit), darunter Polizeihauptkommissar *J. G.*, den Einsatzabschnitt Betreuung übernahmen.¹²⁰²

Befragt zur seiner Ausbildung und Qualifikation hinsichtlich der Leitung des Betroffeneninformationszentrums gab Polizeihauptkommissar *M. R.* an:

¹¹⁹⁹ (*PHK M. R.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 29. Sitzung Teil 1 v. 13.01.2023 (öffentlich), S. 7 f.

¹²⁰⁰ (*PHK M. R.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 29. Sitzung Teil 1 v. 13.01.2023 (öffentlich), S. 10

¹²⁰¹ (*PHK M. R.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 29. Sitzung Teil 1 v. 13.01.2023 (öffentlich), S. 14 u. 17

¹²⁰² (*PHK M. R.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 29. Sitzung Teil 1 v. 13.01.2023 (öffentlich), S. 8 u. 17

„Ich habe 2017 einen Lehrgang besucht, vier Stunden, über den Betrieb, nenne ich es mal, des EA Betreuung. Es sind gewisse Dienststellen für die Einrichtung des EA Betreuung vorgesehen für den Fall, dass. Und da ich auf so einer Dienststelle war, bin ich irgendwann mal in den Genuss dieses Lehrgangs gekommen.“¹²⁰³

Er führte hierzu weiter aus, dass er sich im Jahr 2017 auch vorbereitet gefühlt habe. Im Nachhinein betrachtet, würde er das anders sehen. Seine Dienststelle sei zwar weiterhin für die Einrichtung eines EA Betreuung vorgesehen. Er habe jedoch in der Zwischenzeit keinen Auffrischkurs besucht.¹²⁰⁴ Hierzu schilderte er:

„Ich glaube, das grundsätzliche Problem ist, dass wir uns in unserem täglichen Dienst mit so vielen Dingen befassen, dass man sich nicht auf diese eine Sache 100 % vorbereiten kann. [...] Aber ich weiß nicht, ob dieser EA Betreuung in Hessen vor diesem Anschlag schon mal aufgerufen wurde. Ich hatte keine praktischen Erfahrungswerte damit. Danach gab es noch mal einen Einsatz, wo ich den EA Betreuung aufbauen sollte, allerdings wesentlich kleiner, und da habe ich aus den Erfahrungen partizipiert, die ich da gesammelt habe. Aber ich glaube, dass es zu viele Themenbereiche gibt, um die wirklich permanent immerzu zu üben und dann im Fall X wirklich präsent zu sein.“¹²⁰⁵

Der nach ihm übernehmende Beamte Polizeihauptkommissar J. G. schilderte zu seiner Qualifikation:

„Ich bin Mitarbeiter [...] beim zentralen polizeipsychologischen Dienst an der Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit und dort im Sachgebiet Kommunikation und Krisenmanagement. Zum Krisenmanagement gehört die Koordinierungsstelle des Einsatzabschnitts Betreuung, der am Tatabend beziehungsweise in der Tatnacht ausgerufen worden ist, weshalb wir von der HöMS dann nach Hanau entsandt worden sind. Das ist allerdings nicht meine hauptamtliche Tätigkeit. Ich beschäftige mich vorwiegend mit der Ausbildung und Koordinierung von polizeilichen Kommunikationskräften für

¹²⁰³ (PHK M. R.) Kurzbericht-UNA 20/2, 29. Sitzung Teil 1 v. 13.01.2023 (öffentlich), S. 24

¹²⁰⁴ (PHK M. R.) Kurzbericht-UNA 20/2, 29. Sitzung Teil 1 v. 13.01.2023 (öffentlich), S. 24

¹²⁰⁵ (PHK M. R.) Kurzbericht-UNA 20/2, 29. Sitzung Teil 1 v. 13.01.2023 (öffentlich), S. 26

Großveranstaltungen und Demonstrationslagen. Da ich ausgebildeter Sicherheitssprecher für solche Großlagen bin, lag es nach meinem Wechsel aus dem Einzeldienst für die Entscheider des Einsatzabschnitts Betreuung eigentlich auf der Hand, mich anzusprechen, ob ich gegebenenfalls sogenannter Sprecher im Einsatzabschnitt Betreuung werden möchte oder ob ich mir diese Aufgabe vorstellen könnte. So bin ich in der Tatnacht dann auch mit dieser Aufgabe betraut worden.“¹²⁰⁶

Auf die Frage nach der Geeignetheit der für das Betroffeneninformationszentrum genutzten Räumlichkeiten verdeutlichte Polizeihauptkommissar M. R., dass es aus heutiger Sicht sicherlich geeignetere Räumlichkeiten für die Angehörigenbetreuung gäbe. Die Turnhalle habe aber aus damaliger Sicht den Vorteil der schnellen Verfügbarkeit und Erreichbarkeit gehabt, und ohne Vorkenntnis der baulichen Situation in Hanau sei kurzfristig keine Alternative zu finden gewesen:

„Es gibt sicherlich optimalere Räumlichkeiten dafür. Vielleicht müssen Sie die Situation in der Nacht bedenken, dass wir aus der Not heraus ad hoc irgendetwas organisieren mussten beziehungsweise der Polizeiführer festgelegt hat, dass das dort gemacht werden soll. Natürlich kann man sicherlich beratend dazu tätig werden, aber ich selber bin nicht aus Hanau. Ich wüsste jetzt nicht, wo ich mitten in der Nacht auf die Schnelle eine bessere Räumlichkeit herbekommen soll. Auf lange Sicht mag das vielleicht gehen.“¹²⁰⁷

„Ich kann Ihnen nicht sagen, welche Gedanken der Polizeiführer da gehabt hat, aber die Räumlichkeit war verfügbar und erreichbar für uns, relativ einfach, und ich denke, ich vermute, dass das vielleicht ausschlaggebende Punkte dafür waren.“¹²⁰⁸

Demgegenüber kritisierte Polizeihauptkommissar J. G. die Wahl der Turnhalle als Betreuungsort, da durch die Nutzung der Halle für das Szenario-Training Zielscheiben und andere Gegenstände aus dem Einsatztraining vorhanden gewesen seien, die an einen

¹²⁰⁶ (J. G.) Kurzbericht-UNA 20/2, 29. Sitzung Teil 1 v. 13.01.2023 (öffentlich), S. 45

¹²⁰⁷ (PHK M. R.) Kurzbericht-UNA 20/2, 29. Sitzung Teil 1 v. 13.01.2023 (öffentlich), S. 19

¹²⁰⁸ (PHK M. R.) Kurzbericht-UNA 20/2, 29. Sitzung Teil 1 v. 13.01.2023 (öffentlich), S. 19

Schusswaffengebrauch erinnerten und daher für die pietätvolle Überbringung einer Todesnachricht ungeeignet gewesen seien:

„Aus dem Grund war ja die Halle für diese Tätigkeit in keinster Weise geeignet. Man muss sich das ungefähr so vorstellen: Was wird im Einsatztrainingszentrum gemacht? – Da werden polizeiliche Situationen, die draußen auf der Straße, die in Wohnungen, die sonst irgendwo passieren, nachgespielt. Ein sogenanntes Szenarientraining wird da gemacht.

Man muss sich das auch so vorstellen: Teilweise wird dort auch mit Farbmunition geschossen. Geschossen wird vorwiegend auf Zielscheiben. Genau so etwas gab es in dieser Halle, weshalb ich noch mal sagen muss: Für das Abschirmen und das Sichern war diese Örtlichkeit im ersten Moment, in der ersten Phase sehr gut geeignet. Nur, wenn man sich das bis zum Schluss durchdenkt, war sie, weil man überall auf – in Führungsstrichen – Zielscheiben oder so geguckt hat, wenn man aus dieser Halle rausgetreten ist – – In jedem Raum hat irgendetwas gestanden, das mit Einsatztraining zu tun hat. Deshalb war diese Halle für die Überbringung der Todesnachricht nicht geeignet.“¹²⁰⁹

2. Betreuungssituation in der Turnhalle

Bis zum Ende des Einsatzes waren nach Angaben von Polizeihauptkommissar *M. R.* und Polizeihauptkommissar *J. G.* zwischen zwölf und 15 Polizeikräfte, mehrere Rettungskräfte sowie etwa sechs Seelsorger in der Turnhalle der Polizeistation Hanau II anwesend.¹²¹⁰

Nach Einschätzung von Polizeihauptkommissar *M. R.* waren die Angehörigen zwar beunruhigt, aber ansonsten habe in der Turnhalle eine relativ ruhige und besonnene Grundstimmung geherrscht.¹²¹¹ Polizeihauptkommissar *M. R.* gab an, sich bewusst zu sein, dass nicht allen Bedürfnissen der Betroffenen entsprochen werden konnte, es habe

¹²⁰⁹ (*J. G.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 29. Sitzung Teil 1 v. 13.01.2023 (öffentlich), S. 53

¹²¹⁰ (*PHK M. R.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 29. Sitzung Teil 1 v. 13.01.2023 (öffentlich), S. 9 u. 14; (*J. G.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 29. Sitzung Teil 1 v. 13.01.2023 (öffentlich), S. 50 f. u. 56

¹²¹¹ (*PHK M. R.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 29. Sitzung Teil 1 v. 13.01.2023 (öffentlich), S. 13

sich allerdings auch für die Polizei um eine Ad-hoc- und Ausnahmesituation gehandelt.¹²¹² So gab er zu bedenken:

„Ich glaube, dass man bei all der Kritik auch die Widrigkeiten berücksichtigen muss, die eben vorgeherrscht haben.“¹²¹³

Einige Angehörige kritisierten vor dem Ausschuss, dass die Verlegung in die Turnhalle aus ihrer Sicht die Betreuungssituation nicht verbessert habe. *Vaska Zlateva*, *Saida Hashemi* und *Armin Kurtović* berichteten übereinstimmend von der psychischen Belastung durch das stundenlange Warten in der Turnhalle und die damit verbundene ständige Ungewissheit über den Verbleib der Angehörigen. Auf Nachfragen sei von den Polizeikräften lediglich darauf verwiesen worden, dass man sich noch gedulden müsse und der Polizei keine gesicherten Informationen vorlägen.¹²¹⁴

Wie belastend die Situation für die Angehörigen war, machte insbesondere *Çetin Gültekin* vor dem Ausschuss deutlich. Seinem Eindruck nach sei es der Polizei lediglich darum gegangen, die Angehörigen vom Tatort fernzuhalten, eine Aufklärungsabsicht habe nie bestanden:

„Zweite Phase, in der Halle in Lamboy. Sie haben es sicher schon von anderen Familienangehörigen gehört: Wir Angehörigen wurden dann aufgefordert, in einen Bus einzusteigen, und sind mit diesem in eine Halle in Hanau-Lamboy gefahren worden. Dies erschien schon in der Nacht sehr improvisiert, und nachträglich habe ich die Einschätzung, dass es dabei nur um eines ging: uns – die Angehörigen der Opfer – vom Tatort an Kurt-Schumacher-Platz wegzuschaffen. Schnell ein Bus, schnell eine Halle am anderen Ende der Stadt, und alle Betroffenen mit dem Versprechen dorthin locken, dass es dort die direkte Information gebe.

Doch das war – geplant oder ungeplant sei jetzt dahingestellt – eine Täuschung. Wir haben in der Halle über sechs Stunden gewartet, sechs Stunden, die uns wie sechs Tage vorkamen. Alle 30 Minuten kam ein Polizist, um uns zu sagen, dass er noch keine weiteren Informationen habe und uns keine Antworten geben könne im

¹²¹² (PHK M. R.) Kurzbericht-UNA 20/2, 29. Sitzung Teil 1 v. 13.01.2023 (öffentlich), S. 12

¹²¹³ (PHK M. R.) Kurzbericht-UNA 20/2, 29. Sitzung Teil 1 v. 13.01.2023 (öffentlich), S. 38

¹²¹⁴ (Zlateva) Kurzbericht-UNA 20/2, 6. Sitzung v. 03.12.2021 (öffentlich), S. 10; vgl. (S. Hashemi) Kurzbericht-UNA 20/2, 7. Sitzung v. 17.12.2021 (öffentlich), S. 97; (Ar. Kurtović) Kurzbericht-UNA 20/2, 8. Sitzung v. 21.01.2022 (öffentlich), S. 72

Hinblick auf unsere Geschwister oder Kinder. Also auch in der Halle: keine wirkliche Betreuung, keine Informationen, die uns irgendetwas erklärt oder vermittelt hätten.“¹²¹⁵

Auf Nachfrage äußerte Polizeihauptkommissar M. R. grundsätzlich Verständnis dafür, dass für viele Angehörige die Betreuung im Nachhinein unbefriedigend gewesen sei. Gleichzeitig legte er jedoch dar, dass die Polizei nicht böswillig gehandelt habe, sondern dass aufgrund der Ausnahmesituation der Schwerpunkt der polizeilichen Arbeit auf der Bewältigung der Situation gelegen habe. Zudem hätten die anwesenden Einsatzkräfte selbst nicht über die von den Angehörigen angefragten gesicherten Informationen verfügt. Eine Weitergabe ungesicherter Informationen sei nicht erfolgt, um keine Fehlinformationen zu verbreiten:

„Ich kann sie zum Teil verstehen. Oder: Ich kann verstehen, dass Angehörige andere Ansprüche haben. Aber ich glaube, dass das in Unkenntnis darüber geschieht, wie die Situation oder wie die polizeiliche Lagebewältigung ist. Das ist ja auch für uns ein Ausnahmezustand. An den Einsatzorten herrscht erst mal Chaos, da muss sich erst mal einen Überblick verschafft werden. Dann fängt die Maschinerie an zu laufen. Dann haben wir einen Tatort, da sollen Spuren gesichert werden – was weiß ich –, Maßnahmen ergriffen werden, und man hat das erst mal so im Fokus.“¹²¹⁶

„[...] Natürlich ist es ein Stück weit auch eine technische Art. Wir müssen da Informationen erheben, und wir konnten ja auch weitestgehend auf Fragen nicht eingehen, weil wir es selbst nicht wussten bzw. weil wir eben noch auf eine Freigabe gewartet haben. Ich gebe ja nicht einfach irgendwelche Informationen raus, die ich mal irgendwo gehört habe, und dann stimmen sie vielleicht am Ende nicht.“¹²¹⁷

Darüber hinaus kritisierte Çetin Gültekin die Auswahl der herbeigerufenen Seelsorger, die mit den Kriseninterventionsteams in der Turnhalle vor Ort waren. Zum einen hätten einige Seelsorger kein Interesse an den Angehörigen gezeigt und nur am Rand der Halle gesessen, zum anderen habe es sich nur um deutsche Seelsorger gehandelt, die keine

¹²¹⁵ (Gültekin) Kurzbericht-UNA 20/2, 9. Sitzung v. 21.01.2022 (öffentlich), S. 8

¹²¹⁶ (PHK M. R.) Kurzbericht-UNA 20/2, 29. Sitzung Teil 1 v. 13.01.2023 (öffentlich), S. 38

¹²¹⁷ (PHK M. R.) Kurzbericht-UNA 20/2, 29. Sitzung Teil 1 v. 13.01.2023 (öffentlich), S. 15 f.

weitere Sprache beherrschten. Letzteres wäre aber für einen Teil der Angehörigen notwendig gewesen.¹²¹⁸

Auf entsprechende Nachfrage erklärte Polizeihauptkommissar *M. R.*, dass die Kriseninterventionsteams angehalten worden seien, auf die Angehörigen zuzugehen. Subjektiv habe er jedoch häufiger das Gefühl gehabt, dass die Seelsorger trotz Kontaktversuchen von vielen Angehörigen nicht angenommen worden seien:

*„Diese Kriseninterventionsteams waren ja schon angewiesen, auf die Leute zuzugehen und Hilfe anzubieten. [...]“*¹²¹⁹

*„Wenn ich in der Halle war, dann habe ich gesehen, wie die Personen, die dort als Krisenintervention gearbeitet haben, dort saßen oder standen. Ich habe auch mitbekommen, dass die versucht haben, da ins Gespräch zu kommen mit den ein oder anderen Personen, aber ich hatte den Eindruck, dass das nicht so angenommen wird – mein persönlicher Eindruck. [...]“*¹²²⁰

Grundsätzlich lassen die Aussagen weiterer Zeugen darauf schließen, dass das Angebot der Seelsorge von den Angehörigen unterschiedlich wahrgenommen wurde. So berichtete die Zeugin *Saida Hashemi*, dass sie mit der Seelsorge zufrieden gewesen sei, wohingegen der Zeuge *Armin Kurtović* erklärte, dass er aufgrund der großen Belastung in dieser Situation überhaupt kein Interesse an Seelsorge gehabt habe.¹²²¹

Allerdings stimmte Polizeihauptkommissar *M. R.* einem Teil der Kritik von *Çetin Gültekin* insofern zu, als dass es in der Nacht ein grundsätzliches Problem mit Sprachbarrieren gegeben habe, welches die Verständigung erheblich erschwert habe. Künftig würde er bei besonderen Situationen verstärkt auf Dolmetscher zurückgreifen:

„Ein Problem war sicherlich die Verständigung – nicht mit allen, aber mit einem Teil der Personen. Es war glücklicherweise eine Dame da, ich glaube, vom Kulturverein oder so, die als Dolmetscherin fungiert hat. Das war für uns sehr hilfreich. Ich denke, dass man Sorge dafür tragen sollte, dass so was für zukünftige

¹²¹⁸ (*Gültekin*) Kurzbericht-UNA 20/2, 9. Sitzung v. 21.01.2022 (öffentlich), S. 14 u. 32

¹²¹⁹ (*PHK M. R.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 29. Sitzung Teil 1 v. 13.01.2023 (öffentlich), S. 15

¹²²⁰ (*PHK M. R.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 29. Sitzung Teil 1 v. 13.01.2023 (öffentlich), S. 17

¹²²¹ (*S. Hashemi*) Kurzbericht-UNA 20/2, 7. Sitzung v. 17.12.2021 (öffentlich), S. 97 u. 106 f.; (*Ar. Kurtović*) Kurzbericht-UNA 20/2, 8. Sitzung v. 21.01.2022 (öffentlich), S. 123

*Fälle vielleicht eher zur Verfügung steht, damit man vielleicht auch die Leute besser erreicht.*¹²²²

Warum nur christliche Seelsorgerinnen und Seelsorger vor Ort waren, konnte Polizeihauptkommissar M. R. rückblickend nicht erklären.¹²²³

3. Art der Überbringung der Todesnachrichten an Angehörige in der Turnhalle

Ab 05:15 Uhr lagen Polizeihauptkommissar J. G. gesicherte Informationen über die Identität der Getöteten vor. Gegen 06:00 Uhr wurden die Namen der Verstorbenen von einer Liste vor den anwesenden Angehörigen von Polizeihauptkommissar J. G. verlesen und so die Todesnachrichten überbracht.¹²²⁴

Diese Form der Überbringung wurde von einigen Angehörigen vor dem Untersuchungsausschuss kritisiert. Wesentliche Kritikpunkte waren, dass durch das Verlesen im Gegensatz zu einem Einzelgespräch die notwendige Empathie gefehlt habe, um eine solche Nachricht angemessen zu überbringen. Durch die Listenform sei eine zusätzliche Anspannung entstanden, da jeder Angehörige bis zu Letzt gehofft habe, dass der Name des eigenen Verwandten nicht darunter sei. Insgesamt sei die Überbringung der Todesnachrichten daher von einer gewissen Gefühlskälte geprägt gewesen.¹²²⁵

Auf diese Kritik angesprochen, erklärte Polizeihauptkommissar J. G., dass er nicht nur die Namen der Toten von einer Liste vorgelesen, sondern versucht habe, die Todesnachrichten mit angemessen Worten pietätvoll zu gestalten:

„Ich habe mir auch die Worte, die ich dann gewählt habe, weiß Gott nicht einfach gemacht. Ich habe eben die Eingangsfrage gestellt: Wie überbringt man eine Todesnachricht? – Ich habe mir, nachdem ich das gemacht habe – sprich: nachdem ich die Angehörigen über den Tod ihrer ermordeten Angehörigen informiert habe

¹²²² (PHK M. R.) Kurzbericht-UNA 20/2, 29. Sitzung Teil 1 v. 13.01.2023 (öffentlich), S. 18

¹²²³ (PHK M. R.) Kurzbericht-UNA 20/2, 29. Sitzung Teil 1 v. 13.01.2023 (öffentlich), S. 10

¹²²⁴ (J. G.) Kurzbericht-UNA 20/2, 29. Sitzung Teil 1 v. 13.01.2023 (öffentlich), S. 46 u. 64

¹²²⁵ (Zlateva) Kurzbericht-UNA 20/2, 6. Sitzung v. 03.12.2021 (öffentlich), S. 9; (Sokoli) Kurzbericht-UNA 20/2, 6. Sitzung v. 03.12.2021 (öffentlich), S. 95 u. 97; (Gültekin) Kurzbericht-UNA 20/2, 9. Sitzung v. 21.01.2022 (öffentlich), S. 14; (Unvar) Kurzbericht-UNA 20/2, 9. Sitzung v. 21.01.2022 (öffentlich), S. 77; (Ar. Kurtović) Kurzbericht-UNA 20/2, 8. Sitzung v. 21.01.2022 (öffentlich), S. 89 f.

–, wirklich Gedanken darüber gemacht: Hast du die richtigen Worte gefunden?“¹²²⁶

„Dass ich die Namen nicht einfach verlesen habe, da bin ich mir sicher, dass ich –
– Deshalb habe ich eingangs gesagt: Wie überbringt man eine Todesnachricht,
gerade eine solche Todesnachricht? – Einfach verlesen habe ich sie bewusst nicht.
Ich habe versucht, das so empathisch und so gefühlvoll wie möglich in dieser
Situation rüberzubringen. Aber da gibt es kein Gut und auch kein Schlecht.“¹²²⁷

Weiter berichtete Polizeihauptkommissar J. G., dass er sich im Nachhinein bei der ersten Gedenkveranstaltung zur Tat auch darin bestätigt gefühlt habe, die Todesnachrichten angemessen überbracht zu haben, da die Angehörige *Saida Hashemi* in ihrer Trauerrede teilweise auf seine Worte zurückgegriffen habe:

„Für mich so ein bisschen, dass es nicht ganz verkehrt war, war dann die Trauerfeier, die wir als Einsatz ebenfalls in Hanau begleitet haben; denn die Schwester vom Ermordeten *Said Hashemi*, *Saida Hashemi*, hat in ihrer Trauerrede meine Worte, die ich, bevor ich die Namen verlesen habe, verwandt. Ich habe nämlich gesagt, dass ich für all die, die sich jetzt hier noch in der Turnhalle befinden, eine schreckliche Nachricht habe: Sie alle haben einen Angehörigen verloren, was Sie zu einer Gemeinschaft macht. Ich verlese jetzt die Namen der Ermordeten.“¹²²⁸

Saida Hashemi schilderte in ihrer Befragung vor dem Ausschuss, dass Polizeihauptkommissar J. G. bei der Verlesung der Namen einleitende Worte gesprochen habe:

„Das war so gewesen: Der Beamte kam in die Halle rein, und die ganzen Angehörigen, die saßen drumherum, an den Plätzen, haben gesessen, standen. Dann war es eben so gewesen, dass er gesagt hat: Jeder Familienangehörige hat mindestens ein Todesopfer zu beklagen. – Dann hat er angefangen, die Namen vorzulesen, also wirklich Vorname, Nachname, der Reihe nach.“¹²²⁹

¹²²⁶ (J. G.) Kurzbericht-UNA 20/2, 29. Sitzung Teil 1 v. 13.01.2023 (öffentlich), S. 46

¹²²⁷ (J. G.) Kurzbericht-UNA 20/2, 29. Sitzung Teil 1 v. 13.01.2023 (öffentlich), S. 54

¹²²⁸ (J. G.) Kurzbericht-UNA 20/2, 29. Sitzung Teil 1 v. 13.01.2023 (öffentlich), S. 46

¹²²⁹ (S. Hashemi) Kurzbericht-UNA 20/2, 7. Sitzung v. 17.12.2021 (öffentlich), S. 103

Gleichwohl äußerte die Zeugin *Saida Hashemi*, dass auch aus ihrer Sicht eine persönliche Überbringung der Todesnachricht für die Angehörigen eine andere Qualität gehabt hätte.¹²³⁰

Die erste Überlegung, so Polizeihauptkommissar *J. G.*, sei tatsächlich gewesen, die Familien zu trennen und die Todesnachricht im Einzelgespräch zu überbringen. Man habe sich jedoch kurzfristig anders entschieden, da sich nach dem ersten Gesprächsversuch mit der Familie *Kurtović* herausgestellt habe, dass die Räumlichkeiten in der Turnhalle dafür nicht geeignet waren. Es habe nur ein nutzbarer Nebenraum zur Verfügung gestanden und daher sei bei alleiniger Nutzung dieses Raumes mit einem erheblichen Zeitaufwand und damit einer längeren Wartezeit für die Überbringung der Nachricht an die übrigen Angehörigen zu rechnen gewesen:

„Man muss sich das so vorstellen: In dieser Turnhalle waren knapp 70 Leute. Nachdem wir die Nachricht bekommen haben, wir sollen die Todesnachrichten übermitteln, haben wir uns kurz beratschlagt, wie wir das angehen, wie wir das umsetzen. [...]. Aber die Verantwortlichen dort im Betroffeneninformationszentrum, das dann bei Hanau II in dieser Turnhalle eingerichtet worden war, haben darauf bestanden, dass ich das möglichst für jede Familie mache. Das war der Grund, warum ich die Familie Kurtović, von der ich wusste, dass sie zu viert dort waren – – Deshalb habe ich die Familie Kurtović gebeten, mich in einen Nebenraum zu begleiten.

Man muss sich das so vorstellen: Diese Turnhalle des Einsatztrainingszentrums war für diese Aufgabe überhaupt nicht geeignet. Sie war als Anlaufstelle für den Einsatzabschnitt Betreuung ohne Weiteres geeignet, aber nicht für das Überbringen von Todesnachrichten.

Wir hatten überhaupt nicht die Möglichkeit, die Familien einzeln zu separieren. Deshalb habe ich dann zuerst mit der Familie Kurtović angefangen, weil ich wusste, die waren zu viert. Was dann die Schwierigkeit war: Der Herr Kurtović hat mich letztendlich mit Fragen an diese Örtlichkeit gebunden. In der Zwischenzeit haben alle anderen auf eine Nachricht über ihre Angehörigen gewartet, weshalb

¹²³⁰ (*S. Hashemi*) Kurzbericht-UNA 20/2, 7. Sitzung v. 17.12.2021 (öffentlich), S. 106

wir dann umgeschwenkt sind und gesagt haben: Dann machen wir es jetzt für alle, vor dem Hintergrund, dass es ja dasselbe schreckliche Ergebnis ist. – Das mag überhaupt nicht despektierlich klingen, aber das war in der Situation nicht anders zu handeln an dieser Örtlichkeit.“¹²³¹

Polizeihauptkommissar J. G. ergänzte, dass es nach seiner Erfahrung für die Hinterbliebenen in der Regel besser sei, die Todesnachricht baldigst zu erhalten, denn wenn klar sei, dass einzelne Familien zu einem Einzelgespräch nach draußen gebeten würden, führe das Warten auf das eigene Gesprächsergebnis zu einer größeren psychischen Belastung für die jeweils zurückbleibenden Familien:

„Eine schlechte oder eine schreckliche Nachricht wird nicht dadurch besser, dass man sie immer weiter hinauszögert. Deshalb haben wir ja nachher auch umgeschwenkt und haben gesagt: Wir machen das jetzt für alle, weil alle dasselbe – das hört sich jetzt sehr, sehr formalistisch an – Ergebnis zu erwarten hatten. – Aber das ist immer noch ein großer Unterschied. Dann haben die Leute schnellstmöglich die Information. Sie haben schnellstmöglich Sicherheit, auch wenn es eine schreckliche Sicherheit ist. Wenn ich das immer weiter herauszögere, ist die Ungewissheit und das Bedürfnis – ‚auch ich möchte das jetzt wissen‘ – wesentlich schlimmer.“¹²³²

Auf die Frage, ob es nicht möglich gewesen wäre, stattdessen einzelne Teams von Polizeibeamtinnen und -beamten zu den Angehörigen in die Turnhalle zu schicken, um die Todesnachrichten zu überbringen, antwortete Polizeihauptkommissar J. G., dass dies wohl möglich gewesen wäre:

„Die Möglichkeit an sich hätte es garantiert gegeben. Ich kann nicht nachvollziehen, wie man das dann nur auf meine Schultern abgeladen hat. Aber letztendlich hat man sich auf den – so ist meine Bezeichnung – Sprecher im Einsatzabschnitt Betreuung verlassen.“¹²³³

¹²³¹ (J. G.) Kurzbericht-UNA 20/2, 29. Sitzung Teil 1 v. 13.01.2023 (öffentlich), S. 47 f.

¹²³² (J. G.) Kurzbericht-UNA 20/2, 29. Sitzung Teil 1 v. 13.01.2023 (öffentlich), S. 64

¹²³³ (J. G.) Kurzbericht-UNA 20/2, 29. Sitzung Teil 1 v. 13.01.2023 (öffentlich), S. 56

Auf weitere Nachfrage gab er an, ausdrücklich angewiesen worden zu sein, die Todesnachrichten selbst zu überbringen.¹²³⁴

Polizeihauptkommissar *J. G.* betonte zudem, dass auch, wenn nach seiner Ansprache eine unvorstellbare Trauerstimmung in der Turnhalle geherrscht habe, er von den Angehörigen nicht zu verstehen bekommen habe, dass er mit seiner Ansprache etwas falsch gemacht hätte:

*„Nachdem ich das gemacht habe, war die Trauerstimmung – – Das kann man nicht beschreiben. Man kann sich das vielleicht nur vorstellen, wenn man dabei gewesen ist. Warum ich das anspreche: Mir ist auf jeden Fall kein Deut des Missverständnisses, der Missgunst oder auch des Hasses entgegengeschlagen. Ich wollte damit nur zum Ausdruck geben, dass die Leute, denen ich diese schreckliche Nachricht übermitteln musste, mir gezeigt haben, dass ich im Grunde genommen nur der Überbringer der schlechten Nachricht bin und nicht, dass ich irgendwie was verkehrt gemacht habe.“*¹²³⁵

Auf Nachfrage versicherte Polizeihauptkommissar *J. G.*, dass er auch im Nachhinein keine Möglichkeit sehe, wie er die Situation damals besser hätte lösen können.¹²³⁶ Zugleich äußerte Polizeihauptkommissar *J. G.* aber auch Verständnis dafür, dass einige Angehörige die Situation anders empfunden haben könnten, als es von ihm beabsichtigt war. Letztlich hänge die Bewertung der Art und Weise der Überbringung einer Todesnachricht sehr stark vom persönlichen Empfinden ab.¹²³⁷

Nach der Überbringung der Todesnachrichten, so Polizeihauptkommissar *J. G.*, verließ der überwiegende Teil der Angehörigen das BIZ. Um ein im Nachgang eventuell bestehendes Bedürfnis der Angehörigen nach gesicherten Informationen befriedigen zu können, sei eine Telefonnummer des Polizeipräsidiums Südosthessen, die mit qualifizierten Personal aus dem Bereich Opferschutz besetzt war, ausgegeben worden, an die sich die Angehörigen wenden konnten:

¹²³⁴ (*J. G.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 29. Sitzung Teil 1 v. 13.01.2023 (öffentlich), S. 5

¹²³⁵ (*J. G.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 29. Sitzung Teil 1 v. 13.01.2023 (öffentlich), S. 47

¹²³⁶ (*J. G.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 29. Sitzung Teil 1 v. 13.01.2023 (öffentlich), S. 54

¹²³⁷ (*J. G.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 29. Sitzung Teil 1 v. 13.01.2023 (öffentlich), S. 64

„Was wir noch vorbereitet – – Ja, ‚vorbereitet‘ ist schon zu viel gesagt. Aber man hat uns auch eine Telefonnummer gegeben. Nachdem wir die Todesnachricht überbracht haben, ist ja behördlicherseits eröffnet, dass keine Hoffnung mehr besteht, dass die Angehörigen überlebt haben. Damit sinkt natürlich auch das Interesse, vor Ort zu bleiben. Ich bringe jetzt wieder die Begründung: Nur bei uns gibt es gesicherte Informationen. Alles andere ist gegebenenfalls Spekulation, und das gibt es bei uns nicht.

Wir haben dann auch eine Telefonnummer genannt bekommen, die seitens der Kriminalabteilung des Polizeipräsidiums Südosthessen besetzt gewesen sein sollte ab einer gewissen Uhrzeit, wenn man Fragen hat, wie es mit dem Leichnam weitergeht, dass man sich dann speziell an die wenden könnte.“¹²³⁸

Zudem wurde am Vormittag des 20. Februar 2020 das Betroffeneninformationszentrum in die Turnhalle der Heinrich-Heine-Schule in der Nähe des Kurt-Schumacher-Platzes verlegt, da aufgrund der in der Nacht festgestellten Raumproblematik der Dienststelle Hanau II diese dann nur noch als Übergangslösung dienen sollte.¹²³⁹

Dennoch wurde dieser Abschluss der Überbringung der Todesnachrichten von einigen Angehörigen kritisiert. Aus ihrer Sicht war mit der Nennung der Namen, der Weitergabe der Telefonnummer und der Verlegung des Betroffeneninformationszentrums die polizeiliche Betreuung faktisch beendet. In der Folge sei der Eindruck entstanden, dass man sich als Angehöriger von dem Betroffeneninformationszentrum entfernen solle, da es ab diesem Zeitpunkt keine wirklichen Ansprechpartner mehr gegeben habe.¹²⁴⁰

Polizeihauptkommissar J. G. erklärte, dass auch die Polizei diese Kritik teile und aus dem Ereignis gelernt habe.

Er betonte weiter, dass die Nachsorge nach Verlegung des Betroffeneninformationszentrums und Beendigung der Besonderen Aufbauorganisation besser mit der Regelbetreuung hätte abgestimmt werden müssen. So sei erkannt worden,

¹²³⁸ (J. G.) Kurzbericht-UNA 20/2, 29. Sitzung Teil 1 v. 13.01.2023 (öffentlich), S. 62

¹²³⁹ (J. S.) Kurzbericht-UNA 20/2, 28. Sitzung Teil 2 v. 12.12.2023 (öffentlich), S. 30 f. u. 51

¹²⁴⁰ (Zlateva) Kurzbericht-UNA 20/2, 6. Sitzung v. 03.12.2021 (öffentlich), S. 10; (Sokoli) Kurzbericht-UNA 20/2, 6. Sitzung v. 03.12.2021 (öffentlich), S. 95; (Ar. Kurtović) Kurzbericht-UNA 20/2, 8. Sitzung v. 21.01.2022 (öffentlich), S. 89 f.; (S. Hashemi) Kurzbericht-UNA 20/2, 7. Sitzung v. 17.12.2021 (öffentlich), S. 98 u. 103

dass es bereits in einem Betroffeneninformationszentrum Ansprechpartner/innen für Angehörige geben müsse, die auch nach Beendigung des konkreten Einsatzes weiterhin zur Verfügung stehen. Zu diesem Zweck sei zwischenzeitlich der neue Unterabschnitt 104 im Einsatzabschnitt Betreuung eingerichtet worden, der u. a. die Positionierung von Ansprechpartnern und Ansprechpartnerinnen in Betroffeneninformationszentren als Angebot und eine verbesserte Opfernachsorge nach Abschluss einer Besonderen Aufbauorganisation regle.¹²⁴¹ Polizeihauptkommissar J. G. führte hierzu aus:

„Was gut gelaufen ist, will ich nicht bemessen. Es gibt auf jeden Fall Verbesserungsbedarf. Das haben wir dann versucht, in der Fortschreibung der Strukturierung von dem Einsatzabschnitt Betreuung auch so umzusetzen. Es gibt Optimierungsbedarf in der Nachsorge mit den Opferfamilien, mit den Angehörigen, weil man muss sich das so vorstellen: So eine polizeiliche Einsatzlage wird ja nicht in der Alltagsorganisation abgearbeitet. Das funktioniert nicht. Da wird eine sogenannte Besondere Aufbauorganisation aufgerufen. Wenn die allerdings abgearbeitet ist – sprich: die Spuren sind alle ausermittelt; es ist alles so weit fertig, dass das Verfahren ans Gericht abgegeben werden kann –, haben die Opferfamilien oftmals immer noch das Bedürfnis, einen Ansprechpartner zu haben. Das ist jetzt ein bisschen besser strukturiert, als das da in Hanau gewesen ist. Das heißt, es gibt einen neuen Unterabschnitt beim Einsatzabschnitt Betreuung; der nennt sich Opfernachsorge.“¹²⁴²

4. Benachrichtigung von nicht in der Turnhalle anwesenden Angehörigen

Die Angehörigen von Getöteten, die sich in der Tatnacht nicht in dem Betroffeneninformationszentrum in der Turnhalle der Polizeistation Hanau II in Hanau Lamboy eingefunden hatten, wurden am folgenden Tag durch Polizeikräfte über den Verlust ihrer Angehörigen informiert.

Am Morgen des 20. Februar 2020 suchten Polizeikräfte die Familie von Sedat Gürbüç, dem Betreiber der „Midnight Bar“, in der gemeinsam bewohnten Wohnung auf und überbrachten die Todesnachricht zunächst dem Bruder und einem gemeinsamen

¹²⁴¹ (J. G.) Kurzbericht-UNA 20/2, 29. Sitzung Teil 1 v. 13.01.2023 (öffentlich), S. 52, 62, 65 u. 86

¹²⁴² (J. G.) Kurzbericht-UNA 20/2, 29. Sitzung Teil 1 v. 13.01.2023 (öffentlich), S. 52.

Bekannten. Diese übernahmen es, den übrigen Familienmitgliedern den schrecklichen Verlust mitzuteilen.¹²⁴³ *Emiş Gürbüz* schilderte vor dem Untersuchungsausschuss hierzu:

*„Gegen zehn oder halb elf am nächsten Tag des rassistischen Anschlages sind drei oder vier Polizisten zu uns nach Hause gekommen. Sie haben im Kinderzimmer mit Sezer und unserem Bekannten gesprochen. Ich habe sie nicht gesehen. Deshalb weiß ich nicht, was sie genau gesagt haben. Sie haben wohl gesagt: Sedat wurde ermordet.“*¹²⁴⁴

Hayrettin Saraçoğlu, der Bruder von *Fatih Saraçoğlu*, dem zweiten Opfer am Tatort Heumarkt, wurde die Todesnachricht zunächst von der Verlobten seines Bruders, *Diana Sokoli*, mithilfe ihrer Vermieterin persönlich überbracht. Die Polizei hatte somit keinen Einfluss auf die Art und Weise der Überbringung der Todesnachricht. Nachdem bekannt wurde, dass sich *Hayrettin Saraçoğlu* mit seinem Vater in der Wohnung seines Bruders aufhielt, wurden unverzüglich Polizeibeamte entsandt, die erneut die Todesnachricht überbrachten und sich bemühten, als Ansprechpartner zu fungieren.¹²⁴⁵

Die Eltern von *Vili-Viorel Păun* suchten am nächsten Mittag von sich aus die Stadtwache der Stadtpolizei Hanau auf, da sie ihren Sohn telefonisch nicht erreichen konnten. Sie wurden von Beamten der Stadtpolizei zur zuständigen Polizeistation Hanau I gebracht. Dort wurde ihnen die Todesnachricht überbracht. Aufgrund eines anschließenden Nervenzusammenbruchs wurden die Eltern vor Ort zudem medizinisch betreut. Eine Benachrichtigung unmittelbar nach Identifikation des Toten durch einen zuständigen polizeilichen Ermittler erfolgte nicht.¹²⁴⁶

III. Bereitstellung von Informationen und Betreuungsangeboten durch die Hessische Landespolizei

Abschließend wurde im Kontext des Themenfeldes „Umgang mit Überlebenden und Angehörigen“ die Bereitstellung von Informationen und Beratungsangeboten für

¹²⁴³ (*Gürbüz*) Kurzbericht-UNA 20/2, 7. Sitzung v. 17.12.2021 (öffentlich), S. 9

¹²⁴⁴ (*Gürbüz*) Kurzbericht-UNA 20/2, 7. Sitzung v. 17.12.2021 (öffentlich), S. 9

¹²⁴⁵ (*Saraçoğlu*) Kurzbericht-UNA 20/2, 6. Sitzung v. 03.12.2021 (öffentlich), S. 32 f.

¹²⁴⁶ (*Păun*) Kurzbericht-UNA 20/2, 7. Sitzung v. 17.12.2021 (öffentlich), S. 48; (*J. G.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 29. Sitzung Teil 1 v. 13.01.2023 (öffentlich), S. 70

Überlebende und Angehörige durch die hessische Landespolizei betrachtet. Insbesondere wurde untersucht, ob den Betroffenen seitens der hessischen Landespolizei mit den zur Betreuung eingesetzten Kontaktbeamtinnen und -beamten ein adäquater Ansprechpartner zur Verfügung gestellt wurde, ob Hilfsangebote und Informationen in ausreichender Form kommuniziert wurden und ob eine sog. Gefährderansprache durch die Kontaktbeamtinnen und -beamten gegenüber Überlebenden und Angehörigen im Zusammenhang mit der Rückkehr des Vaters des Attentäters nach Hanau durchgeführt wurde.

In den Sitzungen 6, 7, 8, 9, 21 und 24 berichteten die Angehörigen *Diana Sokoli*, *Hayrettin Saraçoğlu*, *Saida Hashemi*, *Emiş Gürbüz*, *Armin Kurtović Çetin Gültekin*, *Niculescu Păun* und *Serpil Unvar* sowie die Überlebenden *Kim-Selina Schröder*, *S. B.*, *Muhammed Beyazkendir*, *Said Etris Hashemi* und *Piter Minnemann* von ihren Erfahrungen und Erlebnissen in Umgang mit den Kontaktbeamtinnen und -beamten. Zudem stellten in der 28. und 29. Sitzung der im Nachgang der Tat mit der Organisation der Opfernachsorge beauftragte Leiter des Stabsbereichs Prävention, Kriminal- und Verkehrsprävention des Polizeipräsidiums Südosthessen, Kriminaloberrat *J. S.*, die Leitende Kriminaldirektorin *S. K.*, die als Leiterin des Abteilungsstabes des Polizeipräsidiums Südosthessen die Benachrichtigung der Angehörigen und Überlebenden nach der Entlassung des Vaters von *T. R.* aus der Psychiatrie angeordnet hatte, sowie die Kontaktbeamtin Kriminalhauptkommissarin *M. B.* und in der 34. Sitzung die Opferschutzbeauftragte des Polizeipräsidiums Südosthessen Kriminalhauptkommissarin *C. Z.* den Umgang mit den Überlebenden und Angehörigen aus ihrer Sicht dar. In der 29. Sitzung wurde dazu zudem die Sachverständige *Liisa Yasmin Pärssinen* als Vertreterin der Betroffenenhilfeorganisation *response* gehört. Ebenfalls zum Umgang mit den Überlebenden und Angehörigen der Opfer wurde die Sachverständige *Heike Kleffner* in der 33. Sitzung gehört. Frau *Heike Kleffner* ist Journalistin und die Geschäftsführerin des Verbands der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt. In der 33. Sitzung wurde auch der Sachverständige Prof. Dr. *Tobias Singelstein* zu diesen Fragen gehört.

1. Bereitstellung von Kontaktbeamtinnen und -beamten als Ansprechpartner und Single Point of Contact

Der im Nachgang der Tat mit der Organisation der Opfernachsorge beauftragte Leiter des Stabsbereichs Prävention, Kriminal- und Verkehrsprävention des Polizeipräsidiums Südosthessen, Kriminaloberrat J. S., berichtete dem Untersuchungsausschuss, dass unmittelbar am Morgen nach der Tat drei Kontaktteams mit jeweils drei Kontaktbeamtinnen bzw. -beamten als polizeiliche Ansprechpartner für Angehörige und Überlebende gebildet worden seien.¹²⁴⁷

Auftrag für die Kontaktteams sei es zunächst gewesen, durch die telefonische Aufnahme eines Erstkontakts, die Polizei als möglichen Ansprechpartner unter den Angehörigen und Überlebenden bekannt zu machen, so Kriminaloberrat J. S.¹²⁴⁸

Am 20. Februar 2020 sei damit begonnen worden, die ersten Angehörigen und Überlebenden, die sich zuvor telefonisch unter der vom Polizeipräsidium Südosthessen in der Tatnacht im Betroffeneninformationszentrum verteilten Telefonnummer gemeldet hatten, von den Kontaktbeamtinnen und -beamten proaktiv angerufen worden. Dabei seien sowohl Angehörige von Getöteten als auch von Verletzten gleichermaßen berücksichtigt worden. Zudem sei in einigen Fällen dem Wunsch der Angehörigen entsprochen worden, die Kontaktaufnahme um zwei bis drei Tage zu verschieben, um ihnen Zeit zur Trauerbewältigung zu geben.¹²⁴⁹

Schwierigkeiten bereitete zu Beginn, dass die im Betroffeneninformationszentrum verteilten Telefonnummern fälschlicherweise an jeden herausgegeben wurden, der Nachfragen zu dem Attentat in Hanau hatte, sodass das Anrufaufkommen hoch war. Die Zeugin Kriminalhauptkommissarin C. Z. führte hierzu aus:

„[...] weil bei uns einfach das Telefon permanent klingelte. Da gab es noch, wie aus dem Bericht auch erkennbar, den Fauxpas, dass unsere Telefonnummer an jeden und alles rausgegeben wurde, und das hatte ja auch erst mal zwei Tage

¹²⁴⁷ (J. S.) Kurzbericht-UNA 20/2, 28. Sitzung Teil 2 v. 12.12.2022 (öffentlich), S. 33

¹²⁴⁸ (J. S.) Kurzbericht-UNA 20/2, 28. Sitzung Teil 2 v. 12.12.2022 (öffentlich), S. 39

¹²⁴⁹ (J. S.) Kurzbericht-UNA 20/2, 28. Sitzung Teil 2 v. 12.12.2022 (öffentlich), S. 39 u. 51

gedauert, bis wir da überhaupt hinterher kamen, das Ganze wieder aufzufangen. ¹²⁵⁰

In mindestens einem Fall fand jedoch keine zeitnahe Kontaktaufnahme statt. Hierzu erläuterte die Zeugin Erste Kriminalhauptkommissarin I. J.:

„Das war auch ein Anruf gewesen am 20.02. Da hatten sich Angehörige von der Familie A. – das war ein Schwerverletzter gewesen – gemeldet gehabt, die auch wissen wollten, weil der Vater am Vorabend – so habe ich es, glaube ich, noch in Erinnerung – unterwegs gewesen ist und dann nicht mehr zurückgekommen ist. ¹²⁵¹

Einer der überlebenden Gäste der „Arena Bar“, Piter Minnemann, berichtete dem Ausschuss ausführlich, dass er erst zwei bis drei Monate nach der Tat von einem Kontaktbeamten angerufen worden sei. Zudem sei ihm als Kontaktbeamter der Kriminalhauptkommissar C. L. zugeteilt worden, zu dem er aufgrund strafrechtlicher Ermittlungsverfahren gegen seine Person ein belastetes Verhältnis gehabt habe. Im Kontakt mit dem Beamten habe er sich unwohl gefühlt. Im Nachhinein seien ihm daher auch die Beweggründe der Polizei für die Zuweisung dieses Kontaktbeamten völlig unverständlich:

„Also am nächsten Tag nicht, nein. Aber was ich weiß, ist, dass nach – – So viel dann auch noch einmal kurz dazu, wie ich behandelt wurde und wie ich mich gefühlt habe. Das ist mir gerade eingefallen. Später hatten wir dann von der Polizei so einen Sachbearbeiter zugestellt bekommen, der uns bei allen möglichen Sachen helfen sollte, wenn wir eine Frage hatten. In meinem Fall konnte das dann halt eine – – Ich konnte mich mit dem nicht so verstehen, weil ich diesen Polizeibeamten schon vorher kannte. Ich bin Ihnen ehrlich. Ich habe auch in meiner Vergangenheit ein, zwei Strafverfahren gehabt wegen Körperverletzung, so Kleinigkeiten, wenn man als Kind ein bisschen Streitigkeiten hatte. Das ist jetzt Gott sei Dank auch vorbei. Aber ich kannte diesen Polizeibeamten aus dieser Zeit. Er war schon öfters gegen mich rechtlich, also Strafverfolgung, vorgegangen. Ich hatte mich mit dem dann nicht so – – Ich weiß nicht, wie die auf die Idee gekommen sind, mir den zu

¹²⁵⁰ (C. Z.) Kurzbericht-UNA 20/2, 34. Sitzung Teil 2 v. 22.05.2023 (öffentlich), S. 70

¹²⁵¹ (I. J.) Kurzbericht-UNA 20/2, 28. Sitzung Teil 2 v. 12.12.2022 (öffentlich), S. 67

geben. Ich bin in sein Büro gegangen, habe da meine eigenen Ermittlungsakten gesehen. Ich habe mich da überhaupt nicht wohlgeföhlt. “¹²⁵²

Piter Minnemann führte aus, dass sich der Kriminalhauptkommissar C. L. trotz ihrer gemeinsamen Vorgeschichte bemüht habe, ihn im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen. Zudem sei die verspätete Kontaktaufnahme wohl darauf zurückzuführen, dass er nicht als Überlebender von der Polizei geführt worden sei:

„Das war so eine allgemeine Hilfestellung, egal bei welchen Sachen. Sie meinten: Wenn es dir schlecht geht oder so, komme gern zu uns, rede mit uns. [...]. Ja, solche Sachen mit Anträgen, diese OEG-Anträge, wo der Herr L. dann Probleme hatte, diese auszufüllen, weil ich als Zeuge und als Ersthelfer geführt wurde, nicht als Geschädigter. Ja gut, vielleicht wussten die nicht, in welcher Situation ich stecke. “¹²⁵³

Auf die Frage, wie es zu der späten Kontaktaufnahme mit *Piter Minnemann* kommen konnte und warum Kriminalhauptkommissar C. L. als Kontaktbeamter ausgewählt wurde, erinnerte sich auch Kriminaloberrat J. S., dass *Piter Minnemann* tatsächlich zunächst nicht als Verletzter oder Geschädigter in den polizeilichen Unterlagen geführt worden sei. Kriminaloberrat J. S. konnte keine Erklärung für die Auswahl des Kriminalhauptkommissars C. L. als Kontaktbeamten geben. Auch die knappen personellen Ressourcen in der Anfangsphase könnten ein Grund sein:

„Nein. Herr Minnemann ist aus meiner Kenntnis erst zu einem späteren Zeitpunkt als Verletzter, sage ich jetzt mal, als Geschädigter aufgetaucht und war, glaube ich, in der Nacht oder an dem Morgen überhaupt nicht erfasst. [...].

Auf der anderen Seite habe ich hier eine gewisse Ressourcenknappheit, gerade in der Anfangsphase, weil sich eben alles im Einsatz befindet. Da gab es jetzt überhaupt keine Festlegung, warum, wieso der – – Ist mir nicht bekannt. “¹²⁵⁴

¹²⁵² (*Minnemann*) Kurzbericht-UNA 20/2, 21. Sitzung v. 26.09.2022 (öffentlich), S. 33 f.

¹²⁵³ (*Minnemann*) Kurzbericht-UNA 20/2, 21. Sitzung v. 26.09.2022 (öffentlich), S. 36

¹²⁵⁴ (*J. S.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 28. Sitzung Teil 2 v. 12.12.2022 (öffentlich), S. 37 f.

Ebenfalls unzufrieden waren die Familien *Kurtović* und *Hashemi* mit der Auswahl der ihnen zugewiesenen Kontaktbeamtin und zugleich Migrationsbeauftragten, Kriminalhauptkommissarin *M. B.*

Armin Kurtović, der Vater von *Hamza Kurtović*, äußerte mehrfach gegenüber dem Ausschuss sein völliges Unverständnis darüber, dass ihm, obwohl er in Deutschland geboren sei und einen deutschen Pass habe, eine Migrationsbeauftragte als Kontaktbeamtin zugeteilt worden sei:

„Ja. Ich muss eine Sache sagen. [...]. Aber alles das mit dem Migrationsbeauftragten habe ich erst ein paar Wochen später realisiert. Wieso schickt man mir einen Migrationsbeauftragten? Was ist dieser deutsche Ausweis in meinem Portemonnaie wert? Nichts? Nur zum Reisen? [...].“¹²⁵⁵

„[...] Ich frage mich wirklich: Meine Eltern sind 68 nach Deutschland gekommen. Ich bin hier geboren. Ich habe hier die Schule besucht. Ich bin deutscher Staatsbürger. Wieso schickt man mir einen Migrationsbeauftragten?“¹²⁵⁶

Darüber hinaus kritisierte *Armin Kurtović* das Verhalten von Kriminalhauptkommissarin *M. B.* Die Beamtin habe ihm mehr Fragen gestellt, als Antworten gegeben und ihm zudem das Gefühl vermittelt, sein Sohn sei Täter und nicht Opfer gewesen:

„Ja, es stimmt. Die hat angerufen. Mein Handy war auf lautlos. Da haben jede Menge Leute angerufen, mir war aber nicht nach telefonieren. Dann ruft sie auf dem Haustelefon an. Dann ging es immer nur darum: ‚Wer hat Sie besucht? Wer hat was gesagt?‘, in dem Wortlaut oder anders; sie muss Berichte schreiben. Ich habe mich echt als Verdächtiger gefühlt, als ob mein Sohn jemanden erschossen hätte.“¹²⁵⁷

In ähnlicher Weise berichtete *Said Etris Hashemi* dem Untersuchungsausschuss, dass Kriminalhauptkommissarin *M. B.* ihn regelmäßig in unangenehmer Weise mit Fragen bedrängt habe, im Gegenzug aber selbst nie auf Fragen von ihm und seiner Familie eingegangen sei:

¹²⁵⁵ (*Ar. Kurtović*) Kurzbericht-UNA 20/2, 8. Sitzung v. 21.01.2022 (öffentlich), S. 103

¹²⁵⁶ (*Ar. Kurtović*) Kurzbericht-UNA 20/2, 8. Sitzung v. 21.01.2022 (öffentlich), S. 93

¹²⁵⁷ (*Ar. Kurtović*) Kurzbericht-UNA 20/2, 8. Sitzung v. 21.01.2022 (öffentlich), S. 90 f.

„Dann hat sie wieder angerufen gehabt, hat ständig versucht gehabt, Informationen von uns zu bekommen, aber wenn es darum geht, dass wir Informationen von ihr bekommen, hat sie blockiert gehabt. Da kam nichts. [...].

Einmal hat sie angerufen gehabt und nach dem Code von meinem Handy und dem Handy von meinem Bruder gefragt. Da habe ich ihr gesagt gehabt: Wozu brauchen Sie den Code? – Und da meinte sie, dass wir dies zur Identifizierung des Handys brauchen, damit wir wissen, wem welches Handy gehört. Da habe ich ihr gesagt gehabt: Ich kann Ihnen sagen, was für ein Handy ich hatte und mein Bruder, und das sollte doch vollkommen genügen. – Und dann meinte sie: Nee, wir brauchen den Code unbedingt. – Und sie hat dann die ganze Zeit darauf bestanden, den Code zu bekommen, den ich ihr aber nicht gegeben habe. Somit war dann auch dieses Gespräch vorbei gewesen.“¹²⁵⁸

Aus diesem Grund, so *Said Etris Hashemi*, seien die Telefonate mit Kriminalhauptkommissarin *M. B.* immer nur von kurzer Dauer gewesen, da es ihr nur um Informationsgewinnung gegangen sei:

„[...] Ich habe mit der Frau B. auch, wie gesagt – Ich habe kein Handy gehabt. Zu dem Zeitpunkt hat sie immer meine Schwester angerufen gehabt, wenn sie mal mit mir sprechen wollte, und dann hat mir meine Schwester ihr Telefon gegeben. Dann habe ich mit ihr kurz gesprochen gehabt. Die Telefonate gingen nie mehr als drei, vier Minuten, und das war's dann auch schon. Da ging es eigentlich eher darum, dass sie Informationen haben wollte.“¹²⁵⁹

Darüber hinaus führte *Said Etris Hashemi* aus, dass die Kriminalhauptkommissarin immer wieder auf einen ähnlichen Migrationshintergrund hingewiesen habe, um eine Gemeinsamkeit zu betonen, die er nicht verspürt habe. Dies habe dazu geführt, dass er *M. B.* nicht als Betreuerin oder Kontaktbeamtin wahrgenommen habe:

„Ja, um ehrlich zu sein, wenn Sie mich jetzt direkt fragen, also meine persönliche Meinung, wie es mir vorkam, ist: Sie hatte anscheinend auch ausländische Wurzeln gehabt und hat versucht, sich damit so ein bisschen zu identifizieren. So in etwa:

¹²⁵⁸ (*Hashemi*) Kurzbericht-UNA 20/2, 8. Sitzung v. 20.12.2021 (öffentlich), S. 13

¹²⁵⁹ (*Hashemi*) Kurzbericht-UNA 20/2, 8. Sitzung v. 20.12.2021 (öffentlich), S. 42

Ich bin auch so wie ihr. Ich habe auch Migrationshintergrund. – Auf einmal sind wir auf einer Wellenlänge. Keine Ahnung, was sie sich dabei gedacht hat. Das hat sie so rübergebracht gehabt. Mir kam es nicht so vor, als ob sie eine Betreuerin wäre. ¹²⁶⁰

Ebenfalls wies *Saida Hashemi* den Untersuchungsausschuss darauf hin, dass der Kontakt mit Kriminalhauptkommissarin *M. B.* für sie und ihre Familie sehr belastend gewesen sei, da sie von ihr kaum Informationen erhalten hätten. Insbesondere die für die Familie *Hashemi* wichtigen Fragen, wo sich der Leichnam des am Tatort „Arena Bar“ ermordeten Bruders und Sohnes *Said Nesar Hashemi* befinde, was mit ihm geschehe und wann er freigegeben werde, habe die Beamtin nicht beantworten können:

„Wie schon gesagt, ich habe mit der Frau B. telefoniert. Ich war in den ersten Monaten die Hauptkontaktperson, und Frau B. konnte mir nicht sagen, was mit der Leiche passiert. Das wurde mir verschwiegen. Sie konnte nicht sagen, wo die Leiche ist, was mit ihr passiert, wann wir sie zurückbekommen und wann wir sie auch endlich beerdigen können. Da wurden wir im Dunkeln gelassen.“ ¹²⁶¹

„Mir war es ja in dem Moment wichtig gewesen, wo mein Bruder ist, also wo wirklich die Leiche von meinem Bruder ist. Ich wollte sie wiederhaben. Und das wurde mir in dem Moment nicht gesagt. [...]“ ¹²⁶²

„Sie hat mich gegen Mittag angerufen, und an diesem Tag habe ich auch diese Fragen gestellt: Was ist mit der Leiche? Wo ist die Leiche? Was wird mit der Leiche gemacht? Wann bekomme ich sie wieder?“

Nachdem sie gesagt hat, dass die Leiche beschlagnahmt wurde, wurde nur darauf geantwortet: Wir können Ihnen diese Frage jetzt nicht beantworten, da die Leiche beschlagnahmt ist. Und wenn die Leiche beschlagnahmt ist, kann man da nichts sagen, bis sie wieder freigegeben wird. – Und auf die Frage hin, wann die Leiche freigegeben wird, konnte sie mir nichts sagen: Ja, wir wissen nicht, wann die Leiche freigegeben wird. Wir würden Sie dann informieren.

¹²⁶⁰ (*Hashemi*) Kurzbericht-UNA 20/2, 8. Sitzung v. 20.12.2021 (öffentlich), S. 46

¹²⁶¹ (*S. Hashemi*) Kurzbericht-UNA 20/2, 7. Sitzung v. 17.12.2021 (öffentlich), S. 102

¹²⁶² (*S. Hashemi*) Kurzbericht-UNA 20/2, 7. Sitzung v. 17.12.2021 (öffentlich), S. 114

Also, eine Vielzahl an Informationen haben wir nicht erhalten bzw. habe ich nicht erhalten. Ich war ja die Hauptkontaktperson.“¹²⁶³

Auch *Armin Kurtović* schilderte vor dem Untersuchungsausschuss, wie belastend die Uninformiertheit der Kriminalhauptkommissarin *M. B.* über den Verbleib des Leichnams seines Sohnes für ihn gewesen sei. Die Begründung der Beamtin für diese Unkenntnis, dass sie wegen der Übernahme des Falles durch den Generalbundesanwalt keine Informationen erhalte, habe ihn nicht befriedigen können, sondern bei ihm schreckliche Assoziationen ausgelöst:

„Ja. Wie gesagt, ich wiederhole es noch mal: Sie kann mir nichts sagen. Der GBA und das BKA haben übernommen, die hessischen Behörden sind raus. – Das hat sich für mich, ehrlich gesagt, so angehört, als ob jemand gekommen ist, die Leiche meines Sohnes in den Kofferraum rein und damit weggefahren ist, und keiner weiß jetzt – Entschuldigung, aber in dem Augenblick hat sich das so in meinem Kopf angefühlt.“¹²⁶⁴

In gleicher Weise erklärte auch *Saida Hashemi*, dass es für sie unverständlich sei, warum dann der Kontakt zur Familie *Hashemi* über die Kriminalhauptkommissarin *M. B.* gesucht wurde, wenngleich diese mangels Zuständigkeit keine Auskunft geben durfte:

*„Wie ich schon vorhin gesagt hatte: Ich hätte mir da einfach in der Hinsicht mehr Aufklärung gewünscht, dass man nicht sagt: Ja, wir können Ihnen dazu nichts sagen. – Ja, warum rufe ich Sie denn überhaupt an, wenn Sie mir nichts sagen können?“*¹²⁶⁵

Der Zeuge *Muhammed Beyazkendir* äußerte sich bezogen auf die ihm zunächst angebotene Erstbetreuung positiv:

*„Da hatten wir einen Opferbeauftragten, den Herrn Walter Franke. Und er war eigentlich sehr sympathisch, voll korrekt.“*¹²⁶⁶

¹²⁶³ (*S. Hashemi*) Kurzbericht-UNA 20/2, 7. Sitzung v. 17.12.2021 (öffentlich), S. 115

¹²⁶⁴ (*Ar. Kurtović*) Kurzbericht-UNA 20/2, 8. Sitzung v. 21.01.2022 (öffentlich), S. 98

¹²⁶⁵ (*S. Hashemi*) Kurzbericht-UNA 20/2, 7. Sitzung v. 17.12.2021 (öffentlich), S. 107

¹²⁶⁶ (*Beyazkendir*) Kurzbericht-UNA 20/2, 31. Sitzung Teil 1 v. 06.03.2023 (öffentlich), S. 14

Muhammed Beyazkendir kritisierte jedoch die in der weiteren Folge angebotene Opferbetreuung durch die Polizei:

„Also, der Herr Roth war mein Polizeiansprechpartner nur für den Anfang halt, kurz nach dem Anschlag für sechs Monate oder ein Jahr. Dann kam halt der Staatsschutz ins Spiel, die gar nicht erreichbar sind, die nie für mich da sind, zufälligerweise. Ja, wie gesagt.“¹²⁶⁷

Der Zeuge Niculescu Păun beschrieb, dass er das Angebot der Opfernachsorge mit dem Opferbeauftragten des Landes Hessens besprach:

„Ich habe ihm meine ganze Situation dargestellt, und dann hat er diese Psychologin kontaktiert, mit der wir die Beratung gemacht haben.“¹²⁶⁸

Der Zeuge führte weiter aus, dass er zu dem damaligen Zeitpunkt keinen Schwerpunkt auf eine auf ihn bezogene Opferbetreuung legte:

„Ich hatte damals andere Sachen im Sinn.“¹²⁶⁹

Der Zeuge S. B. beschrieb, dass er nicht unmittelbar am Tatort das erste Angebot zur Betreuung erhielt:

„Während ich am Tatort war? Nein“¹²⁷⁰

Weiter schilderte er, dass ihm eine Betreuung im eigentlichen Sinne aber in der Tatnacht erst kurz bevor er seine Aussage tätigte, auf der Polizeistation angeboten wurde:

„Dann, erst kurz bevor meine Aussage dann genommen war, kam eine Betreuerin und hat gemeint: Was ist denn mit Ihnen? – Ich meine so: Bei mir stimmt was nicht, und ich kann einfach ned mehr hier bleiben. Ich will einfach hier weg.“¹²⁷¹

Der Zeuge S. B. führte weiter aus, dass er die angebotene Opfernachsorge zunächst annahm:

¹²⁶⁷ (Beyazkendir) Kurzbericht-UNA 20/2, 31. Sitzung Teil 1 v. 06.03.2023, S. 27

¹²⁶⁸ (Păun) Kurzbericht-UNA 20/2, 7. Sitzung v. 17.12.2021, S. 86

¹²⁶⁹ (Păun) Kurzbericht-UNA 20/2, 7. Sitzung v. 17.12.2021, S. 86

¹²⁷⁰ (S. B.) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 1 v. 31.10.2022, S. 31

¹²⁷¹ (S. B.) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 1 v. 31.10.2022, S. 21

„Ich bin anfangs natürlich zu diesem Täter-Opfer-Dings gegangen gehabt. Da kam eine Freundin, die auch in Kesselstadt wohnt, die hat mich noch betreut gehabt, noch ein, zwei Wochen danach.“¹²⁷²

Auf den Vorwurf der unzureichenden Informationsweitergabe angesprochen, erläuterte Kriminalhauptkommissarin M. B. in ihrer Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss, dass sie zwar Migrationsbeauftragte des Polizeipräsidiums Südosthessen sei, aber nicht aufgrund dieser Funktion als Kontaktbeamtin ausgewählt worden sei. Sie habe sich selbst am 20. Februar 2020 bei ihrem Vorgesetzten für die Unterstützung der Opferschutzbeauftragten gemeldet:

„Ich bin Migrationsbeauftragte im Polizeipräsidium Südosthessen im Stabsbereich Prävention und schon seit zehn Jahren im Stabsbereich Prävention tätig. In der Tatnacht bin ich gar nicht im Einsatz gewesen, im Dienst gewesen, sondern ich bin am anschließenden Morgen erst zum Dienst gefahren und habe von diesem Anschlag im Dienst erfahren. Ich habe dann meinem Vorgesetzten gegenüber auf der Dienststelle meine Bereitschaft erklärt, in dieser Angelegenheit unsere Opferschutzbeauftragte zu unterstützen.“¹²⁷³

Infolgedessen, erklärte Kriminalhauptkommissarin M. B., habe sie lediglich eine Liste mit Namen der Angehörigen erhalten, die sie telefonisch als Kontaktbeamtin über die Möglichkeit der Polizei als Ansprechpartner informieren sollte:

„Daraufhin habe ich dann von unserer Opferschutzbeauftragten an dem anschließenden Morgen – das war Donnerstagnachmittag – eine Liste mit den Namen der Opferangehörigen bekommen. Diese Liste habe ich dann mit meinem Kollegen quasi abgearbeitet. [...]“

Wie gesagt, in der Folge bin ich dann als Kontaktbeamtin eingesetzt worden. Als Kontaktbeamtin hatte ich den Auftrag, die Hinterbliebenen und Angehörigen der Opfer in den ersten schweren Stunden zu begleiten und als Gesicht und Stimme der

¹²⁷² (S. B.) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 1 v. 31.10.2022, S. 16

¹²⁷³ (KHK'in M. B.) Kurzbericht-UNA 20/2, 29. Sitzung Teil 2 v. 13.01.2023 (öffentlich), S. 6

Polizei für ihre Fragen und für Hilfestellungen zur Verfügung zu stehen. – Ja, das war erst mal so allgemein.“¹²⁷⁴

Kriminalhauptkommissarin *M. B.* führte in ihrer Befragung aus, dass es daher ein Zufall und keine böse Absicht der Polizei gewesen sei, dass sie die Familien *Kurtović* und *Hashemi* zugewiesen bekommen habe. Zwar habe sie sich beim Erstkontakt noch als Migrationsbeauftragte vorgestellt, da sie zu diesem Zeitpunkt noch nicht offiziell als Kontaktbeamtin eingesetzt worden sei, dennoch habe sie de facto die Funktion einer Kontaktbeamtin und nicht die einer Migrationsbeauftragten übernommen. Zudem habe sie sogar gedacht, dass ihr eigener iranischer Migrationshintergrund im Umgang mit der Familie *Hashemi* von Vorteil sein könnte, falls es zu sprachlichen Barrieren mit den Eltern kommen sollte:

„Wie gesagt, der Erstkontakt, ja, weil ich ja in dem Erstkontakt noch keine Kontaktbeamtin war, im Prinzip aber als Kontaktbeamtin agiert habe. [...].

Ich persönlich glaube nicht, dass es ein Fehler der Polizei ist, eine Migrationsbeauftragte als Kontaktbeamtin zur Verfügung zu stellen. Da muss ich Ihnen ganz ehrlich sagen: Ich verstehe die Aufregung von Herrn Kurtović im Prinzip nicht. Denn es war – das habe ich Ihnen ja auch erklärt – tatsächlich Zufall, dass ich überhaupt die Familien Kurtović und Hashemi hatte. Bei Herrn Hashemi dachte ich eigentlich sogar – der Name Hashemi könnte ja auch persisch sein –, dass möglicherweise die Eltern nicht deutscher Sprache mächtig sind und dass ich vielleicht sogar behilflich sein kann. Auch das ist ein Punkt vom Opferrecht im Polizeilichen Leitfaden, dass wir das berücksichtigen müssen, also Dolmetscher zur Verfügung stellen, Kollegen, die die Sprache beherrschen, usw. usf. Das war also keine böse Absicht durch die Polizei, eine Migrationsbeauftragte zur Verfügung zu stellen.“¹²⁷⁵

Auf die Frage, warum Kriminalhauptkommissarin *M. B.* dennoch sowohl von der Familie *Kurtović* als auch von der zweiten zu betreuenden Familie *Hashemi* nur als Migrationsbeauftragte und nicht als Kontaktbeamtin wahrgenommen wurde, erklärte die Zeugin, dass es sich bei der Bezeichnung „Kontaktbeamtin“ zunächst nur um einen

¹²⁷⁴ (*KHK* in *M. B.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 29. Sitzung Teil 2 v. 13.01.2023 (öffentlich), S. 6 f.

¹²⁷⁵ (*KHK* in *M. B.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 29. Sitzung Teil 2 v. 13.01.2023 (öffentlich), S. 34

polizeiinternen Begriff handele, der den Opferfamilien nicht aktiv kommuniziert werde. Letztlich habe es auch keine inhaltliche Änderung von Migrationsbeauftragter zur Kontaktbeamtin gegeben, da sich an der konkreten Aufgabenstellung nichts geändert habe. Kriminalhauptkommissarin M. B. erläuterte zudem, dass in der Ausbildung der professionelle Umgang mit Opfern und die Aufklärung über deren Rechte Bestandteil sei und auch im polizeilichen Leitfaden niedergelegt sei:

„Das ist kein Wechsel. Seitens der Polizei wurde ich als Kontakt– – Ich habe Ihnen ja ganz am Anfang gesagt, was mit ‚Kontaktbeamtin‘ gemeint ist, d. h. erst mal in den ersten schweren Stunden die Familien zu begleiten bzw. als Gesicht und Stimme der Polizei für ihre Anliegen und Fragen zur Verfügung zu stehen. Darüber hinaus war ich, wie gesagt, zu den regionalen Opferhilfeeinrichtungen natürlich auch eine Art Vermittlerin. Aber in dieser Funktion als Migrationsbeauftragte hatte ich diese Aufgaben auch. Nur, ‚Kontaktbeamtin‘ ist der Ausdruck der Polizei. Aber für die Opferfamilien hat sich ja nichts geändert gehabt, ob ich jetzt Migrationsbeauftragte bin oder Kontaktbeamtin. Sie hatten die Informationen von mir bzw. sie hatten den Kontakt mit mir.“¹²⁷⁶

„Ich war beides. Ich bin Kriminalhauptkommissarin in der Funktion als Migrationsbeauftragte, und in dieser Angelegenheit habe ich als Kontaktbeamtin agiert.“¹²⁷⁷

„[...] Das sind nicht neue Aufgaben. Ich bin als Polizeibeamtin ausgebildet, wie ich mit Opfern von Straftaten umgehe. Den professionellen Umgang kannte ich also. Ich kenne den Polizeilichen Leitfaden über die Opferrechte und das, was der Polizeiliche Leitfaden darüber beschreibt. Ich kenne auch unsere Gefahrenabwehr, das HSOG und Information über Rechte. [...]“¹²⁷⁸

Hinsichtlich der Informationsweitergabe teilte Kriminalhauptkommissarin M. B. die Wahrnehmung der Familien Kurtović und Hashemi nicht. Zwar räumte Kriminalhauptkommissarin M. B. ein, dass sie einige Fragen zunächst nicht habe beantworten können, jedoch habe sie sich entgegen der Wahrnehmung der Familien stets

¹²⁷⁶ (KHK'in M. B.) Kurzbericht-UNA 20/2, 29. Sitzung Teil 2 v. 13.01.2023 (öffentlich), S. 33

¹²⁷⁷ (KHK'in M. B.) Kurzbericht-UNA 20/2, 29. Sitzung Teil 2 v. 13.01.2023 (öffentlich), S. 30

¹²⁷⁸ (KHK'in M. B.) Kurzbericht-UNA 20/2, 29. Sitzung Teil 2 v. 13.01.2023 (öffentlich), S. 32

bemüht, die erbetenen Informationen bei den zuständigen Stellen einzuholen und die Zuständigkeiten zu erläutern. In diesem Rahmen habe sie sich mit den zuständigen Ermittlern bzw. Opferschutzbeauftragten sowie der Koordinierungsstelle Opferberatung der Stadt Hanau in Verbindung gesetzt und den Informationsaustausch dokumentiert:

„Ja. Wenn Sie meinen Bericht genau gelesen haben: Wenn die Opferfamilien konkrete Fragen an mich hatten und ich vielleicht die Frage zu dem Zeitpunkt nicht beantworten konnte, habe ich nachgefragt bei den Ermittlungsbeamten vom BKA oder auch unserer Opferschutzbeauftragten oder auch meinem Vorgesetzten und habe dann z. B. versucht, die Frage zu beantworten.

Ich weiß in dem Zusammenhang, dass Herr Kurtović wegen Nachlass Fragen gehabt hatte. Da habe ich dann natürlich angerufen und gesagt: Herr Kurtović, so leid es mir tut; Nachlass ist keine Angelegenheit der Polizei, sondern zivilrechtlich; da kann ich Ihnen leider nicht helfen. – In dem Zusammenhang habe ich auch mit Herrn Fritz gesprochen.

Oder Fragen: Wann bekommen wir die persönlichen Gegenstände? – Ich habe immer versucht, direkt nach den Fragen zu schauen, wie ich die Information holen kann, ob ich mit Frau Dr. H.-B. sprechen kann, wenn ich gemerkt habe, die Psyche leidet vielleicht darunter, oder aber: Ist das eine Frage, die ich bei den Ermittlungsbeamten nachfragen muss? – Das habe ich dann immer im Anschluss getan und immer auch dokumentiert.“¹²⁷⁹

„Ich habe immer dann die Ermittlungsbeamten angerufen, wenn tatsächlich Fragen wie ‚Wann bekommen wir unsere Mobiltelefone zurück?‘ aufgekomen sind – wobei die Familien mich von ihrer Seite jeweils zwei-, dreimal kontaktiert gehabt haben. Ich hatte eigentlich keine direkten Informationen zu dem Ermittlungsstand. Ich war dafür auch nicht zuständig. Ich war nicht für die Ermittlungen zuständig. Ich war als Kontaktbeamtin im Prinzip zuständig, da mitzuwirken, für Fragen und Hilfestellungen da zu sein, und ich habe diesbezüglich meine Aufgabe erfüllt. Aber selbstverständlich habe ich, wenn Fragen aufkamen, die ich nicht beantworten konnte, natürlich auch Rücksprache gehalten mit den

¹²⁷⁹ (KHK'in M. B.) Kurzbericht-UNA 20/2, 29. Sitzung Teil 2 v. 13.01.2023 (öffentlich), S. 38

Ermittlungsbeamten bzw. mit unserer Opferschutzbeauftragten oder mit der Koordinierungsstelle Opferberatung der Stadt Hanau. Ich habe auch immer versucht, danach alles ausgiebig zu dokumentieren, damit es auch nachvollziehbar ist.“¹²⁸⁰

Gleichzeitig betonte Kriminalhauptkommissarin M. B., dass sie einige Fragen der Angehörigen nicht beantworten konnte, wenn diese sich konkret auf das Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts bezogen hätten, da in dem Fall eine Auskunft ihrerseits rechtlich nicht möglich gewesen sei. Aus diesem Grund habe sie die Angehörigen auf die Möglichkeit hingewiesen, einen Rechtsbeistand hinzuzuziehen, um die Fragen im Wege der Akteneinsicht beantwortet zu bekommen:

*„Immer beim Bezug zu einer Sache habe ich natürlich den Kontakt hergestellt, aber ansonsten nein. Ich durfte auch keine Informationen über das Ermittlungsverfahren weitergeben. Das ist einzig und allein der Generalbundesanwaltschaft vorbehalten. Ich wurde immer wieder von den Opferfamilien gefragt: Wann bekomme ich denn mein Mobiltelefon? – Das waren Fragen, die ich natürlich auch versucht habe, an die Ermittlungsbeamten weiterzugeben. Aber ich konnte deshalb auch keine Auskunft geben. Ich konnte nicht auf jede Frage eine Antwort haben. Da habe ich natürlich meine Opferfamilien um Verständnis gebeten. Sie können Rechtsbeistand einholen und können Akteneinsicht nehmen, um an bestimmte Informationen zu gelangen. Aber ich kann das als Polizeibeamtin nicht tun; denn ansonsten mache ich mich selbst strafbar.“*¹²⁸¹

Entgegen den Schilderungen einzelner Angehöriger, dass Kriminalhauptkommissarin M. B. sie nicht über den Verbleib der Leichname informiert habe, erklärte Kriminalhauptkommissarin M. B. dass sie die Beschlagnahme durch den Generalbundesanwalt auf Wunsch der Opferschutzbeauftragten den Angehörigen mitgeteilt habe:

„[...] Ich habe mich dann erst mal als Ansprechpartnerin der Polizei vorgestellt, habe natürlich auch mein herzliches Beileid kundgetan und in diesem Zusammenhang natürlich auch erwähnt, dass die Leichname der Opfer auf

¹²⁸⁰ (KHK'in M. B.) Kurzbericht-UNA 20/2, 29. Sitzung Teil 2 v. 13.01.2023 (öffentlich), S. 39

¹²⁸¹ (KHK'in M. B.) Kurzbericht-UNA 20/2, 29. Sitzung Teil 2 v. 13.01.2023 (öffentlich), S. 40

Anordnung der Generalbundesanwaltschaft erst mal beschlagnahmt werden und noch nicht freigegeben sind. Das war ja eigentlich auch die Bitte der Opferschutzbeauftragten, dass wir das in dem Erstkontakt schon mal den Familien gegenüber erwähnen.“¹²⁸²

Nach Vorhalt der von *Saida Hashemi* in der 7. Sitzung des Untersuchungsausschusses getätigten Aussage, dass sie in dem Gespräch mit Kriminalhauptkommissarin *M. B.* nicht über den Verbleib des Leichnams ihres Bruders informiert worden sei, beharrte Kriminalhauptkommissarin *M. B.* vor dem Untersuchungsausschuss darauf, dass sie *Saida Hashemi* über die Beschlagnahme des Leichnams durch den Generalbundesanwalt und die weiteren Maßnahmen informiert und überdies das Gefühl gehabt habe, dass jene dies auch verstanden hätte:

„Ich habe auch ausführlich den Grund der Maßnahme erklärt, und Frau Hashemi hat mir gegenüber mit keinem Wort erwähnt, dass sie die Maßnahme oder, warum es so ist, nicht verstanden hat. Dann wundere ich mich, warum sie sich da zu dem Zeitpunkt nicht geäußert hat, muss ich Ihnen ganz ehrlich sagen.“¹²⁸³

Gleichwohl blieb bei der Vernehmung der Zeugin auch nach mehrmaligem Nachfragen unklar, ob Kriminalhauptkommissarin *M. B.* den Angehörigen explizit mitgeteilt hat, dass sich die Leichname in der Gerichtsmedizin befanden oder implizit durch den Hinweis auf die Beschlagnahme der Leichname durch den Generalbundesanwalt und die eingeleiteten Maßnahmen wie Obduktionen auf einen Verbleib in der Gerichtsmedizin aufmerksam gemacht hatte.¹²⁸⁴

Indes übten nicht nur die Familien *Kurtović* und *Hashemi* an der Informationsweitergabe durch die hessische Landespolizei Kritik. Auch Angehörige weiterer Opfer gaben gegenüber dem Untersuchungsausschuss an, nur unzureichend mit Informationen versorgt worden zu sein.

¹²⁸² (*KHK'in M. B.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 29. Sitzung Teil 2 v. 13.01.2023 (öffentlich), S. 6 f.

¹²⁸³ (*KHK'in M. B.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 29. Sitzung I Teil 2I v. 13.01.2023 (öffentlich), S. 13 f.

¹²⁸⁴ (*KHK'in M. B.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 29. Sitzung Teil 2 v. 13.01.2023 (öffentlich), S. 6, 12, 13 f., 18 f., 23 u. 54

Nach Aussage von Çetin Gültekin habe sein Kontaktbeamter, Polizeihauptkommissar S. A., ebenfalls seine Erwartungen nicht erfüllen können und Vieles im Unklaren gelassen:

„Drei Tage später war der Herr Franke bei uns im Verein gewesen, und einen Tag später war der Herr S. A. da. Ich glaube, der ist sogar der Polizeioberkommissar von Hanau. So hat er mir das gesagt. Er kam zu unserem Verein, um uns weitere Telefonnummern zu geben, wo wir uns melden können, wenn wir so Fragen wie die Sachen von meinem Bruder, seinen Autoschlüssel, solche Sachen, da können wir anrufen. Aber auch er hatte uns keine Informationen geben können.“¹²⁸⁵

Darüber hinaus beklagte die Verlobte von Fatih Saraçoğlu, Diana Sokoli, die grundsätzliche Problematik der Informationsbeschaffung bei rechtlich nicht privilegierten Empfängern. Diana Sokoli führte hierzu aus, dass sie in den Tagen nach der Tat die in der Turnhalle ausgehängte Kontaktnummer des Polizeipräsidiums Südosthessen angerufen habe, um Informationen über die Tat an sich und den Verbleib des Leichnams zu erhalten, jedoch abgewiesen worden sei, da sie nicht die Ehefrau war:

„Ich weiß nicht, ich hatte bei der Polizei da mal angerufen. Mir wurde auch keine Information gegeben, was da eigentlich passiert ist. Die haben dann zu mir gesagt: Wer sind Sie? – Dann habe ich gesagt: Die Verlobte. – Dann haben die gesagt: Sie kriegen keine Information, weil Sie nicht die Frau sind. – Also, ich habe nicht viele Informationen bekommen. Ich habe mir mit der Familie selber durch die Medien eigentlich die Informationen geholt. Ich habe halt wissen wollen, wo er ist. Wo liegt er, in welchem Krankenhaus? Ich habe keine Information bekommen.“¹²⁸⁶

Diana Sokoli berichtete dem Ausschuss weiter, dass sie sich aufgrund dieser Ablehnung machtlos vorgekommen sei, da sie keine Informationen erhalten und sich wie ein Niemand gefühlt habe:

„[...] Ich verstehe bis heute eigentlich nicht, was da alles genau passiert ist. Das kann man nicht in Wörtern beschreiben, was da passiert ist. Ich hätte mir schon mehr Informationen auf jeden Fall gewünscht. Ich bin nicht die Frau auf dem

¹²⁸⁵ (Gültekin) Kurzbericht-UNA 20/2, 9. Sitzung v. 21.01.2022 (öffentlich), S. 8

¹²⁸⁶ (Sokoli) Kurzbericht-UNA 20/2, 6. Sitzung v. 03.12.2021 (öffentlich), S. 74 f.

Papier. Aber ich bin mit diesem Menschen Tag und Nacht eingeschlafen. Wir haben uns die tiefsten Geheimnisse, die, ich glaube, jeder von Ihnen, ein Mann oder eine Frau hat – – Und am Schluss ist man ein Niemand und wird immer so behandelt: Du kriegst keine Informationen.“¹²⁸⁷

Ergänzend kritisierte *Hayrettin Saraçoğlu*, aus seiner Sicht hätten er und seine Familie die meisten Informationen nur aus dem Fernsehen und den Medien bezogen.¹²⁸⁸ Ferner bemängelte *Emiş Gürbüç*, dass nach einer ersten Kontaktaufnahme mit ihrem Sohn durch Polizeibeamte am Tag nach der Tat kein weiterer Kontakt seitens der Polizei erfolgt sei und Informationen nur über ihren Rechtsbeistand eingeholt werden konnten.¹²⁸⁹ Auch *Niculescu Păun* bemängelte, es seien ihm nur unzureichend Informationen zur Verfügung gestellt worden. Er habe sich insgesamt nicht informiert gefühlt.¹²⁹⁰

Auf die im Zusammenhang mit dieser Problematik der Informationsweitergabe gestellte kritische Frage des Ausschusses, ob es nicht Aufgabe der Kontaktbeamtinnen und -beamten gewesen sei, Fragen der Angehörigen zu beantworten und Informationen zu beschaffen, antwortete der nach der Tat mit der Organisation der Opfernachsorge betraute Leiter des Stabsbereichs Prävention, Kriminal- und Verkehrsprävention des Polizeipräsidiums Südosthessen, Kriminaloberrat *J. S.*, dass es zunächst primäre Aufgabe der Kontaktbeamtinnen und -beamten sei, als erste Ansprechpartner für die Angehörigen zur Verfügung zu stehen. Einer darüberhinausgehenden Informationsweitergabe seien für die Kontaktbeamtinnen und -beamten häufig Grenzen gesetzt, da in der Regel viele Fragen zum Zeitpunkt der Anfrage noch nicht geklärt seien, eine Weitergabe von Fehlinformationen aber vermieden werden müsse:

„Der Auftrag ist zunächst mal, überhaupt präsent zu sein, da zu sein. Die Polizei hat immer den Erstkontakt zu diesen betroffenen Menschen. Es ist sonst keiner – – Auch in der Nacht ist ja keiner von anderen Organisationen da. Nirgendwo ist einer da, sondern die Polizei ist zuerst da.

Die Frage ist hier natürlich ganz klar: Die Menschen haben, wie ich ausgeführt habe, diesen Anspruch unter ganz bestimmten Gesichtspunkten. Diese

¹²⁸⁷ (*Sokoli*) Kurzbericht-UNA 20/2, 6. Sitzung v. 03.12.2021 (öffentlich), S. 75

¹²⁸⁸ (*Saraçoğlu*) Kurzbericht-UNA 20/2, 6. Sitzung v. 03.12.2021 (öffentlich), S. 34

¹²⁸⁹ (*Gürbüç*) Kurzbericht-UNA 20/2, 7. Sitzung v. 17.12.2021 (öffentlich), S. 25 – 27, 38

¹²⁹⁰ (*Niculescu Păun*) Kurzbericht-UNA 20/2, 7. Sitzung v. 17.12.2021 (öffentlich), S. 49, 50

Rückkopplung über das Landeskriminalamt an den Einsatzabschnitt des Betroffeneninformationszentrums oder zu der Staatsanwaltschaft, Generalstaatsanwaltschaft erfolgt. Und wenn dann keine Rückmeldung kommt, ist das für uns eine ganz schwierige Situation in dem Moment.

Auf der anderen Seite: Sie können in so einer dynamischen Lage, wenn überhaupt noch unklar ist: Um was geht es denn hier überhaupt, und wie sind in der Tatrekonstruktion – – Ich sage jetzt mal hypothetisch: Waren mehrere Täter beteiligt gewesen? Wer hat welches Tötungsdelikt in welcher Form begangen? Es ist elementar wichtig, das aufzuklären, sonst werden ganz andere Fragen im Nachgang gestellt. ¹²⁹¹

Zudem betonte Kriminaloberrat J. S. auf die Frage, wer wann entschieden habe, welche Informationen weitergegeben werden sollten, dass ab dem Zeitpunkt, an dem bekannt geworden sei, dass es sich um einen extremistischen Anschlag handeln könnte, die Bundesanwaltschaft die Informationshoheit erlangt habe und die hessische Polizei ab diesem Zeitpunkt nur noch die von der Bundesanwaltschaft freigegebenen Informationen weitergeben durfte:

„In der Tatnacht hat beim PP Südosthessen die Lage angefangen. Dann ist es nach unseren Vorschriften so, dass dann Frankfurt, die Sonderlagenbehörde, übernimmt, dann das Hessische Landeskriminalamt. Dann, nachdem dieses, ich sage jetzt mal, Manifest oder dieser Internetbeitrag von dem Täter offenkundig wurde und man hier möglicherweise von einem extremistischen Anschlag ausgehen musste, hat die Generalbundesanwaltschaft übernommen. Wenn die Generalbundesanwaltschaft übernimmt, dann sind wir raus. Das ist auch im Allgemeinen so. Die Staatsanwaltschaft ist Herrin des Ermittlungsverfahrens, und die entscheidet. ¹²⁹²

Gleichzeitig wies Kriminaloberrat J. S. in seiner Vernehmung darauf hin, dass die Angehörigen über die Kontaktbeamtinnen und -beamten der hessischen Polizei hinaus noch weitaus mehr Möglichkeiten gehabt hätten, an Informationen zu gelangen, die über die rechtlichen Kompetenzen der hessischen Polizei hinausgingen. So habe den

¹²⁹¹ (J. S.) Kurzbericht-UNA 20/2, 28. Sitzung Teil 2 v. 12.12.2022 (öffentlich), S. 52

¹²⁹² (J. S.) Kurzbericht-UNA 20/2, 28. Sitzung Teil 2 v. 12.12.2022 (öffentlich), S. 47

Angehörigen im Wege einer Nebenklage das Instrument der Akteneinsicht und über Hilfsinstitutionen die Gelegenheit des gemeinsamen Austauschs zur Verfügung gestanden, um zusätzliche Informationen zu erhalten:

„Den Angehörigen steht ja auch bei solchen Taten nach der Strafprozessordnung die Nebenklage und damit auch ein Akteneinsichtsrecht zu. Ganz viele haben sich anwaltlicher Hilfe bedient und haben dann im Laufe des Verfahrens auch Akteneinsicht beantragt. Auch das habe ich persönlich z. B. nicht. Über Ermittlungsinhalte oder sonst irgendetwas weiß ich nichts, sondern das haben Angehörige dann nach ihren Rechtsmöglichkeiten auch ausgeschöpft und wahrgenommen.

Dann gab es diese ‚Initiative 19. Februar Hanau‘, die sich auch in der Örtlichkeit, in Hanau, getroffen und ausgetauscht hat. Auch da waren die Angehörigen dann untereinander zusammen und haben geguckt, wie sie sich gegenseitig unterstützen können. Der Ausländerbeirat und andere Institutionen haben da maßgeblich mitgeholfen. Nur: Ich muss mich an Recht und Gesetz halten. Ich sage ja: Das ist dieses Dilemma.“¹²⁹³

Aus den Vernehmungen der Angehörigen ergibt sich, dass trotz der von den beauftragten Anwältinnen und Anwälten wahrgenommenen Akteneinsicht ein Informationsdefizit verblieb. So konnte sich die Mutter des Verstorbenen *Sedat Gürbüz* nicht mehr daran erinnern, dass sie von ihrer Anwältin über die Akteneinsicht und die Abläufe und rechtlichen Voraussetzungen einer Obduktion informiert wurde.¹²⁹⁴

Nach Aktenlage und den vor dem Untersuchungsausschuss getätigten Zeugenaussagen gab es ein Gesprächsangebot seitens des Generalbundesanwalts, des Bundeskriminalamts und der Opferbeauftragten des Bundes und der Länder an die Angehörigen im Juni 2020, um etwaige offene Fragen zu den Ermittlungen und zur Tat zu beantworten. Dieses Angebot wurde durch die Familien *Unvar*, *Hashemi*, *Kurtović* sowie Frau *Diana Sokoli* wahrgenommen. Die anderen Angehörigen berichteten dem Ausschuss, dass sie entweder

¹²⁹³ (J. S.) Kurzbericht-UNA 20/2, 28. Sitzung Teil 2 v. 12.12.2022 (öffentlich), S. 48

¹²⁹⁴ (*Gürbüz*) Kurzbericht-UNA 20/2, 7. Sitzung v. 17.12.2021 (öffentlich), S. 33, 34

trotz Weiterleitung an die Rechtsbeistände nicht von dem Angebot erfahren hätten oder aus anderen Gründen an diesem Gesprächstermin nicht teilnehmen konnten.¹²⁹⁵

Insgesamt wurde diese Fülle an möglichen Ansprechpartnern und Anlaufstellen von den Angehörigen und auch den Überlebenden durchaus kritisch gesehen. Nahezu einhellig erklärten die angehörten Zeuginnen und Zeugen, dass es nach einer solchen Tat einen erheblichen Kraftaufwand bedeute, sich an die verschiedenen Anlaufstellen zu wenden. Oftmals wurde stattdessen der Wunsch nach einer zentralen Anlaufstelle geäußert, die als alleiniger Ansprechpartner fungiere.

Çetin Gültekin stimmte der im Ausschuss gestellten Frage zu, dass in solchen Situationen ein zentraler Ansprechpartner hilfreich wäre, da den Angehörigen sowohl das Wissen über das weitere Prozedere nach einer solchen Tat als auch die Energie fehle, schnell die benötigte Unterstützung zu finden und die anfallenden Formulare auszufüllen:

„Das wäre sehr hilfreich. Das ist, denke ich mal, notwendig, weil ich habe solche Sachen nicht in der Schule gelernt. Man lernt nicht in der Schule: Wenn dein Bruder tot ist, was machst du dann als nächsten Schritt? Das mussten wir alles als Premiere erleben, spüren am eigenen Leib. Dann bist du alleine. [...].

Es ist sehr wichtig und richtig, dass es Kontaktpersonen gibt, die bei so einen Notfallplan einspringen, und man nicht monatelang erst mal suchen muss: Wen kann ich denn überhaupt finden? Diesen Kopf hast du nicht dazu. Du kannst nicht mal bei Name – – Ein ganz normales Formular: Name, Anschrift, Vorname. Nicht mal das kannst du ausfüllen. [...].“¹²⁹⁶

Auch Saida Hashemi erklärte, dass aus heutiger Sicht ein zentraler Ansprechpartner bereits bei der Ankunft im Betroffeneninformationszentrum wünschenswert gewesen wäre:

¹²⁹⁵ (Sokoli) Kurzbericht-UNA 20/2, 6. Sitzung v. 03.12.2021 (öffentlich), S. 81; (Gültekin) Kurzbericht-UNA 20/2, 9. Sitzung v. 21.01.2022 (öffentlich), S. 29; (S. Hashemi) Kurzbericht-UNA 20/2, 7. Sitzung v. 17.12.2021 (öffentlich), S. 99; (Zlateva) Kurzbericht-UNA 20/2, 6. Sitzung v. 03.12.2021 (öffentlich), S. 22; (Unvar) Kurzbericht-UNA 20/2, 9. Sitzung v. 21.01.2022 (öffentlich), S. 70; (Ar. Kurtović) Kurzbericht-UNA 20/2, 8. Sitzung v. 21.01.2022 (öffentlich), S. 76; (Saraçoğlu) Kurzbericht-UNA 20/2, 6. Sitzung v. 03.12.2021 (öffentlich), S. 53; (Gürbüz) Kurzbericht-UNA 20/2, 7. Sitzung v. 17.12.2021 (öffentlich), S. 25

¹²⁹⁶ (Gültekin) Kurzbericht-UNA 20/2, 9. Sitzung v. 21.01.2022 (öffentlich), S. 58

„Es wäre schön gewesen, wenn man dann wirklich von Anfang an auch Personen zur Seite gestellt bekommen hätte, dass man dann sagen könnte: Ja, hier für Familie Hashemi haben wir diese Person. Sie können jetzt auf diese Person zugehen und mit dieser Person weitere Vorgehensweisen klären. – Einfach damit man schon von Anfang an dann vielleicht die Person bereitgestellt hätte, für jede Familie eine Person, dass man dann gewusst hätte: Ah, okay, ich habe hier wirklich einen Menschen vor mir stehen, einen Ansprechpartner, an den ich mich wenden kann, anstatt dass man da wirklich eine unbekannte Nummer anruft und dann abwartet, was passiert.“¹²⁹⁷

Insbesondere bei der Organisation von Hilfsmöglichkeiten, so betonten sowohl *Diana Sokoli* als auch *Hayrettin Saraçoğlu*, wäre es für die Angehörigen entlastend gewesen, wenn sie diese Aufgabe an einen staatlichen Ansprechpartner hätten abgeben können, da oft die notwendigen Kenntnisse gefehlt hätten:

„[...]. Ich hätte mir einen gewünscht, der für alles zuständig ist, wo ich sage: ‚Ich benötige dies oder das‘, der mich dann dahinleitet. Wir mussten uns das quasi selber raussuchen. Sie hat gesucht. Eine andere Freundin hat mich unterstützt, hat gesagt: Hier, dies, das. – Aber ich wusste trotzdem nicht: Wer ist für was zuständig? Wo geht was oder nicht?“¹²⁹⁸

„Von den staatlichen Behörden zum Beispiel, dass sie diese Organisation einfach übernommen hätten. Nun, es war so schlimm für mich, sowohl für mich und – ich bin mir sicher – auch für Sie im Moment. Für die hier Anwesenden ist es ja auch schlimm.“¹²⁹⁹

„Zweitens hätte ich mir gewünscht, dass von der Polizei, von der Bürokratie, von der Behörde irgendjemand, ein Mensch uns die Richtung weist, den Weg weist, uns so richtig informiert hätte. [...]“¹³⁰⁰

Und auch die Überlebenden *Piter Minnemann* sowie *Said Etris Hashemi* gaben vor dem Untersuchungsausschuss an, dass ein Geschädigter nach einer solchen Tat nicht die nötige

¹²⁹⁷ (*S. Hashemi*) Kurzbericht-UNA 20/2, 7. Sitzung v. 17.12.2021 (öffentlich), S. 103 f.

¹²⁹⁸ (*Sokoli*) Kurzbericht-UNA 20/2, 6. Sitzung v. 03.12.2021 (öffentlich), S. 77

¹²⁹⁹ (*Saraçoğlu*) Kurzbericht-UNA 20/2, 6. Sitzung v. 03.12.2021 (öffentlich), S. 48

¹³⁰⁰ (*Saraçoğlu*) Kurzbericht-UNA 20/2, 6. Sitzung v. 03.12.2021 (öffentlich), S. 48

innere Ruhe und Besonnenheit habe, um sich über eine Unterstützung durch die unterschiedlichen Beratungsstellen zu erkundigen:

„Es gab mehrere Leute, die im Laufe der Tage nach dem Anschlag auf uns zukamen und uns immer mal daraufhingewiesen haben, dass es da eine Anlaufstelle gibt und da eine Anlaufstelle gibt. Ich bin Ihnen ganz ehrlich: Ich hatte andere Sachen im Kopf, als jetzt Telefonnummern rauszusuchen und zu gucken, wo ich anrufe. [...]“¹³⁰¹

„Die Kommunikation, würde ich als erstes sagen. Kurz danach war es so gewesen, dass wir – Bis heute noch sind wir mit so vielen Behörden in Gesprächen. Es gibt so viele Stellen, wo man sich immer zu melden hat, die irgendwelche Gutachten haben möchten oder irgendwelche psychologischen Gutachten. Es gibt die Unfallkasse, es gibt OEG, es gibt AOK, es gibt dann keine Ahnung was noch. Das ist viel zu viel für uns. Die meisten Angehörigen müssen erst mal darauf klarkommen, was da wirklich passiert ist, um das zu verarbeiten. Und dann wird man noch mit Bürokratie bis zum Rand vollgestopft. Wenn wir nicht die Hilfe wie zum Beispiel von Response oder von der Initiative 19. Februar hätten, dann würde das keiner von uns schaffen, diese bürokratischen Hürden zu meistern, annähernd zu meistern.“¹³⁰²

Die Überlebende Kim-Selina Schröder führte hierzu aus:

„Ja, ich arbeite gerne mit response zusammen – das war ja die Frage – statt mit der Polizei oder jetzt mit dem Opferfonds. Aber sie haben ja auch irgendwie kein Interesse gezeigt. Sie sagen mir, da war irgendwie eine Frau Z. Wenn ich sie sehe, würde ich sie vielleicht wiedererkennen. Aber ich sehe, dass response sich mehr darum gekümmert hat, und wenn man eine Posttraumatische Belastungsstörung hat, dann ist man manchmal auch einfach für sich.“¹³⁰³

¹³⁰¹ (Minnemann) Kurzbericht-UNA 20/2, 21. Sitzung v. 26.09.2022 (öffentlich), S. 39

¹³⁰² (Hashemi) Kurzbericht-UNA 20/2, 8. Sitzung v. 20.12.2021 (öffentlich), S. 32

¹³⁰³ (Schröder) Kurzbericht-UNA 20/2, 28. Sitzung Teil 1 v. 12.12.2022 (öffentlich), S. 83

Zu den allgemein für die Opferbetreuung maßgeblichen Rahmenbedingungen äußerte sich die Sachverständige *Heike Kleffner* und betonte die besondere Bedeutung für die Opferbetreuung gerade in der Akutphase nach einem Anschlagsgeschehen:

*„Die Akutphase nach einem Anschlag ist eine Herausforderung für die Polizistinnen und Polizisten, aber sie ist vor allen Dingen auch eine Herausforderung für die Betroffenen. Sie sind in einer Ausnahmesituation, die wirklich viel Einfühlungsvermögen und Sensibilität erfordert.“*¹³⁰⁴

Als besonders entscheidendes Kriterium nannte die Sachverständige *Heike Kleffner* in diesem Zusammenhang die Information der Betroffenen:

*„An dieser Stelle möchte ich noch mal daran erinnern, was Thomas Weber und die Experten vom ZTK sagen: Vollständige und umfassende Informationen für die Hinterbliebenen und Betroffenen sollten State of the Art sein.“*¹³⁰⁵

Die Sachverständige *Liisa Yasmin Pärssinen* betonte bezogen auf die Opferbetreuung die notwendige Arbeitsteilung zwischen polizeilicher Arbeit und psychosozialer Nachsorge:

*„Die psychosoziale Notfallbetreuung fällt nicht in die Polizeiarbeit. Das sollte von ausgebildeten Therapeut*innen, psychosozialen Therapeut*innen sein. Das kann Polizei ja gar nicht – – können Polizeibeamt*innen überhaupt nicht – – oder ist ihnen ja gar nicht möglich. Sie haben ja eine ganz andere Ausbildung; die haben keine therapeutische Ausbildung und können überhaupt gar nicht wissen – – haben nicht das Wissen, Fachwissen, das es braucht, um zu sagen: Was passiert, wenn der Name eines Angehörigen gesagt wird? Wie fängt man diese Person auf?“*¹³⁰⁶

Damit übereinstimmend ordnete auch der Sachverständige Prof. Dr. *Tobias Singelstein* den Opferschutz als in der polizeilichen Arbeit bislang nachrangiger behandeltes Thema ein, welches erst in jüngerer Zeit mehr in den Fokus gelangte:

„Ich kann generell sagen, dass Opferschutz zwar in den vergangenen Jahren, man kann eigentlich schon Jahrzehnten sagen, in der Polizei wichtiger geworden ist,

¹³⁰⁴ (*Kleffner*) Kurzbericht-UNA 20/2, 33. Sitzung Teil 2 v. 05.05.2022 (öffentlich), S. 7

¹³⁰⁵ (*Kleffner*) Kurzbericht-UNA 20/2, 33. Sitzung Teil 2 v. 05.05.2022 (öffentlich), S. 9

¹³⁰⁶ (*Pärssinen*) Kurzbericht-UNA 20/2, 29. Sitzung Teil 2 v. 13.01.2023 (öffentlich), S. 95

eine größere Rolle spielt, auch stärker Ausbildungsinhalt geworden ist, aber vielleicht immer noch ein Thema ist, das ähnlich wie Soziologie, Ethik und solche Themen ein bisschen ein Nischendasein hat, also dass es eher am Rand eine Rolle spielt und dass im Vordergrund eben die praktischen Themen wie Einsatzlehre und ähnliche Dinge stehen.“¹³⁰⁷

Die besonderen Anforderungen der Opfernachsorge illustrierte der Sachverständige Prof. Dr. Tobias Singelstein am hier untersuchten Beispiel des Anschlags in Hanau:

*„Dann sieht man gerade in so einer Großlage und am Beispiel Hanau aber, dass es offensichtlich einen sehr hohen Betreuungsbedarf gibt mit auch hohen fachlichen Anforderungen, wo es also nicht reicht, dass Polizeibeamte, die mal zwei, drei Fortbildungen in dem Bereich gemacht haben, das dann organisieren, sondern wo man Leute braucht, die eigentlich darauf spezialisiert sind, die quasi nur solche Dinge tun und ganz genau wissen, wie man dann auch bei so einer Großlage das sinnvollerweise organisiert, wie das Informationsmanagement handelt, wie man mit den Betroffenen umgehen muss, welche besonderen Bedarfe die haben. Das können nicht alle Beamt*innen nebenbei lernen, sondern das müssen einfach spezialisierte Fachkräfte sein. Da man die eben nicht überall vorhalten kann, kann ich es mir nur so vorstellen, dass man sie irgendwo zentralisiert stationiert und dann halt dafür sorgt, dass sie so schnell wie möglich im Fall einer Großlage vor Ort sind, um dann da die Betreuung zu übernehmen.*“¹³⁰⁸

Zu der Betreuung von Opferfamilien machte auch der Sachverständige Polizeipräsident Thomas Kubera Ausführungen. Er betonte, dass hinsichtlich der Betreuung von Opfern und ihren Angehörigen eine Aufgabenteilung zwischen Polizei und Verwaltung bestehe. Aufgabe der Polizei sei das sogenannte taktische Betreuen, also insbesondere das Auffangen der Personen und die Informationsgewinnung. Die allgemeine Betreuung wie die psychosoziale Notfallversorgung von Betroffenen sei hingegen Angelegenheit der nicht polizeilichen Gefahrenabwehr:

¹³⁰⁷ (Singelstein) Kurzbericht-UNA 20/2, 33. Sitzung Teil 2 v. 05.05.2023 (öffentlich), S. 82

¹³⁰⁸ (Singelstein) Kurzbericht-UNA 20/2, 33. Sitzung Teil 2 v. 05.05.2023 (öffentlich), S. 76

„Was den Umgang mit Opfern und Angehörigen betrifft, dazu möchte ich an der Stelle ein paar Ausführungen machen. Es ist so, dass die taktischen Vorgaben auf der Bundesebene eine Aufgabenteilung zwischen der Polizei und der Verwaltung vorsehen. Es ist grundsätzlich so, dass es in den Ländern eine Zweiteilung, gerade bei der spezialisierten Gefahrenabwehr, gibt. Da ist es so, dass sich die Polizei auf das taktische Betreuen konzentriert, also das Auffangen von Personen, das „Nutzen“ dieser Personen, natürlich auch für die Informationsgewinnung, wobei die Vorschriftenlage sagt: Die taktische Betreuung erfolgt unter der Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse. – Insofern muss man schon sehr sorgfältig schauen, wie man das Ganze macht. Zutreffend ist aber auch, dass die allgemeine Betreuung, etwa die psychosoziale Notfallversorgung von Betroffenen eines solchen Ereignisses, Angelegenheit der nicht polizeilichen Gefahrenabwehr ist. Das ist im Prinzip auch so vorgesehen. Zumindest konnte ich bei einer Netzrecherche sehen, dass das Land Hessen mindestens seit 2018 über eine landesweite Betreuungskonzeption verfügt. Danach sind Betreuungsstellen oder — bei größeren Fällen — sogar Betreuungsplätze einzurichten. Daher ist das ein duales Vorgehen. Hier in Hessen ist es so, dass Sie in Ihrem HSOG beschrieben haben, dass sich polizeiliche und nicht polizeiliche Gefahrenabwehr im Verbund sehen, sodass dann auch solche Sammelstellen gemeinsam von nicht polizeilicher Gefahrenabwehr und Polizei einzurichten sind. Das kann vor Ort ein Bus sein, der beispielsweise von der Feuerwehr zur Verfügung gestellt wird, das können im Weiteren vielleicht Zelte oder Ähnliches sein, die durch Hilfsorganisation aufgebaut werden. Da gibt es mittlerweile sehr gute Möglichkeiten. Dort erfolgt dann die Betreuung, die im weiteren Verlauf natürlich auch Themen des Opferschutzes berührt.“¹³⁰⁹

„Wenn Sie an die allgemeine Betreuung denken, etwa an die psychosoziale Notfallversorgung, die häufig zum Beispiel durch Notfallseelsorger gemacht wird: Das ist schon ein Aspekt, sich um die Personen und um das zu kümmern, was sie erfahren haben, also beispielsweise um ihre Traumatisierungen, auch um die Bedarfsdeckung physiologischer Grundbedürfnisse, also Wärme und

¹³⁰⁹ Vgl. (Kubera) UNA-Kurzbericht, 12. Sitzung v. 07.03.2022 (öffentlich), S. 17.

Getränke, damit sie nicht kollabieren, und um eine medizinische Verpflegung. Das sind aber alles erst einmal keine polizeilichen Aufgaben.“¹³¹⁰

Die eigentliche Betreuung von Betroffenen im psychosozialen Sinne liegt dabei dem Sachverständigen Polizeipräsidenten *Thomas Kubera* zufolge in der Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte:

*„Wir unterscheiden zwischen der taktischen Betreuung durch die Polizei – diese dient der polizeilichen Einsatzbewältigung – und den Betreuungsansprüchen, die Beteiligte haben. Das ist im Aufgabenfeld der nicht polizeilichen Gefahrenabwehr zu sehen. So, wie ich das sehe, liegt das bei Ihnen in der Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte.“*¹³¹¹

Weitere Angehörige und Überlebende berichteten gleichfalls von vielfältigen Hilfen in Form von Entschädigungszahlungen für Opfer von Gewalttaten (OEG), Vermittlung psychologischer Betreuung durch die Stadt Hanau, Bereitstellung neuer Mietwohnungen und Erstattung der dadurch entstandenen Mietdifferenz. Insbesondere die staatlich geförderten Opferberatungsstellen „WEISSER RING e. V.“ sowie „response e.V.“ wurden wiederholt von den Angehörigen und Überlebenden lobend erwähnt.¹³¹²

Auch der mit der Organisation der Opfernachsorge beauftragte Kriminaloberrat *J. S.* nahm die Überforderung der Angehörigen und Überlebenden durch die Vielzahl der Ansprechpartner/innen wahr und schilderte dem Untersuchungsausschuss ausführlich, wie viele Institutionen an der Opfernachsorge beteiligt waren:

„Mein Eindruck in der Rückkopplung mit den Kolleginnen und Kollegen war teilweise so, dass die Menschen, die es betraf, damit völlig überfordert waren. Sie müssen sich vorstellen: Dann kommt die Stadt Hanau. Dann kommen

¹³¹⁰ Vgl. (*Kubera*) UNA-Kurzbericht, 12. Sitzung v. 07.03.2022 (öffentlich), S. 31 f.

¹³¹¹ Vgl. (*Kubera*) UNA-Kurzbericht, 12. Sitzung v. 07.03.2022 (öffentlich), S. 26

¹³¹² (*Sokoli*) Kurzbericht-UNA 20/2, 6. Sitzung v. 03.12.2021 (öffentlich), S. 74, 77, 87 u. 89; (*Gültekin*) Kurzbericht-UNA 20/2, 9. Sitzung v. 21.01.2022 (öffentlich), S. 19 u. 24; (*Hashemi*) Kurzbericht-UNA 20/2, 8. Sitzung v. 20.12.2021 (öffentlich), S. 21 u. 31 f.; (*S. Hashemi*) Kurzbericht-UNA 20/2, 7. Sitzung v. 17.12.2021 (öffentlich), S. 101 u. 119; (*Zlateva*) Kurzbericht-UNA 20/2, 6. Sitzung v. 03.12.2021 (öffentlich), S. 12 u. 14; (*Unvar*) Kurzbericht-UNA 20/2, 9. Sitzung v. 21.01.2022 (öffentlich), S. 74 u. 84; (*Ar. Kurtović*) Kurzbericht-UNA 20/2, 8. Sitzung v. 21.01.2022 (öffentlich), S. 101; (*Minnemann*) Kurzbericht-UNA 20/2, 21. Sitzung v. 26.09.2022 (öffentlich), S. 9 u. 43; (*Päun*) Kurzbericht-UNA 20/2, 7. Sitzung v. 17.12.2021 (öffentlich), S. 76; (*Schröder*) Kurzbericht-UNA 20/2, 28. Sitzung Teil 1 v. 12.12.2022 (öffentlich), S. u. a. 63 u. 79 f.

Hilfeeinrichtungen. Wir haben durch die Prävention ein Netzwerk von – also, behaupte ich jetzt ganz einfach – über 80 verschiedenen Hilfsorganisationen und Netzwerkpartnern. Das hat uns – dazu komme ich noch – in der Nachfolge der Betreuung sehr viel geholfen.

Und auch die haben natürlich ein Interesse. Ob das die Hanauer Hilfe ist, ob das Response von der Bildungsstätte Anne Frank ist, ob das der WEISSE RING ist, ob das die Stadt Hanau ist – alle wollten helfen. Sie wissen auch, dass bei extremistischen Anschlägen die Bundesregierung eine extra Hilfe, Opferhilfe aufgelegt hat und auch hier der Herr Prof. Dr. Franke als Beauftragter der Bundesregierung sehr, sehr früh über dieses Betroffeneninformationszentrum informiert und in den Prozess eingebunden worden ist. Soweit ich es noch weiß, ist er auch in alle Familien gegangen und wurde auch von uns begleitet, um mit den Menschen zu sprechen, um ihnen entsprechende Hilfe anzubieten.“¹³¹³

„Wir haben natürlich die Merkblätter, Opferfibel und alle Möglichkeiten, die wir haben, die Unterlagen, die wir haben, mitgegeben, sind auch beratend zur Seite gestanden, wenn Fragen dazu waren. Aber das ist natürlich in so einer Situation für die Angehörigen nicht einfach.“¹³¹⁴

Weiter führte Kriminaloberrat J. S. aus, dass im Nachgang der Tat sich das Polizeipräsidium Südosthessen auf seine Anregung hin konkret mit der Opfernachsorge auseinandergesetzt habe und durch die gewonnene Erfahrung eine neue Rahmenkonzeption erstellt habe, um zukünftig die Opfernachsorge zu verbessern:

„Wir haben natürlich nach dem Anschlag auch diese Erfahrungen aufgegriffen und in mehreren Workshops und Arbeitssitzungen aller Präsidien in Hessen mit dem LKA zusammen aufgearbeitet. Es gibt jetzt eine neue Rahmenkonzeption nach meinem Kenntnisstand, verantwortlich unter der HPA, dass diese Missstände ausgeräumt werden oder worden sind. Ich kann hier an dieser Stelle nicht für das Land Hessen sprechen, sondern nur für das PP Südosthessen, für mein Präsidium. Wir haben sowohl räumlich als auch logistisch als auch von der Ressource her

¹³¹³ (J. S.) Kurzbericht-UNA 20/2, 28. Sitzung Teil 2 v. 12.12.2022 (öffentlich), S. 33 f.

¹³¹⁴ (J. S.) Kurzbericht-UNA 20/2, 28. Sitzung Teil 2 v. 12.12.2022 (öffentlich), S. 35

genau diese Dinge aufgenommen und abgestellt, damit das halt besser funktioniert, sage ich mal. ¹³¹⁵

„Es gibt nach meinem Kenntnisstand – – Wie gesagt: Ich bin seit 1. Mai dieses Jahres im Ruhestand. Aber bis zu diesem Zeitpunkt gibt es nach meinem Kenntnisstand eine konkrete Anbindung bei einem Einsatzabschnitt. In einer Besonderen Aufbauorganisation sind zumindest für das PP Südosthessen mit dem neuen Präsidiumsneubau auch entsprechende Räumlichkeiten und Befehlsstellen eingerichtet worden. Es sind Telefonnummern zur Verfügung. Es gibt eine Struktur, eine Ressourcenstruktur, innerhalb dieses Einsatzabschnitts.

[...].

Für das PP Südosthessen kann ich sagen, dass das, was ich dort angeregt habe, auch umgesetzt worden ist. ¹³¹⁶

Zusammenfassend stellte Kriminaloberrat J. S. dar, dass die vorgetragene Kritik seiner Ansicht nach nicht bedeute, dass es beim Einsatz der Kontaktbeamtinnen und -beamten zu Versäumnissen im Umgang mit den Angehörigen und Überlebenden gekommen sei:

„Ich habe da Riesenrespekt und bin heute auch der Auffassung, gerade weil die Vorwurfshaltung da ist oder von Versäumnissen gesprochen wird: Wir stehen in einem gewissen Dilemma. Das habe ich dargestellt. Aber von einem Versäumnis möchte ich nicht reden, sondern es wurde wirklich alles, was rechtlich möglich ist, ausgeschöpft, um die Hinterbliebenen und Angehörigen zu unterstützen und ihnen zu helfen. ¹³¹⁷

Die Opferschutzbeauftragte des Polizeipräsidiums Südosthessen Kriminalhauptkommissarin C. Z. führte aus, dass die Organisationsstrukturen des Opferschutzes vor dem Anschlag noch nicht sehr strukturiert waren:

„Das Problem war: Damals war es halt noch nicht sehr strukturiert, und wir hatten halt den Opferschutz auch noch nicht wirklich so auf dem Schirm. Deswegen war die Zusammenarbeit einfach auch ein bisschen schwierig, gerade

¹³¹⁵ (J. S.) Kurzbericht-UNA 20/2, 28. Sitzung Teil 2 v. 12.12.2022 (öffentlich), S. 36

¹³¹⁶ (J. S.) Kurzbericht-UNA 20/2, 28. Sitzung Teil 2 v. 12.12.2022 (öffentlich), S. 36 f.

¹³¹⁷ (J. S.) Kurzbericht-UNA 20/2, 28. Sitzung Teil 2 v. 12.12.2022 (öffentlich), S. 41

was dann weitergehende Stellen betraf, die mit uns eigentlich gar nichts anfangen konnten, ob jetzt der Bundesopferbeauftragte, teilweise auch das BKA. Wir haben vom Grundsatz her versucht, den Angehörigen einfach zur Seite zu stehen, ihnen auch Rechte mitzugeben bis hin zur Unterstützung von Opferhilfeeinrichtungen. So die ganz klassische Opfernachsorge, die wir auch in der normalen Arbeit, im Alltag bei jedem Geschädigten machen.“¹³¹⁸

Die Zeugin verwies zudem auf die neben den polizeilichen Angeboten vorhandenen weiteren Institutionen und Angebote:

„Das war eigentlich oft nicht erforderlich, weil gerade die Opferhilfeeinrichtungen und auch die Stadt da sehr engagiert waren. Ansonsten haben wir versucht, für alle Rückfragen zur Verfügung zu stehen, und haben auch versucht, Wege zu ebnen und auch im Prinzip immer individuell bzw. den individuellen Bedarfen der Angehörigen nachzukommen und dort zu unterstützen.“¹³¹⁹

Die Zeugin Kriminalhauptkommissarin C. Z. wies darauf hin, dass seitens des Bundesopferbeauftragten vielfach Ermittlungsaufträge an die Opferschützer herangetragen wurden, die nicht in ihren Aufgabenbereich fielen und die Tätigkeit erschwerten:

„Ein ganz klassisches Beispiel, wo wir auch lange gekämpft haben, war, dass über den Bundesopferbeauftragten, den Herrn Dr. Franke damals, einfach Aufträge über die Generalbundesanwaltschaft über das BKA direkt an uns als Kontaktbeamte herangetragen wurden, wo es um reine Ermittlungstätigkeiten ging. Er war vor Ort mit seinen Mitarbeiterinnen, hat da auch erzählt und quasi ja auch die Geldmittel angeboten. Man hatte sich vor Ort mit den Familien unterhalten, und hinterher kamen dann die Anfragen an uns, wir hätten dann offiziell noch mal zu klären: ‚Wie viele Geschwister gibt es denn tatsächlich?‘ und lauter solche Sachen.

¹³¹⁸ (C. Z.) Kurzbericht-UNA 20/2, 34. Sitzung Teil 2 v. 22.05.2022 (öffentlich), S. 65

¹³¹⁹ (C. Z.) Kurzbericht-UNA 20/2, 34. Sitzung Teil 2 v. 22.05.2022 (öffentlich), S. 65 f.

Das war in unseren Augen bei uns völlig falsch angesiedelt, weil man versuchte, Vertrauen aufzubauen, und dann hat man im Prinzip das Vertrauen, was der Herr Franke versucht hat aufzubauen, völlig untergraben. Das sah dann so aus, als hätten wir alles noch mal hinterfragen müssen, und das war nicht unsere Aufgabe. Das wäre Sache von den Ermittlungen gewesen. Aber der Weg war wahnsinnig schwer von uns Kleinen, sage ich mal, da unten im Sinne Opferschutz, bis über die GBA an den Bundesopferbeauftragten. Da haben uns einfach die Wege gefehlt, dass wir auch jemanden in der Einsatzführung haben, der sagt: Ich kümmere mich jetzt darum.“¹³²⁰

Bezogen auf diese strukturellen Herausforderungen führte die Zeugin weiter aus, dass diese nunmehr dank einer verbesserten Organisation nicht mehr bestehen:

„Genau. Es war wirklich diese mangelnde Struktur, die uns da viele, viele Steine in den Weg gelegt hat, die aber mittlerweile, wie gesagt, Gott sei Dank, endlich nicht mehr so existiert, sondern jetzt haben wir eine Struktur.“¹³²¹

2. Vorwurf der Gefährderansprache durch Kontaktbeamtinnen und -beamte

Einige Angehörige und Überlebende äußerten gegenüber dem Untersuchungsausschuss, dass sie im Zusammenhang mit der Rückkehr des Vaters von T. R. nach dessen Aufenthalt in einer psychiatrischen Klinik in sein Wohnhaus in Kesselstadt von ihrer Kontaktbeamtin bzw. ihrem Kontaktbeamten eine sog. Gefährderansprache, d. h. eine Aufforderung der Polizei, keine Straftat oder Racheakt zu begehen, erhalten hätten.

Der Überlebende *Said Etris Hashemi* schilderte dem Ausschuss, wie schockiert er gewesen sei, als seine Kontaktbeamtin Kriminalhauptkommissarin *M. B.* ihn darum bat, dem Vater des Attentäters nach dessen Rückkehr nichts zu tun:

„Dann haben wir irgendwann einen Anruf bekommen. Ich weiß noch, sie hat meine Schwester wieder angerufen. Meine Schwester hat mir das Telefon gegeben, und sie hat gesagt gehabt, dass es ihr Job ist und dass sie das sagen muss, dass der Vater vom Täter wieder zurück sei und dass wir nichts machen sollen.“

¹³²⁰ (C. Z.) Kurzbericht-UNA 20/2, 34. Sitzung Teil 2 v. 22.05.2022 (öffentlich), S. 85

¹³²¹ (C. Z.) Kurzbericht-UNA 20/2, 34. Sitzung Teil 2 v. 22.05.2022 (öffentlich), S. 86

Als ich das gehört habe, als sie mir das erzählt hat am Telefon, bin ich auch etwas lauter geworden, weil ich es ihr dann auch gesagt habe: Für mich ist als deutscher Bürger klar, dass ich keine Straftat mit Vorsatz begehe. – Und sie? Mir kam es so vor, als ob ich eine Gefährderansprache bekommen hätte.“¹³²²

Ebenfalls äußerte *Armin Kurtović* sein Missfallen darüber, dass seine Tochter von Kriminalhauptkommissarin *M. B.* angerufen und gebeten worden sei, ihm zu sagen, er solle sich nicht am Vater von *T. R.* rächen. Andernfalls hätte seine Tochter bei Verdacht die Kontaktbeamtin kontaktieren sollen:

„Jetzt, wo Sie fragen, ist es gut. Am Montag, den 9. März, wurde meine Tochter von der Migrationsbeauftragten angerufen. Erst hat man sie gelobt wegen der Rede auf der Trauerfeier, und dann wurde ihr mitgeteilt, dass es neue Ermittlungsergebnisse gibt, und sie soll mir, also meine Tochter mir, das in einem ruhigen Moment beibringen: Der Vater des Täters ist wieder zu Hause in Kesselstadt, da es keine Beweise gegen ihn gibt. – Sie hat uns gebeten, keine Rache zu üben, weil das die Ermittlungen erschweren würde. Falls ich ausrasten würde oder in dieser Hinsicht was planen würde, soll meine Tochter sie, also die Polizei, anrufen und davon in Kenntnis setzen. [...]“¹³²³

Insbesondere der Überlebende *Piter Minnemann* betonte gegenüber dem Ausschuss, welche Herabwürdigung seiner Person er durch diese Ansprache verspürt habe. Zudem berichtete er einige Beispiele vom Auftreten des Vaters, sodass es seiner Ansicht nach durch diese Ansprache zu einer Täter-Opfer-Umkehr gekommen sei:

„Was soll ich da fühlen? Da habe ich mich, ehrlich gesagt, stark provoziert gefühlt. Auf einmal habe ich mich gefühlt, als ob von mir die Gefahr ausginge. Davon abgesehen: Ich kannte den Vater nicht mal. Ich wusste nicht, wo der Mann ist. Jetzt kommt ihr, ihr sagt mir, der Mann ist da. Er sagt mir, der kann mir über den Weg laufen.“

Aber im gleichen Zug sagt ihr mir: Wir wissen ganz genau, du bist so und so einer. – So habe ich mich zumindest gefühlt: Lass die Finger von dem Mann. Wenn du

¹³²² (*Hashemi*) Kurzbericht-UNA 20/2, 8. Sitzung v. 20.12.2021 (öffentlich), S. 13

¹³²³ (*Ar. Kurtović*) Kurzbericht-UNA 20/2, 8. Sitzung v. 21.01.2022 (öffentlich), S. 86

was machst, wenn ihn was rührt! Geh dem aus dem Weg, ansonsten hat es Konsequenzen.

Wie soll ich mich gefühlt haben? Ich habe mich selber wie ein Verbrecher gefühlt, so als ob die Gefahr von mir ausginge. Dabei haben wir jetzt über Monate schon immer wieder Konflikte mit dem Vater, aktive Konflikte. Es ist nicht so irgendwie über Internet, sondern der Mann stellt sich wirklich auf die Straße und geht die Menschen an. Der Mann hat sich einen Hund besorgt, einen Schäferhund. Der beißt alles, was ihm in den Weg kommt, alles, was zu nah dran ist. Der Mann beleidigt Menschen. Er pöbelt kleine Kinder an, er stellt sich auf die Straße, versucht da sein Revier zu markieren, also mit sehr breiter Brust und so weiter. Ich habe mich nicht richtig behandelt gefühlt bei dieser Gefährderansprache.“¹³²⁴

Ähnliche Ansprachen erhielten auch weitere Angehörige. *Serpil Unvar* wurde zudem gebeten, auf Jugendliche in ihrem Umfeld zuzugehen und zu versuchen, diese proaktiv von einer möglichen Rache an dem Vater von *T. R.* abzuhalten.¹³²⁵

„Da habe ich gesagt: Was? – Ja, der Vater des Täters kommt zurück nach Hause.‘ Ich habe gesagt: Na und? – Ja, aber wir haben ja gehört, Jugendliche sind sehr aggressiv. Die wollen ja irgendwas mit diesem Mann machen.‘ Da habe ich gesagt: Das glaube ich ja nicht. So etwas habe ich nicht gehört von Jugendlichen. Weil die waren ja viel öfter bei uns. Aber da hat er gesagt: ‚Doch, haben wir.‘ Die haben irgendwie einen Namen zu mir gesagt. Ich kannte diesen Namen nicht. Trotzdem musste ich mit dem Jugendlichen reden, dass die auch nicht so schlimme Sachen mit ihm machen.“¹³²⁶

Sowohl *Çetin Gültekin* als auch *Said Etris Hashemi* äußerten ihr Unverständnis darüber, dass sie gefühlt eine Gefährderansprache erhielten und ihnen im Gegenzug kein Schutz vor dem Vater angeboten worden sei. Zu diesem Gespräch führte *Çetin Gültekin* aus:

„Der Polizist A. hat mich dazu angerufen. Er versuchte, freundlich zu sein. Es wäre eine routinemäßige Ansage, die er machen müsse, auch wenn er bei mir und

¹³²⁴ (*Minnemann*) Kurzbericht-UNA 20/2, 21. Sitzung v. 26.09.2022 (öffentlich), S. 34 f.

¹³²⁵ (*Gültekin*) Kurzbericht-UNA 20/2, 9. Sitzung v. 21.01.2022 (öffentlich), S. 11 u. 28; vgl. (*Unvar*) Kurzbericht-UNA 20/2, 9. Sitzung v. 21.01.2022 (öffentlich), S. 78 f. u. 90

¹³²⁶ (*Unvar*) Kurzbericht-UNA 20/2, 9. Sitzung v. 21.01.2022 (öffentlich), S. 78

meiner Familie keine Gefahr sehe, doch der Vater des Täters wäre zurück, und es dürfe keine Racheaktionen geben.“¹³²⁷

Çetin Gültekin erklärte weiter, dass ihm nur aufgrund der Berichterstattung des Magazins „DER SPIEGEL“ bekannt geworden sei, dass der Vater sich bemühte, die Waffe von seinem Sohn ausgehändigt zu bekommen. Nach Ansicht von Çetin Gültekin wäre es jedoch Aufgabe der Polizei gewesen, ihn über die Umtriebe des Vaters zu informieren:

„[...] Und Dezember 2020: Im ‚Spiegel‘ haben wir erfahren, was der Vater zwischen April und Dezember – – Richtig sportlich. Er hat ja mehrere rassistische Strafanzeigen gestellt und das kriegen wir, was der Vater April schreibt – er will die Tatwaffen zurück, April! –, und wir kriegen das Dezember durch, Spiegel‘.

Und meine Sache war: Was wäre, wenn er im Mai, Juni die Waffen bekommen hätte? Ich weiß das doch gar nicht. Wenn er eine Gefährderansprache macht, dann sollte er auch eine Gefährdetenansprache machen, uns informieren, was eigentlich abgeht mit dem Vater, und nicht durch einen ‚Spiegel‘ sieben Monate, nachdem alles gelaufen ist, zu erfahren, wie sportlich der Vater war.“¹³²⁸

*„Genau, mit ‚Gefährdeten‘ habe ich jetzt meinen Schutz gemeint“*¹³²⁹

Ebenso verneinte Said Etris Hashemi die Frage, ob ihm im Rahmen des Telefonats im Gegenzug Schutz vor dem Vater von T. R. angeboten sei, und äußerte seinen Unmut über diese Ungleichbehandlung:

*„Ganz im Gegenteil: Dem Vater wurde Schutz angeboten. Wenn man da vorbeiläuft und nur fünf Minuten an der Straße stehen bleibt, sieht man schon die ersten Polizeiwagen vorfahren. Also, der Vater wird geschützt.“*¹³³⁰

Auch Serpil Unvar äußerte vor dem Ausschuss ihr Unverständnis darüber, dass die Polizei ihr gegenüber lediglich die Sorge um die Sicherheit des Vaters von T. R. zum Ausdruck gebracht habe, obwohl sie selbst ihren Sohn verloren habe:

¹³²⁷ (Gültekin) Kurzbericht-UNA 20/2, 9. Sitzung v. 21.01.2022 (öffentlich), S. 11

¹³²⁸ (Gültekin) Kurzbericht-UNA 20/2, 9. Sitzung v. 21.01.2022 (öffentlich), S. 23

¹³²⁹ (Gültekin) Kurzbericht-UNA 20/2, 9. Sitzung v. 21.01.2022 (öffentlich), S. 23

¹³³⁰ (Hashemi) Kurzbericht-UNA 20/2, 8. Sitzung v. 20.12.2021 (öffentlich), S. 62

„[...] Aber das mit dem Vater des Täters hat mich natürlich genervt, muss ich Ihnen sagen. Also: Ich habe meinen Sohn verloren, aber die haben große Sorge wegen des Vaters des Täters, und dass überhaupt nicht stimmt, dass die Jugendlichen irgendwas mit ihm machen wollten. Ja.“¹³³¹

Auf diese Vorwürfe angesprochen, erklärte die Kontaktbeamtin Kriminalhauptkommissarin M. B. hingegen, dass es sich bei den geführten Telefonaten nicht um eine Gefährderansprache gehandelt habe, sondern der Vorwurf einer „Gefährderansprache“ erst aufgrund der Beschwerde der Familie Kurtović durch den Rechtsanwalt der Familie von diesem erhoben und das Telefonat durch ihn als solches gedeutet und in der Presse verbreitet worden sei:

„Ich unterstreiche – wenn ich Sie unterbrechen darf –: Es war zu keinem Zeitpunkt eine Gefährderansprache. Das Wort ‚Gefährderansprache‘ kam von Herrn Fritz, weil er sich über mich beschwert hat, und ging dann in die Presse. Es war zu keinem Zeitpunkt eine Gefährderansprache. Frau K. und ich waren uns einig, dass es keine Gefährderansprache ist und dass ich – – Nachdem ich zu ihr gegangen bin und gefragt habe, ob ich die richtige Person bin, hat sie gesagt, ja, sie hat Vertrauen, und sie weiß, dass ich das auch richtig mache.“¹³³²

Kriminalhauptkommissarin M. B. erläuterte dem Ausschuss, dass der Zweck des Telefonats darin bestanden habe, eine Konfliktsituation zu vermeiden, die durch ein überraschendes Zusammentreffen von Angehörigen der Opfer mit dem Vater des Täters hätte entstehen können:

„Die Zielsetzung war – genau –, dass es eben nicht zu einer konfliktträchtigen Situation kommt, dass sie einfach im Vorfeld sensibilisiert werden, damit, wenn sie ihn möglicherweise auf dem Weg zu seinem Wohnort sehen – denn es ist ja auch unweit von den Wohnanschriften der Opferfamilien gewesen –, sie einfach nicht perplex sind und auf Anhieb irgendwie eine Reaktion zeigen. Das ist einfach, um sie im Vorfeld aus Gründen der Gefahrenabwehr zu sensibilisieren. Das ist für die Opferfamilien schwer nachzuvollziehen. Das wusste ich auch. Aber es war wichtig

¹³³¹ (Unvar) Kurzbericht-UNA 20/2, 9. Sitzung v. 21.01.2022 (öffentlich), S. 79

¹³³² (KHK'in M. B.) Kurzbericht-UNA 20/2, 29. Sitzung Teil 2 v. 13.01.2023 (öffentlich), S. 46

und, wie schon Politiker sagen, auch richtig, dass diese Anordnung tatsächlich an die Opferfamilien überbracht wurde. Das war die einzige Möglichkeit.“¹³³³

Weiter erinnerte sich Kriminalhauptkommissarin *M. B.* an die Formulierung, die sie gegenüber *Ajla Kurtović*, der Tochter von *Armin Kurtović*, verwendet hatte, um ein Missverständnis zu vermeiden:

„Den genauen Wortlaut kann ich nicht sagen. Aber soweit ich mich erinnern kann, hatte ich sie angerufen und habe gesagt: Frau Kurtović, ich habe keine so positive Nachricht für Sie. Bitte verzeihen Sie, dass ich Ihnen jetzt eine nicht so gute Nachricht überbringen möchte. Der Vater R. ist auf freiem Fuß, und es kann sein, dass er zu seinem Wohnort zurückgeht. Ich wollte Sie dahin gehend sensibilisieren – es könnte sein, dass es zu irgendwelchen Provokationen kommt, dass es zu einer Gefahrensituation kommt –, dass Sie halt im Vorfeld natürlich Bescheid wissen. Denn wenn man das gar nicht weiß und aufeinandertrifft, könnten natürlich auch unterschiedliche Reaktionen aufkommen. – Das habe ich ihr so gesagt. Natürlich war sie dann nicht erfreut. Das war ja auch vorauszusehen.“¹³³⁴

Gegenüber der Familie Hashemi habe sie es gegenüber *Said Etris Hashemi* erläutert:

„Genau, auch an Familie Hashemi. Da hatte ich Etris Hashemi am Telefon gehabt. Auch er, weiß ich noch, wurde dann empfindlich und hat auch gesagt – den genauen Wortlaut kann ich jetzt nicht wiedergeben –: Glauben Sie, dass ich eine Straftat begehe? – Ich habe gesagt: Herr Hashemi, bitte glauben Sie mir; das ist keine Gefährderansprache, und es ist nicht nur an Sie gerichtet, sondern das ist eine allgemeine polizeiliche Anordnung, die ich von meinem Vorgesetzten habe und die alle Kontaktbeamten dann an ihre Opferfamilien übermitteln müssen. – Dann hat er gesagt: Okay, ich habe es verstanden, und ich wünsche Ihnen einen schönen Tag. – Das weiß ich noch.“¹³³⁵

¹³³³ (KHK'in M. B.) Kurzbericht-UNA 20/2, 29. Sitzung Teil 2 v. 13.01.2023 (öffentlich), S. 29

¹³³⁴ (KHK'in M. B.) Kurzbericht-UNA 20/2, 29. Sitzung Teil 2 v. 13.01.2023 (öffentlich), S. 8

¹³³⁵ (KHK'in M. B.) Kurzbericht-UNA 20/2, 29. Sitzung Teil 2 v. 13.01.2023 (öffentlich), S. 10

Auf mehrfache Nachfrage verneinte Kriminalhauptkommissarin M. B. wiederholt, dass sie das Wort „Gefährderansprache“ verwendet oder die Familienangehörigen explizit aufgefordert habe, den Vater von T. R. in Ruhe zu lassen:¹³³⁶

*„Absolut nicht. Ich habe weder: ‚lassen Sie ihn in Ruhe‘ noch: ‚es ist eine Gefährderansprache‘ gesagt. Ich muss hier ganz klar sagen: Das Wort ‚Gefährderansprache‘ kam zu keinem Zeitpunkt in meinen Mund. Das weiß ich noch. Denn ich hatte selbst damit Schwierigkeiten, wie ich diese Nachricht an Frau Kurtović übermitteln kann. Das war auch keine einfache Situation für mich, da ich Kontaktbeamtin war und zu diesem Zeitpunkt mit beiden Familien, speziell auch mit Herrn Kurtović, ein sehr gutes Verhältnis hatte.“*¹³³⁷

Die Leitende Kriminaldirektorin S. K., die als Leiterin des Abteilungsstabes des Polizeipräsidiums Südosthessen die Benachrichtigung der Angehörigen und Überlebenden nach der Entlassung des Vaters von T. R. aus der Psychiatrie angeordnet hatte, bestätigte, ihre Intention für diese Anordnung sei gewesen, ein überraschendes Zusammentreffen des Vaters mit den Angehörigen und Überlebenden zu vermeiden und sie stattdessen sensibel auf ein mögliches Aufeinandertreffen vorzubereiten. Zudem vermutete die Zeugin, dass sie den Begriff „Gefährderansprache“ nicht verwendet habe:

„Insofern kann ich beim besten Willen nicht mehr sagen, ob ich diesen Begriff gewählt habe. Ich bin mir relativ sicher, dass ich es nicht getan habe – ganz einfach, weil hier eine ganz hohe Sensibilität an den Tag zu legen war –, sondern ich habe – meiner Erinnerung nach J. S. als meinem Stabsleiter E 4 – gesagt: Bitte, wir müssen gucken, dass es hier zu keiner Situation kommt, dass die Leute wissen, dass Herr R. wieder auftauchen kann. Bitte schick deine Teams dorthin, damit die Opferangehörigen angesprochen werden und es zu keinem überraschenden Aufeinandertreffen kommt. – Welche Wortwahl ich genommen habe und ob ich diesen Begriff gewählt habe, weiß ich tatsächlich nicht mehr. Aber es ging darum, dass wir hier nicht unkommentiert, unkontrolliert die Leute, also die

¹³³⁶ (KHK'in M. B.) Kurzbericht-UNA 20/2, 29. Sitzung Teil 2 v. 13.01.2023 (öffentlich), S. 8 f., 10, 29 u. 46

¹³³⁷ (KHK'in M. B.) Kurzbericht-UNA 20/2, 29. Sitzung Teil 2 v. 13.01.2023 (öffentlich), S. 9

Opferangehörigen, irgendwie mit dem Vater des Attentäters aufeinandertreffen lassen wollten. “¹³³⁸

Auch auf wiederholte Nachfrage konnte die Leitende Kriminaldirektorin S. K. keine näheren Angaben zum tatsächlichen Wortlaut der Anordnung machen, da die Anordnung ihrerseits nur mündlich erfolgt sei.¹³³⁹ Letztlich bekräftigte die Zeugin, dass es ihr bei der Anordnung darum gegangen sei, die Angehörigen und Überlebenden auf eine mögliche Begegnung mit dem Vater des Täters sensibel vorzubereiten:

„Also, ich habe eine Anordnung mündlich gegeben, die inhaltlich ausgesagt hat: Bitte bereitet die Opferangehörigen, die Familien darauf vor. – Das war ja kurz nach dem Anschlag. Das war alles sehr emotional. Das ist auch das, was ich vorher manchmal mitbekommen habe: sehr emotional. Deswegen war mein Anliegen: Bitte guckt, dass ihr hier darauf vorbereitet.

Denn was wäre denn im Umkehrschluss passiert, wenn jetzt, ohne dass wir irgendetwas gesagt hätten, auf einmal Herr R. senior mit Angehörigen der Opferfamilien auf der Straße zusammengetroffen wäre? Darum ging es mir: dass hier kein Überraschungsmoment entsteht, dass keine Emotionalität entsteht. Deswegen dieses sensible Vorbereiten.

Aber ich kann wirklich nicht mehr meine – weil ich es mündlich angeordnet habe – – An meinen genauen Wortlaut kann ich mich nicht mehr erinnern. “¹³⁴⁰

Der Zeugin wurde die polizeiinterne E-Mail, mit der die mündliche Anordnung an die Kontaktbeamtinnen und -beamten von der Opferschutzbeauftragten des Polizeipräsidiums Südosthessen Kriminalhauptkommissarin C. Z. umgesetzt wurde, vorgehalten. Ein Auszug dieser E-Mail lautet: *„Die Familien sind ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass es bei einem Zusammentreffen zu keinen konfliktverschärfenden oder strafbaren Handlungen kommen darf!“*.¹³⁴¹ Auf Nachfrage, ob diese Wortwahl die von ihr

¹³³⁸ (S. K.) Kurzbericht-UNA 20/2, 28. Sitzung Teil 2 v. 12.12.2022 (öffentlich), S. 9

¹³³⁹ (S. K.) Kurzbericht-UNA 20/2, 28. Sitzung Teil 2 v. 12.12.2022 (öffentlich), S. 10, 18, 19 u. 23

¹³⁴⁰ (S. K.) Kurzbericht-UNA 20/2, 28. Sitzung Teil 2 v. 12.12.2022 (öffentlich), S. 23

¹³⁴¹ Vorhalt S. K., Kurzbericht-UNA 20/2, 28. Sitzung Teil 2 v. 12.12.2022 (öffentlich), S. 18; DVD 16, 0113b, S. 44

geschilderte sensible Ansprache widerspiegele, führte die Zeugin Leitende Kriminaldirektorin S. K. aus:

„Noch einmal: Es ist unbefriedigend. Und so sehr ich mein Gehirn zermartere, ich kann meinen Wortlaut tatsächlich nicht mehr wiedergeben. Wenn Frau Z. das so wiedergegeben hat, ja. Aber selbst da kann ich nicht sagen, dass ich genau diese Worte benutzt habe. Mir ging es darum, dass ich gesagt habe: Bitte, ihr müsst hin. Ihr müsst darauf vorbereiten, dass ein Aufeinandertreffen erfolgen kann. – Aber ob ich da jetzt gesagt habe ‚Gefährderansprache‘, ob ich gesagt habe ‚Konflikt‘ – tut mir leid.“¹³⁴²

Auch Kriminaloberrat J. S., der die Anordnung für die Telefonate an die Kontaktbeamtinnen und -beamten weitergegeben hatte, erläuterte vor dem Untersuchungsausschuss, es habe auch aus seiner Sicht nicht die Absicht bestanden, gegenüber den Angehörigen und Überlebenden eine Gefährderansprache zu halten. Es sei lediglich darum gegangen, sie über die Rückkehr des Vaters zu informieren, um eine Eskalation durch ein zufälliges Zusammentreffen zu vermeiden:

„Es ging hier nicht um eine Gefährderansprache, wie uns das dann auch mitgeteilt worden ist – ob ich das jetzt Gefährderansprache oder Gefährdetenansprache nenne, das kommt dann auch vielleicht in den falschen Hals –, sondern es ging um diese Ansprache, die auch von der Frau K. bewusst noch einmal ins Feld geführt worden ist, um hier weitere oder überhaupt irgendwelche Eskalationen, Konflikte zu vermeiden, alle anzusprechen und zu sagen: Wir haben hier eine besondere Situation. Rein rechtlich ist alles ausgeschöpft. Es besteht die Möglichkeit, dass hier Parteien aufeinanderstoßen, die per se dann einen Konflikt hervorrufen, und das wollen wir nicht. – Das wäre dann natürlich auch, sage ich, in der medialen Berichterstattung. Es heißt dann, wenn etwas passiert wäre: Was hat die Polizei da gemacht?“¹³⁴³

Außerdem erinnerte sich Kriminaloberrat J. S., dass sich im Anschluss an die polizeiliche Ansprache tatsächlich nur eine Familie konkret beschwert habe und er sich in einem

¹³⁴² (S. K.) Kurzbericht-UNA 20/2, 28. Sitzung Teil 2 v. 12.12.2022 (öffentlich), S.18

¹³⁴³ (J. S.) Kurzbericht-UNA 20/2, 28. Sitzung Teil 2 v. 12.12.2022 (öffentlich), S. 40

klärenden Telefonat mit dem Rechtsanwalt der Familie um eine Richtigstellung bemüht habe:

„Ja. Es sind ja eine ganze Reihe von Angehörigen und Hinterbliebenen da. Es haben sich aber auch nur – – Ich glaube, bei dem Beschwerdefall traf es nur eine Person oder eine Familie, die sich da in diese Richtung geäußert haben. Andere haben sich nicht so kritisch dazu geäußert.“¹³⁴⁴

„Wenn das bei dem einen oder anderen dann halt falsch interpretiert wird – – Mir wurde das bekannt gegeben, dass dann auch gesagt wird: ‚Sind wir jetzt die Schuldigen?‘, oder so was. Niemals in dieser Form. Ich habe auch mit einem Anwalt von einem Hinterbliebenen telefoniert und gesprochen und habe noch mal versucht darzustellen, dass das einfach in der Gesamtschau zu betrachten ist.“¹³⁴⁵

Ferner unterstrich Kriminaloberrat J. S., dass es nicht Absicht der Polizei gewesen sei, einen Vorwurf gegenüber den Angehörigen oder Überlebenden zu erheben und sie als „Gefährder“ zu bezeichnen.¹³⁴⁶ Zudem habe auch bei späteren Begegnungen mit Angehörigen und Überlebenden keiner von diesen, so Kriminaloberrat J. S., von irgendwelchen Spannungen zwischen ihnen und den Kontaktbeamtinnen und -beamten berichtet.¹³⁴⁷

Kriminaloberrat J. S. führte weiter aus, dass der Opferschutz in der polizeilichen Ausbildung und Arbeit einen hohen Stellenwert einnehme. Durch regelmäßige Workshops innerhalb der Behörde und durch Aus- und Fortbildungen an der Hessischen Polizeiakademie (jetzt Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit) im Basismodul „Opferschutz“ werde gewährleistet, dass die Beamtinnen und Beamten hierfür sensibilisiert und geschult sind:

„[...] Ein ganz wesentlicher Aspekt ist – und dafür ist der polizeiliche Opferschutz eingerichtet worden –, dass auch der Opferschutz nach innen, in der täglichen Arbeit der Polizei, einen wichtigen Stellenwert einnimmt.“

¹³⁴⁴ (J. S.) Kurzbericht-UNA 20/2, 28. Sitzung Teil 2 v. 12.12.2022 (öffentlich), S. 42

¹³⁴⁵ (J. S.) Kurzbericht-UNA 20/2, 28. Sitzung Teil 2 v. 12.12.2022 (öffentlich), S. 40

¹³⁴⁶ (J. S.) Kurzbericht-UNA 20/2, 28. Sitzung Teil 2 v. 12.12.2022 (öffentlich), S. 42

¹³⁴⁷ (J. S.) Kurzbericht-UNA 20/2, 28. Sitzung Teil 2 v. 12.12.2022 (öffentlich), S. 45

Die Opferschutzbeauftragte, die Frau Z., meine Kollegin, führt regelmäßig Workshops innerhalb der Behörde durch, um dieses Thema, sich selbst, ihre Arbeit und die Hilfsmöglichkeiten auch den Kolleginnen und Kollegen an die Hand zu geben, und auch die Weiterentwicklung in diesem Rechtsbereich. Das ist sehr komplex mit Härtefallregelung, Versorgungsämter, Opferentschädigungsgesetz usw. Da steht ja eine ganze Reihe an rechtlichen Möglichkeiten im Hintergrund. Das kann nicht jeder wissen. Es gibt Merkblätter, die von der Justiz entwickelt worden sind, mittlerweile in 27 Sprachen, in Blindenschrift, die standardmäßig ausgehändigt werden. Aber daraus ergeben sich natürlich auch individuelle Fragen.

[...].

Es wird auch in der Aus- und Fortbildung an der HPA – – In dem Lehramt ist es verbriefte – Basismodul Opferschutz –, damit man dieses Grundgefühle auch wirklich bekommt. Es gibt in der Vergangenheit – das wissen Sie –, nach Breitscheidplatz Berlin usw., Erfahrungswerte, die da überall mit einfließen.“¹³⁴⁸

Zudem versicherte Kriminaloberrat J. S. auf Nachfrage, dass im Rahmen des Opferschutzes sämtlichen Angehörigen und Überlebenden Beratungsangebote zum richtigen Verhalten bei möglichen konflikträchtigen Begegnungen sowie zum Objektschutz unterbreitet wurden, die auch vereinzelt angenommen wurden:

„Ja, und zwar wurden allen Angehörigen Beratungsangebote dahin gehend, was Verhaltens- und Objektberatung angeht, angeboten. Das wurde auch von einer Familie angenommen. Das heißt, Eigentumsschutz, also Haus, Garten, Liegenschaft usw. entsprechend zu sichern, oder, wenn es konflikträchtiges Zusammenkommen geben könnte: Wie verhalte ich mich? Was mache ich? Wer ist für mich da? Wen kontaktiere ich? – Das wurde auch gemacht.

Mir ist bekannt, dass sogar heute noch oder letzte Woche bei einer Familie erneut auf Ersuchen, auf Bitten hin – die Angebote wurden natürlich allen unterbreitet – eine solche Beratung erfolgt ist.“¹³⁴⁹

¹³⁴⁸ (J. S.) Kurzbericht-UNA 20/2, 28. Sitzung Teil 2 v. 12.12.2022 (öffentlich), S. 44

¹³⁴⁹ (J. S.) Kurzbericht-UNA 20/2, 28. Sitzung Teil 2 v. 12.12.2022 (öffentlich), S. 46

Kriminaloberrat J. S. gab gegenüber dem Ausschuss an, dass er für die Zukunft aus Fürsorgegründen empfehlen würde, solche Gespräche vor Ort in kleinen Teams durchzuführen und nicht die Kontaktbeamtinnen und -beamten allein die Verantwortung hierfür tragen zu lassen:

*„Entschuldigung; wenn ich das noch anführen darf: Auch aus Sicht der Polizei, für mich persönlich möchte ich aus Fürsorgegründen zukünftig nicht mehr Kolleginnen und Kollegen alleine in solche schwierigen Gespräche, solche aufwendigen, zeitintensiven Gespräche führen, sondern ich denke, hier wäre auch immer ein Team sinnvoll – das war jetzt hier der Ressourcenknappheit geschuldet –, dass man tatsächlich in den Familien und dann auch individuell innerhalb der Familien mit verschiedenen Angehörigen Gespräche führen kann, und das möglichst zu zweit.“*¹³⁵⁰

Eine solche persönliche Überbringung der Nachricht von der Rückkehr des Vaters von T. R. hätte auch dem Ansinnen der anordnenden Leitenden Kriminaldirektorin S. K. entsprochen.¹³⁵¹

Die Frage, ob vor der konkreten Ansprache zumindest ein gemeinsamer Austausch mit den Kontaktbeamtinnen und -beamten über die Vorgehensweise stattgefunden habe, wenn schon nicht durchgehend nach dem Idealbild der persönlichen Vor-Ort-Gespräche gehandelt wurde, verneinte Kriminaloberrat J. S. Dies begründete er damit, dass aufgrund der anhaltenden Dynamik der Situation die Zeit gefehlt habe, sich zurückzuziehen und ein gemeinsames Vorgehen nach den individuellen Bedürfnissen der Angehörigen planen zu können:

„Nein. Das war dermaßen dynamisch in der Weiterentwicklung, dass das überhaupt nicht möglich war, also diesen Zeitraum zu haben, zu sagen: Ich ziehe mich jetzt mal zurück. Ich mache mir erst mal grundlegende Gedanken: Wer ist denn da betroffen? Welcher Kulturkreis ist das? Auf was muss ich da achten? Wie kann ich mit den Menschen sprechen? – Dazu war gar nicht die Zeit; sondern das

¹³⁵⁰ (J. S.) Kurzbericht-UNA 20/2, 28. Sitzung Teil 2 v. 12.12.2022 (öffentlich), S. 44

¹³⁵¹ (S. K.) Kurzbericht-UNA 20/2, 28. Sitzung Teil 2 v. 12.12.2022 (öffentlich), S. 22

war so dynamisch, dass man sagen kann: Wir gehen auf die Menschen zu, wir unterbreiten das Angebot, und dann reagieren wir auch auf das, was kommt.

Ich kann in dem Moment nicht auswählen, kann sagen: Da könnte ich jetzt – Da waren bulgarische, rumänische, afghanische, also ganz verschiedene Kulturkreise betroffen. Wichtig war, dass wir präsent waren. Das war für mich entscheidend. Insofern gab es in dem Moment, auch für mich als Koordinator, keine Vorgaben, wie man da jetzt vorgeht oder, im Sprachgebrauch, wie man da sinnvollerweise die Menschen anspricht.“¹³⁵²

Gleichwohl berichtete Kriminalhauptkommissarin M. B., dass zumindest sie vor der konkreten Ansprache bei der anordnenden Leitenden Kriminaldirektorin S. K. remonstriert habe, da ihr bewusst gewesen sei, dass die Umsetzung der Anordnung in dieser Form das Vertrauensverhältnis zwischen ihr als Kontaktbeamtin und den Angehörigen stören könne.¹³⁵³

Im Übrigen machte Kriminalhauptkommissarin M. B. vor dem Untersuchungsausschuss deutlich, dass sie das entstandene Missverständnis sehr bedauere und dies nicht ihre Absicht gegenüber den Angehörigen gewesen sei:

„Es tut mir auch persönlich sehr, sehr leid, dass meine Opferfamilien das so interpretiert haben. Aber das ist eine polizeiliche Anordnung, und ich konnte mich dieser polizeilichen Anordnung einfach nicht widersetzen. Für die Interpretation dieser Nachricht kann ich leider nichts. Es tut mir aber dennoch leid, dass das so aufgefasst worden ist.“¹³⁵⁴

Die Zeugin Kriminalhauptkommissarin C. Z. erläuterte in diesem Zusammenhang die Intention der erfolgten Gespräche mit den Angehörigen als Informationsgespräche in Abgrenzung zu „Gefährderansprachen“:

„Es war ein reines Informationsgespräch an die Angehörigen. Zumindest war es polizeilich so gedacht. Man wollte ihnen quasi Bescheid geben, dass der Vater auf

¹³⁵² (J. S.) Kurzbericht-UNA 20/2, 28. Sitzung Teil 2 v. 12.12.2022 (öffentlich), S. 47

¹³⁵³ (KHK'in M. B.) Kurzbericht-UNA 20/2, 29. Sitzung Teil 2 v. 13.01.2023 (öffentlich), S. 14 f. u. 28

¹³⁵⁴ (KHK'in M. B.) Kurzbericht-UNA 20/2, 29. Sitzung Teil 2 v. 13.01.2023 (öffentlich), S. 10

freiem Fuß ist, dass man nicht quasi aus dem Nichts heraus auf einmal unvorbereitet vor dem Herrn R. steht. Das war Hintergrund dieses Gesprächs.“¹³⁵⁵

Zu der konkreten Umsetzung und dem Hintergrund befragt, führte die Zeugin Kriminalhauptkommissarin C. Z. weiter aus:

„Vom Grundtenor war das nach wie vor ein Informationsgespräch. Der Hintergrund war, dass man nicht sagt: Die laufen jetzt durch die Stadt Hanau und begegnen dem Vater. Da wollten wir sie vorher informieren, dass er entgegen damals – – Das war ja alles auch ein bisschen chaotisch. Das hieß ja, der Vater sei jetzt weg, der sei eingesperrt, der sei festgenommen. Es kursierten ja ganz viele Gerüchte, und wir wollten damit einfach vermeiden, dass man sich, ohne dass man darauf vorbereitet ist, wieder begegnet. Den Text selber habe ich diktiert bekommen. Das hat mir damals der Herr S. nach Rücksprache mit der KD'in K. so aufgetragen, das im Verteiler an die Kontaktbeamten umzusetzen.““¹³⁵⁶

Darüber hinaus beschäftigte sich der Untersuchungsausschuss damit, warum in der Nacht des 23. Februar 2020 bei einem Zusammentreffen des Führungsstabs des Hessischen Landeskriminalamtes von dem Zeugen Leitender Kriminaldirektor a. D. R. S. die Aussage gefallen sein soll:

„Opferfamilien wären hier potentielle Gefährder für Vater, d. h. es müsste eine Art Gefährderansprache gemacht werden“.“¹³⁵⁷

Der Zeuge beschrieb die Diskussion in der Nacht des 23. Februar 2020 im Zusammenhang mit der Vermeidung eines Zusammentreffens zwischen den Opferfamilien und dem Vater des Attentäters:

„Dies war für uns der Punkt, an dem wir diskutiert haben: Was machen wir gescheiterweise, dass es nicht zu diesem Ereignis kommt, also zu diesem Zusammentreffen zwischen Herrn R. und den Opferfamilien? Ich glaube, dass so ein Zusammentreffen insgesamt auch nicht im Interesse der Opferfamilien gewesen sein kann, sich dann diesem Stress erneut auszusetzen. Die

¹³⁵⁵ (C. Z.) Kurzbericht-UNA 20/2, 34. Sitzung Teil 2 v. 22.05.2022 (öffentlich), S. 62

¹³⁵⁶ (C. Z.) Kurzbericht-UNA 20/2, 34. Sitzung Teil 2 v. 22.05.2022 (öffentlich), S. 64

¹³⁵⁷ DVD 40, 0182, S. 49

Verhandlungsgruppe hat, um da mal vorwegzugreifen, am nächsten Morgen mit Unterstützung des Anwaltes von Herrn R. ganze Arbeit geleistet und konnte Herrn R. überzeugen, dass er sich freiwillig in die Betreuung der Polizei begibt. Das hat natürlich für uns die Situation am nächsten Morgen oder im Laufe der Nacht deutlich entschärft. Aber diese Kenntnis hatten wir noch nicht, als wir zur Diskussion zusammensaßen, und da wurden verschiedene Szenarien durchgeführt, was genau zu unternehmen ist, wie man das erledigen könnte. Eine 24-Stunden-Begleitung wie in der Gefährdungsstufe I oder so was war nicht denkbar, so etwas war nicht leistbar. So sind wir darauf gekommen, dass es sinnvoll wäre, die Opferfamilien mit genau diesem Sachverhalt vertraut zu machen, dass es sein könnte – wir sind absolut im Konjunktiv –, dass eine Situation entstehen könnte, in der einzelne Mitglieder der Trauergemeinde mit Herrn R. in irgendeiner Weise rein zufällig zusammentreffen, und dass es dann sein könnte, dass er provoziert und die Situation seines Sohnes, des Attentäters, in einem anderen Licht darstellt. Wenn dann noch hinzukäme, dass Mitglieder dieser Trauergemeinde ihre Contenance verlieren und es zu einem Übergriff auf Herrn R. käme, dann – das ist der Moment, den wir auf jeden Fall verhindern wollten –[...]“¹³⁵⁸

Die Zeugen Leitender Kriminaldirektor a. D. R. S. und Polizeidirektor M. S. erläuterten die in der Nacht des 23. Februar 2020 besprochenen und geplanten polizeilichen Maßnahmen in diesem Zusammenhang. Der Zeuge Polizeidirektor M. S. schilderte, dass gegenüber dem Vater des Attentäters eine Gefährderansprache erfolgte, gegenüber den Angehörigen in dem von ihm verantworteten Zeitraum aber schon kein Bedarf eines dahingehenden auch nur informativen Gespräches bestanden habe:

„Gegenüber dem Vater schon; das wurde ja im Rahmen der taktischen Betreuung gemacht.

[...]

¹³⁵⁸ (R. S.) Kurzbericht-UNA 20/2, 38. Sitzung Teil 1 v. 07.07.2023 (öffentlich), S. 9

Aber mit den Angehörigen der Opfer wurde zum damaligen Zeitpunkt dieses Thema nicht erörtert, weil die taktische Betreuung ja gegriffen hat und der Herr R. nicht in Hanau war. ¹³⁵⁹

Der Zeuge Leitender Kriminaldirektor a. D. R. S. betonte damit übereinstimmend, dass es in dem von ihm verantworteten Zeitraum in der Nacht des 23. Februar 2020 bereits keine Außenwirkung bezogen auf eine diskutierte mögliche Ansprache an die Opferfamilien gab, da ein Zusammentreffen mit dem Vater des Attentäters dann schon nicht mehr zu befürchten war:

„Es ist nicht dazu gekommen. Am nächsten Morgen oder im Laufe des frühen Morgens war klar, dass sich Herr R. in die Obhut der Polizei begibt. Aus diesem Grunde ist der Auftrag, den wir gegeben haben, nicht an den Einsatzabschnitt gegangen. Der wurde zwar in der Verlaufsprotokollierung des Führungsstabes protokolliert, aber er ist nicht als Auftrag rausgegangen, war nicht mehr nötig in diesem Moment.“ ¹³⁶⁰

Der Zeuge Polizeidirektor M. S. verdeutlichte weiter, dass er zum Zeitpunkt später erfolgter Kontaktaufnahmen zu den Angehörigen und Überlebenden des Attentats nicht mehr in der polizeilichen Organisationsverantwortung stand:

„Also da war ich dann nicht mehr in der Einsatzlage eingebunden. Wir haben dann auf die entsprechenden Sensibilisierungsgespräche in der Folge erst einmal verzichtet. Das hat ja dann auch der Tagdienst übernommen. Wir haben in der Nacht erst mal Strukturen der taktischen Betreuung für den Herrn R. aufgebaut. Dadurch, dass das aber funktioniert hat und zu dem Zeitpunkt eben davon Abstand genommen wurde, dass der Herr R. Hanau aufsucht, und wir entsprechend mit der taktischen Betreuung das Ziel erreichen konnten, ist dann auch dieses Thema, zumindest in den folgenden Tagen oder Nächten, solange ich in die BAO eingebunden war, nicht mit den Angehörigen thematisiert worden, weil eben das Konzept gegriffen hat und wir dahin gehend keine Konfliktsituation in Hanau hatten.“ ¹³⁶¹

¹³⁵⁹ (M. S.) Kurzbericht-UNA 20/2, 34. Sitzung Teil 2 v. 22.05.2022 (öffentlich), S. 99

¹³⁶⁰ (R. S.) Kurzbericht-UNA 20/2, 38. Sitzung Teil 1 v. 07.07.2023 (öffentlich), S. 10

¹³⁶¹ (M. S.) Kurzbericht-UNA 20/2, 34. Sitzung Teil 2 v. 22.05.2022 (öffentlich), S. 92

Der Zeuge Polizeidirektor M. S. erläuterte die Diskussion in dem von ihm verantworteten Zeitraum am Abend des 23. Februar 2020 und die dort genutzten Formulierungen:

„Hinsichtlich der Erörterung in der Nacht oder am Abend des 23.02. ist immer von Sensibilisierungsgesprächen mit den Angehörigen der Opfer gesprochen worden. Ich schließe aber auch nicht aus, dass in der entsprechenden Befassung „die Gefährdetenansprache“ formuliert wurde oder auch „die Gefährderansprache“ formuliert wurde – gegenüber dem Herrn R. auf jeden Fall die Formulierung „Gefährderansprache.“¹³⁶²

Zu dem Begriff der Gefährderansprache führte Leitender Kriminaldirektor a. D. R. S. aus:

„Ich habe diesen Begriff nicht gebraucht, sondern ich habe von „einer Art Gefährderansprache“ gesprochen. Das war Auftragstenor. Das ist polizeilicher Sprachgebrauch, das ist polizeiliche Realität. Ich kann sehr gut verstehen – ich kann sehr gut verstehen! –, wenn man das mitbekommt, dass man sich da belastet fühlen kann. Aber dieses wäre dann, wenn es rausgegangen wäre, eine Kommunikation von einer Polizeistelle zu einer anderen Polizeistelle ohne Öffentlichkeit, also eine reine interne Kommunikation. Als Polizeiführer muss ich Ihnen sagen, ich bedauere das nicht, nein; denn es ist fachlich gesehen solange dieser Begriff, bis wir einen anderen haben.“¹³⁶³

Der Zeuge Leitender Kriminaldirektor a. D. R. S. erläuterte die Unterscheidung zwischen Gefährderansprachen und reinen Informationsgesprächen und die diesbezüglichen Pflichten der Polizei:

„Jetzt ist der Unterschied – ich weiß ja genau, was im Beweisthema zitiert worden ist – zwischen einem reinen sozialkompetenten Sensibilisierungsgespräch und einer empathischen Gefährderansprache, dass bei einer Gefährderansprache auch eine Konsequenz aufgezeigt wird; denn wir müssen auch den Mitgliedern der Trauergemeinde sagen: Wenn es so weit kommt, dass er von irgendjemandem von euch zum Beispiel angegriffen wird, weil er provoziert, dann könnte es ein

¹³⁶² (M. S.) Kurzbericht-UNA 20/2, 34. Sitzung Teil 2 v. 22.05.2022 (öffentlich), S. 91

¹³⁶³ (R. S.) Kurzbericht-UNA 20/2, 38. Sitzung Teil 1 v. 07.07.2023 (öffentlich), S. 32

Strafverfahren nach sich ziehen. – Da sind wir gezwungen, können wir gar nicht anders. ¹³⁶⁴

Der Zeuge Polizeidirektor M. S. erläuterte die Planungsprioritäten in der polizeilichen Organisation am Abend des 23. Februar 2020:

„In der Nacht am 23. war das in der Szenarienbildung inkludiert. Deswegen war ja auch das Ziel, schlicht und ergreifend den Herrn R. dazu zu bewegen, nicht nach Hanau zu gehen.“ ¹³⁶⁵

Im Zusammenhang mit den bei den Betroffenen in der Folge tatsächlich stattgefundenen Ansprachen durch die Polizei ist zu beachten, dass diese zu einem wesentlich späteren Zeitpunkt und unter anderer Administration erfolgten, als die von dem Zeugen Polizeidirektor M. S. und dem Zeugen Leitender Kriminaldirektor a. D. R. S. dargelegten Erwägungen zu „einer Art Gefährderansprache“ in der Nacht des 23. Februar 2020. ¹³⁶⁶

¹³⁶⁴ (R. S.) Kurzbericht-UNA 20/2, 38. Sitzung Teil 1 v. 07.07.2023 (öffentlich), S. 10

¹³⁶⁵ (M. S.) Kurzbericht-UNA 20/2, 34. Sitzung Teil 2 v. 22.05.2022 (öffentlich), S. 98

¹³⁶⁶ (M. S.) Kurzbericht-UNA 20/2, 34. Sitzung Teil 2 v. 22.05.2022 (öffentlich), S. 98; (R. S.) Kurzbericht-UNA 20/2, 38. Sitzung Teil 1 v. 07.07.2023 (öffentlich), S. 12

M. Identifizierung und Obduktion der Leichname

Im weiteren Kontext des Themenkomplexes „Umgang mit Überlebenden und Angehörigen“ untersuchte der Untersuchungsausschuss auch das Vorgehen bei der Identifizierung und Obduktion der Leichname. Der Ausschuss wollte feststellen, ob es bei Anordnung und Durchführung der Obduktion der Leichen Versäumnisse oder Rechtsverstöße gab und ob den Bedürfnissen der Angehörigen nach Totenfürsorge und Abschiednahme entgegengekommen wurde.

Zu diesen Themen wurden in der 6., 7., 8. und 9. Sitzung die Angehörigen *Vaska Zlateva*, *Hayrettin Saraçoğlu*, *Emiş Gürbüz*, *Niculescu Păun*, *Saida Hashemi*, *Armin Kurtović*, *Çetin Gültekin* und *Serpil Unvar* als Zeuginnen und Zeugen gehört. Daneben berichteten in der 14. und 26. Sitzung die in der Tatnacht zunächst zuständige Oberstaatsanwältin und Stellvertretende Behördenleiterin a. D. der Staatsanwaltschaft Hanau *G. T.* sowie die später das Verfahren übernehmende Bundesanwältin beim Bundesgerichtshof S. H., wann und wie die Obduktionen angeordnet wurden. Darüber hinaus gaben in der 28., 29. und 30. Sitzung die Erste Kriminalhauptkommissarin des Hessischen Landeskriminalamtes *I. J.*, der Polizeihauptkommissar *J. G.* sowie die Kriminalhauptkommissarin *M. B.* und der Erste Polizeihauptkommissar *M. B.* Auskunft über den Umgang der hessischen Polizei mit Totenfürsorgeberechtigten. Des Weiteren referierten die beiden Obduzenten der Tatopfer, die Rechtsmediziner am Institut für Rechtsmedizin des Universitätsklinikums Frankfurt am Main *Dr. M. K.* und *Dr. C. L.*, über den Umgang mit den Leichnamen während und nach den Obduktionen. Zudem beantwortete der als Sachverständige geladene Direktor des Instituts für Rechtsmedizin des Universitätsklinikums Frankfurt am Main, *Prof. Dr. Marcel Verhoff*, in der 30. Sitzung Fragen zur Vorgehensweise und zu den einzuhaltenden Standards bei Obduktionen. In der 31. Sitzung wurde zudem der Geschäftsführer des islamischen Bestattungsinstitutes *Sabir & Sekmen GmbH M. A.* gehört.

I. Anordnung der Obduktionen durch die Staatsanwaltschaft Hanau und die Bundesbehörden

Weiter wollte der Ausschuss ergründen, warum seitens der Hanauer Staatsanwaltschaft noch gegen 08:00 Uhr morgens am Folgetag der Tat wegen Gefahr im Verzug die Beschlagnahme der Leichname der Getöteten und ihre Obduktion angeordnet wurden,

obwohl die Staatsanwaltschaft Hanau zu diesem Zeitpunkt funktionell nicht mehr zuständig war und wie die Bundesanwaltschaft mit dieser ersten Anordnung umgegangen ist. Hierzu erläuterten in der 26. Sitzung Oberstaatsanwältin a. D. G. T. sowie Bundesanwältin beim Bundesgerichtshof S. H. ihre Entscheidungen und die dahinterliegenden Beweggründe.

Oberstaatsanwältin a. D. G. T. berichtete dem Ausschuss, dass sie am Morgen des 20. Februar 2020 von der Polizei angerufen und gebeten worden sei, zu entscheiden, was mit den Leichnamen der Tatopfer geschehen solle. Hinsichtlich der von ihr weiterhin angenommenen Zuständigkeit schilderte sie, dass sie irgendwann zwischen 07:00 Uhr und 07:30 Uhr in der Staatsanwaltschaft Hanau angekommen sei und der Anruf der Polizei danach erfolgte. Ihr sei zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung die erfolgte Übernahme durch die Bundesanwaltschaft nicht bekannt gewesen:

„Was ich noch sagen kann, ist, dass ich mir bis zu diesem Zeitpunkt, bis ich in die Behörde zurückgekommen bin, zwar sehr sicher war aufgrund der Bedeutung der Tat, dass das ein Verfahren ist, was vom Generalbundesanwalt übernommen werden würde. Da sind auch diesbezüglich schon Telefonate gelaufen in der Nacht. Aber es hat mir gegenüber noch niemand die Verfahrensübernahme definitiv erklärt. Solange diese Verfahrensübernahme nicht definitiv erklärt ist, musste jemand die Funktion der Staatsanwaltschaft vor Ort weiter ausfüllen. Das war in dem Moment ich, jedenfalls nach der Informationslage, die mir zur Verfügung gestanden hat.“¹³⁶⁷

Da es sich um ein Tötungsdelikt gehandelt habe, habe sie entschieden, eine Obduktion anzuordnen, da dies zum einen den rechtlichen Vorgaben entspreche und zum anderen dazu gedient habe, Beweise zu sichern, die in einem möglichen späteren Gerichtsverfahren von Bedeutung sein könnten. Insbesondere sollte geklärt werden, ob die Schussverletzungen allein von T. R. verursacht worden seien oder ob ein weiterer Schütze beteiligt gewesen sein könnte:

„Okay. Bezüglich der Obduktionen war es nach meiner Erinnerung so – wie gesagt, das ist jetzt zweieinhalb Jahre inzwischen her –, dass ich vonseiten der Polizei

¹³⁶⁷ (G. T.) Kurzbericht-UNA 20/2, 14. Sitzung v. 01.04.2022 (öffentlich), S. 71

angerufen wurde und gefragt wurde: Was machen wir mit den Leichen? Sollen die freigegeben werden zur Beerdigung, oder was machen wir da? – Es ist vollkommen klar, wenn ein Tötungsdelikt im Raum steht, und das war ja hier nun offensichtlich der Fall, dann sind die Leichname zu obduzieren. Das steht auch so in der RiStBV, also in den Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren. Ich glaube, Nummer 33 ist das. Da gibt es überhaupt keine Frage. Da ist auch kein Ermessen gegeben. Da müssen die Leichen geöffnet werden.

Deshalb habe ich sofort gesagt: „Nein, natürlich muss da eine Obduktion stattfinden“ und habe damit die Obduktionen angeordnet. Denn es ging darum, auf jeden Fall zu verhindern, dass die Leichname der Getöteten jetzt aus der staatlichen Obhut heraus freigegeben werden.

Der Grund dafür ist, dass die Beweise gesichert werden müssen. Auf der Hand liegt ganz klar, dass wir sehen mussten: Wodurch sind die Opfer getötet worden? Wir mussten dazu auf jeden Fall wissen, mit welcher Waffe geschossen worden ist, und das kann man eben nur dadurch feststellen, dass man die Patronen präpariert. Jede Patrone zeigt ein ganz spezifisches Profil, sodass man feststellen kann, aus welcher Waffe sie abgeschossen worden ist.

Das musste also auf jeden Fall gemacht werden; denn zu diesem sehr frühen Zeitpunkt war ja noch völlig unklar: Haben wir es wirklich nur mit einem Täter zu tun, oder haben wir es mit mehreren Tätern zu tun? Es bestand natürlich ein ganz starker Verdacht, dass es ein Täter ist, und dass es dieser T. R. ist. Aber es musste, und das war auch ein Beweggrund für mich, auf jeden Fall sichergestellt werden, dass auch später keine Legendenbildungen erfolgen können, dass also niemand später kommen kann und sagen kann: Der war das ja gar nicht.

Das ist auch sehr wichtig; denn der Täter war tot, und die Opfer waren tot. Im Nachhinein muss sicher festgestellt werden: Wer ist derjenige, der geschossen hat? Wer ist derjenige, der die Opfer getötet hat? Wenn man in diesem Moment nicht die Beweise sichert, dann gehen eben Beweise verloren. Und das musste auf jeden Fall verhindert werden.“¹³⁶⁸

¹³⁶⁸ (G. T.) Kurzbericht-UNA 20/2, 26. Sitzung Teil 2 v. 21.11.2022 (öffentlich), S. 38 f.

Weiter begründete Oberstaatsanwältin a. D. G. T. die Beschlagnahme der Leichname aufgrund von Gefahr im Verzug damit, dass aus ihrer Sicht ohne Beschlagnahme eine Freigabe der Leichname und hierdurch möglicherweise eine Verfälschung von Beweismitteln gedroht hätte:

„Für mich war klar, ich glaube, ich habe schon mal versucht, das zu verdeutlichen, die Leichen dürfen jetzt nicht aus der staatlichen Obhut herausgegeben werden, weil dadurch Beweise verändert werden können. Wenn jetzt die Frage gestellt wird: „Wird obduziert oder geben wir die frei?“, dann bestand unmittelbar die Gefahr, dass der Zugriff auf die Leichen zumindest verzögert wird und dass irgendwelche Veränderungen irgendwelcher Art vorgenommen werden. Deshalb musste zunächst einfach sichergestellt werden: Die Leichen bleiben in staatlicher Obhut, weil wir obduzieren.“¹³⁶⁹

Bundesanwältin beim Bundesgerichtshof S. H. erklärte vor dem Untersuchungsausschuss, sie stimme grundsätzlich zu, dass eine Obduktion rechtlich geboten gewesen sei, aber sie habe sich entschieden, die Obduktionen beim zuständigen Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs erneut förmlich zu beantragen. Zum einen sei Oberstaatsanwältin a. D. G. T. nach ihrer Einschätzung zum Zeitpunkt der Anordnung der Obduktionen formell nicht mehr zuständig gewesen. Hierzu schildert sie:

„Ich bin am Morgen des 20. Februar 2020 zwischen 6 und 7 Uhr nach meiner Erinnerung von meinem damaligen Abteilungsleiter, Herrn Bundesanwalt beim BGH a. D. Thomas Beck, zu Hause angerufen worden. Nach einer ganz kurzen Sachverhaltsschilderung, die im Wesentlichen nur aus den Schlagworten bestand, dass es eine Schießerei in Hanau gegeben habe am Abend zuvor, dass es neun Tote gegeben habe, dass der Tatverdächtige tot sei und dass es einen wahrscheinlich rechtsextremistischen Hintergrund habe, der GBA auch das Verfahren schon übernommen habe, nach dieser Schilderung hat Herr Beck dann mein Referat mit der Führung der weiteren Ermittlungen beauftragt.“¹³⁷⁰

Weiter führte sie aus, aus ihrer Sicht sei eine Beschlagnahme der Leichen durch die Bundesanwaltschaft ohne richterlichen Beschluss zum Zeitpunkt ihrer eigenen

¹³⁶⁹ (G. T.) Kurzbericht-UNA 20/2, 26. Sitzung Teil 2 v. 21.11.2022 (öffentlich), S. 54

¹³⁷⁰ (S. H.) Kurzbericht-UNA 20/2, 26. Sitzung Teil 2 v. 21.11.2022 (öffentlich), S. 6, 7

Entscheidung am 20. Februar 2020 mangels Gefahr im Verzug rechtlich nicht möglich gewesen:

„So weit zum ersten Teil. Ich würde gerne auch gleich zu dem zweiten Beweisthema noch eine Ausführung machen, zum Thema Obduktion der Leichname und der Anhörungen.

Dazu will ich Ihnen kurz die Rechtslage vor Augen führen. Gemäß § 87 der Strafprozessordnung und der Nr. 33 unserer Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren war eine Obduktion der Leichname notwendig, weil ganz offensichtlich eine Straftat die Todesursache war. Nach Nr. 36 dieser Richtlinien ist eine Leichenöffnung mit größtmöglicher Beschleunigung herbeizuführen, weil die ärztlichen Feststellungen über die Todesursache auch durch geringe Verzögerungen an Zuverlässigkeit verlieren können. Nun ist nach § 87 Abs. 4 der Strafprozessordnung die Leichenöffnung durch das Gericht anzuordnen. Die Staatsanwaltschaft ist, wie Sie vielleicht wissen, dann zur Anordnung befugt, wenn der Untersuchungserfolg durch Verzögerung gefährdet würde.

Dazu kann ich sagen, dass mich am 20.02. am frühen Nachmittag meine Hanauer Kollegin Frau T. angerufen und mir in diesem Telefonat mitgeteilt hat, dass sie morgens gegen 8 Uhr wegen Gefahr im Verzug die Obduktion der Leichname angeordnet habe. Zu diesem Zeitpunkt, also 8 Uhr, war das Verfahren aber von uns meiner Kenntnis nach schon übernommen. Die Staatsanwaltschaft Hanau war eigentlich nicht mehr zuständig. Deshalb sah ich wiederum Anlass, die Obduktionen nochmals förmlich zu beantragen. Außerdem lag nach meiner Auffassung eine Gefahr im Verzug zu diesem Zeitpunkt nicht mehr vor, sodass ich auch deshalb entschied, dass Gerichtsbeschlüsse zur Leichenöffnung zu beantragen waren.“¹³⁷¹

Ungeachtet dessen versicherte Bundesanwältin beim Bundesgerichtshof S. H. auf Nachfrage, dass sie nach den bestehenden rechtlichen Vorgaben in jedem Fall eine Obduktion beantragt hätte:

¹³⁷¹ (S. H.) Kurzbericht-UNA 20/2, 26. Sitzung Teil 2 v. 21.11.2022 (öffentlich), S. 8 f.

„Ja. Die Obduktionen hätten wir auf jeden Fall beantragt. Angeordnet werden sie dann natürlich, wenn man die Gefahr im Verzug mal außen vor lässt, vom Gericht, vom Ermittlungsrichter, in unserem Fall vom Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs. Wir hätten die auf jeden Fall beantragt.“¹³⁷²

II. Anhörung von Angehörigen und Berücksichtigung des Bedürfnisses nach Totenfürsorge

1. Fehlende Anhörung zur Obduktion

Entgegen dem in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts festgestellten Anspruch der Angehörigen auf rechtliches Gehör vor der Anordnung einer Obduktion wurde vor dem Untersuchungsausschuss von einigen Angehörigen kritisiert, dass sie vor der Durchführung der Obduktionen nicht angehört worden seien.¹³⁷³

Die die Obduktionen zuerst anordnende Oberstaatsanwältin a. D. der Staatsanwaltschaft Hanau G. T. erklärte im Ausschuss, dass sie am Vormittag des 20. Februar 2020 bei der Anordnung der Obduktionen nicht erwogen habe, auch die totenfürsorgeberechtigten Angehörigen zur Einholung einer Einwilligung anzuhören, da es ihr zum einen zunächst lediglich darum gegangen sei, aus Gründen der Beweissicherung eine Freigabe der Leichen durch die Polizei zu verhindern, und ihr zum anderen zu diesem Zeitpunkt die Namen der Angehörigen nicht bekannt gewesen seien:

„Also, diese Entscheidung habe ich ja ad hoc gefällt, als der Anruf kam. Da hatte ich mir vorher keine Gedanken drüber gemacht, einfach auch deshalb, weil es einfach lege artis ist. Das muss gemacht werden. Das stand jetzt nicht infrage, dass obduziert werden muss. Deshalb habe ich mir da jetzt auch keine Gedanken drüber gemacht. Dass jetzt zu dem frühen Zeitpunkt der Anruf mit dem Hinweis kam: „Wir geben sonst die Leichen frei“, damit hatte ich nicht gerechnet. Deshalb war das

¹³⁷² (S. H.) Kurzbericht-UNA 20/2, 26. Sitzung Teil 2 v. 21.11.2022 (öffentlich), S. 13

¹³⁷³ (Zlateva) Kurzbericht-UNA 20/2, 6. Sitzung v. 03.12.2021 (öffentlich), S. 14 u. 16; vgl. (Gürbüz) Kurzbericht-UNA 20/2, 7. Sitzung v. 17.12.2021 (öffentlich), S. 10 f. u. 17; vgl. (Gültekin) Kurzbericht-UNA 20/2, 9. Sitzung v. 21.01.2022 (öffentlich), S. 10; vgl. (Unvar) Kurzbericht-UNA 20/2, 9. Sitzung v. 21.01.2022 (öffentlich), S. 71; vgl. (S. Hashemi) Kurzbericht-UNA 20/2, 7. Sitzung v. 17.12.2021 (öffentlich), S. 101 u. 116; vgl. (Ar. Kurtović) Kurzbericht-UNA 20/2, 8. Sitzung v. 21.01.2022 (öffentlich), S. 74; vgl. (Saraçoğlu) Kurzbericht-UNA 20/2, 6. Sitzung v. 03.12.2021 (öffentlich), S. 34; vgl. (Păun) Kurzbericht-UNA 20/2, 7. Sitzung v. 17.12.2021 (öffentlich), S. 58; vgl. (Hashemi) Kurzbericht-UNA 20/2, 8. Sitzung v. 20.12.2021 (öffentlich), S. 23

eine spontane Entscheidung: Nein, natürlich muss obduziert werden. – Zu dem Zeitpunkt hatte ich mir darüber keine Gedanken gemacht. Da ging es erst mal drum: Die Beweise müssen gesichert werden.

Danach hatte ich einfach keine Gelegenheit, weil ich die Namen der Angehörigen nicht hatte. Die hatte ich nicht vorliegen. Und es war auch zu dem Zeitpunkt unglaublich vieles parallel zu regeln. Wie gesagt, dann kam ja sehr bald diese Nachricht der Übernahme, auf die man ja gewartet hat, auf die ich gewartet habe. Deshalb war das dann keine Frage mehr in dem Moment. ¹³⁷⁴

Weiter berichtete Oberstaatsanwältin a. D. G. T., dass nach der Anordnung der Obduktion keine Zeit mehr verblieben sei, ihrerseits eine Anhörung der Angehörigen anzuregen bzw. zu verfolgen, da dann der Generalbundesanwalt das Verfahren übernommen habe und sie daher nicht mehr zuständig gewesen sei und keine Handlungsbefugnis mehr besessen habe:

„Dazu war überhaupt keine Zeit mehr. Dazu war deshalb keine Zeit mehr, weil ja fortlaufend weitere Anrufe kamen, und weil dann der GBA übernommen hat. Ich habe dem GBA natürlich gesagt, dass ich die Obduktionen angeordnet habe, aber alles Weitere war dann nicht mehr meine Sache. Ich hätte da auch nichts mehr anregen können; denn ich war draußen. Also, ich kann dann nicht – – Das ist unvorstellbar, dass man dann, wenn eine andere, insbesondere höherrangige Behörde einen Fall übernommen hat, noch irgendwelche Hinweise gibt. Das steht mir dann einfach nicht mehr zu.“ ¹³⁷⁵

Die das Verfahren im Verlauf des Vormittags des 20. Februar 2020 übernehmende Bundesanwältin beim Bundesgerichtshof S. H. erklärte vor dem Untersuchungsausschuss, dass aus ihrer Sicht eine Anhörung der Angehörigen notwendig gewesen wäre, da andernfalls bei einer Ablehnung durch die Angehörigen rechtlich eine Beschlagnahme der Leichen hätte erfolgen müssen. Bundesanwältin beim Bundesgerichtshof S. H. versuchte daher nach der Übernahme des Verfahrens herauszufinden, welche Angehörigen angehört worden waren:

¹³⁷⁴ (G. T.) Kurzbericht-UNA 20/2, 14. Sitzung v. 01.04.2022 (öffentlich), S. 41

¹³⁷⁵ (G. T.) Kurzbericht-UNA 20/2, 14. Sitzung v. 01.04.2022 (öffentlich), S. 45

„Hinzu kommt, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Angehörigen vor der Leichenöffnung zu hören sind. Auch wenn sie das letztlich nicht verhindern können, sind sie natürlich dennoch anzuhören, und im Falle des Nichteinverständnisses müssen wir eine förmliche Beschlagnahme neben der Leichenöffnung beantragen.

Meine Referatsmitglieder und ich versuchten deshalb am 20. und 21. Februar 2020 mit großer Dringlichkeit und Beharrlichkeit telefonisch in Erfahrung zu bringen, wann mit welchen Angehörigen man wegen der Obduktion gesprochen hatte. Das musste schnell gehen. Deswegen war es uns sehr wichtig, weil die Angehörigen ja ihrerseits auch darauf gewartet haben, die sterblichen Überreste der Opfer zur Bestattung übergeben zu bekommen.“¹³⁷⁶

Bundesanwältin beim Bundesgerichtshof S. H. berichtete weiter, dass sie in diesem Zusammenhang von der Beamtin des Hessischen Landeskriminalamtes, der Ersten Kriminalhauptkommissarin I. J., am Abend des 21. Februar 2020 die fehlerhafte Information erhalten habe, dass die Angehörigen von Gökhan Gültekin, Hamza Kurtović und Ferhat Unvar bereits am 19. Februar 2020 zu einer Obduktion angehört worden seien:

„Wir versuchten also herauszufinden, mit welchen totensorgeberechtigten Angehörigen man gesprochen hatte und ob die Angehörigen mit der Leichenöffnung einverstanden waren. Das Hessische Landeskriminalamt, das war Frau J., hat mir dann am 21. Februar um 18 Uhr mitgeteilt, dass die Angehörigen von Gökhan Gültekin, Hamza Kurtović und Ferhat Unvar bereits am 19. angehört worden seien. Das kann natürlich deswegen nicht stimmen – das weiß ich auch jetzt –, weil Hamza erst nach Mitternacht verstorben ist, also seine Angehörigen nicht am 19. schon angehört worden sein können. Ich habe dieses Telefonat in einer kleinen Notiz mir niedergelegt. Ich kann nur sagen, es wurde mir so mitgeteilt. Ich habe dazu keine weitere Erinnerung, außer dass mir das gesagt wurde.“¹³⁷⁷

¹³⁷⁶ (S. H.) Kurzbericht-UNA 20/2, 26. Sitzung Teil 2 v. 21.11.2022 (öffentlich), S. 9

¹³⁷⁷ (S. H.) Kurzbericht-UNA 20/2, 26. Sitzung Teil 2 v. 21.11.2022 (öffentlich), S. 9

Zudem habe Erste Kriminalhauptkommissarin I. J. ihr gegenüber erklärt, dass am 21. Februar 2020 die Familien *Velkov* und *Kierpacz* angehört worden seien.¹³⁷⁸

Bundesanwältin beim Bundesgerichtshof S. H. führte weiter aus, dass ihre Bemühungen, die Obduktionen unter Wahrung der Angehörigenanhörung ordnungsgemäß beim Bundesgerichtshof zu beantragen, durch eine überholende Kausalität konterkariert worden seien, da bereits ab dem 20. Februar 2020 mit den Obduktionen begonnen worden sei und sie infolgedessen regelmäßig einen Obduktionsbescheid erhalten habe, ohne vorab einen Beschluss zu erhalten oder den Anhörungsstatus abschließend prüfen zu können:

*„Was ich nicht wusste, war, dass in der Gerichtsmedizin bereits am 20.02. mit den Obduktionen begonnen worden war. Ich wusste auch nicht, dass die Gerichtsmediziner alle Obduktionen auf der Basis der mündlichen Anordnung der Staatsanwaltschaft Hanau durchgeführt hatten. Das habe ich erst hinterher, einige Zeit später aus den Akten erfahren.“*¹³⁷⁹

„Im selben Telefonat mit Frau J. hat sie mir gesagt, dass folgende Opfer bereits obduziert waren: Fatih Saraçoğlu am 20. und Mercedes Kierpacz am 21.02. Insoweit, weil das eine überholende Kausalität war, habe ich dann auch keinen Beschluss zur Leichenöffnung beantragt.

Am nächsten Tag, dem Samstag, dem 22.02, wurde mir am Nachmittag mitgeteilt, dass auch die Leiche von Said Hashemi bereits am 21. obduziert worden war. Es hatte sich insoweit damit auch eine Beschlussbeantragung erübrigt. Für die weiteren Opfer stellte ich dann am Nachmittag dieses Samstags die Anträge auf Beschlagnahme, weil immer noch unklar war, ob die Totensorgeberechtigten mit der Leichenöffnung einverstanden waren.

Am Abend des 22., also nachdem wir alle Anträge beim Ermittlungsrichter gestellt hatten, teilte mir dann das BKA mit, dass folgende weitere Opfer ebenfalls bereits obduziert seien: Hamza Kurtović, wie gesagt, schon am 20., Vili-Viorel Păun am

¹³⁷⁸ (S. H.) Kurzbericht-UNA 20/2, 26. Sitzung Teil 2 v. 21.11.2022 (öffentlich), S. 9

¹³⁷⁹ (S. H.) Kurzbericht-UNA 20/2, 26. Sitzung Teil 2 v. 21.11.2022 (öffentlich), S. 9

21., der Täter und seine Mutter. Zu diesem Zeitpunkt wurde auch gerade noch die Obduktion von Kaloyan Velkov durchgeführt.

Aus meiner Sicht standen damit am Abend des 22. noch die Obduktionen von Ferhat Unvar, Sedat Gürbüz und Gökhan Gültekin aus. Die waren im Lauf des Tages durchgeführt worden, was ich dann ebenfalls erst später mit der Übersendung der Obduktionsberichte erfahren habe.“¹³⁸⁰

Eine proaktive Kontaktaufnahme mit der Gerichtsmedizin Frankfurt am Main nach Übernahme des Verfahrens erfolgte seitens Bundesanwältin beim Bundesgerichtshof S. H. nicht, obwohl ihr die Anordnung der Obduktionen durch Oberstaatsanwältin a. D. G. T. bekannt war.¹³⁸¹

Auf Nachfrage kritisierte Bundesanwältin beim Bundesgerichtshof S. H. die Kommunikation zwischen ihr und dem Hessischen Landeskriminalamt. So sei teilweise nur mitgeteilt worden, dass eine Anhörung stattgefunden habe, nicht aber, ob eine Zustimmung der Angehörigen erfolgt sei. Zudem seien trotz mehrfacher Nachfragen oft nur unklare Antworten und letztlich zum Teil falsche Informationen weitergegeben worden.¹³⁸²

Auf die fehlerhafte Information über den Anhörungstermin u. a. der Familie *Kurtović* angesprochen, stellte Erste Kriminalhauptkommissarin *I. J.* klar, dass es sich bei der Eintragung des Anhörungstages um einen Schreibfehler gehandelt habe. Stattdessen sei sowohl am Vormittag des 20. Februar 2020 in dem Betroffeneninformationszentrum als auch im Rahmen der am selben Tag beginnenden proaktiven Kontaktaufnahme durch die Kontaktbeamtinnen und -beamten eine Befragung erfolgt:

*„Was diese Passage mit dem Datum 19.02. anbelangt: Das ist einfach ein Schreibfehler. Natürlich kann es nicht sein, dass die Familie Kurtović am 19.02. dazu schon angehört worden ist. Das ist ein Schreibfehler.“*¹³⁸³

¹³⁸⁰ (S. H.) Kurzbericht-UNA 20/2, 26. Sitzung Teil 2 v. 21.11.2022 (öffentlich), S. 10

¹³⁸¹ (S. H.) Kurzbericht-UNA 20/2, 26. Sitzung Teil 2 v. 21.11.2022 (öffentlich), S. 21

¹³⁸² (S. H.) Kurzbericht-UNA 20/2, 26. Sitzung Teil 2 v. 21.11.2022 (öffentlich), S. 24 u. 25 f.

¹³⁸³ (I. J.) Kurzbericht-UNA 20/2, 28. Sitzung Teil 2 v. 12.12.2022 (öffentlich), S. 73

„Das war im Zuge dieses – – Zum einen das Telefonat, das ich schon erwähnt habe, dieses proaktive Zugehen auf die Familien am 20.02. Wer das genau war, müsste ich jetzt nachgucken, steht aber in den Akten drin.

[...].

Da haben wir dann noch mal eine Zulieferung vom Einsatzabschnitt 10 bekommen, wo uns schriftlich versichert worden ist – das ist auch Bestandteil der Akte – – Ich glaube, es war der Kollege G. gewesen, der ausgeführt hat, dass er sich noch sehr, sehr genau daran erinnern konnte, dass an dem frühen Morgen des 20.02. in diesem Betroffenenzentrum er – ich meine sogar, zusammen noch mit einem anderen Kollegen – das Gespräch mit der Familie Kurtović geführt hat, wo der Vater anwesend war, die Mutter anwesend war, und, ich glaube, Geschwister waren noch anwesend, und wo er auch schriftlich fixiert hat, dass das Thema Obduktion angesprochen worden ist.

Aber das war definitiv am 20. gewesen. Also noch einmal: Der 19. – das ist, glaube ich, eine Mail, die da in den Akten drin ist – ist einfach ein Schreibfehler.“¹³⁸⁴

Weiter erklärte Erste Kriminalhauptkommissarin I. J., dass sie ihrerseits die von ihr weitergegebenen Informationen aus dem Bereich Opfernachsorge des Polizeipräsidiums Südosthessen erhalten habe:

„Diesbezüglich haben wir uns dann mit den Kolleginnen im Bereich Opfernachsorge im PP Südosthessen, die ja den Kontakt in die Familien rein hatten, in Verbindung gesetzt und nachgefragt, inwieweit diese Gespräche, diese Informationen der Angehörigen bislang erfolgt sind bzw., sofern sie nicht erfolgt sind, dass man das halt nachholt.“¹³⁸⁵

„Uns ist dann versichert worden, dass in den Familien, die man erreicht hat, oder bei den Familienangehörigen, die man erreicht hat, auch das Thema Obduktion thematisiert worden sei. In welchem Umfang, welcher Sprachgebrauch, das kann ich Ihnen nicht sagen, das weiß ich nicht. Da muss man die Kolleginnen und

¹³⁸⁴ (I. J.) Kurzbericht-UNA 20/2, 28. Sitzung Teil 2 v. 12.12.2022 (öffentlich), S. 74

¹³⁸⁵ (I. J.) Kurzbericht-UNA 20/2, 28. Sitzung Teil 2 v. 12.12.2022 (öffentlich), S. 65

Kollegen selbst fragen. Aber uns ist versichert worden, dass dieses Thema angesprochen worden ist. ¹³⁸⁶

Insgesamt, so Erste Kriminalhauptkommissarin I. J., seien bis zum 21. Februar 2020 sieben der neun Familien, alle mit Ausnahme der Familien Hashemi und Gürbüz, von verschiedenen Kontaktpersonen des Polizeipräsidiums Südosthessen auf das Thema „Obduktionen“ angesprochen worden:

„Über diese Kontaktteams, Kontaktpersonen ist dann auch versucht worden, Kontakt zu den Familien herzustellen. Zum Teil ist das noch am Nachmittag des 20.02. passiert, quasi eigenständig, aus Eigenantrieb von den Kolleginnen aus dem PP Südosthessen, dass sie die Opferfamilien kontaktiert haben. Einen Teil haben sie erreicht, und zwar waren das diejenigen gewesen, die sich im Laufe des Tages auf diesen drei Rufnummern oder auf einer dieser drei Rufnummern gemeldet hatten und Nachfrage gehalten hatten nach dem Verbleib ihrer Angehörigen und dem weiteren Prozedere. ¹³⁸⁷

„Die Familien, die an dem Tag telefonisch nicht erreicht worden sind, wurden, glaube ich, dann im Verlauf des 21.02. im Bereich des Betreuungszentrums, das der Einsatzabschnitt 10 aufgerufen hatte im Bereich von Hanau – – In unserem Sprachgebrauch heißt das BIZ; das ist ein Betroffeneninformationszentrum, das auch von den Opferfamilien mehr oder weniger genutzt worden ist. Es gab Familien, die haben das stärker genutzt. Es gab Familien, die haben es weniger genutzt. Und es gab Familien, die haben das auch gar nicht genutzt.

In diesem Betroffeneninformationszentrum sind auch noch zwei Familien erreicht worden, die dann darüber informiert worden sind, wie das Prozedere ist, dass eine Obduktion durchgeführt werden muss, sodass auch sichergestellt worden ist, dass man zwei weitere Familien erreicht hatte.

Wer nicht erreicht werden konnte, sind, glaube ich, zwei Familien gewesen. Das war, meine ich, die Familie Hashemi und Gürbüz, bzw. man hat sie erreicht, aber sie wollten dann zu diesem Zeitpunkt – – Das war dann der 22.02. gewesen. Da gab

¹³⁸⁶ (I. J.) Kurzbericht-UNA 20/2, 28. Sitzung Teil 2 v. 12.12.2022 (öffentlich), S. 66

¹³⁸⁷ (I. J.) Kurzbericht-UNA 20/2, 28. Sitzung Teil 2 v. 12.12.2022 (öffentlich), S. 65

es nachmittags noch mal telefonischen Kontakt von den Kontaktbeamtinnen, -beamten. Es sind ja nicht immer Beamte, also sage ich jetzt mal, von den Kolleginnen und Kollegen, die dort den Kontakt in die Familien gehalten haben. Man hat sie zwar telefonisch erreicht, aber die Familien haben signalisiert, dass sie zu diesem Zeitpunkt erst einmal keinen weiteren Kontakt zur Polizei wollten und das auf die kommende Woche vertagt hatten, sodass ich also resümieren kann, dass signalisiert worden ist, dass sieben von neun Opferfamilien erreicht worden sind und dass auch das Thema Obduktion entsprechend angesprochen worden ist.“¹³⁸⁸

Auf die Frage, was unter dem Ansprechen des Themas „Obduktionen“ durch die Kontaktpersonen zu verstehen sei, antwortete die Erste Kriminalhauptkommissarin I. J., dass sie selbst nicht im Detail erläutern könne, welchen Inhalt und Umfang die von den Kontaktpersonen geführten Gespräche gehabt hätten:

„Das kann ich Ihnen im Detail nicht sagen. Uns ist versichert worden, dass das Thema Obduktion mit den Angehörigen thematisiert worden ist. Was jetzt den Inhalt dieser Gespräche anbelangt, was den Umfang anbelangt, das müssen diejenigen dann beantworten, die diese Gespräche geführt haben. Uns ist versichert worden: Das Thema ist angesprochen worden.“¹³⁸⁹

Auch die hierzu befragten Kontaktpersonen, der den Einsatz im Betroffeneninformationszentrum leitende Polizeihauptkommissar J. G., die als Kontaktbeamtin der Familien Kurtović und Hashemi agierende Kriminalhauptkommissarin M. B. sowie der Hauptsachgebietsleiter für Kommunikation und Krisenmanagement Erster Polizeihauptkommissar M. B., der im weiteren Verlauf des Einsatzes als Führungsgruppenleiter in der Befehlsstelle für den Einsatzabschnitt Betreuung tätig war und mit der Familie Gürbüç in Kontakt stand, konnten gegenüber dem Ausschuss nicht beurteilen, ob es sich bei den Gesprächen mit den Angehörigen um Anhörungen gehandelt habe.

Erster Polizeihauptkommissar M. B. gab an, dass sie als Sprachrohr fungierten. Eine explizite Beauftragung für eine Anhörung sei jedoch nicht erfolgt:

¹³⁸⁸ (I. J.) Kurzbericht-UNA 20/2, 28. Sitzung Teil 2 v. 12.12.2022 (öffentlich), S. 66

¹³⁸⁹ (I. J.) Kurzbericht-UNA 20/2, 28. Sitzung Teil 2 v. 12.12.2022 (öffentlich), S. 73

„Wie gesagt: Ich habe den Anruf selbst nicht entgegengenommen. Es war ein Anruf. Ich kann aus der Erinnerung sagen, wie der Kollege mir das weitergeleitet hat, und es ist durchaus möglich – da wir ja Kontakt zu einigen Familien hatten –, dass wir als Sprachrohr genutzt worden sind. Aber eine explizite Beauftragte im rechtlichen Sinne, so wie ich es mehrfach zitiert hatte mit § 33 StPO, ist nicht erfolgt.“¹³⁹⁰

Hinsichtlich der Informationen, die er der Familie Gürbüz gegeben hatte, führte er weiter aus:

„Der Bruder des Getöteten Herrn Gürbüz hatte zu mir persönlichen Kontakt.

[...]

Ich konnte das für die Familie klären, und in diesem Zuge, weil in der Zwischenzeit eben diese Anfrage zur Anhörung kam, habe ich ihn dazu fernmündlich angehört.

Ich habe ihm bei dieser Anhörung erklärt, wie die Rechtslage der Obduktion ist. Die Obduktion ist halt eben dafür da, unter anderem diese schreckliche Tat lückenlos aufzuklären. Das habe ich ihm gesagt. Ich habe ihm auch gesagt, dass diese Obduktion in jedem Falle durchgeführt wird, und ich habe ihn halt eben auch gefragt, ob er damit einverstanden ist, als direkter Angehöriger, oder nicht, und er möge das mit seiner Familie besprechen.

Er hat mich dann – in meiner Erinnerung war es so – noch mal zurückgerufen, nachdem er das besprochen hat, hat das wiederum bestätigt. Und ich habe das dann an den EA Ermittlungen weitergegeben.“¹³⁹¹

Kriminalhauptkommissarin M. B. gab an, sie habe den Angehörigen mitteilen sollen, dass eine Obduktion durchgeführt werde. Über etwaige Widerspruchsrechte habe sie die Angehörigen nicht belehrt:¹³⁹²

„Nein, habe ich nicht, weil sie nicht widersprochen haben. Wenn sie jetzt gesagt hätten: „ich widerspreche“, dann hätte ich natürlich über ihre – – Aber es tauchte im Erst-kontakt, den ich mit der Familie hatte, gar nicht die Frage auf: Ich bin

¹³⁹⁰ (EPHK M. B.) Kurzbericht-UNA 20/2, 30. Sitzung v. 10.02.2023 (öffentlich), S. 20

¹³⁹¹ (EPHK M. B.) Kurzbericht-UNA 20/2, 30. Sitzung v. 10.02.2023 (öffentlich), S. 10

¹³⁹² (KHK'in M. B.) Kurzbericht-UNA 20/2, 29. Sitzung Teil 2 v. 13.01.2023 (öffentlich), S. 35 u. 51

nicht mit der Obduktion einverstanden. – Deswegen kam für mich auch keinerlei – – Also, es kam nicht als Widerspruch. “¹³⁹³ „Dann nennen Sie es in meinem Fall so. Dann habe ich nicht explizit nachgefragt. Denn der Auftrag an mich war im Prinzip: Ruf die Opferfamilien an und sag, dass die Leichname auf Anordnung der Generalbundesanwaltschaft obduziert werden. – Natürlich hätten wir, wenn wir persönlich zugegen gewesen wären, alles auch ausführlich gemacht. Aber in diesem Moment, in dem ganzen Geschehen, was drüber und drunter ging, ging es erst mal darum, einen Erstkontakt zu erstellen, sich erst mal vorzustellen und in dem Zusammenhang erst mal das Wichtigste zu sagen, weil die Familien darauf warten, dass ihre Angehörigen bestattet werden und diese islamische Waschung gemacht wird usw. usf.

Das war erst mal das Wichtigste für uns, sie zu benachrichtigen, dass die Leichname eben nicht so schnell freigegeben werden. Das war erst mal das Wichtigste. Wenn Sie so wollen, dann war es mein Fehler, dass ich das nicht getan habe. “¹³⁹⁴

Ebenso bestätigte Polizeihauptkommissar J. G. auf Nachfrage, dass er im Betroffeneninformationszentrum der Familie Kurtović mitgeteilt habe, dass eine Obduktion durchgeführt werde:

„Das war eine Information. Die Befragung an sich, die wir dann weitergemeldet haben – – Also, er hat gefragt: Was ist mit meinem Sohn? – Dann habe ich gesagt: Ihr Sohn wird obduziert werden. Er wird entweder schon im Gerichtsmedizinischen Institut sein oder auf dem Weg dorthin. – Aber ich habe ihn nicht über eine Einwilligung oder so befragt; denn die Familie Kurtović habe ich diesbezüglich nicht befragt. Das habe ich nur mit Kierpacz und Păun gemacht. “¹³⁹⁵

2. Identifizierung der Leichname nach dem IDKO-Standard

Im Rahmen der Untersuchung des Ausschusses wurde bekannt, dass das Bundeskriminalamt bei der Identifizierung der Leichname auf das aufwändige Identifizierungsverfahren nach dem IDKO-Standard zurückgriff. Hierfür wurden die

¹³⁹³ (KHK'in M. B.) Kurzbericht-UNA 20/2, 29. Sitzung Teil 2 v. 13.01.2023 (öffentlich), S. 35

¹³⁹⁴ (KHK'in M. B.) Kurzbericht-UNA 20/2, 29. Sitzung Teil 2 v. 13.01.2023 (öffentlich), S. 43

¹³⁹⁵ (J. G.) Kurzbericht-UNA 20/2, 29. Sitzung Teil 1 v. 13.01.2023 (öffentlich), S. 55 f.

Angehörigen von Polizeibeamtinnen und -beamten zu Hause aufgesucht und zur Abgabe von DNA-Proben aufgefordert, ohne dass sie über den Hintergrund der Maßnahme detailliert aufgeklärt wurden.¹³⁹⁶

Erster Polizeihauptkommissar *M. B.*, der als Führungsgruppenleiter in der Befehlsstelle für den Einsatzabschnitt Betreuung tätig war, berichtete dem Ausschuss, dass die hessische Polizei im Interesse der Angehörigen zunächst versucht habe, das Bundeskriminalamt davon zu überzeugen, auf den aufwendigen IDKO-Standard zu verzichten, um eine unnötige und möglicherweise längere Wartezeit bis zur Freigabe der Leichen zu vermeiden, da insbesondere die Personalien der Opfer zu diesem Zeitpunkt bereits überwiegend festgestanden hätten:

„Wir wissen aus anderen Fällen, beispielsweise Berlin Breitscheidplatz, dass es immer wieder zu sehr großen Beschwerdelagen – absolut verständlicherweise – über die Dauer der Freigabe der Getöteten gekommen ist. Wir waren mehrfach damit beschäftigt, der Beschwerdeführung – wie gesagt: berechtigten Beschwerdeführung –, in unserem Betroffeneninformationszentrum, in den Akten BIZ abgekürzt, dass das so lange dauerte, bis die Leichname für die Beerdigung freigegeben werden konnten.

Im Sinne der Angehörigen haben wir an allen Stellen versucht, zu erwirken und zu beraten, dass die Identifikationen der Personen nicht nach dem sogenannten IDKO-Standard laufen sollten – also das war unsere Einschätzung der Dinge –, dass das hier nicht erforderlich sei, weil die Personalien der Getöteten unserer Ansicht nach hinreichend feststanden zu einem etwas späteren Zeitpunkt, um den es hier geht.“¹³⁹⁷

Sinn und Zweck dieser Bitte war es, so Erster Polizeihauptkommissar *M. B.*, eine unnötige Verzögerung der Freigabe der Leichen zu vermeiden, da aufgrund der teilweise bereits vorliegenden Informationen über die Getöteten der aufgrund des DNA-Abgleichs sehr aufwändige IDKO-Standard nicht erforderlich gewesen sei:

¹³⁹⁶ (Zlateva) Kurzbericht-UNA 20/2, 6. Sitzung v. 03.12.2021 (öffentlich), S. 11; vgl. (S. Hashemi) Kurzbericht-UNA 20/2, 7. Sitzung v. 17.12.2021 (öffentlich), S. 101 u. 108 f.; vgl. (Ar. Kurtović) Kurzbericht-UNA 20/2, 8. Sitzung v. 21.01.2022 (öffentlich), S. 73 u. 101; vgl. (Păun) Kurzbericht-UNA 20/2, 7. Sitzung v. 17.12.2021 (öffentlich), S. 49

¹³⁹⁷ (EPHK *M. B.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 30. Sitzung v. 10.02.2023 (öffentlich), S. 8

„Also, IDKO-Standard ist sehr aufwendig. Da geht es entweder um den DNA-Abgleich, den Abgleich eines Zahnstatus oder Fingerabdrücke. Da muss allerdings dann Vergleichsmaterial vorliegen, und all das ist sehr langwierig.

Teilweise standen ja, wie gesagt, die Personalien fest, durch Ausweise und Zeugenaussagen. Wir hatten ja zu diesem Zeitpunkt bereits die Todesnachrichten überbracht. Also diese Verzögerungen – wir haben beraten, dass die nicht nötig seien. [...].“¹³⁹⁸

Der Sachverständige *Prof. Dr. Marcel Verhoff*, Direktor des Instituts für Rechtsmedizin des Universitätsklinikums Frankfurt am Main, stellte die Anwendung des umfangreichen IDKO-Standards aus rechtsmedizinischer Sicht detailliert dar. Demnach bedeute die Anwendung dieses Standards, dass ein DNA-Profil des Verstorbenen erstellt und dieses entweder mit bereits zu Lebzeiten gewonnenen DNA-Profilen des Verstorbenen selbst oder mit Vergleichsmaterial von Angehörigen abgeglichen werde. Anschließend werde geprüft, ob eine hinreichende Übereinstimmung oder Abstammung nachgewiesen werden könne:

„Wir haben darüber hinaus bei allen Verstorbenen auftragsgemäß ein sogenanntes DNA-Profil erstellt, also eine STR-Analyse, die klassischen Systeme, die eben vom Bundeskriminalamt verwendet werden, und haben diese Ergebnisse in einen Meldebogen eingetragen. Die DNA-Analysen wurden noch am Wochenende begonnen, am Samstag, und waren dann am Montag bereits abgeschlossen in diesem Fall, also Montag, der 23., müsste das dann gewesen sein. Diese haben wir dann wiederum direkt an die dann auftraggebende Behörde verschickt, nämlich den Generalbundesanwalt. Der war also unmittelbar der Adressat für unsere DNA-Analyseergebnisse.

Dann müssen eben diese DNA-Analyseergebnisse verglichen worden sein mit DNA-Profilen der Personen, die entweder zu Lebzeiten gewonnen wurden oder durch Vergleichsmaterial mittels der Angehörigen oder über Verwandtschaftsanalyse mit Angehörigen. Das sind also drei Möglichkeiten, die man hat. Dann kann man eben schauen: Haben wir eine hinreichende Übereinstimmung der beiden Profile, Profil

¹³⁹⁸ (EPHK M. B.) Kurzbericht-UNA 20/2, 30. Sitzung v. 10.02.2023 (öffentlich), S. 9

des Verstorbenen und Profil, das zu Lebzeiten vom Verstorbenen gewonnen wurde, oder von einem Material, das er benutzt hat? Oder ist eine Abstammung hinreichend sicher bewiesen? – Das kann in die Richtung gehen, dass man Eltern des Verstorbenen nimmt, aber auch, dass man Kinder des Verstorbenen nimmt. Dann ist die Frage beispielsweise: „ist der Verstorbene das Kind von ...“, oder: „ist der Verstorbene Vater oder Mutter von ...“, oder Geschwister, das geht auch.“¹³⁹⁹

Erster Polizeihauptkommissar M. B. führte weiter aus, dass trotz wiederholter Bemühungen seitens der hessischen Polizei unter Einbeziehung des Gesamteinsatzleiters Leitender Kriminaldirektor D. R. das Bundeskriminalamt weiterhin auf der Anwendung des IDKO-Standards bestanden habe. Eine Begründung für das Festhalten an dieser Vorgehensweise sei seitens des Bundeskriminalamtes nicht erfolgt. Es sei lediglich mitgeteilt worden, dass die Argumente ausreichend geprüft worden seien und man dennoch am IDKO-Standard festhalte.¹⁴⁰⁰

Der Auftrag des Bundeskriminalamtes zur Entnahme von DNA-fähigem Material und Durchführung einer DNA-Untersuchung an die Rechtsmedizin Frankfurt am Main erfolgte am 22. Februar 2020.¹⁴⁰¹

Diese Anwendung des IDKO-Standards bei der Identifizierung der Toten führte laut Bundesanwältin beim Bundesgerichtshof S. H. dazu, dass die Freigabe der nach dem IDKO-Standard identifizierten Leichname erst am 24. Februar 2020 erfolgen konnte, da dies erst nach eindeutiger Klärung der Identitäten möglich war:

„Die Freigabe der Leichname zur Bestattung konnte nun wiederum erst erfolgen, nachdem die Identifizierung eindeutig erfolgt war. Das Bundeskriminalamt hat für die Identifizierung den international anerkannten und üblichen Interpol-Status gewählt, d. h., man musste Fingerabdrücke, DNA-Proben oder den Zahnstatus der Verstorbenen erheben. Die letzten DNA-Proben wurden meiner Erinnerung nach am 23. oder 24. Februar abgegeben. Erst nach der eindeutigen Identifizierung

¹³⁹⁹ (Verhoff) Kurzbericht-UNA 20/2, 30. Sitzung v. 10.02.2023 (öffentlich), S. 71 f.

¹⁴⁰⁰ (EPHK M. B.) Kurzbericht-UNA 20/2, 30. Sitzung v. 10.02.2023 (öffentlich), S. 13, 22 f. u. 32

¹⁴⁰¹ (Dr. M. K.) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 2 v. 31.10.2022 (öffentlich), S. 132

konnte dann die Freigabe der Leichname zur Bestattung erfolgen. Deswegen war das dann erst endgültig am 24. Februar.“¹⁴⁰²

3. Möglichkeit der Abschiednahme vor Durchführung der Obduktionen

Mehrfach äußerten Angehörige gegenüber dem Ausschuss ihr Unverständnis darüber, dass sie trotz der zum Teil langen Zeitspanne zwischen dem Abtransport der Leichen und dem Beginn der Obduktionen nicht die Möglichkeit hatten, sich vor der Obduktion von den Verstorbenen zu verabschieden.¹⁴⁰³

So schilderte die Mutter von *Ferhat Unvar*, *Serpil Unvar*, dem Untersuchungsausschuss ausführlich ihren Wunsch, dass sie gern vorab den Körper ihres Sohnes ohne die Obduktionsnarben gesehen hätte, um sich verabschieden zu können:

„Ich wollte wirklich morgens zu meinem Sohn gehen. Ich hätte gewünscht, dass ich ihn in einem Krankenhaus oder irgendwie in so etwas besuchen oder ein letztes Mal sehen kann. Das war mein Wunsch. Er wäre ja in einem Bett gestorben. Verstehen Sie?

Ich wollte ihn, ohne dass die ihn geschnitten haben überall, ein letztes Mal sehen, ihn umarmen. Das ist so wichtig. Weil als ich ihn gesehen habe – das war ja nach vier, fünf Tagen –, wusste ich ja nicht, dass – – Oder als dein Bruder zu mir gesagt hat, bitte, nur Kopf, –“¹⁴⁰⁴

Auch *Armin Kurtović*, der Vater von *Hamza Kurtović*, erklärte vor dem Untersuchungsausschuss, dass er sich gewünscht hätte, den gewaschenen Leichnam seines Sohnes vor der Obduktion zu sehen, und dass er sich nicht erklären könne, warum dies nicht möglich gewesen sei:

„Ich habe darum gebettelt. Wenn wir uns das hier in der Akte angucken: Er war keine 12 Stunden tot. 12 Stunden und 30 Minuten war er tot, als die angefangen haben, ihn auseinanderzunehmen, und keiner hat es mir gesagt. Ich wurde auch nie

¹⁴⁰² (S. H.) Kurzbericht-UNA 20/2, 26. Sitzung Teil 2 v. 21.11.2022 (öffentlich), S. 10

¹⁴⁰³ (Gültekin) Kurzbericht-UNA 20/2, 9. Sitzung v. 21.01.2022 (öffentlich), S. 10; vgl. (Unvar) Kurzbericht-UNA 20/2, 9. Sitzung v. 21.01.2022 (öffentlich), S. 74 u. 83; vgl. (Ar. Kurtović) Kurzbericht-UNA 20/2, 8. Sitzung v. 21.01.2022 (öffentlich), S. 113; vgl. (Saraçoğlu) Kurzbericht-UNA 20/2, 6. Sitzung v. 03.12.2021 (öffentlich), S. 62; vgl. (Gürbüz) Kurzbericht-UNA 20/2, 7. Sitzung v. 17.12.2021 (öffentlich), S. 10 u. 31

¹⁴⁰⁴ (Unvar) Kurzbericht-UNA 20/2, 9. Sitzung v. 21.01.2022 (öffentlich), S. 83

gefragt. Wieso hat man ihn nicht gewaschen, das Blut abgewaschen und ihn uns noch mal gezeigt? Warum? Weil er so heißt? Weil er orientalisch-südländisch aussieht? Warum?“¹⁴⁰⁵

Zudem legte Çetin Gültekin vor dem Ausschuss dar, dass zwischen dem Abtransport und der Obduktion des Leichnams seines Bruders mindestens ein Tag vergangen sei, sodass er nicht nachvollziehen könne, dass trotz dieses Zeitraums eine vorherige Abschiednahme nicht möglich gewesen sein sollte:

„Die Leiche meines Bruders hat, wie wir erst später verstanden haben, etwa 20 Stunden am Tatort gelegen, also bis am Abend des Donnerstags, des 20. Februar. Dann wurde der Leichnam zum Institut für Rechtsmedizin transportiert und dort laut Akte am Samstag, den 22. Februar 2020, zwischen 10:15 Uhr und 13:40 Uhr obduziert. Es gab also, wenn nicht schon Donnerstag, doch mindestens den ganzen gesamten Freitag über Zeit, dass wir uns von Gökhan hätten verabschieden können. Warum hat niemand mit uns geredet? Warum hat uns das niemand angeboten?“¹⁴⁰⁶

Auf Nachfrage erläuterte Dr. M. K., Gerichtsmediziner am Institut für Rechtsmedizin des Universitätsklinikums Frankfurt am Main und Obduzent einiger der Tatopfer, dem Ausschuss ausführlich, dass in der Regel eine solche Verabschiedung vor einer Obduktion nicht möglich sei, da durch das unvorhersehbare Verhalten von Angehörigen möglicherweise Beweismittel vernichtet werden könnten:

„Na, das Problem ist ja, man weiß überhaupt nicht, was passiert in dem Moment, wo ein Angehöriger auf diesen Leichnam trifft. Wir haben Spuren am Leichnam, die asserviert werden müssen, die abgeklebt werden müssen. Das ist ja auch was, was nach und nach stattgefunden hat. Das lag ja jetzt nicht – – Zum Beispiel diese Frist von drei Tagen, die basiert ja auf unterschiedlichen Punkten. Die basiert darauf, dass z. B. vor Ort eine Freigabe erst verzögert gekommen ist für den einen, schneller bei dem anderen da war, dass dann der CT-Termin angestanden hat, dann ist der Erkennungsdienst oder die Tatortgruppe am Leichnam gewesen, hat abgeklebt. Das Abkleben eines Leichnams ist eine Prozedur, die Stunden dauert,

¹⁴⁰⁵ (Ar. Kurtović) Kurzbericht-UNA 20/2, 8. Sitzung v. 21.01.2022 (öffentlich), S. 113

¹⁴⁰⁶ (Gültekin) Kurzbericht-UNA 20/2, 9. Sitzung v. 21.01.2022 (öffentlich), S. 10

ja? Dann irgendwann findet die Sektion statt, sobald dann sozusagen alles abgewickelt worden ist, was vorher an Untersuchungen laufen musste.

Die Frage ist natürlich, an welchem Zeitpunkt könnte man dann sagen, okay, wir haben jetzt alles, aber noch nicht seziert. Da stellt sich die Frage, ob dieser minimale Zeitraum, der dann da ist, ausgereicht hätte für eine vernünftige Abschiednahme, und dann natürlich auch die Frage, was hätte man gemacht, wenn man es schon vorher gemacht hätte, und es wären unter Umständen halt wirklich Spuren beeinflusst worden dadurch, was ja überhaupt nicht böser Absicht ist, sondern – Ich meine, wenn ich eine Beschmauchung habe eines Körpers, und ich umarme den, dann ist die Beschmauchung halt übertragen, ja? Dann ist diese Spur extrem schwierig zu bewerten.

Jetzt kann man natürlich immer sagen, okay, wenn wir jetzt den Hintergrund haben: Es gibt nur einen Täter, es gibt nur eine Waffe und – ich sage mal – die Zuordnung ist auch relativ klar – Nur, die hatten wir zu dem Zeitpunkt in der Klarheit nicht unbedingt. Da stellt sich halt die Frage, will man Beweise für ein mögliches weiteres Verfahren vernichten oder zumindest nicht verwertbar machen, indem man das zulässt, oder sagt man, nein, wir wissen nicht, ist da vielleicht noch irgendwann jemand anderes, der eventuell dafür beschuldigt oder angeklagt wird. Dann brauchen wir diese Beweisführung. Das ist ja in dem Moment noch unklar.

Deswegen: Man kann immer alles. Die Frage ist nur, was ist die Folge davon. Die war zu dem Zeitpunkt nicht absehbar, unabhängig davon, dass es nicht meine Entscheidungsfreiheit gewesen wäre.“¹⁴⁰⁷

Polizeihauptkommissar J. G. berichtete von einem Sonderfall, in dem eine vorherige Abschiednahme noch direkt am Tatort ermöglicht worden sei. So habe der Vater von Mercedes Kierpacz durchsetzen können, den Leichnam seiner Tochter noch vor dem Abtransport zu sehen. J. G. fügte jedoch hinzu, dass er die genauen Hintergründe nicht kenne:

„Die Familie Kierpacz, der Herr Goman, hat mit Familienangehörigen am Tatort, an der ‚Arena Bar‘, gewartet. Zu dem Zeitpunkt haben wir allerdings nur sein Auto,

¹⁴⁰⁷ (Dr. M. K.) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 2 v. 31.10.2022 (öffentlich), S. 108 f.

besetzt mit Personen, dort stehen sehen. Ich selbst wusste zu dem Zeitpunkt noch nicht, dass das der Herr Kierpacz ist. Das hat sich dann im Laufe des Vormittags uns langsam erschlossen. Wir haben auch mit ihm gesprochen. Er hat uns dann gesagt: Meine Tochter ist da. Ich würde meine Tochter gern sehen. Ich habe auch mit jemandem gesprochen, der mir gesagt hat, ich darf sie noch einmal sehen. – Nach meinem Kenntnisstand war das wohl ein Mitarbeiter vom Erkennungsdienst des Polizeipräsidiums Südosthessen.

In der Abarbeitung läuft das ja allerdings – – Wenn sich die Generalbundesanwaltschaft einschaltet, liegt das nicht mehr in der Landespolizei, sondern dann geht es an das BKA. Da sind andere Strukturen, zu denen ich nichts sagen kann. Ich weiß es nicht.

Der Herr Goman hat letztendlich irgendwie durchsetzen können, dass er seine Tochter noch mal sehen durfte, bevor sie dann vom Tatort abtransportiert worden ist. Wie er das gemacht hat, kann ich Ihnen nicht sagen. ¹⁴⁰⁸

4. Angebot der Abschiednahme im Rechtsmedizinischen Institut Frankfurt am Main – Fehlende Weitergabe dieses Angebots durch das Bundeskriminalamt

In der 24. Sitzung erfuhr der Untersuchungsausschuss durch die Vernehmung des Gerichtsmediziners des Instituts für Rechtsmedizin des Universitätsklinikums Frankfurt am Main und Obduzenten einiger Tatopfer, Dr. M. K., erstmals, dass am Sonntag, den 23. Februar 2020, im Gebäude des Instituts für Rechtsmedizin eigens eine Möglichkeit zur Abschiednahme für Angehörige angeboten und dies mindestens einem namentlich bekannten Mitarbeiter des Bundeskriminalamts mitgeteilt wurde.

Dr. M. K. schilderte ausführlich, wie er mit seinen Kolleginnen und Kollegen am Sonntag, den 23. Februar 2020, die Leichname in den Räumen der Rechtsmedizin mit eigens besorgten Kissen, Talaren und Decken vorbereitet habe, um den Angehörigen eine pietätvolle Verabschiedung in möglichst neutraler Umgebung zu ermöglichen:

„[...] Wenn, dann hätten wir bei uns in einem einigermaßen – na, ‚neutral‘ ist ein bisschen schwierig –, aber in einem einigermaßen neutralen Setting diese

¹⁴⁰⁸ (J. G.) Kurzbericht-UNA 20/2, 29. Sitzung Teil 1 v. 13.01.2023 (öffentlich), S. 76

Verabschiedung machen können. Wir haben dafür von einem Bestatter Kissen, Talare, Decken beschafft, gekauft und haben die Leichen entsprechend auf die jeweiligen Mulden gelegt, damit sozusagen die Angehörigen, wenn sie es denn möchten bzw. wenn es der Bestatter so entsprechend mit ihnen abspricht, sich verabschieden können. Diese Talare und Decken sind weiß. Wir haben da keine größeren Flüssigkeitsaustritte gehabt.

Das heißt, ich habe noch mal unsere Oberpräparatorin, die Frau M. gebeten, sämtliche Leichen – das war ja nicht von einer Präparatorin durchgehend zu leisten – zu kontrollieren auf Nähte, auf irgendwelche – ich sage mal – kleinste Nahtunebenheiten. Sie hat die alle noch mal abgenommen.

Wir haben dann diese Vorbereitung mit den Kissen und den Decken gemacht, um eine dann auch relativ spontane Verabschiedung oder ein spontanes Aufeinandertreffen zu ermöglichen, weil wir ja nicht wussten, kommt wer, wer kommt, wann kommt wer usw. ¹⁴⁰⁹

Auf Nachfrage beteuerte Dr. M. K., dass er die Möglichkeit zur Abschiednahme zumindest einem ihm namentlich bekannten Beamten des Bundeskriminalamtes, Herrn Ersten Kriminalhauptkommissar K. K., weiteren Polizeikräften sowie den zuständigen Bestattungsunternehmen unterbreitet habe:

„Deswegen: Für mich ist es halt wirklich schwierig zu sagen, wem wir da was gesagt haben. Ich weiß, dass ich mit dem Herrn K. gesprochen habe, dass ich jederzeit zur Verfügung stehe für Angehörigengespräche, und ich weiß, dass wir jedem Bestatter angeboten haben – – Weil die halt natürlich auch gesagt haben, wie wollen wir das denn machen mit der Übergabe, ja?

Wir haben halt gesagt: Wir können das prinzipiell bei uns machen. Wir haben denen – – Ich könnte gucken, ob ich das vielleicht noch bei der Frau M. eruiere. Das weiß ich aber nicht. Ich weiß nicht, ob sie sich dazu irgendwelche Daten aufgeschrieben hat.

¹⁴⁰⁹ (Dr. M. K.) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 2 v. 31.10.2022 (öffentlich), S. 78

Wir haben jeweils das Angebot gemacht, dass wir an dem Sonntag – Vormittag und Nachmittag – nach Absprache da sind. Wir sind den ganzen Tag da gewesen. Es hat nicht dazu geführt. Es kann ja auch sein, dass der Bestatter jeweils entschieden hat, nein, das ist besser bei mir durchführbar. Und dann ist es ja auch die beste Lösung. Und – ehrlich gesagt – ob ich da jetzt sechs, sieben Stunden verbracht habe und den Rest oder nicht, das – – Ja ich meine, das ist so ein Fall, wo man einfach sagt, das ist dann auch einfach geboten menschlich. Das ist dann egal, ja? Nur – – Also ich habe es gegenüber dem Herrn K., ich habe es gegenüber weiteren Polizeikräften an diesen Tagen geäußert, dass wir Angehörigengespräche durchführen können, und wir haben diese Talare, diese Kissen usw. bestellt, damit die Verabschiedung oder zumindest ein Sehen – eine Verabschiedung kann ja dann immer noch mal im separaten Bereich durchgeführt werden – damit ein Sehen der Angehörigen nach Freigabe durch die Staatsanwaltschaft möglich ist, auch bei uns. Weil uns das vollkommen klar war, dass wir eine Situation haben, wo die Leute einfach möglichst rasch den Angehörigen sehen wollen. Das ist ja vollkommen klar. Das ist ja für jeden nachvollziehbar.“¹⁴¹⁰

Allerdings berichtete Dr. M. K., dass er mit seinen Kolleginnen und Kollegen den ganzen Sonntag vergeblich in der Gerichtsmedizin verbracht habe, da keiner der Angehörigen gekommen sei:

„Um es klar zu sagen: Wir haben an dem Sonntag mit vier ärztlichen Kollegen und zwei Präparatoren bzw. Kolleginnen und Kollegen und zwei Präparatorinnen von morgens bis nachmittags dort Zeit verbracht, um genau das zu ermöglichen. Es ist nicht eingetreten. Natürlich ist das ein gewisser Aufwand für alle Beteiligten, die da vor Ort waren. Es war aber auch vollkommen klar: Das machen wir auf jeden Fall.

Für mich muss ich jetzt auch mal klar sagen – ich bin selbst dreifacher Vater –, für mich ist vollkommen klar gewesen, was immer wir tun können, damit es irgendwie passt für die Angehörigen, dass wir überhaupt irgendwas an Hilfestellung geben können – was man ja faktisch nicht kann in der Situation –, aber um überhaupt so weit wie möglich entgegenzukommen, machen wir das, was uns möglich ist.

¹⁴¹⁰ (Dr. M. K.) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 2 v. 31.10.2022 (öffentlich), S. 104 f.

Deswegen gab es die Gesprächsangebote, deswegen gab es die Möglichkeit von unserer Seite aus, da Abschied zu nehmen. Es ist nicht genutzt worden, ich weiß nicht, woran es gelegen hat.

Ich kann mir vorstellen, dass es schönere Abschiednahmen gibt als in der Rechtsmedizin, um es klar zu sagen. Wir haben es nur angeboten für den Fall, dass es keine andere Möglichkeit gibt. Was an Gesprächsangeboten gemacht worden ist, ist in bester Absicht gemacht worden, einfach um solche Fragen, wie sie jetzt z. B. heute hier sind bezüglich Herrn Unvar – – Das hätten wir vor geraumer Zeit klären können. Vielleicht wäre es für die Angehörigen einfacher gewesen dadurch.

Ich weiß nicht, warum es nicht dazu gekommen ist. Ich weiß nur, dass ich mich nicht an die Angehörigen direkt wenden kann und da einfach auch bestimmte Wege einhalten muss. Ja, das haben wir versucht. ¹⁴¹¹

Gleichwohl fügte Dr. M. K. auf Nachfrage hinzu, dass er im Vorfeld weder eine Absage noch eine Zusage erhalten habe. Hierüber zeigte sich der Zeuge allerdings auch wenig verwundert, da zum einen das Angebot kurzfristig unterbreitet und explizit als offener Zeitraum kommuniziert worden sei:

„[...] Ob da im Vorfeld eine Absage erfolgt ist von einem oder von zwei, kann ich nicht sagen. Wir haben dieses Angebot relativ spät herausgegeben, als klar war, die Angehörigen wollen sich möglichst rasch verabschieden. Das müsste eigentlich an dem Samstag gewesen sein. ¹⁴¹²

„Nein. Aber wir haben auch gesagt: Das ist ein offener Zeitraum. Die können den jeweiligen Angehörigen bitte sagen, dass sie da kommen können. Wir haben jetzt auch nicht gesagt, wir wollen das den Leuten vorschreiben, wann sie nun sozusagen zur Trauer bereit sein sollen, sondern einfach – – Geht nicht.“ ¹⁴¹³

Ebenso bestätigte ein weiterer Gerichtsmediziner des Instituts für Rechtsmedizin des Universitätsklinikums Frankfurt am Main und Obduzent weiterer Tatopfer, der Rechtsmediziner Dr. C. L., dass er am Sonntag den 23. Februar 2020 für eine mögliche

¹⁴¹¹ (Dr. M. K.) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 2 v. 31.10.2022 (öffentlich), S. 89

¹⁴¹² (Dr. M. K.) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 2 v. 31.10.2022 (öffentlich), S. 125

¹⁴¹³ (Dr. M. K.) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 2 v. 31.10.2022 (öffentlich), S. 125

Abschiednahme durch Angehörige vor Ort in der Rechtsmedizin war und die Leichname vorbereitet hatte:

„Wie gerade schon gesagt: Ich war einer der vier Ärzte, die diesen Arbeitstag sozusagen am Sonntag dort vollführt haben – mehrere Stunden –, zunächst die Leichname aufbereitet und gewaschen, und dann haben wir noch gewartet, ob eben ein Angehöriger sich meldet. [...]“¹⁴¹⁴

Auf die Frage, ob er bemerkt habe, dass das Angebot an die Polizei herangetragen worden sei, erklärte Dr. C. L., dass er es nicht selbst weitergegeben habe, aber davon ausgehe, dass Erster Kriminalhauptkommissar K. K. es bemerkt haben müsse. Außerdem habe nach seiner Ansicht die Polizei selbst mitgeteilt, dass Angehörige zur Verabschiedung kommen könnten:

„Es wurde nicht explizit, konkret – also zumindest nicht durch mich –, einem Polizeibeamten gesagt, aber wir haben das mehrmals verlautet. Ich denke, Herr K. K. dürfte auch davon mitbekommen haben. Ich meine, mich daran zu erinnern, dass ich auch dabei gewesen bin, aber dass an irgendeine Seite, abgesehen von den anwesenden Beamten, nochmal herangetreten worden ist, habe ich zumindest nicht mitbekommen. Aber es wurde an uns ja herangetragen, dass es dazu kommen könnte, dass die Angehörigen kommen, und von der Seite erfolgte deswegen von uns eben diese Vorbereitung.“¹⁴¹⁵

Zudem beteuerte Dr. C. L. vor dem Ausschuss auf mehrfache Nachfrage, dass nach seiner Erinnerung die Polizei an die Gerichtsmedizin herangetreten sei und angekündigt habe, dass möglicherweise Angehörige zur Verabschiedung kommen würden. An konkrete Namen könne er sich jedoch nicht erinnern:

„Ausdrücklich: Der Grund, weswegen wir dort gewartet haben und das gemacht haben, war, dass seitens der anwesenden Beamten die Möglichkeit mitgeteilt worden ist, dass Angehörige sich eben bei uns einfinden. Ich kann leider keinen

¹⁴¹⁴ (C. L.) Kurzbericht-UNA 20/2, 30. Sitzung v. 10.02.2023 (öffentlich), S. 43

¹⁴¹⁵ (C. L.) Kurzbericht-UNA 20/2, 30. Sitzung v. 10.02.2023 (öffentlich), S. 44

konkreten Namen sagen, dem wir das irgendwie in einer offiziellen Form mitgeteilt haben, aber wir haben dafür Sorge getragen.“¹⁴¹⁶

*„Das war unsere Reaktion darauf, dass man uns gesagt hat: Es kann sein, dass Angehörige auftreten.“*¹⁴¹⁷

*„Beim besten Wissen und Gewissen kann ich Ihnen das nicht mehr sicher sagen. Das tut mir leid.“*¹⁴¹⁸

Dr. C. L. konnte sich lediglich daran erinnern, dass Erster Kriminalhauptkommissar K. K. durchgängig in der Rechtsmedizin anwesend gewesen sei und die gesamte Kommunikation zwischen der Bundesanwaltschaft und der Rechtsmedizin sowie die zu ergreifenden Maßnahmen über diesen liefen:

*„Also, konstant vorhanden war der Herr K. K., der die Kommunikation organisiert hat, und das, soweit ich das beurteilen kann, ist ausgesprochen professionell gelaufen. Das heißt, alles, was an Kommunikation nötig war, an Kommunikation zwischen Bundesanwaltschaft und Rechtsmedizin und der Maßnahmen, die durchzuführen waren – es war unglaublich umfangreich, das Ganze –, wurde über ihn kommuniziert.“*¹⁴¹⁹

Auch Bundesanwältin beim Bundesgerichtshof S. H. konnte sich in ihrer Vernehmung auf die Frage, wer für die Weiterleitung eines solchen Angebots zuständig gewesen wäre, daran erinnern, dass sie tatsächlich von einem solchen Abschiedsangebot seitens der Gerichtsmedizin zu einem späteren Zeitpunkt gehört habe. So habe sie längere Zeit nach diesem Termin von einem der Gerichtsmediziner die Information erhalten, dass er eine Verabschiedung ermöglicht habe, aber niemand erschienen sei:

„Ich würde tatsächlich sagen, wenn so ein Angebot kommt – – Ich kann mich ganz dunkel an ein Telefonat erinnern – das war aber sehr viel später – mit einem der Obduzenten, wo diese Vorwürfe schon von den Angehörigen erhoben worden waren. Der hat gesagt: Ich habe es doch angeboten, das hat aber keiner wahrgenommen, es ist keiner da gewesen. Irgendwie so was war da in dieser

¹⁴¹⁶ (C. L.) Kurzbericht-UNA 20/2, 30. Sitzung v. 10.02.2023 (öffentlich), S. 44

¹⁴¹⁷ (C. L.) Kurzbericht-UNA 20/2, 30. Sitzung v. 10.02.2023 (öffentlich), S. 45

¹⁴¹⁸ (C. L.) Kurzbericht-UNA 20/2, 30. Sitzung v. 10.02.2023 (öffentlich), S. 45

¹⁴¹⁹ (C. L.) Kurzbericht-UNA 20/2, 30. Sitzung v. 10.02.2023 (öffentlich), S. 46

Richtung. Das war, wie gesagt, ohne dass ich es zeitlich konkret einordnen kann, mit Sicherheit sehr viel später, als die Vorwürfe schon erhoben waren.“¹⁴²⁰

Befragt zu diesem Vorgang entgegnete Erster Kriminalhauptkommissar K. K., er habe kein derartiges Angebot wahrgenommen:

*„Dazu kann ich nichts sagen. Das liegt aber auch daran, dass ich nicht im Bereich der Angehörigenbetreuung zuständig bin, nur für den Sachbeweis. Insofern hätte in dem Fall wahrscheinlich mit mir auch keiner gesprochen. Aber ich habe auch nichts Dergleichen gehört, dass es so ein Angebot gegeben hat.“*¹⁴²¹

Der Zeuge Erster Kriminalhauptkommissar K. K. führte auf Nachfrage weiter aus, dass er sich an ein Abschiedsangebot nicht erinnern könne:

*„Ich kann mich tatsächlich nicht daran erinnern. Wir haben sehr viel miteinander geredet. Das, was ich als Frage – – Ich hätte das niemals beantworten können, ob das möglich ist oder nicht. Das hätte ich, wenn, weitergeben müssen. Ich wüsste nicht, dass es irgendeine Aufzeichnung dazu gäbe. Daran kann ich mich tatsächlich einfach nicht erinnern.“*¹⁴²²

Die hierzu befragten hessischen Polizeikräfte, der für die Opfernachsorge verantwortliche Leiter des Stabsbereichs Prävention, Kriminal- und Verkehrsprävention des Polizeipräsidiums Südosthessen, Kriminaloberrat J. S., die als Kontaktbeamtin eingesetzte Kriminalhauptkommissarin M. B. sowie Kriminalhauptkommissarin des Hessischen Landeskriminalamtes I. J. gaben an, dass ihnen das Angebot der Rechtsmedizin nicht bekannt gewesen sei.¹⁴²³ Dies deckt sich mit den Angaben der Rechtsmediziner, wonach das Angebot gegenüber Beamten des Bundeskriminalamtes gemacht wurde.

¹⁴²⁰ (S. H.) Kurzbericht-UNA 20/2, 26. Sitzung Teil 2 v. 21.11.2022 (öffentlich), S. 29

¹⁴²¹ (K. K.) Kurzbericht-UNA 20/2, 31. Sitzung Teil 1 v. 6.03.2023 (öffentlich), S. 73

¹⁴²² (K. K.) Kurzbericht-UNA 20/2, 31. Sitzung Teil 1 v. 6.03.2023 (öffentlich), S. 77

¹⁴²³ (J. S.) Kurzbericht-UNA 20/2, 28. Sitzung Teil 2 v. 12.12.2022 (öffentlich), S. 53; vgl. (KHK'in M. B.) Kurzbericht-UNA 20/2, 29. Sitzung Teil 2 v. 13.01.2023 (öffentlich), S. 11; vgl. (I. J.) Kurzbericht-UNA 20/2, 28. Sitzung Teil 2 v. 12.12.2022 (öffentlich), S. 87

III. Durchführung von Obduktionen

1. Vorgehensweise und Standards bei der Durchführung von Obduktionen am Institut für Rechtsmedizin des Universitätsklinikums Frankfurt am Main

In der 24. und 30. Sitzung berichteten die beiden Obduzenten der Tatopfer, Dr. M. K. und Dr. C. L., dem Ausschuss, wie und nach welchen Richtlinien sie bei den Obduktionen vorgegangen sind. Darüber hinaus erläuterte der Sachverständige und Direktor des Instituts für Rechtsmedizin des Universitätsklinikums Frankfurt am Main, Prof. Dr. Marcel Verhoff, welche Standards und besonderen Verfahren am Institut eingehalten bzw. angewendet werden. In der 31. Sitzung wurde zudem der Zeuge M. A. gehört, der Geschäftsführer eines islamischen Bestattungsinstitutes, das Angehörige der Opfer des Anschlages begleitete.

Dr. M. K. erläuterte zunächst, dass bereits aufgrund gesetzlicher Vorgaben grundsätzlich jede Obduktion unter Einbeziehung aller drei Körperhöhlen sowie aller Organe erfolgen müsse:

„Eine gerichtliche Leichenöffnung – das ist es ja im vorliegenden Fall; es gibt ja unterschiedliche Arten von Leichenöffnungen – findet immer unter Anwendung einer, ich sage mal, Basisroutine statt. Dann kann in bestimmte Richtungen eskaliert werden, wenn es denn der Fall gebietet.

Wir sind ja gehalten, schon allein aus rechtlichen Vorgaben heraus, alle drei Körperhöhlen zu eröffnen, sämtliche Organe uns anzuschauen, diese zu präparieren, eine Befundung an den Organen vorzunehmen und vorher eine äußere und dann im Rahmen der inneren Leichenschau auch eine innere Leichenschau vorzunehmen und daraus dann auch ein Protokoll zu erstellen, was im Endeffekt dann mit der Todesursache als Diagnose endet bzw. mit weiteren Empfehlungen, die sich aus dem Befund, den wir da erhoben haben, ableiten.

Das ist erst mal das, was wir als Basis bei jeder gerichtlichen Leichenöffnung haben. Diese Form der Leichenöffnung ist immer erst mal die gleiche.“¹⁴²⁴

¹⁴²⁴ (Dr. M. K.) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 2 v. 31.10.2022 (öffentlich), S. 68 f.

Hinzu komme, so Dr. M. K. weiter, dass auch aus medizinischer Sicht eine so umfangreiche Leichenöffnung stattfinden müsse, da neben den äußerlich erkennbaren Todesursachen auch andere, zunächst verborgene Faktoren in Betracht kämen, die zu einer Verschiebung der Todesursache führen könnten:

„Das ist auf der einen Seite der rechtliche Aspekt. Auf der anderen Seite gibt es aber auch einen medizinischen Aspekt dazu, weil, ich sage mal, der äußere Schein, das, was man im ersten Moment denkt, nicht zwangsläufig das ist, was auch tatsächlich hinterher als Todesursache zu erheben ist.

Nur mal so als Beispiel: Wir haben einen Menschen, der auf der Autobahn fährt. Der kommt auf einmal von der Straße ab und fährt gegen einen Poller, gegen eine Brücke oder sonst irgendwas. Dann kann es sein, dass er ein massives Thorax- oder Brusttrauma oder meinetwegen auch ein Kopftrauma hat. Neben wir jetzt mal an, er hat ein Schädeltrauma, was für sich genommen schon mal eigentlich genug wäre, um den Tod zu begründen.

Dann kann es aber doch sein, dass wir im Rahmen der gerichtlichen Leichenöffnung z. B. die Zeichen eines Herzinfarktes finden, was dann die Todesursache erst mal verschiebt. Da ist halt dann die Frage: Hat er noch einen Kreislauf gehabt, als er tatsächlich in diese Brücke reingefahren ist? Dann kann man sagen: Okay. Dann gibt es da sozusagen überholende Kausalitäten. Aber die Frage ist: Wo nimmt das Ganze seinen Ursprung, und ist es eventuell schon tatsächlich die Todesursache und das, was man hinterher sieht? Es gibt viele Assistenzfahrssysteme, die einen auch minutenlang auf der richtigen Fahrtstrecke halten können. Dann kann es auch durchaus einfach sein, dass das ein postmortales Artefakt ist, wobei der Mensch eigentlich schon vorher am Myokardinfarkt verstorben ist.

Von daher ist es immer geboten, den Leichnam im Gesamten zu betrachten. Das heißt, wir untersuchen die Organsysteme unabhängig davon, was die Vorgeschichte ist.“¹⁴²⁵

¹⁴²⁵ (Dr. M. K.) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 2 v. 31.10.2022 (öffentlich), S. 69

Darüber hinaus wies *Dr. C. L.* darauf hin, dass die Obduktionen nach den Richtlinien und Verfahren der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin durchgeführt würden. Diese Richtlinien stellten einen Mindeststandard dar, der bei jeder Obduktion eingehalten werden solle:

*„Gemäß den Vorgaben und den dokumentierten Vorgehensweisen, die wir von der deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin haben, und es ist auch alles sehr, sehr gut wissenschaftlich begründet darzulegen, eröffnen wir immer alle drei Körperhöhlen und präparieren jedes relevante Organ.“*¹⁴²⁶

*„Das sind Leitlinien, herausgegeben durch die Deutsche Gesellschaft für Rechtsmedizin. Die sind auch für jeden einsehbar. Dort ist eben die äußere Leichenschau vorgegeben, in welchen Grundzügen das zu erfolgen hat, und auch die innere Leichenschau als Maßstab. Man kann von diesem allgemeinen Vorgehen abweichen, wenn das begründet ist. Aber einen Mindeststandard sollte jede Obduktion haben, und – wie schon gesagt – dazu gehört die Eröffnung jeder Körperhöhle – mit jeder Körperhöhle meine ich: Kopfhöhle, Brusthöhle, Bauchhöhle – und die Darstellung eines jeden Organs darin.“*¹⁴²⁷

Der Sachverständige *Prof. Dr. Marcel Verhoff* schilderte, dass die Frankfurter Rechtsmediziner nur in einem Punkt von den Standardmethoden abgewichen seien. Bei Schussverletzungen sei es grundsätzlich üblich, das betroffene Hautareal an der Einschussstelle großflächig herauszuschneiden, was insbesondere bei Verletzungen im Gesicht zu einer erheblichen Entstellung der Leiche führe. Um eine solche Entstellung zu vermeiden, habe das Frankfurter Institut für Rechtsmedizin eine eigene Methode, die PVAL-Methode, entwickelt, mit der die zu sichernden Spuren schonender gesichert werden könnten. Die Absicht der Obduzenten beim Einsatz dieser Methode sei es gewesen, die Verstorbenen so schonend wie möglich zu behandeln. Da die Methode damals erstmals publiziert wurde, war sie zum Zeitpunkt der Obduktion noch keine Standardmethode. Mittlerweile habe sich dies jedoch geändert und auch das Bundeskriminalamt empfehle die Anwendung der PVAL-Methode:

¹⁴²⁶ (C. L.) Kurzbericht-UNA 20/2, 30. Sitzung v. 10.02.2023 (öffentlich), S. 42

¹⁴²⁷ (C. L.) Kurzbericht-UNA 20/2, 30. Sitzung v. 10.02.2023 (öffentlich), S. 50

„Dann haben wir eine Besonderheit, und insofern muss man sagen, war das nicht empfehlungsgerecht. Beim ersten Verstorbenen haben wir auf diese Freigabe durch die Ermittlungsbehörden noch gewartet, haben aber erst mal – in Anführungszeichen – normal angefangen. Das ist nämlich die Präparation von Schussverletzungen. Bei Schussverletzungen gibt es auch gewisse Standards, dass zumindest der Einschuss – oder, wenn fraglich, auch der Ausschuss, wenn also Ein- und Ausschuss erst bestimmt werden müssen, aber zumindest der sichere Einschuss –, dass an dieser Stelle die Haut herausgeschnitten wird in einem Viereck, zehn mal zehn Zentimeter. Das ist selbstverständlich im Bereich des Gesichtes maximal entstellend. Wenn also ein Leichnam auf diese Weise dann rausgeht, hat man große Schwierigkeit, diesen Defekt zu decken. Das ist aber notwendig, wenn man eben spätere Schussentfernungsbestimmungen machen möchte und dieser wirklich – Es ist alles andere als schön. Sie können sich vorstellen, dass niemandem das wirklich Freude macht, aus der Gesichtshaut da eben zehn mal zehn Zentimeter rauszuschneiden.

Weil wir genau dieses Dilemma sehen oder gesehen haben, haben wir am Institut eine eigene Methode entwickelt, PVAL-Methode, nach der die Haut dann eben nicht mehr entnommen werden muss, sondern es wird praktisch, kann man sich vorstellen, wie ein weißes Tuch mit einer Art Klebmasse auf die Haut gelegt. Das Ganze wird mit einem Fön getrocknet. Dadurch hat das dann auch dreidimensional die Gesichtsform. Damit ziehen wir praktisch alles, was an Rückständen von der Explosion, von dem Schuss auf der Haut ist, auf ein Negativ drauf. Das kann dann hinterher auf Schmauch untersucht werden.

Die Methode ist jetzt heute Standardmethode geworden. Das heißt, auch das Bundeskriminalamt empfiehlt das. Wir hatten damals die Methode gerade erstmals publiziert und baten die Ermittlungsbehörden, ob wir die in dem Fall, obwohl es noch keine Standardmethode war, anwenden können, natürlich genau vor dem Hintergrund, um die Verstorbenen möglichst wenig zu entstellen. Dann haben wir also, während wir praktisch mit der ersten Obduktion angefangen haben, dann vom Generalbundesanwalt grünes Licht bekommen, dass wir diese noch experimentelle Methode in dem Fall anwenden dürfen, und haben dann bei dem ersten Verstorbenen eben diesen Schnitt, den wir da begonnen hatten, wieder genäht und

haben bei allen weiteren nicht mehr die Schussverletzungen ausgeschnitten. Das vielleicht noch mal so als Besonderheit in diesen Fällen oder als Abweichen von der Norm. Heute muss man sagen, ist das eigentlich die Norm – glücklicherweise.“¹⁴²⁸

Darüber hinaus wies Dr. C. L. darauf hin, dass durch die Anwendung der PVAL-Methode auch eine Traumatisierung der Angehörigen vermieden werden könne, die durch die frühere entstellende Methode hätte verursacht werden können.¹⁴²⁹

Hinsichtlich der abschließenden Versorgung der Leichname und des Verschließens der Körper durch Nähte führte der Sachverständige Prof. Dr. Marcel Verhoff aus, dass es im Gegensatz zu der Obduktion selbst hierzu keine konkreten Vorgaben gebe. Das Institut für Rechtsmedizin des Universitätsklinikums Frankfurt am Main sei jedoch aus einem eigenen ethischen Anspruch heraus bestrebt, die Leichen in einem bestmöglichen Zustand zu übergeben. Dazu werde für große Körperflächen auf eine seit über 100 Jahren praktizierte Nahttechnik zurückgegriffen und bei Gesichtsverletzungen mit mehrschichtigen chirurgischen Nahttechniken gearbeitet. Letztere Methode werde eingesetzt, um bei einer Abschiednahme die Nähte im Gesicht durch Abschminken besser verbergen zu können. Ziel der Obduzenten sei es, dass die Angehörigen die Folgen der Obduktion nicht sehen, wenn ein Leichnam in typischer Kleidung liege:

„Zunächst einmal zur Leichenversorgung: Was die Naht und dergleichen betrifft, gibt es keine konkreten Vorgaben. Das hat ganz einfach den Grund, dass sich Leichen doch sehr stark unterscheiden können. Man schafft es eben nicht, jeden Leichnam wieder ästhetisch anspruchsvoll herzurichten. Das ist selbstverständlich das Ziel, wenn der Leichnam ein Institut für Rechtsmedizin verlässt, dass der in bestmöglichem Zustand das Institut verlässt, und das wird in 98 % der Fälle, würde ich jetzt mal schätzen, so sein, dass die komplette Körperoberfläche wieder verschlossen ist, dass typische Nahttechniken angewandt werden, die ja seit über 100 Jahren verwendet werden, praktisch so eine kreuzartige Hautnaht, nur eine Nahtschicht. Die Chirurgen nähen in mehreren Schichten, sodass man das Nahtmaterial wenig bis gar nicht sieht. Solche Nahttechniken, chirurgische

¹⁴²⁸ (Verhoff) Kurzbericht-UNA 20/2, 30. Sitzung v. 10.02.2023 (öffentlich), S. 85

¹⁴²⁹ (C. L.) Kurzbericht-UNA 20/2, 30. Sitzung v. 10.02.2023 (öffentlich), S. 51

Nahttechniken in der Haut, wenden wir tatsächlich auch an, aber eigentlich nur in den Fällen, in denen wir Verletzungen im Gesicht haben, und wo wir die praktisch möglichst fein nähen wollen. Da kann dann später der Bestatter, wenn es zu einer Abschiednahme kommt, durch leichtes Auftragen von Schminke diese Nähte dann oftmals so weit verdecken, dass sie gar nicht mehr auffallen, wenn man nicht weiß, dass da eine Naht ist.

Insofern ist es also, sagen wir mal, auf der einen Seite der Anspruch an die eigene Tätigkeit, an den eigenen Beruf, aber auch ein ethischer Anspruch, dass der Leichnam im bestmöglichen Zustand das Haus verlässt, so gut das der Leichnam eben zulässt. Wenn aber Anteile der Haut fehlen, wenn Fäulnis dafür gesorgt hat, dass die Haut einfach nicht mehr stabil genug dafür ist, dass sie zusammenhalten kann, wenn jemand eine angeborene Bindegewebserkrankung hat, dann ist die Haut nicht nähbar. So was gibt es. Chirurgen nehmen dann einen Wundkleber dafür.

Deswegen ist es so schwierig zu sagen, ein Leichnam muss in einer bestimmten Standardform rausgehen. Aber unser Ziel ist es typischerweise, dass, wenn sich ein Leichnam in einer typischen Kleidung befindet – sprich einem Totenhemd, eine Decke drüber, Kopf liegt auf dem Kissen –, die Angehörigen von den Folgen der Obduktion nichts sehen. Das ist immer unser Anspruch, dem wir aber nicht in jedem Fall gerecht werden können. Manchmal lässt der Zustand des Leichnams das eigentlich nicht zu.“¹⁴³⁰

Trotz des von den Gerichtsmedizinern erläuterten schonenden und korrekten Umgangs mit den Leichen erhob der Vater von *Hamza Kurtović*, *Armin Kurtović*, vor dem Ausschuss gravierende Vorwürfe gegen die Obduzenten. So hätten einige Angehörige die Leichen nochmals in Frischhaltefolie einwickeln müssen, damit sie nicht auseinanderfielen. Zudem habe bei seinem eigenen Sohn noch eine Infusionsnadel im Arm gesteckt.¹⁴³¹

Auf den Vorwurf des Zurücklassens einer Infusionsnadel im Arm von *Hamza Kurtović* angesprochen, antwortete der zuständige Obduzent *Dr. M. K.*, dass er sich diesen

¹⁴³⁰ (Verhoff) Kurzbericht-UNA 20/2, 30. Sitzung v. 10.02.2023 (öffentlich), S. 72 f.

¹⁴³¹ (Ar. Kurtović) Kurzbericht-UNA 20/2, 8. Sitzung v. 21.01.2022 (öffentlich), S. 74 u. 121 f.

Vorwurf nicht erklären könne. In der Regel würden schon aus Gründen der Eigensicherung vor Obduktionen spitze und andere potenziell gefährliche Gegenstände von den Leichen entfernt und zudem im Obduktionsbericht beschrieben:

„Es ist in aller Regel so, dass wir im Rahmen der Obduktion die medizinischen Versorgungsmaßnahmen einzeln beschreiben und sie beim Beschreiben entfernen. Schon allein aus Selbstschutzgründen, muss man sagen. Weil es natürlich so ist, dass man, wenn man hinterher die Sektion durchführt, es nicht gerade empfehlenswert ist, eine potenziell relativ leicht aus dem Arm ziehbare Metalnadel, oder was auch immer es dann gewesen ist, sozusagen in der Nähe zu haben.

Also ich kann es mir im Moment nicht erklären, wie das zustande gekommen ist.“¹⁴³²

Ebenfalls auf den Vorwurf angesprochen, bestätigte auch Dr. C. L., dass es die Regel sei, Infusionsnadeln aus der Leiche zu entfernen und dies im Obduktionsbericht zu vermerken:

„So etwas wird im Rahmen der Obduktion, so wie ich es kenne, normalerweise vom Leichnam entfernt, weil wir auch die – zum Beispiel – Atemwege darstellen müssen. Ein Tubus läge da im Weg, den müssen wir also entfernen, und wir müssen auch die Lage eines Tubus etwa darstellen, dass die korrekt in der Luftröhre, nicht in der Speiseröhre einliegt, zum Beispiel. Im Zuge dessen wird so etwas typischerweise – zumindest handhabe ich das so und habe es auch bei den Obduktionen im konkreten Fall, falls es gewesen sein sollte – so gehandhabt. Normalerweise werden Braunülen et cetera entfernt, beschrieben und im Zuge des Beschreibens, unmittelbar danach, gezogen und entfernt. Es gibt jetzt keine, ich sage mal, ganz konkrete Arbeitsanweisung, die mir bekannt wäre; aber so handhabe ich das jedenfalls.“¹⁴³³

Ebenso sicherte der Sachverständige Prof. Dr. Marcel Verhoff zu, dass es am Institut für Rechtsmedizin des Universitätsklinikums Frankfurt am Main nicht vorkomme, dass eine Infusionsnadel in einer gerichtsmedizinisch freigegebenen Leiche verbleibe:

¹⁴³² (Dr. M. K.) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 2 v. 31.10.2022 (öffentlich), S. 75

¹⁴³³ (C. L.) Kurzbericht-UNA 20/2, 30. Sitzung v. 10.02.2023 (öffentlich), S. 39

„Dass wir nach einer Obduktion Leichen rausgeben, wo die Braunülen noch drin sind, das kommt nicht vor. [...]“¹⁴³⁴

Stattdessen vermutete Dr. M. K., dass die Infusionsnadel im Rahmen der Vorbereitungen für die Einbalsamierung durch den Bestatter gesetzt worden sein könnte. Es gebe eine Feinnadeltechnik, bei der die Gefäße über den Körper verteilt punktiert werden. Dr. M. K. gab jedoch auch an, dass er ohne weitere Kenntnis der verwendeten Nadel keine konkrete Einschätzung abgeben könne:

„Es gibt natürlich als weitere Option die Option, dass es zur – sage ich mal – Haltbarmachung eines Leichnams eine Infusion seitens des Bestatters gibt. Das wird durchaus angewandt auf unterschiedliche Art und Weise. Es gibt sozusagen Feinnadeltechniken, die über den Körper verteilt angewendet werden. Es gibt aber auch die Möglichkeit, Gefäße zu punktieren. Das kann ich dem jetzt nicht unterstellen, weil ich im Moment nicht weiß, um was für ein Nadelsystem handelte es sich, hat es sich überhaupt gehandelt, und war es an einer Stelle, wie sie üblicherweise für die eine oder die andere Variante benutzt wird. In aller Regel kann ich sagen, dass wir diese Versorgungsmaßnahmen, die medizinisch durchgeführt worden sind, beim Abdiktieren entfernen.“¹⁴³⁵

Der Bestatter und Zeuge M. A. sagte auf Nachfrage ausdrücklich aus, dass er keinerlei Nadeln im Leichnam gesehen habe:

„Nadeln? Habe ich das richtig verstanden? [...] Nein.“¹⁴³⁶

„Also, ich habe nicht gesehen. Ich erinnere mich auch nicht, was da Infusionsnadel war. Wenn wir die Verstorbenen in Krankenhäusern abholen, dass immer Nadeln oder an der Hauptader geschlossene oder am Port geschlossene irgendwelche Infusionsnadeln sehen wir, aber bei dem Fall habe ich nicht gesehen. Also, ich erinnere mich da nicht so gut, aber ich habe da nicht gesehen.“¹⁴³⁷

¹⁴³⁴ (Verhoff) Kurzbericht-UNA 20/2, 30. Sitzung v. 10.02.2023 (öffentlich), S. 74

¹⁴³⁵ (Dr. M. K.) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 2 v. 31.10.2022 (öffentlich), S. 75 f.

¹⁴³⁶ (M. A.) Kurzbericht-UNA 20/2, 31. Sitzung Teil 1 v. 06.03.2023 (öffentlich), S. 51

¹⁴³⁷ (M. A.) Kurzbericht-UNA 20/2, 31. Sitzung Teil 1 v. 06.03.2023 (öffentlich), S. 62

Hinsichtlich des zweiten Vorwurfs, die Angehörigen hätten teilweise Frischhaltefolie verwenden müssen, um ein Auseinanderfallen der Leichname zu verhindern, betonte Dr. M. K., dass für die Nähte übungsstabiles Material verwendet werde, sodass der Leichnam bewegt werden könne, ohne dass die Nähte aufplatzten. Außerdem unterstrich Dr. M. K., dass er außer bei verwesenden Leichen noch nie erlebt habe, dass eine Naht geplatzt sei, und selbst bei einem Einreißen der Haut sei zumindest der Faden nie gerissen:

„Unabhängig davon ist es natürlich so, dass wir sämtliche Sektionsschnitte – das ist einmal der Schnitt, der sozusagen hinter dem Ohr beginnt, über den Hinterkopf führt und hinter dem anderen Ohr aufhört, und der Sektionsschnitt, der im Bereich des Mundbodens beginnt und etwa bis zum Unterbauch reicht – mit Sektionsfaden vernähen. Das ist übungsstabiles Material. Das heißt, dieser Sektionsfaden führt dazu, dass der Leichnam bewegt werden kann, ohne dass irgendetwas aufreißt.

Ich habe bisher nicht erlebt, dass da Risse aufgetreten sind. Was durchaus sein kann – – Das erlebt man allerdings deswegen nicht bei den Opfern hier, weil das eine Sektion war, die durchgeführt worden ist kurze Zeit nach dem Tod. Wenn Sie jemanden haben, der z. B. fäulnisverändert ist, weil er seit vielen, vielen Wochen oder Monaten in der Wohnung liegt, dann kann es mal sein, dass die Haut reißt. Der Faden als solcher reißt in der Regel nicht.“¹⁴³⁸

Zudem verwies Dr. C. L. darauf, dass die Obduzentinnen und Obduzenten sowie die zusätzlich eingesetzten Präparatorinnen und Präparatoren darauf geachtet hätten, dass die Nähte sowohl einer Bewegung des Leichnams standhielten als auch eine ausreichende Stabilität aufwiesen. Nach Abschluss der Sektionen und Vorbereitung der Leichname für eine mögliche Abschiednahme der Angehörigen am Sonntag, den 23. Februar 2020, seien sämtliche Nähte überdies erneut überprüft worden und seiner Ansicht nach fest gewesen. Dr. C. L. vermutete, dass es beim Transport der Leichen oder durch unsachgemäßen Umgang im Rahmen der Bestattung zum Lösen einer Naht gekommen sein könnte:

„Im Zuge dessen, was möglich ist, haben wir dafür Sorge getragen. Wir haben am Sonntag mit – ich erinnere mich daran, soweit ich mich erinnern kann – vier Ärzten und zwei Präparatoren jede Naht überprüft. Wir haben die Leichname noch mal –

¹⁴³⁸ (Dr. M. K.) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 2 v. 31.10.2022 (öffentlich), S. 77 f.

außerhalb der eigentlichen Dienstzeit; das muss man sagen – gewaschen und abgetrocknet, mit Talaren versorgt, auf Kissen aufgebahrt, und da kann ich mit eigenen Augen sagen: Die Nähte waren zu diesem Zeitpunkt dicht.

Man darf nicht vergessen, dass es natürlich kein lebendiges Gewebe mehr ist. Das heißt, wir können die Nähte nicht so versorgen, dass man die, wie in der Schönheitschirurgie zum Beispiel, von außen nicht mehr sieht. Solche Nähte würden, zumindest an den großflächigen Eröffnungen, nicht halten. Das heißt: Das ist naturgemäß so, dass man, wenn man eine Naht machen möchte, die stabil genug ist, die auch eine Bewegung aushält, diese auch von außen zumindest erkennt.

Ich kann nicht ausschließen, dass sich durch einen Transport, durch das Ziehen an einer Extremität oder so etwas eine solche Naht – im Rahmen des Bestatterhandwerks vielleicht – gelöst hat. Das weiß ich nicht. Aber zum Zeitpunkt, als wir die Leichen aufgebahrt haben, in der Rechtsmedizin, war das definitiv nicht der Fall. Das kann ich bezeugen.“¹⁴³⁹

Der Zeuge M. A. bestätigte damit übereinstimmend, dass die Leichennachsorge nach der Obduktion ordnungsgemäß erfolgte:

„Aber die Löcher sind noch mal ordentlich sauber gemacht, also zugenäht worden. Sie haben alles schön sauber gemacht, haben einen Talar angezogen, und wir haben somit abgeholt. Wir haben dann Waschung durchgeführt nach unseren islamischen Regeln und haben noch mal komplett die Wunde mit dem Watte noch mal gesteckt und dann in Leinentücher eingewickelt.“¹⁴⁴⁰

Die Rechtsmediziner seien überdies sehr sensibel vorgegangen:

„Also, ich habe viele obduzierte Verstorbene gesehen, ja, bei dem Fall waren die Rechtsmediziner sehr sensibel, muss ich mal sagen. Die haben sehr aufgepasst.“¹⁴⁴¹

Auf die Nachfrage, ob er das Gefühl hatte, dass die Rechtsmedizin besonders gut gearbeitet habe, antwortete der Bestatter M. A.:

¹⁴³⁹ (C. L.) Kurzbericht-UNA 20/2, 30. Sitzung v. 10.02.2023 (öffentlich), S. 43

¹⁴⁴⁰ (M. A.) Kurzbericht-UNA 20/2, 31. Sitzung Teil 1 v. 06.03.2023 (öffentlich), S. 51

¹⁴⁴¹ (M. A.) Kurzbericht-UNA 20/2, 31. Sitzung Teil 1 v. 06.03.2023 (öffentlich), S. 55

„Richtig. Also, ich habe in meiner 30-jährigen Berufserfahrung noch nie gesehen, dass der Rechtsmediziner bei einem Verstorbenen ein Talar angezogen hat.“¹⁴⁴²

Um solchen unüberprüfbaren Vorwürfen in Zukunft entgegentreten zu können, berichtete Dr. C. L., dass er nun die Leichen nach einer Obduktion routinemäßig fotografiere und dies auch im Institut insgesamt überlegt werde:

„Nein, das habe ich nicht gesagt. Ich habe gesagt, dass wir das überlegt haben, auf jeden Fall. Ich persönlich mache das auch regelhaft, dass ich Leichen hinterher noch fotografiere.“

Das hängt damit zusammen, dass wir einige Wochen nach den Obduktionen einen Anruf bekommen haben – ich habe ihn zumindest bekommen – von einem Bundeskriminalbeamten. Ich habe dann ziemlich direkt auf Dr. K. und Professor Verhoff, den Direktor des Instituts, verwiesen, weil ich einfach keine Befugnis habe, da irgendwelche Entscheidungen zu treffen, die weiterführend sind, vor allem nicht bei einem solch brisanten Fall. Da bin ich mit der Aussage konfrontiert worden, dass es seitens der Angehörigen – es sei wohl ein Runder Tisch geplant worden, wo man sich zusammensetzen soll – im Vorfeld wohl zu Vorwürfen gekommen sei, dass etwa Leichen mit Frischhaltefolie oder ähnlichem eingepackt werden sollten.

Das hat mich sehr stark irritiert, weil das absolut keine Vorgehensweise ist, die ich in irgendeinem Institut kenne und bei uns nie mitbekommen habe. Das ist etwas, was dann in Medien, in Artikeln, soweit ich das entfernt mitbekommen habe, ebenfalls noch mal aufgegriffen worden ist, und das sorgte schon zu sehr großer Verwunderung bei uns im Institut. Um so etwas zu vermeiden und auch zu belegen, dass das nicht der Fall ist, haben wir überlegt, dass wir, im Anschluss vielleicht regelhaft Fotos machen, zumindest intern in den Sektionsteams. Ich weiß nicht, ob das – Es gab zumindest keine allgemeine Ansage, dass das im Institut gemacht werden soll, aber einfach zur Eigensicherung, um sich hinterher nicht solchen Vorwürfen ausgesetzt zu sehen, wäre das ein Vorgehen, das unter Umständen angemessen wäre.“¹⁴⁴³

¹⁴⁴² (M. A.) Kurzbericht-UNA 20/2, 31. Sitzung Teil 1 v. 06.03.2023 (öffentlich), S. 56.

¹⁴⁴³ (C. L.) Kurzbericht-UNA 20/2, 30. Sitzung v. 10.02.2023 (öffentlich), S. 48 f.

2. Mangelnde Vorbereitung der Angehörigen über den Zustand der Leichname bei der Freigabe

Zudem bemängelten die Angehörigen *Çetin Gültekin* und *Armin Kurtović*, dass sie seitens der Gerichtsmedizin nicht vorab über den Zustand der Leichname unterrichtet worden seien.

Çetin Gültekin äußerte gegenüber dem Ausschuss, dass er sich eine Vorwarnung durch die Rechtsmedizin darüber gewünscht hätte, was nach dem Öffnen des Sarges zu erwarten sei. Zudem würde nach Einschätzung von *Çetin Gültekin* eine Vorbereitung auf den Umfang der Obduktion und den daraus resultierenden Zustand des Leichnams zumindest einen Schock für die Angehörigen vermindern:

„Dass man wenigstens sagt: Wenn ihr wascht, wenn ihr den Sarg aufmacht, wenn ihr dieses Tuch aufmacht, erschreckt bitte nicht! Dass man das uns nur als Vorwarnung sagt: nicht erschrecken, wenn ihr den Sarg öffnet. – Es wird nichts gesagt. Du öffnest, und dann siehst du, es ist mein Bruder. Dass man keine Information, keine, nichts, einfach mit diesen zugenähten Leichen konfrontiert.“¹⁴⁴⁴

„Dass man die Menschen ein bisschen vorbereitet auf das, was sie erwartet, nur mit ein, zwei Sätzen: Keinen Schock bekommen. Wir müssen bis zu den Fußzehen alles schneiden, vorne und hinten, unten, beidseitig. – Da hätte ich mich ein bisschen vorbereitet und nicht diesen Schock, erst mal unerwartet –“¹⁴⁴⁵

Auch *Armin Kurtović* äußerte vor dem Ausschuss, dass er sich gewünscht hätte, von der Gerichtsmedizin vor dem Anblick seines Sohnes gewarnt worden zu sein und eine Erklärung dafür zu erhalten, warum sich der Leichnam in diesem Zustand befände:

„Nein. Wissen Sie, was das Problem ist? Man hätte mir sagen sollen: Bei Ihrem Sohn ist jetzt die Leichenfreigabe erfüllt. Bitte gehen Sie nicht da alleine hin. Ich warte auf Sie, ich muss Ihnen was erklären. – Dass sie nicht mit mir gesprochen haben, sehen Sie ja, dass da gar keine Zeit war. Man hätte mich warnen müssen. Ich bekomme diesen Anblick nicht mehr aus meinem Kopf.“¹⁴⁴⁶

¹⁴⁴⁴ (*Gültekin*) Kurzbericht-UNA 20/2, 9. Sitzung v. 21.01.2022 (öffentlich), S. 22

¹⁴⁴⁵ (*Gültekin*) Kurzbericht-UNA 20/2, 9. Sitzung v. 21.01.2022 (öffentlich), S. 53

¹⁴⁴⁶ (*Ar. Kurtović*) Kurzbericht-UNA 20/2, 8. Sitzung v. 21.01.2022 (öffentlich), S. 121

Dr. M. K. betonte in seiner Anhörung, dass nach der Freigabe des Leichnams die Verantwortung für die Vorbereitung des Leichnams und die Beratung der Angehörigen auf den Bestatter übergehe. Letztlich sei es nach seiner Ansicht die ureigene Aufgabe des Bestatters, sowohl die Angehörigen auf das, was kommt, vorzubereiten, als auch den Leichnam für die Präsentation herzurichten:

„Dann ist es so, dass die Staatsanwaltschaft einen Leichnam freigibt, und mit dieser Freigabe kommt der Bestatter dann zur Rechtsmedizin. Da ist es so, dass wir in den normalen Öffnungszeiten, die wir im konkreten Fall massiv verlängert haben und auch gesagt haben, ist egal, wann, wir sind da – – Dann kommt der Bestatter mit dem ausgewählten Sarg oder einer Beförderungsvariante seiner Wahl zu uns, übernimmt den Leichnam, der vernäht und gewaschen ist und sich im Leichensack befindet, und gibt uns die Angabe, wohin der überführt wird, damit wir einen klaren Nachweis haben, welcher Bestatter überführt wohin, falls das noch mal jemand wissen möchte.

Danach haben wir mit dem Leichnam nichts mehr zu tun. Mit der – in Anführungsstrichen – „Aufbereitung“ für eine Präsentation für die Abschiednahme haben wir nichts zu tun. Es gibt Spezialisten an den Friedhöfen dafür, es gibt Spezialisten bei den Bestattern dafür. Das ist sozusagen deren Kernaufgabe – des Bestatters –, den Angehörigen zu beraten, die Möglichkeit der Abschiednahme, so es denn überhaupt möglich ist. Es gibt Leichen, wo wir einfach sagen, eine Abschiednahme ist nicht sinnvoll, weil es einfach – – Wenn wir von Retraumatisierung sprechen, die sozusagen auch die Initialtraumatisierung sein kann – – Da spreche ich jetzt nicht unbedingt – sagen wir mal – von einem Tötungsdelikt, aber von anderen Leichen. Alles, was sozusagen danach ist, wo es darum geht, den Angehörigen sozusagen darauf vorzubereiten, den Leichnam vorzubereiten, das ist Bestatterhandwerk.“¹⁴⁴⁷

Auf die Frage, wie die Vorbereitung der Angehörigen auf den Anblick der Verstorbenen durch die Bestatter erfolgt, erläuterte der Zeuge M. A.:

¹⁴⁴⁷ (Dr. M. K.) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 2 v. 31.10.2022 (öffentlich), S. 98

„Also, wir können ja nichts Falsches sagen. Wir sagen ja den Angehörigen die Wahrheit, dass die Obduktion, wie die aussieht, ja. Manche haben dafür Einverständnis, also bei der Sache. Aber es sind ja alle sehr emotional. Da muss man sehr vorsichtig vorgehen. Aber nach meiner Erfahrung – – Also, ich habe viele obduzierte Verstorbene gesehen, ja, bei dem Fall waren die Rechtsmediziner sehr sensibel, muss ich mal sagen. Die haben sehr aufgepasst.“¹⁴⁴⁸

Der Zeuge M. A. beschrieb zudem die Methodik, um eine möglichst sensible und diskrete Präsentation Verstorbener nach durchgeführten Obduktionen zu ermöglichen:

„Also, wir können nicht komplett abdecken. Das sind ja Nähungen, die auf dem Körper sind. Es ist ja zugenäht. Die machen wir dann nach der Waschung mit einer Baumwollwatte komplett zu, dass die Familie nicht mehr sieht.“¹⁴⁴⁹

Der Bestatter führte zu den Umständen der rituellen Waschung von *Hamza Kurtović* aus, diese gemeinsam mit dem Neffen von *Armin Kurtović* und zwei Vorbetern durchgeführt zu haben:

„Und die rituelle Waschung? Also, ich erinnere mich, ich glaube, sofort nicht, am nächsten Tag haben wir die rituelle Waschung durchgeführt. Herr Kurtović war selber nicht da, soviel ich mich erinnere. Der S., also der Neffe von Herrn Kurtović, also der S., und wir haben wir das mit den zwei Vorbetern durchgeführt.“¹⁴⁵⁰

Armin Kurtović erzählte, dass er zunächst vom Friedhofspersonal daran gehindert werden sollte, den Leichnam seines Sohnes zu sehen, ohne dass ein Bestatter ihn darauf vorbereitet oder den Leichnam präpariert hätte. Er befand, dass es nicht Aufgabe eines Bestatters sei, die Angehörigen auf den Zustand des Leichnams vorzubereiten. Ebenso sei es nicht Sache des Bestatters, den Leichnam vorzubereiten, sondern es sei aufgrund des muslimischen Glaubens die Pflicht des Vaters, den Leichnam rituell zu reinigen.¹⁴⁵¹

¹⁴⁴⁸ (M. A.) Kurzbericht-UNA 20/2, 31. Sitzung Teil 1 v. 06.03.2023 (öffentlich), S. 55

¹⁴⁴⁹ (M. A.) Kurzbericht-UNA 20/2, 31. Sitzung Teil 1 v. 06.03.2023 (öffentlich), S. 55

¹⁴⁵⁰ (M. A.) Kurzbericht-UNA 20/2, 31. Sitzung Teil 1 v. 06.03.2023 (öffentlich), S. 65

¹⁴⁵¹ (Ar. Kurtović) Kurzbericht-UNA 20/2, 8. Sitzung v. 21.01.2022 (öffentlich), S. 74 u. 126

„Wir als Muslime waschen unsere Toten selber, nicht der Bestatter. Das ist meine Aufgabe als Vater.“¹⁴⁵²

3. Einbehalt von Gewebeproben

Mehrere Angehörige berichteten gegenüber dem Ausschuss, dass seitens der Gerichtsmedizin Gewebeproben einbehalten wurden. Etwa eineinhalb Jahre nach der Tat sei die Herausgabe zur Nachbestattung angeboten worden.¹⁴⁵³

Der Angehörige *Hayrettin Saraçoğlu* berichtete dem Ausschuss eindrucksvoll, dass er die Gewebeproben vom Bestatter übergeben bekommen und auf eigene Initiative für den Weitertransport zum Bestattungsort in der Türkei habe sorgen müssen:

„Hier möchte ich noch etwas erzählen, noch einen Vorfall: Bei Fatih's Obduktion hat man ihm wohl Gewebeproben entnommen, also manche Teile entnommen, und irgendwann fragte man mich: Was machen wir damit? Entweder verbrennen wir diese Teile, oder wir können sie Ihnen aushändigen. [...].

[...]. Laut Protokoll darf ich das nicht abholen, hieß es. Dieses Bestattungsinstitut darf das abholen. Ich sagte: Okay, ich nehme das entgegen; ich möchte auch das in die Türkei mitnehmen. – Ich bin hier ins Hotel, ganz allein. Von Regensburg aus habe ich ein Hotel reserviert, und die türkische Regierung hat von der Türkei aus ein Flugticket organisiert.

Dann bin ich hierher. In Frankfurt habe ich M. angerufen, und ich habe gesagt: Bruder M., ich bin jetzt da. – Ich habe die Adresse vom Hotel geschickt, und das Bestattungsauto, das Fahrzeug, kam. Ich habe etwas Kleines erwartet, es kam aber so ein Paket. Ich war schockiert. Nun stellen Sie sich vor: Da sind die Organe meines Bruders drin, und ich hatte nichts Schriftliches in der Hand. Ich wusste nicht, was ich mit diesem großen Ding tun soll. Ich war schockiert. [...].

Dann kommen mir natürlich so Sachen in den Sinn: Ich muss ja damit ins Flugzeug einsteigen. Wenn mich ein Polizist gefragt hätte: ‚Was haben Sie da dabei?‘, was

¹⁴⁵² (*Ar. Kurtović*) Kurzbericht-UNA 20/2, 8. Sitzung v. 21.01.2022 (öffentlich), S. 126

¹⁴⁵³ (*Gültekin*) Kurzbericht-UNA 20/2, 9. Sitzung v. 21.01.2022 (öffentlich), S. 15; vgl. (*Ar. Kurtović*) Kurzbericht-UNA 20/2, 8. Sitzung v. 21.01.2022 (öffentlich), S. 86; vgl. (*Gürbüz*) Kurzbericht-UNA 20/2, 7. Sitzung v. 17.12.2021 (öffentlich), S. 17 u. 21 f.; vgl. (*S. Hashemi*) Kurzbericht-UNA 20/2, 7. Sitzung v. 17.12.2021 (öffentlich), S. 110

hätte ich antworten sollen? Wie hätte ich beweisen sollen, was das ist? – Nun, ich konnte aber durch, ohne dass ich gefragt wurde. In der Türkei konnte ich dann die Reste meines Bruders bestatten. Das alles habe ich alleine organisieren müssen. Alles, was ich alleine gemacht habe, erzähle ich Ihnen.“¹⁴⁵⁴

Dr. M. K. erläuterte dem Ausschuss, dass es nach den Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin Standard sei, Gewebeproben aufzubewahren. Dies diene dazu, im späteren Verlauf eines Ermittlungsverfahrens unter Umständen notwendige Nachuntersuchungen durchführen zu können:

„Nein, das ist eine absolute Routine, auch niedergelegt in der Leitlinie der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin.

Das liegt daran, dass es häufig so ist von der Konstellation, dass man am Anfang eines Ermittlungsverfahrens noch nicht alle Anknüpfungstatsachen hat. In den Folgewochen ergeben sich dann Hinweise, und dann kann unter Umständen es wichtig sein, noch Untersuchungen durchzuführen, die nicht am ersten Tag schon von vornherein festgestanden haben. Also z. B. toxikologische Untersuchungen oder aber auch histologische Untersuchungen“¹⁴⁵⁵

Dr. M. K. klärte den Ausschuss ferner darüber auf, dass es sich nicht um Gewebeproben in nennenswertem Umfang handle, sondern um kleinste Mengen, die in zum Teil größeren Aufbewahrungsbehältnissen konserviert würden:

„Na, ich meine, ‚umfangreich‘ ist ja sehr die Frage. Ich hatte ja vorhin gesagt, wir entnehmen, wir nehmen Anteile. Also wenn wir – sagen wir mal – 2 oder 3 g Lebergewebe haben und 2 oder 3 g Nierengewebe haben, wir Herzanteile entnehmen, einfach um Gewebeproben davon zu haben, wenn wir Lungenanteile entnehmen, dann sind das vielleicht hinterher am Ende 20 g Gewebeproben, ja? Die sind dann aufgeteilt auf unterschiedliche Asservierungsmöglichkeiten. Wir brauchen Dinge, die wir toxikologisch untersuchen müssen – d. h., diese Gewebeasservate müssen dann bei minus 20 Grad weggefroren werden; das kann Blut sein, das kann Urin sein, das kann aber auch ein Gewebeanteil sein –, und wir

¹⁴⁵⁴ (Saraçoğlu) Kurzbericht-UNA 20/2, 6. Sitzung v. 03.12.2021 (öffentlich), S. 34 f.

¹⁴⁵⁵ (Dr. M. K.) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 2 v. 31.10.2022 (öffentlich), S. 71

haben andere, die wir histologisch untersuchen wollen, und die müssen dann in Formalin eingelegt werden. Das heißt, es gibt eine gewisse Anzahl von unterschiedlichen Aufbewahrungsbehältnissen. Das Gewebe als solches ist relativ wenig wirkliche Masse."¹⁴⁵⁶

*„Ja. – Wir haben Standardgrößen für die Histologieasservate. Das ist ein – Ich kann es jetzt nicht genau sagen, wie viel Milliliter das Gesamtgefäß fasst. Aber das Wichtige ist ja sozusagen, dass die Organgewebeproben, die jeweils wenige Gramm schwer sind, umspült werden von Fixierungslösungen. Wenn das nicht der Fall ist und man das nicht vernünftig durchziehen kann, dann verändern sich die Präparate hinterher so, dass man sie nicht mehr vernünftig unter dem Mikroskop beurteilen kann. Das heißt, wir brauchen relativ viel Flüssigkeit. Die muss mehrfach gewechselt werden, damit die Organpräparate so erhalten sind, dass man auch Jahre später noch – wenn man das denn möchte sozusagen – eine vernünftige histologische Untersuchung machen kann.“*¹⁴⁵⁷

Damit übereinstimmend erläuterte auch der Zeuge M. A., dass es sich bei den Gefäßen für die Gewebeproben um sehr kleine Behälter handelte:

*„Also, Umkreis vielleicht 1 cm und 4 cm Höhe. Das sind kleine Proben. Also, es ist nicht bestattungspflichtig nach hessischem Bestattungsgesetz.“*¹⁴⁵⁸

Darüber hinaus betonte Dr. M. K., dass allein schon aus Fürsorgegründen gegenüber den Angehörigen keine Gewebeproben von der Gerichtsmedizin an diese ausgehändigt würden, sondern eine Aushändigung von Gewebeproben nur an einen Bestatter erfolge:

„Deswegen haben wir einfach überhaupt keinen Kontakt da, und wir würden auch – sagen wir mal – Gewebeproben von einem Verstorbenen nicht an die Angehörigen herausgeben. Das halte ich auch einfach – ehrlich gesagt – für – Das ist einfach von dem belastenden Faktor, da hinzukommen, etwas ausgehändigt zu kriegen, nicht professionell betreut zu sein, eigentlich nicht verantwortbar aus medizinischer Sicht, weil man nicht weiß, wie reagiert derjenige darauf, so eine Belastung zu haben in der Situation. Es ist auf jeden Fall immer eine Belastung.

¹⁴⁵⁶ (Dr. M. K.) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 2 v. 31.10.2022 (öffentlich), S. 101

¹⁴⁵⁷ (Dr. M. K.) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 2 v. 31.10.2022 (öffentlich), S. 117

¹⁴⁵⁸ (M. A.) Kurzbericht-UNA 20/2, 31. Sitzung Teil 1 v. 06.03.2023 (öffentlich), S. 47

Die Frage ist nur, was passiert mit dem. Dann möchte ich nicht, dass der 50 m nach Verlassen der Rechtsmedizin irgendwo auf der Straße liegt, weil er irgendwie kollabiert ist, und wir haben keine Möglichkeit, das irgendwie zu ‚überwachen‘ – in Anführungsstrichen – und dem zu helfen. Deswegen ist es bei uns eine klare Regel: Wir geben nur an Bestatter heraus.“¹⁴⁵⁹

Der Zeuge M. A. erläuterte, dass die Familie Saraçoğlu von ihm eindringlich die Herausgabe der Gewebeproben gefordert habe:

„Und da war noch mal eine Familie, ich glaube, Saraçoğlu muss das sein. [...]“¹⁴⁶⁰

„Die wollte das auch unbedingt, dass abgeholt wird. Ich habe gesagt, dass wir nicht der Bestatter sind. Also von der Familie war ich nicht der Betreuer. Aber wir können abholen, bei uns in dem Kühlraum habe ich dann aufbewahrt. Der wollte das unbedingt selber. Ich habe gesagt: Sie müssen dann Ihrem Bestatter noch mal Bescheid sagen, dass er kommt und abholt. – Aber er wollte es abholen. Die Sache ist ja sehr emotional. Wenn man Nein sagt, ist man irgendwie – – fühlt man sich schuldig. Wenn man Ja sagt – – Aber es sind ja keine bestattungspflichtigen Proben. Es ist ja nicht bestattungspflichtig. Aber um den Ehre zu erweisen den Familien, ist ja sehr emotional, ja. Deswegen wir haben abgeholt, haben stilles Beerdigung in Hanau durchgeführt, ja. Wir haben dafür auch keine Rechnung gestellt.“¹⁴⁶¹

¹⁴⁵⁹ (Dr. M. K.) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 2 v. 31.10.2022 (öffentlich), S. 99

¹⁴⁶⁰ (M. A.) Kurzbericht-UNA 20/2, 31. Sitzung Teil 1 v. 06.03.2023 (öffentlich), S. 45

¹⁴⁶¹ (M. A.) Kurzbericht-UNA 20/2, 31. Sitzung Teil 1 v. 06.03.2023 (öffentlich), S. 46

N. Möglicher Zusammenhang mit einem Vorfall im Jahr 2017

I. Umgang der Polizei mit dem Vorfall

In der 8., 14. und 30. Sitzung befasste sich der Untersuchungsausschuss mit der Frage, ob ein Zusammenhang zwischen der Tat vom 19. Februar 2020 und einem polizeilich dokumentierten Vorfall vom 24. März 2017 besteht. Hierzu befragte der Ausschuss in der 8. und 30. Sitzung die Zeugen *A. K.* und *D. F.*, die bei dem Vorfall im Jahr 2017 anwesend waren, sowie die an besagtem Einsatz beteiligte Polizeioberkommissarin *A. B.* Zudem wurden in der 14. und 30. Sitzung die Beamten des Bundeskriminalamts Kriminalhauptkommissar *S. St.* und Kriminaloberkommissar *H. H.*, die nach der Tat vom 19. Februar 2020 erneut zu dem Vorfall 2017 ermittelten, vernommen. Zunächst berichteten die Zeuginnen und Zeugen, wie die Polizei mit der Meldung des Vorfalls umgegangen ist und welche Fahndungsmaßnahmen durch die Polizei eingeleitet wurden.

Am 24. März 2017 ereignete sich nach Angaben des Zeugen *D. F.* in der Nähe des Jugendzentrums in Kesselstadt, wo er sich mit Freunden verabredet hatte, ein Vorfall, bei dem ein Mann in militärischer Kleidung mit einer Waffe in der Hand auf ihn zukam:

*„Es war spätabends, so zwischen halb zehn und zehn Uhr. Und dann kam eine Person mit voller Tarnmontur auf mich zu, mit aufgerichteter Waffe, Blickrichtung zu mir, im Abstand von 2 Meter, und hat mir gedroht und hat gesagt, wenn wir jetzt nicht in zehn Minuten hier verschwinden, passiert hier was. Dann ist er die Gasse entlanggelaufen, zu sich in die Richtung – ich vermute, dass es der T. R. war – nach Hause.“*¹⁴⁶²

Später konkretisierte der Zeuge, dass er keine Person identifizieren konnte.¹⁴⁶³ Erst nach dem Attentat vom 19. Februar 2020 habe er eins und eins zusammengerechnet und sei zu dem Ergebnis gekommen, dass es eigentlich nur *T. R.* gewesen sein könne.¹⁴⁶⁴

Rassistische Äußerungen der verdächtigen Person haben die Zeugen *A. K.* und *D. F.* nicht wahrgenommen.¹⁴⁶⁵

¹⁴⁶² (*D. F.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 30. Sitzung v. 10.02.2023 (öffentlich), S. 91

¹⁴⁶³ (*D. F.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 30. Sitzung v. 10.02.2023 (öffentlich), S. 91

¹⁴⁶⁴ (*D. F.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 30. Sitzung v. 10.02.2023 (öffentlich), S. 94.

¹⁴⁶⁵ (*A. K.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 8. Sitzung v. 20.12.2021 (öffentlich), S. 134; vgl. (*D. F.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 30. Sitzung v. 10.02.2023 (öffentlich), S. 92 f.

Der Zeuge A. K. berichtete dem Ausschuss, dass er zunächst noch über die Schilderung von D. F. gelacht habe. Schließlich habe er aber ebenso wie später hinzugekommene Freunde den Mann etwa 20 Meter entfernt in einem Gebüsch lauern sehen, wie er offenbar auf sie zielte:

*„Also an den Tag erinnere ich mich noch einigermaßen gut. Das war ja dann so, wie ich es halt ausgesagt habe, dass wir da mit Freunden unterwegs waren und dann plötzlich ein Freund uns entgegengekommen ist und uns geschildert hat, dass da jetzt jemand mit Armeeanzug da ist und einer Waffe in der Hand und denen gesagt hat, dass sie in zehn Minuten hier weg sein müssen, dass alles geräumt sein muss. Dann habe ich noch mit dem anderen Kollegen darüber gelacht, wir sind halt da hingelaufen und haben den dann schon von Weitem, so von 10, 15, 20 Meter erkannt, wie er hinterm Gebüsch ist und uns anvisiert, würde ich mal sagen. [...]“*¹⁴⁶⁶

Daraufhin sei unter den Freunden eine Diskussion darüber entbrannt, ob man überhaupt die Polizei verständigen solle, und es sei schließlich beschlossen worden, dass D. F. die Polizei vom Mobiltelefon von A. K. anrufe. Hierbei gab er zunächst einen falschen Namen an.¹⁴⁶⁷

Dass er einen falschen Namen angab, begründete D. F. damit, dass er zunächst in Panik geraten sei und das Erlebte nur schnell mitteilen wollte.¹⁴⁶⁸

Der Zeuge A. K. sah Befürchtungen von D. F. durch das Verhalten der eintreffenden Polizeibeamtinnen und -beamten bestätigt, da sie den Einsatz nicht ernst genommen hätten. Vielmehr sei es für sie zunächst wesentlich gewesen, herauszufinden, wer die Polizei angerufen hatte. Zudem hätten sie gedroht, dass der Einsatz bezahlt werden müsse, wenn es sich um einen Scherzanruf handeln sollte:

„Zuerst wollten die unbedingt wissen, wer angerufen hat. Das war ganz, ganz wichtig. Und dann sollten wir uns auch erst mal in eine Reihe stellen, als ob wir jetzt durchsucht werden, und dann hat mein Handy plötzlich geklingelt, unbekannte

¹⁴⁶⁶ (A. K.) Kurzbericht-UNA 20/2, 8. Sitzung v. 20.12.2021 (öffentlich), S. 131

¹⁴⁶⁷ (A. K.) Kurzbericht-UNA 20/2, 8. Sitzung v. 20.12.2021 (öffentlich), S. 132

¹⁴⁶⁸ (D. F.) Kurzbericht-UNA 20/2, 30. Sitzung v. 10.02.2023 (öffentlich), S. 93 u. 97 f

Nummer, und dann sind die direkt auf mich zugekommen und haben gesagt: Du hast angerufen. Dann habe ich gesagt: Ich habe nicht angerufen; ein Junge hat von meinem Handy aus angerufen. Weil wir zuerst nicht sagen wollten, wer angerufen hat, weil die uns schon so das Gefühl gegeben haben, die nehmen das jetzt nicht ernst. Und dann sagten sie noch: Ihr wisst schon, dass es ganz teuer ist, dass so viele Streifenbeamte jetzt hier sind oder so viele gekommen sind, und wer das dann bezahlt. Da haben wir uns auch erst mal angeguckt, und dann haben wir halt zugegeben, dass es der D. war. Aber es war halt irgendwie so, als ob wir jetzt die Schuldigen wären und die jetzt wegen uns gekommen sind, obwohl wir sie ja um Hilfe angerufen haben. Das war dann so ganz komisch gewesen. ¹⁴⁶⁹

Der Zeuge D. F. schilderte eine andere Wahrnehmung zu dem Vorgehen der Beamtinnen und Beamten als A. K. Er führte aus, er habe gegenüber den Beamtinnen und Beamten angegeben, angerufen zu haben. Die Polizei habe dann begonnen, ihn zu dem Vorfall zu befragen:

„[...] Aber wo die Polizei ankam, habe ich gezeigt, dass ich den Anruf getätigt habe. ¹⁴⁷⁰

„Ich habe angerufen vom A. seinem Handy. Ich habe auch gesagt, dass ich den Anruf gemacht habe. ¹⁴⁷¹

„War dann auch gegessen. Die wollten dann nur kurz von uns geschildert bekommen, was passiert ist. ¹⁴⁷²

Die dazu befragte Polizeioberkommissarin A. B. konnte für sich ausschließen, dass sie angedroht habe, dass der Einsatz bezahlt werden müsse. Zudem sei es aus polizeilicher Sicht wichtig, den ursprünglichen Mitteiler des Notrufs zu kennen, da von diesem die meisten Informationen zu erwarten seien:

„Zu Ihrer Frage, ob als Erstes geklärt werden muss, wer angerufen hat: Zumindest war es in dem Moment wichtig, weil von dem bekommt man ja Informationen.

¹⁴⁶⁹ (A. K.) Kurzbericht-UNA 20/2, 8. Sitzung v. 20.12.2021 (öffentlich), S. 138

¹⁴⁷⁰ (D. F.) Kurzbericht-UNA 20/2, 30. Sitzung v. 10.02.2023 (öffentlich), S. 93

¹⁴⁷¹ (D. F.) Kurzbericht-UNA 20/2, 30. Sitzung v. 10.02.2023 (öffentlich), S. 93

¹⁴⁷² (D. F.) Kurzbericht-UNA 20/2, 30. Sitzung v. 10.02.2023 (öffentlich), S. 98

Diese Aussage, dass das sehr teuer ist, wurde von mir zumindest niemals getroffen.“¹⁴⁷³

In dem Vermerk der Zeugin Polizeioberkommissarin A. B. vom 25. März 2017 zu dem Vorfall hielt die Zeugin fest:

*„Auch die Angaben zum Sachverhalt wurden bei weiterer Befragung widersprüchlich, sodass davon ausgegangen werden kann, dass die Mitteilung über die männliche Person und dessen Handlungen nicht wahrheitsgemäß sind.“*¹⁴⁷⁴

In dem Bericht der Zeugin Polizeioberkommissarin A. B. vom 28. März 2017 führte sie weiter hierzu aus:

„Auffällig war, dass die Jugendlichen vor Ort sich auf weitere Nachfragen widersprüchlich geäußert haben und auch die Beschreibung zu der männlichen Person veränderte sich in ihren Angaben.

Nach Absprache mit der Wache Hanau I erfolgte ein Rückruf bei der genannten Handynummer des Anrufers. Der Anrufer hatte sich auf hiesiger Dienststelle bei dem Mitteilungseingang mit den Namen „Walter“ gemeldet.

Bei dem Rückruf klingelte vor Ort jedoch das Mobiltelefon des F., D.

Daraufhin wurde dieser befragt, warum er sich mit einem falschen Namen bei hiesiger Dienststelle meldet.

Dabei gab er an, er wollte nicht in Probleme geraten, da er bereits bei der Polizei bekannt war.

Im Laufe der Befragung wurden die o.g. immer unsicherer und hektischer, sodass seitens Uz. erhebliche Zweifel an dem Wahrheitsgehalt des Sachverhaltes besteht.

Nach Feststellung der Personalien und den Fahndungsmaßnahmen wurden die Maßnahmen vor Ort abgebrochen.“¹⁴⁷⁵

¹⁴⁷³ (A. B.) Kurzbericht-UNA 20/2, 30. Sitzung v. 10.02.2023 (öffentlich), S. 126

¹⁴⁷⁴ DVD 41, 023, S. 169

¹⁴⁷⁵ DVD 41, 023, S. 172

In ihrer Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss gab Polizeioberkommissarin A. B. ergänzend an, dass die Glaubwürdigkeit kurzzeitig angezweifelt wurde, weil der Mitteiler augenscheinlich falsche Personalien angegeben habe.¹⁴⁷⁶ Man habe dann aber trotz falscher Namensnennung D. F. als Mitteiler ernst genommen:

„Es wurde dann von Hanau I, von dem Wachhabenden, noch ein Rückruf gestartet, nach dieser Erstmeldung. Da hat er dann einen anderen Namen angegeben als bei der Erstmeldung und auch als ich dann vor Ort den Mitteiler feststellen konnte. Aber auch das war schlussendlich unerheblich für die polizeilichen Fahndungsmaßnahmen, die dann eingeleitet worden sind.“¹⁴⁷⁷

„Ich kann Ihnen, zumindest was mich angeht, zu diesem Einsatz sagen, dass ich den Mitteiler zumindest bei meiner Befragung zum Sachverhalt, um möglichst viele Erkenntnisse zu erlangen, ernst genommen habe. Sonst hätte ich natürlich auch nicht nachgefragt bzw. nicht in diesem Rahmen nachgefragt.“¹⁴⁷⁸

Bereits um 21:15 Uhr desselben Tages ging ein Notruf mit im Wesentlichen gleichlautendem Inhalt bei der Polizeistation Hanau II ein. Auch hier konnte trotz Fahndung kein Verdächtiger ermittelt werden.¹⁴⁷⁹

Aus den Akten ergibt sich, dass bei der Auswertung der Notrufaufzeichnungen im Nachgang im Polizeipräsidium Südosthessen die Möglichkeit eines missbräuchlichen Anrufs überprüft wurde, da während der Fahndung weitere Notrufe eingingen, die von einer Schlägerei am Freiheitsplatz berichteten. Die Täter der Schlägerei entkamen, da alle Einsatzkräfte bei der Fahndung in Kesselstadt eingebunden waren. Es wurde der Verdacht geäußert, dass die Notrufe mit Absicht getätigt worden seien, um die Polizeikräfte aus der Innenstadt zu „locken“. ¹⁴⁸⁰ Nach einer erneuten Befragung des Mitteilers des Notrufs von 21:15 Uhr, wurde auf eine Vorladung von A. K. und D. F. verzichtet, da der Verdacht des Notrufmissbrauchs als unbegründet angesehen wurde.¹⁴⁸¹

¹⁴⁷⁶ (A. B.) Kurzbericht-UNA 20/2, 30. Sitzung v. 10.02.2023 (öffentlich), S. 119

¹⁴⁷⁷ (A. B.) Kurzbericht-UNA 20/2, 30. Sitzung v. 10.02.2023 (öffentlich), S. 119

¹⁴⁷⁸ (A. B.) Kurzbericht-UNA 20/2, 30. Sitzung v. 10.02.2023 (öffentlich), S. 136

¹⁴⁷⁹ (A. B.) Kurzbericht-UNA 20/2, 30. Sitzung v. 10.02.2023 (öffentlich), S. 118

¹⁴⁸⁰ DVD 41, 023, S. 170

¹⁴⁸¹ DVD 41, 023, S. 173

Die Zeugen A. K. und D. F. hielten vor dem Ausschuss daran fest, dass die Polizei ihrer Ansicht nach den Einsatz nicht ernst genug genommen habe, auch wenn nach eigenen Angaben der Zeugen etwa sechs bis sieben Streifenwagen sowie zusätzliche Kriminalbeamtinnen und -beamte vor Ort eingetroffen seien.¹⁴⁸² D. F. begründete sein Gefühl, dass die Polizei zu wenig unternommen und den Einsatz nicht ernst genommen habe, damit, dass die Einsatzkräfte seiner Einschätzung nach den Einsatz nach etwa 15 Minuten einfach abgebrochen hätten:

„[...] Es war einfach tote Hose. Es ist ja bei uns im Ort nichts los. Wenn die Polizei auftaucht, das merkt man. Das hat man kurz gemerkt, wie gesagt, die 15 Minuten, und dann war auch wieder nichts los.“¹⁴⁸³

„Ich habe keine mehr vor Ort aufgefunden, also keine Polizisten. Von daher bin ich davon ausgegangen, dass sie den Einsatz einfach abgebrochen haben. Es gab, glaube ich, in Lamboy eine halbe Stunde davor auch denselben Anruf. Da frage ich mich, wieso man so was abbricht.“¹⁴⁸⁴

Auf die Frage, was er von der Polizei erwartet hätte, antwortete D. F., dass er es letztlich nicht sagen könne:

„Ich bin kein Teamleiter von der Polizei, dass ich solche Maßnahmen einleite oder einfach beenden tue. Aber ich hätte mir einfach mehr erwartet. Aber ich kann es Ihnen nicht beantworten.“

„[...] Die Erwartung war einfach eine andere“¹⁴⁸⁵

Der Zeuge A. K. schilderte, dass die Polizeibeamtinnen und -beamten nach ihrer Ankunft zunächst fragten, was passiert sei. Auf weitere Nachfrage ergänzte er, dass er den Eindruck hatte, es sei den Polizeikräften ganz wichtig gewesen, wer den Anruf getätigt habe.¹⁴⁸⁶

¹⁴⁸² (A. K.) Kurzbericht-UNA 20/2, 8. Sitzung v. 20.12.2021 (öffentlich), S. 141 f.; vgl. (D. F.) Kurzbericht-UNA 20/2, 30. Sitzung v. 10.02.2023 (öffentlich), S. 95, 98 u. 100

¹⁴⁸³ (D. F.) Kurzbericht-UNA 20/2, 30. Sitzung v. 10.02.2023 (öffentlich), S. 99

¹⁴⁸⁴ (D. F.) Kurzbericht-UNA 20/2, 30. Sitzung v. 10.02.2023 (öffentlich), S. 96

¹⁴⁸⁵ (D. F.) Kurzbericht-UNA 20/2, 30. Sitzung v. 10.02.2023 (öffentlich), S. 102

¹⁴⁸⁶ (A. K.) Kurzbericht-UNA 20/2, 8. Sitzung v. 20.12.2021 (öffentlich), S. 133, 138

Polizeioberkommissarin A. B. erläuterte, dass auch sie und ihr Kollege nach Befragung der Mitteiler in die bereits laufenden Fahndungsmaßnahmen übergegangen seien. Denn die verdächtige Person sei nicht mehr vor Ort gewesen. Sie führte weiter aus, dass es verständlich sei, dass man den Eindruck gewinnen konnte, dass die Polizeikräfte die Fahndung eingestellt hätten, da für eine außenstehende Person nicht ersichtlich sei, welche Maßnahmen nach der Befragung von der Polizei durchgeführt würden:

„Grundsätzlich ist es so abgelaufen, dass ich mit dem Mitteiler gesprochen habe. Nachdem dieses Gespräch stattgefunden hat und, ich sage mal, die größtmöglichen Informationen abgeschöpft wurden, sind wir natürlich, also mein Kollege und ich, auch in die Fahndung übergegangen. Das kriegt ja ein Mitteiler dann so nicht mehr mit, der da an Ort und Stelle verbleibt oder vielleicht auch nach Hause geht. Das weiß ich ja nicht.

Grundsätzlich kann ich mir vorstellen, dass man das dann nicht mehr so mitkriegt als eine Person, wo die Streifen sich jetzt genau befinden oder wo die langfahren, was möglicherweise den Eindruck vermitteln kann, dass plötzlich alle wieder weg waren, was natürlich nicht der Fall ist. Aber so könnte vielleicht der Eindruck entstehen.“¹⁴⁸⁷

Nach Angaben von Polizeioberkommissarin A. B. wurden die Fahndungsmaßnahmen nach 35 Minuten nach Rücksprache mit dem Polizeiführer vom Dienst abgebrochen. Dabei sei nicht nur das Gelände des Jugendzentrums abgesucht worden, sondern es seien vom Polizeipräsidium Südosthessen mehrere Fahndungsbereiche eingerichtet worden, in denen mehrere Streifen mit Unterstützung von Zivilstreifen nach einem Verdächtigen gesucht hätten:

„Wir sind dann auch, da die Person da augenscheinlich nicht mehr war, in Fahndungsmaßnahmen übergegangen, mit weiteren Streifen. Wie viele Streifen das waren, kann ich Ihnen jetzt aus dem Kopf nicht mehr sagen. Das habe ich nicht mehr in meiner Erinnerung. Aus dem Schriftlichen, was ich dazu habe, ist auf jeden Fall ersichtlich, dass es mehrere Streifen der Polizeistation Hanau I waren, unter anderem auch Zivilstreifen.

¹⁴⁸⁷ (A. B.) Kurzbericht-UNA 20/2, 30. Sitzung v. 10.02.2023 (öffentlich), S. 121

Das Gelände vom Jugendzentrum wurde dann auch durch eine Streife abgegangen. Dort konnten keine Feststellungen gemacht werden.

Alle anderen Streifen wurden in unterschiedliche Fahndungsbereiche eingeteilt. Das Ganze wurde durch die Einsatzzentrale vom Polizeipräsidium Südosthessen geführt. Also, die Fahndungsbereiche wurden so eingeteilt. Auch da muss ich mich auf meine Akten berufen, weil den Zeitansatz habe ich auch nicht mehr in meiner Erinnerung. Aber laut dem Geschriebenen wurden nach ca. 35 Minuten die Fahndungsmaßnahmen dann nach Rücksprache mit dem Polizeiführer vom Dienst in der Nacht abgebrochen. ¹⁴⁸⁸

Polizeioberkommissarin A. B. betonte zudem, dass der Mitteiler vor der Einstellung der Fahndung vom Wachhabenden der Polizeistation Hanau I angerufen und nochmals gefragt worden sei, ob es neue Erkenntnisse gebe. Dann habe der Polizeiführer vom Dienst beschlossen, die Fahndungsmaßnahmen abzubrechen.¹⁴⁸⁹ Zudem werde die Fahndung bei solchen Ereignissen nie komplett eingestellt, sondern im weiteren Schichtdienst würden die vermuteten Aufenthaltsorte eines Gesuchten auch nochmals verstärkt abgefahren, um doch noch Anhaltspunkte zu finden:

„[...] Unmittelbar bevor die Fahndungsmaßnahmen abgebrochen wurden, hat noch einmal ein Anruf von Hanau stattgefunden, weil wir ja auch nicht mehr beim Mitteiler waren, weil wir ebenfalls in der Fahndung eingesetzt waren.“ ¹⁴⁹⁰

„[...] Dieser Rückruf ist erfolgt mit der Intention, möglicherweise noch mehr Informationen – vielleicht hat der Mitteiler den ja noch mal gesehen oder Ähnliches – einzusammeln. Das war der Gedanke dahinter, nicht mehr und nicht weniger.“ ¹⁴⁹¹

„Ja. Also, auf jeden Fall. Wir haben schon im Laufe des Nachtdienstes oder auch generell – – Nachdem die, ich nenne es mal, besondere Fahndung, also die konkrete Fahndung, wo wir in Sektoren eingeteilt waren, beendet wurde, ist es schon grundsätzlich so – so war es auch in der Nacht –, dass man noch mal verstärkt in

¹⁴⁸⁸ (A. B.) Kurzbericht-UNA 20/2, 30. Sitzung v. 10.02.2023 (öffentlich), S. 117 f.

¹⁴⁸⁹ (A. B.) Kurzbericht-UNA 20/2, 30. Sitzung v. 10.02.2023 (öffentlich), S. 124, 129

¹⁴⁹⁰ (A. B.) Kurzbericht-UNA 20/2, 30. Sitzung v. 10.02.2023 (öffentlich), S. 126

¹⁴⁹¹ (A. B.) Kurzbericht-UNA 20/2, 30. Sitzung v. 10.02.2023 (öffentlich), S. 131

diesem Bereich nach dieser Person guckt oder generell in Hanau. So ist es auch in dieser Nacht – – Zumindest kann ich für mich sprechen, dass ich in der Nacht noch danach geguckt habe. “¹⁴⁹²

Abschließend versicherte Polizeioberkommissarin A. B., dass es für alle eingeleiteten Maßnahmen unerheblich gewesen sei, dass zunächst ein falscher Name genannt wurde. Sie habe bereits bei ihrer Befragung des Mitteilers diesen ernst genommen und versucht, möglichst viele Erkenntnisse zu erlangen. Die Fahndungsmaßnahmen würden heute genauso ablaufen wie damals, da die bei einer solchen Meldung üblichen Regelmaßnahmen durchgeführt worden seien.¹⁴⁹³ Der Einsatz sei entsprechend der polizeilichen Dienstvorschriften durchgeführt worden.¹⁴⁹⁴

II. Hinweise zu T. R.

Im Rahmen der Ermittlungen der Bundesanwaltschaft zu dem Attentat in Hanau wurden Hinweise Dritter auf eine mögliche Verbindung zu dem Vorfall 2017 und dem Täter T. R. untersucht. Der Untersuchungsausschuss ging daher der Frage nach, welche Hinweise auf eine Täterschaft von T. R. vorlagen. Hierzu befragte der Ausschuss in der 8., 14. und 30. Sitzung die Zeugen A. K. und D. F., die Polizeioberkommissarin A. B., Kriminalhauptkommissar S. St. und Kriminaloberkommissar H. H. Der Zeuge D. F. gab an, dass er das Gesicht der Person nicht habe erkennen können. Die Person habe akzentfrei gesprochen und sei zwischen 30 und 40 Jahren alt gewesen.

„Es war verumummt. Es war mit einer Sturmbrille – – Also, er hat eine Sturmbrille auf gehabt. Es war halt ziemlich dunkel und konnte auch keine Person so identifizieren. “¹⁴⁹⁵

„Auf jeden Fall eine ältere Person zwischen 30 und 40 Jahren. Es ist halt von der Stimmlage schwer erkennbar. Aber es war meines Erachtens eine ältere Person. “¹⁴⁹⁶

¹⁴⁹² (A. B.) Kurzbericht-UNA 20/2, 30. Sitzung v. 10.02.2023 (öffentlich), S. 129 f.

¹⁴⁹³ (A. B.) Kurzbericht-UNA 20/2, 30. Sitzung v. 10.02.2023 (öffentlich), S. 119, 125, 128 f. u. 132 f., 136

¹⁴⁹⁴ (A. B.) Kurzbericht-UNA 20/2, 30. Sitzung v. 10.02.2023 (öffentlich), S. 123

¹⁴⁹⁵ (D. F.) Kurzbericht-UNA 20/2, 30. Sitzung v. 10.02.2023 (öffentlich), S. 91

¹⁴⁹⁶ (D. F.) Kurzbericht-UNA 20/2, 30. Sitzung v. 10.02.2023 (öffentlich), S. 92

Der Zeuge *D. F.* äußerte gegenüber dem Ausschuss den Verdacht, dass *T. R.* der Gesuchte des Vorfalls vom 24. März 2017 gewesen sei.¹⁴⁹⁷ Auf Nachfrage erklärte er, dass er sich nach der Tat vom 19. Februar 2020 wieder an den Vorfall von 2017 erinnert habe und zu dem Schluss gekommen sei, dass nur *T. R.* verrückt genug sei, um als Verdächtiger in Frage zu kommen:

*„Wo das Attentat passiert ist, habe ich mir dann ja auch Gedanken zu dem Vorfall 2017 gemacht. Dann habe ich alles Revue passieren lassen und habe mir dann eins zu eins zusammengerechnet. Dann kam das zum Ergebnis, dass das eigentlich nur er sein könnte. Wie viele durchgeknallte Leute mit Waffen laufen denn in der Gegend frei herum?“*¹⁴⁹⁸

In den Akten zu dem Vorfall am 24. März 2017 findet sich eine Personenbeschreibung zu der bewaffneten Person, wonach es sich um eine männliche Person, ca. 165 cm groß mit normaler Figur, Tarnkleidung mit Helm und Stiefel der Bundeswehr, die eine Maschinenpistole bei sich trug, gehandelt habe.¹⁴⁹⁹ In der Zeugenvernehmung vom 15. Juni 2020, durch das Bundeskriminalamt im Zuge der Nachermittlungen zu dem Vorfall im März 2017, gab der Zeuge *D. F.* an, dass es sich um einen Mann in kompletter Kampfmontur gehandelt habe. Er habe eine Einsatzbrille getragen und Tarnkleidung. Er habe eine normale Pistole bei dem Täter gesehen. Eine weitere Personenbeschreibung ist in der Zeugenvernehmung durch die ermittelnden Beamtinnen und Beamten nicht erfragt worden.¹⁵⁰⁰

An die damals der Polizei gegebene Personenbeschreibung – männliche Person, 1,65 Meter, normale Figur, Tarnanzug, Pistole, Helm und Bundeswehrstiefel – konnte sich *D. F.* nicht mehr erinnern:

*„Weiß ich nicht mehr. An einen Helm kann ich mich nicht erinnern. Und Stiefel?“*¹⁵⁰¹

„1,65 stimmt nicht.“

¹⁴⁹⁷ (*D. F.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 30. Sitzung v. 10.02.2023 (öffentlich), S. 91

¹⁴⁹⁸ (*D. F.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 30. Sitzung v. 10.02.2023 (öffentlich), S. 94

¹⁴⁹⁹ DVD 42, 023, S. 171, 176

¹⁵⁰⁰ DVD 42, 023, S. 205 ff.

¹⁵⁰¹ (*D. F.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 30. Sitzung v. 10.02.2023 (öffentlich), S. 108

[...]Zwischen 1,75 und 1,80 Meter.“¹⁵⁰²

Der Zeuge D. F. konnte sich nach eigenen Angaben genau daran erinnern, dass der Verdächtige eine Einhandwaffe bei sich trug:

„Das war eine kleine Handwaffe. Meiner Meinung nach war das eine Pistole, könnte auch eine Maschinenpistole sein. Die unterscheiden sich nicht viel von der Bauart und von der Größe. Ich pendele gerade zwischen den zwei Waffen, aber ich kann es Ihnen nicht eindeutig sagen. Aber es war eine Einhandwaffe, eine kleine Einhandwaffe.“¹⁵⁰³

Auf die erneute Frage, ob er immer noch sicher sei, dass es T. R. gewesen sei, antwortete D. F., dass es nur wenige Menschen gäbe, die so verrückt seien, und dass die räumliche Nähe zum Elternhaus von T. R. nur den Schluss zulasse, dass er es auch gewesen sein müsse:

„Wie kommen Sie darauf, dass ich eine andere Meinung vertreten soll? Wie viele Leute in dem Kaliber sollen denn noch unterwegs sein? Kleine Gegenfrage.“¹⁵⁰⁴

„Warum verstehen Sie meine Schlussfolgerung nicht? Die Person wohnt 100 Meter von dem –“¹⁵⁰⁵

„Ja, okay. – Allein aus dem Grund, dass er in seine Richtung gelaufen ist, wo er wohnt. Nach dem Anschlag wohnte er ja noch tatsächlich – – also hat er dort gewohnt. Das war einfach ausschlaggebend für mich, dass ich das sage.“¹⁵⁰⁶

Der Zeuge A. K. konnte keine Angaben zum Aussehen der Person machen. Er berichtete dem Ausschuss, dass er weder das Gesicht noch andere Details der Person habe erkennen können, da er nur die Umrisse aus der Ferne gesehen habe. Auch sei er sich nicht sicher, ob die Person tatsächlich eine Waffe in der Hand gehabt habe; eindeutig sei nur gewesen, dass sie etwas in der Hand gehalten und auf ihn gerichtet habe.¹⁵⁰⁷

¹⁵⁰² (D. F.) Kurzbericht-UNA 20/2, 30. Sitzung v. 10.02.2023 (öffentlich), S. 110

¹⁵⁰³ (D. F.) Kurzbericht-UNA 20/2, 30. Sitzung v. 10.02.2023 (öffentlich), S. 99

¹⁵⁰⁴ (D. F.) Kurzbericht-UNA 20/2, 30. Sitzung v. 10.02.2023 (öffentlich), S. 101

¹⁵⁰⁵ (D. F.) Kurzbericht-UNA 20/2, 30. Sitzung v. 10.02.2023 (öffentlich), S. 101

¹⁵⁰⁶ (D. F.) Kurzbericht-UNA 20/2, 30. Sitzung v. 10.02.2023 (öffentlich), S. 101

¹⁵⁰⁷ (A. K.) Kurzbericht-UNA 20/2, 8. Sitzung v. 20.12.2021 (öffentlich), S. 132, 134 f. u. 137

Auf die Nachfrage, ob er vermute, dass *T. R.* der Täter von 2017 gewesen sei, antwortete *A. K.*, dass könne er nicht beantworten.¹⁵⁰⁸ Auch die Ermittlungen des Bundeskriminalamtes haben nach Aussage der hierzu befragten Kriminalbeamten keine Rückschlüsse auf eine Beteiligung von *T. R.* an dem Vorfall vom 24. März 2017 ergeben.

Gemäß Kriminalhauptkommissar *S. St.* seien trotz umfangreicher Durchsuchungsmaßnahmen und Ermittlungen keine Erkenntnisse gewonnen worden, die auf eine Täterschaft von *T. R.* schließen ließen:

„Ja. Wir haben Erkenntnisse darüber. Wir haben uns die Akten des damaligen Sachverhaltes gezogen. Wir haben mit den entsprechenden Zeugen von damals auch noch mal gesprochen. Der Vorwurf war, dass es sich möglicherweise bei der damals beteiligten Person um T. R. gehandelt haben könnte. Erkenntnisse darauf haben wir nicht gewinnen können.

Wir haben im Zuge dieses Sachverhaltes und auch wegen anderer Sachen nochmals das Elternhaus durchsucht, die Räumlichkeiten von T. R. durchsucht, um auch explizit nach den Gegenständen zu suchen, die damals offenbar zur Anwendung kamen. Es handelte sich um Tarnklamotten. Es war die Sprache von einem Helm. Manchmal war die Sprache auch nicht mehr von einem Helm, aber dann von Gegenständen, die einer Langwaffe ähnelten, auch einer Kurzwaffe. Wir haben nichts bei den Durchsuchungen feststellen können, was T. R. im Zusammenhang mit diesem Sachverhalt gebracht hat.“¹⁵⁰⁹

Nach Angaben des zuständigen Ermittlers aus der Abteilung für Politisch Motivierte Kriminalität des Bundeskriminalamts, Kriminaloberkommissar *H. H.*, wurden bei den Ermittlungen Anhaltspunkte dafür gefunden, die dafür sprechen, dass sich *T. R.* am 24. März 2017 an seinem damaligen Wohnort in München aufgehalten habe. So sei anhand seiner Kreditkartenabrechnung festgestellt worden, dass er am 24. März 2017 mittags in einem Restaurant in München gegessen und am 25. März 2017 sein Fahrzeug in München betankt habe:

¹⁵⁰⁸ (*A. K.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 8. Sitzung v. 20.12.2021 (öffentlich), S. 144

¹⁵⁰⁹ (*KHK S. St.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 14. Sitzung v. 01.04.2022 (öffentlich), S. 49 f.

„Im Rahmen der Ermittlungen haben wir oder habe ich den Fokus darauf gelegt, ob es Indizien dafür gibt, dass der Täter, der T. R., ein nachweisliches Alibi hat oder hatte. Wie Sie den Unterlagen entnehmen können, haben wir ein paar Anhaltspunkte gefunden, die dafür sprechen könnten, dass er wahrscheinlich in München an seiner Arbeitsstelle war.

Nichtsdestotrotz muss man sagen, abschließend können wir das natürlich nicht mit Sicherheit sagen.

[...]. Ich bin dann zu dem Schluss gekommen, dass es höchstwahrscheinlich – – oder nein, nicht höchstwahrscheinlich, sondern wahrscheinlich so war, dass es der T. R. nicht gewesen sein könnte. Nichtsdestotrotz – wie ich es eben gesagt habe – konnte ich das nicht belegen.“¹⁵¹⁰

„[...] Wir können natürlich nicht mit Sicherheit sagen, dass er den Weg von München nach Hanau damals nicht angetreten hat oder angetreten ist. Also, wir haben uns die Kreditkartenabrechnungen des T. R. angeschaut und haben dann festgestellt, dass er an diesem 24. März in einem Restaurant in München für, ich glaube, 20 € gegessen hat.

Dann gab es für den nächsten Tag am Nachmittag eine Kartenabrechnung bei einer Tankstelle, wo er für 60, 65 oder 50 € – das kann ich nicht mehr genau beziffern – getankt hat.“¹⁵¹¹

Kriminaloberkommissar H. H. berichtete weiter, dass der ehemalige Teamleiter von T. R. in seiner Vernehmung erklärt habe, dass dieser in der Regel sehr lange gearbeitet habe. Daher sei es angesichts des Restaurantbesuchs um 14:00 Uhr, des vermutlich späten Feierabends und des Tankens am nächsten Tag eher unwahrscheinlich, dass T. R. angesichts der Strecke Hanau-München gegen 22:00 Uhr in Hanau gewesen sein könnte. Zudem habe T. R. auch keinen Urlaub an diesem Tag genommen:

¹⁵¹⁰ (H. H.) Kurzbericht-UNA 20/2, 30. Sitzung v. 10.02.2023 (öffentlich), S. 144

¹⁵¹¹ (H. H.) Kurzbericht-UNA 20/2, 30. Sitzung v. 10.02.2023 (öffentlich), S. 145

„Ich bin dann zu dem Schluss gekommen, dass es höchstwahrscheinlich – – oder nein, nicht höchstwahrscheinlich, sondern wahrscheinlich so war, dass es der T. R. nicht gewesen sein könnte. [...]“¹⁵¹²

„Ich habe mir auch angeschaut, wie die – – Also, wir haben einen Arbeitskollegen, einen damaligen Arbeitskollegen, Teamleiter von ihm, vernommen, der gesagt hat, dass er ein recht wettbewerbsorientierter Mensch war, der sich mit seinen Kolleginnen und Kollegen gemessen hat und dementsprechend relativ lange gearbeitet hat, aber morgens spät angefangen hat.“

Das führte dann dazu, dass ich mir im Endeffekt die Strecke Hanau – München noch einmal angeschaut habe. Da der Vorfall in Hanau-Kesselstadt gegen 22 Uhr stattfand und die letzte valide Erkenntnis, dass er gegen 14 Uhr in München war, mittels der Kreditabrechnung zu verzeichnen war, wäre es, wenn er direkt um 14 Uhr gestartet wäre, möglich gewesen, in Hanau zu sein. Da haben wir uns oder habe ich mich eher auf die Aussage des Zeugen G. verlassen, der dann gesagt hat, dass er regelmäßig abends länger gearbeitet hat.“¹⁵¹³

„Also, er hatte keine – – Das vielleicht noch zur Ergänzung, Herr Vorsitzender, dass wir uns die Urlaubsbuchung angeschaut haben. Er hatte keinen Urlaub an dem Tag. Und wir haben natürlich auch gefragt, ob es eine Arbeitszeiterfassung gibt bei der ehemaligen Arbeitsstätte; denn dann hätte man das auch vielleicht noch ein bisschen eingrenzen können.“¹⁵¹⁴

Weiter habe man am 6. März 2020 nochmals die Wohnadresse durchsucht und nachentsprechender Kleidung gesucht. Dort habe man weder einen einsatztaktischen oder ballistischen Helm noch eine Camouflage-Uniform noch eine Einsatzbrille gefunden.¹⁵¹⁵

Aus seiner Sicht seien seitens des Bundeskriminalamtes alle Ermittlungsmaßnahmen durchgeführt worden, die angesichts des zeitlichen Abstandes zum Vorfall noch zur Aufklärung des Sachverhaltes beitragen konnten. Es seien alle Ermittlungsansätze

¹⁵¹² (H. H.) Kurzbericht-UNA 20/2, 30. Sitzung v. 10.02.2023 (öffentlich), S. 144

¹⁵¹³ (H. H.) Kurzbericht-UNA 20/2, 30. Sitzung v. 10.02.2023 (öffentlich), S. 145.

¹⁵¹⁴ (H. H.) Kurzbericht-UNA 20/2, 30. Sitzung v. 10.02.2023 (öffentlich), S. 147.

¹⁵¹⁵ (H. H.) Kurzbericht-UNA 20/2, 30. Sitzung v. 10.02.2023 (öffentlich), S. 146.

verfolgt worden, die auf eine Täterschaft von *T. R.* hätten hindeuten können, ohne dass sich der Verdacht erhärtet habe.¹⁵¹⁶

¹⁵¹⁶ (*H. H.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 30. Sitzung v. 10.02.2023 (öffentlich), S. 147

O. Schlussbetrachtungen der Landesregierung

Der Untersuchungsausschuss befasste sich u. a. auch gezielt mit der Nachbereitung, Bewertung von Abläufen, den Strukturen und eventuellen Versäumnissen der Hessischen Landesregierung und ihrer nachgeordneten Behörden. Hierbei wurde zudem möglicher Veränderungsbedarf untersucht.

In der 36. Sitzung am 31. Mai 2023 wurde in diesem Zusammenhang der Polizeipräsident des Polizeipräsidiums Westhessen *Felix Paschek* in seiner Funktion als Leiter der Stabsstelle „Fehler- und Führungskultur Polizei“ im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport als Zeuge gehört. Ebenfalls in dieser Sitzung wurde Polizeihauptkommissar *F. H.* als Zeuge gehört. Polizeihauptkommissar *F. H.* war im Zeitraum von Mai 2020 bis Ende Oktober 2020 als operativer Leiter einer Arbeitsgruppe des Polizeipräsidiums Südosthessen mit der Nachbereitung des Anschlags in Hanau betraut.

In der 38. Sitzung am 7. Juli 2023 wurde zu diesen Fragen der hessische Innenminister, Staatsminister *Peter Beuth*, als Zeuge gehört.

I. Nachbereitung, Bewertung Abläufe, Strukturen, eventuelle Versäumnisse

Zur Bewertung der Abläufe der ersten drei Stunden des Einsatzgeschehens in der Tatnacht wurde die Arbeitsgruppe *Nachbereitung Anschlag Hanau* eingesetzt. Die Entscheidung zum Einsetzen dieser Arbeitsgruppe und die Festlegung der Zielsetzung und Mitarbeiterstruktur erfolgten in der Zeit vom 24. Februar 2020 bis 1. März 2020.¹⁵¹⁷ Diese Arbeitsgruppe stellte eine von mehreren Ebenen der Nachbereitung des Einsatzgeschehens dar. Der operative Leiter dieser Arbeitsgruppe und Zeuge Polizeihauptkommissar *F. H.* führte in seiner Vernehmung aus, worauf sich der von ihm gefertigte Abschlussbericht der Arbeitsgruppe bezieht. Er unterstrich dabei die Unterscheidung zwischen der durch die Arbeitsgruppe durchgeführten taktischen Nachbereitung des Einsatzverlaufs einerseits und einer möglichen spezifischen Untersuchung gerade der Betreuung der Betroffenen andererseits und verdeutlichte zudem, dass der Bericht die persönlichen Erfahrungen und Eindrücke der eingesetzten Beamtinnen und Beamten wiedergebe:

¹⁵¹⁷ DVD 014.3, 095a, S. 383

„Zunächst mal: Der gesamte Bericht als auch meine Tätigkeit haben sich von Anfang an bezogen auf die ersten drei Stunden des Einsatzverlaufes, also von ca. 22 Uhr bis ca. 1 Uhr, bis zur Lageübernahme durch das PP Frankfurt am Main. Alles, was hier niedergeschrieben ist, und auch in dem Bereich, in dem wir uns gerade bewegen, also der persönlichen Nachbereitung – – Das, was Sie gerade zitiert haben, ist von einem Kollegen genannt worden, als wir einen gemeinsamen Workshop gemacht haben, der der taktischen Nachbereitung diente und in dem in einzelnen geclusterten Bereichen die Kollegen sich noch entsprechend äußern konnten. Wie tatsächlich die Betreuung in der Tatnacht ausgesehen hat, insbesondere in den ersten drei Stunden, kann ich im Detail nicht beantworten. Das war auch nicht Teil der konkreten Nachbereitung, auch hier vor Ort nicht, was Sie eben zitiert haben.“¹⁵¹⁸

Staatsminister *Peter Beuth* erläuterte die umfangreiche Nachbereitung des Anschlags- und Einsatzgeschehens und die erkannten Verbesserungsbedarfe. Dabei kam er im Ergebnis zu der Bewertung, dass die eingesetzten Polizeibeamtinnen und -beamten schnellstmöglich Hilfe leisteten und ein Versagen der Polizei nicht vorliege:

„Die eingesetzten Beamtinnen und Beamten haben in der Amoknacht ganz offenkundig alles in ihrer Macht Stehende getan, um schnellstmöglich Hilfe zu leisten.“¹⁵¹⁹

„Der Einsatz selbst wurde aber anhand objektiver Kriterien sowohl polizeiintern als auch von den Strafverfolgungsbehörden mit größter Sorgfalt und Akribie untersucht und nachbereitet. Ich komme daher zu dem Schluss, dass die hessische Polizei in dieser Nacht keineswegs versagt hat, wie es ihr bisweilen vorgehalten wird.“¹⁵²⁰

„[...] Ungeachtet dessen ist es weder der Polizei noch der Bevölkerung gelungen, den Mörder in jener Tatnacht zu stoppen. Nach allen mir bis heute bekannt gewordenen Informationen besteht aber auch kein Anlass, diese Tatsache der hessischen Polizei oder den Sicherheitsbehörden zum Vorwurf zu machen. In der

¹⁵¹⁸ (F. H.) Kurzbericht-UNA 20/2, 36. Sitzung v. 31.05.2023 (öffentlich), S. 57

¹⁵¹⁹ (Beuth) Kurzbericht-UNA 20/2, 38. Sitzung v. 07.07.2023 Teil 2 (öffentlich), S. 7

¹⁵²⁰ (Beuth) Kurzbericht-UNA 20/2, 38. Sitzung v. 07.07.2023 Teil 2 (öffentlich), S. 9

Tatnacht selbst wäre es für die hessische Polizei nach meiner Bewertung nicht möglich gewesen, den Mörder bei dieser perfiden Tatausführung zu stoppen. Dafür ging der Täter viel zu schnell, zu planmäßig und zu skrupellos vor.“¹⁵²¹

„Mir ist bewusst, dass diese Lehren und die daraus ergriffenen Maßnahmen, die wir nach dem Anschlag zur Verbesserung der Sicherheitsleistung umgesetzt haben, für die Opferangehörigen kein Trost sein können. Nichts kann den Verlust ihrer Angehörigen wiedergutmachen. Die Tat war abgrundtief böse und hat fürchterliches Leid verursacht.“¹⁵²²

„Ungeachtet dessen wurde in der intensiven Aufarbeitung der Einsatzlage aber auch deutlich, dass es an mehreren Stellen möglich – und teilweise auch zwingend erforderlich – ist, sich weiter zu verbessern. Es wird aus meiner Sicht heute ebenso klar, dass es in der Nachbetrachtung dieser Einsatzlage Bereiche gibt, in denen wir besser werden müssen.

Die Weichen dafür haben wir bereits gestellt. Wir haben in der Folge ganz genau hingesehen. Wir haben zugehört, nachbereitet und die entsprechenden Schlüsse gezogen.

Mit zahlreichen polizeiinternen Nachberichten haben wir das Einsatzgeschehen intensiv beleuchtet und hinterfragt und in der Folge Verbesserungsbedarfe definiert mit dem Ziel, die Bevölkerung und unsere Gesellschaft vor derartigen Angriffen bestmöglich zu schützen und im absoluten Unglücksfall die Folgen solcher Taten, soweit möglich, zu bewältigen.

Ob die Mechanismen nun besser greifen, wird sich erst in einer vergleichbaren Situation zeigen können, in der dann nämlich polizeiliches Handeln zwar auf verbesserten Konzepten fußen wird, aber dennoch auch weiterhin von Menschen ausgeführt werden muss, die erneut in einer emotional sehr belastenden Situation ihren Dienst verrichten werden und die erneut mit wenigen oder keinen gesicherten Informationen in einem für andere und potenziell auch sich selbst

¹⁵²¹ (Beuth) Kurzbericht-UNA 20/2, 38. Sitzung v. 07.07.2023 Teil 2 (öffentlich), S. 8

¹⁵²² (Beuth) Kurzbericht-UNA 20/2, 38. Sitzung v. 07.07.2023 Teil 2 (öffentlich), S. 8

lebensgefährlichen Umfeld agieren und – in Führungsstrichen – ‚funktionieren‘ müssen.“¹⁵²³

Die festgestellten Verbesserungsbedarfe benannte Zeuge Staatsminister *Peter Beuth* in seiner Vernehmung konkret:

„Konkret wurde im Rahmen der Nachbereitung unter anderem festgestellt, dass die Kommunikation mit und die Betreuung von Opfern und Hinterbliebenen hätte besser sein müssen.

Aus meiner Sicht kann es auch hinsichtlich der Erreichbarkeit des polizeilichen Notrufs keine zwei Meinungen geben. Es gehört auch zu meinem Grundverständnis, dass jedem Menschen, der die 110 wählt, ein Polizist oder eine Polizistin am anderen Ende der Leitung schnellstmöglich helfen soll.“¹⁵²⁴

Die ersten Anrufe führten gleichwohl dazu, dass die Kolleginnen und Kollegen an beiden Tatorten, wie bereits dargestellt, in nur wenigen Minuten vor Ort waren und sofort alles Menschenmögliche unternahmen, um dort zu helfen. Die Tatsache, dass Vili-Viorel Păun mehrfach versuchte, die 110 zu wählen, und nicht durchkam, hat mich dabei sehr betroffen gemacht.“¹⁵²⁵

„Im Nachgang des Einsatzes übten vor allem die Angehörigen der Opfer und die Überlebenden des Anschlags zum Teil heftige Kritik an den Behörden zum Umgang mit ihnen. Adressaten der Kritik sind neben der hessischen Polizei auch die Rettungsdienste, aber auch die hessische Justiz und weitere staatliche Institutionen. Im Bereich der Opferbetreuung sieht sich insbesondere die hessische Polizei – trotz einer Vielzahl veranlasster Maßnahmen – zum Teil mit massiver Kritik konfrontiert. Die einzelnen Kritikpunkte und Vorwurfslagen sind dabei vielfältig und beziehen sich auf unterschiedliche Phasen des Einsatzgeschehens.

Ungeachtet der Tatsache, dass in der Nachbetrachtung auch eine gewisse Diskrepanz zwischen geübter Kritik und den polizeilich dokumentierten

¹⁵²³ (*Beuth*) Kurzbericht-UNA 20/2, 38. Sitzung v. 07.07.2023 Teil 2 (öffentlich), S. 10

¹⁵²⁴ (*Beuth*) Kurzbericht-UNA 20/2, 38. Sitzung v. 07.07.2023 Teil 2 (öffentlich), S. 10

¹⁵²⁵ (*Beuth*) Kurzbericht-UNA 20/2, 38. Sitzung v. 07.07.2023 Teil 2 (öffentlich), S. 12

Maßnahmen festgestellt werden konnte, haben die Aussagen der Angehörigen und Überlebenden – vor allem hier im Ausschuss – in aller Deutlichkeit aufgezeigt, dass die staatlichen Maßnahmen entweder nicht als hilfreich, nicht als unterstützend oder aber gar nicht als solche wahrgenommen wurden.“¹⁵²⁶

„Ein Beispiel hierfür ist der Abschlussbericht der beim Polizeipräsidium Südosthessen eingerichteten Arbeitsgruppe „Nachbereitung Anschlag Hanau“. Dieser Bericht liegt auch dem Ausschuss bereits seit Langem vor und ist im Rahmen der letzten Ausschusssitzung breit und ausführlich thematisiert worden.

Einen Schwerpunkt dieser intensiven Nachbereitung stellte der Bereich ‚Betreuung und Opferschutz‘ dar. Opferschutz und Opferhilfe werden von vielen staatlichen und gesellschaftlichen Akteuren im Zusammenwirken geleistet. Für die Betreuung und Nachsorge sind daher regelmäßig unterschiedliche behördliche und zivilgesellschaftliche Akteure zuständig. Das opferschutzrechtliche Hilfesystem ist dabei so vielfältig, dass es im Sinne der Betroffenen einer Koordinierung bedarf.“¹⁵²⁷

Der Zeuge schilderte weiter, dass die Hessische Polizei aus Einsätzen wie in Hanau, aber auch Volkmarsen Lehren ziehe und Verbesserungen vornehme:

„Einsatzlagen in Hessen wie der rassistisch motivierte Anschlag in Hanau mit neun jungen Toten und mehreren zum Teil schwer verletzten Personen oder das entsetzliche Attentat während des Rosenmontagsumzugs in Volkmarsen mit über 150 zum Teil schwer verletzten Personen im Jahr 2020 haben in jüngster Vergangenheit die besondere Bedeutung der Angehörigenbetreuung bei entsprechenden Einsatzlagen deutlich gemacht.“¹⁵²⁸

„Zum Zeitpunkt des Anschlaggeschehens waren die polizeilichen Opferschutzexperten – im Unterschied zu heute – allerdings noch nicht in die Strukturen des Einsatzabschnitts Betreuung vollends integriert. Dies hatte zur

¹⁵²⁶ (Beuth) Kurzbericht-UNA 20/2, 38. Sitzung v. 07.07.2023 Teil 2 (öffentlich), S. 15

¹⁵²⁷ (Beuth) Kurzbericht-UNA 20/2, 38. Sitzung v. 07.07.2023 Teil 2 (öffentlich), S. 17

¹⁵²⁸ (Beuth) Kurzbericht-UNA 20/2, 38. Sitzung v. 07.07.2023 Teil 2 (öffentlich), S. 18

Folge, dass weder die konkreten Ablaufprozesse noch deren Anbindung oder Ausstattung zum damaligen Zeitpunkt verbindlich geregelt waren.

Ungeachtet dessen – oder gerade deshalb – heißt es in einem der Nachberichte zur Arbeit der Kontaktbeamten aber wie folgt:

Gerade in den ersten beiden Wochen nach dem Anschlag erfolgte die Umsetzung der ihnen übertragenen Opfernachsorge mit voller Hingabe, zum Teil bis an persönliche Belastungsgrenzen.

Im Gegensatz hierzu wurde gerade die Tätigkeit der Kontaktbeamten seitens der Angehörigen im Nachgang besonders kritisch dargestellt und bewertet. Die Kritikpunkte beziehen sich dabei vorwiegend auf die Aspekte Kommunikation, fehlende Empathie sowie ungenügende Informationsübermittlung und -weitergabe. Trotz aller Bemühungen fühlten sich die Angehörigen durch die Kontaktbeamten insgesamt weder gut informiert noch gut betreut. Ein Großteil der Angehörigen bringt mit der Arbeit der Kontaktbeamten inzwischen nur noch den Vorwurf einer vermeintlichen ‚Gefährderansprache‘ in Verbindung.

Nicht zuletzt deshalb hat sich ein Teilprojekt der Stabstelle Fehler- und Führungskultur mit diesen – aber auch anderen – Vorwürfen der Angehörigen auch im Bereich des Opferschutzes und der Opferbetreuung intensiv auseinandergesetzt. ¹⁵²⁹

Staatsminister *Peter Beuth* erläuterte, dass im Rahmen der Nachbereitung hinsichtlich der Arbeit der Kontaktbeamtinnen und -beamten einige Punkte festgestellt werden konnten, die sich auf das Vertrauensverhältnis zwischen ihnen und den Angehörigen negativ auswirkten:

„Es bestand keine Rollen- und keine Aufgabenklarheit hinsichtlich der Arbeit der Kontaktbeamten, und es fehlte eine klare Abgrenzung von Zuständigkeiten. So wurde unter anderem festgestellt, dass über andere Behörden – so z. B. die Geschäftsstelle des Opferbeauftragten des Bundes – regelmäßig Anfragen und unmittelbare Aufträge an die Kontaktbeamten in Richtung der Angehörigen

¹⁵²⁹ (*Beuth*) Kurzbericht-UNA 20/2, 38. Sitzung v. 07.07.2023 Teil 2 (öffentlich), S. 19

erfolgten. Hierzu zählen etwa Nachfragen zu familiären Hintergründen oder Verwandtschaftsverhältnissen der Opferangehörigen.

Durch diese schwer zu vermittelnden Nachfragen der Kontaktbeamten, für deren Abarbeitung an sich andere Behörden und Institutionen besser geeignet gewesen wären, stellten sich bereits erste – nicht ganz unberechtigte – Vorbehalte der Familien gegenüber den Kontaktbeamten und deren Arbeit ein.

Es gab eine zu hohe Frequenz eingeforderter Kontakte zu den Angehörigen zwecks Informationsbeschaffung. Auch aufgrund der zahlreichen und vielfältigen Anfragen an die Opferfamilien durch die Kontaktteams, insbesondere aus dem Bereich Ermittlungen, wurden die aufgebauten Vertrauensverhältnisse teilweise nachhaltig gestört. Die Kontaktbeamten wurden teilweise auch dafür eingesetzt, die Angehörigen über die Beschlagnahme der Leichname zu informieren oder über die bevorstehende Rückkehr des Vaters des Attentäters an dessen Wohnanschrift. Die ungenaue Aufgabenabgrenzung und daraus resultierende Handlungsunsicherheiten sowie zahlreiche Anfragen führten im Ergebnis zu einer doch erheblichen Störung des Vertrauensverhältnisses.

Gleichzeitig waren die Kontaktbeamten selbst aber häufig nicht in der Lage, die zahlreichen Nachfragen der Angehörigen zu polizeilichen Maßnahmen in adäquater Form zu beantworten, da sie – mangels Einbindung in die bestehenden Strukturen damals – auch nicht über den jeweiligen Stand der Ermittlungen in Kenntnis gesetzt wurden.“¹⁵³⁰

Dazu befragt, wie er den Kontakt mit den Opferfamilien bewerte und ob er den Angehörigen und Überlebenden ausreichend Zeit und Raum gegeben habe, um unmittelbar nach der Tat als Gesprächspartner zur Verfügung zu stehen, erläuterte der Zeuge Staatsminister Peter Beuth:

„Ich war an dem Folgetag der Tat in Hanau dabei. Da hat es keinen Kontakt mit den Opferfamilien gegeben. Den hat es in der Tat dann nach meiner Erinnerung ein Jahr später hier im Hessischen Landtag gegeben. Dort hat der Generalbundesanwalt dann auch erste Fragen beantwortet. Ich bin zu der

¹⁵³⁰ (Beuth) Kurzbericht-UNA 20/2, 38. Sitzung v. 07.07.2023 Teil 2 (öffentlich), S. 19, 20

Überzeugung gekommen, dass, wenn ich auf die Opfer treffe, die Opfer mir entsprechende Fragen stellen werden. Und für mich war wichtig und ist wichtig, dass wir, wenn die Fragen gestellt werden – ich habe, wie gesagt, ausdrücklich darum gebeten, dass die offenen Fragen uns auch noch mal übermittelt werden, ob telefonisch, per E-Mail oder wie auch immer, persönlich oder über die Anwälte –, diesen Fragen nachgehen und dass wir diese Fragen dann beantworten, aber dann eben faktenbasiert auf Basis der Ermittlungsergebnisse. Das war die Vorstellung, die ich hatte. Denn ich glaube, dass es am Ende auch nicht helfen würde, wenn der Innenminister in ein solches Gespräch geht und im Grunde genommen die Fragen nicht beantworten kann. Jedenfalls die Fragen, die man objektiv beantworten kann, sollten wir schon beantworten können. Deswegen habe ich mich für diesen Weg entschieden.“¹⁵³¹

In diesem Zusammenhang erläuterte der Zeuge Staatsminister *Peter Beuth* auch die Ergebnisse der straf- und disziplinarrechtlichen Aufarbeitungen, welche weder ein straf- noch ein disziplinarrechtliches Fehlverhalten festgestellt haben:

„Die Strafverfolgungsbehörden der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Hessen haben sich unter Einsatz ganz erheblicher Mittel mit der Tat selbst, dem Tathergang sowie der Frage befasst, ob einzelne Personen, Dienststellen oder Behörden schuldhaft dazu beigetragen haben könnten, dass in jener Nacht zehn Personen sterben mussten. Die Antwort lautet am Ende: nein.

„Alle Verfahren im Zusammenhang mit dem furchtbaren Anschlagsgeschehen in Hanau – seien es Prüfverfahren, zahlreiche Ermittlungsverfahren oder auch Beschwerdeverfahren – sind zwischenzeitlich rechtskräftig abgeschlossen.

Ermittelt wurde seitens der zuständigen Staatsanwaltschaft unter anderem wegen des Notrufs, des Notausgangs in der ‚Arena Bar‘ und des Vorwurfs der unterlassenen Hilfeleistung sowie gegen Mitarbeiter des Main-Kinzig-Kreises im Zusammenhang mit der erteilten Waffenerlaubnis für den späteren Täter.

Im Rahmen einer Dienstaufsichtsbeschwerde vom 22. März 2021 wurde zusätzlich – diesmal unter polizeifachlichen Gesichtspunkten – geprüft, ob ein

¹⁵³¹ (*Beuth*) Kurzbericht-UNA 20/2, 38. Sitzung v. 07.07.2023 Teil 2 (öffentlich), S. 29

dienst- oder pflichtwidriges Verhalten von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten des Landes Hessen vorlag. Die entsprechenden Vorwürfe bestätigten sich auch im Zuge dieser intensiven und aufwendigen Prüfung nicht. ¹⁵³²

„Weder die strafrechtlichen bzw. staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen noch die polizeifachliche Prüfung des Einsatzgeschehens in Hanau noch eine weitere und außerhalb der Polizeiabteilung vorgenommene organisatorische Prüfung des Notrufdienstes haben im Kontext mit dem Notruf ein dienst- oder pflichtwidriges Verhalten von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten zum Ergebnis gehabt.“ ¹⁵³³

Der Zeuge Polizeihauptkommissar F. H. führte zu möglichen Versäumnissen bei der Einsatzführung in der Tatnacht aus, dass aufgrund der engen zeitlichen Verdichtung der Ereignisse nach seiner Einschätzung keine Kausalität zwischen den Klassifizierungsentscheidungen der Lage durch die Polizei und dem Verlauf des Anschlagsgeschehens bestanden habe, da in der Tatnacht die schnellstmögliche Reaktion durch die Polizeikräfte erfolgt sei. Die Konzeption zu Sofortmaßnahmen bei lebensbedrohlichen Einsatzlagen im Zusammenhang mit bewaffneten Gewalttättern sei nicht direkt umgesetzt worden, was jedoch keine Auswirkungen auf das Einsatzgeschehen gehabt habe:

„Die Konzeption kenne ich. Sie wurde in der Tat jetzt hier erwähnt. Jedoch war mein Verständnis dieser Einsatzlage, dass diese nur in Teilen zurate gezogen worden ist und nicht in dem Maße, wie man es möglicherweise direkt hätte umsetzen können.“ ¹⁵³⁴

„Ich glaube, das Tatgeschehen hat sich so schnell abgespielt – bei aller Dramatik, aller Traurigkeit, die dann hintendran steht bei dem, was da geschehen ist, was jemand getan hat. Und ob wir das als Polizei im ersten Moment klassifizieren, ob wir dem Ganzen eine Richtung geben, wie wir das polizeilich einordnen, ändert tatsächlich am Anfang erst mal gar nichts. Wie viele Kräfte habe ich vor Ort? Wie kann ich herausgehen? Wie begegne ich dem Ganzen, und gehe ich als Polizei dort wirklich heran? Ich glaube, dass gerade für diese sehr schnelle

¹⁵³² (Beuth) Kurzbericht-UNA 20/2, 38. Sitzung v. 07.07.2023 Teil 2 (öffentlich), S. 11

¹⁵³³ (Beuth) Kurzbericht-UNA 20/2, 38. Sitzung v. 07.07.2023 Teil 2 (öffentlich), S. 12

¹⁵³⁴ (F. H.) Kurzbericht-UNA 20/2, 36. Sitzung v. 31.05.2023 (öffentlich), S. 58

Tatausführung an zwei Tatorten die Kollegen, die vor Ort waren, sehr schnell gehandelt haben, das im Rahmen ihrer Möglichkeiten gut gemacht haben und ganz schnell umgeschwenkt sind von dem, was sie im Alltagsgeschäft kennen, hin zu: Wir haben hier eine besondere Lage, und uns ist bewusst, dass was anders wäre. Die Klassifizierung durch den PvD erfolgt schnellstmöglich. Aber auch für diese Klassifikation müssen Informationen vorliegen. Das heißt, Kräfte müssen vor Ort sein, sie müssen erst mal Informationen erheben, sie müssen aufklären, und sie müssen all das, was der Polizeiführer oder der Polizeiführer vom Dienst für seine Bewertung eben braucht, dorthin zuliefern. Und das ist dann die Natur der Sache, dass das, egal in welcher Einsatzlage, meistens etwas länger dauert als nur fünf Minuten, zehn Minuten, in der leider dieses traurige Geschehen schon vollendet war. Ich glaube also nicht, dass es das Tatgeschehen und das schnelle Reagieren der Polizei vor Ort in irgendeiner Form beeinflusst hätte.“¹⁵³⁵

Der Rahmenerlass für Sofort- und Sonderlagen sei zwischenzeitlich geändert worden.¹⁵³⁶

Dazu befragt, ob es Schwierigkeiten in der Kommunikation per Funk gegeben habe, führte der Zeuge Polizeihauptkommissar F. H. aus, dass es zu Beginn des Einsatzes zu Wechseln der Funkgruppen gekommen sei, die dazu geführt hätten, dass einzelne Beamtinnen und Beamte zunächst nicht mehr erreicht worden seien:

„Das ist technisch relativ aufwendig – so habe ich mir auch damals sagen lassen und es selbst schon kennengelernt –, da über die Digitalfunkgeräte keine freie Kanalwahl mehr möglich ist, sondern grundsätzlich nur voreingestellte Rufgruppen genutzt werden können. Die jeweiligen Funkgeräte haben wie ein Handy eine SIM-Karte drin und müssen entsprechend freigeschaltet sein, sodass grundsätzlich hessische Funkgeräte miteinander vollumfänglich kompatibel sind. Wenn jetzt andere Bundesländer miteinander funken – so war es zumindest damals –, gab es spezielle Funkgruppen, die genutzt worden sind, sodass verschiedene Bundesländer als auch die Bundespolizei oder die Polizeien des Bundes entsprechend mit kommunizieren können. In dem Fall war es so, dass es tatsächlich am Anfang Wechsel der Funkgruppen gegeben hat, die natürlich auch

¹⁵³⁵ (F. H.) Kurzbericht-UNA 20/2, 36. Sitzung v. 31.05.2023 (öffentlich), S. 59

¹⁵³⁶ (F. H.) Kurzbericht-UNA 20/2, 36. Sitzung v. 31.05.2023 (öffentlich), S. 83

in der Dynamik nicht jeden Kollegen, der draußen gewesen ist, erreicht haben, sodass es da zu Informationsdefiziten kam. Das ist leider richtig.“¹⁵³⁷

Zur Presse- und Öffentlichkeitsarbeit führte Polizeihauptkommissar *F. H.* aus, dass hierbei in den Handlungsempfehlungen zu dem Bericht niedergelegt sei, dass Rufbereitschaften notwendig seien. Informationen über einen laufenden Einsatz gerade bei einer sich laufend verändernden Erkenntnislage seien mit besonderer Vorsicht und darum mit zeitlichem Verzug nach außen zu kommunizieren. Hierbei seien insbesondere voreilige Falschbewertungen und deren Außenwirkungen in der Bevölkerung unbedingt zu vermeiden:

„Im Bereich PÖA war es so, dass es zu diesem Zeitpunkt keine fest definierte Rufbereitschaft für Mitarbeiter der Pressestelle gab. Wenn Sie keine Rufbereitschaft vorher definiert haben, dann haben Sie eine Vollalarmierung. Das heißt, durch Zufall wird versucht, jemanden zu erreichen, der die entsprechende Tätigkeit ausüben kann. Das gilt natürlich nicht nur für Pressesprecher oder für den Bereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, sondern für alles Weitere. Daher hat es personell eine gewisse Zeit gedauert, bis Kollegen der Pressestelle vor Ort waren oder tatsächlich auch ein Kollege von zu Hause aus die sozialen Medien entsprechend mit bedient hat.

Und es dauert auch eine gewisse Zeit, bis die Informationen des Einsatzes dann an sie herangetragen sind und sie sie wieder verarbeiten können, um entsprechend auch Hinweise, sei es an die Presse, an die Bevölkerung oder an Dritte, herausgeben zu können. Denn der Knackpunkt ist: Informationen, die gerade im laufenden Einsatz herausgegeben werden, müssen stimmen, weil es extrem schwierig ist, möglicherweise eine Falschbewertung im Nachhinein wieder umzudeuten bzw. Informationen zurückzuholen. Und behördliche Fake News sind etwas, was wir in jedem Fall vermeiden sollten. Insofern kommt es da auch zu einem zeitlichen Verzug.“¹⁵³⁸

Hinsichtlich der in der Tatnacht parallel zu dem Einsatzgeschehen erfolgten Bombenentschärfung führte Polizeihauptkommissar *F. H.* aus, dass aufgrund der

¹⁵³⁷ (*F. H.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 36. Sitzung v. 31.05.2023 (öffentlich), S. 58

¹⁵³⁸ (*F. H.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 36. Sitzung v. 31.05.2023 (öffentlich), S. 61

Schnelligkeit des Anschlagsgeschehens und der Distanz zwischen den Tatorten und dem Einsatzort der Bombenentschärfung eine wirksame Einbeziehung der an der Bombenentschärfung beteiligten Polizeikräfte in die Bewältigung des Anschlagsgeschehens nach dem Ergebnis der Nachbereitung nicht möglich gewesen wäre:

„Aber natürlich sind diese Gedanken im Rahmen der AG NAH gelaufen. Selbst bei günstigster Weg-Zeit-Berechnung – die Kräfte waren in dieser Parallellage im westlichen Kreisgebiet Offenbach – wäre es nicht ausreichend gewesen, dass selbst unter Verlegung mit Sondersignal die Kräfte so schnell in Hanau gewesen wären, um noch aktiv in irgendeiner Form dort tätig werden zu können.“¹⁵³⁹

Auf die Frage, warum bestimmte Aufgabenbereiche und Einsatzabschnitte in der Tatnacht nicht unmittelbar gebildet worden seien, erläuterte der Zeuge Polizeihauptkommissar F. H., dass die vollständige Einbindung aller erforderlichen Kräfte in zeitsensiblen Einsatzlagen schrittweise erfolge:

„Es dauert auch einfach Zeit, bis man eine entsprechende Anzahl von Kräften, insbesondere mit Spezialwissen oder Spezialfähigkeiten, auch im Bereich der Kriminalpolizei an den Ereignisort bringt. Wir müssen uns das immer so vorstellen: Die Leute sind wirklich zu dieser Zeit zu Hause gewesen oder in sonstigen Tätigkeiten und benötigen Zeit, um erst mal an die Dienststelle zu kommen, sich auszurüsten, sich über die Lage zu informieren, eingewiesen zu werden und dann vor Ort zu kommen und entsprechend die Arbeit aufzunehmen.“¹⁵⁴⁰

Auf die Bitte, Defizite zu benennen, die im Rahmen der Nachbereitung festgestellt worden seien, machte der Zeuge F. H. deutlich, dass er es erstmal nicht als Defizit beschreiben würde, da es ihm auch nicht zustehe, in dem Fall über die Kollegen in der Form zu urteilen. Er erläuterte das Kurzfazit, das aus der Arbeit der AG NAH gezogen wurde:

¹⁵³⁹ (F. H.) Kurzbericht-UNA 20/2, 36. Sitzung v. 31.05.2023 (öffentlich), S. 63

¹⁵⁴⁰ (F. H.) Kurzbericht-UNA 20/2, 36. Sitzung v. 31.05.2023 (öffentlich), S. 64

„Es gab im höchsten Maße vor allem Probleme bei Informationsgewinnung, Informationsverarbeitung, gleichzeitig Kommunikationsdefizite, Schwierigkeiten mit technischer und räumlicher Ausstattung als auch aus Führungssicht mit der Übernahme und der Übergabe der Lage an die entsprechenden Führungsdienststellen oder Führungspersonen.

Was seitdem besser gemacht wurde, ist insbesondere der Neubau des Polizeipräsidiums Südosthessen. Ganz viele technische Defizite haben sich, glaube ich, daraus ergeben, dass das Gebäude und die Technik einfach zum damaligen Zeitpunkt schon nicht mehr den Anforderungen genügt haben, die man heute an eine Polizei stellt. Ganz vieles von dem, was man auch damals festgestellt hat, wurde im Neubau tatsächlich besser gemacht – ob das Befehlsstellen sind, ob das Kommunikationsstrukturen sind, ob das Erreichbarkeiten sind. Da glaube ich einfach: Durch den Neubau hat sich ganz viel geändert.

Was konkret abgeleitet worden ist: Ich habe diesen Bericht der Abteilungsleitung Einsatz vorgelegt. Welche Entscheidungen daraus erwachsen sind, kann ich im Konkreten nicht beantworten.“¹⁵⁴¹

Zusätzlich verwies der Zeuge Polizeihauptkommissar F. H. darauf, dass unter den Polizeibeamtinnen und -beamten ein Bedürfnis des Austauschs über die Einsatzerfahrung bestanden habe. Er betonte in diesem Zusammenhang die besondere Bedeutung des unmittelbaren persönlichen Kontakts:

„Und bei den Kollegen war das Bedürfnis da, sich darüber auszutauschen. Früh wurden die Möglichkeiten der psychosozialen Unterstützung angeboten. Das Zentrum für polizeipsychologische Dienste war einbezogen. Fürsorgemöglichkeiten auch über die Dienststellenleitungen, über die Direktionsleitungen wurden gegeben. Trotzdem war zur Verarbeitung des Einsatzes und auch des Erlebten – – An keinem einzigen Kollegen ging das spurlos vorbei. Das hat mit Sicherheit in jedem von denen gearbeitet. Vielleicht haben sich auch die Kollegen und Kolleginnen die Frage gestellt, ob sie selbst ganz persönlich hätten was anders machen können, für sich persönlich was noch besser

¹⁵⁴¹ (F. H.) Kurzbericht-UNA 20/2, 36. Sitzung v. 31.05.2023 (öffentlich), S. 62

*machen können, um möglicherweise eine schlimme Folge abzuwenden. Dafür ist es aber wichtig, dass man in einen Austausch tritt, und zwar nicht nur telefonisch oder über Teams oder über Zoom, sondern dass man wirklich zusammensitzt und sich einfach austauscht.*¹⁵⁴²

II. Lehren und Veränderungen seitens der Landesregierung

Neben der Nachbereitung des Anschlagsgeschehens im engeren Sinne untersuchte der Ausschuss auch, welche Lehren seitens der hessischen Landesregierung für die Zukunft gezogen wurden und welche Veränderungen, insbesondere im Polizeibereich, vorgenommen wurden und werden.

Zunächst erläuterte Polizeipräsident *Felix Paschek* die Aufgabenstellung der von ihm geleiteten Stabsstelle „Fehler- und Führungskultur Polizei“ im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport. Die Stabsstelle sei von Staatsminister *Peter Beuth* eingerichtet worden, um unter Auswertung der Empfehlungen einer Experten-Kommission eine selbstkritische, transparente und verantwortliche Führungskultur in der hessischen Polizei zu stärken:

„Die Stabsstelle ;Fehler- und Führungskultur Polizei‘ wurde im Juli 2021 eingerichtet und hat die Aufgabe, die Empfehlungen der Experten-Kommission ‚Verantwortung der Polizei in einer pluralistischen Gesellschaft‘ zu prüfen und umzusetzen sowie eine selbstkritische Fehler- und Führungskultur auf allen Leitungsebenen der hessischen Polizei auszubauen und zu stärken.

*Staatsminister Beuth hat diese Experten-Kommission im Sommer 2020 einberufen. Aufgabe der Kommission war es, nach Drohschreiben mit dem Kürzel ‚NSU 2.0‘, nach Chats von Polizeibediensteten mit rechtsextremistischen, rassistischen und antisemitischen Inhalten sowie nach unberechtigten Datenabfragen mögliche strukturelle Probleme in der hessischen Polizei zu untersuchen.*¹⁵⁴³

Polizeipräsident *Felix Paschek* grenzte dabei ausdrücklich die Aufgabenstellung dieser Stabsstelle, konkret die Umsetzung der Empfehlungen der Experten-Kommission in

¹⁵⁴² (F. H.) Kurzbericht-UNA 20/2, 36. Sitzung v. 31.05.2023 (öffentlich), S. 73

¹⁵⁴³ (Paschek) Kurzbericht-UNA 20/2, 36. Sitzung v. 31.05.2023 (öffentlich), S. 7

allgemeiner Hinsicht, von einem auf das Anschlagsgeschehen in Hanau im Besonderen gerichteten Reformauftrag ab:

„Analyse und Nachbereitung dieses polizeilichen Einsatzes war nicht Befassungsgegenstand der Experten-Kommission und somit auch nicht Aufgabe der Stabsstelle. Die diesbezügliche Befassung erfolgt zentral bei der Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit, welche für den relevanten Einsatzabschnitt 10 – Betreuung – zuständig ist, sowie beim Hessischen Landeskriminalamt in seiner koordinativen Rolle für Sofort- und Sonderlagen.“¹⁵⁴⁴

Allerdings befasst sich die Stabsstelle Führungs- und Fehlerkultur auch mit solchen Aspekten in der Polizeiorganisation, die ebenfalls im Zusammenhang mit dem Anschlag in Hanau von besonderer Relevanz sind. Als solche führte Polizeipräsident *Felix Paschek* etwa die Kommunikation und den Opferschutz an:

„Die Experten-Kommission hingegen hat sich mit grundlegenden Aspekten des Opferschutzes, insbesondere im polizeilichen Alltag und bei lange andauernden Ermittlungslagen, und konkret mit dem Umgang der Polizei mit Frau Başay-Yıldız, Frau Baydar und Frau Wissler befasst. Hier wird insbesondere die Kommunikation der Polizei mit den Betroffenen bemängelt. Insgesamt betreffen nachfolgende Empfehlungen der Kommission den Opferschutz: Erstens. Die Opferschutzbeauftragten sollten ihre Aufgabe im Hauptamt und nicht im Nebenamt ausführen. Zweitens. Erarbeitung eines umfassenden Konzepts zum Umgang mit Betroffenen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, insbesondere dann, wenn sie einer lang anhaltenden Gefährdungslage unterliegen. Drittens. Entwicklung eines Konzepts zum Umgang mit Opfern polizeilichen Fehlverhaltens. Viertens. Zuständigkeit und Verfahren bei Ermessensentscheidungen nach § 61 HDSIG über die Mitteilung einer unbefugten Datenabfrage klären. Fünftens. Weitere Professionalisierung des Gefährdungslagenmanagements. Sechstens. Verankerung eines verpflichtenden Moduls ‚Opferschutz‘ in der polizeilichen Ausbildung und Durchführung regelmäßiger Fortbildungsmaßnahmen. Durch die weitestgehend abgeschlossene

¹⁵⁴⁴ (*Paschek*) Kurzbericht-UNA 20/2, 36. Sitzung v. 31.05.2023 (öffentlich), S. 8

Umsetzung dieser und weiterer Empfehlungen durch die Stabsstelle konnte der Opferschutz in der hessischen Polizei insgesamt nachhaltig verbessert werden. ¹⁵⁴⁵

Polizeipräsident *Felix Paschek* erläuterte die Maßnahmen, welche mit großem Personalaufwand und in zahlreichen Teilprojekten unter der Federführung dieser Stabsstelle in die Wege geleitet wurden:

„Meine Stabsstelle hat seitdem in einem der größten Reformprozesse der hessischen Polizei, den diese seit ihrem Bestehen durchlaufen hat, diesen Reformprozess angestoßen und begleitet. [...] Über 170 Kolleginnen und Kollegen haben – teilweise mit externer Expertise – in insgesamt sieben Teilprojekten und in der Regelorganisation am Fundament unserer Organisation der hessischen Polizei gearbeitet. In den einzelnen Teilprojekten – Leitbild, Aus- und Fortbildung, Studium, Opferschutz und Gefährdungslagenmanagement, Kommunikation, Organisationsentwicklung und Vielfalt – sind zahlreiche Diskussionen geführt und Konzepte erarbeitet worden. So haben wir unter anderem das Leitbild der hessischen Polizei reversioniert und für Nachwuchsführungskräfte ein strukturiertes Auswahl- und Qualifizierungsverfahren nach wissenschaftlichen Standards etabliert. ¹⁵⁴⁶

Polizeipräsident *Felix Paschek* erläuterte, dass ein Ergebnis der Arbeit dieser Stabsstelle die Stärkung der Opferschutzbeauftragten in der hessischen Polizei gewesen sei:

„Die Opferschutzbeauftragten in unseren Flächenpräsidien und die Landesopferschutzbeauftragte im Hessischen Landeskriminalamt sind nun von weiteren Aufgaben befreit und nehmen diese sehr, sehr wichtige Aufgabe im Hauptamt wahr. Die Stellen haben wir entsprechend aufgestockt. Die Kapazitäten für die direkte Unterstützung von Opfern, aber auch für Sensibilisierungsmaßnahmen aller Bediensteten der hessischen Polizei sind somit weiter erhöht. ¹⁵⁴⁷

¹⁵⁴⁵ (*Paschek*) Kurzbericht-UNA 20/2, 36. Sitzung v. 31.05.2023 (öffentlich), S. 8

¹⁵⁴⁶ (*Paschek*) Kurzbericht-UNA 20/2, 36. Sitzung v. 31.05.2023 (öffentlich), S. 7

¹⁵⁴⁷ (*Paschek*) Kurzbericht-UNA 20/2, 36. Sitzung v. 31.05.2023 (öffentlich), S. 9

Dem Bereich der Kommunikation in der Polizeiarbeit wird bei der Arbeit der Stabsstelle ein besonderer Stellenwert beigemessen. Dazu führte Polizeipräsident *Felix Paschek* aus, dass diesbezüglich ein eigenes Teilprojekt eingerichtet wurde. Insbesondere seien strukturell bedingte Herausforderungen zu bewältigen: Unterschiede in der Opfer- und Polizeiperspektive stellten die Kommunikation zwischen Betroffenen und Polizeikräften vor besondere Schwierigkeiten:

„Wir haben uns damit ganz intensiv befasst. Wir hatten ein eigenes Teilprojekt Kommunikation, weil viele Empfehlungen der Experten-Kommission genau auf die Kommunikation abstellen und die Experten-Kommission in ihrem Befund zu der Feststellung kam, dass Polizei sehr verfahrensorientiert arbeitet, d. h. immer Strafverfolgung und Gefahrenabwehr im Zentrum ihres Handelns hat, was grundsätzlich auch richtig ist, denn das ist unser gesetzlicher Auftrag. Bei der Kommunikation gelingt – oder gelang – es der Polizei tatsächlich nicht immer, die Betroffenenperspektive einzunehmen. Die Überschrift der Experten-Kommission war dazu: Opferperspektive ist auch Polizeiperspektive. – Das ist die Aufforderung, einen Perspektivwechsel vorzunehmen und sich, losgelöst von rechtlichen Erwägungen, in die Lage dessen zu versetzen, mit dem wir im Rahmen unserer Tätigkeiten arbeiten. Ich bin mir sicher, dass die hessische Polizei – es wurden mehrere Konzepte dazu verfasst, sowohl was die interne als auch die externe Kommunikation betrifft – sich da in den letzten zwei Jahren maßgeblich weiterentwickelt hat und dass die Kommunikation in zukünftigen Einsatzlagen, die uns erwarten werden, in Bezug auf Angehörige oder Betroffene mit einem anderen Mindset und mit einer anderen Bereitschaft, auch die Betroffenenperspektive einzunehmen, erfolgen wird.“¹⁵⁴⁸

Die Bedeutung gerade der Opferperspektive für die Polizei als lernende Institution nannte auch der Zeuge Staatsminister *Peter Beuth*:

„Wir haben in einem anderen Prozess – der Herr Vorsitzende hat den Bericht der Experten-Kommission gerade angesprochen – das mit aufgenommen bei dem

¹⁵⁴⁸ (*Paschek*) Kurzbericht-UNA 20/2, 36. Sitzung v. 31.05.2023 (öffentlich), S. 11

Thema Führungs- und Fehlerkultur, und zwar insbesondere diesen Opfergesichtspunkt, weil diese Frage mir ehrlicherweise auch wichtig ist.“¹⁵⁴⁹

Vor dem Hintergrund der gewonnenen Erkenntnisse seien bereits Maßnahmen umgesetzt worden, wie Staatsminister *Peter Beuth* weiter ausführte:

„Angesichts dieser und weiterer Erfahrungswerte wurden nicht nur das Konzept der Kontaktbeamten, sondern die gesamte Struktur zur Opfer- und Angehörigenbetreuung in Einsatzlagen einer umfassenden Überprüfung unterzogen und in der Folge bestehende Strukturen und Vorgehensweisen in diesem Bereich umstrukturiert und weiter optimiert.“¹⁵⁵⁰

„So wurde in der Nachbereitung der Einsatzlagen von Hanau und Volkmarsen unter anderem beschlossen, den Einsatzabschnitt Betreuung umzustrukturieren und infolgedessen den Bereich des Opferschutzes innerhalb des Einsatzabschnitts Betreuung als neuen Unterabschnitt Opferkontakte zu integrieren. Durch diese Zusammenlegung in einem Abschnitt soll die Betreuung von Opfern, Betroffenen, Angehörigen und Zeugen künftig aus einer Hand erfolgen und vor allem von Beginn an gewährleistet sein.

In dem neuen Unterabschnitt werden die Opferschutzbeauftragten und weitere polizeiliche Kontaktpersonen für Angehörige und Opfer integriert. Dadurch ist eine direkte und stetige Begleitung durch Fachkräfte in der Einsatzlage gewährleistet.“¹⁵⁵¹

„Auch das einzusetzende Personal im neu gebildeten Unterabschnitt wurde im Rahmen der Nachberichte betrachtet. So wurde in einem ersten Schritt zunächst erwirkt, dass die polizeilichen Opferschützer nicht mehr doppelfunktional in der BAO eingesetzt werden. Darüber hinaus wurde per Erlass der verbindliche Mindestpersonalansatz in diesem Bereich angehoben. Die bereits implementierten Opferschutzbeauftragten in den Behörden sowie die Stelle der Landesopferschutzbeauftragten im LKA werden nun hauptamtlich bzw. mit einer Personalstärke von einem Vollzeitäquivalent wahrgenommen; diejenige der

¹⁵⁴⁹ (*Beuth*) Kurzbericht-UNA 20/2, 38. Sitzung v. 07.07.2023 Teil 2 (öffentlich), S. 26

¹⁵⁵⁰ (*Beuth*) Kurzbericht-UNA 20/2, 38. Sitzung v. 07.07.2023 Teil 2 (öffentlich), S. 19, 20

¹⁵⁵¹ (*Beuth*) Kurzbericht-UNA 20/2, 38. Sitzung v. 07.07.2023 Teil 2 (öffentlich), S. 20

Landesopferschutzbeauftragten im LKA wurde sogar auf zwei Vollzeitäquivalente verbindlich angehoben. ¹⁵⁵²

Der Zeuge Staatsminister *Peter Beuth* führte zur Betreuung und Kommunikation mit den betroffenen Opfern und Hinterbliebenen des Anschlags vom 19. Februar 2020 aus, dass er hier Veränderungs- und Verbesserungspotential sehe:

„Konkret wurde im Rahmen der Nachbereitung unter anderem festgestellt, dass die Kommunikation mit und die Betreuung von Opfern und Hinterbliebenen hätte besser sein müssen. ¹⁵⁵³

Zu diesem Verbesserungspotential äußerte sich der Zeuge eingehender. Ganz konkret auf das Hessische Ministerium des Innern und für Sport bezogen, erläuterte der Zeuge Staatsminister *Peter Beuth*, dass den Opferangehörigen ein Kommunikationsangebot unterbreitet worden sei, um Fragen transparent und individuell zu beantworten:

„[...] Ich meine mich zu erinnern, dass wir seitens der Landesregierung schon länger den Angehörigen, den Opferangehörigen angeboten haben, dass nach dem Abschluss der Ermittlungen ein entsprechender Austausch stattfinden kann. Ganz konkret habe ich das im Januar 2022 noch einmal schriftlich gegenüber dem Verfahrensbevollmächtigten hinterlegt. Ich habe ein Verfahren vorgeschlagen, wie die Fragen jetzt möglicherweise nach den Ermittlungsergebnissen, die sich ergeben haben, an uns herangetragen werden können, Erreichbarkeiten, bis hin zu einem Mitarbeiter, der als Ansprechpartner dort zur Verfügung steht. Wir haben eine eigene Arbeitsgruppe gebildet und haben angeboten, dass die Fragen, auch durchaus persönliche Fragen, die als solche gekennzeichnet werden, dann zu uns gegeben werden, wir dann auch versuchen würden, diese persönlich zu beantworten, soweit das irgendwie möglich ist. Das haben wir dem Verfahrensbevollmächtigten mitgeteilt. ¹⁵⁵⁴

Kommunikation in einem weiteren Sinne, hier auch gemeint im Sinne einer Außenkommunikation bezogen auf die fortlaufenden Reformprozesse in der hessischen

¹⁵⁵² (*Beuth*) Kurzbericht-UNA 20/2, 38. Sitzung v. 07.07.2023 Teil 2 (öffentlich), S. 21

¹⁵⁵³ (*Beuth*) Kurzbericht-UNA 20/2, 38. Sitzung v. 07.07.2023 Teil 2 (öffentlich), S. 10

¹⁵⁵⁴ (*Beuth*) Kurzbericht-UNA 20/2, 38. Sitzung v. 07.07.2023 Teil 2 (öffentlich), S. 58

Polizei, erläuterte der Zeuge Staatsminister *Peter Beuth* ebenfalls in Hinblick auf die Arbeit an der Führungs- und Fehlerkultur der hessischen Polizei:

*„Das, was Sie jetzt gerade gefragt haben, war das Thema Fehler- und Führungskultur. Zum Thema Fehler- und Führungskultur kommunizieren wir, seitdem wir die entsprechenden Projekte aufgesetzt haben, turnusmäßig durch den Minister. Aber was noch viel, viel wichtiger ist: durch die Organisation selbst, weil das Thema Führungs- und Fehlerkultur ist eines, was Organisation von innen heraus erfassen muss. Dazu gehören dann solche Dinge wie Leitbildprozesse usw. Da findet natürlich eine umfängliche Kommunikation statt.“*¹⁵⁵⁵

Verschiedene Erkenntnisse und Ergebnisse der Arbeit dieser Stabsstelle finden dabei auch Eingang in die Ausbildung zukünftiger Polizeikräfte. Polizeipräsident *Felix Paschek* erläuterte, dass die Lehrinhalte der polizeilichen Ausbildung gemäß der Erkenntnisse der Stabsstelle fortlaufend überarbeitet und ergänzt werden:

*„Wir sind dabei, das Curriculum insgesamt anzupassen. Es gibt noch viele andere Empfehlungen: das Thema Opferschutz, das Thema Angehörigenbetreuung, das Thema Kommunikation übergreifend, aber auch Fehlverhaltensprävention, Demokratiestärkung, Resilienzstärkung gegen Extremismus. Das sind alles Aspekte, die wir in diese Gremien – die Hochschule hat ihre eigenen Gremien – hineingespielt haben und die vom Fachbereichsrat dort aber auch mitgetragen werden und die gerade in der Anpassung, also in einer Curriculums-Revision, aufgegriffen werden und zu einer Anpassung der Lehrinhalte in der Ausbildung führen.“*¹⁵⁵⁶

Im Hinblick auf die für die Arbeit der Sicherheitsbehörden bereitgestellten Ressourcen erläuterte Polizeipräsident *Felix Paschek*, dass die beschlossenen Sicherheitspakete mit der Zurverfügungstellung zahlreicher zusätzlicher Stellen die Hessische Polizei personell erheblich stärkten. Weiter erklärte er, dass sich im Bereich der polizeilichen Kommunikation im Laufe der letzten Jahrzehnte erhebliche Veränderungen ergeben hätten:

¹⁵⁵⁵ (*Beuth*) Kurzbericht-UNA 20/2, 38. Sitzung v. 07.07.2023 Teil 2 (öffentlich), S. 71

¹⁵⁵⁶ (*Paschek*) Kurzbericht-UNA 20/2, 36. Sitzung v. 31.05.2023 (öffentlich), S. 20

„Erst mal sind wir diesem Haus, dem Haushaltsgesetzgeber, sehr dankbar, dass durch die Zurverfügungstellung von zahlreichen zusätzlichen Stellen im Rahmen der Sicherheitspakete die hessische Polizei schon personell erheblich und auch spürbar gestärkt wurde. Die Frage, was wir tun und wie wir es tun, ist auch eine Frage der Prioritätensetzung. Wenn ich mich also mit dem Thema Kommunikation befasse, dann ist es erfreulicherweise so, dass wir auch da nicht bei null angefangen haben, sondern das ist auch ein Prozess. Wenn Sie sich die Einsatzlösung der Polizei bei demonstrativen Aktionen vor 40 Jahren und heute anschauen: Da hat sich der Anspruch an Kommunikation und Transparenz, an Erklären dessen, was wir tun, fundamental verändert.“¹⁵⁵⁷

Die technische und personelle Ausstattung der hessischen Polizei erläuterte der Zeuge Staatsminister *Peter Beuth*:

„Es ist so, dass wir in den letzten Jahren in den Sicherheitsbehörden enorm Personal aufgebaut haben, weil wir zu der Erkenntnis gekommen sind, dass das, was wir zur Verfügung haben, insgesamt für die Bewältigung der Herausforderungen in der Sicherheitspolitik nicht hinreichend ist. Deswegen haben wir hier im Hessischen Landtag gemeinsam zusätzliche Stellen geschaffen. Wenn dann alle ausgebildet sind, im Jahr 2025, werden wir fast 20 % mehr Polizeivollzugsbeamte im Dienst der hessischen Polizei haben als noch im Jahr 2014.

Aber dafür sind natürlich die Polizeipräsidien letztendlich auch da, dass sie einen angemessenen Personalschlüssel in den einzelnen Dienststellen vorhalten. Wenn die entsprechende Zuweisung erfolgt, dann haben nach meinem Wissen die Polizeipräsidenten zunächst mal miteinander geklärt, wie die Aufteilung in den Präsidien ist. Das geht natürlich auch nach gewissen Regeln und Schlüsseln. Die Polizeipräsidien verteilen dann das Personal auf die einzelnen Dienststellen – unter Beachtung der Aufgaben, die sie natürlich auch noch haben.

¹⁵⁵⁷ (*Paschek*) Kurzbericht-UNA 20/2, 36. Sitzung v. 31.05.2023 (öffentlich), S. 25

Wir haben in den letzten Jahren zusätzliches Personal eingestellt. Wir haben es ausgebildet. ¹⁵⁵⁸

Polizeipräsident *Felix Paschek* äußerte, dass in der Führung der hessischen Polizei und des ganzen hessischen Innenressorts ein klarer Konsens über die Bedeutung der fortgesetzten Evaluation und Verbesserung der Polizeiarbeit bestehe:

„Ich bin der festen Überzeugung, dass ich da die volle Rückendeckung der Hausleitung und auch der Abteilungsleitung Landespolizeipräsidium habe, die – glaube ich, genauso wie ich – davon überzeugt sind, dass der Weg, den wir dort beschreiten, den ich jetzt skizziert haben, der einzig richtige Weg ist, um die hessische Polizei insgesamt weiterzuentwickeln.“ ¹⁵⁵⁹

Als eine der seit dem Anschlagsgeschehen eingetretenen Verbesserungen in der Ausstattung der hessischen Polizei führte der Zeuge Polizeihauptkommissar *F. H.* die erweiterten Möglichkeiten durch den Neubau des Polizeipräsidiiums Südosthessen an. Durch diesen seien insbesondere bessere Kommunikationsstrukturen und Erreichbarkeiten des Notrufs sichergestellt:

„Was seitdem besser gemacht wurde, ist insbesondere der Neubau des Polizeipräsidiiums Südosthessen. Ganz viele technische Defizite haben sich, glaube ich, daraus ergeben, dass das Gebäude und die Technik einfach zum damaligen Zeitpunkt schon nicht mehr den Anforderungen genügt haben, die man heute an eine Polizei stellt. Ganz vieles von dem, was man auch damals festgestellt hat, wurde im Neubau tatsächlich besser gemacht – ob das Befehlsstellen sind, ob das Kommunikationsstrukturen sind, ob das Erreichbarkeiten sind. Da glaube ich einfach: Durch den Neubau hat sich ganz viel geändert.“ ¹⁵⁶⁰

Angesprochen auf die bereits erfolgten Veränderungen, die auch Bestandteil der Besprechung der AG Nachbereitung zum Anschlag in Hanau waren, erläuterte der Zeuge Polizeihauptkommissar *F. H.* zu dem Einsatzführungssystem:

¹⁵⁵⁸ (*Beuth*) Kurzbericht-UNA 20/2, 38. Sitzung v. 07.07.2023 Teil 2 (öffentlich), S. 34, 35

¹⁵⁵⁹ (*Paschek*) Kurzbericht-UNA 20/2, 36. Sitzung v. 31.05.2023 (öffentlich), S. 36

¹⁵⁶⁰ (*F. H.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 36. Sitzung v. 31.05.2023 (öffentlich), S. 62

„Das EFS, das Einsatzführungssystem, als neue Dokumentationssoftware für polizeiliche Lagen des täglichen Dienstes als auch besondere Lagen ist kurz vor dem Anschlag Hanau tatsächlich in Betrieb genommen worden. Ohne das jetzt im Detail zu kennen, wie Schulungskonzepte weiter ausgesehen haben, ob die verändert worden sind, gehe ich ganz stark davon aus, dass da Schulungsmaßnahmen, Fortbildungsmaßnahmen, auch technische Anpassungen weiter fortgeschritten sind und heute einen ganz anderen Stand darstellen als noch vor über drei Jahren.“¹⁵⁶¹

Der Zeuge Staatsminister *Peter Beuth* nannte als Lehren für zukünftige Einsätze die opfersensible Betreuung der Angehörigen als auch die Betreuung eingesetzter Einsatzkräfte im Nachgang einer solchen schrecklichen Tat. Zudem erläuterte er, dass inzwischen die Zentralisierung aller polizeilichen Notrufe umgesetzt und die Notrufkapazitäten auch durch die Einführung eines Alarmknopf-Systems erweitert worden seien:

„Selbstverständlich haben die Sicherheitsbehörden aus der Amoktat von Hanau Lehren für zukünftige Einsätze gezogen. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die opfersensible Betreuung der Angehörigen als auch im Hinblick auf die Betreuung eingesetzter Einsatzkräfte im Nachgang einer solchen schrecklichen Tat. Dies gilt ebenso im Hinblick auf die Notrufkapazitäten, die zwischenzeitlich von der ISDN-auf die IP-Telefonie umgestellt und nunmehr mit dem neuen Alarmknopf-System in den Leitstellen nochmals deutlich erweitert wurden.“¹⁵⁶²

„Mit dem Umzug des Polizeipräsidiums Südosthessen in die neue Dienststelle wurde eine Zentralisierung aller polizeilichen Notrufe des Zuständigkeitsbereichs in einer Leitstelle realisiert.“¹⁵⁶³

Der Zeuge Staatsminister *Peter Beuth* führte zudem aus, dass im Rahmen des landesrechtlich Möglichen, eine konsequente Anpassung des Waffenrechts angestrebt werde, um die Sicherheitslage weiter zu verbessern:

¹⁵⁶¹ (F. H.) Kurzbericht-UNA 20/2, 36. Sitzung v. 31.05.2023 (öffentlich), S. 60

¹⁵⁶² (Beuth) Kurzbericht-UNA 20/2, 38. Sitzung v. 07.07.2023 Teil 2 (öffentlich), S. 8

¹⁵⁶³ (Beuth) Kurzbericht-UNA 20/2, 38. Sitzung v. 07.07.2023 Teil 2 (öffentlich), S. 13

„Die Hessische Landesregierung hat sich in den letzten Jahren, aber schon länger, darum bemüht, das Waffenrecht an unterschiedlichen Stellen zu schärfen, auch im Moment. Das ist bisher noch nicht gelungen. Eine Waffenrechtsnovelle ist angekündigt, aber noch nicht im Deutschen Bundestag. Wie Sie wissen, wird über das Waffenrecht am Ende im Deutschen Bundestag entschieden. Meine Vorstellungen zur Frage der Verschärfung des Waffenrechtes sind: Bei denjenigen, von denen wir wissen, dass sie Extremisten sind, muss im gesetzlichen Verfahren ein Automatismus vorhanden sein, der dazu führt, dass man Extremisten die Waffen abnehmen kann. Die Gesundheitsbehörden müssen die Möglichkeit bekommen, eine entsprechende Mitteilung an die Waffenbehörden zu machen. Ferner muss es eine Nachberichtspflicht geben, wenn es Erkenntnisse gibt, die eine Zuverlässigkeit zur Waffenführung nicht hergeben. Insofern sind wir seit mehreren Jahren sehr konsequent an der Verschärfung des Waffenrechtes, aber bisher an diesen Stellen noch nicht zum Erfolg gekommen. Teilerfolge hat es gleichwohl gegeben“¹⁵⁶⁴

Als weiteres wichtiges Instrument in Hessen führte der Zeuge Staatsminister *Peter Beuth* das Portal „Hessen gegen Hetze“ an, welches nach der Ermordung von *Walter Lübcke* eingerichtet worden ist:

*„Wir haben natürlich vor allen Dingen unser Portal „Hessen gegen Hetze“. Das war, wenn ich das richtig weiß, das Erste, was an den Start gegangen ist. Nach der furchtbaren Tat an unserem früheren Kollegen *Walter Lübcke*, wo das besonders offenkundig wurde, diese furchtbare Verhetzung im Netz von *Walter Lübcke*, und den Umständen der dortigen Tat haben wir uns darum bemüht, eine Antwort darauf zu geben, also klarzumachen, dass der digitale Raum kein anderer ist als der analoge Raum und dass wir auch bei denjenigen, die sich dort strafrechtlich äußern und bei denen das bekannt wird, eine schnelle rechtsstaatliche Antwort geben, im Bereich des Strafrechts oder auch im Bereich der Meldung an den Verfassungsschutz. Wie gesagt, dieses Portal „Hessen gegen*

¹⁵⁶⁴ (*Beuth*) Kurzbericht-UNA 20/2, 38. Sitzung v. 07.07.2023 Teil 2 (öffentlich), S. 23

Hetze“ ist eine Antwort auf diesen Bereich. Es ist, wie ich finde, ein gelungenes Instrument“¹⁵⁶⁵

Zusammenfassend bekräftigte der Zeuge Staatsminister *Peter Beuth* die besondere Bedeutung der verantwortungsvollen Reformbereitschaft und der Notwendigkeit, aus dem Anschlagsgeschehen zu lernen und diese Lehren fortlaufend umzusetzen:

„Ich habe Ihnen eben gesagt, dass ich die politische Verantwortung für die hessische Polizei nicht ablegen kann. Dafür bin ich der Minister. Die Wahrnehmung meiner Verantwortung sieht so aus, dass wir uns um diese einzelnen Fragen sehr detailliert bemüht und gekümmert haben, dass wir all das, was wir an Erkenntnissen aus der Bewältigung dieser furchtbaren Einsatzlage herausziehen, in unser Handeln für die Zukunft umsetzen. Das machen wir an dieser Stelle, machen wir aber auch an anderen Stellen, egal welcher Einsatz das ist. Das gehört mit zum Handwerkszeug, das ist mit Auftrag der Sicherheitsbehörden, dass man die Dinge, die einem innerhalb eines Einsatzes auffallen, die nicht rundlaufen, entsprechend aufbereitet, nachbereitet. Deswegen sprechen wir ja auch von einer lernenden Organisation. Insofern verstehe ich meine Verantwortung genau so.“¹⁵⁶⁶

„Darauf aufbauend haben wir eben unsere Überlegungen aufgesetzt: Wie müssen wir das verändern? Das war bisher in dieser furchtbaren Dramatik ein einzigartiges Ereignis, das in Hessen stattgefunden hat, ein furchtbares Verbrechen. Aber gleichwohl müssen wir natürlich unsere Lehren daraus ziehen. Das tun wir, und so nehme ich meine politische Verantwortung wahr.“¹⁵⁶⁷

¹⁵⁶⁵ (*Beuth*) Kurzbericht-UNA 20/2, 38. Sitzung v. 07.07.2023 Teil 2 (öffentlich), S. 26

¹⁵⁶⁶ (*Beuth*) Kurzbericht-UNA 20/2, 38. Sitzung v. 07.07.2023 Teil 2 (öffentlich), S. 51, 52

¹⁵⁶⁷ (*Beuth*) Kurzbericht-UNA 20/2, 38. Sitzung v. 07.07.2023 Teil 2 (öffentlich), S. 52

Teil III: Bewertungen des Untersuchungsausschusses

A. Grundsätzliche Bewertungen

I. Auslöser der Tat war die psychische Erkrankung – Motiv war sein rassistisches Weltbild

Der Untersuchungsausschuss stellt fest, dass *T. R.* über eine vermutlich durch den Vater geprägte rassistische Grundeinstellung verfügte. Beginnend seit dem Jahr 2002 litt *T. R.* an einer schizophrenen Wahnerkrankung, die im Laufe der Zeit durch ein selbstgebildetes und selbstverstärktes rassistisches Weltbild mit erheblichen Verschwörungsphantasien und rassistischen Umvolkungsnarrativen ergänzt wurde. Die ausschlaggebende Motivation für die Tat bestand aus einer Durchmischung dieser verschiedenen Phänomenbereiche: Der psychischen Erkrankung auf der einen Seite und der rassistischen Ideologie auf der anderen Seite. Es ist davon auszugehen, dass die juristische Schuldfähigkeit von *T. R.* zumindest erheblich vermindert, wenn nicht gar aufgehoben war.¹⁵⁶⁸ Das ändert nichts an der Schwere der furchtbaren Tat.

Die Erkrankung führte bei *T. R.* nicht zu einer Beeinträchtigung der rationalen Steuerungsfähigkeit, sie führte aber, da unbehandelt, zu einer erheblichen Erhöhung der Gefährlichkeit. Die Persönlichkeit von *T. R.* war durch die jahrelang unbehandelte Erkrankung so deformiert, dass eine krankhaft verformte Weltsicht mit einer rassistischen Ideologie und Verschwörungstheorien entstand und er den schrecklichen Tatentschluss fasste.¹⁵⁶⁹

Erste Krankheitssymptome traten bei *T. R.* zu Beginn seines Studiums der Betriebswirtschaftslehre in Bayreuth auf. Am 15. Januar 2002 erstattete *T. R.* bei der Polizei Bayreuth Anzeige wegen „psychischer Vergewaltigung“. Wegen des Verdachts einer Psychose zog die bayerische Polizei einen Amtsarzt hinzu, der eine Erkrankung aus dem schizophrenen Formenkreis vermutete und *T. R.* wegen akuter Selbstgefährdung zwangsweise in das Bezirkskrankenhaus Bayreuth einwies.¹⁵⁷⁰

¹⁵⁶⁸ Vgl. Teil II, Kapitel B, Abschnitt I

¹⁵⁶⁹ Vgl. Teil II, Kapitel B, Abschnitt I

¹⁵⁷⁰ Vgl. Teil II, Kapitel B, Abschnitt I

Der klinische Befund ergab Wahnvorstellungen, Verfolgungswahn, Wahnideen, Wahnwahrnehmungen und Halluzinationen. Als Diagnose wurde der Verdacht auf eine wahnhafte Störung mit der Differenzialdiagnose Schizophrenie gestellt.¹⁵⁷¹

T. R. blieb nur kurz in der Klinik, da er mithilfe seines Vaters und eines Anwalts noch am Aufnahmetag entlassen wurde. Eine vereinbarte Wiedervorstellung in der Ambulanz am nächsten Tag erfolgte nicht. *T. R.* und sein Vater fanden sich zwar nachweislich im Krankenhaus ein, jedoch nicht auf der richtigen Station.¹⁵⁷² Aus den Krankenunterlagen ergibt sich, dass der Vater im Nachgang mitteilte, *T. R.* habe sich an einen Internisten gewandt. Er habe eine Überweisung zu einem Psychiater oder Psychologen erhalten, der nach Angaben des Vaters keine tiefgreifende psychische Störung festgestellt habe. Ob diese Angaben des Vaters gegenüber dem Arzt zutreffend waren, konnte der Ausschuss nicht aufklären.¹⁵⁷³

Im Jahr 2004 trat bei *T. R.* ein erneuter Krankheitsschub auf. Er erstattete Anzeige wegen Überwachung durch die CIA und einen unbekannten Geheimdienst bei der Polizei in Hanau. Im Rahmen der hierzu eingeleiteten Ermittlungen erlangte die zuständige Staatsschutzabteilung des Polizeipräsidiums Südosthessen Kenntnis von dem psychiatrischen Gutachten aus Bayreuth. Daraufhin informierte das Polizeipräsidium Südosthessen schriftlich und telefonisch das Gesundheitsamt Main-Kinzig mit der Bitte um weitere Veranlassung wegen des Verdachts einer möglichen psychischen Erkrankung von *T. R.* Das Gesundheitsamt Main-Kinzig scheint keine ausreichenden Maßnahmen ergriffen zu haben. Er wurde wohl durch das Gesundheitsamt Main-Kinzig eingeladen, wobei unklar ist, ob er dieser Aufforderung nachkam.¹⁵⁷⁴

Die Schizophrenie blieb in der Folge wahrscheinlich unbehandelt. Es fanden sich keine Hinweise auf eine therapeutische oder medikamentöse Behandlung.¹⁵⁷⁵

Ein dezidiert rassistisches Weltbild von *T. R.* war während seiner Schul- und Studienzeit nicht bekannt. Gelegentlich soll er sich abfällig gegenüber „Ausländern“ geäußert und rechtsradikale Musik gehört haben. Ab den Jahren 2009/2010 wurde von rassistischen

¹⁵⁷¹ Vgl. Teil II, Kapitel B, Abschnitt I

¹⁵⁷² Vgl. Teil II, Kapitel B, Abschnitt I

¹⁵⁷³ Vgl. Teil II, Kapitel B, Abschnitt I

¹⁵⁷⁴ Vgl. Teil II, Kapitel B, Abschnitt II.2

¹⁵⁷⁵ Vgl. Teil II, Kapitel B, Abschnitt III

und antisemitischen Äußerungen im Kollegenkreis berichtet. Schließlich entwickelte *T. R.* ab dem Jahr 2013 ein ausgeprägtes Interesse an Literatur über die NS-Zeit und eine Affinität zu Waffen.¹⁵⁷⁶

Hinweise zu einer Verbindung von *T. R.* zur rechtsextremen Szene oder zu rechtsextremen Einzelpersonen konnten nicht festgestellt werden.¹⁵⁷⁷ Seine ideologische Radikalisierung fand aber nicht im luftleeren Raum statt. Nach den Ermittlungen des Generalbundesanwaltes ergaben sich Hinweise darauf, dass *T. R.* im Internet Medien konsumierte, die eindeutig dem rechten Spektrum oder rechtsextremen Parteien zuzuordnen sind und seine Selbstradikalisierung offenkundig auch tragend beförderten. Auffällig war, dass er sich am Abend vor der Tat noch drei Beiträge über die 200. Pegida Veranstaltung in Dresden ansah mit einer Gastrede von *Björn Höcke*.¹⁵⁷⁸

T. R. entsprach dem bei erwachsenen allein handelnden Tätern häufig anzutreffenden Typus des sozial isolierten, zurückgezogenen Täters, der sich aufgrund seiner schwierigen Persönlichkeit nicht in ein extremistisches Gruppengefüge einordnet und sich selbstständig in seine Tötungs- und Hassphantasien hineinsteigert. Meist sieht man hierbei narzisstische Persönlichkeitsanteile sowie ein hochproblematisches Verhältnis zu Frauen bis hin zum Hass. Bei diesem Tätertypus findet in der Folge ein gesteigerter Radikalisierungsprozess statt. All diese Aggressivität und Frustration richtet sich über einen relativ langen, zum Teil mehrjährigen Prozess auf eine Personengruppe, die wahnhaft als der Ursprung des eigenen Elends gesehen wird. Solche Täter radikalisierten sich über Jahre zunehmend selbst, bis es dann zu diesen schrecklichen Taten kommt.¹⁵⁷⁹

Ab Frühjahr 2019 erstellte *T. R.* Sammeldateien mit rechtsextremen Inhalten, Verschwörungsgedanken und Vorläufern der späteren Begründungsbotschaft. Dies endete schließlich in der Erstellung einer Homepage im Herbst 2019. Auf seiner Homepage veröffentlichte *T. R.* in der Zeit vom 4. bis 13. Februar 2020, mithin nur sechs Tage vor der Tat, seine in München professionell aufgenommenen Videos mit umfangreichen rassistischen Inhalten. Zudem spähte er mögliche Anschläge aus.¹⁵⁸⁰

¹⁵⁷⁶ Vgl. Teil II, Kapitel B, Abschnitt I

¹⁵⁷⁷ Vgl. Teil II, Kapitel B, Abschnitt I. u. II.3 u. III

¹⁵⁷⁸ Vgl. Teil II, Kapitel B, Abschnitt I

¹⁵⁷⁹ Vgl. Teil II, Kapitel B, Abschnitt I, IV.1 u. IV.2

¹⁵⁸⁰ Vgl. Teil II, Kapitel B, Abschnitt I u. III

T. R. war in der Lage, seine rassistische Gesinnung und seine Gefühlslage, trotz seiner Wahnvorstellungen, planvoll zu verbergen. Selbst in den letzten Zügen der Tatvorbereitung verstand es *T. R.*, seine wahren Absichten zu verschleiern. Mehrere Dienstleisterinnen und Dienstleister, die er mit der Erstellung seiner Internetseite beauftragte, wurden über den Inhalt und die Intention seines Internetauftritts getäuscht, sodass erst zum Zeitpunkt der Tat und des Hochladens der Inhalte auf die Internetseite der Tatentschluss von *T. R.* für Außenstehende theoretisch hätte erkennbar werden können.¹⁵⁸¹

Die Absicht von *T. R.* war es, mit seiner Tat ein Fanal für die Verbreitung der von ihm aufgestellten Thesen zu setzen und selbst zum Märtyrer zu werden.¹⁵⁸² Dabei beabsichtigte er, eine möglichst hohe Anzahl an Menschen, die nicht in sein rassistisches Weltbild passten, zu töten. Der eigene Tod bildete den Abschluss dieser Handlung.¹⁵⁸³

¹⁵⁸¹ Vgl. Teil II, Kapitel B, Abschnitt III

¹⁵⁸² Vgl. Teil II, Kapitel B, Abschnitt I

¹⁵⁸³ Vgl. Teil II, Kapitel B, Abschnitt III

II. Die Tat war durch die hessischen Sicherheitsbehörden nicht zu verhindern

Der Untersuchungsausschuss stellt fest, dass die hessischen Sicherheitsbehörden objektiv keine Möglichkeit hatten, die von *T. R.* ausgehende Gefahr frühzeitig mit den zur Verfügung stehenden rechtsstaatlichen Mitteln zu erkennen und deshalb die Tat vom 19. Februar 2020 nicht verhindert werden konnte.

Der Ausschuss stellt aber auch fest, dass zum Beispiel bei der Prüfung der Erteilung der Waffenerlaubnis Mängel vorlagen. Weiter wurde die Stadt Hanau ihren Verpflichtungen zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger bei den Kontrollen der Arena Bar und des dortigen Notausgangs nicht gerecht. Wäre in diesen Bereichen ordnungsgemäß gehandelt worden, hätte dies den Tatablauf beeinflussen können.

In der Nachschau und in heutiger Kenntnis der schrecklichen Tat gibt es eine Reihe von Indikatoren, die aus heutiger Sicht als Warnhinweise einzuordnen sind. Einzelne Informationen lassen sich aus der heutigen Kenntnis heraus wie Puzzleteile zusammenfügen, die eine Gefährlichkeit von *T. R.* ergeben, auch wenn diese Informationen für sich genommen jeweils zu unspezifisch waren. Aus der damaligen Sicht und vor dem Hintergrund der rechtsstaatlichen Rahmenbedingungen konnten die Behörden die Gefährlichkeit von *T. R.* weder erkennen noch Maßnahmen ergreifen. Bis auf die Erstattung von Anzeigen befremdlichen Inhalts mit rassistischen Ausführungen, die aber keine konkrete Drohungen mit Gewalt oder Aufforderung zur Gewalt enthielten, war *T. R.* für die hessischen Behörden unauffällig. Die in den Anzeigen enthaltenen Aussagen genügten darüber hinaus nicht, eine tatsächliche Fremd- oder Selbstgefährdung zu belegen und eine präventive Unterbringung oder Überwachung anzuordnen.¹⁵⁸⁴

Selbst wenn ein Risikobewertungssystem nach den Vorstellungen der Kriminologischen Zentralstelle e. V. (KrimZ) in Form des Forschungsprojektes „RADAR-rechts“ vor der Tat existiert hätte, wäre ein Täter wie *T. R.* den Sicherheitsbehörden vermutlich mangels vernetzter Informationen nicht frühzeitig bekannt geworden. Die vor dem Anschlag bei den verschiedenen Behörden vorhandenen Informationen zu *T. R.* waren aus rechtlichen Gründen nicht miteinander vernetzt, somit nicht verfügbar, und lagen zum Teil zeitlich so weit zurück, dass es nicht möglich gewesen wäre, daraus frühzeitig konkrete

¹⁵⁸⁴ Vgl. Teil II, Kapitel B, Abschnitt II.3, IV.2 u. IV.3

Warnhinweise abzuleiten und sich ein umfassendes Bild von *T. R.* zu machen. Die vorhandenen Informationen waren im Übrigen jeweils für sich genommen, aber auch in ihrer Gesamtheit zu unspezifisch, da täglich eine Vielzahl vergleichbarer Anzeigen und Schreiben bei den Behörden eingehen. Vor diesem Hintergrund konnten die Anzeigen von *T. R.* nicht auffallen.¹⁵⁸⁵

Die geltenden Datenschutzbestimmungen verhindern, dass Behörden auf vernetzte Informationen zugreifen können, um sich ein umfassendes Bild von potentiellen Tätern zu machen und letztlich Handlungsmöglichkeiten prüfen zu können. Im Nachgang der Tat war es so auch nicht möglich, die Besuche auf der Internetseite von *T. R.* nachzuvollziehen und mögliche zukünftige Gefährder frühzeitig zu erkennen.¹⁵⁸⁶

¹⁵⁸⁵ Vgl. Teil II, Kapitel B, Abschnitt III u IV

¹⁵⁸⁶ Vgl. Teil II, Kapitel B, Abschnitt II.1, III u. IV.1

III. Der Notausgang war in der Tatnacht höchstwahrscheinlich verschlossen – dies hatte Auswirkungen auf das Fluchtverhalten

Für den Untersuchungsausschuss steht fest, dass der Notausgang in der Tatnacht verschlossen war und die anwesenden Gäste auch aufgrund der Erfahrungen aus der Vergangenheit davon ausgingen. Dies wirkte sich auf das Fluchtverhalten der späteren Opfer von *T. R.* aus.

Entgegen der Aussagen des ehemaligen Betreibers der „Arena Bar“ und seiner Angestellten ist davon auszugehen, dass der Notausgang in der Tatnacht verschlossen war. Die Zeugenaussagen und die Auswertung des zur Verfügung gestellten Videomaterials der „Arena Bar“ aus der Tatnacht könnten den Schluss zulassen, dass auch am Tatabend durch mehrere Gäste im Laufe des Abends und auch noch etwa eine halbe Stunde vor der Tat vergeblich versucht wurde, durch den Notausgang ins Freie zu gelangen. Die Aussagen waren zwar teilweise widersprüchlich und stehen auch der Bekundung entgegen, man habe gewusst, dass der Ausgang immer verschlossen gewesen sei. Die Aussagen lassen sich jedoch auch damit begründen, dass der Notausgang gelegentlich geöffnet war und Gäste auch manchmal den Notausgang nutzten.¹⁵⁸⁷

Ein in der Tatnacht am Tatort eingetroffener Kriminalbeamter konnte gegen 02:30 Uhr feststellen, dass sich zumindest zu diesem Zeitpunkt die Notausgangstür nicht öffnen ließ. Auch die weitere, am Tag nach der Tat anwesende Kriminalbeamtin hatte die Verschlussverhältnisse des Notausgangs überprüft und die Tür verschlossen vorgefunden.¹⁵⁸⁸ Die Akte der Bundesanwaltschaft enthält jedoch keinen ausführlichen Tatortbefundbericht der „Arena Bar“, sondern nur den vorläufigen Tatortbefundbericht der hessischen Kriminalbeamten.¹⁵⁸⁹

Unter den Gästen der „Arena Bar“ war nach ihren Bekundungen allgemein bekannt, dass der Notausgang in der Regel verschlossen war. Immer wieder versuchten Gäste, den Notausgang als Abkürzung zu nutzen, was jedoch nur selten gelang. Die hierzu

¹⁵⁸⁷ Vgl. Teil II, Kapitel F, Abschnitt I.1 u. I.3 u. IV.1

¹⁵⁸⁸ Vgl. Teil II, Kapitel F, Abschnitt I.3

¹⁵⁸⁹ Vgl. Teil II, Kapitel F, Abschnitt I.1. u. I.3

vernommenen Zeuginnen und Zeugen waren sich einig, dass der Notausgang öfter verschlossen als geöffnet war.¹⁵⁹⁰

Das Wissen um den verschlossenen Notausgang hatte auch Auswirkungen auf das Fluchtverhalten der anwesenden Gäste.¹⁵⁹¹ Aus der Sicht der Opfer war es folgerichtig, sich am Fluchtverhalten der anderen Anwesenden zu orientieren und hinter den Tresen in Richtung des Lagerraumes der Bar zu fliehen, in der Hoffnung, dass dieser sich öffnen lasse.¹⁵⁹²

Der Untersuchungsausschuss befasste sich zudem mit der Frage, ob die sieben Personen in der Bar, von denen zwei ermordet wurden, ausreichend Zeit gehabt hätten, durch den Notausgang zu fliehen. Die durch die Angehörigen beauftragte Gruppe Forensic Architecture kam für sich zu dem Ergebnis, dass wahrscheinlich fünf von sieben Personen die Flucht durch den Notausgang gelungen wäre.¹⁵⁹³ Ausschlaggebend für den Tatverlauf war aber vor allem, dass die Anwesenden davon ausgingen, dass der Notausgang verschlossen und damit keine Fluchtoption war.¹⁵⁹⁴

Die strafrechtlichen Ermittlungen kamen zu dem Ergebnis, dass ein Kausalzusammenhang mit dem Verschließen des Notausgangs durch den damaligen Betreiber der „Arena Bar“ und dem Tod der Opfer nicht abgeleitet werden könne. Auch wenn *T. R.* für wenige Sekunden aus dem Blickfeld der späteren Opfer verschwunden war, bedeute dies nicht zwingend, dass bei geöffnetem Notausgang tatsächlich eine Flucht in diese Richtung eingesetzt hätte, da den späteren Opfern in dieser kurzen Zeitspanne hätte bewusst werden müssen, dass *T. R.* als nächstes die „Arena Bar“ betreten werde. Aus den von dem Ausschuss eingesehenen Videos war erkennbar, dass eine Gruppendynamik entstand, bei der alle Betroffenen hintereinander her in eine Richtung gelaufen sind, um Schutz zu suchen. Auch dieser Aspekt spielt für die Bewertung eine Rolle.¹⁵⁹⁵

¹⁵⁹⁰ Vgl. Teil II, Kapitel F, Abschnitt I.2 u. I.3

¹⁵⁹¹ Vgl. Teil II, Kapitel F, Abschnitt IV.1

¹⁵⁹² Vgl. Teil II, Kapitel F, Abschnitt IV.1

¹⁵⁹³ Vgl. Teil II, Kapitel F, Abschnitt IV.2

¹⁵⁹⁴ Vgl. Teil II, Kapitel F, Abschnitt IV.1

¹⁵⁹⁵ Vgl. Teil II, Kapitel F, Abschnitt I.3 u. IV.1

Die Staatsanwaltschaft Hanau stellte fest, dass es jedoch im Nachhinein nicht mehr möglich ist, die authentischen Gedankengänge der Todesopfer zu rekonstruieren und zweifelsfrei zu klären, ob diese tatsächlich in Richtung des Notausgangs geflohen wären, wenn dieser geöffnet gewesen wäre.¹⁵⁹⁶ Der Untersuchungsausschuss kann hierzu keine anderen Feststellungen treffen.

¹⁵⁹⁶ Vgl. Teil II, Kapitel F, Abschnitt I.3

IV. Gefährderansprachen waren nicht beabsichtigt, die geführten Gespräche wurden von den Angehörigen jedoch nachvollziehbar so empfunden

Der Untersuchungsausschuss stellt fest, dass der Vorwurf einiger Angehöriger und Überlebender, dass es sich bei einem telefonischen Gespräch mit der zuständigen Kontaktbeamtin bzw. dem zuständigen Kontaktbeamten um eine „Gefährderansprache“ gehandelt habe, sich in dieser Form nicht bestätigt hat. Dass einzelne Angehörige dies anders verstanden und eine „Gefährderansprache“ wahrgenommen haben, ist aus der von ihnen geschilderten Sicht gut nachvollziehbar. Hierauf wird bei gleichgelagerten Fällen künftig Rücksicht zu nehmen sein. Insbesondere sollte die Polizei die Motivation für eine solche Ansprache ausführlich und sensibel erläutern. Der Eindruck entstand aufgrund der nicht mit der notwendigen Sensibilität erfolgten Durchführung.¹⁵⁹⁷

Ziel der Gespräche der Kontaktbeamtinnen und -beamten mit den Angehörigen und Überlebenden war, sie im Sinne der präventiven Gefahrenabwehr für ein mögliches Zusammentreffen mit dem Vater von T. R. zu sensibilisieren, nachdem der Vater in sein Wohnhaus in Kesselstadt zurückgekehrt war. Die Intention für die Anordnung eines solchen Gesprächs im Sinne einer präventiven Gefahrenabwehr war, ein überraschendes Zusammentreffen der Angehörigen und Überlebenden mit dem Vater des Attentäters und eine damit verbundene mögliche Konfliktsituation zu vermeiden.¹⁵⁹⁸

Nicht beabsichtigt war hingegen eine sog. Gefährderansprache durchzuführen, d. h. die Angehörigen und Überlebenden polizeilich aufzufordern, keine Straftaten oder Racheakte zu begehen. Die polizeiinterne Anordnung dieses Gesprächs erfolgte jedoch so, dass die ausführenden Kontaktbeamten und Kontaktbeamtinnen die Familien ausdrücklich darauf hinweisen sollten, dass es bei einem Zusammentreffen mit dem Vater von T. R. zu keinen konfliktverschärfenden oder strafbaren Handlungen kommen darf.¹⁵⁹⁹

Der Begriff „Gefährderansprache“ wurde zwar weder in der Anordnung des Gesprächs noch im Gespräch selbst von einer Kontaktbeamtin oder einem Kontaktbeamten verwendet. Der Vorwurf, es habe sich um eine Gefährderansprache gehandelt, wurde erst aufgrund einer Beschwerde nach einem solchen Telefonat durch den Rechtsanwalt einer

¹⁵⁹⁷ Vgl. Teil II, Kapitel L, Abschnitt III.2

¹⁵⁹⁸ Vgl. Teil II, Kapitel L, Abschnitt III.2

¹⁵⁹⁹ Vgl. Teil II, Kapitel L, Abschnitt III.2

Opferfamilie erhoben. Vor dem Hintergrund der Anordnung und auch Durchführung ist dieser bei den Angehörigen entstandene Eindruck nachvollziehbar.¹⁶⁰⁰

Die dazu befragten Polizeibeamtinnen und -beamten haben gegenüber dem Untersuchungsausschuss deutlich gemacht, dass sie den entstandenen Eindruck bedauern und dass es nicht ihre Absicht gegenüber den Angehörigen gewesen sei, mit dieser Ansprache eine Täter-Opfer-Umkehr herbeizuführen.¹⁶⁰¹

Den Angehörigen und Überlebenden wurden Beratungsangebote zum richtigen Verhalten bei möglichen konflikträchtigen Begegnungen sowie zum Objektschutz unterbreitet, die vereinzelt angenommen wurden.¹⁶⁰²

Es besteht die Verpflichtung der Polizeibehörden zur Gefahrenabwehr alle Möglichkeiten in Betracht zu ziehen und entsprechend vorbeugend zu handeln. Um eine einfühlsamere Durchführung von Sensibilisierungsgesprächen für die Zukunft sicherzustellen, sollten solche Gespräche im Rahmen der präventiven Gefahrenabwehr künftig in kleinen Teams und nicht mehr telefonisch durchgeführt werden.¹⁶⁰³

¹⁶⁰⁰ Vgl. Teil II, Kapitel L, Abschnitt III.2

¹⁶⁰¹ Vgl. Teil II, Kapitel L, Abschnitt III.2

¹⁶⁰² Vgl. Teil II, Kapitel L, Abschnitt III.2

¹⁶⁰³ Vgl. Teil II, Kapitel L, Abschnitt III.2

B. Bewertungen zu den Einzelfragen des Einsetzungsbeschlusses

I. Bewertungen der Feststellungen zu Nr. 1 des Einsetzungsbeschlusses

1. Bewertung zu Ziffer 1 Var. 1 des Einsetzungsbeschlusses

Die dem Untersuchungsausschuss unter Ziffer 1 Var. 1 gestellten Einzelfragen,

„Welche Informationen der Hessischen Landesregierung und deren nachgeordneten Behörden über T. R. [...] wann vorlagen und ob mit diesen Informationen sachgerecht umgegangen worden ist.“,

beantwortet der Ausschuss zusammenfassend wie folgt:

Der Untersuchungsausschuss stellt fest, dass den hessischen Behörden vor der Tat Informationen über T. R. bekannt waren. Seine bei der Staatsanwaltschaft Hanau und dem Generalbundesanwalt im November 2019 eingereichten Strafanzeigen enthielten Hinweise auf ein rassistisches und frauenfeindliches Weltbild, die jedoch nicht ausreichend waren, um gegen T. R. rechtlich vorzugehen. Aus den vorliegenden Informationen konnte nicht auf eine unmittelbare Gefährdung geschlossen werden.

Dem Landesamt für Verfassungsschutz Hessen war T. R. unbekannt.

Auch ansonsten agierte T. R. unterhalb der Wahrnehmung und der rechtlichen Möglichkeiten der Sicherheitsbehörden. Seine durch den Ausschuss festgestellte, zunehmende Radikalisierung konnte daher nicht erkannt werden. Für den Untersuchungsausschuss ergibt sich daraus die Frage, wie die Radikalisierung von Menschen besser erkannt werden kann, sodass Gefahren für Leib und Leben abgewendet werden können.

Seit dem Jahr 2004 ist T. R. in Hessen viermal durch Anzeigen aktenkundig geworden. Nur einmal wurde gegen T. R. selbst als Beschuldigten ermittelt. Weitere, außerhalb Hessens gegen T. R. eingeleitete Ermittlungsverfahren waren den hessischen Sicherheitsbehörden aufgrund fehlenden länderübergreifenden Datenaustausches nicht bekannt. Nach Bekanntwerden der

vorübergehenden Unterbringung von T. R. in einem psychiatrischen Krankenhaus in Bayreuth wurde das Gesundheitsamt Main-Kinzig 2004 unverzüglich durch das Polizeipräsidium Südosthessen informiert. Eine darüberhinausgehende Strafverfolgung oder Unterbringung von T. R. war mit den vorliegenden Informationen zu keinem Zeitpunkt möglich.

Hinsichtlich des Verhaltens der zuständigen Waffenbehörde des Main-Kinzig-Kreises drängt sich dem Ausschuss auf, dass hier zielgerichteteres Handeln möglich gewesen wäre. Mindestens eine Abschreckungsoption bestand, die jedoch nicht genutzt wurde.

Im Einzelnen hat der Untersuchungsausschuss festgestellt:

T. R. war bis zur Tat am 19. Februar 2020 weder dem hessischen Landesamt für Verfassungsschutz noch den Verfassungsschutzbehörden anderer Länder bekannt.¹⁶⁰⁴ Eine Früherkennung durch den Verfassungsschutz war nicht möglich, da T. R. weder in rechtsextremistischen Organisationen noch in rassistischen Online-Communities aktiv war und sich unterhalb der Wahrnehmung der hessischen Sicherheitsbehörden bewegte. So war dem Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz auch die von T. R. bereits vor der Tat eingerichtete Internetseite unbekannt, da es keinen Anlass gab, nach seinem Namen im Internet zu recherchieren.¹⁶⁰⁵

Bei der Staatsanwaltschaft Hanau ist T. R. dreimal in Erscheinung getreten, wobei es lediglich im Jahr 2010 zu einem Verfahren gegen T. R. und seinen Vater als Beschuldigte wegen des Verdachts des Sozialleistungsbetruges kam. Dieses Verfahren wurde vom Amtsgericht Hanau gemäß § 153 Abs. 2 StPO wegen Geringfügigkeit eingestellt. Ansonsten trat T. R. gegenüber der Staatsanwaltschaft Hanau lediglich als Anzeigeerstatter in Erscheinung. Im Jahr 2013 erstattete T. R. Anzeige gegen Unbekannt wegen schweren Raubes. Das Verfahren wurde eingestellt, da kein Täter ermittelt werden konnte. Im Jahr 2019 kam es schließlich zu einer Anzeige gegen einen unbekannten Nachrichtendienst wegen Überwachung. Diesbezüglich wurde die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ohne weitere Maßnahmen abgelehnt. Die Anzeige aus dem Jahr 2019 ließ zwar Rückschlüsse auf ein rassistisches und frauenfeindliches Weltbild zu,

¹⁶⁰⁴ Vgl. Teil II, Kapitel B, Abschnitt II.3

¹⁶⁰⁵ Vgl. Teil II, Kapitel B, Abschnitt III u. IV.3

bot aber keinerlei rechtsstaatlich gebotene oder zulässige Ansatzpunkte für eine strafrechtliche Verfolgung oder Unterbringung von *T. R.* Die später von *T. R.* in engem Zusammenhang mit der Tat auf seiner Website veröffentlichten rassistischen Vernichtungsphantasien und Umvolkungsnarrative, die Grundlage für Maßnahmen der hessischen Behörden hätten sein können, waren nicht Bestandteil seiner früheren Anzeige und den Behörden unbekannt.¹⁶⁰⁶

Nach Einschätzung der Sachverständigen *Prof. Dr. Henning Saß* und *Prof. Dr. Martin Rettenberger* ergaben sich auch aus der Anzeige bei der Staatsanwaltschaft Hanau keine weiteren Anhaltspunkte, aus denen ein konkretes Bedrohungspotential oder eine unmittelbare Gefährlichkeit und die Notwendigkeit der Einleitung von Maßnahmen hätten abgeleitet werden können. Dies sei aus der Retrospektive heute möglicherweise anders zu beurteilen.¹⁶⁰⁷ Zu den Beurteilungen des Untersuchungsausschusses zu der Frage des Auslösers und dem Motiv der Tat von *T. R.* (vergleiche Kapitel Teil III, Abschnitt A, I).

Den hessischen Polizeibehörden war *T. R.* nur als Anzeigerstatter aufgrund einer Anzeige aus dem Jahr 2004 bekannt. *T. R.* schilderte darin, dass er grundlos von einem deutschen Inlandsgeheimdienst überwacht werde und bat um polizeiliche Hilfe. Da es sich um den Verdacht einer geheimdienstlichen Tätigkeit handelte, wurde die Anzeige von der zuständigen Staatsschutzabteilung des Polizeipräsidiums Südosthessen bearbeitet. Die Anzeige ergab keine Anhaltspunkte für eine rassistische Gesinnung, jedoch deutliche Hinweise auf eine psychische Auffälligkeit von *T. R.* Im Rahmen einer Abfrage beim Bundeskriminalamt und den Landeskriminalämtern wurde eine psychiatrische Begutachtung von *T. R.* im Jahr 2002 in Bayreuth bekannt. Daraufhin wurde am 20. Dezember 2004 das Gesundheitsamt Main-Kinzig mit dem Vermerk „Hinweis auf vermutlich psychisch kranke Person“ mit der Bitte um weitere Veranlassung informiert und der Vorgang zur Kenntnisnahme an die Staatsanwaltschaft Hanau abverfügt. Weitere Maßnahmen konnten seitens der hessischen Polizei rechtlich nicht eingeleitet werden.¹⁶⁰⁸

¹⁶⁰⁶ Vgl. Teil II, Kapitel B, Abschnitt II.1

¹⁶⁰⁷ Vgl. Teil II, Kapitel B, Abschnitt II.1

¹⁶⁰⁸ Vgl. Teil II, Kapitel B, Abschnitt II.2

Das Gesundheitsamt Main-Kinzig lud *T. R.* daraufhin ein. Ob *T. R.* der Aufforderung nachkam oder nicht und was danach geschah, konnte nicht aufgeklärt werden. Weitere rechtlich mögliche Maßnahmen ergriff das Gesundheitsamt des Main-Kinzig-Kreises in der Folge nicht.¹⁶⁰⁹

Außerhalb Hessens gegen *T. R.* eingeleitete Ermittlungsverfahren waren den hessischen Sicherheitsbehörden aufgrund fehlenden länderübergreifenden Datenaustausches nicht bekannt. Die außerhalb Hessens geführten Verfahren wurden im Übrigen sämtlich eingestellt.¹⁶¹⁰

Zusammenfassend ist festzustellen, dass *T. R.* den hessischen Behörden nur punktuell, jedoch niemals handlungsrelevant, aufgefallen ist. Hinweise auf eine psychische und paranoide Störung lagen vor und wurden im Rahmen des rechtlich Möglichen verwertet. Die zunehmende Radikalisierung konnte nicht erkannt werden, da *T. R.* insgesamt unterhalb der Wahrnehmbarkeit der Sicherheitsbehörden blieb. Die von *T. R.* gegenüber den hessischen Behörden gezeigten Auffälligkeiten rechtfertigten keine strafrechtliche Verfolgung. Die fehlende Vernetzung der Bundesländer und hessischen Behörden untereinander verhinderten im Übrigen, dass die hessischen Behörden auf Informationen zugreifen konnten, um sich ein umfassenderes Bild von *T. R.* zu machen. Zu den Beurteilungen des Untersuchungsausschusses zu der Frage, ob die Tat von *T. R.* durch die hessischen Behörden zu verhindern gewesen wäre vergleiche Kapitel Teil III, Abschnitt A, II.

2. Bewertung zu Ziffer 1 Var. 2 des Einsetzungsbeschlusses

Die dem Untersuchungsausschuss unter Ziffer 1 Var. 2 gestellten Einzelfragen,

„Welche Informationen der Hessischen Landesregierung und deren nachgeordneten Behörden über [...] H.-G. R. wann vorlagen und ob mit diesen Informationen sachgerecht umgegangen worden ist.“,

beantwortet der Ausschuss zusammenfassend wie folgt:

¹⁶⁰⁹ Vgl. Teil II, Kapitel B, Abschnitt II.2 u. II.4

¹⁶¹⁰ Vgl. Teil II, Kapitel B, Abschnitt III

Der Untersuchungsausschuss stellt fest, dass der Vater des Attentäters den Behörden der Stadt Hanau und den hessischen Polizeibehörden bereits vor der Tat als querulatorischer Bürger und Anzeigerstatter bekannt war. Bei der Staatsanwaltschaft Hanau war der Vater des Täters durch eine außergewöhnliche Vielzahl von Verfahren als Anzeigerstatter in Erscheinung getreten. Nach übereinstimmender Auffassung des Ausschusses und der gehörten Sachverständigen hat der Vater des Attentäters das rassistische Weltbild des Täters stark beeinflusst. Der Ausschuss ist davon überzeugt, dass dieses rechtsextremistische Weltbild zumindest mitursächlich für den konkreten Tatentschluss und die Wahl der Opfer war. Erkenntnisse zu einer unmittelbaren Beteiligung des Vaters an der Tatausführung liegen nicht vor.

Im Einzelnen hat der Untersuchungsausschuss festgestellt:

In der Stadt Hanau ist *H.-G. R.* behördenübergreifend als querulatorischer Bürger bekannt. In einer Bürgersprechstunde 2014 und bei einem Termin 2017 in einer städtischen Servicestelle fiel *H.-G. R.* durch rassistische Aussagen auf. Daneben schreibt er häufig seitenlange Beschwerden und erstattet Anzeigen gegen Verantwortungsträger.¹⁶¹¹

H.-G. R. leidet vermutlich wie sein Sohn an einer psychischen Erkrankung. Im Rahmen eines Gerichtsverfahrens diagnostizierte der auch vom Untersuchungsausschuss geladene psychiatrische Sachverständige *Dr. Jürgen Wettig* eine wahnhafte und querulatorische Störung. Die Störung von *H.-G. R.* unterscheidet sich von der des Sohnes, da *H.-G. R.* die Vorstellung hat, er müsse sich gegen vermeintlich unrechtmäßige Handlungen des Staates mit rechtsstaatlichen Mitteln zur Wehr setzen. Zur Rechtfertigung seines Vorgehens greift *H.-G. R.* regelmäßig auf rassistische Stereotype zurück. Eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB rechtfertigen das dem Ausschuss bekannte Verhalten und die psychiatrische Erkrankung von *H.-G. R.* bislang jedoch nicht.¹⁶¹²

¹⁶¹¹ Vgl. Teil II, Abschnitt C

¹⁶¹² Vgl. Teil II, Abschnitt C

Zwar ergaben sich im Laufe des Untersuchungsausschusses keine Hinweise für eine Beteiligung an der Tatausführung durch den Vater. Doch nach übereinstimmender Auffassung der gehörten Sachverständigen hat *H.-G. R.* durch seine Ressentiments gegen den Staat und sein rassistisch geprägtes Weltbild *T. R.* stark beeinflusst, zu seiner Radikalisierung und damit zur Auswahl der Opfer beigetragen. Eine Tatbeteiligung oder -unterstützung von *H.-G. R.* hat der Ausschuss nicht feststellen können.¹⁶¹³

¹⁶¹³ Vgl. Teil II, Abschnitt C

II. Bewertungen der Feststellungen zu Nr. 2 des Einsetzungsbeschlusses

Die dem Untersuchungsausschuss unter Ziffer 2 gestellten Einzelfragen,

„ob es bei den Erteilungen der Waffenbesitzkarten bzw. des Europäischen Feuerwaffenpasses an T. R. Versäumnisse gab und/oder ob die rechtliche Möglichkeit bestanden hätte, die Erteilung aller oder einer dieser Erlaubnisse zu versagen“

beantwortet der Ausschuss zusammenfassend wie folgt:

Die Waffenbehörde ist der Prüfung der gesetzlichen Voraussetzung für eine Waffenbesitzkarte nicht vollumfänglich nachgekommen. Zum Zeitpunkt der erstmaligen Beantragung war die Kreisordnungsbehörde des Main-Kinzig-Kreises die zuständige Behörde zur Erteilung der Waffenbesitzkarte. Zum Antragszeitpunkt müsste im Gesundheitsamt des Main-Kinzig-Kreises noch die Akte aus 2004 mit der vermuteten psychotischen Erkrankung vorgelegen haben, sodass dies bei einer Regelabfrage der Waffenbehörde beim Gesundheitsamt aufgefallen wäre. Die Regelabfragen waren zu diesem Zeitpunkt auf Grund der bundesgesetzlichen Regelungen jedoch nicht mehr vorgesehen. Im Zeitraum von 2014 bis 2019 ging T. R. einer Tätigkeit in München nach und hat in diesem Zeitraum auch die Adresse in München gegenüber der Waffenbehörde mehrfach angegeben. Dort lag auch sein Lebensmittelpunkt: Er arbeitete dort, war dort im Schützenverein aktiv und bewahrte seine Waffen in München auf. Diese Umstände waren der Waffenbehörde bekannt.

Ab diesem Zeitpunkt bestand für die weiteren Anträge des Täters und die regelmäßige Überprüfung der Zuverlässigkeit und des Bedürfnisses keine Zuständigkeit der Kreisordnungsbehörde des Main-Kinzig-Kreises mehr. Trotz offensichtlicher Unzuständigkeit erfolgte keine Abgabe an die zuständigen Münchener Behörden. Auch über die Verwahrung der Waffen in München informierten die Mitarbeiter des Main-Kinzig-Kreises die Münchener Behörden nicht. Die Akte wurde

zudem offenkundig unzureichend bearbeitet. Aus dieser ist zu entnehmen, dass die Waffenbehörde bei T. R. mehrfach Nachweise angefordert hat, die er nicht vorlegte. Die Waffenakte des Main-Kinzig-Kreises weist deutliche Lücken auf und die Vernehmung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Waffenbehörde zeigte auch drei Jahre nach dem Attentat noch deutliche Mängel hinsichtlich Kenntnis der waffenrechtlichen Grundlagen.

Ein Problembewusstsein der zuständigen hauptamtlichen Kreisbeigeordneten war anlässlich der Vernehmung nicht feststellbar. Dem entspricht der Versuch der Kreisbehörde, die Akte dem Ausschuss rechtswidrig vorzuenthalten. Sie musste mehrfach durch die zuständige Aufsichtsbehörde angewiesen werden.

Der Ausschuss stellt fest, dass die Möglichkeit einer Prüfung des Widerrufs der Waffenbesitzkarte und sonstiger Maßnahmen grundsätzlich bestand. Wäre der Täter nicht legal im Besitz von Waffen gewesen, hätte dies die Ausübung der Tat zumindest erschwert; wenn nicht sogar unmöglich gemacht.

Im Einzelnen hat der Untersuchungsausschuss festgestellt:

Die Waffenbehörde des Main-Kinzig-Kreises ging fälschlicherweise während des gesamten untersuchten Zeitraumes von der fortgesetzten eigenen Zuständigkeit für die Bearbeitung von Waffenerlaubnissen des T. R. aus. Bereits seit 2014 teilte T. R. wiederholt Umstände mit, aus denen klar ersichtlich war, dass der Ort seines tatsächlichen Aufenthaltes in München lag. In fortgesetzter Fehleinschätzung der Rechtslage setzte die Waffenbehörde des Main-Kinzig-Kreises den *melderechtlichen Wohnsitz* mit dem waffenrechtlich maßgeblichen Ort des *tatsächlichen Aufenthaltes* gleich. Aufgrund dieser falschen Verwaltungspraxis unterblieb die gebotene Abgabe des Vorgangs an die für München zuständige Waffenbehörde. Darüber hinaus erfolgte – entgegen der eigenen schriftlichen Ankündigungen – keinerlei Hinweis an die Waffenbehörde in München bezüglich der von T. R. dort aufbewahrten und genutzten Waffen.¹⁶¹⁴

¹⁶¹⁴ Vgl. Teil II, Kapitel D, Abschnitt III

Auch ein rechtlich gebotener Hinweis an die Meldebehörden der Stadt München unterblieb. Mögliche und gebotene Sanktionsmöglichkeiten wurden deshalb nicht ausgeschöpft.¹⁶¹⁵

Die erst nach Anweisung durch die zuständige Aufsichtsbehörde dem Ausschuss vorgelegte Waffenakte des Main-Kinzig-Kreises wies deutliche Lücken auf. Auch zeigten sich Fehler und Missstände bei der Bearbeitung. So wurde nicht nur ein falsches Formular mit veralteten Hinweisen zu Regelabfragen für die Antragstellung verwendet, sondern auch ein falscher waffenrechtlicher Bedürfnisgrund¹⁶¹⁶ eingetragen. Ein häufiger Wechsel der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter begünstigte überdies nachlässige Kontrollen und unzureichende Überprüfungen von *T. R.* Auch die Aktenführung der Waffenbehörde ist lückenhaft. So wurden zwar die regelhaften Überprüfungen vorgenommen, aber die Ergebnisse nicht in der Akte festgehalten. Nicht nachvollziehbar ist zudem, warum sich kein Nachweis über den Kauf der zweiten Waffe in der Akte befindet, da ohne diesen Nachweis der Waffenbesitz illegal ist. Aus den dem Ausschuss vorgelegten Unterlagen ergibt sich, dass die im Rahmen der Bedürfnisprüfung vorgelegten Nachweise teilweise unvollständig sind.¹⁶¹⁷

Bei der Überprüfung der Erteilungsvoraussetzungen der Waffenbesitzberechtigungen an *T. R.* wurde die Waffenbehörde des Main-Kinzig-Kreises ihrem gesetzlichen Auftrag nicht gerecht. In einem ähnlichen Automatismus wie bei der Gleichsetzung von melderechtlichem Hauptwohnsitz und dem Ort des tatsächlichen Aufenthaltes im Waffenrecht bestanden auch hier nicht sachgerechte Routinen in der Verwaltungspraxis. So wurde die Prüfung der Zuverlässigkeit automatisch und ausschließlich mit dem Fehlen entgegenstehender polizeilicher Hinweise gleichgesetzt.¹⁶¹⁸ Ebenso wurde die Prüfung der persönlichen Eignung, welche insbesondere auch die psychische Gesundheit umfasst, bereits durch das Fehlen von nachgewiesenen Suchterkrankungen als hinreichend betrachtet.¹⁶¹⁹

¹⁶¹⁵ Vgl. Teil II, Kapitel D, Abschnitt III

¹⁶¹⁶ Vgl. Teil II, Kapitel D, Abschnitt I

¹⁶¹⁷ Vgl. Teil II, Kapitel D, Abschnitt II

¹⁶¹⁸ Vgl. Teil II, Kapitel D, Abschnitt II

¹⁶¹⁹ Vgl. Teil II, Kapitel D, Abschnitt II

Die Prüfung der ordnungsgemäßen Aufbewahrung der Waffen erfolgte völlig unzureichend. Obwohl die Waffenbehörde des Main-Kinzig-Kreises zunächst neben dem Lieferschein eines Waffenschranks zumindest Fotos des geöffneten Waffenschranks aus der Münchener Wohnung von *T. R.* als Beleg für notwendig erachtete, erfolgten keinerlei weitere Schritte, obgleich *T. R.* solche Fotos trotz Anforderung nicht vorlegte.¹⁶²⁰

Aufgrund dieser Praxis der Waffenbehörde des Main-Kinzig-Kreises wurde *T. R.* trotz mehrfacher Auffälligkeiten, verspäteter und unterbliebener Nachweise¹⁶²¹ sowie strafrechtlich relevanten Verhaltens zu keinem Zeitpunkt genauer untersucht oder zu einem persönlichen Gespräch vorgeladen. Die nach § 4 Abs. 5 WaffG bestehende Möglichkeit für die Waffenbehörde eine persönliche Vorladung des Antragstellers anzuordnen, wurde trotz der nicht erfolgten Mitwirkung von *T. R.* nicht genutzt. Insbesondere unterblieb eine psychologische Untersuchung von *T. R.*, bei welcher dessen psychische Störungen womöglich hätten erkannt werden können.¹⁶²²

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Fallbearbeitung durch die Waffenbehörde des Main-Kinzig-Kreises bei jedem der hier untersuchten Teilaspekte eklatante Defizite aufwies. Warnsignale wurden nicht zum Anlass genommen, die zur Verfügung stehenden rechtlichen Spielräume auszuschöpfen. Die Sachbearbeitung und Aktenführung wies Mängel auf und die Verwaltungspraxis der Waffenbehörde des Main-Kinzig-Kreises widersprach in Teilen dem geltenden Waffenrecht.

Aus dieser Gesamtsituation ergibt sich, dass die Möglichkeiten zu Kontrollen, der Versagung von Erteilungen oder zum Widerruf von Waffenbesitzberechtigungen des *T. R.* durch die Waffenbehörde nicht ausgeschöpft wurden.

Die Tatausführung wäre jedenfalls erheblich erschwert, wenn nicht sogar unmöglich gewesen, wenn *T. R.* der legale Besitz von Waffen verwehrt worden wäre.

III. Bewertungen der Feststellungen zu Nr. 3 des Einsetzungsbeschlusses

1. Bewertung zu Ziffer 3 Ts. 1 des Einsetzungsbeschlusses

Die dem Untersuchungsausschuss unter Ziffer 3 Ts. 1 gestellten Einzelfragen,

¹⁶²⁰ Vgl. Teil II, Kapitel D, Abschnitt II

¹⁶²¹ Vgl. Teil II, Kapitel D, Abschnitt II

¹⁶²² Vgl. Teil II, Kapitel D, Abschnitt I

„Welches Handeln oder Unterlassen dazu geführt hat, dass in Hanau die Notrufnummer 110 am Tatabend und davor nur unzuverlässig erreichbar war, wann dieser Umstand welchen Behörden und insbesondere dem hessischen Innenministerium und Innenminister Beuth bekannt war, was aufgrund dieser Kenntnis wann veranlasst worden ist [...]“.“

beantwortet der Ausschuss zusammenfassend wie folgt:

Der Ausschuss stellt fest, dass die Polizeistation Hanau I, bei der die Notrufe eingingen, zur Tatzeit über zwei Notrufabfrageplätze verfügte. Diese waren mit zwei Personen besetzt, als der erste Notruf einging.

Der Untersuchungsausschuss stellt fest, dass der Notruf der Polizeistation Hanau I nicht dem technischen Standard entsprach, der bereits in den anderen Dienststellen eingeführt war. Der Untersuchungsausschuss stellt weiter fest, dass es somit möglich ist, dass wegen des nicht vorhandenen Notrufüberlaufs Notrufe nicht entgegengenommen werden konnten.

In die Entscheidung, das Polizeipräsidium Südosthessen von der Zentralisierung des Notrufs bis zum Bezug des Neubaus auszunehmen, war der damalige Polizeipräsident des Polizeipräsidiums Südosthessen und spätere Landespolizeipräsident *Roland Ullmann* verantwortlich eingebunden. Hintergrund der Entscheidung war, dass das Bestandsgebäude des Polizeipräsidiums Südosthessen für die Zentralisierung der Notrufe räumlich, technisch und personell nicht geeignet war. Der Bezug des Neubaus verzögerte sich erheblich. Eine Zwischenlösung zur Bewältigung von Belastungsspitzen des Notrufaufkommens bei der Polizeistation Hanau I wurde nicht gesucht.

Der Ausschuss stellt fest, dass dem hessischen Innenminister *Peter Beuth* nicht bekannt war, dass ein Notrufüberlauf nicht existierte.

Eine funktionierende Notruf-Infrastruktur ist ein elementarer Bestandteil zur Herstellung innerer Sicherheit und ein zentrales Versprechen des Rechtsstaates. Der Inspekteur der Hessischen Polizei

a. D. H. G. K. und der Landespolizeipräsidenten a. D. Roland Ullmann gaben an, dass ihnen zum fehlenden Notrufüberlauf keine Kenntnisse vorlagen. Die Aktenlage bestätigt dies. Dieser Umstand wurde erst im Rahmen der Einsatzauswertung und der öffentlichen Diskussion nach dem Anschlag bekannt. Mangels Kenntnis bestand insoweit kein Problembewusstsein. Die technische Situation in Hanau I hätte jedoch im verantwortlichen Polizeipräsidium Südosthessen bekannt sein müssen.

Nachdem bekannt war, dass kein Notrufüberlauf eingerichtet war, wurde nach einer Lösung bis zum Bezug des Neubaus gesucht und ab Februar 2021 ein Überlaufrouting eingerichtet. Mit dem erfolgten Bezug des Neubaus ist die Notrufzentralisierung abschließend erfolgt.

Im Einzelnen hat der Untersuchungsausschuss festgestellt:

Die Notrufzentrale der Polizeistation Hanau I war in der Tatnacht erreichbar und wurde auch durch Anruferinnen und Anrufer erreicht. Der Einsatz zum Geschehen wurde durch die Notrufe unmittelbar ausgelöst. Es gab einige dokumentierte Notrufe in der Tatnacht, die nicht entgegengenommen werden konnten. Die Anrufer wurden im Nachgang kontaktiert. Dabei konnte das Bundeskriminalamt keine Relevanz dieser Anrufversuche auf das Tatgeschehen feststellen. Wie hoch das tatsächliche Notrufaufkommen in der Ereignisnacht war, konnte anhand der Notrufdokumentation im Nachhinein nicht mehr festgestellt werden. Auffällig ist, dass das dokumentierte Notrufaufkommen nach der Tat zunächst gering war und erst im Laufe der Nacht deutlich anstieg. Ob dies auf Dokumentationsprobleme der Notruftechnik oder auf ein verändertes Notrufverhalten zurückzuführen ist, konnte nicht abschließend geklärt werden.¹⁶²³

Die dem Ausschuss vorliegenden mehrfachen Beschwerdeschreiben und Presseartikel über eine unzuverlässige Erreichbarkeit der Notrufzentrale der Polizeistation Hanau I stammen aus den Jahren 2002 bis 2007. Nach diesem Zeitpunkt sind keine Beschwerden mehr bekannt. Beanstandet wurde von Angehörigen der Polizeistation Hanau I im Jahr 2002 insbesondere, dass die räumlichen und personellen Verhältnisse in der Wache

¹⁶²³ Vgl. Teil II, Kapitel E, Abschnitt I.2.a u. V.1. u. V.2

der Polizeistation Hanau I zur Abarbeitung der Notrufe nicht hinreichend geeignet seien und das Personal teilweise überlastet sei. Bis 2006 wurden Verbesserungsmaßnahmen in der Wache der Polizeistation Hanau I durchgeführt, um die damaligen Probleme zu beheben, so wurde auch ein zweiter Notrufabfrageplatz eingerichtet.¹⁶²⁴

Das Notrufaufkommen blieb in der Polizeistation Hanau I hoch und entsprach in etwa dem Notrufaufkommen in der Einsatzzentrale (heute: Leitstelle) in Offenbach/Main. Dort standen hingegen mehr Notrufabfrageplätze mit entsprechendem Personal zur Abarbeitung der Notrufe zur Verfügung. Es gab im Laufe der Jahre immer wieder Verbesserungsvorschläge zur Organisation des Notrufs der Polizeistation Hanau I, die aus (Kosten-) Gründen durch das Polizeipräsidium Südhessen oder das Präsidium für Technik Logistik und Verwaltung (heute HPT) abgelehnt wurden. Der damalige Polizeipräsident des Polizeipräsidiums Südhessen *Heinrich Bernhardt* entschied 2006, dass die ihm gegenüber geäußerten Bedenken und Belastungen zum Notruf kein Anlass für eine Veränderung seien und insbesondere keine Aufteilung der Notrufe auf die Polizeistationen Hanau I und II zur Entlastung der Polizeistation Hanau I erfolge.¹⁶²⁵

Die Notrufzentrale der Polizeistation Hanau I war in der Tatnacht technisch funktionsfähig. Die Notrufanlage war auf zwei Abfrageplätze beschränkt und die Notruftechnik entsprach mit der Verwendung von ISDN-Technik dem bis 2018 hessenweit üblichen Standard. Die Notruftechnik entsprach damit nicht dem Standard, der bereits in anderen Dienststellen eingeführt war und war für die Bewältigung einer solchen Anschlaglage, einer absoluten Ausnahmesituation wie sie Hanau und Hessen bisher nicht kannte, unzureichend.¹⁶²⁶

In dem Zeitraum 2016 bis 2018 erfolgte in allen hessischen Polizeipräsidien mit Ausnahme des Polizeipräsidiums Südhessen die Einführung der Notrufzentralisierung. Hierbei wurden in den Leitstellen Primärmultiplexanschlüsse installiert, die technisch in der Lage sind, 30 zeitgleiche Anrufe anzunehmen, deren Entgegennahme jedoch auch durch die jeweils vorhandene Personalressource beschränkt ist und es deshalb heute Warteschleifen mit Ansagen gibt. Dabei war bei dieser Technik auch eine

¹⁶²⁴ Vgl. Teil II, Kapitel E, Abschnitt I.1 u. IV.2

¹⁶²⁵ Vgl. Teil II, Kapitel E, Abschnitt I.1

¹⁶²⁶ Vgl. Teil II, Kapitel E, Abschnitt I.1

Notrufweiterleitung im Leistellenverbund möglich. Auch bei einer Notrufweiterleitung kann es zu weiteren Wartezeiten kommen.¹⁶²⁷

Die Polizeistation Hanau I war in der Tatnacht bei Dienstantritt ordnungsgemäß mit der Mindestwachstärke besetzt und verfügte mit zwei Fachpraktikanten über zusätzliches Personal. Aufgrund einer Ad-hoc-Situation (Bombenfund, Absicherung) musste vorschriftsgemäß Personal zur Verfügung gestellt und die lokal verfügbare Anzahl der Polizistinnen und Polizisten vermindert werden. Dies gilt für jedes Einsatzgeschehen, welches Beamte aus der Wache abzieht. Die Wachstärke ist stets das im Dienst befindliche, jedoch aufgrund von Einsätzen nicht immer in der Wache anwesende Dienstpersonal.¹⁶²⁸

Die beiden Notrufabfrageplätze waren zum Zeitpunkt des ersten Notrufes mit zwei Beamten, einer Polizeibeamtin und einem Polizeibeamten besetzt. Aufgrund der zwei fast zeitgleich eingehenden Notrufe zu dem Tatort „Midnight Bar“ und der sich daraus ergebenden Einsatzerfordernisse entschied der zweite Polizeibeamte, den Notrufabfrageplatz aus Gründen der unmittelbaren Gefahrenabwehr entsprechend der Vorschriften zu verlassen und sich unverzüglich zum neuen Einsatzort zu begeben.¹⁶²⁹

Die vernommenen Polizeibeamtinnen und -beamten gaben im Ausschuss an, die Arbeitsbelastung der Polizeistation Hanau I sei für eine „Stadtwache“ üblich, aber nicht überfordernd. Trotz der hohen Arbeitsbelastung sei die Polizeistation Hanau I eine der beliebteren Dienststellen, die sich durch eine geringe Personalfuktuation und den höchsten Personalstand im Main-Kinzig-Kreis auszeichne. Um das Personal zu entlasten, wurde der Wache von Oktober 2019 bis Ende März 2020 auf Bitte des ehemaligen Dienststellenleiters nach seinem Ausscheiden zur Kernzeit (Montag bis Freitag von 10:00 Uhr – 18:00 Uhr) eine Unterstützungskraft zugewiesen. Ab der zweiten Hälfte des Jahres 2020 wurde die Mindestwachstärke erhöht. Die personelle Besetzung der Dienststelle im Februar 2020 entsprach damit den Forderungen des ehemaligen Dienststellenleiters und den dienstrechtlichen Vorschriften.¹⁶³⁰

¹⁶²⁷ Vgl. Teil II, Kapitel E, Abschnitt I.1 u. II

¹⁶²⁸ Vgl. Teil II, Kapitel E, Abschnitt I.2.a – c

¹⁶²⁹ Vgl. Teil II, Kapitel E, Abschnitt I.2.a – c

¹⁶³⁰ Vgl. Teil II, Kapitel E, Abschnitt V.1

Eine Zentralisierung des Notrufs von der Polizeistation Hanau I auf die Leitstelle im Bestandsgebäude des Polizeipräsidiums Südosthessen wurde in Abstimmung mit dem späteren Landespolizeipräsidenten und damaligen Polizeipräsidenten des Polizeipräsidiums Südosthessen *Roland Ullmann* in den Jahren 2016 bis 2018 nicht durchgeführt, da das damalige Bestandsgebäude des Polizeipräsidiums Südosthessen räumlich, technisch und personell nicht um eine zentrale Notrufleitstelle hätte erweitert werden können. Stattdessen sollte der Neubau des Polizeipräsidiums Südosthessen, wie aus dem Schriftwechsel mit Landespolizeipräsident a. D. *Roland Ullmann* aus dem Jahr 2012 ersichtlich, abgewartet werden.¹⁶³¹

Der Neubau verzögerte sich in der Folge erheblich. Aufgrund von juristischen Auseinandersetzungen im Rahmen des Vergabeverfahrens wurde der Baubeginn immer wieder verschoben. Dass keine Übergangslösung realisiert wurde, ist nach den Angaben der vernommenen Zeugen darauf zurückzuführen, dass mit der in der Polizeistation Hanau I verwendeten ISDN-Technik eine Notrufzentralisierung technisch nicht ohne Weiteres möglich gewesen sei und eine Übergangslösung ein erneutes Vergabeverfahren erforderlich gemacht hätte. Gleichwohl hat man jedoch zu keinem Zeitpunkt den Ansatz unternommen, die Zentralisierung doch vorzuziehen oder Vorrichtungen für eine Übergangszeit zu schaffen.¹⁶³²

Im Hessischen Polizeipräsidium für Technik wurde bereits im Jahr 2017 erkannt, dass im Anschlagsfall die bestehenden Notrufstrukturen nicht ausreichend sein könnten. Daher wurde in der Folge der sogenannte Alarmbutton im Anschlagsfall in Hessen entwickelt und im Jahr 2020 umgesetzt. Für Hanau unterblieb eine Veränderung des Notrufsystems, da der Neubau des PP SOH abgewartet werden sollte.¹⁶³³ Daraus hätte der Schluss gezogen werden können, dass die Notrufstrukturen im Bereich des Polizeipräsidiums Südosthessen nicht ausreichend sind.

Soweit Ausschreibungsverfahren aufgrund der vergaberechtlichen Bedingungen zu Einschränkungen in der Sicherheitsarchitektur führen, sollte hier eine rechtliche Öffnungsklausel durch den zuständigen Gesetzgeber überlegt werden.

¹⁶³¹ Vgl. Teil II, Kapitel E, Abschnitt II.1

¹⁶³² Vgl. Teil II, Kapitel E, Abschnitt II.2

¹⁶³³ Vgl. Teil II, Kapitel E, Abschnitt II.1 u. III.1 u. V.2

Ein sogenannter Notrufüberlauf, d. h. die Weiterleitung weiterer Anrufe an eine Partnerdienststelle bei Erreichen der Abfragekapazität, war bei der Polizeistation Hanau I nicht eingerichtet, da dies zum Tatzeitpunkt mit der in der Polizeistation Hanau I verbauten Technik nicht möglich war. Bei der verwendeten Technik entsprach ein Notrufüberlauf nicht den Vorgaben der Bundesnetzagentur, weshalb die Netzbetreiber kein entsprechendes Angebot für einen Überlauf entwickelt hatten und anboten. In den anderen Notrufleitstellen war bereits eine andere Technik verbaut.¹⁶³⁴

Weder den Polizeibeamtinnen und -beamten der Polizeistation Hanau I noch dem *Inspekteur der Polizei a. D. H. G. K.* oder dem Landespolizeipräsidenten a. D. *Roland Ullmann* war gemäß eigener Aussage bekannt, dass ein solcher Notrufüberlauf nicht vorhanden war. Hierbei handele es sich um technisches Spezialwissen, das nur in den zuständigen Fachabteilungen des Landespolizeipräsidiiums und des Polizeipräsidiiums Südothessen vorhanden gewesen sei. Nach Aktenlage muss dies zumindest dem ehemaligen Polizeipräsidenten des Polizeipräsidiiums Südothessen *Heinrich Bernhardt* bekannt gewesen sein. In seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss hatte er nach eigener Angabe keine Erinnerung an die Notrufsituation und seine Einbindung in diese Thematik.¹⁶³⁵

Die nach der Tatnacht mit zeitlicher Verzögerung erfolgte Einrichtung eines Notrufüberlaufs im Bereich des Polizeipräsidiiums Südothessen wurde erst durch die Umstellung auf Notruf-over-IP-Technik durch die Telekommunikationsunternehmen aufgrund der Aktualisierung der Notrufrichtlinie der Bundesnetzagentur möglich. Mit Bezug des Neubaus des Polizeipräsidiiums Südothessen erfolgte die vollständige Umsetzung der Zentralisierung des Notrufs.¹⁶³⁶

Dem Hessischen Innenminister *Peter Beuth* und dem Hessischen Innenministerium war nicht bekannt, dass ein Notrufüberlauf nicht existierte.¹⁶³⁷

¹⁶³⁴ Vgl. Teil II, Kapitel E, Abschnitt III.4

¹⁶³⁵ Vgl. Teil II, Kapitel E, Abschnitt III.2, u. III.3

¹⁶³⁶ Vgl. Teil II, Kapitel E, Abschnitt I.1, III.2, III.3 u. III.4

¹⁶³⁷ Vgl. Teil II, Kapitel E, Abschnitt III.3

2. Bewertung zu Ziffer 3 Ts. 2 des Einsetzungsbeschlusses

Die dem Untersuchungsausschuss unter Ziffer 3 Ts. 2 gestellten Einzelfragen

„[...] und welche Folgen sich daraus ergeben haben, ob es zum Beispiel Anhaltspunkte dafür gibt, dass bei ordnungsgemäßigem Empfang des ersten Notrufes von Vili-Viorel Păun T. R. von Polizeikräften auf seiner Fahrt vom Heumarkt zur ‚Arena Bar‘ oder auf der Flucht von der ‚Arena Bar‘ weg hätte gestoppt werden können.“

beantwortet der Ausschuss zusammenfassend wie folgt:

Soweit der getötete Vili-Viorel Păun einen Notrufdisponenten rechtzeitig erreicht hätte und dem Disponenten direkt alle notwendigen Informationen mitgeteilt hätte, ist davon auszugehen, dass ihm geraten worden wäre, von der weiteren Verfolgung abzusehen. Ein Einwirken auf Vili-Viorel Păun wäre so möglich gewesen. Ob die Dauer des Telefonats ausgereicht hätte, um den Geschehensablauf zu beeinflussen, vermag der Ausschuss trotz umfangreicher Beweiserhebungen nicht festzustellen, da zwischen Vili-Viorel Păun erstem Anrufversuch und den tödlichen Schüssen maximal zwei bis drei Minuten lagen. Bei einem optimalen Gesprächsverlauf hätte Vili-Viorel Păun von der weiteren Verfolgung abgesehen und vermutlich überlebt. Abschließend lässt sich diese Frage durch den Ausschuss nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit beantworten.

Der Untersuchungsausschuss stellt weiter fest, dass selbst wenn Vili-Viorel Păun den Notruf erreicht hätte, der Anschlag am zweiten Tatort nicht hätte verhindert werden können.

Im Einzelnen hat der Untersuchungsausschuss festgestellt:

Im Rahmen der Ermittlungen des Hessischen Landeskriminalamtes wurden bei der Auswertung des Mobiltelefons von Vili-Viorel Păun fünf Anwählversuche während seiner Verfolgung von T. R. festgestellt. Vili-Viorel Păun begegnete dem Attentäter während dessen Flucht vom ersten Tatort. Der Täter schoss insgesamt sieben Mal in Richtung des Fahrzeugs von Vili-Viorel Păun. Die fünf Anwählversuche erfolgten in

einem Zeitraum von knapp zwei Minuten. Von den fünf Anrufversuchen gelang es *Vili-Viorel Păun* die polizeiliche Notrufnummer 110 jeweils drei Mal zu wählen, bei zwei weiteren Versuchen verwählte er sich.¹⁶³⁸

Ob es bei den drei Anrufversuchen von *Vili-Viorel Păun* zu einem Verbindungsaufbau kam, konnte nicht abschließend geklärt werden. Ebenso konnte nicht festgestellt werden, in welcher Funkzelle das Signal des Mobiltelefons von *Vili-Viorel Păun* einging. Ein Funkzellenspringen, wie bei anderen Notrufteilnehmern in der Tatnacht auch, konnte nicht ausgeschlossen werden. Es besteht die Möglichkeit, dass die Anrufversuche gar nicht erst in die für die Polizeistation Hanau I zuständige Funkzelle geleitet wurden.¹⁶³⁹ Der Ausschuss hat feststellen müssen, dass der Notruf über ein Mobiltelefon auch in nicht am Notrufort befindliche Notrufzentralen erfolgen kann.¹⁶⁴⁰

Aus dem Umstand, dass das BKA jedoch die Notrufer, die aufgelaufen, aber nicht beantwortet worden waren, ermittelte und nachfragen konnte, ist durchaus möglich, dass *Vili-Viorel Păun* nicht in der Notrufzentrale der Polizeistation Hanau I durchgekommen war, da seine Daten nicht vorhanden waren. Ob der Anruf von *Vili-Viorel Păun* an einer anderen Notrufstelle aufgelaufen ist, ergab sich aus den Akten und den Ermittlungen – auch auf Nachfrage im Ausschuss – nicht. Dies wurde seitens der Staatsanwaltschaft Hanau nicht überprüft, da Fokus der strafrechtlichen Ermittlungen die Ausgestaltung des Notrufs bei der Polizeistation Hanau I war. Die Daten der anderen Notrufstellen waren zum Zeitpunkt der Einleitung der Ermittlungen am 28. Januar 2021 nicht mehr vorhanden. Es kann deshalb nicht mehr festgestellt werden, ob der Anruf von *Vili-Viorel Păun* bei einer anderen Notrufstelle aufgelaufen ist.¹⁶⁴¹

Aufgrund eines zeitlichen Abgleichs zwischen den Anrufversuchen von *Vili-Viorel Păun* und den aufgezeichneten Hintergrundgeräuschen des Funkverkehrs auf der Wache konnte festgestellt werden, dass zwischen 21:58:23 und 21:58:43 Uhr (während des zweiten Anrufversuches des Herrn Păun um 21:58:31 Uhr) im Hintergrund kein Klingelton zu hören ist. In dieser Zeit war die Leitung des zweiten Notruftelefons frei. Dies spricht zumindest für den zweiten Anrufversuch dafür, dass kein Verbindungsaufbau zur

¹⁶³⁸ Vgl. Teil II, Kapitel E, Abschnitt V.2

¹⁶³⁹ Vgl. Teil II, Kapitel E, Abschnitt V.2

¹⁶⁴⁰ Vgl. Teil II, Kapitel E, Abschnitt V.2

¹⁶⁴¹ Vgl. Teil II, Kapitel E, Abschnitt V.2

Polizeistation Hanau I erfolgte. Die zu diesem Zeitpunkt fehlende zweite Besetzung des Notrufabfrageplatzes hatte somit keinen Einfluss auf die Durchstellwahrscheinlichkeit der Anrufversuche von *Vili-Viorel Păun*.¹⁶⁴²

Im Übrigen scheint durch die Ermittlungen des Bundeskriminalamts wahrscheinlich, dass Vili-Viorel Păun im untersuchungsgegenständlichen Zeitraum zu keinem Zeitpunkt in der Telefonanlage des Polizeinotrufs der Polizeistation Hanau I registriert worden ist. Auf dem Mobiltelefon von Vili-Viorel Păun ist ein Verbindungsaufbau ebenfalls nicht dokumentiert.¹⁶⁴³

Ob *Vili-Viorel Păun* bei seinen Anrufversuchen ein Freizeichen, ein Besetztzeichen oder Stille hörte, konnte ebenfalls nicht geklärt werden. Die Dauer der Anwahlversuche von Vili-Viorel Păun hätte auch bei einem eingerichteten Notrufüberlauf nicht dazu geführt, dass seine Anrufe weitergeleitet worden wären. Der Notrufüberlauf greift nach einer Wartezeit von 60 Sekunden. Diese erreichte Vili-Viorel Păun bei keinem seiner Versuche. Der längste Anrufversuch von *Vili-Viorel Păun* betrug 39 Sekunden. Da nicht geklärt werden konnte, ob Vili-Viorel Păun eine Bandansage, ein Besetztzeichen oder Stille hörte, ist auch keine Feststellung möglich, ob eine Bandansage die Dauer der Anrufversuche beeinflusst hätte. Möglicherweise wäre er länger in der Leitung verblieben, wenn er eine Bandansage gehört hätte.¹⁶⁴⁴ Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, dass der Tatablauf sehr kurz war.

Ob die Dauer eines Telefonats ausgereicht hätte, um den Geschehensablauf zu beeinflussen, vermag der Ausschuss trotz umfangreicher Beweiserhebungen nicht festzustellen, da zwischen *Vili-Viorel Păuns* erstem Anrufversuch und den tödlichen Schüssen maximal zwei bis drei Minuten lagen. Bei einem optimalen Gesprächsverlauf hätte *Vili-Viorel Păun* von der weiteren Verfolgung abgesehen und vermutlich überlebt.¹⁶⁴⁵

Eine Beeinflussung des weiteren Tathergangs durch die unterlassene Weiterleitung des Anrufs von *Vili-Viorel Păun* an eine Notrufzentrale kann ausgeschlossen werden. Aufgrund des zeitlich außerordentlich kurzen Tatgeschehens hätte kein Notrufrisponent

¹⁶⁴² Vgl. Teil II, Kapitel E, Abschnitt V.2

¹⁶⁴³ Vgl. Teil II, Kapitel E, Abschnitt V.2

¹⁶⁴⁴ Vgl. Teil II, Kapitel E, Abschnitt V.2

¹⁶⁴⁵ Vgl. Teil II, Kapitel E, Abschnitt V.2

gezielt eine Polizeistreife alarmieren können, da der genaue Fluchtweg unbekannt und der Zielort nicht vorhersehbar war. Die Zeit bis zum Eintreffen der Polizei hätte für *T. R.* ausgereicht, um die Tat weiter auszuführen und zu flüchten. Die erste Polizeieinheit am Tatort Heumarkt war bereits nach weniger als drei Minuten nach Beginn des ersten Notrufs vor Ort. Die erste Streife am Kurt-Schumacher-Platz benötigte ebenfalls nur knapp mehr als drei Minuten bis zu ihrem Eintreffen vor Ort.¹⁶⁴⁶

3. Weitere Bewertungen zu Ziffer 3 des Einsetzungsbeschlusses

Im Rahmen des Aktenstudiums zum Notruf wurden Mitglieder des Ausschusses darauf aufmerksam, dass es Vermerke zum Prüfvorgang der Staatsanwaltschaft Hanau gab. So wurde seitens des Landeskriminalamts gegenüber der Staatsanwaltschaft eine angebliche „Einmischung“ vermerkt. Die damalige Präsidentin des Landeskriminalamtes deutete auf die Schwierigkeit hin, dass der damalige Landespolizeipräsident *Ullmann* vorher Polizeipräsident Südosthessens und damit verantwortlich für die Ausstattung des Notrufs war und möglicherweise von den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft betroffen sein könnte. In einem Vermerk berichtete eine ermittelnde Beamtin des Landeskriminalamtes, eine Mitarbeiterin des Landespolizeipräsidiums habe sie angerufen, den aktuellen Stand der Ermittlungen erfragt und vorgeschlagen, dass das Landespolizeipräsidium selbst Zeuginnen und Zeugen befragen könne. Die Hoheit der Ermittlungen lag hier bei der Staatsanwaltschaft Hanau, die Abteilung „Interne Ermittlungen“ des Landeskriminalamtes war damit betraut. Die Mitarbeiterin des Landespolizeipräsidiums hat in ihrer Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss angegeben, sie sei missverstanden worden und es sei lediglich um den aktuellen Sachstand gegangen, den sie im Rahmen der Berichterstattung habe erfragen wollen. Dieser war kurz zuvor schriftlich durch das Landeskriminalamt mitgeteilt worden.¹⁶⁴⁷

¹⁶⁴⁶ Vgl. Teil II, Kapitel E, Abschnitt V.3

¹⁶⁴⁷ Vgl. Teil II, Kapitel E, Abschnitt VI

IV. Bewertungen der Feststellungen zu Nr. 4 des Einsetzungsbeschlusses

1. Bewertung zu Ziffer 4 a) des Einsetzungsbeschlusses

Die dem Untersuchungsausschuss unter Ziffer 4 a) gestellten Einzelfragen,

„Welches Handeln oder Unterlassen hessischer Behörden mit ursächlich dafür war, dass der Notausgang der ‚Arena Bar‘ am Tatabend verschlossen war, und

a) wann dieser Umstand welchen Behörden auf welche Art und Weise bekannt geworden ist und“,

beantwortet der Ausschuss zusammenfassend wie folgt:

Der Untersuchungsausschuss stellt fest, dass der Notausgang der „Arena Bar“ bereits in den Jahren vor der Tat regelmäßig verschlossen war. Seitens der hessischen Behörden wurde dies schon bei mindestens drei Kontrollen in den Jahren 2013, 2016 und 2017 festgestellt. Sowohl das Ordnungsamt als auch die Bauaufsicht der Stadt Hanau waren informiert, ohne dass die zwingend notwendigen ordnungsrechtlichen Maßnahmen eingeleitet oder weitere strengere Prüfungen durchgeführt wurden. In Ermangelung einer internen Regelung bei der Stadt Hanau, mit der die Weitergabe von Prüfungsergebnissen mit sicherheitsrelevantem Inhalt innerhalb der städtischen Behörden geregelt wurde, und der fehlerhaften Auslegung des gegebenen Ermessensspielraums nach § 1 Abs. 6 HSOG war die Kommunikation zwischen den Behörden der Stadt Hanau offenkundig nicht ausreichend.

Erst 2017 wurde ein Gewerbeuntersagungsverfahren gegen den ehemaligen Betreiber der „Arena Bar“ eingeleitet, das sich über zwei Jahre hinzog. Trotz der längeren Dauer dieses Verfahrens gab es keine dauerhaften Kontrollen, die sichergestellt hätten, dass der Notausgang offenblieb. Im Dezember 2019 erfolgte schließlich die durchgesetzte Gewerbeabmeldung. Dennoch führte der ehemalige Betreiber die „Arena Bar“ über einen Strohmännchen weiter, da auch hier keine nachhaltige Überprüfung durch die Stadt Hanau erfolgte. Weder die

zuständigen Behördenleiter noch der Oberbürgermeister der Stadt Hanau, *Claus Kaminsky*, konnten eine schlüssige Erklärung für das Unterlassen von Maßnahmen jenseits der Gewerbeuntersagung geben.

Insgesamt gestaltete sich die Informationsweitergabe der Stadt Hanau an den Untersuchungsausschuss schwierig. Ein wichtiger Aktenvermerk wurde dem Ausschuss zunächst vorenthalten und die Argumentation des Oberbürgermeisters *Claus Kaminsky* in seiner Vernehmung stützte sich auf ein von ihm in Auftrag gegebenes Gutachten, das dem Untersuchungsausschuss nach Durchführung der Vernehmung zur Verfügung gestellt wurde.

Der Untersuchungsausschuss stellt fest, dass die Verantwortung für eine verschlossene Notausgangstür in erster Linie beim Betreiber liegt. Gleichwohl stellt der Ausschuss fest, dass die Stadt Hanau vielfache Hinweise auf den verschlossenen Notausgang ignoriert und so ihre Fürsorgepflicht gegenüber ihren Bürgerinnen und Bürgern im Hinblick auf die bauordnungsrechtlichen Vorgaben vernachlässigt hat. Der Ausschuss kommt insgesamt zu der Überzeugung, dass die Anwesenden der Überzeugung waren, der Notausgang sei verschlossen und somit keine Fluchtmöglichkeit darstellte.

Im Einzelnen hat der Untersuchungsausschuss festgestellt:

Der Notausgang der „Arena Bar“ war in den Jahren vor der Tat regelmäßig verschlossen. Seitens der hessischen Behörden wurde dies bei insgesamt drei Kontrollen aktenkundig festgestellt.¹⁶⁴⁸

Anlässlich einer Kontrolle im Vorfeld der Erteilung einer Aufstellerlaubnis für Geldspielautomaten durch das Ordnungsamt der Stadt Hanau wurde am 27. Februar 2013 erstmals die verschlossene Notausgangstür in der „Arena Bar“ beanstandet. Die sofortige Öffnung wurde angeordnet. Eine vorübergehende Schließung oder sonstige Sanktionierung der Bar war nach Aussage der Ordnungsbehörde rechtlich nicht möglich, da sich der Betreiber damals kooperativ zeigte. Die Beanstandung wurde der für den

¹⁶⁴⁸ Vgl. Teil II, Kapitel F, Abschnitt I.2; II.1, III.1 u. III.3

Brandschutz zuständigen Bauaufsicht der Stadt Hanau zur Kenntnis gegeben. Eine Nachkontrolle dieser Beanstandung erfolgte jedoch zu keiner Zeit.¹⁶⁴⁹

Am 14. Juni 2016 wurde im Rahmen einer gemeinsamen Gefahrenverhütungsschau das gesamte Hochhaus und auch die „Arena Bar“ durch die Bauaufsicht und die Brandschutzdienststelle der Stadt Hanau auf brandschutztechnische Mängel überprüft. Die Sicherheitsbegehung erfolgte mit schriftlicher Vorankündigung, dennoch wurde der Notausgang der Gaststätte verschlossen vorgefunden. Nach erneuter Beanstandung wurde die Notausgangstür geöffnet.¹⁶⁵⁰

Zuletzt wurde bei einer gemeinsamen Jugendschutzkontrolle durch Kräfte der Polizeistationen Hanau I und Großauheim sowie der Bereitschaftspolizei am 20. November 2017 in der „Arena Bar“ eine verschlossene Notausgangstür festgestellt. Auch hier wurde umgehend die Öffnung des Notausgangs durch die Landespolizeibeamten veranlasst. Über diese Feststellung fertigte der hierfür zuständige Polizeibeamte zudem einen Vermerk an und leitete diesen an das Ordnungsamt der Stadt Hanau am 29. November 2017 weiter. Der Polizeibeamte erwartete, dass – wie üblich – zu einem späteren Zeitpunkt eine erneute Kontrolle des Notausganges durch das Ordnungsamt erfolgen würde. Dazu kam es jedoch nicht, da sich das Ordnungsamt der Stadt Hanau für nicht zuständig hielt und keine weiteren Maßnahmen ergriff.¹⁶⁵¹

Die Stadt Hanau unterließ trotz Kenntnis des häufig verschlossenen Notausgangs weitere Maßnahmen, insbesondere solche, die eine Zwangsöffnung ermöglicht hätten (Notverschluss), um diesen brandschutztechnischen Mangel dauerhaft und sicher zu beheben. Selbst die Informationsweitergabe zwischen den Behörden erfolgte nicht ordnungsgemäß. Während das Ordnungsamt die formal für den Brandschutz zuständige Bauaufsicht im Jahr 2013 über den festgestellten verschlossenen Notausgang informierte, erfolgte eine Weiterleitung des am 29. November 2017 an das Ordnungsamt übermittelten polizeilichen Vermerks nicht.¹⁶⁵²

Die diesbezügliche Erklärung des Oberbürgermeisters der Stadt Hanau, *Claus Kaminsky*, und des Leiters der Abteilung Ordnungsrecht und Gewerbe bei der Befragung durch den

¹⁶⁴⁹ Vgl. Teil II, Kapitel F, Abschnitt III.1 u. III.3

¹⁶⁵⁰ Vgl. Teil II, Kapitel F, Abschnitt III.3

¹⁶⁵¹ Vgl. Teil II, Kapitel F, Abschnitt II.1 u. III.1

¹⁶⁵² Vgl. Teil II, Kapitel F, Abschnitt III.1 u. III.3

Untersuchungsausschuss, dass keine rechtliche Verpflichtung zur Weitergabe der Informationen bestanden habe, ist unzutreffend. § 1 Abs. 6 Hessisches Sicherheits- und Ordnungsgesetz (HSOG) lässt einen weiten Ermessensspielraum für die Übermittlung sicherheitsrelevanter Informationen zwischen Behörden zu, sodass eine Weitergabe geboten war. Erschwerend kommt hinzu, dass die Stadt Hanau über keine Regelung oder Dienstanweisung verfügt, die die Weitergabe von Informationen zwischen den städtischen Behörden regelt und deren Erfordernisse auch nur beschreibt.¹⁶⁵³

Auch die jeweils von Oberbürgermeister *Claus Kaminsky* und dem Leiter der Bauaufsicht der Stadt Hanau abgegebene Erklärung, dass die Bauaufsicht nicht verpflichtet gewesen sei, eine anlasslose Nachkontrolle der Rettungswege durchzuführen, wenn der Polizeivermerk vorgelegen hätte, konnte nicht überzeugen. Gerade durch die Weiterleitung des polizeilichen Vermerks vom 29. November 2017 hatte die Bauaufsichtsbehörde sowohl nach der alten als auch nach der neuen Fassung der Hessischen Bauordnung (HBO) wieder einen berechtigten Anlass, die „Arena Bar“ erneut zu überprüfen oder zumindest in eine Regelprüfung einzuordnen. Weshalb dies gar nicht erfolgte, konnten die Vertreter der Stadt nicht erklären.¹⁶⁵⁴

Darüber hinaus widerspricht die Auffassung des Leiters der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Hanau, dass der verpflichtende Einbau eines Panikschlosses an der Notausgangstür zur Verhinderung des Abschließens rechtlich nicht möglich sei, den einschlägigen Bestimmungen der Hessischen Bauordnung (HBO) alter und neuer Fassung sowie den tatsächlichen technischen Möglichkeiten solcher „einfachen“ Maßnahmen.¹⁶⁵⁵

Danach sind nachträgliche bauaufsichtliche Anordnungen legitim und geboten, soweit sie der Abwehr von Gefahren für Leben und Gesundheit dienen. Die Auffassung des Leiters der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Hanau verwundert umso mehr, als die Brandschutzdienststelle der Stadt Hanau im Rahmen der gemeinsamen Gefahrenverhütungsschau am 14. Juni 2016 in dem hierzu erstellten Vermerk selbst den Einbau eines solchen Panikschlosses nach DIN EN 179 als notwendig erachtet hat.¹⁶⁵⁶ Die Darstellung von Oberbürgermeister *Claus Kaminsky*, dass die Stadt Hanau keine

¹⁶⁵³ Vgl. Teil II, Kapitel F, Abschnitt III.1 u. III.3

¹⁶⁵⁴ Vgl. Teil II, Kapitel F, Abschnitt III.1

¹⁶⁵⁵ Vgl. Teil II, Kapitel F, Abschnitt III.3

¹⁶⁵⁶ Vgl. Teil II, Kapitel F, Abschnitt III.3 u. DVD 33, 0222, S. 10

weiteren Maßnahmen ergriffen habe, da bereits ein Gewerbeuntersagungsverfahren gegen den ehemaligen Betreiber der „Arena Bar“ eingeleitet worden sei, überzeugt nicht, da bei Einleitung eines solchen Verfahrens die Verpflichtung der Gefahrenabwehr für die Behörde ungeschmälert erhalten bleibt. Die Stadt Hanau wurde insgesamt dreimal in den Jahren 2013, 2016 und 2017 über einen verschlossenen Notausgang in der Gaststätte informiert. Das Gewerbeuntersagungsverfahren wurde am 21. November 2017 eingeleitet und zog sich aufgrund gerichtlicher Auseinandersetzungen über zwei Jahre bis zum 12. November 2019 hin. Endgültig wurde das Gewerbe durch den bisherigen Betreiber erst zum 31. Dezember 2019 abgemeldet. Weiterhin wurde von der Möglichkeit des Sofortvollzugs der verfügten Gewerbeuntersagung kein Gebrauch gemacht, obwohl dies in dem vorliegenden Fall erfolversprechend gewesen wäre. Dabei verkannte die Stadt Hanau auch, dass die Untersagung des Gaststättengewerbes nicht auf die Gaststätte „Arena Bar“ bezogen sein konnte, sondern die Untersagung personengebunden ist und dem Betreiber damit auch das Betreiben seiner weiteren Gaststätten hätte untersagt werden müssen. Auch die Tatsache, dass der ehemalige Betreiber die „Arena Bar“ trotz Gewerbeuntersagung über einen Strohmann aufgrund mangelnder Kontrolle durch die Stadt Hanau faktisch weiter betreiben konnte, belegt, dass die Stadt Hanau mit der Gewerbeuntersagung nicht die rechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft hat, um – wie sich leider verwirklicht hat – das Leben ihrer Bürgerinnen und Bürger wirksam zu schützen.¹⁶⁵⁷

Insgesamt war das Auftreten der Stadt Hanau gegenüber dem Untersuchungsausschuss befremdlich. So wurde der Vermerk der gemeinsamen Gefahrenverhütungsschau aus dem Jahr 2016 dem Ausschuss erst nach der Vernehmung des Leiters der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Hanau zur Verfügung gestellt, sodass es nicht möglich war, sich mit den daraus gewonnenen Erkenntnissen vorab auseinanderzusetzen und kritische Fragen an den Leiter zu stellen. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Erkenntnisse aus der Gefahrenverhütungsschau im Widerspruch zu den Angaben des Leiters der Bauaufsichtsbehörde in seiner polizeilichen Vernehmung vom 25. Januar 2021 stehen. In der polizeilichen Vernehmung hatte er noch angegeben, dass in der „Arena Bar“ bei der

¹⁶⁵⁷ Vgl. Teil II, Kapitel F, Abschnitt III.2

Kontrolle 2016 keine Beanstandungen an den Rettungswegen festgestellt worden seien.¹⁶⁵⁸

Zudem verwies Oberbürgermeister *Claus Kamsinky* während seiner Vernehmung wiederholt auf ein von der Stadt Hanau in Auftrag gegebenes „Rechts“-Gutachten, das belegen sollte, dass die Stadt stets ordnungsgemäß gehandelt habe. Dieses Gutachten wurde dem Untersuchungsausschuss erst nach der Vernehmung zur Verfügung gestellt und war letztlich nicht tauglich, den behaupteten Beleg zu führen. Es war dem Ausschuss während der Vernehmung nicht möglich, *Claus Kaminsky* zu den Ausführungen und Schlussfolgerungen des Gutachtens zu befragen, weil dieses im Nachgang der Sitzung zur Verfügung gestellt wurde.¹⁶⁵⁹

Der Untersuchungsausschuss konnte letztlich nicht klären, warum die Stadt Hanau ihre Kontrollmöglichkeiten gegenüber der „Arena Bar“ nicht voll ausgeschöpft und keine über das Gewerbeuntersagungsverfahren hinausgehenden Maßnahmen ergriffen hat, um die Sicherheit der Gäste und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der „Arena Bar“ zu gewährleisten. Es ist unbestritten, dass die Verantwortung für eine verschlossene Notausgangstür in erster Linie beim Betreiber liegt. Die Durchsetzung dieser Pflichten oblag aber eben auch der Stadt Hanau, denn diese trifft eine gesetzliche Fürsorgepflicht gegenüber ihren Einwohnern.

¹⁶⁵⁸ DVD 5, 022, S. 50 ff.; DVD 33, 0222, S. 10

¹⁶⁵⁹ Vgl. Teil II, Kapitel F, Abschnitt III.1

2. Bewertung zu Ziffer 4 b) des Einsetzungsbeschlusses

Die dem Untersuchungsausschuss unter Ziffer 4 b) gestellten Einzelfragen,

„b) ob ein Betreiber oder ein Mitarbeiter der ‚Arena Bar‘ Informationen an Sicherheitsbehörden geliefert hat und wie dieser Umstand sich auf den behördlichen Umgang mit dem verschlossenen Notausgang gewirkt hat.“,

beantwortet der Ausschuss zusammenfassend wie folgt:

Der Untersuchungsausschuss stellt fest, dass sich keine Anhaltspunkte für eine Zusammenarbeit oder Absprache zwischen dem Betreiber der „Arena Bar“ und den hessischen Sicherheits- und Ordnungsbehörden ergaben.

Die Aussage des ehemaligen Betreibers vor dem Untersuchungsausschuss bewertet der Untersuchungsausschuss als insgesamt unglaubhaft.

Im Einzelnen hat der Untersuchungsausschuss festgestellt:

Im zeitlichen Abstand zur Tat verbreitete sich unter ehemaligen Gästen der „Arena Bar“ die Erzählung, dass in der Vergangenheit bei einem Polizeieinsatz ein Verdächtiger durch die Notausgangstür geflüchtet sei. Bei der anschließenden Verfolgung sei ein Polizeibeamter verletzt worden, weshalb die Notausgangstür seither auf Anweisung der Polizei verschlossen worden sei. Glaubhaftigkeit gewann dieses Gerücht insbesondere dadurch, dass der ehemalige Betreiber der „Arena Bar“ in den Jahren vor der Tat immer wieder erklärt haben soll, dass er die Notausgangstür auf Anweisung der Polizei verschließe und alle zwei Wochen Videoaufzeichnungen aus der Bar an die Polizei übergebe. Für den Untersuchungsausschuss ergaben sich keine weiteren Hinweise, die den Verdacht einer solche Anweisung durch die Polizei erhärten. Vielmehr ergab die Beweisaufnahme Anhaltspunkte, die gegen eine solche Anweisung sprechen.¹⁶⁶⁰

Es ist davon auszugehen, dass der ehemalige Betreiber der „Arena Bar“ die Gäste sowohl bezüglich der Notausgangstür als auch bezüglich der Weitergabe der

¹⁶⁶⁰ Vgl. Teil II, Kapitel F, Abschnitt II.2

Videoaufzeichnungen bewusst belogen hat. Der Betreiber musste aufgrund häufiger Anwohnerbeschwerden und ständiger Verstöße gegen die Aufstellungsbeschränkung von Geldspielautomaten den Entzug seiner Gaststättenkonzession befürchten. Durch das Verschließen des Notausgangs versuchte er, eine Beruhigung herbeizuführen, um so den Kontrolldruck durch die Sicherheits- und Ordnungsbehörden zu verringern.¹⁶⁶¹

Auch vor dem Untersuchungsausschuss hat sich der ehemalige Betreiber der „Arena Bar“ als unglaublich erwiesen und den Ausschuss nachweislich belogen, indem er behauptete, der Notausgang sei immer geöffnet gewesen und er habe seine Angestellten stets darauf hingewiesen, dass die Tür offen sein müsse.¹⁶⁶²

Auch die Aussagen einiger der vom Untersuchungsausschuss vernommenen Zeuginnen und Zeugen erschwerten die Überprüfung des Wahrheitsgehalts der nach der Tat kursierenden Gerüchte. So gab ein ehemaliger Angestellter der Bar an, bei Polizeikontrollen in der „Arena Bar“ nie kontrolliert worden zu sein. Dies wurde anhand eines Polizeivermerks, in dem die Personalien des Angestellten festgehalten waren, widerlegt. Einige Zeuginnen und Zeugen gaben auch an, dass der Notausgang immer verschlossen gewesen sei, obwohl sie dem Ausschuss im weiteren Verlauf ihrer Vernehmung berichteten, dass sie den Notausgang gelegentlich als Abkürzung benutzt hätten.¹⁶⁶³

Im Rahmen der Untersuchung haben sich keine Anhaltspunkte für Absprachen, gleich welcher Art, zwischen dem ehemaligen Betreiber der „Arena Bar“ und den hessischen Sicherheitsbehörden ergeben. Ein Vermerk über einen Einsatz in der „Arena Bar“, bei dem ein Polizeibeamter verletzt wurde, existiert im Einsatzleitsystem der hessischen Polizei nicht. Der ehemalige Barbetreiber bot der Polizei zwar die routinemäßige Herausgabe der Videoaufzeichnungen an, was jedoch aus datenschutzrechtlichen Gründen abgelehnt wurde. An den häufigen Kontrollen in der „Arena Bar“ war eine Vielzahl von Polizeibeamtinnen und -beamten verschiedenster Dienststellen beteiligt, sodass ein ständiger Personalwechsel stattfand, der auch eine Absprache nahezu

¹⁶⁶¹ Vgl. Teil II, Kapitel F, Abschnitt I.1, II.1, II.2 u. III.1

¹⁶⁶² Vgl. Teil II, Kapitel F, Abschnitt I.1

¹⁶⁶³ Vgl. Teil II, Kapitel F, Abschnitt II.1

unmöglich machte. Zudem wäre ein Abschließen der Notausgangstür polizeitaktisch nicht vorteilhaft gewesen.¹⁶⁶⁴

Vielmehr sind zahlreiche umfassende Kontrollen durch die hessischen Sicherheits- und Ordnungsbehörden festzustellen. Die häufigen Kontrollen durch Polizei und Ordnungsbehörden dienten zum einen dazu, Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz und Jugendschutzvorschriften in der „Arena Bar“ zu ahnden. Zum anderen sollte den häufigen Beschwerden von Anwohnerinnen und Anwohnern durch dokumentierte Kontrollen nachgegangen werden, um Lärmbelästigungen zu unterbinden. Hinzu kamen zahlreiche Kontrollen wegen der unerlaubten Aufstellung von Geldspielautomaten. In diesem Zusammenhang erfolgten auch angekündigte Nachkontrollen, die den Eindruck erweckt haben könnten, der Betreiber sei vorab über Maßnahmen informiert worden. Polizeilich festgestellte Mängel, die außerhalb der polizeilichen Zuständigkeit lagen, wurden den städtischen Behörden gemeldet und mündeten in eine Vielzahl von Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen den ehemaligen Betreiber der „Arena Bar“. Schließlich wurde im November 2019 eine Gewerbeuntersagung ausgesprochen. Von einer Zusammenarbeit mit hessischen Sicherheits- und Ordnungsbehörden hätte der Betreiber somit nicht profitiert. Eine solche Absprache ist deshalb wenig wahrscheinlich.¹⁶⁶⁵

Der Untersuchungsausschuss befasste sich zudem mit der Frage, ob die sieben Personen in der Bar, von denen zwei ermordet wurden, ausreichend Zeit gehabt hätten, durch den Notausgang zu fliehen. Die durch die Angehörigen beauftragte Gruppe Forensic Architecture kam für sich zu dem Ergebnis, dass wahrscheinlich fünf von sieben Personen die Flucht durch den Notausgang gelungen wäre. Ausschlaggebend für den Tatverlauf war aber vor allem, dass die Anwesenden davon ausgingen, dass der Notausgang verschlossen und damit keine Fluchtoption war. Zu den ausführlichen Beurteilungen des Untersuchungsausschusses zu dieser Frage vergleiche auch Kapitel Teil III, Abschnitt A, III.

¹⁶⁶⁴ Vgl. Teil II, Kapitel F, Abschnitt II.1 u. II.2

¹⁶⁶⁵ Vgl. Teil II, Kapitel F, Abschnitt II.1, II.2 u. III.1. u. III.2

V. Bewertungen der Feststellungen zu Nr. 5 des Einsetzungsbeschlusses

1. Bewertung zu Ziffer 5 Ts. 1 des Einsetzungsbeschlusses

Die dem Untersuchungsausschuss unter Ziffer 5 Ts. 1 gestellten Einzelfragen,

„Wie die Polizeikräfte an den einzelnen Tatorten vorgegangen sind, um sicherzustellen, alle Opfer möglichst schnell zu finden und sie, soweit noch möglich, notärztlich zu versorgen [...]“,

beantwortet der Ausschuss zusammenfassend wie folgt:

Der Untersuchungsausschuss stellt fest, dass die ersten Polizeikräfte schnell vor Ort waren, die erforderlichen und vorgeschriebenen Maßnahmen ergriffen und in der Folge umsetzten, während sich die weiteren Einsatzstrukturen sukzessive aufbauten. Obwohl Rettungs- und Bergungsmaßnahmen bei unklarer Gefahrenlage zurückgestellt werden sollen, führten die Erstkkräfte unter hohem Eigenrisiko neben der Sicherung der Tatorte auch eine Erstversorgung von Schwerstverletzten durch, bis Rettungskräfte vor Ort eintrafen und die Versorgung unter Berücksichtigung der geltenden Priorisierungsvorgaben übernahmen.

Durch die erfolgreiche Erstversorgung durch Polizeibeamte konnte das Leben von zwei Opfern gerettet werden.

Der Ausschuss stellt fest, dass bei sämtlichen zu Tode gekommenen Opfern die Verletzungsbilder leider so gravierend waren, dass diese den Anschlag nicht überleben konnten. Selbst eine sofortige Notfallversorgung hätte nach den Schilderungen im Ausschuss keine weiteren Leben retten können.

Im Einzelnen hat der Untersuchungsausschuss festgestellt:

Sowohl am Heumarkt als auch in Kesselstadt war die Lage beim Eintreffen der ersten Polizeikräfte unübersichtlich und chaotisch. Der Schwerpunkt der polizeilichen Arbeit lag, wie durch Dienstvorschriften und konkrete Umsetzung ableitbar, zunächst primär auf der Gefahrenabwehr und dem sofortigen Einschreiten am vermuteten Tatort.¹⁶⁶⁶

¹⁶⁶⁶ Vgl. Teil II, Kapitel G u. H

Am Heumarkt trafen die eintreffenden Polizeikräfte zunächst auf den am Boden liegenden *Fatih Saraçoğlu*. Sie alarmierten den Rettungsdienst und übertrugen seine Notversorgung im Rahmen der Nothilfe an umstehende Personen, um den von den Anwesenden benannten Tatort „Midnight Bar“ zu sichern und weitere Gefährdungen für Menschen zu verhindern.¹⁶⁶⁷

Dort durchsuchten die Einsatzkräfte alle Räumlichkeiten und führten die angetroffenen Personen aus der Gefahrenzone in einen gesicherten Bereich. Die weiteren Personen, die sich in einem Lagerraum verbarrikadiert hatten, wurden befreit.¹⁶⁶⁸

Im Anschluss begannen die Polizeibeamten mit der Befragung von Zeuginnen und Zeugen, um sich einen Überblick über die Lage, insbesondere über die von möglicherweise mehreren Tätern noch ausgehenden Gefahren für Dritte, zu verschaffen. Dabei wurde ein weiterer Tatort, die Bar „La Votre“, bekannt und ebenfalls gesichert. Während der Begehung des Tatorts „La Votre“ wurde *Kaloyan Velkov* leblos hinter einem Tresen aufgefunden.¹⁶⁶⁹

In Kesselstadt überprüften die beiden zuerst eingetroffenen Polizeibeamten unmittelbar die Reaktionsfähigkeit des in seinem Fahrzeug sitzenden *Vili-Viorel Păun* und konnten nur noch seinen Tod feststellen. Anschließend eilten sie zu dem Gebäude, in dem sich die Tatorte „Arena Bar“ und „Kiosk 24/7“ befanden.¹⁶⁷⁰

Auf dem Weg dorthin trafen die Beamten auf den schwer verletzten *Said Etris Hashemi* und entschieden, dass ein Beamter bei ihm bleibt und die Erstversorgung übernimmt. Nach Angabe des Notfallsanitäters *C. H.* konnte durch die erfolgreiche Erstversorgung das Leben von *Said Etris Hashemi* gerettet werden.¹⁶⁷¹

Um 22:10 Uhr betrat schließlich der verbliebene Polizeibeamte den Tatort „Arena Bar“, um diesen zu sichern und notfalls die Gefährdung zu bekämpfen. Der Beamte sichtete die „Arena Bar“ und führte unter Zurückstellung der Eigensicherung die Erstversorgung von *Hamza Kurtović* durch, da dieser nach seiner Einschätzung am schwersten verletzt war, aber zu diesem Zeitpunkt noch lebte. Eine weitere Polizistin übernahm nach ihrem

¹⁶⁶⁷ Vgl. Teil II, Kapitel G

¹⁶⁶⁸ Vgl. Teil II, Kapitel G

¹⁶⁶⁹ Vgl. Teil II, Kapitel G

¹⁶⁷⁰ Vgl. Teil II, Kapitel H

¹⁶⁷¹ Vgl. Teil II, Kapitel H

Eintreffen sofort die Erstversorgung eines weiteren Verletzten in der „Arena Bar“. Die Polizeikräfte hielten die Erstversorgung der Verletzten aufrecht, bis die Rettungskräfte am Tatort eintrafen.¹⁶⁷²

Eine Sichtung des Tatortes „Kiosk 24/7“ erfolgte nicht durch die zuerst eingetroffene Streifenbesatzung, sondern durch einen hinzukommenden Polizisten. Die um 22:13 Uhr eintreffenden Rettungskräfte führten ab 22:16 Uhr eine Sichtung der beiden Tatorte nach dem Sichtungsalgorithmus des Main-Kinzig-Kreises durch, der auf Basis der Algorithmen „mStart“ und „PRIOR“ entwickelt wurde und übernahmen die Versorgung der Verletzten. Anschließend erfolgte eine zweite Sichtung durch die Rettungskräfte, um sicherzustellen, dass keine Verletzten oder Toten übersehen wurden.¹⁶⁷³

2. Bewertung zu Ziffer 5 Ts. 2 des Einsetzungsbeschlusses

Die dem Untersuchungsausschuss unter Ziffer 5 Ts. 2 gestellte Einzelfrage,

*„[...] und ob und gegebenenfalls wie es dazu gekommen ist, dass am Tatort
„La Votre“ Kaloyan Velkov zunächst nicht gefunden wurde [...].“*,

beantwortet der Ausschuss zusammenfassend wie folgt:

Der Untersuchungsausschuss stellt fest, dass den Einsatzkräften der Tatort „La Votre“ beim Eintreffen am Heumarkt zunächst nicht bekannt war und sie von den Schüssen im „La Votre“ erst im Einsatzverlauf durch einen Zeugen vor Ort erfuhren. Daraufhin wurde *Kaloyan Velkov* leblos hinter dem Tresen des „La Votre“ aufgefunden. Bei seinem Auffinden war er bereits tot. Wie durch die Gerichtsmedizin festgestellt wurde, trat die Todesfolge nach den auf ihn abgegebenen Schüssen unmittelbar ein. Auch ein sofortiges Auffinden hätte leider keinen Einfluss auf die Überlebenschancen von *Kaloyan Velkov* haben können.

Im Einzelnen hat der Untersuchungsausschuss festgestellt:

Zum Zeitpunkt des Eintreffens am Heumarkt lagen der Polizei keine Erkenntnisse über einen möglichen Tatort „La Votre“ vor. Erst nachdem der Tatort Heumarkt gesichert war,

¹⁶⁷² Vgl. Teil II, Kapitel H

¹⁶⁷³ Vgl. Teil II, Kapitel H

gab ein Zeuge im Rahmen der Befragung an, dass der Täter aus Richtung der Bar „La Votre“ gekommen sei. Daraufhin wurde die Bar durch Einsatzkräfte des Kriminaldauerdienstes betreten.¹⁶⁷⁴

Als *Kaloyan Velkov* in der Bar „La Votre“ hinter dem Tresen aufgefunden wurde, konnte nur noch sein Tod festgestellt werden. *Kaloyan Velkov* wies ein so schweres Verletzungsbild auf, dass nach den Feststellungen der Rechtsmedizin der Tod in kürzester Zeit nach der Schussabgabe eingetreten sein muss.¹⁶⁷⁵

Auch ein früheres Auffinden und sofortiges Einleiten von Reanimationsmaßnahmen nach der Schussabgabe hätte leider keinen Einfluss auf die Überlebenschancen von *Kaloyan Velkov* haben können, da aufgrund des Ausmaßes der Verletzung eine Rettung und ein Überleben, selbst bei unmittelbarer umfassendster Versorgung nicht mehr möglich war.¹⁶⁷⁶

3. Bewertung zu Ziffer 5 Ts. 3 des Einsetzungsbeschlusses

Die dem Untersuchungsausschuss unter Ziffer 5 Ts. 3 gestellte Einzelfrage,

„[...] und ob und gegebenenfalls wie es dazu gekommen ist, dass im Tatort ‚Kiosk‘ am Kurt-Schumacher-Platz der angeschossene Ferhat Unvar lange Zeit nicht versorgt wurde, obwohl er zu diesem Zeitpunkt noch lebte.“,

beantwortet der Ausschuss zusammenfassend wie folgt:

Der Untersuchungsausschuss stellt fest, dass *Ferhat Unvar* nach den Feststellungen der Rechtsmediziner in kürzester Zeit nach der Schussabgabe verstarb und bereits beim Eintreffen der ersten Polizeikräfte nicht mehr lebte. Seine Vitalfunktionen wurden bei Eintreffen der Einsatzkräfte zunächst nicht überprüft. Um 22:24 Uhr wurde der Tod von *Ferhat Unvar* durch einen Notarzt festgestellt. Auch eine frühere Entdeckung hätte aufgrund der Schwere der Verletzungen leider keinen Einfluss auf die Überlebenschancen von *Ferhat Unvar* gehabt.

¹⁶⁷⁴ Vgl. Teil II, Kapitel G

¹⁶⁷⁵ Vgl. Teil II, Kapitel G

¹⁶⁷⁶ Vgl. Teil II, Kapitel G

In der Sterbeurkunde von *Ferhat Unvar* ist als Todeszeitpunkt 03:10 Uhr eingetragen. Die Angehörigen von *Ferhat Unvar* befürchteten aufgrund dieser Zeitangabe nachvollziehbar, dass er übersehen wurde und vor seinem Ableben leiden musste. Bei der in der Sterbeurkunde eingetragenen Uhrzeit handelt es sich nicht um den tatsächlichen Todeszeitpunkt, der zwei bis drei Minuten nach der Schussabgabe eintrat, sondern um den Zeitpunkt, zu dem die zuständige Gerichtsmedizinerin den Leichnam von *Ferhat Unvar* noch am Tatort erstmals in Augenschein nahm. Diese zum Verständnis notwendige Erklärung erhielten die Angehörigen nicht. Zu dem Umgang mit den Angehörigen siehe auch die Bewertungen zu Ziffer 9 des Einsetzungsantrags.

Im Einzelnen hat der Untersuchungsausschuss festgestellt:

Der Leichnam von *Ferhat Unvar* wurde auch von den Rettungskräften bei einer ersten Sichtung des Tatorts um 22:16 Uhr noch nicht wahrgenommen. Um 22:18 Uhr, unmittelbar nach Verlassen des Kiosks durch zwei Rettungsdienstmitarbeiter, betrat erstmals ein Polizeibeamter den Bereich hinter dem Tresen. Er überprüfte nicht die Vitalfunktionen von *Ferhat Unvar*. Da vor ihm die Mitarbeiter des Rettungsdienstes bereits im Kiosk gewesen waren, bestand für ihn dazu auch keine Veranlassung mehr. Zum Schutz des Persönlichkeitsrechts des Getöteten versuchte der Beamte einen Sichtschutz am Fenster des Kiosks anzubringen. Erst bei der zweiten ärztlichen Sichtung durch den Notarzt um 22:24 Uhr wurden die Vitalfunktionen von *Ferhat Unvar* überprüft. Es wurden keine Reanimationsmaßnahmen eingeleitet, da *Ferhat Unvar* keine Vitalzeichen zeigte und Verletzungen aufwies, die nicht mit dem Leben vereinbar waren und zudem kein Puls festgestellt werden konnte.¹⁶⁷⁷

Ferhat Unvar verstarb nach den Feststellungen der Rechtsmediziner binnen maximal zwei bis drei Minuten nach Schussabgabe. Aufgrund des Verletzungsmusters, der Verletzung zentraler Körperarterien und des normalen Blutauswurfvolumens eines Herzens kam es in diesem Zeitraum zu einem irreversiblen tödlichen Blutverlust.¹⁶⁷⁸

¹⁶⁷⁷ Vgl. Teil II, Kapitel H

¹⁶⁷⁸ Vgl. Teil II, Kapitel H

Auch eine frühere Entdeckung und sofortige Einleitung von Reanimationsmaßnahmen nach der Schussabgabe hätten ein Überleben von *Ferhat Unvar* nicht mehr ermöglicht, da eine Reanimation nur zu einem noch höheren Blutverlust und damit zu einem schnelleren Todeseintritt geführt hätte. Auch eine theoretische Maximalversorgung bereits nach der Schussabgabe hätte das Leben von Ferhat Unvar nicht retten können.¹⁶⁷⁹

Der in der Sterbeurkunde von *Ferhat Unvar* eingetragene Todeszeitpunkt von 03:10 Uhr ist auf die formale Gestaltung des damaligen Leichenschauscheins zurückzuführen. Das Standesamt verlangt für die Ausstellung einer Sterbeurkunde einen exakten Todeszeitpunkt unter Angabe von Stunde und Minute. Bei einer Leichenschau am Tatort ist es jedoch nicht möglich, ohne Obduktion den Todeszeitpunkt auf Stunde und Minute festzustellen. Aufgrund dessen wurde in das Feld „Zeitpunkt des Todes“ nicht der Todeszeitpunkt, sondern der Zeitpunkt der Feststellung des Todes – ergänzt um das Wort „Feststellung“ – durch die zuständige Gerichtsmedizinerin bei der ersten äußeren Leichenschau am Tatort eingetragen. Dies hätte den Angehörigen gegenüber der Erklärung bedurft. Um solche Missverständnisse und daraus entstehende berechnigte Fragen in Zukunft angemessen zu vermeiden, wurde der Leichenschauschein inzwischen um ein Feld zur Eintragung des Auffindungszeitpunktes des Leichnams ergänzt.¹⁶⁸⁰

¹⁶⁷⁹ Vgl. Teil II, Kapitel H

¹⁶⁸⁰ Vgl. Teil II, Kapitel H

VI. Bewertungen der Feststellungen zu Nr. 6 des Einsetzungsbeschlusses

Die dem Untersuchungsausschuss unter Ziffer 6 gestellten Einzelfragen,

„welche Einsatzstrukturen am Tatabend nach dem polizeilichen Bekanntwerden der Morde von welchen Polizeibehörden eingerichtet worden sind und wann genau der Generalbundesanwalt das Verfahren übernommen hat, wie und mit wem diese Übernahme kommuniziert worden ist und bis wann das hessische LKA noch neben dem BKA durch den Generalbundesanwalt in welcher Form mit Ermittlungen betraut war“,

beantwortet der Ausschuss zusammenfassend wie folgt:

Der Einsatz am Tatabend wurde durch die hessische Polizei durchgeführt und zunächst durch den Polizeiführer vom Dienst des Polizeipräsidiums Südosthessen geleitet. Ab 23:30 Uhr übernahm die Polizeidirektion Main-Kinzig die Lage. Um 01:00 Uhr übernahm das Polizeipräsidium Frankfurt am Main die Lage als Amoklage und klassifizierte diese später als Bedrohungslage. Im Polizeipräsidium Frankfurt am Main wurde ein Sonderlagenstab eingerichtet. Von dort aus wurden die einzelnen Einsatzabschnitte koordiniert. Der Führungsstab im Hessischen Landeskriminalamt wurde am 20. Februar 2020 um 07:30 Uhr besetzt. Eine Führungsübernahme als Gesamteinsatzleitung durch das Hessische Landeskriminalamt erfolgte mit Ausrufen der Landeslage um 09:45 Uhr. Gegen 11:00 Uhr am 20. Februar 2020 entschied die Bundesanwaltschaft, das Bundeskriminalamt mit den Ermittlungen zu beauftragen. Das Bundeskriminalamt war bereits ab dem 20. Februar 2020 faktisch vor Ort tätig. Die förmliche Verfahrensübernahme durch das Bundeskriminalamt war am 22. Februar 2020 gegen 17:00 Uhr abgeschlossen.

Die Ermittlungen wurden zunächst von der Staatsanwaltschaft Hanau geleitet. Der genaue Zeitpunkt der Übernahme der Ermittlungen durch den Generalbundesanwalt ist unklar und kann auch bei der Bundesanwaltschaft mangels Dokumentation nicht mehr nachvollzogen

werden. Die zuständige Referatsleiterin bei der Bundesanwaltschaft wurde ihren Angaben zufolge am frühen Morgen des 20. Februar 2020 zwischen 6:00 Uhr und 07:00 Uhr von ihrem Abteilungsleiter informiert, dass eine Übernahme noch in der Nacht erfolgt sei. Das Ergebnis der Beweisaufnahme legt nahe, dass die Übernahme gegenüber der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main kommuniziert wurde. Diese Frage konnte der Ausschuss ebenso wenig, wie die Frage des Zeitpunktes der mündlichen Übernahmeerklärung, abschließend klären. Offenbar erhielten weder die polizeiliche Einsatzleitung noch die örtliche Staatsanwaltschaft bis zum frühen Vormittag des 20. Februar 2020 von der Übernahme Kenntnis. Vielmehr wurde der vor Ort tätigen Oberstaatsanwältin auch in den Telefonaten mit der Generalstaatsanwaltschaft lediglich mitgeteilt, dass mit einer Übernahme durch die Bundesanwaltschaft zu rechnen sei. Die schriftliche Einleitungsverfügung der Übernahme der Ermittlungen versandte die Bundesanwaltschaft am Nachmittag des 20. Februar 2020 an das Bundes- sowie das Hessische Landeskriminalamt.

Während der Befassung im Ausschuss wurde deutlich, dass die Kommunikation zwischen Bundes- und Landesbehörden sowie untereinander nicht immer ordnungsgemäß funktioniert hat. Ob die dann zuständigen Bundesbehörden oder Landesbehörden hier verantwortlich waren, ließ sich durch den Ausschuss nicht feststellen. Unmittelbare Auswirkungen auf das Einsatzgeschehen in der Tatnacht waren daraus nicht ableitbar. Der Ausschuss stellt fest, dass die Kommunikationsstrukturen der Ermittlungsbehörden untereinander der Verbesserung bedürfen.

Im Einzelnen hat der Untersuchungsausschuss festgestellt:

Die Erstbefassung in der Tatnacht erfolgte durch den örtlich zuständigen Polizeiführer vom Dienst (PvD) im Polizeipräsidium in Offenbach. Dieser veranlasste unverzüglich die notwendigen ersten Maßnahmen. Diese Vorgehensweise entspricht polizeilichen

Standards und ermöglichte eine schnellstmögliche Reaktion auf die dynamische Einsatzlage.¹⁶⁸¹

Die Alarmierung des Leitenden Polizeidirektors *Jürgen Fehler* erfolgte um 22:30 Uhr. Nachdem dieser vor Ort eingetroffen und die Einsatzzentrale in der Polizeidirektion einsatzbereit war, übernahm er die Führungsverantwortung des Einsatzes ab 23:30 Uhr. Unmittelbar nach der Übernahme der Einsatzleitung wurde eine Besondere Aufbauorganisation (BAO) eingerichtet und sukzessive aufgebaut. In dieser Einsatzstruktur wurden die Einzelaufgaben des Einsatzes durch den Polizeiführer organisiert und jeweilige Verantwortlichkeiten zugewiesen. Hierbei nahm er die Auswahl und Priorisierung verschiedener Einsatzabschnitte der BAO sachgerecht vor, um auf das Lagegeschehen zu reagieren. Dabei wurde der Gefahrenabwehr richtigerweise absoluter Vorrang vor anderen denkbaren Aufgaben eingeräumt. Er kategorisierte den Einsatz anfangs als lebensbedrohliche Einsatzlage, da die Motivlage des Täters zunächst nicht erkennbar war. Das Vorgehen nach Priorisierung und raum- und verrichtungsbezogenen Einsatzabschnitten entspricht den polizeilichen Standards und ist Ausdruck der geltenden Auftragstaktik. Die in der Tatnacht vorgenommene Priorisierung stellte dabei den sachgerechten Schritt dar, um in der unmittelbaren Einsatzlage die bestmögliche Nutzung der Einsatzressourcen zu gewährleisten. Aus der Nachbereitung und den Erkenntnissen des Ausschusses ergibt sich, dass aufgrund der damals nicht vorhandenen Rufbereitschaft für Führungskräfte der Stab nicht vollständig besetzt werden konnte. Auswirkungen auf den Einsatz gab es nicht. Infolge der Auswertungen ist jedoch zwischenzeitlich eine Rufbereitschaft eingerichtet worden. Einzelne Polizeibeamtinnen und -beamte aus dem Polizeipräsidium Südosthessen gaben in der Nachbereitung zu dem Einsatz an, dass Schulungsbedarf auf dem Gebiet der BAO bestehe, da diese zuvor nur in Teilen aufgerufen wurde.¹⁶⁸²

Vertreterinnen und Vertreter der Staatsanwaltschaft waren während der Einsatzführung durch die Polizeidirektion Main-Kinzig anwesend, hatten zu diesem Zeitpunkt aber

¹⁶⁸¹ Vgl. Teil II, Kapitel I, Abschnitt I

¹⁶⁸² Vgl. Teil II, Kapitel I, Abschnitt I

aufgrund des vorrangigen Gefahrenabwehrzwecks des Einsatzes keine Entscheidungsbefugnis.¹⁶⁸³

Die Lage wurde beim Polizeipräsidium Südosthessen zunächst als Amoklage geführt. Die Führung der Einsatzlage wurde um 01:00 Uhr durch den Sonderlagenstab des Polizeipräsidiums Frankfurt am Main übernommen und im weiteren Verlauf als Bedrohungslage eingestuft. Auch nach der Übernahme der Führung durch das Polizeipräsidium Frankfurt am Main waren die Kräfte der Polizeidirektion Main-Kinzig an dem Einsatzgeschehen beteiligt. Die Polizeidirektion Main-Kinzig erfüllte nunmehr die Rolle eines Teils der durch das Polizeipräsidium Frankfurt am Main geführten Besonderen Aufbauorganisation als Regionalabschnitt Südosthessen. Nicht eingeleitet wurden die Melde- und Entscheidungswege gemäß dem Sonderlagenenerlass vom 29.12.2017 „Sofortmaßnahmen bei lebensbedrohlichen Einsatzlagen im Zusammenhang mit bewaffneten Gewalttättern“. Durch die dadurch wechselnden Lageübernahmen, ergaben sich stellenweise Kommunikationsdefizite, die jedoch auf den konkreten Einsatz zur Abwehr der Gefahrenlage keine Auswirkungen hatten.¹⁶⁸⁴

Die fortgesetzte gegenseitige Unterstützung der beteiligten Polizeikräfte in der ineinander verschränkten Einsatzstruktur entspricht der polizeilichen Praxis gemeinsam betriebener Einsatzabschnitte, um auf große und besonders gefahrgeneigte Situationen reagieren zu können.¹⁶⁸⁵

Im Hessischen Landeskriminalamt wurde am Morgen des 20. Februar 2020 um 07:30 Uhr ein Führungsstab eingerichtet und um 09:45 Uhr die Führungsübernahme als Gesamteinsatzleitung erklärt. Durch das Hessische Landeskriminalamt wurde um 09:45 Uhr eine Landeslage mit sämtlichen dazugehörigen Einsatzabschnitten ausgerufen.¹⁶⁸⁶

Die Bundesanwaltschaft entschied am Vormittag des 20. Februar 2020 um ca. 11:00 Uhr, dass das Bundeskriminalamt mit den Ermittlungen zu beauftragen ist. Der formelle

¹⁶⁸³ Vgl. Teil II, Kapitel I, Abschnitt I

¹⁶⁸⁴ Vgl. Teil II, Kapitel I, Abschnitt I

¹⁶⁸⁵ Vgl. Teil II, Kapitel I, Abschnitt I

¹⁶⁸⁶ Vgl. Teil II, Kapitel I, Abschnitt I

Abschluss der Verfahrensübernahme durch das Bundeskriminalamt erfolgte am 22. Februar 2020 gegen 17:00 Uhr.¹⁶⁸⁷

Beamtinnen und Beamte des Bundeskriminalamtes waren bereits vor der förmlichen Übernahme des Verfahrens vor Ort und unterstützten den Einsatz unter hessischer Führung.¹⁶⁸⁸ Auch nach der Führungsübernahme erfolgte keine Entpflichtung der bislang eingesetzten Polizeikräfte. Die hessischen Kräfte wurden nunmehr in die Besondere Aufbauorganisation unter Leitung des Bundeskriminalamtes eingegliedert. Das Bundeskriminalamt war für die Ermittlungsführung in dem von der Bundesanwaltschaft geführten Ermittlungsverfahren zuständig und richtete hierfür eine BAO Hanau ein, die bis 13. Februar 2020 fortgeführt und dann in eine Ermittlungsgruppe mit weniger Kräften überführt wurde. Daneben gab es weiterhin die BAO Bar der hessischen Polizei, deren Erkenntnisse in die Arbeit der BAO Hanau eingeflossen sind. Maßnahmen zur Gefahrenabwehr verblieben auch nach dieser Übergabe im Aufgabenbereich der hessischen Polizei.¹⁶⁸⁹ Eine derartige Aufgabenteilung und Zusammenarbeit zwischen Landes- und Bundespolizeikräften entspricht polizeilichen Einsatzgrundsätzen und stellte die sachgerechte Einsatzstruktur dar, um dem Einsatzgeschehen zu begegnen.¹⁶⁹⁰

Die Ermittlungen wurden initial durch die Staatsanwaltschaft Hanau geführt und im weiteren Verlauf durch die Bundesanwaltschaft übernommen. Der Ausschuss stellt zusammenfassend fest, dass nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme der Generalbundesanwalt die Ermittlungen in der Nacht übernommen hat. Die Staatsanwaltschaft Hanau war somit am Morgen des 20. Februar 2020 funktionell nicht mehr zuständig. Festzuhalten ist allerdings, dass die Information über die erfolgte Verfahrensübernahme weder die hessische Polizeiführung noch Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft Hanau zeitnah erreichte. Der exakte Zeitpunkt des Übergangs der Führung der Ermittlungen von der Staatsanwaltschaft Hanau an die Bundesanwaltschaft ließ sich durch den Untersuchungsausschuss aufgrund fehlender Dokumentation nicht eindeutig bestimmen. Die Vernehmungen ergaben unterschiedliche und sich teils

¹⁶⁸⁷ Vgl. Teil II, Kapitel I, Abschnitt I

¹⁶⁸⁸ Vgl. Teil II, Kapitel I, Abschnitt I

¹⁶⁸⁹ Vgl. Teil II, Kapitel I, Abschnitt I

¹⁶⁹⁰ Vgl. Teil II, Kapitel I, Abschnitt I

widersprechende Angaben zum genauen Ablauf der Übernahme der Ermittlungen durch die Bundesanwaltschaft.¹⁶⁹¹

Seitens der für die Ermittlungen zuständigen Beamtin der Bundesanwaltschaft wurde angegeben, dass die Übernahme noch in der Tatnacht erfolgt sei und sie zwischen 06:00 und 07:00 Uhr am darauffolgenden Morgen durch ihren Abteilungsleiter telefonisch darüber informiert worden sei. Nach ihrer Aussage sei der genaue Zeitpunkt der Übernahme aber auch ihrem eigenen Abteilungsleiter nicht bekannt gewesen, man sei im Nachhinein von einer Übernahme zwischen 04:00 bis 05:00 Uhr in der Tatnacht ausgegangen. Weiter gab sie an, dass die Erklärung der Verfahrensübernahme vermutlich nur gegenüber der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main erfolgt sei. Zum genauen Zeitpunkt eines klärenden Telefonates mit der Staatsanwaltschaft Hanau am Folgetag wurden uneinheitliche Aussagen getroffen.¹⁶⁹²

Seitens der für die Ermittlungen zunächst zuständigen Beamtin der Staatsanwaltschaft Hanau wurde angegeben, dass eine spätere Übernahme durch den Generalbundesanwalt bereits frühzeitig angenommen, eine solche gegenüber der Staatsanwaltschaft Hanau aber zunächst nicht mitgeteilt wurde. Noch in den frühen Morgenstunden nach der Tatnacht zwischen 04:00 und 05:00 Uhr sei in Telefongesprächen eine spätere Übernahme durch die Bundesanwaltschaft erwartet, nicht aber erklärt worden. Eine solche Mitteilung erfolgte den Aussagen der zunächst zuständigen Staatsanwältin aus Hanau zufolge erst im weiteren Verlauf des Vormittags des 20. Februar 2020. Eine diesbezügliche Dokumentation erfolgte bei der Staatsanwaltschaft Hanau nicht.¹⁶⁹³

Auch die in der Tatnacht eingesetzten Polizeikräfte führten aus, dass eine Übernahme durch den Generalbundesanwalt erwartet wurde, aber eine derartige Erklärung in der Tatnacht und auch am Morgen des Folgetages jedenfalls bis 09:45 Uhr der Polizei nicht bekanntgegeben wurde.¹⁶⁹⁴

Die Übernahme der Ermittlungen durch die Bundesanwaltschaft wurde am Nachmittag des 20. Februar 2020 mit einer schriftlichen Einleitungsverfügung an das

¹⁶⁹¹ Vgl. Teil II, Kapitel I, Abschnitt II

¹⁶⁹² Vgl. Teil II, Kapitel I, Abschnitt II

¹⁶⁹³ Vgl. Teil II, Kapitel I, Abschnitt II

¹⁶⁹⁴ Vgl. Teil II, Kapitel I, Abschnitt II

Bundeskriminalamt und auch an das Hessische Landeskriminalamt förmlich mitgeteilt.¹⁶⁹⁵

Die unzureichende Dokumentation und die teilweise widersprüchlichen Aussagen zum Zeitpunkt der Übernahme der Ermittlungen durch die Bundesanwaltschaft zeigten auf, dass die Absprache und Koordination zwischen Bundes- und Landesbehörden im Zusammenhang mit den Ermittlungen nicht immer ordnungsgemäß funktionierten. Eine abschließende Bewertung zu der diesbezüglichen Verantwortung ließ sich nicht treffen.¹⁶⁹⁶ Der Ausschuss hat keine Auswirkungen der Kommunikationsschwierigkeiten zwischen Bundes- und Landesbehörden bei den Ermittlungen auf das Einsatzgeschehen in der Tatnacht feststellen können.¹⁶⁹⁷

Der Ausschuss stellt fest, dass das Aufrufen der polizeilichen Einsatzstrukturen in der Tatnacht durch die Polizei den geltenden Standards entsprach und konsequent umgesetzt worden ist. Die Polizistinnen und Polizisten sahen sich mit einer besonders herausfordernden Einsatzlage konfrontiert, die so noch niemand erlebt hatte und auf deren konkreten Verlauf man sich nur schwer vorbereiten konnte. Sie gingen ihrer Aufgabe mit hohem persönlichem Einsatz, teilweise unter Gefährdung der eigenen Person nach. Die Priorisierungen und die Organisation in raum- und verrichtungsbezogene Einsatzabschnitte sowie die Einbindung der zuvor zuständigen Polizeikräfte durch die jeweils übernehmende Einsatzebene, entsprachen der geltenden Auftragstaktik und erfolgten sachgerecht.

In der polizeilichen Nachbereitung des Einsatzes durch das Polizeipräsidiums Südosthessen wurden Probleme bei Informationsgewinnung und -verarbeitung und gleichzeitig auch Kommunikationsdefizite identifiziert. Teilweise seien auch Schwierigkeiten mit der technischen und räumlichen Ausstattung aufgetreten. Die polizeiinterne Nachbereitung des Einsatzes erfolgte in einzelnen Arbeitsgruppen und Workshops. In welcher Form die Erkenntnisse dieser verschiedenen Formate zusammengeführt wurden, ist für den Ausschuss anhand der ihm vorliegenden Unterlagen und Erkenntnisse nur bedingt nachvollziehbar. Ein zusammenfassender,

¹⁶⁹⁵ Vgl. Teil II, Kapitel I, Abschnitt II

¹⁶⁹⁶ Vgl. Teil II, Kapitel I, Abschnitt II

¹⁶⁹⁷ Vgl. Teil II, Kapitel I, Abschnitt II

abschließender Bericht zu erkanntem Veränderungsbedarf wäre in solchen Fällen wünschenswert.¹⁶⁹⁸

Bezogen auf die Übernahme der Ermittlungen durch die Bundesanwaltschaft stellte der Ausschuss fest, dass hierbei deutliches Verbesserungspotential bei der Kommunikation und Dokumentation in der Arbeitsteilung von Bundes- und Landesbehörden im Bereich strafrechtlicher Ermittlungen besteht. Der Ausschuss kann nicht erkennen, dass die hierbei aufgetretenen Differenzen negative Folgen auf das Einsatzgeschehen in der Tatnacht hatten.

¹⁶⁹⁸ Vgl. Teil II, Kapitel I, Abschnitt I

VII. Bewertungen der Feststellungen zu Nr. 7 des Einsetzungsbeschlusses

1. Bewertung zu Ziffer 7 Ts. 1 des Einsetzungsbeschlusses

Die dem Untersuchungsausschuss unter Ziffer 7 Ts. 1 gestellten Einzelfragen,

„Wann genau innerhalb der Polizeistrukturen in der Tatnacht bekannt geworden ist, dass es sich mutmaßlich um einen rassistisch motivierten Anschlag handelt und ob und bis wann von einem anderen Tathintergrund ausgegangen worden ist, [...]“.“

beantwortet der Ausschuss zusammenfassend wie folgt:

Der Untersuchungsausschuss stellt fest, dass das gesicherte Bekanntwerden der ersten Opfernamen zwischen 02:00 Uhr und 03:00 Uhr nachts innerhalb der Polizeistrukturen zu dem Ergebnis führte, dass die bereits diskutierte Möglichkeit eines rassistischen oder politischen Tatmotivs zu vermuten war. Mit der Sichtung des Videos von T. R. und dem Auffinden seiner Leiche stand dann das rassistische Tatmotiv aus polizeilicher Sicht gegen 04:00 Uhr morgens schließlich auch zweifelsfrei fest. Bereits früh in der Tatnacht wurde T. R. aufgrund von Zeugenaussagen als Tatverdächtiger geführt. Der Verdacht, dass es sich um einen einzeln handelnden Täter handelte, wurde nach anfänglich unterschiedlichen Hinweisen und Aussagen zusehends im Verlauf des Einsatzes verdichtet. Zuvor bestand auch der Verdacht auf ein Tatmotiv aus dem Bereich der Rockerkriminalität, der sich jedoch nicht erhärtete.

Im Einzelnen hat der Untersuchungsausschuss festgestellt:

Zu Beginn des Einsatzes bestand innerhalb der Polizeistrukturen zunächst kein Verdacht auf eine rassistisch motivierte Tat, da über den Schusswaffengebrauch mit mehreren Toten hinaus tatsächlich keine weiteren Erkenntnisse zu Tat und Tatmotiv vorlagen.¹⁶⁹⁹

Ein erster Hinweis auf den Täter T. R. ergab sich durch die Meldung eines möglichen Täterfahrzeuges mit Angabe des Kennzeichens. Dadurch konnten die Meldeadresse und

¹⁶⁹⁹ Vgl. Teil II, Kapitel J, Abschnitt I

T. R. als Halter des Fahrzeugs ermittelt werden. Ab diesem Zeitpunkt gegen 22:20 Uhr wurde *T. R.* als ein möglicher Tatverdächtiger geführt.¹⁷⁰⁰

Im weiteren Verlauf der Tatnacht ergab sich aufgrund einer Fahrzeugansammlung in der Nähe der Meldeadresse von *T. R.*, die aufgrund einer Kennzeichenüberprüfung der Rockerszene zugeordnet werden konnte, zunächst auch ein erster Verdacht auf ein Tatmotiv aus dem Bereich der Rockerkriminalität, sodass zunächst auch in diese Richtung ermittelt wurde.¹⁷⁰¹

Im Rahmen der Ermittlungen wurden szenekundige Polizeibeamtinnen und -beamte beauftragt, eine Beteiligung der Rockerszene schnellstmöglich zu überprüfen. Dies führte schnell zu dem Ermittlungsergebnis, dass keine Bezüge aus dem Bereich der Rockerkriminalität zu der Tat erkennbar waren. Im Laufe der Tatnacht verdichtete sich daher der Verdacht, dass *T. R.* der alleinige Täter war.¹⁷⁰²

Mit Bekanntwerden der ersten Opfernamen ab 23:30 Uhr gab es erste Tendenzen zu einem rassistischen Tatmotiv, was sich dann im Laufe der Nacht zwischen 02:00 Uhr bis 03:00 Uhr verstärkte. Bestätigt wurde das rassistische Motiv, nachdem durch die bayrischen Unterstützungskräfte der Hinweis auf die von *T. R.* erstellte Website kam, auf welcher dann das Manifest von *T. R.* und die von ihm erstellten Videos zu sehen waren. Die Erstbewertung durch Psychologinnen und Psychologen des Zentralen polizeipsychologischen Dienstes kam zu dem Ergebnis, dass *T. R.* an einer schweren psychischen Erkrankung litt und dass er darüber hinaus ganz deutlich erkennbar ausländerfeindliche Tendenzen zeigte.¹⁷⁰³

Mit dem Auffinden der Leiche von *T. R.* in seinem Elternhaus und der Sichtung des von ihm ins Internet gestellten Videos stand aus Sicht der Polizei gegen 04:00 Uhr morgens das rassistische Motiv der Tat sicher und seine alleinige Täterschaft nahezu fest.¹⁷⁰⁴

2. Bewertung zu Ziffer 7 Ts. 2 des Einsetzungsbeschlusses

Die dem Untersuchungsausschuss unter Ziffer 7 Ts. 2 gestellten Einzelfragen,

¹⁷⁰⁰ Vgl. Teil II, Kapitel J, Abschnitt I

¹⁷⁰¹ Vgl. Teil II, Kapitel J, Abschnitt I

¹⁷⁰² Vgl. Teil II, Kapitel J, Abschnitt I

¹⁷⁰³ Vgl. Teil II, Kapitel J, Abschnitt II

¹⁷⁰⁴ Vgl. Teil II, Kapitel J, Abschnitt II

„[...] , wie sich dies auf den Einsatz auswirkte und ob Medien in offiziellen Stellungnahmen oder in Hintergrundgesprächen zu irgendeinem Zeitpunkt am Tatabend oder am nächsten Morgen von hessischen Polizeibehörden oder anderen hessischen Behörden Informationen zum mutmaßlichen Motiv der Taten erhalten haben.“,

beantwortet der Ausschuss zusammenfassend wie folgt:

Der Untersuchungsausschuss stellt fest, dass polizeiliches Handeln generell zunächst unabhängig vom jeweiligen Tatmotiv erfolgt. Dies folgt allein aus der Tatsache, dass ein Tatmotiv zu Beginn eines Einsatzes regelmäßig nicht bekannt ist. Das rassistische Tatmotiv hatte daher auch bei dem Einsatz in Hanau keine Auswirkungen auf das polizeiliche Handeln.

Über die offiziellen Pressemitteilungen hinaus gab es nach Kenntnis des Untersuchungsausschusses keine Weitergabe von Informationen an Medienvertreter durch die Hessische Polizei oder die Staatsanwaltschaft Hanau.

Im Einzelnen hat der Untersuchungsausschuss festgestellt:

Alle zu diesem Thema befragten Zeuginnen und Zeugen waren sich darin einig, dass die Kenntnis des rassistischen Tatmotivs keine Auswirkungen auf das polizeiliche Handeln in der Tatnacht hatte und alle polizeilichen Entscheidungen ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr getroffen worden sind.¹⁷⁰⁵

Bei der Erstürmung des Elternhauses von *T. R.* um 03:02 Uhr blieb das Tatmotiv ebenfalls völlig ohne Einfluss auf die operativen Maßnahmen. Von Bedeutung für das polizeiliche Vorgehen war die Kenntnis des Waffenbesitzes von *T. R.*, sodass das Spezialeinsatzkommando hierüber informiert war und den weiteren Einsatz entsprechend plante. Darüber hinausgehende Kenntnisse wie zum Beispiel über den politischen Hintergrund von *T. R.* und die Tat lagen dem Spezialeinsatzkommando nicht vor, sodass es keine Hinweise auf eine Beeinflussung des Einsatzgeschehens gibt und dies

¹⁷⁰⁵ Vgl. Teil II, Kapitel J, Abschnitt III

ausgeschlossen werden kann.¹⁷⁰⁶ Hierzu wurde im Übrigen festgestellt, dass eine Motivmitteilung in der Regel nicht an die Spezialeinsatzkommandos ergeht, da diese ausschließlich Sicherungs- und Zugriffsaufgaben wahrnehmen. Dies entspricht auch den Darstellungen der vor dem Untersuchungsausschuss gehörten Sachverständigen.¹⁷⁰⁷

Inhaltlich über die Pressemitteilungen der Polizei von 0.:21 Uhr, 0:51 Uhr und 6:01 Uhr hinausgehende Informationen wurden in der Tatnacht nicht an Medienvertreterinnen und -vertreter herausgegeben. Die Staatsanwaltschaft Hanau gab in Absprache mit der hessischen Polizei selbst keine Informationen an die Medien weiter.¹⁷⁰⁸

¹⁷⁰⁶ Vgl. Teil II, Kapitel J, Abschnitt III

¹⁷⁰⁷ Vgl. Teil II, Kapitel J, Abschnitt III

¹⁷⁰⁸ Vgl. Teil II, Kapitel J, Abschnitt IV

VIII. Bewertungen der Feststellungen zu Nr. 8 des Einsetzungsbeschlusses

Die dem Untersuchungsausschuss unter Ziffer 8 gestellten Einzelfragen,

„Ob und wenn ja, welche Versäumnisse es bei dem Einsatz am Tatabend um/am Haus des Täters, also dem Haus der Familie R., gegeben hat, insbesondere

- a) welches Handeln oder Unterlassen in diesem Zusammenhang dazu geführt hat, dass das Haus des Täters erst gegen 3:00 Uhr am Morgen des 20. Februar 2020 gestürmt wurde, ob es insbesondere zeitweise zu einer Verwechslung des Täterhauses gekommen ist und dies den Zugriff verzögert hat,*
- b) ob die Schüsse im Haus von den eingesetzten Beamtinnen und Beamten vor dem Haus gehört wurden und wenn nein, ob bzw. wie dies zu erklären ist,*
- c) wie der Zugriff/die Erstürmung im Einzelnen abgelaufen ist und wie im Haus selbst vorgegangen worden ist, warum insbesondere der Leichnam des T. R. erst ca. eine Stunde nach dem Eindringen in das Haus gefunden worden ist und*
- d) ob und wenn ja wie sich die Beteiligung der 13 SEK-Beamten aus Frankfurt auf das Einsatzgeschehen in der Tatnacht ausgewirkt hat.“,*

beantwortet der Ausschuss zusammenfassend wie folgt:

Der Ausschuss stellt fest, dass die Polizei das Täterhaus vor dem Zugang mittels Personen und Technik aufklärte, um Informationen zu gewinnen und kein unnötiges Risiko beim Zugriff einzugehen. Oberste Priorität war die Verhinderung weiterer Verletzter oder Toter. Auch wurde befürchtet, dass der Täter es auf einen sog. „suicide by cop“ anlegen könnte. Parallel zur Aufklärung mit maximaler Sicherung bspw. auch hinsichtlich Sprengfallen und zur Zugriffsplanung wurde über die Verhandlungsgruppe versucht, Kontakt zu den Bewohnern aufzunehmen. Da die Kontaktaufnahme scheiterte, gab der zuständige Polizeiführer schließlich den Zugriff frei.

Der Untersuchungsausschuss ist der Frage nachgegangen, ob es während des Einsatzes zu einer Verwechslung des Täterhauses gekommen ist. Dies war nach den Erkenntnissen des Untersuchungsausschusses nicht der Fall. Das Täterhaus wurde von bayrischen Zivilkräften sowie drei zivilen

Einheiten der Operativen Einheit observiert, bis die Kräfte des SEK gegen 23:15 Uhr eintrafen und die Umstellung übernahmen. Die Kräfte der Operativen Einheit waren zeitweise durch das Auftreten von Personen, die vermutlich dem Rocker-Milieu angehörten, gebunden und mussten in dieser Zeit ihren Posten vorübergehend verlassen.

Der Untersuchungsausschuss stellt weiter fest, dass der eingesetzte Polizeihubschrauber zur Aufklärung anderer Meldungen sowie zur Fahndung eingesetzt wurde, sein Einsatz aber nicht durch den Zugriff am Täterhaus ausgelöst wurde oder damit in unmittelbaren Zusammenhang stand. Beide Polizeiführer gaben an, dass aus polizeitaktischer Sicht der Hubschrauber kein geeignetes Mittel sei, um einen Zugriff an einem Täterhaus vorzubereiten oder durchzuführen. Die Hubschrauberbesatzung schaltete versehentlich eine falsche Funkgruppe, sodass sie zeitweise die Kommunikation nicht verfolgen konnte, war jedoch jederzeit für die Einsatzzentrale ansprechbar.

Der Untersuchungsausschuss stellt fest, dass die vom Ausschuss gehörten Polizeibeamten übereinstimmend angaben, Schüsse im Haus seien von den eingesetzten Polizeibeamtinnen und -beamten nicht wahrgenommen worden. Dem gegenüber steht die Vermutung, wonach die Schüsse – je nach Zeitpunkt der Abgabe – hätten gehört werden können. Der Zeitpunkt der Schussabgabe lässt sich ex post nicht exakt bestimmen. Aus dem Gesamtzusammenhang kann vermutet werden, dass T. R. seine Mutter und sich selbst unmittelbar nach seiner Ankunft erschoss, noch bevor Polizeikräfte am Haus eintrafen. Ob der Vater die Schüsse tatsächlich nicht gehört hat, lässt sich heute nicht mehr nachweisen. Auszuschließen ist dies nicht, insbesondere da er sich im Haus aufhielt, in dem die Schüsse fielen.

Die SEK-Kräfte sind nach der Zugangssprengung gegen 03:02 Uhr Raum für Raum gesichert vorgegangen. Auch hier war oberste Prämisse, dass es zu keinen weiteren Toten oder Verletzten kommt. Nach Aussage der Einsatzleitung wurde eine zugriffsorientierte Durchsuchung

durchgeführt, die sehr langsam und mit bestmöglichem Schutz statffinde. Es habe die Befürchtung bestanden, dass jederzeit ein bewaffneter Täter aus irgendeinem Bereich des Hauses auf die Beamten schießen könnte. Die Beamten versuchten nach der Sprengung der Haustür erneut erfolglos eine verbale Ansprache.

Im Eingangsbereich wurde der Vater des Täters festgestellt und konnte mit einfacher körperlicher Gewalt festgenommen und aus dem Haus gebracht werden. Im Anschluss wurde das Erdgeschoss durchsucht und die Mutter tot aufgefunden. Nach Sicherung des Erdgeschosses wurde zuerst das Obergeschoss durchsucht, da hier zuvor Bewegung festgestellt worden war. Aufgrund der hohen Gefahrensituation wurde zunächst versucht, das Obergeschoss mittels Technik und SEK-Hund aufzuklären. Erst danach rückten Kräfte ins Obergeschoss nach und durchsuchten es, ohne dort eine Person festzustellen.

Dann wurde der Kellerbereich mittels Technik aufgeklärt und Blut festgestellt. Die nachrückenden Kräfte fanden im Keller T. R. tot auf.

Die eingesetzten SEK-Beamten hatten zum Zeitpunkt des Zugriffs keine Kenntnis über den Tathintergrund. Erkenntnisse zum Tatmotiv sind für den Abschnitt Operative Maßnahmen, in dem das SEK verortet ist, generell nicht relevant und werden nicht an diesen Einsatzabschnitt mitgeteilt. Bei der Alarmierung des SEK wurde ein Schusswaffengebrauch in der Innenstadt mitgeteilt.

Für den Zugriff am Täterhaus und die begleitenden operativen Maßnahmen spielte somit der Tathintergrund keine Rolle. Der Ausschuss stellt fest, dass die Beteiligung der 13 SEK-Kräfte aus Frankfurt am Main keine Auswirkungen auf das Einsatzgeschehen hatte. Die polizeiliche Nachbereitung des Zugriffs am Täterhaus ergab keine Versäumnisse.

Die nach dem Einsatz bekannt gewordene Beteiligung von SEK-Beamten an rechtsextremen Chats wirkte aus Sicht des Ausschusses insbesondere auf die Angehörigen verständlicherweise verstörend.

Im Einzelnen hat der Untersuchungsausschuss festgestellt:

Die Anschrift des Täters wurde in der Tatnacht durch die Polizeikräfte zeitnah identifiziert. Zu keinem Zeitpunkt kam es zu einer Verwechslung der Anschrift. Drei Einheiten der Operativen Einheiten sowie bayrische Zivilkräfte observierten das Täterhaus. Die Kräfte der Operativen Einheiten stellten zwischen 22:50 und 23:00 Uhr das Fahrzeug des Täters in der Nähe des Wohnhauses geparkt fest. Die Kräfte der Operativen Einheiten mussten die Observationsposten aber vorübergehend verlassen, da sie durch das Auftreten von Personen, die vermutlich dem Rocker-Milieu angehörten, gestört wurden und nicht auszuschließen war, dass dies im Zusammenhang mit dem Anschlag stand. Dabei wurde eine Einheit in einer Sackgasse von diesen Personen eingekesselt. Erst nachdem die zwei Polizisten ihre Schusswaffe sichtbar zeigten, konnten sie die Situation auflösen. Im Anschluss führten sie eine Personenkontrolle durch und sieben Personen wurden zur weiteren Aufklärung zur Polizeistation gebracht.¹⁷⁰⁹ Ab ca. 23:15 Uhr trafen Einsatzkräfte des SEK am Täterhaus ein und übernahmen Umstellung, Sicherung und Zugriff nach den geltenden Grundsätzen der Einsatztaktik.¹⁷¹⁰

Weder Identifikation noch Observation oder Zugriff am Täterhaus waren Teil des Auftrages des in der Tatnacht eingesetzten Polizeihubschraubers. Dieser hatte ausschließlich die Aufgabe, die allgemeine Fahndung nach dem Täterfahrzeug und die weitere Aufklärung in der Tatnacht zu unterstützen. Konkrete Aufträge an die Hubschrauberbesatzung waren beispielsweise die Abklärung einer möglichen Schießerei im Bereich Lamboystraße und die Suche nach beteiligten Fahrzeugen nach dem Zwischenfall mit Personen, die vermutlich dem Rockermilieu zuzurechnen waren.¹⁷¹¹

Für eine den Zugriff unterstützende Aufklärung des Täterhauses wäre der Polizeihubschrauber aus einsatztaktischen Gründen ungeeignet gewesen. Nach Einschätzung des zunächst zuständigen Polizeiführers hätte ein Einsatz des

¹⁷⁰⁹ Vgl. Teil II, Kapitel K, Abschnitt I

¹⁷¹⁰ Vgl. Teil II, Kapitel K, Abschnitt II

¹⁷¹¹ Vgl. Teil II, Kapitel K, Abschnitt I

Hubschraubers zu einer ungewollten Eskalation der Situation vor Ort führen können. Für die Aufklärung und Informationsgewinnung am Täterhaus wurden geeignetere Einsatztechniken und Mittel genutzt, so kamen zum Beispiel Aufklärungsdrohnen, ein Polizeihund und sog. Eyeballs zum Einsatz.¹⁷¹²

Die vor dem Untersuchungsausschuss gehörten Polizeikräfte gaben übereinstimmend an, dass sie in der Tatnacht keine Schüsse aus dem Täterhaus wahrgenommen haben. Der genaue Zeitpunkt der Abgabe der Schüsse, mit denen T. R. seine Mutter und schließlich sich selbst erschoss, lässt sich nicht exakt bestimmen. Es ist aus dem Gesamtzusammenhang ableitbar, dass T. R. seine Mutter und sich selbst unmittelbar nach seiner Rückkehr und damit vor dem Eintreffen der Polizeikräfte erschoss. Der Ausschuss kommt zu dem Ergebnis, dass der Zeitraum, in dem die Schüsse gefallen sein müssen, auf die Zeit zwischen 22:03 Uhr und 03:00 Uhr begrenzt werden kann: Nach den Feststellungen der Rechtsmedizin verstarb T. R. zwischen 21:58 Uhr und 3:34 Uhr. Eine Videoaufnahme zeigt T. R. um 22:00:49 Uhr bei seiner Flucht aus der „Arena Bar“. Von dort bis zum Täterhaus benötigt man mit dem Auto etwa zwei Minuten. Das Haus wurde gegen 03:00 Uhr gestürmt.¹⁷¹³ Abschließend konnte der Ausschuss nicht klären, wann die Schüsse gefallen sind und warum die Schüsse nicht gehört wurden. Auch lässt es sich nicht mehr aufklären, ob der Vater des Täters die Schüsse tatsächlich nicht gehört hat.¹⁷¹⁴

Der Polizeieinsatz am Täterhaus beinhaltete vor dem Zugriff eine umfassende Aufklärung unter Nutzung von Spezialtechnik, um weitere Verluste von Menschenleben und Risiken für die Gesundheit in der Tatnacht auf ein absolutes Minimum zu reduzieren. Nach der Bewertung der Einsatzlage in der Tatnacht bestand das naheliegende Risiko, dass der bewaffnete Täter, welcher bereits mehrere Menschen planvoll und zielgerichtet ermordet und nichts mehr zu verlieren hatte, einen sogenannten *suicide by cop*, eine eskalierende Gewaltkonfrontation mit Einsatzkräften, durchführen wollte, um in einem tödlichen Schusswechsel oder durch eine Sprengung mit den Polizeieinheiten zu sterben. Diese latente Gefahr von Sprengfallen oder einem sofortigen Beschuss der Einsatzkräfte bei Betreten des Hauses musste zwingend berücksichtigt werden. Das von den Polizeikräften so gewählte Vorgehen entsprach den gängigen Einsatzgrundsätzen für

¹⁷¹² Vgl. Teil II, Kapitel K, Abschnitt I u. III

¹⁷¹³ Vgl. Teil II, Kapitel K, Abschnitt III

¹⁷¹⁴ Vgl. Teil II, Kapitel K, Abschnitt III

derartige Situationen mit besonderem Risiko für Leib und Leben der beteiligten Kräfte und / oder unbeteiligter Dritter. Weitere Opfer sollte es nach Aussagen der Polizeiführer im Ausschuss in keinem Fall geben.¹⁷¹⁵

Während der Vorbereitung des Zugriffs, wozu beispielsweise die Auswahl der Zugangs- und der Öffnungsvariante sowie die Abklärung der Anzahl der im Haus befindlichen Personen zählen, wurde parallel seitens der Polizeikräfte über eine Verhandlungsgruppe versucht, mit im Haus befindlichen Personen Kontakt aufzunehmen. Nachdem diese Versuche keinen Erfolg erzielten, erfolgte gegen 03:02 Uhr eine Zugangssprengung.¹⁷¹⁶

Nach erfolgter Sprengung wurde eine zugriffsorientierte Durchsuchung des Täterhauses durchgeführt. Hierbei gingen die SEK-Kräfte unter Wahrung der geltenden Einsatzgrundsätze mit großer Vorsicht und Sorgfalt vor, da sie jederzeit einen tödlichen Schusswechsel erwarten mussten. Im Eingangsbereich des Täterhauses trafen die Einsatzkräfte auf den verwirrten Vater des Attentäters, der mit seinen Händen eine Pistole formte, und konnten diesen festsetzen. Im Anschluss daran fanden die Einsatzkräfte im Erdgeschoss die bereits tote Mutter des Attentäters auf. Als nächsten Einsatzabschnitt wählten die Einsatzkräfte das Obergeschoss aus, weil dort zuvor durch die Observationskräfte Bewegungen festgestellt worden waren. Die Überwindung des Höhenunterschiedes und der Treppe im Täterhaus stellte ein besonderes und gesteigertes Risikopotential für den Zugriff dar, sodass zuvor die einsatztaktisch gebotenen Methoden zur Vorabauklärung mittels Technik und einem für solche Situationen ausgebildeten Polizeihund genutzt wurden. Nach der Durchsuchung des Obergeschosses wurde zuletzt der Keller durchsucht. Dort fanden die Einsatzkräfte sodann die Leiche von *T. R.* Dieses Vorgehen der Einsatzkräfte erklärt, warum die Leiche von *T. R.* erst am Ende der Durchsuchung gefunden wurde.¹⁷¹⁷

Die Vorbereitungen und die Durchführung des Zugriffs am Täterhaus entsprachen den Einsatzgrundsätzen. Sie erfolgten sachgerecht und unter Beachtung der Umstände der Tatnacht. Der bestehende Zeitaufwand für die Vorbereitung und Durchführung des Zugriffs entsprach dabei dem in derartigen Situation zu erwartenden Umfang. In Gebäude

¹⁷¹⁵ Vgl. Teil II, Kapitel K, Abschnitt III

¹⁷¹⁶ Vgl. Teil II, Kapitel K, Abschnitt III

¹⁷¹⁷ Vgl. Teil II, Kapitel K, Abschnitt III

mit bewaffneten und gewaltbereiten Tätern vorzudringen, die nichts mehr zu verlieren haben, stellt für Polizeikräfte eine besonders gefährliche Situation dar. Hinsichtlich der Stürmung des Täterhauses sind in der Befragung unterschiedliche Ansatzpunkte deutlich geworden. So erläuterte der Zeuge Leitender Polizeidirektor *Jürgen Fehler*, er habe zunächst auf Basis der ihm vorliegenden Informationen eine direkte Stürmung des Hauses präferiert. Eine solche Lageeinschätzung könne sich im Verlauf des Einsatzes aber verändern. Der Zeuge Abteilungsdirektor *Dirk Fornoff*, der die Einsatzleitung um 01:00 Uhr übernahm, erläuterte, ein schneller Zugriff sei aufgrund der hohen Eigengefährdung insbesondere deshalb nicht geboten gewesen, da kein akutes weiteres Handeln von *T. R.* festgestellt werden konnte. Einen Anlass für eine sofortige Stürmung gab es deshalb nicht. Weiter gab er an, dass ein solcher Zugriff professionell und gefahrminimierend nicht schneller möglich gewesen wäre.¹⁷¹⁸

Alle dazu befragten Zeugen und Zeuginnen sagten übereinstimmend aus, dass den eingesetzten Kräften des SEK die Hintergründe der Tat, insbesondere die rassistische Gesinnung des Attentäters *T. R.*, in der Tatnacht nicht bekannt waren. Derartige Hintergrundinformationen sind für einen Auftrag der Spezialkräfte nicht erheblich, wie auch die von dem Ausschuss gehörten Sachverständigen bestätigten. Den Einsatzkräften des SEK war zum Hintergrund der Tat lediglich die einsatztaktisch relevante Information bekannt, dass der Täter nach mehrfachem Schusswaffengebrauch in der Innenstadt das Ziel des Zugriffs darstellte und darum mit einer besonderen Gefährdungslage für Leib und Leben zu rechnen war.¹⁷¹⁹

Die Einsatzteilnahme von 13 SEK-Beamten aus Frankfurt am Main, welche Monate später in anderer Sache im Zusammenhang mit den sogenannten „rechten Chatgruppen“ auffällig wurden, wirkte sich in keiner Weise auf das Einsatzgeschehen während des Zugriffs oder der operativen Begleitmaßnahmen aus. Es gibt keinerlei Anzeichen dafür, dass diese 13 SEK-Beamten während des Einsatzes in der Tatnacht in irgendeiner Weise ihre Pflichten nicht ordnungsgemäß erfüllt hätten.¹⁷²⁰

¹⁷¹⁸ Vgl. Teil II, Kapitel K, Abschnitt III

¹⁷¹⁹ Vgl. Teil II, Kapitel K, Abschnitt III

¹⁷²⁰ Vgl. Teil II, Kapitel K, Abschnitt III

Die polizeiliche Nachbesprechung des Einsatzes am Täterhaus stellte fest, dass dieser insgesamt sachgerecht erfolgte, ergab aber auch vereinzelten Verbesserungsbedarf.¹⁷²¹

Die Angehörigen haben die Situation, dass Polizeieinsatzkräfte, gegen die sehr viel später wegen rechtsextremistischer Chats im Rahmen einer Chatgruppe ermittelt wurde, nach den furchtbaren, rassistisch motivierten Morden an ihren Angehörigen vor Ort im Einsatz waren, verständlicherweise als verstörend empfunden. Für den Ausschuss ist dies vollkommen nachvollziehbar. Unstreitig steht fest, dass solche Chats völlig inakzeptabel sind.

¹⁷²¹ Vgl. Teil II, Kapitel K, Abschnitt III

IX. Bewertungen der Feststellungen zu Nr. 9 des Einsetzungsbeschlusses

1. Bewertung zu den Ziffern 9 a) u. 9 c) Ts. 1 u. 3 des Einsetzungsbeschlusses

Die dem Untersuchungsausschuss unter den Ziffern 9 a) u. 9 c) Ts. 1 u. 3 gestellten Einzelfragen,

„Welche Versäumnisse es bei dem Umgang mit Überlebenden und den Familien der Ermordeten am Tatabend und am anschließenden Morgen gegeben hat, insbesondere

a) welche Standards es für hessischen Polizeibehörden und die Hessische Landesregierung im Umgang mit Opfern von Terroranschlägen und Gewaltverbrechen gibt und ob diese eingehalten worden sind,

[...].

c) wie die Versorgung, die Information und der Kontakt zu den Überlebenden und den Familienangehörigen am Tatabend und danach organisiert war, [...], wie die entsprechende Information der Angehörigen erfolgte und“,

beantwortet der Ausschuss zusammenfassend wie folgt:

Der Untersuchungsausschuss stellt fest, dass die vorhandenen, hohen polizeilichen Standards im Umgang mit Überlebenden und Angehörigen nicht durchgängig eingehalten wurden. Die Einsatzkräfte bemühten sich um die Betreuung von Angehörigen und Überlebenden am Tatort Kurt-Schumacher-Platz. Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger standen zur Verfügung. Darüber hinaus wurden Angehörige umfassend medizinisch betreut.

Sowohl am Tatort Heumarkt als auch am Tatort Kurt-Schumacher-Platz konnte das Informationsbedürfnis der Angehörigen nicht erfüllt werden. Dies war auch auf den Mangel an gesicherten Informationen zurückzuführen, der in einer solchen Einsatzlage aber zunächst nicht zu vermeiden ist. Bedauerlicherweise kam es vereinzelt zu Fehlinformationen.

Die anschließende Betreuung einiger Angehöriger in dem in der Turnhalle der Polizeistation Hanau II eingerichteten Betroffeneninformationszentrum verbesserte die Betreuungssituation aus Sicht der Angehörigen nicht. Insbesondere das lange Warten ohne Kenntnis über den Verbleib der Vermissten wurde von den Angehörigen als sehr belastend empfunden. Zudem war die Auswahl an Seelsorgerinnen und Seelsorgern aus Sicht der Angehörigen unzureichend, da lediglich deutschsprachige, christliche Seelsorgerinnen und Seelsorger hinzugezogen wurden und bei einigen Angehörigen der Bedarf nach muslimischen und/oder muttersprachlichen Seelsorgern und Seelsorgerinnen bestand. Es wurde auch deutlich, dass ein Teil der Angehörigen keinerlei bekenntnisorientierte Seelsorge wünschte.

Die Überbringung der Todesnachrichten durch Verlesen der Namen der Opfer wurde von vielen Angehörigen verständlicherweise als unangemessen empfunden. Eine Überbringung der Todesnachrichten in persönlichen Einzelgesprächen wäre angebracht gewesen. Auch aus Sicht der eingesetzten Polizeikräfte war die Turnhalle zur Überbringung der Todesnachrichten ungeeignet. Räume für die Trennung der Opferfamilien und zur Durchführung von Einzelgesprächen fehlten in der Nacht. Angehörige von Getöteten, die sich nicht in der Turnhalle aufhielten, wurden am nächsten Tag einzeln von Polizeibeamtinnen und -beamten über ihren Verlust informiert.

Im Anschluss an die nächtliche Betreuung wurden den Angehörigen und Überlebenden vom Polizeipräsidium Südosthessen Telefonnummern für eine Hotline, die mit qualifiziertem Personal aus dem Bereich Opferschutz besetzt war, zur Verfügung gestellt. Zudem wurden jeder Familie Kontaktbeamtinnen und -beamte zur Seite gestellt. Sowohl die Hotline als auch die Kontaktbeamtinnen und -beamten konnten die Erwartungen und insbesondere das Informationsbedürfnis der Angehörigen nicht erfüllen. Die Angehörigen bemängelten auch, dass ihnen nicht mitgeteilt wurde, wo sich die Leichname befanden und ob die Möglichkeit der Abschiednahme bestand. Aufgrund der Übernahme

durch den Generalbundesanwalt durften die hessischen Beamtinnen und Beamten oftmals keine Auskünfte erteilen. Allerdings gab es auch Kommunikationsbrüche zwischen der Bundesanwaltschaft, dem Hessischen Landeskriminalamt und den hessischen Opferschützern. Die Kontaktbeamtinnen und -beamten bemühten sich bei den zuständigen Stellen um Informationen. Im weiteren Verlauf des Verfahrens verwiesen sie zudem auf die Möglichkeit der Akteneinsicht im Rahmen einer Nebenklage. Die Angehörigen fühlten sich häufig mit ihren Fragen alleine gelassen. Die Vielzahl an möglichen Ansprechpartnerinnen und -partnern sowie anderweitiger Anlaufstellen wurde von Angehörigen und Überlebenden einhellig kritisiert.

Der Untersuchungsausschuss stellt weiter fest, dass die Information der Angehörigen über die Rückkehr des Vaters des Täters nach Hanau nicht angemessen erfolgte. Dies gilt insbesondere für die telefonische Ansprache. Auch dass sämtliche Familien gleichermaßen angesprochen worden sind, ist unter Berücksichtigung der Gesamtumstände nicht angemessen gewesen. Die seitens der Polizei ergriffenen Maßnahmen, mit denen kontrollierend auf den Vater des Attentäters eingewirkt wurde, wurden den Familien nicht dargestellt. Stattdessen entstand bei Angehörigen der Eindruck, auf das Verhalten der Familien solle eingewirkt werden. Zu dieser Frage im Umgang mit den Angehörigen siehe auch Teil III, Abschnitt A, IV.

Die Erkenntnisse aus der Opfernachsorge und die Erfahrungen aus der Tatnacht wurden in mehreren Workshops unter Beteiligung aller hessischen Polizeipräsidien und in Zusammenarbeit mit dem Hessischen Landeskriminalamt zu einer neuen Rahmenkonzeption für die Opfernachsorge unter Federführung der ehemaligen Hessischen Polizeiakademie verarbeitet. Die festgestellten Schwächen in der Opferbetreuung wurden behoben. Darüber hinaus wurde ein neuer Unterabschnitt 104 in den Einsatzabschnitt „Betreuung“ aufgenommen, um dem Opferschutz einen angemessenen Stellenwert einzuräumen.

Auch wurde die Ausbildung in diesem Bereich deutlich ausgeweitet und verbessert.

Im Einzelnen hat der Untersuchungsausschuss festgestellt:

Zu Beginn des Polizeieinsatzes am Kurt-Schumacher-Platz herrschte eine tumultartige und unübersichtliche Situation, in der immer wieder Personen versuchten, in den Tatort einzudringen. Zur Gefahrenabwehr und zur Erstversorgung der Verletzten war zwingend notwendig, das Betreten des Tatortes und die Behinderung der Rettungskräfte durch konsequentes Auftreten der Polizeikräfte zu unterbinden. Ein unverhältnismäßiges Vorgehen der Einsatzkräfte an den Tatorten konnte der Untersuchungsausschuss nicht feststellen.¹⁷²²

Dieses Auftreten der Einsatzkräfte führte leider dazu, dass sich einige Angehörige und Überlebende nicht beachtet und auch zurückgewiesen fühlten.¹⁷²³ Grundsätzlich nimmt der Opferschutz einen hohen Stellenwert in Ausbildung und Arbeit der Hessischen Landespolizei ein und wird in regelmäßigen Workshops innerhalb der Polizeibehörden und durch Aus- und Fortbildungen innerhalb der Polizeistrukturen gewährleistet.¹⁷²⁴

Die Einsatzkräfte bemühten sich entsprechend den Ausbildungsstandards, trotz der unübersichtlichen Situation eine Betreuung zu organisieren, die auf die Belange der Angehörigen und Überlebenden ausgerichtet war. Zu diesem Zweck wurde am Tatort am Kurt-Schumacher-Platz eine Sammelstelle mit Ansprechpersonen eingerichtet, um Angehörige und Überlebende von Schaulustigen zu trennen. Auch Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorger standen an der Sammelstelle zur Verfügung.¹⁷²⁵

Darüber hinaus wurden einige Angehörige, die noch am Tatort Heumarkt einen Nervenzusammenbruch erlitten hatten, von den Einsatzkräften direkt vor Ort vorbildlich medizinisch versorgt und umfassend betreut.¹⁷²⁶

¹⁷²² Vgl. Teil II, Kapitel L, Abschnitt I.1

¹⁷²³ Vgl. Teil II, Kapitel L, Abschnitt I.1

¹⁷²⁴ Vgl. Teil II, Kapitel L, Abschnitt III.2

¹⁷²⁵ Vgl. Teil II, Kapitel L, Abschnitt I.1

¹⁷²⁶ Vgl. Teil II, Kapitel L, Abschnitt I.1

Das Informationsbedürfnis der Angehörigen konnte an den beiden Tatorten Heumarkt und Kurt-Schumacher-Platz nicht vollständig befriedigt werden. Die Informations- und Einsatzlage der Polizei selbst ermöglichte hier keinerlei Auskünfte.¹⁷²⁷

Angehörige haben vor dem Untersuchungsausschuss mehrfach beklagt, dass die Einsatzkräfte vor Ort trotz mehrfacher Nachfrage und Nennung von Namen keine Auskunft über den Verbleib der Vermissten gaben und die Angehörigen somit lange Zeit im Unklaren gelassen wurden.¹⁷²⁸

Die Zurückhaltung der Einsatzkräfte bei der Weitergabe von Informationen ist nachvollziehbar und war unvermeidbar. Die vor Ort eingesetzten Polizeikräfte hatten keine unmittelbare Kenntnis von Opfern und waren auf die Ergebnisse der Ermittlungen angewiesen. Nur gesicherte Informationen dürfen weitergegeben werden, um keine Fehlinformationen zu verbreiten. Trotz dieser Informationsvorgaben kam es in wenigen Fällen leider zu Fehlmeldungen, die das Überleben von Vermissten suggerierten, obwohl jene sich unter den Opfern befanden. Eine unautorisierte Informationsweitergabe gilt es in Zukunft konsequent zu vermeiden.¹⁷²⁹ Künftig muss mehr Wert daraufgelegt werden, solche Informationen zu sammeln und den Kontaktbeamten unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

Da am Tatort Kurt-Schumacher-Platz die Betreuung der Angehörigen nicht mehr bedarfsgerecht gewährleistet werden konnte, wurde zunächst eine weitere, etwas abseits gelegene Sammelstelle an einer Bushaltestelle eingerichtet. Den Angehörigen wurde ein Linienbus zur Verfügung gestellt, um ihnen aufgrund der jahreszeitlich bedingten Kälte einen Aufenthalt im Warmen zu ermöglichen.¹⁷³⁰

Im weiteren Verlauf der Tatnacht wurde in der Turnhalle der Polizeistation Hanau II ein Betroffeneninformationszentrum eingerichtet. Dort wurden die Angehörigen mit der Absicht untergebracht, sie vor äußeren Einflüssen zu schützen, eine bessere Betreuung zu ermöglichen und einen ersten Kontakt für eine spätere Kommunikation herzustellen.¹⁷³¹

¹⁷²⁷ Vgl. Teil II, Kapitel L, Abschnitt I.1

¹⁷²⁸ Vgl. Teil II, Kapitel L, Abschnitt I.1

¹⁷²⁹ Vgl. Teil II, Kapitel L, Abschnitt I.1

¹⁷³⁰ Vgl. Teil II, Kapitel L, Abschnitt II.1

¹⁷³¹ Vgl. Teil II, Kapitel L, Abschnitt II.1

Bedauerlicherweise verbesserte sich aus Sicht einiger Angehöriger die Betreuungssituation durch die Verlegung in die Turnhalle nicht. Übereinstimmend berichteten mehrere Angehörige über die psychische Belastung durch das lange Warten in der Turnhalle und die damit verbundene ständige Ungewissheit über den Verbleib der Vermissten. Das verständlicherweise bestehende Informationsbedürfnis der Angehörigen konnte nicht zeitgerecht befriedigt werden.¹⁷³²

Auch hier bestand die Problematik darin, dass die Einsatzkräfte vor Ort selbst nicht über die von den Angehörigen erhofften gesicherten Informationen verfügten. Trotz der intensiven Nachfragen der Angehörigen wurde zu diesem Zeitpunkt auf die Weitergabe ungesicherter Informationen verzichtet. Das Vorgehen der Einsatzkräfte ist nachvollziehbar und entspricht den Vorgaben. Für künftige Fälle müssen jedoch Lösungen gefunden werden, die das Spannungsverhältnis zwischen dem nachvollziehbaren Informationsinteresse Betroffener sowie der zunächst notwendigen Verifizierung von Informationen ausgleichen und eine schnellere Information ermöglichen.¹⁷³³

Die Ansprache durch Seelsorgerinnen und Seelsorger vermochte nicht, den mehrstündigen Aufenthalt in dem Betroffeneninformationszentrum erträglicher zu gestalten. Im Betroffeneninformationszentrum gab es nur Seelsorgerinnen und Seelsorger mit deutschen Sprachkenntnissen und christlicher Konfession. Für einzelne Angehörige wäre die Anwesenheit und Zuwendung von Seelsorgerinnen und Seelsorgern mit erweiterten Fremdsprachenkenntnissen hilfreich gewesen.¹⁷³⁴ Künftig sollte eine bessere Vernetzung der Einsatzkräfte mit Seelsorgerinnen und Seelsorgern mit erweiterten Fremdsprachenkenntnissen erfolgen, um im Bedarfsfall auf diese zugreifen zu können. Auch die Schaffung ergänzender konfessionsloser Angebote sollte geprüft werden.

Gegen sechs Uhr morgens wurden schließlich die Namen der Toten im Betroffeneninformationszentrum vor den anwesenden Angehörigen durch einen Polizeibeamten verlesen. Auch wenn der Polizeibeamte bemüht war, die

¹⁷³² Vgl. Teil II, Kapitel L, Abschnitt II.2

¹⁷³³ Vgl. Teil II, Kapitel L, Abschnitt II.2

¹⁷³⁴ Vgl. Teil II, Kapitel L, Abschnitt II.2

Todesnachrichten mit angemessenen Worten pietätvoll zu gestalten, vermissten viele Angehörige bei dieser Vorgehensweise verständlicherweise das nötige Mitgefühl.¹⁷³⁵

Es wäre wünschenswert gewesen, wenn die Überbringung der Todesnachrichten in persönlichen Gesprächen erfolgt wäre. Zu einer Separierung der Angehörigen für persönliche Gespräche waren die Räumlichkeiten nicht geeignet. So war die als Betroffeneninformationszentrum in der Tatnacht ad hoc umfunktionierte Turnhalle wegen Baumaßnahmen nur zu einem Drittel durch die Einsatzkräfte nutzbar. Umkleide- und Nebenräume waren deshalb nicht zugänglich. Der Sprecher des Einsatzabschnitts Betreuung *J. G.* wurde beauftragt, die Todesnachrichten selbst zu überbringen. Auch er empfand es als nicht angemessen, dass er die Nachrichten alleine überbringen sollte. Es hätte für ihn auch die theoretische Möglichkeit bestanden, dies durch einzelne Teams zu organisieren. Der Zeuge *J. G.* gab an, zunächst ein Einzelgespräch mit einer Familie geführt zu haben, entschied dann aber, die Todesnachrichten gesammelt zu überbringen, um die Überbringung für die anderen Familien nicht weiter zu verzögern.¹⁷³⁶

Die Turnhalle der Polizeistation Hanau II war aus heutiger Sicht als Ort für die Überbringung der Todesnachrichten ungeeignet. Aus damaliger Sicht bot die Turnhalle in der Ad-hoc-Situation jedoch den Vorteil der schnellen Verfügbarkeit und Erreichbarkeit. Eine Alternative wäre zum damaligen Zeitpunkt in der Kürze der Zeit nicht zu organisieren gewesen.¹⁷³⁷

Angehörige von Getöteten, die sich in der Tatnacht nicht im Betroffeneninformationszentrum aufhielten, wurden am nächsten Tag von der Polizei über ihren Verlust informiert.¹⁷³⁸

Um im Anschluss an die nächtliche Betreuung eine weitere Unterstützung durch die hessische Landespolizei zu ermöglichen, gab das Polizeipräsidium Südosthessen am nächsten Morgen Telefonnummern für eine Hotline heraus, die mit qualifiziertem Personal aus dem Bereich Opferschutz besetzt war, und benannte Kontaktbeamtinnen und -beamte, die den einzelnen Opferfamilien bzw. Überlebenden zugeordnet wurden.¹⁷³⁹

¹⁷³⁵ Vgl. Teil II, Kapitel L, Abschnitt II.1. u. II.3

¹⁷³⁶ Vgl. Teil II, Kapitel L, Abschnitt II.3

¹⁷³⁷ Vgl. Teil II, Kapitel L, Abschnitt II.3

¹⁷³⁸ Vgl. Teil II, Kapitel L, Abschnitt II.4

¹⁷³⁹ Vgl. Teil II, Kapitel L, Abschnitt III.1

In der überwiegenden Zahl der Fälle konnte so zeitnah ein Kontakt zwischen den Kontaktbeamtinnen und -beamten und den Angehörigen bzw. Überlebenden hergestellt werden. Lediglich in einem Fall konnte kein zeitnaher Kontakt hergestellt werden, da ein Überlebender fälschlicherweise als Ersthelfer erfasst worden war.¹⁷⁴⁰

Bedauerlicherweise konnten die Hotline und die Kontaktbeamtinnen und -beamten den nachvollziehbaren Erwartungen der Angehörigen bzw. Überlebenden nicht gerecht werden. Der Kontakt wurde vielfach als unbefriedigend beschrieben. Insbesondere die Auskunftserteilung über den Verbleib der Leichname oder die Herausgabe persönlicher Gegenstände erfolgte für die Angehörigen und Überlebenden in nicht zufriedenstellender Weise.¹⁷⁴¹

Hintergrund dieser Auskunftsproblematik war, dass die Bundesanwaltschaft das Verfahren in den frühen Morgenstunden übernommen hatte und damit über die Informationshoheit verfügte. Die hessische Landespolizei durfte daher nur die von der Bundesanwaltschaft autorisierten Informationen weitergeben. Diese Zuständigkeitsproblematik wurde auch von den Kontaktbeamtinnen und -beamten an die Angehörigen kommuniziert.¹⁷⁴²

Gleichwohl bemühten sich die Kontaktbeamtinnen und -beamten bei Fragen, die von ihnen nicht direkt beantwortet werden konnten, die zur Klärung notwendigen Informationen bei den zuständigen Stellen einzuholen. Darüber hinaus wurde bei Fragen, die sich konkret auf das Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts bezogen, darauf hingewiesen, dass eine Auskunft seitens der hessischen Landespolizei rechtlich nicht möglich ist. Den Angehörigen wurde daher empfohlen, sich zur Beantwortung der Fragen an einen Rechtsbeistand zu wenden, um im Rahmen einer Nebenklage umfassende Akteneinsicht zu erwirken.¹⁷⁴³ Aus den Vernehmungen der Angehörigen lässt sich schließen, dass manche der von den Opferfamilien beauftragten Anwälte und Anwältinnen möglicherweise die ihnen zugeschriebene anwaltliche Mittler- und

¹⁷⁴⁰ Vgl. Teil II, Kapitel L, Abschnitt III.1

¹⁷⁴¹ Vgl. Teil II, Kapitel L, Abschnitt III.1

¹⁷⁴² Vgl. Teil II, Kapitel L, Abschnitt III.1

¹⁷⁴³ Vgl. Teil II, Kapitel L, Abschnitt III.1

Erklärrolle nicht so wahrgenommen haben, dass Informationsdefizite aufgefangen werden konnten.¹⁷⁴⁴

Die Vielzahl der möglichen Ansprechpartnerinnen und -partner sowie Anlaufstellen wurde von den Angehörigen und Überlebenden einheitlich kritisiert. Vielfach wurde stattdessen der Wunsch nach einem zentralen, dauerhaft verfügbaren Ansprechpartner geäußert.¹⁷⁴⁵

Diese Kritik wird auch von der hessischen Polizei geteilt. Bemängelt wurde in dem internen Bericht zum Opferschutz der Zeugin Kriminalhauptkommissarin C. Z., dass die Zuständigkeiten teilweise unklar waren. Vorschläge für eine feste Verortung des Opferschutzes in der BAO wurden polizeiintern bereits diskutiert; waren zum Zeitpunkt des Anschlags noch nicht umgesetzt. Aus diesem Grund gab es für die Beamtinnen und Beamten aus dem Bereich des Opferschutzes teilweise keine geeigneten Ansprechpartnerinnen und -partner, weshalb der Informationsfluss nicht immer reibungslos funktionierte. Der Einsatz der Kontaktbeamtinnen und -beamten im Auftrag der Bundesbehörden zur Abklärung von Formalien und für Ermittlungshandlungen (wie z. B. Identifizierung) wurde durch die hessische Polizei kritisiert, da dies zu Misstrauen seitens der Opferangehörigen geführt habe. Die Migrationsbeauftragten gaben an, nicht ausreichend im Bereich des Opferschutzes geschult gewesen zu sein. Die personelle Ausstattung der Opferschutzbeauftragten im Polizeipräsidium Südosthessen war für eine solche Situation unzureichend. Die personelle Ausstattung wurde aus dieser Erfahrung heraus zwischenzeitlich aufgestockt.¹⁷⁴⁶

Für künftige Einsatzlagen wurden Veränderungen eingeführt, die eine bessere Abstimmung der Nachsorge nach Beendigung einer Besonderen Aufbauorganisation und Schließung eines Betroffeneninformationszentrums mit der Regelbetreuung sicherstellen sollen. Hierzu wurde im Einsatzabschnitt Betreuung der Unterabschnitt 104 eingerichtet. Ziel ist es u. a., bereits in den Betroffeneninformationszentren Ansprechpartnerinnen und -partner zu positionieren, die auch nach Beendigung des konkreten Einsatzes als Angebot zur Verfügung stehen und so eine verbesserte Opfernachsorge ermöglichen.¹⁷⁴⁷

¹⁷⁴⁴ Vgl. Teil II, Kapitel L, Abschnitt III.1

¹⁷⁴⁵ Vgl. Teil II, Kapitel L, Abschnitt III.1

¹⁷⁴⁶ Vgl. Teil II, Kapitel L, Abschnitt III.1

¹⁷⁴⁷ Vgl. Teil II, Kapitel L, Abschnitt II.3 u. III.1

Diese und weitere Erkenntnisse entstanden im Rahmen einer im Nachgang der Tat erfolgten Nachbereitung des Themas „Opfernachsorge“ durch die hessische Landespolizei. Die Erkenntnisse aus der Tatnacht wurden in mehreren Workshops unter Einbeziehung aller Polizeipräsidien sowie in Zusammenarbeit mit dem Hessischen Landeskriminalamt aufgearbeitet und in einer neuen Rahmenkonzeption unter Verantwortung der ehemaligen Hessischen Polizeiakademie festgehalten.¹⁷⁴⁸

¹⁷⁴⁸ Vgl. Teil II, Kapitel L, Abschnitt III.1

2. Bewertung zu Ziffer 9 b) des Einsetzungsbeschlusses

Die dem Untersuchungsausschuss unter Ziffer 9 b) gestellten Einzelfragen,

„b) ob Handlungen und Unterlassen insbesondere dazu geführt haben, dass an den Tatorten ‚Midnight‘ und ‚Arena Bar‘ Überlebende ohne jegliche Versorgung, Betreuung und zum Teil ohne persönliche Gegenstände (wie Geldbörsen, Mobiltelefone etc.) und bei noch unklarer Gefahrenlage von Polizeibeamten vom Tatort weggeschickt worden sind und ob dieser Umgang mit einigen Überlebenden polizeiintern aufgearbeitet worden ist,“

beantwortet der Ausschuss zusammenfassend wie folgt:

Der Untersuchungsausschuss stellt fest, dass zwei Überlebende in der Tatnacht bei noch ungeklärter Gefährdungslage von Polizeikräften vom Tatort Kurt-Schumacher-Platz zur Polizeistation Hanau I geschickt wurden, um dort als Zeugen auszusagen. Dass ein Zeuge in der Folge auf der Polizeistation ohne Betreuung längere Zeit auf eine Vernehmung warten musste, hätte nicht passieren dürfen.

Im Einzelnen hat der Untersuchungsausschuss festgestellt:

Die beiden in diesem Zusammenhang vernommenen Überlebenden der Tat am Kurt-Schumacher-Platz gaben vor dem Untersuchungsausschuss unabhängig voneinander an, unmittelbar nach der Tat von Polizeikräften aufgefordert worden zu sein, sich bei unklarer Gefährdungslage selbständig und ohne Begleitung zur Polizeistation Hanau I zu begeben, um dort ihre Aussage zu Protokoll zu geben.¹⁷⁴⁹

Beide Zeugen gaben übereinstimmend an, dass es zwar keine explizite Aufforderung der Polizeikräfte gegeben habe, sich noch in der Tatnacht auf der Polizeiwache einzufinden, dies aber aus dem Kontext so verstanden zu haben.¹⁷⁵⁰

¹⁷⁴⁹ Vgl. Teil II, Kapitel L, Abschnitt I.4

¹⁷⁵⁰ Vgl. Teil II, Kapitel L, Abschnitt I.4

Nach der Ankunft in der Polizeidienststelle Hanau I musste ein Zeuge längere Zeit ohne Betreuung auf seine Vernehmung warten. Erst nach einiger Wartezeit wurde Unterstützung durch eine Sozialarbeiterin angeboten.¹⁷⁵¹

Ein ebenfalls hierzu vernommener Polizeibeamter bestätigte, dass in der Tatnacht mehrere Personen auf der Polizeistation Hanau I eintrafen, die im Zusammenhang mit der Tat von Polizeikräften aufgefordert wurden, sich dort für eine Zeugenaussage einzufinden.¹⁷⁵²

Einer der hierzu gehörten Zeugen wurde offensichtlich zunächst nicht als Überlebender erkannt und deshalb als Augenzeuge geführt.¹⁷⁵³ Der Verweis an die Polizeistation dürfte überdies der dynamischen und unklaren Situation an den Tatorten geschuldet gewesen sein. Hier gilt es Vorbereitungen zu treffen und die Beamtinnen und Beamten für künftige Fälle zu sensibilisieren, dass Überlebende in einer solchen Ausnahmesituation nicht alleine gelassen werden.

¹⁷⁵¹ Vgl. Teil II, Kapitel L, Abschnitt I.4

¹⁷⁵² Vgl. Teil II, Kapitel L, Abschnitt I.4

¹⁷⁵³ Vgl. Teil II, Kapitel L, Abschnitt I.1

3. Bewertung zu den Ziffern 9 c) Ts. 2 u. 9 d) des Einsetzungsbeschlusses

Die dem Untersuchungsausschuss unter den Ziffern 9 c) Ts. 2 u. 9 d) gestellten Einzelfragen,

„c) [...], wie die Identität der Ermordeten jeweils festgestellt worden ist, [...] und

d) ob und wenn ja welche Versäumnisse und Rechtsverstöße es bei der Anordnung und Durchführung der Obduktion der Leichname der neun Ermordeten mit Migrationshintergrund gegeben hat.“,

beantwortet der Ausschuss zusammenfassend wie folgt:

Der Untersuchungsausschuss stellt fest, dass einige der Getöteten auf Verlangen des Bundeskriminalamtes gegen die Bedenken der hessischen Polizei nach dem IDKO-Standard identifiziert wurden, was zu einer Verzögerung der Freigabe der Leichen führte. Die Abgabe der DNA-Proben erst Tage nach dem Anschlag belastete die Angehörigen zusätzlich.

Die Obduktionen mussten nach geltendem Recht durchgeführt werden. Trotzdem stellt der Untersuchungsausschuss fest, dass es bei der Anordnung der Obduktionen zu Versäumnissen bei der Information der Angehörigen kam, die diese zusätzlich zu ihrer Trauer belasteten.

Die erforderliche Anhörung der Totensorgeberechtigten fand in vielen Fällen nicht so statt, als dass die Angehörigen diese als Anhörung wahrgenommen hätten. Der überwiegende Teil der Angehörigen wurden lediglich über die beabsichtigten Obduktionen informiert. Der Untersuchungsausschuss stellt fest, dass es auch hierbei zu Kommunikationsbrüchen zwischen der Bundesanwaltschaft, der Staatsanwaltschaft Hanau, dem Hessischen Landeskriminalamt und den Opferschützern kam. Sowohl die Aktenlage als auch die Aussagen der Zeuginnen und Zeugen hierzu waren teilweise widersprüchlich. Das Anhörungserfordernis muss in der Praxis der Staatsanwaltschaften stärker berücksichtigt werden.

Der genaue Zeitpunkt des Übergangs der Zuständigkeit von der Staatsanwaltschaft Hanau auf den Generalbundesanwalt konnte im Nachhinein nicht mehr rekonstruiert werden. Die Beschlagnahme der Leichen und die Anordnung der Obduktionen wegen Gefahr im Verzug am frühen Morgen des 20. Februar 2020 waren sachlich geboten und konnten zunächst ohne richterliche Entscheidung erfolgen. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme hat der Generalbundesanwalt die Ermittlungen in der Nacht übernommen. Die Staatsanwaltschaft Hanau war somit zum Zeitpunkt der Anordnung, die in jedem Fall erfolgt wäre, nicht mehr zuständig. Festzuhalten ist allerdings, dass die Information über die erfolgte Verfahrensübernahme weder die hessische Polizeiführung noch Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft Hanau zeitnah erreichte. Die anordnende Staatsanwältin erhielt hiervon erst Kenntnis, nachdem sie die Anordnungen bereits getroffen hatte. Ab diesem Zeitpunkt überließ sie alle weiteren Entscheidungen ordnungsgemäß der Bundesanwaltschaft.

Der Untersuchungsausschuss stellt weiter fest, dass die Bundesanwaltschaft richterliche Beschlüsse zur Anordnung der Obduktion nachträglich für erforderlich hielt, die Rechtsmedizin über deren Beantragung jedoch nicht informierte. Beschlüsse des Ermittlungsrichters beim BGH ergingen so zum Teil erst nach Durchführung der Obduktion.

Ferner stellte der Untersuchungsausschuss fest, dass Verfahren und Durchführung der Obduktionen gesetzeskonform erfolgt sind. Die Rechtsmedizin Frankfurt am Main ist bei den Obduktionen nach den Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin vorgegangen. Den Schilderungen von einigen Angehörigen hinsichtlich des Zustands der Leichname ist der Untersuchungsausschuss nachgegangen. Der Umfang der Obduktionen richtete sich nach den rechtlichen Vorgaben. Der von den Angehörigen geschilderte Zustand einzelner Leichname muss seine Ursache in Vorgängen gehabt haben, die nach Herausgabe der Leichname erfolgt sind.

Kritikwürdig ist, dass das Angebot der Rechtsmediziner, eine begleitete Abschiednahme durchzuführen, trotz Kenntnis der Mitarbeiter des Bundeskriminalamts nicht an die Angehörigen weitergeleitet wurde, obwohl für eine solche Abschiednahme ein großes Bedürfnis seitens der Angehörigen bestand und die Rechtsmedizin nach eigenen Angaben sehr pietätvolle Umsetzungsmaßnahmen ergriffen hatte.

Im Einzelnen hat der Untersuchungsausschuss festgestellt:

Trotz wiederholter Interventionen der hessischen Polizei beim Bundeskriminalamt, auf den aufwendigen IDKO-Standard zu verzichten, um unnötige und für die Angehörigen belastende Verzögerungen bis zur Freigabe der Leichen zu vermeiden, hielt das Bundeskriminalamt an diesem Identifizierungsverfahren fest. Dies, obwohl die Identität der Opfer aufgrund der vorliegenden Informationen weitgehend feststand. Die hessischen Beamtinnen und Beamten bemühten sich im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten, die Freigabe der Leichname im Interesse der Angehörigen zu beschleunigen. Die Anwendung des IDKO-Standards führte dazu, dass die Freigabe von vier Leichnamen erst am 24. Februar 2020 erfolgen konnte.¹⁷⁵⁴

Der genaue Zeitpunkt der Übernahme des Verfahrens durch den Generalbundesanwalt konnte nicht mehr festgestellt werden. Während der Generalbundesanwalt die Verfahrensübernahme zwischen 04:00 Uhr und 05:00 Uhr einordnete, ging die Staatsanwaltschaft Hanau von einer Übernahme nach 08:00 Uhr aus. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme hat der Generalbundesanwalt die Ermittlungen jedenfalls in der Nacht übernommen. Schriftliche Unterlagen, die hierüber Aufschluss geben könnten, liegen nicht vor. Die anordnende Staatsanwältin erhielt von der Übernahme aber erst Kenntnis, nachdem sie die Anordnungen der Obduktionen bereits getroffen hatte. Auch der zuständige Polizeiführer erhielt bis 09:45 Uhr keine Kenntnis von einer erfolgten Übernahme durch den Generalbundesanwalt. Ihm gegenüber wurde die beabsichtigte Übernahme lediglich telefonisch angekündigt.¹⁷⁵⁵

Die Anordnung der Beschlagnahme und Obduktion der Leichen erfolgte notwendigerweise zunächst wegen der Eilbedürftigkeit ohne richterlichen Beschluss.

¹⁷⁵⁴ Vgl. Teil II, Kapitel M, Abschnitt II.2

¹⁷⁵⁵ Vgl. Teil II, Kapitel I Abschnitt II

Dies entsprach dem bei Tötungsdelikten üblichen Vorgehen zur schnellstmöglichen Sicherung von Beweismitteln und Durchführung von Ermittlungsmaßnahmen und beruhte auf einer zu diesem Zeitpunkt zutreffenden Einschätzung der Staatsanwaltschaft Hanau.¹⁷⁵⁶

Die Staatsanwaltschaft Hanau war zum Zeitpunkt der Anordnung zwar funktionell nicht mehr zuständig. Der Ausschuss stellt jedoch fest, dass weder der zuständige Polizeiführer noch die in der Tatnacht zuständige Oberstaatsanwältin vor Anordnung der Obduktionen über die Übernahme durch den Generalbundesanwalt informiert wurden. Zum Zeitpunkt ihrer Anordnungen hatte die Oberstaatsanwältin mithin keine Kenntnis über ihre Unzuständigkeit. In ihren vielfachen Telefonaten mit der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main wurde ihr die Übernahme nicht mitgeteilt, sondern lediglich avisiert. Nachdem die Oberstaatsanwältin Kenntnis über die Übernahme durch den Generalbundesanwalt erlangte, überlies sie alle weiteren Entscheidungen sofort der Bundesanwaltschaft.¹⁷⁵⁷

Dem Anspruch der Totensorgeberechtigten auf rechtliches Gehör vor der Anordnung einer Obduktion wurde nicht ausreichend nachgekommen. Der überwiegende Teil der Angehörigen wurden lediglich über die beabsichtigten Obduktionen informiert.¹⁷⁵⁸

Die Obduktionen umfassten entsprechend den gesetzlichen Vorgaben grundsätzlich alle drei Körperhöhlen sowie sämtliche Organe. Die Obduktionen wurden nach den wissenschaftlich fundierten Richtlinien und Verfahren der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin durchgeführt. Darüber hinaus wichen die Frankfurter Rechtsmediziner tatsächlich zur Schonung der Leichname nach Genehmigung der Bundesanwaltschaft von den Standardmethoden ab. Sie wendeten die von ihnen neu entwickelte PVAL-Methode an, um besonders schonend bei der Obduktion und Beweissicherung vorgehen zu können und das Herausschneiden von Hautpartien im Gesichtsbereich und damit eine Entstellung der Leichen zu vermeiden. Zudem wurden alle Nähte mehrfach kontrolliert und unter Beachtung der gängigen Nähtechniken ausgeführt. Eine Entstellung oder unsachgemäße

¹⁷⁵⁶ Vgl. Teil II, Kapitel M, Abschnitt I

¹⁷⁵⁷ Vgl. Teil II, Kapitel M, Abschnitt I

¹⁷⁵⁸ Vgl. Teil II, Kapitel M, Abschnitt II.1

Behandlung der Leichen durch die Rechtsmedizin Frankfurt am Main hat offenkundig nicht stattgefunden.¹⁷⁵⁹

Vorwürfe einzelner Angehöriger, die Rechtsmediziner hätten eine Infusionsnadel am Körper eines Opfers zurückgelassen oder dass Nähte bei Abgabe der Leichname an die Bestatter aufgeplatzt seien und mit Frischhaltefolie fixiert werden mussten, haben sich nicht bestätigt. Zu der Frage, was nach Übergabe der Leichname an die Bestatter erfolgt ist, kann der Ausschuss keine Aussage treffen.¹⁷⁶⁰

Im Nachhinein stellte sich heraus, dass seitens der Rechtsmedizin Frankfurt am Main am Sonntag, den 23. Februar 2020, eigens eine Möglichkeit in den Räumlichkeiten des Instituts für Rechtsmedizin geschaffen wurde, um den Angehörigen eine pietätvolle Verabschiedung in möglichst neutraler Umgebung anzubieten. Nach Aussage des stellvertretenden Leiters des Rechtsmedizinischen Instituts Frankfurt am Main teilte er dies mindestens einem Mitarbeiter des Bundeskriminalamtes mit. Dennoch wurde dieses Angebot nicht an die Angehörigen weitergegeben, obwohl viele Angehörige ein großes Bedürfnis nach der Möglichkeit einer solchen Verabschiedung geäußert haben. Diesbezüglich wäre eine bessere Kommunikation durch die handelnden Bundesbehörden notwendig gewesen.¹⁷⁶¹

¹⁷⁵⁹ Vgl. Teil II, Kapitel M, Abschnitt III.1

¹⁷⁶⁰ Vgl. Teil II, Kapitel M, Abschnitt III.1

¹⁷⁶¹ Vgl. Teil II, Kapitel M, Abschnitt II.4

X. Bewertungen der Feststellungen zu Nr. 10 des Einsetzungsbeschlusses

Die dem Untersuchungsausschuss unter Ziffer 10 gestellten Einzelfragen,

„Ob es Zusammenhänge gibt zwischen den Taten am 19. Februar 2020 und dem polizeilich bekannten Vorfall im März 2017, bei dem am Außengelände des Jugendzentrums (JUZ) in Hanau-Kesselstadt gegen 22:15 Uhr ein Mann in militärischer Ausrüstung (Tarnanzug, Gesichtsmaske, Sturmbrille und Sturmgewehr) eine Gruppe Jugendlicher bedroht hat, wie dieser Vorgang damals polizeilich behandelt wurde und was durch hessische Behörden auch nach dem rassistischen Terroranschlag am 19. Februar 2020 getan wurde, um zu klären, ob T. R. der Täter dieser Bedrohung im März 2017 war, ob es weiter ähnliche Vorfälle zuvor oder danach in Hanau gegeben hat und welche rechten und neonazistischen Strukturen und Personen seit 2017 insbesondere in Kesselstadt aktiv sind.“,

beantwortet der Ausschuss zusammenfassend wie folgt:

Der Untersuchungsausschuss stellt fest, dass sich keine Hinweise auf eine Beteiligung von T. R. an dem Vorfall im März 2017 ergaben.

Der Untersuchungsausschuss stellt weiter fest, dass anfangs Zweifel an dem Vortrag der Jugendlichen bestanden und ein Fake-Anruf statt des gemeldeten Vorfalls vermutet wurde. Die Polizei leitete trotzdem, nach Rücksprache mit dem Anrufer, eine Fahndung mit mehreren Streifenwagen und Zivilstreifen ein, ohne dass die verdächtige Person aufgefunden wurde.

Nach der Tat vom 19. Februar 2020 wurden umfangreiche Ermittlungen durch das Bundeskriminalamt durchgeführt und die Wohnanschrift von T. R. durchsucht. Hinweise auf weitere ähnliche Vorfälle vor März 2017 oder danach ergaben sich nicht.

Darüber, welche rechten und neonazistischen Strukturen und Personen seit 2017 insbesondere in Kesselstadt aktiv waren, hat der Untersuchungsausschuss keine vertiefenden Erkenntnisse gewinnen können.

Im Einzelnen hat der Untersuchungsausschuss festgestellt:

Die Ermittlungen des Bundeskriminalamtes haben trotz umfangreicher Durchsuchungsmaßnahmen und Ermittlungen keine Hinweise auf eine Beteiligung von *T. R.* an dem Vorfall vom 24. März 2017 ergeben.¹⁷⁶² Vielmehr ergaben sich im Laufe der Ermittlungen Anhaltspunkte dafür, dass sich *T. R.* zur Tatzeit wahrscheinlich an seinem damaligen Wohnort in München aufgehalten hat. Dies ergab sich anhand von Kreditkartenabrechnungen und Zeugenaussagen. Wo sich *T. R.* am Abend des 24. März 2017 aufhielt, konnte nicht sicher festgestellt werden.¹⁷⁶³

Die Polizei zweifelte zunächst am Wahrheitsgehalt des Anrufs der jungen Männer, da der Anrufer beim Notruf einen falschen Namen nannte. Die Polizeibediensteten klärten vor Ort die Identität des Anrufers, parallel wurden umfangreiche Fahndungsmaßnahmen begonnen. Am selben Abend war bereits ein Notruf mit im Wesentlichen gleichem Inhalt bei einer anderen Polizeidienststelle eingegangen. Trotz der durchgeführten Fahndungsmaßnahmen konnte kein Verdächtiger ermittelt werden.¹⁷⁶⁴

Nach Aussage der Zeugen seien zwischen sechs und sieben Streifenwagen, zusätzliche Kriminalbeamtinnen und -beamte sowie Zivilstreifen im Einsatz gewesen. Es wurden mehrere Fahndungsbereiche eingerichtet, in denen systematisch nach einem Verdächtigen gesucht wurde. Die Fahndung wurde nach ca. 35 Minuten eingestellt, ohne dass ein Verdächtiger angetroffen werden konnte. Die vermuteten Aufenthaltsorte des Verdächtigen wurden im Rahmen der Nachtschicht weiterhin verstärkt angefahren.¹⁷⁶⁵

Im Nachhinein wurden Ermittlungen wegen des Verdachts des Notrufmissbrauchs eingeleitet. Dies ist vor dem Hintergrund, dass an dem Abend unabhängig voneinander zwei gleichlautende Anrufe eingingen, zunächst nicht verständlich. Eine mögliche Erklärung ergibt sich daraus, dass es an dem gleichen Abend mehrere Schlägereien in der Innenstadt Hanaus gab und die Beteiligten dieser Schlägerei unerkannt entkommen konnten, weil alle in Hanau befindlichen Streifen in der durch den Anruf eingeleiteten

¹⁷⁶² Vgl. Teil II, Kapitel N, Abschnitt II

¹⁷⁶³ Vgl. Teil II, Kapitel N, Abschnitt II

¹⁷⁶⁴ Vgl. Teil II, Kapitel N, Abschnitt I

¹⁷⁶⁵ Vgl. Teil II, Kapitel N, Abschnitt I

Fahndung gebunden waren und es in der Vergangenheit zu Missbräuchen des Notrufs gekommen war.¹⁷⁶⁶

Hinweise darauf, dass die verdächtige Person ein Sturmgewehr bei sich führte, liegen tatsächlich nicht vor. Nach Angaben des Zeugen *D. F.* handelte es sich bei dem mitgeführten Gegenstand um eine Einhandwaffe.¹⁷⁶⁷

Weitere Untersuchungsansätze haben sich im Rahmen des Untersuchungsauftrages hierzu nicht mehr ergeben.

¹⁷⁶⁶ Vgl. Teil II, Kapitel N, Abschnitt I

¹⁷⁶⁷ Vgl. Teil II, Kapitel N, Abschnitt II

Teil IV: Handlungsempfehlungen

Der Untersuchungsausschuss erhielt mit dem Einsetzungsantrag den Auftrag, Handlungsempfehlungen zu erarbeiten:

„Der Untersuchungsausschuss hat den konkreten Auftrag, Handeln und mögliches Unterlassen der Hessischen Landesregierung und ihrer nachgeordneten Behörden aufzuklären, die im Zusammenhang mit dem rassistischen Anschlag von Hanau stehen oder stehen könnten. Dadurch sollen sich Hinweise auf einen möglichen Veränderungsbedarf bestehender Strukturen der hessischen Sicherheitsbehörden und entsprechende Handlungsempfehlungen ergeben.“

Der Untersuchungsausschuss hat im Wesentlichen die Arbeitsweise und das Handeln der Behörden im Jahr 2020 untersucht und bewertet. Nach dem furchterlichen Anschlag in Hanau am 19. Februar 2020 wurde der polizeiliche Einsatz, insbesondere auch die Betreuung von Angehörigen und Überlebenden, umfangreich polizeiintern nachbereitet. Veränderungen wurden bereits umgesetzt. Seit 2020 hat sich insbesondere die Struktur der Opferbetreuung, aber auch die hierfür notwendige Ausstattung und Ausbildung, stark verändert.

Der Ausschuss hat weiteren Veränderungsbedarf entwickelt. Es hat sich gezeigt, dass Veränderungen bereits angestoßen, aber noch nicht vollständig umgesetzt wurden. Diese Arbeit muss konsequent weiter fortgesetzt werden.

Der Untersuchungsausschuss Hanau kommt aufgrund der umfangreichen Beweisaufnahme zu folgenden Handlungsempfehlungen:

A. Allgemein

- Der Rassismusprävention und der Stärkung von Demokratieresilienz ist in der polizeilichen Ausbildung verstärkt Raum zu geben. Dazu sollen aktive Antirassismustrainings mit konkreten eigenen Erfahrungen, Reflexion eigener Vorurteile, Aufbrechen von Stereotypen durch speziell geschulte Trainerinnen und Trainer implementiert und als Teil der Aus- und Fortbildungen eingeführt werden.

- Der Untersuchungsausschuss empfiehlt, in Hessen die Ausweitung der Forschung zu Rassismus fortzusetzen. Dabei sind auch oftmals unbewusste, diskriminierende oder verallgemeinernde Verhaltensmuster in der Gesellschaft und staatlichen Institutionen in den Blick zu nehmen. Die Forschungsergebnisse sollten in der Aus- und Fortbildung des Personals der Sicherheitsbehörden Anwendung finden.
- Die Früherkennung potentieller Täter muss verbessert werden. Es bedarf der stärkeren Vernetzung behördlich vorliegender Informationen, da das beste System der Gefährlichkeitseinschätzung nur funktionieren kann, wenn Fälle und Informationen bekannt und verknüpft sind. Kooperation und Informationsaustausch zwischen den Sicherheitsbehörden müssen gestärkt und verbessert werden. Die vom Hessischen Landtag im Juni 2023 beschlossene neue Gesetzesgrundlage zu HessenData ist dafür ein wichtiger Schritt. Um die Analysefähigkeit von Sicherheitsbehörden zu verbessern und sie in die Lage zu versetzen, solche Informationen frühzeitig zu erkennen, braucht es eine moderne technische Ausstattung. Dabei müssen die Methoden sowie Analysetools der Auswertung verbessert werden (siehe unten I.), um eine qualitativ hochwertige und effiziente Arbeitsweise sicherzustellen. Insbesondere die Nutzung von künstlicher Intelligenz ist zu prüfen und, falls rechtlich möglich sowie geeignet, zu implementieren. Hierfür ist auch die Zusammenarbeit und der Austausch im Verfassungsschutzbund zu verstärken.
- Es müssen die personellen Voraussetzungen in den Sicherheitsbehörden geschaffen werden, die eine Beobachtung und Auswertung verfügbarer Informationen im Rahmen des Online-Monitorings erlauben. Ein bedarfsgerechter Stellenaufwuchs entsprechender Spezialisten, wie beispielsweise Data Scientists, beim hessischen Verfassungsschutz ist hierfür erforderlich. Notwendige externe Expertise, insbesondere der Wissenschaft ist ebenfalls einzuholen.
- Die Sicherheitsbehörden brauchen moderne Befugnisse, um gewährleisten zu können, dass alle Bürgerinnen und Bürger sich in Deutschland sicher fühlen können. Hass und Hetze muss weiterhin auch in digitalen Resonanzräumen wirksam entgegengetreten werden. Programme wie die Meldestelle

„HessenGegenHetze“ und Präventions- und Hilfsangebote gegen Hate Speech und Extremismus sind hier richtungsgebend. Die Meldungen werden durch die Zentralstelle erst überprüft, bevor die strafrechtlich relevanten Inhalte an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet werden. Von knapp 6700 Meldungen, die im Jahr 2022 über das Portal ergangen sind, wurden ca. 1400 Meldungen mit strafrechtlicher Relevanz an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet. Allerdings resultierten die Meldungen in nur 5 Anklagen bzw. Strafbefehlsanträge. In einem Großteil der Fälle, die eingestellt wurden, erfolgte dies mangels Täteridentifizierung. Hier zeigt sich, dass die Suche nach den Verfasserinnen und Verfassern immer noch die größte Rechtsdurchsetzungshürde darstellt. Der Ausschuss empfiehlt daher für die Meldewege eine Evaluation. Gegenstand einer Evaluation sollte sein, wie lange die Bearbeitungszeiten des Meldeportals sind. Damit die Anzeigen bei der Staatsanwaltschaft innerhalb eines angemessenen Zeitraumes bearbeitet werden können, müssen Kapazitäten und Know-How gestärkt werden. Zudem ist eine etwaige Unterstützung von Medienhäusern nach dem Modellprojekt der Landesanstalt für Medien in Nordrhein-Westfalen mit dem Titel „Verfolgen statt nur Löschen“ in Hessen zu prüfen. Damit könnten die Verfahrensabläufe bei einer Anzeigeerstattung vereinfacht werden. Die Anzeige- und Verurteilungsquote dieser Initiative liegt deutlich höher als die von „Hessen gegen Hetze“. Eine Einführung einer ähnlichen Initiative zur Rechtsdurchsetzung wird daher auch für Hessen empfohlen. Polizeintern ist die Nachbereitung von solchen Einsatzlagen wie dem Anschlag vom 19. Februar 2020 vorgegeben und Standard. Der Ausschuss spricht sich dafür aus, dass diese Nachbereitungen, die auf verschiedenen Ebenen und in verschiedenen Formaten stattfinden, künftig umgehend in einer Gesamtbetrachtung abschließend ausgewertet werden und identifizierter Veränderungsbedarf eindeutig benannt wird. Bei der Gesamtbetrachtung soll externer Sachverstand miteinbezogen werden. Im Sinne einer gelebten Fehlerkultur sollten die Bewertungen und Erkenntnisse, die aus der Nachbetrachtung von Großlagen gewonnen werden, in der Öffentlichkeit kommuniziert werden.

- Der Untersuchungsausschuss empfiehlt die psychosoziale Betreuung für Einsatzkräfte auszubauen und empfiehlt hierfür auch eine bessere Vernetzung mit

externen Partnern, um die Einsatzkräfte nach solchen herausfordernden Einsätzen besser begleiten zu können. Der Untersuchungsausschuss hat gezeigt, dass Einsätze wie in der Tatnacht des rassistischen Anschlags in Hanau nicht nur für die Opfer und Angehörigen der Opfer traumatisierend sind, sondern auch bei den eingesetzten Polizisten tiefe Spuren hinterlassen. Der Ausschuss empfiehlt daher die psychosoziale Betreuung sowie Nachsorge für Einsatzkräfte auszubauen, um deren Traumatisierungen aufzuarbeiten.

- Der Untersuchungsausschuss erkennt an, dass die Durchführung polizeilicher Arbeit auch den Respekt gegenüber den Beamtinnen und Beamten erfordert. In diesem Sinne müssen beispielsweise Solidaritätskampagnen und der respektvolle Umgang mit Einsatzkräften jeglicher Art gesellschaftlich gestärkt werden.
- Hessen braucht einen unabhängigen Polizei- und Bürgerbeauftragten. Diese Stelle wird beim hessischen Landtag angesiedelt und mit den notwendigen Befugnissen ausgestattet. Das entsprechende Gesetz hierzu ist bereits verabschiedet. Es braucht die Möglichkeit für Polizistinnen und Polizisten, anonyme Eingaben an den Polizeibeauftragten zu richten (Whistleblower-Schutz). Der Untersuchungsausschuss empfiehlt, dass diese Stelle schnellstmöglich zu besetzen ist. Ob sich wegen fehlender Befugnisnormen weiterer Nachbesserungsbedarf für die Aufgabenwahrnehmung dieser Stelle ergibt, ist zu beobachten.
- Der Untersuchungsausschuss empfiehlt, die bestehenden Meldesysteme im Bund und in den Ländern kontinuierlich auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen.

B. Besserer Umgang mit Überlebenden und Angehörigen von Opfern

- Insbesondere beim Umgang mit den Opfern von Straftaten und ihren Angehörigen bedarf es hoher kommunikativer und emotionaler Kompetenz. Eine Herausforderung kann entstehen, wenn die Betroffenen einem anderen Kulturkreis angehören als die jeweiligen Polizeibeamtinnen und -beamten. Eine pluralistische Gesellschaft schafft vielschichtige Erwartungshaltungen gegenüber der Polizei. Bereits ergriffene Maßnahmen zur landesweiten Vereinheitlichung der Verfahrensweise für einen professionellen und einfühlsamen Umgang mit Opfern und ihren Angehörigen müssen weiter fortgeführt und intensiviert werden. Polizeibeamtinnen und -beamte müssen für die besondere Situation, in der sich

Geschädigte befinden, weiter sensibilisiert werden. Im Mittelpunkt aller Bestrebungen sollen die individuellen Bedürfnisse der Betroffenen stehen. Der Einsatz von eigens qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit (HöMS) ist hierfür wegweisend.

- Der Untersuchungsausschuss empfiehlt die Implementierung einer psychosozialen Notfallversorgung, um zu regeln, welche Maßnahmen in einer Akutphase erforderlich sind. Dazu sollen vorhandene Hilfsorganisationen eingebunden werden, die in der psychischen Ersten Hilfe qualifiziert sind, da die fachlichen Anforderungen in solchen Situationen sehr hoch sind. Dabei sind sowohl konfessionslose Notfallbetreuerinnen und -betreuer, als auch Seelsorgerinnen und Seelsorger verschiedener Glaubensrichtungen einzubeziehen um eine möglichst individualgerechte Betreuung sicherzustellen. Der Ausschuss empfiehlt weiter, einen gemeinsamen Arbeitskreis auf operativer Ebene zu bilden. Aus diesem soll hervorgehen, wer in Akutphasen zu alarmieren ist und welche Maßnahmen zu treffen sind. Hierbei sind die Erkenntnisse aus der Vergangenheit einzubeziehen, um notwendige Verbesserungen zu schaffen.
- Im Bereich der interkulturellen Kompetenz bedarf es der Stärkung des bestehenden Aus- und Weiterbildungskonzepts. Insbesondere im Kontext von Opferbetreuung, -begleitung und -schutz muss das Bewusstsein für kulturelle Besonderheiten und Unterschiede intensiviert und ausgebaut werden. Erste Veränderungen wurden als Reaktion auf den Einsatz in Hanau bereits umgesetzt. Bürgerinnen und Bürger, die mit der Polizei in Kontakt kommen, sollen nicht den Eindruck gewinnen, wegen kultureller Besonderheiten anders behandelt zu werden. Die interkulturelle Kompetenz der Polizeibeamtinnen und -beamten ist von besonderer Bedeutung. Dem ist durch gezielte Fortbildungsangebote zur Kultursensibilität Rechnung zu tragen. Die für die Opferbetreuung zuständigen Polizeikräfte werden diesbezüglich bereits besonders qualifiziert. Diese Maßnahmen sind weiter fortzuführen und auszubauen. Konkret betrifft dies beispielsweise Bestattungsrituale sowie die Berücksichtigung muslimischer Seelsorger und deren Bedeutung für Betroffene. Verbesserungsbedarf besteht weiterhin hinsichtlich der Überbringung der Todesnachrichten. Hierfür müssen

entsprechende räumliche Vorrichtungen genutzt werden, damit eine separate Überbringung der Todesnachrichten möglich ist. Opferschützerinnen und Opferschützer sollten zur umfassenden Wahrnehmung ihrer Aufgaben möglichst nicht doppelfunktional in der BAO eingesetzt werden. Ihre Tätigkeit bedarf einer detaillierten Prozess- und Aufgabenbeschreibung. Gezeigt hat sich, dass der Opferschutz mit einem eigenen Unterabschnitt in die BAO integriert sein sollte, um Informationsbrüche zu vermeiden. Dies wurde als Folge aus Hanau bereits umgesetzt und muss ständig evaluiert werden.

- Polizeiliche Opferschützerinnen und Opferschützer müssen insbesondere über Opferrechte belehren und die polizeiliche Ansprechbarkeit sicherstellen. Für weitere Hilfe bedarf es der zielgerichteten und schnellen Vermittlung an die zuständigen Kräfte der Psychosozialen Notfallversorgung und zivilen Opferhilfeeinrichtungen. Wichtig ist eine konsequente Netzbildung zwischen den polizeilichen Kräften und den in der Opferhilfe tätigen Beteiligten. Bewährt hat sich dabei in Hanau die Einrichtung eines „Runden Tisches“. Dieser sollte konzeptionell verankert werden. Daneben scheint es geboten, dass sich alle Beteiligten in regelmäßigen Abständen lageunabhängig treffen und vorplanen, wie sie im Falle einer Lage vereint tätig werden können.
- Das Konzept des polizeilichen Single Point of Contact sollte weiter ausgebaut werden, um sicherzustellen, dass Opfer und ihre Angehörigen einen polizeilichen Ansprechpartner haben, der ihnen für alle polizeilichen Fragestellungen zur Verfügung steht. Unabhängig von der polizeilichen Zuständigkeit ist es unerlässlich, den Opfern erforderliche Unterstützung ressortübergreifend durch einen einzigen Ansprechpartner bzw. eine einzige Ansprechpartnerin koordiniert zur Verfügung zu stellen.
- Informationen für die Hinterbliebenen und Betroffenen müssen als fester Bestandteil der Nachsorge verstanden werden. Hierzu müssen ein Informations- und Kommunikationsmanagement innerhalb der Sicherheitsbehörden aufgebaut und rechtliche Grundlagen auf Bundesebene geschaffen werden, um dieser Aufgabe gerecht werden zu können.
- Um künftig zu gewährleisten, dass Polizeikräfte Anhörungen zu Obduktionen ordnungsgemäß durchführen können, müssen die Anforderungen an eine solche

bekannt sein. Dies setzt voraus, dass der Unterschied zwischen einer rechtlichen Anhörung, die eine Gelegenheit zu einer rechtlichen Stellungnahme bedeutet und einer bloßen Information hierüber bekannt sind. Der Ausschuss empfiehlt, diese Inhalte bei der polizeilichen Ausbildung in besonderer Weise zu berücksichtigen.

- Das bei der hessischen Polizei etablierte und in die Aus- und Fortbildung integrierte Verfahren, Opfer von Straftaten durch in ihre Sprachen übersetzte Merkblätter über ihre Rechte zu informieren, ist weiter zu stärken. Entsprechende Infomaterialien sollten in zentral abrufbarer Form vorgehalten werden, um im Einsatzfall unmittelbar zur Verfügung zu stehen. Die Polizei muss von den Betroffenen als Helfer und Unterstützer wahrgenommen werden. Trotz der fordernden Situation, effizient Strafverfolgung betreiben zu müssen (Fahndung, Spurensicherung, Obduktionen usw.), muss das notwendige Einfühlungsvermögen für Opfer und Hinterbliebene noch stärker im Bewusstsein der Einsatzkräfte verankert werden.
- Der Umstand, dass die Durchführung einer Obduktion für Hinterbliebene eine erhebliche Traumatisierung bedeuten kann, muss den Ermittlungsbehörden bewusst sein. Angehörige sollten über die Gründe, weshalb eine Obduktion erfolgen muss, und die Abläufe zumindest in den Grundzügen im Vorfeld der Durchführung schonend informiert werden. Nach erfolgter Information sollte eine Anhörung zu der Frage der Durchführung der Obduktion erfolgen. Zweckmäßig erscheint es, diese Anhörung aufgrund ihrer Eilbedürftigkeit durch Polizeibeamtinnen und – beamte im direkten Gespräch durchführen zu lassen. Im persönlichen Gespräch kann die Anhörung emphatisch erfolgen. Die Erstellung eines Informationsblattes, das die rechtlichen Rahmenbedingungen der Obduktion und die Abläufe erläutert, erscheint sinnvoll. Auf diesem Informationsblatt könnte die Durchführung der Anhörung zugleich rechtssicher dokumentiert werden. Die Polizeibeamtinnen und -beamten sollten für diese schwierige Gesprächsführung geschult werden.
- Der Untersuchungsausschuss unterstützt die konsequente Umsetzung der EU-Opferschutzrichtlinie in Hessen. Insbesondere halten wir es für erforderlich, die Anstrengungen um Art. 6, das Recht auf Information, sowie Art. 10, den Anspruch auf rechtliches Gehör, weiter zu intensivieren.

- Spezifische Führungs- und Einsatzmittel für polizeiliche Opferschützerinnen und Opferschützer wie Diensthandys und -laptops sind für eine effiziente Aufgabenbewältigung essentiell. Infolge der Erfahrungen aus dem Einsatz in Hanau wurden die personelle und technische Ausstattung der Opferschützerinnen und Opferschützer weiter verbessert. Dies muss weiter fortgeführt werden.
- Festzuhalten ist, dass die zahlreichen polizeilichen Maßnahmen von Überlebenden und Angehörigen der Opfer des Attentats von Hanau vielfach nicht als ausreichende Unterstützung angesehen wurden. Soweit Kritikpunkte außerhessische Behörden betreffen wie zum Beispiel der zentrale Punkt der mangelnden Informationsweitergabe zum Tatablauf und von Ermittlungsständen an Angehörige erscheint es sinnvoll, die Zuständigkeiten den Betroffenen proaktiv zu kommunizieren und auf die richtigen Ansprechpartnerinnen und -partner deutlich hinzuweisen. Dem Eindruck der Nichtbeachtung berechtigter Fragen kann dadurch entgegengewirkt und den Bedürfnissen der Betroffenen besser Rechnung getragen werden.
- Der Ausschuss unterstreicht die Bedeutung des Einsatzes geeigneter, die Bedürfnisse der Opfer erkennender Betreuerinnen und Betreuer im Rahmen der Krisenintervention. Diese Betreuerinnen und Betreuer stehen im Fall von Großeinsatzlagen zur Verfügung stehen und sind als mobile Ad-hoc-Kräfte abrufbar.
- Der Untersuchungsausschuss betont die weitere finanzielle Absicherung von Opferberatungsstellen. Dies gilt insbesondere auch für die Beratungsstellen, die auf die Beratung bei Opfern von Gewalt spezialisiert sind. Der Ausschuss begrüßt, dass in Hessen Mittel und Strukturen für den akuten Einsatz zusätzlicher Beraterinnen und Berater bei Anschlägen oder ähnlich gelagerten Vorfällen mit einer hohen Anzahl von Betroffenen und Opfern geschaffen wurden. Dies sollte weiterhin sichergestellt werden.
- Die Finanzierung der Opferhilfe muss weiter sichergestellt werden. Vor dem Hintergrund des rassistischen Anschlags von Hanau und des Mordes an Dr. Walter Lübcke sowie der Amokfahrt in Volkmarsen hat der Hessische Landtag am 8. Juli 2021 beschlossen, einen Fonds für die Opfer und Angehörigen schwerer Gewalttaten von landesweiter Bedeutung und von Terroranschlägen

(Opferfonds) und einen Opferfondsbeirat einzurichten (Drucks. 20/6102). Ziel dieses Fonds ist es, dass Opfer von Gewalt schnell und unbürokratisch Hilfe erhalten. Dies muss weiter fortgeführt werden.

- Der Ausschuss empfiehlt den Abbau bürokratischer Hürden im Antragsverfahren im Opferentschädigungsgesetz (OEG). Die Versorgungsämter sollten darauf achten ihrer Beratungspflicht nach § 14 SGB I ausreichend nachzukommen. Ziel muss dabei auch sein, eine schnellere Bearbeitung durch die Versorgungsämter zu ermöglichen. Zudem sollte geprüft werden, ob die Antragsstellung weiter vereinfacht werden kann. Der Untersuchungsausschuss empfiehlt, die weitere finanzielle Unterstützung unabhängiger Sozialberatungsstellen, die auch bei der Stellung von Anträgen unterstützend tätig werden.

C. Einsatzlage

- Der Ausschuss empfiehlt, ein ganzheitliches hessenweites Aus- und Fortbildungskonzept für die Einsatzbewältigung mit hochdynamischen Phasen zu erstellen. Die Fortbildungsangebote zur BAO könnten ausgeweitet werden. Alle für die BAO vorgeplanten Kräfte sollten mit dem jeweils aktuellsten EFS beschult werden.
- Der Ausschuss empfiehlt, im polizeilichen Alltag auch eher selten vorkommende Einsatzlagen (wie z. B. „lebensbedrohliche Einsatzlagen“) häufig zu üben, um geeignete Strategien für die Lagebewältigung zu entwickeln und um Polizeikräfte angemessen auf solche Situationen vorzubereiten. Diese müssen auch mental für solche Ausnahmesituationen geschult werden, um handlungssicherer zu werden. Das kann nur geschehen, wenn solche Situationen so häufig geübt werden, dass relativ schnell auf vertraute Handlungsmuster zurückgegriffen werden kann. Solche Trainings müssen verpflichtend eingeführt werden und regelmäßig stattfinden. Der Ausschuss empfiehlt hier eine so regelmäßige Übungsfrequenz, dass das Erlernte standardisiert abgerufen werden kann.
- Der Ausschuss empfiehlt, dafür Sorge zu tragen, dass Ausbildungsangebote tatsächlich wahrgenommen werden können. Dem Themenfeld Aus- und Fortbildung der polizeilichen Kräfte kommt besondere Bedeutung zu. Der Ausschuss stellt fest, dass Konzepte zur Einsatzbewältigung bereits zum Anschlagszeitpunkt vorhanden waren, aber nicht in allen Bereichen

handlungssicher zur Anwendung gekommen sind. Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen darf nicht daran scheitern, dass es für die Fortzubildenden keine Vertretung gibt und sie aus diesem Grund von der Teilnahme absehen. Es wird empfohlen, Polizistinnen und Polizisten in Hessen feststehende „Zeitfenster“ für die Wahrnehmung von Fortbildungsangeboten unabhängig von ihrer konkreten Tätigkeit zuzuweisen. Die Fortbildungsangebote sollten durch regelmäßige praktische Übungen ergänzt werden.

- Die Kommunikation zwischen Bundes- und Landesbehörden bedarf der Verbesserung. Die Kommunikationsstrukturen bedürfen einer kritischen Überprüfung. Kommunikationsvorgaben sollten in Übungen erprobt und gefestigt werden, damit sie von den Beteiligten im Einsatzgeschehen problemlos abgerufen werden können.

D. Waffenrecht

- Waffen sollen nur von geeigneten Personen geführt werden dürfen. Der Ausschuss hält deshalb fest, dass erklärtes Ziel sein muss, zu verhindern, dass Waffen in die Hände von Extremisten oder psychisch erkrankten Personen fallen. Gesetzliche Spielräume, um waffenrechtliche Erlaubnisse zu widerrufen, müssen bei begründeten Verdachtsfällen verstärkt und konsequent genutzt werden, wie dies beispielsweise bei sog. Reichsbürgern bereits erfolgreich in Hessen praktiziert wird. Die zuständigen kommunalen Behörden müssen die geltenden Gesetze schlagkräftig anwenden und die Einhaltung waffenrechtlicher Pflichten konsequent überwachen. Die Waffenbehörden werden aufgefordert, nur ausgebildetes Personal, das die erforderliche Sachkenntnis besitzt, verantwortlich zu beschäftigen.
- Die Waffenbehörden sollten darauf achten; bei Personen mit einer waffenrechtlichen Erlaubnis entsprechend der gesetzlichen Vorgaben regelmäßige Kontrollen durchzuführen. Auch derartige Aufbewahrungskontrollen der Waffenbehörden stellen ein Instrumentarium dar, das geeignet ist, das Ziel „Keine Waffen in die Hände von Extremisten“ zu fördern.
- Die vom Land Hessen initiierte Einführung der waffenbehördlichen Regelanfrage beim Verfassungsschutz einschließlich der Nachberichtspflicht in § 5 Abs. 5 S. 1

Nr. 4 und S. 3 WaffG durch das 3. Waffenrechtsänderungsgesetz vom 17. Februar 2020 war notwendig. Die konsequente Umsetzung dieser Regelung ist ein wichtiger Baustein zur Entwaffnung von Extremisten und muss weiter fortgeführt werden.

- Die Möglichkeiten der Vereinheitlichung flächendeckender Mitteilungsbefugnisse der Gesundheitsämter gegenüber den Waffenbehörden vor Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis sind zu stärken. Maßnahmen, die dazu dienen, dass die Waffenbehörden lückenlos über die für die Beurteilung der persönlichen Eignung relevanten Informationen Kenntnis erhalten, sind zu implementieren. Diese Aufgabe muss der Bundesgesetzgeber erledigen. Der Ausschuss unterstützt diese Bestrebungen ausdrücklich und spricht sich dafür aus, in den Psychisch-Kranken-Gesetzen der Länder flächendeckend Mitteilungsbefugnisse der Gesundheitsämter an die Waffenbehörden zu verankern. Eine Nachberichtspflicht der Gesundheitsbehörden, mithin ein proaktives Handeln bei Bekanntwerden von für die Eignung und Zuverlässigkeit relevanten Informationen, muss verpflichtend durch den Bundesgesetzgeber geregelt werden. Zusammenfassend muss der Bundesgesetzgeber die Erkenntnismöglichkeiten der Waffenbehörden umfassend verbessern und entsprechende Regelungen in einer für den behördlichen Vollzug tauglichen Weise im Waffengesetz festschreiben.
- Ausdrücklich befürwortet der Ausschuss Maßnahmen wie die Einbeziehung von Bundespolizeipräsidium und Zollkriminalamt als Regelabfragebehörden, den Ausbau der Abfrage bei der örtlichen Polizeidienststelle zur verpflichtenden Regelabfrage, eine ergänzende Abfrage der Polizeidienststellen der Wohnorte der letzten fünf Jahre sowie die Normierung von Nachberichtspflichten von örtlicher Polizeidienststelle, Bundespolizeipräsidium und Zollkriminalamt. Dabei erscheint es nach den Erfahrungen aus Hanau notwendig, sicherzustellen, dass auch unterhalb der Straftatenschwelle vorhandene Einträge in den Vorgangs- und Fallbearbeitungssystemen an die Waffenbehörde übermittelt werden können.
- Dringlicher Handlungsbedarf besteht bei der Einführung eines Gesundheitszeugnisses bereits bei Beantragung und noch vor Erteilung einer

Waffenerlaubnis. Hier muss der Bundesgesetzgeber eine praktikable Lösung einführen.

- Sportschützen- und Jagdverbände sollten in die Präventionsmaßnahmen verstärkt eingebunden werden. Möglich wäre zum Beispiel die Schulung von Vorständen und der Aufsichtsführenden an den Schießständen hinsichtlich der Erkennung von psychischen Auffälligkeiten sowie die Benennung von Ansprechpartnerinnen und -partnern, die niedrigschwellige Beratung und Hilfe bieten, wenn eine Person auffälliges Verhalten zeigt.

E. Demokratieförderung stärken, Antirassismusbearbeitung ausbauen

- Der Untersuchungsausschuss empfiehlt, die Finanzierung des Landesprogramms „Hessen-aktiv-für-Demokratie-und-Extremismus“ und die Opferhilfestrukturen langfristig abzusichern und weiter auszubauen.
- Der Untersuchungsausschuss empfiehlt, die Antirassismusbearbeitung an allen hessischen Schulen zu intensivieren, um Ressentiments und Diskriminierung präventiv entgegenzuwirken. Die Verbindung aus Empowerment und Sensibilisierung kann Jugendliche dort abholen, wo sie sind. Auch innerhalb der Polizei bedarf es der Antirassismusbearbeitung, die vorhandene Probleme transparent aufarbeitet.
- Der Untersuchungsausschuss empfiehlt, die Einsetzung einer Enquete-Kommission zu prüfen, die eine Analyse der bestehenden Angebote zur Bekämpfung von Extremismus vornimmt. Hessen war in den letzten Jahren aufgrund von immer wieder im Fokus aufgrund von extremistischen Anschlägen, dem Attentat in Hanau und dem Mord an Dr. Walter Lübcke. Die Geschehnisse zeigen, dass es hinsichtlich der Bekämpfung von Rechtsextremismus einen großen Handlungsbedarf gibt - er ist eine ständige Bedrohung unserer offenen und freien Gesellschaft und muss daher stärker in den Fokus der Politik und der Sicherheitsbehörden gelangen. Es ist ein Maßnahmenpaket zu erarbeiten, das aufzeigt, welche Schritte unternommen werden müssen, um Rechtsextremismus frühzeitig Einhalt zu bieten und Hilfsangebote zu schaffen, um bestehendes rechtsextremes Gedankengut in der Gesellschaft zu verringern. Damit soll eine Generalrevision der bestehenden und geplanten Maßnahmen zur Bekämpfung gewaltbereiter Rechtsextremisten erfolgen. Durch die Expertenanhörung sollen

auch Schlüsse für die Bekämpfung des Extremismus im Allgemeinen gezogen werden. Eine Studie zu rechtsextremen Strukturen und der Verlagerung ins Netz soll zudem erfolgen.

F. Schwärzungen von Akten

- In den vom Generalbundesanwalt überlieferten Akten fanden sich eine Vielzahl von Schwärzungen, die der Untersuchungsausschuss als unverhältnismäßig bewertete. Infolge klagte der Ausschuss erfolgreich auf Herausgabe der Akten. Die zeitliche Verzögerung, die durch die spätere Herausgabe entstand, erschwerte die Arbeit des Ausschusses. Daher empfiehlt dieser, auf Grundlage des erwirkten Beschlusses gemeinsam mit Bund und Ländern Regelungen zu erarbeiten, die hinsichtlich der Schwärzungen von Akten sowohl die Persönlichkeitsrechte wahren als auch dem Aufklärungsauftrag von Untersuchungsausschüssen gerecht werden.

G. Verbesserungen des Hessischen Untersuchungsausschussgesetzes (HUAG)

- Der Untersuchungsausschuss zum rassistischen Anschlag in Hanau war der zweite Untersuchungsausschuss bei dem das HUAG Anwendung fand. Dabei wurden Aspekte identifiziert, bei denen Verbesserungsbedarf besteht.
- Der Untersuchungsausschuss empfiehlt, die Rolle von Opfern als Zeugen zu reflektieren und eventuell über einen Sonderstatus nachzudenken. Opfern von Gewalttaten, die Gegenstand des Untersuchungsauftrags sind, sollten durchgängige, verankerte Beobachterrechte zustehen. Die Anhörung dieser Personen sollte nicht in gleicher Form wie die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen erfolgen. Die in diesem Untersuchungsausschuss geübte Praxis im Umgang mit Opfern könnte Grundlage für eine solche Regelung sein.
- Es ist einem Untersuchungsausschuss nicht möglich Akteneinsicht für Sachverständige zu gewähren. Das führt mitunter dazu, dass Sachverständige sich sehr auf allgemeine Ausführungen beschränken müssen. Der Untersuchungsausschuss empfiehlt daher dem Gesetzgeber, zu prüfen, ob die Möglichkeit zur Akteneinsicht durch Sachverständige im HUAG geregelt werden kann und sollte.

H. Regelmäßige Überprüfung des Notruf-Systems

- Der Grundsatz „Ein Notruf muss immer funktionieren“ muss ausnahmslos und überall in Hessen gewährt werden. Daher muss die Infrastruktur des Notruf-Systems in Hessen regelmäßig überprüft werden, sodass Kapazitätsengpässe wie in auf der Polizeistation Hanau I sich keinesfalls wiederholen können. Technische und personelle Voraussetzungen müssen bereitgestellt werden, um sicherzustellen, dass der Notruf immer für Bürgerinnen und Bürger erreichbar ist.
- Darüber hinaus bzw. damit verbunden sind die notwendigen personelle und sachlichen, vor allem aber auch technischen Ressourcen Für außergewöhnliche Situationen, wie es das Anschlagsgeschehen in Hanau am 19. Februar 2020 darstellte, muss weiterhin eine Notfall-Strategie festgelegt werden, um eine Unterbesetzung eines Notrufs auf einzelnen Polizeistation künftig zu vermeiden.

I. Methodik des Bedrohungsmanagements und der Gefährdungsanalysen

- Gefährlichkeitseinschätzungen und Sicherheitseinschätzungen sind, wie auch die Arbeit des Verfassungsschutzes, davon abhängig, dass Fälle bekannt und Informationen verfügbar sind. Daher stellen insbesondere terroristische Attentäter wie der Täter von Hanau, der sozial isoliert und zurückgezogen lebte sowie sich primär im virtuellen Raum radikalisierte, eine besondere Herausforderung für Arbeit im Bereich des Bedrohungsmanagements dar. Vor dem Hintergrund der Tat in Hanau ist es notwendig, die Früherkennung von potenziellen und Amokläufern und Attentätern zur Verhinderung von Amoktaten und Anschlägen auszubauen und zu verbessern. Hierbei ist jedoch zwingend der rechtliche Hintergrund, insbesondere der Datenschutz, zu beachten.
- Angesichts der Vielzahl an Zuschriften und Schreiben, die bei Justiz, Polizei und anderen Behörden, die regelmäßig im Kontakt mit Bürgerinnen und Bürger stehen, eingehen, ist die Methodik des Bedrohungsmanagements besser und gezielter anzuwenden: Zur Bündelung von Fallwissen ist ein hessenweites Erfassungs- und Dokumentationssystem sowohl von Gewalttaten als auch Fällen, bei denen die Taten verhindert werden konnten, einzuführen. Experten können mehr Erkenntnisse gewinnen, desto größer die Stichprobe ist, mit der sie arbeiten. Weiterhin ist externer Sachverstand hinzuziehen, um für Gefahren- und

Verhaltensanzeichen sensibilisiert zu werden. Auch aktuelle Forschung, beispielsweise zur Prävention von Amoktaten, muss stärker berücksichtigt und gefördert werden. Auch ist technisches Wissen, wie man Gefährdungsankündigungen im Internet, auf Plattformen und Streamingdiensten besser und automatisch erkennen kann, aufzubauen.

- Zusätzlich zur Verbesserung des Bedrohungsmanagements der Sicherheitsbehörden und der Polizei ist zu evaluieren, inwiefern eine Sensibilität innerhalb der Bevölkerung sowie ein niedrigschwelliges Meldesystem, gekoppelt an Expertengremien, welches Informationen professionell auswertet, geschaffen werden kann und sollte. Insbesondere Personen, die regelmäßig in Behörden, Polizei und Justiz im Kontakt mit Bürgerinnen und Bürger stehen, müssen Zugang zu Schulungen erhalten, um die Kompetenzen für den richtigen Umgang mit Schreiben von gewaltbereiten Personen zu erhalten.

J. Täterprofile im Bereich Rechtstextremismus

- Im Bereich Rechtstextremismus bedarf es einer Bewertung des Gefährdungspotentials anhand einheitlicher Standards. Um Gefährder zu identifizieren, ist es notwendig, dass das Hessische Landeskriminalamt und die Polizeibehörden auf wissenschaftliche Standards zur Erstellung von Täterprofilen zurückgreifen.
- Es bedarf einer statistischen Erhebung zu politisch motivierter Kriminalität von rechts, um die Fälle auswerten zu können und Profile von Tätertypen zu erstellen. Diese wissenschaftliche Annäherung kann dabei helfen, ein realistisches Analyseraster von rechten Gewalttätern zu erhalten, um ihre Radikalisierungsprozesse zu sehen.

K. Grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden ausbauen

- Die föderalistische Struktur Deutschlands darf Extremistinnen und Extremisten nicht in die Hände spielen. Rechtstextremisten bewegen sich ganz gezielt über Ländergrenzen hinweg, um die Arbeit der Sicherheitsbehörden zu erschweren. Vor allem bei grenzüberschreitenden Sachverhalten ist deshalb darauf zu achten, dass die relevanten Informationen nicht nur in denjenigen Bundesländern

bearbeitet werden, in denen der vermeintliche Schwerpunkt liegt. Wir empfehlen deshalb, durch Maßnahmen in der Aus- und Fortbildung bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der hessischen Sicherheitsbehörden das Verständnis dafür zu wecken.

L. Fehlerkultur in den Behörden anleiten und einfordern

- Die hessischen Sicherheitsbehörden benötigen eine echte und offene Fehler- und Führungskultur. Die Behörden müssen ihrer gesellschaftlichen Funktion gerecht werden und Respekt, Offenheit und Toleranz vorleben. Fehler müssen eingestanden werden und aufgearbeitet werden, nur so kann sich eine echte Kultur des Widerspruchs etablieren. Es reicht hierfür nicht aus, ein Leitbild zu formulieren – es muss auch gelebt werden. Fehlerkultur basiert auf Vertrauen und Wertschätzung: Die Einsatzkräfte sollen in Zukunft mehr Unterstützung durch hohe Polizei- und Ministeriumsvertreter erfahren. Zeugenaussagen der Polizeiführer verdeutlichten im Untersuchungsausschuss einen Mangel an Unterstützungen durch hohe Polizei- und Ministeriumsvertreter nach dem Anschlag.

**Abweichender Bericht der Mitglieder der
Fraktion der SPD zum Abschlussbericht
des Untersuchungsausschusses 20/2
(UNA 20/2) des Hessischen Landtags**

Inhalt

Vorbemerkungen	1
Erster Teil: Feststellungen zum Sachverhalt und Bewertungen.....	3
I. Die Notruforganisation in technischer und personeller Hinsicht	3
II. Umgang mit den Überlebenden und Angehörigen durch die Kontaktbeamten	5
Zweiter Teil: Bewertung	9
I. Bewertung zu den Informationen über den Attentäter	9
II. Das Verhalten der Waffenbehörde	12
III. Die unzureichende Notruforganisation in der Polizeistation Hanau 1	15
1. Bewertung der Notruforganisation in der Polizeistation Hanau I	15
2. Vorwurf der Einmischung des Landespolizeipräsidiums in das Prüfverfahren zur Notruforganisation der Staatsanwaltschaft Hanau	18
IV. Bewertungen zum Notausgang.....	19
V. Bewertungen des Vorgehens der Polizeibeamten/-innen zum Auffinden der Tatopfer	19
1. Das Vorgehen der Polizeibeamten/-innen zum Auffinden der Tatopfer mit Ausnahme der unter Nr. 2 und Nr. 3 genannten.....	19
2. Das Vorgehen der Polizeibeamten/-innen zum Auffinden von <i>Kaloyan Velkov</i>	21
3. Das Vorgehen der Polizeibeamten/-innen zum Auffinden von <i>Ferhat Unvar</i>	24
VI. Bewertungen zu den Einsatzstrukturen in der Tatnacht	24
VII. Bewertungen zum Polizeieinsatz am Täterhaus	25
1. Zum Einsatz am Täterhaus im Allgemeinen	25
2. Zur Frage, ob sich die Beteiligung der 13 SEK-Beamten auf den Einsatz am Täterhaus auswirkte	26
VIII. Bewertungen zum Umgang mit Überlebenden und Familienangehörigen der Ermordeten und zur Anordnung der Obduktion	29
1. Zum Umgang mit den Überlebenden und den Familienangehörigen der Ermordeten..	29
2. Zur Obduktionsanordnung.....	35
Dritter Teil: Handlungsempfehlungen	36

I.	Integration der Antirassismusarbeit in die polizeiliche Aus- und Fortbildung	36
II.	Waffenrecht	36
1.	Änderungen auf Landesebene	36
2.	Änderungen auf Bundesebene	37
3.	Weitere Änderungsvorschläge	39
III.	Einrichtung einer Amokprävention	40
IV.	Opferschutz/Opferbetreuung:	40

Vorbemerkungen

Für Euch:

*Gökhan Gültekin, Sedat Gürbüüz, Said Nesar Hashemi, Mercedes Kierpacz, Hamza Kurtović,
Vili-Viorel Păun, Fatih Saraçoğlu, Ferhat Unvar und Kaloyan Velkov*

Der rechtsextremistische Attentäter aus Hanau ermordete am 19. Februar 2020 gezielt neun junge Menschen allein aufgrund ihres Migrationshintergrundes und verletzte einige weitere Personen, zum Teil lebensgefährlich. Insbesondere bei ihren Familienangehörigen hinterließ diese abscheuliche Tat tiefsitzende Verletzungen. Ihr Leben wird nie wieder so sein, wie es einmal war, weil der Verlust geliebter Menschen immer zu spüren sein wird. Den Familienangehörigen gegenüber möchten wir unseren größten Respekt aussprechen, da sie es waren, die trotz ihres unvorstellbaren Verlustes die Kraft fanden, Aufklärung zu fordern und um Gerechtigkeit zu kämpfen. Es waren ihre offenen Fragen und die an die Öffentlichkeit gerichteten Vorwürfe, die uns davon überzeugten, dass eine vollumfängliche Aufklärung des Einsatzes in der Tatnacht notwendig ist. Aus diesem Grund stellte u. a. die SPD-Fraktion den Antrag auf Einsetzung des Untersuchungsausschusses. Die Angehörigen haben einen maßgeblichen Anteil daran, dass der Untersuchungsausschuss eingesetzt wurde. Gleichwohl muss festgehalten werden, dass es ein Kampf um Aufklärung war, den die Angehörigen nicht hätten führen müssen, denn dies ist nicht die Aufgabe von Opfern rassistischer Gewalttaten, sondern die des Staates. Die Familienangehörigen hätten zumindest eine Entschuldigung dafür verdient, dass ihnen die Zeit zum Trauern erschwert wurde, weil man ihnen so viel mehr zumutete.

Die SPD-Fraktion erkennt, dass die größte Gefahr für unseren Rechtsstaat und unsere freiheitlich demokratische Grundordnung im Rechtsextremismus liegt. Bei der Vorstellung des Verfassungsschutzberichts für das Jahr 2022 am 20. Juni 2023 verwandte die Bundesinnenministerin, *Nancy Faeser* (SPD), folgende Worte:

„Der Rechtsextremismus ist unverändert die größte extremistische Gefahr für die Demokratie in Deutschland.“¹

¹ <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/kurzmeldungen/DE/2023/06/vorstellung-vs-b.html>, abgerufen am 20.11.2023

Der Rechtsextremismus ist nicht zu unterschätzen und darf unter keinen Umständen verharmlost werden. Die „Mitte-Studie“², mit der im Auftrag der Friedrich-Ebert-Stiftung alle zwei Jahre die Einstellungen der gesellschaftlichen Mitte abgefragt werden, verzeichnet einen drastischen Zuwachs an Menschen, die ein geschlossen rechtsextremes Weltbild teilen. Die Zahl habe sich im Vergleich zu den Vorjahren auf 8,3 % der Befragten fast verdreifacht. Hinzu seien weitere 20 % der Befragten zu rechnen, die laut der „Mitte-Studie“ in einem Graubereich liegen, welche nicht klar demokratisch orientiert sind.

Damit steht fest: Eine klare Haltung gegen den Rechtsextremismus ist wichtiger, als jemals zuvor, denn wozu solche Gedanken im schlimmsten Fall führen können, haben die zahlreichen rechtsextremistischen Attentate – insbesondere in Hessen – aber auch die deutsche Geschichte gezeigt.

Eine klare Haltung gegen den Rechtsextremismus erfordert aber in erster Linie auch eine umfangreiche Aufklärung rechtsextremistischer Gewalttaten und eine genaue Untersuchung des Verhaltens hessischer Behörden im Umgang mit Überlebenden und Opferangehörigen eben dieser. Zu diesem Zweck wurde der Untersuchungsausschuss 20/2 eingesetzt, dessen Abschlussbericht nun vorliegt.

Die SPD-Fraktion bemühte sich nach Vorlage des Abschlussberichtsentswurfs am 16. Oktober 2023 durch den Berichterstatter der CDU-Fraktion, *Michael Ruhl*, um eine einvernehmliche Berichterstattung zu dem Ergebnis des Hanau-Untersuchungsausschusses. Hierzu stellten wir zahlreiche Änderungsanträge und konnten in der anschließenden Zusammenarbeit Einigkeit über einen Großteil des Berichtsentwurfes herstellen.

Trotz aller Bemühungen verblieb jedoch in wichtigen Punkten ein Dissens, – etwa bei den Ausführungen zur Notruforganisation, zur Aufgabenwahrnehmung der Opfernachsorge und zur Ausführung des Einsatzes der Sicherheitskräfte in der Tatnacht. Dies machte die Erstellung eines Sondervotums unumgänglich. Aus unserer Sicht ist es elementar, Versäumnisse und Verantwortlichkeiten konkret als solche zu benennen, um in Zukunft glaubhaft an den erforderlichen Verbesserungen arbeiten zu können. Dies gehört zu einer guten Fehler- und Führungskultur dazu.

² Siehe dazu und zum Folgenden: Hrsg. für die Friedrich-Ebert-Stiftung von *Franziska Schröter*, Die distanzierte Mitte – Rechtsextreme und demokratiegefährdende Einstellungen in Deutschland 2022/23, Bonn 2023 <https://www.fes.de/index.php?eID=dumpFile&t=f&f=91776&token=3821fe2a05aff649791e9e7ebdb18eabdae3e0fd>

Erster Teil: Feststellungen zum Sachverhalt und Bewertungen

I. Die Notruforganisation in technischer und personeller Hinsicht

Die Feststellungen zur Notruforganisation im Abschlussbericht bedürfen unter dem Gliederungspunkt „Teil II., E., I., 2., b) Rückruf von Ad-hoc-Kräften“³ näherer Ergänzungen.

Nach Abschluss der Beweisaufnahme steht fest, dass parallel zu dem Einsatz, der durch den rechtsextremistischen Terroranschlag vom 19. Februar 2020 ausgelöst wurde, ein Einsatz zur Entschärfung einer Weltkriegsbombe (Ad-hoc-Lage) im Bereich der Polizeidirektion Offenbach stattfand.⁴ Die Besetzung der Dienstgruppe in der Polizeistation Hanau I entsprach am 19. Februar 2020 zunächst der vorgeschriebenen Mindestwachstärke von „1:6“, einem Dienstgruppenleiter und sechs Polizeibeamten/-beamtinnen zuzüglich zwei Praktikanten. Infolge der ausgerufenen Ad-hoc-Lage anlässlich der Bombenentschärfung wurden zu Beginn des Nachtdienstes „1:2“ Beamte, darunter der Dienstgruppenleiter und zwei Beamte/Beamtinnen, abgezogen. Auf der Polizeistation Hanau I befanden sich zum Zeitpunkt des Eingangs des ersten Notrufs vier Beamten/-beamtinnen sowie die Praktikanten.⁵

Zu den parallelen Einsatzlagen wurde u.a. der Zeuge Polizeihauptkommissar *F. H.* vor dem Untersuchungsausschuss befragt, der den „Abschlussbericht der AG NAH anlässlich der einsatztaktischen Nachbereitung des Anschlags in Hanau vom 19.02.2020“ anfertigte.

Auf Nachfrage der Abg. *Heike Hofmann* (SPD), ob die Polizeiführerin Polizeioberrätin *M.* nach dem, was der Zeuge Polizeihauptkommissar *F. H.* im Bericht festgehalten habe, die Einsatzlage zum Anschlag vom 19. Februar nach Bekanntwerden der Erstmeldung hätte übernehmen müssen und den Einsatz zur Entschärfung der Weltkriegsbombe hätte abbrechen sollen, antwortete der Zeuge wie folgt:

„Diese Entscheidung obliegt der Polizeiführerin in diesem Fall und auch der Abstimmung zwischen dem Polizeiführer vom Dienst, dieser Polizeiführerin und möglichen weiteren Polizeiführern oder verantwortlichen Personen. Ich kann Ihnen auch darauf keine Antwort geben. Ich habe zu wenige Einsatzlagen geführt in dieser Dimension, in dieser Größe, bzw. gar keine, um irgendwie bewerten zu können: Wie kann ich so eine Lage herunterfahren und die Kräfte entsprechend freigeben? Aber natürlich sind diese Gedanken im Rahmen der AG NAH gelaufen. Selbst bei günstigster

³ Abschlussbericht, S. 124 ff.

⁴ (*F. H.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 36. Sitzung v. 31.05.2023 (öffentlich), S. 63

⁵ Siehe Feststellungen des Abschlussberichts Teil II., E., I., 2., a) - c), S. 188 ff.

Weg-Zeit-Berechnung – die Kräfte waren in dieser Parallellage im westlichen Kreisgebiet Offenbach – wäre es nicht ausreichend gewesen, dass selbst unter Verlegung mit Sondersignal die Kräfte so schnell in Hanau gewesen wären, um noch aktiv in irgendeiner Form dort tätig werden zu können.“⁶

Unter Vorhalt, dass es ja ein Großschadensereignis gegeben habe und der Einsatz zur Bombenentschärfung immerhin erst nach 23:00 Uhr, während des Nachtflugverbots beginnen sollte, fragte die Abg. *Heike Hofmann* (SPD), ob es nicht trotzdem angezeigt gewesen wäre, an der Stelle anders zu priorisieren?⁷ Darauf antwortete der Zeuge Polizeihauptkommissar *F. H.*, dass man hätte anders priorisieren können, die Entscheidung aber auch so hätte treffen können, wie es Polizeioberrätin *M.* getan habe.⁸

Dies hatte zur Folge, dass die einzige Befehlsstelle des Polizeipräsidiums Südosthessen durch Polizeioberrätin *M.* zum Tatzeitpunkt besetzt war. Der Zeuge Leitender Polizeidirektor *Jürgen Fehler* gab an, dass er aufgrund des belegten „Stabs“ habe improvisieren müssen.⁹ Er, als Leiter der Polizeidirektion, sei mit der Zeugin Polizeikommissarin *F. H.* in den siebten Stock gegangen und habe dort im Lagebewältigungsraum eine „Art kleine Befehlsstelle“ eingerichtet. Dort stünden maximal acht Arbeitsplätze zur Verfügung, also IT-Arbeitsplätze und eine Funksprechanlage. Als sie die Systeme hochfuhren, habe der Leitende Polizeidirektor *Jürgen Fehler* außer der Polizeikommissarin *F. H.*, die frisch von der Schule gekommen sei, keine weiteren Kräfte zur Verfügung gehabt.¹⁰ Der Leitende Polizeidirektor *Jürgen Fehler* gab ferner an, bereits auf der Wache versucht zu haben, mit dem Polizeiführer vom Dienst Kontakt aufzunehmen, um sich über die Lage und die bereits getroffenen Maßnahmen informieren zu lassen, sei jedoch telefonisch nicht durchgekommen.¹¹ Er habe keinen Telefonapparat der Leitstelle erreicht. Daraufhin habe er es über den Digitalfunk versucht, auf dem ein Warteschleifenbetrieb gelaufen sei. Bis der Digitalfunk ermöglicht hätte zu sprechen, hätte er „ewig lang“ die Taste halten müssen, wofür er zu „hibbelig und viel zu aufgewühlt“ gewesen sei. Daher habe er sich nach oben begeben und daraufhin versucht, die Führungskräfte telefonisch auf dem Handynet zu informieren. So sei es dann passiert, dass nach und nach alarmierte Kräfte nach Hanau gekommen seien.

⁶ (*F. H.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 36. Sitzung v. 31.05.2023 (öffentlich), S. 63

⁷ (*Abg. Hofmann*) Kurzbericht-UNA 20/2, 36. Sitzung v. 31.05.2023 (öffentlich), S. 63

⁸ (*F. H.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 36. Sitzung v. 31.05.2023 (öffentlich), S. 63

⁹ (*Fehler*) Kurzbericht-UNA 20/2, 26. Sitzung Teil 1 v. 21.11.2022 (öffentlich), S. 30

¹⁰ (*Fehler*) Kurzbericht-UNA 20/2, 26. Sitzung Teil 1 v. 21.11.2022 (öffentlich), S. 11

¹¹ Siehe dazu und zum Folgenden ebd.

In Bezug auf die personelle Situation in der Polizeistation Hanau I sagte der Sachverständige Polizeipräsident *Thomas Kubera* folgendes:

„Man muss in dem Zusammenhang sicherlich noch einmal darauf hinweisen, dass eine solche Einsatzlage schon bei einer normalen Mindeststärke in Polizeidienststellen – wir sprechen über einen Wochentag – zu einer großen Herausforderung führen würde. Die Kräftelage war hier ganz offensichtlich noch einmal negativ forciert, nämlich dadurch, dass Teilkräfte zu einer Bombenräumung entsandt worden waren. Insofern war gerade in Hanau die Mindeststärke sogar unterschritten. Letztendlich sprechen wir über zwei Streifenwagen – zumindest soweit ich das der Information der Staatsanwaltschaft entnehmen konnte. Eine Kräftelage in dieser Dimension ist natürlich nichts, was annähernd vertretbar wäre, um eine geordnete Einsatzbewältigung zu ermöglichen.“¹²

II. Umgang mit den Überlebenden und Angehörigen durch die Kontaktbeamten

In Bezug auf die Feststellungen des Abschlussberichts bedarf es weiterer Ergänzungen, da die Darstellungen unvollständig sind.

Die Frankfurter Rundschau veranstaltete am Freitag, dem 26. Mai 2023, zum vierten Mal seit dem rechtsextremistischen Anschlag von Hanau ein Podiumsgespräch, „um die Perspektiven von Betroffenen, Zivilgesellschaft und Politik zu diskutieren“¹³. Unter den Gästen befand sich auch *Ajla Kühn* (geb. *Kurtović*), die Schwester des ermordeten *Hamza Kurtović*, die im Rahmen der Podiumsdiskussion Angaben zum Kontakt mit der ihrer Familie zugewiesenen Kontaktbeamtin schilderte. *Ajla Kühn* wurde vom Untersuchungsausschuss nicht als Zeugin vernommen. Ihre Wahrnehmung und Empfindung zum Umgang der hessischen Behörden mit Opferangehörigen entstammen der Aufnahme des live-übertragenen Podiumsgesprächs der Frankfurter Rundschau¹⁴.

Dort gab *Ajla Kühn* u. a. an, dass sie von vorgetragenen Veränderungen oder Verbesserungen zum Thema Opferschutz nichts spüre. Sie führte aus, dass im Untersuchungsausschuss häufig das Wort „Vertrauen“ gefallen sei und äußerte diesbezüglich, dass die ihrer Familie zugeteilte Kontaktbeamtin¹⁵ Kriminalhauptkommissarin *M. B.* vielleicht eine Vertrauensperson der Polizei darstelle, für sie sei es eher so gewesen, als würde ihre Familie ausgefragt werden. So

¹² (*Kubera*) Kurzbericht-UNA 20/2, 12. Sitzung v. 07.03.2022 (öffentlich), S. 15

¹³ Siehe Infobox zur Live-Aufnahme des Podiumsgesprächs der Frankfurter Rundschau vom 26.05.2023 <https://youtu.be/lg012sY46cU>, abgerufen am 18.11.2023

¹⁴ Zum gesamten Gesprächsverlauf siehe 56:48 – 1:03:41 des Podiumsgesprächs der Frankfurter Rundschau vom 26.05.2023 <https://youtu.be/lg012sY46cU>, abgerufen am 18.11.2023

¹⁵ An anderer Stelle auch Migrationsbeauftragte genannt

seien sie immer wieder gefragt worden, ob sie neue Informationen hätten, ob die Polizei da gewesen wäre, ob es Neuigkeiten gäbe, – und wenn die Polizei da gewesen war, – sei gefragt worden, wer da war, was sie gewollt hätten und ob sie Telefonnummern hätten. Wenn jedoch sie (ihre Familie) um Informationen, die für sie wichtig waren, gebeten hätten, hätten sie keinerlei Informationen bekommen. Im Wesentlichen sei es um die Frage „wo ihr Bruder ist und was passiert ist“ gegangen. Die einzigen Informationen, die sie erhalten hätten, seien die in den Medien gewesen.

Zum Komplex der Gefährderansprache sagte *Ajla Kühn*, dass sie die Gefährderansprache erhalten habe, obwohl sie sich nicht als Ansprechperson bei der Polizei gemeldet oder vorgestellt hätte. Sie habe etwa zweieinhalb Wochen nach dem Anschlag von Hanau einen verpassten Anruf auf ihrem Mobiltelefon gesehen und zurückgerufen, woraufhin sich die Migrationsbeauftragte Kriminalhauptkommissarin *M. B.* gemeldet habe. Diese habe gesagt, dass es neue Ermittlungsergebnisse gäbe und dass sie ihr das jetzt sagen müsse. Ein paar Tage vor dem Telefonat hätten sie mit der Migrationsbeauftragten Kriminalhauptkommissarin *M. B.* vereinbart, dass neue Informationen fortan über den Anwalt mitgeteilt werden sollen, da ihre Familie nicht das Gefühl gehabt habe, bei der Migrationsbeauftragten weiterzukommen, weil ihnen keine Fragen beantwortet worden seien. Auch aus diesem Grund habe sich *Ajla Kühn* gefragt, weshalb die Migrationsbeauftragte sich an sie gewandt habe. Die Migrationsbeauftragte habe angegeben, dass sie es gerne ihr (*Ajla Kühn*) sagen würde, weil man mit ihrem Vater nicht sprechen könne, er sei so impulsiv, so sauer und sie (*Ajla Kühn*) könnte es ihm doch in einer ruhigen Minute beibringen. Die Migrationsbeauftragte Kriminalhauptkommissarin *M. B.* soll ferner angegeben haben, dass sie das total ungern mache, sie es aber sagen müsse: Der Vater vom Täter sei wieder da. Konkret schilderte sie das Gespräch wie folgt:

„Ja, da mein Vater ja so ,impulsiv und so sauer ist‘ und ,falls er es nicht ertragen würde, diese Nachricht, und irgendetwas planen würde‘, dann soll ich bitte die Polizei rufen, weil sie würde dann nämlich gucken, was die machen. Und wir sollen auf keinen Fall irgendwelche Straftaten begehen, weil damit würden wir nämlich die ganzen Ermittlungen behindern. Und ich hatte sie dann gefragt gehabt: Ist mein Bruder Opfer oder Täter? Um was geht’s denn hier überhaupt? Hat mein Bruder jemanden umgebracht oder wurde er umgebracht? – und dass ich es in keinster Art und Weise verstehen kann und, dass ich den Anruf jetzt beende.“

Ajla Kühn schilderte daraufhin, dass sie natürlich total überfordert gewesen sei mit dieser Situation, weil ihr dadurch eine zusätzliche Last aufgelegt worden sei. Weiter fragte sie sich, woher die Kontaktbeamtin Kriminalhauptkommissarin M. B. ihre Telefonnummer gehabt habe, da sie ihre Kontaktdaten nicht angegeben habe. Ihren Unmut über das Gespräch schilderte Ajla Kühn wie folgt

„Zweieinhalb Wochen sind vergangen, wir hatten gerade meinen Bruder beerdigt die Woche davor, wir haben keinerlei Informationen, außer das, was wir in den Medien gehört haben und dann kriegen Sie den Anruf, wo ihnen aber vorher gesagt wird: ‚Ja, ich sage es dir, und du übernimmst jetzt bitte den Auftrag und teilst bitte deinen Angehörigen mit, deinen Eltern mit, dass der Vater vom Täter, der ja in unmittelbarer Nähe meiner Eltern wohnt, wieder da ist‘ ...“

Ajla Kühn warf in Bezug auf dieses Gespräch die Frage auf, warum sich bis heute keiner dafür entschuldigt habe, nachdem im Untersuchungsausschuss verstanden worden sei, dass das Gesagte bei den Angehörigen wie eine Gefährderansprache rübergekommen sei.

Zum Thema Opferschutz äußerte sie sich ferner wie folgt:

„Und ein Punkt noch zum Thema Opferschutz: Das war im Dezember 2020, da mussten wir über den Spiegel erfahren, dass der Vater vom Täter ebenfalls rassistische Anzeigen stellt, dass er uns Angehörige beleidigt, dass er das was wir machen, die Erinnerung an die Opfer hochhalten und um Aufklärung kämpfen, Volksverhetzung nennt. All das wurde uns nicht seitens unserer vertrauten Polizeikontaktbeamtin mitgeteilt. Das alles mussten wir über die Medien erfahren und das zieht sich ja wirklich bis heute. Weil der Vater ist ja immer und immer wieder behördlich aufgefallen, durch seine Strafanzeige aber auch durch sein Auftreten bei uns in Kesselstadt. Und auch da haben wir keinerlei Hilfsangebot bekommen. Also, dass mal einer kommt und sagt: Hier, ich weiß, die Situation ist momentan schwierig. Haben Sie Angst, fühlen Sie sich sicher, können wir was für sie unternehmen? Brauchen sie Schutz‘ – all das hat ja nie stattgefunden. Und da frage ich mich schon, wie man von Verbesserungen und Veränderungen sprechen kann, weil ich diese Verbesserungen und Veränderungen einfach nicht spüre.“

Çetin Gültekin, der Bruder des ermordeten Gökhan Gültekin, gab ebenfalls an, eine Gefährderansprache erhalten zu haben. Der seiner Familie zugewiesene Kontaktbeamte, Polizeihauptkommissar S. A., habe ihn angerufen und von einer routinemäßigen Ansage gesprochen, die er durchführen müsse, auch wenn er bei ihm und seiner Familie keine Gefahr

sehe.¹⁶ Er habe versucht, freundlich zu sein, als er ihm mitgeteilt habe, dass der Vater des rechtsextremistischen Attentäters zurückgekehrt sei und es keine Racheaktionen geben dürfe. Der Zeuge *Çetin Gültekin* schildert weiter, dass niemand sie (die Opferangehörigen) gefragt habe, wie es ihnen mit der Rückkehr des Tätervaters gegangen sei und ob sie nicht Schutz bräuchten. Der Vater des Attentäters sei innerhalb weniger Stunden vom Beschuldigten zum Zeugen gemacht und regelrecht mit Samthandschuhen angefasst worden, während Opferangehörige aggressiv bedroht worden seien.

Zum Umgang mit den Opferangehörigen machte auch der Sachverständige *Prof. Dr. Tobias Singelnstein* deutlich, dass es seiner Ansicht nach drei besonders relevante Themen in Bezug auf das, was der Ausschuss bisher erarbeitet habe und das was in der öffentlichen Debatte bekannt geworden sei, gäbe. Das seien erstens Herausforderungen für die Polizeiarbeit in der postmigrantischen Gesellschaft. Das sei zweitens die Frage der Versorgung der Verletzten und der Angehörigen, der Umgang mit ihnen und drittens die Frage der Fehlerkultur in der Polizei.¹⁷ Dazu führte er wie folgt aus:

„Ich möchte beginnen mit den Herausforderungen für die Polizeiarbeit in der postmigrantischen Gesellschaft. Wir leben in einer Gesellschaft, in der jedenfalls in Westdeutschland fast ein Drittel der Gesamtbevölkerung aus Familien mit Zuwanderungsgeschichte stammt oder einen Migrationshintergrund hat. Das bedeutet für alle gesellschaftlichen Bereiche, aber in ganz besonderer Weise auch für die Polizei besondere Herausforderungen. Ich glaube, wir haben in den Diskussionen in den vergangenen Jahren, in den öffentlichen Debatten auch schon gesehen, dass die Polizei darauf nur ungenügend vorbereitet ist. Ich glaube, das hat sich auch bei dem Einsatz in Hanau am 19. Februar und in den Tagen danach gezeigt. Ich will das nur an ein paar Beispielen, die Sie hier auch schon zur Genüge bearbeitet haben, illustrieren. Beispielsweise der Umstand, dass zwischenzeitlich in der [Turnhalle] nur christliche Seelsorger anwesend waren, keine muslimischen Seelsorger, ist ein Aspekt, den man dort hervorheben kann. Es gab Verletzte, die davon berichtet haben, dass sie von den Beamtinnen und Beamten als Erstes nach ihrem Ausweis gefragt worden sind, bevor sie versorgt worden sind. Als klar wurde, dass im Nachgang zu dem Geschehen unter Umständen Angehörige von Opfern und der Vater des Täters in Hanau wieder aufeinandertreffen könnten, sind die Angehörigen von der Polizei angesprochen

¹⁶ Siehe dazu und zum Folgenden (*Gültekin*) Kurzbericht-UNA 20/2, 9. Sitzung v. 21.01.2022 (öffentlich), S. 11

¹⁷ (*Singelnstein*) Kurzbericht-UNA 20/2, 33. Sitzung Teil 2 v. 05.05.2023 (öffentlich), S. 68

worden. Die Angehörigen haben das als Gefährderansprache interpretiert und bezeichnet, was aus meiner Sicht im Widerspruch steht zu der Informationslage, die die Beamtinnen und Beamten über die Situation mit dem Vater gegenüber den Angehörigen bereitet haben. Man könnte noch zwei, drei weitere Beispiele aufführen, die in diese Richtung gehen. In der Summe muss man sagen, dass die Angehörigen, dass die Überlebenden des Anschlags daraus jedenfalls die Schlussfolgerung für sich ziehen – so äußern sie sich jedenfalls öffentlich –, dass die sich nicht gut geschützt fühlen, dass sie sich als Opfer zweiter Klasse fühlen, dass sie diese Behandlung also offensichtlich als Erfahrung der Andersbehandlung und damit einer Diskriminierung wahrgenommen haben. Manche haben sogar Auskunft gegeben, sie hätte[n] sich als potenzielle Täter gefühlt. Wenn das das Ergebnis der polizeilichen Tätigkeit an diesem Tag ist, muss man, glaube ich, sagen, dass es sich nicht um professionelle Polizeiarbeit handelt, sondern dass an der Stelle Fehler gemacht worden sind, die aufzuklären sind, und das Ganze trotz der Erfahrung, die die deutsche Polizei schon mit dem NSU gemacht hat.“¹⁸

Zweiter Teil: Bewertungen

I. Informationen der Hessischen Behörden über den Attentäter

Die SPD-Fraktion stimmt den Bewertungen des Abschlussberichts zu.

Im Hinblick auf die Frage, ob Amoktaten verhindert werden können, wird auf die Ausführungen der Sachverständigen *Prof. Dr. Britta Bannenberg* verwiesen:

„Ich kann insoweit abstrakt zunächst antworten, dass sich Amoktaten und Terrorakte verhindern lassen, wenn es gelingt, die bedrohlichen Anzeichen – Äußerungen, Tötungsfantasien, Gewaltfantasien, Hassfantasien –, egal in welchem Stadium die sich nun befinden, wahrzunehmen und letztlich einer Abklärung zuzuführen.

Seit 2015 biete ich auf meiner Homepage der Universität ein Beratungsangebot an, das sich im Grunde ‚Amokprävention‘ nennt, aber seit Jahren kommen auch Aspekte hinzu, dass sich Personen melden, die befürchten, dass vielleicht ein Rechtsextremist oder ein Islamist oder sonst extremistisch wirkende Personen oder eben auch Amoktäter eine Tat begehen könnten. Was wir tun, ist, wir fragen die Anrufer: Warum sind Sie denn besorgt? Warum sind Sie beunruhigt, dass eine solche Tat geschehen könnte?

¹⁸ (Singelstein) Kurzbericht-UNA 20/2, 33. Sitzung Teil 2 v. 05.05.2023 (öffentlich), S. 68

Das ist diese grundsätzliche Frage. Diese Frage lässt sich relativ gut beantworten, weil diese Einzeltäter von Amok und Terror ein ganz spezieller Tätertyp sind. Wenn man daran denkt, wie viele Gewalttaten begangen werden, vor allem Tötungsdelikte in breiter Form: Auch in Deutschland ist das zwar ein seltenes Delikt, aber die meisten Tötungsdelikte in Deutschland spielen sich im Partnerkontext ab oder unter fremden Männern mit Raubmotiven oder anderen Motiven. Das sind also ganz andere Tätertypen, ganz andere Situationen, in denen es zu solchen Taten kommt usw. Die sehr seltenen Amoktaten und Terrortaten zeichnen sich dadurch aus, dass wir einen sehr speziellen Tätertyp haben, der in der Regel als Erwachsener mit hoher Wahrscheinlichkeit eine psychische Erkrankung aufweist – wie ich schon sagte, zu einem Drittel eine paranoide Schizophrenie. Das bedeutet eine Schizophrenie mit hasserfüllten Wahngedanken. Die anderen sind in der Regel persönlichkeitsgestörte Personen. Das unterscheidet sich am Ende für das Strafrecht sehr relevant. Schizophrene Personen würden nach § 20 StGB möglicherweise – das muss natürlich in jedem Einzelfall geprüft werden – schuldunfähig sein – das kann zumindest sein –, während das bei persönlichkeitsgestörten Personen fast nie der Fall ist. Die sind in der Regel verantwortlich für das, was sie tun, obwohl auch sie krude Hass- und Tötungsfantasien entwickeln.

Das Spezifische bei einem Amoktäter oder bei einem terroristischen Einzeltäter ist weiter, dass sich solche Personen aufgrund ihrer Persönlichkeit niemals in Gruppen begeben würden. Das ist einfach von der Persönlichkeit her nicht ihre Art, nicht ihr Charakter. Das heißt nicht – das wird meiner Ansicht nach in der Literatur teilweise etwas falsch gesehen – dass sich solche Personen nicht von hasserfüllten Diskursen, etwa im Internet, beeinflussen lassen oder dass sie Hassaufrufe in irgendwelchen Postings in den sozialen Medien nicht wahrnehmen oder dass sie sich nicht beeinflussen lassen können von rechtsextremistischen oder islamistischen Tötungsaufrufen. Das können sie durchaus, aber sie tun es dann über die sogenannte Internetradikalisierung. Weil sie Einzelgänger sind und mit sich allein kaum klarkommen, benutzen sie eben das Internet als ihr Forum, mit der Welt zu kommunizieren oder Dinge entgegenzunehmen. Diese Auffälligkeiten, die wir dann häufig haben – die Tötungsfantasien, die Hassfantasien, die sehr massiv sein können –, werden zum Beispiel in Kommentarfunktionen unter irgendwelchen Nachrichten oder natürlich in sozialen Medien geäußert, teilweise in der Chatfunktion von Onlinespielen. Das ist auch etwas, was diese Personen sehr häufig tun. Was Sie aber in der Regel nicht finden werden, ist, dass sich ein solcher Einzeltäter in irgendeine Form einer extremistischen Gruppierung hineinbegibt und sich dort auch noch in ein Gefüge einbetten lässt. Das ist mit einem

Einzelgänger nicht zu machen. Das ist einfach so. Das Besondere ist – das haben die internationalen Forscher genauso herausgefunden wie wir mit unseren Amokforschungen –, dass aus Gründen, die nicht ganz erklärlich sind, aber es ist einfach phänomenologisch so, Einzeltäter eine längere Zeit brauchen, bis sie in das Vorbereitungsstadium ihrer Taten gelangen. Und in dieser Phase – das kann ein halbes Jahr dauern, das kann teilweise sogar zwei Jahre dauern –, wo sie sich schon konkreter Gedanken machen: ‚Wie werde ich es machen? Wen werde ich töten?‘ – Das können zwar beliebige Personen sein, aber vielleicht haben sie schon Vorstellungen über eine Tatörtlichkeit. Manche denken darüber nach, auf den Marktplatz zu gehen, manche denken an irgendeine Arbeitsstätte, wo sie vielleicht einmal gearbeitet haben und vielleicht aus ihrer Sicht Demütigungen erlitten haben; manche gehen in Behörden, in Psychiatrien, wo sie aus ihrer Sicht schlechte Erfahrungen gemacht haben. Schüler sind – eben Schulamok – zum Teil in die Schulen gegangen, zum Teil aber auch nicht. Zum Teil haben sie im öffentlichen Raum gehandelt, weil die Aufmerksamkeit für die Tat dann höher war. In dieser Phase, wo die Radikalisierung so weit fortgeschritten ist, dass Gedanken an eine Ausführung der Tat entstehen, fangen sie an, diese Äußerungen anderen gegenüber kundzutun, oft in einer sehr speziellen Weise. Sie sagen also nicht unbedingt: ‚Ich werde am Dienstag in Hanau diese Tat begehen‘; sie werden aber sagen: Diese Muslime, diese Migranten, die müssen weg; es wird Zeit, zu handeln, und da muss man einmal ordentlich nachhelfen. – Die machen solche vermittelten hasserfüllten Äußerungen, und das fällt in der Regel einem sozialen Umfeld auf.

Deshalb wäre für mich eine Rückfrage: Hat T.R. an irgendwelche Behörden Drohschreiben geschickt? Hat er in seinem Umfeld Äußerungen getätigt, wonach nicht nur irgendein Geschwurbel über Hass gegen irgendwelche Fremden oder Migranten – wie immer er das ausgedrückt haben mag; das kann unspezifisch gewesen sein – Vielleicht hat er tatsächlich verschiedenen Menschen gegenüber geäußert: Es wird Zeit, zu handeln, hier muss mal jemand ein Zeichen setzen, das muss man machen wie der Breivik. “¹⁹

Im Fall des Attentäters von Hanau hat dieser am 4. Februar 2020 (15 Tage vor der Tat) das erste Dokument auf seiner Homepage veröffentlicht, aus dem sowohl die Erkrankung als auch das hohe Hass- und Verachtungspotenzial zu sehen gewesen sind. In der Zeit vom 4. bis 13. Februar 2020 veröffentlichte er dort weiter Dokumente und Videos mit klaren rechtsextremistischen Inhalten. Fraglich ist jedoch, ob diese vor der Tatbegehung hätten

¹⁹ (Bannenber) Kurzbericht-UNA 20/2, 12. Sitzung v. 07.03.2022 (öffentlich), S. 108 ff.

entdeckt oder ausfindig gemacht werden können. Der ehemalige Präsident des Landesamtes für Verfassungsschutzes *Robert Schäfer* sagte dazu, dass der Verfassungsschutz etwas bräuchte, irgendwie einen Anknüpfungspunkt, um das zu finden, und sie natürlich objektbezogen seien.²⁰ Wenn sie von irgendeiner Organisation oder von einer Person etwas wüssten, dann könnten sie natürlich recherchieren. Ansonsten sei es natürlich extrem kompliziert. Anhaltspunkte zum Attentäter lagen dem Verfassungsschutz nicht vor.

Um die Möglichkeit zu schaffen, solche Taten künftig verhindern zu können, kann, entsprechend dem Vorbild der Sachverständigen, *Prof. Dr. Britta Bannenberg*, eine „Amokprävention“ auf Länder- und Bundesebene eingerichtet werden.

II. Das Verhalten der Waffenbehörde

Die SPD-Fraktion teilt die Bewertungen unter Gliederungspunkt „Teil III., B., II.“ des Abschlussberichts betreffend das Verhalten der Waffenbehörde nur teilweise. Im Übrigen muss die Bewertung, soweit sie offensichtlich unzutreffende Feststellungen zugrunde legt, berichtigt werden.

Der konkrete Untersuchungsauftrag des Einsetzungsbeschlusses (Drs. 20/6079) lautete:

„2. Ob es bei den Erteilungen der Waffenbesitzkarten bzw. des Europäischen Feuerwaffenpasses an T. R. Versäumnisse gab und/oder ob die rechtliche Möglichkeit bestanden hätte, die Erteilung aller oder einer dieser Erlaubnisse zu versagen.“

Diese Frage beantwortet die SPD-Fraktion wie folgt:

Die Sachbearbeitung der Waffenakte des Attentäters durch die Waffenbehörde des Main-Kinzig-Kreises war zwar unzureichend, damit war jedoch nicht die rechtliche Möglichkeit verbunden, die Erteilung der waffenrechtlichen Erlaubnisse zu versagen oder sie im Nachgang zu widerrufen.

In Übereinstimmung mit den Bewertungen des Abschlussberichts vertritt auch die SPD-Fraktion die Ansicht, dass die Waffenbehörde die Waffenakte des Attentäters unzureichend bearbeitet hat und hinsichtlich seines Wohnortes bzw. des Aufbewahrungsortes der Waffen hätte präziser nachforschen müssen. Ebenso wie die Staatsanwaltschaft Hanau, teilen wir die Auffassung, dass die – zunächst örtlich zuständige – Waffenbehörde dadurch hätte in Erfahrung bringen können, dass sich der Täter seit Mitte 2014 bis zu seinem Rückzug

²⁰ (*Schäfer*) Kurzbericht-UNA 20/2, 16. Sitzung v. 16.05.2022 (öffentlich), S. 32

nach Hanau im Jahr 2019 nicht nur vorübergehend in München aufhielt, sondern dort seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hatte.²¹ Infolgedessen hätte die Waffenbehörde des Main-Kinzig-Kreises auch erkennen können, dass sie ab Mitte 2014 nicht mehr örtlich zuständig war, sondern die Waffenbehörde der Stadt München. Dies hätte weiter zur Folge gehabt, dass die Waffenbehörde des Main-Kinzig-Kreises das Verfahren an die Waffenbehörde der Stadt München hätte abgeben und die Meldebehörde in München über die tatsächlichen Aufenthaltsverhältnisse des Attentäters hätte unterrichten müssen. Eine Unterrichtungspflicht der Waffenbehörde des Main-Kinzig-Kreises gegenüber der Waffenbehörde der Stadt München folgt aus § 1 Abs. 6 HSOG zur Gewährleistung der Erfüllung der Gefahrenabwehraufgabe. Mit diesem Versäumnis war jedoch nicht die rechtliche Möglichkeit verbunden, dem Täter die waffenrechtlichen Erlaubnisse zu versagen oder sie im Nachgang zu widerrufen, – vielmehr hätte die pflichtgemäße Abgabe des Verfahrens höchstwahrscheinlich zur Einleitung eines Bußgeldverfahrens durch die Einwohnermeldebehörde geführt. Rechtsgrundlage für den Widerruf waffenrechtlicher Erlaubnisse ist § 45 Abs. 2 S. 1 WaffG. Danach ist eine Erlaubnis zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die zur Versagung hätten führen *müssen*. Die Staatsanwaltschaft Hanau ließ prüfen, welche Maßnahmen die Waffenbehörde der Stadt München ergriffen hätte, – speziell, ob sie dem Täter die waffenrechtlichen Erlaubnisse widerrufen hätte. Sie kam zu dem Ergebnis, dass dies nicht der Fall gewesen wäre.²² Diese Auffassung teilen wir.

Die Bewertungen im Abschlussbericht gehen insoweit zu weit, als dass sie das Vorliegen solcher Versäumnisse unterstellen, die eine Versagung der waffenrechtlichen Erlaubnisse ermöglicht hätte.²³ So heißt es etwa im Abschlussbericht:

„Ebenso wurde die Prüfung der persönlichen Eignung, welche insbesondere auch die psychische Gesundheit umfasst, bereits durch das Fehlen von nachgewiesenen Suchterkrankungen als hinreichend betrachtet.“²⁴

[...]

²¹ Siehe Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Hanau zum Ermittlungsverfahren gegen die Waffenbehörde des Main-Kinzig-Kreises vom 07.09.2022, DVD 35, Band 224a, S. 261

²² Siehe Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Hanau zum Ermittlungsverfahren gegen die Waffenbehörde des Main-Kinzig-Kreises vom 07.09.2022, DVD 35, Band 224a, S. 262 – 269

²³ Siehe dazu Abschlussbericht „Teil III, B., II.“, S. 561 f.

²⁴ Siehe dazu Abschlussbericht „Teil III, B., II.“, S. 561

„Aus dieser Gesamtsituation ergibt sich, dass die Möglichkeiten zu Kontrollen, der Versagung von Erteilungen oder zum Widerruf von Waffenbesitzberechtigungen des T. R. durch die Waffenbehörde nicht ausgeschöpft wurden.

Die Tatausführung wäre jedenfalls erheblich erschwert, wenn nicht sogar unmöglich gewesen, wenn T. R. der legale Besitz von Waffen verwehrt worden wäre.“²⁵

Diesbezüglich wird verkannt oder ignoriert, dass keine rechtliche Möglichkeit bestand, dem Täter die waffenrechtlichen Erlaubnisse zu widerrufen. Im Übrigen ist die persönliche Eignung erst dann näher zu prüfen, wenn die Waffenbehörde von *Tatsachen* Kenntnis erlangt, die Bedenken gegen die persönliche Eignung begründen.²⁶ Solche Tatsachen waren der Waffenbehörde des Main-Kinzig-Kreises jedoch nicht bekannt, denn das Verfahren der Staatsanwaltschaft München II; Az.: 46 Js 10638/18 (Vergehen gemäß § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BtMG), würde nach den dem Verfahren zugrundeliegenden Tatsachen nicht die Annahme rechtfertigen, dass der Attentäter betäubungsmittelabhängig gewesen sei.

Selbstverständlich vertritt auch die SPD-Fraktion im Ergebnis die Ansicht, dass die Tatausführung wesentlich erschwert worden wäre, wenn der Täter nicht legal im Besitz von Waffen gewesen wäre. Ein rechtlich relevantes Versäumnis der Waffenbehörde ist damit gleichwohl nicht verbunden. Die Erkenntnisse hieraus zeigen lediglich die Notwendigkeit, dass es weiterer Regelungen durch den Bundes- und den Landesgesetzgeber bedarf, um künftig zu verhindern, dass psychisch kranke Menschen und Rechtsextremisten²⁷ in den legalen Besitz von Waffen gelangen. Insofern sollte überlegt werden, ob nicht jede Person unabhängig vom Alter dazu verpflichtet werden sollte, für die erstmalige Erteilung einer Erlaubnis zum Erwerb und Besitz einer Schusswaffe sowie bei jeder Bedürfnisbestätigung auf eigene Kosten ein amts- oder fachärztliches oder fachpsychologisches Zeugnis über die geistige Eignung vorzulegen. So könnte man zumindest effektiv verhindern oder zumindest erschweren, dass psychisch kranke Menschen künftig legal Waffen besitzen können.

Im Übrigen ist folgende Darstellung des Abschlussberichts falsch und muss daher berichtigt werden:

„Ein Problembewusstsein der zuständigen hauptamtlichen Kreisbeigeordneten war anlässlich der Vernehmung nicht feststellbar. Dem entspricht der Versuch der

²⁵ Siehe dazu Abschlussbericht „Teil III, B., II.“, S. 562

²⁶ Vgl. § 6 Abs. 2 WaffG

²⁷ Ferner alle weiteren Extremisten

Kreisbehörde, die Akte dem Ausschuss rechtswidrig vorzuenthalten. Sie musste mehrfach durch die zuständige Aufsichtsbehörde angewiesen werden.“²⁸

Die SPD-Fraktion kann nicht nachvollziehen, warum der hauptamtlichen Ersten Kreisbeigeordneten *Susanne Simmler* ein Problembewusstsein abgesprochen wird, und auch der Abschlussbericht lässt hierzu eine Begründung vermissen. Im Übrigen hat die Kreisbehörde auch *nicht* versucht, die Waffenakte dem Ausschuss rechtswidrig vorzuenthalten und musste in Bezug auf die Waffenakte auch *nicht* durch die zuständige Aufsichtsbehörde angewiesen werden. Der Main-Kinzig-Kreis hatte zuvor in Bezug auf Rettungswagen- und Notarzteinsatzfahrzeugprotokolle eine Klassifizierung vorgenommen, diese sodann wieder aufgehoben und auch diese Akten dem Untersuchungsausschuss zur Verfügung gestellt.²⁹ Eine Klassifizierung der Waffenakte war damit nicht verbunden. Diese hatte die Waffenbehörde des Main-Kinzig-Kreises zum Zwecke des Ermittlungsverfahrens gegen unbekannte Mitarbeiter der Waffenbehörde an die Staatsanwaltschaft Hanau übersandt, insofern ist der Vorwurf der Waffenbehörde des Main-Kinzig-Kreises gegenüber falsch.

III. Die Notruforganisation in der Polizeistation Hanau I

1. Zur unzureichenden Notruforganisation in der Polizeistation Hanau I

Die unter Nr. 3 des Einsetzungsbeschlusses formulierte Frage dazu lautete wie folgt:

„Welches Handeln oder Unterlassen dazu geführt hat, dass in Hanau die Notrufnummer 110 am Tatabend und davor nur unzuverlässig erreichbar war, wann dieser Umstand welchen Behörden und insbesondere dem hessischen Innenministerium und Innenminister Beuth bekannt war, was aufgrund dieser Kenntnis wann veranlasst worden ist und welche Folgen sich daraus ergeben haben, ob es zum Beispiel Anhaltspunkte dafür gibt, dass bei ordnungsgemäßem Empfang des ersten Notrufes von Vili-Viorel Păun T. R. von Polizeikräften auf seiner Fahrt vom Heumarkt zur ‚Arena Bar‘ oder auf der Flucht von der ‚Arena Bar‘ weg hätte gestoppt werden können.“

Diese Frage beantwortet die SPD-Fraktion folgendermaßen:

Das größte Versäumnis, dessen Ausmaß die Vorwurfslage weit übertroffen hat, ist im Bereich der Notruforganisation zu verzeichnen. Der polizeiliche Notruf der

²⁸ Siehe dazu Abschlussbericht „Teil III, B., II.“, S. 560

²⁹ Siehe Kurzbericht-UNA 20/2, 16. Sitzung v. 16.05.2022 (nichtöffentlich), S. 7

Polizeistation Hanau I war nicht nur in der Tatnacht des 19. Februar 2020 unzureichend erreichbar, sondern seit 2001 mangelhaft ausgestattet.

Die Polizeistation Hanau I, bei der die Notrufe eingingen, verfügte zur Tatzeit über zwei Notrufabfrageplätze. Diese waren nur bei Eingang der ersten beiden Notrufe mit zwei Personen besetzt, danach war für alle weiteren in der Tatnacht eingehenden Notrufe nur noch ein Notrufabfrageplatz mit einer Person besetzt.

Der Innenminister *Peter Beuth* und der Landespolizeipräsidenten a. D. *Roland Ullman* gaben an, nichts von einer fehlenden Notrufumleitung oder -weiterleitung gewusst zu haben. Diese Aussagen werden als Schutzbehauptungen eingestuft und somit als unglaublich bewertet, denn sie hätten es als Verantwortliche wissen müssen.

Die Verantwortlichen unterließen es pflichtwidrig, geeignete Maßnahmen zur Beantwortung der eingehenden Notrufe in der Polizeistation Hanau I zu treffen. Die Gewährleistung einer funktionierenden Notrufinfrastruktur ist elementarer Bestandteil der Gefahrenabwehraufgabe. Dieser Aufgabe wurden der Innenminister, der Landespolizeipräsident und der Polizeipräsident in Südothessen in Bezug auf die Notruforganisation nicht ausreichend gerecht.

Der polizeiliche Notruf im Polizeipräsidium Südothessen, zu der auch die Polizeistation Hanau I zählt, war dezentral organisiert. Das heißt, dass alle Notrufe an den vorhandenen Notrufabfrageplätzen der jeweiligen Polizeistation eingehen und dort beantwortet werden müssen, andernfalls gingen sie ins Leere, da weder eine Notrufweiterleitung noch eine Notrufüberleitung vorhanden war. Zur Entgegennahme der Notrufe war die Polizeistation Hanau I mit zwei Notrufabfrageplätzen ausgestattet, – mithin konnten grundsätzlich maximal zwei zeitgleich eingehende Notrufe unter der Notrufnummer 110 angenommen werden. Alle weiteren Notrufe konnten weder um- noch weitergeleitet werden. Für die Annahme der Notrufe war die wachhabende Person auf der Polizeistation Hanau I zuständig, die daneben noch weitere Aufgaben zu bewältigen hatte. Demnach wurde durch die personelle Situation lediglich gewährleistet, dass allenfalls *ein zeitgleich eingehender Notruf* beantwortet werden konnte. Nur wenn sich zufällig eine weitere Person auf der Wache befand, konnte ein zweiter, zeitgleich eingehender Notruf bedient werden. Zum Teil musste sogar damit gerechnet werden, dass auch die Annahme eines einzigen Notrufs nicht zu jeder Zeit gewährleistet war, wenn die wachhabende Person beispielsweise zur Toilette ging oder etwa jemanden in der

Gewahrsamszelle versorgte. Die Situation auf der Wache der Polizeistation Hanau I war ferner hinreichend bekannt. Zuletzt hatte Polizeirat *M. B.* die Situation auf der Wache mit Schreiben vom 31. Januar 2019 intensiv beschrieben und eine Lösung durch personelle Aufstockung bei der Abteilung Einsatz beantragt.³⁰ Diesen Antrag unterstützte der Leitende Polizeidirektor *Jürgen Fehler*. Gleichwohl bleibt festzuhalten, dass eine weitere Stellenaufstockung keine Besserung der Notrufsituation versprochen hätte, sofern diese nicht auch ausschließlich für die Wache vorgesehen wäre. Die Verantwortlichen hätten aus den Schilderungen im Antrag in Verbindung mit der Kenntnis um die dezentrale Notruforganisation die Not der Beamten/-innen in der Polizeistation Hanau I sehen und ihr Abhilfe leisten müssen. Es oblag ihnen, Lösungswege zu entwickeln, die zur Problembeseitigung geeignet waren, doch blieben sie alle tatenlos. Infolge des Einsatzes in der Tatnacht wurde ein Polizeibeamter aufgrund der Fehlentscheidungen der Verantwortlichen der Kritik ausgesetzt, er hätte den Notrufabfrageplatz nicht verlassen dürfen. Dieser Polizeibeamte rechtfertigte seine – völlig nachvollziehbare – Entscheidung sowohl medial als auch im Ausschuss. Es hätte den Verantwortlichen jedoch gut zu Gesicht gestanden, wenn sie den Fehler der unzureichenden Notrufausgestaltung eingeräumt hätten.

Die Behauptungen des Innenministers und des Landespolizeipräsidenten a. D., nichts von einer fehlenden Notrufumleitung und -weiterleitung gewusst zu haben, sind nicht nachvollziehbar, denn sie hätten es rechtlich wissen müssen. Es ist ihre ureigene Aufgabe zu wissen, was mit den Notrufen innerhalb ihrer Polizeipräsiden geschieht. Bereits seit 2008 stand fest, dass eine Notrufzentralisierung für alle hessischen Polizeistationen erfolgen soll. Während in allen anderen Polizeipräsiden in Hessen eine Notrufzentralisierung in den Jahren 2016 bis 2018 erfolgte, fand diese für das Polizeipräsidium Südosthessen letztlich im Jahre 2021, also ein Jahr nach dem rechtsextremistischen Anschlag vom 19. Februar 2020 in Hanau, statt. Geplant war die Notrufzentralisierung des Polizeipräsidioms Südosthessen ursprünglich für das Jahr 2013/2014 mit dem Bezug des Neubaus. Dieser verschob sich jedoch sukzessive bis ins Jahr 2021. Ihr Fehler war es, die Notrufzentralisierung des Polizeipräsidioms Südosthessen von dem Bezug des Neubaus abhängig zu machen und keine eine anderweitige Zwischenlösung zu finden. Im Ergebnis unterließen die Verantwortlichen ihre Pflicht der Gewährleistung einer funktionierenden Gefahrenabwehr in Bezug auf die Notruforganisation im Polizeipräsidium Südosthessen.

³⁰ Vgl. Bezugnahme auf den Aufstockungsantrag (*Ullmann*) Kurzbericht-UNA 20/2, 19. Sitzung v. 18.07.2022 (öffentlich), S. 155

Die SPD-Fraktion zweifelt (in Übereinstimmung mit den diesbezüglichen Bewertungen des Abschlussberichts) nicht daran, dass das Leben des Opfers *Vili-Viorel Păun* bei Beantwortung seines Notrufs und einem optimalen Gesprächsverlauf hätte gerettet werden können.

Folgender Darstellung des Abschlussberichts wird explizit widersprochen:

„Da nicht geklärt werden konnte, ob Vili-Viorel Păun eine Bandansage, ein Besetztzeichen oder Stille hörte, ist auch keine Feststellung möglich, ob eine Bandansage die Dauer der Anrufversuche beeinflusst hätte. Möglicherweise wäre er länger in der Leitung verblieben, wenn er eine Bandansage gehört hätte.“³¹

Die Darstellung ist nicht richtig. In ihrer Einstellungsentscheidung des Ermittlungsverfahrens zur Notrufsituation³² legte die Staatsanwaltschaft Hanau ausführlich dar, was *Vili-Viorel Păun* gehört haben könnte und kam zu dem Ergebnis, dass er nach „den eingeholten Auskünften der Mobilfunkbetreiber und der durch die Abteilung Zentrale Dienste des Polizeipräsidiums Südothessen durchgeführten Testung wahrscheinlich [...] entweder einen Besetztton oder gar kein akustisches Signal gehört hat“³³. Von einer Bandansage ist an keiner Stelle die Rede, da eine solche in der Polizeistation Hanau I nicht existierte.

2. Der Vorwurf der Einmischung des Landespolizeipräsidiums in das laufende Prüfverfahren der Staatsanwaltschaft Hanau zur Notruforganisation

Der Vorwurf der Einmischung durch das Landespolizeipräsidium in das laufende Ermittlungsverfahren zur Notrufsituation ist nachvollziehbar entstanden. Bei den Ermittlungen zur Notruforganisation zählten der Landespolizeipräsident a. D. *Roland Ullman* und der Generalinspekteur der Hessischen Polizei a. D., *H. G. K.*, zum Kreis der Verantwortlichen für die Ausgestaltung des Notrufs. Die Fragen des Landespolizeipräsidiums zum Stand des Ermittlungsverfahrens beantwortete die Staatsanwaltschaft per Erlass. Dennoch wandte sich eine Mitarbeiterin des Landespolizeipräsidiums nur eine Minute nach erfolgter Erlassbeantwortung telefonisch an die Erste Kriminalhauptkommissarin *I. G.*, Sachbearbeiterin des Hessischen Landeskriminalamtes, Abteilung Amtsdelikte/Interne Ermittlungen. *I. G.* vermerkte, dass die Mitarbeiterin des Landespolizeipräsidiums angeboten habe, selbst Zeugen befragen zu können, woraufhin sie dies – richtigerweise – zurückwies. Aus dem Vermerk der

³¹ Siehe dazu Abschlussbericht „Teil III, B., III., 2.“, S. 571

³² Zum Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Hanau gegen Unbekannt wegen des Verdachts der fahrlässigen Tötung zum Nachteil des *Vili-Viorel Păun* im Zusammenhang mit der Besetzung bzw. einer Überlastung des Notrufs der Polizeistation Hanau I in der Nacht des Anschlags von Hanau am 19.02.2020 siehe S. 215 ff.

³³ Siehe Einstellungsbescheid v. 25.06.2021, DVD 003, 0018, S. 393

Oberstaatsanwältin S. D. vom 4. März 2021 geht ferner hervor, dass die Präsidentin des Hessischen Landeskriminalamtes a. D. Thureau, Frau Leitende Oberstaatsanwältin der Staatsanwaltschaft Hanau, Frau A. v. S., darüber in Kenntnis gesetzt habe, dass das Landespolizeipräsidium sich über die Berichtspflichten hinaus fortlaufend über den Stand der Vorermittlungen berichten lasse.

Es wird festgestellt, dass das erforderliche Maß an Professionalität und die erforderliche Distanz nicht gewahrt wurden. Das Verhalten ist besonders zu kritisieren, da ihre Vorgesetzten zum Kreis der Verantwortlichen im staatsanwaltschaftlichen Prüfverfahren zählten. Künftig muss sichergestellt werden, dass bei internen Ermittlungen alle Anfragen ausschließlich per Schriftverkehr geregelt werden, um solchen Verdachtsfällen vorzubeugen.

IV. Der verschlossene Notausgang in der „Arena Bar“

Mit Ausnahme einer Ergänzung schließt sich die SPD-Fraktion den Bewertungen des Abschlussberichts an.

Die Spurensicherung hat es versäumt, für den Tatort der „Arena Bar“ am Kurt-Schumacher-Platz einen ausführlichen Tatortbefundbericht zu erstellen. Es lag lediglich eine oberflächliche, nicht ins Detail gehende Tatortaufnahme vor. Die Qualität der Tatortaufnahme beschrieb der zum Notausgang ermittelnde Staatsanwalt M. L. als „bescheiden“³⁴. Diesem Urteil schließen wir uns an. Die Erstellung eines ausführlichen Tatortbefundberichts gehört zu den Standardaufgaben der Polizei und wird bei jedem Tatort eines Tötungsdelikts vorausgesetzt. Er dient im Übrigen der Beweissicherung.

V. Das Vorgehen der Polizeibeamten/-beamtinnen zum Auffinden der Tatopfer

1. Das Vorgehen der Polizeibeamten/-beamtinnen zum Auffinden der Tatopfer mit Ausnahme der unter Nr. 2 und Nr. 3 genannten

Der unter Nr. 5 des Einsetzungsbeschlusses formulierte Untersuchungsgegenstand lautet wie folgt:

„Wie [sind die] Polizeikräfte an den einzelnen Tatorten vorgegangen, um sicherzustellen, alle Opfer möglichst schnell zu finden und sie, soweit noch möglich, notärztlich zu versorgen und ob und gegebenenfalls wie es dazu gekommen ist, dass am Tatort ‚La Votre‘ Kaloyan Velkov zunächst nicht gefunden wurde und ob und

³⁴ (M. L.) Kurzbericht-UNA 20/2, 22. Sitzung Teil 2 v. 14.10.2022 (öffentlich), S. 150

gegebenenfalls wie es dazu gekommen ist, dass im Tatort ‚Kiosk‘ am Kurt-Schumacher-Platz der angeschossene Ferhat Unvar lange Zeit nicht versorgt wurde, obwohl er zu diesem Zeitpunkt noch lebte.“

Die Bewertungen des Abschlussberichts werden, soweit ihnen nicht widersprochen wird, geteilt. Zu einer anderen Bewertung gelangt die SPD-Fraktion im Hinblick auf die Versorgungssituation des *Said Etris Hashemi*, des *Kaloyan Velkov*³⁵ sowie des *Ferhat Unvar*³⁶.

Im Hinblick auf das Auffinden des *Said Etris Hashemi* sind weitere Ergänzungen notwendig, da die Situation nicht vollumfänglich wiedergegeben wird. *Said Etris Hashemi* befand sich zum Tatzeitpunkt in der „Arena Bar“ am Kurt-Schumacher-Platz und wurde durch die Schüsse des Täters sowohl am Hals als auch an der Schulter getroffen. In seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss gab *Said Etris Hashemi* an, dass er von einem der am Tatort Kurt-Schumacher-Platz eingetroffenen Polizeibeamten zuerst nach seinem Ausweis gefragt worden sei, bevor seine erheblichen Verletzungen versorgt worden seien.³⁷ Die SPD-Fraktion hat keine Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Aussage des Zeugen *Said Etris Hashemi*, da die Angaben frei von einer Belastungstendenz sind. So gab der Zeuge *Said Etris Hashemi* etwa an, dass zwei junge Polizeibeamte auf ihn zugekommen seien, die nach seinem Empfinden (von dem was sie sahen) betroffen wirkten.³⁸

Den lebensgefährlich verletzt überlebenden *Said Etris Hashemi* zuerst nach dem Ausweis zu fragen und erst im unmittelbaren Anschluss die Versorgung der Wunden vorzunehmen, bewerten wir als falsch. Ob die Frage nach dem Ausweis einen rassistischen Kern hatte oder nicht, vermag die SPD-Fraktion nicht zu beantworten, dies hätte innerhalb der Aufarbeitung des Einsatzgeschehens durch die Polizei selbst überprüft werden müssen.

Zum Auffinden des *Said Etris Hashemi* äußerten sich auch die vor dem Ausschuss angehörten Sachverständigen *Heike Kleffner*³⁹ und *Prof. Dr. Tobias Singelstein*⁴⁰ klar.

³⁵ Siehe dazu „Zweiter Teil, V., 2.“

³⁶ Siehe dazu „Zweiter Teil, V., 3.“

³⁷ (*Hashemi*) Kurzbericht-UNA 20/2, 8. Sitzung v. 20.12.2023 (öffentlich), S. 10 f.

³⁸ Ebd.

³⁹ Geschäftsführerin des Verbands der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt

⁴⁰ Polizeiforscher und Kriminologe

Beide Sachverständige formulierten unabhängig voneinander die Frage, ob auch eine Person ohne offensichtlichen Migrationshintergrund in der Situation als Erstes nach dem Ausweis gefragt worden wäre oder ob anstelle dieser zunächst die Verletzung versorgt worden wäre.⁴¹

Der Sachverständige *Prof. Dr. Singelstein* führte dazu konkreter aus, dass man das, was der Polizeibeamte sich in dieser Situation gedacht habe, nicht wissen könne. Deshalb sei es notwendig, solche Fragen zu stellen, um sich überhaupt dem Problem von strukturellem Rassismus in der polizeilichen Praxis nähern zu können. Stelle man sich die Frage nicht, käme man schon überhaupt nicht zu dem Kern des Problems.⁴²

2. Das Vorgehen der Polizeibeamten/-beamtinnen zum Auffinden von *Kaloyan Velkov*

Den Bewertungen im Abschlussbericht wird insoweit widersprochen, als dass sie suggerieren, *Kaloyan Velkov* sei gezielt von Polizeibeamten/-beamtinnen aufgefunden worden, nachdem diese einen Hinweis erhielten, dass der Täter aus Richtung der „La Votre Bar“ gekommen sei.

Anhand der Videoauswertung der „La Votre Bar“ steht fest, dass der Täter die „La Votre Bar“ um 21:55:44 Uhr betrat, unmittelbar mit der Tatausführung begann und sodann die Bar verließ. Die Ein- und Ausgangstür der „La Votre Bar“ verblieb nach der Flucht des Täters leicht geöffnet. Ausweislich der Videoaufnahme traf die Polizei bereits um 21:59:15 Uhr – also etwa drei Minuten nach dem ersten Mord – am Tatort Heumarkt ein. Trotzdem vergingen knapp 22 Minuten nach Eintreffen des ersten Streifenwagens, bis *Kaloyan Velkov* zufällig aufgefunden wird. Dessen Vitalfunktionen wurden 23 Minuten nach Eintreffen der Polizei durch einen Sanitäter/Notarzt überprüft.

⁴¹ (*Kleffner*) Kurzbericht-UNA 20/2, 33. Sitzung Teil 2 v. 05.05.2023 (öffentlich), S. 11 führte konkret wie folgt aus: „Die Frage muss hier gestellt werden: Wäre auch eine Person, die nicht offensichtlich eine familiäre Migrationsgeschichte hat, wäre eine schwer verletzte Person – das war für die Polizeibeamten erkennbar – in dieser Situation nach ihrem Ausweis gefragt worden? Oder wäre nicht das Naheliegende passiert, nämlich erst einmal zu schauen, wie es der Person geht, und dann eben dafür zu sorgen, dass die Ersthelfer sich um den Schwerverletzten kümmern?“; (*Singelstein*) Kurzbericht-UNA 20/2, 33. Sitzung Teil 2 v. 05.05.2023 (öffentlich), S. 96 sagte konkret: „Ich versuche das jetzt auf den konkreten Ort herunterzubrechen. Wenn das Ganze nicht in Kesselstadt stattgefunden hätte, sondern in irgendeinem gutbürgerlichen Stadtteil von Hanau, und die Betroffenen wären keine Menschen mit Migrationshintergrund gewesen, ich bin mir nicht sicher, ob dort als Erstes nach dem Ausweis gefragt worden wäre, anstatt die Verletzung zu versorgen.“

⁴² (*Singelstein*) Kurzbericht-UNA 20/2, 33. Sitzung Teil 2 v. 05.05.2023 (öffentlich), S. 97

Zum Ergebnis des zufälligen Auffindens gelangt die SPD-Fraktion aufgrund der Auswertung des Videomaterials der „La Votre Bar“. Danach scheint keiner/keine der Polizeibeamten/-beamtinnen die „La Votre Bar“ gezielt begangen zu haben, um nach einem Tatopfer zu suchen. Die erste Polizistin in Zivil (UP2) betrat die Bar telefonierend. UP3, die Polizistin in Zivil, die *Kaloyan Velkov* letztlich entdeckte, ging langsam in Richtung Theke und erschrak leicht, als sie das Tatopfer hinter der Theke vorfand und rief im Anschluss ihre Kollegen/Kolleginnen, ohne die Vitalzeichen des *Kaloyan Velkov* selbst unmittelbar überprüft zu haben. Jedoch veranlasste sie eine Kontrolle durch den Notarzt/Sanitäter, der in der Folge verständigt wurde.

Konkret ist auf der Videoaufzeichnung der „La Votre Bar“ zu erkennen, dass die erste unbekannte Person (UP1) um 22:04:14 Uhr die offenstehende Eingangstür der „La Votre Bar“ etwas weiter öffnete und in das Barinnere schaute, ohne sie zu betreten. Die zweite unbekannte Person (UP2), bei der es sich augenscheinlich um eine Polizeibeamtin in Zivil handelte, betrat um 22:18:00 Uhr telefonierend die „La Votre Bar“. Während des Telefonats bewegte sie sich überwiegend im Eingangsbereich der „La Votre Bar“, ohne dabei Anzeichen des Suchens zu machen. Etwa eine Minute danach betrat eine weitere weibliche unbekannte Person (UP3 = Polizistin in Zivil) die „La Votre Bar“ und ging bis vor die Theke, zog sich dabei Handschuhe an und schaute in Richtung Decke, bevor sie sich umdrehte und sich zur Eingangstür drehte, bei welcher um 22:19:09 Uhr ein Polizist stand. Auch UP2 drehte sich mit dem Telefon in der Hand in Richtung Eingangstür, sodass Sichtkontakt zwischen den drei Personen bestand. Um 22:19:16 Uhr betrat der vor der Tür stehende Polizist die „La Votre Bar“ und blieb im Eingangsbereich stehen. UP2 beendete das Telefonat erkennbar um 22:19:33 Uhr. Die drei Personen unterhielten sich augenscheinlich ab 22:19:37 Uhr. Um 22:21:13 Uhr löste sich UP3 von den anderen beiden Personen, ging um die Theke herum und entdeckte *Kaloyan Velkov* um 22:21:18 Uhr. Im unmittelbaren Anschluss informierte UP3 die an der Tür befindlichen Einsatzkräfte, die in der Folge mit einem Sanitäter/Notarzt die Bar erneut betraten. Letzterer überprüfte die Vitalzeichen des *Kaloyan Velkov* um 22:22 Uhr.

Der Zeuge, Polizeioberkommissar *A. N.*, hat glaubhaft dargelegt, dass die Situation beim Eintreffen am Tatort Heumarkt „chaotisch und völlig unübersichtlich“⁴³ war. Ferner gab er an, zunächst das Tatopfer *Fatih Saraçoğlu*, auf dem Gehweg vorgefunden zu haben

⁴³ (*A. N.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 1 v. 31.10.2022 (öffentlich), S. 38

und sodann aufgrund von Zeugenhinweisen in die „Midnight Bar“ weitergegangen zu sein, wo das weitere Mordopfer *Sedat Gürbüz* vorgefunden wurde.⁴⁴ Als glaubhaft bewerten wir auch dessen Aussage, dass der Tatort der „La Votre Bar“ zunächst nicht bekannt war. Polizeioberkommissar *A. N.* hat das Vorfinden der Tatopfer *Fatih Saraçoğlu* und *Sedat Gürbüz* detailliert dargelegt, in Bezug auf das Auffinden des *Kaloyan Velkov* ließ er eine detailgetreue Schilderung jedoch vermissen. Auf Nachfrage, was auf den Hinweis eines Zeugen – der Täter habe sich zuerst in der „La Votre Bar“ befunden – veranlasst worden sei bzw. wie darauf reagiert wurde, gab Polizeioberkommissar *A. N.* an, „da wurde dann reingegangen und nachgeschaut, ob da auch noch jemand liegt“. Letztere Aussage kann aufgrund der Videoauswertung widerlegt werden, denn sie zeichnet das Bild des zufälligen Auffindens und nicht das eines gezielten Suchens infolge eines Hinweises.

Die SPD-Fraktion ist der Ansicht, dass sich die Unterschreitung der Mindestwachstärke und das Vergessen der in der Polizeistation Hanau I verbliebenen Polizeikommissarin *F. H.* am Tatort Heumarkt auswirkte. Vermutlich hätten die Polizeibeamten/-beamtinnen *Kaloyan Velkov* früher auffinden können, wenn mehr Personal zur Informationsgewinnung zur Verfügung gestanden hätte. So hätte die Information, dass der Täter seine Tat in der „La Votre Bar“ begann, zu einem früheren Zeitpunkt durch gezielte Zeugenbefragungen zum Tathergang gewonnen werden können. Die Unterschreitung der Mindestwachstärke hatte zur Folge, dass lediglich zwei Streifen, bestehend aus jeweils einem Polizeibeamten und einem Praktikanten zum Tatort Heumarkt entsandt wurden. Zwei weitere Polizeibeamtinnen verblieben auf der Polizeistation Hanau I, von denen sich eine am Notrufabfrageplatz zur Beantwortung eingehender Notrufe befand und eine weitere, deren Anwesenheit bei Eingehen der ersten Notrufe offenbar vergessen wurde.

Den am Tatort Heumarkt befindlichen Polizeibeamten kann daraus kein Vorwurf gemacht werden, da sie die Informationsflut trotz der unzureichenden personellen Ausstattung zu bewältigen versuchte. Gleichwohl hätte die Mindestwachstärke gerade in der Polizeistation Hanau I nicht so weit unterschritten werden dürfen, dass schon die Bewältigung des Alltagsbetriebs gefährdet war, da die dortige Wache ohnehin eine Fülle

⁴⁴ Vgl. (*A. N.*) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 1 v. 31.10.2022 (öffentlich), S. 37

an Aufgaben zu bewältigen hatte. Insbesondere deshalb, weil die Situation auf der Wache der Polizeistation Hanau I den Verantwortlichen hinreichend bekannt war.

3. Das Vorgehen der Polizeibeamten/-beamtinnen zum Auffinden von Ferhat Unvar

Die SPD-Fraktion gelangt auch in Bezug auf das Auffinden des *Ferhat Unvar* im „Kiosk 24/7“ am Kurt-Schumacher-Platz zu einem anderen Ergebnis.

Es wird Bezug auf den unterstrichenen Teil der Bewertungen des Abschlussberichts genommen:

„Der Leichnam von Ferhat Unvar wurde auch von den Rettungskräften bei einer ersten Sichtung des Tatorts um 22:16 Uhr noch nicht wahrgenommen. Um 22:18 Uhr, unmittelbar nach Verlassen des Kiosks durch zwei Rettungsdienstmitarbeiter, betrat erstmals ein Polizeibeamter den Bereich hinter dem Tresen. Er überprüfte nicht die Vitalfunktionen von Ferhat Unvar. Da vor ihm die Mitarbeiter des Rettungsdienstes bereits im Kiosk gewesen waren, bestand für ihn dazu auch keine Veranlassung mehr.“⁴⁵

Aus dem Umstand, dass zwei Rettungskräfte vor Eintritt des Polizeibeamten im „Kiosk 24/7“ waren, kann nicht geschlossen werden, dass es keinen Anlass zur Überprüfung der Vitalfunktionen des *Ferhat Unvar* mehr gegeben habe. Für diese Annahme hätte dargelegt werden müssen, dass sich der Polizeibeamte über die Anzahl der Opfer im „Kiosk 24/7“ und ihren Vitalzustand erkundigt hat. Das ist vorliegend nicht geschehen. Hätte eine solche Kommunikation zwischen den Rettungskräften und dem Polizeibeamten stattgefunden, so hätte der Polizeibeamte in Erfahrung bringen können, dass zu diesem Zeitpunkt von zwei leblosen Personen im „Kiosk 24/7“⁴⁶ ausgegangen wurde. Die verspätete Überprüfung der Vitalfunktionen hätte vermieden werden können.

VI. Die Einsatzstrukturen in der Tatnacht

Die dem Untersuchungsausschuss unter Ziffer 6 gestellten Einzelfragen,

„welche Einsatzstrukturen am Tatabend nach dem polizeilichen Bekanntwerden der Morde von welchen Polizeibehörden eingerichtet worden sind und wann genau der Generalbundesanwalt das Verfahren übernommen hat, wie und mit wem diese

⁴⁵ Siehe dazu „Teil II., H.“ des Abschlussberichts, S. 282

⁴⁶ Zur Anzahl der ohne Lebenszeichen vorgefundenen Personen siehe DVD 23, UNA-20-2 155 a, S. 204, 205

Übernahme kommuniziert worden ist und bis wann das hessische LKA noch neben dem BKA durch den Generalbundesanwalt in welcher Form mit Ermittlungen betraut war“,

Für die Lageführung des Leitenden Polizeidirektors *Jürgen Fehler* stand keine vollständig ausgerüstete Befehlsstelle zur Verfügung, da diese durch den Paralleleinsatz blockiert war. Der Polizeiführer vom Dienst führte keine Klassifizierung der Lage durch, weshalb auch die nach dem Sonderlagenerlass vom 29. Dezember 2017 vorgeschriebenen Melde- und Entscheidungswege nicht eingeleitet wurden. Zudem erfolgte keine vollständige Besetzung der notwendigen Stabsfunktionen gemäß Anlage 6 der PDV 100. Dies wirkte sich jedoch nicht auf die Einsatzbewältigung aus. Im Übrigen war der Einsatz von bestehenden Kommunikationsschwierigkeiten geprägt.

Die SPD-Fraktion schließt sich den Bewertungen des Abschlussberichts zum Übernahmezeitpunkt an. Der exakte Übernahmezeitpunkt konnte nicht ermittelt werden, da eine diesbezügliche Dokumentation fehlte und die Aussagen zum Übernahmezeitpunkt widersprüchlich waren. Fest steht allerdings, dass die Dokumentationspflichten auf allen involvierten Seiten nicht eingehalten wurden. So hätte die Generalbundesanwaltschaft unter Angabe des Datums und der Uhrzeit die Übernahme erklären müssen. Ferner hätte dieser Zeitpunkt sowohl durch die Staatsanwaltschaft Hanau dokumentiert werden müssen, da sich ab diesem Zeitpunkt die Zuständigkeiten änderten. Auch im polizeilichen Einsatzkalender fehlte eine entsprechende Dokumentation. Künftig muss sichergestellt werden, dass etwaige Dokumentationspflichten eingehalten werden. Die Frage der Zuständigkeit wirkte sich aus Sicht der SPD-Fraktion auf die Obduktionsanordnung und das diesbezügliche weitere Vorgehen aus.

VII. Der Polizeieinsatz am Täterhaus

1. Zum Einsatz am Täterhaus im Allgemeinen

Die Frage unter Nr. 8 des Einsetzungsbeschlusses zum Untersuchungsausschuss

„ob und wenn ja, welche Versäumnisse es bei dem Einsatz am Tatabend um/am Haus des Täters, also dem Haus der Familie R., gegeben hat, [...]“

wird wie folgt beantwortet:

Die SPD-Fraktion ist der Ansicht, dass die Operativen Einheiten, die das Täterhaus bis zum Eintreffen des Spezialeinsatzkommandos observieren sollten, ihre Posten nicht hätten verlassen

dürfen. Dies hatte zur Folge, dass das Täterhaus für eine kurze Zeitspanne nicht durchgehend überwacht war und der Täter das Haus in dieser Zeit hätte unbemerkt verlassen können. Zur Auflösung des Rocker-Komplexes hätten andere Polizeikräfte herangezogen werden müssen.

Der Polizeihubschraubereinsatz wird als nicht optimal bewertet. Dem Auftrag nach war er zur Fahndungsunterstützung eingesetzt. Wenn behauptet wird, der Hubschraubereinsatz sollte nicht nach dem Täter fahnden, so wird übersehen, dass dieser Auftrag allgemein per Funk an alle Polizeibeamten/-beamtinnen mitgeteilt wurde, mithin auch der Hubschrauberbesatzung, die in der Folge nach dem Fluchtfahrzeug suchte. Die Ausführungen des Polizeiführers zum Einsatz des Polizeihubschraubers sind nicht schlüssig. Sofern nicht gewollt war, dass der Polizeihubschrauber das Täterhaus umfliegt, weil eine ungewollte Eskalation der Situation vor Ort befürchtet wurde, hätte der Hubschrauberbesatzung die Anschrift des Täterhauses mitgeteilt werden müssen. Denn letztlich hat der Polizeihubschrauber auf der Suche nach einem flüchtigen Täter und dessen Fluchtfahrzeug sowohl das Täterhaus als auch die Umgebung umflogen. Ferner war der Polizeihubschraubereinsatz von Kommunikationsschwierigkeiten geprägt, bedingt durch die häufigen Funkgruppenwechsel.

Im Übrigen werden die Bewertungen des Abschlussberichts zum Einsatz am Täterhaus geteilt.

2. Zur Frage, ob sich die Beteiligung der 13 SEK-Beamten auf den Einsatz am Täterhaus auswirkte

Die Frage Nr. 8., d) des Einsetzungsbeschlusses

„ob und wenn ja wie sich die Beteiligung der 13 SEK-Beamten aus Frankfurt auf das Einsatzgeschehen in der Tatnacht ausgewirkt hat“,

beantwortet die SPD-Fraktion wie folgt:

In der Nacht des rassistischen Anschlags vom 19. auf den 20. Februar in Hanau befanden sich insgesamt 38 Beamte des Frankfurter SEK im Einsatz, 13 von ihnen sind von der Vorwurfslage bezüglich der rechtsextremistischen Chatgruppen betroffen.⁴⁷

Auswirkungen auf das Einsatzgeschehen durch die Beteiligung der 13 SEK-Beamten konnten nicht festgestellt werden. Wir sind ferner davon überzeugt, dass die SEK-Beamten nicht über das Tatmotiv des Attentäters informiert wurden.

⁴⁷ Zu den in der Tatnacht eingesetzten SEK-Beamten siehe Frage 5 und die dazugehörige Antwort in: Stenografischer Bericht, INA, 20/44. Sitzung v. 15.06.2021 (öffentlich), S. 15.

Gleichwohl kann nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass die SEK-Beamten Rückschlüsse zum Tatmotiv durch die Eintragungen im polizeilichen Einsatztagebuch, in dem teilweise Herkunft und Aussehen der Tatopfer dokumentiert waren, hätten ziehen können.

Der Innenminister versäumte es, die Aufklärung über die Vorwürfe intensiv und transparent darzulegen und damit einen Schaden in das Vertrauen des Funktionierens der Sicherheitsbehörden abzuwenden.

Zu den Bewertungen im Einzelnen:

Eine Auswirkung der Beteiligung der 13 SEK-Beamten auf das Einsatzgeschehen konnte nicht festgestellt werden. Zum konkreten Ablauf des Einsatzgeschehens am Täterhaus wird auf die Feststellungen des Abschlussberichts⁴⁸ verwiesen.

Die Frage nach möglichen Auswirkungen der 13 SEK-Beamten auf das Einsatzgeschehen infolge des rechtsextremistischen Anschlags vom 19. Februar wurde u. a. auch in der 45. Sitzung des Innenausschusses im Hessischen Landtag vom 24. Juni 2021 gestellt. Innenminister Peter Beuth antwortete darauf, dass es eine entsprechende Überprüfung gegeben habe und sich keine Hinweise auf Auffälligkeiten im Zusammenhang mit dem Einsatz in Hanau ergeben hätten⁴⁹. Weiter teilte er mit, dass weder der Polizeiführer des Einsatzes noch der Einsatzleiter des SEK Frankfurt am Main [...] Teilnehmer der betreffenden Kommunikation oder von disziplinarischen oder strafrechtlichen Vorwürfen betroffen seien.⁵⁰ Indes lassen sich jegliche Details darüber, wie die konkrete Überprüfung der Vorwurfslage aussah und aus welchen Gründen das Innenministerium zu dieser Überzeugung gelangte, vermissen. Aufgrund der im Raum stehenden Vorwürfe gegen 13 Beamte des Spezialeinsatzkommandos und ihres Einsatzes am Haus des rechtsextremistischen Täters sollte der Aufklärung und ihrer Transparenz höchste Priorität beigemessen werden, um das ohnehin schon geschädigte Vertrauen in das Funktionieren der Sicherheitsbehörden nicht weiter zu beeinträchtigen. Die Vorwürfe über die Beteiligung an den rechtsextremistischen Chatgruppen und der Einsatz der davon betroffenen SEK-Beamten am Haus eines rechtsextremistischen Attentäters wirft

⁴⁸ Siehe dazu „Teil II., K.“ des Abschlussberichts, S. 336 ff.

⁴⁹ Siehe Frage 5 und die dazugehörige Antwort in: Stenografischer Bericht, INA, 20/45. Sitzung v. 24.06.2021 (öffentlich), S. 24.

⁵⁰ Siehe Frage 5 und die dazugehörige Antwort in: Stenografischer Bericht, INA, 20/45. Sitzung v. 24.06.2021 (öffentlich), S. 24.

berechtigterweise die Frage auf, ob sich ihre Anschauung auf ihr Vorgehen und damit letztlich auf den Einsatz am Täterhaus hätte auswirken können.

Auch als der Innenminister in der Ausschusssitzung vom 31. Mai 2023, also etwa zwei Jahre nach der Innenausschusssitzung hierzu befragt wurde, gab es keine näheren Details zur Aufklärungsarbeit. Das verwundert deshalb, weil der Innenminister zu diesem Thema explizit als Zeuge geladen war, einer transparenten Aufarbeitung und Aufklärung jedoch wenig Bedeutung zuschrieb.

Den Aussagen des SEK-Einsatzleiters sowie des in der Tatnacht ab 01:00 Uhr zuständigen Polizeiführers Abteilungsdirektor *Fornoff* zufolge hätten die SEK-Beamten, einschließlich ihres Einsatzleiters, keine Kenntnis vom rechtsextremistischen Tatmotiv des Täters gehabt. Der SEK-Einsatzleiter gab im Rahmen seiner Vernehmung an, dass ihm während der Anfahrt Hinweise zum konkreten Täterfahrzeug und zum Täter gegeben worden seien.⁵¹ Damit kann zumindest sicher festgestellt werden, dass das SEK den Namen des Attentäters aufgrund der mitgeteilten Halteranschrift kannte. Um 01:58 Uhr existiert zudem ein Eintrag im polizeilichen Einsatztagebuch mit einem Hinweis zum Migrationshintergrund der Opfer.⁵² Ob diese Information über Funk oder Telefon mitgeteilt worden sei, war dem SEK-Einsatzleiter nicht mehr erinnerlich. Auf Vorhalt der Mitteilung betreffend die Herkunft der Opfer und die Frage ob die SEK-Beamten die Eintragungen mitverfolgen konnten, antwortete der SEK-Einsatzleiter, dass dies durchaus sein könnte und vielleicht so gewesen sei, er es aber tatsächlich nicht mehr sagen könne.⁵³ Damit kann zumindest die Möglichkeit der Kenntnisnahme des Tatmotivs durch einen Rückschluss aus der Herkunft und dem Aussehen der Tatopfer nicht ausgeschlossen werden. Die Informationen waren über das Einsatztagebuch frei zugänglich, sodass zumindest durch eine Befragung aller in der Tatnacht eingesetzten SEK-Beamten hätte geklärt werden können, ob diese vor oder während ihres Einsatzes am Täterhaus tatsächlich keine Kenntnis vom Tathintergrund erlangten.

Zur Untersuchung dieser Frage wurden alle den Einsatz betreffenden Akten umfassend beantragt. Darin lassen sich jedoch Ausführungen zu Art und Weise der Überprüfung dieses Fragekomplexes vermissen. Es bleibt nach wie vor zu fragen:

⁵¹ (*Einsatzleiter SEK*) Kurzbericht-UNA 20/2, 34. Sitzung Teil 2 v. 22.05.2023 (öffentlich), S. 28, 34

⁵² Vgl. Vorhalt durch (*Abg. Gronemann*) Kurzbericht-UNA 20/2, 34. Sitzung Teil 2 v. 22.05.2023 (öffentlich), S. 42

⁵³ (*Einsatzleiter SEK*) Kurzbericht-UNA 20/2, 34. Sitzung Teil 2 v. 22.05.2023 (öffentlich), S. 43

- Wie wurde überprüft, dass sich die Beteiligung der 13 an den rechtsextremistischen Chatgruppen beteiligten SEK-Beamten nicht auf den Einsatz auswirkte?
- Wo befanden sich die 13 an den rechtsextremistischen Chatgruppen beteiligten SEK-Beamten? Welche Aufgaben haben sie konkret in der Tatnacht übernommen?
- Wird dem SEK üblicherweise auch das Tatmotiv eines Amoktäters mitgeteilt, weil die Kenntnis dieser Tatsache auch für die Planung des Zugriffs von Bedeutung sein kann?

All diese Fragen hätten vorab durch das Innenministerium geklärt werden können. Um das geschädigte Vertrauen in die Funktionsfähigkeit der Sicherheitsbehörden – speziell der SEK-Beamten – wiederherstellen zu können, hätte die Aufarbeitung der Frage nach den Auswirkungen auf den Einsatz transparent in die Öffentlichkeit getragen werden müssen. Dies wäre im Interesse der Öffentlichkeit, der Angehörigen und der hessischen Polizeibeamten/-beamtinnen gewesen. Einer Rufschädigung ist das Innenministerium, konkret der Innenminister, nicht effizient entgegengetreten.

In Teilen der Öffentlichkeit wurde der Eindruck erweckt, dass keine ausreichenden Maßnahmen gegen den Einsatz von Rechtsextremisten in der Polizei getroffen wurden.⁵⁴ Das ist schädlich. Es ist die Aufgabe der politischen Verantwortlichen, jegliche rechtsextremistischen Tendenzen innerhalb der polizeilichen Organisation zu unterbinden. Gerade Polizeibeamten/-beamtinnen sind in ihrer Vorbildfunktion, die sie besitzen, an Recht und Gesetz gebunden.

VIII. Der Umgang mit Überlebenden und Familienangehörigen der Ermordeten und zur Obduktionsanordnung

1. Zum Umgang mit den Überlebenden und den Familienangehörigen der Ermordeten

Die Untersuchungsgegenstände unter Nr. 9 a) u. c) des Einsetzungsbeschlusses,

„Welche Versäumnisse es bei dem Umgang mit Überlebenden und den Familien der Ermordeten am Tatabend und am anschließenden Morgen gegeben hat, insbesondere

⁵⁴ Siehe dazu die Aufzeichnung der Sendung des ZDF MAGAZIN ROYALE mit (Jan Böhmernann) auf Youtube.com ab Min. 21:50 <https://www.youtube.com/watch?v=CAoh6lkZmwE>, ebenfalls zu finden auf der Mediathek des ZDF MAGAZIN ROYALE <https://www.zdf.de/comedy/zdf-magazin-royale/zdf-magazin-royale-vom-29-september-2023-102.html>.

a) welche Standards es für hessischen Polizeibehörden und die Hessische Landesregierung im Umgang mit Opfern von Terroranschlägen und Gewaltverbrechen gibt und ob diese eingehalten worden sind,

b) ob Handlungen und Unterlassen insbesondere dazu geführt haben, dass an den Tatorten ‚Midnight‘ und ‚Arena Bar‘ Überlebende ohne jegliche Versorgung, Betreuung und zum Teil ohne persönliche Gegenstände (wie Geldbörsen, Mobiltelefone etc.) und bei noch unklarer Gefahrenlage von Polizeibeamten vom Tatort weggeschickt worden sind und ob dieser Umgang mit einigen Überlebenden polizeiintern aufgearbeitet worden ist,

c) wie die Versorgung, die Information und der Kontakt zu den Überlebenden und den Familienangehörigen am Tatabend und danach organisiert war, wie die Identität der Ermordeten jeweils festgestellt worden ist, wie die entsprechende Information der Angehörigen erfolgte und“,

werden wie folgt beantwortet:

Die Überbringung der Todesnachrichten durch Verlesung der Namen der Verstorbenen war unsensibel, die Turnhalle als Ort der Überbringung war ungeeignet.

Die SPD-Fraktion ist der Überzeugung, dass die Turnhalle der Polizeistation Hanau II nicht als Ort für die Einrichtung des Betroffeneninformationszentrums geeignet war, um den Familienangehörigen die Todesnachricht zu überbringen. Dort waren Zielscheiben für Szenario-Trainings und andere Gegenstände aus dem Einsatztraining vorhanden, die an einen Schusswaffengebrauch erinnerten. Zudem waren in der Halle nicht genügend Einzelräume vorhanden, um die Übermittlung der Todesnachrichten persönlicher, empathischer und pietätvoller zu übermitteln. Schon das stundenlange Warten, ohne die Kenntnis über den Verbleib vermisster Familienangehöriger, wurde als sehr belastend empfunden. Die gegen 06:30 Uhr erfolgte gleichzeitige Verlesung aller Namen der Ermordeten führte zu einer nicht bewältigbaren Situation: Die Familienangehörigen fühlten sich in der Folge nicht gut umsorgt und mit der Information alleingelassen, bei nahezu allen haben sich Fragen zum Verbleib ihrer verstorbenen Familienmitglieder gestellt, die durch die Polizeibeamten/-beamtinnen nicht beantwortet werden konnten. Auch die ärztliche Versorgung der Familienangehörigen oder eine Unterstützung durch die vorhandenen Seelsorger wurde damit erschwert. Denn mit dem gleichzeitigen Verlesen der Namen der Verstorbenen entstand bei allen anwesenden

Familienangehörigen gleichsam ein Betreuungsbedarf, für den nicht genügend Seelsorger vor Ort waren. Eine ausreichende psychologische Notfallversorgung war nicht gewährleistet. Durch die gleichzeitige Verlesung der Todesnachrichten, schuf man die Notwendigkeit, in der Betreuungsaufgabe zwischen den Angehörigen zu selektieren. Gleichwohl sei angemerkt, dass die handelnden Polizeibeamten/-beamtinnen die Absicht hatten, im Interesse und zum Besten der Angehörigen zu handeln. Die Verlesung der Namen ist in den frühen Morgenstunden erfolgt, weil erst dann gesicherte Informationen zu den Opfern vorlagen. Dennoch ist hierin eine Kette von Versäumnissen zu sehen, die nicht hätte stattfinden dürfen. Die Verantwortlichen in den Führungsebenen hätten für potentielle Anschlagsfälle ein Konzept zur Bewältigung der Opferbetreuungsaufgabe erarbeiten müssen, aus dem hervorgeht, welche Räumlichkeiten dafür in Betracht kommen und wie Todesnachrichten möglichst pietätvoll und empathisch übermittelt werden können. Den Polizeibeamten/-beamtinnen im Anschlagsfall eine Ad-hoc Lösung abzuverlangen, ist eine Zumutung und fehleranfällig.

Im Übrigen wurden nicht alle Familienangehörigen über den Verbleib vermisster Personen informiert. Die Eltern des *Vili-Viorel Păun* suchten am nächsten Tag selbst die Polizeistation auf und fragten erst nach dem Verbleib ihres Sohnes, bevor sie von der Polizei über den Tod ihres Sohnes informiert wurden. Auch die Familienangehörigen des *I. A.* riefen am 20. Februar 2020 bei der polizeilichen Hotline an, um nach dem vermissten Vater zu fragen. Auch hier gab es kein aktives Zugehen seitens der Polizeibeamten/-beamtinnen. Soweit der Abschlussbericht unterstellt, Polizeibeamten/-beamtinnen hätten alle Familienangehörigen proaktiv zum Verbleib ihrer verletzten oder ermordeten Angehörigen informiert, ist das nicht richtig. Denn das geschah aufgrund der aktiven Nachfrage durch die Angehörigen selbst.

Obwohl *Armin Kurtović*, der Vater des ermordeten *Hamza Kurtović*, als Kontaktperson der Polizei für die Familie *Kurtović* eingetragen war, wandte sich die Kontaktbeamtin, Kriminalhauptkommissarin *M. B.*, bei einem Anruf an dessen Tochter, *Ajla Kühn*. Damit überschritt sie ihre Befugnisse und missachtete die Wünsche der Familienangehörigen. Wie sie an die persönliche Mobilfunknummer von *Ajla Kühn* gelangte, konnte aus der Aktenlage nicht ermittelt werden.

Die Wünsche der Familienangehörigen zum Kontakt mit der Polizei sollten berücksichtigt werden. Der Kontakt zur Familie *Kurtović* zu der ihr zugewiesenen Kontaktbeamtin, Kriminalhauptkommissarin *M. B.*, sollte über *Armin Kurtović* erfolgen. Allerdings kann das Verhältnis zu dieser aufgrund ihrer vielen Nachfragen als belastend

beschrieben werden, da so das Gefühl entstand, die Familie würde einseitig ausgefragt werden. Dies führte schließlich dazu, dass kein direkter Kontakt zur Kontaktbeamtin mehr gewünscht war und eine Informationsweitergabe fortan über ihren Anwalt stattfinden sollte. Trotz dieser Vereinbarung rief die Migrationsbeauftragte *Ajla Kühn*, die Tochter des *Armin Kurtović* an und überschritt dadurch ihre Befugnisse und missachtete ihre Privatsphäre. Wie die Migrationsbeauftragte an die Telefonnummer der *Ajla Kühn* gelangte, ließ sich aus der Aktenlage nicht ermitteln. *Ajla Kühn* gab an, durch den Anruf zusätzlich belastet worden zu sein.

Der Kontaktbeamte, Kriminalhauptkommissar C. L., hätte dem Überlebenden *Piter Minnemann* nicht zugewiesen werden dürfen, da das Verhältnis aufgrund strafrechtlicher Ermittlungsverfahren gegen seine Person bereits belastet war und damit die nötige Vertrauensbeziehung nicht aufgebaut werden konnte.

Die Zuweisung des Kontaktbeamten Kriminalhauptkommissar C. L. ließ die nötige Sensibilität vermissen. Der Überlebende und Zeuge *Piter Minnemann* gab an, im Büro des ihm zugewiesenen Kontaktbeamten C. L. seine eigenen Ermittlungsakten auf dem Tisch liegen gesehen zu haben. Er habe sich dabei nicht wohlgefühlt. Die Ermittlungsakten zu seiner Person hätten nicht auf dem Tisch des Kontaktbeamten liegen dürfen, als der Überlebende das Büro aufsuchte. In Bezug auf das Handeln des Kontaktbeamten C. L. ließen sich gleichwohl keine Versäumnisse feststellen, dieser kam seiner Verpflichtung – wie auch der Überlebende *Piter Minnemann* angab – ordnungsgemäß nach.

Die Überlebenden *Piter Minnemann* und S. B., hätten nicht bei noch unklarer Gefahrenlage zu Fuß zur Polizeistation geschickt werden dürfen.

Piter Minnemann wurde kurz nach der Tat von einer Gruppe Polizisten aufgefordert, zu Fuß zur dreieinhalb Kilometer entfernten Polizeistation Hanau I zu gehen, um dort seine Aussage zu Protokoll zu geben. Er habe versucht, der Aufforderung nachzukommen, habe aber schon nach einigen 100 Metern aus Angst nicht mehr weitergehen können und sich in einer dunklen Ecke versteckt, bis ihn ein Freund abholte.

Auch der Zeuge und Überlebende S. B. sei nach längerem Aufenthalt am Tatort von Polizeibeamten aufgefordert worden, mit seinem eigenen Fahrrad zur Polizeistation Hanau I zu fahren.⁵⁵ Auf der Polizeistation habe er jedoch so lange warten müssen, dass

⁵⁵ (S. B.) Kurzbericht-UNA 20/2, 24. Sitzung Teil 1 v. 31.10.2022 (öffentlich), S. 20 f.

er einen leichten Nervenzusammenbruch erlitten habe, bis ihm schließlich erst ca. eine Stunde nach seinem Eintreffen eine Sozialarbeiterin zur Seite gestellt worden sei.

In Bezug auf *Piter Minnemann* wurde am Tatort versäumt, diesen als Überlebenden aufzuführen, was damit in Verbindung stehen könnte, dass er angewiesen wurde, sich zu Fuß zur Polizeistation zu begeben. Auch wenn die Lage zum Zeitpunkt der polizeilichen Anweisungen unübersichtlich und chaotisch ist, muss sichergestellt werden, dass auch die Überlebenden einer ärztlichen oder notfallpsychologischen Versorgung zugeführt werden. Dazu ist eine korrekte Erfassung notwendig, auch wenn die Lage unübersichtlich und chaotisch ist.

Der Kontakt zu den Opferangehörigen durch die Kontaktbeamten/-beamtinnen der Polizei war von einem erheblichen Informationsdefizit geprägt. Die Opferfamilien fühlten sich durch die Kontaktbeamten einseitig ausgefragt und berichteten übereinstimmend davon, dass sie wichtige Informationen aus den Medien erhielten. Ihre Fragen, insbesondere die zum Verbleib der Leichname, seien nicht beantwortet worden.

Den sich im Betroffeneninformationszentrum befindenden Angehörigen wurde gesagt, sie könnten sich am 20. Februar 2020 ab 08:00 Uhr bei den polizeilichen Hotline-Nummern melden, um weitere Informationen u.a. über den Verbleib der ermordeten Familienangehörigen zu erhalten. Zu diesem Zeitpunkt war jedoch nicht sichergestellt, dass die Kontaktbeamten über die Informationen verfügten, die zur Bewältigung dieser Aufgabe erforderlich waren. Schon vor der Vergabe der polizeilichen Hotline-Nummern hätte eine Informationsweitergabe an die Opferschutzbeauftragten erfolgen müssen. Bei ihnen herrschte ein Informationsdefizit. Zudem wurde ihnen nicht mitgeteilt, welche Informationen weitergegeben werden dürfen und welche nicht. So konnten sie den anrufenden Familienangehörigen nicht die Informationen mitteilen, die ihnen zustanden. Hier müssen erhebliche organisatorische Verbesserungen vorgenommen werden.

Die zwischen einigen Opferangehörigen und ihren Kontaktbeamten/-beamtinnen stattgefundenen Gespräche betreffend die Rückkehr des Tätervaters bewertet die SPD-Fraktion teilweise als Gefährderansprache. Die Mitteilung an die Angehörigen, dass sich der Vater des Attentäters wieder in Hanau befindet und das Aufzeigen einer Konsequenz für den Fall, dass es zu einem Konflikt zwischen den Angehörigen und dem Tätervater

kommen würde, ist faktisch eine Gefährderansprache, auch wenn sie als „sensible Ansprache“ gemeint war.

Dem Inhalt nach handelt es sich bei einigen der stattgefundenen Gesprächen um eine Gefährderansprache.

Said Etris Hashemi berichtete dem Ausschuss, dass dessen Kontaktbeamtin ihm die Nachricht habe übermitteln müssen, dass der Tätervater zurückgekehrt sei und sie nichts machen sollten. Sinngemäß habe sie gesagt, dass sie keine Straftaten verüben sollten. Die Ansprache hat er zutreffend als Gefährderansprache wahrgenommen.

Eine Gefährderansprache hat auch *Çetin Gültekin* durch seinen Kontaktbeamten erhalten, der sinngemäß sagte, der Vater des rechtsextremistischen Attentäters sei zurückgekehrt und es dürfe keine Racheaktionen geben. Dass niemand sie, die Opferangehörigen, gefragt hätte, wie es ihnen mit der Rückkehr des Tätervaters ging, bemängelte er. Stattdessen seien sie wie Täter behandelt worden, der Vater des Täters sei dahingegen mit Samthandschuhen angefasst worden.

Ebenso erhielten die Überlebenden *Piter Minnemann* und *Muhammed Beyazkendir* eine Gefährderansprache.

Auch *Ajla Kühn* machte im Rahmen der Podiumsdiskussion ähnliche Angaben. Die Migrationsbeauftragte habe ihr berichtet, dass der Tätervater zurück sei und ihr Vater – sollte er die Nachricht nicht ertragen – keine Straftaten begehen solle. Zwar richtete sich die Ansprache nicht direkt gegen den Vater *Armin Kurtović* dennoch zeigt sie auf, dass Handlungen durch die Familienangehörigen befürchtet wurden. *Ajla Kühn* hatte dadurch nachvollziehbar den Eindruck gewonnen, sie würden wie Täter behandelt. Da sich die Gefährderansprache an den potentiellen Gefahrenverursacher richten muss, handelt es sich hierbei um keine Gefährderansprache. Denselben Effekt hatte das Gesagte dennoch. *Ajla Kühn* kritisierte, dass sie bei der Rückkehr des Tätervaters in der Form angesprochen wurden, sie jedoch nie gefragt wurden, wie es ihnen in der schwierigen Situation ginge und ob sie sich sicher fühlten und Schutz bräuchten. Sie warf die Frage auf, wie man von Veränderungen und Verbesserungen im Opferschutz sprechen könne, denn davon habe sie bisher nichts gespürt.

Serpil Unvar berichtete, dass zwei Polizisten bei ihr waren und sie damit konfrontiert hätten, dass die Jugendlichen sehr aktiv seien und etwas Schlimmes mit dem Tätervater machen wollten. Sie sei gefragt worden, ob sie nicht mit den Jugendlichen reden könne,

damit sie so etwas nicht machen würden. *Serpil Unvar* erwiderte, dass sie so etwas nicht gehört hätte und das nicht glauben kann. Sie äußerte ihren Unmut darüber, dass die Polizei deshalb zu ihr kam und nicht für sie gekommen sei. Auch bei dieser Ansprache handelte es sich nicht um eine Gefährderansprache, sie vermittelte dennoch den Eindruck, dass die Polizei nicht für die Angehörigen da sei.

Bei all den stattgefundenen Gesprächen gab es keine konkreten Hinweise auf eine von den Angehörigen ausgehende Gefahr für den Täter. Der Zeuge Leitender Kriminaldirektor a. D. R. S. erläuterte, dass der Unterschied zwischen einem reinen sozialkompetenten Sensibilisierungsgespräch und einer empathischen Gefährderansprache darin liege, dass bei einer Gefährderansprache auch eine Konsequenz aufgezeigt würde. Dann müssten sie den Mitgliedern der Trauergemeinde sagen: Wenn es so weit käme, dass er von irgendjemandem von euch zum Beispiel angegriffen würde, weil er provoziert, dann könnte es ein Strafverfahren nach sich ziehen. Doch genau dies ist nach den Aussagen der o. g. Opferangehörigen geschehen.

Dass man diese Ansprachen als „sensible Ansprachen“ verteidigt, ist nicht richtig. Polizeibeamte sind keine Laien und sollten den Begriff der Gefährderansprache gut kennen. Wenn also die Durchführung einer sensiblen Ansprache/Vorbereitung gewollt ist, sollte dies auch explizit so formuliert werden. Stattdessen taucht auch in den Akten das Wort der Gefährderansprache auf, auch wenn ein solcher Auftrag nicht erteilt wurde. Künftig sollte daher Wert auf die Wortwahl gelegt werden, damit solche Situationen nicht entstehen. Bevor Konsequenzen eines befürchteten Verhaltens aufgezeigt werden, müssen konkrete Anhaltspunkte für die Annahme einer solchen Gefahr dargelegt werden.

2. Zur Obduktionsanordnung

Die dem Untersuchungsausschuss unter Nr. 9 d) gestellten Einzelfragen,

„d) ob und wenn ja welche Versäumnisse und Rechtsverstöße es bei der Anordnung und Durchführung der Obduktion der Leichname der neun Ermordeten mit Migrationshintergrund gegeben hat.“,

Die Obduktionsanordnung erfolgte durch die Staatsanwaltschaft Hanau, vertreten durch die Oberstaatsanwältin a.D. G. T. Die Obduktionen wurden aufgrund ihrer Anordnung teilweise schon durchgeführt, bevor ein Teil der Angehörigen dazu angehört werden konnte, weil diese das Vorliegen von Gefahr in Verzug angenommen hat. Offen bleibt, ob sie zu diesem Zeitpunkt tatsächlich noch zuständig war oder nicht. Zumindest ging sie nach eigenen Angaben davon

aus, noch zuständig gewesen zu sein, da ihr die endgültige Verfahrensübernahme vorher nicht mitgeteilt worden ist.

Die Generalbundesanwaltschaft gab an, dass zum Zeitpunkt der Verfahrensübernahme keine Gefahr in Verzug vorlag, weshalb sie die Beschlagnahme der Leichen und die Leicheneröffnung anordnete. Die Generalbundesanwaltschaft wandte sich zwar immer wieder an die Hessische Polizei und bat um eine unverzügliche Anhörung und deren unverzügliche Mitteilung an sie selbst. Dennoch wurde die Obduktion der Leichname nicht bis zur sicheren Durchführung der Anhörung aufgeschoben, obwohl bekannt war, dass noch nicht in allen Fällen eine Anhörung der Totenfürsorgeberechtigten erfolgt war. Ferner hat sich herausgestellt, dass die meisten Angehörigen durch ihre Kontaktbeamten/-beamtinnen lediglich über die bevorstehende Obduktion informiert, jedoch nicht angehört wurden. Den Polizeibeamten/-beamtinnen fehlte die Kenntnis über die Anforderungen an eine Anhörung mit der Folge, dass die Generalbundesanwaltschaft teilweise von der Durchführung einer Anhörung ausgehen durfte, obwohl faktisch nur über die bevorstehende Obduktion informiert wurde.

Dritter Teil: Handlungsempfehlungen

In Ergänzung zu den Empfehlungen des Abschlussberichts schlägt die SPD-Fraktion die Umsetzung nachfolgender Handlungsempfehlungen vor.

I. Integration der Antirassismussarbeit in die polizeiliche Aus- und Fortbildung

Innerhalb der Polizei bedarf es eines massiven Ausbaus rassismuskritischer und diskriminierungssensibler Bildungsarbeit. Es bedarf eines regelmäßig stattfindenden, aktiven Antirassismustrainings mit konkreten eigenen Erfahrungen, Reflexion eigener Vorurteile und dem Aufbrechen von Stereotypen durch speziell geschulte Trainerinnen und Trainer. Dies kann etwa durch eine verpflichtende Etablierung in die polizeiliche Aus- und Fortbildung geschehen.

In regelmäßigen Abständen sollten ferner Untersuchungen innerhalb der Polizei stattfinden, um zu ermitteln, ob und wie viele Teile der Polizei ein rechtsextremes Weltbild besitzen.

II. Waffenrecht

Um künftig zu verhindern, dass psychisch kranke oder (rechts-)extremistische Personen legal Waffen besitzen können, bedarf es weiterer Regelungen auf Länder- und Bundesebene.

1. Änderungen auf Landesebene

Nicht richtig ist, dass das Land Hessen auf Regelungen auf Bundesebene angewiesen ist, um weitere Maßnahmen zu ergreifen. § 6 WaffG sieht bereits vor, dass nur solche Personen Waffen besitzen dürfen, die die dazu erforderliche persönliche Eignung besitzen. Trotzdem kam es immer wieder dazu, dass insbesondere Rechtsextremisten und/oder psychisch kranke Personen legal Waffen besitzen konnten. Um solche Fälle künftig vermeiden zu können, müssen alle bestehenden rechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft werden. Auf eine Regelung durch den Bundesgesetzgeber muss die Hessische Landesregierung nicht warten, sondern kann – entsprechend dem Vorbild anderer Bundesländer – selbst tätig werden. Regelungen, die die Mitteilungsbefugnisse der Gesundheitsämter an die Waffenbehörden stärken, existieren in anderen Bundesländern bereits seit mehreren Jahren. Das Land Hessen wird daher dazu angehalten, entsprechende Maßnahmen für das eigene Bundesland zu treffen.

Dazu wird eine Regelung durch das zuständige Ministerium für Soziales und Integration im Erlasswege vorgeschlagen, wonach die Gesundheitsämter einmal pro Woche dazu verpflichtet werden, den Waffenbehörden eine Liste von Personen zuzusenden, die in ein psychiatrisches Krankenhaus zwangseingewiesen wurden. Ergänzend sei angemerkt, dass eine entsprechende Regelung in Bayern seit dem 10. Dezember 2018 vorliegt.

2. Änderungen auf Bundesebene

Es wird empfohlen, das Waffenrecht zu verschärfen. Etwa durch Verbesserungen waffenrechtlicher Personenüberprüfungen soll verhindert werden, dass psychisch kranke Menschen legal Waffen besitzen dürfen.

Das Waffengesetz kann noch weiter verschärft werden. Aktuell enthält es für Waffenbehörden die Möglichkeit, die Vorlage medizinischer Gutachten im Rahmen der Eignungsprüfung zu fordern. Bisher haben nach § 6 Abs. 3 WaffG lediglich Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für die erstmalige Erteilung einer Erlaubnis zum Erwerb und Besitz einer Schusswaffe ein amts- oder fachärztliches oder fachpsychologisches Zeugnis über die geistige Eignung vorzulegen. Dies gilt nicht für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen im Sinne von § 14 Abs. 1 Satz 2 WaffG.

§ 6 WaffG de lege lata:

§ 6 Persönliche Eignung

(1) Die erforderliche persönliche Eignung besitzen Personen nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie

1. geschäftsunfähig sind,
2. abhängig von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln, psychisch krank oder debil sind oder

3. auf Grund in der Person liegender Umstände mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen oder diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren können oder dass die konkrete Gefahr einer Fremd- oder Selbstgefährdung besteht.

Die erforderliche persönliche Eignung besitzen in der Regel Personen nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt sind. Die zuständige Behörde soll die Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle einholen. Der persönlichen Eignung können auch im Erziehungsregister eingetragene Entscheidungen oder Anordnungen nach § 60 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 des Bundeszentralregistergesetzes entgegenstehen.

(2) Sind Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die persönliche Eignung nach Absatz 1 begründen, oder bestehen begründete Zweifel an vom Antragsteller beigebrachten Bescheinigungen, so hat die zuständige Behörde der betroffenen Person auf Kosten der betroffenen Person die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen oder fachpsychologischen Zeugnisses über die geistige oder körperliche Eignung aufzugeben.

(3) Personen, die noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, haben für die erstmalige Erteilung einer Erlaubnis zum Erwerb und Besitz einer Schusswaffe auf eigene Kosten ein amts- oder fachärztliches oder fachpsychologisches Zeugnis über die geistige Eignung vorzulegen. Satz 1 gilt nicht für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen im Sinne von § 14 Abs. 1 Satz 2.

(4) Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über das Verfahren zur Erstellung, über die Vorlage und die Anerkennung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Gutachten bei den zuständigen Behörden zu erlassen.

Bei jeder Person, die eine erstmalige Berechtigung anstrebt, eine Waffe zu erwerben und zu besitzen, sollte das Vorliegen ihrer geistigen Eignung – unabhängig vom Alter der Person – positiv festgestellt werden. Von dem Erfordernis der Vorlage eines amts- oder fachärztlichen oder fachpsychologischen Zeugnisses sollte auch keine Ausnahme für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen im Sinne von § 14 Abs. 1 Satz 2 gelten. Nur so kann verhindert werden, dass psychisch kranke Menschen Waffen erwerben und besitzen können. Andernfalls hat die erlaubniserteilende Waffenbehörde keinen Spielraum, eine möglicherweise unentdeckte geistige Beeinträchtigung/Störung einer Person zu erkennen. Im Übrigen treten geistige Erkrankungen auch häufig erst nach Beendigung des 25. Lebensjahres auf. Aus o. g. Gründen sollte in § 6 Abs. 3 S. 1 WaffG die Altersbeschränkung für die Vorlage eines dort genannten Zeugnisses über die geistige Eignung gestrichen und klargestellt werden, dass dieses von jeder Person vorzulegen ist, die den Erwerb oder Besitz einer Waffe beantragt. § 6 Abs. 3 S. 2 WaffG wird gestrichen.

§ 6 Abs. 3 WaffG n. F. (neue Fassung) könnte wie folgt lauten:

(3) Jede Person hat für die erstmalige Erteilung einer Erlaubnis zum Erwerb und Besitz einer Schusswaffe und für jede Bedürfnisbestätigung auf eigene Kosten ein amts- oder fachärztliches oder fachpsychologisches Zeugnis über die geistige Eignung vorzulegen.

§ 6 Abs. 2 WaffG de lege lata kann so bestehen bleiben und stünde einer neuen Fassung des Abs. 3 nicht entgegen, da dieser erst einschlägig ist, wenn Tatsachen bekannt sind, die gegen eine persönliche Eignung nach § 6 Abs. 1 WaffG begründen und knüpft somit zeitlich später an. Präventiv sollte jedoch auch ein Zeugnis über die persönliche Eignung bei Antragsstellung vorgelegt werden, um auch solche Personen zu erfassen, die nicht i. S. d. § 6 Abs. 1 WaffG auffällig geworden sind. Die geistige Eignung lässt sich ohne fachspezifische Expertise nicht feststellen, sodass die Vorlage des Zeugnisses zwingend vorausgesetzt werden sollte.

Die Vorlage eines fachärztlichen Zeugnisses über die geistige Eignung darf sich auch nicht nur auf den Zeitpunkt der erstmaligen Antragsstellung beschränken. Es bedarf einer regelmäßigen Überprüfung der Verfassung der Waffen besitzenden Person, da es regelmäßig Brüche im Leben einer Person geben kann, durch die die psychische Auffälligkeit in Erscheinung treten oder sich gar verstärken kann. Denn bei Amoktäter/-täterinnen ließen sich genau diese Auffälligkeiten durch Brüche im Lebenslauf feststellen, auf die das Waffenrecht in der aktuellen Fassung nicht die erforderliche Reaktionsmöglichkeit bietet. Die fortlaufende Überprüfung der geistigen Eignung kann etwa dadurch gewährleistet werden, dass die Erteilung der Bedürfnisbestätigung an die Vorlage eines aktuellen Nachweises über die geistige Eignung zum Führen von Waffen geknüpft wird.

3. Weitere Änderungsvorschläge

Neben der o. g. Änderung von § 6 Abs. 3 WaffG sollte auch sichergestellt werden, dass der Aufbewahrungsort einer jeden Waffe im Nationalen Waffenregister (NWR) gespeichert wird, um einen Überblick für alle Waffenbehörden zu ermöglichen.

Zum NWR:

Nach der europäischen Waffenrichtlinie sind alle Mitgliedsstaaten verpflichtet, ab 01.01.2015 ein computergestütztes Waffenregister auf nationaler Ebene zu betreiben. Der deutsche Gesetzgeber hat geregelt, dass das NWR ab 2013 betrieben wird (§ 43a Waffengesetz a.F.).

Für jede erlaubnispflichtige Schusswaffe ist so zeitnah nachvollziehbar, wer Besitzer der Waffe ist, seit wann er die Waffe besitzt und von wem sie erworben wurde. Für alle berechtigten Behörden, die im Rahmen ihrer Aufgaben und Zuständigkeit waffenrechtliche Daten benötigen, wird erstmals ein jederzeitiger Zugriff auf diese Daten ermöglicht. Mit dem Ausbau des NWR wird seit dem 01.09.2020 der vollständige Lebenszyklus einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe sowie der dazugehörigen wesentlichen Teile im NWR registriert und so für Waffen- und Sicherheitsbehörden rund um die Uhr elektronisch rückverfolgbar.

Die Erfassung des Aufbewahrungsortes von Waffen ist dringend zu empfehlen, damit die örtlich zuständige Waffenbehörde, unabhängig von der melderechtlichen Situation des/der

Waffenbesitzers/-besitzerin, Kenntnis von den aufbewahrten Waffen in ihrem Zuständigkeitsgebiet erlangt.

Ebenso kann eine Limitierung von Munitionskäufen in Form einer Höchstgrenze festgesetzt werden, um solchen Taten entgegenwirken zu können.

III. Einrichtung einer Amokprävention

Es wird die Einrichtung einer Amokpräventionsstelle empfohlen, durch die die Möglichkeit geschaffen wird, bedrohlich wirkende Texte oder Personen zu melden. Da das Internet sehr groß ist, dürfte es schwierig sein, jede Veröffentlichung mit rechtsextremistischen oder anderen potentiell gefährlichen Inhalten zu melden. Durch die Schaffung dieser Stelle könnten jedoch verdächtige Inhalte gemeldet und deren Überprüfung veranlasst werden. Zur Ausarbeitung eines möglichen Konzepts wird auf die Aussage der Sachverständigen *Prof. Dr. Bannenberg* unter dem Gliederungspunkt „Erster Teil, I.“ verwiesen, die auf weitere Untersuchungskriterien eingeht.

IV. Opferschutz/Opferbetreuung

Neben den Handlungsempfehlungen zum Ausbau des Opferschutzes aus dem Abschlussbericht, sollte eine Verbesserung in folgender Hinsicht erfolgen:

- Bürokratieabbau bei der Stellung von Anträgen nach dem OEG sowie eine schnellere Auszahlung
- Es hat sich gezeigt, dass sich die Bedürfnisse der Angehörigen voneinander unterscheiden. Es sollten weiterhin Unterstützungsmaßnahmen und Hilfsangebote unterbreitet werden, insbesondere sollte die notwendige Hilfestellung bei deren Beantragung erfolgen. Es empfiehlt sich ferner, die ganzen Informationen und Hilfsangebote zu filtern, indem man sie etwa nach dem priorisiert, was sich bisher bewährt hat und sie in die verschiedenen Trauer- und Trauerbewältigungsphasen einteilt. Denn viele der Angehörigen gaben an, nach der Mitteilung der Todesnachricht in tiefe Trauer gefallen zu sein. Dass die Hilfsangebote in der Phase nicht vollumfänglich wahrgenommen werden können, darf nicht zu Lasten der Angehörigen gehen. Gleichmaßen sollte ein gewisser Handlungsspielraum in Bezug auf die Unterstützungsmaßnahmen vorhanden sein, damit diese an die spezifischen Bedürfnisse der Angehörigen angepasst werden können. Dazu wird vorgeschlagen, eine Arbeitsgruppe zu bilden und Opfer rechtsextremistischer Gewalttaten zu fragen, welche

Hilfestellungen sie sich kurz nach dem Anschlagsgeschehen, aber auch in der Zeit danach gewünscht hätten.

- Für Angehörige sollte die Möglichkeit bestehen, einen anonymisierten Feedback-Fragebogen über die Zufriedenheit mit den ihnen zugewiesenen Kontaktpersonen auszufüllen. So bestünde die Möglichkeit, ein gestörtes Vertrauensverhältnis frühzeitig zu erkennen und darauf zu reagieren.
- Es bedarf weiterer Verbesserungen im Informationsmanagement. Es muss frühzeitig geklärt werden, welche Informationen freigegeben bzw. weitergegeben werden dürfen oder zurückbehalten werden müssen, um laufende Ermittlungen nicht zu gefährden. Diese Informationen sollten den Polizeibeamten/-beamtinnen, die im Bereich der Opfernachsorge tätig sind, unverzüglich zur Verfügung gestellt werden. So können sie ihre Aufgabe angemessen wahrnehmen.

Ergänzende Stellungnahme der Fraktion der Alternative für Deutschland

zum Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses 20/2

Der Untersuchungsausschuss hatte die Möglichkeit, durch seinen Abschlussbericht über den terroristischen Amoklauf von Hanau am 19. Februar 2020 mit einer Stimme zu sprechen. Damit hätte der Landtag deutlich signalisieren können, dass für ihn und die einzelnen Fraktionen im Mittelpunkt stand, Lehren aus dieser grauenhaften und unseligen Tat zu ziehen und sich ausschließlich um die Sicherheit der hessischen Bürger und nicht um parteipolitische Interessen zu sorgen.

Mit dem Vorwort des Abschlussberichtes haben die Fraktionen von CDU, SPD, Grünen und FDP bewusst auf diese Gelegenheit verzichtet und es nur im eigenen Namen, aber nicht im Namen des Untersuchungsausschusses oder des Landtages verfasst.

Die AfD hätte sich einem würdigen Vorwort und dem gesamten Abschlussbericht gerne angeschlossen. Insbesondere um deutlich zu machen, dass das Mitgefühl und die Trauer mit den Angehörigen um die Opfer keine Parteigrenzen kennen.

Leider haben die anderen Fraktionen des Landtages die Zustimmung der AfD unmöglich gemacht, da sich im Vorwort des Abschlussberichtes eine unverhohlene Anspielung auf die AfD befindet, in der ihr das Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung abgesprochen wird.

Dieser falschen und böswilligen Unterstellung können wir nicht zustimmen. Das Vorwort ausgenommen, stimmt die AfD mit dem Abschlussbericht in seinen Feststellungen und seinen Bewertungen überein.

In keiner Weise lassen wir uns durch bewusste Missachtung parlamentarischer Gepflogenheiten davon ausschließen, gegenüber den Angehörigen und allen hessischen Bürgern zu bekräftigen, dass auch wir den grausamen Amoklauf eines rassistischen und schwer psychisch gestörten Einzeltäters entschieden verurteilen und um die Opfer trauern.

Genauso müssen wir immer offen sein, für die Erfahrungen von den Opfern solcher Gewalt. Der Anspruch von Regierung und Behörden hat es immer zu sein, Missstände im eigenen Handeln zuzugestehen und zu beheben.

Obwohl die Arbeit des Ausschusses seit der Aufnahme seiner Tätigkeit von einer teilweise stark aufgeheizten Stimmung und einer polarisierten Debatte in den sozialen Medien begleitet war, stand für viele Mitglieder die Sacharbeit und das ehrliche Bemühen um transparente Aufklärung im Vordergrund. An anderer Stelle behinderten aber parteitaktische Manöver eine faire und offene Ermittlung.

Zur Frage des Fluchtverhaltens wurde, veranlasst durch die AfD, eigens eine renommierte Sachverständige aus Berlin befragt. Während ihrer Vernehmung zeigte sich, dass ihre Feststellungen den Behauptungen und Anschuldigungen über die Geschehnisse in der „Arena Bar“ zuwiderliefen, die andere Ausschussmitglieder der Öffentlichkeit gegenüber stets wiederholten. Die Folge war, dass Teile des Ausschusses versuchten, die Vernehmung der Sachverständigen abubrechen und zu beenden.

In solchen Situationen scheiterte der Ausschuss an seinem Anspruch der überparteilichen Wahrheitsfindung. Die insbesondere von Hinterbliebenen gestellten Fragen waren legitim und hatten eine objektive und offene Prüfung verdient. Dazu muss aber auch gehören, dass die Feststellungen des Ausschusses nicht als politisch angenehm oder missliebig bewertet werden. Sie müssen unabhängig von der Akzeptanz bei der eigenen Wählerschaft sein.

So konnte einerseits auf Antrag der AfD der Betreiber der „Arena Bar“ zur wichtigen Frage des verschlossenen Notausgangs vernommen werden, obwohl die anderen Fraktionen dies zunächst nicht unterstützten.

Auch die Vernehmung der zuständigen Migrationsbeauftragten des Polizeipräsidiums Südostessen zur Frage der Angehörigenbetreuung ging auf die AfD zurück.

Für uns stand immer die Wahrheit im Vordergrund, auch wenn sie unbequem war. Weiterhin ging es uns immer um einen gerechten Umgang mit jedem Zeugen oder Sachverständigen. Leider haben wir diesen Eindruck nicht von allen Vertretern im Untersuchungsausschuss 20/2 gewonnen.

Die Polizei wurde durch uns kritisch befragt. Erst auf die Frage der AfD räumte der damalige Landespolizeipräsident *Roland Ullmann* explizit ein, dass er die fachliche Verantwortung für das Einsatzgeschehen in der Tatnacht trage. Dies war insbesondere im Hinblick auf den Tatkomplex des Notrufs wichtig, da Herr *Ullmann* zuvor Präsident des Polizeipräsidiums Südothessen war.

Genauso gestand auch Innenminister *Peter Beuth* auf Frage von Robert Lambrou zu, dass er die politische Verantwortung für die Bewältigung des Amoklaufs trage.

Insbesondere angesichts dieser Punkte ist es unredlich, durch eine parteipolitisch motivierte Formulierung einen Seitenhieb gegen die AfD zu setzen, die im Ausschuss unter Beweis gestellt hat, dass sie wesentlich zum Gelingen der Ausschussarbeit beigetragen hat.

Bei aller gerechtfertigten kritischen Betrachtung gilt unser Dank aber auch allen hessischen und bundesweiten Polizeibeamten und Rettungskräften, die in der Tatnacht und den darauffolgenden Tagen im Einsatz waren. Ebenso gilt großer Dank allen freiwilligen Helfern, die insbesondere bei der Betreuung der Angehörigen wertvolle Dienste leisteten.

Wir hoffen von ganzem Herzen, dass die Überlebenden, Hinterbliebenen und Freunde der Opfer trotz ihrer unwiederbringlichen Verluste Ruhe finden können.

**Sondervotum
der Fraktion der Freien Demokraten**

**zu dem Abschlussbericht
des Untersuchungsausschusses 20/2
des Hessischen Landtags**

Abweichende und ergänzende Bewertungen & Handlungsempfehlungen

1. Abweichende Bewertungen zur Notrufsituation (Teil III B. III Nr. 1 und Nr. 2 des Abschlussberichts)

Aus Sicht der Freien Demokraten bleibt eines der größten Versäumnisse, die im Rahmen des Untersuchungsausschusses thematisiert und im Detail offengelegt wurden, die fehlende Erreichbarkeit des Notrufs in Hanau am Tatabend. Eine funktionierende Notruf-Infrastruktur ist ein elementarer Bestandteil zur Herstellung innerer Sicherheit und ein zentrales Versprechen des Rechtsstaates.

Sowohl die Aktenlage als auch die Befragung von Zeuginnen und Zeugen hat gezeigt, dass die Notruf-Infrastruktur auf der Polizeistation Hanau I seit 2001 unzureichend und mangelhaft ausgestattet war. Die Behebung der technischen Mängel vor Ort verzögerte sich u. a. aufgrund des anstehenden Umzugs des Polizeipräsidiums Südosthessen. Verantwortliche, insbesondere die Leitung des Polizeipräsidiums Südosthessen sowie des Landespolizeipräsidiums, kamen dabei der Verpflichtung, Zwischenlösungen wie beispielsweise eine Weiterleitung oder Aufrüstung vor Ort einzurichten, nicht nach. Für uns Freie Demokraten ist insbesondere das Verhalten und die fehlende Übernahme von den besagten Verantwortlichen inakzeptabel. Die nicht erfolgte Aufrüstung in der Polizeistation Hanau I und das Versäumnis, eine Notrufweiterleitung einzurichten oder eine anderweitige Zwischenlösung zu finden, erachten wir als klare Fehleinschätzung des Polizeipräsidiums Südosthessen. Die Entscheidung, auf die Vervollständigung des Neubaus in Offenbach zu warten, war ein Fehler. Gleichsam bleibt offen, ob ein funktionierender Notruf in der Tatnacht das Leben des Opfers Vili-Viorel Păun gerettet hätte.

Daher empfehlen wir:

- Der Grundsatz „**Ein Notruf muss immer funktionieren**“ muss ausnahmslos und überall in Hessen gewährt werden. Daher muss die Infrastruktur des **Notruf-Systems in Hessen regelmäßig überprüft** werden, sodass Kapazitätsengpässe wie auf der Polizeistation Hanau I sich keinesfalls wiederholen können. Technische und personelle Voraussetzungen müssen bereitgestellt werden, um sicherzustellen, dass der Notruf immer für Bürgerinnen und Bürger erreichbar ist.
- Darüber hinaus bzw. damit verbunden sind die notwendigen **personelle und sachlichen**, vor allem aber auch **technischen Ressourcen** bereitzustellen. Für außergewöhnliche Situationen, wie es das Anschlagsgeschehen in Hanau am 19. Februar 2020 darstellte, muss weiterhin eine Notfall-Strategie festgelegt werden, um eine **Unterbesetzung eines Notrufs auf einzelnen Polizeistation künftig zu vermeiden**.

2. Vorgehen der Polizei an den Tatorten und Einsatzstrukturen am Tatabend

Die am Tatabend eingesetzten Polizisten waren nach Eingang der Notrufe innerhalb weniger Minuten am ersten Tatort in der Hanauer Innenstadt sowie am zweiten Tatort in Hanau-Kesselstadt, sicherten vorrangig die jeweilige Lage ab und forderten weitere Einsatz- und Rettungskräfte zur Versorgung an. **Trotz personeller Herausforderungen aufgrund einer am Tatabend stattfindenden Bombenentschärfung haben die eingesetzten Polizisten und Polizistinnen aus Sicht der FDP-Fraktion eine gute Arbeit geleistet.** Die geladenen Zeuginnen und Zeugen verdeutlichten, wie unübersichtlich, chaotisch und unklar die Lage beim ersten Eintreffen von Einsatzkräften vor Ort war. So mussten die eingesetzten Polizistinnen und Polizisten klären, ob es einen oder mehrere Täter gab und wo sich diese(r) befinden und Sicherheit für alle Beteiligten (inklusive der Rettungskräfte) an zwei verschiedenen Tatorten herstellen. Insbesondere die Rettungskräfte waren auf diese Absicherung der Tatorte angewiesen, da diese ohne Schutzausrüstung tätig sind. Trotz dieser Unsicherheiten sind Einsatz- und Rettungskräfte behutsam und letztendlich erfolgreich vorgegangen.

Aufgrund der hohen psychischen Belastung, welche der Einsatz für Polizei- und Einsatzkräfte darstellte, empfehlen wir, das Angebot des Zentrums für polizeipsychologische Dienste und Services (ZPD) zu evaluieren und ggf. auszuweiten, um eine adäquate psychologische Nachbetreuung sicherzustellen.

Die Arbeit in der Einsatzzentrale unter Leitung des Leitenden Polizeidirektors *Fehler* und die Übergabe aus Hanau an das Polizeipräsidium in Frankfurt am Main unter Leitung des Polizeiführers Abteilungsleiter *Fornoff* verlief professionell und ohne Komplikationen. Die am Abend verantwortliche Staatsanwältin *G. T.* schilderte eindrücklich die professionelle und konzentrierte Arbeit der am Abend eingerichteten BAO unter Leitung des Leitenden Polizeidirektors *Fehler*.

Dies spricht aus Sicht der Freien Demokraten für eine gute Ausbildung und Zusammenarbeit in der hessischen Polizei. Zugleich verdeutlichen die Zeugenaussagen der Polizeiführer einen Mangel an Unterstützungen durch hohe Polizei- und Ministeriumsvertreter nach dem Anschlag.

3. Abschließende Bemerkung

Die Fraktion der Freien Demokraten bewertet die Ladung von Vertretern von Forensic Architecture als Sachverständige kritisch, da deren Gutachten nicht den Qualitätsstandards an wissenschaftliches und journalistisches Arbeiten genügt haben. Auch wurde damit die Aufmerksamkeit auf Themen gelenkt, die wenig zur Aufklärung des Sachverhaltes beitrugen und kaum durch die Beweisthemen des Einsetzungsantrages gedeckt waren.

Weiterhin hat die Anhörung von Verantwortlichen der Stadt Hanau gezeigt, eine versöhnende Rolle einzunehmen. Die Diskussionen um den Standort des Denkmals haben jedoch zugleich gezeigt, dass diese Gesten nicht von allen als versöhnend wahrgenommen wurden.

Niemand, der nicht selbst als Verletzter Opfer eines Terroraktes oder über eine ihm nahestehende Person von einem solchen Anschlag betroffen ist, kann ermessen, welches Leid den Opfern, Überlebenden und Angehörigen widerfahren ist, welche Belastung sie vermutlich bis zum Ende ihres Lebens begleiten wird.

Den Überlebenden sowie den Angehörigen, Freundinnen und Freunden der Getöteten sowie den Verletzten gebührt unser Mitgefühl. Wir hoffen, dass sie die Kraft finden werden, um einen Umgang mit dem Verlust Ihrer Angehörigen zu finden und so – zumindest in Teilen – ihren Trauerprozess abzuschließen.

**Sondervotum der Fraktion DIE LINKE
zum Hanau-Untersuchungsausschuss
im Hessischen Landtag (UNA 20/2)**

„Tot sind wir erst, wenn man uns vergisst.“¹

Ferhat Unvar 2015 auf Facebook

¹ Ayesha Khan, „Tot sind wir erst, wenn man uns vergisst“, analyse & kritik, 16.02.2021. URL: <https://www.akweb.de/ausgaben/668/tot-sind-wir-erst-wenn-man-uns-vergisst/> (zuletzt abgerufen am 16.11.2023).

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
1. Einleitung	6
2. Radikalisierung und Gefährlichkeit des Täters	7
3. Warum konnte sich der Täter legal bewaffnen?	9
3.1. Prüfung der Erteilungsvoraussetzungen 2013.....	9
3.2. Örtliche Zuständigkeit der Waffenbehörde und Aufbewahrung der Waffe	10
3.3. Fehler der Waffenbehörde und Schutzlücken im Waffenrecht	11
4. Das Versagen des Notrufes	13
4.1. Technische und personelle Ausstattung in der Tatnacht.....	13
4.2. Fehlender Notrufüberlauf und fehlende Kenntnisse zur Funktionsweise des Notrufs.....	14
4.3. Gescheiterte Anrufversuche	15
5. Der Notausgang.....	16
5.1. War der Notausgang verschlossen?	16
5.2. Hätte ein geöffneter Notausgang die Rettung bedeutet?	16
5.3. Wer trägt Verantwortung für den verschlossenen Notausgang?.....	18
6. Der Einsatz am Täterhaus	20
6.1. Einblicke in polizeiliches Einsatzversagen – der Bericht der AG Nachbereitung	20
6.2. Überwachung des Täterhauses	21
6.3. Das Spezialeinsatzkommando.....	23
7. Das Versagen beim Opferschutz.....	24
7.1. Umgang mit den Opfern und den Angehörigen	24
7.2. Keine Transparenz beim Umgang mit den Toten.....	25
7.3. Die Gefährderansprachen	25
8. Konsequenzen und Handlungsempfehlungen.....	29
8.1. Opferschutz.....	29
8.2. Unabhängige/r Polizei- und Bürgerbeauftragte/r.....	30
8.3. Waffenrecht	31
8.4. Stärkung der wehrhaften Zivilgesellschaft & antirassistische Bildungsarbeit.....	32
9. Schlussbetrachtung: Hanau ist überall!	34
Abkürzungsverzeichnis	36

Vorwort

Erinnerung, Gerechtigkeit, Aufklärung und Konsequenzen – das ist die Losung der Überlebenden und Angehörigen der Opfer des rassistischen Terroranschlags vom 19. Februar 2020 in Hanau.

An diesem Tag ermordete ein rechter Terrorist aus rassistischen Motiven neun junge Menschen. Wir trauern um und erinnern an *Gökhan Gültekin, Sedat Gürbüz, Said Nesar Hashemi, Mercedes Kierpacz, Hamza Kurtović, Vili-Viorel Păun, Fatih Saraçoğlu, Ferhat Unvar* und *Kaloyan Velkov*. Unser Mitgefühl und unsere Anteilnahme gelten ihren Angehörigen und den Überlebenden.

Die in Hanau Ermordeten wurden Opfer des tödlichen Hasses eines Einzelnen. Der Boden auf dem dieser rechte Hass gewachsen ist, wurde jahrelang durch Rassismus, Hetze, Stimmungsmache und Stigmatisierung gegen Menschen mit Migrationshintergrund, Geflüchtete und andere Minderheiten von verschiedenen rechten Kräften, der AfD und durchaus auch von Parteien der sogenannten Mitte, bereitet.

Nach dem rassistischen Terroranschlag von Hanau waren es die Angehörigen und Überlebenden, die immer wieder auf mögliche Fehler und Versagen von Polizei und Behörden hingewiesen und lückenlose Aufklärung eingefordert haben. Ohne ihr hartnäckiges Engagement hätte es keinen Untersuchungsausschuss gegeben.

Der Untersuchungsausschuss zum Anschlag von Hanau hatte den Auftrag aufzuklären, wo die Sicherheitsbehörden vor, in und nach der Tatnacht in Hanau Fehler gemacht und gegebenenfalls versagt haben.

Der Untersuchungsausschuss hat dabei Pionierarbeit geleistet. Er gründete wesentlich auf den Fragen der Überlebenden und Angehörigen. In seinen ersten Sitzungen räumte er den Erfahrungen, dem Wissen und den Perspektiven der Angehörigen breiten Raum ein. Das ist für einen Untersuchungsausschuss wegweisend für den Umgang mit den Opfern rechten Terrors. Die von den Überlebenden und Angehörigen und ihrem Umfeld, wie der Initiative 19. Februar, geleistete Aufklärungsarbeit ist ein unverzichtbarer, beeindruckender Beitrag aus der Zivilgesellschaft nicht nur zur Aufklärung der Geschehnisse von Hanau, sondern auch des wirklich entschiedenen Kampfs gegen rechts. Dafür möchten wir den Überlebenden, den Angehörigen der Opfer und der Initiative 19. Februar herzlich danken. Die Fraktion DIE LINKE empfindet es als unangemessen und unaufrichtig, dass der vorliegende Abschlussbericht der Mehrheitsfraktionen den wesentlichen Beitrag der Angehörigen, Überlebenden und ihrem Umfeld zur Aufklärung nicht angemessen würdigt.

Der vorliegende Entwurf des Abschlussberichtes und das Verhalten der regierungstragenden Fraktionen von CDU und Grünen im Hanau-Untersuchungsausschuss zeigt erneut, dass ihre Lehren aus dem NSU-Untersuchungsausschuss unzureichend waren. Viele Beobachterinnen und Beobachter der Arbeit des Untersuchungsausschusses gewannen schnell den Eindruck, dass hauptsächlich die CDU, aber auch die Grünen, ihre Aufgabe im Wesentlichen darin sahen, Missstände bei den hessischen Sicherheitsbehörden zu vertuschen und unter den Teppich zu kehren.

Für die Fraktion DIE LINKE bleibt es ein unwürdiger Umgang mit dem Untersuchungsausschuss und der an seinen Ergebnissen interessierten Öffentlichkeit, dass mit Mehrheit der regierungstragenden Fraktionen die Vorlage des Abschlussberichtes erst nach der Landtagswahl erfolgt ist.

Aus Sicht der Fraktion DIE LINKE hat der Untersuchungsausschuss eine lange Kette von Fehlern, von Organisationsversagen aber auch von institutionellem Rassismus aufgezeigt.

Einiges davon thematisiert der Abschlussbericht der Mehrheitsfraktionen, anderes, das in der Arbeit des Untersuchungsausschusses aufgedeckt werden konnte, blenden CDU und Grüne hingegen aus und ziehen deswegen keine hinreichenden Schlüsse aus dem eklatanten Behördenversagen rund um den Terroranschlag von Hanau. Auch viele Fragen der Angehörigen und Überlebenden blieben offen.

Diese blinden Flecken und bewussten Auslassungen einiger Erkenntnisse aus dem Hanau-Untersuchungsausschuss will die Linksfraktion nicht stehen lassen. Deswegen legen wir dieses Sondervotum vor, das sich auf die inhaltlichen Punkte des Untersuchungsausschusses konzentriert, die wir anders bewerten als Schwarz-Grün.

Dass die Behörden noch immer keine ausreichenden Lehren aus dem Anschlag von Hanau gezogen haben, zeigt der Umgang mit einer weiteren Gewalttat aus Hanau vom 20. Juni 2023. An diesem Tag wurde ein 23-jähriger Mann niedergeschossen. Er hatte den Kiosk in Kesselstadt betrieben, welcher einer der Tatorte des rassistischen Anschlags war. Die Sicherheitsbehörden wurden vorher vor dem mutmaßlichen Täter gewarnt, da dieser sich im Vorfeld bereits mehrmals rassistisch geäußert hatte und mit Waffen auf seinen Social-Media-Kanälen posierte. Statt die Mahnungen der migrantischen jungen Menschen ernst zu nehmen, wurden diese von der Polizei schikaniert und abgewimmelt, als sie Anzeige erstatten wollten.² Viele migrantische Menschen nehmen ein solches Verhalten und die damit verbundene Täter-Opfer-Umkehr als institutionellen Rassismus wahr. Es drängt sich die Frage auf, wen unsere Sicherheitsbehörden schützen und wen nicht?

Seit der schrecklichen Tatnacht hat es eine breite zivilgesellschaftliche Unterstützung für die Überlebenden und die Angehörigen der Opfer gegeben. An den drei Jahrestagen des Anschlags gab es in jeweils mehr als hundert Orten bundesweit Gedenk- und Protestveranstaltungen.

Der parlamentarische Untersuchungsausschuss mag beendet sein, der Einsatz für Erinnerung, Aufklärung und Veränderung muss weitergehen.

Erinnerung, Aufklärung, Gerechtigkeit und politische **Konsequenzen** müssen erkämpft werden – oft gegen Rassismus in Behörden und in der Gesellschaft. Wir stehen an der Seite derjenigen, die dies tagtäglich tun – in den Schulen, am Arbeitsplatz oder auf der Straße und in der Initiative 19. Februar! Das ist unsere Lehre aus Hanau.

² Yağmur Ekim Çay; Gregor Haschnik, „Ein Schuss der traumatisiert“, Frankfurter Rundschau, 02.09.2023. URL: <https://www.fr.de/politik/hanau-attentat-rechtsextremismus-rassismus-schuetze-schuesse-polizei-taeter-reportage-92477584.html> (zuletzt abgerufen am 15.11.2023).

1. Einleitung

Das vorliegende Sondervotum der Fraktion DIE LINKE im Hessischen Landtag kommt bei wesentlichen Punkten aus dem Fragenkatalog des Untersuchungsausschuss Hanau – UNA 20/2 – zu anderen Schlussfolgerungen als der Entwurf des Abschlussberichts. Zudem gehen unsere Handlungsempfehlungen in vielen Fällen deutlich weiter und zielen darauf ab, herausgearbeitete Probleme und Versagen grundlegend zu beantworten.

Der Entwurf des Abschlussberichts gibt in Teil I (Verfahren) und II (Feststellungen) nach unserer Auffassung den Ablauf der Sitzungen im Allgemeinen in großen Teilen sinnvoll wieder, auch wenn es bei verschiedenen Punkten bemerkenswerte Auslassungen gibt oder für die Fraktion DIE LINKE nicht zustimmungsfähige Bewertungen in die Sachverhaltsfeststellungen eingeflossen sind.

Die im Frühjahr 2023 angekündigte Vorlage des UNA-Abschlussberichts wurde durch den zuständigen Berichterstatter Michael Ruhl (CDU) lange verschleppt. Im Ergebnis lag bis zur Abgabe der Sondervoten in der 42. Sitzung des Hanau-Untersuchungsausschuss am 17. November 2023 noch immer keine endgültige Version des Abschlussberichts vor, sondern lediglich ein veränderter, aber nicht endgültiger Entwurf. Dieses Vorgehen des Abgeordneten Ruhl behindert die parlamentarische Aufklärung des rassistischen Anschlags von Hanau maßgeblich.

Wir konzentrieren uns im Folgenden auf die Darstellung der Punkte, in denen die Bewertung der Fraktion DIE LINKE des Behördenversagens im Kontext des Anschlags von Hanau am weitesten von der durch den Berichterstatter vorgenommenen Wertung im Entwurf des Abschlussberichts abweicht.

2. Radikalisierung und Gefährlichkeit des Täters

Aus der Perspektive der Fraktion DIE LINKE sind bei der Radikalisierung des Täters des Anschlags vom 19. Februar 2023 gesamtgesellschaftliche Entwicklung und deren Einfluss auf seinen Tatentschluss ein zentrales Moment.

Schließlich sind es große Sprünge von einem Verfolgungswahn, der sich zunächst auf die Eltern einer Kommilitonin richtete, die ihn abwies, bis hin zu einem langgehegten Verfolgungswahn bzgl. undefinierter Geheimdienste. Und in einem weiteren Schritt sind es große Sprünge von abstrakten völkisch-rassistischen, genozidalen Vernichtungsphantasien, wie er sie in seinem „Pamphlet“, welches er einige Tage vor seiner Tat auf seiner Website veröffentlichte bis hin zu der konkreten Tatvorbereitung und Tatausführung, die auf migrantische Menschen in lokalen Bars in seiner Nachbarschaft zielte. Der Täter las zahlreiche Bücher die NS-Zeit, die die Wehrmacht im 2. Weltkrieg verherrlichen. Der rechte Kopp-Verlag taucht dabei mehrfach auf, auch das rassistische Buch des ehemaligen SPD-Politikers Sarrazin „Deutschland schafft sich ab“.

Die Jahre 2019 und 2020 waren Höhepunkte einer Debatte über Shisha-Bars und so genannter „Clan-Kriminalität“. Eine rassistische Debatte, die bestimmte Orte als Hotspots organisierter Kriminalität markierte.

Zudem gab es entsprechendes staatliches Handeln:

„Die Berliner Polizei setzt ihre harte Linie gegen Clan-Kriminalität fort, wieder gab es eine Razzia in Shisha-Bars.“ (Leipziger Volkszeitung, 17. April 2019) Und am 28. Oktober 2019 titelte die offizielle Website des Landes Berlin: „Razzia gegen kriminelle Clans in Shisha-Bars“. Daneben fanden auch die Aktionen in NRW bundesweite Beachtung: „Auch NRW-Innenminister Reul dabei. Polizei mit Großrazzia“ (7. Juli 2018, BILD-Zeitung).

Shisha-Bars wurden in dieser Zeit öffentlich unter Generalverdacht gestellt. „Kein Generalverdacht“ lautete der Name einer Kampagne, die sich Ende 2019 in Berlin gründete, um dieser rassistischen Politik etwas entgegenzusetzen. Nicht zuletzt die AfD begann ab 2017 das Thema immer wieder zu setzen – bundesweit und vor allem in vielen Kommunalparlamenten.

Dass dieses gesellschaftliche Klima Einfluss auf den Täter hatte, hat unsere Abgeordnete Sönmez im Ausschuss herausgearbeitet:

„Abgeordnete Sönmez: „Wir erinnern uns vielleicht: Gerade in diesen Zeiten 2019/2020 war ja ein bisschen der Höhepunkt des Diskurses, dass die Shisha-Bars Orte von Kriminalität sind. Das wurde auch sehr öffentlichkeitswirksam von einigen Innenministern, auch einigen Bundesländern mit polizeilichen Razzien usw. begleitet. Mich würde jetzt interessieren: Wie bewerten Sie die Bedeutung eines solchen Nährbodens für das konkrete Tatmotiv und das Anschlagsziel, diesen politischen Nährboden? Könnte es nicht auch damit zusammenhängen, dass eben die Radikalisierung in diese Richtung, weg von diesem ‚Ich werde von Geheimdiensten beobachtet‘ hin zur Radikalisierung, den Hass auf bestimmte Bevölkerungsgruppen – – Könnten da vielleicht auch ein bisschen die gesellschaftliche Komponente und solche Beispiele dazu beigetragen haben, zu diesem Radikalisierungsprozess?“

Sachverständiger Prof. Dr. Henning Saß: „Zweifelloos. Die Entwicklung von Wahnvorstellungen oder auch sonstigen krankhaften Phänomenen geschieht ja nicht isoliert und im luftleeren Raum,

sondern immer in einem gewissen sozialen und gesellschaftlichen Zusammenhang. Einflüsse von Zeitgeist oder Themen, die in dieser Zeit eine große Rolle spielen, sind sicherlich anzunehmen.“³

Der Mehrheitsbericht kommt zu dem Schluss, dass der spätere Täter in der Lage war, seine rassistische Gesinnung und seine Gefühlslage, trotz seiner Wahnvorstellungen, planvoll zu verbergen. Selbst in den letzten Zügen der Tatvorbereitung habe es der spätere Täter verstanden, seine wahren Absichten zu verschleiern.

Hinsichtlich der Feststellung, dass die hessischen Behörden keine Möglichkeit hatten, die vom späteren Täter ausgehende Gefahr frühzeitig mit den zur Verfügung stehenden rechtsstaatlichen Mitteln zu erkennen und deshalb die Tat vom 19. Februar 2020 nicht verhindert werden konnte, kommt die Fraktion DIE LINKE zu einer anderen Schlussfolgerung. Die Staatsanwaltschaft Hanau hätte hinsichtlich der Anzeige des Täters vom 11. November 2019, die er einreichte, weil er sich von unbekannten Geheimdiensten beobachtet wähnte, zu einer anderen Bewertung kommen müssen.

Die Zeugin Oberstaatsanwältin a. D. G. T. erklärte im Untersuchungsausschuss:

„In dem Schreiben aus November 2019 waren meiner Erinnerung nach [...] keine konkreten Drohungen oder so ausgesprochen, wo man hätte sagen müssen: Oh, da musst du jetzt aber vorsichtig sein.“⁴

Es ist richtig, dass keine konkrete Gewaltandrohung in der Anzeige geäußert worden ist. Jedoch eine Formulierung wie *„Dies ist nun der dritte und finale Anlauf.“⁵* in der Anzeige des späteren Täters, seine dort ausgebreitete Misogynie bzw. Positionierung als Incel und seine explizite rassistische und gewaltvolle Sprache über den *„inneren Feind“⁶* im Kontext von *„Ausländerkriminalität“⁷* deuten sehr wohl auf eine Gefährlichkeit hin.

Eine Einordnung der Anzeige des späteren Täters durch die Staatsanwaltschaft als „nicht gefährlich“, anhand einer Charakterisierung wie *„Dafür war das einfach zu schräg.“⁸*, ist nicht nachvollziehbar. Dies insbesondere angesichts der Befassung von Behörden und der Öffentlichkeit mit unterschiedlichen Typen rechter Gewalttäter, darunter auch mit Terroristen vom Typ „einsamer Wolf“ mit einer Verquickung von wahnhaften Elementen und politischer Programmatik.

Bei einer derartigen expliziten rechten politischen Positionierung in Verbindung mit einem Verfolgungswahn, hätte eine Überprüfung auf Waffenbesitz stattfinden müssen. Diese unterblieb jedoch.

³ Kurzbericht-UNA 20/2, 11. Sitzung v. 07.02.2022 (öffentlich), S. 36 f.

⁴ Kurzbericht-UNA 20/2, 14. Sitzung v. 01.04.2022 (öffentlich), S. 76

⁵ Ebd., S. 13

⁶ Ebd., S. 9

⁷ Ebd., S. 9

⁸ Kurzbericht-UNA 20/2, 14. Sitzung v. 01.04.2022 (öffentlich), S. 82

3. Warum konnte sich der Täter legal bewaffnen?

Der spätere rechtsterroristische Täter stellte am 14. April 2013 einen Antrag auf eine Waffenbesitzkarte, die ihm am 18. Juli 2013 durch die Waffenbehörde Main-Kinzig erteilt wurde. Zur Prüfung der waffenrechtlichen Voraussetzungen holte die Waffenbehörde eine Auskunft aus dem Bundeszentralregister sowie aus dem staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister ein und erkundigte sich bei der Polizei. Hierbei traten, gemäß der geltenden Rechtsprechung, keine eindeutigen Gründe für die Verwehrung einer waffenrechtlichen Erlaubnis zutage.

2014 erwarb der Täter seine erste Waffe. 2018 wurde ihm zudem eine Sportschützenwaffenbesitzkarte erteilt. Auf diese ließ er seine zweite Waffe eintragen, die er 2018 erwarb und die er beim rechtsterroristischen Anschlag 2020 einsetzte.⁹

Für die ausführliche Darstellung des Sachverhalts zum Thema Waffenbehörde und waffenrechtliche Erlaubnis verweist die Fraktion DIE LINKE auf Teil II. D „Waffenbehörde“ im Abschlussbericht des UNA 20/2. Dennoch ist eine kritische Betrachtung der Vorgänge rund um den Waffenerwerb des Täters angebracht, um etwaige politische Konsequenzen und notwendige Verfahrensänderungen zu identifizieren.

3.1. Prüfung der Erteilungsvoraussetzungen 2013

Beim ersten Antrag auf eine waffenrechtliche Erlaubnis im Jahr 2013 holte die Waffenbehörde die gesetzlich vorgeschriebenen Auskünfte über den späteren Täter ein. Aufgrund der Nutzung eines veralteten Formulars wurde vom Täter zwar die Erlaubnis eingeholt, seine Daten beim Gesundheitsamt zu überprüfen. Gemäß einer bundesweiten Verwaltungsvorschrift war dies aber nicht mehr zulässig und wurde von der Behörde entsprechend der geltenden Rechtslage auch nicht umgesetzt. Es wurde folglich keine Überprüfung der Gesundheitsdaten des Täters durchgeführt, die auf eine psychische Erkrankung hätte hinweisen können.

Laut Aussage der zuständigen Ersten Kreisbeigeordneten des Main-Kinzig-Kreises Susanne Simmler lagen im Gesundheitsamt keine Daten zum Täter vor. Etwaige Informationen zu einer psychischen Erkrankung des Täters aus dem Jahr 2004, die von der Polizei an das Gesundheitsamt übermittelt worden waren, seien zu diesem Zeitpunkt bereits aufgrund der Löschfristen vernichtet worden.¹⁰ Eine Beurteilung der psychischen Gesundheit fand dementsprechend zu keinem Zeitpunkt während der Antragsbearbeitung statt, war aber auch gesetzlich nicht vorgesehen.

Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Erteilungsvoraussetzungen bestanden bezüglich laufender und eingestellter strafrechtlicher Verfahren. Eine Zollfahndungssache, ein Sozialleistungsbetrugsverfahren sowie ein Verfahren wegen Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz wurden jeweils eingestellt.¹¹ Dass der Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz nicht gegen die waffenrechtliche Zuverlässigkeit des Täters sprechen sollte, wurde seitens der Waffenbehörde damit begründet, dass es keine Anzeichen

⁹ Kurzbericht-UNA 20/2, 14. Sitzung v. 01.04.2022 (öffentlich), S. 19

¹⁰ Kurzbericht-UNA 20/2, 31. Sitzung v. 06.03.2022 (öffentlich), S. 108 – 109

¹¹ Vgl. ebd., S. 25

für eine Suchterkrankung gegeben habe.¹² Da alle Verfahren eingestellt wurden, konnte folglich auch keine Verurteilung zur Verwehrung der waffenrechtlichen Erlaubnis herangezogen werden.

Kritisch anzumerken ist jedoch, dass seitens der Waffenbehörde anscheinend ein sehr lockerer Umgang hinsichtlich offener strafrechtlich relevanter Verfahren gepflegt wurde. Das Sozialleistungsbetrugsverfahren aus dem Jahr 2013 war zum Zeitpunkt des Erwerbs der ersten Waffenbesitzkarte Ende 2013 noch nicht abgeschlossen. Dies schien die Waffenbehörde jedoch nicht von der Erteilung abzuhalten, vielmehr geriet der Vorgang in Vergessenheit. Erst am 29. Mai 2018 forderte eine Mitarbeiterin der Waffenbehörde Main-Kinzig eine Abschrift des Urteils an. Daraus kann geschlossen werden, dass die Waffenbehörde eine Waffenbesitzkarte im Jahr 2013 trotz eines laufenden Verfahrens erteilte und auch nicht engagiert den Verlauf des Verfahrens verfolgte. Erst 2018 sicherte sich die Behörde laut Aktenlage durch die Urteilsabschrift bzw. den Einstellungsbeschluss des mittlerweile eingestellten Verfahrens ab.

3.2. Örtliche Zuständigkeit der Waffenbehörde und Aufbewahrung der Waffe

Kritikwürdig erscheint auch der Umgang der Waffenbehörde mit den Vorschriften zur Aufbewahrung von Waffen und mit dem Umzug des Täters nach München.

Im Mai 2017 forderte die Waffenbehörde Main-Kinzig den Täter dazu auf, die korrekte Aufbewahrung seiner Waffen nachzuweisen. Zu diesem Zeitpunkt hatte der Täter bereits mitgeteilt, dass er unter einer Anschrift in München zu erreichen sei, was eine etwaige Zuständigkeit der Waffenbehörde München nahelegte. Dennoch reagierte die Waffenbehörde Main-Kinzig nicht und gab keine Informationen an die Behörde in München weiter. Stattdessen forderte sie den Täter lediglich erneut dazu auf, die korrekte Aufbewahrung seiner Waffen nachzuweisen. Obwohl der Täter auf die Nachfragen der Waffenbehörde nicht antwortete, unternahm die Waffenbehörde nichts. Weder kam es zu einer Vor-Ort-Kontrolle der Aufbewahrung, noch wurde an der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit des Täters gezweifelt.

Rund ein Jahr später, im Mai 2018, wurde erneut beim Täter nachgefragt, wie dieser seine Waffen aufbewahre, in welchem Schützenverein – Frankfurt-Bergen-Enkheim oder München – er aktiv schieße und ob ein Wohnsitzwechsel nach München stattgefunden habe.¹³ Im Juni 2018 antwortete der Täter, dass er hauptsächlich in Hanau schieße. Die Waffenbehörde fragte im Oktober 2018 erneut bezüglich der korrekten Aufbewahrung der Waffen nach, bekam aber keine Antwort. Die Bemühungen um einen Nachweis in Form eines Fotos der Waffenlagerung wurden seitens der Waffenbehörde Main-Kinzig letztlich eingestellt, da in der Akte des Täters ein Lieferschein für einen Stahlschrank vorhanden war, der als Aufbewahrungsnachweis gewertet wurde.

Trotz der ausbleibenden Antwort des Täters und dem ausstehenden fotografischen Nachweis der Aufbewahrung war es dem Täter möglich, einen von ihm beantragten Europäischen Feuerwaffenpass ohne Verzögerung im August 2019 ausgehändigt zu bekommen. Dazu musste er keinerlei Nachweise über seine persönliche Eignung oder seine Zuverlässigkeit erbringen. Mit dem Europäischen Feuerwaffenpass konnte der Täter in die Slowakei fahren und an einem Schieß- und Gefechtstraining teilnehmen.

¹² Vgl. ebd., S. 38

¹³ Vgl. ebd., S. 90; Vorhalt DVD 19, 0127, S. 39

3.3. Fehler der Waffenbehörde und Schutzlücken im Waffenrecht

Es blieb für den Täter ohne Konsequenzen, dass er den Aufforderungen der Waffenbehörde zur fotografischen Dokumentation nicht nachkam und auch die Verlagerung seines Lebensmittelpunkts nach München nicht den Behörden meldete. Die wohlwollende Auslegung des Verhaltens des Täters durch die Waffenbehörde Main-Kinzig erklärte diese damit, dass sie primär etwas verwalte und nicht alles wissen müsse. Die Aussage, man gehe davon aus, dass dem Täter seine Pflichten als Waffenbesitzer bekannt seien und er sich daran halte, muss kritisch betrachtet werden. In der Behörde scheint es eine Verwaltungspraxis zu geben, die ein mangelndes Bewusstsein für die Relevanz der eigenen Aufgaben nahelegt. Schließlich geht es dabei um nicht weniger als die Umsetzung des gültigen Rechtsrahmens, der einen sicheren Umgang mit Schusswaffen und somit den Schutz des Lebens der Mitmenschen sicherstellen soll.

Es bleibt für die Fraktion DIE LINKE unverständlich, wieso für die Erteilung der ersten Waffenbesitzkarte im Jahr 2013 nicht abgewartet worden war, bis alle laufenden strafrechtlichen Verfahren abgeschlossen sind. Für die Behörde war es nicht ersichtlich, dass das Verfahren eingestellt werden würde. Daher ist es als behördlicher Fehler zu werten, dass der Verfahrensausgang nicht in die Beurteilung der persönlichen Eignung und Zuverlässigkeit des Täters einbezogen wurde. Dass die psychische Erkrankung des Täters der Behörde nicht bekannt geworden ist, kann ihr nicht angelastet werden. Hier hat sie entsprechend der geltenden Vorschriften gehandelt, weshalb die Kritik sich hier an den gültigen Rechtsrahmen und somit an den Gesetzgeber richten muss.

Insgesamt hat es jedoch den Anschein, als habe die Waffenbehörde Main-Kinzig ihre Aufgabe nicht in der kritischen Kontrolle der tödlichen Schusswaffen besitzenden Antragsteller gesehen, sondern sich als eine Art Verwaltungs- und Service-Stelle verstanden. Anders ist es kaum zu erklären, dass nicht vehement der Nachweis der Aufbewahrung eingefordert wurde. Gleichermäßen verlief der Hinweis der Waffenbehörde Main-Kinzig auf die Meldepflicht im Sande. Obwohl eindeutige Anhaltspunkte für einen Wohnortwechsel des Täters vorlagen, sah sich die Waffenbehörde nicht in der Pflicht, einzugreifen und die Waffenbehörde in München zu kontaktieren.

Bezüglich der Waffenbehörde Main-Kinzig lässt sich ein vielfaches Versagen feststellen. Der spätere Täter ignorierte fortlaufend Anfragen der Behörde. Die Waffenbehörde Main-Kinzig zog daraus keine Konsequenzen.

Die Waffenbehörde Main-Kinzig hätte den Vorgang an die Münchener Waffenbehörde abgeben müssen, denn maßgeblich ist der „gewöhnliche Wohnsitz“, und dieser war in München. Aber weder die Münchener Meldebehörde noch die Münchener Waffenbehörde wurden informiert. Auch hatte der Verstoß gegen die Meldepflicht für den späteren Täter keine Folgen. Die Praxis der Waffenbehörde des Main-Kinzig-Kreises erweist sich als äußerst unzuverlässig.

Darüber hinaus ist die Fraktion DIE LINKE davon überzeugt, dass der aktuelle Rechtsrahmen des Waffenrechtes angesichts der legalen Möglichkeiten des Täters Waffen zu besitzen, höchst unzureichend ist und erhebliche Schutzlücken aufweist.

Anders als bei der Überprüfung der Zuverlässigkeit¹⁴ fand und findet eine Überprüfung der persönlichen Eignung¹⁵ künftiger Waffenbesitzer vor der Erteilung waffenrechtlicher Erlaubnisse faktisch nicht statt. Die Zuverlässigkeit wird mittels Auskunft aus dem Bundeszentralregister, dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister und der örtlichen Polizeibehörde (hier Hessisches

¹⁴ Vgl. § 5 WaffG

¹⁵ Vgl. § 6 WaffG

Landeskriminalamt) überprüft. Nur bei Personen unter 25 Jahren oder bei bestehenden Zweifeln an der persönlichen Eignung muss ein fachpsychologisches Zeugnis vorgelegt werden, um die persönliche Eignung nachzuweisen.

Bereits nach dem Mord an Dr. Walter Lübcke wurde über die Einführung einer Regelabfrage beim Verfassungsschutz diskutiert, die letztlich im Jahr 2020 umgesetzt wurde. Denn der Mörder Stephan Ernst sowie dessen Freund M. H. waren, wie der Hanau-Täter, beide in einem Schützenverein aktiv und M. H. hatte eine waffenrechtliche Erlaubnis trotz vorliegender Erkenntnisse aus dem Bereich „Rechtsextremismus“.

Hinsichtlich antragstellender Personen wird jetzt beim Verfassungsschutz angefragt, ob Informationen vorliegen, die eine Unzuverlässigkeit im Sinne des Waffenrechts begründen. So sinnvoll diese Neuerung auf den ersten Blick erscheint, so wenig wirksam ist sie. Das liegt vor allem an der Unzuverlässigkeit des Verfassungsschutzes: Der Täter von Hanau war ihnen gar nicht bekannt. Eine Regelabfrage hätte somit auch nicht zur Versagung der waffenrechtlichen Erlaubnis geführt. Außerdem darf eine Information, die gegen die Zuverlässigkeit spricht, nicht älter als fünf Jahre sein. Eine absurde Regelung, wenn man bedenkt, dass Neonazis und Rassisten sich nicht automatisch nach einiger Zeit von ihrem Gedankengut distanzieren oder „abkühlen“, wie es im Mordfall Dr. Lübcke fast zynisch über den Täter hieß.

4. Das Versagen des Notrufes

4.1. Technische und personelle Ausstattung in der Tatnacht

Die Fraktion DIE LINKE stellt fest, dass die technische Ausstattung des Notrufs in der Tatnacht unzureichend war und nicht den technischen Standards entsprach, die in Hessen bereits implementiert waren.

Wie im Abschlussbericht richtig dargestellt wird, war das Polizeipräsidium Südosthessen – und somit auch der Bereich Hanau – von der Zentralisierung des Notrufs zunächst ausgenommen, da das damalige Bestandsgebäude des Polizeipräsidiums Südosthessen räumlich, technisch und personell nicht um eine zentrale Notrufleitstelle erweitert werden konnte.

Es gab zwei Notrufabfrageplätze in der Polizeistation Hanau I; die Abfragemöglichkeit an den Notrufabfrageplätzen war nur auf zwei gleichzeitige Anrufe limitiert.

Die Staatsanwaltschaft Hanau kam deshalb zu dem Schluss, dass die Notrufinfrastruktur für die Bewältigung einer solchen Terrorlage völlig unzureichend gewesen sei.¹⁶

Diese Auffassung macht sich die Linksfraktion zu eigen. Eine höhere Kapazität zur Bearbeitung von Notrufen war unbedingt erforderlich. Aufgrund der starken Verzögerungen beim Neubau der Polizeistation in Hanau hätte man eine Übergangslösung schaffen müssen, die dies gewährleistet.

Die Fraktion DIE LINKE ist weiterhin der Auffassung, dass auch die personelle Ausstattung der Wache Hanau I im Allgemeinen nicht ausreichend war.

Bereits im Jahr 2019 gab es einen Antrag vom Polizeirat M. B. an das Polizeipräsidium Südosthessen, das Personal in der Wache Hanau I aufzustocken. Der auf den 29. Januar 2019 datierende Antrag wurde ausdrücklich von der Direktionsleitung unterstützt.¹⁷

Wie im Abschlussbericht richtig dargestellt, waren in der Tatnacht auf der Wache Hanau I sieben Beamte eingesetzt. Zusätzlich waren zwei Fachpraktikanten anwesend. Von diesen sieben Beamten waren drei abwesend, um bei einer Bombenentschärfung zu unterstützen. Ein weiterer Beamter und ein Fachpraktikant befanden sich später im Streifendienst.

Zum Zeitpunkt des Anschlags befanden sich drei Polizeibeamte sowie ein Fachpraktikant in dem Gebäude der Polizeistation Hanau I. Die Notrufabfrageplätze befinden sich in einem gesonderten Raum – der Polizeiwache. Nach Eingang des ersten Notrufs in der Tatnacht waren beide Notrufabfrageplätze nur für wenige Sekunden mit zwei Beamten besetzt. Denn ein Polizeibeamter, Polizeioberkommissar A. N., sowie der verbleibende Fachpraktikant verließen den Notrufabfrageplatz nach dem zweiten Notruf. Dieser dauerte 16 Sekunden. Sie fuhren daraufhin zum ersten Tatortbereich. Diese Entscheidung ist dienstrechtlich zwar nicht zu beanstanden, hatte aber zur Folge, dass nur noch ein Notrufabfrageplatz besetzt war, da die zweite anwesende Beamtin sich in einem anderen Teil des Gebäudes befand. Diese Beamtin, Polizeikommissarin F. H., die sich nicht in der Wache, sondern in einem der Büros der Polizeistation Hanau I aufhielt, wurde nicht an den zweiten Notrufabfrageplatz gerufen, sondern kam erst nach einigen Minuten zufällig in die Wache. In den entscheidenden ersten

¹⁶ Kurzbericht-UNA 20/2, 18. Sitzung v. 04.07.2022 (öffentlich), S. 118

¹⁷ DVD 3, 0018, S. 19 ff.

Minuten nach Beginn des Anschlags war daher – bis auf wenige Sekunden nach Eingang des ersten Notrufs – nur ein Notrufabfrageplatz tatsächlich besetzt.

In seiner Vernehmung beantwortete Polizeioberkommissar A. N. die Frage, ob er einfach nicht an die Anwesenheit von Polizeikommissarin F. H. gedacht habe, mit „Ja“.¹⁸ Polizeikommissarin F. H. selbst kommt zu dem gleichen Schluss: „Ja. Ich glaube, man hat mich vergessen“.¹⁹ Wäre die Polizeikommissarin F. H. benachrichtigt worden, hätte sie den zweiten Notrufabfrageplatz früher einnehmen können. Dann hätten insgesamt mehr Notrufe bearbeitet werden können.

4.2. Fehlender Notrufüberlauf und fehlende Kenntnisse zur Funktionsweise des Notrufs

Die in der Tatnacht eingesetzten Beamten wussten nicht, dass es keine Notrufweiterleitung gibt. Es hatte keine systematische Einarbeitung in die Funktionsweise des Notrufs für die eingesetzten Beamten gegeben. Es gab vielmehr eine umfassende Unkenntnis der Funktionsweise und Problematik des Notrufs in der Polizeistation Hanau I und den übergeordneten Stellen. Auch wenn nicht mit Sicherheit gesagt werden kann, inwiefern die eingesetzten Beamtinnen und Beamten bei Kenntnis der Situation anders agiert hätten, ist dies Ausdruck einer unzureichenden und lückenhaften Einarbeitung in einen zentralen Bereich polizeilicher Infrastruktur.

Vor dem Untersuchungsausschuss äußerten sowohl Polizeipräsident Ullmann als auch Innenminister Beuth, dass ihnen das Fehlen des Notrufüberlaufs nicht bekannt gewesen sei.

Spätestens seit den Anschlägen vom 11. September 2001 in den USA gab es in den deutschen Polizeibehörden eine breite Befassung mit Terrorgefahren, welche größere Bevölkerungsgruppen in ihrem Alltag betreffen können. Im Jahr 2017 gab es vom Hessischen Polizeipräsidium für Technik Pläne für eine technische Erweiterung der Notrufsysteme in Hessen, um hohe Notrufaufkommen im Falle von Terroranschlägen mit mobilen Tätern zu bewältigen. Indem mehrere Leitstellen mittels eines Alarmbuttons verbunden werden sollten, könnten per Knopfdruck schnell erheblich mehr Notrufabfrageplätze für eingehende Notrufe zur Verfügung stehen. Dieses Konzept wurde in Hessen erst im Februar und März 2020 umgesetzt. Allerdings nicht für die Polizeistation Hanau, die bei der sonst erfolgten Leitstellenzentralisierung außen vor geblieben war.

Vor diesem Hintergrund ist die langjährige Vernachlässigung einer so relevanten Infrastruktur wie dem Notrufsystem ein schwerwiegendes Organisationsversagen von Polizei und Hessischem Innenministerium. Für dieses Versagen haben weder Polizeipräsident Ullmann noch Innenminister Beuth die Verantwortung übernommen.

¹⁸ Kurzbericht-UNA 20/2, 19. Sitzung v. 18.07.2022 (öffentlich), S. 77

¹⁹ Kurzbericht-UNA 20/2, 25. Sitzung v. 07.11.2022 (öffentlich), S. 83

4.3. Gescheiterte Anrufversuche

Zutreffend wird im Abschlussbericht dargestellt, dass Vili-Viorel Păun, der dem Auto des Attentäters mit seinem eigenen PKW folgte, fünf Mal versuchte, den Polizeinotruf zu wählen. Bei keinem der Anrufversuche konnte er Kontakt zur Polizei herstellen. Wären die Notrufkapazitäten größer gewesen, hätte es eine reale Chance gegeben, dass seine Bemühungen erfolgreich gewesen wären. Mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit wäre ihm dann geraten worden, die Verfolgung des gefährlichen Täters aus Gründen des Selbstschutzes zu beenden. Somit hätte sein Leben gerettet werden können.

Selbst in dem Fall, dass Vili-Viorel Păun den Notruf erreicht hätte, wäre allerdings aufgrund der Geschwindigkeit des Täters mit hoher Wahrscheinlichkeit der Anschlag am zweiten Tatort in Kesselstadt nicht zu verhindern gewesen.

Anders als der Abschlussbericht kommen wir jedoch zusätzlich zu dem Schluss, dass sich das gesamte Fahndungsgeschehen im Falle eines erfolgreichen Anrufs von Vili-Viorel Păun sehr weitgehend verändert hätte

.

5. Der Notausgang

5.1. War der Notausgang verschlossen?

Im Zuge der Zeugenvernehmungen im Untersuchungsausschuss hat sich die Vermutung erhärtet, dass der Notausgang der Arena Bar im Allgemeinen verschlossen war. Die Tür wurde regelmäßig Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geöffnet, um angefallenen Müll zu entsorgen. Möglicherweise, weil in diesem Kontext ab und zu vergessen wurde, die Tür wieder zu verschließen, konnten Gäste der Bar sie hin und wieder nutzen, um eine Abkürzung zu nehmen.

Insbesondere in der Tatnacht war der Notausgang abgeschlossen. Diese Vermutung hat sich sowohl durch die Aussagen der in der Tatnacht und am Folgetag eingesetzten Polizeibeamten und die Aussagen von Zeugen, die am Tatabend versucht hatten, die Notausgangstür zu öffnen, bestätigt.

Kriminalhauptkommissarin C. Z. führte im Ausschuss aus, dass sie am Folgetag des Anschlags die Notausgangstür überprüft und verschlossen vorgefunden habe.

Der Zeuge Pieter Minnemann, der in der Tatnacht in der Bar anwesend war, gab an, dass er circa um 21:30 Uhr versucht habe, die Tür zu betätigen, diese aber verschlossen gewesen sei.

„[...] Ich hatte gegen circa 21:30 Uhr versucht, durch die besagte Notausgangstür die Bar zu verlassen. Doch sie ging nicht auf, sie war verschlossen. [...]“²⁰

Des Weiteren teilte der Zeuge Muhammed Beyazkendir dem Ausschuss mit, dass er am Tatabend vergebens versucht habe, die Notausgangstür zu öffnen.

„Also ich habe an dem Abend auch selbst versucht, die Notausgangstür zu öffnen, und er war abgeschlossen.“²¹

Auch aus dem Videomaterial, das dem Ausschuss vorliegt, ist deutlich zu erkennen, dass mehrere Besucher der Bar am Tatabend in die Richtung des Notausgangs gehen und nach wenigen Sekunden wieder umkehren. Dies ist ein weiterer Hinweis darauf, dass der Notausgang in der Tatnacht verschlossen war. Der Notausgang der Arena Bar war in der Tatnacht verschlossen und konnte somit die wichtige Funktion, im Gefahrenfall eine Fluchtoption zu bieten, nicht erfüllen.

5.2. Hätte ein geöffneter Notausgang die Rettung bedeutet?

Die unabhängige Rechercheagentur Forensic Architecture, welche die Fragestellungen zum Themenkomplex „verschlossener Notausgang“ untersucht hat, kam zum Schluss, dass sich mindestens fünf der Opfer des Anschlags, von denen zwei tödlich verwundet wurden, durch eine Flucht aus dem Notausgang hätten retten können. Da sie aber wussten, dass der Notausgang verschlossen war, kam dieser Fluchtweg für sie nicht in Betracht.

Der Befassung mit dem Thema im Untersuchungsausschuss Hanau gingen eine Strafanzeige der Familie Kurtović und ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Hanau voraus. Dieses Verfahren wurde

²⁰ Kurzbericht-UNA 20/2, 21. Sitzung v. 26.09.2022 (öffentlich), S. 9

²¹ Kurzbericht-UNA 20/2, 31. Sitzung v. 06.03.2023 (öffentlich), S. 11

eingestellt, da ein Kausalzusammenhang zwischen dem verschlossenen Notausgang der Arena Bar und dem Tod der Opfer nicht abgeleitet werden könne, da man abschließend nicht zweifelsfrei davon ausgehen könne, dass sie den Notausgang als Fluchtoption gewählt hätten, selbst wenn er offen gewesen wäre.

So argumentierte Herr Staatsanwalt M. L. im Untersuchungsausschuss:

„Für uns war aber nicht mit hinreichender Sicherheit feststellbar, dass die Personen bei einer unverschlossenen bzw. problemlos zu öffnenden Notausgangstür auch diese Fluchtmöglichkeit gewählt hätten und sich nicht für eine Flucht in den hinteren Bereich des Schankraums und ein Verstecken im Lagerraum entschieden hätten.“²²

Aus den eingesehenen Videos der Überwachungskameras der Arena Bar wird die entstandene Gruppendynamik ersichtlich, im Zuge derer sich die Opfer in Richtung des hinteren Teils des Schankraumes bewegen. Aber genau dieselbige Gruppendynamik hätte auch in Richtung des Notausgangs entstehen können, wenn Einzelne aus der Gruppe diese Fluchtrichtung gewählt hätten. Es ist also durchaus schlüssig, dass aufgrund der Gewissheit über den verschlossenen Notausgang kein einziges der Opfer die „Fluchtoption Notausgang“ in Erwägung gezogen bzw. die Flucht in die Richtung ergriffen hat.

Aus den Ausführungen der Sachverständigen Prof. Dr. Birgitta Sticher wird folgendes deutlich: Es ist durchaus denkbar, dass die Opfer die Entscheidung, die Flucht durch den Notausgang zu ergreifen, in Erwägung gezogen haben könnten. Es ist weiterhin denkbar, dass sie davon nur abgesehen haben, weil sie wussten, dass dieser verschlossen war.

Diese Sichtweise macht sich die Fraktion DIE LINKE zu eigen.

Frau Prof. Dr. Sticher erklärte, dass auch in Stresssituationen Menschen durchaus in der Lage seien, in Bruchteilen von Sekunden rational abzuwägen und dementsprechend Entscheidungen zu treffen.

So schilderte sie im Untersuchungsausschuss:

„Das heißt, man handelt nicht kopflos im wahrsten Sinne des Wortes, sondern man schaltet sehr schnell den Kopf ein. Das heißt, man greift zurück auf Vorinformationen – weiß ich, ob es einen Fluchtausgang gibt oder nicht? –, man greift auch auf die Einschätzung der Situation zurück: Wo sind denn mögliche Fluchtwege, die mir zur Verfügung stehen? Im Kopf findet sozusagen wirklich eine Abwägung statt.“²³

Und weiterhin führt sie aus:

„Also, wenn ich die von mir genannten Gründe hierarchisieren würde, wäre der erste: „Ich renne nicht in die Gefahr hinein, sondern von der Gefahr weg“, der zweite: „Ich tue in der schnellen Situation das, was für mich die höchste Erfolgswahrscheinlichkeit hat.“ Wenn ich annehme, dass ein Notausgang zu ist, werde ich da nicht hinrennen. Wenn ich den Weg nicht kenne, wähle ich den auch nicht, sondern ich tue das, was mir vertraut ist, selbst, wenn das etwas länger ist. Und die Orientierung an dem, was die meisten in der Situation tun – wie so eine Art Schwarmintelligenz – ist das, was man macht in der Situation in diesem Bruchteil der Sekunden.“²⁴

Folgende Aussagen von Etris Hashemi, der den Anschlag mit gefährlichen Verletzungen überlebt hat, lassen es sogar als wahrscheinlich erscheinen, dass eine Fluchtoption durch den Notausgang zwar in

²² Kurzbericht-UNA 20/2, 22. Sitzung v. 14.10.2022 (öffentlich), S. 143

²³ Ebd., S. 106

²⁴ Ebd., S. 108

Erwägung gezogen wurde, diese aber nur deswegen nicht gewählt wurde, weil die Notausgangstür verschlossen war.

„In dem Moment gab es zwei Optionen. Die erste Option: Wir laufen Richtung Notausgang. Die zweite Option: Wir laufen nach hinten in die Bar. Notausgang war für uns keine Option gewesen, weil jedem von uns bekannt war, dass dieser Notausgang geschlossen ist.“²⁵

Etris Hashemi berichtete im Ausschuss auch, dass seine Aussagen zum verschlossenen Notausgang bei seiner Vernehmung kurz nach der Tat beim Bundeskriminalamt (BKA) nicht ernst genommen wurden. Denn dieser Teil der Aussage sei nicht in das Protokoll aufgenommen, und dem Vorwurf sei nicht nachgegangen worden.

Er erklärte im Ausschuss:

„Aber mir fällt jetzt etwas gerade ein, was ich noch mal gerne hinzufügen würde. Das will ich unbedingt noch loswerden. Als ich beim BKA meine Aussage gemacht habe, kurz nach der Tat, das war, glaube ich, eine Woche bis zwei Wochen danach, als ich aus dem Krankenhaus entlassen wurde, da war das nämlich auch so gewesen, dass ich ausgesagt habe, mit dem Polizisten über den Notausgang nicht nur gesprochen habe, sondern auch diskutiert habe. Diese Aussage wurde nicht mit reingenommen in der schriftlichen Aussage von mir, wo wir im Nachhinein auch noch mal das verbessern wollten beziehungsweise angemerkt haben. Ich glaube, ich weiß gar nicht, ob das bis heute noch nicht reingenommen wurde.“²⁶

5.3. Wer trägt Verantwortung für den verschlossenen Notausgang?

Die unmittelbare Verantwortung dafür, dass der Notausgang verschlossen war, trägt der Betreiber der „Arena Bar“. Mehrere Zeugen wiesen jedoch darauf hin, dass der Betreiber geäußert hätte, dass die Notausgangstür aufgrund von Absprachen mit der Polizei geschlossen bleibe. Dieser Vorwurf, dass die Notausgangstür aufgrund von Absprachen zwischen dem Barbesitzer und der Polizei verschlossen war, konnte im Ausschuss nicht mit weiteren Hinweisen untermauert und daher nicht abschließend aufgeklärt werden. Er steht aber weiterhin im Raum.

Er erhärtet sich nicht zuletzt auch durch einen neuen, nach Abschluss der Beweisaufnahme im Untersuchungsausschuss aufgetauchten Hinweis. So hat ein Gast der „Arena Bar“, der während einer Razzia dort im Jahr 2017 wegen Drogenbesitzes festgenommen wurde, bei seiner Gerichtsverhandlung kurz nach dem Attentat vom 19. Februar 2020 ausgesagt, dass er im Zuge seiner Festnahme gehört habe, wie ein Polizist den Betreiber der Bar zum Verschließen des Notausganges aufforderte. Zusätzlich zu seiner Aussage im Gerichtssaal wird diese Beobachtung von ihm in Form einer eidesstattlichen Versicherung sowie durch seinen Rechtsanwalt bestätigt.

Obwohl dieser schwerwiegende Vorwurf bei der Gerichtsverhandlung in Anwesenheit eines Staatsanwaltes geäußert wurde, wurde keinerlei Prüfung, ob Ermittlungen eingeleitet werden müssen, veranlasst. Auch bei einer erneuten, zweiten Strafanzeige der Familie Kurtović zum Thema Notausgang im Jahr 2023 wurden die neuen Hinweise nicht für detaillierte Ermittlungen herangezogen. Mit dem Argument des „Nichtbestehens einer Kausalität“ zwischen verschlossenem Notausgang und den

²⁵ Kurzbericht-UNA 20/2, 8. Sitzung v. 20.12.2021 (öffentlich), S. 9

²⁶ Ebd., S. 11

Tötungen, wurde die Aufnahme von Ermittlungen zum Themenkomplex Notausgang abermals abgelehnt.

Den schwerwiegenden Vorwürfen, dass durch mögliches polizeiliches Handeln – wenn auch mittelbar – Menschen sich nicht retten konnten und dieser Sachverhalt möglicherweise vertuscht werden sollte, muss weiter nachgegangen werden.

6. Der Einsatz am Täterhaus

6.1. Einblicke in polizeiliches Einsatzversagen – der Bericht der AG

Nachbereitung

Der Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses stellt zu Recht fest, dass die Einsatzlage für die eingesetzten Polizistinnen und Polizisten besonders herausfordernd war. Dem Urteil, dass der Einsatz ohne Einschränkung den geltenden Standards entsprach und sachgerecht ausgeführt wurde, schließen wir uns nicht an.

Sowohl die polizeiinterne einsatztaktische Nachbereitung des Einsatzgeschehens im Rahmen der AG Nachbereitung Anschlag Hanau (AG NAH)²⁷, als auch die Analysen der Sachverständigen von Forensic Architecture/Forensis zeigen zahlreiche Defizite des Polizeieinsatzes auf.

Der Bericht der AG NAH kommt zu dem Schluss, dass die frühzeitige Anwendung der Konzeption „Sofortmaßnahmen bei lebensbedrohlichen Einsatzlagen im Zusammenhang mit bewaffneten Gewalttättern“ hilfreich gewesen wäre:

„Sowohl für die PvD als auch für den PF war es zunächst nicht möglich, hinreichend gesicherte Erkenntnisse über Tatablauf, Tatmotivation sowie möglicherweise noch folgende Lageverschärfungen zu erhalten. Es mussten so immer wieder neue Hypothesen gebildet werden, auch die Klassifizierung der Lage wurde so erschwert und erst zu einem späten Zeitpunkt durchgeführt. Die Konzeption „Sofortmaßnahmen bei lebensbedrohlichen Einsatzlagen im Zusammenhang mit bewaffneten Gewalttättern“ hätte hier Hilfestellungen geben können, wenn sie frühzeitig angewandt worden wäre.“²⁸

Ergebnis dessen war, dass die gemäß diesem Sonderlagenerlass vom 29. Dezember 2017 „vorgeschriebenen Melde- und Entscheidungswege“ nicht eingeleitet wurden²⁹

Des Weiteren hält der Bericht der AG NAH fest:

„Der Alarmierungsserver wurde aufgrund von Anwendungsproblemen nicht genutzt. Insbesondere im Bereich der Funktionsträger (Führungsstab, PÖA, Beamte/-innen mit speziellen Fachkenntnissen) ist eine schnellere Verfügbarkeit erforderlich.“³⁰

Für die Bereiche Ermittlungen und Tatortarbeit kommt der Bericht zu folgendem Schluss: „Die zu geringe Anzahl an Kräften bedingte zudem, dass wesentliche Funktionen nicht besetzt werden konnten.“³¹ Auch für den Bereich Betreuung der Angehörigen der Opfer stellt der Bericht fest: „Auch Fachkräfte, welche hier dringend von Nöten gewesen wären, waren nicht vor Ort.“³²

In dem Nachbereitungsbericht werden nicht nur Fehler bei der Alarmierung geschildert, sondern auch grundlegende Defizite in puncto Kommunikation während des Einsatzes:

„Insgesamt wurde auch die Kommunikation durch und mit der Leitstelle bemängelt. Als konkrete Kritikpunkte wurden genannt, dass seitens der Leitstelle keine klaren Aufträge und Ansagen über

²⁷ DVD 14.3, 0095a, S. 379 ff.

²⁸ DVD 14.3, 0095a, S. 385

²⁹ DVD 14.3, 0095a, S. 390

³⁰ DVD 14.3, 0095a, S. 386

³¹ DVD 14.3, 0095a, S. 409

³² DVD 14.3, 0095a, S. 407

Funk erfolgten und die Funkdisziplin in weiten Teilen nicht beachtet wurde. Die Erwartungshaltung gegenüber der Leitstelle war hier, dass diese bei zu langen, nicht relevanten Funkdurchsagen entsprechend regulierend eingreift. Es entstand der Eindruck, dass die Mitarbeiter/-innen der Leitstelle selbst überfordert waren und bereits in der ersten Phase der Lage der Überblick verloren ging. Teilweise habe man bei Funkanfragen an die Leitstelle keine Antwort durch diese erhalten. Eine regelmäßige Lageinformation im Sinne einer einsatzbegleitenden Lageorientierung über Funk mit einer Wiedergabe des aktuell bekannten Sachstandes, anstehenden Maßnahmen und vorliegender Erkenntnisse der Gesamtlage betreffen, wurde nicht kommuniziert. [...]

Stellvertretend für weitere Beispiele wurde ausgeführt, dass über die interne Kommunikation weniger Informationen erhalten wurden als über das Internet und soziale Medien.“³³

6.2. Überwachung des Täterhauses

Probleme in Bezug auf Informationsweitergabe werden konkret auch bei dem Einsatz des Überwachungshubschraubers in der Tatnacht über Hanau deutlich. Bemerkenswert ist, dass die Besatzung des Helikopters zu keinem Zeitpunkt seines ca. zweistündigen Einsatzes die Adresse des Täterhauses erfährt. Der zu Beginn der Tatnacht als Polizeiführer fungierende Leitende Polizeidirektor Jürgen Fehler erklärte im Ausschuss, weshalb er den Überwachungshubschrauber nicht zur Beobachtung des Täterhauses eingesetzt habe:

„Der Hubschrauber war für mich kein Mittel, um über dem Täterhaus zu stehen, mit einem Suchscheinwerfer nach unten zu strahlen und mit einer Wärmebildkamera aufzuklären, was da unten los ist. Die Technik des Hubschraubers weist dann aus, wenn Sie die Wärmebildkamera anhaben, dass da viele Menschen stehen, dass sich da viele Menschen bewegen. Dann kann ich aber nicht sagen, sind es Polizisten, sind es unbeteiligte Dritte oder ist es möglicherweise jemand, der aus dem Haus rauskommt. Das heißt, der Hubschrauber war für mich ein Mittel zur Aufklärung und zur Fahndungsunterstützung. Ich habe den Hubschrauber grundsätzlich bewusst gar nicht am Tathaus gewollt, weil das für mich noch einmal eine Art Eskalationsstufe hätte geben können. Denn was passiert denn, wenn jemand sich bedroht fühlt, wenn er tatsächlich der Täter ist, und der Hubschrauber leuchtet, was weiß ich, jetzt einmal übertrieben formuliert, mit dem Suchscheinwerfer in die Wohnung rein? Ich habe den Hubschrauber dezidiert nicht am Haus eingesetzt.“³⁴

Der Hubschrauber sei nicht für eine sinnvolle Überwachung geeignet und der mögliche Täter hätte nicht provoziert werden sollen, so Leitender Polizeidirektor Fehler. Die dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Aufnahmen der Hubschrauberkamera zeigen jedoch eine äußerst leistungsstarke Technik, welche es auch erlaubt, aus großer Entfernung nachts mittels Wärmebildkamera Areale sehr detailliert zu erfassen. Zum zweiten überflog der Helikopter in der Tatnacht mehrmals das Täterhaus – schließlich konnte die Besatzung nicht wissen, wo sich das Haus befindet und sich entsprechend auch nicht von ihm fernhalten. Unbeabsichtigt war der Helikopter somit de facto am Täterhaus im Einsatz.³⁵ Einen an den Hubschrauber gerichteten Einsatzbefehl das Täterhaus zu meiden, hatte es zudem nicht gegeben.

³³ DVD 14.3, 0095a, S. 399

³⁴ Kurzbericht UNA-20/2, 26. Sitzung v. 21.11.2022 (öffentlich), S. 21

³⁵ vgl. auch die Analyse von Forensic Architecture zum Einsatz der Polizei am Täterhaus: <https://forensic-architecture.org/investigation/racist-terror-attack-in-hanau-the-police-operation> (zuletzt abgerufen am 02.11.2023)

Die Aussagen des Polizeiführers Leitender Polizeidirektor Fehler sind somit nicht schlüssig. Plausibel scheint hingegen, dass der Überwachungshubschrauber im Zuge des Einsatzes schlicht vergessen wurde. Ein Indiz dafür ist auch, dass in dem Video des Hubschraubers zweimal zu sehen ist, wie ein Besatzungsmitglied in Erwartung dessen, dass ihm die Adresse des Täterhauses mitgeteilt wird, die Eingabemaske der Navigationssoftware öffnet.

Zu sehen ist in dem Helikopter-Video mit Zeitstempel 23:03 Uhr bis 23:04 Uhr, dass die Adresseingabemaske in der Erwartung geöffnet wird, dass eine Information zu der Täteranschrift via Funk erfolgt, was aber nicht erfolgt. Ein Besatzungsmitglied sagt (23:04 Uhr): *„Die Halteranschrift... was war denn das für eine Halteranschrift? Ja, da kam ja nichts.“* Ein zweites Mal wird die Suchmaske in Erwartung der Adresse von 23:15:55 Uhr bis 23:16:11 Uhr geöffnet.

Die Mitteilung der Adresse erfolgte jedoch nicht. In diesem Zusammenhang erscheint relevant, dass in dem Bericht der AG NAH von Kommunikations- und Funkproblemen die Rede ist.³⁶ In dem Nachbereitungsbericht wird außerdem bemängelt, dass eine regelmäßige Lageinformation per Funk fehlte.

Im späteren Verlauf des Einsatzes spitzten sich die Kommunikations- und Funkprobleme noch einmal zu: Im Helikoptervideo ist ein Besatzungsmitglied bei Zeitstempel 00:10 Uhr zu hören: *„Keiner will uns, wir sind glaube ich abgehängt. So lange Kanal gewechselt bis sie uns raushaben.“* Und um 00:15 Uhr: *„...Kanalbingo...“*. Der Hubschrauber war zumindest aus einem Teil des Funknetzes gefallen.

Die mangelnde Einbindung des Helikopters ist insbesondere für die Phase der Überwachung des Täterhauses relevant. Leitender Polizeidirektor Jürgen Fehler erklärte im Ausschuss, dass zu einem frühen Zeitpunkt das Täterhaus mittels ziviler Operativer Einheiten (OPE) überwacht worden sei: *„Im Ergebnis habe ich [...] dargelegt, wir haben das Haus umstellt. Ich führe im Rahmen der Auftragstaktik. Die Rückmeldung war, das Haus ist umstellt.“*³⁷

Obwohl ein Beamter der OPE im Untersuchungsausschuss aussagte, dass er sicher sei, dass zumindest das Täterfahrzeug, welches der Täter in der Nähe der Wohnanschrift abgestellt hatte, ununterbrochen unter Beobachtung stand³⁸, wird deutlich, dass es bei der Umstellung und Überwachung des Täterhauses zu Lücken kam. Eines der drei OPE-Polizeifahrzeuge war längere Zeit abgelenkt und eines zumindest kurzfristig durch eine Maßnahme in Bezug auf verdächtige Rocker für etwa eine Stunde bis ca. 24:00 Uhr. Dazu der Leiter der OPE-Einheiten:

*„Wir waren mit Sicherheit mit der ganzen Maßnahme rund um diese Rockergruppierung bestimmt eine Stunde gebunden. Seitdem wir das erste Mal von denen angesprochen worden sind bis zur Ingewahrsamnahme und der Verbringung der Personen ins Gewahrsam, ist mit Sicherheit eine Stunde vergangen. Wir waren komplett damit gebunden, weil da noch vor Ort ohnehin viel Auflauf war. Da kam eine Familie entlang, in die Absperrung, die dann meinte, die wären Angehörige oder die hätten von dem Sachverhalt mitbekommen. Die wollten dann durch die Straße durchlaufen. Es war Fasching. Da sind diverse betrunkene Menschen, die verkleidet waren, langgelaufen. Die Maßnahme musste dann so abgedeckt werden, dass keiner zur Richtung Täterwohnung läuft. Also, wir waren mit Sicherheit eine Stunde gebunden.“*³⁹

³⁶ DVD 14.3, 0095a, S. 399

³⁷ Kurzbericht UNA-20/2, 26. Sitzung v. 21.11.2022 (öffentlich), S. 45

³⁸ Kurzbericht UNA-20/2, 34. Sitzung v. 22.05.2023 (öffentlich), S. 12

³⁹ Kurzbericht-UNA 20/2, 34. Sitzung v. 22.05.2023 (öffentlich), S. 9

Dem vergessenen Hubschrauber hätte bei der Überwachung des Täterhauses dementsprechend eine entscheidende Rolle zukommen können. Dem Fazit eines durchweg sachgerechten und alle Standards erfüllenden Polizeieinsatzes, wie der Abschlussbericht behauptet, können wir uns daher nicht anschließen.

6.3. Das Spezialeinsatzkommando

Wenig glaubwürdig bleiben für die Fraktion DIE LINKE Äußerungen, nach denen den eingesetzten Beamtinnen und Beamten des Spezialeinsatzkommandos (SEK) keinerlei Informationen über das Tatmotiv vorgelegen haben sollen. Der Leiter des SEK antwortete im Untersuchungsausschuss auf die Frage, ob er während des Einsatzes gewusst habe, dass der Täter politisch rechts zu verorten sei: „*Nein. Also, ich kann mich – – Nein, eigentlich nicht.*“⁴⁰ Angesichts dessen, dass die Vorbereitung auf den Zugriff im Täterhaus insgesamt drei Stunden in Anspruch nahm und dass zudem unmittelbar vor Ort eine Vermittlungsgruppe der Polizei anwesend war, die versuchte, mit dem Täter im Haus in Kontakt zu treten, erscheint es wenig plausibel, dass Informationen zum Täterprofil und zumindest Mutmaßungen zum Tatmotiv bei den Polizeikräften vor Ort nicht kursierten.

Auch konnte im Untersuchungsausschuss die Frage nicht schlüssig geklärt werden, warum das SEK in der Tatnacht mehr als drei Stunden gewartet hat, bis das Täterhaus betreten wurde. Das im Ausschuss vorgebrachte Argument, dass eine sehr intensive Vorbereitung auf so einen Einsatz wichtig ist, um Risiken auch bei den Einsatzkräften zu minimieren, ist zutreffend. Dennoch blieben die Ausführungen zu der Frage, warum in dem konkreten Fall welche Vorbereitungen genau eine mehr als dreistündige Vorbereitungszeit brauchten, mehr als vage. Zumal in diesem Zeitraum nicht ausgeschlossen werden konnte, dass der Täter sich nicht in dem betreffenden Haus in Kesselstadt befand, sondern weiterhin hätte flüchtig sein können.

Im Juni 2021 wurde im Rahmen von Ermittlungen in Rheinland-Pfalz gegen einen Polizisten wegen des Besitzes von Darstellungen von Kindesmissbrauch die Existenz einer polizeiinternen Nazi-Chat-Gruppe aufgedeckt – mit insgesamt 56 Personen. In dieser extrem rechten Chatgruppe waren auch zahlreiche hessische Beamte, darunter 13 SEK-Beamte, die in der Tatnacht in Hanau am Einsatz beteiligt waren.

Die Tatsache, dass es in der hessischen Polizei Beamte gibt, die an extrem rechten Chatgruppen beteiligt waren und in diesem und anderen Einsätzen eingesetzt worden sind, bleibt völlig inakzeptabel und wirkt auf Angehörige, Überlebende und die demokratische Öffentlichkeit mehr als verstörend. Wenn der Leiter des SEK zu diesem Thema in der Ausschusssitzung auf die Frage, ob er Kenntnis darüber habe, ob es Untergebene von ihm, gab, die Teil dieser Chat-Gruppen waren und in der Tatnacht in Hanau eingesetzt waren, mit „*Nein*“⁴¹ antwortet, wirkt dies nicht vertrauenswürdig.

⁴⁰ Kurzbericht-UNA 20/2, 34. Sitzung v. 22.05.2023 (öffentlich), S. 39

⁴¹ Ebd., S. 41

7. Das Versagen beim Opferschutz

7.1. Umgang mit den Opfern und den Angehörigen

Schon bei den ersten Aussagen der Überlebenden und der Opferangehörigen im Untersuchungsausschuss wurde deutlich, dass hessische Behörden im Umgang mit ihnen in vielfältiger Weise versagten. Sowohl in den ersten Stunden nach dem Anschlag am 19. Februar als auch in den darauffolgenden Tagen wurde ihren Bedürfnissen im Allgemeinen, vor allem aber ihren dringlichen und berechtigten Informationsbedürfnissen, in vielen Fällen nicht entsprochen.

Said Etris Hashemi, Überlebender des Anschlags und Bruder des ermordeten Said Nesar Hashemi, erlitt durch Schüsse eine schwere Hals- und Schulterverletzung. Herr Hashemi befand sich auf dem Parkplatz vor der „Arena Bar“, als nach wenigen Minuten die Polizei eintraf. Zwei Polizeibeamte traten an Herrn Hashemi heran. Anstatt jedoch unmittelbar Erste Hilfe zu leisten und für eine medizinische Versorgung der offensichtlichen Verletzungen zu sorgen, fragten sie Herrn Hashemi nach seinem Personalausweis: *„Der eine Polizist hat mich nach meinem Personalausweis gefragt gehabt“*.⁴² Auf die Nachfrage von Herrn Hashemi, weshalb noch keine Rettungswagen vor Ort seien, erhielt er die Antwort: *„Wenn hier in Deutschland geschossen wird, dann kommt erstmal die Polizei“*.⁴³

Dieser empathielose Umgang mit einem schwerverletzten Menschen kann und sollte nicht mit der Überforderung von einzelnen Beamten aufgrund der Ausnahmesituation entschuldigt werden. Der sachverständige Polizeiwissenschaftler Prof. Dr. Tobias Singelstein wertete diese Form des Polizeihandelns als Ausdruck von strukturellem Rassismus.

Mitglieder der Familie Gürbüz trafen kurz nach dem Anschlag in Hanau vor der Bar ihres Sohnes ein. Obwohl sich Frau Gürbüz mehrere Male an die Einsatzkräfte gewandt hatte, sich als die Mutter von Sedat Gürbüz ausgewiesen hatte und um Information bat, wurde sie immer wieder von Polizisten abgewiesen. Sie verweilte bis in die frühen Morgenstunden (ca. 6:30 Uhr) im Eingangsbereich eines dem ersten Tatortbereich gegenüberliegenden Hotels. In diesen ca. sieben Stunden wurde die Familie Gürbüz weder nachvollziehbar über die Lage unterrichtet noch hat man ihnen ein Betreuungsangebot unterbreitet, sodass sie sich von einem Bekannten letztendlich nach Hause fahren lassen musste.

*„Wir haben gewartet, gewartet, gewartet. Wir haben nicht verstanden. Keiner hat irgendwelche Informationen gegeben. Sie haben uns dann in das Hotel gegenüber reingebeten. Die hätten längst schließen müssen. Aber der Besitzer hat gesagt: Lasst die Leute dasitzen. Das ist Sedats Familie. – Die kannten Sedat, sehr gut, und liebten Sedat. Alle auf der Straße haben ihn gekannt. Ich habe immer noch gewartet, dass Sedat endlich sein Gespräch mit der Polizei beendet. Ich habe nicht verstanden, dass er weg ist. Wir waren im Schock. Um sechs oder halb sieben sind wir nach Hause gegangen, weil wir immer noch keine Informationen bekommen haben. Sie sagten: Wartet hier nicht, geht. – Uns hat jemand nach Hause gefahren, ein Bekannter.“*⁴⁴

Obwohl um 06:00 Uhr am Morgen des 20. Februar die Namen der Verstorbenen feststanden, das Kennzeichen von Vili-Viorel Păuns Fahrzeug bekannt war, war die Polizei nicht in der Lage, die Angehörigen über den Verlust ihres Sohnes angemessen zu benachrichtigen. Stattdessen musste Herr

⁴² Kurzbericht-UNA 20/2, 8. Sitzung v. 17.12.2021 (öffentlich), S 10

⁴³ Ebd., S. 11

⁴⁴ Ebd., S. 8

Päun sich selbst auf die Suche nach seinem Sohn machen. Erst als er sich am 20. Februar an die Polizei am Marktplatz in Hanau wandte und von dort gegen 14:00 Uhr zur Polizeistation am Freiheitsplatz geführt wurde, übermittelte man ihm und seiner Frau die Todesnachricht ihres Sohnes.

„Nach einer kurzen Wartezeit in der Dienststelle am Freiheitsplatz zwischen 13 und 14 Uhr hat uns derselbe Beamte in ein Zimmer geführt, zwei Gläser Wasser gereicht und teilte uns mit, unser Sohn sei am Kurt-Schumacher-Platz erschossen worden. Wir waren schockiert. Wir sind zu Boden gegangen.“⁴⁵

Anscheinend hatte die hessische Polizei es schlicht vergessen, die Familie Päun ausfindig zu machen, um die Todesnachricht zu überbringen.

7.2. Keine Transparenz beim Umgang mit den Toten

Alle im Untersuchungsausschuss angehörten Hinterbliebenen und Familien berichteten, dass sie gegenüber den Behörden immer wieder ihr Bedürfnis, über den Verbleib der Leichen informiert zu werden, artikulierten. Sie hatten den Wunsch, schnell Abschied nehmen zu können. Obwohl diese Möglichkeit bestanden hätte, wurde diese wichtige Information nicht an die Angehörigen weitergegeben.

Der stellvertretende Leiter des rechtsmedizinischen Instituts Frankfurt am Main teilte dem Untersuchungsausschuss mit, dass seitens der Rechtsmedizin Frankfurt am Main am Sonntag den 23. Februar 2020 eine Möglichkeit in den Räumen des Instituts geschaffen wurde, um ein möglichst geeignetes Abschiednehmen zu ermöglichen. Dies teilte er mindestens einem Mitarbeiter des BKA, aber auch weiteren anwesenden Polizeibeamten, die sich immer wieder in den Räumlichkeiten befunden haben, mit. Der Untersuchungsausschuss konnte abschließend nicht aufklären, wer letztlich die Verantwortung für das Ausbleiben der Weitergabe dieser Information an die Angehörigen trug. Weder das Hessische Landeskriminalamt (HLKA) noch das BKA hatten eigenständig versucht zu klären, wie es zu diesem Informationsverlust kommen konnte.

Diese Beispiele stehen neben den zahlreichen anderen Fällen exemplarisch für das eklatante Versagen der hessischen Behörden sowohl bei der Versorgung der Hinterbliebenen und Angehörigen als auch bei der Vermittlung von Informationen.

7.3. Die Gefährderansprachen

Kontakte zwischen den Überlebenden und den Angehörigen der Opfer und der Polizei gab es kurz nach dem 19. Februar nicht nur in Bezug auf das vergangene Tatgeschehen, sondern auch in Bezug auf mögliche Folgetaten. In den Gesprächen ging es jedoch nicht um weitere rechte Straftaten und eine mögliche weitere Gefährdung der Überlebenden und Opfer, sondern im Gegenteil: Laut Innenminister Peter Beuth wurden zehn Überlebende und Angehörige der Opfer im März 2020 mit sogenannten polizeilichen Gefährderansprachen konfrontiert.⁴⁶ Der Anlass war die Rückkehr des Vaters des Täters

⁴⁵ Kurzbericht-UNA 20/2, 7. Sitzung v. 17.12.2021 (öffentlich), S. 48

⁴⁶ INA 20/23 – 14.05.2020, S. 23

nach Hanau nach seiner Einweisung in eine Klinik. Die Gefährderansprachen wurden von vielen Angehörigen als ungerecht empfunden.

Am 23. März ab 21:10 Uhr traf sich der Führungsstab der Besonderen Aufbauorganisation (BAO) „Bar“ des Hessischen Landeskriminalamtes.⁴⁷ Anlass der nächtlichen Besprechung war die Ankündigung des Vaters, an die Presse zu treten und die Klinik, in welcher er seit der Anschlagnacht untergebracht war, zu verlassen. Als eine mögliche Option wird in einem Protokoll der Besprechung vermerkt, dass er in sein Haus nach Hanau zurückkehren wolle. Im Zentrum der Besprechung steht laut Protokoll die Analyse möglicher Gefährdungen für den Vater des Täters. Die hessischen Kriminalbeamten machen insbesondere zwei Gefährdungsquellen ausfindig:

„Zufälliges Zusammentreffen, gewalttätige Übergriffe sind einzukalkulieren“⁴⁸, was sich auf die Überlebenden, Angehörigen der Opfer und auf deren Umfeld in Hanau bezieht,

und

„Laut Gefährdungsbewertung des HLKA vom 21.2.2020 ist einzukalkulieren, dass insbesondere die linksextremistische Szene H.-G. R. eine rechtsextremistische Gesinnung unterstellt bzw. diese propagiert wird und hierzu in den sceneinternen Medien eigene Recherchen anstellt, Statements verbreitet und eigene Deutungshoheit in Anspruch nimmt. Aufgrund der Familienverhältnisse dürfte durch die linksextremistische Szene zumindest eine ‚Mitwisserschaft‘ des Vaters unterstellt werden bzw. ihm der Vorwurf gemacht werden, er habe ggf. seinen Sohn beeinflusst bzw. nicht von der Tat abgehalten.“⁴⁹

Die folgende Bewertung wird im Zuge der Besprechung getroffen und das entsprechende polizeiliche Vorgehen vorgeschlagen:

„Opferfamilien wären hier potentielle Gefährder für Vater, dh es müsste eine Art Gefährderansprache gemacht werden.“⁵⁰

In dieser Besprechung des Führungsstabs der BAO „Bar“ wird somit vier Tage nach der Tatnacht das Konzept der polizeilichen „Gefährderansprache“ gegenüber den Überlebenden und Angehörigen in Stellung gebracht. Zudem sollen die Kontaktbeamten folgenden Auftrag ausführen: „Frage nach Gedanken der Familien hinsichtlich Schuldfrage des Vaters.“⁵¹

In diesem fünfseitigen Protokoll der nächtlichen Besprechung gibt es keinen Hinweis darauf, dass die hessischen Kriminalbeamten zu irgendeinem Zeitpunkt in Betracht gezogen haben könnten, dass der Vater des Täters eine Gefahr für die Überlebenden, die Angehörigen der Opfer und ihr Umfeld sein könnte. Dass den Beamten die rechte ideologische Positionierung des Vaters bekannt war, zeigt folgende Bemerkung an:

„Gesinnung Vater, wenn diese an die Öffentlichkeit gelangt, lässt politische Meinung pröckeln[sic!]“⁵²

Der polizeiliche Opferschutzauftrag wurde in der Mitschrift des Treffens nicht erwähnt, die Perspektiven der Opfer des rechten Terroranschlags spielten keine Rolle.

⁴⁷ Vgl. Mitschrift des Treffens der BAO „Bar“ vom 23.03.2020; DVD 29, 0182, S. 49 – 54

⁴⁸ Ebd., S. 50

⁴⁹ Ebd.

⁵⁰ Ebd.

⁵¹ DVD 29, 0182, S. 52

⁵² Ebd., S. 51

Weil der Vater des Täters nicht kurzfristig nach Hanau zurückkehrte, sondern erst einige Tage später, fanden die Gefährderansprachen nicht unmittelbar im Anschluss an das Treffen der BAO „Bar“ vom 23. Februar statt, sondern wurden erst durch einen Auftrag der Leiterin des Stabes im Polizeipräsidium Südosthessen, Leitende Kriminaldirektorin S. K., am 11. März 2020 ausgelöst.

Die Polizistin Kriminalhauptkommissarin C. Z. schrieb im Auftrag von Leitenden Kriminaldirektorin S. K. per E-Mail am 11. März an alle Kontaktbeamtinnen und Kontaktbeamten der Opferfamilien:

*„Auf Anordnung der L'in-Stab, KD'in K., werden die Kontaktbeamten gebeten, die Familien und Verletzten unverzüglich darüber zu informieren, dass der H.-G. R. (Vater des Täters) sich wieder frei in Hanau bewegt. Die Familien sind ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass es bei einem Zusammentreffen zu keine[sic!] konfliktverschärfenden oder strafbaren Handlungen kommen darf! Auffälligkeiten und Besonderheiten sind sofort der PD-Kinzig sowie Unterzeichnerin zu melden“.*⁵³

Der Sachverständige Prof. Dr. Singelstein sprach im Untersuchungsausschuss davon, dass sich die Angehörigen als „Opfer zweiter Klasse“ oder sogar „als Täter“ behandelt gefühlt haben.⁵⁴ Die Sachverständige Heike Kleffner analysierte die Gefährderansprachen als ein Beispiel für institutionellen Rassismus gemäß der Definition der Macpherson-Kommission: „[...] kollektives Versagen einer Behörde beziehungsweise einer Organisation, Menschen aufgrund ihrer Hautfarbe, ihrer kulturellen oder ethnischen Herkunft adäquate und professionelle Dienstleistungen und Service zur Verfügung zu stellen“.⁵⁵

Sowohl die Sachverständige Heike Kleffner als auch der Sachverständige Prof. Dr. Singelstein betrachten die Gefährderansprachen der Polizei gegenüber den Überlebenden und Angehörigen der Opfer des Anschlags von Hanau folglich als einen Ausdruck von institutionellem Rassismus.⁵⁶ Die hessische Polizei ging davon aus, dass die Überlebenden, die Angehörigen der Opfer und ihr Umfeld, diejenigen seien, von denen eine Gefahr ausging und nicht von dem Vater des Rechtsterroristen. Der Fokus der Mitschrift des Treffens der BAO „Bar“ liegt auf einer möglichen Gefahr, welche die Angehörigen und Überlebenden darstellen könnten und enthält die Leerstelle in Bezug auf den Vater als möglichen künftigen Täter. Dies untermauert die These von institutionellem Rassismus in den handelnden Strukturen der hessischen Polizei. Diese Täter-Opfer-Umkehr fand zudem in einem Kontext statt, in dem bereits dokumentiert und bekannt war, dass der Vater des Täters die faschistische politische Anschauung des Sohnes und seine Verschwörungsideologien teilt.

Diese polizeiliche Praxis, bei welcher es zu einer Täter-Opfer-Umkehr kommt, ist u. a. im Abschlussbericht des NSU-Untersuchungsausschuss des Bundestags dokumentiert.⁵⁷ Die Telekommunikationsüberwachung des Vaters des in Kassel ermordeten Halit Yozgat wurde verlängert, weil das Polizeipräsidium Kassel davon ausging, dass er eine Gefahr für den ehemaligen Mitarbeiter des hessischen Verfassungsschutzes, A. T., welcher während des Attentats am Tatort zugegen war, darstellte.

Die Sachverständige Kleffner betonte, dass fehlender Schutz von Opfern durch Behörden zu sekundärer Viktimisierung führen könnte:

„Aus der Traumaforschung und aus der Arbeit mit traumatisierten Überlebenden wissen wir, dass der zentrale Aspekt ist, Sicherheit wiederherzustellen und das Sicherheitsempfinden

⁵³ DVD 17, 0115b, S. 264

⁵⁴ Kurzbericht-UNA 20/2, 33. Sitzung v. 05.05.2023 (öffentlich), S. 68

⁵⁵ Ebd., S. 10

⁵⁶ Ebd., S. 11

⁵⁷ Drucksache 18/1295 des Deutschen Bundestages, S. 1220

wiederherzustellen. [...] Die Wiederherstellung dieses Sicherheitsempfindens ist entscheidend, um Traumata zu bearbeiten und so vielleicht Zukunftsperspektiven wieder zu erarbeiten.“⁵⁸

Die Perspektive der hessischen Polizei, dass zunächst ausschließlich der rechtsextreme Vater als schutzbedürftig eingestuft wurde und die Überlebenden und die Angehörigen der Opfer und ihr Umfeld als Gefahr und zunächst nicht schutzbedürftig eingestuft wurden, hat gemäß der Analyse von Kleffner dramatische Folgen für die Bewältigung des rechten Terroranschlags:

„Die Tatsache, dass der Vater des Attentäters in Kesselstadt weiterhin, und zwar seit zwei Jahren, von den Angehörigen als Bedrohung wahrgenommen wird und dass so lange gewartet wurde, bis entsprechende polizeiliche Maßnahmen zum Schutz der Angehörigen eingeleitet wurden, hat tatsächlich dieses Sicherheitsempfinden nochmals sehr stark beschädigt. Das macht es viel schwieriger, mit einem traumatischen Ereignis, einem traumatischen Verlust abzuschließen beziehungsweise Wege zu gehen, die ein Abschließen ermöglichen.“⁵⁹

⁵⁸ Kurzbericht-UNA 20/2, 33. Sitzung v. 05.05.2023 (öffentlich), S. 21

⁵⁹ Ebd., S. 21/22

8. Konsequenzen und Handlungsempfehlungen

Kurze Zeit nach dem Anschlag am 19. Februar 2020 formulierten die Überlebenden und Angehörigen und die sie unterstützenden Gruppen ihre Forderungen nach einem würdigen Erinnern, nach Gerechtigkeit, Aufklärung und Konsequenzen. Mit dem Einsetzungsbeschluss⁶⁰ erhielt der Untersuchungsausschuss auch den Auftrag, Handlungsempfehlungen abzugeben.

Im Abschlussbericht der Mehrheitsfraktionen wurden eine Vielzahl von Handlungsempfehlungen erarbeitet und ausgeführt. Einige dieser Handlungsempfehlungen finden die Zustimmung der Fraktion DIE LINKE. Dazu zählen beispielsweise die Anpassung der Curricula in der polizeilichen Ausbildung um die Aspekte Rassismusprävention und die Stärkung von Demokratieresilienz, die Veränderung der Schwärzungspraxis von Akteninhalten und die zu prüfenden Änderungen am Hessischen Untersuchungsausschussgesetz (HUAG).

Andere der dargestellten Handlungsempfehlungen lehnen wir explizit ab. Dazu zählten zum Beispiel die Ausweitung von polizeilichen Befugnissen oder die verstärkte Nutzung der Überwachungssoftware HessenData.

Im Folgenden konzentrieren wir uns daher auf diejenigen Handlungsempfehlungen, die für die Fraktion DIE LINKE von herausragender Bedeutung sind und den Schwerpunkt unserer Betrachtungsweise darstellen.

8.1. Opferschutz

Die Behörden haben im Umgang mit den Angehörigen in der Tatnacht versagt. Oftmals wurden ihre berechtigten Anliegen ignoriert und oft wurden sie allein gelassen. In vielen Situationen hat das Verhalten der Polizei die Angehörigen und Überlebenden zusätzlich traumatisiert. Opferschutz hat kaum eine Rolle gespielt – weder unmittelbar nach der Tat, noch in der Zeit danach. Wichtiger war es, der Öffentlichkeit den Polizeiapparat als unfehlbar zu präsentieren.

Seit 2012 existiert auf EU-Ebene eine Europäische Opferschutzrichtlinie [2012/29EU]. Diese stellt fest, dass insbesondere Opfern von Terrorismus „besondere Betreuung, Unterstützung und Schutz“ zukommen muss. Und: sie fordert ein, dass Opfer von Terrorismus „*der gesellschaftlichen Anerkennung und der respektvollen Behandlung durch die Gesellschaft bedürfen*“. Das Handeln hessischer Behörden ist dieser Richtlinie im Nachgang des Anschlags von Hanau nicht gerecht geworden.

Es braucht daher eine Reform des Hessischen Opferfonds. Der im Jahr 2021 eingesetzte Hessische Opferfonds erfüllt eine wichtige Funktion bei der notwendigen finanziellen Unterstützung von Opfern terroristischer Anschläge. Angesichts der Erfahrungen, die im Nachgang des Anschlags von Hanau gemacht wurden, müssen seine Richtlinien vom März 2023 jedoch dringend (erneut) überarbeitet werden. Neben dem Kriterium der verwandtschaftlichen Beziehung zum Opfer sollte der tatsächliche Grad der Betroffenheit nach einem (traumatisierenden) Anschlag hoch gewichtet werden. Die Betroffenheit an einem engen Modell der klassischen Kernfamilie auszurichten, spiegelt weder tatsächliche „patch-work“-Familienstrukturen noch notwendigerweise reale Betroffenheit wieder.

⁶⁰ Dringlicher Antrag der Fraktionen SPD, FDP und DIE LINKE, Drucksache 20/6079, 01.07.2021

Der bisherige Regelsatz in der Höhe von 10.000 Euro sollte verdoppelt werden.

Zudem sollte die Mittelvergabe für die Betroffenen – anders als bisher – nachvollziehbar gestaltet werden. D. h. der Opferfonds sollte seine Mittelvergabe anhand seiner Kriterien maximal transparent begründen. Gemäß der EU-Opferrichtlinie gibt es eine besondere Fürsorgepflicht staatlicher Behörden gegenüber Opfern von terroristischen Anschlägen. Nicht nachvollziehbares Handeln von staatlichen Behörden erschwert die Bewältigung traumatischer Ereignisse.

Das Land Hessen sollte im Bundesrat eine Initiative einbringen, welche die Zielsetzungen haben sollte, die Antragstellung für Überlebende und Angehörige von Opfern im Rahmen des Opferentschädigungsgesetzes (OEG) zu vereinfachen und die Mittelvergabe durch transparente Fristen für die Versorgungsämter signifikant zu beschleunigen. Das Antragsverfahren darf keine zusätzliche Belastung, die die Verarbeitung der Tat behindert, für Überlebende und Angehörige von Opfern sein. Im Gegenteil: Es soll die Grundlagen dafür legen, dass die Folgen z. B. eines terroristischen Anschlags bewältigt werden können. Die Versorgungsämter sollten deshalb ihre Beratungspflicht proaktiv wahrnehmen. Deswegen sollte auch die Frequenz der turnusgemäßen Überprüfungen reduziert werden, die Beweislast für die Notwendigkeit des Fortführens von OEG-Entschädigungsleistungen sollte nicht Überlebenden und Opfern aufgebürdet werden.

Um eine solche Initiative vorzubereiten, sollte eine unabhängige Expertinnen- und Experten-Kommission zum Thema soziale Absicherung von Opfern rechter Gewalt detaillierte Empfehlungen auf empirischer Grundlage erarbeiten. Die bisherigen Verfahren sollen evaluiert werden und Vorschläge für eine ggf. notwendige langfristige finanzielle Absicherung von traumatisierten Opfern konzipiert werden.

Die berechtigten Informationsbedürfnisse von Überlebenden und Angehörigen der Opfer wurden im Nachgang des Anschlags von der Hessischen Polizei in vielen Fällen ignoriert. Häufig verlief die Kommunikation über mehrere Kanäle und inhaltlich wenig transparent. Sinnvoll ist daher künftig eine ansprechbare Instanz (single point of contact), die zudem den Informationsfluss auch mit weiteren Behörden koordiniert (z. B. Bundeskriminalamt, Bundesanwaltschaft) und somit in der Lage ist, Überlebende und Angehörige von Opfern präzise, zeitnah und umfassend mit Informationen zu versorgen.

Unabhängige professionelle – auch mobile – Beratungsstellen für Opfer von rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt sollten flächendeckend in ganz Hessen sichergestellt werden. Dazu gehört eine dauerhafte finanzielle Grundlage aus Landesmitteln.

8.2. Unabhängige/r Polizei- und Bürgerbeauftragte/r

Es existiert bereits eine gesetzliche Grundlage für eine/n unabhängigen Polizei- und Bürgerbeauftragte/n, welcher beim Hessischen Landtag angesiedelt werden soll. Dieser soll sowohl Beschwerden von Polizistinnen und Polizisten als auch von Bürgerinnen und Bürgern aufgreifen. Der schwarz-grünen Koalition gelang es jedoch in der 20. Legislaturperiode nicht, diese Stelle auch zu besetzen. Mit ein Grund dafür dürfte ihre mangelnde Ausstattung mit Kompetenzen und Ressourcen sein.

Wir fordern daher eine unabhängige Beschwerde- und Ermittlungsstelle. Diese soll umfangreiche Ermittlungskompetenzen und auch Exekutivkompetenzen haben. Die Stelle muss ein Anwesenheitsrecht bei Polizeieinsätzen haben und frei von Weisungen agieren können. Sie darf keiner Rechtsaufsicht unterliegen.

Um die Unabhängigkeit der Beschwerde- und Ermittlungsstelle sicherzustellen, darf lediglich weniger als die Hälfte der Mitarbeitenden vorher im Polizeidienst gearbeitet haben. Die Stelle muss bereits bei Fehlverhalten von Polizistinnen und Polizisten Untersuchungskompetenzen und Sanktionsmöglichkeiten erhalten, nicht erst dann, wenn tatsächlich auch rechtswidriges Verhalten vorliegt.

Die Stelle benötigt umfangreiche Akteneinsichts-, Anhörungs- und Zutrittsrechte und muss auch das Handeln von landesfremden Polizeibeamtinnen und – Beamten bei Amtshilfe untersuchen können. Die Beschwerde-Ermittlungsstelle muss zudem auch parallel zu Strafverfahren und in Ausnahmefällen auch zu Disziplinarverfahren ermitteln können.

Die Stelle muss mit einer umfangreichen finanziellen und personellen Ausstattung unterlegt sein. Für ihre Mitarbeitenden muss ein Zeugnisverweigerungsrecht gelten. Dafür muss sich die Landesregierung beim Bundesgesetzgeber einsetzen.

Die Stelle muss so angelegt werden, dass sie die Kompetenzen besitzt, auch strukturelle Probleme in der Polizei zu untersuchen und sich nicht nur auf konkrete „Einzelfälle“ zu beschränken. Whistleblower aus Polizei und Behörden müssen sich unter dem Schutz der Anonymität an diese Stelle wenden können.

8.3. Waffenrecht

Im Zuständigkeitsbereich der Waffenbehörde des Main-Kinzig-Kreises verletzte im Juli 2019 ein rechter Terrorist mit einer Schusswaffe, die er legal besaß, einen Asylbewerber in Wächtersbach und wenige Monate später – am 19. Februar 2020 – wurden dort neun Menschen in Hanau aus rassistischen Motiven ermordet. Der Mörder des Kasseler CDU-Politikers Dr. Walter Lübcke trainierte von 2016 bis 2019 bei einem Schützenverein, und sein Komplize besaß legal Schusswaffen. Im Dezember 2022 flog eine rechtsterroristische Vereinigung um den Immobilienunternehmer Prinz Reuß aus Frankfurt auf, in deren Netzwerk sich zahlreiche Personen mit Waffenbesitzkarten befanden. Schützenvereine, Waffenläden, Anbieter von Schießtrainings etc. bilden eine Infrastruktur des legalen Waffenbesitzes, die von rechten Terroristinnen und Terroristen genutzt wird. Diese Infrastruktur für tödliche Waffen stellt ein enormes Gefahrenpotential für die Gesellschaft dar. Mit der bisherigen Praxis der hessischen Waffenbehörden und den aktuellen bundesrechtlichen Rahmenbedingungen wird diesem nicht ausreichend begegnet.

Deshalb muss die Verfügbarkeit von tödlichen Schusswaffen substantiell zurückdrängt werden, um dieses Gefahrenpotential zu minimieren. Dazu gehört auch die vollständige Umstellung auf nicht-tödliche Schusswaffen im Bereich des Schießsports. Eng gefasste Ausnahmen sollen für Jägerinnen und Jäger sowie das Wachgewerbe gelten. Für Schusswaffen, die legal besessen werden, fordern wir ein öffentliches Ankaufprogramm. Der Kauf der Waffen inkl. der Rückgabe der entsprechenden Erlaubnisse soll mit einer Karenzzeit für die Beantragung neuer Erlaubnisse verbunden werden.

Alle Waffenschein- und Jagdscheininhabenden sowie Inhabende von Waffenbesitzkarten müssen bei Ersterwerb der entsprechenden Erlaubnisse und dann alle drei Jahre ein amts- oder fachärztliches oder fachpsychologisches Attest vorlegen – analog zu dem bisherigen Verfahren des Ersterwerbs der entsprechenden Erlaubnisse bei Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Aber auch gegen die Verbreitung illegaler Schusswaffen muss engagiert vorgegangen werden. Dazu gehört, erstens, eine Waffen-Amnestie. In einem Zeitfenster von sechs bis zwölf Monaten sollen Waffen

und Munition aller Art, die illegal besessen werden, bei Polizeidienststellen straffrei abgeliefert werden können. Zweitens soll der Ermittlungsdruck in Bezug auf den Besitz von und den Handel mit illegalen Waffen massiv erhöht werden. Bei den Landeskriminalämtern müssen dazu spezielle Ermittlungsgruppen gegründet werden. Ein höherer Ermittlungsdruck muss in diesem Kontext insbesondere auch gegen die Extreme Rechte gerichtet sein. Dabei ist es notwendig, bundesweit Ermittlungsstränge zusammenzuführen und eine internationale Zusammenarbeit zu forcieren.

8.4. Stärkung der wehrhaften Zivilgesellschaft & antirassistische Bildungsarbeit

Rassismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit muss langfristig der gesellschaftliche Nährboden entzogen werden. Dies kann nur gelingen, indem sozialer Unsicherheit, Ausgrenzung und mangelnder demokratischen Bildung begegnet wird. Eine ganz besondere Rolle müssen hierbei die Schulen, Hochschulen, die Jugendarbeit, der internationale und interreligiöse Austausch übernehmen. Struktureller Diskriminierung – z. B. beim Zugang zum Wohnungs- und Arbeitsmarkt – ist entgegenzuwirken. Zudem braucht es ein Hessisches Antidiskriminierungsgesetz nach Berliner Vorbild. Insbesondere der öffentliche Dienst muss sich an der Wirklichkeit einer Einwanderungsgesellschaft orientieren.

Statt immer mehr Kompetenzen für die Sicherheitsbehörden, die im Kampf gegen rechts regelmäßig strukturell versagen, braucht es eine Stärkung der wehrhaften Zivilgesellschaft. Antifaschistische und journalistische Recherche muss in die Bewertung der Extremen Rechten miteinbezogen werden. Wenn wir in einer freien Gesellschaft leben wollen, müssen wir Menschenverachtung immer und überall aktiv entgegentreten und uns für ein solidarisches Miteinander stark machen.

Ob Recherchen zur Extremen Rechten, Hinweise auf Rechtsterror oder die solidarische Unterstützung von Personen, die von rechter Gewalt betroffen sind: Die engagierte Zivilgesellschaft leistet einen unverzichtbaren Beitrag für unser demokratisches Miteinander und füllt dort eine Lücke, wo die Sicherheitsbehörden oder staatliche Stellen versagen. Demokratische Bildung und antifaschistische Arbeit sind schlicht das wirksamste Mittel gegen Menschenhass.

In der Ausbildung, in den Schulen und Hochschulen muss die interkulturelle, antirassistische sowie mediale Kompetenz gestärkt werden. Dazu müssen die Lehr- und Ausbildungspläne so verändert werden, dass Angebote der politischen Bildung, fest verankerte Aktionstage gegen Gewalt und Rassismus, der Ausbau internationaler Studienfahrten und Austauschprogrammen sowie die Gedenkarbeit und demokratische Bildung eine größere und strukturelle Rolle im Schul- und Ausbildungsalltag einnehmen.

Demokratische Jugendbildung muss in der Breite wirken und deshalb auch junge Menschen außerhalb der Ausbildung erreichen. Daher gilt es, die kommunale Jugend- und Sozialarbeit „vor Ort“ zu stärken, insbesondere durch mehr Personal, bessere Bezahlung und langfristige Strukturen.

Es braucht langfristige Förderpläne für zivilgesellschaftliche Projekte, die die Demokratie stärken und sich gegen Rassismus, Antisemitismus und andere Formen der Menschenverachtung einsetzen. Gleiches gilt für Projekte, die Opfer und Betroffene rechter, menschenverachtender Gewalttaten unterstützen und in die gesellschaftliche Aufmerksamkeit bringen. Um rechten Terror wirksam zu verhindern, ist diese Arbeit unerlässlich und verdient Wertschätzung und Anerkennung.

Zur nachhaltigen Stärkung der wehrhaften Zivilgesellschaft braucht es ein langfristiges und flächendeckendes Angebot von zivilgesellschaftlichen Präventions- und Beratungsprojekten. Dazu muss eine dauerhafte Finanzierung dieser Strukturen sichergestellt werden. Für die haupt- und ehrenamtlich Tätigen muss die Unsicherheit darüber, ob ihre wichtige Arbeit auch nach Ablauf der aktuellen Förderperiode fortgesetzt werden kann, endlich aufhören. Die meisten Präventions- und Beratungsstellen in Hessen sind an das Innenministerium angedockt. Wir wollen diese in die Verantwortung des Sozialministeriums überführen. Hier treffen die Expertinnen und Experten vor Ort auf Fachleute aus dem Ministerium.

Die Kriminalisierung von antifaschistischem Engagement und Recherchearbeit muss gestoppt werden. Wer gegen Neonazis und Menschenverachtung aufsteht, handelt nicht gegen die Werte des Grundgesetzes, sondern verteidigt diese aktiv. Die Überwachung und Repression durch den sogenannten „Verfassungsschutz“ und die polizeilichen Sicherheitsbehörden muss daher beendet werden.

Es braucht zudem die Einführung einer Studie „Hessenmonitor“ zu rechten, völkischen und diskriminierenden Einstellungsmerkmalen in der hessischen Bevölkerung.

Alle Akten zu rechtem Terror müssen langfristig in einem öffentlichen Archiv gesichert werden, so dass diese von Journalistinnen, Wissenschaftlern und zivilgesellschaftlichen Akteuren/Akteurinnen eingesehen werden. Nur so kann eine dauerhafte Aufklärungsarbeit gewährleistet werden. Das von der Bundesregierung geplante Vorhaben eines bundesweiten „Archivs Rechtsterrorismus“ muss durch die Landesregierung unterstützt werden. Möglicherweise zu überstellende Akten sind zu sichern. Dabei ist sicherzustellen, dass es nicht zu finalen Löschungen von Aktenbeständen kommt, bevor die Umsetzung des Archivs abgeschlossen ist und die hessischen Bestände überführt wurden. Die Landesregierung muss zudem die Akten aus dem Bereich „Rechtsextremismus“ dem Hessischen Landesarchiv entsprechend dem Erlass zur Aktenführung des Landes Hessen zur Aufbewahrung übergeben. Dies ist mit ihrer politischen, rechtlichen, sozialen und kulturellen Bedeutung für die Erforschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart zu begründen. Die Entscheidung über die Archivierungswürdigkeit der Dokumente obliegt dem Landesarchiv.

Eine starke, wehrhafte Zivilgesellschaft beruht auch auf einer angemessenen Erinnerungs- und Gedenkkultur. DIE LINKE möchte daher den 8. Mai als Jahrestag des Siegs über den Nationalsozialismus zum gesetzlichen Gedenk- und Feiertag in Hessen machen.

9. Schlussbetrachtung: Hanau ist überall!

Der rassistische Terroranschlag von Hanau war die Tat eines Einzelnen, aber er war kein Einzelfall. Rechter Terror ist kein neues Phänomen: Das Oktoberfestattentat (1980), die Anschläge von Rostock, Mölln und Solingen (1992,1993), die Mordserie des NSU, der Mordversuch an A. I., der Mord an Dr. Walter Lübcke, der Anschlag von Halle und der rassistische Anschlag von Hanau – über 200 Menschen wurden seit 1990 durch rechte Gewalt getötet. Immer wieder trauern Familien um ihre Angehörigen, fühlen sich Menschen schutzlos, werden die Opfer verdächtigt oder sogar kriminalisiert. Für die Fraktion DIE LINKE steht fest, dass die Existenz von rechtem Terror in Deutschland, aber auch in Hessen, viel zu lang geleugnet, rechte Netzwerke etwa in den Sicherheitsbehörden verharmlost und nicht ernst genommen worden sind.

Auch wenn es nicht der Auftrag des Untersuchungsausschusses gewesen ist, hält die Fraktion DIE LINKE es für unerlässlich, den gesellschaftlichen Kontext des Terroranschlags von Hanau zu benennen. Rechte Gewalttaten werden von Tätern verübt, gleichwohl entstehen sie in einem gesellschaftlichen Klima, welches den Nährboden für solche Taten bereitet. Wer rechten Terror und rechte Gewalt nachhaltig bekämpfen will, der muss auch die gesellschaftlichen Verhältnisse in den Blick nehmen und dem alltäglichen und strukturellen Rassismus in unserer Gesellschaft den Kampf ansagen.

Obwohl Deutschland und insbesondere Hessen von Menschen mit einer Migrationsgeschichte geprägt, von ihnen mit aufgebaut und gestaltet und durch sie zu einer vielfältigen Einwanderungsgesellschaft geworden sind, werden Menschen mit Migrationsgeschichte strukturell beim Zugang zum Wohnungs- und Arbeitsmarkt diskriminiert, haben schlechtere Bildungschancen und arbeiten oft zu Niedriglöhnen und unter prekären Bedingungen. Dies belegen zahlreiche Berichte⁶¹ und Studien. Serpil Temiz Unvar, die Mutter von Ferhat Unvar, hat es so ausgedrückt: *„Warum müssen Eltern ihren Kindern sagen, dass sie sich in der Schule mehr anstrengen müssen als andere, weil sie nicht die gleichen Chancen haben?“*⁶²

Die Fraktion DIE LINKE wendet sich gegen alle Formen des Rassismus. Rassistische Diskriminierungen im Alltag, im Berufsleben oder in der Schule müssen offen benannt und täglich bekämpft werden. Auch rassistische Strukturen in Behörden und staatlichen Einrichtungen müssen verändert werden.

Es gilt aber auch, den gesellschaftlichen Diskurs in den Blick zu nehmen. Wenn in den Parlamenten Abgeordnete sitzen, die von „Messermännern, Kopftuchmädchen und anderen Taugenichtsen“ sprechen, die die deutsche Geschichte relativieren und rassistische Parolen verbreiten, so wie es die AfD auch regelmäßig im Hessischen Landtag macht, dann muss das als geistige Brandstiftung benannt werden, die den Nährboden für rechte Gewalt bereitet. Erwähnt seien z. B. die Aussagen eines Landtagsabgeordneten (ehemals AfD), der im Zusammenhang mit dem Terrorattentat von Hanau davon sprach, dass ein angebliches „Störpotential“ von Shisha-Bars „irgendwie auch zu einer solchen Tat“ beigetragen hätte.

⁶¹ Vgl. etwa „Diskriminierung in Deutschland – Erfahrungen, Risiken und Fallkonstellationen: Vierter Gemeinsamer Bericht der Antidiskriminierungsstelle des Bundes und der in ihrem Zuständigkeitsbereich betroffenen Beauftragten der Bundesregierung und des Deutschen Bundestages“ 2021. URL: https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/BT_Bericht/gemeinsamer_bericht_vierter_2021.pdf?__blob=publicationFile&v=10 (zuletzt abgerufen am 14.11.2023)

⁶² Katharina Meyer zu Eppendorf; Cathrin Schmiegel, "Ferhat soll nicht umsonst gestorben sein", Zeit, 19.02.2022. URL: <https://www.zeit.de/campus/2022-02/hanau-bildungsinitiative-ferhat-unvar-rassismus-anschlag> (zuletzt abgerufen am 16.11.2023)

Aber es reicht nicht aus, auf die äußerste Rechte in den Parlamenten zu zeigen. Wenn etwa ein ehemaliger Bundesinnenminister die Grenzen Deutschlands „bis zur letzten Patrone verteidigen“ will und Migration als „Mutter aller Probleme“ bezeichnet, wenn eine sozialdemokratische Regierende Bürgermeisterin von Berlin regelmäßig Shisha-Bars durchsuchen lässt, um die angebliche „Clan-Kriminalität“ zu bekämpfen und wenn ein Vorsitzender einer christdemokratischen Partei über „Grundschulpaschas“ schwadroniert, vergiften solche Äußerungen das gesellschaftliche Klima und diskriminieren einen relevanten Teil der Gesellschaft.

Eine erste Konsequenz aus der zunehmenden rechten Gewalt muss es sein, der AfD und ihren Vorfeldorganisationen entschlossen entgegenzutreten und dafür zu sorgen, dass rechtem und rassistischem Gedankengut, das bis tief in die Mitte der Gesellschaft reicht, der Nährboden entzogen wird. Es braucht ein Ringen um einen antifaschistischen Grundkonsens in dieser Gesellschaft.

Rassistische Ideologie fällt auf einen fruchtbaren Boden, wenn die soziale Kluft in einer Gesellschaft wächst. Der neoliberale Umbau von Gesellschaft und Ökonomie in den letzten Jahrzehnten hat große Spuren hinterlassen. Die bundesrepublikanische Gesellschaft ist sozial tief gespalten. Strukturelle rassistische Diskriminierung auf dem Wohnungs- und Arbeitsmarkt und im Alltag verkoppelt sich mit dieser sozialen Spaltung. Viele Milieus sind mehr und mehr von Konkurrenzdenken sowie besitzstandswahrendem Individualismus dominiert und eine aggressive Vorstellung der Ungleichwertigkeit von Menschengruppen gewinnt immer mehr Raum.

Die erfolgreiche Bekämpfung des Rassismus kann deshalb nur gelingen, wenn Sozialstaatlichkeit ausgebaut wird, wenn es gelingt eine gerechtere Wirtschafts- und Steuerpolitik durchzusetzen und wenn eine Vertiefung von Demokratie auf allen staatlichen Ebenen, in Wirtschaft und der Gesellschaft erreicht wird. Die Erzählung von der Konkurrenz und Ungleichheit zwischen den Menschen muss durch eine neue Erzählung der Solidarität abgelöst werden.

Gegen die wachsende Gefahr von rechts braucht es breite gesellschaftliche Mobilisierungen und praktische Solidarität mit den Betroffenen von rechter Gewalt. Lokale Akteure, wie die Initiative 19. Februar, die Bildungsinitiative Ferhat Unvar, Aufstehen gegen Rassismus, Gewerkschaften und viele andere, die sich als Demokratinnen und Demokraten sowie Antifaschistinnen und Antifaschisten tagtäglich gegen rechte Gewalt einsetzen, leisten hier einen unverzichtbaren Beitrag.

Wir trauern um und erinnern an *Kaloyan Velkov, Fatih Saraçoğlu, Sedat Gürbüz, Vili-Viorel Păun, Ferhat Unvar, Mercedes Kierpacz, Gökhan Gültekin, Said Nesar Hashemi* und *Hamza Kurtović* und fordern grundsätzliche gesellschaftliche Veränderungen ein. Hanau war kein Einzelfall. Hanau ist überall. Am 19. Februar und an jedem anderen Tag. Erinnern heißt verändern.

Abkürzungsverzeichnis

AfD	Alternative für Deutschland
AG NAH	AG Nachbereitung Anschlag Hanau
BAO	Besonderen Aufbauorganisation
BAK	Bundeskriminalamt
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands
Ebd.	Ebendiese/r
EU	Europäische Union
Grüne	Bündnis 90/ Die Grünen
HLKA	Hessisches Landeskriminalamt
HUAG	Hessisches Untersuchungsausschussgesetz
NS	Nationalsozialismus
NSU	Nationalsozialistischer Untergrund (rechte Terrorgruppe)
OEG	Opferentschädigungsgesetz
OPE	Operative Einheiten
PF	Polizeiführer
PKW	Personenkraftwagen
PÖA	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
PvD	Polizeiführer vom Dienst
SEK	Spezialeinsatzkommando
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschland
UNA	Untersuchungsausschuss
UNA 20/2	Untersuchungsausschuss Hanau
USA	United States of America
Vgl.	Vergleiche
WaffG	Waffengesetz

Anlage

Rechtliches Gehör gemäß § 28 HUAG

Rechtliches Gehör gemäß § 28 HUAG

Der Zeuge Polizeipräsident a. D. Heinrich Bernhardt hat sich zu den ihm zur Verfügung gestellten Passagen aus dem Abschlussbericht wie folgt geäußert:

Heinrich Bernhardt
Polizeipräsident a.D.

22.11.2023

Untersuchungsausschuss (UNA 20/2)
Hessischer Landtag
z.Hd. der Richterin Y.Duttine
Schlossplatz 1 -3
65183 Wiesbaden

Ihr Schreiben – Aktenzeichen UNA 20/2 – vom 21.11.2023 – Gewährung rechtlichen Gehörs gem. § 28 Abs. 1 HUAG

Sehr geehrte Frau Duttine, meine sehr geehrten Damen und Herren,

Ihr Schreiben habe ich am Morgen des 22.11. per Zustellung eines Boten erhalten. Vielen Dank dafür. Nachfolgend nehme ich zu den übersandten Anlagen (Seiten 149, 150, 568) deshalb Stellung, weil sie einerseits meine Rechte erheblich beeinträchtigen und andererseits kein vollständiges Bild meiner Anhörung in der Sitzung am 5.5.2023 wiedergeben. Dazu im Einzelnen:

1. Leider gestattete mir der damalige Vorsitzende – entgegen unserer vorherigen telefonischen Absprache – nicht, meine intensiv vorbereiteten 14-seitigen sachverständigen Ausführungen (polizeifachlich und rechtlich) anzuhören. Diese zielten alle darauf ab, dem Ausschuss bedeutsame Überlegungen und Vorschläge zu unterbreiten, wie ein solcher oder ähnlicher Fall (wie in Hanau geschehen) zukünftig vermieden oder professionell bewältigt werden könnte (z.B. gezielte Verstärkung der Polizeikräfte, Verbesserung deren Führungsstruktur für die professionelle Bewältigung eines solchen Einsatzes, die Vermeidung von Fehlern bei der waffenrechtlichen Beurteilung des Besitzes von Tatwaffen durch potenzielle Täter usw.). Beklagenswert ist, dass sich keines der Mitglieder des UA berufen sah, meine Ausführungen aufzurufen und mich anzuhören. Hinweis: Auf diesem Wege bleibt bis heute auch ungeklärt, ob und in welchem Umfang das Innenministerium in über drei Jahren tätig geworden war. Dessen Aufgabe wäre es gewesen, entsprechende Untersuchungen durchzuführen und Maßnahmenvorschläge zu erheben.

2. Stattdessen fixierte sich der Vorsitzende – zu meiner Überraschung – darauf, mich als Zeuge zu der Frage anzuhören, ob und in welcher Weise ich in meinem früheren Amt dafür gesorgt habe, die defizitäre Behandlung von eingehenden Notrufen auf der Wache der Polizeistation Hanau abzustellen. Dazu übergab mir ein Abgeordneter (mutmaßlich ein Abgeordneter der CDU) die Kopie eines Schreibens, aus dem hervorging, dass ich während meines Dienstes als Polizeipräsident angeblich die Verbesserung der Notrufsituation (Annahme, Weiter- bzw. Überleitung etc.) verweigert hätte. Wer dieses Papier verfasst hatte, ging daraus nicht hervor. Diese Kopie musste ich leider wieder zurückgeben, so dass ich im Nachhinein auch keine Gelegenheit hatte, in dieser Sache zu recherchieren und das Ergebnis dem Ausschuss zu berichten. Insofern blieb mir nichts anderes übrig, als dem Ausschuss auf Befragen wahrheitsgemäß mitzuteilen, dass ich mich an einen solchen Vorgang, der in dem übergebenen Schreiben (siehe oben) ausgeführt war, nicht erinnern könne.

Hätte der Ausschuss ordnungsgemäß und zielorientiert gehandelt, so hätte es ihn verpflichtet, mich vor dem 5.5.2023 – unter Beifügung der ihm bekannten Unterlagen – zu unterrichten, dass er

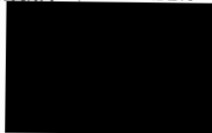
beabsichtige, mich zu dem vorgenannten Themenkomplex anzuhören. Insoweit ist er seinen Verpflichtungen nicht hinreichend nachgekommen und hat meine zeugenschaftlichen Rechte missachtet.

3. Eine wesentliche Missachtung meiner Rechte gem. § 28 Abs. 1 HUAG sehe ich im Zusammenhang mit den Darstellungen in Ziff. 2 meines Schreibens darin, wenn der folgende Text von: „Nach Aktenlage“ ... bis ... „noch eine Bandansage“ (S. 149 der Anlage) für die Veröffentlichung des Abschlussberichts freigegeben würde. Denn diese Ausführungen waren weder diskursiv noch inhaltlich Gegenstand der Ausschuss-Sitzung am 5.5.2023 während meiner Anwesenheit.

Vor allem aber beanstande ich den Text auf Seite 149, der dem neutralen Leser des Abschlussberichts den Eindruck vermittelt, ich hätte nicht oder völlig unzureichend meine Aufgaben im Zusammenhang mit der Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Notrufsachbearbeitung grob nachlässig oder gar nicht wahrgenommen. Daran ändert auch nichts die konjunktive Abfassung des Textes; diese Bewertung gilt auch für den Text auf S. 568, in dem es heißt: „Nach Aktenlage muss dies zumindest dem ehemaligen Polizeipräsidenten des Polizeipräsidiums Südosthessen Heinrich Bernhardt bekannt gewesen sein.“

Ich bitte, die Beiträge für den Abschlussbericht des Untersuchungsausschuss so abzufassen, dass sie die Sachlage neutralisieren und meine Rolle aus einer negativen Einordnung herausnehmen. Eine solche Bewertung habe ich vor dem Hintergrund meiner 47-jährigen erfolgreichen und von allen Vorgesetzten als hervorragend bewerteten polizeilichen Karriere in allen ihren Facetten – vor allem als früherer Einsatzleiter von brisanten Großlagen – in keiner Weise verdient. Meine Bitte spreche ich auch deshalb aus, um nach der Veröffentlichung des Abschlussberichts einen Rechtsstreit zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen



[Unterschrift]

Rechtliches Gehör gemäß § 28 HUAG

Die Zeugin Erste Kreisbeigeordnete Susanne Simmler hat zu den ihr zur Verfügung gestellten Passagen aus dem Abschlussbericht sowie dem Sondervotum der Fraktion DIE LINKE wie folgt Stellung genommen:

Untersuchungsausschuss des
hessischen Landtages
(UNA 20/2)

Erste Kreisbeigeordnete

Susanne Simmler

Barbarossastraße 24
63571 Gelnhausen

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Datum: 15. Dezember 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dieser Stellungnahme nehme ich als Erste Kreisbeigeordnete des Main-Kinzig-Kreises mein Recht nach § 28 Abs. 1 des Hessischen Untersuchungsausschussgesetzes wahr.

Demnach ist Personen, die durch die Veröffentlichung des Abschlussberichtes in ihren Rechten erheblich beeinträchtigt werden können, vor Abschluss des Untersuchungsverfahrens Gelegenheit zu geben, zu den sie betreffenden Ausführungen im Entwurf des Abschlussberichtes innerhalb von zwei Wochen Stellung zu nehmen.

Ihr Schreiben ist dem Main-Kinzig-Kreis laut Postzustellungsurkunde am Freitag, den 1. Dezember 2023, übergeben worden. Der finale Abschlussbericht ist im Hessischen Landtag in der Plenarsitzung am 5. Dezember 2023 abschließend behandelt worden. Der Main-Kinzig-Kreis ist in hohem Maße irritiert, dass der Abschlussbericht bereits vor Verstreichen der Frist final veröffentlicht und erörtert wurde und diese Stellungnahme nun gerade nicht mehr im Prozess der Beratung über den Abschlussbericht Berücksichtigung finden kann.

Hätte ich die rechtlich vorgesehene und erforderliche Möglichkeit gehabt, meine Stellungnahme zum Entwurf des Abschlussberichtes und nicht erst im Nachgang nach seiner Fertigstellung zu Protokoll zu geben, hätte ich zumindest die Debatte der Ausschussmitglieder über die Schlussfolgerungen für den Abschlussbericht in Bezug auf die Waffenbehörde in einigen Punkten mit Fakten bereichern können.

Die Feststellung im Abschlussbericht, ein Problembewusstsein bei mir sei anlässlich der Befragung nicht feststellbar gewesen, ist eine bezugslose Behauptung, die ich vollumfänglich zurückweise.

Das genaue Gegenteil ist der Fall. Gleich zu Beginn meiner Befragung am 6. März 2023 habe ich deutlich gemacht, dass die unterbliebene Abgabe der örtlichen Zuständigkeit an die Waffenbehörde München ein Fehler gewesen ist. Diese Feststellung von mir, nachzulesen im Protokoll der Sitzung, findet in diesem Teil des Berichtes jedoch keinerlei Berücksichtigung.

In der Vernehmung vom 6. März habe ich außerdem erläutert, in welcher Art und Weise der Main-Kinzig-Kreis in Form von Dienstanweisungen und Organisationsveränderungen auf die Folgen des Attentats in seiner eigenen Zuständigkeit reagiert hat.

Weiterhin habe ich berichtet, dass der Kreistag Empfehlungen zur Änderung der Waffengesetze in Richtung des Landes und des Bundes beschlossen hat, auf die ich später noch eingehen werde. Dies zusammengefasst macht aus meiner Sicht sehr deutlich, wie intensiv der Main-Kinzig-Kreis als Behörde, der Kreistag als politisches Organ und ich als zuständige Erste Kreisbeigeordnete sich mit dem Amoklauf und dessen Aufarbeitung beschäftigt haben.

Auch der zweite Teil der Behauptung, *„Dem entspricht der Versuch der Kreisbehörde, die Akte dem Ausschuss rechtswidrig vorzuenthalten. Sie musste mehrfach durch die zuständige Aufsichtsbehörde angefordert werden“* ist falsch.

Der Landrat des Main-Kinzig-Kreises hat in mehreren Schreiben an den Untersuchungsausschuss, unter anderem vom 2. Mai 2022 und vom 16. Mai 2022 darum gebeten, diese bereits im Rahmen der Sitzungen des Ausschusses geäußerten Fehlannahmen einzelner Abgeordneter zur angeblich unterbliebenen Übermittlung von Unterlagen des MKK an den Untersuchungsausschuss in öffentlicher Sitzung richtigzustellen. Dies ist unseres Wissens nach nicht erfolgt. Richtig ist, dass es eine unterschiedliche Einschätzung zur Klassifizierung der Waffenakte gegeben hat. Im Übrigen hätte aber selbst eine strenge Klassifizierung der Waffenakte nicht dazu geführt, dass dem Ausschuss Unterlagen vorenthalten worden wären, sondern nur dazu, dass diese in nicht-öffentlicher Sitzung erörtert worden wären, wie es tatsächlich mit zahlreichen anderen Dokumenten des Untersuchungsausschusses auch geschehen ist. Der Vorwurf ist daher erkennbar falsch.

Ebenso weise ich die Behauptung zurück, *die Vernehmung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Waffenbehörde zeige auch drei Jahre nach dem Attentat noch deutliche Mängel hinsichtlich Kenntnis der waffenrechtlichen Grundlagen*. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Waffenbehörde arbeiten Tag für Tag nach den gesetzlichen Vorgaben des Waffenrechts, in der Mehrzahl seit vielen Jahren.

Ich rufe nur vorsorglich erneut in Erinnerung, dass ich den Fehler im Umgang mit der Abgabe der örtlichen Zuständigkeit bereits zu Beginn meiner Stellungnahme deutlich gemacht habe. Eine Möglichkeit, die waffenrechtliche Erlaubnis zu widerrufen, resultierte aus diesem Umstand jedoch nicht, auch in München wären

die Waffenerlaubnisse nicht widerrufen worden. Dies bestätigen unter anderem die Ermittlungsergebnisse der Staatsanwaltschaft Hanau.

Wichtig erscheint mir folgender Hinweis, auch als Empfehlung aus der Fachebene: In Hessen gibt es bis heute im Bereich der Waffensachbearbeitung keine verbindlichen Vorgaben und auch kein orientierendes Lehrgangsangebot durch das Land. Eine an festgeschriebenen Standards orientierte, zielgerichtete Aus- und Fortbildung wäre indes absolut wünschenswert. Der im Bericht angesprochene Erlass zum Umgang mit sogenannten Reichsbürgern stammt aus dem Februar 2023. Er ist in der Sache absolut richtig, es handelt sich hierbei jedoch um den ersten Erlass des Landes Hessen nach dem Amoklauf in Hanau. Auch hat das hessische Innenministerium im Gegensatz zu anderen Bundesländern bis heute keine Quotenvorgabe erlassen, wonach eine bestimmte Anzahl von Waffenbesitzern pro Jahr zu kontrollieren ist. Zudem wäre es äußerst sinnvoll, wenn eine Wiedereinführung der Regelabfrage der Waffenbehörde bei den zuständigen Gesundheitsämtern gesetzlich vorgegeben würde. Und auch die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes in Bezug auf die Erteilung waffenrechtlicher Erlaubnisse sollte zumindest noch einmal kritisch hinterfragt werden.

Der Main-Kinzig-Kreis hat wie bereits oben skizziert als Folge aus dem Amoklauf die Arbeit der Waffenbehörde einer kritischen Prüfung unterzogen und in den Abläufen Änderungen vorgenommen. Diese umfassen unter anderem personelle Aufstockungen und strukturelle Veränderungen. Als wesentliche Veränderung wurde die Waffenbehörde, wie mit dem gemeinsamen Kreistagsbeschluss von September 2020 gefordert, um die Kontrollgruppe „Aufbewahrungskontrollen“ erweitert. Diese personelle Aufstockung in Verbindung mit der organisatorischen Veränderung versetzt die Waffenbehörde des Main-Kinzig-Kreises in die Lage, durch aufgabenübergreifende Bearbeitung schwerpunktmäßig kurzfristig anfallende Aufgaben schnellstmöglich zu bearbeiten und außerdem kurzfristige Kontrollen im Außendienst durchzuführen. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Waffenbehörde wurden in Bezug auf eine restriktive Anwendung des Waffenrechts als Vorgabe der Dienststellenleitung erneut sensibilisiert, einhergehend mit entsprechenden aktualisierten Handlungsanweisungen. Als weitere Maßnahme wurde im Rahmen der Neustrukturierung auch die intensive Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden und dem Verfassungsschutz sowie dem Regierungspräsidium und dem Innenministerium durch den Main-Kinzig-Kreis nachhaltig forciert.

Als Fazit bleibt somit festzuhalten, dass ich für den Main-Kinzig-Kreis aus den genannten Gründen die entsprechenden Schlussfolgerungen des Untersuchungsausschusses zurückweisen muss, sowohl was die Berücksichtigung geltenden Rechts, die Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und das Problembewusstsein innerhalb der Kreisverwaltung angeht, als auch die rein spekulative, durch externe Prüfung widerlegte und durch die Staatsanwaltschaft Hanau beurteilte Schlussfolgerung in Bezug auf die Tat.

Klar ist, dass das aktuelle Waffenrecht dringend einer Verschärfung bedarf. Hierzu hat der Kreistag des Main-Kinzig-Kreises zum Teil weitergehende Forderungen in Richtung des Bundes und des Landes formuliert, als dies im vorliegenden Abschlussbericht der Fall ist. Nur eine Änderung durch den Gesetzgeber, die eine erhöhte Kontrollnotwendigkeit, einen einheitlich vergrößerten Prüfspielraum und einen erleichterten und verbesserten Datenaustausch zwischen Behörden ermöglicht, reduziert nachhaltig die trotz allem niemals gänzlich auszuschließende Möglichkeit solcher Amokläufe in der Zukunft.

